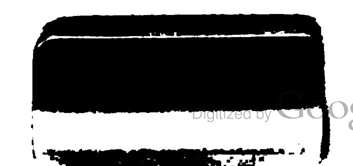




Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht

von

Dr. Rudolph Gneist,
Professor der Rechte.

I. Theil: Die Königliche Prärogative. Die Aemter.

Berlin 1857.
Verlag von Julius Springer.

Geschichte

und

heutige Gestalt der Aemter in England

mit Einschluß

des Heeres, der Gerichte, der Kirche, des Hofstaats

von

Dr. Rudolph Gneist.

Berlin 1857.
Verlag von Julius Springer.

Der wirkliche Staat in seiner Einheit und Rechtscontinuität ist der Boden, auf dem eine Versöhnung der Gegensätze möglich ist, welche seit einem Menschenalter Deutschland bewegen. Nicht zu hoffen ist sie freilich, so lange die Meinung herrscht, daß unsere Staats- und Rechtsentwickelung seit Jahrhunderten sich auf Irrwegen befinde. Wo solche Vorstellungen als Grundzug durch philosophische, juristische und theologische Schulen hindurchgehen, ist noch immer ein nervöser Zustand der Nation vorhanden, in welchem die objective Anschauung vom Staate verloren geht. Sie wieder zu gewinnen wirkt das Leben einer Staatsverfassung stärker als die Wissenschaft; doch ist die Vergleichung eines fremden Staats stets ein Hülfsmittel. Die Universalität des deutschen Geistes liebt ohnehin stetige Vergleichungen mit fremden Nationen. Nachdem das französische Staatswesen aufgehört hat das mustergültige Vorbild zu sein, tritt stärker als jemals England für uns in den Vordergrund.

Es giebt aber keine Darstellung des heutigen englischen Staatsrechts. Die Gründe, aus welchen eine solche auch in England fehlt, beruhen auf einem Zusammentreffen vieler Umstände, die im Verlaufe dieser Schrift hervortreten werden. Ein Hauptgrund ist, weil durch die Interpolation von Blackstone's Commentaries kein heutiges englisches Staatsrecht entstehen kann. Wo die vollständigen Zusammenhänge mit der Vergangenheit fehlen, fehlen sie auch für die Zukunft. So tüchtige Verfassungsgeschichten England hat, — ich erinnere unter vielen an die besonnenen und zuverlässigen Darstellungen Hallam's, — so geben sie doch wesentlich nur die eine Seite des Staatslebens, die Verfassung, nicht die Verwaltung, noch

weniger das lebendige Ineinandergreifen beider. Die englische Constitutional History ist eine Geschichte des King in Parliament; eine Geschichte des „King in Council“ zu schreiben hat noch Niemand unternommen, obgleich Vorarbeiten dazu vorhanden sind. „Es ist bemerkenswerth“ sagt Sir H. Nicolas „daß während das Gesetzes- und gemeine Gewohnheits-Recht des Landes durch mehre der gelehrtesten Schriftsteller erläutert ist, der Ursprung, die Geschichte und die Pflichten mehrer der höchsten Kronämter verhältnißmäßig vernachlässigt sind. — Auch sind die Weglassungen Coke's, Blackstone's und anderer Juristen bei diesem Gegenstand durch keinen anderen Schriftsteller ergänzt.“ Der gelehrte Herausgeber der Staatsrathsprotokolle liefert selbst zur Ergänzung dieses Mangels Aphorismen über die Geschichte des Staatssekretärs, des Großen Siegels und des königlichen Kämmerers (Sir H. Nicolas Proceedings and Ordinances of the Privy Council Band VI. S. XCVII. — CCXXIV). Sir Francis Palgrave giebt pikante Gesichtspunkte für die Stellung des Staatsraths im Mittelalter. Eine unschätzbare ältere Vorarbeit ist Madox's Geschichte des Schatzamts. Vielfältiges Material enthalten die neueren Ausgaben der Record-Commission. Trotz dem bestehen noch Hindernisse. „Ein ernstes Hinderniß war bisher namentlich der traurige Zustand der öffentlichen Records, ohne deren sorgfältige Ordnung und Catalogisirung eine Geschichte der alten Aemter und ein völliges Verständniß der Maschinerie unserer Verfassung unmöglich ist.“ (Nicolas VI. p. XCV. XCVI.)

Es bedarf daher für eine Darstellung des heutigen englischen Staatsrechts erst der harten Vorarbeit einer Skizzirung der Geschichte des englischen Beamtenwesens, welche in dem ersten Theile dieser Schrift versucht ist. Schon durch die Zergliederung des normannischen Verwaltungsrechts erhält die Verfassungsgeschichte eine andere Gestalt, in der die Hauptpunkte sich zu einer rechtlichen Einheit gruppiren. In manchen Partien gleicht eine solche Arbeit freilich dem Weg durch einen Urwald, und darf schon deshalb eine besondere Nachsicht beanspruchen, da die Berichtigung der Einzelheiten leichter ist als die erste Anlage. Da sie hier nur Vorarbeit sein soll, habe ich den verwickelten Apparat der Belagstellen weggelassen, um möglichst klar den Zusammenhang des Ganzen zu gewinnen. Nur auf besondere Veranlassung und bei auffallenden Sätzen sind einzele Citate beigefügt, sparsam und mit Rücksicht auf den Kreis der Hülfsmittel, welche die hiesige königliche Bibliothek

gewährt. Die öfter wiederkehrenden sind am Schluß Seite 722 angeführt.

Als zweiter Theil reiht sich daran eine Uebersicht des heutigen englischen Beamtenstaats ohne welche die heutige Verfassung für Deutsche sich nicht darstellen läßt. Der Kreis der hier vorhandenen Vorstellungen ist neuerdings treffend dahin beschrieben: „Gewisse große Akte aus der älteren englischen Geschichte, durch viel gelesene Historiker, noch mehr in geschichtlichen Romanen malerisch dargestellt, und die großen industriellen Schöpfungen der Gegenwart in den Tagesblättern geschildert und von bewundernden Touristen gefeiert — Resolutionen des langen Parlaments oder Paragraphen aus der Magna Charta und Toastreden der regierenden Minister, oder Sentenzen aus den Leitartikeln der Times, in Abschriften von Hand zu Hand gereicht — Vergangenheit und Gegenwart, Form und Inhalt schwammen zu einem immerhin freundlichen und anziehenden, doch nicht besonders klaren Bilde zusammen, aus dem nur ein Gegenstand mit festen Umrissen hervortrat — das Parlament." — Ist es möglich diesen Ideenkreis anders zu ergänzen als durch Gegenüberstellung der Wirklichkeit in der allerconcretesten Gestalt? Die beste Grundlage dafür sind die Finanzetats. Am schlichtesten giebt man das äußere Gerüst des englischen Staats, wenn man nach dieser Grundlage wo möglich jeden einzelen Beamten an die Stelle setzt, wo er als Rad in dem Uhrwerk steht, bei jeder Behörde von dem inneren Verwaltungsrecht und an einigen Hauptpunkten von dem Geschäftsgang soviel aufnimmt, um nach dem Lieblingsausdruck des heutigen Englands die „Staatsmaschine" arbeiten zu sehen. Es handelt sich dabei um ein zerstreutes unverarbeitetes Material, möglichst präcise Uebertragung englischer in deutsche Vorstellungen und tausend minutiöse Kleinigkeiten, bei denen in gedrängter Darstellung Ungenauigkeiten leicht unterlaufen, zu deren Berichtigung ich Gönner und Freunde um ihre gütige Beihülfe und Belehrung bitte.

Um über der Masse dieser Einzelheiten nicht wieder den Hauptzweck zu verlieren, und um diese Schrift als ein Ganzes abzuschließen, habe ich im dritten Theil ein Bild von dem Gliederbau der Verfassung zu geben gesucht in welchem der gewaltige Beamtenapparat die arbeitenden Glieder darstellt, und am Schluß die Hauptgegensätze Deutschlands punktirt. Eine solche Zusammenfassung setzt freilich eben so viel aus der englischen Gesellschaft und Verfassung voraus, wie sie als Vorübersicht zu deren Einzeldarstel-

lung beiträgt. Es ist schwer darin billigen Anforderungen zu genügen, und bei der Punktirung von Gegensätzen eben so leicht Anderen Unrecht zu thun wie von Anderen unrecht beurtheilt zu werden. Wer aber mit Ernst an die Geschichte und das Recht der englischen Nation geht darf nicht zurückschrecken vor ernsten Wahrheiten. Wer sich gewöhnen will Verfassung und Verwaltung eines Staats stets als Einheit, als das lebendige Recht der Wirklichkeit vor Augen zu behalten, kommt fast unwillkürlich von einer weichlichen Nachgiebigkeit gegen Lieblingsvorstellungen zurück zu dem Bestreben nach einem objectiven Standpunkt der Gerechtigkeit.

So erscheint dieser Theil des heutigen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts aus Gründen des Bedürfnisses für eine deutsche Darstellung als erster Haupttheil, während er systematisch wohl als vierter hätte erscheinen sollen. Ich hoffe aber grade durch Voranschickung der bisher unzusammenhängenden Partien für die spätere Darstellung auch die Möglichkeit einer größeren Kürze zu gewinnen.

Bei der Angabe der zahlreichen Gesetze ist die in England übliche Weise der Citirung nach Regierungsjahren der Könige und nach fortlaufenden Capiteln, welche die einzelen Gesetze der Parlamentssession bezeichnen, beibehalten. Auch bei andern chronologischen Angaben ist gewöhnlich das Regierungsjahr zu Grunde gelegt. In den Finanz- und Beamtenetats ist der gleichmäßigen Uebertragung wegen dem L. Sterling die deutsche Berechnung zu sechs Thaler Gold substituirt.

Berlin im März 1857.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Geschichtlicher Abriß des englischen Beamtenwesens.

I. Das normannische Verwaltungsrecht.

II. Die Uebergangsperiode.

III. Die reichsständische Periode.

IV. Die Tudors und die Reformation.

Zweiter Theil.

Der heutige englische Beamtenstaat.

I. Der Staatsrath. Privy Council.

II. Das Staats- und Finanzministerium. Treasury.

III. Das Staatssekretariat.

Seite

II. Das ostindische Controlamt. Commissioners for the Affairs of India

VI. Die Gerichtsbehörden des gemeinen Rechts, Courts of Common Law.

VII. Der Lord-Kanzler und die Spezial-Gerichte.

VIII. Die Staatskirche von England.

Dritter Theil.

Die politische u. gesellschaftliche Stellung des Beamtenthums.

Erster Theil.

Geschichtlicher Abriß des englischen Beamtenwesens.

Erster Abschnitt.

Das normannische Verwaltungsrecht.

Wilhelm I., der Eroberer 1066—1087.
Wilhelm II., der Rothe 1087—1100.
Heinrich I., Beauclerc 1100—1135.
(Uebergangs-Periode von Stephan bis Heinrich III. 1135—1272.)

§. 1.

Das normannische Lehnswesen.

Der alte Streit, ob Wilhelm der Bastard England erobert, oder unter welchem andern Titel er das Land erworben hat, läßt sich nur entscheiden durch eine sorgfältige Feststellung aller Einzelheiten der Behandlung des Landes und der Personen. Diese Einzelheiten aber zwingen uns zu dem Endurtheil, daß die neue Erwerbung den Normannen-Herzögen als eine große Domaine galt, Seigneury, Dominion, Terra Regis Anglica, Terra mea, — eine in Urkunden nicht selten gebrauchte Bezeichnung.

Das Verhältniß der Sachsen und Normannen war und blieb mehre Menschenalter hindurch ein feindseliges. Die unterworfenen Sachsen erwiederten die Verachtung des erobernden Stammes mit Haß und Empörungsversuchen; als diese mißglückt, mit stiller Erbitterung gegen die Ausländer und ihre französischen Sitten. Es war klar, daß das Normannenthum sich nur als geschlossene Heeresmacht behaupten, und daß der erobernde Stamm selbst sich einer einheitlichen festen Heeresverfassung unterordnen mußte.

Das angelsächsische Gemeinwesen war dem Eroberer erlegen nicht sowohl wegen Erschlaffung oder Entartung der Masse des Volks, als wegen innerer Zersplitterung und Uneinigkeit. Die ursächsische Verfassung war eine Verfassung für Bauergemeinden gewesen, welche Gemeinderecht, Waffenrecht und Rechtschutz abhängig

macht vom echten Eigenthum. Durch Eroberung und Stammesfehde entsteht eine wesentliche Ungleichheit dieses Eigenthums, Grafschafts- und Heeresverfassung verlieren damit ihren Zusammenhang, das Volk seine Einheit und mit der Einheit seine Widerstandskraft.

Die großen Könige, namentlich Alfred und Athelstan bilden eine Periode der Versuche, durch besonderen Schutz die kleineren Gemeinfreien zu erhalten, der ständischen Zersetzung Halt zu gebieten; unter schwächeren Nachfolgern fällt aber die Gesellschaft in ihren natürlichen Entwickelungsgang zurück, die Gemeinfreien rechtlich oder thatsächlich zu Hintersassen herabgedrückt, denen das Gefühl der Selbständigkeit fehlt, wie den Großthanen die Anhänglichkeit an das gemeinsame Vaterland. Darum war der sächsische Heerbann von Menschenalter zu Menschenalter schwächer geworden.

Um die verlorene Einheit wieder zu gewinnen, mußte der Gegensatz und die Zersplitterung des Herrneigenthums und des dienenden Eigenthums aufhören, vielmehr das ganze Eigenthum dem Staat dienstbar werden, und damit die waffenfähige Bevölkerung die Gestalt eines stehenden mit Land besoldeten Heeres annehmen. Es war dies ein gleichmäßiges Bedürfniß aller germanischen auf den Trümmern der alten Welt entstandenen Staaten, und in Jahrhunderte langem Ringen nach dieser Einheit, zeigen sich die einzelen Elemente und Vorstufen des Lehnswesens auch in der angelsächsischen Zeit. Immer aber fehlte noch eine solche dauernde und gleichmäßige Abhängigkeit des Heerbanns, welche mit der persönlichen Freiheit und Ehre der Gehorchenden besteht. Ueberall war die Sprödigkeit und der Stolz des echten Eigenthums nur allmälig zu überwinden; daher die vielgestalteten Vorstufen, Versuche und Rückfälle. Die Zeit des eigentlichen Lehnswesens beginnt erst wo in der Gestaltung des Grundbesitzes der militairische Gesichtspunkt überwiegend wird, und die Verleihungen, den Charakter des Soldes festhaltend eine dauernde Abhängigkeit begründen.

England ist nun aber der einzige Staat, in welchem durch besondere Fügung der Umstände eine systematische Durchführung des neuen Militairsystems möglich wurde, — eines Systems, welches um die Macht und die Sprödigkeit des allodialen Grundbesitzes zu brechen, den „Staat" zum Alleineigenthümer macht und dann von Neuem Theilung hält.

Die rechtlichen Einzelheiten sind allerdings erst seit Heinrich II. urkundlich feststehend, durch Rückschlüsse und Interpolationen läßt sich aber feststellen, daß dies englische Lehnswesen dadurch entstand,

daß man die in der Normandie gebildeten Lehnsgewohnheiten den bestehenden sächsischen Grundverhältnissen anpaßte, illis (nämlich den angelsächsischen Gesetzen) transmarinas leges Neustriae quae ad regni pacem tuendam efficacissimae videbantur adjecit. Dialogus de Sc. Es treten dabei fünf Rechtsverhältnisse scharf ausgeprägt und zum Theil von dem Lehnrecht des Continents abweichend hervor:

1) Die bedingte Erblichkeit der Verleihung ist bei den normannisch-englischen Lehen nach normannisch-französischem Herkommen von Anfang an zugestanden. Die Verleihungsformel dedi et concessi tibi et heredibus tuis enthält aber immer nur eine Concession als fortgesetzter Kriegssold. An den Erben ist die Beleihung nur geschehen unter der Voraussetzung, daß er ein kampffähiger Mann; an die Erbtochter nur in Ermangelung von Söhnen und damit sie einen kampffähigen und dem Kriegsherrn genehmen Mann heirathe. Es versteht sich danach, daß der Beliehene nicht ohne Genehmigung des Herrn veräußern, verpfänden, noch das Gut für Schulden haftbar machen, noch durch Testament verfügen kann, und es folgen daraus die nachstehenden weiteren Rechtsverhältnisse:

2) Das Heriot, Relevium, Relief, Anfallsgeld. Zur Erinnerung und Anerkennung, daß der Lehnsmann dem Herrn seine Ausrüstung verdankt, wird bei Veränderungen in der dienenden Hand ein Quantum von Waffen und Kleidungsstücken, in deren Ermangelung eine Geldsumme, gezahlt (sogenannte Leges Guilelmi Conq. c. 22—24), wobei theils ältere Reallasten aus der dänischen Zeit, theils normannische Gewohnheit zu Grunde liegt, woraus nach lange wechselnder Praxis ein festes Anerkennungsgeld von 100 Schillingen für das einzelne Ritterlehn hervorgeht.

Gewissermaßen ein Zusatz dazu ist die Prima Seisina, Primer Seisin. Zu mehrer Sicherheit kann nämlich der König als Lehnsherr nach dem Tode des Vasallen das Gut in Besitz nehmen, bis der Erbe sich ausgewiesen, nöthigenfalls sein Recht erstritten, sich zum Relevium verbindlich gemacht hat, und unter diesem Titel ein ganzes Jahres-Einkommen fordern nach alter Lehnsgewohnheit (II. feud. 24.), — jedoch mit ebenfalls wechselnder Praxis.

3) Lehns-Vormundschaft und Heirath. Da es Gnade des Lehnsherrn ist, wenn er das Lehen einem persönlich Dienstunfähigen läßt, so kann er, wenn der Erbe minderjährig, das Gut

an sich nehmen, die dazu gehörigen Rechte selbst oder durch einen Custos ausüben, und diese nutzbare Vormundschaft bis zum vollendeten einundzwanzigsten Jahre fortsetzen ohne Rechnungslegung (Glanvilla VII. 9. §. 6.). Als tutor legitimus der Person darf er auch den Mündiggewordenen verheirathen und sich dabei Geldvortheile ausbedingen, — eine Sitte, die unter Umständen aufwuchs, wo auch der nächste Agnat mit der Heirath des Mündels Handel zu treiben pflegte.

In Ermangelung von Söhnen steht auch die Erbtochter unter dieser nutzbaren Vormundschaft bis zur Mündigkeit. Die Mündiggewordene wird durch den Lehnsherrn an einen Gatten verheirathet, der nun der eigentliche Lehnsmann wird. Im Geist der alten Vormundschaft wird diese Verheirathung des weiblichen Mündels gradezu als Handelsgeschäft betrachtet (Leges Canuti c. 70 — 75.). Die Schatzrollen ergeben, daß auch in der Normandie die Mündelinnen für 100, 600, 700 livr. Anjouv. vergeben wurden (Madox I. 520, Glanvilla VII. 12. §. 1.). Selbst ohne Vorschlag einer Heirathspartie darf daher der Lehnsherr nach erreichter Großjährigkeit den einfachen Werth der Summe fordern, die er für eine Verheirathung hätte erhalten können (Coke, Litt. 82 a.).

4. **Hülfsgelder, Auxilia, Aids.** Die ursprüngliche Bestimmung des Lehns für den Dienst des Herrn verpflichtet den Mann zu einem außerordentlichen Beitrag in außerordentlichen Ehren- und Nothfällen, namentlich: zur Auslösung des gefangenen Herrn, zur Ausstattung der ältesten Tochter, und zum Ritterschlag des ältesten Sohnes (pur faire Fitz-Chevaler). Diese drei Fälle werden als die gewohnheitsmäßigen auch im Grand Coutumier und bei den Normannen in Neapel und Sicilien genannt; schließen aber andere dringende Fälle nicht unbedingt aus, insbesondere Beiträge der Untervasallen zu den Reliefs und Aids ihres Herrn an den Oberlehnsherrn und zur Bezahlung seiner Schulden.

5. **Der Rückfall des Lehens, Escheat und Forfeiture,** ist der letzte entscheidende Punkt, an welchem die bedingte Widerruflichkeit der Verleihung zum Vorschein kommt. Er tritt ein zunächst wenn der Lehnsmann ohne lehnsfähige Erben stirbt (Escheat), ein Fall, der häufig vorkommen mußte, da bis zu Heinrich VIII. das Recht über Grundstücke zu testiren fehlt. Noch häufiger tritt eine Verwirkung ein wegen felony, die fast alle erheblichen Verbrechen unter dem Gesichtspunkt eines Ungehorsams gegen den Lehnsherrn enthält. Diese Ausdehnung der Verwirkung

ist neu (IV. Peerage Report, S. 271, 274), da das angelsächsische Recht nur eine Verwirkung wegen Verraths, treason kannte. Die besondere Strenge des englischen Lehnsrechts verbindet mit der förmlichen Verurtheilung (attainder) wegen treason und felony eine Verderbniß des Bluts, d. h. Erbunfähigkeit der Descendenten.

Dies sind die fünf Punkte des Feudalsystems, um welche sich Jahrhunderte lang später die wichtigsten Verhandlungen mit den Ständen drehen. Man hat vergeblich gesucht nach einem Gesetz, durch welches dies verwickelte Recht eingeführt worden. Man wird dies Gesetz niemals finden. Ebensowenig kann es aus den Verleihungsurkunden entstanden sein, welche erst später eine umständliche Fassung erhielten. Der Hergang war vielmehr wohl folgender. Wenn der Eroberer einem seiner Getreuen eine Investitur ertheilte, so lag in dem Gebrauch der festen und herkömmlichen Worte eine Bezugnahme auf ein herkömmliches Rechtsverhältniß nach zwei Seiten, nämlich der beliehenen Person und der verliehenen Sache.

1. Die beliehene Person unterwirft sich durch das „devenio homo vester“ dem Recht wie es sich in der Normandie festgestellt, im dortigen Echiquier nach Herkommen gehandhabt wird.

2. Die verliehene Sache ist ebenso selbstverständlich nach dem Recht verliehen, welches der Besitzvorgänger gehabt, also mit den Reallasten, die aus den Verhältnissen des angelsächsischen Folklandes und angelsächsischer Hintersassen herkömmlich sind.

Wo beide Verhältnisse sich nicht decken, war die Krone von Hause aus geneigt, das ihr günstigere Recht geltend zu machen. Andererseits war eine möglichst gleiche Behandlung der Lehnsmannen nothwendig. In dem Exchequer und der Curia Regis, d. h. vom finanziellen und rechtlichen Standpunkt aus bilden sich daher häufig neue Grundsätze, welche zwischen normannischem und sächsischem Herkommen mitten hindurchgehen, beide verschmelzen, und nach öfterem Schwanken ein einheitliches Recht feststellen. Man kann nach diesen Gesichtspunkten fast alle Einzelheiten des englischen Lehnsrechts reconstruiren.

Die bedeutendste Abweichung von dem Lehnrecht des Continents liegt im Verhältniß der Unterlehnsherren zu ihren Aftervasallen. Nicht der Volksstamm der Normannen unter ihrem Stammherzog, sondern Wilhelm persönlich hatte das neue Land erworben. Nach der Weise seines Unternehmens, mit seinem Titel

aus dem angeblichen Testament Eduards des Bekenners, mit päpstlicher Weihe und zahlreichen Lohntruppen vermochte er faktisch und rechtlich diesen Gesichtspunkt zu behaupten. Er konnte es daher wagen das Band zu zerreißen, welches auf dem Continent die Unterlehnsherren und Aftervasallen verband. Mit Widerstreben der Meistbelehnten erzwang er schließlich die Maxime, daß alle Untervasallen dem König unmittelbar den Lehnseid zu leisten haben, und daß jeder Treueid, welcher dem Privatlehnsherrn geleistet wird, den Königsgehorsam ausnimmt (salva fide debita domino regi et heredibus ejus, Bracton II. 35. §. 8.). Dieser Schlußstein ist dem System erst gegen Ende der Regierung des Eroberers hinzugefügt auf einem großen außerordentlichen Hoftage, verbunden mit einer Musterung der Lehnsmilizen, von welcher die sächsische Chronik die viel erörterten Worte gebraucht:

> Omnes praedia tenentes, quot-quot essent notae melioris per totam Angliam, ejus homines facti sunt, et omnes se illi subsidere ejusque facti sunt vasalli, ac ei fidelitatis juramenta praestiterunt, se contra alios quoscunque illi fidos futuros. (Chron. Sax. A. D. 1086.)

Gewiß war es ein bedeutungsvoller Moment der englischen Geschichte, als Wilhelm seine Getreuen vom größten Herrn herab bis zum knappenlosen Ritter und Reisigen niederknien, und die gefalteten Hände in die Hände des königlichen Herrn gelegt schwören ließ:

> Ich werde Euer Mann von wegen der Lehne und Besitzungen, welche ich von Euch halte und halten soll, und werde Euch Treue wahren mit Leben und Gliedern, mit Leib und Gütern, und weltlicher Ehr gegen Alle, die leben und sterben mögen, so wahr mir Gott helfe.

Schon dieser Augenblick mußte dem englischen Staatsleben eine andere Laufbahn geben, wie den Staaten des Continents.

§. 2.

Statistische Grundlagen aus Domesday Book.

Die Auftheilung des Landes, welche nach obigen Grundsätzen erfolgt, zerlegt das Ganze in 60,215 Ritterlehne. Davon erscheinen nach der gewöhnlichen Berechnung:

1,422 Ritterlehne als königliches Reservat,
28,115 „ als Ausstattung der Kirche,
über 30,000 „ als Ausstattung der weltlichen Mannen.

Das Ritterlehen ist an sich kein geschlossenes Gut, keine Hufe von festem, gleichen Umfang, sondern ein Besitzquantum, welches dem Besitzer die Verpflichtung auferlegt, einen vollbewaffneten Mann auf die herkömmliche Zeit eines Feldzuges zu stellen. Die angelsächsischen Ortschaften bilden ein oder mehre Ritterlehen, die Städte oft 5, 10 oder mehre, d. h. sie werden dem Besitzer so hoch angerechnet. Dieser neue Besitzer succedirt in die Grundrechte seines Vorgängers.

Die Lehne umfassen also nicht bloß landwirthschaftlichen Boden, sondern ebenso Gebäude, Holzungen, Mühlen, Fischereien, Salz- und Bergwerke, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Zehnten u. s. w.; sodann als „Bekleidung des Bodens" die Masse der Hintersassen, die größten Städte wie die kleinsten Dörfer und Einzelhöfe, den einst allodfreien Bauer wie den angesiedelten Knecht, mit allen herkömmlichen Dienstleistungen, Abgaben, Schutzgeldern. Die bestehenden Verhältnisse des Grund und Bodens bleiben nach unten unverändert, bilden aber das Material für neue Besitzweisen durch Verleihung. Die Versuche, das Ritterlehen auf eine feste Zahl von Aeckern zu fixiren (Coke 2. Inst. 596) sind spätere Conjecturen; das einzig Feste, Typische an dem englischen Ritterlehen ist: ein unbeweglicher Besitz mit Zubehör von ungefähr gleichem Werth, wie er zur wirthschaftlichen Unterhaltung eines vollbewaffneten Mannes erforderlich.

Das ganze Mittelalter hindurch ist das Normale des Ritterlehens nicht ein Ackermaß, sondern eine Grundrente von 15 oder 20 Pfund Silber, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß in einigen Bezirken die Afterlehen etwas kleiner zugeschnitten waren, wie die parva feoda Moritoniae, die um ein Drittel geringer veranschlagt wurden.

An der Spitze dieser großen Kolonie von angesiedelten Lehnsmilizen steht der König mit einem Reservat von ursprünglich 1422 Ritterlehen, 30 Jagden, 781 Parks, 67 (?) Forsten, gebildet aus den ehemaligen Besitzungen der sächsischen Königsfamilie, ihrer Verwandten und den Resten des alten Folklandes, terra regis. Dieser ursprüngliche Domainenbesitz wird später oft erwähnt, theils wegen Widerrufs von Veräußerungen, theils wegen der Privilegien der alten Kronbauern, Tenants in antient demesne.

Die Besitzungen der Bischöfe und Klöster sind ebenfalls grundsätzlich erhalten, theilweis vermehrt, und in das neue Besitzsystem eingereiht mit der Verpflichtung ihre Untervasallen in bestimmter Zahl zu den Lehnsmilizen zu gestellen.

Die Besitzungen der angelsächsischen Groß- und Mittelthane bilden das durch Tod, Flucht und Aechtung von Tausenden vacant gewordene Hauptmaterial zur Versorgung der Mannen des Königs; die übriggebliebenen sächsischen Thane sind größtentheils unter den Aftervasallen der normannischen Großen zu suchen.

Die angelsächsischen Bauern, Ceorls, sind theils als Hintersassen auf altem Boden geblieben, theils sind ihre vacant gewordenen Besitzungen mit kleinen Leuten aus dem Gefolge der Normannen besetzt.

Die stärksten Aenderungen sind also im großen Besitz eingetreten, und noch im Laufe der Regierung des Eroberers sind die letzten Sachsen aus dem Besitz größerer Herrschaften verdrängt, die an die normannischen Meistbelehnten übergehen, und das Material zur Versorgung eines großen Gefolges durch Afterbelehnung bilden.

Der englische Rechtssprachgebrauch nennt die vom König unmittelbar Beliehenen Tenentes in capite, die Aftervasallen Undertenants, das verliehene Gut Tenement, die Bedingungen der Verleihung Tenure. Noch im Jahre 1086 kam zur Uebersicht des Ganzen das große Reichsgrundbuch, Domesday Book, zu Stande, welches in einer anderwärts unbekannten Genauigkeit eine Grundlage für die ältere Verwaltung und Geschichte Englands gewährt, wie sie kein anderes Land besitzt. Der Druck desselben mit Facsimile-Typen wurde 1783 vollendet, und wir kennen daraus den damaligen Zustand des Bodens genauer als den jetzigen. Aus den darin verzeichneten 34 Grafschaften hat Sir Henry Ellis II. 511—514 folgende Hauptklassen der ländlichen Bevölkerung zusammengezählt:

Tenentes in capite und kirchliche Besitzungen gegen	1,400.
Untervasallen	7,871.
Liberi homines	10,097.
Sochemanni	23,072.
Villani	108,407.
Bordarii	82,119.
Servi	25,156.

Nicht verzeichnet aus verschiedenen Gründen sind die Grafschaf-

ten Northumberland, Lancaster, Cumberland, Westmoreland und Durham, sowie die Städte London, Winchester und einige andere.

Zur Erläuterung des Nachfolgenden bedarf es nur einiger Bemerkungen über die fünf Hauptklassen oder Stufen der ländlichen Besitzungen:

1. Die erste Klasse bilden die meistbelehnten Tenentes in capite, die großen Kronvasallen, später barones majores genannt. Es sind bei der ursprünglichen Vertheilung diejenigen Mannen, welche schon auf dem Continent die Stellung von Grafen gehabt, oder welche dem Heere ganze Abtheilungen zugeführt hatten. Sie sind mit größeren Gütercomplexen, Herrschaften, beliehen; darunter etwa 12 mit mehr als 100 Ritterlehen. In gleicher Stellung sind mit einer Ausnahme alle Bischöfe und viele Aebte und Prioren.

2. Die zweite Klasse bilden die kleineren Tenentes in capite, später barones minores genannt, ursprünglich die unmittelbar unter dem Herzog dienenden Ritter, welche nicht zum Gefolge der Meistbelehnten gehörten. Die ursprüngliche Zahl scheint wenig über 300 betragen zu haben. (Die Gesammtzahl von 1400 Kronvasallen bei Ellis kommt nur durch die große Zahl kirchlicher Besitzungen und Zuzählung zweifelhafter Besitzverhältnisse heraus.)

3. Die dritte Klasse der 7871 Untervasallen enthält die Gefolgen der Meistbelehnten. Doch kommen auch Kronvasallen und Corporationen zugleich als Untervasallen vor. Oft ist die Zahl der Untervasallen in einer Herrschaft größer als die Zahl der Ritterlehne, zu denen sie berechnet wird; oft ist aber auch ein Untervasall mit zwei bis vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zuweilen selbst mit noch mehren feuda militaria beliehen.

4. Die vierte Klasse bilden die kleineren Freisassen, die nur in einzelnen Grafschaften (Leicester, Lincoln, Norfolk, Suffolk) in bedeutender Zahl vorkommen. Die „liberi homines" sind persönlich Freie, bei welchen aus dem Namen nicht nothwendig ein freier Besitz folgt. Liberi homines commendati kommen namentlich in geistlichen Besitzungen vor. Auch die Sochemanni sind anscheinend in verschiedenen Grafschaften in ungleicher Weise entstanden und behandelt. Das Gemeinsame der Freisassen ist ein erblicher Besitz mit festen Abgaben an einen Grundherrn und mit einem Theil der Lehnslasten, Treueid, Relief, Aids, Escheat und Forfeiture.

5. Die fünfte Klasse bildet die unfreie Bauerschaft,

Villani und Bordarii, deren Verhältniß noch genauer Untersuchungen bedarf. Die Gesammtmasse ist ein Gemisch von Normannen und Sachsen, ehemaligen Allodbauern und noch viel zahlreicheren ursprünglich angesiedelten Knechten, an welche sich dann das ländliche Gesinde (Bordarii?, die aber auch mit Haus und Garten häufig angesiedelt sind), und die Leibeigenen im engeren Sinne, Servi; anschließen.

In dieser Abstufung ist also einbegriffen die ganze Bevölkerung in einheitlicher Unterwerfung unter den König, der selbst der größte, und im weiteren Sinne der alleinige Eigenthümer des ganzen Landes ist. Es giebt also in England kein Allodium mehr, es ist vielmehr die noch heute geltende englische Grundmaxime, daß der König der allgemeine Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien in seinem Reich ist, und daß Niemand besitzt oder besitzen kann einen Theil davon, der nicht mittelbar oder unmittelbar abgeleitet ist von einer Verleihung durch ihn.

Zum Verständniß der Grafschaftsverwaltung füge ich schließlich noch eine Uebersicht der Besitzklassen in den 34 Grafschaften hinzu, welche ich in den nachfolgenden Erörterungen als Grundlage voraussetze:

	Kronv.	Unterv.	Liberi h.	Socm.	Villani et Bord.
Bedfordshire	104(56)	229	—	107	2,961
Berkshire	80	185	—	—	4,450
Buckinghamshire	70	223	—	20	4,219
Cambridgeshire	45	257	—	213	3,330
Cheshire	2	167	42	—	1,432
Cornwall	7	97	—	—	4,085
Derbyshire	25	75	—	128	2,559
Devonshire	77	402	—	—	12,917
Dorsetshire	146	195	—	—	5,554
Essex	95	520	314	520	12,089
Gloucestershire	102	166	16	—	5,419
Hampshire 2c.	182	236	—	—	7,836
Herefordshire	37	282	15	—	3,531
Hertfordshire	55	184	8	41	2,937
Huntingdonshire	35	85	—	22	2,423
Kent	13	212	—	44	9,715
Leicestershire	53	196	—	1,914	4,010

	Kronv.	Unterv.	Liberi h.	Socm.	Villani et Bord.
Lincolnshire	92	414	—	11,503	11,747
Middlesex	30	62	—	—	1,527
Norfolk	63	435	4,350	4,571	14,673
Northamptonshire . .	66	261	3	1,062	6,008
Nottinghamshire . .	50	138	—	1,516	3,704
Oxfordshire	84	207	26	—	5,434
Rutlandshire	7	4	—	5	839
Shropshire	9	199	14	—	2,945
Somersetshire	80	368	—	—	10,068
Staffordshire	32	138	13	—	2,640
Suffolk	74	625	7,239	998	9,017
Surrey	44	108	—	—	3,331
Sussex	15	534	—	—	8,395
Warwickshire	55	176	24	—	5,275
Wiltshire	156	286	—	—	5,803
Worcestershire	28	129	4	—	3,248
Yorkshire	105(29)	222	2	447	6,898

Mit Hülfe des Domesday Book können wir diese Zustände vergleichen mit denen unter Eduard dem Bekenner, die von Turner tabellarisch zusammengestellt und berichtigt sind in dem Anhang zu Mackintosh englischer Geschichte. Die Zahl der Sochemanni, Villani, Bordarii ist im Ganzen und in den einzelnen Grafschaften noch erkennbar übereinstimmend. Die Aenderungen betreffen nur die höheren Klassen. An Stelle der normannischen Kron- und Untervasallen finden wir am Schluß der sächsischen Zeit eine erheblich geringere Zahl von Grundherren, Königsthanen, Milites, Tenentes, Subtenentes u. A.

§. 3.

Verwaltung der Grafschaften.

Die Grundanschauung des Reichs als große Domaine ließ die vorhandenen sächsischen Grafschaften in unveränderten Grenzen als große Amtsbezirke bestehen, in welchen die Finanzverwaltung der überwiegende, die Gerichtsverwaltung der sekundäre Gesichtspunkt der normannischen Regierung ist. Diese Verwaltung bietet zahlreiche Parallelen dar mit der der französischen Königsdomainen, und im kleineren Maßstabe mit der deutscher Territorien zur Zeit, wo die Grundherrschaft der Landesherren sich aus einer Domainen-Administration durch Statthalter, Kreishauptleute u. s. w. zu einer staatlichen Ordnung herausarbeitet.

Jede Grafschaft ist einem Statthalter oder Landvogt anvertraut, der absichtlich den niedern normannischen Amtstitel **Vicecomes**, oder auch den vieldeutigen Titel eines Amtmann, **Bailiff**, führt, den aber die sächsische Bevölkerung wohl fortwährend mit dem alten Namen Shiregerefa, Sheriff, bezeichnete, welcher später wieder herrschend geworden, und deshalb hier beibehalten ist. Die dreifache Stellung dieses Landvogts als Kriegshauptmann, Domainen-Rentmeister und Gerichtsvogt ist noch im heutigen englischen Staatsrecht erkennbar.

I. Der Sheriff als Kriegs- und Schloßhauptmann hat für die örtlichen Bedürfnisse des Kriegswesens in der Grafschaft zu sorgen. Wo eine königliche Burg dazu gehört, (mit gewöhnlich stehender Besatzung auf Sold, da hierfür der periodische Lehndienst nicht ausreichte), sorgt der Sheriff für die Ausrüstung der Ritter (knights), der Reisigen (serjeants), und Fußsoldaten, sowie für deren Verproviantirung, wofür er die Auslagen im Schatzamt berechnet. Nach Bedürfniß besorgt er auch die Ausrüstung von Schiffen. In den Grenzprovinzen leitet er die Landesvertheidigung, wo nicht ein Statthalter mit größeren Machtvollkommenheiten eingesetzt ist. Seitdem unter Heinrich II. die alte Landwehrverfassung wieder auflebt, ist er der Kommandirende der Grafschaftsmiliz, bleibt es das ganze Mittelalter hindurch; und überall, wo zu Kriegs-, Gerichts- oder Finanzzwecken militairische Hülfsvollstreckung nöthig, ist es der Sheriff, welcher starke Hand leiht.

II. Der Sheriff als Domainenrentmeister verwaltet zunächst die königlichen Domainen in der Grafschaft. Er erhält solche mit vollständigem Inventar, ergänzt fehlende Stücke und berechnet die Anschaffungskosten durch Abzug vom Pachtgeld nach bestimmten Taxen für Ochsen, Schafe u. s. w. (Madox II. 152.) In manchen Grafschaften schließen sich daran Reste der Ländereien, die dem sächsischen Shiregerefa als Amtseinkommen angewiesen waren (Reveland). Die Gesammtheit dieser Ländereien bildet das **Corpus Comitatus**, aus welchem die jährliche Amtspacht zunächst zahlbar. Als in späterer Zeit das Corpus Comitatus durch Schenkungen (terrae datae) vielfach geschmälert ist, berechnet er nur das „Remanens firmae post terras datas," was überdies oft mit laufenden Jahrgeldern, Gnadengehalten u. s. w. belastet ist, welche dann ebenfalls diskontirt werden.

Ein wichtiger Theil seines Rentamts sind ferner die Leistungen der Hintersassen an den königlichen Grundherrn. Die ursprünglich

sächsischen Natural-Leistungen in Korn, Lebensmitteln, Fuhren, Handdiensten erscheinen schon im Domesday Book vielfach in Geld verwandelt. In Folge des großen Maßstabes dieser Verwaltung schreitet diese Umwandlung in Geld fort, ist schon unter Heinrich I. die Regel (Dialogus de Scaccario), so daß die später vorkommenden Naturalleistungen nur sekundär erscheinen.

Als Rendant des Königs erhebt der Sheriff endlich die heimfallenden Güter und Confiskate, die Gebühren und Bußen, die beweglichen Güter (catalla) hingerichteter und flüchtiger Verbrecher, die Einkünfte ihrer Ländereien auf Jahr und Tag, die Einkünfte aus den Gütern der Wahnsinnigen, die er in abgerundeten Pauschquantis an das Schatzamt abführt; gefundene Schätze und kleinere Finanzregale.

III. Der Sheriff als Gerichtsvogt übt die Rechtsprechung, welche der König mit dem Lande als Recht und Pflicht übernommen hat.

Schon nach der ersten vorläufigen Ordnung der Verhältnisse hatte Wilhelm in seinem vierten Regierungsjahr feierlich beschworen, die guten und bewährten Gesetze Eduard's des Bekenners aufrecht zu erhalten mit Vorbehalt der nothwendig gewordenen Aenderungen. Er hatte dazu 12 Männer ernannt, welche, des Rechts kundig, solche Gesetze und Gewohnheiten sammeln sollen, die zur Zeit der Sachsenkönige in Gebrauch gewesen. Seit Heinrich I. wiederholt sich diese Zusicherung periodisch. Im Sinn und Sprachgebrauch der Zeit ist damit sowohl das öffentliche wie das Privatrecht, das Verfahren wie das materielle Recht gemeint, d. h. es soll von denselben und für dieselben Personen, nach denselben Formen und Grundsätzen Recht gesprochen werden wie in der sächsischen Zeit.

1. Die Justiz wird also von denselben Personen verwaltet, d. h. der normannische Landvogt tritt als Gerichtshalter, Vicecomes, an die Stelle des sächsischen Earl und Shiregrefa, und hält als solcher periodisch in der Grafschaft und in den Unterabtheilungen der Grafschaft (Hundreds) die herkömmlichen Gerichtstage. Die Gerichtsmänner sind die Freisassen der Grafschaft wie zur sächsischen Zeit. Eine Charte Heinrich I. (Neue Ausgabe von Rymer foedera I. 12) bestätigt diese selbstverständliche Annahme:

> Sciatis quod concedo et praecipio, ut a modo comitatus mei et hundreda in illis locis et iisdem terminis sedeant,

sicut sederunt in tempore regis Edwardi, et non aliter. Ego enim, quando voluero, faciam ea satis summoneri propter mea dominica necessaria ad voluntatem meam. Et si modo exurgat placitum de divisione terrarum, si est inter barones meos dominicos, tractetur placitum in curia mea. Et si est inter vavassores duorum dominorum, tractetur in comitatu. Et hoc duello fiat, nisi in eis remanserit. Et volo et praecipio, ut omnes de comitatu eant ad comitatus et hundreda, sicut fecerunt in tempore regis Edwardi.

Dies Herkommen war allerdings keineswegs gleichmäßig und schon damals wohl oft schwer festzustellen. Im rohen Durchschnitt der Hauptklassen enthielt die einzelne Grafschaft:

Kronvasallen	40.
Untervasallen	225.
Liberi homines et commendati	346.
Sochemanni	660.
Villani et Bordarii	5170.

Die altsächsische Verfassung war für allodiale Bauergemeinden bestimmt. Wo aber der Grundbesitz alleinige Grundlage des Gemeinderechts, muß folgerecht der große Besitz ein größeres Recht, der kleine Besitz ein ungleiches Recht geben, und damit ein Zersetzungsproceß aus dem eigenen Princip heraus entstehen durch Aufhebung der genossenschaftlichen Gleichheit. Die Gerichtsfolge für das große Grafschaftsgericht war für den kleineren Besitzer überdies als regelmäßige Pflicht unausführbar. In den Grafschafts-Versammlungen waren daher schon viele Menschenalter hindurch nur die Thane Gerichtsmänner, — Gemeinfreie nur als Abgeordnete oder Umstand anwesend. Auch in dem Hundertgericht sind die Thane regelmäßig Urtheilsfinder, — Gemeinfreie nur aushülflich. An der Stelle der Thane stehen jetzt die Kron- und Untervasallen; die herkömmliche Gerichtsverfassung macht sie also zu Gerichtsmännern:

Regis judices sunt barones comitatus qui liberas in eis terras habent; Villani vero vel Cocseti, vel qui sunt hujusmodi viles et inopes personae non sunt inter judices numerandi (sog. Leges Henrici I. c. 29.).

Die liberi homines und Sochmanni sind ein Gemisch von Freiheit und Unfreiheit, wie es überall in der zweiten Hälfte des Mittelalters auftritt. Während ursprünglich Freie in Hörigkeit treten, erheben sich Unfreie zu den Rechten der Freiheit durch herr-

schaftliche Gerichte, die im großen Maßstab die Form des Volksgerichts wieder annehmen. Nur in wenigen Grafschaften konnten diese Mittelfreien einen erheblichen Bestandtheil des Gerichts bilden; wenn aus späterer Zeit zurückgeschlossen werden darf, waren sie nach Ortsgewohnheit aushülflich auch als Urtheilsfinder thätig.

Die Villani und Bordarii dagegen sind von Hause aus Gesinde und angesiedelte Knechte, unter welchen eine Zahl herabgesunkener Allodbauern sich verloren hat. Eine active Theilnahme am Gericht ist für sie unerweislich.

Andererseits ist eine Beschränkung auf Kronvasallen, wie oft behauptet worden, unstatthaft. Sie wären in den meisten Grafschaften zur Besetzung der Hundert- und Grafschaftsgerichte völlig unzureichend gewesen, und noch mehr ist aus inneren Gründen eine Ausschließung der Untervasallen unstatthaft, da sie unzweifelhaft liberi homines im Sinne der sächsischen Verfassung geblieben sind. Auch die gelegentlichen Bezeichnungen des Gerichtspersonals deuten auf Kron-, Untervasallen und aushülflich kleinere Freisassen: Si quis baronum regis vel aliorum comitatui secundum legem interfuerit; — Libere tenentes et qui sequuntur curiam de comitatu in comitatum, et qui non; — die Publikation einer königlichen Ordre in der Grafschaft York 1217 erfolgt „in pleno comitatu coram baronibus, militibus et omnibus libere tenentibus ejusdem comitatus."

Der Uebermuth normannischer Landvögte und Kronvasallen und der Stammeshaß normannischer und sächsischer Untervasallen, Freisassen und Hintersassen machte diese Art der Besetzung der Gerichte offenbar zu einer Quelle vieler Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen.

2. Es sind zunächst dieselben Prozesse, welche vor dem normannischen Landvogt verhandelt werden wie einst vor dem sächsischen Earl und Shiregerefa. Omnis causa terminetur comitatu vel hundredo vel halimoto sacam habentium (sog. Leges Henrici I. c. 9). Ebenso zeigen die Anordnungen Heinrichs I. über die Gerichtsfolge, daß das Grafschaftsgericht das ordentliche Gericht für die höchsten wie für die niedrigsten Klassen sein soll. Intersint autem episcopi, comites, vicedomini, vicarii, centenarii, aldermanni, praefecti, propositi, barones, valvassores, tungrevii et caeteri terrarum domini diligenter intendentes. — Es schloß dies freilich nicht aus, daß Streitigkeiten über die vom König unmittelbar an Kronvasallen verliehenen Kriegslehne unmit-

telbarer Entscheidung bei Hofe vorbehalten wurden, wie dies die oben erwähnte Charte Heinrichs I. ergiebt; und bald finden wir eine fortschreitende Tendenz zur Erweiterung dieses Vorbehalts.

3. Das Gerichtsverfahren, welches der sächsische Freisasse hier suchte, war das herkömmliche mit sächsischer Ladung, Acht, Bürgschaft, Eideshelfern, Gottesurtheil. Der Normanne dagegen meinte ein Verfahren, welches mit zierlichen Plaidirregeln auf den Zweikampf als ultima ratio hinausläuft. Die nothwendige Einheit mußte hier durch königliche Anweisung geschaffen werden; den Hauptpunkt, die Regelung des Beweises hat schon der Eroberer nach einem jus aequum geordnet.

Es sind in diesem Grafschaftsgericht die verschiedenen Stände vereint, die auf dem Continent in besonderen Standesgerichten gesondert ihre eigenen Prozeßformen haben. Auch in dem englischen Grafschaftsgericht fand ein förmliches Verfahren nur statt für Thane, also jetzt für Kron- und Untervasallen, und nach Herkommen für Freisassen. Mit kleinen Leuten verfuhr der Landvogt wohl sehr summarisch brevi manu. Wie das Verfahren sich später in der Uebergangsperiode vor dem Oberhof unter dem Einfluß schriftkundiger Gerichtsschreiber und Fürsprecher (Clerici) gebildet hat, zeigt uns im anschaulichen Bilde Glanvilla's Rechtsbuch und nach ihm Philipp's englische Rechtsgeschichte II. 97—334. Ein Rückschluß daraus auf die Grafschaftsgerichte dieser Zeit ist indessen nur theilweis statthaft. Jedenfalls herrschte in diesem Mischrecht viel Willkür der Landvögte in Verfahren, Beweis und Urtheil, und eine Käuflichkeit, die selbst die Ordalien abkaufbar machte.

4. Das anzuwendende Recht war im Sinne normannischer und angelsächsischer Parteien und Urtheilsfinder ebenfalls ein sehr verschiedenes. Nach langen Schwankungen und vieler Willkür hat die Nothwendigkeit der Einheit eine Vermittelung herbeigeführt, in welcher das bewegliche Vermögensrecht überwiegend nach sächsischem Recht, das unbewegliche Vermögen nach normannischem Lehnrecht, das persönliche Familienrecht unter dem Einfluß der Kirche sich gestaltet. Besonders im Erbrecht durchkreuzten sich die Systeme. Das sächsische hat gleiches Erbrecht der Söhne, normannische Gewohnheit und Bedürfniß des Ritterlehens Erstgeburtsrecht. Ein Mittelweg lag in der Maxime: Primum patris foedum primogenitus filius habeat; emptiones vero et deinceps acquisitiones suas det cui magis velit (Legg. Henr. I. c. 70). Schließlich siegt im Grundbesitz überwiegend das normannische, im beweglichen

Besitz das sächsische Recht; nur wo sächsische Freisassen in dichten Gruppen sitzen, wie in Kent bleibt die gleiche Theilung unter den Söhnen als Lokalgewohnheit (gavelkind). Die Veräußerung des Grundbesitzes und die Testirfähigkeit sind schließlich durch einen Mittelweg geschlichtet.

Das Charakteristische dieser Rechtsbildung ist die frühzeitige Einheit, theils durch die Stärke der königlichen Macht, theils durch das Zusammenhalten der sächsischen Ritterschaft mit den niederen Klassen erzeugt. Unter diesen Einflüssen, freilich durch eine harte Schule gehend, bilden sich die Grundlagen der englischen Common Law als eines gemeinen Rechts für alle Klassen im Gegensatz der spröden Standesrechte des Continents.

IV. Die Gesammtstellung des Sheriff als eines Kriegshauptmanns, welcher Herren und Rittern gebietet, eines Rentmeisters, durch dessen Seckel die Finanzen einer kleinen Provinz gehen, eines Gerichtsvogts, der Urtheil und Königsfrieden gegen die Mächtigsten im Lande zu erhalten und zu vollstrecken hat, ergab von selbst, daß nach den Begriffen dieser Zeit nur ein Kronvasall oder hoher Geistlicher ein solches Amt verwalten konnte.

Die normannischen Herren verschmähten keine gewinnreiche Stellung. Wir finden daher unter den Sheriffs Königssöhne (Richard, des Königs Sohn unter Heinrich III.); ferner die Großrichter des Reichs und andere Großbeamte am Hofe, in der folgenden Periode die reisenden Richter; ferner die Erzbischöfe von Canterbury und York und unzählige Bischöfe, zuweilen einen hochgestellten Königskaplan; am zahlreichsten endlich sind die Namen normannischer Herren vertreten, denen das Sheriff-Amt ein lukratives Einkommen neben ihrem Besitz gewährt.

Nicht selten ist auch ein Graf zugleich Sheriff der Grafschaft, von der er den Namen trägt, ohne daß dies irgend einen Einfluß auf seine Amtsstellung übt.

Zur Bewältigung solcher Finanz- und Gerichtsgeschäfte bildet sich hier frühzeitig ein Büreauwesen mit Rentschreibern, Clerici, Clerks, unter welchen die Stammväter der heutigen Untersheriffs zu suchen sind. Für Einsammlung von Gebühren und Renten, für Pfändungen und Ladungen bestellt der Sheriff seine Untervögte in den Bezirken (Ballivi Hundredorem); ferner dienende Beamte zur Aufwartung und Botendienst, ebenfalls Bailifs und Servientes genannt; auch reisende Unterbeamte, Bailifs errant. Das Pfändungsrecht und die vielen discretionären Gewalten des Sheriffs machten

auch diese Unterbeamten zu Instrumenten der Unterdrückung und Erpressung. Charakteristisch ist aber die frühzeitige Ausbildung eines Büreauwesens, welches schon durch die verwickelte Rechnungslegung nothwendig wurde.

Alljährlich zweimal zu Ostern und in dem Haupttermin zu Michaelis erscheint der Sheriff in Person vor dem Schatzamt. Es sind dies die beiden Exchequer, duo Scaccaria in der Bedeutung von Zahlungsterminen, welche allen Schuldnern des Königs in der Grafschaft zeitig vorher verkündet werden (Summonces). In jedem Termin ist eine Rate des Pachtgeldes und die sonst fälligen Posten (Summonces) als vorläufige Zahlung (Profer) abzuführen; dann folgt mit Einreichung der Beläge der Visus Compoti; schließlich die Summa.

Oft werden Spezial-Commissarien abgeordnet zur Untersuchung gegen Sheriffs, welche Posten eingezogen haben ohne Quittungsertheilung an den Schuldner und im Schatzamt.

Obwohl die gesellschaftliche Erscheinung des Sheriffs überwiegend militairisch, so war doch die finanzielle Stellung zwischen dem Schatzamt und den Steuerpflichtigen so überwiegend, daß eine Verpachtung des Sheriffsamts natürlich, fast nothwendig erschien. Das Verhältniß bietet nur zu viele Analogien mit unseren Generalpächtern des achtzehnten Jahrhunderts. Allerdings kommen unter den Landvögten abwechselnd Pächter Fermors, und Administratoren Custodes vor, deren Unterschied aber wohl nur in der Spezialität der Rechnungslegung bestand. Jedenfalls ist die Verpachtung die Regel, unter manchen Regierungen fast für jede einzelne Grafschaft nachweisbar. Sie erfolgt zuweilen auf ein Vierteljahr, ein Halbjahr, am gewöhnlichsten auf ein Jahr; nicht selten auch auf eine Reihe von Jahren, doch immer von Jahr zu Jahr berechnet und nach Belieben des Königs widerruflich. Die Pachtsumme ist sehr oft die des Vorgängers (antient ferm) oder die alte Summe mit einem Zuschlag (increment). Die Schatzrechnungen zeigen, daß ein förmliches Ueberbieten statt fand. Einmal z. B. bietet der Kanzler, Bischof von Ely für die Grafschaften York, Lincoln und Northampton 1500 Mark Silber im Voraus und 100 Mark Zuschlag über die jährliche Pacht; der Erzbischof von York dagegen für York allein 3000 Mark Silber im Voraus und 100 Mark Zuschlag. Der Generalpächter hat zugleich angesehene Männer dem Schatzamt als Bürgen zu stellen, was wiederum die

Folge hatte, das Sheriffamt auf einen Kreis einflußreicher Personen zu beschränken.

Das ganze Amt der Landvögte ist also ein rein persönliches, nur auf dem Willen des Königs beruhendes, also stets widerrufliches, und es folgt daraus unter Anderem:

1. Der König hat stets die Befugniß, einzelne Zweige der Grafschaftsverwaltung abzutrennen. So finden wir frühzeitig besondere Forstbeamte (Foresters), Zollbeamte (Customers), Verwalter heimgefallener Güter (Escheators), Spezialpächter von Städten, Gilden, u. s. w.; später besondere Rendanten der Tallagia, der Funfzehnten und anderer Subsidien. Der König kann ferner seine Burgen besonderen Burgvögten anvertrauen, mit oder ohne eine Gerichts- und Finanzverwaltung im Burgbezirk. Er kann die Gerichtsgewalt in besonderen Bezirken abzweigen, Exemtionen ertheilen an Städte und Andere. In großartigem Maßstabe hat Wilhelm der Eroberer den geistlichen Gerichten für gewisse Sachen eine solche Spezial-Jurisdiction zugestanden. Allen diesen Spezialverwaltungen hat dann der Sheriff starke Hand zu leihen, wo es auf Pfändung und Zwangsvollstreckung ankommt.

2. Der König kann die Modalitäten der Amtsführung bestimmen, z. B. die Verwaltung durch Stellvertreter in außerordentlichen Fällen gestatten. In 55 Henry III. committirt der Erzbischof von York als Sheriff von Nottingham und Derbyshire den Hugo von Babington als seinen Custos: Rex autem — commissionem illam acceptans, volens et concedens, quod praedictus Hugo regi respondere possit ad Scaccariam etc. Umgekehrt überläßt Johann dem W. de Stuteville die custodia von York, reservatis castris et forestis, und ernennt ihm zwei Untercustodes, qui erunt intendentes ipsi Willelmo; et ipse erit supremus custos et respondebit ut vicecomes etc. Wo solche Stellvertreter gestattet werden, bleibt doch der Prinzipal in der Regel rechnungspflichtig. In 12 Jo. zahlen die Männer der Grafschaft Dorset und Somerset 1200 Mark Silber, quod rex constituat eis Vicecomitem de se ipsis talem, qui residens sit in comitatibus illis, excepto W. Brieverre et suis etc. Ein solches Verbitten einzeler Personen als Sheriffs ist nicht selten. Auf gleichem Wege kommen die ersten Einzelfälle vor, in welchen die Selbstwahl der Sheriffs gegen eine Gebühr gestattet wird.

3. Eben deshalb kann der König die Sheriffs absetzen, einzeln oder massenweis, wie im Jahre 1170 und später häufig; er kann

jederzeit sie im Amte suspendiren, ihnen custodes setzen, ihre Amtsführung durch Commissarien untersuchen, durch Dienstanweisungen regeln, durch Amtseide einschärfen. So wird 42. Hen. III. ein allgemeiner Amtseid vorgeschrieben, der manches Licht auf den Geist dieser Verwaltung wirft. Die Sheriffs sollen unter Anderem schwören unparteiisch und prompt dem Armen wie dem Reichen Recht zu gewähren; nichts anzunehmen, selbst oder durch Andere, außer Essen und Trinken für einen Tag; nicht mit mehr als sechs Pferden sich einzuquartiren; bei Niemand zu logiren, der weniger als 40 L. Grundrente hat, und nicht öfter als einmal im Jahre, oder höchstens zweimal auf Einladung, und ohne daraus Präcedenz zu machen; kein Präsent über 12 Pfennige zu nehmen; nicht mehr Dienstthuende mit sich zu führen, als für die Sicherheit seines Amtsbezirks nöthig; daß diese Dienstthuenden mit Essen und Trinken nicht das Land überschweren, noch von irgend einem Einsassen Schafe, Korn, Wolle, bewegliches Gut, Geld oder Geldeswerth nehmen. (Madox II. 147.)

Zugleich wird versprochen, daß die Grafschaften, Hundreds und andere Aemter nicht mehr verpachtet werden sollen, (dies Versprechen aber nicht gehalten).

In der ganzen Stellung des Sheriffs ist keine Spur zu finden von einem Recht auf das Amt, oder von einem ständischen Recht bei Besetzung des Amts, noch von einer Ernennung durch Wahl.

§. 4.

Verwaltung der Städte.

Schon in der angelsächsischen Zeit waren einzele Ortschaften zu einer gewissen Selbständigkeit innerhalb der Grafschaft durch das Gildewesen gelangt. Einige, in welchen städtisches Leben schon im frühern Mittelalter sich entwickelt, hießen Cities; andere unter dem Schutz eines Grundherrn aufgewachsene wurden Burghs genannt. Etwas zurückgekommen in der dänischen Zeit, viele auch durch die normannische Eroberung verwüstet, wurden sie von Wilhelm I. in ihrer rechtlichen Verfassung, d. h. regelmäßig unter dem Schutz eines Grundherrn, unverändert übernommen, und die erheblicheren dem königlichen Domainenbesitz unmittelbar einverleibt.

Ein Verzeichniß derselben giebt Ellis I. 190. — London, Winchester, Abingdon und einige unbedeutende fehlen in Domesday Book, vielleicht wegen gewisser Immunitäten. Die regelmäßige

Stellung war eine Mittelstellung zwischen Freiheit und Unfreiheit, jedenfalls Unterwerfung unter das Schatzungsrecht des Grundherrn. Im Grafschaftsverband bilden sie sehr gewöhnlich eine Hundred, zuweilen mehre, z. B. da, wo eine Altstadt und Neustadt verbunden sind. Als befestigte Orte werden im Domesday B. nur Canterbury, Nottingham, York, Oxford', Hereford, Leicester, Stafford, Chester, Lincoln und Colchester bezeichnet.

Wie die Grafschaften im Ganzen als Generalpachtungen, so werden nun die königlichen Cities, Burghs, Towns, als Spezialpachtungen behandelt, und entweder dem Corpus Comitatus einverleibt, oder an Spezialpächter, Fermors, oder besondere Stadtvögte, Custodes, Provosts etc. überlassen nach königlichem Belieben. Kaiserin Mathilde überläßt z. B. London für 300 L. Pacht an Geoffrey von Essex. Bestanden in größeren Städten mehre Spezialgilden, so bilden sie wieder Unterpachtungen. Z. B. 5. Hen. II. zahlen die Weber von London 5 Mark Gold Pacht für ihre Gilde auf zwei Jahr; die Bäcker 1 Mark und 6 Unzen Gold. In 11 Hen. II. zahlen die Weber 12 Pfund Silber, die Bäcker 6 Pfund Silber pro gilda sua. Ebenso die Gilden in Oxford und anderen Orten. Außerdem werden sie Quelle speziellerer Einkünfte. Als Domaineneigenthümer und Wächter der Aus- und Eingänge des Reichs erhebt der König Zölle vom Import und Export, Dismes, Quinzimes, ein Avalagum Thamisae, u. a.

Als Hintersassen unterliegen sie ferner periodischen Schatzungen tallagia zu den großen Bedürfnissen des Grundherrn, vergleichbar den Auxilia der Lehnsmannen. Auch die größte und mächtigste, London, ist von Hause aus schatzungspflichtig, zahlte z. B. 7. H. III. 1000 Mark, 26. H. III. 1000 Mark, 37. H. III. 1000 Mark nebst 20 Mark Gold, 16. Jo. 2000 Mark. Ein verunglückter Versuch, das Schatzungsrecht zu bestreiten endete unter Heinrich III. mit einer formellen Anerkennung. Eine solche Schatzung wurde nach Bedürfniß ausgeschrieben, gewöhnlich erst nach mehren Jahren wiederholt, und traf dann gleichzeitig die königlichen Städte und Domainendörfer, so wie die Ortschaften, die vermöge Rückfalls (escheat) oder Lehnsvormundschaft in Händen des Königs befindlich. Sie wurde erhoben entweder von den Einzelen oder auch im Ganzen (in gross), in welchem Falle bald die Gilde, bald die Handelstreibenden und sonstigen Theilnehmer an den Grundstücken und Liberties der Stadt sie aufbringen. Die endlosen Beschwerden wegen Ueberbürdung, die nur an Ort und Stelle zu untersuchen waren, wurden später eine der

Veranlassungen zur Einführung der reisenden Richter. Oft gestattete das Schatzamt auch ein Abdingen und Terminalzahlungen. Eine Staatsverwaltung, bei der zeitweise für Geld Alles zu haben war, verstand sich aber bald auch zu einem Mehren. Ein bescheidenes Verlangen ging zunächst dahin, gegen Bezahlung einer Gebühr mit einem gewissen Pächter verschont zu bleiben. (Madox I. 136.) Noch bequemer aber war es, wenn die Stadt die Pachtung selbst auf sich nimmt. Gewöhnlich übernimmt dies Geschäft die schon vorhandene oder eine durch herrschaftliche Concession neu gebildete Gilde. Der Grundherr fordert dann seine Abgabe von der Communitas, nicht mehr von dem Einzelen, dessen Besitz dadurch wieder abgabenfrei wird. Eine Zeit lang findet ein eifriges Ueberbieten zu diesem Zwecke statt. Die Männer von Carlisle z. B. bieten 11 Mark Silber um ihre Stadt zur alten Pacht mit Kornrente und 60 Schilling Zuschlag zu erhalten; W. de Stuteville thut ein gleiches Gebot, und erhält für diesmal den Zuschlag u. s. f. (Madox I. 516.) Im Verlauf der Zeit gehen so die meisten Städte in Selbstpacht über, Firma Burgi, feefarm, und erhalten damit die erste Stufe ihrer Selbständigkeit.

Seit Richard I. beginnen dann weitergehende Bewilligungen, meist gegen hohe Geldsummen: Marktrecht, neue Gilden, eigene Gerichtsbarkeit, eigene Beamtenwahlen, die Gestaltung der Stadt zu einer incorporirten Grafschaft, — Zugeständnisse, die in die spätere Zeit der ständischen Bildungen hinüberführen.

§. 5.

Gestaltung der Grundherrschaften.

Unter den Kronvasallen tritt von Anfang an hervor eine kleinere Zahl Meistbelehnter. Es sind die Verwandten des Eroberers, Führer von Heeresabtheilungen in dem erobernden Heer, Personen, die schon auf dem Continent in der Stellung von Grafen oder Herren waren, darunter Anfangs auch einige Nichtnormannen. Die Investitur dieser Meistbelehnten geschah in der Weise aller übrigen; die beliehenen Besitzer wurden durch den Sheriff, oder einen königlichen Commissar oder durch königliche Ordre (Writ) in den Besitz eingewiesen; was in stürmischen Zeiten gelegentlich usurpirt war, kam zum Vorschein bei der Aufnahme des Domesday-Book unter der Rubrik „Invasiones super Regem.“ Eine ungefähre Uebersicht dieser Meistbelehnten, wie sie von Hume u. A.

angenommen wird, bildet zwei Reihen geordnet nach der Zahl der Ritterlehne; — an der Spitze beider zwei Halbbrüder des Eroberers:

Robert Graf von Mortaigne	mit	793	Ritterlehnen.
Allan Graf von Bretagne und Richmond	„	442	„
William Graf von Warenne	„	298	„
Henry de Ferrers	„	222	„
Richard de Clare	„	171	„
Balduin de Ridvers	„	164	„
Roger Mortimer	„	132	„
Robert de Stafford	„	130	„
Roger Bigot	„	123	„
Robert Graf von Ewe	„	119	„
William de Percy	„	119	„
Geoffrey de Mandeville	„	118	„
Walter Gifford Graf von Buckingham .	„	107	„
Todeney	„	81	„
Hugh de Beauchamp	„	47	„
Walter de Eurus Graf von Salisbury .	„	46	„
Norman d'Arcy	„	33	„

u. s. w.

Eine zweite Reihe bilden dann:

Odo Bischof von Bayeux	mit	439	Ritterlehnen.
Geoffroy Bischof von Cutance	„	280	„

und so weiter die Reihe der Bischöfe und Aebte mit ihrem kirchlichen Besitz in England.

Diese Verzeichnisse sind inkorrect, da sie ungleichzeitige Belehnungen neben einander stellen. Eine genauere Berechnung, aber über eine kleinere Zahl hat Brady gegeben, darunter:

Roger de Busli	mit	174	Ritterlehnen.
Ilbert de Laci	„	164	„
William Peverel	„	162	„
Roger de Stadford	„	150	„
Roger de Laci	„	116	„
Ilbert de Montford	„	über 100	„

Erwägt man die verhältnißmäßige Kleinheit der englischen Ritterlehne und die massenhafte Schmälerung dieser Beleihungen durch Afterbelehnung, so ergiebt sich, daß diese Herrschaften von Hause aus viel kleiner sind als die Herzogthümer und Grafschaften des Continents.

Verliehen waren diese Güter-Complexe ebenso wie das einzele

Ritterlehen mit den Rechten des Vorbesitzers über die Hintersassen. Andererseits hatten die beliehenen Normannen natürlich das Bestreben diese Rechte in dem Umfang zu üben, wie die Herren der Normandie ihre Hintersassen zu regieren gewohnt waren. Aus dem Zusammenwirken beider Momente hat sich gebildet der Begriff des Herrenhofes (Manor) der Herrschaft (Honor) und der Mediatstädte.

I. Der Herrenhof, Manor, datirt zurück schon in die ersten Zeiten der Aufhäufung des Grundbesitzes. Die häusliche Gewalt des Herrn über sein Gesinde dauert fort auch über die angesiedelten Knechte, welche nach den Bedürfnissen der damaligen Wirthschaft mit Land ausgestattet frühzeitig geschlossene Ortschaften, Villae, Villatae, um den Herrensitz bilden. Unter Sturm und Druck besonders der dänischen Zeit sind auch Allodbauern durch Ergebung in die Villae eingetreten; andere aus einem bloßen Schutzverhältniß in fast gleiche Lage herabgedrückt. Wo aber solche Gemeinden in größerem Maßstab bestehen, bildet sich dann wieder ein Gericht mit Gerichtsmännern aus der Gemeinde und geregeltem Verfahren in der Weise der Hundertgerichte. Aus diesem Gemisch von Freiheit und Unfreiheit hat sich trotz der Verschiedenheit des Ursprungs nach Zeit und Oertlichkeit schon in der sächsischen Zeit herausgebildet der feste Begriff einer herrschaftlichen Gerichtsgewalt, Saca et Soca, jedoch in beschränktem Umfang.

Ein besonderes höheres Recht ist es, wenn der Gerichtsherr auch über den handhaften Dieb zu Gericht sitzt, entweder nur den zur Villata gehörigen (infangthef) oder auch über den extraneus (outfangthef).

Die von dem Eroberer beliehenen Kron- und Untervasallen beanspruchten selbstverständlich die herkömmliche Saca et Soca als Zubehör ihres Tenement, und in den spezieller gefaßten Verleihungsurkunden werden Saca, Soca, infangthef und outfangthef auch ausdrücklich aufgezählt. Der Grundherr erhob hier also durch seine herrschaftlichen Schulzen, Praepositi, villae, Reeves, Bailiffs, Stewards die herkömmlichen Abgaben und hielt durch sie Gericht in den herkömmlichen Fällen und Formen. Im Gegensatz der milden angelsächsischen Herren waren die Normannen wohl gewohnt, ihren Herrensitz, caput manerii, als Mittelpunkt einer geschlossenen Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaft anzusehen; und mit dieser Auffassung wird dann auch der normannische Name Manor herrschend, welcher zuerst unter Eduard dem Bekenner mit anderen normannischen

Liebhabereien aufgetaucht war. Das Interesse des Königs an Gerichtsbußen und Gefällen und die Nothwendigkeit der Einheit der Rechtsverwaltung hat indessen gegen die offenbar vielfach versuchten Uebergriffe eine gleichmäßige Begrenzung des herrschaftlichen Gerichts auf folgenden Umfang herbeigeführt:

1. Das Hofgericht in Civilsachen, Customary Court umfaßt die Uebertragung des unfreien Guts, die Streitigkeiten darüber, die vorbehaltenen Dienste und Leistungen und gewisse persönliche Ansprüche der Hintersassen unter sich.

2. Das Hofgericht in Strafsachen, Court Leet, umfaßt Schlägereien, Verwundungen und ähnliche kleine Fälle, welche der Steward summarisch abstraft.

3. Wo der Manor eine Mehrzahl ursprünglicher Freisassen umfaßt, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auch auf solche, sowohl in Civilsachen als Court Baron, wie in Strafsachen als Court Leet, jedoch beschränkt auf Schuldsachen bis zu 40 Schilling, gewisse Ansprüche auf das Gut, Schlägereien, Verwundungen u. s. w.

In diesem Umfang kommen Maneria auch im Besitz von Undertenants vor.

II. Die Gestaltung der Herrschaften Honors reicht ebenfalls in die sächsische Zeit zurück. Schon damals besaßen Grafen und Königsthane Complexe von Gütern mit einer Saca et Soca in erweitertem Maßstab, — Grundherren, deren Bailiffs königlichen Beamten ähnlich, deren Haushalt einen kleinen Hofstaat bildet. Die Nachfolger dieser Thane sind die normannischen Meistbelehnten, welche unzweifelhaft das Bestreben hatten, gleich den Seigneurs auf französischem Boden eine förmliche Cour de Baronie zu bilden. Wir finden auch in England um einzelne Große einen kleinen Hofstaat, einen Steward (Dapifer), einen Butler (Pincerna), einen Marshal, Chamberlain etc.; zuweilen als erbliche Aemter. Die vielen Venatores und ein halbes Hundert andere Klassen höherer und niederer Ministerialen in Domesday B. deuten darauf, daß auch kleinere Kronvasallen diese Sitte nachahmten. Die Prachtliebe der Normannen wetteiferte darin mit den fürstlichen Herren des Continents. Sechszehn Herren werden im Domesday B. als Besitzer von Parks bezeichnet. Einzele besaßen auch wohl eine befestigte Burg; wenigstens werden 10 solche im Domesday B. als von Kronvasallen erbaut bezeichnet, eine sogar von einem Untervasallen. Zuweilen hielt ein solcher Herr seinen Court Baron

wohl mit der Feierlichkeit einer französischen Lehnskurie, wie einen solchen aus einer merkwürdigen Urkunde Madox I. 109 beschreibt.

Allein es fehlten dennoch die Grundbedingungen, aus welchen auf dem Continent ursprüngliche Eigenthums- und ursprüngliche Königsrechte allmälig zu einer Landeshoheit zusammenwuchsen. Noch wichtiger nämlich als die verhältnißmäßige Kleinheit war die offenbar absichtlich zerstreute Lage dieser Herrschaften. So hatte der Graf Mortaigne seine Besitzungen in 20 Grafschaften, Bischof Odo in 16 Grafschaften, und so im Verhältniß die Anderen. Sie konnten sich also weder örtlich noch zeitlich consolidiren, da das strenge Rückfallsrecht dieselbe Besitzung in einem Jahrhundert oft mehrmals an die Krone zurückbrachte. So wurden die Besitzungen von Mortaigne und Odo schon unter Wilhelm II. wieder consfiscirt. Wie die zerstreute Lage der Besitzungen und der Treueid der Untervasallen ihnen die Bildung einer geschlossenen Militairmacht factisch und rechtlich unmöglich macht, ebenso verhält es sich mit der Bildung großer Lehnshöfe, zu welchen die Aftervasallen nicht 100 Meilen weit regelmäßig erscheinen konnten. (Vergl. Legg. Henr. I. c. 55.)

Der Hauptsitz des Herrn, das später sogenannte Caput Baroniae, konnte also wohl der Sammelplatz vieler Aftervasallen für Feierlichkeiten, Investituren, Rechtsgeschäfte, Abhaltung eines Court Baron werden; aber kein geschlossener großer Lehnshof im französischen Sinne. Ein solcher Court Baron war bedeutender, da zu den gewöhnlichen Freisassen hier auch Undertenants als eine angesehenere Klasse, und oft der persönliche Vorsitz des Herrn hinzukommen. Immer aber war die Gerichtsgewalt des größten Lehnsherrn, soweit urkundlich zu übersehen, nur ein Aggregat von Gutsgerichtsbarkeiten, Manorial Jurisdictions, nicht qualitativ verschieden von der Gerichtsbarkeit eines Manor, nicht ausgeschieden als Immunität, sondern unter- und eingeordnet den Grafschaftsgerichten. Wie im Grafschaftsgericht herkömmlich die Freisassen Gerichtsmänner sind, so findet auch hier keine standesmäßige Absonderung statt; der Court Baron umfaßt Untervasallen und andere Freisassen, der Court Leet alle freien und unfreien Hintersassen.

Von Anfang an zeigt aber die königliche Gewalt ein bewußtes Bestreben diese Gutsgerichte in Schranken zu halten und möglichst herabzudrücken. Der Gutsherr hat zwar ein Pfändungsrecht; wo aber eigentliche Zwangsvollstreckung nöthig, muß der König angerufen und die Sache durch Writ an den Sheriff zur Untersuchung

und zum weiteren Verfahren gehen. Jede andere Streitsache kann durch königliche Ordre von dem Guts= an das königliche Gericht gebracht werden. Der Kläger in Civil= wie in Strafsachen kann sich ferner an das Grafschaftsgericht wenden, wenn das Gutsgericht Recht verweigert oder nicht gehörig Recht spricht. Alle Appellationen (Writs of Error) gehören also vor die königlichen Gerichte; die Versuche zur Bildung von Oberlehnshöfen sind durch das Statut Marlebridge 52. Hen. III. c. 19 unterdrückt, und schon früher (1237) ein Gesuch der Herren, Gefängnisse für Uebertreter in ihren Parken und Forsten halten zu dürfen, abgeschlagen. Allerdings sind noch nach dem Domesday Book eine Anzahl neuer Manors (besonders durch Theilung schon vorhandener) entstanden; 1290 aber hat das Statut Quia Emptores 18. Edw. I. die Entstehung von neuen Manors und neuen Afterlehnen für immer untersagt, und damit der Weiterbildung den Lebensfaden abgeschnitten. Gleich Anfangs wurde die Verleihung der Gerichtsgewalt möglichst getrennt von der Verleihung der Güter: non sequitur sokna Regis data maneria, sed magis est ex personis (Legg. H. I. c. 19).

Wenn große Herrschaften durch Rückfall oder Verwirkung an die Krone gekommen waren, wurden bei der Neuverleihung die Aftervasallen sehr gewöhnlich zu Kronvasallen gemacht. Dadurch und durch das endliche Verbot der Afterbelehnung verloren die Courts Baron ihre angesehensten Hintersassen, und sind eo ipso suspendirt wenn nicht wenigstens zwei Freisassen übrig. Das früher wohl vorkommende Leihen von Gerichtsmännern (Ellis I. 236. 237) kommt später nicht mehr vor. Der Court Leet ist nachmals durch die fortschreitende Strafgewalt der Friedensrichter zerfallen.

In den seltenen Fällen, wo der König die Verwaltung eines ganzen Hundred erblich verleiht, geschieht dies mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, der königlichen Richter und Sheriffs.

Verleihungen weiter gehender Gerichtsgewalten sind später nur an Stadtgemeinden erfolgt; die sonst vorkommenden Freibezirke, die mit den Hundreds coordinirt auftreten, und einer speziellen Darstellung bedürfen, sind spezielle Modifikationen der Verwaltungsrechte des Sheriffs, keine geschlossene Bezirke mit positiver Gerichtsgewalt.

So sind denn die normannischen Herrschaften schon sehr ähnlich dem, was man heut auf dem Continent eine Herrschaft nennt: Gutscomplexe, die durch gleichzeitige Verleihung, Uebertragung, Verwaltung eine Einheit bilden, nicht aber durch spezifische Hoheits=

rechte. Nächst der strengen Aufsicht des königlichen Schatzamts waren es namentlich die häufigen Rückfälle, die eine Entfaltung der Grundherrlichkeit unmöglich machten. Die eingezogenen wurden allerdings neu verliehen, doch meistens mit Vorbehalt der höheren Rechte und in geschmälertem Umfang, so daß die späteren Schatzrechnungen die Herrschaften alter und neuer Verleihung ausdrücklich scheiden.

III. Die Mediatstädte. Zu den Besitzungen der Meistbelehnten gehörten öfter auch Burghs, in denen dann der Grundherr die herkömmlichen Renten und Abgaben bezog, und beziehungsweise einen Court Baron und Court Leet hielt. Das Schatzungsrecht haftete auch an diesen Hintersassen, der Grundherr konnte periodische Tallagia nach seinem Bedürfniß erheben gleich dem König. Es kommt dies gelegentlich zum Vorschein, wenn in Folge eines Rückfalls oder einer Lehnsvormundschaft solche Orte vorübergehend in die Hand des Königs kamen und so durch die Schatzrechnungen hindurchlaufen. Dies Schatzungsrecht wurde wie überall Veranlassung zu Druck, Beschwerde und Unruhen. Wie es von den normannischen Herren gehandhabt wurde, zeigt schon der Umstand, daß die Mediatstädte häufig das herrschaftliche Recht bestreiten, und behaupten, dem König schatzungspflichtig zu sein. Der König scheint daher frühzeitig auf Anrufen und natürlich gegen Geldzahlung diese Orte gegen Ungebühr geschützt zu haben, und die überaus häufige Erwähnung einer besonderen königlichen Erlaubniß deutet auf eine allgemeine Controlle des königlichen Schatzamts über diese Tallagia. Bei dem überaus häufigen Rückfall der Herrschaften an den König wurde dann in der neuen Verleihung stets der Vorbehalt gemacht, daß solche Orte nur dann Talagia zahlen sollen, wenn der König die seinigen schatzt. Was danach von einem Schatzungsrecht den Herren noch übrig geblieben, ist schließlich durch Abkauf und andere Umstände verschwunden.

IV. Eine wirkliche Ausnahme von dieser Behandlung der Grundherrschaften machen einige Grenzstatthalter, denen aus lokalen Gründen außerordentliche Machtvollkommenheiten, Jura Regalia, verliehen wurden, welche seit Heinrich II. wohl Pfalzgrafschaften hießen. Die Entstehung der späteren Pfalzgrafschaft Lancaster hatte einen persönlichen Grund in dem Bestreben dieses Hauses, neben der usurpirten Krone sich einen Hausbesitz zu conserviren. Ihr Verhältniß ist öfter wechselnd, zu allen Zeiten von unbedeutendem Umfang; sie haben nie einen bestimmenden Einfluß auf die

Bildung der Gesammtverfassung gehabt, ihr staatsrechtliches Interesse schon unter den Tudors verloren, seit welcher Zeit sie nur als formelle Abweichungen von der ordentlichen Gerichtsverfassung bestehen, und deshalb hier übergangen werden.

§. 6.

Die Polizeigewalt der Normannen-Könige. Amerciaments.

Die Grundidee, daß der König Kriegs-, Grund- und Gerichtsherr des Landes und der Person ist, führt in England zur Entstehung einer arbiträren Strafgewalt, wie sie kein anderer Fürst des Mittelalters besessen hat. Das Vorherrschende darin ist die Vorstellung eines Ungehorsams gegen den Kriegsherrn; der Ungehorsame fällt in die Misericordia Regis, welche mit Geldbußen nach dem Stande der Person gelöst und gebüßt wird, admensuratur, adforatur, und so fixirt ein Amerciament heißt. Das Unterscheidende vom altgermanischen Bußsystem ist, daß das Vorhandensein des Straffalls und die Angemessenheit der Buße nicht durch die urtheilfindende Gemeinde, sondern durch den persönlichen Willen des Herrn festgestellt wird. Das Amerciament ist also kein Ausfluß der alten herkömmlich beschränkten Gerichtsgewalt, sondern modern ausgedrückt eine Polizei- und Disciplinar-Strafgewalt, deren Tragweite für die Gestaltung der mittelalterlichen Verfassung nicht genügend beachtet ist. Sie erstreckt sich auf Personen und Corporationen, geistliche und weltliche Würdenträger, auf den größten Herrn wie den kleinsten Bauer, auf die Eingesessenen ganzer Grafschaften und Hundertschaften, ohne irgend eine Ausnahme, als solche welche der König gelegentlich durch Spezial-Privilegium zu ertheilen für gut befindet. Sie ist unbegrenzt in der Zahl der Fälle wie in der Höhe der Bußen. Die zahllosen Beispiele aber, die in den Schatzrechnungen in bunter Mannigfaltigkeit auftreten, dürften sich wohl unter folgende vier Gesichtspunkte bringen lassen:

1. Amerciaments zur Ergänzung des Strafrechts. Die in den Schatzrechnungen erwähnten Fälle sind Geld- und Waffenleihen an die Feinde des Königs, Verweigerung der Arbeiten an königlichen Burgen und Brücken, Einsperrung königlicher Diener, Beleidigung königlicher Beamteter mit Schmähworten, Vorenthalten fremden Guts u. a.; an eine spezielle Aufzählung ist nicht zu denken, da die Misericordia sehr gewöhnlich ohne Angabe des Grundes erwähnt wird. Ein eigenes Gebiet bildet die Misericordia de foresta. Während die schwereren Forstvergehen mit Leibes- und

Lebensstrafe bedroht sind, bleiben die leichteren, wie die bloße Unterlassung der Verstümmelung der Hunde, der Misericordia überlassen. Auch werden die Großen, Bischöfe, Aebte nur mit Amerciaments von 500 Mark, 100 Pfund Silber und ähnlichen Summen belegt, wo Geringere Leib und Leben verwirkt hätten.

Die allgemeine Rubrik Infractio Pacis und Contemptus Brevium Regis ließ formell soviel offen, daß jede Anordnung des Königs durch Amerciaments erzwungen werden konnte. In verstärktem Maße gilt dies von Anordnungen, wie sie später mit Beirath der Stände erlassen wurden. Uebertretungen dagegen fielen als Breach of Assize in Ermangelung speziellerer Strafen unter diese Rubrik. Daher die zahllosen Amerciaments wegen Besitzentsetzungen (Novell disseisin), die namentlich gegen Aebte und weltliche Große, gegen deren Clerks und Knappen vorkommen, und die Grundlage eines kräftigen Besitzschutzes und einer neuen Besitztheorie werden.

2. Amerciaments zur Aufrechterhaltung der angelsächsischen Polizeiordnung, die immer wieder in Verfall gekommen, in dieser Weise ernsthaft gehandhabt wird. Daher die zahlreichen Beispiele, in welchen kleinere Gemeinden (Frankpledges), Hundertschaften und Grafschaften gebüßt werden wegen Mord und Todschlags in ihrem Kreise, wegen Aufnahme unverbürgter oder geächteter Personen, Nichtgestellung des Verbürgten vor Gericht, wegen Entlaufens desselben; pro homine summerso in puteo, quem sepelivit sine visu Servientis Regis, und ähnliche Fälle.

3. Amerciaments zur Aufrechterhaltung der gerichtlichen Ordnung treten ein wegen Ungehorsam's im weitesten Sinne (default, non appearance), selbst gegen Mündelinnen, die sich auf eine Ladung zur Verheirathung nicht gestellen; nicht gehörige Verfolgung einer Klage, Verlassen des Gerichtshofs ohne Erlaubniß, unbefugter Vergleich (Concordia de Pace Regis sine Licentia Regis); Regelwidrigkeiten im Beweis, Verweigerung des Zweikampfs, Ausbleiben im Kampftermin, Zulassung einer Person zu zwei Duellen in einem Tage; quia posuerunt hominem ad aquam sine warranto, sine visu Servientium Regis etc.

Bei der späteren Bildung von Gemeinde-Ausschüssen für das Beweisverfahren (Jury) tritt ein Amerciament ein wegen nicht gehöriger Besetzung: pro rusticis adductis ad faciendam juratam; quia elegit rusticos ad assisam; quia recepit hominem ad juratam, qui non fuit de Hundredo; gegen solche, die mit den Ge-

schworenen sprechen; wegen falschen Zeugnisses und falschen Urtheils; wegen ungehöriger Urtheilsvollstreckung, pro latrone suspenso sine visu Servientium Regis etc.; gegen Sheriffs und Provosts wegen ungehöriger Pfändungen u. A.

4. **Amerciaments zum Schutz königlicher Gerechtsame gegen Anmaßungen von Privatpersonen** z. B. wegen unrechtmäßiger Erhebung eines Zolls, wegen unbefugter Aneignung königlicher Besitzungen, (Purprestura), Anmaßungen an öffentlichen Wegen und Flüssen, — überhaupt als wirksames Mittel gegen Competenz-Ueberschreitungen. So wird W. de Friston gebüßt wegen Aburtheilung einer robbery in seinem Hofe; milites Curiae Comitissae de Coupland, quia fecerunt judicium de placito, quod non pertinuit ad eos etc.

Neben diesem endlosen Bußensystem steht dann noch das Recht der **Sequestration**, das Capere in manum Regis, ebenfalls ein Ausfluß aus dem Grundprincip der Verleihungen, oft auf geringfügige Veranlassung eintretend.

Wie die frühere Darstellung die factische Macht der Normannenkönige, so ergiebt diese Polizeigewalt ihre rechtliche Macht, Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten, und das wirksame Mittel der landesherrlichen Autorität gegen ihre Beamten, gegen die Größten im Lande, selbst gegen die Kirche.

Diese Polizeigewalt ist daher eifersüchtig festgehalten; selbst den Sheriffs nur delegirt in singulären Fällen, als Misericordia Vicecomitis. Die Befreiungen davon beziehen sich nur auf die Beitragspflicht zu gemeinen Polizeibußen der Grafschaft (Common Amerciaments), wovon die königlichen Domainen, die Güter der Königin und die höheren Beamten des Schatzamts (Residentes ad Scaccariam), zuweilen durch Spezial-Privilegium einzele Große für ihre Besitzungen eximirt sind. Selten werden einzele Grundherren wie der Bischof von Bathe mit dem Ertrag der Königlichen Amerciaments beliehen, welche dann aber vom König festgesetzt, von königlichen Beamten eingezogen und von dem Beliehenen beim Schatzamt erhoben werden. (Madox. II. 66.)

Zugleich ist einleuchtend, wie sehr den Grundherren und Corporationen die Ueberschreitung, ja selbst die Ausübung einer Gerichtsbarkeit durch dies System verleidet werden mußte. Der geringste Verstoß gegen Formen und Grenzen ihrer Jurisdiction und franchises setzte sie willkürlicher Strafe und Sequestration ihrer Besitzungen aus wegen trespasses, contempts, defaults, false claims

aller Art. Es ist ein wunderbarer Contrast gegen die Zustände des Continents, wenn wir in England fortwährend große Herrschaften und große Städte unter königlichem Sequester finden wegen Amtsvergehen oder Versehen ihrer Bailiffs, wegen Verlassen des königlichen Gerichts ohne Erlaubniß, wegen Nichtbefolgung der königlichen Ordres u. s. w. Zugleich ist einleuchtend, welcher furchtbaren Willkür Personen und Gut hier unterworfen waren, und wie später die ersten Versuche der Magna Charta zur Erlangung von Grundrechten dahin gingen die Amerciaments auf den gerichtlichen Weg zu bringen: „Comites et Barones non amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti — et alii nonnisi per sacramentum proborum et legalium hominum de vicineto."

§. 7.

Die Finanzen der Normannen-Könige.

Die Gesammteinkünfte, welche die Könige aus ihrer großen Domaine England bezogen, sind erkennbar noch im heutigen englischen Staatsrecht unter der Rubrik der „ordentlichen Revenüe des Königs". Der große Kenner ihrer Einzelheiten, Madox, ordnet sie unter stetiger Beziehung auf die Schatzurkunden in folgende sieben Rubriken (Madox I. 295.):

I. Die königlichen Domainen und Forsten. Ihr alter Stamm sind die im Domesday B. verzeichneten 1422 Ritterlehne, Ländereien, Parks und Forsten (Antient Demesne), stetig vermehrt durch Rückfälle und Confiscationen, stetig vermindert durch neue Verleihungen, zeitweise Verschleuderungen. Wie nun aber der Lehnsmann nur über neu erworbenes Gut verfügen kann, sein Stammgut aber dem Erstgeborenen hinterlassen muß: so reflectirt dieselbe Rechtsvorstellung in der späteren ständischen Periode auf das Königthum zurück. Es galt daher die Veräußerung der Antient Demesne für eine Impietät; zu frivole Verschleuderungen werden auf Verlangen der Stände durch Acts of Resumption oft widerrufen, ohne darum neue Verleihungen auszuschließen.

Nur ein Theil der Domainen, besonders wohl in der Nähe der Residenzen, stand gewöhnlich unter der eigenen Verwaltung des Königs, d. h. seiner Hofbeamten und persönlichen Diener i. e. S.; die in den Grafschaften zerstreuten befanden sich massenweis im Corpus Comitatus, kehren daher wieder unter den Pachtgeldern der Grafschaften.

II. **Rückfallende Lehne durch Aussterben Escheat und Verwirkung Forfeiture.** Bei der späteren Trennung der Normandie sind z. B. die Besitzungen der normannischen Herren in England, sowie die der Engländer in der Normandie massenweis confiscirt. So lange solche Güter in manu Regis bleiben, bilden sie einen Theil der Domainen mit den daran hängenden Grundrenten, Reliefs, Vormundschaften, Verheirathungs-Rechten. Die früheren Aftervasallen sind nunmehr Kronvasallen, aber nicht des Königs als solchen, ut de corona, sondern des Königs als Besitzer der Herrschaft, ut de honore.

Die größeren Güter dieser Art werden an Spezialpächter Fermors, oder Verwalter Custodes überlassen; gegen Ende der Regierung Heinrichs II. bilden sie ein besonderes Domainendepartement, Escheatry, für welches nachher besondere Custodes Escaetarum, Escheatours vorkommen. Nur die kleineren Escheats werden später noch dem Sheriff auf ein Spezialconto überlassen.

Auch bei der Vacanz eines Bischofssitzes oder Klosters fielen dem König die Einkünfte bis zur Wiederbesetzung zu, welche zeitweise ein großes Einkommen bilden konnten. Wilhelm II. ließ deshalb sogar das Erzbisthum Canterbury drei Jahre lang unbesetzt. Diese Temporalien wurden Anfangs durch besondere Custodes, später durch die Escheatry verwaltet.

III. **Die Lehns-Accidenzien, Reliefs, Vormundschaften, Verheirathungen.** Die Relevia sind ziemlich früh für das einzele Ritterlehen auf 5 Pfund Silber oder 100 Schillinge fixirt; für Complexe von Ritterlehen, welche eine Herrschaft bilden, werden in der folgenden Periode 100 Mark Silber gezahlt. Die nutzbaren Vormundschaften werden überlassen gegen eine Gebühr (Fine), die bei Meistbelehnten oft mehre 100 oder 1000 Mark Silber beträgt. So zahlt W. de St. Marie Church 500 Mark für die Vormundschaft von R. Fitz-Harding, „nebst seinem ganzen Erbe, Ritterlehnen, Frauenheirathen" ꝛc.

Der Vormund darf den Mündel an eine seiner Verwandten verheirathen, soll aber nach der Großjährigkeit die Länder herausgeben. (Madox. I. 322). Simon de Montfort zahlt sogar 10,000 Mark für die custodia terrarum et heredis des Gilbert de Unfranville „mit Verheirathung, Kirchenpatronaten, Ritterlehen, und anderen Pertinenzen und Vacanzen".

IV. **Die Pachtgelder der Sheriffs, Provosts und anderer Spezialpächter** sind schon im Zusammenhang der Grafschafts-Verwaltung oben dargestellt. Wo statt eines Pächters ein Custos

administrirt, hat er mit speziellerer Rechnungslegung die Verwaltungsüberschüsse abzuliefern.

V. **Fines und Amerciaments.** Die letzteren als ein System von Polizeibußen sind bereits im Zusammenhang dargestellt. Die Fines sind Gebühren im weitesten Sinne des Worts, ebenso charakteristisch für das System dieser Verwaltung wie die Amerciaments, mit denen sie oft zusammenfließen. Die Stellung des Königs ergab eine lange Reihe arbiträrer Gewalten, Verhältnisse in denen er bewilligen oder versagen konnte. Dabei erscheint als unabänderliche Maxime, daß nichts, was versagt werden kann, ohne Geldgebühr gewährt wird; eine Maxime, deren Reminiscenzen noch in das heutige Verwaltungsrecht hineinreichen. Die Zeitgenossen scheinen dies System mehr als Druck wie als Ungebühr empfunden zu haben; denn der König hatte die Macht und das formelle Recht dazu; er verfuhr in der Normandie ebenso; und jedenfalls verfuhren die normannischen Herren noch übler, wo sie es konnten. Die unabsehbare Reihe der Fines hat schon Madox einigermaßen gruppirt in 3 oder 4 Hauptklassen:

1. **Fines für Liberties und Franchises.** Das Recht der Grundherren auf Lehns- und Patrimonialgerichte war oft nach dem Herkommen zweifelhaft, ließ sich dem Umfang nach bestreiten. Der Mangel wird dann durch eine Fine gedeckt. So zahlt Uctred 20 Mark Silber, 3 Zelter und 3 Chaseurs für eine Saca et Soca; Lucia Gräfin von Chester 100 Mark, damit sie Recht sprechen möge in ihrer Curia zwischen ihren Vasallen. (Madox I. 397. 398.) Einzele Grafschaften erhalten auf diesem Wege zuerst die eigene Wahl ihrer Sheriffs unter Heinrich III. So zahlen die Männer von Devonshire 23½ Pfund Silber, die Commoners der Grafschaft Dorset und Somerset ähnliche Summen für die Erlaubniß ihre Sheriffs zu wählen. (Madox I. 417. f.) Die Städte erhielten so die Anfänge ihrer Selbstverwaltung und neue Incorporationen. London zahlt 100 Mark für die eigene Wahl seines Sheriffs (5. Stephen Carlisle); 10 Mark für die Selbstwahl der Coroners, Cambridge 300 Mark Silber und eine Mark Gold für Ueberlassung der Stadt in eigene Pacht und Exemtion von der Einmischung des Sheriffs der Grafschaft; Lincoln 200 Mark für Firma Burgi und einmalige Befreiung vom Tallagium. Zuweilen werden Exemtionen, Befreiung von tallagia, Entforstungen u. dgl. dauernd verliehen, dennoch aber neue Gebühren bezahlt für Er-

neuerung und Bestätigung solcher Befreiung, besonders unter einer neuen Regierung.

2. Fines in Prozeßsachen werden seit Heinrich II. unabsehbar. Der König gewährt an Stelle der mangelhaften Grafschaftsgerichte eine Verhandlung vor dem königlichen Oberhof und zugleich ein verbessertes Beweisverfahren (Jury), aber nur gegen starke Bezahlung. Daher die zahllosen Fines, „ut haberet justiciam et rectum“, d. h. die Erlaubniß bei Hofe statt in der Grafschaft zu klagen. Jedes einzele Prozeßmandat (Writ) wird erkauft; nicht selten noch mit besonderen Summen für den Fall des Sieges. Jede Modalität des Prozesses, Antretung eines Gerichtshofes statt des andern, vor allem jeder Inquest durch Jury setzt eine Gebühr voraus. So zahlt R. de Luci 15 Mark und 1 Zelter um eine Untersuchung zu erhalten „durch die Eide von 12 guten Männern, welche Gebührnisse und Dienste seine Hintersassen in Copland ihm schuldig.“ — W. de Mahurdin 20 Schilling für einen Inquest, ob er sein Land als Serjeanty oder Ritterlehn halte. Einmal werden 4 Mark gezahlt, damit statt 6 angeblich bestochener Ritter 6 andere in die Assize gesetzt werden. — Zahlreiche Fines ferner, damit der König dem Kläger zu seinem Recht verhelfe, z. B. einmal 200 Mark, damit der König zu einer Schuldforderung gegen die Juden helfe. Noch zahlreichere Fines für Beschleunigung einer Sache. — Oft bieten die Parteien im Voraus ein Viertel, ein Drittel oder ein Halb der einzuklagenden Summe. Oft gestaltet sich dies Bieten zu einer zweiseitigen Sponsio, so daß entweder beide eine Summe bieten um denselben Gegenstand zu erhalten (Concurrent Fine), oder Jeder von Beiden auf den entgegengesetzten Ausgang der Entscheidung wettet (Counterfine). Ebenso verfänglich sind die großen Fines für des Königs Gunst, Protection, Vermittelung, ut Rex juvet eum versus N., ut Rex manuteneret eum etc. Unter Johann wurde sogar eine Sistirung des Rechtsverfahrens (Stopping, Delay) gegen Geld gewährt. Robertus de Amouesdal debet V. marcas, Pro habendo Brevi de Protectione, ne ponatur in placitum de aliquo tenemento suo nisi coram Rege vel per Breve Regis; Et ut sit quietus de Sectis & hundredis, & de omnibus placitis & querelis, excepto murdro. (M. Rot. 2. Jo.) Decanus & Capitulum Londoniae (debent) II. palefridos, pro Protectione, ne vexentur contra Libertates cartarum suarum. (Mag. Rot. 2. Jo.)

In Strafsachen wurde die Strenge der Strafen und Amercia-

ments häufig besänftigt durch Vorwegzahlung einer Fine. Die Beispiele betreffen grade normannische Große. Osbertus de Lerec. debet XX. marcas argenti, Ut Rex perdonaret ei & Osberto Clerico suo Malivolentiam suam. (Mag. Rot. 5. Steph.) Robertus de Abrincis r. c. de CLXX. marcis argenti, Ut Rex perdonet ei Malivolentiam suam pro Filia Geldewini de Dol. (Ib. 5. Steph.) Willelmus de Tilia r. c. de X. marcis pro habenda gratia & benevolentia Regis etc. Grafschaften, Hundertschaften und Sheriffs zahlen Summen von 100 Mark für ein nachsichtiges Verfahren, für ein friedliches Gehör u. dgl. — Daran schließen sich Gebühren für Entlassung aus dem Gefängniß, oder sonstige Vergünstigungen. Der Dekan von Ely zahlt 100 Mark für die Freilassung seiner Beischläferin und deren Kinder; die Frau des Hugo von Neville 200 Hennen für die Erlaubniß, eine Nacht bei ihrem Manne zuzubringen. Statt der verwirkten Leibesstrafe wird zuweilen gegen Gebühr der Eintritt in das Kloster gestattet, ut liceat transferre se ad habitum religionis. (Rot. 5. Jo.)

3. Fines für Gnadenbewilligungen von Aemtern, Gilden, Dispensationen. Dahin gehören zahlreiche Fines für Personen, die gegen Gebühr das Amt ihres Vaters erhalten, oder ein Amt für ihre Angehörigen oder die Bewilligung eines Sheriffthums oder eine Spezialpachtung zur alten Pachtsumme. Umgekehrt Gebühren für die Entlassung und Decharge aus einem Amt oder Quittirung der Verantwortlichkeit, auch wohl ut Rex faciat recipi compotum sine ira et indignatione.

Ferner Gebühren für Gestattung von Handels- und Gewerberechten, besonders für Erneuerung der Gildae, für Erlaubniß zur Ausführung von Getreide u. s. w.

Seit 19. Henr. III., wahrscheinlich schon früher, ergehen periodisch Ausschreiben an die Sheriffs, quod omnes illi, qui de nobis tenent in capite feudum unius militis vel plus, et milites non sunt, arma capiant et se milites fieri faciant, sicut tenementa sua diligunt. Dieser Zwang sich den Ritterschlag gegen Gebühr zu holen dauert, zeitweise ruhend, bis Carl I. Gegen Gebühr wird dann ein Aufschub ertheilt; daher die zahlreichen Gebühren pro habendo respectu de militia.

Ein eignes Gebiet bildet endlich die Vormundschafts-Verwaltung mit zahlreichen Gebühren, ut Rex concederet ei ducere uxorem; ut ducat uxorem ad velle suum; ne capiat virum nisi quem voluerit. — Lucia Comitissa Cestriae zahlt 500 Mark, ne capiat

virum infra quinque annos. (Mag. Rot. 5. Steph.) Gundreda Comitissa 100 Pfund Silber, ne maritetur invita. Alicia Comitissa Warewic 1000 Pfund und 10 Zelter, quod sit vidua, quam diu sibi placuerit, ita quod per Regem non esforcietur ad se maritandam, et pro habenda custodia puerorum suorun (7 Jo.); ähnliche Summen bei vornehmen Damen, ut non distringantur ad se maritandum; R. de Seinsperia 9 Pfund Silber quia renuit filiam Hasculphi Musard u. s. w.

4. Fines für Lehnserneuerungen und Veräußerungen. Die Schatzacten darüber sind neuerdings theilweise gedruckt unter dem Titel Rotuli Finium und enthalten wichtige Verhandlungen über Vererbungen und Veräußerungen von Kronlehnen.

Schon diese Classification ergiebt, eine wie reichlich fließende Quelle die Fines dem königlichen Schatz waren; Kronvasallen zahlten dabei galanter Weise noch einen Zuschlag, das Aurum Reginae.

VI. Aids, Tallages, Customs, Scutages. Der Rittergutsbesitz wird allerdings grundsätzlich frei von Hintersassen-Schatzungen besessen, „libere ab omni tallagio", wie schon der Eroberer zugesichert haben soll. Die lehnrechtliche Auxilia, Aids aber gewährten dem König außerordentliche Beihülfen wenigstens zum Ritterschlag des Sohnes, zur Verheirathung der Tochter und schlimmsten Falls zur Auslösung aus der Gefangenschaft.

Die eigentlichen Schatzungen, Tallagia werden nach Bedürfniß periodisch von königlichen Städten und Domainenbauern erhoben. Da nun aber der Freisassenbesitz der Sochemanni, der Freibesitz auf Geldzins (Rent-Service) und der städtische Besitz auch die Natur eines Lehnsbesitzes haben, so wurde bei dieser Zwitternatur auch der Anspruch auf Aids auf sie ausgedehnt. Es fließen deshalb Aids und Tallages häufig zusammen, und werden als Hufengelder (Hidages) oder als Dona oder mit anderen zweideutigen Worten bezeichnet. So werden 9 Rich. I. 5 Schillinge von jeder Hufe im Lande erhoben unter dem Namen eines Hidagium. Die Städte, um die zu schnelle Wiederkehr der Schatzungen abzuwenden, zahlten daher oft auch freiwillige Dona, pro bono adventu Regis, pro dono novi anni, zur Besänftigung des Königs u. s. w.

An diese städtischen Abgaben schlossen sich die alten Zölle Custumae von Wolle, Wollfellen und Leder.

Noch wichtiger wurden später die Schildgelder, Scutagia. Die Verhältnisse der Lehnsmilizen, aus der Normandie übertragen, erwiesen sich auf die Dauer für die insulare Lage Englands un-

passend. Sobald die Reichsverhältnisse geordnet waren, kam es nicht mehr an auf kurze Feldzüge im Inland, sondern auf eine Anzahl dauernder Besatzungen, und periodische längere Feldzüge gegen Wales, Schottland, Irland, Frankreich. Für beide Bedürfnisse waren die Lehnsmilizen mit ihrer kurzen Dienstzeit ungenügend. Die Normannenkönige hielten daher zu allen Zeiten Soldtruppen daneben, und gestatteten einzelen Kriegspflichtigen einen Abkauf der Dienstpflicht für einzele Feldzüge. Nach einer glaubwürdigen Nachricht soll zum erstenmal 2. Henr. II. dies System generalisirt sein, indem die Prälaten 20 Schillinge pro Lehn statt eines Dienstmannes zum Feldzug nach Wales leisten. Die zweite Ausschreibung 5. H. II. zum Feldzug nach Wales geschieht mit 2 Mark pro Lehn von allen Kronvasallen, unter dem Namen Donum. 18. H. II. werden zur Armee von Irland theils Naturaldienste, theils Geldzahlungen unter dem Namen Scutagia angenommen. Ebenso werden 33. H. II. zu dem Feldzug nach Wales 20 Schillinge per Lehn erhoben a militibus, qui non abierunt cum Rege. Von da an wird die Ausschreibung von Schildgeldern statt der Naturaldienste immer mehr geregelt, zahlbar von allen Tenentes in capite, sowohl de corona wie de honore. Den so zahlenden Kronvasallen wird dann gestattet von ihren Aftervasallen eine gleiche Summe pro Lehn zu erheben (ut haberent scutagia sua). Ausnahmsweise durch königliche Ordre erhebt sie der König unmittelbar von den Aftervasallen in manum suam. Die Erhebung dieser neuen Steuer bildet von nun an eine neue Amtsfunction des Sheriffs, der nöthigenfalls durch Geschworene feststellt, welche Güter in der Grafschaft dem König schildgeldpflichtig sind, und auf Verlangen den Kronvasallen starke Hand leiht zur Beitreibung der Scutagia von ihren Untervasallen.

VII. Die Schlußrubrik „zufällige Einnahmen“ umfaßt gefundene Schätze (Treasure trove) vom Dieb weggeworfene Güter (waifs), Schiffbrüche (Wrecks), das bewegliche Vermögen der Felons, Hingerichteter, Flüchtiger, Geächteter, Deodands, und andere kleinere Regale, — abgeleitet theils aus angelsächsischer Gewohnheit, theils aus dem Obereigenthum des Königs, theils aus der feudalen Gerichtsverfassung, — meistens durch den Sheriff erhoben und abgeführt.

Aus der angelsächsischen Zeit dauert ferner fort die gemeinsame Verpflichtung der Einsassen zur Herstellung von Straßen, Brücken, Befestigungen (trinoda necessitas), nöthigenfalls erzwungen durch

Amerciaments; auch das Fouragiren der königlichen Diener auf Reisen (Purveyance), was später zur stehenden Landesbeschwerde wird; endlich das sogenannte Dänengeld, welches aber unregelmäßig und mit zahlreichen Befreiungen erhoben wird.

Uebersieht man diese lange Reihe von königlichen Finanzeinkünften, so begreift man, wie die Sage entstehen konnte, daß der Eroberer täglich 1060 Pfund Silber eingenommen habe. (Ordericus Vitalis.)

§. 8.

Das königliche Schatzamt, Exchequer.

Der normannische Staat auf englischem Boden stellt sich zunächst als eine Verwaltungsordnung dar. Das erbliche Königthum hat seine Wurzel in den Domainen und im Lehnsobereigenthum des Landes; darauf beruht die Finanz- und Vertheidigungskraft der Regierung; die Gerichtsgewalt ist Pertinenz des Lehnsbesitzes, die Gerichtsverwaltung Theil der Finanzverwaltung. So lange der Geist des normannischen Königthums in der englischen Geschichte waltet, ist die Finanz-Verwaltung die Hauptsache. Diese Könige sind kriegerisch aus Neigung, oft gerecht aus Klugheit, immer aber gute Rechner. Wo Provinzen, Kreise und Städte die Gestalt von General- und Spezialpachtungen haben, kann die Reichsbehörde nur den Charakter einer Hof-, Kriegs- und Domainenkammer annehmen; und dies führt mich

I. zur Entstehung des Exchequer. Es war natürlich, daß der Eroberer seine Hof- und Domainenkammer nach den Einrichtungen der Normandie bildete, wo ein Scaccarium, Echiquier als oberste Reichsbehörde jedenfalls schon 1061 bestand. Dieser Exchequer ist unter den Normannenkönigen die einzige feste Reichsbehörde, Curiarum omnium apud Anglo-Normannos antiquissima (Hickes Diss. Epist. p. 48), in welcher alle laufende Verwaltung vereint erscheint.

Der Beweis für die Uebertragung aus der Normandie liegt negativ darin, daß nach den heutigen Untersuchungen über angelsächsische Zustände von Kemble und Palgrave mit Sicherheit behauptet werden kann, daß vor der Eroberung weder der Name, noch die wesentlichen Amtseinrichtungen, noch die Verwaltungsformen des Exchequer da waren; während andererseits das Dasein des normannischen Echiquier als einziger fester Reichsbehörde, Finanzgerichtshof, durch die geschichtlichen Angaben im Grand

Coustumier und andere Quellen normannischer Verfassung feststeht. Dazu kommt das positive Zeugniß des unter Heinrich II. geschriebenen von Madox herausgegebenen und erläuterten Dialogus de Scaccario: ab ipsa regni Conquisitione per Regem Willelmum facta coepisse dicitur, sumpta tamen ipsius ratione a Scaccario transmarino. (Dial. I. 4.). Auch die ganze Terminologie des Exchequer ist ein romanisirter Jargon, sowohl die Namen der Beamten, Justiciarii, barones, vicecomites, ballivi, balliva, serjeanteria; wie die Namen der verwalteten Dinge, amerciamentum, misericordia, finis, forisfactura, maritagium, custuma, prisa, relevium, tallagium, argentum blancum, catalla, feffamentum, tenementum, tenura; wie die Rechnungsausdrücke compotus, quietantia, talea, visus, computate, liberatio, deliberate, superplus, summa; wie die Bezeichnungen des Verfahrens summonitio, warrantum, breve, rectum, u. s. w. Ja es befindet sich noch jetzt in englischen Archiven ein Stück einer Schatzrechnung aus der Normandie, welches in Handschrift, Methode und Weise der Eintragung augenscheinlich mit der großen Schatzrolle in England übereinstimmt. Es kann noch hinzugefügt werden, daß die Normannen auch nach der Eroberung Neapels dort einen Echiquier aus ähnlichen Bestandtheilen bildeten. Dies Alles schließt freilich nicht aus, daß bei der Verschiedenheit der Grafschaftseintheilung und der Rechtsverhältnisse des Bodens erhebliche Verschiedenheiten zwischen dem englischen und normannischen Exchequer bestanden.

Da der Exchequer die eigentliche Grundlage des normannischen Verwaltungsrechts bildet, so sollen in dem Nachfolgenden die Einzelheiten der Einrichtung sowohl der äußeren Gestalt wie des Verfahrens und der Beamten gegeben werden.

II. Die äußere Gestalt des Exchequer. Derselbe führt seinen Namen von dem getäfelten Tuch, welches zu Rechnungsoperationen schachbrettartig über den Sitzungstisch ausgebreitet wurde. Scaccarium tabula est quadrangula quae longitudinis quasi decem pedum, latitudinis quinque, ad modum mensae circumsedentibus apposita undique habet limbum altitudinis quasi quatuor digitorum, ne quid appositum excidat. Superponitur autem Scaccario Superiori pannus in Termino Paschae emptus, non quilibet, sed niger virgis distinctus, distantibus a se virgis vel pedis vel palmae extentae spacio. (Dialogus I. 1.)

Eine Anzahl Großbeamte und Mannen des Königs mit zahlreichen Büreaubeamten finden wir hier beschäftigt, die Zahlungen

der Sheriffs, Spezialpächter und Custodes in Empfang zu nehmen, ihre Rechnungen zu prüfen und zu dechargiren, periodische Schatzungen, Aids, Tallages, Scutages, auszuschreiben und zu vereinnahmen; die Sheriffs und andere Fermors und Custodes einzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen; Rechtsstreitigkeiten in dem Bereich dieser Verwaltung zu entscheiden; — andererseits Zahlungen anzuweisen für den Bedarf der königlichen Familie, ihrer Gefolgen und Diener, für Kriegsprovisionen und Garnisonen, für Befriedigung der Gläubiger des Königs aus Darlehnen, für Verwaltungskosten aller Art; — alles unter dem persönlichen Vorsitz des Königs oder nach seinem wirklichen oder vermutheten persönlichen Willen. In ähnlicher Weise umfassend aber mit stärkerer Hervorhebung der gerichtlichen Geschäfte ist die Beschreibung des normannischen Echiquier im Grand Coustumier (c. 56).

Diesen Functionen entsprechend haben sich schon frühzeitig zwei Abtheilungen gebildet, 1) die Rechnungsseite, Scaccarium majus; 2) die Einnahmeseite, Scaccarium de Recepta, Recepta Scaccarii, Scaccarium inferius. Die eine Abtheilung hatte ihr Lokal später auf der rechten, die andere auf der linken Seite der Westminster-Halle. Oft unterschieden werden auch die Sitzungszimmer: das Staatssitzungszimmer mit dem Thron, Scaccarium i. e. S. und das kleinere Berathungszimmer, Thalamus Baronum. Durchgehend zweideutig bezeichnen diese Worte sowohl den Ort der Amtsverwaltung wie die Behörde selbst. Die Kammer, in welcher das Metallgeld wirklich deponirt ist, heißt speziell der Thesaurus Regis.

III. Der Geschäftsgang des Exchequer umfaßt in früh entwickelter Geschäftsordnung:

1. Zahlungen an den Staatsschatz. Sie geschehen in der Kasse (Office of Tellers) in Gold- oder Silbermünze. Das Pfund, Livre, des Mittelalters ist ein wirkliches Pfund Silber (24 Loth) und zerfällt in 20 Schillinge, der Schilling in 12 Pfennige. Der Silberpfennig ist die regelmäßig ausgeprägte kurrente Münze. Die Mark Silber ist also = 13 sh. 4 d.; der Schilling beinahe ein heutiger preußischer Thaler. Die Mark Gold wird = 9 Mark Silber geschätzt. Diese Geldwerthe sind ziemlich feststehend; erst unter Heinrich VI. hatte die Münze etwa ein Drittel ihres Silbergehalts verloren. Die Unregelmäßigkeit der Ausmünzung, sowie Abnutzung und Fälschung, führten aber besondere Vorsichtsmaßregeln herbei. Bei Zahlungen ad scalam werden 6 d. auf das

Pfund als Ergänzungsgewicht verlangt; bei Zahlungen ad pensum mehr als 6 d. War der Feingehalt zweifelhaft, so tritt eine Schmelzungsprobe ein, die aber gegen Zahlung von 1 Schilling auf das Pfund auch erlassen wird (Nominal Combustion). Die geleistete Zahlung wird in ein Kassenbuch eingetragen, und aus diesem übertragen auf einen Streif Pergament, genannt die Bill oder Tellers Bill. Dieser Pergamentstreif fällt durch eine röhrenförmige Oeffnung in das Kerbholzbüreau (Tally Court), wo ein Kerbholz, Tally, darüber angefertigt wird, d. h. ein Stäbchen von trockenem Holz, in welches der Cutter of the Tallies die der Summe entsprechenden Kerben zu schneiden hat, während der Writer of the Tally auf zwei Seiten des Holzes zugleich mit Zahlen die Summe aufschreibt. Nach der Länge des Schnitts bezeichnet eine Kerbe 1000 L., eine andere 100 L.; 20 L.; 20 sh.; 1 sh., u. s. f. Der Kämmerer spaltet dann das Kerbholz in der Mitte durch, sodaß jede Hälfte die geschriebenen Summen und die durchspaltenen Kerben enthält (Materials. S. 5.). Die beiden so gespaltenen gleichen Stücke heißen Tally und Countertally, oder Tally und Foil (Folium). Das eine behält der Kämmerer, das andere erhält der Zahler als Quittung und Ausweis bei der Rechnungsseite des Schatzamts. Erst 1783 durch 23 Geo. III. c. 82. sind diese Kerbhölzer im Schatzamt abgeschafft und Checks an ihre Stelle getreten.

2. Auszahlungen aus dem Schatz erfolgen auf Grund einer königlichen Ordre (Writ oder Mandate) unter dem großen oder Privatsiegel, gewöhnlich adressirt an den Schatzmeister und die Kämmerer (Treasurer and Chamberlains). Das gewöhnliche Formular dafür heißt ein Liberate. Periodisch wiederkehrende Zahlungs-Anweisungen z. B. auf Gehalte heißen eine Liberate current oder dormant, und lauten z. B. so:

> Rex Thesaurario & salutem. Liberate de Thesauro nostro singulis annis quinque Capellanis nostris ministrantibus in Capellis S. Johannis & S. Stephani Westmonasterii, duodecim libras & decem denarios pro stipendiis suis. (Pat. 29. Hen. III.)

Im Verlauf der Zeit sind der Controlle halber noch andere Mandate eingeschoben. Die königliche Kabinetsordre wird nämlich auf der Rechnungsseite des Schatzamts deponirt und auf Grund derselben ein Zahlungsrescript (Treasuy Warrant) von dem Treasurer oder einem Mitglied des Schatzkollegiums erlassen. Auf

Grund dieses Rescripts expedirt dann der Rechnungsrevisor (Auditor) eine Kassenanweisung (Order to one of the Tellers), die dann nochmals von einem Mitglied des Schatzkollegiums gezeichnet und in dieser Gestalt endgültig honorirt wird. Seit der Zeit der Stuarts kommt noch hinzu eine Letter of Discretion, durch welche der Schatzmeister bestimmt, aus welchem speziellen Fonds die Zahlung geschieht, wonach dann die Kassenanweisung an den einen oder anderen Teller adressirt wird. (Materials 5.)

3. **Die Buchführung des Exchequer** zerfällt in den Rotulus Annalis, die Memoranda etc. und ist schon frühzeitig technisch geordnet. Das Hauptbuch ist der Rotulus Annalis, the Great Roll of the Exchequer, die stattlichste und wichtigste Urkunde des Schatzamts, „in welche die Rechnungen der Königlichen Revenüe durch die verschiedenen Kanäle eintraten, wie Flüsse sich in einen Ocean ergießen". (Madox II. 112.) Diese Magni Rotuli Pipae, so genannt wegen ihrer röhrenförmigen Aufrollung, nach Grafschaften geordnet, sind uns seit dem ersten Regierungsjahr Heinrichs II. vollständig erhalten (mit Ausnahme von zwei Jahren), zum Theil gedruckt von der Record Commission, und bilden begreiflich die Hauptquelle für das Verwaltungsrecht der normannischen Zeit. Die älteste erhaltene Rolle 31. Henr. I. ist jetzt von Hunter (1833) herausgegeben. Eine recht anschauliche Beschreibung des Magnus Rotulus giebt auch Madox II. 456. 457.

4. **Die Rechnungslegung im Exchequer.** Die bedeutendsten Rechnungsleger waren begreiflich die Sheriffs der einzelen Grafschaften. Durch ihre Hand ging ein großer Theil der Domainen-, Lehns- und Gerichtsgefälle, andererseits zahlreiche Ausgaben für Kriegsmunition, Ausrüstungen, Gehalte. Es handelt sich also nicht bloß um Einnahme und Abführung an das Schatzamt, sondern um verwickelte Rechnungen mit Belägen. Gewöhnlich vergingen daher Monate von der vorläufigen Einzahlung (Profer) bis zur definitiven Feststellung (Summa). Viele Posten, wie confiscirte Catalla, Einkünfte sequestrirter Güter, welche in der Rechnung als runde Summen erscheinen, mußten summarisch geprüft werden. Verausgabungen passiren nur mit Vorlegung eines Mandats (Warrant of Discount) und sind regelmäßig durch eine Kabinetsordre (King's Writ) zu justificiren, bei etatmäßigen kurrenten Ausgaben wenigstens durch ein Rescript des Schatzamts. Oft sind auch zur Tilgung von Anleihen des Königs Zahlungs-

anweisungen auf die Jahrespacht des Sheriffs erlassen durch Writs of Allocate et Computate.

Der Rechnungsleger muß in Person erscheinen und wird vorher beeidet de fideli compoto reddendo; zuweilen wird eine Rechnung auch angenommen per fidem oder per verumdictum. Ausnahmsweise durch Kabinetsordre, später auch durch Schatzrescript, wird die Rechnungslegung durch einen Clerk als Stellvertreter (Attorney) zugelassen. Die Schlußdecharge war oft so häklig, daß die Rechnungsleger Summen von mehren hundert Mark zahlen, um der Verantwortung für sich und ihre Servientes ledig zu werden.

In ähnlicher Weise legen die Spezialpächter und Verwalter der Städte ihre Rechnung, die Verwalter der heimgefallenen Güter (Escheators), die besonderen Einnehmer der Zölle (Customers), und alle die vom König mit einer besonderen Verwaltung (Bailwyck) betraut sind. Als z. B. seit Richard I. ein besonderer Münzwardein kreirt war, legte H. de Cornhill eine Spezialrechnung über die Verwaltung der Münze, Cambium Angliae. Er ist belastet mit 1200 L. Vorschuß und 400 L. Verwaltungsüberschuß (Prägeschatz, seignorage) und discontirt dagegen eine Reihe von Auslagen für Kriegsmaterial (Madox II. 132). — Später gehören zu den Rechnungslegern auch die reisenden Richter.

5. Die Schatzgerichtstage. Zur Entscheidung der Streit- und Rechtspunkte bei der Rechnungslegung versammeln sich die höheren Beamten des Exchequer periodisch zu feierlichen Sitzungen, welche ebenfalls Scaccaria heißen und welche der Dialogus II. c. 1. dahin beschreibt:

> Praecedente namque brevi summonitionis, quod Regiae auctoritatis signatur imagine, convocantur ad locum nominatum qui necessarii sunt; nec enim necesse habent accedere, nisi summonitione praemissa. Accedunt autem quidam ut sedeant et judicent, quidam ut solvant et judicentur. Sedent et judicant ex officio vel ex principis mandato Barones quorum supra meminimus. Solvunt autem et judicantur Vicecomites et alii plures in regno, quorum quidam voluntariis oblationibus quidam necessariis solutionibus obnoxii sunt.

Die einzelen Rechnungsleger insbesondere werden dazu geladen mit der Verwarnung „sicut te ipsum et omnia tua diligis", mit Angabe der einzelen zahlbaren Posten (annotatis omnibus

debitis seriatim cum causis) und der Schlußklausel: Et haec omnia tecum habeas in denariis taleis et brevibus et quietantiis, vel capientur de firma tua. Ausbleibende werden durch den Sheriff oder den Huissier (Usher of the Exchequer) realiter citirt, für jeden Tag der Versäumniß durch Amerciament gebüßt, nöthigenfalls verhaftet und ihr ganzes Vermögen sequestrirt durch Writ of Nomine Districtionis. Auf entdeckte Defecte folgt sofortige Verhaftung.

Auch Grundherren und Corporationen, welche eine Franchise beanspruchen, müssen jährlich im Exchequer erscheinen, wenn der Sheriff Rechnung legt, selbst Rechenschaft geben über den Ertrag, von welchem ihnen dann soviel überwiesen wird (allowed), wie ihnen nach Inhalt ihres Privilegiums zukommt. Ausbleiben oder Weigerung der Rechenschaft hat Sequestration zur Folge.

Hatte der König ausnahmsweise eine Rechnung in Person oder in Camera sua abgenommen, so wird dies dem Schatzkollegium durch Writ notificirt.

Die Verwaltungsgrundsätze einer Hof- und Domainenkammer mit solchen Machtvollkommenheiten erzeugten natürlich bedeutende Rechtsvorzüge des Staatsschatzes, — die Quelle der heutigen Privilegia Fisci in England. Ist der Schuldner dem König und einem Privatmann schuldig, so ist natürlich das Regis Debitum vor allem zu bezahlen. Ein Schuldner des Königs kann über sein bewegliches Vermögen nicht zum Präjudiz des Königs testiren; auch seine Intestat-Erben können die Verwaltung des beweglichen Nachlasses nicht ohne Erlaubniß des Exchequer erhalten. Ist die Zahlungsfähigkeit des Nachlasses zweifelhaft, so übernimmt der König die Sequestration, treibt ausstehende Forderungen im Verwaltungswege ein und befriedigt sich vorzugsweise, jedoch mit Vorbehalt der Beerdigungskosten. Fiskalischen Schuldnern wird auf Verlangen auch ein Writ of Aid gegen ihre Schuldner ertheilt, um durch beschleunigte Beitreibung dem Fiskus gerecht zu werden. — Zur Sicherung fiskalischer Ansprüche werden häufig Bürgen verlangt, Plegii, Obsides, Manucaptores, oft in großer Zahl und in getheilten Summen.

IV. **Das Personal des Exchequer** zerfällt in die höheren und die Büreau-Beamten. Dem König selbst ist der persönliche Vorsitz vorbehalten und Jahrhunderte lang gelegentlich ausgeübt. Wenn, wie frühzeitig geschah, die Könige einen Statthalter, Capitalis Justicia ernannt hatten, so tritt dieser an ihre Stelle.

Unter Heinrich II. ist dieser Großrichter ein stehender Beamte geworden; der Dialogus de Scaccario bezeichnet ihn daher als den Vorsitzenden, die höheren entscheidenden Beamten als Barones Scaccarii und als angesehene, sämmtlich nur zeitweise kommittirte Beamte:

> Illic enim residet Capitalis Domini Regis Justicia, primus post Regem in Regno ratione fori, et Majores quique de regno, qui familiarius Regiis secretis assistunt; ut quod fuerit sub tantorum praesentia constitutum vel terminatum, inviolabili jure subsistat. Verum quidam ex officio, quidam ex sola jussione principis resident. Ex officio principaliter residet imo et praesidet primus in regno, Capitalis scilicet Justicia. Hius autem assident ex sola jussione Principis, momentanea scilicet et mobili actoritate quidam, qui majores et discretiores videntur in regno, sive de Clero sint sive de Curia. Assident inquam ad discernenda jura et dubia determinanda quae frequenter ex incidentibus quaestionibus oriuntur. (Dial. I. 4.)

Zum Verständniß dieser Stellung der Barons of the Exchequer muß erinnert werden, daß sie die Oberbehörde der Generalpächter-Landvögte, daß diese regelmäßig Bischöfe, Meistbelehnte, die ersten Männer des Reichs sind, daß sie das Gericht über Kronvasallen und große Theile des Kriegswesens verwalten. Es verstand sich also, daß das dirigirende Personal der Oberbehörde einen gleichen Charakter haben mußte, — Personen mit dem nöthigen Rang in der Lehns- oder Kirchen-Hierarchie. Die Barones waren also aus den Großen des Landes die geschäftskundigsten und dem König am nächsten stehenden.

Die höchsten Hofchargen haben unter ihnen einen Ehrenplatz; das administrirende Collegium besteht aber zu allen Zeiten aus widerruflich ernannten, sehr oft wechselnden Beamten. Zu ihnen gehören auch der Kanzler und der Schatzmeister, welche in steigender Stellung bald Hauptpersonen unter den Schatzbaronen werden. Die Gesammtheit dieser höheren Beamten führt den Gesammtnamen Sedendi ad Scaccariam; der spätere Name Residentes ad Scaccariam umfaßt auch die Unterbeamten.

Diese Unterbeamten sind schwer zu übersehen, da in älteren Urkunden eine Mehrheit von Personen unter der Bezeichnung Clericus Scaccarii zusammengefaßt wird. Madox II. 263 ff. hat

indessen mit großer Mühe die wichtigsten Klassen ermittelt und in zwei Reihen gruppirt. Die erste Reihe sind die Unterbeamten der Rechnungsseite:

1. Der Remembrancer, Rememorator, Registrator, Protokollführer und Expedient. Frühzeitig wird geschieden ein King's Remembrancer und ein Treasurer's Remembrancer, welche dann wieder Clerks unter sich haben.

2. Ingrosser, Ingrossator Magni Rotuli Pipae; auch wohl zwei Beamte der Art, oft Personen aus vornehmen Familien.

3. Der Usher, Thürhüter, Huissier, mit der Fürsorge für die Sicherheit der Gebäude, Kasse und Registratur; zugleich der Huissier, welcher gegen herkömmliche Gebühr die Sheriffs zu den Schatzamtssitzungen ladet. Seit Heinrich II. ist es Erbamt, selbst theilbar und auf Frauen vererblich. Der mit der Serjeanty Belehnte bestellt nunmehr die dienstthuenden Huissiers, — eine Curiosität, welche sich bis heute erhalten hat.

4. Der Constable, ein von dem Connetable von England ernannter Unterbeamter, solange dies Amt bestand.

5. Der Marshal, ein von dem Marschall von England präsentirter Unterbeamter, mit gewissen Functionen bei der Rechnungslegung (Forulus Marescalciae) und mit dem Recht die Verhafteten in Gewahrsam zu nehmen.

6. Auditores Compotum, Rechnungsrevisoren, kommen erst in der folgenden Periode vor; während ursprünglich das Geschäft durch Clerks pro hac vice oder durch die Barons selbst besorgt wurde.

7. Clerks of Estreats ebenfalls später entstanden zur Beitreibung der Amerciaments, Fines, etc.

Die zweite Reihe der Unterbeamten gehören der Rechnungsseite Recepta Scaccarii, dem Scaccarium inferius an.

1. Der Clericus Brevium, Clerk of the Writs.

2. Die Kämmerer, Chamberlains, eine höhere Klasse von Unterbeamten, Kassen-Curatoren, werden von dem Großkämmerer und dem Hofkämmerer des Königs als Stellvertreter präsentirt, und sollen eigentlich Ritter sein; die laufenden Geschäfte werden dann wieder durch besondere Clerks, Clerici Camerariorum besorgt.

3. Clerici Thesaurarii, Treasurer's Clerks, Anfangs als Clerici Thesaurarii et Camerariorum confundirt, später getrennt; unter ihnen hervortretend der Clerk of the Pells, Buchführer des Magnus Rotulus de Recepta, speziell erwähnt 9. Hen. III.

4. Die Tellers, die eigentlichen Kassirer oder Zahlbeamten, gewöhnlich 4 oder in größerer Zahl.

5. Die Pesours und Fusours, Unterbeamte für das Wiegen der Münzen und die Schmelzprobe, frühzeitig Erbämter, Serjeanties, mit Grundstücken verbunden, erblich und theilbar. Daneben werden Goldschmide für die Metallprobe, Essayers, und andere Hülfsbeamte zeitweis gegen Gebühr angenommen.

V. Die Nebenschatzämter. Neben dem großen Exchequer scheint von jeher eine Hofstaatskasse für die persönlichen Ausgaben des Königs bestanden zu haben mit besonderen Clerici und einem Thesaurarius Camerae. Zuweilen werden auch für vorübergehende Zwecke Nebenschatz- und Lokalschatzämter gebildet. So wird in diesem Sinne ein Scaccarium Redemptionis und ein Scaccarium zu Worcester erwähnt.

Eine lange dauernde und wichtige Institution bildet aber das Judenschatzamt, Scaccarium Judaeorum, Judaismus. Auch in England werden die Juden nämlich als Kammerknechte behandelt und unterliegen als solche dem Schatzungsrecht (Tallages) in schonungslosester Weise. Da sie von Hause aus nicht legales homines sind, keine persona standi in judicio, kein Grundeigenthum und Erbrecht haben, da ihre Rechtsfähigkeit nur auf königlicher Bewilligung beruht, so wird ihr rechtlicher Verkehr an beliebige Bedingungen und Gebühren geknüpft. Zunächst die Klagbarkeit ihrer Verträge mit Christen wird nur anerkannt, wenn sich der Fuß der Verschreibung in dem Kasten des Judenschreibers Chirographer vorfindet. Die Vererbung ihres Vermögens wird nur gegen schwere Fines gestattet. So fordert Heinrich III. 6000 Mark von einer Wittwe für den beweglichen Nachlaß ihres Mannes. Koc zahlt 2000 Mark Silber und 4 Mark Gold für Ueberlassung der Ländereien, Renten und Mobilien seines Vaters. Zahllos sind natürlich die Veranlassungen und Vorwände zu Amerciaments z. B. wegen Verheirathungen ohne königliche Permission. Zeitweise werden alle Juden ins Gefängniß gesetzt und dann gegen schwere Buße entlassen, einmal für 66000 Mark. Ein anderes Mal werden dem Grafen von Cornwall die Juden für ein Darlehn von 5000 Mark verpfändet. Daher die zahlreichen Ransoms, Compositions, Fines for Protection, Licenses in der Judenverwaltung.

Gegen große Summen werden ihnen dann wieder bedeutende Privilegien zugestanden. So in der Charte 2. Johann: ut si Christianus habuerit querelam adversus Judaeum sit judicata

per pares Judaei. — Et Judai non intrabunt in placitum, nisi coram Nobis vel coram illis, qui Turres Nostras custodierint, in quorum Ballivis Judaei manserint etc. Im fünften Regierungsjahre Johanns wird eine förmliche Jury von legales Christiani et Judaei construirt.

Für diese Verwaltung ist ein eigenes Nebenschatzamt von Custodes oder Justiciarii Judaeorum gebildet, Anfangs Christen und Juden neben einander, später meistens nur Christen, ernannt unter dem großen Siegel. Sie haben die Jurisdiction in Angelegenheiten des Judaism, namentlich Prüfung der Rechnungslegungen, Entscheidung von Klagen aus Judencontracten und Streitfragen betreffend ihre Grundstücke, beweglichen Güter, Schatzungen, Geldbußen, Verwirkungen. Unter den Justiciarii stehen die Clerks für die Rotuli und Memoranda des Judaism, mit einem Büreauchef dem Custos Rotulorum et Brevium de Scaccario Judaismi, mit 10 L. Gehalt. Sodann als Lokalbeamte die Chirografarii und Coffrarii, welche in Kasten die Charten und Verschreibungen zwischen Juden und Christen aufbewahren. Es sind gewöhnlich Juden und Christen gemeinschaftlich fungirend, ernannt in solchen Orten, in welchen eine erhebliche Zahl von Juden wohnt. Aus der Praxis dieses Neben-Exchequer bildet sich dann auch ein spezielles Juden-Finanzrecht, Law, Assize oder Custom of Judaism; unter Richard I. werden auch den reisenden Richtern dem entsprechende Instructionen, Capitula de Judaeis, mitgegeben. Uebrigens stehen alle Proceduren der Judenrichter und Lokalbeamten unter Autorität und Controle des Hauptschatzamts.

Die ganze Einrichtung nimmt schließlich ein jähes Ende durch die Vertreibung aller Juden aus England 19. Edw. I., in Folge welcher sie 364 Jahre lang aus dem Lande verbannt blieben.

§. 9.

Die königlichen Hoftage. Curia Regis.

Der Eroberer war ein gar prachtliebender Herr. „Dreimal trug er seine Krone in jedem Jahre so oft er in England war; Ostern trug er sie in Winchester, Pfingsten in Westminster und Weihnachten in Gloucester. Und dann waren ihm gewärtig alle Großen durch ganz England, Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte und Grafen, Thane und Ritter.“ (Chron. Sax. a. 1086.)

Diese Nachricht der sächsischen Chronik, öfter variirt von den Zeitgenossen, ist der Kern alles dessen was wir von der nor-

mannischen Curia Regis wissen. Fielen die Festlichkeiten, obgleich der König in England anwesend war, einmal aus, so wird dies ebenfalls bemerkt, hoc anno corona sua non indutus est, (Chron. Sax. a. 1111) oder er hielt nur zu Weihnachten seinen Hof, und sonst diesmal keinen (a. 1114).

Natürlich war die Pracht des normannischen Hofes seit der Eroberung nicht vermindert, sondern vermehrt worden. Wir wissen nun aber, daß die Herzöge der Normandie dreimal jährlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten ein Hoflager hielten, und damit Rechnungs- und Gerichtsgeschäfte verbanden. Diese Hoflager waren also den Normannen herkömmliche periodische Festtage, heißen daher auch in England Curia de More, — den Zeitgenossen bald ein Gegenstand des Stolzes und der Bewunderung, bald der nationalen Abneigung und schmerzlicher Erinnerung an die Vergangenheit. Anfangs sah der unterdrückte Volksstamm hier noch einige aus seiner Mitte, und mochte in der Versammlung die Jahrhunderte alte Witenagemote erblicken; mancher stolze Normanne mit fürstlichem Gefolge mochte darin eine Cour de Baronie sehen. Der Eroberer hatte aber dafür gesorgt, daß sie weder das Eine noch das Andere werde. Die Curia war vielmehr nach allen beglaubigten Nachrichten eben ein Hoffest, dessen Glanz die Meistbelehnten wie später auf dem Continent für den Mangel politischer Macht und Bedeutung entschädigen mußte. „Die königliche Ordre, sagt W. von Malmesbury, berief zur Curia de More alle Großen, damit die Gesandten der fremden Völker bewundern möchten den Glanz dieser vereinten Menge, und den Pomp dieser Feste." Es ist wohl wesentlich richtig, was Guizot sagt:

> C'était la dignité, la puissance, pour le roi comme pour chaque baron dans ses domaines, de paraître au milieu du cortège de ses vassaux; et bien souvent il les convoquait, ils se rendaient eux-mêmes auprès de lui, plutôt par un penchant social, pour se divertir et briller ensemble, que dans une vue politique et pour traiter en commun des affaires de l'État.

Andererseits läßt sich die Person und Würde des Monarchen, also auch ein Hoffest nie völlig trennen von den ernsteren Regierungsgeschäften. Was daher auch die pensée immuable der Normannenkönige gewesen sein mag, so ergab sich von Anfang an eine gewisse Verbindung von Regierungsgeschäften mit den Hoftagen, die aber mit großer Vorsicht aufzufassen ist.

1. In der Normandie war es üblich, nach dem beendeten Festgelage an den Rechnungstisch zu gehen, und in Ordnung zu bringen, was dem Herrn gebührte. Es erschien daher die Masse der rechnungslegenden Beamten, wie Vicomtes, Prevôts u. s. w. im Echiquier. Auch in England wurden bei Gelegenheit der Hoffeste wohl Sitzungen des Exchequer gehalten, Investituren ad Scaccariam ertheilt; gelegentlich kommen sogar Kriegsberathungen in dem vertraulichen Sitzungszimmer des Exchequer vor. Allein eine regelmäßige Verbindung ist nicht ersichtlich. Der Exchequer ist von Hause aus ein fester Beamtenkörper mit eigenem Geschäftsgang; seine zwei Haupttermine stimmen nicht mit den Perioden der Hoftage, und nie ist die Rede von einer Ladung der Rechnungspflichtigen zu dem Hoffest.

2. Der normannische Echiquier ist zugleich eine vollständige Lehnscurie, Cour de Baronie im französischen Sinne, nach dem Grundprincip germanischer Gerichtsverfassung gebildet. Der Unterschied vom alten Volksgericht liegt nur darin, daß der Herr die richtenden Genossen auswählt, nicht alle, sondern nur eine herkömmliche Zahl. Dies Recht ließ sich auch in der neuen Seigneurie von England den Mannen nicht entziehen: aber es gestaltete sich wie die Lehne selbst so, daß jeder Herr, auch der Meistbelehnte, sein Pairsgericht in der Grafschaft, und den königlichen Landvogt als Bailiff, stellvertretenden Richter des Königs vorfand. Nach der ganzen Anlage des englischen Staats ist das Grafschaftsgericht das ordentliche Forum aller Kronvasallen, und daher auch die Dienstpflichtigkeit aller bis Ende der folgenden Periode mit dem Vorbehalt, daß Niemand über seinen eigenen Lehnsherrn zu Gericht sitzen soll, Legg. Henr. I. c. 32., festgehalten. Die Annahme einer förmlichen Cour de Baronie am Hofe des Königs (Edinburgh Rev. XXVI 364) ist unvereinbar mit der souverainen Stellung des Exchequer, mit der Gestaltung des gesammten Verwaltungsrechts, mit den Grundsätzen von Amerciaments, und mit allen späteren Hergängen, aus welchen eine Pairsgerichtsbarkeit erst sehr langsam hervorwächst. Es gab in England keine Herrschaften, die über Sheriff und Grafschaftsgericht übergreifen; sondern umgekehrt die Grafschaften greifen über die Complexe der zerstreuten Manors über, welche die Besitzungen der Meistbelehnten bilden.

Dies schloß nicht aus, daß der König eine Reihe wichtiger Fälle sich zu persönlicher Bestimmung vorbehielt. In diesem Sinne gab es Königsfälle (wie schon in der sächsischen Zeit), die der

Sheriff nur verhandeln darf, wenn sie in seinem Pachtcontract speziell genannt sind: Non pertinent Vicecomitibus sine definitis praelocutionibus in firma sua. (Legg. Henr. I. c. 10.) Aber so oft von Placita Coronae die Rede ist, so ist doch nie die Rede von einem organisirten Gericht dafür, sondern nur von dem Vorbehalt der persönlichen Bestimmung des Königs. Unzweifelhaft konnte der König zu solchen Entscheidungen eine Curia von Pares am Hofe bilden. Es kommt aber in der Normannenzeit kein beglaubigter Fall der Art vor.

Unter Wilhelm I. wird ein Streitfall zwischen dem Bischof von Rochester und einem Sheriff dem Grafschaftsgericht zur Entscheidung überwiesen, diesmal unter Vorsitz des Bischofs von Bayeux. Zur Entscheidung einer Klage des Erzbischofs von Canterbury wegen Entziehung von Ländereien wird ein Gericht delegirt, welches unter Vorsitz des Bischofs von Constance aus mehren Bischöfen, Kronvasallen, einem Sheriff, der ganzen Grafschaft von Kent, und anderen angesehenen Personen aus anderen Grafschaften gebildet wird. Auch sonst werden oft mehre Grafschaften oder Hundertschaften zum Zweck einer Rechtsprechung vereint. (Dugdale, Orig. 30.) Unter Heinrich I. erhält der Bischof von London einen königlichen Befehl, dem Abt von Westminster sein Recht zu gewähren, widrigenfalls der Exchequer Recht sprechen werde. Wilhelm I. verhaftet auf einem Hoftage ohne Weiteres seinen eigenen Halbbruder ohne ein Pairsgericht. Ebenso verhaftet 1137 Stephan seinen Neffen Roger den Kanzler und zwei Bischöfe, et commisit eos custodiis, donec dederent castella. Vorbehaltlich der ordentlichen Jurisdiction der Grafschaftsgerichte entscheidet also der König außerordentliche Fälle in Person oder durch Writ oder durch eine delegirte Gerichtskommission. Unter Heinrich I. reisen hohe Prälaten über See um dem König Rechtsstreitigkeiten vorzutragen, und Entscheidungen, welche der König in der Normandie durch „Writs de ultra mare“ trifft, sind noch unter Heinrich II. und Rich. I. ganz geläufig.

3. Die normannischen Könige hatten zwar sicher nicht die Absicht, ihre Hoftage zu einer Witenagemote nach altem Style werden zu lassen, welche Auflagen zu außerordentlichen Bedürfnissen, Krieg und Frieden beschloß, und auch wohl einmal einen König absetzte. Die Bedürfnisse des Königs waren durch reichliche Einkünfte gedeckt; für außerordentliche schrieb er Tallages, Aids aus, oder erhöhte die Fines, Amerciaments u. s. w. Seine Dienst-

anweisungen an Exchequer und Sheriffs genügten um den Finanzstaat zu regieren.

Dies Alles schloß jedoch nicht aus, daß bei wichtigen Anordnungen die auf dem Hoftage versammelten Proceres gehört, um ihre Meinung befragt wurden. Natürlich geschah dies bei durchgreifenden Maßregeln für den gesammten Lehnsbesitz, wie in 4. W. I. bei der Verordnung, welche die Gesetze Eduard's des Bekenners bestätigt und modificirt. Heinrich I. in der vielversprechenden Charte bei seinem Regierungsantritt sagt in diesem Sinne, jene Zusätze seien von seinem Vater consensu Baronum gemacht. Aehnlich Odericus Vitalis: „Necessaria subjectis plebibus adicta ex consultu magnatorum provide sanxit“, (a. 1107). Namentlich bei der Ernennung hoher Prälaten wurde der versammelte Hoftag gehört. Wenn die Zeitgenossen von den Verhandlungen der Curia de More sprechen ist dies das regelmäßige Thema. Von einem Beschluß darüber ist aber nie die Rede, sondern der König ernennt die Prälaten nach Anhörung des Für und Wider. So hält Stephan Ostern 1136 ein Generale Consilium in Gegenwart von 3 Erzbischöfen, 15 Bischöfen, des Kanzlers, seines Neffen, des Königs von Schottland, dreier Grafen, 2 Constables, 2 Kämmerer, eines Dapifer, eines Butler und 6 Barons. In dieser Versammlung wird der Bischof von Bath bestätigt, und die darüber ausgefertigte Charte schließt mit den Worten: audientibus et collaudantibus omnibus fidelibus meis his subscriptis: apud Westmonasterium in generalis consilii celebratione, et paschalis festi solennitate hoc actum est; Willelmo Archiepiscopo Kant. etc.

Nach einer Thronbesteigung oder bei dem Ritterschlag des ältesten Sohnes erschien wohl eine besonders glänzende Versammlung, die ein außerordentlicher Hoftag genannt werden könnte. Ein solcher war auch wohl der, welchen Wilhelm I. zugleich zur Musterung der Lehnsmilizen und Abnahme des Lehnseides von den Untervasallen gegen Ende seiner Regierung ausschrieb. Uebrigens bedeutet selbst der Ausdruck Concilium magnum bei den Annalisten nichts Besonderes, und oft genug ergeben die weiteren Angaben, daß auf dem Concilium magnum durchaus nichts Besonderes verhandelt worden ist.

§. 10.

Die Großbeamten der normannischen Zeit.

Die traditionelle Lehre nimmt das Dasein von 7 Großbeamten in der normannischen Curia Regis an. Da nun aber eine solche Reichsbehörde gar nicht bestanden hat, so wird auch die Vorstellung von diesen Großbeamten wesentlich zu modificiren sein.

I. Der Justiciarius totius Angliae kommt allerdings schon vor, aber nicht als regelmäßiger Reichsbeamter, sondern als ein persönlicher Stellvertreter des Königs, ein Reichsverweser, der kommissarisch, zeitweise, öfter mit Anderen sammt und sonders ernannt wird. Die Zeitgenossen haben daher noch keine feste Bezeichnung für ihn, sondern latinisiren das Amt nach Geschmack und Sprachgebrauch des Schriftstellers. 1067 ernennt Wilhelm I. den Bischof Odo und W. Fitz-Osbern zu Custodes Angliae. (Hoveden I. 450.) Die sächsische Chronik sagt von Odo: Cum Rex in Normannia fuit ille primus in hac terra. 1073 werden W. de Warenne und R. de Benefacta als Vicarii Regis oder Praecipui Angliae Justiciarii bezeichnet. — Unter Wilhelm II. wird der Kapellan des Königs als Placitator et Exactor totius Angliae, oder Regiarum opum Procurator et Justiciarius genannt. — Unter Heinrich I. heißt Bischof Roger Justiciarius totius Angliae et Secundus a Rege. — Rex transiit in Normanniam, commisit — que totam Angliam curandam ac gubernandam Rogero. Unter demselben König wird aber auch R. Basset als Capitalis Justiciarius erwähnt, und noch Andere. — 1153 bestellt Stephan seinen vertragsmäßigen Thronfolger zum Justiciarius Angliae. — Unter Heinrich II. ist R. de Beaumont, dann R. de Luci, und 1180 R. de Glanvilla Summus Justiciarius totius Angliae. — Richard I. ernennt bei seinem Regierungsantritt einen Bischof und einen Grafen, und giebt ihnen zur Seite (associat eis in regimine) 5 Barone. Nachher bei seinem Uebergang nach der Normandie ernennt er zwei andere Bischöfe und 4 Barone; später fügt er von Palästina aus den Erzbischof von Rouen bei. Später ist Erzbischof Hubert Summus Justiciarius; dann Geoffroy Fitz-Peter. — Unter Johann ist Anfangs G. Fitz-Peter in gleicher Stellung. Aus 15. Jo. ist dann noch das Patent vorhanden, welches den Bischof von Winchester ernennt zum Justiciarius noster Angliae, quam diu nobis placuerit, ad custodiendam loco nostro terram nostram

Angliae. — Unter Heinrich III. ist Hubert de Burgh, Graf von Kent, Summus Justiciarius mit 300 Livr. Gehalt, wovon 200 aus der Pacht von Norfolk und Suffolk gezahlt werden sollen, von welchen Grafschaften er damals Sheriff war.

Erst seit Heinrich II. scheint in der That das Amt als ein gewöhnliches Reichsamt betrachtet zu werden; nach Heinrich III. hat es als solches wieder aufgehört.

II. Der Senescallus totius Angliae, Lord High Steward, Groß-Hofmeister, Majordomus, scheint allerdings von Anfang an als Erbamt vorhanden gewesen zu sein. Die Normannen-Könige waren damals wohl die geldreichsten Herren der Christenheit, und schon ihre gesellschaftliche Stellung forderte eine Umgebung mit Hofämtern, von denen einige nach damaligen Standesbegriffen ebenso erblich sein mußten wie die Krone der sie dienten. Ein Seneschall, ein Marschall, ein Kämmerer, ein Butler, gehörten um so nothwendiger zur königlichen Krone und Würde, als ja selbst die Meistbelehnten solche Hofchargen um sich hatten.

Die Ernennung eines erblichen Majordomus als des ersten Beamten im engeren Kreise des fürstlichen Lebens war um so natürlicher, als schon in der Normandie ein erblicher Seneschall oder Majordomus bestand. Politische Bedeutung indessen hatte das Amt so wenig, daß der Seneschall Wilhelms I. nicht festzustellen ist. Unter Wilhelm II. heißt es von Eudo: Majordomus regiae, quem nos vulgariter Senescallum vel Dapiferum vocamus; und eine alte Urkunde bei Coke bezeugt: Senescalcia Angliae pertinet ad comitivam de Leicester et pertinuit ab antiquo. Durch Verurtheilung Simon von Montforts unter Heinrich III. erloschen, kam dies Erbamt durch neue Verleihungen an das Haus Lancaster, erlosch mit dessen Thronbesteigung, und wird seitdem nur bei gewissen Ceremonien pro hac vice verliehen, namentlich bei der Krönungsfeierlichkeit.

III. Der Lord Great Chamberlain, Groß-Kämmerer. Der königliche Haushalt hat von Anfang an eine gesonderte Verwaltung für gewisse Güter, Gefälle, Natural-Lieferungen und persönliche Ausgaben des Königs (Camera). Die Verwalter, Camerarii sind persönliche Beamte des Königs; der Erste unter ihnen aber (Magister Camerarius?) gestaltet sich der Tendenz des Hofamts gemäß zu einem Erbamt. So verleiht Heinrich I. dem Alb. de Ver Magistram Camerariam totius Angliae in feodo et hereditate tenendam; und so blieb es bis zu Henry de Ver, 18ten

Grafen von Oxford, seit dessen Tode das Erbamt durch weibliche Succession getheilt noch heute als Erbamt mit gewissen Gebühren und Functionen bei der Krönung besessen wird.

Da nun aber das Erbamt wie immer ein formelles Ehrenamt wird, so entsteht für die wirkliche Verwaltung der Camera ein neues persönliches Amt des Camerarius Regis, King's Chamberlain, Hof-Kämmerer, der als solcher auch einen Ehrenplatz im Exchequer hat, in welchem sein und des Großkämmerers Unterkämmerer, Chamberlains of the Exchequer als Kassen-Curatoren thätig sind. Unter den Plantagenets geht dieser Hofkämmerer mehr in einen dienstthuenden Oberkammerherrn über, bleibt aber das ganze Mittelalter hindurch ein wichtiger Staatsbeamter, häufig das Organ der Verhandlungen zwischen König und Parliament.

IV. Der Constabularius totius Angliae, Lord High Constable, Connetable von England, ist in der ersten Periode normannischer Regierung als erbliches Reichsamt unerweislich. In der Normandie scheint ein solches vorhanden zu sein; in England war die Creirung eines solchen gegen alle Regierungs-Grundsätze. Allerdings werden Constabularii oft genug erwähnt; denn das Wort bezeichnet jeden Kommandirenden in der Lehnsmiliz. Jedes Kommando bildet eine Constabularia, das Kommando einer Truppe, einer Burg, eines Postens, eines Schiffs (Constabularia navigii Regis). Jede Armee von Lehnsmilizen hat ihren Constable und Marshal, wie heute ihren General-Adjutanten und General-Quartiermeister; aber das höchste Kommando führen die Normannenkönige persönlich. Erst in der Zeit der Concessionen seit Stephan taucht die Vorstellung einer Constabularia als Familienamt auf, und unter Heinrich II. sind ein oder zwei Constabulariae unzweifelhaft mit einem Complex von Rittergütern verbunden. Die Amtsbefugnisse scheinen aber nur folgende zwei zu sein:

1. Eine Ehrenstelle in jeder versammelten Lehnsarmee, — kein Recht auf Kommando, vielmehr nur die Führung von Präsenzlisten und ähnliche administrative Befugnisse, welche durch Stellvertreter versehen werden. Wirkliche Kommandos beruhen nur auf königlichem Auftrag (Commission).

2. Eine Ehrenstelle in der Kriegs- und Domainenkammer, Exchequer mit formellen durch Stellvertreter geübten Befugnissen. So entsteht die Constabularia im Schatzamt, und nach der späteren

Spaltung auch im Gerichtshofe der Common Pleas. Actives Mitglied dieser Behörden ist der Constable aber nur durch besondere Commission.

Ein Bericht 27 Edw. I. giebt die Gebühren an, welche mit der Constabularia in dieser Doppelstellung verbunden.

Ein Familienrecht auf Militair-Kommandos hat in England in der That nie bestanden. Auch der Bericht des Oberhaus-Commitee's faßt die Constabularia als Inbegriff von Dienstleistungen auf, welche der König anzunehmen oder zurückzuweisen befugt gewesen. (IV. Peerage Rep. 269. 270.) In diesem Sinne hatten die Bohuns dies Erbamt bis 1371; dann kam es durch Erbtöchter in die königliche Familie, dann in die Familie Stafford, in welcher es 1521 erlosch.

V. **Der Marescallus Angliae**, Kriegs- und Hof-Marschall. Ein erblicher Kriegs-Marschall ist von Hause aus in England wohl eben so wenig vorhanden wie ein Constable. Allerdings hatte die erobernde Armee, wie jedes Heer von Lehnsmilizen, ihren Marschall (R. de Mongomery). Allein die Idee eines Familienamts taucht erst zur Zeit Stephan's auf, wo neben Milo von Gloucester als High Constable, — Gilbert Clare als Marshal genannt wird, an dessen Descendenten von da an das Amt übergeht.

Dagegen war wohl von Anfang an ein erbliches Hofmarschall-Amt vorhanden, welches bei der Wichtigkeit des fürstlichen Marstalls nach den Standesbegriffen der Zeit kaum in einer Hofhaltung fehlte. Allerdings ist der Amtstitel eines Marschall sehr unbestimmt. Jede Verwaltung oder Verproviantirung einer Anzahl Pferde heißt eine Marescalcia; ja es kommt eine Marescalcia avium, Marescalcia mensurae Regis vor. Unverkennbar ist aber ein erster Hofmarschall vorhanden, dessen Amt in dem Schutz der königlichen Person, Anweisung der Wohnung im Palast, Aufrechterhaltung des Friedens im Haushalt bestand. Dieser erste Marschall heißt wohl Magister Marescallus, oder Marschall schlechthin, der sogar den Namen Marshal als Familiennamen führt, also das Amt wohl als Erbamt hat; was natürlich nicht ausschloß, daß der König wegen Verwirkung Amt und Gut zurücknahm. Unter Heinrich I. wird Wigan der Marschall mit gewissen Gütern für sein Marschallamt belehnt. Ein anderes, anscheinend niederes Marschallamt war bei der Familie Venuz, welche nach einer späteren Angabe die Magistra Marescalcia beansprucht, aber damit zurückgewiesen sein soll. (Charte 1. Jo.)

Da nun aber durch eine Erbtochter die Familien der Marshals (Hofmarschälle), und der Clares, Grafen von Pembroke (Kriegsmarschälle) vereint werden, so sind absichtlich oder zufällig von da an beide Aemter confundirt. Die Functionen sind nunmehr dreifach:

1. Eine Ehrenstelle in der Armee, als Zweiter neben dem Constable, mit formellen Befugnissen zur Führung von Präsenzlisten u. s. w., durch Stellvertreter geübt.

2. Eine Ehrenstelle in der Hof-, Kriegs- und Domainenkammer, mit formellen Befugnissen, durch Stellvertreter geübt. So entsteht der Marschall im Exchequer, mit dem Recht verhaftete Rechnungspflichtige in Gewahrsam zu nehmen. Nach der späteren Spaltung der Reichsbehörden sind daraus die Marshals der heutigen Gerichtshöfe hervorgegangen.

3. Eine oberste Hofcharge, welche mit dem Recht auf gewisse Gebühren und Besetzung gewisser Aemter noch heute ein Erbamt bildet.

Es ist dabei die Anomalie entstanden, daß der Grafentitel der Pembrokes zu einer Zeit, wo dies noch ein höchster und seltener Titel war, verbunden mit ihrem erblichen Hofmarschallamt zu dem Titel eines Earl-Marshal zusammengeschmolzen ist, der schon unter Henry III. vorkommt, und später auch in Patenten gebraucht wird.

VI. Der Kanzler, Cancellarius Regis ist die wesentliche geistliche Person im mittelalterlichen Hofstaat, also auch im Hofstaat der Königin, der kirchlichen Würdenträger und der Meistbelehnten, im Unterschied von welchen er Regis Cancellarius heißt. Seine ursprüngliche Stellung ist wohl die eines ersten Kapellans, Chef de la Chapelle le Roy. Da das Schreibwesen ursprünglich in Händen der Geistlichen, so expedirt der Kanzler die schriftlichen Communicationen des Königs mit dem Exchequer, den Unterbeamten und Privatpersonen, als persönlicher Secretair des Königs. Er ist daher gewöhnlich ein Bischof oder Abt und hat wohl schon jetzt einen Ehrenplatz im Exchequer; jedenfalls in der folgenden Periode, wo er eine Hauptperson in der Bildung der Reichsbehörden wird. Sein Amt war und blieb ein widerrufliches Vertrauensamt und wird zeitweise gegen Gebühr (Fine) verliehen, an deren Betrag die steigende Bedeutung des Amts sichtbar wird. Schon unter Stephan zahlt ein Kanzler 3000 Mark dafür. 7. Jo. zahlt Walter de Gray 5000 Mark für das Kanzleramt auf Lebenszeit. Auch in 11. Henr. III. wird Ralph Bischof von Chichester zum Kanzler auf Lebenszeit mit allen Gebühren und Zu-

behör ernannt, und mit der Befugniß einen gehörig beeideten Stellvertreter zu bestellen. Nach wiederholter Bestätigung dieser Verleihung resignirt indessen der Bischof 22 Henr. III., auf Befehl des Königs. 49 Henr. III. erhält Magister Thomas de Cantelou für sich und seine Clerks 500 Mark jährlich; eben so viel hat der Bischof von Worcester als Kanzler in 52 Henr. III.

Zeitweise wird auch ein Vicekanzler erwähnt; ferner ein Clericus Magister Scriptorii, der zugleich als Clérk im Schatzamt fungirt, und von Henry II. auf 2 Schilling Tagegelder mit vielen Naturaleinkünften erhöht wird; ein Scriptor Rotuli de Cancellaria und andere.

VII. Der Schatzmeister, Treasurer, ursprünglich vielleicht ein Beamter zweiten Ranges im Exchequer, gewöhnlich ein Geistlicher erscheint jedenfalls seit Heinrich II. als einer der Barons of the Exchequer, unter denen er besonders hervorgehoben wird. Bischof Nigell scheint das Amt für eine Fine von 400 Pfund für seinen Sohn erhalten zu haben. In der späteren Gestaltung ist dann das Amt so emporgewachsen, daß schließlich daraus der Premierminister des Landes wird.

So mangelhaft in Summa die Nachrichten über diese 7 sogenannten Großbeamten sind, so lassen sie doch erkennen, daß nur eine kleine Zahl erblicher Hofämter vorhanden, und daß die eigentlich administrirenden, für die Reichsgeschäfte einflußreichen Personen widerrufliche Diener des Königs, commissarisch delegirte Beamte sind, die aber ihrer persönlichen Stellung nach regelmäßig den Meistbelehnten oder Prälaten angehören. Die Erbämter haben nur eine untergeordnete Stellung im Finanz-, Kriegs- und Gerichtswesen, sind weniger zahlreich wie in anderen Ländern, und zerfallen in zwei Klassen:

1. Grand Serjeanties entsprechend den höheren Ministerialen des Continents (High Steward, Great Chamberlain, Constable, Marshal, Butler, und noch einige unbedeutendere), wohl immer mit Ritterlehnen verbunden.

2. Niedere Serjeanties, entsprechend den niederen Ministerialen, in verschiedenen Abstufungen, selten mit Ritterlehnen, sondern mit anderem dienst- und schildgeldfreien Besitz verbunden.

Manche phantastische Aemter der Art leben noch heute in der Krönungs-Ceremonie wieder auf. Eines der ältesten kommt häufig im Domesday Book als „Firma unius nortis“ vor, d. h. die Verpflichtung, dem Souverain mit Gefolge eine Nacht Quartier zu

geben, (wurde noch am 13. September 1786 von dem Gutsherrn und Baron von Warminster wirklich geleistet). Schon die Oekonomie der Normannenkönige indessen ließ die Serjeanties in nicht zu großer Zahl entstehen, und gewährte ihnen weder bedeutende Herrschaften noch erheblichen Einfluß auf die Staatsverwaltung. Aus Oekonomie sind im Verlauf des Mittelalters vielleicht mehr Serjeanties in kriegspflichtige Lehne verwandelt, als neue creirt. Eine Einzelbeschreibung des Hofstaats unter Heinrich II. giebt der sogenannte liber niger Scaccarii (ed. Hearne).

§. 11.

Der Grundcharakter der königlichen Gewalt.

Eine sehr verbreitete Ansicht faßt das Normannenkönigthum als ein parlamentarisches auf. Sie drängt sich zusammen in folgende Sätze einer mit großem Beifall aufgenommenen Abhandlung von Allen, Edinb. Rev. Bd. 35. S. 10:

> Die angelsächsische Reichsversammlung machte Gesetze, legte Steuern auf, saß zu Gericht in wichtigen Straf- und Eigenthum-Processen, berieth den König in seiner Regierung, und mischte sich selbst in die Ernennung seiner Diener und Minister. Der Name und wahrscheinlich auch die Zusammensetzung der Versammlung wurde geändert bei der Ankunft der Normannen; ihre Functionen aber blieben dieselben und continuiren sich in das heutige Parliament. Ihre Controle über die untergeordneten Theile der Verwaltung ist zu einer Zeit wirksamer gewesen als zur andern, ihre Rechte sind aber nie aufgegeben, noch straflos bestritten worden jemals auf lange Zeit.

Schon die oben gegebene Auswahl von Thatsachen, welche den Rechtszustand des wirklichen Staats ausdrücken, werden ein abweichendes Urtheil rechtfertigen, daß nämlich England in den Jahren 1066 — 1135 unter einem System persönlicher Regierung stand, wie es wohl weder vor noch nachher in einem Königreich der Christenheit bestanden hat. Kein Monarch des Continents seit Karl dem Großen befand sich in der Lage, ein Reich nach einem einheitlichen System durchgreifend zu gestalten. Wilhelm I. und seine beiden Söhne zeigen aber dabei einen practischen Verstand und eine unerbittliche Consequenz, wie beide selten in der Geschichte mit so vielen begünstigenden Umständen zusammentreffen. Diese militairische Verwaltungs-Ordnung und Administrativ-

Justiz ist den heutigen Engländern selbst so fremd, so unbegreiflich geworden, daß Worte und Sachen in einem anderen Sinne aufgefaßt werden; Curia, Concilium und Consilium, aus dem Zusammenhang gerissen, sich zu gesetzgebenden steuerbewilligenden und richtenden Versammlungen parlamentarisch gestalten!

Es giebt in der That keine Gesetze aus dieser Zeit. Die sogenannten Gesetze Wilhelms I. sind Proclamationen, Charten, Amtsanweisungen, wie schon der Styl ergiebt, „praecipio, prohibeo; der König will, befiehlt, verordnet." Und wenn zuweilen ein Plural vorkommt, ein statuimus, volumus, praecipimus, so ist daraus doch keine beschließende Versammlung zu folgern.

Unter Wilhelm II. kommen auch solche Verordnungen nicht vor; er scheint nicht einmal zur Bestätigung seines zweifelhaften Titels zur Krone einen Hoftag einberufen zu haben.

Heinrich I. beginnt allerdings seine Regierung mit einer vielversprechenden Charte, deren Kern in den Worten liegt: Ich gebe euch wieder die Gesetze meines Vaters, d. h. die Gesetze Eduards mit den Abänderungen, die mein Vater mit Zustimmung der Mannen gemacht hat, — worin grade der einseitige Charakter der Proclamation bestimmt hervortritt. Die sogenannte Leges Henrici I. sind eine Privatsammlung aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts.

Unter Stephan ist nur eine ähnliche Charte erlassen.

Unter Heinrich II. sind die Assisen von Clarendon und Northampton erste Anfänge einer Reichstag-Gesetzgebung.

Unter Richard I. und Johann sind wieder nur Dienstanweisungen und Charten vorhanden.

Die besonnene Untersuchung des Oberhaus-Committee's gesteht jetzt auch schließlich zu, daß unter Wilhelm I. und II. über die Verfassung einer gesetzgebenden Versammlung nichts zu entdecken ist. Die Charten Heinrich's I, Stephan's und Heinrich's II. ergäben jedoch, daß man die Zusicherung der Fortdauer der Gesetze Eduard's als „Landesrecht" betrachtet habe, und daraus lasse sich entnehmen, daß doch eine Art von gesetzlicher Verfassung bestand, von welcher eine gesetzgebende Versammlung wenigstens zu gewissen Zwecken (?) einen Theil bildete; daß insbesondere einseitige, willkürliche Auflagen als Kränkung der Rechte der Unterthanen angesehen wurden. (I. Peerage Rep. 36. 42.) Die Hauptfrage nach der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit solcher königlichen

Charten, und von dem persönlichen Charakter der ganzen Regierung ist hier umgangen.

Auch die Stellung der normannischen Curia macht der englischen Jurisprudenz unlösbare Schwierigkeiten, welche nicht sowohl in den Urkunden, als in den Rückübertragungen aus späterer Zeit ihren Grund haben. — Die Vorstellung von einer Curia Regis als Reichsbehörde hätte schon dadurch zweifelhaft werden müssen, daß unter Heinrich I. die Curia de More unregelmäßig gehalten wird, und unter Stephan ganz aufhört.

Die Normannenkönige sind keine „gewaltthätigen Herren, welche über eine bestehende Verfassung sich hinwegsetzen"; sondern diese angeblich verletzte Verfassung bestand gar nicht. Ihr Reich war eine Verwaltungs-Ordnung, der sich die Normannen fügen mußten, weil sie Bedingung ihrer verliehenen Güter war, und weil sie wußten, daß ihre Herrschaft über einen erbitterten niedergedrückten Volksstamm nur in militairischer Einheit und Geschlossenheit bestehen konnte. Der Normanne fand in dem geldgierigen Landvogt wenigstens seinen Landsmann, Kriegskameraden, Standesgenossen. Aber der weniger glückliche sächsische Than und Ceorl? — von ihnen sind die Worte Thierry's doch beinah wahr: „Will sich Jemand eine richtige Vorstellung von dem eroberten England machen, so muß er sich nicht vorstellen einen bloßen Wechsel eines politischen Systems, nicht den Triumph eines Bewerbers über einen anderen Bewerber, des Mannes einer Partei über den Mann einer andern Partei, sondern das Hineindrängen eines Volks in den Busen eines andern Volks, das gewaltsame Hinstellen einer Gesellschaft über eine andre Gesellschaft, die sie zerstört hat, und deren umhergestreute Fragmente sie nur als bewegliches Eigenthum behielt, oder, so zu sagen, als eine Bekleidung des Bodens."

Es giebt nur ein Gebiet, wo die persönliche Regierung eine Schranke fand, in jener Institution, welche sie vorfand als herrschende Macht unter Eduard dem Bekenner, in Besitz von mehr als ein Drittel des Bodens, — in der Kirche. Mit ihrer Unterstützung war der neue Thron gewonnen; die Sanction des Papstes der einzige unbestreitbare Titel dazu; die niedere Geistlichkeit der Stand, von welchem Gehorsam oder Widerstand der Waffen zunächst abhing. Darum fügt sich der Eroberer den liturgischen Vorschriften des Papstes und erkennt eine kirchliche Gerichtsbarkeit an über kirchliche Personen und Sachen. Die Trennung der geistlichen Gerichte von den weltlichen erfolgt Communi concilio et consilio

archiepiscoporum, episcoporum et abbatum et omnium principum regni mei, wie es in einem Writ Wilhelm's I. an den Bischof von Lincoln heißt: „Ich verdamme nicht einen Geistlichen und Diener des Herrn, sondern meinen Grafen, den ich über mein Reich gesetzt," — sagte Wilhelm, als er eigenhändig seinen Bruder Odo von Bayeux verhaftete. Selbst Wilhelm II. hat es nicht gewagt den Erzbischof Anselm abzusetzen. Eben deshalb erfolgt die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe als außerordentliche Reichsangelegenheit nur nach Anhörung der Prälaten und Magnaten.

In ihrer weltlichen Stellung sind die Prälaten allerdings unterworfen den Lehnsdiensten, Abgaben und der Dingpflicht. Die Aufgebote der Lehnsmannschaften ergehen ausdrücklich ad omnes archiepiscopos, episcopos, abbates et priores; Bischöfe und Aebte werden deshalb gebüßt und ihre Güter sequestrirt (Madox I. 662. 663.). Geldansprüche des Königs an einen Cleriker werden zunächst durch Pfändung aus den Lehnen beigetrieben; in deren Ermangelung aber ergeht eine Ordre an den Bischof zur Auspfändung des kirchlichen Beneficium, widrigenfalls der König sich an des Bischofs Baronie halten werde. — Auch hier jedoch waltet eine schonende Rücksicht. Die Ablösung der Kriegsdienste durch Geld wird zuerst den kirchlichen Lehnsträgern gestattet. Längere Zeit hindurch finden wir in den Schatzrechnungen die Schildgelder der Prälaten in zwei Reihen geschieden, in solche, quae recognoscunt, und quae non recognoscunt, welche letztern anscheinend in der Regel dahin gestellt bleiben. Die Hülfsgelder, Aids, erscheinen bei ihnen früh unter dem milderen Namen der Dona. Auch bei Amerciaments und Sequestrationen ist eine gewisse Schonung zu erkennen.

So bildete die Kirche ein Gebiet, welches, mit Vorbehalt der Unterwerfung der Temporalitäten unter den König, doch eine gewisse Selbständigkeit behauptete.

Zweiter Abschnitt.

Die Uebergangsperiode.

Stephan, 1135 — 1154.
Heinrich II., 1154 — 1189.
Richard I., 1189 — 1199.
Johann, 1199 — 1216.
Heinrich III., 1216 — 1272.

§. 12.

Charakter der Uebergangszeit.

Wie stark auch der normannische Staat durch seine Institutionen den Zeitgenossen erscheinen mochte, so zeigte sich doch bald die Einseitigkeit seiner Bildung in dem unglaublich schnellen Zusammenbrechen einer scheinbar festen Ordnung. Eine bloß persönliche Regierung verliert stets den Halt mit dem Tode ihres Trägers. Schon die Scene bei Wilhelm's I. Ableben erinnert mehr an Zustände unter einem Wildenhäuptling, wie unter einem König von England. Unter Wilhelm II. waren die Meistbelehnten schon in der Lage einen Frieden zu stiften zwischen zwei kämpfenden königlichen Brüdern; unter Heinrich I. fiel dem Erzbischof Anselm dieselbe Aufgabe zu. Die Voraussetzung einer solchen Regierung ist jedenfalls ein anerkannt berechtigter Monarch und eine kräftige Persönlichkeit. Beides fiel weg unter Stephan, dessen Usurpation einen Kampf herbeiführt, welcher mit wenigen Ruhepunkten fast seine ganze Regierung ausfüllt. Beide Theile überbieten sich, um die Mehrheit der Mannen zu gewinnen; Stephan durch Verschleuderung von Krongütern, Ertheilung von Grafenwürden, Milde und Nachgiebigkeit; seine Gegnerin, die Kaiserin Mathilde ebenso, nur planloser und in ihrem Verfahren gegen die Städte unverständiger. Die kleinen Städte aber und die Bevölkerung des flachen Landes,

durch die normannische Verfassung entwaffnet und entmündigt, werden das hülflose Opfer von Brandschatzung, Mord und Uebermuth jeder Art, verübt durch fremde Söldnerhaufen und verwilderte Ritter. Es ist die Periode des Faustrechts für England, ähnlich dem Interregnum in Deutschland. Die wohlgeordnete Staatsmaschine versagt ihren Dienst. Die Landvögte, jetzt zu Parteigängern geworden, geben in Raubgier den fremden Abenteurern zuweilen wenig nach. Die arme Landbevölkerung wird zu Fröhndnerdiensten getrieben, nicht für Königsburgen, sondern für die Zwingburgen der kleinen Herren. „Erant in Anglia fere tot tyranni, quot domini castellorum". Eine Hauptbedingung des endlich geschlossenen Friedens war denn auch die Schleifung der neu errichteten Burgen, deren Zahl sich auf 126 belief, (nach anderen Angaben sogar 375 oder 1115).

Man begreift den Jubel, mit welchem nach solchen Zuständen das Volk die unbestrittene Thronfolge Heinrich's II. begrüßte und das gute Einvernehmen der langen, kräftigen Regierung dieses Monarchen mit ihren Unterthanen, trotz aller Härten der Verwaltung.

Die Grafschaftsgerichte der Landvögte sind indessen nie wieder zu dem alten Ansehen zurückgekommen. Es beginnt vielmehr eine Centralisation der Verwaltung durch reisende Commissarien und die erste Bildung von Hofgerichten auf Kosten des Ansehens der Sheriffs. Andererseits nöthigen die schwierig werdenden Verhältnisse der Kirche und der Finanzen den König zu wiederholten Malen außerordentliche Hoftage der Bischöfe und Meistbelehnten zu berufen, welche die ersten Keime einer Reichsstandschaft bilden.

Nach der kurzen volksbeliebten aber ziellosen Regierung Richard's folgt dann unter Johann ohne Land zum ersten Male eine einheitliche Erhebung des Adels, welche mit der Magna Charta die ersten verfassungsmäßigen Schranken der persönlichen Regierung (Grundrechte), erringt.

Der Zwiespalt, welcher seitdem in das System der Reichsregierung gekommen ist, führt unter seinem Nachfolger Heinrich III. zu nochmaligem Kampf in offner Feldschlacht zwischen Königthum und Adel, in welchem jedoch schließlich die Communen (Grafschaften und Städte) den Ausschlag für das Königthum geben. Die Periode schließt dem entsprechend mit den ersten Anfängen einer Theilnahme der Communen an der Reichsstandschaft, der Entstehung des Unterhauses.

So reich diese Zeit an dramatischen Ereignissen, — es ist die romantische Epoche der Kreuzzüge und der Turniere, — so schwierig ist sie für die hier zu lösende Aufgabe der Entwickelung des Beamtenwesens und der neuen Rechtsverhältnisse.

§. 13.

Centralisation der Verwaltung und reisende Richter.

Das System einer Administration durch General- und Spezialpächter, welche nebenbei die Justiz verwalten, ist überall in Europa allmälig überwunden, und gewichen der Anerkennung der höheren Regentenpflicht, Recht zu ertheilen um des Rechts, nicht um der Finanzgefälle willen. Auch in England litt die Administration der Landvögte von Hause aus an schweren Gebrechen. Die anzuwendenden Formen und Rechte waren verschieden und vielfach einander widerstrebend; die Gerichtsmänner durch nationale Feindschaft getrennt; die normannischen Elemente übermüthig und gewaltthätig, die sächsischen zäh, mißtrauisch, Neuerungen widerstrebend. Die Amtsanweisungen an die Sheriffs konnten nur zeit- und stückweise dem abhelfen. Der Eroberer hatte allerdings durch Commissarien wohl wichtigere Gewohnheiten der Grafschaften feststellen lassen; sein Domesday Book ist ein großes Grundbuch auch für Gerichtszwecke; daneben entstanden Privatsammlungen, wie die sogenannten Leges Henrici Primi. Dennoch ließ der Zustand des Verfahrens und die Collision der Rechtssysteme ein weites Gebiet der Willkür übrig, welches die Parteilichkeit des normannischen Landvogts wohl meistens für seine Landsleute und Standesgenossen oder für den Meistbietenden ausbeutete. Nur das gelegentliche Eingreifen des Königs, und die in jeder Erzählung der Zeitgenossen fast selbstverständlich vorausgesetzte Parteilichkeit der Sheriffs läßt uns ahnen, wie tausendfältiges Unrecht hier das Schweigen der Geschichte deckt.

Als nun gar unter Stephan die Sheriffs von zwei Prätendenten aus ihren Parteigängern ernannt werden; als unter dem Faustrecht zeit- und ortweise die Rechnungslegung und Aufsicht des Schatzamts wegfällt; da mußte auch der Schein eines Schutzes gegen baare Willkür aufhören. Unter Stephan war daher die Finanz- und Gerichtsverwaltung in einzelen Grafschaften wohl nur durch reisende Commissarien von Hofe aus wieder in Gang zu bringen. Mit der durchgreifenden Herstellung der Verwaltungsordnung unter Heinrich II. dehnt sich dies System weiter und

gleichmäßiger aus, und zwar in allen drei Richtungen, der Militair-, Finanz- und Gerichts-Verwaltung.

1. Zu militairischen Zwecken wurden Commissarien nothwendig, nemlich zur Einrichtung und Beaufsichtigung einer neuen Landwehr. Die Mangelhaftigkeit der Lehnsmilizen hatte sich unter Stephan gezeigt, als, während die Herren selbst im Kampf mit einander, die wehrlose Landbevölkerung das Opfer jeder fahrenden Truppe geworden war. Das alte System der sächsischen Landesvertheidigung, bis dahin ruhend, wird daher von Neuem belebt, und durch eine Landwehrordnung, Assize of Arms, jeder erwachsene Mann von bestimmtem Einkommen zur Haltung von Waffen verpflichtet ohne Rücksicht auf eine bestimmte Art des Grundbesitzes. Die ganze Landwehr wird dem Sheriff zur Verfügung gestellt für Zwecke des Landfriedens, und durch reisende Commissarien die gleichmäßige Ausführung der Verordnung gesichert. Sie versammeln periodisch die Waffenpflichtigen zur Musterung (Assisa de armis habendis) und büßen die Ausbleibenden.

2. Zu Finanzzwecken wurde die Abordnung von Commissarien nöthig, da die königlichen Gerechtsame und Gefälle in der Verwirrung der Zeit durch vielfache Anmaßungen gelitten, da eine gleichmäßige Einschätzung der Hintersassen zu den Tallages und ähnlichen Auflagen durch parteiische und bestechliche Sheriffs schwer zu bewirken, die Reclamationen dagegen immer häufiger und dringlicher geworden waren. Sie dienen zugleich zu einer periodischen Visitation der Amtsführung im größeren Maßstabe. So werden 16 Henry II. große Commissionen von Prälaten und Baronen abgeordnet mit bestimmten Articuli zur Untersuchung der Amtsmißbräuche der Sheriffs, ihrer Unterbailiffs, der grundherrlichen Vögte, der Förster und anderer. Als Delegirte aus der Schatzkammer heißen diese Commissarien Barones errantes.

3. Zu Gerichtszwecken, insbesondere zur Strafrechtspflege. Das Recht des Königs außerordentliche Fälle der Auflehnung gegen die königliche Person, Crimen Laesae Majestatis, Aufruhr u. dgl. an den Hof ziehen, gewinnt in der Zeit des Faustrechts und ihrer Nachwehen eine wesentlich andere Gestalt. Der Königsfriede mußte wiederholt verkündet und scharf gehandhabt werden und zwar da, wo die Sheriffs nicht die Kraft oder nicht den Willen hatten, durch Commissarien vom Hofe; oft wohl in sehr summarischer Weise. Von diesem Gesichtspunkte aus werden allmälig alle Verbrechen, die an Leib und Glieder gehen, Aufruhr

gegen die Person des Königs, gegen das Reich, im Heere, Todschlag, Brandstiftung, Raub, Entführung, Fälschung, „et si quae sunt similia“, an den Hof gezogen und bilden nun Kronfälle, Placita Coronae, in einem neuen weiteren Umfang (Glanvilla I. c. 2.), als Vergehen gegen des Königs Krone und Würde; — selbst bloße Schlägereien, medleta, verbera et plagae, wenn sie einen tumultuarischen Charakter annehmen, (si accusator adjiciat de pace Regis infracta), — also schließlich alle Vergehungen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, in absichtlich unbestimmtem Umfang. Der Vorbehalt des königlichen Einschreitens gestaltet sich also jetzt zu einer periodischen Abordnung delegirter Strafrichter. Zugleich wird die Rügepflicht der Hundertschaften eingeschärft und den reisenden Commissarien die Leitung der Gemeinde-Ausschüsse zu diesem Zweck nach gleichmäßigen Instructionen, „Capitula Coronae“, übertragen, die zuerst unter Richard I. in der Weise der heutigen Anklage-Jury vorkommen.

4. Zu Zwecken des Civilprozesses tritt seit Heinrich II. ebenfalls eine Verwendung von Reisecommissarien ein. Die noch vielfach auseinander gehenden Rechtsvorstellungen in den einzelen Grafschafts- und Gutsgerichten über Vererbung der Lehne, Gestaltung des Witthums, Rechte des Privat-Lehnsherrn gegen seine Untervasallen, forderten eine endliche einheitliche Gestaltung; ebenso das fiskalische Interesse an dem Bestand der Ritterschaft und der Freisassen (questiones status). Aus diesen und anderen Gründen kommt jetzt eine erweiterte Reihe von Civilprocessen zur Entscheidung an den Hof (Glanvilla I. c. 3.), mit dem allgemeinen Vorbehalt: Quodlibet placitum de libero tenemento vel feodo potest rex trahere in curiam suam, quando vult. (c. 5.). Uebermacht der Großen, Parteilichkeit der Sheriffs, ihrer Unterbeamten und der Gutsgerichte, ließen die Erlaubniß, eine Sache an den Hof zu bringen, in der Regel als Wohlthat erscheinen; und nachdem der Weg dazu einmal eröffnet war, scheint eine Fluth von Civilprocessen an den Hof geströmt zu sein, welche nun gegen eine Gebühr (Fine) hier zugelassen werden. Eine sehr gewöhnliche Summe sind 5 Mark; einmal kommt eine Mark vor für einen Proceß über eine Hufe Land; dann aber auch wieder 100 Mark für einen Proceß über eine Herrschaft, 100 L. für einen Proceß zwischen dem Abt und den Bürgern von Whigby u. s. f. Zuweilen verleiht der König einzelen Personen das Privilegium, daß sie an keinem anderen Ort belangt werden sollen, als vor ihm oder seinem Großrichter z. B. Klöstern,

oder sonstigen Personen von Rang, oder solchen die eines besonderen Schutzes bedürfen. Alles dies auf Kosten der Grafschafts- und Patrimonial-Gerichte fortschreitend; theils zur Abhülfe wirklicher Gebrechen, theils im fiskalischen Interesse.

Zugleich erfolgt unter Heinrich II. eine Neugestaltung des Beweisverfahrens. Der Zweikampf, der dem Erfolge nach dem Nichtwaffengeübten das Recht verschränkt, war der Kirche, der sächsischen Bevölkerung, besonders auch den Städten Gegenstand lauter Beschwerden. Schon unter Heinrich I. soll deshalb das Duell in Bagatellsachen abgeschafft sein. Einzele Städte ließen sich besondere Privilegien dagegen ertheilen. Jetzt wird einer jeden Partei in bestimmten Fällen ein Wahlrecht gegeben, eine Feststellung des thema probandum durch einen Ausschuß aus den Gerichtsmännern (Recognitio), statt durch Zweikampf zu verlangen, z. B. wenn der Erbe eines Vasallen gegen den Lehnsherrn wegen Vorenthaltung des Lehns klagt (Recognitio de morte antecessoris). Als Abweichung vom gewohnheitsmäßigen Beweisrecht bedarf es dazu einer besonderen Dispensation, welche durch Cabinetsordre (Writ) gegen Gebühr ertheilt wird; Anfangs nur wohlgesinnten Rittern und Freisassen.

Dies große System reisender Commissarien zu so verschiedenartigen Zwecken hat noch lange Zeit eine ziemlich unbestimmte Gestalt. Madox hat die in den Rotulis vorkommenden Namen der Commissarien aus der Zeit Stephan's gesammelt, sodann aus 12. 13. 15 — 17. 20 — 26. Henry II. Eine klare Uebersicht ist aber schwer zu gewinnen, da lange Zeit das augenblickliche Bedürfniß und Convenienz entscheidend blieb. Immer sichtbarer tritt dabei der Zweck der Rechtspflege in den Vordergrund, an welchen sich Finanz- und militairische Zwecke mehr secundär anschließen. Oft sind es Commissarien die nur an einem bestimmten Ort die Ordnung herstellen sollen (Justices of Oyer and Terminer), oft allgemeine Strafcommissionen (Justices of Gaol Delivery); oft spezielle Justices of Dower, Justices of Assizes, oft Justiciarii ad omnia placita, oder ganz allgemein Justiciarii itenerantes (Bracton III. c. 11 — 13.).

Erst auf dem Reichstage zu Northampton 22. H. II. 1176 gewinnt die Einrichtung eine festere Gestalt. Durch Auftheilung des Landes in 6 Reise-Bezirke, Umgänge, Circuitus, welche schon die heutigen Grafschaften enthalten (Durham und Chester sind übergangen als Pfalzgrafschaften, Monmouth als

zu Wales gehörig; Rutland ist wahrscheinlich in einer Nachbargrafschaft einbegriffen). Den Commissarien für diese Bezirke werden sowohl Straf- wie Civil-Processe überwiesen, mit Vorbehalt der wichtigsten Fälle für die Entscheidung des Königs; ferner die Leitung des Rüge-Verfahrens, die Wahrnehmung der königlichen Rechte auf Domainen, Escheats, Lehnsgefälle, Lehnsvormundschaften u. s. w.

Obgleich mit Beirath der Großen erlassen wird diese Anordnung 25 H. II. wieder geändert und eine neue Bezirks-Eintheilung versucht. 1194 werden neue Commissionen ertheilt, namentlich mit erweiterter Anwendung von Gemeinde-Ausschüssen in Civil- und Strafsachen (Juries) und Aufträgen zur Einschätzung der Tallagia und Krongefälle. Schließlich hat sich dauernd bis heute die Eintheilung in 6 Circuits erhalten; doch gehen noch lange Zeit General- und Spezial-Commissionen, regelmäßige und ex tempore ernannte Commissionen neben einander fort.

Das Endresultat ist eine Centralisation der Justiz in England, wie sie in keinem andern Lande vorkommt, und wie sie nur möglich wurde durch den mäßigen Umfang des Landes, zu welchem Wales damals noch nicht gehört, während große Landstriche im Norden noch wüst liegen.

§. 14.

Sonderung des Schatzamts und Hofgerichts.

Die unmittelbare Verwaltung so vieler Geschäfte, welche früher den Sheriffs oblagen, von Hofe aus mußte eine bedeutende Rückwirkung auf die Gestaltung der Centralbehörde üben, welche sich analog den späteren deutschen Bildungen als eine Scheidung von Domainenkammer und Hofgericht bezeichnen läßt.

I. Bisher war der Exchequer die einzige feste Centralbehörde mit organisirten Büreaus gewesen. Er ist und bleibt der Mittelpunkt der Einnahmen und Ausgaben, der Rechnungshof für die Sheriffs und sonstigen Accountants. Noch immer werden im Schatzamt die Sheriffämter besetzt (verpachtet) auf Anweisung oder mit dem präsumirten Willen des Königs. Oefter bezeichnet der König dem Schatzamt eine Person als Sheriff mit der Klausel, wenn sie dazu geeignet sei. Sheriffs, Escheators und gewisse Unterbeamte leisten hier ihren Amtseid. Communen, denen eine Selbstwahl ihrer Sheriffs und Mayors verliehen ist, präsentiren solche im Schatzamt zur Beeidigung. Ebenso geht vom Exchequer aus die Absetzung einzeler Sheriffs, unter Heinrich III. sogar zu

wiederholten Malen eine massenhafte Absetzung aller. Eine Tendenz zur Centralisation zeigt sich auch hier. Oft werden Domainen unmittelbar vom Schatzamt verwaltet; Befestigungs-Arbeiten durch Schatzcommissarien beaufsichtigt; gewisse Gefälle von den Abgabenpflichtigen unmittelbar an den Exchequer eingezahlt. Leistung von Lehnseiden, Ertheilung von Belehnungen, Vergleiche ad Scaccariam kommen jetzt häufig vor. Aus dem Schatzamt ergehen auch die Aufgebote der Landwehr, adressirt an den Sheriff.

Das administrirende Collegium besteht jetzt aus dem Großrichter und den Barons of the Exchequer, unter denen aber der Treasurer immer mehr hervortritt und nach Wegfall des Großrichters zuletzt der eigentliche Vorsitzende wird. Seit Henry III. scheint auch das Amt des Schatzkanzlers entstanden zu sein (Jo. Maunsell 18 H. III.? Materials 9. 10). Jedenfalls wird er seit dieser Zeit öfter erwähnt; seit 35 Edw. I. auch ein Treasurer's Lieutenant. Uebrigens werden 39 H. III. den Schatzbaronen alle früheren persönlichen Privilegien bestätigt; der Treasurer insbesondere soll nur im Schatzamt klagen und verklagt werden.

Fortdauernd ist der Exchequer dem persönlichen Willen des Königs untergeordnet, erhält von ihm mündlich durch Boten oder unter Privatsiegel Befehle; die Sitzungen finden gelegentlich unter Vorsitz des Königs statt.

Schon in der ursprünglichen Stellung konnte man den Exchequer einen Gerichtshof nennen im Sinne normannisch-französischer Administrativ-Justiz, indem er Streitigkeiten und Reclamationen von Rechnungslegern und Privatpersonen endgültig entscheidet. Die neue Verwaltungsweise seit H. II. führt nun aber zu einer neuen Bildung, welche sich vorläufig bezeichnen läßt als:

II. **Die Entstehung eines Hofgerichts** neben, und noch vielfältig verwachsen mit dem Schatzamt. Wenn unter den drei ersten Normannenkönigen eine Streitsache bei Gelegenheit der Hoftage oder in der Zwischenzeit durch den König selbst oder seine Beauftragten entschieden war: so hieß dies im Sprachgebrauch der Zeitgenossen eine Sache an den Hof (Curia) bringen, im wörtlichen Sinne. Seit Stephan hören nun aber jene periodischen Hoftage auf. Jam quippe Curiae solemnes et ornatus Regii scematis ab antiqua serie descendens prorsus evanuerant (Hunt. und Chron. Norm. a. 1139). Im Sturm und Drang der Zeiten wurden die ernster gewordenen Geschäfte des Hofes jetzt in der Regel durch reisende Commissarien versehen, deren Geschäftslast unter Heinrich II.

schon fast unübersehbar anwuchs. Diese Reise-Commissarien konnten Mitglieder des Exchequer sein, eben so oft andere geschäftskundige Prälaten und Barone mit Beiordnung von Unterbeamten des Exchequer. Der Geschäftsgang der Commissarien wies auf stetige Rückfragen im Schatzamt hin, mit welchem sie schon wegen der Gebühren, Geldbußen, Escheats, Verwirkungen, Tallages und wegen ihrer sonstigen Finanz- und Militairgeschäfte im Zusammenhang blieben.

Andererseits haben die reisenden Richter eine Menge von Geschäften, für welche neue Maximen sich bilden mußten, sowohl Grundsätze für das Verfahren, wie das anzuwendende Recht. Unter Heinrich II. hat sich für diese in einem spezielleren Sinne juristischen Geschäfte eine eigene Abtheilung, eine Art von Collegium, Bancum, gebildet, zuerst anscheinend aus reisenden Richtern bestehend, also zum großen Theil aus dem Personal des Exchequer, — vergleichbar der Bildung einer „Justiz-Abtheilung der Kriegs- und Domainenkammer“ in Deutschland. Sie bleibt daher bis Ende dieser Periode mit dem Exchequer verbunden; beide haben häufig dieselben Mitglieder und Anfangs wohl gemeinschaftliche Büreaus. Der Summus Justiciarius, jetzt der ordentliche erste Reichsbeamte, ist Chef des Exchequer und des Bancum; und es besteht dabei längere Zeit ein ähnliches Verhältniß wie noch heute in England: Bildung einer Mehrheit von Behörden aus demselben Personal. Dieselbe Person kann als Reiserichter Justice in Eyre, als Mitglied des Schatzcollegium Baron of the Exchequer, als Mitglied der Justiz-Abtheilung Justice in Banco sein. Unter H. II. hält einmal der Kanzler und der Constable die Assisen von Kent ab. Unter Richard I. präsidirt der Großrichter, Erzbischof Hubert in den Grafschaftsassisen; seine Untercommissarien verhandeln die Placita Coronae, Besitzentsetzungen, Erbfälle, während er persönlich geistliche Processe leitet u. s. w.

Durch die Bildung eines Bancum erhält von jetzt an das Wort Justiciarius auch die speziellere Bedeutung eines stehenden Commissarius für richterliche Geschäfte. Früher wurde jeder königliche Commissar so genannt z. B. die mit der Aufnahme des Domesday Book beauftragten, selbst königliche Commissarien in der Armee; sogar Schiffskapitäne, Justiciarii Navigii Regis. Justiciarii dagegen als Mitglieder stehender Richter-Commissionen waren früher nicht vorhanden gewesen; auch der Summus Justiciarius ist erst allmälig ein ordentlicher Reichsbeamter geworden. Noch

a. 1165 und 1177 bezeichnet Hoveden die Richter ganz unbestimmt als Fideles oder familiares oder Barones Curiae. Es ist daher schwer ein bestimmtes Jahr zu ermitteln, mit welchem die Bildung des Bancun begonnen haben mag. Im wahrscheinlichen Zusammenhang damit steht die Nachricht, daß 25 H. II. fünf Commissarien ernannt seien, die nicht herumreisen sondern Klagen am Hofe hören sollen. Das Büreauwesen für die gerichtlichen Geschäfte muß schon früher geregelt gewesen sein, da schon 7 H. II. die spätere Weise des Enrolment vorkommt.

Die Vertheilung der Geschäfte war nun wohl so, daß die größte Masse durch die reisenden Richter erledigt, die wichtigeren Fälle dagegen im Collegium, entweder in der Schatzkammer oder im Bancum, verhandelt werden.

Ueber Beiden steht aber der persönliche Wille des Königs. In Curia Domini Regis ipse in propria persona jura decernit (Dial. de Scac. I. c. 4). Der König tritt nach Belieben selbst als reisender Richter auf und präsidirt persönlich in Banco. Fälle der Art bis zu Eduard II. sind neuerdings von Palgrave gesammelt. Heinrich III. sitzt sogar in eigener Sache v. Thomas Peverell zu Gericht coram toto consilio (d. h. wohl mit den vereinigten Mitgliedern des Exchequer und Bancum). Nicht selten auch wird eine Entscheidung verschoben wegen Abwesenheit des Königs. Die ganze erste Gestaltung eines Hofgerichts hat hiernach den unklaren verschwommenen Charakter aller Verwaltungs-Bildungen vor dem Beginn verfassungsmäßiger Schranken. Doch wird auf dem hier angedeuteten Wege wohl eine Reihe von Schwierigkeiten ziemlich befriedigend zu lösen sein, namentlich:

1. der unbestimmte Name Curia. Er bezeichnet stets eine Schöpfung des gouvernement personel, aber in wechselnder Gestalt. In der vorigen Periode erschien der Hof hauptsächlich in Gestalt von jährlich wiederkehrenden Hoffesten mit Nebengeschäften. Diese haben sich jetzt ernster und zahlreicher gestaltet, und damit die Umgebungen des Königs zu administrirenden Beamten. Curia bezeichnet also jetzt eine Behörde, entweder die Kriegs- und Domainenkammer, Curia ad Scaccariam, oder die Justiz-Abtheilung, Curia in Banco, oder Verhandlungen vor dem König selbst, Curia coram ipso Rege; dies letztere, in der Wirklichkeit natürlich die Ausnahme, bleibt in der Theorie die Regel, der Vorbehalt jeder wichtigen Entscheidung in Person.

2. Da die Justiz-Abtheilung Anfangs gemeinschaftliche Büreaus

mit dem Exchequer hat, so ist den Ehren-Mitgliedern des Schatzamts, welche dort ihre Stellvertreter haben, dasselbe Recht auch nach der Trennung der Behörden geblieben. Daher der Constable und Marshal in Banco und in den später durch weitere Spaltung daraus hervorgegangenen Gerichtshöfen. Dasselbe Recht wurde jenen Ehren-Mitgliedern auch zugestanden, als der Juden-Exchequer sich von dem Hauptschatzamt ablöste. In ähnlicher Weise theilt sich das Amt des erblichen Usher.

3. Da die neuen Gerichtsgeschäfte bei Hofe, insbesondere die Zulassung einer Menge gewöhnlicher Civilprocesse und die Gestattung einer Recognitio statt des Duell's, eine königliche Vergünstigung sind, so nimmt der Civilproceß in Curia fast die Gestalt des römischen Rescriptsprocesses an. Der Kläger muß dazu eine Cabinets-Ordre Writ, erbitten und sich deshalb an den persönlichen Sekretair des Königs, den Kanzler, wenden. In den regelmäßig wiederkehrenden Fällen wird die Cabinetsordre natürlich frühzeitig eine Matter of Course, welche bei den Clerks des Kanzlers gegen Gebühren zu extrahiren ist. Diese proceßeinleitenden Cabinetsordres (Original Writs) erscheinen nun als feste Formulare, formulae actionum. Der Kanzler bleibt dabei die nothwendige Mittelsperson, als Officina Justitiae.

4. Durch die Verbindung der Curia und der reisenden Richter mit den Grafschaftsgerichten entsteht erst ein gleichmäßiger Proceßgang, mit Einleitung durch Writ, Ladung durch den Sheriff als Unterbeamten des Oberhofes, litis contestatio und Einreden nach normannischen Prinzipien, in bestimmten Fällen Gestellung einer Jury (Recognitio). Und schon um 1180 war es möglich, ein Rechtsbuch für den Geschäftskreis des Hofgerichts zu schreiben, den berühmten dem Glanvilla zugeschriebenen Tractatus de Legibus, voll technischer Feinheiten und Verwickelungen im Proceß und Eigenthumsrecht.

5. Bei der ursprünglichen Verbindung zwischen Schatzamt und Hofgericht hat sich auch der Büreaugang der später getrennten Gerichte ursprünglich durch Clerks aus dem Exchequer, also nach dessen Muster gebildet. Daher die unverkennbare Uebereinstimmung in den Rotuli, Records etc. Curiae Regis, deren älteste 6 Ric. I. jetzt von Palgrave herausgegeben sind. Auch nach der späteren Trennung der Gerichte werden immer noch die Fines, Amerciaments, Tallages, Aids, Scutages von den reisenden Richtern dem Schatzamt einberichtet oder notificirt.

Eine Folge der ursprünglichen Verbindung ist auch der unter Eduard I. einregistrirte Grundsatz: Recordum de his quae fiunt in Scaccario non debent alicubi coram quibuscunque Justiciariis extra id Scaccarium mitti, nec unquam a fundatione Scaccarii mitti consuevit; sed si Justiciarii quicunque ad explanationem placitorum quae coram eisdem Justiciariis placitantur super hiis quae in Scaccario pertractantur seu fiunt necesse habeant certiorari, debent ad Scaccarium venire etc. (Madox II. 25.) — Beide Behörden bleiben also koordinirt.

III. Einmal entstanden zeigt nun aber das collegialische Hofgericht sehr bald die Tendenz, von der persönlichen Leitung des Königs und den Einflüssen der Gunst oder Ungunst bei Hofe frei zu werden. Am frühesten wurde die Nothwendigkeit einer unbeugsam festen Rechtssprechung in Eigenthums- und anderen Civilprocessen unter Privatpersonen gefühlt. Im Laufe der Regierung Richard's I. hat sich daher von dem Bancum eine Abtheilung für gewöhnliche Civilprocesse abgesondert, welche nicht mehr dem Hofe folgte, sondern in Westminster blieb. Solche Processe heißen Communia Placita, weil der König dabei als nicht unmittelbar interessirt angesehen wird. Als die Willkür Johann's dies wieder rückgängig machen wollte entstand daraus eine Landesbeschwerde, welche an die Klagen der deutschen Reichsstände vor Errichtung des Reichskammergerichts erinnert, und die ausdrückliche Zusicherung der Magna Charta herbeiführt: Communia Placita non sequantur Curiam Regis sed teneantur in aliquo certo loco.

Mit diesem Act tritt in ersten Umrissen eine Dreitheilung hervor:

1. Ein Finanzgerichtshof, Schatzkammergericht, Court of Exchequer.

2. Ein Civilgerichtshof, Curia apud Westmonasterium, Court of Common Pleas.

3. Das eigentliche Hofgericht, Curia coram ipso Rege, dem nun die Kron-, Hoheits- und Strafprocesse, Placita Coronae vorbehalten bleiben. Er heißt später noch nachdrücklicher Curia coram Rege, ubicunque fuerimus in Anglia.

Noch war die Vorstellung von dem persönlichen Recht des Königs so stark, daß längere Zeit auch Communia Placita durch Writ an den Exchequer verwiesen werden können. Exchequer und Hofgericht sind noch immer untrennbar von der Person und folgen noch häufig dem König in die Provinz.

Es war damit aber ein neuer Grund entstanden, aus welchem die Büreaueinheit der Reichsbehörden aufhören mußte. Um dieselbe Zeit trennt sich daher auch der Kanzler mit seinen Clerks wie ein eigenes Departement. Es ist noch nicht die Vorstellung eines besonderen Gerichtshofes des Kanzler vorhanden: er steht aber als Officina Justitiae neben den drei Reichsbehörden und dirigirt die Proceßsachen und Proceßacte, die auf königlicher Ordre beruhen, durch sein Writ an die gehörige Stelle. Jedenfalls seit Ende Richard I. führt der Kanzler seine eigene Registratur, Rotuli Cancellariae, welche in Charter-, Patent-, Fine-, Close-Rolls zerfallend, jetzt theilweise gedruckt sind. Wie der Constable nnd Marshal behält er aber seinen Ehrensitz im Exchequer, in dessen Büreaus auch deputirte Clerks des Kanzler eine Stelle haben.

§. 15.

Die Keime einer Reichsstandschaft der großen Barone.

Die englische Verfassung, verglichen mit der deutschen, hat von Hause aus entgegengesetzte Ausgangspunkte. Die deutschen Kaiser fanden Macht- und Rechtsverhältnisse vor, deren auch die größte Persönlichkeit nicht Herr zu werden vermochte, einen Stand von Dynasten, dessen Reichsstandschaft und Fortentwickelung zur Landeshoheit sie nicht zu hindern vermochten. In England fehlte den Meistbelehnten Beides: die Macht-Verhältnisse d. h. geschlossene Gebiete, die Rechts-Verhältnisse, d. h. die eigentliche Grundherrlichkeit. Die Militair-, Gerichts- und Besteuerungs-Gewalt der Grundherren ist in England in stetigem Sinken begriffen, auf dem Continent dagegen in stetigem Steigen. Insbesondere war die Stellung der Aftervasallen in England verschieden. Ihr Treueid gegen den König machte sie in der Militairhierarchie reichsunmittelbar. Nationale Abneigung trennte den sächsischen Vasallen von dem normannischen Herrn. Eine Veranlassung, die Dienste von Aftervasallen in Privatfehden zu gebrauchen war in der Regel nicht vorhanden. Die Neuentstehung von Afterlehnen hört seit dem Stat. Quia Emptores sogar ganz auf, so daß jede Veräußerung einen Reichsunmittelbaren creirt.

Trotzdem befand sich Heinrich II. in minder günstiger Lage wie die drei ersten Könige. Die herrschenden Vorstellungen jeder Zeit bestimmen sich durch die unmittelbare Vergangenheit, und diese hatte den Glauben an die Allgewalt des Königthums erschüttert. Stephan wie seine Gegnerin hatten eine Reihefolge von Zugeständ-

nissen und Demüthigungen durchlaufen; Titel und Recht des Königthums war zwanzig Jahre lang in jeder Hütte erörtert worden. Der Erfolg, welcher vor aller Augen lag hatte gezeigt, daß der Kronstreit durch die Macht der Großen entschieden, daß also neben dem Königthum noch eine andere unter Umständen stärkere Macht vorhanden war. Die Zeit des Faustrechts hatte Habsucht, Trotz und Ehrbegier in den Starken erweckt, in einer Zeit, in welcher überall das Selbstgefühl des Ritterthums sich regte. Die Verbindung mit der Normandie nährte in den Meistbelehnten, die auf beiden Seiten des Meeres ansässig, einen Sinn, der mit der bisherigen Verwaltungsordnung sich schwer vertrug. Dort war ihr Herzog Stammherzog, seine Würde gleichzeitig emporgewachsen mit mächtigen Familien. Dort ließen sich reichsständische Ansprüche nicht versagen, wie sie in Frankreich unbestritten bestanden. Auch in England hatte im Grafschaftsgericht das System des Iudicium Parium fortgelebt, — beiden Nationen eine Erinnerung an freiere Zeiten, ein täglicher lebendiger Widerspruch mit dem normannischen Verwaltungsrecht. Der Kampf unter Stephan hatte die herrschende und unterdrückte Nation wunderlich durcheinander geworfen. Das Königthum hatte dem Schwachen nicht mehr Schutz gewähren können; um so mächtiger war die Kirche emporgewachsen, in welcher die sächsischen Elemente eine steigende Bedeutung erhalten.

Heinrich II. fand es nicht leicht, nach solchen Zuständen eine feste Regierung herzustellen. Mit dem scharfen Verstand seiner Nation wußte er ein tüchtiges Beamtenthum, und durch dieses die rechten Mittel zu finden. Die sächsische Bevölkerung wurde gewonnen durch scharfe Aufsicht über die Sheriffs und ihre Bedrückungen, durch Schutz gegen die Tallages der Grundherren, durch Wiederbelebung der Landwehrverfassung, durch Concessionen für einzele Städte, durch allgemeine Erweiterung des Rechtsschutzes mit Beschränkung des Kampfrechts. Allen Klassen willkommen war die etwas mildere Handhabung der Forstgesetze, der Feudalgefälle; die wiederkehrende Regelmäßigkeit der ganzen Verwaltung.

Allein der Geist der normannischen Herren und so vielfältige Neuerungen ließen es dem König doch rathsam erscheinen, sich in vielen Dingen der Zustimmung seiner Notablen zu versichern. Wir finden daher zu wiederholten Malen außerordentliche Hoftage zur Berathung der Reichszustände, und den König „cum principibus suis de statu regni et de pace confirmanda tractans", — wie es von dem Hoftage zu Bermondsay heißt.

Insbesondere erforderten die entfernteren Besitzungen des Königs in Frankreich längere Kriegszüge, zu welchen die Verpflichtung der englischen Lehnsmannen nicht unzweifelhaft, jedenfalls die Lehnsmilizen in ihrer bisherigen Verfassung ungenügend waren. Die Verwandlung der Kriegsdienste in Geld, war wohl dem Einen erwünscht, ließ sich aber dem Anderen nicht aufdringen ohne Rechtsverletzung. Eine so gewaltige Neuerung war ohne Rücksprache mit den Meistbelehnten nicht gleichmäßig durchzuführen; es mußten daher an diesem Punkt die ersten Steuerverhandlungen beginnen. Am schwierigsten endlich gestalteten sich die Verhältnisse zur Kirche, welche schon die Normannenkönige nur mit sanfter Hand berührt hatten. In der Zeit des Faustrechts war der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichkeit ausgedehnt, die Geistlichkeit selbst verwildert. Jedenfalls widerstrebte die so fortschreitende Exemtion dem bisherigen System einheitlicher Verwaltung und Unterwerfung unter die Königsgewalt. Heinrich II. war eben so fest entschlossen diese Oberhoheit zu behaupten, wie Thomas Becket, sein ehrgeiziger Primas, solche abzuwerfen. Auf einem außerordentlichen Reichstag zu Clarendon 1164 legt daher der König den Prälaten 16 Constitutiones vor, (abgefaßt von zwei rechtskundigen Baronen), deren Hauptinhalt die Unterwerfung der geistlichen Gerichtsbarkeit unter den Landesherrn ist. Sie wird von den Bischöfen, und nach anfänglicher Weigerung auch von Becket angenommen. Gereizt durch die Widersetzlichkeit seines Erzbischofs und ehemaligen Günstlings beruft der König bald nachher eine große Cour de Baronie, bestehend aus einer großen Zahl von Prälaten und Meistbelehnten, in welcher der Primas des Reichs wegen Bruchs der Lehnspflicht verurtheilt, in die Misericordia Regis erklärt, und zu 500 L. gebüßt wird. Offenbar hat dieser weltgeschichtlich gewordene Act eine doppelte Seite: einerseits Zugeständniß einer Cour de Baronie für die Meistbelehnten, andererseits ein Präjudiz gegen die Kirche; wie denn auch das Bewußtsein der zwiespältigen Lage in den Urtheilsfindern der Curia selbst hervortritt. Endlich auf einem noch größeren Reichstag zu Northampton 1176, zu welchem nach ausdrücklichem Zeugniß auch Sheriffs und „Barones secundae dignitatis" geladen waren, erfolgen nochmals wichtige Anordnungen über die Kirche, die Gerichtsverwaltung und den Landfrieden.

In Verbindung mit diesen Hergängen tritt zum ersten Mal eine Unterscheidung von Barones Majores und Minores

hervor, welche bis heute den Gegenstand eines lebhaften Streits bildet.

Das Wort Baro bezeichnet bekanntlich ursprünglich einen Mann (Baron and feme, Barones civitatis London, Court-Baron, Barons of the Cinque Ports). Seit der Eroberung verdrängt es allmälig die angelsächsische Bezeichnung Than, anscheinend um die Lehnsabhängigkeit der Mannen gegen den König stärker auszudrücken. Ziemlich früh werden unter den Barones vorzugsweise die Barones Regis verstanden, also die Tenentes in capite, welche von Anfang an in Meistbelehnte und kleinere Kronvasallen zerfielen.

In der That gab es von jeher Barones majores und minores in der Lehnsmiliz, d. h. ein Hervortreten solcher, welche als Bannerherren dem Heere eine eigene Abtheilung von Untervasallen zuführen. Auf dem Continent rechnete man wohl 50 Ritter oder wenigstens 25 auf einen Bannerherrn.

Von jeher wußte man von Barones majores und minores in der Schatzkammer. Anfallsgelder, Vormundschaften, Verheirathung der Meistbelehnten bilden natürlich Hauptposten in der Finanzverwaltung. Kam die Herrschaft eines Meistbelehnten in manum Regis, so bildet sie oft eine Spezial-Verwaltung. Schon im Domesday Book kommt die Notiz vor, daß die Besitzer von mehr als sechs Ritterlehnen ihr Relevium nicht an den Sheriff, sondern unmittelbar an den König zahlen. (Yorksh. 298b. bei Spence 94.) Während die Relevia des einzelen Ritterguts auf 100 sh. fixirt sind, bleiben diejenigen von größeren Herrschaften noch längere Zeit der persönlichen Bestimmung des Königs vorbehalten, und fixiren sich später auf 100 Mark. Ursprünglich der Wille des Königs, später die Praxis des Schatzamts zogen hier die Grenze zwischen Herrschaft und kleinen Lehnen; und in diesem Zusammenhang finden wir häufig den Streit, ob das Relevium von einem Lehn als Herrschaft, Baronia, oder ob es von den einzelen Lehnen zu berechnen sei. Bei der Abmessung der Amerciaments ferner werden die Meistbelehnten höher geschätzt, und wir finden deshalb besonders unter Eduard II., daß einzele Kronvasallen gegen ihre Abschätzung als Besitzer von Herrschaften reklamiren, während sie nur Einzellehne besäßen, (insbesondere den Fall des Abt von Croyland 19 Edw. II.).

Von jeher unterschied man Barones majores und minores bei Hofe. Natürlich konnten nur große Herren die glänzenden Hoftage mit einem Gefolge besuchen; an solche erging her-

kömmlich die Einladung; ihnen wurde begreiflich eine andere Aufmerksamkeit zu Theil, wie dem knappenlosen Ritter.

Von jeher gab es Barones majores und minores in dem Grafschaftsgericht, in welchem ein natürliches Uebergewicht solcher Herren hervortreten mußte, die selbst Gericht halten über andere Vasallen, und die in der Versammlung der Grafschaftsritter selbst Untervasallen haben, welche nicht Urtheilsfinder über den Herrn sein dürfen.

Eben deshalb gab es von jeher auch Barones majores und minores in der Anschauung des Volks und im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens.

Man hat in England Verzeichnisse von etwa 80 solchen Herrschaften zusammengebracht, welche bei Verleihung, Rückfall und Wiederverleihung als größeres Ganze behandelt zu werden pflegten, die aber aus verschiedenen Zeitaltern zusammengezählt, von sehr verschiedener Größe, oft mehre in einer Hand, dann wieder getheilt, oft in Hunderttheile zersplittert erscheinen. Sie werden als Baroniae oder Honors zuweilen von Manors und einfachen Ritterlehnen unterschieden; oft aber auch nicht. In dem großen Verzeichniß der Lehne unter Heinrich III. und Eduard I. welches unter dem Namen Testa de Nevill (1807) gedruckt ist, werden die Bezeichnungen Honors, Baroniae und Feuda in solcher Vermischung gebraucht, daß eine feste Scheidung von großen und kleinen augenscheinlich nicht da ist. Eben so wenig unterscheiden sich die großen und kleinen Kronvasallen etwa durch einen Adelstitel. Die Meistbelehnten werden bald nur mit dem Vornamen bezeichnet, bald mit einem Familiennamen, mit oder ohne den Vorsatz de. Das Gleiche kommt bei kleineren Kronvasallen und auch bei Aftervasallen vor. Bei wenigen Familien, (Baro Stafford, Baro de Greystock) wird aus unbekannten Gründen das Wort Baro gewöhnlich vorgesetzt; doch gehören gerade diese keineswegs zu den größeren. Erscheinungen dieser Art kommen überall vor Entstehung eines reichsständischen Adels vor. Die angelsächsische Zeit kannte noch keine erbliche Theilnahme an der Witenagemote; viel weniger konnte davon die Rede sein bei den normannischen Hoftagen. Der thatsächliche Unterschied der Barones majores und minores war also noch immer kein juristischer: staatsrechtlich nicht, weil keine Reichsstandschaft, kein privilegirter Gerichtsstand und keine Cour de Baronie vorhanden ist; privatrechtlich nicht, weil große wie kleine Tenentes in capite zu gleichem Besitzrecht sind. Ein großer Theil

der Kronvasallen stand fortwährend in den Aemtern als Sheriffs, Schatzbarone, Justiciarii, darunter jetzt auch kleinere. Diese stark hervortretende Amtsstellung war ein weiterer Grund, eine scharfe Scheidung zu verhindern. Die antiquarischen Untersuchungen über die Barones majores sind in der That vergeblich. Nur eine scharfe Prüfung der Rechtsverhältnisse kann entscheidend sein, und in diesen ist für eine feste Scheidung eines hohen und niedern Adels noch keine Stelle. Der eigentliche Sachverständige, der unter Heinrich VI. die Abhandlung über den Lehnsbesitz schrieb (welche den Werken von Coke und Blackstone zu Grunde liegt) Littleton on Tenures kennt keinen Unterschied zwischen Tenure by Barony und Tenure by Knight's Service, und schon diese juristische Autorität ist entscheidend.

Allerdings führten seit Wilhelm I. einige wenige Meistbelehnte den Adelstitel Graf, Earl, die einzige Titulatur dieser Art bis zu Eduard III. Wilhelm scheint einigen der ehemaligen sächsischen Großbeamten, Earls; die Fortführung dieses Titels bestätigt und gestattet zu haben. Einige Meistbelehnte ferner, welche schon in der Normandie Grafen waren, und einige wenige andere werden ausdrücklich zu Earls kreirt. Die Ernennung scheint von Anfang an durch Patent mit der Ceremonie der Umgürtung mit dem Schwert erfolgt zu sein (III. Peerage Rep. 185.). Mit dieser Grafenwürde ist aber keine Gerichtsbarkeit verbunden, kein Commando im Heer, kein Vorsitz und keine Verwaltung im Grafschaftsgericht, keine Amtsgewalt irgend einer Art. Der Earl steht mit der Grafschaft, von welcher er den Namen führt, in keiner andern Verbindung, als daß ihm sehr gewöhnlich ein Drittel von der Jahrespacht des Sheriff zugesichert wird. Schon die ältesten Schatzrechnungen enthalten die Zahlung solcher Summen von 11. 16. 20. 33 L. u. s w. unter der Rubrik des tertius denarius. Es ist dies aber nur eine donatio sub modo, Bewilligung einer dauernden Rente „for the better support of the dignity of an Earl"; sie beruht auf einer bloßen Zahlungsanweisung an den Sheriff (Precept), ist also ein Forderungsrecht, kein Immobile, kein feudales Recht; es findet also keine Investitur darauf statt, kein Relevium, — was freilich die Schatzkammer nicht hinderte, im Verlauf der Zeit das Relevium für Herrschaften eines Grafen höher anzusetzen, als für andere. Gelegentlich wird der Earl zugleich zum Sheriff — sogar in seiner eigenen Grafschaft ernannt, wie Cospatrick unter Wilhelm I., Patrick, Earl und Sheriff von Wiltshire unter Heinrich II. Ein

solcher legt aber Rechnung beim Schatzamt wie jeder andere Sheriff, wobei ihm nur das Innebehalten des tertius denarius durch Schatzrescript Warrant gestattet wird. (Madox II. 164.) Diese Grafenwürde hat also durchaus schon den Charakter der späteren englischen Adelstitulaturen; daher auch die Unbestimmtheit der Namen, die bald von wirklichen Grafschaften genommen werden, bald von einer Stadt (Salisbury, Winchester, Carlisle), bald von einer Ortschaft (Striguil, Clare?) bald von einem Familiennamen (Warenne, de Ferrers). Dem kreirten Grafen wird bald ein tertius denarius bewilligt, bald eine feste Rente, bald weder das Eine noch das Andere; die Würde vererbt sich bald auf Frauen, bald nicht, je nach der Wortfassung der Verleihung; in dem Earl-Marshal ist der Grafentitel sogar mit einem Amt verschmolzen. — Es ist möglich, daß unter Stephan Abweichungen von dieser Praxis stattfanden, diese „Pseudo-Grafen" wurden aber unter Heinrich II. wieder entsetzt. Selbst die später sogenannten Pfalzgrafen, die als Statthalter mit wirklichen Jura regalia auftreten, (Chester, Marken von Wales, Durham, Pembroke) bilden nur eine Scheinausnahme. Sie heißen gewöhnlich Grafen, öfter aber auch nicht (Marchers of Wales); und wenn sie den Grafentitel führen, so ist nur dieser erblich, während die Statthalterschaft als eine davon getrennte Verleihung behandelt wird. (IV. Peerage Rep. 255.) Die Grafen bilden in der That nur die Spitzen der Klasse der Meistbelehnten, etwa wie heute die Baronets die Spitzen der landsässigen Ritterschaft. Ihre Würde ist von Hause aus eine bloß persönliche. (III. Peerage Rep. 178. 211. 212.)

Das Gewicht dieser Thatsachen, welche gegen die traditionelle Ansicht von der Grafenwürde und der Entstehung der Pairie in England sprechen, ist in der That so überwältigend, daß jetzt auch das Committee des Oberhauses in seinen Reports beides zugesteht, den Mangel eines Geburts-Adels und einer Reichsstandschaft zur Zeit der Normannenkönige. Die englische Pairie verzichtet auf einen erdichteten Stammbaum!

Es ist einleuchtend, daß bei dieser Lage der Sache der König bei Einberufung von Notablen zu einer Reichsversammlung freie Hand hatte. Die Auswahl der Mitglieder einer Cour de Baronie blieb nach dem Grundprincip der Lehnshöfe dem König ohnehin überlassen. Sie geschah also nach persönlichem Vertrauen, (besonders also solche, die mit Vertrauensämtern beehrt waren), nach der im Schatzamt bekannten Größe ihrer Besitzungen,

nach der näheren oder größeren Entfernung des Wohnsitzes, und mit Rücksicht auf das persönliche Ansehen und die Meinung der Standesgenossen.

Nach diesen Grundsätzen verfuhr Heinrich II. wohl auf seinen Reichstagen und bei seiner Curia gegen Thomas Becket; zunächst zur Erreichung persönlicher und vorübergehender Zwecke, — für die Zukunft waren es wichtige, bis heute unvergessene Präcedenzen.

§. 16.

Die Magna Charta.

Auf Heinrichs II. kraft- und doch wechselvolle Regierung folgt Richard Löwenherz, abenteuerlich und planlos, doch ein treuer Ausdruck seiner Zeit und darum volksbeliebt. Die von ihm eingesetzte Regentschaft geräth bald in Streit mit den großen Baronen und mit des Königs Bruder Johann; und während der langen Abwesenheit des Königs sah England zum ersten Mal einen Theil der Barone unter dem Namen einer Regierung mit einem anderen unzufriedenen Theil in Fehde. Bei seiner endlichen Rückkehr hält Richard einen Hoftag „Colloquium“ (Hoveden II. 737), sitzt zu Gericht über seinen Bruder Johann und einen Bischof, schreibt 2 sh. von jeder Hufe aus (Temontale) und kommt bald darauf bei einer Belagerung um.

Die nun folgende Regierung Johann's scheint noch einmal die schlimmsten Eigenschaften der Normannen und der Normannenzeit zu vereinigen. Johann schaltet in der Reichsverwaltung planloser wie Richard, härter wie irgend ein Vorgänger; verwirkt durch die Ermordung seines Neffen Arthur seine französischen Lehne, führt damit die Trennung der Normandie von England herbei, trägt England dem Papst zu Lehn auf, entfremdet sich durch Feigheit und Grausamkeit, Stolz, Habsucht und Willkür der Reihe nach alle Klassen der Bevölkerung. Mißtrauisch verweigern ihm gleich Anfangs die Lehnsmannen die Kriegsfolge nach Frankreich, und nachdem unter ihm beinahe die ganze Reichsverwaltung den Charakter des Juden-Exchequer angenommen, faßt sich der Widerstand der Prälaten und großen Barone zusammen unter Leitung des Erzbischof Langton in jenem weltgeschichtlichen Hergang am 15. Juni 1215, der unter dem Namen der Magna Charta bekannt ist. Die

Barone hatten ursprünglich ihre Beschwerden in Artikeln aufgesetzt, welche der König durch Befestigung seines großen Siegels zur königlichen Charte erhebt. Ein Original-Exemplar derselben (im britischen Museum) ist neuerlich wieder in Lappenberg-Pauli Geschichte von England III. Th. Anhang abgedruckt.

Die **Magna Charta** führt zurück in die Einzelheiten des normannischen Verwaltungsrechts, so daß der obige Abriß desselben zugleich als Commentar der **Magna Charta** dienen kann. Die danach wohl verständlichen einzelen Artikel gruppiren sich in folgende Hauptklassen:

Die erste und zahlreichste Klasse umfaßt die Lehnsbeschwerden, betreffend Vormundschaft, Verheirathung, Höhe der Anfalls- und Hülfsgelder. Das Recht der Krone wird darin anerkannt in ungefähr dem Umfange, wie es oben (§. 1.) dargestellt ist. Die **Magna Charta** verwahrt sich nur gegen Ausdehnungen durch fiskalische Interpretation, gegen übertriebene Forderungen wider das Herkommen und gegen unstandesmäßige Verheirathungen (Disparagements). Fast alle diese Zusicherungen waren schon in früheren Charten gegeben, aber immer wieder gebrochen worden, da das Versprechen alt, das Geldbedürfniß immer neu war. Charakteristisch ist, daß die Charta zugleich die großen Barone verpflichtet, dieselben Milderungen der Lehnslasten ihren Untervasallen zu gewähren, und daß die kleineren Freisassen eine Zusicherung gegen die fiskalische Ausdehnung der Lehnsvormundschaft auf sie erhalten.

Die zweite Klasse von Artikeln, unendlich wichtiger für die Zukunft, betrifft die immer wiederholte feierliche Anerkennung der sogenannten Gesetze Eduard's, d. h. der sächsischen Grafschaftsverfassung, und des in ihr liegenden Schutzes der Person und des Eigenthums durch den Rechtsspruch der Gemeindegenossen. Der Kern derselben faßt sich zusammen in dem monumentalen Artikel 39:

> Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlaghetur aut exuletur aut aliquo modo destruetur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.

Zugesichert war die Fortdauer der sächsischen Gesetze unzählige Mal; die jetzige Zusicherung ist aber schärfer gefaßt, in ihrer jetzigen Gestalt von den normannischen Großen selbst gefordert, also zu-

gleich von dem normannischen Adel den kleineren Freisassen garantirt.*)

Die dritte Klasse der Artikel bilden Landesbeschwerden, bei denen charakteristisch wieder die Rücksicht auf die schwächeren Klassen hervortritt. Die Stadt London soll keine Aids zu zahlen haben ohne Beirath der Barone. Die Freiheiten und Immunitäten aller Städte und Flecken sollen aufrecht erhalten werden. Keine Stadt und kein Freisasse sollen zum Dämmen und Brückenbauen genöthigt werden, wo es nicht herkömmlich gewesen vor Henry II. Das Zwangsfouragiren (Purveyance) soll nur gegen Grundsassen stattfinden. Kein Sheriff oder Vogt soll Frohnden mit Pferden und Karren anders verlangen als zu den hergebrachten Preisen. Fremde Kaufleute sollen ohne Beschwerde das Reich betreten und verlassen dürfen. Dazu noch Bestimmungen über die Regelung des beweglichen Nachlasses und Bezahlung der Schulden, besonders im Verhältniß zu den privilegia fisci; sowie Anordnungen über Maße und Gewichte.

Eine speziellere Gruppe der Landesbeschwerden bildet die Justiz-Verwaltung. Es ist daraus ersichtlich wie populär die Centralisation derselben auf Kosten der Land- und Stadtvögte war:

Kein Sheriff oder sonstige königliche Bailiff soll fernerhin noch Placita Coronae entscheiden, — also ein weiterer Schritt zur Trennung der Domainen- und der Justiz-Verwaltung.

Die Richter sollen alljährlich in jeder Grafschaft Umreise halten.

Die Bank der gemeinen Processe, Communia Placita soll nicht mehr dem Hofe folgen, sondern einen festen Sitz haben.

Die willkürlichen und unverhältnißmäßigen Fines in Justizsachen sollen aufhören: nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam. In der That verschwinden seit dieser Zeit die großen Proceß-Fines, die Counter-Fines, die Sistirungs-Gebühren 2c. aus den Schatzrechnungen, und es scheinen wirklich nur verhältnißmäßige Gerichtsgebühren erhoben zu sein.

*) Erläuternd dafür ist ein Artikel in dem Vergleich zwischen Prinz Johann und dem Großrichter Longchamp unter der vorigen Regierung: Sed et concessum est, quod Episcopi, et Abbates, Comites, et Barones, Vavassores et libere tenentes non ad voluntatem Justitiariorum vel ministrorum Domini Regis de terris et catallis suis dissaisientur, sed Judicio Curiae Domini Regis secundum legitimas consuetudines et assisas Regni tractabuntur vel per mandatum Domini Regis. Et similiter Dominus Johannes in Terra sua faciet observari.

Endlich sollen auch die polizeilichen Bußen Amerciaments auf gerichtliche Formen und Maximen zurückgeführt und den ärmeren Klassen ein Beneficium Competentiae dabei gestattet sein.*) Dieser scheinbar unbedeutende Punkt trifft die willkürliche Polizeigewalt an ihrer Wurzel; auf Grund dieses Artikels wurde dann später ein Writ de moderata misericordia, d. i. ein Rekurs gegen polizeiliche Büßungen gestattet.

Die letzte Klasse der Artikel betrifft die reichsständischen Rechte. Der Kirche waren schon vorher durch Separat-Charte ihre Freiheiten, insbesondere die freie Wahl der Bischöfe zugestanden (später weggelassen). Die reichsständischen Rechte der Barone aber beschränken sich auf 3 Punkte:

1. Die Kronvasallen sollen nur durch Urtheil und Recht vor gehörig besetztem Gericht in die misericordia Regis erklärt werden: Comites et Barones non amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti.

2. Die Barone erhalten ein Recht der Zustimmung in zwei Fällen. Erstens wenn Hülfsgelder, Aids, verlangt werden sollten außer den herkömmlichen drei Fällen. Zweitens wenn statt der Lehnsdienste Scutagia verlangt würden, so sollen sie mit ihrer Zustimmung normirt, und dann die Barones majores durch Writ namentlich; die anderen collective durch den Sheriff geladen werden. Es ist der Inhalt der berühmten Artikel 12 und 14, wie sie untenstehend folgen.**)

---

*) Liber homo non amercietur pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti salvo contenemento (nöthiger Unterhalt) suo, et mercator eodem modo salva marcandisa sua, et villanus eodem modo amercietur salvo waignagio (Ackerinventar) suo, si inciderint in misericordiam nostram, et nulla predictarum misericordiarum ponatur, nisi per sacramentum proborum hominum de visneto. Comites et barones non amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti. (Art. 20. 21.)

**) Art. 12. Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad hoc non fiat nisi rationabile auxilium. Art. 14. Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo, aliter quam in tribus casibus predictis, vel de scutagio assidendo, summoneri faciemus archiepiscopos, episcopos, abbates, comites et majores barones sigillatim per litteras nostras. Et praeterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite, ad

Mehr wagte der englische Adel in Waffen von Johann noch nicht zu fordern. Viel kühner sind freilich spätere Geschichtschreiber und Juristen gewesen. Wichtig ist die Zusicherung allerdings; sie ist aber erst der Anfang einer Steuerbewilligung und der Anfang einer verfassungsmäßigen Scheidung der **Barones majores** und **minores**.

3. Den Schluß macht endlich die feierliche Sanction gegen Ueberschreitungen Artikel 61. Neu ist zunächst die Klausel, daß beide Theile diese Charte beschwören: **Juratum est autem tam ex parte nostra, quam ex parte Baronum, quod hec omnia supradicta bona fide et sine malo ingenio servabuntur.** Die **Charta** erhält dadurch den Charakter eines Pacts, eines zweiseitigen Vertrages. Da nun aber ein Eid des König Johann werthlos, vom Papst dispensabel und alle zugesicherten Schranken der Verwaltung dem souveränen **Exchequer** und der souveränen **Curia** gegenüber haltlos waren, so wird weiter bestimmt: es sollen 25 Barone (darunter der **Mayor** von London) als Conservatoren der **Magna Charta** erwählt werden, sich vorkommendenfalls durch Cooptation ergänzen, nach Stimmenmehrheit beschließen; und sollte nun der König einen Artikel überschreiten, so sollen je vier derselben beim König oder Großrichter auf Abhülfe antragen, und im Fall der Verweigerung dürfen sie die Communen (Grafschaften und Städte) aufbieten, sich Gehorsam schwören lassen,

> „und diese Barone mit allen Gemeinen des Landes (**cum** „**Communa totius terrae**) mögen uns auspfänden (**distrin**„**gent et gravabunt**) durch alle in ihrer Macht stehenden „Mittel, nämlich: durch Wegnahme unserer Burgen, Lände„reien, Besitzungen, und auf andere Weisen, wie sie können, „bis dem nach ihrem Ermessen abgeholfen ist, mit Vorbehalt „unserer Person, unserer Königin und unserer Kinder; und „wenn dem abgeholfen ist, so sollen sie uns wieder gehorchen „wie zuvor.

Diese auffallende Klausel entspricht dem Wesen des mittelalterlichen Lehnstaats, der auf ein Verhältniß von Lehnsprotection und

---

certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus, et ad certum locum, et in omnibus litteris illius summonitionis causam summonitionis exprimemus: et sic facta summonitione negotium ad diem assignatum procedat secundum consilium illorum, qui presentes fuerint, quamvis non omnes summoniti venerint.

Lehnstreue, also gegenseitigen Vertrag begründet ist. Die Vasallen sprechen damit den Grundgedanken ihres Verhältnisses so aus, wie es in der Normandie und in Frankreich bestand; doch mit einer wichtigen Aenderung. Während auf dem Continent wohl der einzele Grundherr sich als Richter über die Frage betrachtete, ob der Ober-Lehnsherr seine Protectionspflicht gebrochen habe, und oft genug auf geringfügige Veranlassung seinen Absagebrief schickte und losschlug: so tritt hier der Adel corporativ auf. Nur die Barone in ihrer Gesammtheit, vertreten durch bestimmte Organe, und mit Zuziehung der Gemeinen sind für widerstandsberechtigt erklärt, nicht aber die Fehde des Einzelen gegen das Königthum sanctionirt. Nothwendig war eine Klausel der Art schon zur Sicherung des Lebens und Eigenthums der Barone.

Die **Magna Charta** enthält also an formellem Verfassungsrecht viel weniger, als man darin gesucht hat. Sie enthält aber bereits die größten Züge des englischen Charakters und Verfassungswesens. Die normannischen Großen waren jetzt genöthigt worden ihre Wahl zu treffen zwischen der Insel und dem Festland. Sie konnten in England sich nicht hinter den Wällen von Burgen gegen das Königthum schützen, sondern bei der Unmöglichkeit des Einzelwiderstandes nur als Gesammtheit, korporativ, auftreten. Dieser Adel, durch keine Grundherrlichkeit von den Mittelständen gesondert, der persönlichen Regierung eines unwürdigen Königs in gleichem Maße unterworfen, hatte die Leiden des Volks mitfühlen gelernt und begann daher seinen Beruf zu ahnen, an der Spitze des Volks der Willkür Schranken zu setzen, die Sache des Volks in die Hand zu nehmen. In diesem Sinne war die **Magna Charta** zugleich ein Pfand der Versöhnung der Nationalitäten wie der Stände. Ihre Entstehung und ihre Bestätigungen hielten Jahrhunderte lang lebendig das Gefühl der Gemeinsamkeit gewisser Grundrechte für alle Klassen; das Bewußtsein, daß ein Adel keine Rechte und Freiheiten haben und behaupten kann, ohne diese Garantieen für die Rechte der schwächeren Klassen. Da das Vermögensrecht und Familienrecht der Freisassen sich einmal einheitlich gestaltet hatte, da ein besonderes Recht für Adel, Bürger und Bauern nicht mehr möglich, so nehmen fortan alle Kämpfe nur die Richtung auf gewisse rechtliche Schranken der persönlichen Regierung. So lange der Streit diese Richtung hat, finden wir Volk und Geistlichkeit auf der Seite des Adels; darüber hinaus die unteren Klassen regelmäßig auf der Seite des Königthums. Nicht unverdient ist

also das Anerkenntniß, welches einst Pitt in folgenden Worten dem Geist des englischen Adels zollte:

„Ihren Vorfahren, meine Lords, den englischen Baronen, sind wir für unsere Gesetze, unsern Rechtszustand verpflichtet. Ihre Tugenden waren roh und unentwickelt, aber groß und aufrichtig. Ihr Verstand war unverfeinert wie ihre Sitten, aber sie hatten Herz genug, Recht von Unrecht zu unterscheiden, Kopf genug, Wahres und Falsches zu trennen, sie begriffen die Menschenrechte, und hatten den Muth für sie einzustehen. Meine Lords! ich glaube die Geschichte ist ihnen noch nicht gerecht geworden für ihr Verhalten, als sie die große Anerkennung der Volksrechte durchsetzten; sie dachten nicht an sich allein, sie gaben die Wohlthat dem ganzen Volke."

Weil die **Magna Charta** aber den Anfang wirklicher Verfassungsrechte, d. h. erzwingbarer, durch Institutionen geschützter Rechte bildet, so sind die Engländer immer wieder darauf zurückgekommen, unter den besten wie unter den schlimmsten Monarchen. Ihr klarer praktischer Sinn hat ein so großes Gewicht auf geschriebene Urkunden gelegt, daß bis zum Schluß des Mittelalters eine Bestätigung der **Magna Charta** 38mal verlangt und ertheilt ist.

§. 17.

Die ersten Versuche einer reichsständischen Regierung.

Kaum in einem Lande hat die reichsständische Verfassung eine so langsame und schwere Geburt gehabt, wie in England. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in nationalen Eigenthümlichkeiten. Die Angelsachsen hatten eine beschließende Reichsversammlung gehabt; die Normannen das ständische Recht französischer Stamm-Fürstenthümer. Beide Nationen hatten die angeborene Freiheitsliebe und sicher den Muth, verfassungsmäßige Rechte hartnäckig zu behaupten. Allein eine ständische Verfassung hätte die Staatsgewalt in die Hände der einen oder andern Nation, in die Hände eines normannischen oder sächsischen Adels legen müssen. Eine corporative Grafschafts-Verfassung war deshalb eben so unmöglich, wie eine Reichsversammlung; denn unter Recht und Rechtsfindung verstanden beide Nationen etwas Verschiedenes. Aus hundert berathenden Versammlungen hätte unter den Normannenkönigen kein Parlament entstehen können; — oder es wäre ein Recht normannischer Herren geworden, welche bei dem ersten Versuch ihrer Bauern parlamentarisch zu ver-

handlen den Parlamentären Hände und Füße abhieben. Da der Eroberer die sächsische Bevölkerung so nicht behandeln konnte und wollte, so blieb nur übrig ein System persönlicher Regierung mit Schatzamt und Landvögten, dem auch die Normannen sich fügen mußten, als der einzig möglichen Basis ihrer Herrschaft in England.

In frühreifer Entwickelung hatte das Königthum Finanz-, Militair- und Gerichtswesen in einen büreaukratischen Mechanismus gebracht, der nur durch einen einheitlichen Willen zu handhaben war; bei einem Zwiespalt in diesem Willen in hülflose Verwirrung und Faustrecht verfallen mußte. Die Großen selbst fühlten das; die **Magna Charta** beansprucht daher noch keine unmittelbare Theilnahme der Stände an der Regierung, sondern nur rechtliche Schranken der Finanz- und Polizeigewalt, und für den äußersten Fall — eine Suspension der persönlichen Regierung bis zur Hebung der Beschwerde. Der Erfolg bestätigte nur zu sehr die Nothwendigkeit dieses bescheidenen Anlaufs. Der ständische Ausschuß von 25 Baronen wurde wirklich erwählt, ihre Namen sind uns erhalten; ebenso die **Writs** zur Vereidigung der **Communitates**. König Johann indessen hatte nur deshalb die **Magna Charta** unbedenklich angenommen, weil er keinen Augenblick den Willen hatte auch nur einen Artikel zu halten. Die Charte wurde nirgends einregistrirt, und wäre unterdrückt worden, wenn nicht die Barone Abschriften zur Verwahrung in Kirchen und Klöstern über das Land verbreitet hätten. Der Papst entband den König auf Verlangen sofort seines Eides; eine Bulle mißbilligte und verdammte den ganzen Hergang, bezeichnete die Vereinbarung als einen „rechtswidrigen, unerlaubten und schimpflichen Vertrag", und erklärte die Barone für schlimmer als die Sarazenen. (**Rymer Foedera I. 135.**) Das Königthum mit seinem Beamtenstaat war nur überrascht, einen Augenblick gelähmt; noch immer aber selbst in den Händen eines unwürdigen Monarchen unwiderstehlich. Johann zieht sich daher zurück; und, Herr der Finanzgewalt, bildet er mit den überlegenen Kräften des Staatsschatzes ein Soldheer, dem der ganze Adel des Landes, getragen von der Zustimmung der Geistlichkeit und den Sympathien des Volks, nicht gewachsen war. An der Möglichkeit einer Rettung verzweifelnd ruft der Adel einen französischen Prinzen und ein fremdes Heer zu Hülfe, und es beginnt ein zweifelhafter Kampf, während dessen Johann plötzlich stirbt.

Sein Nachfolger war ein neunjähriges Kind; zum ersten Mal seit der Eroberung befand sich die persönliche Regierung in den

Händen eines Unmündigen. Nur diesem Umstand, der thatsächlichen Ohnmacht der rechtlich allmächtigen Person, verdankt England die erste Rettung des jungen Keimes seiner Freiheiten. In stürmischer Zeit übernimmt der große Graf Pembroke als Reichsverweser, Protector, die Regierung. Es war das erste Beispiel in der englischen Geschichte, daß ein Staatsmann berufen wurde, als Haupt der Regierung Grundsätze anzuwenden, welche er selbst, wenn nicht aufgestellt, so doch gebilligt hatte. In der Thal wird auf einem Concilium zu Bristol mit allgemeiner Zustimmung, selbst mit der des päpstlichen Legaten, die Magna Charta bestätigt, aber — mit Weglassung der Artikel über die Reichsstandschaft. „Die erste Charte", heißt es, „habe einige ernste und zweifelhafte Dinge (gravia et dubitabilia) enthalten über Scutagia und Steuerbewilligung, Judenschulden, fremde Kaufleute und ähnliche, welche der König hiermit provisorisch aufhebe, bis er darüber in voller Rathsversammlung verhandelt haben werde." Was speziell die reichsständischen Rechte betrifft, so wird

1. die Klausel wegen der Amerciaments der Barone coram paribus suis zwar beibehalten, aber durch die Praxis dahin interpretirt, daß die Amerciaments gegen Barone im Schatzamt oder im eigentlichen Hofgericht erkannt werden. Es ergiebt sich dies aus dem Rechtsbuch des Bracton: Comites vel barones non sunt amerciandi nisi per pares suos, et hoc per Barones de Scaccario, vel coram ipso Rege (oder coram Consilio Regis, wie es in einem Writ 3 H. III. heißt) — also ohne Bildung eines besonderen Pairsgerichtshofes;

2. die Klausel wegen Zustimmung der Barone und Prälaten zu außerordentlichen Hülfsgeldern und zur Einschätzung der Scutagia und wegen Ladung der barones majores und minores wird weggelassen.

Der Regent getraute sich mit diesen Klauseln noch nicht die Militair- und Finanz-Verwaltung zu übernehmen; de facto aber wurden die Lehnsgelder unter dieser Regierung wirklich in der Regel mit Beirath der Barone ausgeschrieben.

3. die Klausel wegen des Widerstands- und Pfändungsrechts des landständischen Ausschusses der Magna Charta wurde als durch den Tod Johanns erledigt angesehen. In der That war eine Regentschaft damit wohl schwer zu führen in einer Zeit, wo noch die französische Armee im Lande, viele Burgen in den Händen widerspenstiger Barone, und das Land voll Parteigänger war, wie

eines Fowkes de Bréauté, der später 35mal wegen Besitzentsetzungen verurtheilt, schließlich den königlichen Richter selbst gefangen nahm.

Nach Wiederherstellung einiger Ordnung erfolgt 1217 eine neue Bestätigung der Magna Charta mit Zusätzen über die Rundreisen der Richter und die Perioden der Grafschaftsgerichte; aber wieder mit Weglassung der Klauseln über die Reichsstandschaft. Als Ersatz dafür wird eine mildere Handhabung der Forstgesetze zugesichert durch die Charta de Foresta.

Nach dem Tode des Reichsverweser Pembroke beginnen unter der Regentschaft neue Adelsfehden. 9. H. III. bestätigt der König nochmals die Magna Charta, (wieder mit der Weglassung) — und wesentlich in dieser Fassung ist sie dann in die englischen Gesetz-Sammlungen aufgenommen.

Zwei Jahre später übernimmt indessen auf dem Reichstag zu Oxford der König persönlich die Regierung, die er mit der Zerreißung der beiden Freibriefe beginnt. Adel und Geistlichkeit fügen sich murrend einer Regierung, welche durch Günstlinge, schwach gegen die römische Curie, unbesonnen nach Außen, fiskalisch im Innern geführt wird. Schon 28. H. III. tritt indessen die reichsständische Forderung bei Ausschreibung von Hülfsgeldern wieder bestimmter auf (quod sine communi universitate nihil facerent. Math. Paris). Die Geldverlegenheit aber zwingt 30 H. III. den König von Neuem zur Bestätigung der Magna Charta. Um diese Zeit, wie grade 100 Jahre früher in Frankreich, tritt nun auch zum ersten Male der Name Parliamentum auf (Chron. Dunst. 1244; Math. Paris. 1246), und merkwürdigerweise bezeichnet Heinrich III. mit diesem Namen grade den Entstehungsact der Magna Charta. Rot. Claus. 28. H. III. Parliamentum Runemede, quod fuit inter Dom. Johannem Regem patrem nostrum et Barones suos Angliae. Der Name Parliament wird von nun an immer häufiger, ohne die unbestimmteren Concilium, Colloquium etc. zu verdrängen.

Um dieselbe Zeit nehmen die reichsständischen Bestrebungen eine bestimmtere Richtung auf den wirklichen Staat; besonders seit Heinrich III. mit Beamten niederer Gattung, Clerks, wie sie die Regierung seines Vaters auszubilden verstanden hatte, zu verwalten begann. Schon 1248 erheben sich auf einem Parlament Beschwerden der Barone gegen die Günstlinge, gegen Verschwendung, insbesondere darüber, daß weder ein Großrichter, noch ein Lord-Kanzler, noch ein Schatzmeister nach dem Sinne des Reichsraths ernannt sei.

Sie werden zurückgewiesen; und anscheinend auf den Rath seiner Beamten sucht der König die unteren Klassen jetzt durch Verwaltungsmaßregeln zu gewinnen, die wohl ein Gegengewicht gegen die Popularität der Barone bilden sollten. 34 H. III. versammelt der König persönlich die Sheriffs im Schatzamt, empfiehlt ihrem Schutz die Kirche, Wittwen und Waisen; ein unfreier Bauer (Villein) soll nur im Nothfall für die Schulden seines Herrn ausgepfändet werden; sie sollen überwachen das Verfahren der Grundherren gegen ihre Hintersassen, und solche gegen Ueberschreitungen schützen; sie sollen die Untervogteien in den Hundreds und anderen Bailwicks nicht gegen Pauschquanta (Rack ferm) verpachten, und Sorge tragen, daß Niemand Gerichtsbarkeit oder andere Liberties übe ohne königlichen Warrant.

Inzwischen war der unzufriedene Adel unter Simon von Montfort, dem Schwager des Königs, zu einer Verbindung zusammengetreten. 1258 werden dem König 24 Artikel vorgelegt, ein Großrichter, Schatzmeister und Siegelbewahrer ihm aufgedrungen, und auf dem Reichstag zu Oxford, dem später sogenannten tollen Parlament, lebt die Idee eines landständischen Ausschusses wieder auf durch Einsetzung eines förmlichen Regentschaftsraths von 24 Personen, „um Mißbräuche abzustellen und heilsame Gesetze zu geben". Zu dem Zweck sollen 12 aus dem königlichen Rath und 12 aus den Baronen zusammentreten, jeder Theil zwei aus der anderen Abtheilung wählen; diese vier dann einen weiteren Rath von 50, und diese eine Regierung von je 7 Personen aus jedem der beiden Theile wählen. Die Verfassungsideen, welche in den sogenannten Provisionen von Oxford und unmittelbar nachher auftauchen, sind: jährlich dreimal ein Parlament; jährliche Ernennung des Großrichters, Kanzlers, Schatzmeisters u. a. im Parlament; die Barone übernehmen die Bewachung der königlichen Schlösser; die Sheriffs sollen künftig von den Grafschaften gewählt werden; dagegen sollen die Barone nicht mehr schuldig sein als Gerichtsmänner vor dem Sheriff und den reisenden Richtern zu erscheinen; diese sollen wieder nur alle 7 Jahre Umreise halten u. s. w. — Die drei Großbeamten und die neuen Burgvögte werden wirklich ernannt, die nächsten Angehörigen des Königs vertrieben, oder genöthigt dem Regentschaftsrath Gehorsam zu schwören. Die Regentschaft verlängert sich die Aemter. Es wird immer deutlicher, daß nicht mehr Nothwehr, wie zur Zeit der Magna Charta, sondern landständische Regierung, directe Besetzung der Aemter das Ziel ist.

Eben deshalb spaltet sich der Adel, und der König erhält 1261 wieder die Oberhand.

Der gutmüthigen Schwäche dieses Monarchen gegenüber dauert indessen die Adelsverbindung unter ihrem staatsklugen Leiter fort; nach einem vergeblichen Schiedsspruch des Königs von Frankreich unterliegt endlich Heinrich in der großen Schlacht bei Lewes am 12. Mai 1264 dem Feldherrntalent Montfort's, und geräth mit dem Prinzen Eduard in die Gefangenschaft der Barone. Unter dem Namen des Königs wird die Magna Charta nochmals bestätigt, und eine neue Regentschaft eingesetzt, auf deren Vorschlag die Reichsbeamten ein- und abgesetzt werden sollen.

Alles Talent des Grafen Simon vermag indessen die Unmöglichkeit einer solchen Regierung in den Händen des Adels nicht zu ändern. Er findet trotz des Sieges keinen Gehorsam; die von ihm berufene Versammlung von Parteibaronen nicht das Ansehen einer Reichsversammlung; die von ihm eingesetzten Friedensbewahrer in den Grafschaften geriren sich als Agenten einer Faction, hochmüthig und willkürlich. Unmittelbar nach dem Siege tritt daher eine Reaction ein, die Führer der Adelspartei bleiben im Kampfe, und mit der siegreichen Herstellung der königlichen Gewalt lebt auch das königliche Besatzungsrecht der Aemter wieder auf. Das Schatzamt wird neu geordnet, und nach schweren Prüfungen finden wir 1267 den König wieder auf dem Parlament zur Marlebridge als Gesetzgeber die Verhältnisse des Reichs und der Gerichte unter seiner Autorität ordnend, jedoch mit wiederholter Bestätigung der Magna Charta.

Unverkennbar ist in den Wechselfällen dieser Regierung die wachsende Macht des Adels, beruhend auf den großen Erinnerungen der Magna Charta, gemeinsamen Interessen mit dem Clerus, wachsendem Standes- und Associationsgeist und auf der Schwäche des Königs. Die Verwirklichung seiner Ansprüche aber führt stets zu einer Factionsregierung, mit Confiscationen, Verbannungen, Niedermetzeln des Gefolges; während die Herren unter sich Fehden, Absagebriefe und alles schonende Ceremonial des Ritterwesens einführen, — Zustände viel schlimmer als die vorhergehenden Landesbeschwerden gegen eine schwache Regierung. Unter solchen Umständen zeigte sich bald, daß noch eine dritte Macht vorhanden war, die weder das Eine noch das Andere wollte. Diese dritte Macht ist aber die Gesammtheit der kleineren Kronvasallen, Untervasallen und freien Männer Englands, die Communitates der Grafschaften und

größeren Städte, welche durch die Feudal-Ordnung bisher von unmittelbarer Theilnahme an den Reichsangelegenheiten ausgeschlossen waren. Vom Anfang der Regierung Heinrich's III. an mehren sich daher die Aufmerksamkeiten, welche man ihnen erweist. Man fordert sie auf, durch Abgeordnete ihre Beschwerden gegen die Sheriffs vorzubringen; man betheiligt sie bei der Umlegung und Erhebung von Steuern, man bietet ihnen die Wahl ihrer Sheriffs an; 1258 werden sie aufgefordert zwei Ritter vice omnium et singulorum zu erwählen, damit diese der Berathung der Auxilia wegen coram Consilio Regis erscheinen. 1261 beruft Simon von Montfort drei Ritter aus jeder Grafschaft zu einer berathenden Versammlung, während der König dieselben Abgeordneten zu seinem Concilium nach Windsor einladet. Nach der Gefangennahme des Königs endlich beruft Simon unter dessen Namen zwei Ritter aus jeder Grafschaft, zwei Bürger aus einer Anzahl Flecken zu einem Reichsrath (1265), und so schließt dieser Zeitabschnitt, — mit dem Geburtstag des Unterhauses.

Dritter Abschnitt.

Die reichsständische Periode.

Eduard I., 1272 — 1307.
Eduard II., 1307 — 1327.
Eduard III., 1327 — 1377.
Richard II. 1377 — 1399.
Heinrich IV., 1399 — 1413.
Heinrich V., 1413 — 1422.
Heinrich VI., 1422 — 1461.
Eduard IV., 1461 — 1483.
Eduard V., 1483.
Richard III., 1483 — 1485.

§. 12.

Das Jahrhundert der organisirenden Gesetze.

Fast drei Menschenalter waren seit den letzten Regierungsjahren Heinrich's II. verflossen, ohne daß das Land Ruhe zu finden vermochte. Die Magna Charta hatte nur Factionskämpfe erzeugt, die wiederhergestellte persönliche Regierung sich schwach und unbefriedigend erwiesen. Einerseits regte sich immer mächtiger der Wille zur Theilnahme am Staat; der Haß der beiden Nationen war versöhnt, die gleichen Berufsstände hatten angefangen sich als Einheiten zu fühlen; die Zeit Johann's hatte unauslöschlich den Eindruck hinterlassen, daß die bisherige Regierungsweise Personen und Vermögen schutzlos der Willkür Preis gebe. Andrerseits hatte sich aber gezeigt, daß Adel und Prälaten allein der neuen Aufgabe nicht gewachsen waren.

Der Mangel der ersten reichsständischen Versuche lag in den Grundlagen der Verfassung selbst. Das barsche Regiment der Normannenkönige hatte dem Staat eine feste Militair-, Finanz- und Gerichts-Verwaltung gegeben, auf welcher nunmehr nach zwei Jahr-

hunderten der Besitz und die Würde der Vasallen, die Stellung der Städte, der Schutz der schwächeren Klassen, kurz der Rechtszustand des ganzen Landes beruhte. Alle Organe des Staats waren so gestaltet, um ihre Impulse von dem Willen eines Einzigen zu erhalten. Alle Amts-Einrichtungen verkehrten sich daher in der Hand des Adels sofort zu Partei-Instrumenten, dienten nur zu Gewaltthaten wider die Gegner, zur Unterdrückung der schwächeren Klassen; jeder Sieg der Barone machte sie zu Unterthanen der Großen. Das Königthum unter der einseitigen Reichsstandschaft dieser Barone verlor die Macht, das Recht der unteren Klassen zu schützen. Diesen selbst wird daher jeder Adelssieg so unerträglich, daß sie sofort zum Königthum zurückkehren. In den Schwankungen der Regierung Heinrichs III. waren deshalb beide Theile unwillkürlich auf dieselbe Maßregel zurückgekommen; der König wie die Barone hatten an Ritterschaft und Städte appellirt, geleitet von dem Gefühl, daß das ausgleichende Gegengewicht nur in corporativen Verbindungen der Mittelstände zu finden sei; — und damit war der Weg der Fortbildung der Verfassung angedeutet.

Im Laufe mehrer Menschenalter nämlich war neben den Meistbelehnten ein hervorragender Mittelstand in der Ritterschaft aufgewachsen. Zur Zeit der Eroberung bildeten die Aftervasallen noch keinen angesehenen Stand. Unter Eduard dem Bekenner mochte mancher sächsische Großbauer (Than) mit dem Stolz des freien Grundherrn auf einen Undertenant herabsehen; noch im Domesday Book bezeichnet Miles sehr gewöhnlich nur einen reisigen Knecht. Inzwischen hatten zwei Jahrhunderte vieles geändert. Seit den Kreuzzügen war das Bewußtsein der Würde des kriegerischen Berufs mächtig gewachsen. Der starke Arm der Schwerbewaffneten hatte seit Menschenaltern jeden Kampf entschieden; alle Macht der Fürsten und Großen beruhte jetzt zunächst auf der Zahl solcher Arme. Die Gleichheit dieser Zustände in der ganzen Christenheit und die kirchliche Weihe hatten einen corporativen Geist erzeugt, welcher unter den Mauern von Jerusalem sich einen gemeinsamen Codex der Ehre bildete, dem auch die Fürsten ihre Huldigung nicht versagen konnten. Turniere und gesellige Sitte hatten so den bloßen Vasallen auf eine Stufe der Gleichheit erhoben, welche neben dem Gehorsam die Freiheit und Würde des Mannes ehrt. Die ritterliche Sitte hatte den kleineren Besitzer, selbst den besitzlosen jüngeren Sohn, in Kleidung, Rüstung und Titel den höheren Klassen gleichgestellt. Unter dem Einfluß dieser Anschauungen

mußten sich die alten Standesansichten mildern. Ueberall schreiten die Mischungen von Freiheit und Unfreiheit, und die damit verbundenen Vorstellungen vorwärts; am schnellsten und entschiedensten in England. Da hier die großen Herrschaften von Hause aus zu gleichem Besitzrecht verliehen waren, so war der Unterschied nur ein quantitativer geworden, zwischen Meistbelehnten einerseits, kleinen Baronen und Untervasallen andrerseits. Erziehung, Lebensberuf, Besitzmaß und kriegerische Ehre waren beiden gemeinsam; die Ritterwürde das gemeinschaftliche Band der Ehre, das Grafschaftsgericht der gemeinschaftliche Rechtskreis. Wir finden daher jetzt die kleineren Barone mit den Untervasallen zu einer Gesammtheit verwachsen.

Ein großer Mangel dieser Zeit sind freilich die statistischen Grundlagen, für welche das Domesday Book nicht mehr ausreicht. Unzweifelhaft sind in der Zwischenzeit bedeutende Veränderungen mit den Untervasallen vor sich gegangen. Die 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und mehre Ritterlehne, welche damals oft noch in einer Hand vereint erscheinen, waren einer Theilung fähig, welche zu Gunsten der jüngeren kriegstüchtigen Söhne oder Schwiegersöhne vom Lehnsherrn gern gestattet wurde. Auch Veräußerungen wurden nicht versagt, wenn nur die Rechte des Herrn gewahrt blieben. Unter Richard I. und auf Veranlassung der Kreuzzüge geschahen sie häufig, und so, daß auch der reiche Theil der städtischen Bevölkerung sich an Käufen betheiligte. Bei Gelegenheit des Rückfalls von Herrschaften an die Krone wurden durch kleinere Parzellen neue Vasallen ausgestattet, schon um die Lehnsmilizen einigermaßen vollzählig zu halten, da die Kirche sich immer mehr Erleichterungen bei Gestellung von Rittern zu verschaffen wußte. Bei den vielfachen Besitzwechseln hatten dann auch wieder große Herren nicht verschmäht, Untervasallen von Prälaten zu werden, ohne Abbruch an ihrer Ehre. Der Unterschied der kleinen Kron- und der Untervasallen wurde ferner verwischt durch die normannische Verwaltungsweise, welche die Lehnskurien beschränkte, und in allen Dingen sich möglichst unmittelbar an die Untervasallen hielt. Als dann die Sitte aufkam, den Lehndienst gleich einer Reallast durch Geld zu lösen, bestand der Unterschied nur noch darin, ob die Abgabe an einen Sheriff oder an einen herrschaftlichen Vogt gezahlt wurde; jedes Scutagium wurde übrigens durch den königlichen Willen normirt und dabei den Grundherren keine Ueberschreitung gestattet. Die Unterbelehnungen erhielten dadurch mehr den Charakter einer

Bildung von unregelmäßigen Grundrenten, und wurden auch wohl wegen der daraus entstehenden Verwickelungen schließlich ganz verboten.

Von da an mußte jeder Rest der Vorstellung eines niederen Standes der Untervasallen verschwinden; denn die Folge wäre gewesen, daß grade die alte landsässige Ritterschaft, die Nachkommen der Ralfs, Rogers, Walters, im Domesday Book, welche noch als Afterlehnsmänner auf ihren alten Gütern saßen, zurückgesetzt worden wären gegen neue Erwerber, die nun reichsunmittelbare Vasallen wurden. Mit Anfang dieser Periode finden wir daher die Ritterschaft als Einheit auftretend, nicht zufrieden mit einer Zusicherung wie sie die Magna Charta bot (durch Einladung der Barones minores in Pausch und Bogen, die von Anfang an nur eine Formalität war). Landeskultur und wachsender Verkehr hatte den Wohlstand der ganzen Ritterschaft erhöht; Einheit des Grafschaftsgerichts, Wohnsitz und Familienverbindungen hatten ihr einen soliden Einfluß auch in den Städten gegeben, in welchen ebenfalls ein neuer Mittelstand, neben der Ritterschaft etwas zurücktretend, aus anderen Gründen zu Bedeutung gelangt war.

Die Gestaltung dieser Verhältnisse war so die eigentliche Aufgabe der Zeit geworden, und die lange Reihe der organischen Gesetze zu diesem Zweck, welche mehr als ein Jahrhundert ausfüllen, eröffnet Eduard I., dessen Regierung die Glanzzeit der Plantagenets bezeichnet. Die bittern Erfahrungen seines Vorgängers hatten ihn belehrt, daß eine ständische Theilnahme an der Regierung nicht zu versagen war; und fest und klug wußte er durch dieselben Institutionen, welche seinem Vorgänger zum Verderben geworden, dem Throne neue Stärke und Festigkeit zu verleihen. In keinem Lande Europa's ist im Laufe des Mittelalters so viel durch Gesetze gestaltet worden wie in dem Jahrhundert der drei Eduarde.*) Kein

*) Ein kurzes Verzeichniß nur aus dieser ersten Regierung kann einen ungefähren Ueberblick geben: 3 Edw. I. das Stat. Westminster 1, — 4 Edw. I. St. de Extenta Manerii, St. de Officio Coronatoris, — 6 Edw. I. das Statut von Gloucester, — 7 Edw. I. das St. über Veräußerungen an die todte Hand, — 10 Edw. I. das St. von Rutland, — 11 Edw. I. St. de mercatoribus, — 13 Edw. I. St. Westminster 2., St. von Winton, St. Civitatis Londini, St. Circumspecte Agatis, Confirmatio Chartarum, — 14 Edw. I. St. Exoniae, — 18 Edw. I. St. Quia Emptores, (Westminster 3), St. de Judaismo, Statt. Quo Warranto, St. Modus levandi fines — 20 Edw. I. St. of Vaste, St. de Defensione Juris, St. de Monets, — 21 Edw. I. St. de iis qui ponendi sunt in

Gegenstand scheint für diese Gesetzgebung zu groß, und keiner zu klein. Bestätigung der Magna Charta, Regelung der Reichs-, Grafschafts- und Gutsgerichte, Steuerbewilligung, Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit sind etwa die wichtigsten staatsrechtlichen Gesichtspunkte. Chief-Justice Hale behauptet, daß in den 13 ersten Jahren Eduards das englische Recht mehr Fortschritte gemacht habe, als in allen Jahrhunderten seitdem! Obgleich England in diesem Jahrhundert etwas zurücktritt in der allgemeinen Geschichte Europa's, so ist die Zeit Eduard's I. II. u. III. doch grade die eigentliche Bildungszeit für seinen Nationalcharakter, seine Staats- und Gerichts-Verfassung, sein gemeines Privatrecht, seine Rechtswissenschaft, seine Universitäten, ja sein Sprachidiom.

§. 19.

Die Gestaltung der Grafschaftsverfassung.

Die Zeit, in der die Gerichtsverwaltung als Nebengeschäft eines Generalpächters angesehen wurde, war jetzt vorüber. Der Ausdruck des fortgeschrittenen Zeitgeistes zeigt sich in dem Rechtsbuch des Bracton, welches die Pflicht des Königs zur Rechtssprechung in den Vordergrund stellt. Die Ablösung der eigentlichen Rechtssprechung vom Sheriffamt war hiernach die erste Aufgabe; Gestaltung der Sicherheits-Polizei die zweite; woran sich dann Landwehr-Verfassung, Finanzwesen und Parlamentswahlen anschließen.

I. Die Gestaltung der Grafschaftsgerichte. Unter normannischen Landvögten war ein Gemisch entstanden von Formen des sächsischen Grafschafts-Gerichts und der Lehnskurie, mit Gemeinde-Ausschüssen zur Rüge und Rechtsfindung, mit Zeugen und Eideshelfern, Zweikampf und Gottesurtheil; und mit Unterscheidung der Parteien, so daß über geringere Leute der Landvogt allein, vielleicht mit nominellem Beirath Recht sprach. Jetzt forderte

---

Assisis, St. de Malefactoribus in Parcis, — 25 Edw. I. St. Confirmationis Chartarum, — 27 Edw. I. St. de Finibus Levatis, de Libertatibus Perquirendis, St. de Falsa Moneta, — 28 Edw. I. St. über Vormundschaft und Reliefs, St. über Angeklagte, St. Articuli super Chartas, — 29 Edw. I. St. Amoveas manum, — 33 Edw. I. St. de Protectionibus, Ordinatio Forestae, Stat. über Landmessung, Ord. of Inquests, — 34 Edw. I. St. de Conjunctione Feoffatis, St. de Tallagio concedendo, St. über Amortisation, Ord. Forestae, — 35 Edw. I. St. de Asportatis Religiosorum, — und so weiter unter Eduard II. und Eduard III.

die Ritterschaft einen regelmäßigen Spruch von Genossen, nächst ihr die Freisassen; das Bedürfniß der Rechtspflege aber forderte ein gleichmäßiges Verfahren. Die Umbildung erfolgt daher ohne ständische Trennung nach folgenden drei Prinzipien:

1. Trennung der Rechtssprechung von der Beweisfrage, welche von jeher in den Formen und Anschauungen des germanischen Processes lag;
2. Bildung von Gemeindeausschüssen aus der Hundert- und Grafschaft zur Feststellung der Thatfrage, ernannt durch einen königlichen Beamten;
3. Concentrirung der Rechtssprechung in königlichen Richtern.

Diese Umbildung ist im Wesentlichen unter Eduard I. II. III. vollendet, und zwar in dreifacher Richtung:

1. Im Civilproceß beginnt sie mit den Recognitiones unter Heinrich II., wird dann generalisirt, und gewinnt schon unter Eduard I. die Gestalt der heutigen Civil-Jury.

2. Für Feststellung der Anklage ist eine Jury unter richterlicher Leitung wieder schon unter Heinrich II. begonnen; wird dann erweitert und cumulirt, so daß zeitweise eine Rügejury unter Sheriff und reisenden Richtern, aus Grafschaft und Hundertschaft gebildet neben einander steht, bis schließlich die größere Gestaltung aus der Grafschaft übrig bleibt, die heutige Große oder Anklage-Jury.

3. Eine Jury zum Urtheil in Strafsachen beginnt wieder unter Heinrich II., erweitert sich durch Beschränkungen des Zweikampfs und durch Aufhören der Gottesurtheile unter Heinrich III. scheidet sich von der Rügejury aus unter Eduard I. und gewinnt unter Eduard III. äußerlich schon ihre heutige Gestalt.

Gemeinsam allen drei Bildungen ist die zarte Rücksicht auf Parteigleichheit und Unparteilichkeit der Geschworenen (fair trial). Sie ist die schönste und darum die dauerhafteste Grundlage des englischen Lebens geworden. Wie bei dem Steuerzahlen so finden wir auch in dem Geschworenendienst die Ritterschaft im Vordergrunde; neben ihr die Freisassen, so weit sie herkömmlich Gerichtsmänner sind (legales homines); zuweilen wohl auch die höhere Klasse der Villani. Eine schwierige Aufgabe der Gesetzgebung war zunächst, wie weit die Pflicht auszudehnen. Zuerst werden für die Jury in Assizes 20 sh. Grundbesitz verlangt (13 Edw. I.), dann 40 sh. (21 Edw. I.) — also ein kleiner Bauerbesitz von etwa $\frac{1}{10}$ eines Ritterlehns, vielleicht ein Ackerbesitz von 20 bis 50 Morgen, oder auch

ein entsprechender Besitz in Gebäuden, in den Städten wie auf dem Lande. Die unfreien Bauern, Villani, Copyholders, werden nur in einigen Untergerichten berufen (1. Ric. III. c. 4. 9. H. VII. c. 13.), — allgemein erst durch 4. et 5. W. et Mar. c. 24., wo dem veränderten Geldwerth entsprechend 10 L. Grundrente angenommen sind. Die Jury umfaßt also Rittergutsbesitzer, Bauern und Bürger, und darum hat sie sich erhalten, während die deutsche Schöffenverfassung in zwerghafter Gestaltung durch ständische Sonderung zerbröckelt ist, wie der ständische Staat im Großen. Die Leitung dieser Gemeinde-Ausschüsse übernehmen nunmehr die reisenden Richter des Königs. Das Verfahren gestaltet sich durch Herkommen, Instructionen, Praxis und Verabredungen in Banco; das anzuwendende Recht durch Statuten, Interpretation und Analogie. Es ist dabei keine Spur mehr von Bildung eines Gewohnheitsrechts aus dem Bewußtsein der Gemeinde. Dies war unmöglich geworden durch das Ineinanderschieben zweier Nationalitäten. Ein Gewohnheitsrecht wäre fast in jeder Grafschaft, Hundertschaft, Stadt ein anderes geworden, je nach der Mischung der Nationen, und nach der Mischung von Rittern, Freisassen, Bürgern und Villani, mit ihren verschiedenen Interessen und Anschauungen. Insbesondere im Strafrecht kam England nur durch die königlichen Verordnungen über jenes Bußensystem hinweg, welches Leben, Glieder und Ehre nach der Zahl der Hufen berechnet. Das Bildungsorgan des gemeinen Rechts sind demnach nur die Reichsgerichte, „das gemeine Recht ruht in der Brust der Richter der Höfe des gemeinen Rechts," ist also judge-made law, Juristenrecht. Durch die tägliche Anwendung eines wirklich lebendigen Rechts kam die englische Praxis zu derselben Lehre vom Gewohnheitsrecht, welche sich mühsam im gemeinen deutschen Recht durchgesetzt hat: kein Gewohnheitsrecht gilt gegen das Gesetz; die Gewohnheit muß legitime praescripta sein, d. h. über Richard I. hinaus bestanden haben; sie muß rationabilis sein, d. h. die Praxis scheidet solche aus, welche dem Organismus des gemeinen Rechts widerstreiten u. s. w.

Durch diese Stellung der königlichen Richter hat nunmehr der Sheriff seine alte Jurisdiction fast ganz eingebüßt. Er ist ein Organ des Obergerichts für Functionen, für welche ein Lokalgericht unentbehrlich, nämlich Ladungen, Executionen, Gestellung einer Jury. Als Civilrichter erscheint er unter Eduard I. auf Bagatellprocesse bis 40 sh. beschränkt; wozu dann seine fiskalischen und Administrativ-Geschäfte treten. Durch Ehrenrechte, diskretionäre

Gewalten und Gebühren ist aber das Amt noch immer bedeutend genug, um Gegenstand der Bewerbung zu sein. Offenbar um der Ritterschaft zu schmeicheln ist daher zweimal der Versuch gemacht, das Sheriff-Amt durch Grafschaftswahlen zu besetzen. Der erste Versuch 1258, durch das Statut der Provisoren, lief auf reine Factionswahlen hinaus, und wurde nachher kassirt. Der zweite Versuch 28 Edw. I. endete damit, daß nach 7 Jahren die Sheriffs in Masse abgesetzt und neue ernannt werden mußten. Der Sheriff bleibt also ein Unterbeamter des Exchequer und des Hofgerichts, wird daher dem König designirt durch den Schatzmeister, den Kanzler, die Schatzbarone und die Justiciarii, (9 Edw. II. st. 2.) — wie wesentlich noch heute. Er soll hinreichenden Grundbesitz haben um seine Verantwortlichkeit tragen zu können. Die Bailiffs der Hundreds dürfen noch Pächter sein, aber nur Grundbesitzer, zu mäßiger Pacht, und mit Bestätigung der königlichen Behörden. Uebrigens darf kein Sheriff oder Bailiff einem Anderen das Amt verpachten oder überlassen.

Der mittelbare Erfolg dieser Amtseinrichtungen ist endlich noch das Erlöschen der ordentlichen Hundred-Gerichte (14 Edw. III.) und das weitere Absterben der Patrimonialgerichte. Kein neues Recht, keine Reform wird auf sie ausgedehnt; die Beweiskraft der Gerichtsurkunden beschränkt sich in der Regel auf die königlichen Obergerichte (Courts of Record); schon der Mangel einer Jury, eines Pfändungsrechts und arbiträrer Strafgewalt mußte sie unpraktisch machen, und die Jurisdiction über die Villani, Copyholders, immer vollständiger an die ordentlichen Gerichte bringen. — Auch wo einem Grundherrn noch das Recht, einen Bailiff zu ernennen als Franchise verliehen ist, darf doch der Sheriff jeden Gerichtsbefehl auch in dem Freibezirk vollstrecken, wenn es der Bailiff nicht gehörig thut (durch die Clausula non omittas 13 Edw. I. c. 29.).

II. Die Polizeigewalt der Grafschaft, Conservation of the Peace, lag bisher in den Händen des Sheriffs. Sie erwies sich unzureichend gegen den Uebermuth der Großen, gegen Fehden und Raufereien, welche seit der Magna Charta nach jeder politischen Katastrophe auftauchten. Die Nachwehen der Zeit Heinrich's III. veranlaßten daher eine förmliche Polizeiordnung, das Statut Winton oder Winchester 13 Edw. I., welches mit den Worten beginnt: „Da Tag für Tag Räubereien, Mordthaten, Brandstiftungen und Diebstähle häufiger vorfallen, als je zuvor

geschehen ist", — deshalb wird das alte Verfahren bei handhafter That (Hue and Crye) eingeschärft, der Wirth für die beherbergten Gäste, die Hundertschaft für Schadenersatz in ihrem Bezirk verantwortlich gemacht, eine erweiterte Pflicht zum Landwehrdienst und ein Nachtwachtsystem (Watch and Ward) eingeführt.

Indessen weder die reisenden Richter noch die Sheriffs erwiesen sich ausreichend zur Ausführung solcher Anordnungen. Man machte die Erfahrung, daß eine Polizeigewalt nur durch Einzelbeamte in unmittelbarer Nähe wirksam zu handhaben ist. Schon unter Eduard I. wurden deshalb gelegentlich und vorübergehend Polizeiherren aus Lords und Rittern ernannt, Custodes Placitorum Coronae. (Zu Parteizwecken war Aehnliches schon unter Simon von Montfort geschehen). Nach der Thronentsetzung Eduards II. fürchtete seine verbrecherische Gemahlin allgemeine Unruhen; sie veranlaßte daher (1 Edw. III. c. 16.) in allen Grafschaften die Einsetzung von Polizeiherren aus der herrschenden Faction: Bonnes gens et loyaux assignées à la Garde de la paix, — als Hülfsbeamte des Sheriffs und der reisenden Richter, ohne Richteramt. Im folgenden Jahre werden sogar Polizeiherren mit einer Commission of Oyer and Terminer, also wirklichen Strafgewalt ernannt, welche aber mit der Veranlassung und dem Parteiwechsel wieder verschwinden. Die Idee der Einsetzung solcher Polizeiherren war indessen populär geworden. 18 und 20 Edw. III. folgen neue Versuche und Anträge. 21 Edw. III. machen die Commoners dem König den Vorschlag, etwa 6 Polizeiherren in jeder Grafschaft zu ernennen, 2 Lords, 2 Ritter und 2 Gesetzmänner. 22 Edw. III. petitioniren sie, daß da notorisch Räuber und andere Verbrecher das Land unsicher machen, der König den Großen des Reichs aufgeben möge, solche Menschen weder insgeheim noch öffentlich zu hehlen, sondern zur Einfangung und Verhaftung behülflich zu sein. 25 Edw. I. werden durch das Stat. of Labourers Spezial-Commissarien ernannt, mit jährlich viermaligen Sitzungen zur Ausführung einer Polizei-Ordnung für Arbeitsverhältnisse verschiedener Art. Endlich 34 und 36 Edw. III. kommt die allgemeinere Einrichtung der Ernennung von Polizeiherren, Conservatores Pacis, zur Ausführung, unter Ertheilung wirklicher Strafgewalten, concurrirend mit den reisenden Richtern, und mit der Verpflichtung zu jährlich viermaligen Sitzungen. Das Formular zu ihrer Bestellung 3. Ric. II. enthält schon wesentlich die Bestandtheile des heutigen; in einer Reihe weiterer Verordnungen wird bestimmt, daß es Ritter,

Rittergutsbesitzer und Gentlemen of the Law sein sollen, darunter wo möglich ein Lord (der keine Gebühren, wages, liquidiren darf); daß sie vierteljährlich zu allgemeinen Quartalsitzungen zusammentreten und mit Zuziehung einer Anklage Urtheiljury Straffälle erledigen sollen; jedoch mit Vorbehalt der schwersten und schwierigsten für die reisenden Richter. Der Rest der Strafgewalt des Sheriff's Tourn wird 1. Edw. IV. c. 2. auf diese Quartalsitzungen übertragen, welche nun auch die Reste der Strafgewalt des Court Leet allmälig absorbiren.

Das nöthige Ansehen für ein so verantwortliches in Person zu übendes Amt besaß vorzugsweise die landsässige Ritterschaft; sie fand darin Entschädigung in größerem Maßstab für die absterbenden Gutsgerichte. Ein Versuch, dies Polizeiamt in der Grafschaft durch gewählte Beamte zu besetzen, ist nie gemacht worden.

III. Die Militair-Verfassung der Grafschaft ist hauptsächlich eine Folge der Lage des Landes. Die Militair-Zustände des Continents, Hunderte von fehdeberechtigten Grundherrschaften und befestigten Städten, unzählige Burgen, zahllose kurze Feldzüge und kleine Belagerungen sind in England nicht vorhanden. Die wenigen Burgen und befestigten Städte sind in der Regel in Besitz oder Botmäßigkeit des Königs. Wilhelm I. konnte daher einen Landfrieden herstellen, so gründlich, wie ihn Deutschland 500 Jahre später kaum hatte. Es tritt deshalb bald ein Zustand ein, in welchem die Zusammenberufung der Lehnsmilizen mehr wie eine große Musterung erscheint. Die Besitzer der Rittergüter folgen ihrer Neigung, bald dem Ackerbau, bald dem Kriegsdienst gegen Sold, bald dem früh angesehenen Staatsdienst. Ohne die französischen Besitzungen und ohne die Kreuzzüge wäre wahrscheinlich sogar eine Erschlaffung eingetreten. Bezeichnend genug dafür sind die seit H. III. immer wiederkehrenden Zwangsmaßregeln zum Einholen des Ritterschlags, welche durch das St. de Militibus 1 Edw. II. auf Besitzer von 40 L. Grundrente beschränkt werden. Unter Heinrich II. hatte das Ablösungssystem durch Ritterpferdsgelder (Scutagia) begonnen. Seit 8 Edw. II. hört auch die periodische Einziehung der Schildgelder wieder auf (Reeves III. 298); die Scutages fließen jetzt mit den allgemeinen Subsidies zusammen; und höchstens zu einem schottischen Feldzug werden wohl noch einmal wirkliche Lehnsmilizen aufgeboten.

Das Surrogat dafür zur Aufrechterhaltung des Landesfriedens ist nun seit Heinrich II. die Landwehr oder Grafschaftsmiliz. Edu-

ard I. ordnet sie 1181 dahin: Jedes Ritterlehn hat einen Reisigen mit Harnisch, Helm, Schild und Lanze zu stellen; ebenso jeder Freie, welcher Güter oder Einkünfte bis zu 16 Mark Silber besitzt (also etwa die Einkünfte eines halben Ritterlehns); wer bis zu 10 Mark hat, soll Halsberge, Eisenhut und Lanze halten; Bürger und kleinere Freisassen Wamms, Eisenhut und Lanze. Die reisenden Richter haben durch Commissionen (Geschworene) die Waffenpflichtigen zu verzeichnen, abzuschätzen, Ungehorsame zu büßen. Diese Anordnungen werden in der Polizei-Ordnung von Winton noch etwas erweitert und verschärft. Es soll zweimal jährlich eine Waffenschau stattfinden, und in jeder Hundertschaft ein Offizier (Constable, High Constable) ernannt werden. In den Zehnschaften und Villatae erhält der Dorfschulze (Constable) dadurch zugleich einen militairischen Anstrich.

In gewöhnlichen Zeiten war nun wohl überall die nöthige Mannschaft für die Zwecke des Landfriedens vorhanden, welche der Sheriff dazu aufbot. Drohte etwa ein feindlicher Einfall, so sandte der König kriegskundige Personen als Commissarien, um die Miliz des Bezirks „in militairische Ordnung zu bringen", wofür das Formular, Commission of Array, 5 H. IV. festgestellt wurde. In vielen Kreisen und Städten sah dieser Landsturm unkriegerisch genug aus; in vielen aber auch nicht. Die ländliche Bevölkerung besonders hatte darin eine treffliche Schule für ein gutes Fußvolk und Bogenschützen, welche eine Zeit lang den Kriegsruhm Europa's davontrugen.

Der Versuch, solche Milizen unmittelbar für den Krieg zu verwenden, scheiterte allerdings, indem 1 Edw. III. c. 5., 25 Edw. III. c. 8. sie ihrer Bestimmung und dem Herkommen gemäß auf die Landesvertheidigung beschränken. In ihren französischen Kriegen bilden sich aber die Plantagenets Soldheere aus den besten Elementen der Lehns- und der Grafschaftsmiliz, in welchen die Schwerbewaffneten einen Soutien bilden, Fußvolk und Bogenschützen die großen Massen. Eine solche Armee auf französischem Boden enthielt z. B. nach einem noch vorhandenen Verzeichniß folgende Bestandtheile: 13 Grafen, 44 Barone und Bannerherren, 1046 Ritter, 4022 Constables, Knappen und Centenarii (zu 1 sh. täglich), 5104 Vintenare und berittene Schützen (zu 8 d.), 15480 Schützen zu Fuß (3 d.), 4474 Wallisser (2 d.). Der König contrahirte mit angesehenen Herren als Condottieri auf Gestellung größerer Abtheilungen solcher Mannschaft. Die Soldstufen waren beispielsweise nach einem Ver-

trag von 1346 für den Condottiere (einen Grafen) 6 sh. 8 d. täglich, für einen Baron oder Bannerherrn 4 sh., einen Ritter 2 sh., einen Schildknappen 1 sh., einen Bogenschützen zu Pferd 6 d., einen Bogenschützen zu Fuß 3 d.; wofür die schwere Reiterei Pferde, Rüstung und Waffen selbst anschafft.

Für solche Heere waren jetzt in den kampflustigen und kampftüchtigen Lords, Gutsherren und kleineren Freisassen vortreffliche Elemente vorhanden. Bekanntlich hat die bessere Disciplin, Taktik und Beweglichkeit der so gegliederten Truppen die schwerfälligen Lehnsheere Frankreichs ruhmvoll überwunden. Das Nebeneinanderstehen der Lehns- und der Grafschaftsmilizen erhielt zugleich in den Freisassen mit der Waffenübung das nothwendige Selbstgefühl; und da andrerseits die Zwangspflicht zum Ritterschlag auch auf solche ausgedehnt war, welche kein ganzes Ritterlehn besitzen, sondern nur mit Zurechnung eines anderen Freibesitzes den Werth eines Ritterlehns, so konnte die Vorstellung von der Verbindung des kriegerischen Berufs und Verdienstes mit gewissen Grundstücken sich in England nicht wohl bilden.

Das eigentlich stehende Heer war jetzt also die Grafschaftsmiliz; für auswärtige Kriege bedurfte es nur einer Material-Verwaltung unter einem Balistarius, Galeator, Armourer, Bowyer, Fletcher, welche im 15ten Jahrhundert zu einem Feldzeugamt unter dem Master of the Ordnance vereint werden.

IV. Die Finanzverfassung der Grafschaft bestimmt sich zunächst durch die Stellung des Sheriffs. Er ist noch immer der königliche Amtmann für Vereinnahmung vieler Zweige der alten Revenüe. Das delikatere Geschäft der Einschätzung der Städte und Ortschaften zu den Tallages erhielten frühzeitig die reisenden Richter. Schon 9 Ric. I. wurde einmal die Erhebung eines Hidagium je zwei Rittern in jeder Hundertschaft anvertraut. Auch die sogenannten Coronatores waren zur Beihülfe dabei bestimmt. Später wurden wohl königliche Commissarien für die Subsidien in jeder Grafschaft ernannt, welche in jeder Hundertschaft eine Unterkommission ernennen. Auf viele Beschwerden wegen Willkür erfolgte dann 8 Edw. III. die Concession, daß jede Stadt und jedes Kirchspiel zu einer festen Summe eingeschätzt wird, welche fortan ihre Steuerquote im Verhältniß zu den übrigen bildet, die weitere Veranlagung und Einziehung aber der Communitas überlassen (Brady on Boroughs 81). Es lag darin ein gewaltiges Moment für das

corporative Leben der Communitates, welches sich erhalten konnte so lange die Elemente der Communitas harmonisch blieben.

Zugleich entstehen Anfänge besonderer Grafschaftssteuern (County-Rate) durch die Tagegelder der Friedensrichter, der Abgeordneten zum Parlament, Gefängnisse, Straßen- und Brückenbauten, u. a. Die Grafschafts-Abgeordneten z. B. erhielten später bei Entlassung jedes Parlaments ein Writ aus der Kanzlei, adressirt an den Sheriff mit Angabe der Tage, für welche sie Diäten zu fordern haben. Auf Grund dessen vertheilte der Sheriff in einer Grafschafts-Versammlung die Summe auf die verschiedenen Hundert- und Ortschaften mit den nöthigen Zahlungsanweisungen, und zwar so, daß die Lords und ihre unmittelbaren Hintersassen von der Beitragspflicht frei blieben.

V. Die Stellung der Städte innerhalb dieser Grafschaftsverfassung ergab sich aus den Grundlagen ihres Besitzes. Seitdem die Selbstpacht (Feefarm) der Abgaben an den Grundherrn die Regel geworden, ist die Gleichstellung des städtischen Grundbesitzes (Burgage Tenure) mit anderem Freibesitz (Socage) unbestritten. Viele erhielten dazu Zollfreiheit und Marktrecht, einzele Befreiung von Unterwerfung unter den Landvogt, u. s. w. Dabei blieb allerdings der königliche Stadtvogt bestehen. Die Städte zeigen jedoch große Neigung auch diese Vogtei abzukaufen. Schon eine Charte Henry I. giebt der City von London das Recht, ihren Sheriff und Gerichtshalter zu wählen; seit Johann wählt sie auch ihren Lord Mayor; Heinrich III. verleiht ihr das Recht zugleich den Sheriff der kleinen Grafschaft Middlesex zu ernennen. Seit Johann erhalten auch einige andere Städte solche weitergehende Verleihungen, welche sie der Grafschaft coordiniren. Man nannte solche Städte jetzt incorporirte Grafschaften. Freilich waren alle Verleihungen prekär, so lange Reichsgerichte fehlten, und der Exchequer beliebige Gebühren (Fines) für die Bestätigung des Privilegiums erhob, auch oft genug die Freiheiten in manum Regis zurücknahm.

Es ist häufig bemerkt, daß die englischen Städte nicht die Bedeutung erhalten haben wie die des Continents. Ihr Bestreben nach Aussonderung dauert nur so lange wie die alte Wirthschaft der Landvögte. Die Bildung incorporirter Grafschaften fällt nur in diese ältere Zeit und begreift nur eine kleine Zahl. Sobald durch Reichsgerichte und veränderte Stellung der Sheriffs jene Gründe wegfielen, blieben die Städte im Grafschaftsverband und

begnügten sich mit geringeren Immunitäten. Die neue Gestaltung der Gerichte und der Grafschaft gewährte ihnen im Ganzen was sie bedurften. Ihr Antheil an der Jury als Freisassen und die Gleichheit der Besteuerung erhielt sie in lebendigem Verkehr mit der Ritterschaft; Handel- und Gewerbetreibende befanden sich von jeher auch auf dem Lande; umgekehrt hatten viele Grundherren Stadthäuser in Provinzial-Städten. Die Verwaltung der Polizei durch die ländlichen Polizeiherren erwarb sich Achtung und Popularität. Nur aus örtlichen Gründen, besonders wo Anfänge eines Patriziats da waren, verschaffte sich eine Anzahl Städte eigene Polizei-Verwaltung durch städtische Commission of Peace, nebengeordnet den Friedensrichtern der Grafschaft. Oft verlieh der König auch eine Untergerichtsbarkeit in weiterem Maße wie sie die zerfallenden Patrimonial-Gerichte besaßen. Diese späteren Bildungen machen also die Stadt nur zu einer unvollständigen Corporation zu begrenzten Zwecken, ohne ihre Einheit mit der Grafschaft aufzuheben. Technische „Incorporations-Charten" kommen erst unter Heinrich VI. vor, mehr aus Gründen des Privatrechts als zu politischen Zwecken.

Es fielen hier die Gründe weg, aus welchen in Deutschland die Städte sich factisch und rechtlich zu Festungen abschließen mußten, um nicht das Loos der Bauerschaften zu theilen; die wenigen befestigten Städte in England waren und blieben Reichsfestungen, keine Besten zur Erkämpfung der Grundherrlichkeit neben anderen Grundherren; Stadt und Land blieben gegenseitig offen, militairisch wie rechtlich, bis heute.

Eine Ausnahme von diesem Grundcharakter macht allerdings seines abnormen Umfanges wegen London. Es wird von Anfang an fast einer Grafschaft gleich behandelt, die Stadtbezirke (Wards) wie Hundertschaften. Neben der älteren Bürgerschaft gewinnen hier auch Gilden nach Berufständen politische Bedeutung und gerathen wie auf dem Continent mit der erbgesessenen Bürgerschaft in Streit, der durch gegenseitiges Nachgeben verhältnißmäßig leicht verläuft. Bei den gleichen Rechtsgrundlagen findet sich dann auch die Verträglichkeit mit dem Adel, der in London sein Stadthaus hat, wie die Ritterschaft in den Provinzialstädten: ad haec omnes fere episcopi, abbates et magnates Angliae, quasi cives et municipes sunt orbis Lundoniae; sua ibi habentes aedificia praeclara; ubi se recipiunt, ubi divites impensas faciunt, ad concilia, ad conventus celebres in urbem convocati (Fitz-Stephen unter H. 2).

In den Verfassungskämpfen steht London meistens in den Reihen des Adels.

VI. Die Vertretung der Grafschaften im Parlament war die nothwendige Gesammtfolge dieser Gestaltung. Von der Zeit an, wo die Grafschaft ein festes Glied der Gerichts-, Polizei- und Militair-Verfassung und ein steuernder Körper wird, tritt mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit auch das Wort auf, welches diese Vorstellung ausdrückt: Communa oder Communitas Comitatus. Die Grafschafts-Commune, ein selbständiges Glied des Reichs geworden, will auch im Reichsrath vertreten sein. Diese Vertretung tritt zuerst tumultuarisch auf im Kampf Heinrich's III. mit den Baronen; dann ein Menschenalter lang nach Gelegenheit (Eduard I.); dann in der Regel gleichzeitig mit jeder Berufung der großen Barone; dann ein wesentlicher, zuletzt ein überwiegender Bestandtheil des Parlaments.

Als 1265 zum ersten Mal solche Abgeordnete aus der Grafschaft geladen wurden, erging dazu eine Ordre an den Sheriff, den Vorsitzenden des Grafschaftsgerichts. Von besonderen Versammlungen und Ladungen zu diesem Zweck ist nicht die Rede. Die wählende Communitas ist also die Grafschafts-Versammlung wie sie damals überwiegend zu Zwecken des Rügeverfahrens und Civilprocesses bestand, also ein Kreistag der Ritterschaft, daneben besonders berufene Freisassen und der gewöhnliche Umstand, — ein Kreistag, bei dem nach allen sonstigen Analogieen die Ritterschaft allein das Wort führt, und dies wie andere Geschäfte durch Acclamation erledigt. Diese Entstehungsweise ist noch in den heutigen Wahlformen erkennbar. Eine Verordnung unter Heinrich IV. deklarirt, daß die Abgeordneten in Pleno Comitatu gewählt werden von allen gegenwärtigen Gerichtsmännern, auch den etwa nicht eingeladenen. Von selbst versteht sich, daß nur Besitzer von Ritterlehnen gewählt wurden, häufig Barones minores; oft erscheinen mehre Generationen hindurch dieselben Familiennamen. Unter Ric. II. erscheinen schon Spuren von Partei-Intriguen, unter Heinrich IV. ein Wahlreglement mit der Vorschrift alle Berechtigten zu laden. Es wird wiederholt eingeschärft, daß die Wähler kreisansässig sein sollen. Endlich folgen die durchschneidenden Vorschriften: nur Freisassen von 40 sh. Rente sollen wählen (8 H. VI. c. 7), nur Ritter oder 40 L. freeholders, also Rittergutsbesitzer gewählt werden (23 H. VI. c. 15). Es liegt dabei zu Grunde dieselbe Grenze,

welche die kleinen Freisassen vom Jurydienst und von anderen Lasten entbindet.

In zweiter Linie werden schon bei der ersten Versammlung 1265 auch Abgeordnete von Städten berufen, Anfangs in geringer Zahl, von etwa zwanzig Orten; 23 Edw. I. aber von allen solchen Städten, die für das Tallagium eine Bedeutung haben; 32 Edw. I. finden sich nach diesem Maßstab schon 200 städtische Vertreter. Im Ganzen stehen die kleinstädtischen Abgeordneten regelmäßig unter Leitung der angeseheneren Grafschaftsritter, und bleiben trotz der größeren Zahl während des Mittelalters ein secundäres Element. Der erste Gedanke bei ihrer Berufung scheint gewesen zu sein, die vielen Reklamationen gegen die Einschätzung durch Verhandlung mit und unter ihnen abzuschneiden. Sie ertheilen dazu ihren Abgeordneten Instructionen und beschicken längere Zeit das Parlament mit Widerstreben. Einiger Einfluß städtischer Anschauungen zeigt sich jedoch schon bei dem Widerstand gegen Aufhebung der Stapelrechte, bei den Verordnungen, welche „die redlichen Kaufleute gegen Vertheuern der Waaren und Kornwucher schützen" sollen, und bei gewissen Anfängen zu einer Arbeitspolizei und zünftigen Beschränkungen, die immer auftreten, wenn das Königthum aus irgend einem Grunde im Gedränge ist (Ric. II. H. IV.), jedoch keine dauernden Nachtheile hinterlassen, da städtische Abschließung und Autonomie fehlt.

Der Schwerpunkt der Grafschafts-Verfassung liegt hiernach in der landsässigen Ritterschaft. Sie steht obenan in Jury, Polizei-Verwaltung, Miliz, Parlamentswahlen; obenan in Steuern, Lasten, Verantwortlichkeit. Wenn Menschenalter hindurch dieselben Namen als Polizeiherren, Grafschaftsritter, Offiziere in Soldheer und Miliz wiederkehrten, so mußte jetzt die Vorstellung von angeborenen Rechten um so natürlicher entstehen, als auch die Meistbelehnten allmälig ein erblicher Reichsadel werden. Noch mehr that dazu vielleicht die Berührung mit dem Adel des Continents; wir finden daher zur Zeit der großen Kriege in Frankreich und unmittelbar nachher die „Generosi a nativitate" nicht selten hervorgehoben; zuweilen zeigen sich auch Symptome eines Standesübermuths. Diese Anfänge zur Bildung eines niederen Geburtsadels verschwinden indessen wieder, da Jury, Steuerverfassung, Stellung im Parlament und Veräußerlichkeit der Lehne eine Standessonderung von Rittern, Bürgern und Bauern fast unmöglich macht. Das eigentlich Entscheidende ist das Stat. Quia emptores

18 Edw. I., welcher die Veräußerlichkeit der Rittergüter grundsätzlich festhält — allerdings verschränkt durch Familienstiftungen (Entails), die aber auf jeden Realbesitz ausgedehnt kein Standesrecht bilden.

Die Grafschafts-Verfassung hat also eine politisch bedeutende Ritterschaft mit einem Kern von alten Familien erzeugt und erhalten, nicht aber einen Geburtsstand, wie auf dem Continent. Die Ritterschaft bildet die Spitzen der Versammlungen von Freisassen, welche sich jährlich zusammenfinden zur Erfüllung ernster Pflichten; und welche mit den gemeinsamen Pflichten dann auch von Menschenalter zu Menschenalter wachsend das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, gemeinsamer Rechte und Interessen gewinnen, und deshalb zuletzt die entscheidende Macht im Staat werden.

§. 20.

Die Reichsgerichte.

Die früher unklare Stellung des Schatzamts und Hofgerichts hat sich jetzt abgeklärt zur Bildung von drei festen Reichsgerichten: dem Court of Exchequer, dem C. of Common Pleas, und dem C. of King's Bench.

I. Der Exchequer besteht als Hof- und Domainenkammer mit unverminderter Strenge zur Eintreibung der königlichen Revenüe. Der dirigirende Chef ist jetzt der Schatzmeister Treasurer. Schon 1421 finden wir daß er dem König eine Deklaration über den Status der Revenüen vorlegt, ein Jahresbudget; am Schluß der Periode werden die Anschläge von dem Unterschatzmeister vorgelegt, wie heute von dem Schatzkanzler.

Die Kämpfe des Königs mit den Baronen veranlassen jetzt öfter Commissionen zur Untersuchung von Anmaßungen königlicher Gerechtsame. Die Akten einer solchen Commission 2 Edw. I. zur Untersuchung unbefugter Veräußerungen Seitens der Kronvasallen sind neuerdings gedruckt unter dem Titel „Rotuli Hundredorum" (1812). Aehnliche periodische Untersuchungen sind die Placita Quo Warranto.

Die fortschreitende Tendenz zur Centralisation zeigt sich in der Einsetzung von drei Domainen-Inspectoren, welche in dem Statut del Eschekere (unter Eduard I. oder II.) vorkommen, zugleich die dem König zufallenden Lehnsvormundschaften und Escheats beaufsichtigen und gemeinschaftlich mit dem Sheriff solche verpachten oder administriren sollen. In demselben Statut wird verordnet,

daß zur Vermeidung der übertriebenen Liquidationen der Sheriffs für öffentliche Bauten und Arbeiten (King's Works) künftig alle Bau-Inspectoren, Surveyors of the King's Works, ernannt werden sollen auf den Eid von 12 Männern. Unter H. VI. kommt auch ein Ober-Inspektor und Sekretair, und ein Comptroller of the King's Works vor (Materials 107.).

Die Durchführung der Grundrechte der Magna Charta machte nun aber für einen großen Theil der Schatzgeschäfte eine neue Art der Amtsverwaltung nöthig. Ueber freie Personen und freies Gut durfte jetzt nur entschieden werden mit Zuziehung einer Jury, nach Landesrecht und nach festen Proceßformen. Die Barons of the Exchequer gestalten sich daher zu einem richterlichen Collegium, dessen Vorsitzender (Chief Baron) ausdrücklich auf Lebenszeit ernannt wird. Dieser Geschäftskreis bildet jetzt das Schatzkammergericht, Exchequer of Pleas, Court of Exchequer.

Als später noch darüber hinaus ein richterliches Verfahren für Vermögensrechte sich bildet, unter dem Namen der Equity Jurisdiction, dehnt sich dies Princip ebenfalls auf den Exchequer aus. Es wird auch in diesen Fällen in gerichtlichen Formen verhandelt, aber ohne Geschworene, und so, daß in diesen Administrativ-Justizsachen außer den Richtern auch noch der Schatzmeister und Schatzkanzler Theil nehmen. Der alte Exchequer ist danach aufgelöst in vier Abtheilungen, welche aber großentheils aus denselben Personen gebildet sind:

1. der Rechnungshof, Court of Account,
2. der Einnahmehof, Court of Receipt,
3. der Hof der Processe, Court of Pleas,
4. der Billigkeitshof in der Schatzkammer.

Die ersten beiden sind die alten Abtheilungen, die vierte ist neuerdings aufgehoben durch 5 Vict. c. 5., die dritte aber bildet einen der drei Gerichtshöfe des gemeinen Rechts, ein Reichsgericht.

II. Der Court of Common Pleas ist seit der Magna Charta Johann's und Heinrich's III. ein stehender Gerichtshof für Civilprocesse zwischen Privatpersonen, in welchen kein königliches Recht in Frage steht; mit Vorbehalt der Bagatell-Sachen bis 40 sh. für das Grafschaftsgericht. Die Zahl dieser Processe ist so gewachsen, daß seit Edw. II. die Zahl der Richter von 3 auf 6, zeitweise 7 erhöht wird. Der Vorsitzender heißt nach völliger Ausbildung des Hofes Chief-Justice. Auf landständische Beschwerden

wird die wiederholte Zusicherung gegeben, daß Communia Placita nicht mehr im Exchequer verhandelt werden sollen. Auch die persönliche Rechtsprechung des Königs ist in diesen Fällen aufgegeben.

III. Der Court of King's Bench ist seit Ende der vorigen Periode ein Hofgericht im engeren Sinne, welches nach Stowe schon unter H. III. ein eigenes Lokal in der großen Westminsterhalle am oberen Ende der rechten Halle gehabt haben soll (Materials. 147.). Da hier der König sich den persönlichen Vorsitz vorbehalten hat, so muß der Hof auf Befehl ihm folgen, als Curia coram Rege, ubicunque fuerimus in Anglia. Noch Eduard IV. hat einmal drei Tage lang den Vorsitz persönlich geführt. Abgesehen von diesem Vorbehalt besteht der Hof aus einem Collegium von Justiciarii, deren Vorsitzender seit Eduard I. Capitalis Justiciarius ad Placita coram Rege tenenda gewissermaßen ein Nachfolger des alten Großrichters ist, aber nur für richterliche Geschäfte. In diesem Hofgericht vereinigen sich:

1. die Placita Coronae, Strafsachen, jetzt ausgedehnt bis zu den kleinsten Uebertretungen herab, doch so, daß der Ankläger gewöhnliche Fälle auch vor die Quartalsitzungen der Friedensrichter bringen kann.

2. Eine oberste Polizeigewalt; die Richter sind die höchsten Conservatores Pacis von Amtswegen.

3. Oberaufsicht über die bürgerlichen Corporationen, um sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu nöthigen und Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zu verhindern.

4. Aufsicht über die verfassungsmäßig bestehenden Untergerichte, soweit der König sie nicht persönlich ausübt. In diesem Sinne nennt Bracton die Richter des Hofgerichts: capitales, generales, perpetui et majores, a latere Regis residentes, qui omnium aliorum corrigere tenentur, injurias et errores, — also Appellations- und Cassationshof für die ordentlichen Gerichte, nicht aber für das Schatzkammergericht, welches als souverainer Hof coordinirt bleibt.

Mit diesen stehenden Reichsgerichten treten die reisenden Richter in immer festere Verbindung. Nach 13 Edw. I. c. 30. sollen die Justices of Assize und Nisi prius aus des Königs geschworenen Richtern ernannt werden. Nach 27 Edw. I. c. 4. 14 Edw. III. c. 16. kann jeder Justice der Reichsgerichte und jeder Schatzbaron, wenn er promovirter Jurist ist, in jeder Sache

als reisender Richter sitzen, ohne daß es darauf ankommt, bei welchem Hofe die Sache eingebracht war. Während die reisenden Richter ursprünglich delegati principis, legati a latere sind, gehen sie jetzt über in delegati der stehenden Reichsgerichte. Die früher getrennten Commissions werden ihnen vereint ertheilt. Daneben bleiben freilich noch gesonderte Reiserichter bestehen, für Strafsachen als Justices of Oyer and Terminer, Gaol Delivery, etc.; es wird jedoch wiederholt eingeschärft, daß auch solche unparteiisch ernannt, nicht von den Großen, auch nicht von den Parteien, sondern von der Behörde designirt werden sollen. (2 Edw. III.) Sie sollen nicht aus der Grafschaft sein, in welcher die Assisen abgehalten werden. Ueberhaupt sollen die Lords und andere Große nicht mehr den Assisen beiwohnen (Ric. II.). Das persönliche Recht des Königs indessen ist auch hier nicht aufgegeben. Noch von Heinrich IV. wird erzählt, daß er zu den Criminal-Assisen ging: nemini etiamsi domestico suo parcens quominus laqueo penderet, si in furto vel latrocinio deprehensus fuerit.

IV. Geschäftsgang und Personal der Reichsgerichte steht noch immer in gewissem Zusammenhang mit dem Kanzler. Aus seinem Büreau als Officina Justitiae ergehen noch alle proceßeinleitende Original Writs und alle Commissionen unter dem großen Siegel. Als Clavis Regni ist die Reichskanzlei deshalb zu allen Zeiten offen (Coke). Die Zahl der wiederkehrenden Proceßformulare, Writs de Cursu, war schon so groß geworden, daß 12 H. III. deren 51 nach Irland übersandt wurden. Fünf solche formulae actionum (de Recto, Mortdauncestor, Novell disseisin, de Nativis, de Divisis faciendis) konnte schon unter Johann der Großrichter ohne Rückfrage ertheilen. Die Masse dieser Writs war also feststehende Kanzleiarbeit. Die Bildung von neuen actiones utiles (writs in consimili casu) wurde aber unter Eduard I. den Clerks in Chancery nur bedingt ertheilt und mit Vorbehalt höherer Bestimmung.

Der schriftliche Geschäftsgang ist noch erkennbar ein Erbstück des alten Exchequer, wobei die ordentlichen königlichen Gerichtshöfe (Courts of Record) sich das Recht der absoluten Beweiskraft ihrer Verhandlungen vorbehalten haben. Recordationem Curiae Regis nemini negare licet. (Legg. H. I. c. 31.). Die Grafschafts-Untergerichte haben dies Recht nur für beschränkte Zwecke; selbst die reisenden Richter sind lange Zeit noch kein regelmäßiger Court of Record. In weiterem Zusammenhang damit ist auch der Unter-

schied, daß ein Urtheil eines Record-Gerichtshofes durch Writ of error, eines Nicht-Recordhofes durch Writ of false Judgment angefochten wird.

In Wechselwirkung mit der ausgebildeten Technik des Processes, welche von Glanvilla bis zu Bracton reißende Fortschritte gemacht hat, steht sodann die Ausbildung eines besonderen Juristenstandes. Einen solchen Proceß in Person zu betreiben war natürlich unmöglich. Früher waren die Geistlichen die Rathgeber für Haus und Gericht gewesen, „nullus clericus nisi causidicus". Aus vielen Gründen wünschte jetzt der päpstliche Stuhl eine minder häufige Verwendung der Geistlichen dazu. Schon Richard I. hatte seinen Erzbischof von Canterbury als Großrichter entlassen müssen, und auf den Provinzial-Concilien war beschlossen: ne advocati sint clerici vel sacerdotes in foro seculari. Mehr noch als dies Verbot wirkte die Standeseifersucht. Die vornehmen Normannen hatten frühzeitig eine gewisse Geschäftsbildung; niedere Laien bildeten sich in den zahlreichen Stellen von Clerks im Exchequer, bei Justices, Sheriffs, Bailiffs aller Art; und das normannische Verwaltungsrecht zeigt, daß so gebildete Laien wohl wenig mehr von den Clerici zu lernen hatten. Um die Zeit nun, wo die Reichsgerichte in Westminster stehend werden, bilden sich die ersten Anfänge von Innungen der Laien-Juristen. Anfangs Lernende, Advokaten und Unterbeamte in bunter Mischung enthaltend, aber wie die centralisirten Gerichte in großem Maßstab, und daher mit einem stark hervortretenden Standesgeist. Die Gerichte selbst hatten ein Interesse an Ausbildung tüchtiger Anwälte. Eduard I. verordnet deshalb, daß der Chief-Justice eine bestimmte Zahl, etwa 140, tüchtige Attornatos et apprentitios qui Curiam sequantur zulassen und andere ausschließen soll. In dem Rechtsbuch Fleta kommen schon innungsmäßige Abstufungen vor in Servientes, Narratores, Attornati, Apprentitii. 4 H. IV. c. 18. verordnet eine Prüfung aller Attorneys durch die Richter und Einregistrirung in eine Rolle.

Um dieselbe Zeit begann eine höhere Klasse der Advokaten sich von der niederen Klasse der Anwälte zu scheiden und in den vier Inns of Court, eine Art von Universität zu bilden. Unter Eduard IV. gebrauchte ein Student in dem Inn jährlich 28 L., und der höchste Adel sandte dorthin seine Söhne, „um sie vor Laster zu bewahren, und auszubilden in Musik, Tanzkunst, Geschichte und anderen Vollkommenheiten". Der höchste Grad der

Innung Serviens ad legem, Sergeant-at-Law, Doctor juris, setzte ein sechszehnjähriges Rechtsstudium voraus, kostete 260 L., wurde durch königliches Writ ertheilt, und gab gewisse Functionen eines Procureur du Roi. 11 Edw. IV. kommt dafür zum ersten Mal vor ein Attornatus Generalis in Anglia cum potestate deputandi clericos ac officiarios sub se in qualitercunque Curia de Recordo. (Reeves IV. 121. ff.).

Mit der innungsmäßigen Ausbildung eines Juristenstandes weicht allmälig die frühere Klasse der höheren Beamten den studirten Juristen, welche allein einem Amte gewachsen sein konnten, welches jetzt erst post viginti annorum lucubrationes zu erlangen war. (Fortescue). Am Schluß der Periode bildet wohl das ganze Richterpersonal einen besoldeten gelehrten Beamtenstand, die meisten mit Titeln beehrt, Knights Bannerets, Knights oder Ritter des Bathordens. Als persönliche Diener des Königs sind sie besoldet aus dessen persönlichem Einkommen (der Capitalis Just. mit 170 Mark), unterworfen seiner persönlichen Strafgewalt, die noch oft geübt wird. So entsetzt Eduard I. seinen Oberrichter Hengham mit 7000 Mark Buße; die anderen Richter werden mit 3 bis 6000 Mark gebüßt wegen Erpressungen auch wohl Bestechungen; nur zwei sollen unschuldig befunden sein. Wie sehr das Richteramt noch als Ausfluß der persönlichen Regierungsgewalt gilt, zeigt die Aeußerung bei Britton, daß der König die Rechtsprechung nur deshalb getheilt habe, weil er nicht im Stande alle Fälle zu hören und zu entscheiden. Eben deshalb bilden die hier beschriebenen Reichsgerichte nur eine Jurisdictio ordinaria, neben welcher

V. ein System der Jurisdictio extraordinaria fortbesteht, und theilweis bis heute sich erhalten hat. Dahin gehört:

1. Die Militairgerichtsbarkeit. Noch heute befindet sich in den Archiven eine Rolle solcher Placita Exercitus Regis aus 24 Edw. I. (Materials. 166.). Im Namen des Königs pflegte hier der High-Constable und der Marshal den Vorsitz zu führen. Von einer Ausdehnung der Formen der Grafschaftjury darauf konnte natürlich nicht die Rede sein. 2 Ric. II. versuchen jedoch die Gemeinen die Bestimmungen der Magna Charta auch auf dies Gebiet auszudehnen. Sie petitioniren, daß dieser Hof keine Entscheidungen wegen Verrath und Felonie treffen möge „sintemal solcher Hof nach der Law of Arms und nicht nach gemeinen Gewohnheiten des Landes entscheide.“ 13 R. II. c. 2. folgt in der That die Zusicherung, daß darin kein Streit verhandelt werden soll, welcher

in einem ordentlichen Gerichtshofe nach Landesrecht verhandelt werden könne; sondern nur „Contrakte und andere Gegenstände, betreffend Urkunden von Wappen und Krieg in und außer dem Reich", mit Vorbehalt der Appellation an den König als Oberkriegsherrn.*)

Unbestritten blieb aber das Recht des Königs in Kriegszeiten Militairgerichte mit summarischem Verfahren über alle Arten von Verbrechen durch den High Constable und Marshal oder deren Delegirte zu halten. Eine solche Curia Militaris wird unter Heinrich IV. öfter erwähnt, auf französischem Boden fortwährend geübt, und noch in der Ernennungs-Commission des High Constable 7 Edw. IV. ertheilt der König plenam potestatem ad cognoscendum et procedendum in omnibus causis de et super crimine laesae majestatis, caeterisque causis quibuscunque summarie et de plane, sine strepitu et figura judicii. Verfassungsmäßig hat diese Gewalt bis zur Petition des Rechts unter Carl I. gedauert.

*) Unverkennbar war in Folge der französischen Kriege und der Berührung mit dem Adel des Continents ein Widerspruch der Standesmeinung mit dem gemeinen Recht eingetreten. Adel und Ritterschaft verlangten die Beibehaltung des Rittergerichts „in Ehrensachen und zur Aufrechterhaltung der Rangstufen", namentlich für Streitigkeiten über Wappen, Vortritt und andere Familienauszeichnungen; während das gemeine Recht der Reichs- und Grafschaftsgerichte diese Gegenstände nicht kennt, namentlich keine Satisfaction für einfache Ehrenkränkungen. Noch längere Zeit übt daher das Rittergericht eine wirkliche Jurisdiction über Wappen, Schildhalter und Präcedenz; insbesondere werden hier Zweikämpfe abgehalten in Ehrensachen, die „wegen Mangels an Zeugen nicht anders zu entscheiden sind", wie in dem Streit zwischen Norfolk und Heinrich von Lancaster unter Richard II. Ja noch Mitte des 15ten Jahrhunderts kommen zwei Fälle vor, 1446 ein Zweikampf zwischen einem Waffenschmidt von London und seinem Lehrling unter Autorität des High Constable und Earl Marshal; 1453 ein Zweikampf zwischen John Lyalton und Robert Norres wegen einer Anklage auf Hochverrath, unter Vorsitz des High Constable und unter großem Zulauf des Volks auf Smithfield. Als Jurisdictio extraordinaria tritt dieser Hof aber nur in subsidium ein, auf Spezialbefehl (Writ), und heißt in dieser abgeschwächten Gestalt ein Court of Honour. Mit dem Aufhören der französischen Kriege und dem Verbluten der Adelsansprüche im Kampf der beiden Rosen verliert sich der Court. In einem vereinzelten Fall 1631 legte der König noch zuletzt sein Veto ein. Parlaments- und Grafschafts-Verfassung widerstrebten seiner Fortdauer. Es ergehen keine Writs mehr, das frühere Gericht sinkt zu einem bloßen Heroldsamt herab, ohne Vollziehungsgewalt, ohne Recht auf Geldbußen und Gefängniß zu erkennen.

2. Vorbehalten dem König ist ferner die Aufrechterhaltung des Königsfriedens in seiner Residenz und deren Umgebungen, sowie die Gerichtsgewalt über die Diener seines Haushalts. Es besteht dafür ein Hofmarschallamt vor dem **Steward of the Household** und dem **Marshal** als Hofmarschall, konkurrirend, und in seinem Kreise jedem andern Gericht vorgehend; selbst auf französischem Boden geltend gemacht. Das Prinzip der Jury wird darauf so angewandt, daß in Civilprozessen zwischen der Hofdienerschaft die Jury nur aus dieser gebildet, sonst eine common Jury, zugezogen wird, (5 Edw. III. c. 2.). Der Hofbezirk wird 13 Ric. II. auf 12 englische Meilen um die Residenz bestimmt. Eine Appellation (Writ of Error) geht von diesem Gericht an den König in seinem Palast, d. h. durch Delegation an die King's-Bench.

3. Ein Admiralitätsgericht, beruhend auf einer Spezialkommission des Königs, mit einer Jurisdiction in Hafenstädten und über Vergehen auf hoher See, ist vielleicht schon unter Edw. I. vorhanden, später auf ständische Anträge enger begränzt (13, 15 Ric. II.).

4. Vorbehalten ist endlich eine besondere Administrativ-Justiz in Forstsachen. Bis Ric. I. hatte ein Summus Justiciarius omnium forestarum bestanden. Schon die Charta de Foresta ergiebt außerdem ein außerordentlich zahlreiches Forstpersonal. In jedem größeren Forst sollen 4 Forstmeister (Verderors) sein als die dirigirenden Verwaltungsbeamten und Forstrichter. Unter ihnen 12 Forstinspectoren (Regarders), zur Aufsicht, Untersuchung von Forstcontraventionen, Rodungen, u. s. w. Unter ihnen die Förster (Foresters) mit der Pflicht Wald und Wild zu conserviren, Uebertreter anzuzeigen und zu verfolgen. — Dazu Wildmeister (Rangers); Weideaufseher (Agistors) zur Aufsicht über das weidende Vieh, Anzeige der Beschädigungen, Vereinnahmung der Hutgelder u. s. w.; Holzwärter (Woodwards), ebenfalls mit einer Anzeigepflicht; Stewards, Beadles, als Gerichtsboten und Executoren. Als Chef des Verwaltungspersonals kommt ein Oberforstmeister vor (Chief Warden of the Forests).

Die Concessionen der **Charta de Foresta** betreffen nur mildere Handhabung der Verwaltung ohne die Grundrechte der **Magna Charta** darauf auszudehnen. Es bleibt also auf diesem Gebiet eine reine Administrativ-Justiz ohne jury, für welche folgende Behörden gebildet werden. Alle 40 Tage versammelu sich die unteren

Forstbeamten zu einem Forsttage für Anzeige der Forst- und Jagdfrevel, welche von dem Forstmeister notirt werden, (Court of Attachment oder Woodmote). Dreimal jährlich halten dann die Forstmeister (Verderors) ein Forstgericht über diese Anzeigen und zur Entscheidung über streitige Weideberechtigungen. (Court of Swanimote). Das Forstobergericht für die schwereren Fälle bilden zwei reisende Richter, der eine den Norden, der andere den Süden des Trentflusses bereisend (Court of Justice Seat oder Court of the Chief Justice in Eyre).

§. 21.

Der Reichsrath. Permanent Council.

Unverkennbar besteht ein innerer Zusammenhang zwischen den Grundrechten der Magna Charta, der Grafschafts-Verfassung und den Reichsgerichten. Das Eine ist durch das Andere hervorgerufen und wirksam geworden. Diese drei Elemente füllen aber nicht den ganzen Staat aus. Die Reichsgerichte verhandeln nur die laufenden Justizsachen; und selbst diese mit Vorbehalt außerordentlicher Fälle für den König. Grafschafts-Verfassung und Gericht bilden gewissermaßen nur einen äußeren festen Ring um die persönliche Regierung, innerhalb dessen ein erheblicher Kreis von Regierungsgeschäften zur freien Entscheidung des Königs übrig bleibt. Aus den Rathgebern für diesen Geschäftskreis bildet sich jetzt ein Staatsrath, dessen Gestalt erst durch die neuen Untersuchungen von Hallam, Palgrave und Nicolas einigermaßen erkennbar geworden ist. Die erste Vorstellung von einem festen Staatsrath hatte sich vielleicht damals gebildet, als unter Heinrich III. zum ersten Mal eine Regentschaft nothwendig wurde. Auch ein großjähriger König konnte aber eine stetige Berathung nicht mehr entbehren, seitdem so mannigfaltige Rücksicht auf die Magna Charta, die Grafschafts-Verfassung und die Wünsche der Reichsstände nothwendig wurde. Thatsache ist es jedenfalls, daß seit Eduard I. ein Permanent oder Continual Council vorhanden ist, welches in täglichen Sitzungen die laufenden Geschäfte des Reichs besorgt.

I. Die Geschäfte des Permanent Council lassen sich nur mit Vorsicht den Geschäften eines heutigen Ministeriums vergleichen. Man darf dabei den Grundcharakter der persönlichen Regierung, die Einfachheit der Verhältnisse und die Trennung von Kirche und Staat nicht vergessen. „Die Darsteller der Verfassung“ sagt Sir H. Nicolas „sind nicht im Stande gewesen, die Grenzen

der Amtsgewalt des Raths zu bestimmen und seine Amtspflichten auf ein leitendes Prinzip zurückzuführen. Ehe die königl. Prärogative beschränkt wurde durch den schrittweisen Machtzuwachs auf Seiten der beiden andern Stände des Reichs, und bevor die Jurisdiction der Gerichtshöfe des Rechts und der Billigkeit klar abgegrenzt war, gab es kaum ein Gebiet des Staats, welches nicht mehr oder weniger seiner unmittelbaren Kontrole unterworfen gewesen wäre. Kein Rang war zu hoch oder zu niedrig, um von seiner Wachsamkeit ausgenommen zu sein, kein Gegenstand zu unbedeutend für seine Dazwischenkunft." (Nicolas I. p. I.) — Einigermaßen erkennbar sind etwa folgende Geschäftsgruppen des Council:

1. Berathung des Königs bei Erlaß allgemeiner Verordnungen in dem ganzen Gebiet der Reichsverwaltung.

2. Beschließungen über Krieg und Frieden, Verträge mit auswärtigen Mächten, Aufgebote der Lehns- und Grafschafts-Milizen, Maßregeln zur Bildung von Soldheeren und obere Administration derselben.

3. Beschließungen über Maßregeln bei Aufruhr, Landesnoth und in anderen außerordentlichen Situationen; Ernennung außerordentlicher Commissionen, und Instructionen für solche Fälle.

4. Berathung des Königs bei Ausübung der Jurisdictio extraordinaria, welche (abgesehen von gewöhnlichen Civilprocessen) für wichtige, außerordentliche Fälle ohne feste Grenzen vorbehalten ist. Eine solche Jurisdiction im Rath kommt schon unter der Regentschaft H. III. vor.

5. Beschließungen auf Petitionen von Privatpersonen, Corporationen, Grafschaften, betreffend Beschwerden über fiskalische Härten, Amtsmißbräuche, mangelhaften Rechtsschutz, Begnadigungsgesuche, Gnadenbewilligungen. Bei den üblen Gewohnheiten der Landvögte und anderen Beamten, bei der Nothwendigkeit der Neugestaltung vieler Verhältnisse, die sich nur langsam fixiren konnten, unter den Nachwehen früherer Verfassungskämpfe, unter dem Uebermuth kampflustiger Großen, mußte dies der Hauptgeschäftskreis werden; besonders seit die Communen auf den Reichsversammlungen ein Organ für Beschwerden werden. Das ganze Mittelalter hindurch gelten die Parlamente als Versammlungen for the redress of wrongs and remedy of abuses. Mit jedem Parlament strömte daher eine Fluth von Petitionen ein, nicht nur über öffentliche Angelegenheiten, sondern oft kleinliche Privatsachen, von allen Klassen

von Personen, über alle Klassen von Gegenständen, jede Art von Beistand beanspruchend. Die „Armuth des Bittstellers", die Macht und die Zahl seiner Gegner, die Unzulänglichkeit des Landrechts bilden die gewöhnliche Motivirung des Gesuchs. Es ist erkennbar darin die Grundvorstellung, daß „der König im Rath da sei als letzte Zuflucht für jede Beschwerde, welcher die ordentlichen Behörden, Courts of Common Law, nicht abzuhelfen vermöchten."

Zur ersten Regelung dieser Geschäfte bestimmt 5 Edw. I.: alle Petitionen sollen in erster Instanz von den richterlichen Beamten geprüft werden, in deren Departement sie gehören, und nur Gegenstände von Wichtigkeit sollen vor König und Rath gebracht werden. — 21 Edw. I. ernennt der König Receivers of Petitions, welche in fünf Bündel sortirt werden sollen (1.) für die Kanzler, (2.) für den Exchequer, (3.) für die Richter, (4.) für König und Rath, (5.) solche, die schon beschieden sind. In dieser Weise sollen sie dem König „rapportirt" werden (Palgrave, Council. 23). Die Ernennung solcher Referenten wird bald eine feste Einrichtung, welche schon das Rechtsbuch Fleta wie eine Art von Behörde beschreibt, — Curia coram auditoribus specialiter a latere Regis destinatis, „welche nicht zu entscheiden, sondern dem König nur Vortrag zu halten haben über das, was sie gehört, damit er beschließen möge, was unter den Interessenten geschehen soll." Der Beschluß auf den Vortrag des Referenten konnte sich dreifach gestalten:

1. Immediatentscheidung, gewöhnlich am oberen Rande der Petition niedergeschrieben von einem Mitgliede des Raths, unter Henry V. und VI. gewöhnlich vom Chamberlain. Heinrich V. dekretirte oft eigenhändig. Zahlreiche Kabinetsbescheide kommen auch ohne alle Unterschrift vor. (Nicolas VI. p. CCXIV. CCXV.)

2. Ernennung eines Spezial-Commissars zur Abhülfe einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Petenten, welche schleuniger Abhülfe bedarf. Es ist dies ein Delegatus a latere, dem dann eine Commission of Oyer and Terminer auf Spezialbefehl in der Kanzlei ausgefertigt wird (Writ), oder auch ein bloßes Handschreiben. Die Grenze gegen die ordentlichen Gerichtshöfe war hier sehr unbestimmt. Das Stat. Westminster 2. 13 Edw. I. sagt nur, es solle fortan kein Writ of Trespasses ad audiendum et terminandum anders ertheilt werden, als vor Richtern der einen

oder andern Bank oder Reiserichtern, es sei denn ein großer Frevel (heinous trespass).

3. Verweisung der Sache an den Exchequer oder eine andere Behörde, besonders an die Kanzlei. Seit Ende Eduard I. wird die Bescheidung: Sequatur in Cancellariam oder Adeat ad Cancellariam, eine häufige (Hardy Introd. to Close Rolls p. XXVIII), gewöhnlich unter dem Privatsiegel. Es lag darin der Keim zu weiteren Bildungen.

II. Das Personal des Permanent Council ergab sich schon aus diesem Geschäftskreis und Verfahren. Es waren diejenigen Personen, deren der König zur Beschlußnahme darüber bedurfte, modern ausgedrückt etwa „die Spitzen der Behörden." Vor allen also:

1. Die dirigirenden Mitglieder des Exchequer, Schatzmeister und Schatzkanzler.

2. Die Hauptmitglieder der Reichsgerichte, also die Chief Justices, und nach Gelegenheit andere Justices und reisende Richter.

3. Die Hauptbeamten des königlichen Haushalts, vor allen der königliche Kammerherr King's Chamberlain, welcher Jahrhunderte lang ein Hauptmitglied des Raths ist. 15 Edw. III. wird er daher auf die Landesgesetze und Magna Charta vereidet. 1 Ric. II. ist er Mitglied der Regentschaft; 11 Ric. II. und sonst häufig wird er von den Ständen in Anklagestand versetzt, indossirt Petitionen, communicirt mit den Parlamenten. — Nächst dem Chamberlain dann der Steward of the Household, und nach weiterer Verzweigung der Hofverwaltung der Treasurer of the Household, der Controleur und der Maitre de Garderobe.

4. Der Kanzler, und neben ihm gelegentlich sein Büreauchef, Master of the Rolls und andere Clerks.

5. Der Privatsiegel-Bewahrer. Seitdem nämlich der Kanzler ein Großbeamter des Reichs geworden, bedurfte der König von Neuem eines Geistlichen in der vertraulichen Stellung eines persönlichen Sekretairs, Kabinetsraths. Schon unter Eduard III. erscheint ein solcher als Staatsminister mit förmlichem Amtseid (14 Edw. III. c. 5), unter dem Namen Keeper of the Privy Seal, als Clerk of the Privy Seal in 2 Ric. II., als Guardien del Privy Sealin den Parlamentsrollen H. IV., als Lord Privy Seal 34 H. VIII. Es schloß dies nicht aus, daß daneben Privat-Sekretäre, Laien und Geistliche, zur Korrespondenz und zu

vertraulichen Spezialmissionen gebraucht wurden, in welchem Sinne King's Clerks gelegentlich schon unter Johann und Heinrich III. vorkommen.

6. Der Erzbischof von Canterbury als Primas erschien bei der Stellung der Kirche als ein so wesentliches Mitglied, daß 10 R. II. derselbe einen feierlichen Protest einreicht, worin er für sich und seine Amtsnachfolger das Recht beansprucht, gegenwärtig zu sein bei allen Sitzungen des königlichen Raths, generellen, speziellen und geheimen (Rot. Parl. III. 223).

Dies sind erkennbar die Hauptelemente des Raths unter den drei Eduarden. Eine feste Begrenzung fehlt, so lange der Rath nur eine Schöpfung der persönlichen Regierung ist. Nach Bedürfniß werden daher auch niedere Beamte in den Rath berufen, um Gutachten, Auskunft zu geben, Anweisungen zu erhalten; gelegentlich alle Justices, King's Sergeants (seit Eduard IV. der Attorney General), Clerks der Kanzlei, Escheators, reisende Richter u. A. Eine Begrenzung der eigentlichen ordentlichen Mitglieder beginnt erst, als die rivalisirende Macht der Stände sich um die Besetzung des Raths zu bekümmern anfängt. Bei den ersten Reibungen dieser Art werden als Mitglieder virtute officii bezeichnet nur der Kanzler, Schatzmeister, Privy Seal, Kammerherr und Steward (Rot. Parl. III. 73). Diese fünf galten also wohl als regelmäßige Theilnehmer an den kurrenten Geschäften. Aus demselben Grunde giebt es während des Mittelalters keinen Präsidenten des Raths, dies ist vielmehr der König selbst, dem es natürlich frei steht, zeitweise ein Mitglied mit besonderem Vertrauen und formeller Geschäftsleistung zu beehren. So wird in der späteren Zeit Eduards III. der Bischof von Winchester als Capitalis Secreti Consilii ac Gubernator Magni Consilii erwähnt. In Fällen persönlicher Verhinderung ist eben deshalb der Reichsverweser selbstverständlich Präsident des Raths wie 1 H. VI. der Herzog von Bedford, später der Herzog von York während der Geisteskrankheit des Königs (Nicolas I. p. IV. V.).

Die ursprünglich unbestimmte Gestalt des Raths hat sich nun aber modificirt seitdem die Reichsstände entschiedenen Antheil daran nehmen, unter Richard II. und unter dem Haus Lancaster. In dieser späteren Periode erscheinen selten weniger als 10, gewöhnlich noch mehre geistliche und weltliche Lords als Mitglieder des Council, und mit ihnen die hohen Staatsbeamten, jetzt als ordentliche Mitglieder, nicht mehr vermengt mit gelegentlich berufenen Unter-

beamten. Unter R. II. und H. IV. werden — offenbar eine Folge des ständischen Einflusses — die Mitglieder alljährlich ernannt, die Ernennungen aber regelmäßig erneuert, wenn nicht Anklagen wegen Uebelverhaltens oder Entlassungsgesuche dazwischen treten. Ihre Jahresgehalte stufen sich nach dem Range ab; ebenso die Geldbußen für Versäumung der Sitzungen. Geschäfts-Regulative und (unvollständige) Protokolle sind jetzt gedruckt durch Sir H. Nicolas von 10 Ric. II. bis H. VIII.

Wie so im staatlichen Cristallisations-Proceß der persönliche Rath zu einer Reichsbehörde geworden, so entstehen nun auch gewissermaßen Abtheilungen des Staatsraths, indem Anfangs gelegentliche Delegationen zu kurrenten Geschäftszweigen werden.

III. Als Abtheilung des Council erscheint: 1. Zunächst eine Art von Committee für Appellationen vom Exchequer. Da dieser den Reichsgerichten nicht unter-, sondern nebengeordnet ist, so war nur eine Appellation an den König möglich, also jetzt den König im Rath. Es handelte sich dabei um feine Fragen des Finanzrechts, nur geeignet für einen engeren sachverständigen Rath. Es wird daher Anfangs eine Commission aus dem Kanzler, Schatzmeister und zwei Richtern gebildet, dann aber 31 Edw. III. St. 1. c. 12 verordnet: Kanzler und Schatzmeister sollen zusammentreten, sich die Akten kommen lassen, die Richter und andere kundige Personen nach ihrem Ermessen zuziehen, Bericht einfordern von den Schatzbaronen, nach Befinden dann das Schatzdecret ändern und dem Exchequer zur weiteren Veranlassung remittiren.

2. Die laufende Finanz-Verwaltung bleibt zwar dem Exchequer vorbehalten (anerkannt auch in einer Rathsordonnanz 13. Ric. II. Nicolas I. p. 18). Dies schloß indessen nicht aus, daß zeitweise wichtige Finanzgeschäfte auch dem Rath vorbehalten werden. Unter der Regentschaft 1 H. VI. werden z. B. Lehnsvormundschaften, Ehekonsense, Verpachtungen ꝛc. den Lords vom Rath reservirt, mit Einschluß der Geisteskranken, die gelegentlich auch zur Gemüthsuntersuchung vor den Rath gebracht werden. In andern Fällen ist es oft wohl Zufall, wenn Rathssitzungen im Exchequer gehalten werden.

3. Am meisten geeignet zu solchen Spezial-Funktionen war durch seine Stellung und sein Unterpersonal der Kanzler. Es werden daher nicht selten Geschäfte einem Committee delegirt, bestehend aus dem Kanzler, den Richtern und anderen Mitgliedern,

und es ergehen darauf decreta per curiam cancellariae et omnes justiciarios, oder decreta cancellarii ex assensu omnium justiciariorum et aliorum de Regis Consilio.

Speziell eigneten sich zu solcher Delegation gewisse vermögensrechtliche Petitionen. Im Verlauf der Zeit traten nämlich Bedürfnisse der Civilrechtspflege hervor, die in dem ordentlichen Laufe des Rechts nicht zu befriedigen waren, da sie entweder gar nicht für eine Jury geeignet, oder wenigstens nicht nach den Grundprincipien des gemeinen Rechts zu entscheiden waren (fraud, accident, trust — actio und exceptio doli). Etwa seit Richard II. bildet sich dafür supplendi et corrigendi juris civilis causa eine „Remedial Jurisdiction", analog dem prätorischen Recht, in welcher der Kanzler nach aequitas, d. h. zunächst nach römisch kanonischen Grundsätzen verfährt, durch seine vortragenden Sekretäre (Masters) den Proceß instruirt und per decretum entscheidet. Die frühesten Fälle dieser Equitable Jurisdiction von Richard II. bis 37 H. VI. waren Fälle von formlosen Fideicommissen inter vivos (Uses); bereits damals war das Gebiet aber wahrscheinlich ein weiteres. Schon dieses Geschäftskreises wegen mußte das Kanzleramt das ganze Mittelalter hindurch ein geistliches bleiben, und ist es mit ganz kurzen Unterbrechungen wirklich geblieben. Auch in diesem spezielleren Geschäftskreis ist aber der Kanzler von Hause aus ein Delegirter des „Königs im Rath" (Palgrave 25); und schon dieser Umstand führt auch

IV. auf die Stellung der Reichskanzlei zu dem Permanent Council. Wie das große Büreau des Kanzlers das gemeinsame Band der Reichsgerichte geblieben war, so jetzt auch für die Geschäfte des königlichen Raths. Alle solennen Beschlüsse des Königs im Rath erhalten hier ihre Beurkundung. Als Büreauchef für die Vorbereitung, Ausfertigung und Einregistrirung der Staatsverträge zunächst dient der Protonotarius des Kanzlers, dessen Treaty Rolls von Eduard I. bis 22 Jac. I. noch vorhanden sind. (Seitdem ist die Einregistrirung auf andere Behörden übergegangen, die Sinekure des Prothonotary indessen erst 1832 aufgehoben.) — Von den gerichtlichen Writs ist oben bei den Reichsgerichten gehandelt. — Die administrativen Acte der Kanzlei bilden hauptsächlich die Rotuli Litterarum Clausarum (Close Rolls), so genannt, weil sie mit dem Siegel verschlossen expedirt werden, im Gegensatz der Litterae patentes, die an alle getreue Unterthanen adressirt sind. Zwei werthvolle Bände solcher Rescripte an Privat-

personen, Befehle, Bescheide ꝛc. sind von der Record-Commission neuerdings gedruckt (I. vom Jahre 1204 bis 1224; II. 1224 bis 1227). Seit Johann nämlich hat die regelmäßige Einrollirung oder Registrirung der schriftlichen Acte des Souverains begonnen, welche nunmehr die Geschäfte des königlichen Raths als einen Hauptbestandtheil umfassen.

Die kurrente Reichsregistratur folgt dem König überall, namentlich häufig nach York; die reponirten Acten werden im Tower, später größtentheils in Rolls Chapel aufgeschichtet.

Die von jeher zahlreichen Clerks der Kanzlei werden jetzt noch zahlreicher und bedeutender, vor allen die unter Eduard I. hervortretenden Magistri oder Clerici de primo gradu (Masters), jetzt schon verwendet zur Vernehmung von Bittstellern und zur Berichterstattung (Fleta). Sie bewohnen damals mit den übrigen Clerks ein Amtsgebäude (Inn) nahe dem königlichen Palast; als Theil des Hofhalts erhalten sie aus solchem Gehalt und Naturalien. Ihr Erster, Chief Master and Keeper of the Rolls (14 Edw. I.) besteht noch heute als Reichs-Vicekanzler.

Wie immer steht auch hier Centralisation und schriftlicher Geschäftsgang in Wechselwirkung. In der vorigen Periode wurden königliche Befehle auch noch mündlich ertheilt im Exchequer, ja selbst in Justizsachen. Jetzt wird die Schriftlichkeit die unbedingte Regel, und mit ihr in steigender Bedeutung das große Siegel. Abgesehen von Charten, welche auf Reichstagen öffentlich ertheilt werden und bei welchen sich noch längere Zeit das bloße Handzeichen erhält, gilt für alle sonstigen Writs der Gebrauch des großen Siegels als wesentlich; in ihm symbolisirt sich das Herauswachsen des englischen Staats aus dem Gouvernement personel. Seit Heinrich III. ist es wirklich die Clavis Regni, der treue Begleiter des Königs selbst im Ausland. Da also die Geschichte des großen Siegels mit dem Schicksal der wichtigsten Staatsdokumente zusammenfällt, so hat Sir H. Nicolas eine Lebensgeschichte des großen Siegels zu schreiben unternommen. „Selten ist von dem Ort die Rede wo sich die königliche Krone befand; das große Siegel ist aber selten in die Hände einer Person auch nur einen Tag gelegt, ohne daß diese Thatsache beurkundet wäre" (Nicolas VI. p. CXLVIII. seq.). Der Befehl zur Verwendung des großen Siegels kann mündlich oder schriftlich vorangehen: solenner Staatsact ist die Urkunde aber erst durch die wirkliche Beidrückung des großen Siegels. In Fällen der Abwesenheit des Königs wird für Writs de Cursu,

welche der Kanzler ohne Rückfrage erläßt, ihm ein Duplikat-Original des großen Siegels überlassen, aber stets zurückgeliefert nach weggefallener Veranlassung. Für nicht solenne Acte diente zuerst das Privatsiegel (Privy Seal), und als auch dies eine staatsrechtliche Bedeutung erhalten hatte, das Handsiegel (Signet). Schon 28 Edw. I. c. 2. wird die Zusicherung gegeben, daß kein Writ nach gemeinem Recht unter dem Privatsiegel erlassen werden soll. Der Kampf gegen das Privatsiegel und Handsiegel, welcher von da an beginnt, bedeutet den Kampf der Stände gegen das Gouvernement personel.

§. 22.

Das Magnum Concilium und die Pairie.

An den Staatsrath als Sitz der Reichsregierung schließt sich der weitere Kreis der Notablen-Versammlung, welche seit Edw. I. allmälig mit dem Staatsrath zu einem Concilium Magnum zusammenwächst, sich dann zur Pairie abschließt, und damit die Gestalt des heutigen Oberhauses gewinnt.

I. Die erste Gestalt der Notablen-Versammlung hat sich unter Heinrich II. und III. in der oben beschriebenen Weise gebildet aus Prälaten und Meistbelehnten, welche der König bei wichtiger Veranlassung aus persönlichem Vertrauen beruft. Ein bestimmter Anspruch auf diese Berufung bestand noch nicht; denn selbst die bescheidene Klausel der Magna Charta war zurückgenommen. Zu der stürmischen Reichsversammlung 49 H. III. hatte daher Simon von Montfort nur 23 Notable geladen, fünf mächtige Grafen und 18 Barone, darunter wahrscheinlich viele kleine (III. Peerage Report 106. ff.). Nach Herstellung der königlichen Autorität berief natürlich der König wiederum eine Versammlung seiner Getreuen ohne Rücksicht auf jenes Precedent. Gewiß richtig wird der Hergang dabei beschrieben von einem alten Schriftsteller, welchen Coke aus Camden citirt: Statuit et ordinavit, quod omnes illi Comites et barones Angliae, quibus ipse Rex dignatus est brevia summonitionis dirigere, venirent ad Parliamentum, et non alii, nisi forte Dominus Rex alia brevia eis dirigere voluisset. — Nur ist es unrichtig, dies als ein neues Statut anzusehen; es ist nur die Beschreibung des ursprünglichen Verhältnisses (Peerage Report I. 395. III. 114.). Und so dauert es fort in dem Jahrhundert der drei Eduarde. Eduard I. beruft zu der Reichsversammlung zu Shrewsbury 1283 nicht weniger als 111

Grafen und Barone; nach Westminster 1295 nur 49; die übrigen Reichsversammlungen halten etwa die Mitte zwischen diesen Zahlen, durchschnittlich etwa 80, und zwar so, daß in dieser Periode 98 Barone nur einmal berufen sind, 50 nur zwei=, drei= oder viermal. Unter Eduard II. sind nie volle 50, öfter weniger als 40 berufen. Auch unter Eduard III. sind in ähnlichem Maßstab Berufungen geschehen, welche nicht wiederholt werden; unter den Berufenen sind selbst auswärtige Familien (Beaumonts, Grandisons), sogar solche, welche erweislich gar kein Thronlehn hatten. Unverkennbar aber werden gewisse Meistbelehnte regelmäßig geladen, namentlich die **Earls** und die Besitzer erblicher Großämter (**High Constable, Marshal**); sie bilden gewissermaßen den Kern. Unverkennbar ist ferner eine Rücksicht auf die Größe der Thronlehne, und gewisse große Familien. Ehemänner von Erbtöchtern werden gewöhnlich geladen; Inhaber von Theilstücken, wo eine Theilung stattgefunden hat, bald berufen bald nicht. Seit den französischen Kriegen kommen zahlreiche Kriegsobersten (Bannerets) unter den Geladenen vor. Der feste Bestand ist jedenfalls eine verhältnißmäßig kleine Zahl, viel kleiner als die Durchschnittszahl der geistlichen Herren, bei welchen der König in Berufung der Aebte und Prioren ebenso wechselnd nach freiem Ermessen verfährt.

II. Die so begrenzte Notablen=Versammlung erscheint nun aber seit Eduard I. als anerkanntes Element der Reichsverwaltung. Die Hergänge unter Heinrich III. hatten den König überzeugt, daß ihre Theilnahme unabweisbar sei; sie werden von nun an periodisch berufen, zuweilen sogar zwei=, drei= oder viermal in einem Jahre, und zwar Bischöfe und Aebte, Grafen und notable Barone gleichzeitig. Sie treten dann mit dem königlichen Rath **Permanent** Council zusammen, und bilden während der Dauer der Einberufung einen Großen Rath, **Magnum Consilium, Commune Concilium**, in welchem Berufene durch Amt, durch kirchliche Würde und durch Besitz neben einander Platz nehmen. Diese Zwitternatur des Consilium Magnum dauert das Mittelalter hindurch, ähnlich wie im französischen Parlament; aber mit dem Unterschied, daß in England das ständische Element allmälig das Beamten=Element überwältigt, in Frankreich umgekehrt.

Auch wenn der große Rath beisammen ist, bildet das Permanent Council ein Concilium in Concilio, wie es Hale nennt, den administrirenden Körper unter persönlicher Leitung des Königs. Die Berathungs=Gegenstände werden im engeren Rath

vorbereitet, die Verhandlungen von Beamten des engeren Raths geleitet, alle Conclusa von Beamten des engeren Raths protocollirt, alle beschlossenen Verordnungen nachträglich im engeren Rath redigirt (bis zu H. VI.); alle Sitzungen sind in Rathszimmern des königlichen Palastes, alle Dienerschaft wird dazu aus dem königlichen Haushalt kommandirt, — wie noch heute. Die regelmäßigen Sitzungen des permanenten Raths werden nur periodisch unterbrochen durch diese Plenar-Versammlungen der Reichsstände „ad ardua negotia". Man kann mit einem treffenden Ausdruck die Einberufung der Notablen die Term-Zeit des Permanent Council nennen (Palgrave 22.), vergleichbar den Terms der Gerichte. Daß der große Rath unter Eduard I. den Zeitgenossen so erschien, bezeugen auch die Worte der Fleta, die ihn mit anderen Behörden, Curiae, coordinirt:

> Habet Rex curiam suam in concilio suo, in parliamentis suis, praesentibus praelatis, comitibus, baronibus, proceribus et aliis viris peritis, ubi terminatae sunt dubitationes judiciorum et novis injuriis emersis nova constituuntur remedia et unicuique justitia prout meruit retribuetur ibidem.

Die Grundlagen sind von Hause aus einheitlich; denn die Verleihung des Amts wie die Berufung zum großen Rath beruhen auf dem Willen des Königs. Die Geschäfte des großen Raths sind prinzipiell dieselben, wie die des Permanent Council. Naturgemäß werden vorzugsweise die wichtigsten der Plenar-Versammlung vorbehalten; eben deshalb sind aber auch die kleinsten nicht ausgeschlossen. Die regelmäßige Wiederkehr der Versammlungen giebt aber den Magnaten einen immer wirksameren Einfluß auf die Regierung, sowohl in Personal wie Verwaltung, der sich verfolgen läßt in folgenden Hauptpunkten.

Zunächst Theilnahme an dem kurrenten Geschäft der Prüfung und Bescheidung der Petitionen. Da die Berufung der Parlamente die Fluthzeit der Petitionen bildet, so lag der Anspruch nahe die Referenten dafür, Receivers and Tryers of Petitions aus den Ständen selber zu ernennen. Schon in der stürmischen Zeit der Ordinances of Ordainers Eduard II. ist dieser Anspruch durchgesetzt; doch wechselt das Verfahren dabei nach dem Geist der Regierung. 14 Edw. III. wird verordnet, daß fortan in jedem Parlament ein Prälat, zwei Grafen und zwei Barone erwählt werden sollen, mit königlichem Auftrag und Er-

mächtigung, auf Petition alle Beschwerden über Rechtsverzögerungen oder Rechtskränkungen zu hören, — also eine Art von perpetuirlichem Parlaments-Committee, wie es bis 1740 im Oberhaus bestand. Noch in der Mitte der Regierung Edw. III. stehenindessen Königliche Räthe und Pairs als Tryers and auditors nebeneinander, und nur zum Zweck einer Vorprüfung. Wieder neue Verhältnisse bilden sich unter dem Hause Lancaster.

Ferner Antheil an der Besetzung der Großämter. Schon frühzeitig finden wir, daß der König sich bemüht, solche Personen zu ernennen, welche dem großen Rath genehm seien, jedoch mit Vorbehalt seines Ernennungsrechts (Rot. Parl. III. 258. 349.). Häufig werden die Großbeamten auch im großen Rath eingeschworen. Langjährige Tryers of Petitions und sonst geschäftskundige Mitglieder des großen Raths erhalten in dieser Stellung einen natürlichen Anspruch auf die Berufung in den engern. Schon unter dem Hause Lancaster besteht daher die größere Hälfte des Permanent Council aus Mitgliedern, die ihre Berufung offenbar ihrer Stellung unter den Notablen verdanken.

Ferner Theilnahme an der Jurisdictio extraordinaria des Königs. Der Vorbehalt einer höheren Entscheidung über den Reichsgerichten war für den König selbst ein so bedenklicher, daß grade dabei eine Berathung mit dem Magnum Concilium kaum abzuweisen war. Schon unter Eduard I. II. III. werden daher die Oberappellationen in dem Magnum Concilium verhandelt, und so die heutige Stellung des Oberhauses als Oberappellationsgericht vorbereitet. Die Richter der Reichsgerichte ursprünglich zur Berathung des Königs berufen, werden nunmehr Rathgeber der Lords für diesen Geschäftskreis.

Der Vorbehalt königlicher Entscheidung erstreckt sich eben so auf Fälle erster Instanz und Strafsachen. Auch solche große Fälle werden jetzt „vor unserem Herrn dem König in seinem großen Rath" (Parliament) verhandelt. Der große Rath als Organ des Königs kann Urtheil sprechen über alle Klassen von Personen, Geistliche wie Laien, Barone und Gemeine, wie in dem Hochverrathsproceß gegen Mortimer (1330) und anderen. Dies Verhältniß wurde der nächste Anknüpfungs-Punkt für die Verwirklichung der Forderung eines Pairsgerichts der Großen Barone selber, welche seit den Kämpfen unter Heinrich III. von der Gerichtsfolge beim Grafschaftsgericht entbunden waren. Es wiederholt sich bei ihnen im großen Maßstab, was in der Grafschaft vorgeht.

Die großen Barone, jetzt auf das Parlament verwiesen, beginnen sich hier als genossenschaftliche Einheit zu fühlen, und mit der Vorstellung taucht nun auch das Wort auf: Pares Regni. Zum erstenmal 14 Edw. II. finden wir das Urtheil gegen die le Despencers dahin gefaßt:

> demgemäß erklären wir Pairs des Landes (Peers of the Land), Grafen und Barone, in Gegenwart des Königs, daß, u. s. w.

Die Idee der Pairie ist die immer wiederkehrende des Mittelalters, wo eine genossenschaftliche Einheit fest geworden ist. In der Magna Charta ist nur von dem Urtheil der Pares eines liber homo die Rede, d. h. regelmäßigem Urtheil im Grafschaftsgericht; wobei eben so wenig an eine reichsständische Pairie zu denken ist, wie bei den Juden, denen Johann ein Judicium Parium bewilligt. Jetzt tritt der neue Gedanke der Pares terrae auf, d. h. einer reichsständischen Genossenschaft, über den Pares der Grafschaft, die eben deshalb ihren Gerichtsstand vor dem König und ihren Pairs haben wollen; nicht mehr bloß für Amerciaments, sondern als allgemeinen Gerichtsstand. In dem Verfahren gegen Mortimer, in dem Streit mit dem Erzbischof Johann von Canterbury (1341) und während der Dauer der ganzen Regierung Eduard's III. tritt die Forderung so bestimmt auf, daß sie kaum zu verweigern war. Hand in Hand damit geht Protest, „daß sie nicht verpflichtet seien über andere als ihres Gleichen zu Gericht zu sitzen" (4. Edw. III.) Unter Heinrich IV. in dem Proceß gegen den Earl Huntingdon tritt die weitere Concession hinzu, daß ein solcher Proceß mit dem feierlichen Ceremonial einer Cour de Baronie verhandelt wird. Der König ernennt seinen ersten Hofbeamten, den Groß-Seneschall Lord High Steward, zum feierlichen Präsidium in Stelle des alten Reichsgroßrichters, nach dessen Wegfall der Seneschall als oberster Großbeamter älterer Ordnung stehen geblieben war. Das Pairsgericht ist damit als ordentlicher Gerichtsstand anerkannt, sogar auf Pairsfrauen ausgedehnt (20 H. VI.); jedoch bei dem persönlichen Charakter der Regierung immer noch mit Ausnahmen, welche das ganze Mittelalter hindurch dauern. Gelegentlich werden immer noch Pairs von königlichen Richtern mit Jury verurtheilt, am häufigsten Prälaten, ohne daß die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens von den Zeitgenossen bestritten wird.

Nachdem so unter Eduard I. II. und III. die Notablen-Ver-

sammlung zu dem wesentlichen Recht der Theilnahme an der Reichsverwaltung und zur Pairsgerichtsbarkeit fortgeschritten, ist damit die positive Seite eines reichsständischen Adels vorhanden; es fehlt aber noch die Seite der Ausschließlichkeit, die etwas später zur Vollendung kommt.

III. Die Abschließung der Pairie ist bei der Doppelseitigkeit des Verhältnisses sehr allmälig vor sich gegangen. Jedes Recht der Theilnahme an der Reichsversammlung beruhte auf königlicher Berufung (Writ). Es war dies so klar nach dem Hergang der Entstehung, daß im ganzen Mittelalter kein Fall vorkommt, in welchem die Notablen einem so Berufenen einen Platz in ihrer Mitte verweigert hätten. Andererseits lag dem König selbst daran, die Stimmführer der Kronvasallen in seinem Rath zu haben. Der Besitz eines großen Thronlehens, mit allem was sich daran knüpft an Bedeutung für Waffendienst, Steuer, Untervasallen, Ansehen in der Grafschaft, gab einen natürlichen Anspruch darauf. Dennoch finden wir noch keinen Versuch den Besitz eines Thronlehens (Tenure) ohne Weiteres als einen Rechtstitel zur Berufung geltend zu machen, aus dem einfachen Grunde, weil dies gegen das eigene Interesse der Meistbelehnten gewesen wäre. Denn 1) hätte dann jeder kleine Thronvasall, also viele hunderte, mit gleichem Recht denselben Anspruch erheben können, 2) hätte jeder Käufer eines Thronlehens ohne Rücksicht auf seine Herkunft dasselbe beanspruchen können.

Der letzte Grund der Schwierigkeit lag hier wieder in dem Mangel eigentlicher Grundherrlichkeit über geschlossene Gebiete. Die neue Rechtsform, in welcher eine erbliche Reichsstandschaft und ein politischer Geburtsadel zur Geltung kommen konnte, war nur die eines königlichen Patents. Seit der Eroberung beruhte der einzige vorhandene Adelstitel, der des Grafen, auf Patent. Seit Eduard III. wurde auch eine Herzogswürde durch Patent kreirt, seit Ric. II. die Würde eines Marquis, und später unter H. VI. die Würde eines Viscount. Nach dem Prinzip dieser Adelstitel wird nunmehr 11 Ric. II. zum ersten Mal John de Beauchamp of Holt, Kronvasall des Ritterguts Kydderminster, „in Erwägung seiner Verdienste und edlen Abkunft zum Herrn Beauchamp Baron von Kydderminster, zu erblichem Besitz für sich und seine männlichen Leibeserben, mit allen Rechten rc. eines Barons“ ernannt. Der Titel **Baro**, wird

damit zuerst als erblicher Adelstitel gleich anderen erblichen Adelstiteln mit einem Anspruch auf Berufung ins Parlament juristisch anerkannt. So sehr diese erste Creirung gegen die Wünsche der Großen war, so war sie doch entscheidend für die Abschließung der Pairie. Die Kronvasallen die bisher durch Writ berufen waren, kamen dadurch in eine neue Lage. So wie jetzt neu baronisirte Günstlinge eine erbliche Reichsstandschaft beanspruchten, so durfte den älteren, angesehenen, gewöhnlich geladenen Baronen ein gleicher Anspruch ohne Ungerechtigkeit nicht versagt werden. Die Bezeichnung Baron wird daher von nun an anerkannter Adelstitel für reichsständische Barone, und auch für die regelmäßig durch Writ Berufenen erblich. Die Rücksicht die bisher bei Ladungen auf eine Tenure genommen war, verwandelt sich allmälig in die Vorstellung von einem Rechtstitel aus Tenure. Und mit den Fortschritten des Adels unter dem Hause Lancaster ist diese Vorstellung so weit fortgeschritten, daß unter Heinrich VI. die Grafenwürde von Arundel gradezu als eine Barony by Tenure beansprucht und anerkannt wird; ja daß man anfängt von einer Besitzweise zu sprechen mit der Verpflichtung der Theilnahme an den Reichsversammlungen (by Service of attending the legislative Assemblies), welche mit allen daraus gezogenen Folgerungen geschichtlich und rechtlich unrichtig ist (IV. Peerage Report. 269. 270.).

Es bestehen nunmehr während des 15ten Jahrhunderts zwei Weisen der Berufung zur Pairie: 1) durch Patent für Herzöge, Marquis, Grafen, Viscounts, und patentirte Barone, anerkannt erblich, und bis heute immer mehr zur üblichen Weise geworden; 2) durch Writ für nicht patentirte Barone nach Herkommen.

Dies Herkommen war im 15ten Jahrhundert für die älteren und angeseheneren erblich; für andere nicht. Die bloß persönlichen Berufungen dauern unter den Lancasters noch fort, werden aber seltener. Unter den Tudors aber, offenbar aus Rücksicht auf die vorhandenen Pairs, hören sie ganz auf, und schon unter Elisabeth interpretiren daher die Gerichte auch eine Berufung durch Writ, als dem Herkommen gemäß erblich. Blackstone hält wenigstens Berufungen auf Lebenszeit noch für zulässig, — eine Frage, die wohl dem Buchstaben der Verfassung nach zu bejahen, dem Geist nach zu verneinen ist.

§. 23.

Antheil der Commoners am Parliament.

Die Berufung von Abgeordneten der Communitates 49 H. III. war eine Nothmaßregel; ob sie unter dieser Regierung noch einmal wiederholt wurde, ist ungewiß. Eduard I. zeigt sich aber von Anfang an geneigt, seinen Rath nicht bloß durch die Notablen, sondern auch durch die Communen zu verstärken, sobald eine spezielle Veranlassung dafür eintrat. Neben den periodischen Concilia Magna werden daher auch einzele größere außerordentliche Reichstage einberufen zur Besprechung mit den Gemeinen. Im Eingang zu dem Statut Westminster I. 1275 wird solche Versammlung zum ersten Mal legal ein Parliamentum genannt, und dieser Name von nun an grade für diese größten Versammlungen im Gegensatz der Concilia magna üblich.

1283 nach der Eroberung von Wales folgt ein neues großes Parlament, zu welchem 111 Grafen und Barone, zwei Ritter aus jeder Grafschaft, Abgeordnete aus 21 Städten und 17 Mitglieder des permanenten Raths (darunter auch Richter) geladen werden.

1290 scheinen nur Abgeordnete der Grafschaft eingeladen zu sein, keine Bürger; es handelte sich um das Stat. Quia Emptores, also eine Ordnung der Lehnsverhältnisse.

1295 in der Kriegsnoth erfolgt die Berufung eines allergrößten Parlaments, zu welchem die Einladungen der Communen noch authentisch vorhanden sind, darunter 200 städtische Abgeordnete.

Seitdem ist das Parlament noch elf mal unter dieser Regierung berufen, und nachweisbar ist die Beiladung der Grafschaften und Flecken in den Jahren 1296, 1298, 1299, 1302, 1305, 1307.

Keine Verfassungs-Urkunde hatte bisher die Nothwendigkeit einer solchen Ladung anerkannt. Allein was unter Heinrich III. in tumultuarischer Zeit nothgedrungen geschehen, wird von einem weisen Monarchen in Anerkennung einer thatsächlichen Nothwendigkeit geübt. Der König wollte die Gemeinen fragen, hören, zu gewissen Dingen ihre Zustimmung haben, — damit sie um desto bereitwilliger Beisteuer geben möchten. Dem entsprechend erfolgen zweierlei Arten von Ausschreiben:

1. allgemeine Berufungen zur Stärkung der Gesetze und Abhülfe der Landesbeschwerden;

2. spezielle für eine Steuerbewilligung oder Berathung wichtiger Staatsacte, besonders Staatsverträge.

Die Berufungen sind daher sehr diskretionär, die Zahl der Städte lange Zeit wechselnd; die Ladungen ergehen an den Sheriff, zuweilen auch an die Stadtmagistrate unmittelbar; die Abgeordneten erhalten Spezialaufträge und erscheinen schon der Geldverhandlungen wegen je zwei von jeder Communitas, um sich gegenseitig zu kontroliren. Ihr erstes Auftreten ist höchst bescheiden — „Vos humbles pauvres communes prient et supplient pour Dieu et en oeuvres de Charité“, eine gewöhnliche Petitionsformel. Solche Petitionen pflegt der König im Anfang der Verhandlungen von ihnen entgegen zu nehmen, am Schluß sie zu entlassen mit seinem Dank und mit der Aufforderung, jedes neuen Rufs gewärtig zu sein. Erst im letzten Regierungsjahr Eduard's I. werden sie im Eingang der Beschlüsse mit erwähnt. Unter Eduard II. kommt in der Berufung die Formel ad consentiendum oder ad faciendum et consentiendum vor; von da an schreitet ihre Bedeutung aber vorwärts in drei Richtungen: 1. Steuerbewilligung, 2. Mitbeschließung bei den Gesetzen, 3. Theilnahme an der Verwaltung.

I. Unter Eduard I. konnte es kaum zweifelhaft sein, was mit dem faciendum gemeint war. Die einst glänzenden normännischen Finanzen hatten in der Uebergangsperiode für die gewöhnlichen Bedürfnisse noch ausgereicht. In Folge von Verleihungen des königlichen Guts und von Kriegsbedürfnissen in Wales, Irland, Schottland und Frankreich war aber unter Johann zum ersten Mal das Bedürfniß einer „außerordentlichen Revenüe“ zur Sprache gekommen. Der König konnte allerdings statt der Lehndienste Scutagia fordern; allein er hatte seit der Magna Charta deshalb mit den Baronen in Streit gelegen und wagte kaum mehr ihren Consens zu umgehen. Er konnte Auxilia von den Lehnen fordern; allein sie waren längst auf die drei Fälle fixirt, und für die Bedürfnisse des Herrn, nicht für gemeine Landesbedürfnisse bestimmt, welche die Kronvasallen nicht mehr allein tragen wollten. Der König konnte Tallagia von Domainen und Städten erheben; allein grade die größten und zahlungsfähigsten erhoben endlose Reklamationen gegen die Abschätzung der reisenden Richter. Abgesehen von vielen Freibriefen, konnte der König sie nicht unbegrenzt steigern ohne ihren Wohlstand zu zerstören; der Exchequer hatte dem Schatzungsrecht der Grundherren feste Grenzen gezogen, die folgerecht auch für die königlichen Städte innegehalten werden mußten; auch sie wollten und konnten außerordentliche Kriegslasten nicht allein tragen. Das allseitige Interesse forderte Einheit des

Maßstabs, Gleichmäßigkeit der Vertheilung. Wollte man diese erreichen, so mußte man zusammentreten: der König für seine Domainen, die Barone für die ihrigen, und ebenso für königliche und Mediatstädte.

Dazu kam die Entstehung neuer Steuerobjecte, seitdem Handel und Gewerbe ergiebiger wurden. Das bisherige Lehns-System hatte einen rechtlichen Maßstab nur für Grundsteuern; um bewegliches Vermögen eines Freien nach seinem Ertrage zu besteuern lag in dem Obereigenthum am Grund und Boden kein Recht. Unter Heinrich II. war allerdings im Eifer für die Kreuzzüge einmal 1/10 und einmal 1/15 vom beweglichen Vermögen bona gratia bewilligt worden. Ueber ähnliche Bewilligungen aber mußte jetzt mit Rittern und Städten verhandelt werden; sie bilden eine zweite Weise der Steuervertheilung nach dem Maßstab des beweglichen Vermögens.

Sollte nun aber Grundbesitz und bewegliches Vermögen nach gleichmäßigem, billigen Maßstab herangezogen werden, so mußten Scutagia und Tallagia zusammenschmelzen und mit den Fünfzehnteln und ähnlichen Mobiliarsteuern in ein festes Verhältniß treten. Für solche Gesammtbewilligung war die Zustimmung der Stände nicht zu umgehen. Und nach einigem Sträuben erfolgt die Anerkennung derselben durch die Confirmatio Chartarum 25 Edw. I. st. 1. c. 5 et 6, dann unter Edw. II. III., und fast unter jeder folgenden Regierung. Auf dem Parlament 25. Edw. I. scheinen indessen keine städtische Abgeordnete gewesen zu sein, und vier Jahr später schreibt der König noch einmal einseitig ein Tallagium von seinen Städten und Domainen aus; giebt dann aber der inneren Consequenz nach.

Dasselbe geschah mit den Zöllen. Die herkömmlichen Zölle auf Wolle und Leder (Custuma antiqua), waren und blieben allerdings als erbliche Revenüe des Königs anerkannt; bei Einführung neuer aber stieß der König auf Widerspruch. Man fing an einzusehen, daß solche Zölle nicht bloß, wie man wohl geglaubt, von Ausländern bezahlt würden, sondern auf Produzenten und Consumenten fielen. Auch sie gehen daher in eine gemeinsame Steuerberathung und Beschließung über.

Die einzelen steuernden Gruppen machen ihre Bewilligungen Anfangs gesondert. In verständiger Einsicht in ihr gemeinsames Interesse treten sie aber allmälig zusammen: zuerst Ritter und Städte, dann Gemeine und Lords, dann alle Faktoren des

Parlaments, — womit die Steuerbewilligung in die Form der Gesetzgebung übergeht. Schon 2 Ric. II. erklärt sich eine Notablen-Versammlung für inkompetent zu einer Steuerbewilligung ohne Commoners.

In der Geldnoth suchten die Könige von Zeit zu Zeit wohl das anerkannte Prinzip zu umgehen, indem sie auf einen älteren Spezialtitel zurückgingen, bald als Domainen-Eigenthümer, bald als Hafenwächter, bald als Lehns-Obereigenthümer. Da aber Lords, Ritter und Städte in gleichem Interesse zusammenhalten, so bleiben die Versuche vergeblich, und am Schluß der Periode folgt eine nochmalige Zusicherung Richard's III.

In der That ist das Steuerbewilligungsrecht der Stände eine normale Rechtsbildung, sowohl in England wie in Deutschland. Die Sonderrechte der Klassen finden sich wieder und gehen auf in einem gemeinsamen ständischen Consens. Während aber die steuernden Gruppen in Deutschland nach Curien gesondert nur in der Noth zusammenhalten, dann aber zerbröckeln und verfallen, liegt die Eigenthümlichkeit Englands in dem ernsten und dauernden Zusammenhalten der Stände. Da Lords, Ritter und Städte gleiches Eigenthumsrecht, gleiche Steuerpflicht, also gleiche Interessen haben, da sie unter gleichmäßigem Druck die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens gelernt, bleibt ihnen auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Der große Grundbesitz hat hier keine Steuerfreiheit, keine Gerichtsgewalt, kein Schatzungsrecht über Hintersassen zu vertreten: darum zeigt uns England die im deutschen Mittelalter unmögliche Erscheinung eines Zusammentretens der Reichs- und der Provinzialstände (Lords, Reichsprälaten — Ritter, Städte) in einen einheitlichen Körper. Eigenthümlich und entscheidend ist namentlich das Zusammenhalten von Ritterschaft und Städten. Da weder Unveräußerlichkeit der Güter noch ausschließliche Gewerbsrechte beide gegen einander abschlossen, so zog die Ritterschaft, deren Besitzungen zu klein waren um Virilstimmen zu beanspruchen, es vor, in der Communitas der leitende Stand zu werden: für sie wird die Grafschaft der Schwerpunkt einer öffentlichen Thätigkeit analog wie für die großen Barone das Concilium Magnum.

Eben deshalb aber (wegen der Besteuerungs-Verhältnisse und wegen der Verschmelzung der Barones minores mit den Aftervasallen) tritt die Ritterschaft nicht mit den großen Baronen und Prälaten, sondern mit den Städten zu einer Versammlung zusammen. Die Scheidung in ein Ober- und Unterhaus macht

sich stillschweigend ohne irgend eine Anordnung von selbst, wird schon 8 Edw. II. erwähnt und ist unter Eduard III. anerkannte Thatsache. Analog dem Hause der Lords hat sich auch hier nach zwei Menschenaltern der corporative Sinn entwickelt, die Idee einer „Communitas Regni.“ Anfangs ein Anhang des Magnum Concilium, ist das Unterhaus unter Eduard III. selbständig construirt. Die erste Erwähnung eines Sprechers, Sir Thomas Hungerford, ist 51 Edw. III.

II. Mit der Constituirung als Corporation drückt sich nun auch das wachsende Selbstbewußtsein der Gemeinen auch in veränderten Sprach- und Geschäftsformen aus. In der langen geldbedürftigen Regierung Eduard's III. hatte sich gar vieles geändert. Es war 70mal ein Parlament berufen worden. Die Gemeinen, bis dahin nur gelegentlich in den Parlamentsbeschlüssen erwähnt, werden jetzt selten mehr weggelassen. Zuweilen ist schon von ihrer Zustimmung die Rede. Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet Antrag und Zustimmung: Der König verordnet auf Antrag der Gemeinen mit Zustimmung der Lords und Prälaten. Die Parlamentsrollen ergeben, daß wirklich die meisten wichtigeren Beschlüsse durch sie veranlaßt waren. Es war nur noch ein Schritt von einer solchen Initiative bis zu einem Zustimmungsrecht. Schon aus der Zeit Eduard's II. wird ein dahin zielender Parlamentsschluß erwähnt, dessen Zusammenhang und Aechtheit zweifelhaft ist. Jedenfalls war Eduard III. in der Geldverlegenheit und um ein Gegengewicht gegen die großen Barone zu gewinnen, einem Zugeständniß der Art nahe. Eine ausdrückliche Anerkennung folgt 5 Ric. II.:

> Es sei des Königs Wille den Rath und die Zustimmung der Gemeinen zu haben bei Feststellung und Einregistrirung der Gesetze, der Geldbewilligungen und aller sonstigen Dinge für den gemeinen Nutzen des Königreichs.

Seit 1384 erfolgen auch keine Spezial-Berufungen mehr, sondern nur generelle für allgemeine Landesangelegenheiten. Die humbles, pauvres Communes heißen nun in dem Sprachgebrauch der Zeit schon die right wise, right honourable, worthy and discreet Communs, und es beginnt wie bei den Lords die gewöhnliche Zurückdatirung der ständischen Ansprüche. In einer Petition 2 H. V. erklären sie:

> es sei die Freiheit der Gemeinen, daß kein Statut ohne ihre Zustimmung erlassen werde; sie seien stets ebensowohl

Zustimmer als Petenten gewesen, und bäten daher, daß in Zukunft ihren Petitionen nichts hinzugefügt oder abgenommen würde.

In Erwiederung hierauf bewilligt der König, daß sie fortan in keinem Falle gebunden sein sollen ohne ihre Zustimmung (Rot. Parl. 2. H. V.). So ist das alte Petitionsrecht in ein Zustimmungsrecht übergegangen. Seit Eduard IV. kommen keine Petitionen in alter Weise mehr vor. Seit Heinrich VI. wird es Sitte die Vorschläge sogleich in Form eines Gesetzentwurfs (Bill) einzubringen. Seit Heinrich VII. wird das Zustimmungsrecht der Gemeinen in ganz gleicher Weise ausgedrückt wie das der Lords. Seit Mary bildet sich die Eingangsformel der Parlamentsstatuten, welche noch heute im Gebrauch ist. — Auch die Geldbewilligungen werden seit Richard II. gesetzähnlicher, erhalten dann seit Heinrich VIII. die Eingangsformel der Gesetze, und werden nun auch in die Sammlungen der Statuten mit aufgenommen.

Im nothwendigen Zusammenhang hiermit steht eine veränderte Auffassung der gesetzgebenden Gewalt. Die früheren Verordnungen waren Administrativ-Erlasse der Könige, einseitige Zusagen, Verleihungen, Charters. Dann folgt eine Gruppe mit dem Charakter von Vereinbarungen des Lehnsherrn mit seinen Vasallen (Assizes, Etablissements). Die jetzigen Verordnungen sind Vereinbarungen des Königs mit allen Ständen des Reichs, Prälaten, Baronen und Gemeinen (Statuta). Der neue Grundgedanke darin ist, daß was zwischen dem König, dem großen Rath und den Gemeinen vereinbart worden, auch nur durch gemeinsamen Consens wieder aufzuheben ist. Mit 1 Edw. III. beginnt daher die englische Jurisprudenz die sogenannten Statuta nova, weil erst von dieser Zeit an die Mitwirkung der drei Stände eine regelmäßige ist. Sie werden als Landtagsabschiede mit fortlaufenden Kapiteln citirt. Die älteren gleich geltenden Verordnungen seit der Magna Charta (Statuta vetera) werden angewandt, ohne näher einzugehen auf den Charakter der anordnenden Autorität.

Im weiteren Zusammenhang steht die beginnende Scheidung zwischen eigentlichen Gesetzen und anderen Beschlüssen. Unter dem System persönlicher Regierung im Staatsrath und im großen Rath lagen Einzelentscheidungen, zeitweise Verwaltungsmaßregeln und dauernde Verordnungen in buntem Gemenge. Oft blieben bewilligte Petitionen noch Jahre lang liegen ehe sie ausgeführt oder publicirt wurden. In der Regel sichtete der Staats-

rath am Schlusse des Landtags die bunt durcheinander liegenden Beschlüsse, sorgte für die Ausführung. Insbesondere aber war es das Geschäft der Richter, die Beschlüsse auszusuchen, welche dauernder Natur, zur Kenntnißnahme der Gerichte in die sogenannte Rolle der Statuten eingetragen werden. (Nicolas III. p. VII.)*)

Seitdem nun das Mitbeschließungs-Recht der Stände auftritt, verlangen diese auch eine Theilnahme an jener Sichtung. Schon im Parlament 14 Edw. III. wird eine Anzahl von Prälaten, Baronen und Räthen nebst 12 Rittern und 6 Bürgern ernannt, um solche Petitionen und Bescheide zu bearbeiten, und im Entwurf zu redigiren, welche sich zu dauernden Anordnungen eignen. (Vergl. 15 Edw. III. c. 7.). 37 Edw. III. fragt der König selbst die Gemeinen, ob gewisse Bewilligungen auf dem Wege eines Statuts oder einer Ordonnanz ausgeführt werden sollen, worauf sie erwiedern, die letztere Art sei vorzuziehen, damit die erforderlichen Verbesserungen leichter zu machen seien. Es tritt damit eine Unterscheidung zweier Klassen von Verordnungen auf:

1. Ordinances, Proclamations, das sind Verordnungen, die nach alter Weise einseitig vom König erlassen werden, in der Regel aber mit Berathung des Staatsraths, und häufig des großen Raths.

2. Statutes, welche nach der neueren Weise mit den drei Ständen vereinbart, dauernd, regelmäßig in die Statutenrolle eingetragen und publicirt werden sollen.

In den laufenden Geschäften indessen dauert die alte Vermengung fort. Einzelbescheidungen, Beschlüsse über Verwaltungsmaßregeln, Motionen, Königliche Gnadenbewilligungen, Anträge, Pairsernennungen u. s. w. werden in bunter Reihe und oft mit ausdrücklicher Erwähnung der Zustimmung des Hauses in die Parlamentsrolle eingetragen, ohne daß sie deswegen als Gesetze

---

*) 1 Hen. VI. wird der Clerk des Parlaments vor den Rath berufen, gewisse Beschlüsse des letzten Parlaments verlesen und der Clerk angewiesen die besagten Acts den Richtern der beiden Bänke vorzuzeigen, damit sie Kenntniß nehmen von solchen, welche Statuten des Reichs seien, und solche gehörig überschreiben möchten (auf die Statutenrolle?) zur nachherigen Kenntnißnahme der Lords und Publication. Die Abschriften der anderen Acts betreffend die Verwaltung der Lords vom Rath und des Reichs sollen dem Clerk des Raths übersandt, schriftlich redigirt und in der Kanzlei einregistrirt werden nach Herkommen. (Nicolas III. p. VI.)

gelten oder als solche publicirt werden. Sie werden vielmehr durch Charten, Patente, Verwaltungsdekrete ausgeführt, oder nicht ausgeführt, oder modificirt, so daß der spezielle Charakter des Beschlusses oft erst bei späteren Reklamationen in Frage kommt.

Im Hintergrund dieser immer steigenden Macht des Unterhauses liegt die steigende Bedeutung des Grafschafts- und städtischen Besitzes und seiner Steuerkraft. Der ursprüngliche Rechtsgrund des Mitbeschließungsrechts ist für das Unter- wie für das Oberhaus eine Bewilligung der Krone; der Hebel dazu aber sind die Steuerbewilligungen, die stetige Verbindung von Beschwerden und Beisteuern, bei denen es allerdings nicht allzu oft fehlschlug „daß eine Bill in so passender Gesellschaft durchging." Wenn es wahr ist, sagt Hallam, daß die Freiheiten Englands mit Blut besiegelt sind, so ist es mindestens eben so wahr, daß sie mit schwerem Gelde erkauft sind.

III. Trotz dieser steigenden Bedeutung des Unterhauses ist die Einheit der Verwaltung nicht aufgegeben. Die wirkliche Regierung ist der King in Council, in wichtigeren Fällen der König im großen Rath. Die Schlußredaktion der Beschlüsse gehört verfassungsmäßig in den permanenten Rath; die eigentlichen Statuten werden bis H. VI. erst nach beendetem Landtag von den Richtern redigirt, doch mit der Zusicherung, daß kein neuer Zusatz gemacht werden soll (2 H. V.). Die Sitzungen der Parlamente sind im königlichen Palast, die Sitzungsprotokolle, Rotuli, Rolls of Parliament, werden wie andere Records von Clerks des Kanzlers geführt, die dienstthuenden Beamten aus dem königlichen Hofhalt abkommandirt (wie noch heute).

Der Theorie nach ist das königliche Ernennungsrecht der Beamten noch unbestritten; ihm gebührt die außerordentliche Gerichtsbarkeit, die Gewährung neuer Rechtsmittel, die Entscheidung oder Verweisung vorkommender Fälle hierhin oder dorthin.

Allein das ganze Mittelalter ist eine thatsächliche Widerlegung der Theorie von einer abstrakten Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Es kehren fortwährend die Beschwerden wieder, daß die getroffenen Vereinbarungen nicht innegehalten, die Gesetze in der laufenden Verwaltung nicht beobachtet werden. Das Zusammenströmen der großen Masse von Petitionen veranlaßt den Anspruch auf Kenntnißnahme und Theilnahme an der Prüfung. Schon 3 Edw. II. kommen Receivers of petitions bei den Gemeinen vor. Nach Vorgang des großen Raths wird 12 Edw. III.,

vielleicht schon früher, den Gemeinen auch ein Antheil an der so oft wechselnden Ernennung der Referenten, Tryers of Petitions, zugestanden; — aber kein Entscheidungsrecht, keine Theilnahme an den richterlichen Geschäften des Oberhauses. Selbst das Recht eine Conferenz mit den Lords über Reichsangelegenheiten zu halten wird 4 H. IV. nur aus besonderer königlicher Gnade bewilligt (Nicolas VI. c. CIII.). Die formelle Einwirkung auf die laufende Verwaltung stand dem Unterhaus also nur auf dem Wege der Petition zu.

Andererseits aber giebt die englische Gerichtsverfassung ein Anklagerecht jedem Privatmann und jeder Corporation. Sobald die Gemeinen sich als geschlossener Körper konstituirt haben, beginnen sie von diesem Recht Gebrauch zu machen, zum ersten Male am Schluß der Regierung Eduard's III. (1376). Die gewaltige Macht eines solchen Anklägers, und die hohe Stellung des Angeklagten machte solche Fälle selbstverständlich zum Gegenstand der Jurisdictio extraordinaria. Sie gehen also an den König im großen Rath, und es beginnt damit das System der Impeachments des Unterhauses vor dem Oberhaus, unter den folgenden vier Regierungen die blutigste Waffe der Partei-Leidenschaft.

Immer war Petitions- und Anklagerecht dem Erfolge nach abhängig von den thatsächlichen Machtverhältnissen, und die zwei Jahrhunderte, welche diese Periode ausfüllen, zeigen darin die wunderbarsten Schwankungen, — den Zeitgenossen Fragen auf Leben und Tod, der Gegenwart farblose Reihen von Precedents.

§. 24.

Kampf der ständischen und Beamten-Elemente im Parliament.

Die wunderbaren Schwankungen in der gegenseitigen Stellung der Verfassungselemente des 14. und 15. Jahrhunderts bilden noch heute das Haupt-Material für die allmälige Fixirung des Verfassungsrechts. Das Endresultat nach langen Stürmen ist aber die Wiederherstellung der königlichen Macht.

Eduard I.

beginnt seine Regierung mit Ausschreibung einer Hülfssteuer von 1/15 ohne Zustimmung der Communen. Auch Scutagia werden noch einseitig erhoben, sowie Tallagia, selbst nach der Confirmatio chartarum. Die Stellung des Königs als Gesetzgeber ist in dem

Styl der Statuten noch festgehalten. Das Stat. Acton Burnel 13 Edw. I. beginnt mit den Worten: Der König selbst und sein Rath hat verordnet und festgestellt; — das St. Westminster 3.: Unser Herr der König in seinem Parliament auf Bitte (instanze) der großen Männer des Reichs hat verordnet; — das St. Quo Warranto: U. H. der König auf seinem Parliament aus seiner besonderen Gnade und Geneigtheit gegen seine Prälaten, Grafen und Barone hat bewilligt; — das Assisenstatut 21 Edw. I. U. H. der König in seinem Parliament hat verordnet.

Während er 1281 ohne Weiteres einen Theil der Anordnungen widerruft, die im Parlament zu Gloucester getroffen waren, so vertritt er andererseits dem Papst gegenüber das St. of Mortmain dadurch, daß es mit Beirath der Großen gemacht und ohne deren Zustimmung nicht verändert werden könne. — Die Berufung der Reichstage erfolgt nach freiem Ermessen, bald bloßer Notablen-Versammlungen, bald auch der Grafschaften, bald der Grafschaften und Städte. Die Stellung des Königlichen Herrn zeigt sich auch in der Behandlung einer Fehde, welche zwischen den großen Grafen von Gloucester und Hereford ausbricht, und mit Gefängniß und Geldbuße für beide Theile endet. Durch die ganze Zeit geht noch ein Grundton der Harmonie; ein volksbeliebter Monarch findet kräftige und willige Unterstützung, so oft er sie verlangt.

Eduard II.

beginnt in ähnlicher Weise seine Regierung mit einer einseitigen Anordnung über die Lehnsmilizen, dem Stat. de Militibus, ohne Zustimmung der Lords und Gemeinen. Auch das St. Gavelet 10 Edw. II. und das St. of Carlisle 15 Edw. II. erwähnen im Eingang nur die Richter. Die unglückliche Schwäche dieses Königs für einen ausländischen Abenteurer führt aber bald zu Streit und dann zu offener Auflehnung der Großen. Sie treten bewaffnet zusammen und dringen unter dem Namen der Ordainers dem König einen Verwaltungsrath auf (bestehend aus 2 Bischöfen, einem Grafen, einem Baron und einem Stellvertreter des Grafen Lancaster). Obgleich indessen ein Prinz des königlichen Hauses, zugleich der mächtigste Graf des Reichs, an der Spitze des Widerstandes steht, so ist die Folge doch nur Spaltung, und nach gegenseitigen Gewaltthaten und Verfolgungen die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer solchen Parteiregierung. Mit Unterstützung

der Commoners werden daher 1322 alle Anordnungen der Ordainers, soweit sie gegen die Prärogativen der Krone gehen, aufgehoben, und feierlich anerkannt, daß über Kron- und Staats-Angelegenheiten nur vom König selber unter Beistimmung der geistlichen und weltlichen Stände beschlossen werden dürfe.

Dennoch kommt der schwache verlassene Monarch durch die Intriguen seiner verbrecherischen Gemahlin bald nachher in die Lage weinend abzudanken und wird in der Gefangenschaft ermordet. Die Person des Königs, nicht das Königthum war diesmal einer Verbindung von Baronen und Prälaten erlegen, welche die Gewaltthat mit den frechen Worten: der König habe seine Krone wegen unverbesserlicher Anlagen eingebüßt, proklamiren, während der Erzbischof von Canterbury sie dem Volk verkündet mit der Anrede, daß Volkes Stimme Gottes Stimme sei!

Eduard III.

Unter diesem Namen beginnt eine verbrecherische aber einsichtige und energische Faction einer Vormundschafts-Regierung, die aber doch nach wenigen Jahren blutiger Wiedervergeltung unterliegt. Die Hergänge unter Eduard II. haben das Selbstgefühl der Großen so hoch gesteigert, daß selbst der großjährig gewordene König eine Zeit lang zurückweicht. Das Parliament 14 Edw. III. (1341) beginnt mit stürmischen Beschwerden wegen Besteuerung der Geistlichkeit; daß ein Staatsrath und die obersten Staatsbeamten ohne Beistimmung des Parliaments ernannt seien; daß ein Pair zum Verlust von Recht und Besitz nur durch seine Standesgenossen verurtheilt werden dürfe, daß er nur als Sheriff oder Finanzbeamter dem Exchequer Rechenschaft zu legen habe. Alle Großbeamten sollen beim Beginn jedes Parliaments auf kurze Zeit ihre Aemter niederlegen, um den Lords über ihre Führung Rechenschaft zu leisten. Alles wird bewilligt.

Im folgenden Jahr aber erläßt der König eine Proklamation an die Sheriffs, erklärt daß jenes Statut ihm gegen seine Prärogative und das Landesgesetz abgezwungen sei, unter Umständen, unter welchen er nichts anderes habe thun können als „sich verstellen“, und daß er deshalb nach Berathung in seinem Council solches widerrufe. Zwei Jahr später erklärt auch das Parliament das Statut für aufgehoben. Uebrigens wird diese kriegerische Regierung mit Kraft, und im Ganzen mit Einsicht und Glück geführt. Ein abermaliger Regierungs-Versuch der Stände 30 Edw. III. er-

ledigt sich dadurch, daß sie im folgenden Jahr den Antrag die Mehrheit der königlichen Räthe selbst zu ernennen wieder zurücknehmen. Dennoch schließt der altersschwach gewordene Monarch in Unfrieden. 50 Edw. III. erscheint der Antrag: da die jetzigen Beamten ihrem Amt nicht gewachsen seien, solle der Rath um 10 oder 12 Bischöfe, Lords und Andere als dauernde Mitglieder verstärkt und wichtige Dinge nur mit Zustimmung Aller beschlossen werden. Gleichzeitig erscheint der erste Fall einer Anklage des Unterhauses (impeachment) gegen Lord Latimer und Andere; das Parliament des folgenden Jahres läßt jedoch diese Maßregel wieder fallen.

Alle Macht-Elemente der Verfassung treten während dieses halben Jahrhunderts zeitweise in den Vordergrund, und weichen wieder einer Verbindung der widerstrebenden. Einerseits persönliche Regierung, Erhebung von Steuern ohne Parliament gegen frühere Zusicherung, Dispensation der Beamten von den Gesetzen, Zwangsanleihen, Zwangsaushebungen von Rekruten und Schiffen, Ausdehnung der Forsten, willkürliche Fines, scharfe Anwendung der Hochverrathsgesetze, Anfänge einer Administrativ-Justiz durch den Kanzler: dann wieder endlose Beschwerden der Lords und Gemeinen, Bestätigung der Magna Charta und des Steuerbewilligungs-Rechts, Zusicherung regelmäßiger Berufung von Parliamenten; Anwendung der Hochverrathsgesetze zu Parteizwecken, dann wieder Beschränkungen dieser Gesetze selbst; Eingriffe in das königliche Ernennungsrecht und ausdrückliche Zurückweisung derselben; Protest gegen eine Strafgewalt des Council (25 Edw. III.), zwei Jahr später ausdrückliche Anerkennung derselben in den Streitigkeiten mit der Kirche.

Dauernde Resultate sind: Anerkennung des Steuerbewilligungs- und des Mitbeschließungsrechts bei Gesetzesänderungen, Beseitigung vieler Verwaltungs-Mißbräuche, erster Versuch einer Unterhaus-Anklage.

Richard II.

Wieder eine Regierung, welche mit einer Regentschaft beginnt, um welche bereits Gemeine und Lords zu streiten anfangen. Der regierende Rath wird aus 3 Bischöfen, 2 Grafen, 2 Bannerherren, und 2 Rittern gebildet. Kanzler, Schatzmeister, Chamberlain, Richter und andere oberste Beamte sollen während der Minderjährigkeit im Parliament ernannt werden. Auf Grund immer wiederkehrender

Beschwerden über Kriegslasten wird ein Antrag auf Rechnungslegung über die Staatsausgaben gestellt, der sich unter dieser Regierung oft wiederholt und bewilligt wird. Schon 3 Ric. II. folgt ein neuer Antrag auf Entlassung der Regentschaft und Ernennung der 5 ersten Großbeamten im Parliament, der aber nicht gewährt wird.

Die persönliche Regierung des Anfangs vielversprechenden Königs beginnt etwas leichtfertig, mit ungewöhnlichen Verleihungen an Günstlinge (Graf Oxford, Michael de la Pole). Schon 10 Ric. II. fängt das Parlament an zu drohen. Der König setzt nachgebend seinen Kanzler ab, belegt ihn mit einer Geldstrafe und bewilligt eine Commission zur allgemeinen Revision der Verwaltung. 11 Ric. II. erscheint als Beschwerdepunkt: daß die Beamten den König öfter verleitet haben, Rathsversammlungen zu berufen von besonderen Lords, Richtern und Anderen ohne Zustimmung und Gegenwart der Lords des großen Raths (Nicolas I. p. IV.). Der königliche Kammerherr wird in Anklagestand gesetzt. Es wird die Zusicherung gegeben, daß keine Schreiben unter dem Hand- oder Privatsiegel erlassen werden sollen zum Präjudiz des Reichs oder zur Störung des Rechts. Es folgt sogar eine Verurtheilung der königlichen Richter zum Tode. — Dann tritt ein Rückschlag ein; die unzufriedene Partei wird gedemüthigt, die Prärogative anerkannt, ein Mitglied der Opposition, Haksey, sogar zum Tode verurtheilt, (das Urtheil aber nicht vollzogen und 1 H. IV. für nichtig erklärt). — Der König endlich, gestützt auf die unbedingte Ergebenheit des Unterhauses und der Landesmilizen widerruft alle gegen die königliche Prärogative gefaßten Beschlüsse früherer Jahre. Da indessen Richard die wiedergewonnene Gewalt nur zu heimtückischer und grausamer Vergeltung zu benutzen weiß, sieht er sich bald verlassen von Parlament und Kirche und wird — abgesetzt!

Das Resultat der 22jährigen Wirren sind tiefe Eingriffe der Lords in die Besetzung der Aemter; für die Gemeinen Präcedenzen einer Controle der Staatsausgaben; für beide Häuser wiederholte Anklagen der Großbeamten, welche freilich durch Formlosigkeit und Faktionsgeist schlimme Präcedenzen bilden. Durch das Verwaltungsrecht geht eine doppelte Strömung. Einerseits ein Bestreben der Stände, die diskretionäre Gewalt zu beschränken. Das Unterhaus petitionirt, daß Niemand vor das Council oder den Kanzler citirt werden soll, in Sachen, die nach gemeinem Recht entscheidbar, bei 100 L. Strafe für den Kanzler und Amtsentsetzung seiner

Clerks; — (dies wird abgelehnt.) 13 Ric. II.: Kanzler und Rath sollen nach beendetem Parliament keine Ordonnanzen gegen das gemeine Recht oder frühere Parliamentsbeschlüsse erlassen; (Antwort ausweichend). Dann wieder Erweiterungen der Amtsgewalt nach unten, insbesondere erweiterte Gewalt der Friedensrichter gegen die arbeitende Klasse. Bei dem großen Bauern-Aufstand erfolgt ein summarisches Einschreiten des Raths zur Friedensbewahrung, ohne Widerspruch. 21 Ric. II. wird sogar aus dem ganzen Parliament ein Committee zur Prüfung, Beantwortung und Entscheidung von Petitionen gebildet, — ein tiefer Eingriff, der unmittelbar nachher die Kassirung sämmtlicher Verordnungen, Urtheile und Maßregeln der Commission zur Folge hat. — Jedenfalls zur Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses fixirt sich in dieser Zeit die Equity Jurisdiction des Kanzlers, indirect anerkannt 17 R. II. c. 6., jetzt schon mit einem regelmäßigen Schriftenwechsel. Auch die Einführung der Interdicta (Writs sub poena) hat sich trotz langen Widerspruchs als ein wirksames, bald analog ausgedehntes Klagemittel schließlich erhalten.

Das schlimmste Resultat der Zeit ist ihr Schluß: directe Empörung gegen das monarchische Prinzip, die erste Absetzung des erblichen Monarchen.

Heinrich IV.

beginnt seine Regierung mit den unüberwindlichen Schwierigkeiten einer usurpirten Macht. Schon die Verhandlungen des Staatsraths geben einen Begriff von den Sorgen, welchen der kräftige ritterliche Monarch frühzeitig erliegen mußte. Ein König in dieser Lage, umgeben von Prätendenten mit besserem und mit gleichem Recht, mußte zufrieden sein im günstigsten Falle den Status quo zu erhalten. Es ist daher natürlich keine Rede mehr von Taxen ohne Parliament, selbst nicht in schweren Verwaltungsnöthen. 6 H. IV. werden die Subsidien nur bewilligt unter der Bedingung, daß die Gelder durch einen im Parliament vereideten Schatzmeister in Empfang genommen und zur nächsten Sitzung über die Verwendung Rechnung gelegt werde. Ebenso 7 H. IV., wo der König mit Mühe die Forderung zurückweist, vor der Geldbewilligung erst die Petitionen zu beantworten. 8 H. IV. folgen 31 inhaltschwere Artikel, die sämmtlich bewilligt werden. Der König soll 16 Räthe ernennen, sich von ihnen ausschließlich berathen lassen und sie nicht entlassen ohne Ueberführung eines Vergehens. Kein

richterlicher oder Finanzbeamter soll auf Lebenszeit ernannt, keine Petition dem König außer seinem Rath präsentirt werden. Zahlreiche Mißbräuche im Rath und in der Justiz werden aufgezählt und untersagt. Die Kamarilla am Hofe, wenn sie den König gegen seine Unterthanen reize, soll entfernt und mit Geldbußen belegt werden. Es waren schon früher 4 Personen aus des Königs Umgebungen entfernt mit der Zusicherung, daß ein Gleiches geschehen solle mit jeder andern Person, welche die Unzufriedenheit seiner getreuen Unterthanen erregen werde.

Gleichzeitig wird zugestanden, daß zur Erhaltung der Gesetze des Reichs der Kanzler und der Privatsiegelbewahrer nicht passiren lassen solle irgend ein Warrant oder eine Bewilligung durch Patent, Urtheil oder irgend eine andere Sache unter dem in ihrer Verwahrung befindlichen Siegel, welche nach Gesetz und Recht so nicht passiren sollten (Nicolas VI. p. CLXXXIV.); — womit nun auch der Privatsiegelbewahrer einer unmittelbaren Anklage vor den Parliamenten unterworfen wird. Schon 13 Ric. II. war ein Versuch in dieser Richtung gemacht.

Im nächsten Parliament sendet jedoch der König eine Botschaft an die Gemeinen: es sei im letzten Parliament ein Gesetz durchgegangen, welches seine Freiheit und Prärogative verletze, und zu dessen Aufhebung er ihren Consens erbitte. Die Gemeinen bewilligen dies und empfangen dafür den Dank des Königs.

Noch stärkere Rücksicht war auf die Kirche zu nehmen. Einer der Gründe zu Richard's Sturz war seine Nachsicht gegen die Ketzereien gewesen. Auf Verlangen der Kirche erläßt daher der König das St. 2 H. IV. c. 15 gegen die Lollards, nur mit Beirath der Lords — ohne die Gemeinen. Freilich, wo die Selbsterhaltung in Frage stand, ließ sich der König dadurch nicht abhalten gegen mächtige Gegner in Waffen mit Gewalt einzuschreiten. So wurde der Erzbischof von Canterbury wegen Hochverraths durch einen Richter-Commissar ohne Jury verurtheilt und hingerichtet. Ebenso der Graf von Nottingham.

Am folgenreichsten wurde die Usurpation für die Stellung der Pairs. Ein König, dessen Thron nur auf Anerkennung des Parliaments beruhte, konnte das Haus der Lords nicht mehr als eine Schöpfung der königlichen Gewalt behandeln. Ein erbliches Recht der herkömmlich Berufenen auf eine Ladung zum Parliament wird daher kaum mehr bezweifelt; ihr Titel darauf war jedenfalls ein besserer, als der Titel des Königs zur Krone. Auch die Ge-

meinen sind damit einverstanden: wogegen die Lords 1 H. IV. die Subsidienbewilligung der Gemeinen und ihr Mitbeschließungsrecht bei Statuten, jedoch mit Vorbehalt der ausschließlichen Jurisdiction des Oberhauses anerkennen. Was ließ sich gegen diese gegenseitigen Anerkennungen sagen? Beide Häuser erkannten dafür an, daß Heinrich der wahre und rechte König von England sei. Was unter Richard II. noch Usurpation war, die Ausübung der Funktionen des königlichen Raths durch das ganze Oberhaus, wird jetzt durch gegenseitige Anerkennung formell sanktionirt. Die hohe außerordentliche Gerichtsgewalt des Königs im Rath gestaltet sich jetzt zu einem Recht der im Oberhaus versammelten Prälaten und Barone. Die Großbeamten waren ohnehin regelmäßig Pairs, und diejenigen Beamten, welche nicht Pairs sind, werden nun zu bloß berathenden Mitgliedern. Hieraus erklärt sich die unter dem Hause Lancaster neu auftretende parlamentarische Jurisdiction in zahllosen Fällen, bei welchen nach der zweifelhaften Weise der Entstehung eine Theilnahme des Unterhauses kaum zurückzuweisen war. Die beiden Häuser treten jetzt in so weit an die Stelle des Königs, und erledigen die Masse der außerordentlichen Rechtsfälle bald durch Verweisung vor den engeren Rath oder vor Gericht, bald durch Anordnung einer speziellen Jury, bald durch direkte Entscheidung im Parlament, supplendi vel corrigendi juris civilis causa. Wo gesellschaftliche Interessen im Spiele sind wird es gern gestattet, daß der Kanzler ex delegatione des Raths ein summarisches Strafverfahren übt zur Aufrechthaltung des Friedens, durch Writs of Proclamation; und bald nachher wird dies auch durch Gesetz sanktionirt, 2 H. V. st. 1 c. 9 bei Mord und Blutvergießen, 33 H. VI. c. 1 zur Ergreifung flüchtiger Diebe.

So hat sich durch die Usurpation wie immer das ursprüngliche Verhältniß der Verfassung verschoben, und zwar zu Gunsten der Lords.

Heinrich's V.

volksbeliebte, ruhmreiche Regierung führte wiederum zu einer gewissen Befestigung der königlichen Gewalt. Es beginnen wieder eigenhändige Bescheide und andere Akte persönlicher Regierung, Ausübung der persönlichen Strafgewalt, wo sie nach feudalen Grundsätzen herkömmlich (Nicolas II. p. XXIX. XXX.). Mehre Lords werden unter dieser Regierung durch Richter und Jury verurtheilt. Doch mußten 10 H. V. die Gemeinen berufen werden zu einer

Verhandlung über die Ligue mit Kaiser Sigismund und den Vertrag von Troyes, da ein großer Rath sich dafür incompetent erklärt hatte. Um indessen einen nachhaltigen Einfluß zu gewinnen war dieser König zu lange abwesend und seine Regierung zu kurz. Mit

Heinrich VI.

beginnt wieder eine Vormundschaftsregierung über ein unmündiges Kind. Die Lords als großer Rath ernennen ein außerordentliches King's Council als Regentschaft, und zwar größtentheils aus ihrer Mitte. Im Februar 1424 besteht der Rath aus folgenden 23 Personen: Herzog von Gloucester, Erzbischof von Canterbury, 4 Bischöfe, dem Kanzler, dem Schatzmeister, dem Privatsiegelbewahrer, Herzog von Excestre, 5 Grafen, 4 Sires, 2 Messieurs, Thomas Chaucer und William Alyngton (Nicolas III. p. 148). Die Gehalte der Mitglieder sind bestimmt nach ihrem Rang und ihrer Dienstzeit; für den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von Winchester 300 Mark, für jeden Bischof, Grafen und den Lord Schatzmeister 200 Mark, jeden Baron und Bannerherrn 100 L., jeden Esquire 40 L. (Nicolas III. 155.)

Schon während der langen Abwesenheit Heinrich's V. war eine gewisse Regelmäßigkeit der Verwaltung im Rathe eingetreten, und gegen eine Erweiterung der Funktionen hatte das Oberhaus jetzt nichts mehr zu erinnern. Die Lage des Reichs war schwierig; die Behandlung der Geschäfte durch den regierenden Adel längere Zeit hindurch eine würdige. Das Regulativ für die Verwaltung des Raths 2 Hen. VI. bestimmt unter Anderem: der Rath soll sich nicht einmischen in Gegenstände, die nach gemeinem Recht zu entscheiden; außer wenn eine Partei zu mächtig ist um der anderen zu Recht zu stehen oder aus anderen dringenden Ursachen. Der Clerk des Raths soll aussuchen die Bill des ärmsten Klägers, die zuerst verlesen und beantwortet werden soll, einer der Sergeants des Königs soll beeidet werden, dem Kläger seine beste Assistenz zu gewähren ohne Gebühren bei Strafe der Amtsentlassung (Nicolas III. p. 149—152). — Ein ähnlicher Geist waltet in dem Regulativ 8 H. VI.: das Council solle einschreiten, „wenn ihre Lordschaften zu viel Macht auf einer Seite, zu viel Unmacht auf der anderen Seite fänden." — Der Geschäftsgang wird so geregelt, um wo möglich bestimmte verantwortliche Beamte zu designiren.*)

*) Der Rath hat zu hören, zu verhandeln, zu kommuniciren, zu ernennen, zu beschließen über die vorgelegten Gegenstände. Begnadigungs-

Diese Verantwortlichkeit jedoch und der sich regende Parteigeist führte dahin, daß schon 23 H. VI. der Graf Suffolk sich weigerte, die Heirathsverhandlungen mit Frankreich zu leiten. Es ergeht darauf im Voraus eine Art von Idemnitäts-Bill, das Unterhaus petitionirt nach Abschluß der Verhandlungen um Anerkennung; im Oberhaus erheben sich die Lords von ihren Sitzen, um das Gesuch zu unterstützen; der König durch den Kanzler ertheilt dazu die allergnädigste Zustimmung, diese wird registrirt. Dennoch folgt

---

Charten, Verleihungen von Pfründen und Aemtern und andere Gnadensachen gehören vor den König persönlich. Ueber Gegenstände von großem Gewicht und Bedeutung soll er berathen aber nicht endgültig beschließen ohne des Königs Rath (advice). Bei Stimmengleichheit im Rath ist die Sache dem König vorzutragen und die Entscheidung ihm zu überlassen. Die weltlichen Pairs im Rath erhalten lebenslängliche Gehalte jedoch mit Anrechnung eines sonstigen Einkommens aus Kronämtern, und mit dem Verbot Gebühren zu nehmen. Amtsunfähig gewordene erhalten lebenslängliche Pensionen. (Nicolas V. p. XXIII.) — 18 H. VI. c. 1. folgen einige Anordnungen zur Regelung des Gebrauchs des Hand-, Privat- und großen Siegels, mit Vorbehalt der Prärogative. Unter anderem die Bestimmung, daß der Tag der Uebersendung eines Kabinetschreibens an den Kanzler in der Kanzlei beurkundet, und die auf Grund des Warrant erlassenen Patente datirt werden sollen vom Tage der Einlieferung in die Kanzlei und nicht früher bei Strafe der Nichtigkeit. (Nicolas VI. p. CLXXXV.) — In den kottonianischen Handschriften finden sich Original-Beschlüsse des Staatsraths (wahrscheinlich 22 Henry VI.), in denen es unter anderem heißt:

> In Erwägung daß alle solche Dinge, welche durch viele Hände gehen, minder wahrscheinlich zum Präjudiz des Königs oder einer anderen Person durchgehen werden, ist es gut befunden, daß alle Bills, welche der König bewilligt, überliefert werden sollen seinem Secretair, damit er Briefe entwerfe unter dem Handsiegel an den Privatsiegelbewahrer, und von da unter dem Privatsiegel an den Kanzler.

Wenn Petitionen Justizsachen betrafen, so war des Königs Beschluß einzuholen zur Uebersendung an den Rath, der sie dann dem competenten Hofe überwies, ausgenommen wenn die Petenten außer Stand waren, nach gemeinem Recht zu klagen. Betrafen sie Gnadensachen, so hatte der mit der Prüfung beauftragte den kurzen Inhalt mit seiner Namensunterschrift zu indossiren, damit der König seine Zustimmung geben oder sie dem Rath zur Prüfung übersenden könne. Ward die Zustimmung gegeben, so hatte der Beamte selbige am Fuß der Petition zu vermerken mit Angabe des Datums und der Lords in Gegenwart welcher der König seinen Befehl gegeben hatte. Der König hatte dann unmittelbar darunter zu zeichnen oder seinen Chamberlain mit der Zeichnung zu beauftragen, oder das Schriftstück seinem Secretair mit seinen weiteren Befehlen zu übergeben, doch so, daß nach der obigen Unterzeichnung Niemand etwas hinzufügen oder davon nehmen soll. (Nicolas VI. XCII.).

wenige Jahre später eine eben so förmliche Anklage des Ministers. 28 H. VI. erfolgt in demselben Geist eine Rücknahme aller königlichen Verleihungen von Ländereien seit dem Regierungsantritt mit der Bestimmung, daß alle Neuverleihungen nichtig sein sollen, wenn das Patent nicht mit Zustimmung und Unterschrift des Kanzlers, Schatzmeisters, Privatsiegelbewahrers und 6 Lords vom derzeitigen großen Rath erlassen und in der Kanzlei einregistrirt sei. (Nicolas VI. p. CXCIV.)

Der Faktionsgeist war fortschreitend so gewachsen, daß 31 H VI. c. 2 schon eine außerordentliche Strafgewalt des Raths nothwendig erschien. Es werden darin eine Reihe Fälle aufgezählt, namentlich Gewaltacte der Großen, mit scharfer Ahndung durch Writs sub poena; der Ungehorsam gegen den Rath soll als Contempt of the King an einem Pair mit Verlust seiner Güter, Aemter und seines Sitzes im Parliament geahndet werden, bei anderen Standespersonen mit arbiträrer Geldbuße, bei niederen Ständen mit Erklärung außer der königlichen Protection. Die Verordnung sollte zwar nur auf 7 Jahre gelten, wurde aber ein Precedent für die spätere Sternkammer.

Inzwischen hatte bei der Geistesschwäche des Königs der Herzog von York die Regentschaft übernommen. Viele Lords weigerten sich das Parliament zu besuchen, worauf durch eine Ordonnanz von 1452 jedem Abwesenden 40 bis 100 L. Buße auferlegt werden nach Maßgabe seines Rangs. Das Personal des Raths wird jetzt wechselnder. 1454 werden 15 Mitglieder entlassen, dagegen 5 von der Partei York aufgenommen. 1455 übernimmt der Herzog von York zum zweiten Mal die Regentschaft, wobei aber die Mitglieder des Raths sich ausdrücklich verwahren, „daß die hohe Prärogative, Präeminenz und Autorität seiner königlichen Majestät und auch die Souveränität über sie und das ganze Land ist und bleiben soll in seiner höchsten Person." — Schon diese ängstliche Versicherung zeigt, daß es in der Wirklichkeit anders war. Unter dem milden, später zeitweise schwachsinnigen König kam die Verschiebung der ganzen Verfassung immer sichtbarer zum Vorschein.

1. Die eigentliche Regierung ist in den Händen eines Ausschusses der Pairs, — an Stelle des Königs.

2. Bei außerordentlichen Gelegenheiten wird zuweilen ein Ausschuß des Unterhauses einberufen (Nicolas IV. p. LVII.), — an Stelle des alten Magnum Concilium.

3. Bei Stimmengleichheit und bei außerordentlichen Bewilli-

gungen ist die Entscheidung und der Rath (advice) des Königs vorbehalten, — in der ursprünglichen Stellung des Unterhauses!

So ist die Verfassung gewissermaßen auf den Kopf gestellt. Unter dem Namen des Königs herrscht ein übermächtig gewordener Adel, nur noch in Zügel gehalten durch die formelle Ehrerbietung gegen das Königthum. Sowie mit der trostlosen Geistesschwäche des Monarchen diese Schranke fällt, bricht der dreißigjährige Kampf der beiden Rosen aus, in welchem beide Parteien unter dem Namen eines selbstkreirten Königs um die Herrschaft im Staate ringen.

In wunderbarem Gegensatz gegen die frühere Zeit zeigt sich in aller Verwirrung aber dennoch das Zusammenhalten der Grundlagen des jetzigen Staats. Unter dem Getöse der Waffen gehen Reichsgerichte, reisende Richter und Juries ihren ununterbrochenen Gang, waltet die Gerichtsbarkeit des Kanzlers gegen fraud, deceipt, violence, Besitzstörung, mit probatio in perpetuam rei memoriam und habeas corpus Dekreten; während der Adel in des King's Council mit Intriguen, auf dem Felde mit blanken Waffen kämpft.

Eduard IV. V. Richard III.

Unter Heinrich VI. war es endlich zu Tage gekommen, daß die langen französischen Kriege trotz alles Glanzes und Ruhms ein verfehltes hoffnungsloses Unternehmen gewesen. Im Laufe zweier Menschenalter war auf französischem Boden ein zweites England entstanden und ein Geschlecht aufgewachsen, welches in den friedlichen Grafschaften Englands keinen Platz zu finden wußte. Uebermüthig geworden durch Lagerleben, Plünderung und Verschwendung wußten die rückkehrenden Herren sich noch schwerer in England zu schicken wie die Tausende von Soldtruppen. In dem nüchternen Gemeindeleben war kein Boden mehr für Kampflust und Beute.

Diese Elemente waren jetzt massenhaft nach England zurückgeworfen, und der Intriguenkampf der Adelsparteien fand in diesen Leuten, gewohnt unter Führung des Adels zu dienen, ein nur zu bereitwilliges Material, aus welchem jeder reiche, heerbeliebte Führer Heere ex tempore bildete. Die immer trostlosere Schwäche des Königs ermuthigte die ruhenden Ansprüche des Hauses York. Für beide Faktionen war jetzt die Parteifahne gefunden zu einem Kampf nicht mehr gegen die Krone (der unmöglich gewesen wäre), son-

dern um die Krone. Das staatskluge Haupt der Yorks, sich stützend auf die Interessen der Städte und die wahren Interessen der Gesammtheit, erringt endlich den Sieg auf Kosten der größten Familien des Landes. Gestützt auf die Commoners erklärt Eduard IV. die Regierung der 3 Könige aus dem Hause Lancaster für Thronraub, die Lancasters, Somersets, Exeters, Northumberlands, Devonshires, Wiltshires, im Ganzen 151 Edelleute, Ritter und Geistliche verfallen dem Hochverrathsgesetz — nicht durch Gerichtsurtheil, sondern der Kürze wegen durch Parliamentsbeschluß (bill of attainder). Ein Fünftel des Grund und Bodens kommt nach und nach durch Acht und Confiskation in die Hände des Königs, der unter dem Getöse der Waffen eine persönliche Regierung mit rücksichtslos strenger Rechtspflege und Verwaltung wieder herstellt. Es ist die Reaction des Königthums und der Commoners gegen die übermächtig gewordenen Lords.

Diese neue Richtung des Königthums ist so unabweisbar, daß auch der Thronräuber Richard III. sich nur auf das Unterhaus zu stützen weiß. Die ganze active Staatsregierung mit Einschluß der Entscheidung in Privatangelegenheiten und der Strafverfolgungen geht in der Form von Gesetzesbeschlüssen auf die faktiöse Majorität des Unterhauses über, — die Entstehungsweise der heutigen Privatbills.

Nach der kurzen Regierung Richards ist unter Heinrich VII. der Kampf der Adelsfaktionen verblutet, das Königthum geht mit unbestreitbarem Titel und ungeschwächter Regierungsgewalt aus dem Kampfe hervor. Das Unterhaus aber hat in jener Katastrophe das Gleichgewicht gegen das geschwächte Oberhaus erlangt, mit welchem diese Periode schließt.

§. 25.

Der Titel und Hofstaat der Plantagenets.

Durch alle Wechselfälle des Königthums geht noch immer die Grundidee hindurch von einem Eigenthumsrecht am Boden. Der König ist in der Wirklichkeit noch immer der größte Grundeigenthümer im Lande, der Theorie nach der einzige. Dominus Angliae, ursprünglich wohl der Ausdruck eines Domaineneigenthums, ist ein Titel, welchen z. B. noch Richard I. und Johann vor ihrer Krönung führen. Die Anerkennung dieses Rechts ist für die besitzenden Klassen eine nothwendige, weil es die Quelle aller Privatrechte am Boden ist. Das englische Königthum hat damit

eine Grundlage der Erblichkeit, wie sie das deutsche Kaiserthum nie erlangen konnte. Allerdings ist unter den ersten Königen noch von einem Consens der Barone die Rede, aber nur in zweiter Linie, — als Erinnerung an das normannische Stammfürstenthum, welche sich verlieren mußte mit der Gleichstellung der Nationalitäten. Zuweilen ist vom Consens der Kirche die Rede, eine Erinnerung an den Hergang der Eroberung, welche sich verlieren mußte, als die lehnsherrlichen Ansprüche des Königs aus dem Conflict mit der Kirchen-Hierarchie siegreich hervorgingen. Seit Eduard I. und II. ist daher die erbliche Thronfolge nach dem Erstgeburtsrecht feststehende Rechtsvorstellung, die Juristen-Theorie behandelt sie consequent gleich der Erbfolge in das Grundeigenthum, von welchem sie auch die Bezeichnung Title entlehnt.

Jene ursprüngliche Stellung des Königs als großer Grundherr in der Mitte seiner Hofministerialen hat sich auch in England noch erhalten in der Krönungsfeierlichkeit, in welcher der alte Hausstand eines germanischen Stammhäuptlings wieder auflebt. Vom Major Domus herab bis zum Pagen, von den großen Ehrenämtern herab bis zu den kleinsten Dienstleistungen wird noch im heutigen Krönungspomp der Hofstaat des alten Cyning Allah wieder lebendig. Das Halten des Scepters ist das Erbamt des Grundherrn von Worksop, das Reichen des Handtuchs Erbamt des Grundherrn von Haydon, das Ueberreichen des ersten Bechers Wein Erbamt des Grundherrn von Wemonley, das Tragen des Baldachin gehört den Männern der 5 Häfen (Barons of the Cinque Ports) u. s. w. Der Militaircharakter des Normannenthums und der Lehnskurie lebt fort in der wunderlichen Sitte des königlichen Kämpen mit seiner Herausforderung eines Jeden, welcher den königlichen Titel bestreiten werde, als Intermezzo beim Krönungsbankett. Mit der vergangenen Ordnung der Dinge lebt denn auch an diesem einen Tage die Hauptehre der alten erblichen Hausämter wieder auf.

Das Amt des erblichen Haushofmeisters, Major Domus, Lord High Steward, als ersten Hausbeamten ist frühzeitig erloschen, wird aber zur Krönungsfeierlichkeit und zu einem solennen Pairsgericht pro hac vice ins Leben gerufen.

Das Erbamt des Lord Großkämmerers, Lord Great Chamberlain, besteht noch als Erbamt fort und hat am Krönungstage seine Hauptehre.

Das Amt des High Constable, mit seinem Platz in der

Curia Militaris und seinem Patronat über untere Aemter am Hof, im Heer und im Gericht, dauert während der Plantagenets fort.

Das Amt des Earl Marshal ist nach häufigen Rückfällen an die Krone und neuen Verleihungen bald erblich, bald lebenslänglich, bald widerruflich besessen.

Die Inhaber dieser Erbämter werden als große Barone zum Parliament geladen, doch ohne daß grade das Erbamt einen Titel zum Parliament oder zur Staatsverwaltung giebt.

Anders verhält es sich mit den dienstthuenden Hofbeamten, die schon in der vorigen Periode eine zweite von den Erbämtern gesonderte Reihe bilden. Ein großes Verzeichniß dieses Hofstaats unter Eduard IV. giebt der Liber niger domus Regis Angliae, gedruckt mit anderen Dokumenten, von der Gesellschaft der Alterthumsforscher (1790).

Unter ihnen hat der königliche Kammerherr, King's Chamberlain eine wichtige Stellung im engern Rath.

Der eigentlich administrirende Hofbeamte ist aber wie heute, der Steward of the Household, Haushofmeister. „Der Steward of household, heißt es in dem schwarzen Buch Eduard's IV., empfängt sein Amt von des Königs hoher und eigner Person, und den Stab des Haushalts mit folgenden Worten: Seneschall tenez le bâton de nôtre hostiell, wodurch er auch sofort Steward des ganzen Hofes des Marschallamts ist, in welchem er Richter über Leib und Glieder, ausgenommen solche Sachen, die vor den Treasurer, Comptroller, Cofferer, etc. gehören. — Item hat er das Amt aufzurufen die Namen der Ritter, Bürger und Flecken-Vertreter an dem Parliamentsthor den ersten Tag des Beginns, zu büßen die Fehlenden, auch zu beurlauben die Abreisenden, wie er es glaubt, daß es dem König beliebe."

Das schwarze Buch enthält die Pflichten jedes einzelnen Hofbeamten und ihre Gebühren an Lebensmitteln, Wein und Bier, Feuer und Licht, Gehalt, Kleidung, Zahl der Diener u. s. w. Diese Beamten sind namentlich: Der Bischof Beichtvater, der Kanzler von England, der Groß-Kämmerer von England, der Oberrichter der Common-Pleas, des Königs Kammerherr; Bannerherren, Ritter, Secretaire, Capellane, Leibjunker, Garderobenbewahrer, Gentlemen Ushers, Yeomen of the crown, Grooms of the chamber, Kammerpagen, Beamte des Juwelenhauses; der Arzt, Wundarzt, Apotheker und Barbier des Königs, die Henxmen, Junker vom Haushalt, Wappenkönig, Herolde und Unterherolde, Serjeants at arms, Minstrels, Aufwärter und Boten; der Dekan der Kapelle, Kapellane und Clerks; Yeomen und Kinder von der Kapelle; Clerk of the closet, master of grammar, office of vestiary, clerk of the crown, clerk of the market, und clerk of the works.

Das Spezial-Departement der **königlichen Kammer** enthält insbesondere: den Chamberlain, Beichtvater, Ritter, Kapellane, Leibjunker (Esquires for the Body), Arzt und Wundarzt, Gentlemen Ushers, Yeomen of the robes, Yeomen of the beds, Yeomen of the crown, Yeomen of the chamber, Grooms, Waiters, und solche Fremde, welche zuzulassen für gut befunden werde.

Eine andere Abtheilung enthält die **Pflichten und Gebührnisse** der Haushaltungsbeamten, namentlich des Haushofmeisters, des Schatzmeisters, des Controleurs und des Cassirers (Cofferer), welche bezeichnet werden als die Souverains oder Regierer des Haushalts. Dazu ein Schreibpersonal von Clerks of the green cloth, Clerks vom Control-Amt und Rechnungshaus. **Unter-Departements**: das Backhaus, die Speisekammer, die Waffelküche, die Kellerei, die Weinaufseher, die Bierkeller, das Krughaus und Humpenhaus, Bierschänker, die Gewürzkammer, Conditorei, das Lichtdepartement, Tafeldeckeramt, Linnendepartement und Waschdepartement.

Wie nöthig ein so verwickelter Hausstand nach den Standesbegriffen der Zeit war, zeigt uns der analoge **Hausstand der königlichen Familie und der Großen**. Das schwarze Buch setzt als Etat für die Königin 40 sh. täglich, sowie 12 d. für 100 Gefolgen . . . . . . jährlich 2555 L.

Für den Kronprinzen 30 sh., nebst 50 Gefolgen . „	1560 L.
Für einen Herzog und 240 Gefolgen . . . . . „	4000 L.
Für einen Marquis und 300 Gefolgen . . . . „	3000 L.
Für einen Grafen mit 140 Dienern	2000 L.
Für einen Viscount mit 80 Dienern . . . . . „	1000 L.
Für einen Baron mit 40 Dienern . . . . . . „	500 L.
Für einen Bannerherrn mit 24 Dienern . . . „	200 L.
Für einen Ritter vom Haushalt mit 16 Dienern . „	100 L.
Für einen Junker dgl. mit 6 Dienern . „	50 L.

Als Klassifikation fast in allen Zweigen des Hofhalts kehrt die Eintheilung in Serjeants, Gentlemen und Yeomen wieder, — zugleich ein Ausdruck der Standesbegriffe der Zeit. Eine königliche Leibwache von 24 Serjeants at Arms hatte schon Richard I. gebildet; nachher vermehrt, werden sie 13 Ric. II. auf 30 beschränkt und zugleich als dienstthuende Ehrenwache des Parliaments, des Kanzlers und des Schatzmeisters verwendet.

§. 26.

Die Rechtsvorstellungen von der königlichen Gewalt.

Der Glanz des königlichen Hausstandes ist kein leeres Schaugepränge. Aber auch die Umgebung des Hofes mit einem Parliament ist nicht mehr das alte Schaugepränge der Curia de More. Es war vieles anders geworden, seitdem die Schwäche des bloßen Patrimonialstaats unter Stephan, Johann und Heinrich III. offenbar geworden, seitdem die Barone sich erhoben hatten um mit den Waffen gegen die Behandlung des Landes als Generalpachtung zu remonstriren; seitdem sie einen König in offener Feldschlacht besiegt hatten. Die Eindrücke dieser Hergänge auf die Zeitgenossen zeigt Bracton II. 16. §. 3.:

Rex autem habet superiorem. Deum scilicet. Item legem, per quam factus est rex. Item curiam suam, videlicet comites, barones, quia comites dicuntur quasi socii regis, et qui habet socium, habet magistrum; et ideo si rex fuerit sine fraeno, id est sine lege, debent ei fraenum ponere.

Diese cavaliermäßige Ausdrucksweise mag die Auffassung der ritterlichen Stände treu genug ausdrücken. Mönchs- und Volks-Anschauung der Zeit zeigt ein sinniges politisches Gedicht, Peter der Pflüger, welches die Hergänge aufzählend zu dem Schluß kommt, daß wenn der König sich verführen lasse und allen Harm billige oder aus eigenem Muthwillen seine Macht über das Gesetz stelle, alsdann die Großen ein Recht haben, das Land von solchen Verirrungen zu erretten. „Der König möge befragen seine Reichsgemeinde, der die eigenen Gesetze wohl bekannt sind: Unterhanen pflegen besser als andere im Landesrecht erfahren zu sein." — Dabei sei es aber doch nothwendig, daß der König seine eigenen Diener wählen könne ohne an bestimmte Männer gebunden zu sein. (Lappenberg-Pauli III. 726.).

Immer klarer tritt dabei die Vorstellung auf von einer Pflicht der Krone zur Rechtsprechung, und der Widerwille gegen die bloß persönliche Regierung. Bracton III. c. 9. Ipse autem Rex non debet esse sub homine, sed sub Deo et sub Lege, quia Lex facit Regem; attribuat igitur Rex Legi quod Lex attribuit ei, videlicet dominationem et potestatem: non est enim Rex ubi dominatur voluntas et non Lex. In ungefähr 12 Stellen kommt Bracton immer wieder auf die Herrschaft des Gesetzes und des Königs Pflichten zurück (ad hoc creatus est, ut justiciam faciat etc.)

Der Hergang seit der Magna Charta hatte aber den Eindruck hinterlassen, daß verfassungsmäßige Beschränkungen der persönlichen Willkür nur möglich seien, wenn die höheren Stände in feste Körperschaften vereint den Schutz der Freiheiten des Volks übernehmen. In den normannischen Großen war die Vorstellung von einer Gegenseitigkeit der Lehnspflicht, — Lehnsprotection (Warranty) auf der einen und Lehnstreue auf der andern Seite — niemals erloschen. Das Vorbild normannischer und französischer Lehnskurien und Reichszustände stand täglich vor ihren Augen. Den Sachsen war das alte Recht der Witenagemote und der Grafschaft, so lange gemißhandelt von normannischen Landvögten, doch unvergessen; und

Städten und Bauern fehlte auch eine tüchtige Leitung nicht, seitdem die kleinen Barone sich an die Spitze der Grafschaft gestellt hatten. Mit Verschmelzung der Nationalitäten sind auch beide Vorstellungen verschmolzen und verkörpern sich in einem Parliament als Oberhaus und Unterhaus. — Lehns- und Gemeinderecht, Militair- und bürgerliche Verfassung, herrschende Klassen (Prälaten und Adel), und Mittelstände (Ritter, Bürger und niedere Geistliche) zusammenfassend.

So wichtig die Rechte des Parliaments, so sind sie doch in ihrem Entstehen ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Kein parlamentarisches Recht der Bischöfe, Aebte, Ritter und Bürger, welches nicht geschichtlich erweisbar auf königlicher Verleihung beruhte. Die Maxime der Gerichte: Tout fuit in luy et vient de lui al commencement (Jahrb. 24 Edw. III.) war also buchstäblich richtig; der Ursprung aller öffentlichen Rechte aus der persönlichen Regierung so unbedingt wahr, daß Könige selbst im Kindesalter gewisse Regalakte vornehmen mußten.

Andererseits war in dieser Periode aber auch umgekehrt oft genug das Recht der Krone durch die Parliamente erhalten. Der jetzige Bestand des Reichs und der Regierung beruhte auch auf den von ihnen bewilligten Steuern; und namentlich unter dem Hause Lancaster bestand die Krone nicht mehr auf dem Boden des Erbrechts, sondern auf gegenseitiger Anerkennung. Daher die Maxime der Gerichte: La ley est la plus haute inhéritance que le roy ad; car par la ley il même et touts ses sujets sont rulés, et si la ley ne fuit, nul roi, et nul inhéritance sera. (Jahrb. 19 H. VI.).

Wie weit die Vorstellungen von den verfassungsmäßigen Beschränkungen der Krone in dem hohen Adel unter dem Hause Lancaster fortgeschritten sind, zeigt die Schrift Fortescue's de Laudibus Legum Angliae.

Die Rechtsvorstellungen jeder Nation bestimmen sich stets durch ihre gesellschaftlichen Grundlagen unter starkem Einfluß der letzten Eindrücke. Die Vorstellungen von der königlichen Macht konnten daher am Schluß des Mittelalters nicht mehr ganz einfach sein. Die Idee vom Besitz des Landes als Domaine lebt noch im königlichen Titel fort; die ursprüngliche Stellung als Gefolgsherr in Gefolge und Hofstaat. Daneben aber wieder die Rechtsvorstellung von königlichen Pflichten in der Verwaltung, mit entsprechenden Rechten der Lords und Gemeinen, die zwar im äußersten Fall

durch Widerstand erzwingbar, doch in ihrem Entstehen Ausflüsse der königlichen Gewalt sind. Auf dem Ineinandergreifen dieser Verhältnisse beruht die Einheit des Staats, die nirgends so fest, so national abgeschlossen ist wie in England.

Zwei Elemente sind aber aus allen Schwankungen dieser Zeit wie ein fester Niederschlag hervorgegangen, selbständige Corporationen und feste Gerichtskollegien; beide mit einander aufgewachsen; denn Corporationen können nur selbständig sein unter gerichtlicher Entscheidung, Gerichte nur selbständig, wenn sie ein Corporationswesen neben und in sich haben. Diese festen Elemente bilden einen unantastbaren Kreis um die persönliche Regierung. Innerhalb desselben bleibt ein weites Gebiet der Regierung, welches immer wieder zurückfällt in die Hände tüchtiger ihres Berufs bewußter Monarchen. Der feste Kreis der Gerichte und Corporationen erweitert sich fortwährend; ebenso aber auch der Kreis der Regierungsgewalt durch neue Bedürfnisse der Gesellschaft. Diese neuen Bedürfnisse entstehen durch die allmälige aber stetige Erhebung der unvertretenen Klassen, der Passivmitglieder in Corporationen und Grafschaft, welche ja in jeder Verfassung die große Mehrheit bilden. Jeder Zusammenstoß des Königthums mit den Ständen brachte es von Neuem zum Bewußtsein, daß der letzte Schutz und Halt der schwächeren Klassen nur im Königthum liegt. Bei jedem Uebergriff der Lords erwacht daher sofort die Eifersucht der Gemeinen, zeigt sich sofort eine veränderte Stimmung in den unteren Volksschichten und in der Kirche. Zuweilen folgen die Gemeinen dem Beispiel der Lords; im Augenblick der Noth findet aber das Königthum in ihnen immer wieder die nächste Stütze und die treue Erinnerung, daß sie ihre Freiheiten nur dem Königthum verdanken. Eine Erhebung der unvertretenen Klassen gegen das Königthum als solches ist im Mittelalter unbekannt.

Die feste Erblichkeit der Krone ist daher auch erst entschieden, sobald die Gemeinen eine Macht geworden sind. (Eduard II.).

Wie nun mit der neuen Vorstellung von den ständischen Rechten der Name **Parliament** auftritt: so erscheint gleichzeitig auch als ergänzendes Correlat der Name der königlichen Prärogative. Anfangs dachte man dabei vorzugsweise an die Finanzrechte des Königs aus seiner Lehnsherrlichkeit, die den ständischen Rechten gegenüber ein **Noli me tangere** sein sollen. So noch in dem **Statutum de Praerogativa Regis** unter Eduard I., welches früher gewöhnlich unter Eduard II. gesetzt wurde (**IV. Peerage Report. 271.**).

In der ständischen Periode wird der Schwerpunkt der Prärogative die Gerichtsgewalt, welche dem König unabhängig von den herrschenden Klassen aus eigenem Rechte zustehen soll. Je weiter dann im Verlauf der Zeit die Aufgaben der Staatsgewalt werden, desto weiter wird der Begriff der Prärogative bis zu den späteren Auffassungen Coke's und Blackstone's herab. Wie immer haben sich aber auch in England die Vorstellungen der späteren Zeiten irrig in das Mittelalter zurück übertragen. Der Unterschied der wirklichen Verfassung des Mittelalters von derjenigen, welche Blackstone darstellt liegt hauptsächlich in zwei Punkten.

1. Der König hat die gesetzgebende Gewalt, nicht die Parliamente. Die Vorstellung von einem Veto des Königs ist eine spätere Abschwächung; das Mittelalter kennt weder das Wort noch die Sache. Nicht die Stände haben ein Gesetzgebungsrecht mit Vorbehalt eines Veto, sondern der König giebt die Gesetze unter Mitbeschließung der Stände: Que le roy fist les leis par assent dez peres et de la commune, et non pas lez peres et la commune. (Jahrb. 23 Edw. III.). Der König ist daher auch nicht verbunden Parliamente zu bestimmten Zeiten zu berufen. Die dahin gehenden Versprechungen (4 u. 36 Edw. III.) sind absichtlich zweideutig, und werden als einseitige Zusicherungen ohne Präjudiz angesehen. Das Mitbeschließungsrecht bei dauernden Maßregeln wird dahin verstanden, daß der König nicht einseitig aufheben soll, was mit den drei Ständen vereinbart ist. Diese Vereinbarungen heben aber grundsätzlich das Recht des Königs zu befehlen und zu verordnen nicht auf. Das ganze Mittelalter ist über die Idee solcher Vereinbarungen mit bestimmten Ständen (stabilimenta) noch nicht hinaus. Die höhere Idee des Gesetzes als einer sittlichen über allen Klassen des Volks stehenden Macht ist erst später von der Kirche auf den Staat vererbt.

2. Der König hat auch die beschließende Gewalt im Einzelen (Verwaltungsrecht). Aus allen Verirrungen und Uebergriffen ist das Parliament immer wieder freiwillig zurückgekommen auf das königliche Ernennungsrecht der Beamten. Nur wenige und untergeordnete Aemter werden in der feudalen Weise einer Tenure besessen. Uebrigens ist es die Regel der Common Law, daß alle obrigkeitlichen Aemter widerruflich, during King's Pleasure, besessen werden; wobei jedoch die Lebenslänglichkeit des Richteramts im engeren Sinne schon in dieser Zeit faktisch gewöhnlich war.

In dem Regierungsrecht liegt auch das Recht des Einschreitens in neuen außerordentlichen Fällen, welche aus den Bedürfnissen der schwächeren Klassen in jedem Menschenalter auftreten. Es entsteht daraus eine Jurisdictio extraordinaria, welche aber, wenn die Regel für den neuen Fall gefunden ist dem festen Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuwächst. In diesem Sinne war die Klausel „non obstante", welche zuerst Heinrich III. gebraucht haben soll, verfassungsmäßig.

Andererseits ist eine feste Trennung der sogenannten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unmöglich. Das Mitbeschließungsrecht der Stände bei jener führt also zu einem steten Mitreden bei dieser. Die Tendenz und die Vorstellung von einem besonderen Beruf dazu tritt bei germanischen Völkern im Kleinen wie im Großen heute wie damals unabweisbar hervor. Das Steuerbewilligungsrecht des Parliaments erwies sich als vollkommen genügend, diesem Recht der Landesbeschwerden Halt und Wirksamkeit zu geben. Ja es scheint dazu mehr als genügend. Die Parliamente des 15ten Jahrhunderts reden und interveniren in Alles, in Krieg und Frieden, in diplomatische Verhandlungen, in kirchliche Angelegenheiten, in die innere Verwaltung des Hofhalts, Ernennung der Beamten, Rechtsprechung in großen und kleinen Sachen; kein Interesse ist ihnen zu groß oder klein, kein Attribut der Krone davon ausgeschlossen. Dies Uebergreifen wird indessen erklärlich, wenn man an den Zustand des normannischen Verwaltungsrechts denkt. Dies Aggregat von Willkür war nur durch tausendfältige Landesbeschwerden auf feste Rechtsmaximen zurückzubringen, und auf dem Wege der endlosen Landesbeschwerden ist dies durch Hunderte von Gesetzen und Verwaltungsordnungen im Laufe vieler Menschenalter schrittweise geschehen. Wo ein solcher Zweck erreicht ist, tritt fast monoton ein Rückschlag ein, eine stets populäre Reaction, ein williges Aufgeben schon erworbener, scheinbar wichtiger Rechte. Die immer wiederkehrenden Reibungen zwischen beschließenden Versammlungen und ausführenden Organen sind einmal die schwache, aber auch die starke Seite aller germanischen Verfassungen. England verdankt ihnen entschieden die Verbesserung seiner Verwaltung. Auf diesem Gebiet ist alle Verfassungsbildung experimental. Die schlimmen Erfolge führten sehr schnell von den Uebergriffen des Wahlprinzips und der Parteiherrschaft in das Verwaltungsrecht zurück, und ließen als klare, scharf ausgeprägte Grundmaxime namentlich die eine zurück, daß alle Gerichtsgewalt (Richter

und Jury) nie aus Wahl, sondern nur aus Ernennung hervorgehen darf.

Was man am wenigsten im Mittelalter suchen darf, sind zuverlässige geschichtliche Angaben aus ferner Vergangenheit. Unter Eduard IV. erklärten alle Richter einstimmig, „daß alle königlichen Gerichtshöfe über Menschengedenken hinaus bestehen, so daß Niemand wissen kann, welches der älteste ist". Nach diesem Maßstab wird man verständiger Weise messen müssen die dem Oberhaus und dem Unterhaus angedichteten Stammbäume, die Vorstellung von den sächsischen Gesetzen, den weisen Einrichtungen des guten Königs Alfred und die Traditionen über die angelsächsische Verfassung.

Vierter Abschnitt.

Die Tudors und die Reformation.

Heinrich VII., 1485 — 1509.
Heinrich VIII., 1509 — 1547.
Eduard VI., 1547 — 1553.
Mary, 1553 — 1558.
Elisabeth, 1558 — 1603.

§. 27.

Die Wiederherstellung der persönlichen Regierung.

Nachdem die Plantagenets in dem Jahrhundert der organischen Gesetze das Verhältniß der Stände in Grafschaft und Parlament mit bewußter Klarheit geordnet haben, sehen wir die Geschichte England's scheinbar rückwärts schreiten in die Verwirrungen und Stürme des 15ten Jahrhunderts.

Die Schuld liegt nicht an der Reihe der Monarchen. Niemand hat besser verstanden als die Plantagenets seit Edw. I. das Verhältniß des Königs zu Lords, Rittern, Bürgern und Kirche zu würdigen. Selbst Richard II. war besser als Johann, Heinrich IV. V., Eduard IV. nach verschiedenen Richtungen und Lebensanschauungen charaktervolle, männliche Gestalten. Der Grund liegt vielmehr zunächst in den großen französischen Kriegen, welche lange den Neigungen der Könige, des Adels und der Ruhmbegierde des Volkes schmeichelnd, sich schließlich als ein unpolitisches Unternehmen erwiesen; noch mehr aber in *gesellschaftlichen Disharmonien*. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse von Geistlichkeit, Adel, Ritterschaft und Bauern hatte auch im Mittelalter Schwierigkeiten, welche nicht bloß in den Resten der Grundherrlichkeit lagen. Nachdem diese niedergedrückt und zerbröckelt war, hatten sich Adel

und Prälaten, Ritter und Bürger fast instinktiv zusammengefunden; sie gerathen aber doch wieder unter sich und mit dem Königthum in Uneinigkeit, welche ihren Grund augenscheinlich in verschiedenen Interessen und Zielen hat. Während die Grundherrlichkeit dem Adel des Continents ein erfolgreiches Isolirungs-Bestreben giebt, zeigt der englische Adel unter formeller Ehrerbietung gegen das Königthum das entschiedene Bestreben, in corporativer Gestalt die Landesregierung unter dem Namen des Königthums an sich zu reißen. Daneben dauert fort eine Neigung zu Fehde und Gewaltthätigkeit, genährt durch Reminiscenzen der Grundherrlichkeit, durch den Geist des Ritterthums, später durch abenteuerliches Condottiere-Wesen, durch die Gewöhnungen des Lagerlebens und durch die Berührungen mit französischen Zuständen. Auch die Geistlichkeit streitet nicht mehr für die sittlichen Aufgaben der Kirche, sondern für politische Stellung und Herrschaft, gewöhnlich mit den Lords, zuweilen gegen sie. Bestrebungen dieser Richtung mußten fortwährend zusammenstoßen mit den Interessen der Commoners.

Gleichzeitig mit den Zerwürfnissen in diesen Kreisen regen sich unter Richard II. auch die unteren Klassen, die kleinen Freisassen, die unfreien Bauern, die ländlichen Arbeiter und die Reste der Leibeigenen. Die frühzeitige Lösung der Leibeigenschaft und der grundherrlichen Banden hatte eine fluctuirende Bevölkerung erzeugt, welche gegen verhältnißmäßig hohe Löhne Arbeit fand, in Hungersnoth und inneren Unruhen aber leicht den Frieden gefährdete, und von den Großen dazu auch absichtlich verwendet wurde. Dazu kam die Stellung der unfreien Bauern, welche, factisch der Erblichkeit nahe, nach einer rechtlichen Anerkennung des Eigenthums strebten. Als unter Richard II. das Adelsregiment unbillige Kopfsteuern auszuschreiben begann, als die friedensrichterliche Gewalt die Tendenz zu einer förmlichen Arbeitspolizei erhielt, Königthum und Kirche sich der niederen Klassen nicht mehr kräftig annahmen: da traten gleichzeitig mit den Vorboten der Reformation auch hier die ersten Versuche auf, sich zu helfen auf eigene Hand. Hauptforderungen waren gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft und gerichtlicher Schutz der villeins gegen willkürliche Vertreibung von ihren Stellen. Der beginnende Bauernkrieg wurde allerdings unterdrückt, die rostig gewordenen Waffen der Lehnsmiliz erscheinen einmal wieder im Felde mit 40,000 Berittenen. Die englischen Institutionen waren stark genug, um die Aufrührer ordnungsmäßig vor Gericht zu stellen. Allein die Gründe des Aufruhrs waren damit nicht be-

seitigt. Das Haus Lancaster hatte nicht die Gewalt, den nöthigen Schutz zu gewähren, das Adelsregiment aber wußte kein anderes Mittel die aufgeregten Wahlversammlungen ruhiger zu machen, als durch Wegschneiden des Stimmrechts der kleinen Freisassen unter 40 sh. Erst unter Eduard IV. hört das Fortschreiten des Systems der Arbeitspolizei auf, und die Gerichtsurtheile schützen von nun an den lassitischen Bauer gegen willkürliche Besitzentsetzungen durch den Herrn, was für eine höhere Klasse der villeins schon unter Edw. III. geschehen war. Es beginnt von Neuem ein kräftiger Schutz der Leibeigenen, eine eifrige und gewissenhafte Rechtspflege.

Bei dem Mangel der Statistik lassen sich die veränderten Grundlagen des jetzigen Staats nur mehr errathen als vor Augen legen. Die reicheren angeseheneren Elemente der bisherigen Mittelstände waren durch die wachsende Bedeutung des Unterhauses, durch Friedensrichteramt, Kriegs- und Milizdienst auf eine viel höhere Stufe erhoben, und unter Heinrich VI. beginnen sie sich unter dem Namen Gentlemen Gentry zusammenzufassen. Der Kern dieser Gentry ist die alte landsässige Ritterschaft, individuell oft eben so hohe Geburtsansprüche erhebend wie der niedere Adel des Continents; aber durchgängig vermischt mit neuen Besitzern von Rittergütern, und ohne die städtischen Honorationen auszuschließen. Es bleibt dabei eigenthümlich das immer noch fortdauernde Zusammenhalten von Rittern und Städten; im 15ten Jahrhundert wird auch den städtischen Honorationen das Prädikat Esquire nicht versagt, ja unter Heinrich VII. ist zum ersten Mal nicht ein Ritter sondern ein bloßer Esquire, und bald darauf sogar ein Bürger Sprecher des Unterhauses. Die Luxusgesetze 3 und 20 Edw. IV., die Gleichheit des Privat- und Familienrechts und die Gleichheit der Besteuerung ergeben hier Gruppirungen der Gesellschaft, wie sie auf dem Continent unerhört waren. Die Abstufungen der Vermögenssteuer führen z. B. folgende Gruppen zusammen:

2 Herzöge zu 133⅓ sh.
Die Kronrichter zu 100 sh.
Die Grafen und der Mayor von London zu 80 sh.
Barone, Bannerets, Bürgermeister und Rathsherren größerer Städte, Kronadvokaten und Prior des Johanniterordens 40 sh.
Ritter (in capite), Advokaten, Rathsherren zweiter Klasse 20 sh.
Großhändler und Ordensritter 13⅓ sh.
Bürgermeister und Rathsherren mittlerer Städte 10 sh.
Esquires, Advokaten zweiter Klasse, Bürgermeister und Rathsherren kleinerer Städte, größere Freisassen, größere Pächter 6⅔ sh.

Niedere Ordensbrüder, Esquires und Gentlemen ohne Landbesitz, kleinere Kaufleute, Gewerbtreibende, Freisassen und Pächter 3⅓ sh.
Noch kleinere Kaufleute und Gewerbtreibende 2½ sh.
Pächter dritter Klasse 2 sh.
Pächter vierter Klasse 1 sh.
Dienstmänner über 16 Jahre alt 4 d.

In der Reihe der Geistlichkeit sind die Erzbischöfe den Herzögen, die Bischöfe den Grafen gleichgestellt, die übrigen nach dem Einkommen klassifizirt

Von dieser Bedeutung der Klassen für die Steuern des Staats war sehr verschieden ihre Geltung im Parliament, während doch zeitweise das Parliament die ganze Regierung an sich genommen hatte. Je mehr die höhere Klasse sich als Gentry zusammenfaßt, und nach der Vernichtung des großen Adels im Kampfe der beiden Rosen zu einer regierenden Klasse emporwächst, um so mehr tritt eine Abscheidung der gentry von den unteren Klassen ein. Unter diesen ist die Zahl der kleinen Freisassen durch die Theilbarkeit des Grundbesitzes stark gewachsen, und gleichzeitig auch wohl die Neigung, mit den unteren Klassen gemeinsame Sache zu machen. Jedenfalls sind sie nach den Erfahrungen des 15ten Jahrhunderts geneigter dem königlichen Schutz, als einem regierenden Adel zu vertrauen. Der Treueid der Hintersassen gegen ihren Privatherrn ist längst eine Formalität geworden, das Verhältniß der Lords zu ihren Retainers ein überwiegend persönliches. Später ist unter Heinrich VIII. durch Sekularisation, durch Eigenthumswechsel und durch die Testirfähigkeit über ⅔ des Ritterlehnsbesitzes (Statute of Wills) die Entstehung kleiner Eigenthümer noch mehr befördert und dadurch ein Unabhängigkeitssinn entstanden, der einem organisirten Adelsregiment wenig geneigt sein konnte. Eine gewisse Disharmonie der Elemente in der Grafschaft zeigt sich unter anderm auch in den vielen Klagen über Factionswesen in der Jury.

So war das Königthum von Neuem in der Lage, als Schutzherr emporstrebender Klassen neue Gewalten zu erwerben, wenn es sich auf die kleinen Commoners stützte, welche mehr direkten Schutz und fürsorgliche Verwaltung als ständische Rechte verlangten.

Mit scharfem Blick hat Heinrich VII. diese Lage erkannt. Obgleich der Kampf der Rosen die Reihen des Adels furchtbar gelichtet, und als Bestand des mittelalterlichen Adels noch 29 Lords übrig gelassen hatte; so bleibt doch eine fortgesetzte Demüthigung der Barone der Hauptgedanke seiner Politik, über welchem er wie sein Zeitgenosse Ludwig XI. selbst die Ehrenpflichten des Königs und Edelmannes zuweilen zu vergessen scheint. „Er hielt eine feste

Hand auf seinem Adel, sagt Lord Bacon, und nahm lieber Geistliche und Juristen, die obgleich sie das Interesse des Volks halten, fügsamer gegen ihn waren.“ Die Finanzkünste seines Schatzamts hatten ihn so weit gebracht, daß er in den 7 letzten Regierungsjahren nur einmal ein Parliament zu berufen brauchte.

Weit königlicher verfolgt dieselbe Politik sein Nachfolger Heinrich VIII. Auf Grund der neueren Veröffentlichungen von Staatspapieren ist auf die Verdienste Heinrichs um die innere Verwaltung manches Licht gefallen, so daß der neueste Geschichtsschreiber dieser Zeit solche viel eher zu hoch als zu niedrig anzuschlagen geneigt ist (J. A. Froude History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth. Vol. I. II. 1856). Richtig ist es, daß zum ersten Male die Staatsverwaltung eine systematische Fürsorge für die arbeitenden Klassen zeigt. Anticipirend, was man später den aufgeklärten Despotismus genannt hat, finden wir eine Regelung der Löhne und Lebensmittelpreise, Verbote der Entvölkerung des Landes durch übergroße Pachtungen und Verwandlung von Aeckern in Weide, sogar Verbote von Erfindungen zur Deplacirung der Handarbeit; ernsthafte Fürsorge für Erziehung, Arbeitsamkeit und Armenpflege, selbst für Volksvergnügungen und Waffenübungen, freundliche Rücksicht für Gilden, Handwerkervereine, Handelsgesellschaften, und sonstige Maßregeln, so gut sie die Zeit verstand. Und Manches verstand die Zeit wohl besser als die heutige Theorie. Unbestritten ist vor Allem Heinrichs Verdienst der Auswahl tüchtiger Beamten, der scharfe Blick, welcher Jeden an die richtige Stelle zu setzen verstand. Und diese Bestrebungen fanden nicht nur ein dankbares Echo in den Herzen der ärmeren Klassen, sondern auch eine ungeheuchelte Bewunderung bei einsichtigen Zeitgenossen. Unbestritten ist jedenfalls der Erfolg dieser Verwaltung: innere Ruhe, Wohlstand und Wohlbehagen in Stadt und Land.

Fanden so die materiellen Bedürfnisse des Landes in der persönlichen Regierung Heinrichs ihre Befriedigung, so kam er gleichzeitig dem geistigen Leben des Volks, man könnte sagen einem nationalen Instinkt entgegen durch einen großen Schritt, der zugleich das eigentliche Geheimniß seiner Macht enthält — die Reformation.

§. 28.

Der Verfall der Kirche.

Die Reformation bedarf auch in England zu ihrer Würdigung eines Rückblicks auf die Stellung der mittelalterlichen Kirche. Grafschaft und Parlament haben auch in der Zeit ihrer großartigsten Entwickelung niemals das ganze Leben des Volks ausgefüllt. Die ganze Seite des geistigen Lebens steht vielmehr im Mittelalter gesondert daneben, und bildet ihren eigenen Staat, die Kirche. Es wird uns heute schwer jene Zeit zu vergegenwärtigen, in welcher die Kirche zugleich Politik, Rechtskunde, Diplomatie, Schule, Presse und vieles Andere darstellte; in welcher die Geistlichen nicht bloß als Beichtväter, sondern als Kanzler, Schatzmeister, Gesandte, Richter, Gerichtsschreiber, Advokaten, Anwälte, Aerzte, Rechnungs-Beamte, Sekretäre, Schreiber in das Staatsleben eingriffen, und deshalb das gesammte Recht, welches heute allen Zweigen der Wissenschaft in und außer dem Amt zusteht, in einer großen Institution vereinigten.

Die einseitige Anschauung und Bewunderung der altgermanischen Volksgemeinde übersieht leicht, daß jene Urverfassung eine Verfassung freier Bauergemeinden ist, mit gleichem Recht der Vollhufner; daß dagegen für die Unfreien, die Frauen, die Kinder im Hause, das Gesinde, die Nichtbesitzer, in dieser Verfassung kein Recht ist, sondern nur patriarchalische Bauersitte, welche in größeren Verhältnissen ihre Kraft verliert. Wo der Grundbesitz einzige Grundlage des Rechts, muß der ungleiche Besitz ungleiches Recht geben. Die sogenannte Entartung jener Verfassung, die Abstufung von Leben, Gliedern, Freiheit und Ehre nach dem Hufenbesitz, jenes Abschätzen der Eideshelfer und der Eide, ja selbst der falschen Eide, nach Hufen Land, ist nur konsequente Fortbildung des Grund-Prinzips.

Die ersten Anfänge eines Rechtsschutzes gegen Verkauf und Mißhandlung der Frauen, Kinder, Leibeignen lagen nur in der Kirche; sie war es, welche zuerst dem Knecht einen Ruhetag, einen eigenen Erwerb, eine wirksame Freilassng sicherte; sie die Schöpferin der ersten Unterrichtsanstalten für die höheren Klassen, während niedere Geistliche und Mönche allen Klassen durch Rath und Belehrung in allen Dingen zugänglich waren; sie die erste Pflegerin milderer Sitten, gewerblicher Fertigkeiten, friedlichen Verkehrs, die erste Schöpferin einer Armenpflege. Ihr verdankte England zur

einen Hälfte die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche mit Unterdrückung der Grundherrlichkeit am Schluß des Mittelalters so gut wie verschwunden ist, ihr die Versittlichung der Ehe, die Verdrängung der Blutschande. Die Kirche ist also mit einem Worte der zweite Staat zur Ergänzung der Staatsfunktionen, für welche in der weltlichen Verfassung des Mittelalters noch keine Stelle war.

Für alle diese weitgreifenden Funktionen bildete sich im germanischen Volksleben ein eigener Stand der geistigen Arbeit, der wie jede freie Arbeit des Besitzes bedarf; im Mittelalter also des Grundbesitzes, ohne welchen die Kirche unfrei, und zur Erfüllung ihres Berufes unfähig geblieben wäre. Schon bei den Angelsachsen gilt daher der Priester als Messethan, der Prälat als Königsthan; im Domesday Book sind die Pfarren sehr gewöhnlich mit 5 bis 50 Acres Land ausgestattet; Bisthümer und Klöster mit Herrschaften, **Manors**, Zehnten und Grundrenten. Nach dem großen bevorzugten Besitz mußte die Kirche schon deshalb streben, um die Gleichheit mit den Ständen zu behaupten, welche sie zu leiten hatte.

Die Organisation innerhalb dieses Kreises ergab sich aus dem Wesen der Kirche als universaler Lehranstalt. Die einzig mögliche Verfassung für Wissende und Unwissende ist die Gestaltung von oben nach unten. Ohne einen Mittelpunkt der Intelligenz wie Rom wäre die Kirche in der Barbarei und Zersplitterung der Lehnsstaaten verkümmert. Aus diesem inneren Grunde ist der römische Primat erwachsen und bildet nach dem Muster des römischen Kaiserthums einen Universalstaat. Ein System, welches einst in Rom das Resultat der Erschlaffung, ist hier geworden das Mittel der Erhebung der Völker zu einer höheren Stufe des Daseins. Ein reiner Beamtenstaat aber ist nur durch geistige Ueberlegenheit zu leiten, und diese fordert Unterordnung und Disciplin. Ohne Ausnahme sehen wir, daß, wo die Kirchendisciplin nachläßt, nicht die geistige Freiheit eintritt, sondern die Verwilderung der Geistlichen, Ehebruch, Unzucht, Trunkenheit, Kauf und Verkauf der geistlichen Aemter. In einem einzigen Jahre (1102) werden in England 8 Prälaten der Simonie überführt und abgesetzt; „die Kinder der Presbyter, heißt es weiter, sollen nicht deren Kirche erben; Geistliche sollen sich nicht öffentlich betrinken, nicht unschicklich kleiden, nicht Dörfer pachten, nicht weltliche Gerichte halten, nicht Sodomie treiben." Die von den normannischen Königen eingesetzten Bischöfe beraubten und ermordeten noch oft genug ihre Unter-

gebenen; noch unter Heinrich II. ist von Diebstahl, Raub und Mord unter Geistlichen als gewöhnlichen Erscheinungen die Rede.

Die Kirche mit ihren Bestrebungen war daher lange Zeit auf ein starkes Königthum gewiesen, und deshalb genügte ihr die entartete sächsische Königsfamilie nicht. Nachdem sie unter den Verheerungen der Dänenkriege furchtbar gelitten, hatte sie Canut's Erhebung zum Throne unterstützt, und aus gleichem Grunde die normannische Eroberung durch ihre Parteinahme erleichtert.

Eben deshalb hat die Eroberung die Macht der Kirche nicht geschwächt. Sie fand in dem Eroberer einen mächtigen Gönner, in Kultus und Dogma einen gehorsamen Sohn der Curie, gegen die Raubsucht der großen Barone einen mächtigen Schützer. Ihre alten Besitzungen werden ihr bestätigt und erweitert. Von den 60215 Ritterlehnen fallen jetzt 28115 auf die Kirche und ihre Untervasallen. Die Bischöfe für ihre Person werden von einer Unterwerfung unter die Landvögte eximirt, und ihre eigene Gerichtsbarkeit in Causis Ecclesiasticis, bei Nichtbefolgung kanonischer Vorschriften und in Sachen der Kirchendisciplin anerkannt.

Die so gestellte Kirche wurde jetzt in dem Kampf und Haß der beiden Nationen die natürliche Vermittlerin, die nächste Schützerin des unterdrückten sächsischen Stammes, die einzige Macht, welche die Normannenkönige mit Rücksicht behandeln, mit der sie auf ihren Hoftagen zuweilen auf den Fuß von Verhandlungen treten.

Unter Stephan war die Macht der Kirche so weit vorgeschritten, daß Heinrich II. die königlichen Rechte nach langem Streit nicht vollständig wieder gewinnen konnte. Die Exemtionen der Kirche widerstrebten dem einheitlichen Gerichts- und Finanzsystem. Isolirung der Prälaten in eigene Grundherrschaften war hier nicht möglich. Es mußte daher zu einem direkten Conflikt kommen, in welchem Heinrich II., wie oben erwähnt wurde, nur mit starker persönlicher Einwirkung auf Bischöfe und Barone die Anerkennung der 16 Artitel von Clarendon durchsetzte. Ihr Inhalt ist nur Unterwerfung der Geistlichkeit unter die Lehnspflicht und unter die oberste Richtergewalt des Königs. Bei Untersuchungen des geistlichen Gerichts wegen Verbrechen eines Geistlichen soll ein Abgeordneter des weltlichen Richters zugegen sein, und der Verurtheilte von der Kirche nicht ferner geschützt, umgekehrt Lehnsmannen des Königs nicht ohne Genehmigung desselben gebannt werden. Selbst der Hauptartikel:

> Archiepiscopi, episcopi et universi personae regni qui de rege tenent in capite habeant possessiones suas de rege sicut baroniam (Thronlehn); et inde respondeant justiciariis et ministris regis, et sequantur et faciant omnes consuetudines regias; et sicut caeteri barones debent interesse judiciis curiae domni regis cum baronibus, usque perveniatur in judicio ad diminutionem membrorum vel mortem,

— enthält nur das Herkommen unter den Normannenkönigen, welches durch den Vergleich über den Investiturstreit (der auch in England die bekannte zweideutige Fassung erhalten hat) nicht geändert war. In Anerkennung dieses Grundsatzes wird dann Erzbischof Thomas a Becket durch ein Pairsgericht verurtheilt. Später werden auf dem Reichstag von Northampton nochmals die wesentlichen Grundsätze bestätigt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Geistliche dem milderen Strafsystem des kanonischen Rechts unterliegen sollen (benefit of clergy). Dennoch verstand sich Heinrich in einem persönlichen Abkommen mit dem Cardinal Petroleone zu einer Verzichtleistung auf eine Ausübung der Strafgewalt außer dem Gebiet des Lehnrechts.

Unter Johann schreitet die Macht der Kirche weiter zur eigenen Prälatenwahl und zur Oberlehnsherrlichkeit des Papstes über England; unter Heinrich III. zu willkürlicher Besetzung der Pfründen aus päpstlicher Machtvollkommenheit (Provision) und zur Ueberschwemmung des Landes mit fremden Geistlichen, gegen welche die Ritterschaft endlich Selbsthülfe gebraucht.

Auf diesem **Höhepunkt** bildet die Kirche auch in England ein scheinbar geschlossenes Staatssystem: ein geistliches Oberhaupt gegenüber dem weltlichen König, — ein geistliches Parlament mit Ober- und Unterhaus (Convocation) gegenüber dem weltlichen Parlament, eine geistliche Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Gerichtsbarkeit gegenüber der weltlichen. Dennoch stehen beide Staatssysteme noch Jahrhunderte lang neben einander, das eine des anderen bedürftig, beide sich ergänzend. Wie die Kirche die Lehrmeisterin der Unwissenden, die Schützerin der Schwachen, so ist sie zugleich die geistige Autorität, welche die weltliche Herrschaft befestigt durch die stetige Ermahnung gehorsam zu sein dem von Gott gesetzten Herrn. Wie sie dem Königthum ihre Weihe ertheilt, so ist sie andererseits die Garantin der ständischen Rechte und hält in England aus gleichem Interesse mit dem Adel an der Magna Charta fest, deren Bestäti-

gung sie zu wiederholten Malen unter Androhung des Bannfluchs gegen jeden Uebertreter verkündet.

Schon auf dem Höhepunkt der kirchlichen Macht sind indessen die verschiedenen Elemente sichtbar, welche allmälig vereint **gegen** die Kirche wirken. Schon von Hause aus hatte die angelsächsische Kirche eine gewisse nationale Abgeschlossenheit durch Entfernung von Rom, durch Schwierigkeit des Verkehrs mit der Curie. Es hatte sich daher die sächsische Sprache in Gottesdienst und Religionsschriften erhalten, und bestand fort auch nachdem Wilhelm I. in Cultus und Liturgie sich der Curie unterworfen hatte. Durch alle Begünstigungen der Normannenkönige blickt ferner von Anfang an eine Art von „napoleonischer Idee" hindurch: die Kirche soll dem Königthum dienen, nicht aber die Herrin des Königthums werden. Sie hatte und sie erhielt nirgends geschlossene Gebiete, sondern wie die weltlichen Herren nur Aggregate von Ritterlehnen, aus denen keine Landeshoheit zu bilden war. Mit scharfer Consequenz hält Wilhelm I. ferner den Grundsatz fest, daß auch der kirchliche Besitz von der Krone zu Militairlehn geht (mit Ausnahme einiger alter Klostergüter, tenure in frankalmoygn). Auch der kirchliche Besitz muß sich also der militairischen Unterordnung fügen mit allen Lehnslasten, bei denen der König vielerlei Rücksicht und Nachsicht übt, ohne je das Prinzip aufzugeben. Das kirchliche Gebiet bleibt daher umschlossen von dem Gemeindewesen, die geistlichen Güter im Grafschaftsverband mit allen gemeinen Lasten, mit der Grundsteuerpflicht, wie sie aus dem Lehnswesen sich weiter bildet und durch die geordnete Verwaltung des Exchequer streng bewacht wird. Eben so eifersüchtig wacht darüber Grafschaft und Parlament; denn eine Befreiung von den Lehns- und Gemeindelasten würde die Lasten der Laien verdoppelt haben.

Als nun aus diesen Verhältnissen heraus die **Reichsstandschaft** sich bildete, erschienen, anders wie auf dem Continent, **die weltlichen ständischen Rechte der Kirche nicht als Ausfluß der Grundherrlichkeit, sondern königlicher Verleihung.** Bei dieser einheitlichen Grundlage entstand keine Sonderung von den Baronen, sondern eine einheitliche Versammlung, deren Gestalt gleich bei dem ersten Auftreten zu Clarendon in dem Strafurtheil gegen Thomas Becket das entscheidende Precedent erhielt. Der König wollte dies um so mehr, als er die diskretionäre Gewalt der Einberufung in Händen hatte, so daß weltliche und geistliche Barone sich gegenseitig in Schach hielten, in der

Regel aber die Prälaten zahlreicher berufen wurden. Die Zahlenverhältnisse ergeben sich beispielsweise aus folgender Zusammenstellung von Parry. Es wurden geladen:

49 H. III.	120 Prälaten	— 23	Lords.
23 Edw. I.	90 "	— 50	"
23 Edw. I.	77 "	— 63	"
24 Edw. I.	91 "	— 43	"
27 Edw. I.	58 "	— 90	"
28 Edw. III.	102 "	— 89	"

Gegen Ende Eduard III. werden außer den Bischöfen nur 25 Aebte und Prioren regelmäßig geladen; unter dem Hause Lancaster durchschnittlich doppelt so viel geistliche als weltliche Pairs. Für die Bischöfe ist die Ladung eine regelmäßige; bei Aebten und Prioren gilt der Nichtbesitz eines Thronlehens als Entschuldigungsgrund. Es sind daher successiv 122 Aebte und 41 Prioren und Ordensmeister bald geladen, bald nicht. Die Folge dieser Bildung für die Zukunft war, daß kein Veto durch eine geistliche Curiatstimme entstand, später also auch Parlamentsbeschlüsse für legal galten ohne alle Zuziehung von Prälaten.

Als sodann unter Eduard I. die Abgeordneten der Mittelstände zum Parlament berufen werden, ergeht an die Bischöfe zugleich die Aufforderung, eine Anzahl von Repräsentanten der Kapitel und der niederen Geistlichkeit zum Parlament zu senden, so daß dies um etwa 100 geistliche Abgeordnete vermehrt wurde. Seit 28 Edw. III. ist jene Ladungsklausel (**Praemunientes**) eine regelmäßige.

Es war damit eine großartige Vereinigung aller Stände gegeben, zugleich aber auch ein schlagender Beweis, daß keine ständische Verfassung einen Boden hat ohne Gleichheit der rechtlichen Grundlagen. Im Oberhaus war die Gleichheit für Prälaten und Barone durch Lehnsbesitz und königliche Berufung vorhanden, sie halten daher zusammen; niedere Geistlichkeit, Ritter und Bürger aber nicht. Da ein geschlossener Berufsstand mit Ständen, die auf Freehold-Besitz beruhen, nicht dauernd zusammenstehen kann, so wollte die Theilnahme der Geistlichen am Unterhaus nie recht in Gang kommen. Mit den gewöhnlichen Lehns- und Landes-Beschwerden mochten sie sich nicht befassen, und da man sie außerdem nur lud, um Geld zu bewilligen, so sagte ihnen die Stellung im Unterhause nicht zu. Die meisten Parlamentsbeschlüsse unter Eduard I. II. und III. sind ohne ihre Theilnahme gefaßt. Anfangs

des 15ten Jahrhunderts ziehen sie sich ganz zurück, um in der Convokation ihre Geldbewilligungen für sich zu machen, für welche aber das weltliche Parlament Kenntnißnahme und Mitbestätigung beansprucht.

Je mehr Ritter und Bürger im Unterhaus verschmelzen, desto mehr entfremden sich nun beide der Geistlichkeit. Die Folge ist eine wachsende Spannung des Unterhauses und der Kirche bis zum Schluß des Mittelalters; die weitere Folge die wieder wachsende Macht des Königthums über die Kirche. Der König hatte jetzt ein vollständiges Parlament zur Seite, welches mit Eifersucht über nationale Ehre und Selbständigkeit wachte. Man ließ daher die Kirche zwar walten auf den Gebieten, welche nicht unmittelbar das Landesrecht berühren, wie persönliches Eherecht, Testamente, kirchliche Delicte, — und in den Gerichtshöfen des Kanzlers der Universitäten und der Admiralität. Jeder Versuch aber, das Landesrecht zu ändern (Legitimation, Contracte der Ehefrau 2c.) wurde fest zurückgewiesen. „Nolumus leges Angliae mutare" hatten schon die Barone auf dem Reichstag zu Merton 20 H. III. erwiedert. Als 1296 die Geistlichkeit den Beitrag zu den Landessteuern von 1/5 des beweglichen Vermögens unter Berufung auf ihren höhern geistlichen Herrn verweigerte, erklärte sie der König aus seinem Lehns- und Gerichtsschutz; worauf sie Folge leistet. Bei ähnlicher Gelegenheit erklärte das Parlament 1301: der Papst habe nicht das Recht, sich in die weltlichen Verhältnisse der Krone zu mischen, und sie würden dem König, selbst wenn er dazu bereit wäre, nicht gestatten, irgend einem der päpstlichen Ansprüche nachzugeben. Unter Eduard III. folgen wiederholte Anträge des Unterhauses gegen die Geistlichkeit, und die Petition, daß keine Verordnung auf Antrag der Geistlichkeit erlassen werde, und „daß sie nicht gebunden sein sollten durch Anordnungen, welche jene zu ihrem eignen Vortheil machten." 1371 folgt sogar der Antrag, alle Geistlichen von den hohen Staatsämtern zu entfernen und solche mit Laien zu besetzen, was mit dem Kanzler und im Schatzamt wirklich geschah. In allen Streitfragen mit der Kirche sah sich das Königthum regelmäßig von den Commoners unterstützt, und die Hergänge bei den Statutes of Mortmain, of Provisors, of Praemunire u. a. erklären sich leicht in diesem Zusammenhang.

Der innere Grund dieses Zwiespalts lag in der veränderten Stellung der Kirche selbst. Seitdem der Kampf der Nationalitäten vergessen, der Druck gegen einzele Klassen des Volks gemil-

dert, die Leibeigenschaft im Verschwinden, die Fürsorge des Staats für den Rechtsschutz gewachsen war, hatte die Kirche einen Theil ihrer humanen Aufgaben verloren, die jetzt in weltlicher Gesetzgebung und Verwaltung gerechtere Würdigung fanden. Nicht selten blieb die Kirche schon zurück hinter dem, was in England schon der Staat gewähren konnte. Dies galt auch von der Kirche als Lehranstalt. Während sie bis zum 13ten Jahrhundert die Trägerin friedlicher Künste und Wissenschaften gewesen, ist von da an ein Zurückbleiben der geistigen Bildung bemerkbar. Die frühe Regelmäßigkeit der Verwaltung und der Centralgerichte so wie die Bildungsfähigkeit der Normannen hatten zunächst eine Rechtswissenschaft der Laien begründet, welche sich von der Kirche emancipirt. Sobald die Rechtsinnungen eine festere Gestalt erlangen, erscheinen sie vorzüglich als die Vorläuferinnen und Vorkämpferinnen allgemeiner Emancipations-Bestrebungen, denen bald der Zudrang der Laien auf die Universitäten folgt. Ein im Vergleich zum Continent ruhiges und geordnetes Staatsleben hatte strebsame Geister für die Künste des Friedens empfänglicher gemacht. Die Lehranstalt der Kirche hatte eine Zeit lang die Nationen gleichmäßig umgebildet: aber so gebildet und gehoben treten sie in ihre eigne Bahn zurück. Unter Eduard III. war die englische Sprache bereits Hof- und Landessprache geworden, 1376 zum ersten Male ein Parlament in dieser Landessprache eröffnet.

Diesen berechtigten Bestrebungen wußte die Kirche nichts weiter entgegenzusetzen als Innungszwang, Geisteszwang. Je fester die kirchlichen Würdenträger im Besitz ihrer Baronien wurden, desto behaglicher fingen sie an sich als grundbesitzender Adel zu fühlen, wie umgekehrt der Adel auch wieder häufiger in die Kirche eintrat. Auch in England begann allmälig die Geburt über Besetzung der hohen Stellen zu entscheiden, während Verdienst, Bildung und Fähigkeit zurücktrat. Das Einkommen concentrirte sich immer mehr in den Prälaturen, die Zehnten wurden Klöstern und Stiftern appropriirt auf Kosten der lehrenden und seelsorgenden Geistlichen. Die so gestaltete Kirche hatte weder die Fähigkeit noch den Willen, mit dem Aufschwung der Laienwissenschaft zu wetteifern, überließ vielmehr einen Theil ihres Gebiets den Laien-Juristen, während sie den höheren Bestrebungen zur Abwehr geistigen Zwang, Verbot der Selbstforschung entgegensetzte. Die natürliche Folge waren Zweifel an der Berechtigung der Kirche auf geistigem, dann auf weltlichem Gebiet, zusammentreffend mit der furchtbaren Zer-

rüttung der römischen Curie und der hohen Geistlichkeit des Continents. Da die Ketzereien Dogma und Verfassung der Kirche selbst angreifen, die Kirche also für ihre Existenz zu kämpfen hat, so bedient sie sich ihrer staatlichen Gewalt und behandelt die Heresien als Hochverrath und politische Verbrechen. In England war dies allerdings schwieriger, da die Ausübung der Strafgewalt an ein königliches Writ gebunden war. Mit Mühe erlangte sie von Richard II. ein Writ, welches die Sheriffs zur Verhaftung ketzerischer Prediger ermächtigt, gegen Laien aber zu jeder Verhaftung ein besonderes Kanzlei-Writ vorbehält. Auch dagegen protestirte das Unterhaus mit der Erklärung: „sie seien nicht gesonnen, sich oder ihre Erben mehr als ihre Voreltern gethan den Prälaten zu verpflichten." Erst von Heinrich IV. erlangte die Kirche für ihre Strafjustiz freien Lauf ohne ein Writ de haeretico comburendo. Es beginnt eine Periode der Ketzerverbrennungen, der eidlichen Verpflichtung der Beamten zur Ausrottung dieser „Verschwörer gegen König und Reichsstände," bis in dem Kampf der beiden Rosen die kirchliche Frage wieder zurücktritt, zur endlichen Lösung durch die Tudors.

§. 29.

Die Reformation.

Während der geistige und sittliche Boden des kirchlichen Staats erschüttert war, war die Kirche dennoch geblieben im Besitze aller Güter und Gewaltrechte, welche stets noch eine Zeit lang zurückbleiben, auch wenn der innere Grund der Berechtigung verschwunden ist. Es ist dies der ewige Widerspruch, aus welchem die großen Aufgaben des Staats hervorgehen. Seine Lösung auf diesem Gebiet ist die Reformation.

Es ist darin ein doppeltes Moment zu unterscheiden: erstens der Kampf der Denkfreiheit gegen römischen Geistesdruck, vertreten durch einzele kühne Denker und einen sehr kleinen Theil der Geistlichkeit; zweitens das Bestreben nach nationaler Selbstständigkeit gegen einen italienischen Oberherrn, vertreten durch die große Mehrheit des Volks. Dies zweite Element ist in England bei Weitem überwiegend. Nachdem unter den Plantagenets in Ober- und Unterhaus sich die ständischen Elemente zusammengefügt, nachdem die Nation sich als Einheit fühlen gelernt, wollte sie keinen italienischen Oberherrn anerkennen, der ihrer Magna Charta und ihrem nationalen Recht fremd, ja feindselig gegenüber

stand. Die Eifersucht im Volke war so gewachsen, daß einer der Bischöfe meinte: die London-Juries seien so eingenommen gegen die Kirche, daß sie Abel schuldig befinden würden den Kain ermordet zu haben.

Während die deutsche Reformation zunächst aus einer geistigen Bewegung, aus tiefer Ueberzeugung von der Irrigkeit katholischer Glaubenslehren hervorgeht und erst secundär auf den Staat reflectirt: ist die englische in ihrem Anfang ein national-politischer Act, der sich erst nach einigen Menschenaltern zu einer geistigen Bewegung in der Masse des Volks vertieft. Sie ist von Hause aus eine Reaction der Nationalität, das bewußte Bestreben statt der römischen eine englische Staatskirche zu haben; sie ist ebendeshalb in ihrem Anfang praktischer, d. h. äußerlicher. Da die römische Kirche sich in festen Besitzungen und Staatsinstitutionen verweltlicht hat, so wird sie auch auf diesem äußerlichen Boden bekämpft, in ihrem Besitz, ihrem Beamtenwesen, ihrem Oberhaupt: Abwerfung des italienischen Patronats ist das Hauptziel.

Das englische Königthum konnte sich daher nicht auf die Thätigkeit einzeler Reformatoren stützen, welche nur das geistige Element der Bewegung vertraten, sondern nur auf das weit überwiegende nationale Element, die niedere Geistlichkeit, und die Masse des Volks. Auch so blieb der Kampf gegen die Kirchengewalt ein kühner Schritt, eine Aufkündigung des Gehorsams gegen die höchste legitime Macht, ein Bruch mit dem ganzen Autoritäts-System des Mittelalters. Die Kühnheit und Klarheit aber, mit welcher Heinrich VIII. diese Aufgabe gelöst hat, giebt seiner rücksichtslosen, selbstsüchtigen, gewaltthätigen Persönlichkeit ihre providentielle Bedeutung.

Heinrich war in katholischen Glaubenslehren erzogen, hatte selbst noch Ketzer verbrennen lassen; aber er hatte doch gleich bei der Krönung in seinen Eid auf die Kirchenverfassung eigenhändig die Worte hineinkorrigirt: nott prejudiciall to hys jurisdyction and dignity royall (Ellis' Briefe). Erst die Schwierigkeiten in seiner Ehescheidungssache und seiner Schatzkammer machten ihm klar, worin seine Mission bestand; und von da an hat er keinen Augenblick seine Stellung und seine Mittel verkannt. Zur Ausführung der größten politischen Gewaltthat des 16ten Jahrhunderts stand dem König Anfangs nichts weiter zu Gebote als ein stehendes Heer von 50 Leibtrabanten und eine leere Kasse. Aber die Sympathien des Volks und der niederen Geistlichkeit gewährten ihm dieselbe

Stütze, welche einst den Plantagenets das Haus der Gemeinen gewesen war.

Dieser Lage entsprechend war der erste entscheidende Schritt die völlige Trennung und Emancipation des kirchlichen Beamtenthums von Rom, Einschärfung des Praemunire, scharfes Verbot aller Appellationen an die Curie „in Erwägung, daß die Könige von England nie einen anderen Oberen gehabt als Gott allein". Das päpstliche Dispensationsrecht wird dem Primas übertragen, der Verkauf der Ablässe untersagt, päpstliche Indulgenzen für nichtig erklärt; die Wahl der Bischöfe und die Ertheilung des Pallium von jeder Einwirkung der Curie befreit, jeder Doctor des römischen Rechts, Geistlicher oder Laie, zur Ausübung der obrigkeitlichen Rechte der Kirche (als Generalvikar, Kanzler, Richter) für befähigt erklärt. So ist die Verwaltung der Kirche vollständig dem Königthum untergeordnet.

Der zweite entscheidende Schritt ist die Beschränkung des Uebermaßes kirchlicher Besitzungen durch Aufhebung der Klöster. Sie besaßen bisher ⅕ des Grund und Bodens im Reich, etwa dreimal so viel Einkünfte wie die ordentlichen Kroneinnahmen, — unter 400 bis 500 Institute sehr ungleich vertheilt. Müßiggang, Ueppigkeit und Unsittlichkeit derselben waren notorisch; dennoch hielt der König eine förmliche Agitation für nothwendig, um die Nation mit diesem schärfsten und gewaltsamsten Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse zu befreunden. Die Krone erhielt dadurch 500,000 L. bewegliches Vermögen, und mindestens 131,000 L. jährliche Grundrenten, nach anderen Angaben zehnmal mehr. Mit königlicher Verschwendung werden diese Massen theils an Adel und Gentry verschenkt, theils parcellirt, theils zu Landesverbesserungen und Dotirung neuer Bisthümer verwendet; dadurch der Besitz der vornehmsten Familien vom Rechtsbestand der Reformation abhängig und die bisherige Majorität der geistlichen Pairs im Oberhaus durch das Wegfallen der Aebte und Prioren in eine Minorität verwandelt.

Nach diesen concreten gegen den wirklichen kirchlichen Staat gerichteten Schritten folgt dann erst die zusammenfassende förmliche Erklärung der königlichen Suprematie (35 H. VIII.). Schon 25 H. VIII. war declarirt worden, daß die Convocationen keine neuen Canones erlassen sollen ohne königliche Einwilligung noch solche vollziehen ohne königliches Placat „sintemal dieses Königreich keinen Oberen anerkennt nächst Gott außer Ew. Gnaden allein und

es frei war und ist von einer Unterwerfung unter die Gesetze irgend eines fremden Fürsten, Potentaten oder Prälaten, vielmehr nur unter die gewohnten alten Gesetze dieses Reichs." Durch die förmliche Suprematie-Erklärung tritt nun aber der König als Successor der päpstlichen Gewalt auf den Boden göttlicher Einsetzung und Unfehlbarkeit und continuirt damit die gesammte bisherige Kirchenverfassung, mit Vorbehalt etwaniger Aenderungen.

Bis dahin war die Reformation nur äußerlich geblieben; noch immer fehlte ein Dogma. Es ist dies der Punkt, in welchem das äußerliche Wesen des Acts am verletzendsten hervortritt. Während Heinrich Kirchenbesitz und Verfassung revolutionirt, ist vom Dogma kaum die Rede. Das Parlament 34 H. VIII. hatte ihn zwar ermächtigt eine Commission zu ernennen zur „Vereinbarung über eine neue Form der National-Religion". Allein man ging ziemlich zögernd zu Werke und wußte kaum etwas Neues aufzustellen. Die 6 Artikel Gardiner's lehren noch immer die Transsubstanziation, entziehen dem Laien den Kelch, behalten Ohrenbeichte, Seelenmesse und Cölibat bei und beschränken das Bibellesen auf „Leute von Stand". Doch wird dem König ausdrücklich jede weitere Aenderung der Glaubenssatzungen für die Zukunft vorbehalten. Während auf dem Continent Ströme von Blut um die Glaubenswahrheiten der Kirche fließen, werden unter Thomas Cranmer diplomatische Verhandlungen zur „Vermittlung der Extreme" und über die Feststellung des Dogma geführt. Man kann es dem Engländer verzeihen, wenn er von deutscher Infidelity spricht, wo er unseren geistigen Standpunkt nicht versteht; schwerer zu verzeihen ist die heutige Verkehrung des Standpunkts in Deutschland selbst!

Zur wirklichen Ausführung kam die Reformation erst unter Eduard VI. in Dogma, Kirchendienst, Liturgie, Abschaffung des Cölibats und allgemeiner Gestattung des Bibellesens.

Eben wegen dieser Weise der Einführung ist die Reformation selten schneller wieder beseitigt worden wie die englische unter der katholischen Marie. Die Aufhebung der königlichen Suprematie, die Wiedereinführung des Cölibats und des katholischen Abendmahls ging mit Leichtigkeit durch das Parlament, ja ohne Widerspruch durch das Oberhaus. 1500 (oder 3000) Geistliche werden aus ihren Stellen vertrieben, 284 Personen verbrannt, darunter Erzbischof Cranmer, 2 Bischöfe, 8 Gentlemen, 60 Frauen, 40 Kin-

der. Marie hätte alles fordern können, nur Eines nicht, die Herausgabe der ehemals kirchlichen Ländereien!

Diese Regierung ist indessen nur eine kurze Unterbrechung in dem System der Tudors. In den Händen ihrer Nachfolgerin, Elisabeth's, concentrirt sich noch einmal der Glanz des englischen Königthums. Als Regiererin erklärt sie die protestantische für die verfassungsmäßige Staatskirche (by law established) und die ganze Bevölkerung der Staatskirche von Rechtswegen zugehörig. Jeder Geistliche, jeder Engländer in einem öffentlichen Amt und beim Eintritt in das Unterhaus soll den Suprematie-Eid leisten. Die 39 Artikel, vereinbart mit dem Clerus, werden nachträglich auch vom Parlament bestätigt und der hohe Commissions-Hof in geistlichen Sachen errichtet zur Entscheidung über alle Irrthümer, Ketzereien und Abweichungen in kirchlichen Dingen.

Damit ist die englische Staatskirche vollständig constituirt, selbständig dem römischen Kirchenstaat gegenüber gestellt, dem König und Parlament untergeordnet, dem bürgerlichen Gemeinwesen eingefügt. Und mit diesem Act erst finden wir das Königthum auf dem Gipfel seiner Macht unter der ruhmreichen Regierung der jungfräulichen Königin.

§. 30.

Die neue Stellung des Staatsraths. Privy Council. Star Chamber.

Mit dem Zurücktreten der Lords unter Heinrich VII. tritt der Rath wieder in die ursprüngliche Stellung zurück, ist wieder ein Beamtenkörper, in welchem aber die größere Hälfte der Großbeamten regelmäßig Pairs oder neu kreirte Pairs sind. Dieselben Gründe, welche eine persönliche Regierung zurückführten, gaben auch dem Staatsrath eine neue Bedeutung. Es war nicht sowohl die „doppelte Revolution, welche aus einem glücklichen Thronräuber sehr leicht einen Tyrannen macht," sondern es waren die Nachwehen der Parteikämpfe und die Disharmonien der Gesellschaft, Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Sheriffs und der Geschworenen, Tumulte zur Gefährdung des öffentlichen Friedens, Uebermuth der Großen und ihrer bewaffneten Gefolgen, welche eine starke Regierung nöthig machten. Der sittliche Einfluß der Geistlichkeit hatte aufgehört, seitdem die Kirche selbst für weltlich Gut und Ehre stritt. Die Reformation änderte zunächst nur den Kirchen-Patronat, zerstörte die alte Autorität, griff schonungslos in die Eigenthumsverhältnisse,

und machte Maßregeln gegen kirchliche und weltliche Opposition nöthig, welche zu einer Neugestaltung des Verwaltungsrechts führen mußten. Das Oberhaus war diesen neuen Forderungen nicht gewachsen; denn es war nicht mehr, was es einst gewesen. Was die Pairs des 15ten Jahrhunderts zuviel, hatten die Lords im 16ten zu wenig: materielle und moralische Selbständigkeit. Die einzig mögliche Regierung war also die durch ein neu gestaltetes Beamtenwesen, welches eben deshalb den Zeitgenossen erträglich und recht erschien. In diesem Zusammenhang finden wir nun:

I. Zunächst den Staatsrath als administrirende Reichsbehörde, Permanent Council, fast so wie zwei Jahrhunderte früher, d. h. ein berathender Körper, mit welchem der König die gesammten Reichs-Angelegenheiten verwaltet so weit sie nicht

1. den Reichsgerichten und Untergerichten im ordentlichen Lauf der Justiz,
2. dem Exchequer und den stehenden Verwaltungsbehörden im ordentlichen Lauf der Verwaltung,
3. dem Parlament zu außerordentlicher Berathung

anheimfallen. Die Bildung dieses Beamtenkörpers ist wieder ein Ausfluß des königlichen Willens, kein ständisches Recht der Parlamente; und im Zusammenhang damit steht der Name Privy Council, der schon am Schluß des Mittelalters zuweilen vorkommt, jetzt aber der regelmäßige wird. Allerdings enthält er viele Namen von Lords, theils als Großbeamte, und darunter viel neu kreirte Pairs, theils auch Ehren halber einige Herzöge und Grafen als Spitzen der Pairie; die Ueberfluthung durch das Oberhaus hat aber schon unter Heinrich VII. aufgehört. Beim Regierungsantritt Heinrich's VIII. bestand der Rath aus dem Erzbischof von Canterbury zugleich Lord Kanzler, Bischof von Winchester (Privy Seal), Earl of Surrey (Lord Schatzmeister) Earl of Shrewsbury (Lord Steward) Lord Herbert (Lord Chamberlain) Sir Thomas Lovell, Sir Henry Wyatt, Doctor Routhale, Sir Edw. Poinings, Sir Henry Marney und Sir Thomas Darcy. (State Papers I. p. 507). — Später 1526 und 1540 ist das Beamtenthum noch stärker vertreten durch den Lordkanzler, Lordschatzmeister, Haushofmeister, (der zugleich Vorsitzender), Privatsiegelbewahrer, Großkämmerer, Groß-Admiral, Kammerherrn, Schatzmeister und Controleur des Hofhalts, Stallmeister, den Vice-Kammerherrn, die beiden Kabi-

nets-Secretaire (Kabinetsräthe), den Dekan der Kapelle, den Kanzler von Lancaster, den Kanzler des Court of the Augmentations und des Court der Zehnten und ersten Früchte.*)

Ein Regulativ für den königlichen Haushalt von 1526 enthält zugleich Vorschriften über die Ordnung des Raths: „es soll eine gute Zahl ehrenhafter, tugendhafter, ernster, weiser, erfahrener und verschwiegener Personen von seinem Rath der königlichen Person aufwarten, deren Namen nachstehend folgen: — [14 Staatsbeamte und Hofbeamte, 4 Pairs, 2 Bischöfe]. — Da jedoch der Lord Kanzler, Lord Schatzmeister und andere wegen ihrer nothwendigen Anwesenheit in den Gerichtssitzungen und anderen Aemtern häufig von Hofe abwesend sind, besonders in den Terminszeiten der Gerichte, so wird, damit des Königs Hoheit zu keiner Zeit ohne Umgebung von Räthen sei, mit welchen er nach seinem Belieben conferiren könne, verordnet, daß die folgenden Personen continuirlich aufwarten sollen in Rathsangelegenheiten, wo sich auch seine Hoheit befinden mag, nämlich: der Lord Kammerherr, der Bischof von Bath, der Schatzmeister und Controleur des Hofhalts, der Kabinetssekretair, der Kanzler des Herzogthum Lancaster, der Dekan der königlichen Kapelle, der Vice-Kammerherr, der Capitain der Garde, und für Armensachen Doctor Wolman." — „Und da es vorkommen kann, daß auch einige der vorbenannten Personen aus entschuldbaren Gründen abwesend, so ist ferner verordnet, daß entweder der Bischof von Bath, der Kabinetssekretair, Sir Thomas More und der Dekan der Kapelle, oder wenigstens zwei von ihnen immer gegenwärtig seien, es müßte ihnen

*) Im Norden, der damaligen Vendée Englands, war dies ein Grund der Unzufriedenheit und des Aufstandes von 1536. Eine der Volksbeschwerden war nämlich, daß der Geheimrath aus zu vielen Personen von niedriger Geburt gebildet sei, während er im Anfang der Regierung aus einer viel größeren Zahl vom Adel bestanden habe Heinrich erwiedert darauf: Bei seinem Regierungsantritt habe der Rath nur aus 2 hochgeborenen Lords bestanden; andere seien erst durch ihn zu Rittern und Lords gemacht; die übrigen seien Rechtsgelehrte und Geistliche gewesen, außer 2 Prälaten, denen von Canterbury und Winchester. Gegenwärtig dagegen seien viele Edelleute darin, sowohl von Geburt wie Stand, die Herzöge von Norfolk und Suffolk, der Marquis von Exeter, die Earls von Oxford und Sussex, Lord Sandys, Sir William Fitz-William, Sir William Poulet, und die Bischöfe von Hereford, Chichester und Winchester. Und schließlich sei es nicht Sache seiner Unterthanen ihm seinen Rath zu ernennen und sich in Dinge zu mischen die sie nichts angehen. (State Papers I. 507. 508).

denn ein Urlaub gegeben sein, — und zwar jeden Tag Vormittags spätestens 10 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr in des Königs Speisesaal oder der sonst verordneten Rathskammer." (Nicolas VII. p. V — VII.). Im Gegensatz dieser engeren der Person des Königs unmittelbar attachirten Abtheilung blieb dann der Lord Kanzler, der Erzbischof von Canterbury, der zweite Kabinetssekretair und einige andere Mitglieder gewöhnlich in London zur Erledigung der Geschäfte, welche nothwendig in der Hauptstadt verhandelt werden mußten, doch unter Beibehaltung einer fortlaufenden Correspondenz zwischen den beiden Abtheilungen.

Uebrigens zeigte sich die Rückkehr der persönlichen Regierung auch in der Vertheilung der Geschäfte. Obgleich dies Privy Council äußerlich einem modernen Cabinet Council glich, so gingen doch keineswegs alle Regierungsmaßregeln von ihm aus; ja es kamen nicht einmal alle im Council zur Berathung. In gewöhnlichen Sitzungen pflegte Heinrich VIII. nicht anwesend zu sein, und sich nur die persönliche Zeichnung vorzubehalten. Wichtige Maßregeln, besonders in der auswärtigen Politik gingen ganz persönlich von dem König aus durch die Feder seiner Correspondenz-Sekretäre oft auch anderer. In confidentiellen Angelegenheiten correspondirte er eigenhändig und las alle Briefe selbst. So lange Wolsey und Cromwell in Gunst blieben, waren sie die Hauptrathgeber; nach Cromwell's Fall richtete er seine Befehle bald an den einen oder anderen Minister, ohne daß Einer von ihnen wieder eine hervorragende Stellung gewinnen konnte. Der Geschäftsordnung wegen ging aber die Communikation zwischen dem König und den Departementschefs regelmäßig durch einen Privy Councillor.

Getrennt von diesen Ministerialgeschäften wurde jedoch die Verhandlung und Entscheidung von Civil-Processen, welche extra ordinem noch vor den Rath kamen. In diesen Sachen saß der Lord Privatsiegelbewahrer mit einer Anzahl Maitres des requêtes in Whitehall mit gelegentlicher Theilnahme anderer Mitglieder des Staatsraths. Diese Spezial-Commission für Justizsachen besteht noch längere Zeit unter dem Namen Ordinary Council (Nicolas VII. p. XVI. XXII.).

Bei weitem wichtiger aber als diese Civilabtheilung wird eine analoge Committeebildung für Strafsachen, — die Sternkammer welthistorischen Andenkens.

II. Der Staatsrath als Straf-Behörde. (Star Chamber).

„In Erwägung der Bestechungen und der Parteilichkeit der Sheriffs bei Anfertigung der Jurylisten, ihrer falschen Berichte, Annahme von Geld durch Geschworene, großer Tumulte und ungesetzlicher Versammlungen, — zur Abhülfe dessen wird hiermit erklärt, daß der Kanzler, Schatzmeister und Geheimsiegel-Bewahrer ermächtigt sein sollen mit einem Bischof und einem weltlichen Herrn vom Rath und den Oberrichtern oder zwei anderen Richtern auf Grund eines Writs oder eines Befehls unter dem Privatsiegel Personen wegen solcher Vergehen vor sich zu fordern und nach vorgängiger Untersuchung sie so zu bestrafen, als ob sie im ordentlichen Wege Rechtens verurtheilt wären." — Mit diesen Worten eröffnet ein berühmtes Gesetz 3 Henry VII. c. 8. das Institut der Sternkammer. Es werden darin 7 Vergehen namentlich genannt (unlawful maintenance — giving of signs and liveries — tokens and retainers — embracery — untrue demeaning of sheriffs in the returns and pannels of juries, — great riots, — unlawful assemblies) — als solche Vergehen, bei denen die Anklage-Juries ihre Schuldigkeit nicht thun wollten. Es geschahen wirklich noch Gewaltthaten, gegen welche kein Juryspruch zu erlangen war. Die Verantwortlichkeit der Jury (durch attincta) erwies sich als unpraktisch. Wie bedeutend ein lokaler Einfluß der Großen noch war, zeigt schon das Verbot, ihre Beamten und Diener zu Sheriffs zu machen. Bestechlichkeit der Sheriffs und Juries, falsche Berichte, Gewaltthätigkeiten und Schurkereien aller Art werden nicht bloß in den Gesetzen, sondern noch mehr in den Gerichtsbüchern und bei den Geschichtsschreibern dieser Zeit als tägliche Hergänge bezeichnet. Ein vorübergehender Versuch die summarische Strafgewalt der Friedensrichter über den alten Umfang hinaus darauf auszudehnen erwies sich als ungenügend gegen die Mächtigen. Die Friedensrichtergewalt war überhaupt vielen Mißbräuchen ausgesetzt in einer Generation die unter Nachwehen wilder Parteikämpfe aufgewachsen war. Ausdehnung der Strafgewalt der Stadtmagistrate führte wie gleichzeitig in Deutschland nur zu einem gewaltsamen Polizeiregiment. Das dringende Bedürfniß jener Maßregel läßt sich also kaum bezweifeln.

Schon die Wortfassung des Statuts ergiebt aber, daß nur eine Deklaration eines bestehenden Instituts gemeint ist. Es ist die außerordentliche Strafgewalt des Königs im Rath, die nie aufgehört hatte, und hier neu eingeschärft wird. Kein Zeitgenosse hat das Institut als ein neues

bemerkt. Der Name Sternkammer war seit Menschenaltern die gebräuchliche Bezeichnung des Permanent Council, — so genannt von ihrem gesternten Sitzungssaal. Der König kündigt also nur an, daß er den Bedürfnissen der Zeit entsprechend diese Strafgewalt anwenden werde, und delegirt dafür eine kleine Zahl von Geheimräthen als genügend, unter Beiordnung von zwei Richtern.

Heinrich VIII. setzt diese Strafgewalt fort, deklarirt, daß in diesen Straffällen auch der Präsident des Raths zu den wesentlichen Mitgliedern (Quorum) gehören soll (21. H. VIII. c. 20), und daß die Richter dabei nur berathende Stimmen führen sollen. In analoger Weise wird 31. H. VIII. c. 8 der Ungehorsam gegen Ordonnanzen zur Ahndung vor eine Anzahl Großbeamte, Bischöfe und Richter verwiesen.

Die Sternkammer ist also keine selbständige Behörde, sondern ein Committee des Staatsraths, weshalb denn auch im Geschäftsgang gelegentlich jeder Privy Councillor Theil nehmen, auch das Plenum als Sternkammer sitzen konnte, wie dies Anfangs in wichtigen Sachen, später — jedenfalls seit Edw. VI. gewöhnlich geschah. Der Name Sternkammer als technische Bezeichnung einer selbständigen Behörde kommt daher in keinem Gesetz vor; wohl aber ist es die Bezeichnung, welche der gemeine Sprachgebrauch dem Staatsrath in seinen diskretionären Straffunktionen beilegte. Auch Coke noch beschreibt die Sternkammer als Curia coram Rege et Concilio, bestehend aus „Mitgliedern des Privy Council mit Assistenz zweier Richter;" nur mit dem Unterschied, daß in dieser späteren Periode wieder ein Anspruch der Pairs als Magnum Concilium zur Theilnahme daran von Manchem behauptet wurde.

Das Verfahren war gesetzlich nicht näher bestimmt. Es bilden sich daher Maximen nicht unähnlich der Verwaltungsjustiz in Civilsachen, dem Verfahren des Lord Kanzlers in Billigkeitsfällen: ein reines Beamtengericht, ein Beweis mit Zeugen, Urkunden und Protokollen ohne Jury gestaltet sich natürlich inquisitorisch, und folgerecht taucht allmälig auch der Gebrauch der Folter auf.

Es entsteht so ein Staatsgerichtshof ohne Appellation, furchtbar den Mächtigen, eben deshalb lange Zeit populär. Die Zeitgenossen der Tudors sprechen davon mit Achtung; Sir Thomas Smith rühmt die Sternkammer als eine Einrichtung Wolsey's, und selbst der heftigste Gegner aller Administrativ-Justiz, Sir Edw. Coke sagt: „Es ist der ehrenvollste Hof in der Christenheit, ausge-

nommen unser Parlament, sowohl in Betracht der Richter wie ihres Verfahrens, — dieser Hof, wenn die rechte Einrichtung und alte Ordnung desselben beobachtet wird, hält ganz England ruhig." Unparteilichkeit in gewöhnlichen Fällen und die Tend nz zum Schutz des Armen und Unterdrückten sind anerkannt, mit einer starken Ausnahme, dem schwachen Punkt der Zeit, — der Fälle nämlich, wo die Person des Monarchen und seine Leidenschaften ins Spiel kamen.

III. Die Stellung der Großbeamten unter den Tudors. Als Zeichen der wiederkehrenden Bedeutung des Beamtenthums finden wir jetzt Gesetze über Stellung und Rang der Beamten. „In Erwägung daß es ein Theil der Prärogative des Königs ist, seinen Räthen und anderen Unterthanen eine solche Würde und Stellung zu geben, wie es seiner Weisheit am besten scheint," — ergeht das Präcedenz-Statut 31 H. VIII. c. 14. Zunächst soll der Stellvertreter des Königs als Haupt der Kirche, der Generalvikar, den Vorrang vor dem Erzbischof von Canterbury haben, analog dem ehemaligen Großrichter in dem Gebiet der Laity. Sodann wird der Rang der eigentlichen Staatsbeamten, Officers of State, geordnet wie folgt:

1. In erster Stelle der Lord Kanzler oder Bewahrer des großen Siegels (nach einer Deklaration 5 Eliz. sollen beide Aemter identisch sein). Er vereinigt noch immer die aus verschiedenen Zeiten herrührenden Funktionen, als Keeper of the King's conscience, als Vorsitzender des Oberhauses, als Chef des Billigkeitsgerichts, als Aufseher der milden Stiftungen Charities 43 Eliz. c. 4; nur daß in Folge der Reformation allmälig eine Sekularisation des Amtes eintritt. Seit Thomas Morus waren die Kanzler abwechselnd Geistliche oder weltliche Staatsmänner; seit Lord Keeper Pickering 1592 bis heute wurden angesehene Advokaten oder Richter dazu ernannt, mit einer singulären Ausnahme (Bischof Williams). Die zahlreichen Büreaus für die verschiedenen Funktionen des Kanzlers sind seit dem Mittelalter bis ins 19te Jahrhundert so ziemlich stehend geblieben.

2. Der Lord Schatzmeister ist der dirigirende Minister der Finanzverwaltung, der Sache nach schon jetzt die wichtigste Person für das gesammte Gebiet der weltlichen Administration. Die Reihe der Schatzmeister unter den Tudors ist: 1486 Lord Dynham, — 1501 Th. Graf von Surrey, später Herzog von Norfolk, — 1522 Th. Graf von Surrey, später Herzog von Norfolk, —

1547 Graf von Hertford, später Herzog von Somerset, — 1550 W. Graf von Wiltshire, später Marquis von Winchester (unter Eduard VI., Marie und Elisabeth), — 1572 W. Cecill, Lord Burleigh, — 1599 Lord Buckhurst, später Graf von Dorset. — Unter Lord Burleigh wird zum ersten Mal auch ein Secretary des Lord Schatzmeisters erwähnt.

3. Der Lord President des Staatsraths ist unter den Tudors noch kein wesentlicher Beamter. Zeitweise hat der Lord Kanzler, der Lord Siegelbewahrer oder ein Hofbeamter die formelle Leitung. Ist aber ein besonderer Präsident ernannt, so rangirt er an dritter Stelle.

4. Der Lord Privy Seal, bis 30 H. VIII. regelmäßig ein Geistlicher, seitdem gewöhnlich ein weltlicher Lord.

5. Der Lord Chamberlain, Großkämmerer, — ein erbliches Hofamt ohne Administration. Das alte noch höhere Erbamt des Lord High Steward ist übergangen, weil es längst nur pro hac vice kreirt wurde.

6. Der Lord High Constable ist als Erbamt schon 1521 erloschen; seit dem nur bei der Krönung auf einen Tag kreirt. (1631 ist noch einmal für einen Zweikampf ein Constable ernannt worden; nachher jedoch die Vollziehung des Kampfes von Carl I. untersagt.)

7. Der Earl Marshal, in alter Stellung fortbestehend, ohne Staats-Verwaltungs-Departement.

8. Der Lord High Admiral, seit 7 Ric. II. wie ein Erbamt behandelt, für das noch wenig bedeutende Departement der Admiralität und des Admiralitätsgerichts.

9. Lord Steward of the Household, administrirender Chef des Hofstaats.

10. King's Chamberlain, Kammerherr, in einflußreicher vertraulicher Stellung, häufig zu speziellen Missionen verwendet, aber ohne Verwaltungs-Departement.

11. Der Staatssekretair, jetzt noch wie ein Beamter zweiten Ranges hinter dem Kammerherrn rangirend, aber doch schon in der Stellung eines einflußreichen Kabinetsraths.

Eine Geschichte dieses wichtigen Amts ist von Sir H. Nicolas gegeben (VI. p. CXVII. ff.), wozu noch ergänzend hinzutritt ein berühmtes Urtheil des Lord Camden (Entick v. Carrington, Hovell State Trials Bd. 19). Die in der früheren Zeit vorkommenden Secretarii Regis sind nach dem Sprachgebrauch der Zeit Beauftragte für Spezialmissionen. So J. Maunsel, Secretarius noster für die Negociirung der spanischen Alliance 37 H. III. Franciscus

Accursii von Bologna, Professor des Civilrechts, Consiliarius familiaris et Secretarius noster, als Gesandter beim Papst 6 Edw. I.; J. de Pemstede 28 Edw. I. Seitdem aber der Privatsiegelbewahrer ein Staatsbeamter geworden, erscheint natürlich wieder ein Privatsekretär in der vertraulichen Stelle, die einst der Privy Seal, und noch früher der Kanzler eingenommen hatte. Dieser Kabinetssekretär ist im Mittelalter ein Beamter dritten Ranges, rangirt noch unter Edward III. hinter den Hofbeamten zweiten Ranges, selbst hinter den Aerzten, wird in Rang und Gehalt mit den Kammereinnehmern, Küchenschreibern, Kaplänen und Wundärzten klassificirt, aber oft zum Privatsiegelbewahrer oder zu einer geistlichen Würde befördert.

Unter dem Hause Lancaster wird ihm ein zweiter französischer Sekretair attachirt (zuerst erwähnt 12 H. VI.), der auch nach Verlust der französischen Besitzungen bestehen bleibt als „Sekretair für die französische Sprache." — 1514 erscheint für die lateinische Correspondenz auch ein lateinischer Sekretair (aufgehoben erst 1832). Unter Eduard IV. sind die Geschäfte dieser Correspondenz-Sekretaire schon so gewachsen, daß in dem schwarzen Buch des Hofhalts 4 Kabinetskanzlisten (Writers of the Signet) vorkommen.

Mit Wiederherstellung der persönlichen Regierung unter den Tudors ist der erste Kabinetssekretair zu der Bedeutung eines Kabinetsraths fortgeschritten. Er rangirt 1489 bei Bestätigung des portugiesischen Friedensvertrages in der Reihe der Zeugen unter den Barons, und Dr. Routhale behält das Amt sogar noch 6 Jahre als Bischof von Durham. Unter Heinrich VIII. erscheint er immer als Mitglied, und zwar als sehr wesentliches Mitglied des Staatsraths, ist oft ein Bischof, seit der Reformation gewöhnlich ein Laie. Er ist noch immer Hofbeamter, erhält seine Wohnung im Haushalt mit 3 Dienern, 8 Pferden u. s. w.; und noch einer der Sekretaire Heinrichs VIII. klagt, daß im Hofhalt kein Platz sei für ihn, den französischen und lateinischen Sekretair und seine Kanzlisten. Er wird formlos ernannt durch Ueberlieferung des Handsiegels (Signet), 1558 kommt dazu ein Patent. Ein Amtseid wird erst in dem Eidbruch von 1649 erwähnt.

Kurz nach 1539 hat die wachsende Geschäftslast die Ernennung von zwei Kabinetsräthen mit gleichen Pflichten veranlaßt. Jeder erhält ein Handsiegel zur Siegelung aller Kabinetsrescripte (Warrants) und Kabinetsschreiben „innerseits und außerseits wie herkömmlich"; beide halten ihr Journal zu stetiger gegenseitiger Einsicht offen, — übrigens mit gleichem Rang im Staatsrath, Hofstaat und sonst.

Unter Elisabeth erscheint wieder nur ein Kabinetsrath Sir W. Cecill, der als solcher schon für das einflußreichste Mitglied der Verwaltung galt, und später bei Ernennung seines Sohnes zu der gleichen Stelle kommt 1601 zum ersten Mal der Titel Our Principal Secretary of Estate vor, offenbar im Sinne eines Kabinetsraths für Staatsangelegenheiten im Gegensatz der bloßen Correspondenzsekretaire für die französische und lateinische Sprache. 1600 wird zum ersten Mal auch ein Under-Secretary der Königin erwähnt. Im 17ten Jahrhundert sind dann wieder regelmäßig zwei Kabinetsräthe, welche im Verlauf der Zeit zu dirigirenden Staatsministern werden.

Die ganze Gestaltung des Raths, besonders die Stellung des Kabinetsraths, drückt also die Rückkehr

der persönlichen Regierung aus. Die Reihe der Großbeamten enthält ein Gemisch ständischer und reiner Amtsverhältnisse; die letzteren weit überwiegend, jedoch mit schonender Rücksicht auf herkömmlichen Rang. Die wichtigsten Großbeamten, Lord Kanzler, Lord Schatzmeister, Lord Präsident und Lord Privatsiegelbewahrer sollen im Parlament über den Herzögen rangiren, wenn sie Pairs von Geburt oder geadelt sind. Der Kabinetsrath, wenn er Pair ist, rangirt vor den übrigen Barons. Andererseits wird aber die Ordnung festgehalten, die sich im 15ten Jahrhundert im Hause der Pairs festgestellt hat. „Wenn der Lord Kanzler, Lord Schatzmeister, Lord Präsident, Lord Privatsiegelbewahrer oder der Kabinetsrath unter dem Range eines Barons vom Parlament und deshalb ohne Stimmrecht sind, sollen selbige sitzen auf dem obersten Theil der Säcke in der Mitte der Parlamentskammer nach ihrer obigen Reihenfolge."

Für die Kabinetsräthe, nachdem deren zwei ernannt waren, wird speziell bestimmt, daß, wenn der König oder der Sprecher im Oberhaus anwesend, auch beide Kabinetsräthe anwesend sein sollen. Sonst sollen sie beide Woche um Woche im Ober- und Unterhause wechseln, bei speziellen Verhandlungen im Unterhause aber wieder beide anwesend sein.

Denselben Charakter haben dann auch die Anordnungen über den Geschäftsgang bei Anwendung der königlichen Siegel. Es sind Verwaltungs-Instruktionen im Interesse des Geschäftsganges, ohne den Gedanken einer Verantwortlichkeit der siegelnden Beamten gegenüber dem Parlament.

Schon in der Geheimraths-Instruction 18 H. VI. war ein Reglement für den Stufengang des Handsiegels, Privatsiegels und großen Siegels, jedoch mit der Verwahrung, daß dabei nicht die Absicht sei, die königliche Prärogative zu beschränken. Es bleiben daher Patente per ipsum Regem auch später noch gewöhnlich; auch kommen noch gelegentlich Befehle unter dem Handsiegel vor zur Verleihung von Aemtern, Ehren, Ländereien und Privilegien direct an den Kanzler gerichtet. (Nicolas VI. p. CLXXXVII. — CXCIII.) Die Anordnungen Heinrichs VIII. darüber sprechen klar die Absicht aus, den Kabinetsräthen gewisse Gebühren zu sichern. Es ist außerdem an eine Sicherung der Regelmäßigkeit und Authenticität gedacht, nicht aber an eine persönliche Verantwortlichkeit.

Das st. 27 Hen. VIII. c. 11 adoptirt in der That den Grundsatz der Instruction Heinrichs VI. Um den Kabinetssekretairen gewisse Gebühren zu sichern wird verordnet: daß jede Vergabung, Verleihung oder andere schriftliche Bewilligung des Königs unter seinem Handsiegel, welche bestimmt ist zu passiren unter den großen Siegeln in England, Irland, Lancaster,

einer Pfalzgrafschaft, des Fürstenthum Wales oder durch eine andere Procedur aus dem Exchequer, ehe sie die gedachten Siegel passirt, übermacht werden muß dem Königs-Hauptsekretair (Kabinetsrath) oder einem seiner Kabinets-Sekretaire, um das Siegelamt zu passiren. Der Kabinets Secretair soll dann binnen 8 Tagen in des Königs Namen letters of warrant unter seiner Unterschrift und mit des Königs Handsiegel expediren an den Lord Privatsiegelbewahrer. Einer der Clerks des Privatsiegels hat dann nach gebührender Prüfung durch den Lord Siegelbewahrer binnen 8 Tagen einen weiteren Warrant unter seiner Unterschrift an den Lord Kanzler ꝛc. zu expediren; bei 10 L. Strafe gegen jeden Clerk für jedes abweichende Verfahren. Von dieser Acte werden ausgenommen alle Warrants, welche der Lord Schatzmeister ex officio unmittelbar erläßt für Aemter und Ländereien im Bereich seiner Vergabung. Auch wird es der Discretion des Lord Kanzlers überlassen, in schleunigen Fällen ohne die Gebühren für das große Hand- und Privatsiegel zu verfahren. Ferner bleiben vorbehalten des Königs ausdrückliche Befehle in Privat- und Staats-Angelegenheiten ohne Warrant und Privatgebühren (Nicolas VI. p. CCI. — CCIII.) — Der Geist der Beamtenverwaltung zeigt sich deutlich genug in der Beschwerde des Lord Kanzlers über Kränkung seines alten Hofes und Siegels und seines „armen Amtseinkommens", als davon die Rede war den Court of Augmentations zu ermächtigen, seine Ausfertigungen selbständig unter eigenem Siegel zu erlassen.

In der späteren Verfassung knüpfte sich dann freilich an diese Anordnungen von neuem die Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegen das Parlament. Und in der Vorahnung kommender Dinge klagte schon damals ein Kabinetsrath über die verfassungsmäßige Zweideutigkeit seiner Stellung mit folgenden Worten: „All Officers and Councillors of Princes have a prescribed authority, by Patent, by Custom, or by Oath, the Secretary only excepted; but to the Secretary, out of a confidence and singular affection, there is a liberty to negotiate at discretion, at home and abroad, with friends and enemies, in all matters of speech and intelligence All servants of Princes deal upon strong and wary authority, and warrant disbursements, as Treasurers; in conference with enemies, as General; in commissions, in executing offices by patent and instructions, and so in whatsoever else; only a Secretary hath no warrant of commission, — not in matters of his own." — — „On the other side, the place of a Secretary is dreadful if he serve not a constant Prince; for he that liveth by trust, ought to serve truly; so he that lives at mercy, ought to be careful in the choice of his master, that he be just and de bona natura." (Thoms 257.)

Die Regierung hatte so eine unwiderstehliche Kraft erhalten, jede widerstrebende Selbständigkeit zu brechen. Ministerium und Staatsgerichtshof in einem Körper übte der Rath unwiderstehliche Gewalt über Personen und Vermögen. Was ursprünglich Bedürfniß der Zeit, in den Conflikten der Reformation nothwendige Durchgangsform, wird schon in der zweiten Hälfte der Regierung Heinrichs VIII. nebenbei ein Tummelplatz kleinlicher Denunciationen wegen Disaffection gegen den König und die Gesetze. Zur

Aufrechterhaltung seiner Ehescheidung und seiner Suprematie hatte Heinrich VIII. den Begriff des crimen majestatis auf diesem Gebiet ähnlich ausgedehnt, wie später die deutsche Jurisprudenz des 17ten Jahrhunderts. Die Statt. 25 H. VIII. c. 22; 26 H. VIII. c. 13; 27 H. VIII. c. 2; 28 H. VIII. c. 2 waren zugleich eine Handhabe für seine tyrannischen Neigungen und rohe Willkür gegen die nächsten Umgebungen, welche die Geschichte mit Recht gebrandmarkt hat. Die Zeitgenossen ertrugen sie mit unbegreiflicher Geduld, fast ohne Klage; in dem Bewußtsein, daß Ober- und Unterhaus nicht besser sondern schlimmer waren als dieser Staatsrath. 1 Edw. VI. wurden jene blutigen Hochverrathsgesetze wieder aufgehoben; die einzelen Fälle aber später doch wieder unter gelindere Strafen gestellt, welche zur Aufrechterhaltung der Suprematie in der That nothwendig schienen.

Daß wenigstens die Reformation nicht allein die Schuld dieser Barbareien trug, zeigte sich unter der katholischen Marie, welche zwar die Hochverrathsgesetze bis 25 Edw. III. zurück aufhob, aber nur um in kirchlichen Dingen desto erbarmungsloser, in weltlichen Dingen noch polizeilicher zu verfahren als Heinrich VIII.

§. 31.

Neue Behörden. High Commission Court.

In Folge der Reformation, der neuen Bedürfnisse und des neuen Geistes der Verwaltung sind folgende neue Behörden entstanden.

1. Der High Commission Court. Die Reformation hatte im Gebiet des geistlichen Staats den König an die Stelle des Papstes gesetzt. Die Bischöfe sind königliche Beamte (during pleasure); nach den Vorstellungen der Zeit vom Kirchenregiment ist jeder Unterthan zum Gehorsam gegen den geistlichen Monarchen verpflichtet, zum weltlichen Unterthaneneid tritt also der geistliche hinzu; Abschwörung der päpstlichen Gewalt ist Unterthanenpflicht, ihre Uebertretung Landesverrath. Das ganze Straf- und Oberaufsichtsrecht der Kirche ist damit auf den König übergegangen. Diese Befugnisse nun delegirte Heinrich VIII. seinem Günstling Cromwell als Generalvikar, vorläufig beschränkt auf die Ausführung der Reformation. Nach Vollendung derselben schien es nothwendig nach dem Vorbild der mittelalterlichen Kirche Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht einer festen Behörde zu delegiren, einem Oberkirchenrath, High Commission Court, — gewissermaßen

ein geistlicher Staatsrath, parallel dem Privy Council in weltlichen Dingen. Durch eine Klausel in dem Gesetz von 1559, welches die königliche Suprematie wieder herstellt, wird Elisabeth ermächtigt eine solche Behörde „High Court of Commission“ aus widerruflichen durch Patent ernannten Beamten zu bilden (Anfangs getrennt für die beiden Kirchenprovinzen Canterbury und York). Der nächste Zweck war eine General-Visitation aller Kirchen durch mindestens je zwei Commissarien, mit der Befugniß gegen Geistliche durch Suspension oder Deprivation zu verfahren, andere zu ernennen, gegen widerspenstige mit Gefängniß, Kirchencensuren oder sonst in gesetzlicher Weise einzuschreiten. Freiwillig resignirenden werden Pensionen bewilligt. Die unter Mary entsetzten Geistlichen sollen restituirt, alle wegen der Religion Eingekerkerten nach summarischer Prüfung entlassen werden. — So weit war die neue Einrichtung durch die unter der katholischen Mary eingetretenen Verwirrungen unabweisbar nothwendig geworden. Zugleich erhält der Oberkirchenrath die Befugniß auf inquisitorisches Verfahren wie herkömmlich (also ohne Jury) gegen Ketzereien, Irrthümer, Mißbräuche und Abweichungen in kirchlichen Dingen (Offences, Contempts, Enormities) Geld- und Gefängnißstrafen zu erkennen, — also eine zweite Sternkammer auf geistlichem Gebiet, verschieden von der römischen Inquisition nur durch ein mildes Strafsystem und minder gewaltsames Verfahren.

Der hohe Commissionshof erreichte den Höhepunkt seiner Gerichtsgewalt etwa im Jahre 1583. Er bestand damals aus 44 Commissarien, unter welchen 12 Bischöfe, eine noch größere Zahl Staatsräthe; der Rest Cleriker oder Civilisten. Der Hof soll von Zeit zu Zeit entweder durch die Eide von 12 guten und gesetzlichen Männern oder durch Zeugen und andere Mittel nachforschen allen Verletzungen und Vergehungen gegen die Suprematie-, Uniformitäts- und zwei andere Acten; so wie nachforschen allen ketzerischen Meinungen, aufrührerischen Büchern, Ungehorsam, Verschwörungen, falschen Gerüchten, verleumderischen Worten u. s. w. gegen die gedachten Gesetze. Je drei der Commissarien, unter welchen einer ein Bischof sein muß, sind ermächtigt, alle Personen zu bestrafen, welche nicht der Uniformitäts-Acte gemäß die Kirche besuchen, zu visitiren und zu reformiren Ketzereien und Kirchenspaltungen, alle Personen ihrer Pfründen zu entsetzen, welche eine Doctrin gegen die 39 Artikel behaupten, Fleischesverbrechen zu bestrafen; alle verdächtigen Personen eidlich zu examiniren, Ungehorsame durch Kirchenbußen,

Geld- oder Gefängnißstrafen zu verfolgen, die Statuten von Collegien, Schulen und Stiftungen zu ändern und den Suprematieeid zu verlangen.

2. Court of Augmentations and Revenues of the Crown. Als das St. 27 H. VIII. c. 27. 28. zuerst die kleinen Klöster bis zu 200 L. auflöste, wurde gleichzeitig eine eigene Behörde für die Verwaltung der sekularisirten Güter gebildet, Court of Augmentations of the Revenues of the King's Crown, an der Spitze ein Kanzler mit einem großen und kleinen Siegel und zahlreichen Unterbeamten. Der Hof hat zugleich die Administrativ-Justiz über Streitigkeiten daraus.

Später wird die Sekularisation auf die großen Klöster ausgedehnt und andere Stiftungen, im Ganzen 2374 Institute, deren Einkünfte nach einer Berechnung von 1717 auf eine Grundrente von 273,000 L. geschätzt sind. In Folge dieser Erweiterung wurde durch Patent der ursprüngliche Hof wieder aufgehoben, ein neuer errichtet und vereinigt mit einer inzwischen gebildeten Generalinspektion der Domainen (Court of General Surveyor of the lands belonging to the Crown) unter dem Namen Court of Augmentations and Revenues of the Crown. Da indessen Zweifel entstanden über die Verfassungsmäßigkeit der früheren Aufhebung durch Patent, so wurde die Behörde neu constituirt durch st. 7 Edw. VI. c. 2., — ein interessantes Specimen von dem, was man zur Zeit der Tudors einen Court nannte. Der Hof besteht nämlich aus einem Kanzler als Chef zur Bewahrung des großen und kleinen Siegels, zwei Generalinspectoren (General Surveyors) den früheren Chefs der Domainen-Inspektion, einem Schatzmeister, zwei Oberforstmeistern (Masters of the Woods), zwei Anwalten (King's Attorney und Solicitor), zwei Forstinspektoren (Surveyors of the Woods), einem Sekretär (Clerk), 12 Rechnungsrevisoren (Auditors), 11 Rendanten (Receivers), einem Steward in jedem Amt (Manor Court), einem Domainen-Inspektor (Surveyor of lands) in jeder Grafschaft, einem Holzwart (Woodward) in jeder Grafschaft, einem Registrator (Record Keeper), einem Huissier (Usher), einem Boten (Messenger).

Schon Heinrich VIII. hatte indessen die sekularisirten Güter massenweis veräußert und verschenkt; die katholische Mary gab appropriirte Zehnten, Pfarrhufen, u. a. an die ursprünglichen Pfarren zurück, und hob im Zusammenhang damit die ganze Be-

hörde wieder auf. Die übrigbleibende Domainen- und Forstverwaltung ging wieder zurück an den Exchequer und die herkömmlichen Unterbeamten. (1 Mary sess. 2. c. 10.).

Auch eine 32 H. VIII. c. 46. errichtete Nebenbehörde Court of First Fruits and Tenth wurde unter Marie wieder aufgehoben.

3. Der Court of Wards and Liveries ist ein Stück Finanzverwaltung, welches jetzt in die Gestalt einer Administrativ-Justiz übergeht. Von Heinrich VIII. wird zunächst ein Lehns-pupillen-Collegium errichtet, welches die Obervormundschaft über Mündel und Geisteskranke führt, den Königswittwen den Consens zur Wiederverheirathung giebt und die Geldbußen für Heirathen ohne Licenz einzieht. Es ist ein Court of Record, bestehend aus dem Master of the Wards, der zugleich Siegelbewahrer ist, King's Attorney, Receiver General, und zwei Auditors. Der Geschäftsgang wird der Herzogskammer von Lancaster nachgebildet mit 4 jährlichen Terminsperioden (Terms) und mit der Befugniß zu arbiträren Gefängnißstrafen. Das St. 33 H. VIII. wegen Errichtung einer Domainen-Inspektion enthält zugleich Geschäftsvorschriften für diese Behörde.

Ein Jahr nach der Errichtung werden auch die Lehns-Investituren (Liveries) dem Court of Wards übertragen und ein Surveyor of the King's Liveries als Vicepräsident hinzugefügt.

Mit Aufhebung der Ritterlehne unter Carl II. erlischt der Hof, und die gewöhnlichen Vormundschaften über Unmündige und Gemüthskranke gehen seitdem auf den Lord Kanzler über.

4. Neue Gerichts-Commissionen. Mit Herstellung der persönlichen Regierung lebt auch die außerordentliche Gerichtsbarkeit in Civilsachen wieder auf, d. h. die Idee eines Hofgerichts, welches in Nothfällen unmittelbar zugänglich sein soll jedem Unterthanen, eine Art von forum miserabilium personarum. Man muß dabei erwägen, daß schon damals die englischen Gerichtshöfe dem Aermeren viel weniger zugänglich waren als in Deutschland, wegen der Ueberverfeinerung der Proceßformen, der Kostbarkeit der Advokaten und Anwälte, der Gebühren der Sheriffs und Unterbeamten, eines ganzen Netzes von Sporteln, Weitläufigkeiten und Chikanen. Zunächst bestimmt dafür war ein Staatsrathscommittee, das Ordinary Council, welches schon oben erwähnt wurde. In gewissem Zusammenhang damit stand der sog. Court of Requests, welcher unter dem Lord Privy Seal aus mehren Masters of Requests gebildet wurde, Doctoren des Civilrechts in analoger Stel-

lung wie die Masters in Chancery. Da indessen für die Administrativ-Justiz in Civilsachen schon eine verfassungsmäßige Behörde, die Chancery, bestand, da die besitzenden Classen ebenso wie die ordentlichen Gerichte das Eingreifen solcher Hofgerichts-Commissionen offenbar ungern sahen, so sprach 41 Eliz. die King's Bench in einem Präjudiz aus, daß jene Behörde kein verfassungsmäßiger Court und zu einer Rechtsprechung nicht befugt sei, worauf die Krone das ganze Institut fallen ließ.

Dauernder waren solche Hofgerichts-Commissionen welche mit Zuziehung einer Jury construirt wurden, nämlich die neugestalteten Hofmarschallamts-Gerichte Court of the Lord Steward, Treasurer and Comptroller of the Household 3 H. VII. c. 14, und der Court of the Lord Steward 33 H. VIII. c. 12. mit einer Strafgewalt über Verrath, Mord, Blutvergießen &c. in königlichen Residenzen.

Ebenso gestaltet sich der Admiralitätshof in Strafsachen unter Heinrich VIII., indem eine Commission auf den Lord High Admiral und einige Richter ausgestellt wird, die nun nach gemeinem Recht und mit einer Jury verfahren sollen unter der Bezeichnung der Commissioners of Oyer and Terminer of the Admiralty at the Sessions House in the Old Bailey.

Durch 43 Eliz. c. 12. entstand auch eine Art von Handelsgericht zur Entscheidung von Assekuranz-Streitigkeiten, gebildet durch eine Commission auf den Admiralitätsrichter, den Stadtrichter (Recorder) von London, zwei Doctoren des Civilrechts, zwei gemeinrechtliche Juristen und 8 Kaufleute, mit Appellation an den Kanzler. Dies Handelsgericht ist jedoch seit Menschenaltern vergessen und verschollen, wie denn Handels-, Gewerbegerichte und andere partikularistische Bestrebungen auf Bildung eines besonderen Gerichts und Rechts für einzele Berufsklassen in England niemals Fortgang fanden.

Im Uebrigen gehen die ordentlichen Gerichtshöfe ihren Gang unter strengem Visitationsrecht der Krone (Reeves V. 250.). Trotz ihrer persönlichen Abhängigkeit und ihren Beziehungen zum Council behalten die Richter Ansehen und den Ruf der Unparteilichkeit. — Wie früher ein Appellationshof über dem Court of Exchequer gebildet war, so entsteht 27 Eliz. c. 8. nun auch eine Appellation gegen Urtheile der King's Bench vor einem verstärkten Richtercollegium (Court of Exchequer Chamber).

Unangefochten besteht ferner die Civilgerichtsbarkeit des Lord Kanzlers im Gebiet der Billigkeits-Gerichtsbarkeit. Das St. 27

Eliz. c. 1. verbietet jedoch jede „application to other jurisdictions to impear or impede the jurisdiction of the King's Court," und ohne Widerspruch der Krone wurden die Strafen des Praemunire jetzt auch angewandt gegen Ueberschreitungen der Grenzen der Billigkeitsjustiz auf Kosten der ordentlichen Gerichtshöfe.

Zu den vielen Unterbüreaus des Kanzlers kam jetzt noch das Six Clerks Office, bestehend aus 6 Notarii publici, welche zur Einregistrirung von Urkunden unter H. VIII. und Eliz. förmlich incorporirt wurden.

5. Neue Provinzial-Behörden. Dasselbe Bedürfniß und derselbe Geist, welcher die Stellung des Privy Council unter den Tudors hervorgerufen, führte jetzt auch zur Errichtung von Provinzial-Höfen nach dem Muster des Staatsraths in solchen Grafschaften, wo unruhige Nachbarschaft und Verwilderung der Bevölkerung eine Veranlassung zu solchen Gouvernements boten. So entstand zunächst der Präsident und Rath in Wales, umfassend Wales und die Marken, sowie die Grafschaften Hereford, Worcester, Salop und Gloucester. Sodann der Präsident und Rath des Nordens, umfassend Yorkshire, Durham, Northumberland und Westmoreland. Concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Rath des Nordens hatten dann noch die 3 Höfe der schottischen Marken (Ost-, West- und Mittelmark), die wiederum Northumberland, Cumberland und Westmoreland einbegriffen. Dem Staatsrath nachgebildet hat dies Gouvernement eine commissarische Gerichtsbarkeit in Strafsachen und in Civilprocessen, „wo eine der Parteien zu arm sei, um den ordentlichen Rechtsweg zu suchen." Die Richter werden ermächtigt Urtheil zu sprechen entweder nach Landesrecht und Gewohnheit, oder in der Weise der Billigkeit nach ihrer Weisheit und freiem Ermessen, (also mit oder ohne Jury). Diese letzte Klausel war auf dringendes Verlangen der Aufständischen im Norden zugestanden.

In gleicher Weise wurde ein Präsident und Rath im Westen errichtet durch St. 32 H. VIII. c. 50., mit gleicher Autorität die Grafschaften Devon und Cornwall umfassend, jedoch bald nachher wieder aufgehoben.

Endlich behielt auch Lancaster eine Art von besonderer Kanzlei und Sternkammer, seitdem es unter Heinrich VII. als besonderer Hausbesitz der Krone übernommen worden war.

§. 32.

Fortdauer der Grafschafts- und Parlaments-Verfassung.

Die alte Frage, ob unter den Tudors die parlamentarische Verfassung fortbestanden hat, ist jedenfalls zu bejahen, wenn man darunter die Verfassungsformen des 14ten Jahrhunderts versteht. Die Tudors hatten ein durch Adelsparteien tief zerrüttetes Reich vorgefunden. Diesen Adel zu demüthigen und den schwächeren Klassen den bisher mangelnden Schutz zu geben, gewährte ihnen die königliche Prärogative die nöthige Gewalt, die Reformation noch viel mehr als das. Mochte Herrscherberuf oder Selbstsucht ihre Schritte leiten: sie hatten jedenfalls keine Veranlassung die herkömmliche Grafschafts- und Parlaments-Verfassung zu ändern, weil sie in dieser Verfassung kein Hinderniß fanden für das was dem Lande Noth that.

Es besteht daher zunächst die Grafschafts-Verfassung in allen Grundzügen und Instituten der vorigen Periode fort.

1. Die Sheriffs werden nach 14 Edw. III. c. 7. alljährlich vom Lord Kanzler, Schatzmeister und Richtern dem König präsentirt (State Papers I. 114.). Der Untersekretär im Büreau des Remembrancer hatte zu dem Zweck eine Liste der Personen zu führen welche von den hohen Beamten als qualificirt genannt waren (Materials 12.). Sie legen noch jährlich ihre Rechnung im Schatzamt, eingeschärft 35 H. VIII. c. 16. Ebenso wird die regelmäßige Abhaltung der County Courts von Monat zu Monat in Erinnerung gebracht durch 2 et 3 Edw. VI. c. 25.

2. Die Friedensrichter wurden nach wie vor durch jährlich erneute Commission ernannt und durch mehre Gesetze mit neuen Functionen bekleidet. Unter Elisabeth 1590 entstand das noch heute übliche Formular der Friedens-Commission. Unter derselben Regierung erschien die noch heute werthvolle Unterweisung für Friedensrichter, Lambard's Irenarcha.

Durch 2 et 3 Phil. et M. c. 8. kam noch das neugeschaffene Amt der Straßenaufseher hinzu.

3. Die Grafschafts-Miliz war noch immer die einzig legale Landesbewaffnung. Die Tudors fühlten kein Bedürfniß stehende Heere einzuführen, weder zur Landesvertheidigung noch zur Erweiterung ihrer Militair-Gewalt. Wie schon früher üblich wurden bei Unruhen an der Grenze oder in den Provinzen Spezial-

Commissarien zur Musterung und Führung ernannt, welche anscheinend zuerst 3 Edw. VI. unter dem Namen Lord Lieutenants vorkommen. Nach Camden galten sie noch unter Elisabeth nicht als stehende Magistrate, sind es aber seitdem geworden.

4. Die Jury dauert fort, sowohl in Civil- wie in Strafsachen, oft parteiisch aus Furcht, oft durch servile Sheriffs parteiisch ernannt: aber nirgends zeigt sich ein Bestreben sie grundsätzlich zu beschränken oder zu beseitigen. Sie ist so verwachsen mit den Rechtsvorstellungen, daß Heinrich VIII. sogar seine Hofgerichts-Commissionen mit einer Jury bildet, und die Jury auch auf das Admiralitätsgericht ausdehnt. 3 H. VII. c. 1. führt zwar ein summarisches Strafverfahren vor dem Friedensrichter ein wegen Concealments of Inquests gegen pflichtwidrige Juries in Strafsachen, welches durch vorhandene Mißbräuche wohl motivirt war, aber von Anfang an unpraktisch blieb. 11 H. VII. c. 3. giebt den Friedensrichtern eine summarische Strafgewalt aus Poenalstatuten, aber nur zu finanziellen Zwecken; und nachdem die Neuerung sich gründlich verhaßt gemacht, werden die leitenden Beamten Empson und Dudley Preis gegeben und 1 H. VIII. c. 6. die ganze Einrichtung wieder aufgegeben.

Bedenklicher ist allerdings die concurrirende Strafgewalt der Sternkammer. Sie ertheilt nicht selten den Geschworenen Verweise, büßt sie zuweilen mit Geld und droht mit Gefängniß. Diese Eingriffe sind indessen nicht gradezu verfassungswidrig, jedenfalls nicht aus einer Tendenz gegen das Institut hervorgegangen. In der Regel ist die Sternkammer mit einer Abbitte zufrieden gestellt. Nur der Fall der Freisprechung des Nic. Throckmorton unter Mary erregte auch bei den Zeitgenossen Aufsehen. Die Geschworenen werden nach dem Spruch ins Gefängniß gesetzt, 4 die ihr Unrecht anerkennen freigelassen, die übrigen welche sich zu rechtfertigen suchen von dem Rath zu 1000 bis 3000 Mark Buße verurtheilt, welche aber doch schließlich zum Theil erlassen wird.

5. Ebenso dauern die Parlamentswahlen der Grafschaften und Städte fort; bei wichtigen Veranlassungen aber macht der König seinen persönlichen Einfluß geltend durch Empfehlung von Hofbeamten oder anderen Personen, die in der Regel ohne Widerrede gewählt werden. Hauptsächlich wohl zur Erweiterung des Hofeinflusses wird auch eine Zahl von Wahlflecken neu kreirt oder restaurirt, unter Eduard VI. 22., unter Mary 14, unter Elisabeth noch einige.

Ebenso formell unverändert bleibt die Verfassung des Parlaments; sie wird sogar erweitert durch Einverleibung von Wales und der Pfalzgrafschaft Chester. So auffallend es scheinen mag, so ist doch durch kein Gesetz in den drei wesentlichen Rechten der Parlamente, Steuerbewilligung, Gesetzgebung und Controle der Verwaltung etwas geändert; keines der drei Rechte ist grundsätzlich angegriffen oder aufgegeben worden.

1. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände war durch zwei Jahrhunderte hindurch schon so festgewurzelt, daß Heinrich VIII. beim ersten ernstlichen Versuch einseitiger Besteuerung einen gefährlichen Aufstand hervorrief. Die Parlamente wurden daher schon der Steuern wegen häufig berufen und zeigten sich so willfährig, daß Heinrich mehr Subsidien erheben konnte als seine Vorgänger zusammen. Dennoch fand sich das Land dabei besser als unter der Knickerei und den Finanzkünsten Heinrich's VII. In dem Gefühl daß der König für das große Werk der Reformation große Mittel bedürfe geschahen die außerordentlichsten Bewilligungen, — freilich nicht ganz so viel als er verlangte. Allein wo das Parlament direkt nicht mehr gewähren konnte, ließ es indirekt den Verwaltungsmißbrauch gegen Einzele gewähren, — sogenannte freiwillige Anleihen, welche durch den Staatsrath, durch Spezial-Commissarien, oder durch Einstellung in die Milizen dem einzelen Capitalisten eindringlich gemacht wurden. Das Parlament schwieg dazu, ja es erklärte zuweilen die so geliehenen Summen für erlassen, sogar mit Wiedererstattung des schon Zurückgezahlten. Die Selbstsucht glaubte die allgemeinen Lasten so auf die Schultern der Reichen abzuwälzen.

Elisabeth umgekehrt versuchte durch umsichtige Domainen-Verwaltung und Sparsamkeit die Steuerbewilligungen zu vermeiden.

2. Ebenso dauert das Mitbeschließungsrecht bei den Gesetzen fort. Es war die vorgefundene Rechtsvorstellung, daß die Stände dauernd gebunden seien nur durch das was sie mitbeschlossen haben. Alle wichtigen Maßregeln in Kirche und Staat sind daher unter den Tudors durch Parlamentsacten sanctionirt, selbst die schlimmsten Hochverrathsgesetze. Was von der Krone ausging wurde im Unterhaus regelmäßig bejaht; das Oberhaus war nicht mehr in der Lage Nein zu sagen. Als indessen 1532 das Unterhaus doch einmal eine Bill verwarf, fügte sich Heinrich VIII. mürrisch aber ohne weitere Versuche. Mehre Beispiele der Art folgen unter Eduard, Mary und Elisabeth. Allerdings enthielt das

St. 31 H. VIII. c. 8. eine allgemeine Bestimmung über die Gesetzeskraft der königlichen Ordonnanzen; allein die erklärte Absicht dabei war nur die Aufrechterhaltung gewisser Anordnungen in Religionssachen. Daß keine weitere Tendenz dahinter lag, zeigt das beigefügte Proviso, „daß Niemand dadurch an Grundbesitz, Freiheit oder Person gekränkt, noch die Gesetze und Gewohnheiten des Reichs dadurch umgekehrt würden.“ Ueberdies wurde jenes Gesetz 1 Edw. VI. wieder aufgehoben. Elisabeth freilich erließ neben den Gesetzen auch zahlreiche Ordonnanzen, deren Verfassungsmäßigkeit nach dem Hergang des Mittelalters (Seite 143) beurtheilt werden muß. Viele derselben beruhen auf ausdrücklicher Ermächtigung durch vorangegangene Statuten, andere auf ihrer Kirchengewalt, wie die Ordonnanz gegen die Conventikel (Prophesyings) und die Censurvorschriften, andere auf ihrer Lehns- und Hof-Prärogative, wie die Ordonnanz über die Länge der Degen, Verbot der Ausführung von Lebensmitteln an den Feind u. s. w. Zweimal wurde das Kriegsrecht proclamirt, einmal bei dem bevorstehenden Angriff der spanischen Armada, das zweite Mal (1595) in Erwartung von Unruhen, die von den Jesuiten angezettelt sein sollten; im letzteren Falle sogar unter Ermächtigung des Provost Marshal solche von Friedensrichtern angezeigte „notorisch rebellische und unverbesserliche Uebertreter“ brevi manu hängen zu lassen. Indessen die Anschauungen der Zeit verlangten solche Maßregeln zur Ruhe und Ordnung. Sie waren kurz vorübergehend, ohne Widerspruch des Parlaments, ja selbst auf Verlangen der „öffentlichen Stimme“ getroffen.

Von einer Tendenz aber, die Gesetzgebung durch Ordonnanzen zu umgehen ist nichts ersichtlich. Marie selbst warf ein servILes Buch dieser Tendenz ins Feuer. Elisabeth behauptete zwar grundsätzlich ein Recht in Religionssachen ohne Parlament Gesetze zu geben: schließlich ließ sie aber unter vielen Versicherungen, daß es unnöthig sei, alle Religionsverordnungen, selbst die 39 Artikel durch das Parlament sanctioniren.

3. Die Controle der Staatsverwaltung durch das Parlament war allerdings der schwächste Punkt der Zeit. Sie hing von jeher ab von den zeitigen Machtverhältnissen. Wie sie im vorigen Jahrhundert über alle Schranken hinausgegangen, so blieb sie jetzt hinter allen gerechten Ansprüchen zurück. Es fehlte dabei mehr noch am Willen wie an der Macht. Die Parlamente, weit entfernt Ungerechtigkeiten zu rügen, überboten an Servilität alles

was England bis dahin gesehen, priesen die Willkür gegen den Einzelen als Weisheit, und waren so ehrvergessen in ihrem Richteramt, daß unter Heinrich VIII. der persönliche Uebermuth, unter Eduard VI. die Faktionsleidenschaft, unter Mary der Religionsfanatismus nicht sicherer die Gegner zu treffen wußte als durch Sprüche des Parlaments. Die Moralität der Zeit hielt das Unrecht, welches den Einzelen traf für kein gemeinsames Uebel. Die blutige Gewaltthätigkeit Heinrich's VIII. traf ja nur die nächsten Umgebungen des Königs, einen von ihm selbst erhobenen Adel, der geschmeidig die Standesgenossen verurtheilte, begierig nach Confiskationen, weil darauf neue Schenkungen folgten. Es war mit einem Wort der corporative Sinn unter Lords und Commoners verloren gegangen. Die Masse des Volks suchte und fand in den Tudors die Befriedigung ihrer materiellen Interessen durch die Verwaltung, die Befriedigung ihres Nationalgefühls durch die Reformation.

Dennoch trifft der Vorwurf der Servilität fast noch mehr den Adel, als die Commoners. Dieser geschmeidige Adel war es vor Allem der die blutigen Urtheile und Gesetze Heinrichs unterschrieb, und zwar ebenso sehr die alten Häuser, die Norfolks, Arundels, Shrewsburys, wie die neu erhobenen Günstlinge, die Cromwells, Riches, Russels, Powlets, Pages u. a. (Hallam Const. Hist. I. cap. 2.). Ebenso sind diese adligen Staatsmänner bereitwillig bei allen Religionen Heinrich's VIII., Eduard's VI., der katholischen Mary, der protestantischen Elisabeth. Auch der Muth und das Gewissen der hohen Geistlichkeit scheint mit Thomas Morus und Fisher begraben zu sein. Das Oberhaus enthält *einen neuen Adel*, der erst in späteren Generationen corporativen Sinn und Charakter allmälig wieder gewinnt.

Zuweilen, wo materielle Interessen im Spiel sind, zeigt noch das Unterhaus Spuren unabhängiger Gesinnung; auch verfährt hier das Königthum etwas rücksichtsvoller. Der Versuch ein Unterhaus-Mitglied durch königlichen Befehl von der Theilnahme an den Unterhaus-Sitzungen auszuschließen (1571) wird zurückgenommen. Die Verbote der Redefreiheit beschränken sich auf Fälle, in welchen Elisabeth die Verwerfung einer Bill im Voraus erklärt hatte.

Daß in solchen Parlamentshäusern nicht mehr die Rede sein konnte von Minister-Anklagen, verstand sich von selbst. *Die Impeachments sind daher im 16ten Jahrhundert spurlos verschwunden*, tauchen erst unter Jakob I. wieder auf. Die

Verurtheilungen im Parlament sind jetzt eigentlich nur Sanctionen königlicher Beschlüsse durch ein Special-Gesetz.

Wo sollte die Nation ihre natürlichen Leiter gegen ungerechte Willkür ihres weltlichen und geistlichen Oberhaupts suchen, wenn an die Stelle der Barone der Magna Charta solche Lords getreten waren? Man ertrug schon deshalb die Uebergriffe der persönlichen Regierung, weil die Parlamentsparteien sicher nichts besseres in Aussicht stellten. Es ist wahr, daß es in politischen Processen kein Recht und kein Gericht gab, aber noch viel weniger war es im Parlament zu finden; ja so lange es ein Parlament gab, hatte es noch keine Gerechtigkeit gegen die herrschende Macht gegeben. Das Zusammentreffen gesellschaftlicher Krisen mit Aenderungen in Kirche und Religion hatte den Sinn für Recht und Unrecht verwirrt, und die Nation geneigt gemacht, rücksichtslos das individuelle Recht einer Staatsmacht zu opfern, welche große Ziele verfolgt und zu erreichen wußte. So trostlos die Zeit dem sein mußte, der noch Stolz und das adlige Selbstgefühl des 15ten Jahrhunderts in der Brust trug, so klein die Zeit in allen Schöpfungen war, die von Individuen oder von Klassen ausgingen, so trat doch um so größer die eine Erscheinung alles überragend hervor: Die Persönlichkeit der Tudors, und eine große Freiheit: die **Befreiung von Rom.**

Fünfter Abschnitt.

Die Stuarts.

Jakob I., 1603 — 1625.
Carl I., 1625 — 1649.
Die Republik, 1649 — 1660.
Carl II., 1660 — 1685.
Jakob II., 1685 — 1688.

§. 33.

Der Zwiespalt der Verfassung.

Bis zur Reformation waren die Grenzlinien zwischen Kirche und Staat durch die National-Eifersucht bewacht worden. Jetzt waren die Schranken gefallen, seit beide sich vereinigen unter einem obersten Herrn. Die beiden Richtungen des menschlichen Geistes, welche bisher in Kirche und Staat sich verkörperten, sind jetzt Verfassungs-Elemente innerhalb des Staats selbst. Weil die römische Kirche ein Staatssystem geworden, und in dem Maße, in welchem sie äußerlich geworden war, hatte auch die Auflehnung dagegen ihren Halt nur gewinnen können in Staatsinstitutionen, in realem Besitz, in wirklichen Kirchenobrigkeiten, in einem wirklichen Landesherrn. Der ganze Bestand des Lieblingswerks dieser Zeit, der Nationalkirche, die Stellung der Geistlichkeit, der Besitz vieler tausend Pfründen und neuer Eigenthümer auf sekularisirtem Boden stand und fiel mit der Rechtmäßigkeit des Reformationsacts. Die königliche Suprematie war also eine nothwendige Voraussetzung der jetzigen Verfassung geworden.

Nach tausendjähriger Anschauung der Völker gab es aber nur eine Kirche. Auf der Stufe der Zeitanschauung konnten religiöse Vorstellungen keine rein geistigen Ideale sein; der menschliche Geist

war noch kaum im Stande, sich eine Gemeinschaft der Gläubigen zu denken ohne das Recht Andersgläubige zu verbrennen. Ein merkwürdiger Ausdruck der höchsten Anschauungen der Zeit ist die Schrift Hooker's (Ecclesiastical Polity 1594), in welcher durch glänzende freisinnige Erörterungen des Staats doch der eine Grundgedanke hindurchgeht, daß Kirche und bürgerliches Gemeinwesen identisch und Niemand Mitglied des einen sein könne, ohne Mitglied der andern zu sein. Selbst Cartwright in seiner heftigen Opposition gegen die Staatskirche verlangt, daß die Obrigkeit Atheisten und Papisten bestrafen müsse, wenn sie nicht der wahren Predigt von Gottes Wort theilhaftig werden wollen. Die lebende Generation hatte es nie anders gewußt, als daß das Bekenntniß des wahren Christenglaubens die Bedingung staatsbürgerlicher Existenz sein müsse.

Die römisch katholische Kirche, wo sie die Macht dazu hatte, machte diesen Standpunkt durch Feuer und Schwert geltend. Papst und katholische Fürsten des Continents agitirten durch Emissäre, selbst durch Anstiftung von Verschwörungen und Entbindung der Unterthanen vom Gehorsam gegen die englische Krone und Suprematie. Solche Gegner waren nicht durch Duldsamkeit zu bekämpfen. Die Scenen der pariser Bluthochzeit und der spanischen Niederlande machten eine abstracte Toleranz im 16ten Jahrhundert zur Unmöglichkeit. Die Krone von England konnte also die Nationalkirche gar nicht anders schützen und behaupten, als indem sie sich als die allein gültige, alleinseligmachende Kirche constituirte, und die größere Christlichkeit des neuen Bekenntnisses nur darin bewährte, daß sie in der Intoleranz einen Schritt zurückblieb, ihr Zwangsrecht menschlicher handhabte.

Damit war die Stellung der Krone gegen die alte Kirche gegeben. Schon unter den Tudors beginnen nun aber auch die Mißhelligkeiten innerhalb der reformirenden Richtung selbst. Während die deutsche Reformation ihren Ausgang aus drückenden Glaubenszweifeln genommen, hatte Heinrich VIII. seine Reform als politischen Act durchgeführt, und erst nachträglich eine Glaubenslehre für seine Kirchenverfassung gesucht. Wie nun aber die deutsche Reformation allmälig aus den Gemüthern in die Staatsinstitutionen, so mußte die englische nach einem Menschenalter aus den Institutionen in die Gemüther übergehen. Unter Edw. VI. begannen die tieferen Ideen der Reformation auch in den Massen Fortschritte zu machen. Die Obrigkeit selbst überzeugte sich, daß das

neue Werk ohne Glauben keinen Halt habe, daß im Norden und Westen von England noch gar kein Verständniß der Reform vorhanden war; und darum griff sie zu der eigentlichen Waffe der Reformation, der Gestattung des Bibellesens. Die Wirkung war, daß das Volk anfing „die von der katholischen Kirche verpönte Bibel mit jener Art von Vorurtheil zu erklären, mit dem eine englische Jury auf einen Beweis zu blicken pflegt, welchen eine Partei im Proceß zu unterdrücken versucht hat.“ Die Meinung, daß Betrug und Verderbniß im Pfaffenthum herrsche, verbreitete sich schnell; die Regierung selbst gab die Wunder und Reliquien der Kirche der Lächerlichkeit Preis.

Mit der eigenen Forschung entstanden nun aber auch die Zweifel an dem neuen Dogma. Schon unter Edw. VI. beginnen Mißhelligkeiten zwischen den gemäßigten Reformern, welche durch die obrigkeitlich festgestellte Glaubenslehre und Lithurgie zufrieden gestellt sind, und den strengeren Reformern in der Richtung von Zwingli und Calwin (analog den Streitpunkten zwischen Lutheranern und Reformirten) — genährt durch vielfache Berührungen mit der reformirten Geistlichkeit des Continents. Vom Standpunkt der Staatskirche aus hatte Elisabeth seit 1565 begonnen die daraus hervorgehenden Unregelmäßigkeiten im Gottesdienst zu unterdrücken, gegen Conventikel einzuschreiten, dissentirende Geistliche abzusetzen, heftige Pamphlete mit scharfen Strafen zu ahnden. Eben dadurch wurde eine ehrliche Ueberzeugung zum Widerspruch gegen die königliche Autorität selbst getrieben. Cartwright bestritt nunmehr in seinen kühnen Thesen die Suprematie selber. „Kirchen-Angelegenheiten sollten nur von Kirchenbeamten entschieden werden, und geistliche Personen auch ohne Zustimmung der Obrigkeit berechtigt sein, Kirchenordnungen und Ceremonien anzunehmen.“ Diese Lehren fanden einen empfänglichen Boden in den aufstrebenden Klassen, der Yeomanry, dem Bürgerthum, einem Theil der Gentry, besonders aber in dem gebildeten Theile der niederen Geistlichkeit. Wie immer verflechten sich damit auch die Vorstellungen gesellschaftlicher Klassen, und je nach dem Einfluß derselben gestaltet sich der Dissens zu einem presbyterianischen Verfassungsideal, oder zu dem der strengeren Sabbatarians, oder zu den noch weiter gehenden Sätzen der Independenten, welche die Kirche als Institut negiren, die Geistlichen zu gewählten Gemeindebeamten machen wollen, unbedingt abhängig von den Auftraggebern, welche sie wählen und besolden. Diese Opposition ist in der That das zweite

geistige Element der Selbstforschung, welches sich hier nachholt. Bezeichnend ist schon der Umstand, daß unter der niederen Geistlichkeit die durch Geist und Charakter tüchtigsten Elemente dazu gehören. Bei der tiefen Anhänglichkeit der mittleren und niederen Klassen an das Regiment der Tudors ist diese Opposition indessen noch untergeordnet, wäre vielleicht durch einige Nachgiebigkeit gegen die gemäßigten Anträge des Unterhauses von 1584 zu beschwichtigen gewesen.

Trotz der Uneinigkeit unter sich sind aber die reformirenden Richtungen einig in der Forderung einer nationalen Gestaltung der Kirche, also einig gegen die Katholiken, welche die National-Eifersucht wie Landesverräther, wie Unterthanen ansah, welche einem fremden Herrscher anhingen statt des eigenen. Wie das Parlament auf eigene Hand verfahren sein würde, zeigen einzele Gewaltacte und unaufhörliche Klagen über Nachsicht gegen den Papismus. Indem die Krone also die Nationalkirche gegen Rom vertrat, hatte sie die entschiedene Neigung der Nation für sich. Sie that durch Gesetzgebung und Verwaltung das Mögliche zur Ausrottung der Reste des Katholicismus; dennoch gab es von Elisabeth bis Jakob II. keinen Zeitpunkt, in welchem die Krone so viel that wie Parlament und Volksstimme eigentlich verlangten. Alle drängten zu Gewaltmaßregeln. Den Presbyterianern war die Verfolgung der Katholiken zu schlaff; die Episkopalen verlangten größere Strenge gegen Beide. Alle hießen Ueberschreitungen der Verwaltung gut, sofern sie nur die Gegenpartei trafen.

So wurde es klar, daß die Krone durch die Reformation *eine ganz neue selbständige Stellung* gewonnen, daß ihre Doppelstellung als Erbin der Kirche die Bedeutung der Prärogative geändert hatte. Im *Bereich der Kirche* herrscht der König als absoluter Herr mit einem Beamtenstaat; im *Bereich der Weltlichkeit* dagegen nur als formelle Autorität mit beschließenden Parlamenten und selbständigen Communitates. Beide Systeme standen noch unvermittelt neben einander. Eine Macht aber, welche in dem bisher höheren Kreise der Kirche unumschränkt herrschte, hatte das natürliche Bestreben, auch in dem niederen Kreise der Gesetzgebung und Verwaltung nicht ferner an die Beschlüsse von Lords und Gemeinen gebunden zu sein. Wie jede Staatsverfassung die Tendenz einheitlicher Gestaltung in sich trägt, so hatte das Königthum damit die unabweisbare Tendenz erhalten, den ganzen Staat

zu einer einseitigen Verwaltungsordnung nach dem Muster der Kirche umzubilden (Absolutismus).

Mit großer Klarheit hatte Elisabeth bald nach ihrem Regierungsantritt diese Lage der Sache, ihre Pflichten und ihre Rechte daraus erkannt. Ihre Regierung zieht stetig fortschreitend die Consequenzen der königlichen Suprematie. Die Reihe ihrer kirchlichen Gesetze, welche sie (salva Praerogativa) vom Parlament beschließen läßt, und die ergänzenden Ordonnanzen dazu werden fortschreitend strenger gegen die Opposition nach beiden Seiten, zuweilen hart gegen Einzele, doch ohne Verletzung formeller Rechte (auch nicht gegen Maria Stuart). Die Grundgesetze ihres Systems sind die Suprematie- und die Uniformitätsacte, welche nur das Werk Heinrichs VIII. zusammenfassend vollenden, und durch ergänzende Maßregeln den Widerstand an einzelen Punkten brechen. Die Suprematie-Acte erklärt alle geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der Krone. Der Suprematie-Eid als Unterthanen-Eid gegen das geistliche Oberhaupt muß nicht nur von allen ordinirten Personen geleistet werden, sondern allen Graduirten der Universitäten, Schullehrern und Privatlehrern der Jugend, Graduirten im gemeinen Recht, Advokaten, Beamten und ordentlichen Mitgliedern der Inns of Court und Chancery, Anwälten und Notaren, Sheriffs und Fiskalbeamten, Unterbeamten der Gerichtshöfe und allen Beamten und Dienern irgend einer Behörde (Sect. 5) — bei Strafe des Praemunire. Die Uniformitäts-Acte ordnet Ritus und Kirchen-Disciplin dem Königthum unter. Die Strafen des Hochverraths waren schon durch frühere Gesetze ausgedehnt auf jeden Angriff, ja auf die bloße Ableugnung der königlichen Suprematie.

Folgerecht hatte schon Heinrich VIII. die Bischöfe als königliche Beamte auf Widerruf behandelt (25 H. VIII.) und durch Commission during pleasure ernannt. Beim Regierungsantritt Eduards VI. werden diese Commissionen, wie die der weltlichen Beamten, als aufgehoben durch den Tod des Monarchen behandelt, und die Bischöfe genöthigt, sich neue Commissions ertheilen zu lassen als „Delegirte des Königs in seinem Namen und vermöge seiner Autorität.“ Temporär aufgehoben, stellt Elisabeth dies Verhältniß wieder her, und behauptet grundsätzlich auch ein Recht, die Bischöfe zu entlassen. Ein so gestaltetes Beamtenwesen kann naturgemäß keine parlamentarische Selbständigkeit behaupten. Die Convocationen verlieren daher den parlamentarischen Charakter, die-

nen nur zur Sanction königlicher Beschlüsse, und Elisabeth trägt kein Bedenken, die Geistlichkeit auch zu besteuern ohne Convocation. Der geistliche Staatsrath, High Commission Court, ist ein reiner Beamtenkörper, ohne ständisches Mitbeschließungsrecht oder Controle, ohne irgend eine Theilnahme der Grafschaften oder der Gemeinden. Er übt als solcher eine ordentliche Strafgewalt, welche mit der außerordentlichen Gewalt der Sternkammer sich ineinandergreifend ergänzt. Das System dieser Beamtenkörper dehnt sich dann weiter aus in große Provinzialräthe, und wird den schwach gewordenen Parlamenten gegenüber zu einer unwiderstehlichen Regierungsgewalt. Alle diese Beamtenkörper nehmen die Verwaltungs-Formen und Maximen des kirchlichen Vorbildes an, mit Inquisition, Verhör auf Fragestücke, Beweis durch Verlesung von Protokollen, Ausschließung der Oeffentlichkeit und Anwendung der Folter, selbst gegen ein Verbot der Königin.

Naturgemäß mußten sich innerhalb dieser neuen Verwaltung neue Rechtsvorstellungen bilden. Während in Deutschland aus neuen Rechtslehren ein neuer Beamtenstaat, so ging hier aus den schon vorhandenen Beamtenkörpern eine neue Rechtsanschauung hervor. Sie traf zusammen mit der alten Eifersucht zwischen Parlament und Geistlichkeit und mit der instinctiven Abneigung des Clerus gegen eine Unterordnung unter Parlamente mit wechselnden Partei-Majoritäten. Durch das tägliche Ineinandergreifen geistlicher und weltlicher Verwaltung übertrugen sich allmälig die Vorstellungen von dem Recht eines geistlichen Oberherrn auf dessen Stellung zu Parlament und Grafschaft. Während das Mittelalter seine weltlichen Verfassungen nicht durch Reflexion, sondern nach dem Gefühl des Rechts und der Interessen und durch Herkommen gebildet hatte, entstehen hier zum ersten Mal förmliche Systeme des königlichen Rechts, überwiegend aus theologischen Anschauungen und durch theologische Argumentation gebildet.

Unter Elisabeth drehen sich die neuen Anschauungen des Beamtenthums noch um concrete Fragen. Im Parlament wird noch kein Prinzip ausgesprochen; in dem Staatsrath aber hatte sich bereits die Vorstellung gebildet, daß neben der ordentlichen Prärogative der Königin noch eine Obersouverainität bestehe, die man auch die absolute Gewalt nannte. Nach einem Menschenalter haben sich die klerikalen Vorstellungen bereits consolidirt in den Canones der Convocation von 1606, welche indessen der Oeffentlichkeit noch vorsichtig vorenthalten werden. Diese Thesen gehen

auf den Ursprung menschlicher Regierung zurück, welchen sie im patriarchalischen Familien-Regiment und dessen Erscheinung im alten Testament suchen.

„In diesen goldnen Tagen," heißt es, „waren die Functionen des Königs und Priesters die wahren Prärogativen des Geburtsrechts; bis die Schlechtigkeit der Menschen die Usurpation aufbrachte, und den klaren Strom von der Quelle mit ihren schlammigen Zusätzen so trübte, daß wir jetzt uns nach der Verjährung umsehen müssen für das Recht, welches wir nicht der Erstgeburt vindiciren können. — (Nachdem daraus der unbedingte Gehorsam gegen die Anordnungen des Königs hergeleitet ist, heißt es weiter:) — Des Königs Gewalt ist also von Gott, die des Parlaments nur von den Menschen, erlangt vielleicht durch Rebellion; welches Recht kann aber aus Rebellion entstehen? oder wäre es selbst durch freiwillige Concession entstanden, könnte der König eine göttliche Gabe veräußern und die Ordnung der Vorsehung brechen? Könnten seine Bewilligungen, wenn nicht in sich null, gegen seine Nachkommenschaft gelten, Erben gleich ihm unter der großen Belehnung der Schöpfung."

Aehnlich heißt es in Cowell's Interpreter (1607) unter der Rubrik König: „er ist über dem Gesetz durch seine absolute Gewalt; und obwohl er zu einem bessern und gleichmäßigeren Gange der Gesetzgebung die 3 Stände zur Berathung zuläßt, so ist dies doch nach verschiedener gelehrter Männer Meinung nicht Sache der Beschränkung, sondern der Gnade. Und obwohl er bei seiner Krönung einen Eid leistet, nicht zu ändern die Gesetze des Landes, so mag er doch dieses Eides ungeachtet ändern oder suspendiren jedes besondere Gesetz, das ihm schädlich scheint für den Zustand des Staats."

Diese Auffassungen, welche heute fast wörtlich wiederkehren, waren Abstractionen aus wirklich bestehenden Verhältnissen. Neben der bisherigen Verfassung bestand allerdings ein System, welches nur zu geneigt war, sich an rechtliche Schranken nicht zu binden: neben der parlamentarischen Gesetzgebung ein System von Ordonnanzen; neben parlamentarischer Steuerbewilligung Zollordnungen und Auflagen von Geldbußen ohne Parlament; neben der Gemeindeverfassung mit Sheriffs, Friedensrichtern und Jury ein übergreifender geistlicher und weltlicher Staatsrath mit Inquisition, Tortur und Kriegsgerichten.

Nur eine Persönlichkeit wie Elisabeth vermochte den Wider-

spruch zu beherrschen, welcher in dem Staatsgebäude wirklich schon bestand. Die Verwaltung ihres Cecill war umsichtig, sparsam, wohlwollend, fast mütterlich fürsorglich für alle Klassen. Ihr Polizeisystem erschien durch fortdauernde Conspirationen der katholischen Partei nothwendig, ihre äußere Regierung war der Stolz der Nation, zeitweise die letzte Zuflucht der protestantischen Sache in Europa. Auch sie suchte indessen durch Palliative den Conflikt mehr hinauszuschieben als zu lösen. Oefter verbot sie gewisse Verhandlungen im Parlament, schickte einzele Mitglieder ins Gefängniß, verlangte außerordentlich wenig Subsidien, und gab bei jedem grundsätzlichen Conflikt mit dem parlamentarischen Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht schließlich nach.

§. 34.

Der Kampf des jure divino Königthums mit den Ständen.

In dieser Spannung der Verhältnisse bestieg das Haus der Stuarts den Thron, in einer Periode, in welcher überall auf dem Continent die ständischen Verfassungen zu Grabe gehen. Daß dieser Ausgang in England nicht eintrat, hat seinen letzten Grund nicht in der Persönlichkeit der Stuarts und dem Mangel der stehenden Heere, sondern in der Einheit und Rechtsgleichheit der ständischen Grundlagen Englands.

In den Ländern des Continents war die Geschichte und die Größe des Königthums identisch mit dem Kampf gegen die Grundherrlichkeit, welche in England schon im Laufe des Mittelalters aufgehört hatte. England hatte daher den nothwendigen Durchgang durch den absoluten Staat schon auf der niederen Entwickelungsstufe des 11ten und 12ten Jahrhunderts durchgemacht. Die Rückkehr zum System der persönlichen Regierung unter den Tudors war nur eine theilweise, herbeigeführt durch die Wirren des 15ten Jahrhunderts, hauptsächlich aber zur Durchführung der nationalen Aufgabe der Reformation. Nach Lösung derselben war und blieb das Königthum die nothwendige Voraussetzung der englischen Verfassung; noch immer stand es da als Träger erblicher Würde und Majestät, als Quelle alles Rechts der höheren Stände, mit großen Aufgaben als Schutzherr der emporstrebenden Bauerschaft und der Städte, und mit noch größeren Aufgaben zur Hebung der arbeitenden Klassen und des geistigen Lebens.

Allein der Königsfamilie der Stuarts fehlte der Sinn für

solche Aufgaben. Es hat kaum eine Regentenfamilie den Thron besessen, welche in gleichem Maße sich eines jeden Gefühls königlicher Pflichten (King's duties) so gänzlich baar und ledig gefühlt hat. Bei aller Verschiedenheit der Persönlichkeit geht ein negativer Zug durch alle vier Stuarts hindurch: es ist der Mangel an Verständniß und Achtung für das Landesrecht, **the law of the land**. Sie haben vom Anfang bis zum Ausgang ihr Verhältniß zu England nie anders angesehen, als mit den Anschauungen ihres sehr verschiedenen Schottland, oder den Anschauungen ihrer Vettern auf dem Continent, oder nach den Abstractionen theologischer Jurisprudenz. Keiner von ihnen hat sich je als „England" gefühlt, als eins mit der Ehre, den Rechten und Interessen des Landes. Statt eine Erweiterung der Grenzen des Reichs, eine Erhöhung seiner Stellung unter den Nationen zu erstreben, hat keiner von ihnen je ein Bedenken getragen, die Ehre und den Nutzen des Landes dem nächsten persönlichen Vortheil zu opfern. Selbst ihre religiösen Ueberzeugungen zeigen sich nie in einem aufrichtigen Verhältniß zu ihrer Landeskirche, nie in Treue gegen geschworene Eide, nie in Ausübung irgend einer christlichen Pflicht der Verzeihung und Gnade: sondern nur als Streitargumente zur Begründung dynastischer Ansprüche. Die Kirche ist ihnen nur eine Quelle für Machtverhältnisse, ein Gegenstand des Handels um Machtverhältnisse. Ihre angebliche Zuneigung zu dem Adel des Landes zeigt sich nur in einem Geldhandel mit Pairien und in der Schöpfung eines leeren Adelstitels, des Baronet, welchen Jakob I. für 1050 L. der Gentry ausbot, zugleich mit dem Versprechen, nicht mehr als 200 Stück Patente abzusetzen. Die großartige systematische Fürsorge für die Armenpflege, Unterricht und Beförderung des Wohlstandes der unteren Klassen, die großmüthige Beförderung des Talents, der Künste und Wissenschaften hört mit den Stuarts auf. Nimmt man dazu noch ihre Talentlosigkeit als Feldherren, ihre Unfähigkeit zu jeder größeren und dauernden politischen Combination: so wird es begreiflich, wie es möglich wurde, in kaum einem Jahrhundert den Glauben der Nation an die Königliche Regierung scheinbar für immer zu vernichten.

Der letzte Grund, aus welchem Geschichtsschreiber und Politiker aller Richtungen und Nationen mit wenigen individuellen Ausnahmen Partei gegen die Stuarts genommen haben, ist die systematische Verkehrung des monarchischen Princips in der Hand dieser Regentenfamilie. Diese Parteinahme verkennt gewöhn-

lich, daß die Stuarts in den meisten ihrer Maßregeln bei weitem mehr im formellen Recht waren, als nach dem Standpunkt der heutigen Verfassung angenommen wird. Es ist nicht bloße Usurpation, kein willkürliches Geltendmachen unerhörter Prätensionen, sondern ein Fortschreiten auf der Bahn, welche die Tudors betreten hatten. Während aber Jene in dem Bewußtsein ihrer königlichen Pflichten und der Grundlagen ihrer Macht bei jedem schroffen Widerspruch gegen das Landesrecht einlenken: so werden die Eingriffe der persönlichen Regierung von den Stuarts an immer tendenziöser, die Geltung ihres persönlichen Willens ein inhaltloser Selbstzweck; die theologische Jurisprudenz stumpft in ihnen und ihren Umgebungen die Erinnerung an das geschichtlich gewordene Recht des Landes immer sichtbarer ab.

Allerdings gleicht das erste Stadium des beginnenden Kampfes mehr einer komischen Scene, wie sie in den dramatischen Meisterwerken Shakspeare's wohl einem tragischen Ausgang vorauszugehen pflegt. Mit Jakob I. hatte ein gelehrter Pedant den Thron bestiegen, unköniglich in Haltung, Manier und Redeweise, welcher die Verhandlungen in Kirche und Parlament wie Disputirübungen anzusehen schien, in welchen die absolute Obersouveränität den Ungläubigen aufzureden sei; — dabei feig, vor jedem ernsten Widerspruch zurückweichend, seine Minister der Rache des Parlaments Preis gebend. Seine ganze Regierung ist ein Hin und Her von Protesten, unter welchen aber das Parlament das Recht der Beamtenanklage erneuert, die Illegalitäts-Erklärung von Monopolen durchsetzt, und im Unterhaus die eigene Entscheidung über die Wahlen.

Was der „Königskunst" Jakob's mißlungen, wurde unter Carl I. zum entscheidenden Kampf. Schon in den ersten Jahren wurde die Stellung des Staatsraths und der Ordonnanzen zur Einschüchterung, die Einschüchterung zu Zwangsanleihen benutzt, die durch Matrosenpressen und willkürliche Verhaftungen beigetrieben werden. Die Sternkammer erscheint jetzt in einer neuen Gestalt. Das frühere Gesetz Heinrich's VII. hatte nur für bestimmte Straffälle einem Ausschuß des Privy Council die Strafgewalt übertragen, ohne die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Königs im Rath zu beschränken. Schon unter den Tudors waren die außerordentlichen Straffälle sehr vermehrt worden, und folgerecht die Gesammtausübung dieser Gewalt allmälig auf das Plenum übergegangen, so daß Sternkammer und Staatsrath

jetzt wieder identisch, die Haupthandhabe der neuen Verfassungspläne wurden. Die wachsende Opposition dagegen hatte jedoch bald die Stufe erreicht, auf welcher die Einschüchterung nicht mehr wirksam ist, und der König wird durch die Petition des Rechts gezwungen, Zwangsanleihen, willkürliche Verhaftungen und kriegsrechtliches Verfahren als unstatthaft anzuerkennen und aufzuheben.

Mit dem Vorsatz sein Wort nicht zu halten hob der König nach erhaltenen Subsidien dies Parlament auf; fest entschlossen, nie wieder ein Parlament zu berufen. „Beschämt, daß seine Vettern von Frankreich und Spanien ein Werk vollendet haben sollten, welches er kaum begonnen," eröffnete er vom März 1629 an ein System der persönlichen Regierung, wie es in England neu war, — ein System, welches durch den persönlichen Einfluß auf das Beamtenthum planmäßig die Grundlagen der Grafschafts- und Parlamentsverfassung angreift, und neue Richtungen der kirchlichen und weltlichen Verwaltung bildet, nur zu dem Zweck, solche zu zerstören. Obgleich Protestant in seinem persönlichen Glauben, vermeinte Carl die Fortbildung seiner geistlichen zur weltlichen Suprematie am sichersten zu erreichen durch die Rückkehr zu den bewährten Lehren und Formen des römisch-katholischen Beamtenstaats. Diesen Sinn haben die Reformen des Erzbischofs Laud: Rückkehr zur Transsubstanziation in zweideutiger Wortfassung, Ohrenbeichte, Bevorzugung unverheiratheter Priester vor den verheiratheten, Restauration des Bilderdienstes, des Crucifixes, der glänzenden Amtstracht, des Altars beim Abendmahl und der Verbeugungen. Der Widerstand in den Grafschaften wird bekämpft durch Kriegsgerichte, Ernennung der Sheriffs und Friedensrichter nach einem bestimmten System, Corruption der Gemeinde-Verwaltungen, systematischen Mißbrauch der Polizeigewalt. Die Central-Verwaltung, von parlamentarischer Mitwirkung befreit, beginnt durch eine Reihe von Ordonnanzen alle bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen, die Preise der Lebensmittel, die Incorporation der Kaufleute und Gewerbtreibenden, die Baupolizei, selbst mit Eingriffen in freehold Recht (Niederreißung der Häuser und Schließung der Läden zur Verschönerung der Umgebungen von St. Pauls); correspondirend damit ein System von Ortsausweisungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, Verweigerungen des Habeas-Corpus. In der Grafschafts-Verwaltung ist es der neue Günstling Wentworth, Graf Strafford, der mit dem Feuereifer des politischen Renegaten die in Irland bewährten Grundsätze anwandte; im Centrum ist es die Sternkammer, welche „durch Ordon-

nanzen befiehlt, was durch die Gesetze nicht befohlen war, verbietet, was durch die Gesetze nicht verboten war, und die dann wieder den Ungehorsam gegen die Ordonnanzen durch schwere Geldbußen und Gefängnißstrafen ahndet." So wird die Stadtgemeinde London wegen angeblicher Ueberschreitungen ihrer Charte zu 70,000 L. und Verlust ihrer Stadtprivilegien verurtheilt, wobei der König seine Pflicht so weit vergißt, den Hof persönlich aufzufordern, daß er zu seinen Gunsten spreche. Noch tiefer drückt dies System die beamteten Richter nieder, welche durch Verletzung der Proceßformen und der Gesetze, gewaltsame Behandlung der Angeklagten und Verweigerung der Vertheidigung fast das Parlamentsverfahren der früheren Zeit überbieten.

Während diese Verwaltungsmißbräuche immer eingreifender, die Sternkammer immer gewaltsamer, die Begünstigungen der Katholiken immer anstößiger, zweideutige Verhandlungen mit dem Papst und den katholischen Mächten immer ruchbarer wurden, mußte es den Zeitgenossen endlich klar werden, daß es sich nicht um einzele Uebergriffe, sondern um ein zusammenhängendes Regierungssystem handelte, welches direkt gegen Parlaments- und Grafschaftsverfassung vorschreitet bis zu dem letzten Bollwerk, — dem Besteuerungsrecht. Schon Jakob I. hatte seine Königskunst daran versucht und bei speziellerer Veranlassung von Zöllen die Theorie der Obersouveränität darauf angewandt, doch später nachgegeben.*) Dieser Angriff wurde jetzt ernsthaft aufgenommen mit dem welthistorisch gewordenen Schiffsgeld. Zuvor war ein einstimmiges Gutachten der 12 Richter über gewisse Vorfragen ein-

*) Chief baron Fleming führte aus: „des Königs Gewalt ist eine doppelte, eine ordinaire und eine absolute. Die ordentliche Gewalt ist zum Besten der einzelen Unterthanen, wird in den ordentlichen Gerichtshöfen ausgeübt, heißt gemeines Recht, und kann in seiner Substanz nicht geändert werden ohne Parlament. Des Königs absolute Gewalt dagegen ist nicht bestimmt für das Beste irgend einer Privatperson, sondern für die allgemeine Wohlfahrt, und diese wird nicht geordnet durch die Regeln des gemeinen Rechts, sondern eigentlicher Regierung und Verwaltung genannt, wechselnd nach seiner Weisheit für das gemeine Beste. Die streitige Frage ist eine Staatssache, bestimmbar nach Verwaltungsrücksichten durch des Königs außerordentliche Gewalt. Alle Zölle sind Wirkungen des Handels mit dem Auslande; alle Handelsangelegenheiten aber und alle Verträge mit fremden Nationen gehören zu des Königs absoluter Gewalt; derjenige also, der Gewalt hat über den Grund, muß auch Gewalt haben über den Effect. Die Seehäfen sind die Thore des Königs, die er öffnen und schließen mag, wenn er will." —

geholt worden. Und nachdem der Fall durch Hampden's Weigerung zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden, fand sich nochmals eine Majorität der Richter für die Legalität der Steuer. Wendepunkt für den Verfassungsstreit wurde der Fall deshalb, weil er die letzte Tendenz der Regierung und die systematische Corruption der Gerichte in einem Acte constatirte.

Es ist bekannt, wie dennoch dies Verwaltungssystem an dem Gliederbau der englischen Grafschaft scheiterte, welche jetzt wieder das Bewußtsein corporativer Einheit gewonnen hat. Das Zusammenhalten der Ritterschaft und Städte, die Gestaltung der bewaffneten Macht als Grafschaftsmiliz, der Mangel der ausführenden Ortsbeamten brachen dem Steuerzwang die Spitze ab. Die Mittel des Systems erschöpften sich, und Kriegsnoth und schottischer Aufstand zwangen 1640, nachdem ein Großer Rath sich für incompetent erklärt, zur Berufung des Langen Parlaments, — der reichsten und glänzendsten Versammlung von Commoners, welche England bis dahin gesehen hatte. Die Ungesetzlichkeit des Schiffsgeldes, Kassirung des Urtheils gegen Hampden, die Hinrichtung Strafford's (zu dessen Bill of Attainder der König feig und selbstsüchtig seine Zustimmung gab), die Aufhebung der Sternkammer und ihrer Nebeninstitute, sind nur die Einleitung zum Waffenkampf, der unmittelbar nachher ausbricht.

In dem nun beginnenden Kampf treten auf zufällige Veranlassung die Parteinamen der Cavaliere und Rundköpfe hervor. Adel, Ritterschaft, Bürger- und Bauerstand spalten sich in zwei Lager gleich der englischen Verfassung, deren Elemente mit einander in Kampf gerathen. Auf der Seite des Königs schlägt sich die größere Hälfte des Adels und der großen Gentry, theils aus Ueberzeugung, theils Ehren halber: auf der Seite des Parlaments die Mehrheit der blühenden gewerbtreibenden Städte und der freien Bauern, an ihrer Spitze wie zur Zeit der Magna Charta theils Lords, theils Männer der alten landsässigen Ritterschaft, wie Hampden, Digges, Elliot, die nach dem Titelwesen des Continents wohl Grafen heißen würden. Auch Blacke, Bradshaw, Cromwell sind Männer von guten Familien. Die Masse der Truppen auf beiden Seiten Milizen. Es ist also noch immer die herrschende Gesellschaft, welche zwiespältig geworden einander bekämpft, beiderseits zum Vergleich bereit; oft verhandeln die Cavaliere sogar ohne den Willen des Königs. Beiderseits wird der Krieg ehrenhaft geführt, mit gewissenhafter Beobachtung von Capitulationen und

Waffenstillständen, nur mit weniger Disciplin auf Seiten der Königlichen. Es ist noch kein Klassenhaß ersichtlich; noch unter den Friedensbedingungen von 1645 ist die Erhebung von Cromwell und 6 anderen zur Pairie oder zur Erhöhung in die Pairswürde.

Das Verfahren des Parlaments war das nach den Umständen mögliche. Da es Steuern auszuschreiben, Heere zu besolden und Gerichte zu halten hatte, so war auf dieser Seite die Bildung einer neuen Executivgewalt nöthig geworden. Zur Selbsterhaltung wurde in den 19 Artikeln dem König als Friedensbedingung die Beibehaltung dieser Einrichtung auf wenige Jahre vorgeschlagen, nicht als ein Precedent der künftigen Verfassung, sondern um sich nicht wehrlos der Rache Carl's und seiner Umgebung zu überliefern. Selbst in dem weiter gehenden Covenant ist noch die eidliche Verpflichtung zur „Aufrechterhaltung der Person des Königs und dessen Autorität" enthalten.

Allein eben deshalb war die bisher leitende Partei außer Stande den Kampf zu Ende zu führen. Ihrem Prinzip treu konnte sie das Königthum, welches sie als Voraussetzung der Verfassung anerkannte, nicht angreifen ohne ihr eigenes Recht aufzugeben. Ihr Grundsatz der Vereinbarung, wahr und wirksam innerhalb einer anerkannten Verfassung, scheiterte hier an der Unmöglichkeit eines Vergleichs über die gebrochene Verfassung. Und diese Unmöglichkeit lag in der Person des Königs selbst.

In den Zeiten des Verfalls und Kampfes der Kirche und der ständischen Rechte, in welcher die Falschheit für Staatskunst galt, war Carl erzogen worden. Mit seinen Vorstellungen von der Unverbindlichkeit seiner Verträge und Eide konnte eine Verfassung überhaupt nicht bestehen, geschweige denn nach ausgebrochenem Kampfe wiederhergestellt werden. Die Gerichtshöfe und alle Eide des Beamtenthums hatten sich durch zwanzigjährige Erfahrung als unzureichend erwiesen. Kein denkender Mensch konnte bezweifeln, daß der König im Besitz seiner Prärogative mit verdoppelter Energie zu seinem System zurückkehren werde. Sein bekanntes Temperament, das Gefühl verletzter Ehre, der Einfluß einer hochmüthigen, ränkesüchtigen Gemahlin machten seine Rückkehr zur Verfassung unglaublich. In allen widersprechenden Akten seines öffentlichen Lebens war nur ein durchgehender Grundzug: Unwahrhaftigkeit und Wortbruch.

Der tiefere und entscheidende Grund, der diese Situation herbeigerufen, lag aber in dem ganzen, am Hofe und in dem Beamten-

thum herrschenden System von dem göttlichen Recht des Königs. In dem Dunstkreis theologischer Jurisprudenz stand es fest, „daß zwischen einem König und seinen Unterthanen nichts von der Natur eines wechselseitigen Vertrages bestehen könne; daß er, selbst wenn er wolle, seiner absoluten Autorität nichts vergeben dürfe, daß in jedem Versprechen und Eid des Königs der Vorbehalt **salvo jure regis** liege, daß er deshalb im Falle der Nothwendigkeit das Versprechen brechen dürfe, und daß er allein über das Vorhandensein der Nothwendigkeit zu entscheiden habe."

Dieser Ideenkreis tritt geschichtlich immer da auf, wo der Verfassung und dem Landesrecht Gewalt geschehen soll. Durch die Zurückführung der Staatsordnung auf einen unmittelbaren göttlichen Willen wird das Recht für unbegreiflich erklärt, — unbegreiflich für die menschliche „Vernunft" ohne die Gnadengabe der Offenbarung. Folgerecht sind die Diener des göttlichen Worts die alleinigen Erklärer des Rechts: d. h. die Geistlichkeit allein mit ihren Berufsanschauungen und Standesinteressen entscheidet was im Staate als Verfassungsrecht heilig ist und was nicht. Ihr Amt der Schlüssel bindet und löset Monarchen und Volk. Folgerecht muß Oberkirchenrath und Landessynode an die Stelle des Staatsraths und Parlaments treten. Dies war in der That das Bestreben, welches die staatskirchliche Geistlichkeit durch den König, der König durch die Geistlichkeit erreichen wollte. Innerhalb dieses Systems giebt es keine Treue gegen königliche Worte und Eide, weil das System die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen des Staats nicht anerkennt.*) Und da Carl im Gegensatz seines Vaters den Muth und die unüberwindliche Hartnäckigkeit besaß diese Theorie mit seiner Person zu identifiziren, so gab es eben keine Grundlage für einen Vergleich mit diesem Monarchen.

Die verfassungstreue Partei befand sich also in der Lage, entweder die Verfassung, und noch dazu ihre Person und ihr Vermögen zu opfern, oder ihren Grundsätzen untreu das Königthum

---

*) „Solche Fürsten, sagt Macaulay in seinen Abhandlungen, die Schande der Throne des südlichen Europa's, giebt es noch heute: Fürsten, gleich falsch gegen die Mitschuldigen, die ihnen dienten, als gegen die Gegner, von denen sie geschont wurden, Fürsten, die in der Stunde der Gefahr alles bewilligen, alles beschwören, ihre Wange jedem Streich darbieten, jedes Werkzeug ihrer Tyrannei der Bestrafung ausliefern, und mit freundlicher, lächelnder Unversöhnlichkeit den gesegneten Tag des Meineids und der Rache abwarten." — Vgl. mit Obigem die Briefe über Staatskunst. (Berlin 1854.)

selber anzugreifen. Da sie keins von beiden wollte, so sehen wir die ursprünglich leitenden Männer in ihren Handlungen gelähmt, von Jahr zu Jahr rathloser an dem Widerspruch der wirklichen Lage der Dinge. Es war klar daß die Partei des Covenant, welche sich eidlich verpflichtet „zur Aufrechterhaltung der Person des Königs und dessen Autorität", nicht daneben einen entscheidenden Krieg führen konnte gegen diesen König selbst. Man half sich durch die Fiction, daß „der König im Parlament den Krieg führe gegen den König im Lager der Royalisten." Allein mit dieser Advokatenfiction ließ sich wohl eine Parlamentsrede halten, nicht aber ein wirklicher Krieg zu Ende führen.

Jetzt erst, nach jahrelangem, entscheidungslosen Bürgerkrieg treten aus der Parlamentspartei die Elemente siegreich hervor, deren Ideale von Kirche und Staat weit über die bestehende Verfassung hinausgehen. Erst jetzt war gekommen die Zeit der Männer des religiösen Glaubens an die Bestimmung des Menschen zur Freiheit; und Oliver Cromwell war der erste, welcher ein Regiment bildete von solchen „Männern, wohl gewappnet durch die Ruhe ihres Gewissens, und von außen durch gute eiserne Rüstung, feststehend wie ein Mann". Es waren die durch den langen Verwaltungsdruck und durch die katholisirende Richtung der Staatskirche zum Fanatismus gesteigerten Sekten. Nur die Begeisterung konnte den Kampf entscheiden, Begeisterung giebt es aber nur für Ideale. Halb willig halb widerwillig räumen ihnen die Mittelparteien das Feld. Mit einer schnell disciplinirten regelmäßigen Armee „nach dem neuen Modell", (Cuirassieren, Dragonern und regulärer Infanterie) unter tüchtigen Führern geht der Kampf mit Niederlage, Flucht und Gefangennehmung des Königs zu Ende.

Hand in Hand mit dem Sieg der Waffen geht die siegreiche Geltendmachung der Bibelargumente, mit welchen die Sekten das göttliche Recht des Königs bekämpfen, — mit gleichem Scharfsinn, gleicher Dialektik, gleicher Hartnäckigkeit, wie die Hoftheologie, aber unzweifelhaft mit redlicherer und tieferer Ueberzeugung. Gleichzeitig mit dieser biblischen Dialektik tritt das Ideal der Republik hervor, von welchem in den ersten Jahren des Kampfes noch keine Spur vorhanden war. Die Puritaner waren bisher religiöse Parteien gewesen. Sie verlangten freie Selbstbestimmung in ihrer christlichen Gemeinde; ihre Ideale waren nur Ideale der Kirchenverfassung. Sie hatten den König als Papst bekämpfen wollen, nicht als weltlichen Monarchen. Erst in dem Bruch der

Verfassung trat die Untrennbarkeit des kirchlichen Staats und der staatlichen Kirche und damit fast unwillkürlich das republikanische Ideal hervor. Das häretische Dogma, daß das „Herrscherrecht in der Gnade begründet" sei, daß also die bürgerliche Obrigkeit ihr Recht durch Sündigen verliere, verweltlicht sich zur Idee eines „Hochverraths des Königs gegen das Volk" (Parlaments-Beschluß vom 1. Januar 1649). William Allen, General-Adjutant der Armee, bezeugt, daß schon im Anfang des Jahres 1648 der Rath der Offiziere nach langer Consultation und Gebet zu der klaren und vereinten Beschließung kam, daß es ihre Pflicht sei Carl Stuart jenen Blutmann zur Rechenschaft zu ziehen für das vergossene Blut und das äußerste Unheil welches er angerichtet gegen die Sache des Herrn und das Volk". Während nun die verschiedenen Fractionen der siegreichen Partei zweifelnd das Verfahren gegen den gefangenen König erwogen, hatte Carl, — unverbesserlich in jeder Lage — auch in der Gefangenschaft Königskunst geübt, um Parlament und Schotten, Armee und Volk zu veruneinigen. „Ich bin nicht ohne Hoffnung, schreibt er an Digby, daß ich im Stande sein werde entweder die Presbyterianer oder die Independenten auf meine Seite zu ziehen, damit eine Partei die andere aufreibt und ich wirklich wieder König bin". Fast widerstandslos überlassen daher die gemäßigten Fractionen diesen König der Remonstranz der Armee und den puritanischen Heiligen, „die es für eine Sünde halten, den gewirkten Rock des Herrn durch Nachsicht gegen das Einreißen der Irrthümer zu zerreißen."

Die Hinrichtung des Königs ist die furchtbarste Gewaltthat der englischen Verfassungsgeschichte, ein Act, welcher in der Geschichte eines europäischen Volks nur einmal vorkommen kann. Die Menschen, welche über ihn zu Gericht saßen, hatten kein Recht ihn zu richten. Aber Carl unterlag dem System, welches er selbst heraufbeschworen: sein jure divino Königthum, das jedes Recht seines Volks der Auslegung seiner Hoftheologen Preis gegeben, unterlag einer religiösen Ueberzeugung, welche sicherlich wahrhaftiger war als seine eigene.

§. 35.

Die Republik.

Nach dem Umsturz des Königthums, der Quelle des bisherigen Rechts, fiel nunmehr die Staatsgewalt der siegenden Partei, hier einem siegreichen Heere zu. Es war daher kein anderer

Erfolg möglich, als daß die herrschenden Vorstellungen dieses Heeres vorläufig die Gestalt des Staats bestimmten.

In der That hatte die puritanische Armee schon aus sich selbst heraus eine Verfassung gebildet. Die Stabsoffiziere bilden einen oberen Rath. Jede Compagnie oder Schwadron wählt 2 Adjutanten oder Agitatoren, welche ein Unterhaus bilden. Da die Regimenter ohne Feldgeistliche sind, haben Offiziere und Soldaten das Amt des Predigens und Betens auf sich genommen. Die oberste Behörde bildet ein Rath von 9 Offizieren und 4 Civilpersonen. Die Grundzüge der Verfassung des Parlaments und der Convocation leben also auch in den Vorstellungen der Armee fort, aber verschmolzen zu einer Einheit von Kirche und Staat. Hervorragend ist natürlich die Stelle des Lord Generals. Daneben dauert Anfangs noch fort das Lange Parlament und der daraus hervorgegangene Verwaltungsrath. Eine Zeit lang gehen die Maßregeln der Regierung theils vom parlamentarischen Verwaltungsrath, theils vom Rath der Offiziere, theils vom Lord General aus, — ein unmöglicher Zustand, der sehr bald einer provisorischen Dictatur Cromwell's Platz macht.

Von allen Seiten drängen jetzt Bittschriften der herrschenden Fractionen, — der „Gutgesinnten," wie sie jetzt zum ersten Mal heißen, um ihre Vorstellungen im wirklichen Staat zur Geltung zu bringen. Nicht aus dem Gesammtleben der Grafschaft und Gemeinde hervorgegangen, sind diese Vorstellungen mehr negativ gegen das Dasein der bisherigen Gewalten gerichtet: jährliche Parlamente, Befreiung der Obergewalt des „Volks" vom Einfluß des Königs und der Lords, Abschaffung des Staatsraths und hohen Commissionshofes, Selbstverleugnungs-Ordonnanz, Abkürzung des Gerichtsverfahrens; Aufhebung der Monopole, der Zehnten, Accise, Zölle, Verwandlung aller Steuern in eine direkte Subsidie, Verkauf der sequestrirten Güter der „Dilinquenten"; keine Zwangsgewalt in religiösen Dingen, jährliches Gehalt von 100 L. für die Diener des Evangeliums. — Um diese sich durchkreuzenden Forderungen der eigenen Partei zu formuliren, berief Cromwell eine Art von Vorparlament, hauptsächlich auf Vorschlag der Geistlichen berufen, welches zu folgenden 5 Beschlüssen kam: Aufhebung des Gerichtshofes des Kanzlers wegen seiner Verschleppungen und der Ungewißheit seiner Entscheidungen (man sprach von 23000 liegengebliebenen Prozessen); Codifikation des Landrechts; Ernennung neuer Vorsitzenden in den Gerichtshöfen, darunter

nur zwei Advokaten; Einführung der Civilehe vor den Friedensrichtern wegen der zahlreichen Dissenters; endlich wurde die Absicht ausgesprochen, die Zehnten und den Patronat künftig aufzuheben.

Allein schon die Aufstellung solcher Forderungen genügte, um die halbe Bevölkerung in Aufregung zu versetzen. Noch heute stellen die Engländer dies „Barebone-Parlament" wie den großen Feind von Staat und Gesellschaft dar. Es hatte die socialen Interessen zweier mächtigen Klassen bedroht, der Geistlichkeit und der Advokaten. Nur eine Militair-Dictatur hätte solche Forderungen durchzuführen vermocht. Eben deshalb wünschten die höheren Klassen und die Gemäßigten, daß Cromwell die Königskrone annähme. Adel und Gentry wußte, daß mit der Königskrone ihr höheres Recht, der Klerus wußte, daß damit die staatskirchliche Verfassung wieder aufleben würde; die Juristen dachten auch wohl an die vorhandenen Gesetze über die Straflosigkeit derer, welche einem de facto König dienen, für den Fall einer Restauration. „Ein König von England kann nur succediren in eine beschränkte Prärogative und muß regieren nach den bekannten Gesetzen: ein Protektor, obwohl mit geringerer nomineller Autorität, hat alles was das Schwert ihm geben kann" (Thurloe).

Die fanatische Strenge des Raths der Offiziere veranlaßte indessen Cromwell, den Königstitel nicht anzunehmen. Er nannte sich Reichsverweser, Protektor; übrigens wurden alle Attribute der Souveränität aus den bisherigen Verfassungsentwürfen beibehalten. Die Nothwendigkeit seines Consenses zu Gesetzen ist überall vorausgesetzt, und gelegentlich kommt die Klausel vor: „und dies soll nicht geändert werden ohne den Consens der drei Stände im Parlament." Es entsteht also eine gemischte Regierung, jedoch mit starken außerordentlichen Gewalten.

Und bei einiger Unbefangenheit wird man zugestehen müssen, daß Cromwell den Staat mit Ehren, und ebenso glänzend vertreten hat wie Eduard I. oder Elisabeth. Während die Stuarts England im Ausland mit Schmach bedeckt hatten, war Cromwell der angesehenste Monarch seiner Zeit. Die Niederlande, Frankreich und Spanien beugten sich vor seiner Macht. Die gekrönten Häupter Europas brachten dem Protektor der Reihe nach ihre Huldigungen dar (gesammelt in Harris' Lifes etc. 1814). Heer und Flotte, Irland und Schottland gehorchten wie niemals zuvor. Handel und Gewerbe blühten, die Handelspolitik des Protektor wurde auf

mehre Menschenalter für England maßgebend, das Steuerwesen geregelt, ein Postwesen errichtet, die Civiljustiz musterhaft gehandhabt. „Die Westminster-Halle, gesteht selbst Lord Clarendon, war niemals angefüllt mit gelehrteren und rechtschaffeneren Richtern wie durch ihn, noch wurde die Justiz in den Rechts- und Billigkeitshöfen in Civilsachen gleicher vertheilt.“ Personen von Fähigkeit und Rechtschaffenheit wurden zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ausgewählt, Genie und Wissen eifrig patronisirt. Dazu kam noch ein geistiger Fortschritt, welchen England den Puritanern verdankt: das große Prinzip religiöser Toleranz. Nur eine Religionspartei, welche nicht von den Standesinteressen der Geistlichkeit, sondern von einfachen Glaubenswahrheiten durchdrungen ist, vermag auf die Anwendung der Polizeigewalt in Religionssachen zu verzichten. Es war jetzt die Zeit dafür gekommen, seit der Protestantismus sich in Europa seine Existenz erkämpft hatte. Eine Aufhebung der Strafgesetze gegen Katholiken war allerdings der Nationaleifersucht noch nicht abzugewinnen; sie erhalten aber Duldung in gleichem Maße wie alle protestantischen Parteien. Auch den Juden wird nach einer Verbannung von beinahe drei Jahrhunderten die Niederlassung in England wieder gestattet.

Trotz alledem herrschte in England keine Zufriedenheit, auch nicht unter der herrschenden Partei. Wie jede Partei machte auch sie die Erfahrung, daß der wirkliche Besitz der Staatsgewalt ihre Stellung wesentlich geändert hatte. Es zeigte sich bald, daß die Forderungen des „Volks“ in sehr verschiedenen Anschauungen und Interessen auseinander gingen. Die Masse der Puritaner hatte sich gebildet aus einem Theil der Mittelstände, deren Anschauungen dem wirklichen Zustand der Gesellschaft widersprachen. Groß und siegreich in der Periode des Waffenkampfs waren diese Anschauungen unfähig, die Gestalt der Verfassung dauernd zu bestimmen. Die Gliederung der englischen Gesellschaft seit den Plantagenets in Lords, Gentry, Freisassen, Pächter, — Bürger und Gewerbtreibende, — Geistliche, Advokaten u. s. w., fest verwachsen in den Formen eines nationalen Self-Government, mit fest gewordenem Einfluß und traditionellen Anschauungen, widerstrebte den Staatsidealen der puritanischen Gruppe. Darum ließ sich aller Versuche ungeachtet weder ein Oberhaus mit dem Ansehen der alten Pairs, noch ein Unterhaus als Vertreter fester corporativer Interessen bilden. Eben deshalb war es unmöglich, die beiden Häuser zu einem harmonischen Zusammenwirken, zu fester

Parteibildung, zu einem parlamentarischen Ministerium zu bringen. Der stete Unfrieden der Regierung mit diesen Parlamenten, welche zu keinem ordentlichen Gehorsam und zu keiner ordentlichen Opposition kommen konnten, ließ nichts übrig, als sie von Zeit zu Zeit nach Hause zu schicken. Es war der Zwiespalt entstanden, welchem kein siegreicher Parteiführer entgeht: als Parteiführer sollte er die eigene Partei aufrecht erhalten, als Regent parlamentarisch regieren.

In den meisten Grafschaften fand die neue Regierung bald ein feindseliges Widerstreben. Der Protektor konnte Sheriffs und Friedensrichter ernennen; er konnte aber die alten Elemente nicht massenweis beseitigen, noch viel weniger ihren alten Geist umschaffen. Auch in Jury und Grafschafts-Miliz waren die widerstrebenden Richtungen wohl überwiegend. Es entstand daher ein ähnlicher Zustand wie unter Carl I.: die unparlamentarischen Steuern werden verweigert, und gegen den Widerstand sind von der Jury keine Strafurtheile zu erlangen. Es wird deshalb wieder ein „hoher Justizhof" gebildet, analog der Sternkammer, einige Personen wegen gewaltsamen Widerstandes sogar zum Tode verurtheilt. Aus gleichem Grunde leben die Provinzial-Gouvernements wieder auf: das Reich wird in Distrikte getheilt mit 11 General-Majoren an der Spitze, meist erbitterten Feinden der Royalisten, barsch und übermüthig gegen die Civil-Autoritäten. Der Militair-Gouverneur ist für die Unterwürfigkeit seines Bezirks verantwortlich, hat die Vollmacht Truppen auszuheben, Steuern einzutreiben, Cavaliere und Katholiken zu entwaffnen, den Lebenswandel der Geistlichen und Schulmeister zu untersuchen, gefährliche und verdächtige Personen zu verhaften.

Diesem Zustand der Grafschaften entsprechend gestaltet sich nun das regierende Council um die Person des Protektor mit einer Reihe von Verwaltungs-Committee's, in welchen die eifrigen Mitglieder der herrschenden Partei überwiegen, überall eingreifend, schärfer und schroffer, wie zur Zeit der persönlichen Regierung der Tudors.

So wird der Zustand immer ähnlicher demjenigen unter Carl I., und von Jahr zu Jahr entfremden sich die höheren Klassen sichtlicher der neuen Regierung. Die alten Lords aus dem Oberhause entfernt, theils im Exil, theils in mürrischer Zurückgezogenheit auf ihren Herrschaften lebend. Die alte Gentry in ähnlicher Lage, zum Theil verfolgt als „Delinquenten", ihre Güter sequestrirt, oft auch verkauft, ihr alter Einfluß in Grafschaft und Parlament

gebrochen. Die alte staatskirchliche Geistlichkeit zum großen Theil ihrer Pfründen beraubt, zum Theil mit stillem Widerstreben dem presbyterianischen Wesen sich fügend. Die mächtigen Corporationen der Juristen nicht mehr zu den hohen Staatsämtern berufen, durch Reformen des Gerichtswesens unangenehm berührt. Die bisher angesehenen Familien und Klassen also aus ihrer Machtstellung mit allen Annehmlichkeiten und Vortheilen einer solchen verdrängt. Statt ihrer fast lauter neue Menschen an der Spitze der Regimenter und im Besitz der Aemter; Bildung, Beredsamkeit und parlamentarisches Geschick verdunkelt durch militairische Verdienste und Geschicklichkeiten ganz anderer Art. Auch da, wo die alte gesellschaftliche Stellung noch gilt, werden grundsätzlich überall die Gutgesinnten bevorzugt.

Ein solches System war natürlich nur zu halten, wie es entstanden war: durch ein stehendes Heer. Statt des Königs mit seinen Höflingen herrscht der Protektor mit seinen Offizieren, und schon die Selbsterhaltung zwingt die Partei in dieser Lage zu verbleiben. Es ist die nothwendige Consequenz jeder gewaltsamen Verfassungsänderung, daß nicht das „Volk und das wahre Recht," sondern nur eine Partei mit ihren gesellschaftlichen Interessen in die Stellung des gestürzten Regiments succedirt. Die Zustände von 1640 hatten sich unwillkürlich wieder hergestellt. Und warum das Alles? England hatte den Absolutismus abwehren wollen, um in Parlament und Grafschaften sich in altgewohnter Weise fortzubewegen, nicht um durch schematisirende Theorien der Puritaner sich in seinem gesellschaftlichen Leben und Sein reglementiren zu lassen, nicht um an die Stelle eines dynastischen ein militairisches Polizeiregiment zu erhalten.

§. 36.

Die Restauration.

Wie das Individuum das Recht seiner Zeit von seinem Standpunkte aus beurtheilt, bewußt oder unbewußt es nach seinen Bedürfnissen und Interessen mißt: so gilt dasselbe in verstärktem Maße von jeder Klasse der Gesellschaft, und noch mehr von ihrer Gesammtheit. Darum pflegt die Gesammtheit die Stellung einer Partei nicht nach ihrem Ursprung, sondern nach ihrem jetzigen Walten zu beurtheilen; und darum ist das Schicksal der handelnden Parteien im Leben der Völker stets dasselbe. Man läßt sie gewähren, wachsen, handeln, groß werden, und dann verleugnet man sie. Dieser Um-

schlag ist in dem Maße gewaltsamer, je mehr die siegende Partei den Charakter einer gesellschaftlichen Gruppe hat, welche in das Recht der höheren Klassen eingreift. Nie war das gesellschaftliche Recht der Lords, der alten Gentry, der staatskirchlichen Geistlichkeit und des Juristenstandes in dem Maße gekränkt worden wie unter Cromwell's Regierung. Die Gefahr des Absolutismus war durch den furchtbaren Ausgang Carl's I. beseitigt, die Unmöglichkeit solcher Bestrebungen schien unwiderruflich festgestellt. Die Gesammtanschauungen der Zeit sind daher von da an gänzlich verändert. Das Ende Carl's I. schon hatte die milderen Gemüther von der siegreichen Seite abgewandt. „Mäßigung und Gerechtigkeit schienen jetzt plötzlich auf der anderen Seite zu stehen." Hatte nicht der König schon in der Petition des Rechts alles zugestanden was billig? Sein tragisches Ende hatte nur zurückgelassen die Erinnerung an seine königliche Haltung in den letzten Stunden, an die Tugenden seines Familienlebens. Alles Geschehene erschien unter dem Eindruck der gegenwärtigen puritanischen Militair-Dictatur wie ein böser Traum.

Der treue Maßstab dieser Stimmung und der Machtverhältnisse ist das frei gewählte Parlament, welches der Restauration Carl's II. voranging, — halb royalistisch, halb gemäßigt-constitutionell (presbyterianisch), mit einer Fraction von 50 Republikanern. Bei dem Einzug des jugendlichen Königs war der Jubel so groß, daß Carl in seiner angenehmen Weise bemerkte: „es muß ganz bestimmt mein Fehler gewesen sein, daß ich nicht früher kam; denn ich habe heute Keinen getroffen, der nicht versichert hätte, daß er sich immer nach meiner Einsetzung gesehnt habe". Die Erscheinungen einer Restauration sind psychologisch immer dieselben. Indem die Interessen der Gesellschaft in den Vordergrund treten, kann es nur geschehen in der Weise des Egoismus, welcher das Wesen der Gesellschaft ist. Der Styl der Zeit erscheint schon in den Anfangsworten der Parlamentsacte: „Das Parlament auf den Knieen ihrer Herzen erkennt an ihre dauernde Treue" u. s. w. — In dem Adressensturm aber nehmen die Universitäten in England eine seltsam hervorragende Stellung ein. Noch lange Jahre nach der Restauration tauchte eine so große Zahl von Personen auf, welche die Rettung des Staats bewirkt haben wollten, daß Carl II. schon der Zahl wegen die Vergeltung so vieler Verdienste Gott und ihrem Gewissen überlassen mußte.

In dem ersten Stadium der Restauration gehen die

beiden Parteien noch ziemlich einmüthig mit einander, in gezwungener Mäßigung, schon mit Rücksicht auf die noch vorhandene puritanische Armee. Ihr gemeinsames Werk ist zunächst die Herstellung der ständischen Verfassung, also:

Feierliche Anerkennung der Erb-Monarchie und Sanction ihrer Unverletzlichkeit, d. h. Bestrafung der „regicides“;

Herstellung des Oberhauses, d. h. der erblichen Lords, mit fortdauernder Suspension der katholischen Stimmen;

Herstellung des Unterhauses, d. h. der Vertretung der Grafschaften und der herkömmlichen Städte, wobei den verfallenen Flecken ihr Stimmrecht wiedergegeben, großen Städten, wie Manchester, Leeds, Halifax, wieder genommen wird;

Herstellung der Grafschaftsverfassung, mit Beseitigung der Gouvernements, und Reorganisation der Miliz (Besitzer von 500 L. Grundrente oder 6000 L. an beweglichem Vermögen stellen einen schwer bewaffneten Reiter, 50 L. Grundrente oder 600 L. b. V. einen Fußsoldaten, kleinere Besitzer treten zusammen);

Herstellung der königlichen Suprematie, mit welcher die Episcopal-Verfassung, die geistliche Gerichtsbarkeit, die staatskirchliche Lithurgie wieder aufleben; selbstverständlich auch das Stimmrecht der Bischöfe im Oberhaus, die Uniformitätsacten u. s. w;

Dazu kommen noch einige Gesetze im gemeinsamen Interesse der höheren Klassen: Amnestie, mit Ausnahme der Regicides; Befreiung aller Rittergüter von den Lehnslasten; Rückgabe der sequestrirten und verkauften Güter an Krone, Kirche und Privatpersonen. Da ein Gesetz über diesen letzten Punkt indessen nicht zu vereinbaren war, so setzten sich die alten Besitzer selbst in den Besitz durch Herauswerfung der neuen, — ein Hergang, welcher das Prinzip der Selbsthülfe bis heute in großer Achtung erhalten hat, bei welchem freilich ein großer Theil der Gentry leer ausging. Nach Erledigung dieser schwierigen Punkte wird die puritanische Armee ohne jeden Widerstandsversuch in bester Ordnung entlassen.

Es waren damit die höheren Klassen in ihrer Geltung wieder hergestellt, dem Rittergutsbesitz die volle Befreiung von Lehns-Vormundschaft, Heirathen, Hülfsgeldern, Veräußerungsgebühren u. s. w. gewährt (12 Car. II. c. 24.) und die Entschädigung der Krone dafür durch eine Biersteuer auf andere Klassen abgewälzt.

Der nächste Gebrauch, welchen die restaurirten Klassen von der wiedergewonnenen Staatsgewalt machen, ist nach Beseitigung der letzten Schranke der Mäßigung, der Armee, nur ein systemati-

scher Kampf gegen die gemäßigte presbyterianische Partei, welche nunmehr ihre Dienste gethan hatte, sowie gegen die Städte, welche seit Cromwell begreiflich den Haß der Ritterschaft erregt hatten. Mit richtiger Berechnung wird das halb presbyterianische Parlament schnell aufgelöst. Die Neuwahlen bringen ein fast ausschließlich „royalistisches". Obgleich die Restauration durch Mitwirkung der liberalen Partei bewerkstelligt war, so trägt die jetzige Majorität dennoch kein Bedenken, die Presbyterianer nachträglich für Revolutionäre zu erklären, durch eine Reihe von Parlamentsacten der Theorie von der Resistance und dem „Geist der Revolution den Kopf zu zertreten", und vor allem den ganzen Beamtenstand und die Geistlichkeit zu purifiziren. Da die Mehrheit des Beamtenthums Corporationsbeamte sind, so war dies nur möglich durch Aufstellung von Amtseiden, welche jeden aufrichtigen Gegner von den Aemtern ausschlossen. Die Acte zur Regulirung der Corporationen macht die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Theorie der Non Resistance zur Bedingung der Zulassung und Fortführung des Amts. Künftig Gewählte sollen außerdem das Abendmahl empfangen haben nach anglikanischem Ritus ein Jahr vor Zulassung zum Amt. In gleicher Weise wird die Deklaration zum anglikanischen Gebetbuch zur Probe für das geistliche Beamtenthum gemacht, um die presbyterianischen Geistlichen aus ihren Pfründen zu vertreiben. Als der dazu gesetzte Tag kam, verzichteten in der That 2000 Geistliche auf ihre Stellen! Jeder Ordinirte muß in Zukunft einen Prüfungseid über die Theorie der Non Resistance leisten, widrigenfalls er unfähig ist in Schulen zu lehren, und ihm sogar der Aufenthalt verboten wird in und im Umkreis von 5 Meilen um eine incorporirte Stadt.

Die überköniglichen Parteiworte, die Gewaltsamkeit der Maßregeln gegen das Beamtenthum, die Presse, u. s. w. können leicht den Schein erregen eines Rückschritts über die ursprünglichen Grenzen einer constitutionellen Verfassung. So wird die Restauration in der That häufig aufgefaßt; sehr mit Unrecht. Trotz alles Eiferns gegen die Revolution, trotz aller Ostentationen der Universitäten für die patriarchalischen Theorien Filmer's, ist kein einziger der durch die Revolution errungenen Vortheile von den höheren Klassen aufgegeben, keine einzige damals gegen das Königthum entschiedene Frage von Neuem in Zweifel gestellt. Unter Herstellung des Königthums verstand man die Herstellung der alten durch die Rechte der höheren Stände beschränkten Prärogative, wie

sie vor den Uebergriffen der Stuarts gewesen. Die Magna Charta, die Petition des Rechts, die alten Verfassungsgesetze werden theils ausdrücklich, theils thatsächlich als fortbestehend anerkannt.

Die Regierung Carl's II. ist die erste normal-parlamentarische Regierung im neueren Sinne. Alle Gesetzgebung dieser Zeit beruht auf unzweifelhafter Majorität legal gewählter Parlamente. Kein Versuch außerordentlicher Gesetzgebung durch den Rath; eine unbedeutende Ordonnanz gegen die Kaffeehäuser wird sogar wegen zweifelhafter Verfassungsmäßigkeit zurückgenommen. Ebenso unbestritten besteht das Besteuerungsrecht: kein Versuch einer Erschleichung von Zöllen, benevolences, Zwangsanleihen. Parlamentarische Controle der Verwaltung und Anklagerecht werden anerkannt und wirksam ausgeübt. Ueberschreitungen der Verwaltungsbefugnisse in einzelen Fällen sind seltener als unter den Tudors. Ja die Möglichkeit solcher scheint beseitigt, da auch die extravagantesten Bekenner des göttlichen Rechts der Krone und der Nichtresistenz von Sternkammer und Commissionshof nichts wissen wollen. Die Errichtung eines High Commission Court wird ausdrücklich verboten, und bei Herstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit die ausdrückliche Verwahrung eingelegt: es sei nicht die Absicht jenen Hof wiederherzustellen, noch den Canones von 1640 Gültigkeit zu geben, noch die Autorität der Kirche zu erweitern.

Und dennoch ist anerkannter Weise England seit den Zeiten des ehrlosen Johann nicht schlechter regiert worden als in dieser Zeit der normalen Geltung der Grafschafts-, Parlaments- und Kirchen-Verfassung. Die wahre Lage des Reichs war die, daß die höheren Klassen, in den Besitz der Staatsgewalt zurückversetzt, diese Gewalt nur gebrauchen zur Verfolgung derjenigen, welche anders über Kirche und Staat denken als die jetzt herrschende Richtung in ihren Kreisen. Diese Erscheinung war nicht neu; aber sie hatte früher ihren Hauptsitz im Oberhaus. Grade hierin zeigte sich, wie sehr der Schwerpunkt der Verfassung ins Unterhaus gefallen war, wie viel gefährlicher Gesetzgebung und Einfluß auf die Verwaltung in den Händen einer factiösen Wahlversammlung geworden war, gegen welche die Pairs eine feste Haltung verloren haben.

Noch gab es eine Macht, welche diesem Parteitreiben Halt gebieten konnte. Der König persönlich beliebt, vergöttert, von Neuem in der Lage sein königliches Schutzrecht für den schwächeren Theil auszuüben, das wahre Recht der persönlichen Regierung wieder zu gewinnen, — um so dringender dazu aufgefordert, als er der ver-

folgten Partei mindestens eben so sehr den Thron verdankte wie der verfolgenden. Allein zum zweiten Mal in entscheidender Zeit finden wir die Sinnesweise der Stuarts wieder. In liebenswürdiger, einnehmender Erscheinung, innerlich hohl, gewissen- und sittenlos, war diesem Stuart der Thron nur die Quelle geselliger Freuden. In seiner 28jährigen Regierung sucht der Geschichtsforscher vergeblich nach einem Zug königlicher Anschauung der Kirche wie des Staats, der Institutionen wie der Menschen. Wie den Gottesdienst durch frivole Scherze, so entehrte er die Pairie durch seine 6 zu Herzögen erhobenen Bastarde; so waren ihm die Parteien des Unterhauses nur wichtig nach dem Maßstab seines Comforts. Das extreme, eigennützige Treiben der Royalisten und ihrer Presse suchte er zuweilen als lästig von seiner Person abzuwehren. Später wurde ihm die Kritik über das Treiben seines Hofes lästig (that a set of fellows should inquire into his conduct. Burnet). Nie aber ist ihm der Gedanke ernsterer Pflichten des Königthums zum Schutze der verfolgten Minorität gekommen. Er ließ Factionen und Minister steigen und fallen, oder in Anklagestand versetzen, und verhandelte inzwischen englische Besitzungen zur Füllung seiner Kasse. Während Carl I. den Glauben an das Königthum politisch, hat Carl II. ihn moralisch untergraben.

Und die sogenannte Royalisten-Partei? Ihr Ideal des Königthums waren die glorreichen Zeiten der Königin Elisabeth gewesen: statt ihrer war ein Stuart mit einem verworfenen Beamtenthum restaurirt worden. Noch immer gab es viele welche meinten, der König sei nur von einer kleinen Zahl von Hofleuten umstrickt und seinem treuen Volke entfremdet, die Täuschung könne nur noch kurze Zeit dauern; allein sie dauerte fort, und einem üblen Ministerium folgte ein übleres. Das einzig Fortschreitende in den Zuständen der Restauration ist die fortschreitende Verschlechterung der Verwaltung.

§. 37.

Der Staatsrath und das Beamtenwesen.

Mit der Herstellung des Königthums war das Privy Council wieder aufgelebt, jedoch mit Wegfall der diskretionären Strafgewalt. Das st. 16 Car. I. c. 10. 11. hatte kategorisch bestimmt,

> daß weder seine Majestät noch sein Staatsrath habe oder haben solle irgend eine Jurisdiction, Gewalt oder Autorität, durch Bill, Petition, Artikel, Libell oder in irgend einer anderen

arbiträren Weise zu prüfen, in Frage zu stellen, zu entscheiden, oder zu verfügen über Grundstücke, Besitzungen, Güter oder bewegliches Gut irgend eines Unterthanen; sondern daß solche verhandelt und entschieden werden in den ordentlichen Rechtshöfen und nach dem ordentlichen Rechtsgang.

Dabei ist die Restauration stehen geblieben. Aufgehoben bleiben auch die der Sternkammer nachgebildeten Provinzialhöfe. Ebenso kategorisch bleibt ausgeschlossen die Entstehung eines neuen High Commission Court:

„es soll kein neuer Hof errichtet, verordnet oder ernannt werden mit gleicher Gewalt, Jurisdiction oder Autorität, wie der High Commission Court bisher gehabt oder zu haben beansprucht hat, sondern alle und jede Patentbriefe, Commissionen oder Verleihungen seiner Majestät, seiner Erben oder Nachfolger, und alle Gewalten und verliehenen oder angeblich verliehenen Autoritäten, und alle Acte, Urtheile und Dekrete kraft solcher oder unter dem Vorgeben solcher sollen gänzlich nichtig und wirkungslos sein."

Es ist damit die gesammte Jurisdictio extraordinaria des Königs kassirt. Für außerordentliche Fälle bleibt jetzt nur der Weg einer Privat-Bill, bill of attainder, bill of pains, Restitution u. s. w., d. h. die außerordentlichen Gewalten sind vom König auf das Parlament übergegangen.

Dagegen ist das Privy Council noch immer der höchste Beamtenkörper, mit welchem der König die Reichsangelegenheiten leitet, so weit sie nicht in das Gebiet der Gesetzgebung, der Gerichte oder der Grafschaft fallen. Er besteht als solcher aus den Großbeamten, Lords „und Anderen", welche der König beruft. Schon unter Carl I. war der Anfang gemacht mit Bildung administrirender Committees (Council of War, Foreign Committee). Eine gleiche Absicht waltete im Beginn der Restauration. In dem Amt der Staatspapiere ist eine Handschrift, wahrscheinlich aus der Zeit kurz nach 1660, enthaltend ein Verzeichniß der proponirten Staatsraths-Comittees:

1. Comittee der auswärtigen Angelegenheiten, einschließlich der Correspondenz mit Friedensrichtern und anderen Grafschaftsbeamten.

2. Comittee für die Admiralitäts-, Militair-, Befestigungs-Angelegenheiten ꝛc., sobald sie sich für den Rath eignen, ohne Einmischung in die Functionen der eigentlichen Beamten.

3. Comittee der Beschwerden (Petitions of complaint and grievance) mit Ausschluß der rein privatrechtlichen.

4. Comittee für die Handelsangelegenheiten, namentlich die Kolonien, auch mit Einschluß von Irland und Schottland.

Die Staatssecretaire sollen zu allen Comittees gehören. — Außer den festen Comittees (Established Comittees) sollen außerordentliche Angelegenheiten, welche einer Berathung bedürfen, durch besonders ernannte Comitees entschieden werden, wie bisher üblich. Solche Comittees sollen schriftliche Berichte an den König erstatten, vorzulegen Sr. Majestät in der nächstfolgenden Staatsrathssitzung. Wenn Debatten entstehen, soll der jüngste Staatsrath anfangen, und nicht zum zweiten Mal reden.

Eine Regierung und eine Zeit wie die Carl's II. war indessen unfähig, den Gedanken einer königlichen Verwaltung festzuhalten und zu verfolgen. Die wirkliche Administration wurde sehr bald im engeren vertraulichen Kreise geführt, der sich bis zu einem „Cabale-Ministerium" verkleinerte. Der heillose Zustand, welcher daraus hervorging, scheint endlich 1679 den Plänen Sir W. Temple's Gehör verschafft zu haben, die ein merkwürdiger Belag für die Eindrücke sind, welche die Reichsverwaltung durch Hof- und Parlamentsfactionen auf den berühmten Staatsmann gemacht hat. Der Rath soll aus 30 Mitgliedern bestehen, davon die Hälfte hohe Staatsbeamte, die andere Hälfte aus den Häuptern der Opposition im Ober- und Unterhaus ernannt werden. Die Mitglieder sollen zusammen 300,000 L. Einkünfte haben, um das Unterhaus zu balanciren, welches damals auf 400,000 L. geschätzt wurde. Der Gedanke dabei war wohl, einen Rechtsschutz für die Minorität zu finden an Stelle der königlichen Prärogative. Da diese in Carl's Hand zu nichte geworden war, sollte eine Balancirung durch Zahlen Statt finden, wobei man vielleicht hoffte, daß der Ernst der Geschäfte und der Berathung einen kollegialischen Geist erzeugen würde. Vielleicht war der Versuch für England schon zu spät. Weder dem König noch den Parteien war es Ernst damit. Der Rath blieb eine Versammlung intriguirender Factionen; die ganze Einrichtung besteht schon nach Ablauf eines Jahres nur noch nominell.

Von den beabsichtigten Committees ist nur eines zu einer bestimmten Gestaltung gediehen. Nach Vorgang der Cromwellschen Handelspolitik glaubte man dem Handel und den Kolonien einige Stetigkeit der Administration nicht versagen zu können.

Durch Patent vom 7. November 1660 wird daher ein Council for the General State and Condition of Trade, durch Patent vom 1. Dezember 1660 ein Council of Foreign Plantations kreirt, theilweis mit Funktionen des heutigen Ministers der Kolonien; 1672 werden beide stehende Räthe dann vereint zu einem Council of Trade and Plantations (Präsident 900 L., Vicepräsident 600 L., 9 Mitglieder zu 500 L.). Schon 1675 wird diese Behörde aber wieder aufgelöst und ihre Papiere dem Sekretair des Staatsraths überliefert. Erst 1695 ist wieder ein neues Handelsamt entstanden (Materials 34, 77—79).

Die Großbeamten dauern im Wesentlichen so fort, wie sie in der Rangordnung Heinrich's VIII. aufgezählt sind.

Der erste Großbeamte ist noch immer der Lord Kanzler, welcher seit Lord Ellesmere (1603) schon häufiger in den Adelsstand erhoben wird. Die Billigkeitsgerichtsbarkeit des Kanzlers ist jetzt ein regelmäßiger Theil der Rechtspflege. Die writs sub poena sind von 500 unter Heinrich V. auf 36000 unter Jacob I. gestiegen.

Der zweite Großbeamte, der Lord Treasurer, hört seit Verlegung der Treasury in den Cockpit auf, sein Amt persönlich im Exchequer zu verwalten, und geht damit schon in die neuere Stellung eines dirigirenden Staats- und Finanzministers über. Mit den Schwankungen der Verwaltung und dem Einfluß des Parteiwesens beginnt die Sitte, das Amt in eine Commission von mehren Personen aufzulösen (1612, 1618, 1635, 1641, 1667, 1679, 1684, 1687).

Unter Carl I. war auch wieder ein besonderer Lord Präsident des Raths ernannt, dessen Amt nach der Reorganisation Sir W. Temple's ein dauerndes wird.

In die Reihe der Großämter rückt jetzt auch das Feldzeug-Amt zur Verwaltung des Kriegsmaterials, zur Inspektion der kleinen Garnisonen, in welchen einige Compagnieen Artilleristen standen (in Verbindung mit den Versuchen der Stuarts zur Einführung stehender Heere). 1603 erhält der Chef zum ersten Mal den Titel eines General. Seit 1660 wird das Amt widerruflich, also unter dem Einfluß der Parteien besetzt, und durch Warrant von 1683 so organisirt, wie es im Wesentlichen bis 1854 bestanden hat. An der Spitze ein Master General of the Ordnance, unter ihm ein Lieutenant General, Surveyor General, Clerk of the Ordnance, Principal Storekeeper, Clerk of the Deliveries. — Für die Armeen im Felde werden Generale durch Commission ernannt.

Immer bestimmter tritt ferner das Amt der beiden Staats-Sekretaire hervor. Noch unter Carl I. sind sie wesentlich Kabinetsräthe, die, wie Lord Clarendon sagt, Depeschen nach Beschluß des Council zu machen, nicht aber zu verwalten und in solchen Councils zu präsidiren haben. Unter Carl II. sind sie Staats-Minister mit einem Verwaltungs-Departement geworden. Zugleich trennt sich 1666 der Kriegssekretair, Secretary at War zur Finanz-Verwaltung der Armee von dem Staats-Sekretariat ab.

Es ist in diesen Gestaltungen bereits der Uebergang zu den heutigen Zuständen. Aemter und Amtsrecht bleiben, ja die Amts-Organe erweitern sich, besonders durch das Staatssekretariat: sie treten aber in immer sichtbarerer Beziehung zu den Majoritäten im Parlament, vorzugsweise im Unterhaus. Unter Carl I. war zum ersten Mal das Verlangen aufgetreten nach Ministern, welche das „Vertrauen des Unterhauses" haben (as they could confide in). In Wechselbeziehung damit steht jetzt eine wachsende Theilnahme des Unterhauses an den Aemtern, insbesondere am Staatssekretariat und den Schatzkommissionen. Die älteren Großämter werden noch überwiegend durch Lords besetzt mit Besoldungen, die damals 1—2 Procent der ganzen Staatseinnahme für einzele betrugen. Umgekehrt werden für Erlangung des Amts große Summen bezahlt, für das des Lord Treasurer beispielsweise 20,000 L. — Der Kampf um das Amt, in Wechselwirkung mit dem Factionstreiben, wird damit ein Kampf auf Leben und Tod, und um die leitenden Beamten schaart sich eine Zahl von näheren Freunden, welche polypenartig an dem Staatsschatz hängen.

Die erste Verwaltung des pedantischen Clarendon war noch die redlichste gewesen. Auf ihn folgt das Cabale-Ministerium, der holländische Krieg, die kurze Verwaltung Desbury's und Danby's, ein plumpes Bestechungssystem im Unterhaus, Intriguen mit Ludwig XIV., welcher gleichzeitig Pensionen an die Opposition und an die Minister zahlt, während der König selbst sich Geldsummen für Vertagung der Parlamente und für englische Besitzungen auf französischem Boden zahlen läßt. Frankreich (analog einer heutigen Großmacht) hatte das Bestreben, die Consolidirung der Verfassungen in den Nachbarstaaten zu hindern, durch innere Uneinigkeit deren Theilnahme an der europäischen Politik zu lähmen und das persönliche Interesse der Monarchen zu dynastischen Bündnissen und Friedensschlüssen gegen den Vortheil des eigenen Landes zu lenken. Der Beistand des großen Ludwig war natürlich nur mit dem Opfer

englischer Handels- und Landesinteressen zu erkaufen. In den letzten Jahren gab Carl gegen das Versprechen von Geld und einer Hülfsarmee gegen sein Parlament solche gradezu Preis. So hinterließ auch die auswärtige Politik nur den Eindruck der Verderblichkeit persönlicher Regierung.

Eine Rettung aus diesen Zuständen schien weder durch das Beamtenthum noch durch das Parlament möglich. In dem 18 Jahre lang beibehaltenen Unterhaus trug kaum ein Mitglied Bedenken, den materiellen Vortheil der Gegenwart den idealen Interessen der Zukunft zu opfern. Die Bestechung der Mitglieder wurde wie eine Art von Amts-Besoldung angesehen. Im Beamtenthum kam es nur an auf ein Glaubensbekenntniß der herrschenden Faction (Gesinnungstüchtigkeit), Förderung ihrer nächsten Zwecke, Geschicklichkeit in der Intrigue und schnellen Blick, um den rechten Zeitpunkt des Wechsels der Factionen wahrzunehmen. Unter einem Gewebe von Intriguen geht aus dieser Stellung der Factionen die Habeas corpus-Acte (31 Car. II. c. 2) hervor und die Nicht-Erneuerung der Censurgesetze; übrigens herrscht auch in diesen Oppositionen der Glaube an das Einzige der Zeit, — den materiellen Werth des Geldes und des Amts*). Auch die Kirche bleibt,

---

*) Treffend ist die Charakteristik, welche Macaulay von dem Charakter des Beamtenthums der Restauration giebt:

Ihr Charakter war mitten unter häufigen und gewaltsamen Revolutionen und Gegenrevolutionen gebildet worden. Im Laufe weniger Jahre hatten sie die kirchliche und bürgerliche Verfassung ihres Vaterlandes wiederholt sich ändern gesehen. Sie hatten eine bischöfliche Kirche gesehen, wie sie Puritaner verfolgte, eine puritanische Kirche, wie sie Episcopalen verfolgte, und eine bischöfliche Kirche, wie sie wieder Puritaner verfolgte. Sie hatten die erbliche Monarchie abgeschafft, und wiederhergestellt gesehen. Sie hatten das Lange Parlament dreimal zu oberst im Staate und dreimal, unter den Verwünschungen und Gelächter von Millionen, aufgelöst gesehen. Sie hatten eine neue Dynastie gesehen, sich in reißender Schnelle zur Höhe von Macht und Ruhm erhebend, und dann plötzlich von dem Sessel des Staats ohne Kampf darniedergeworfen. Sie hatten gesehen, wie ein neues System der Vertretung entworfen, versucht und aufgegeben ward. Sie hatten ein neues Haus der Lords geschaffen und zerstreut gesehen. Sie hatten gesehen, wie große Massen von Eigenthum gewaltsam von den Cavalieren auf die Rundköpfe und von den Rundköpfen zurück zu den Cavalieren übertragen wurden.

Unter solchen Vorgängen konnte Niemand ein strebsamer und glücklicher Politiker sein, wer sich nicht gefaßt machte, mit jedem Wechsel des Glücks die Farbe zu wechseln. Nur in der Zurückgezogenheit konnte Jemand lange den Ruf, sei es eines beharrlichen Royalisten, oder eines beharrlichen Republikaners behaupten.



was sie durch Carl I. geworden, ein Factor in dem Factionstreiben. Mehr als das ist sie nicht in der sogenannten Exclusions-Bill, unter deren Parteiströmung die Regierung Carl's plötzlich schließt.

§. 38.

Die Vertreibung der Stuarts.

In dem trostlosen Zustand des Staats regen sich die ersten Symptome der Besserung wieder im corporativen Leben der Grafschaften nnd Städte. Zunächst ist es die alte landsässige Ritterschaft, plump, derb, vorurtheilsvoll, aber noch voller Gefühl für die Ehre des Landes, in welcher durch Friedensrichteramt und Miliz wieder das Bewußtsein ihrer Macht und Würde zurückkehrt. In den Städten regt sich leise der unterdrückte puritanische Geist.

Wer in solch einer Zeitlage gesonnen ist, staatliche Größe zu erringen, der muß jedem Gedanken an unverrücktes Festhalten entsagen. Statt inmitten endloser Veränderung nach Unveränderlichkeit zu streben, muß er immer auf der Wache sein, um die Anzeichen einer kommenden Reaction zu spüren. Er muß den genauen Moment ergreifen, um eine fallende Sache zu verlassen. Nachdem er eine Faction, so lange sie oben auf war, überall hin begleitet, muß er sich plötzlich von ihr losmachen, wenn ihre Schwierigkeiten beginnen, muß sie angreifen, muß sie verfolgen, muß in Gemeinschaft mit mehren Verbündeten eine neue Bahn der Macht und des Glückes betreten. Seine Lage entwickelt natürlich in ihm eine besondere Classe von Geschicklichkeiten, und eine besondere Classe von Lastern bis zum höchsten Grade. Er wird schnell im Beobachten und fruchtbar an Hülfsmitteln. Er eignet sich ohne Mühe den Ton jeder Secte oder Partei an, zu der er sich zu gesellen kommt. Aber wir werden bei derartig gebildeten Staatsmännern selten Redlichkeit, Beharrlichkeit, oder irgend eine der Tugenden von dem edlen Stamme der Wahrheit finden. Er hat keinen Glauben an irgend eine Lehre, keinen Eifer für irgend eine Sache. Er hat so viele alte Institutionen hinwegraffen sehen, daß er keine Ehrfurcht für verjährtes Bestehen hat. Er hat so viel neue Institutionen, von denen viel erwartet worden war, bloße Enttäuschung hervorbringen sehen, daß er keine Hoffnung des Fortschrittes hegt. Er spottet eben so über die, welche ängstlich zu erhalten, wie über die, welche eifrig zu verbessern beflissen sind. Es giebt nichts im Staat, zu dessen Vertheidigung oder Zerstörung er nicht ohne Scrupel oder ein Erröthen mitwirken könnte. Treue für Meinungen und Freunde erscheint ihm als bloße Beschränktheit und querköpfiges Wesen. Die Politik betrachtet er nicht als eine Wissenschaft, deren Gegenstand das Glück der Menschheit ist, sondern als ein aufregendes Spiel, aus Zufall und Kunst zusammengesetzt, worin ein glücklicher Spieler ein Landgut, eine Adelskrone, vielleicht eine Königskrone gewinnen, und worin eine voreilige Bewegung zum Verlust von Glück und Leben führen kann.

Stimmung und Einfluß dieser Elemente haben zeitweise die Opposition gestärkt und einzele für die Zukunft Englands wichtige Gesetze befördert.

Die von den Factionen angeregte Bill zur Ausschließung des katholischen Thronfolgers hatte indessen Spaltung und Umkehr herbeigeführt. Die Opposition war kühn bis zu einem Punkte vorgeschritten, an welchem sie das Legitimitäts-Prinzip bedrohte. Und hier tritt nun zum ersten Mal jene Parteischwankung hervor, welche sich bis heute periodisch wiederholt. Die Exclusions-Anhänger (Petenten) verlieren ihre Majorität, da sie die Grundlage der Prärogative, der Quelle des Rechts der höheren Klassen angreifen. In lebhafter Theilnahme führt der Klerus einen förmlichen Kreuzzug gegen sie. Von allen Kanzeln ertönt wieder die Lehre vom passiven Gehorsam, vom unabänderlichen Erbrecht der Krone, vom göttlichen Ursprung und von der patriarchalischen Descendenz der Monarchie. Loyalitäts-Adressen füllen wieder die Blätter der London Gazette.

Die Krone benutzte schnell die günstige Wendung zu — Factionszwecken, zu einem entscheidenden Schlag gegen die städtischen Verfassungen. Nach der frivolen Auffassung der Umgebungen des Hofes lag der königliche Beruf in der Parteinahme des Königs innerhalb der gegenseitigen Abneigung zwischen Ritterschaft und Städten. Durch ein Präjudiz gegen London wurde festgestellt, daß Unregelmäßigkeit oder Mißbrauch der Gewalt innerhalb einer Corporation eine Verwirkung der Freiheiten nach sich ziehe. Aehnliche Informations quo warranto ergingen gegen andere Städte, die meisten kamen dem Angriff zuvor durch freiwillige Aufgabe ihrer Stadtverfassung, wogegen sie eine neue nach „conservativem“ Muster empfingen. Namentlich mißbrauchten die reisenden Richter dazu ihre Amtsgewalt, und Jeffreys in dem Northern Circuit „machte alle Stadtcharten vor sich fallen wie die Wälle von Jericho, und kehrte zurück beladen mit Ergebungen, den Spolien der Städte.“

Mitten in dieser Strömung besteigt Jacob II. den Thron. Er findet ein vertrauensvolles Parlament, reichliche Subsidien, loyale Unterstützung. Dennoch dauert fort der Feldzug gegen die Stadtcorporationen, Mißbrauch der Amtsgewalt, Einschüchterung, systematische Besetzung der Corporationsämter mit Wohlgesinnten. Der glänzende Triumph, welchen Jacob über den unüberlegten Aufstand Montmouth's feiert, bringt seinen persönlichen Plan nur

um so schneller zur Reife, — den Plan nämlich, die Anhänglichkeit seines Volks mit Umsturz der Verfassung zu lohnen.

Die Hergänge unter Carl I. hatten unwiderleglich und unwiderruflich bewiesen, daß der geistliche und weltliche Beamtenstaat in England nicht gleichzeitig eingeführt werden könne. Allein Jacob war der Meinung, daß durch Kirche und Schule sich ein neues Geschlecht heranziehen lasse. Darum sollte das Autoritätssystem der katholischen Kirche zurückgeführt werden, damit das kirchlich erzogene Volk zu unbedingtem Gehorsam gegen den weltlichen Oberhirten zurückkehre. „Ich möchte am liebsten das Papstthum, weil es so viel Macht über die Gemüther hat, wenn nur nicht der Papst auch Macht über die Könige verlangte," — so hatte einst Jacob I. gemeint. Sein Enkel glaubte den Absolutismus gewissermaßen theilen zu können, indem er die geistliche Hälfte dem Papste zurückgäbe. Allerdings hatte Jacob die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Staatskirche und der Rechte der Geistlichkeit beschworen. Allein für die theologische Jurisprudenz bestehen keine Eide. Die beschworenen Privilegien, meinte Jacob, seien ja diejenigen, welche König Eduard der Bekenner ertheilt habe, und „Niemand werde bezweifeln wollen, daß Eduard ein Katholik gewesen".

Es beginnt nunmehr der Mißbrauch des sogenannten Dispensationsrechts zur Aufhebung der Amtsgesetze gegen Katholiken, Bildung eines stehenden Heeres mit möglichst viel katholischen Offizieren, Einsetzung einer kirchlichen Commission mit aller Disciplinargewalt zur Katholisirung der Landeskirche. Ueberall taucht das Mönchswesen und die katholische Amtstracht wieder auf. Endlich erfolgt im Wege der Ordonnanz die Aufhebung der staatskirchlichen Vorrechte unter dem Namen einer Declaration der Gewissensfreiheit.

So wohl berechnet diese Maßregeln nach der Doctrin des Autoritätssystems sein mochten: so völlig verkehrt und hoffnungslos waren sie nach der bestehenden Verfassung, nach den gesellschaftlichen Interessen und den nationalen Sympathien Englands. Die staatskirchliche Geistlichkeit in ihrer kirchlichen und politischen Machtstellung, die Ritterschaft in ihrer Anhänglichkeit an die Kirche von England und an die Milizverfassung, die Städte in ihren puritanischen Reminiscenzen, die ganze Nation in ihrem eifersüchtigen Stolz auf die Nationalkirche waren tödtlich beleidigt. Die ersten Versuche des Widerstandes grade in der Partei der Non Resistance hätten den König warnen können. Allein Jacob, unbeugsam, fanatisch in

seinem Glauben an die Unfehlbarkeit des Jesuitismus, Pessimist in seinen Vorstellungen vom menschlichen Charakter, war und blieb hart und hartnäckig bis zum Unverstand.

Die Folge ist, abgesehen von den dramatischen Einzelheiten: Vereinigung der beiden Parteien, der Theorie des Widerstandes und des Nichtwiderstandes, zum wirklichen bewaffneten Widerstand, Herbeirufung des Statthalters von Oranien, Flucht des plötzlich von Allen verlassenen Monarchen, Berufung des Conventions-Parlaments, Uebertragung der vakant gewordenen Krone auf den Prinzen von Oranien, förmliche vertragsmäßige Festsetzung zwischen dem Prinzen und dem Parlament, durch welche alle bisherigen Ueberschreitungen der Prärogative einzeln für ungesetzlich erklärt werden (Bill der Rechte). Sie schließt mit den Worten:

> Und sie beanspruchen, fordern und bestehen auf den gesammten und den einzelen vorgedachten Sätzen, als auf ihren unbezweifelten Rechten und Freiheiten.

Noch heute lebt im Bewußtsein der Nation die Rechtmäßigkeit dieses Acts durch die Bezeichnung als glorreiche Revolution. Nichts war geschehen, sagt Hallam, durch die Menge; keine neuen Leute, keine Soldaten oder Demagogen hatten Gelegenheit, ihre Talente in dieser reißend schnellen und friedlichen Revolution zu entwickeln. Sie kostete kein Blut, sie verletzte kein Recht, sie war kaum bemerklich in dem ordentlichen Laufe der Justiz. Kurz es war „ein Ereigniß, welches den unabhängigen Charakter eines nationalen Acts mit der Regularität und Disciplin einer militairischen Occupation vereinigte". Das erste war eine Folge der insularischen Lage und der Militair-Verfassung Englands; das zweite eine Folge der Einigkeit der beiden politischen Parteien, unter stillschweigender Beistimmung der unteren Klassen, welche stumpf und theilnahmlos ihren natürlichen Schutzherrn, das legitime Königthum scheiden sahen. Jedenfalls lag das Glorreiche dieser Revolution nicht in der Größe der Personen, welche sie herbeiführten, ihr Grund vielmehr in einer traurigen Nothwendigkeit, in der Entartung einer Dynastie durch drei Generationen, in einem Königthum, welches nur Königskunst, nicht königliche Pflichten kannte.

Sechster Abschnitt.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Wilhelm III., 1689 — 1702.
Anne, 1702 — 1714.
Georg I., 1714 — 1727.
Georg II., 1727 — 1760.
Georg III., 1760 — 1820.

§. 39.

Das constitutionelle System.

Mit Reformation, Revolution, Restauration, Vertreibung der Stuarts und Bill der Rechte ist die englische Verfassung so abgeschlossen, wie sie als das „constitutionelle Königthum" des 18ten Jahrhunderts dasteht, und Achtung gebietend in der Reihe der Verfassungen Europa's sich erhalten hat. Die gesellschaftlichen Grundlagen dieser Verfassung sind in großen Grundstrichen folgende:

1. Im ländlichen Besitz finden wir als die hervorragende Klasse die großen Grundbesitzer oder Grundrentner. Von Hause aus liegt der Unterschied des vornehmeren und des geringeren Lehnsbesitzes in England darin, daß jener die schwereren, dieser die geringeren Lasten trägt. Seit Carl II. hört dieser Unterschied auf durch Aufhebung der specifischen Feudallasten. Seitdem fließt der Rittergutsbesitz und der Besitz der bäuerlichen und städtischen Freisassen zusammen in eine große, unscheidbar gewordene Masse, Free and Common Socage oder Freehold. Das Recht am freehold ist gleich für alle Klassen der Bevölkerung. Neben den ehemaligen Rittergütern steht ein freier Bauerstand, noch im Beginn dieser Periode ungefähr 1/7 der Bevölkerung umfassend, wohlhabend, kräftig, einflußreich bei den Parlamentswahlen, ein Hauptbestandtheil der Jury

und der Miliz. Die Gesammtheit dieser großen und kleineren freeholders bildet die Grafschafts-Commune.

Nicht dazu gehören die ehemals unfreien Bauern Villani. Eine höhere Klasse derselben hat zwar schon um die Zeit Eduards III. ein erbliches Recht am Gut erlangt (Privileged Villenage) mit gemessenen Abgaben und Diensten, welche meistens in Grundrenten verwandelt sind, nähert sich also privatrechtlich dem Freisassenbesitz, heißt deshalb auch Villein Socage. Auch der übrige lassitische Bauerbesitz (Common Villenage) nähert sich seit Eduard IV. einem Eigenthumsrecht durch milde Handhabung der gutsherrlichen Rechte und durch die Praxis der Gerichte, welche eine Entsetzung des Bauern ohne gerechten Grund nicht duldet. Die neuere Rechtssprache begreift alle Arten des unfreien Bauerbesitzes unter dem Namen Copyhold. Diese Copyholds umfassen noch ungefähr 1/8 des englischen Bodens, sind nominell noch immer Theile eines Ritterguts, nicht grafschafts-unmittelbar, sondern hintersässig; auch materiell noch immer abhängig vom Grundherrn durch schwere Grundzinsen mit Pfändungsrecht. Sie können nicht neu entstehen, wohl aber in freehold verwandelt werden.

Noch abhängiger vom Grundherrn sind die Zeitpächter, deren Zahl durch die Tenacität des großen Grundbesitzes und die mannigfaltigen Hindernisse einer Veräußerung der kirchlichen Güter, der entails u. s. w. fortschreitend und in zahllosen Modalitäten sich vermehrt. Die Theorie der beschränkten Eigenthums- und der bloß persönlichen Rechte am Boden wird dadurch äußerst verwickelt, und die Pachtverhältnisse haben schon am Schluß des 18ten Jahrhunderts so reißende Fortschritte gemacht, daß der gemeine Sprachgebrauch den ganzen ländlichen Mittelstand unter dem Namen Farmers zusammenfaßt (mit Einschluß der kleinen Freeholders und Copyholders).

Die unterste Stufe der ländlichen Bevölkerung, die freien Tagelöhner und das ländliche Gesinde stehen rechtlich in ungefähr gleicher Lage, wie bei uns nach Aufhebung der Unterthänigkeit im 19ten Jahrhundert.

2. Im städtischen Besitz steht zunächst der Freibesitz an Häusern und Aeckern (burgage tenure) dem freehold gleich. Doch reicht auch das Copyhold und Pachtverhältniß vielfach in die Städte hinein. Mit diesem Haus- und Ackerbürger-Besitz schmilzt dann in der städtischen Corporation Gewerbe und Handel zusammen. Eine Tendenz der Trennung zwischen Stadt und Land ist

von Hause aus nicht da. Es bestehen regelmäßig keine Ortszünfte und geschlossenen Innungen, keine Zwangs- und Bannrechte. Das Gesetz Elisabeth's verlangt allerdings eine siebenjährige Lehrzeit für den Gewerbebetrieb in Städten, nicht aber auf dem Lande.

England eigenthümlich ist die starke Vertretung der Städte im Parlament, welche um mehr als das Vierfache die Grafschafts-Vertretung übersteigt. Schon dadurch ist die Gleichstellung der städtischen Honoratioren mit der Ritterschaft erhalten, welche bereits im 15ten Jahrhundert die gleichmäßige Bezeichnung Esquire für beide herbeiführt. Die städtische Bevölkerung des 18ten Jahrhunderts zerfällt also analog der ländlichen in 3 Klassen: Gentry, d. h. das Rathsherrn-Patriciat, Großhändler, Großrentner, — Ackerbürger, Handel- und Gewerbtreibende als Mittelstände, — Gesellen, Lehrlinge, Gesinde, Arbeiter als dritter Stand.

3. Im Gebiet des geistigen Lebens steht obenan die Kirche. Die Prälaten stehen dem hohen Adel gleich, die Pfarrgeistlichkeit führt im Mittelalter den Ehrentitel Sir gleich den Rittern. Durch die rechtliche Continuität der Reformation sind diese ständischen Verhältnisse im Ganzen erhalten. Die Convocationen verlieren allerdings ihre parlamentarische Bedeutung und sind seit Königin Anna in ihrer Wirksamkeit suspendirt. Uebrigens bleibt die Staatskirche im Besitz der aus der Reformation geretteten Pfarrhufen, Zehnten und Einnahmen, ihrer Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Rechte. Auch bleibt die Unterwerfung unter die Staatskirche regelmäßige Vorbedingung der Zulassung zu den Staats-Aemtern.

Die Universitäten ursprünglich Filiale, später Schwester-Anstalten der Kirche, behalten ihre corporative Verfassung, fest verwachsen mit den Standesanschauungen und Interessen der Gentry. Seit Jakob I. haben sie auch eine Parlaments-Vertretung erhalten.

Advokaten und Aerzte sind halb in die ständische Bildung der Gewerbe, halb in die höhere Stellung des geistlichen Standes übergegangen. Der höhere Zweig der Advokatur bildet 4 große Gesammt-Innungen für ganz England mit stark aristokratischer Färbung und Stellung. Der untere Zweig der Anwälte ist durchaus ein Gewerbe. Die höhere Klasse der Aerzte, Physicians steht analog den Advokaten; die große Masse der Wundärzte dagegen bildet mit den Barbieren eine Gewerbsinnung. Die übrigen Zweige der Wissenschaft und der Kunst fallen dem Gewerbebetrieb oder dem Dilettantismus anheim.

Der Gesammtzustand der Gesellschaft, welcher der parlamentarischen Verfassung des 18ten Jahrhunderts zu Grunde liegt, beruht demnach in ungefähren Grundzügen auf einer Scheidung in 3 große Klassen:

Die gentry, regierende Klasse, umfaßt die Rittergutsbesitzer, städtischen Honoratioren, Geistliche, Advokaten, Aerzte, ungefähr erkennbar an dem Prädikat Esquire und dem Gesammtnamen Gentry. Obenan unter ihnen die alte landed gentry und der Adel.

Die Mittelstände umfassen die ländlichen Freisassen, Ackerbürger, Handel- und Gewerbtreibende, und die niedere Gruppe der Wundärzte, Anwälte.

Der 3te Stand umfaßt Copyholders, Pächter, ländliche Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Diener.

Die erste Klasse bildet die Verwaltung des Landes, insbesondere besetzt sie, mit starkem Uebergewicht der landed gentry, das Friedensrichteramt und das Parlament, — die zweite Klasse bildet die Majorität der Wähler und die Hauptbestandtheile der Jury und Miliz, — die dritte natürlich zahlreichste Klasse ist regelmäßig von der Theilnahme an Grafschafts- und Parlamentswahlen ausgeschlossen, mit einzelen Reminiscenzen mittelalterlicher Unfreiheit.

Die überwiegende Stellung der Gentry in der Grafschaft beruht auf mittelalterlichem Herkommen. Zu dem schon vorhandenen indirekten Census ist nun auch ein direkter hinzugekommen.

1. Der Schwerpunkt der Grafschafts-Verwaltung, das Friedensrichteramt mit seiner Strafgewalt und zahlreichen discretionären Gewalten, ist durch einen Census von 100 L. Grundrente aus freehold der Gentry gesichert. Dieser Census schließt städtische Besitzer von freehold, grundbesitzende Advokaten u. s. w. nicht aus; durch das Zusammentreffen vieler Gründe und durch das Vorschlagsrecht des Lord Lieutenant bilden indessen Rittergutsbesitzer den überwiegenden Bestand der Friedenscommissionen.

2. Die Offizierstellen der Miliz und die Miliz-Verwaltungscommission (Deputy Lieutenants) sind durch directen Census, durch die Kostbarkeit des Dienstes und durch das Vorschlagsrecht des Lord Lieutenants der Gentry gesichert.

3. Das Sheriffamt ist durch den bedeutenden Aufwand in Ehrenausgaben der Gentry vorbehalten; es knüpft sich daran der

Patronat über die Huissiers und sonstigen gerichtlichen Unterbeamten der Grafschaft.

4. Die Anklagejury wird durch den Sheriff herkömmlich aus ähnlichen Elementen gebildet, wie sie in den Quartalsitzungen der Friedensrichter zu erscheinen pflegen. Das Anklagerecht wird damit thatsächlich fast ein kreisständisches Recht.

5. Als Vertreter der Grafschaft im Parlament sind nur Grundrentner von 600 L. wählbar, also Rittergutsbesitzer erster Klasse.

Alle diese Gewalten der Gentry erstrecken sich auch auf die große Masse der Städte, mit Ausnahme der 17 sogenannten incorporirten Grafschaften und der Städte mit eigener Friedens-Commission, d. h. gesonderter Polizei-Verwaltung (etwa 100). Allein die regierende Klasse auch in diesen Orten ist der Gentry in Besitz- und Sinnesweise assimilirt.

Wichtiger noch als diese künstlichen Abgrenzungen ist der innere Charakter des Rechts der höheren Klassen. In den Ehrenämtern der Friedensrichter und Sheriffs, in Parlaments-Vertretung, Miliz und Jury sind die Pflichten das Principale; der Einfluß (influence) erst die Folge der Pflichterfüllung. In Grafschaftssteuern, Repräsentationskosten und sehr verantwortlichen persönlichen Funktionen hervorragend hat diese Gentry in dem alten Verband der Grafschaft durch zahllose wechselseitige Beziehungen zu den unteren Klassen die feste solide Basis einer unbestreitbaren Stellung erworben; ermäßigt überdies durch das Ernennungsrecht der Krone, wo sie obrigkeitliche Rechte übt, und durch Unterwerfung unter das Wahlrecht, wo sie Interessen vertritt.

Wie in jeder ausgebildeten Verfassung so ist auch in England das Centrum ein Abbild der Provinzial- und Kreisverfassung. Das Unterhaus ist in der That die Elite der Gentry unter Wahleinfluß der Mittelstände. Es gilt dies auch für die Vertretung der von der Grafschaft überwachsenen Boroughs. Ein Wahlcensus von 300 L. Grundrente, der materielle Einfluß der Grundherren auch auf Städte, die gleichartige Bildung der städtischen Gentry und das herkömmliche Ansehen der ländlichen haben die städtischen Parlamentsmitglieder des 18ten Jahrhunderts fast ganz den Grafschaftsrittern assimilirt. Dasselbe gilt von den wählenden Klassen. Die städtischen Wahlen hatten nach dem sozialen Gesetz schon im Mittelalter engere Grenzen erhalten, je nachdem das

Ackerbürgerthum, oder Handel und Gewerbe, oder der Einfluß eines Grundherrn überwog; demgemäß bildete sich ein Wahlrecht bald der burgage tenure, bald der freemen, öfter in noch engeren Kreisen. Seit der Restauration wurde die Beschränkung des Wahlrechts auf engere Kreise möglichst befördert, und unter grober Parteilichkeit rivalisirender Fractionen dem allmälig verfallenden freien Bauerstande assimilirt. Die Vertreter der meisten Flecken gehören daher regelmäßig alten ritterschaftlichen Familien an (vergleiche z. B. Mahon I. 64).

Die Zahlenverhältnisse des Unterhauses haben sich hiernach bis zur Reformbill in folgender Weise gestaltet:

80	Mitglieder	für die	40	Grafschaften Englands.
12	"	"	12	Grafschaften von Wales.
50	"	"	25	Cities.
339	"	"	172	Landstädte und Flecken.
16	"	"	8	Seehäfen.
4	"	"	2	Universitäten.

Consolidirt wurde die Abschließung der Communitates und der wählenden Klassen dadurch, daß der Krone ein Recht, neue Wahlbezirke zu kreiren, nicht ferner zugestanden, daß die Entscheidung über bestrittene Wahlen dem Unterhaus selbst vorbehalten wird; endlich dadurch, daß die bisher dreijährige Parlaments-Periode auf 7 Jahr verlängert wird (1716).

Das so constituirte Unterhaus erhält nun aber seine wesentliche Ergänzung durch die Pairie. Die unter Heinrich VII. noch vorhandenen 29 Lords werden von Heinrich VIII. auf etwa 51 vermehrt. Elisabeth hat nur 7 neue Pairs kreirt Desto freigebiger waren die Stuarts, die für Geld oder als Belohnung für Parteiverdienste auch zahlreiche Parvenus baronisiren. Die Zahlenverhältnisse der Pairsernennungen und Erhöhungen in der Pairie (Dodd 526) sind seitdem folgende, wobei die in Parenthese gestellte Zahl die davon noch vorhandenen bezeichnet:

Jacob I. 98 (8).	George I. 60 (12).
Carl I. 130 (7).	George II. 90 (19).
Carl II. 137 (15).	George III. 254 (160).
Jacob II. 11 (0).	George IV. 59 (58).
Wilhelm III. 46 (8).	Wilhelm IV. 55.
Anne 47 (10).	Victoria 60.

Erst seit der Vertreibung der Stuarts entwickelt dieser Adel wieder so viel Charakter und Tüchtigkeit, um ein erhaltendes

Element der Verfassung zu werden. Die Pairie in dieser neueren Gestalt ist nicht mehr die regierende Klasse wie im Mittelalter, sondern eine potenzirte Gentry, d. h. eine nochmalige Vertretung der Gentry durch die Häupter ausgezeichneter Familien, unabhängig von wechselndem Wahleinfluß. An sich ist die Ernennung eines Pair weder an einen Stand noch an eine bestimmte Besitzweise gebunden. Im Mittelalter Vertreter wirklicher Herrschaften, sind die neueren Pairs Vertreter idealer Herrschaften, d. h. es wird im Ernennungspatent sehr gewöhnlich eine fingirte Baronie beigefügt, um damit die Erbverhältnisse eines Grundstücks zu übertragen. Eine wirkliche Baronie als Grundlage einer Pairie existirt in England nicht mehr (I. Peerage Report 397); die Grundherrlichkeit ist mit dem Mittelalter zu Grabe gegangen, der Lehnsnexus mit Carl II. Die Pairie ist also keine Vertreterin eines feudalen Grundbesitzes sondern des gemeinrechtlichen Eigenthums-Systems; ihre Nothwendigkeit für die englische Verfassung ist idealer Natur, als Gegengewicht gegen das Uebergreifen der politischen Parteien.

Das so constituirte Parlament besitzt nunmehr: 1) das Besteuerungsrecht, 2) das Gesetzgebungsrecht, 3) die Controle der Steuerverwendung, der Verwaltung und das Recht der Minister-Anklage, — d. h. es bestimmt materiell die Richtung der Staats-Thätigkeit.

§. 40.

Die Bildung der regierenden Parteien.

Als Zeichen des Abschlusses der Verfassung finden wir im 18ten Jahrhundert zwei politische Parteien, welche abwechselnd die Regierung des Landes übernehmen, — eine nothwendige Folge des Wegfalls der persönlichen Regierung des Königs.

Die vereinigte Gentry hatte Jacob II. überwunden. Parlaments-, Grafschafts- und Corporations-Verfassung, der ganze bisherige Rechtszustand des Landes war als unantastbar erklärt für die königliche Gewalt. Die Unverletzlichkeit der ständischen Rechte war sogar durch die Vertreibung eines Monarchen sanctionirt; die Rechtmäßigkeit dieses Vorganges ein nothwendiges Moment der bestehenden Verfassung geworden. In den Augen eines Theils der regierenden Gentry erschien dies als das Hauptprinzip, Widerstandsrecht gegen das Königthum bei verfassungswidrigen Eingriffen, Resistance, das Parteiwort der Whigs.

Andererseits übt die Gentry wichtige obrigkeitliche Rechte. Durch das Parlament beherrscht sie die Central-Verwaltung, durch das Friedensrichteramt die Grafschaft. Sie bedarf also einer sanctionirenden Autorität, um den Gehorsam der unteren Klassen zu fordern. Die regierende Klasse ist den Millionen gegenüber keine Gebieterin aus eigenem Recht; der englische Rechtsbegriff kennt keinen Hochverrath oder Ungehorsam gegen die regierenden Klassen. Alles Recht der höheren Stände ist vielmehr ein Ausfluß des Königthums und der Kirche. Nur indem die Gentry einem Sittengesetz gehorcht, welches für alle Stände gleich sich in der Kirche von England verkörpert, ist ein sittlicher Gebrauch ihrer Herrschaft gewährleistet. Andererseits ist für die Masse des Volks im 18ten Jahrhundert die Nothwendigkeit des Gehorsams nicht als Vernunftnothwendigkeit, sondern nur als Gefühl des Rechts und der Pflicht, also als Glaube vorhanden. In den Augen eines anderen Theils der Gentry war diese Seite des Staatslebens das leitende Prinzip: Thron und Altar, oder vielmehr in absichtlicher Umstellung, Church and Crown, das Parteiwort der Tories.

Die beiden Parteiprinzipien sind Abstractionen aus ein und demselben Zustand, nothwendig zusammengehörend, — untrennbar wie der wirkliche Zustand des Staats und der Gesellschaft in England. Es sind gewissermaßen die zwiespältigen Anschauungen des Mittelalters, welche auf einer höheren geistigen Stufe in diesen Parteien fortleben: in den Tories der von der Kirche vererbte Gedanke der Nothwendigkeit einer dauernden selbständigen Staatsgewalt als Grundlage des Verwaltungsrechts; in den Whigs der genossenschaftliche Gedanke des germanischen Gemeindelebens (Parlament des späteren Mittelalters), als Grundlage des Verfassungsrechts. In diesem Sinne sind die Parteien so alt wie England: was aber im Mittelalter getrennte Staatssysteme waren, sind jetzt nothwendige Elemente innerhalb des einheitlichen Staats. Beide Parteien müssen sich daher anerkennen, so weit auch ihre Vorstellungen über die Fortbildung der Verfassung und über den Geist der Verwaltung auseinander gehen.

Wie die Begriffe so haben auch die Namen Menschenalter zu ihrer Fixirung bedurft. Während des Bürgerkrieges unterschied man Cavaliere und Rundköpfe; in der Strömung der Restauration Royalisten und Presbyterianer; zur Zeit der Exclusionsbill Recusanten und Petenten; unmittelbar darauf Tories und Whigs,

beides eigentlich Schimpfnamen, zum ersten Mal gebraucht bei den Wahlen von 1680.

Unter dem Namen der Whigs und Tories hat nun das 18te Jahrhundert hindurch die Gentry die Regierung des Landes geleitet, bald liberal bald conservativ in Gesetzgebung und Verwaltung. Die Schlagworte der Parteien waren im Anfang des Jahrhunderts noch Resistance und Non Resistance; dann Stuarts und Hannover; dann amerikanischer Krieg; dann französische Revolution. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts, so lange noch das Mißtrauen gegen Uebergriffe der Krone im Vordergrund steht, ist die Whig-Regierung im Ganzen überwiegend; in der zweiten Hälfte wird mit dem Mißtrauen gegen den Gehorsam der unteren Klassen die Tory-Regierung vorherrschend.

Beide Parteien sind zunächst Parteiungen der Gentry, an der Spitze große adlige Familien. Bei den Parlamentswahlen zeigt sich eine wechselnde Majorität in den weiteren Kreisen der Gentry und der wählenden Mittelstände, welche nicht zufällig, sondern stets nachweisbar durch gesellschaftliche Interessen veranlaßt wird. Naturgemäß bestimmen sich die Anschauungen des Menschen im Staat außerdem durch individuelle Lebenserfahrungen und allgemeine Richtungen des menschlichen Geistes. In diesem Sinne ist eine whigistische oder torystische Tendenz in jeder Gesellschaftsgruppe und in jedem Individuum zu finden. Insbesondere aber gab die Vergangenheit Englands einen reichen Stoff für eine zweiseitige Anschauung, in welcher bald die Furcht vor der Zügellosigkeit des Volks, bald die Furcht vor den Uebergriffen des Königthums die Oberhand gewinnen konnte.

Die Begründungsweise dieser Theorien ist verschieden nach der Bildungsstufe der Zeit. Unter den Tudors bildet die praktische Anschauung von den Bedürfnissen des Staatslebens die Vorstellung von einer absoluten Gewalt — nicht zum Zweck der Auflösung der Verfassung, sondern für einzele Verwaltungsmaßregeln. Seit den Stuarts kehrt sich dies um, und es beginnen nun die systematischen Begründungen aus religiösen Vorstellungen, aus dem Wesen der menschlichen Natur, und aus der Geschichte Englands.

Vom christlichen Standpunkte aus lehrt die Hoftheologie der Stuarts ein göttliches unabänderliches Recht der Krone, aus welchem der Umsturz der Grafschafts- und Parlamentsverfassung abgeleitet wird. Die Puritaner mit einem gleichen Apparat von

Bibelstellen, gleichem Scharfsinn, aber mit tieferer, ehrlicher Ueberzeugung kommen auf die Unrechtmäßigkeit des Königthums und die Hinrichtung Karl's.

Aus dem Wesen des Menschen wird einerseits das absolute Königthum abgeleitet, und zwar aus dem Bedürfniß der Beherrschung und Leitung (alttestamentarisch nachgewiesen in der patriarchalischen Theorie von Filmer); andererseits wird aus der Natur des freien Willens die Theorie des Staatsvertrages abgeleitet, welche bei Locke eine Abstraction aus der englischen Grafschafts- und Parlamentsverfassung, bei Hobbes eine Abstraction aus den Zuständen des Bürgerkrieges ist. Der Richtung Locke's folgen die meisten Moral- und Staatsphilosophen.

Beide Begründungsweisen suchen absolute Gesetze, die nicht bloß das Bestehende begreifen, sondern sich gegen den wirklichen Staat durchsetzen wollen, der doch kein Erzeugniß eines abstracten Willens ist, sondern wie der wirkliche Mensch zugleich auf der Grundlage des Besitzes, der Arbeit und auf den dadurch bestimmten Bedürfnissen, Interessen, Klassen, Ständen beruht.

Ebendeshalb beginnt schon im siebzehnten Jahrhundert eine dritte geschichtliche Begründung, bei welcher einerseits die ursprüngliche Regierungsgewalt der englischen Könige (Brady), andererseits die ursprünglichen Zustände sächsischer Gemeindeverfassung die Basis bilden. Dauernden Werth haben in dieser Richtung die Arbeiten von Selden, Spelman u. A., welche sich aber ohne Anschauung des innern Lebens der Gesellschaft an äußere Hergänge halten. Die einseitigen Folgerungen, welche z. B. Brady und seine Sinnesgenossen aus richtigen Thatsachen zogen, machten es zur nationalen Aufgabe, die ganze Gestaltung des normannischen Staats womöglich weg zu argumentiren. Der Charakter der Eroberung, die Finanz- und Polizeirechte des Königs, die Hoftage und Rathsversammlungen werden so construirt, daß man den älteren unbestimmten Ausdrücken die spätere juristische Bedeutung unterschiebt, einzele Sätze aus dem Zusammenhang verschiedener Menschenalter reißt, und sie verbindet mit der Logik der späteren Jurisprudenz. Diese Anschauung und Darstellung ohne Perspective heißt Rechtsgeschichte. Sie hat für das Unterhaus wie für das Oberhaus einen hochansehnlichen Stammbaum gefunden; ihre frommen Fälschungen gehen sogar bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück (Modus tenendi parliamentum). „Oft sind in unserem Lande, sagt Macaulay, die theuersten Interessen von den Ergebnissen der Nach-

suchungen von Alterthumsforschern abhängig gemacht worden. Die unvermeidliche Folge war, daß unsere Forscher ihre Nachsuchungen im Sinne von Parteimännern anstellten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die, welche über die Grenzen des Hoheitsrechts und der Freiheit in dem alten englischen Staatswesen geschrieben haben, in der Regel die Stimmung nicht von Richtern, sondern von zornigen und unredlichen Advokaten gezeigt haben. Mit solchen Stimmungen blickten beide Parteien in die Chroniken des Mittelalters. Beide fanden gar leicht was sie suchten, und beide weigerten sich hartnäckig etwas zu sehen was sie nicht suchten." — Ein Hauptmagazin für diese Argumentationsweise ist noch immer **Tyrrell, Biblioteca juridica** 1695.

Während so die Geschichte wieder einen wesentlichen Theil ihres läuternden belehrenden Werths verlor, galt dies fast nicht weniger von der positiven Religion. Die englische Reformation war ursprünglich begonnen als Mittel zum Zweck. Sie hatte den Tudors zu königlichen, den Stuarts zu unköniglichen Zwecken dienen müssen. Die wahrhaften aber fanatisirten Ueberzeugungen der Secten waren durch die Parteigesetze der Restauration wieder zum Schweigen gebracht. Von da an begannen die anglikanische und die katholische Kirche in Abhandlungen und Predigten um die Gunst der beiden königlichen Brüder zu streiten, jede sich für die wahre Stütze des Throns ausgebend. Diesen politisirenden Charakter hat die englische Geistlichkeit nie wieder verloren. Bald in Gunst, bald in Opposition, war die Kirche einmal hineingezogen in das künstliche System ständischer Regierung, wurde die Kanzel ein politischer Lehrstuhl, um so wirksamer, als der Redner keine Widerrede fand. Nirgends hat sich daher im Laufe der Menschenalter die Geistlichkeit mit den Anschauungen, Interessen, und der gesellschaftlichen Stellung der höheren Klassen in dem Maße identificirt wie in England. Ebendeshalb behielt die englische Reformation so viel von den politischen Institutionen der römischen Kirche bei, selbst mit der Gefahr eines Zurücksinkens in die Aeußerlichkeit. Statt ihrer Seelsorge und ihres Lehrberufs schien sie zeitweise die Ermahnungen zum Gehorsam gegen die höheren Klassen, die Parteinahme in den Tagesstreitigkeiten, die Denunciation mißliebiger Richtungen zu ihrer Hauptaufgabe zu machen. Aus ähnlichen Gründen wurden auch die Universitäten zu halb politischen Instituten, in welchen die Wissenschaft politisch, eben deshalb auch die Politik nicht wissenschaftlich wurde.

Während so die leitenden Männer in Staat, Kirche und Wissenschaft sich regelmäßig in einer Parteirichtung befanden, blieb als ein fester Halt nur übrig die Rechtswissenschaft. Ein zartes Gefühl hat die beiden politischen Parteien abgehalten, an der ehrwürdigen Verfassung der Rechtsinnungen zu rütteln. In dieser Verfassung lag der stronghold des öffentlichen und Privatrechts; hier bildete sich der Freimuth und die Charakterfestigkeit, welche mitten unter den Kämpfen des Tages in der empirischen Weise des Juristenrechts, das bestehende wirkliche Recht feststellte und fortbildete. Die Wissenschaft bemächtigt sich dann allmälig einzeler Prinzipien, und sucht sie einigermaßen zu verarbeiten. Aus Gesetzesdokumenten, historischen Hergängen und Präjudicien fixirt sich hier jenes öffentliche und Privatrecht, dessen systematische Unterlage noch immer Blackstone ist. Sein Hauptverdienst ist unparteiische Fixirung und gefällige Darstellung; dabei ein gemüthsreiner Optimismus, der aus dem englischen Verfassungsrecht ein absolutes Ideal zu bilden vermag zur Zeit der höchsten Corruption der Whigverwaltung.

Die neueren Bearbeitungen von Blackstone (Stephen, Bowyer, Warren) können hier nicht eingehend gewürdigt werden. Die continentalen Auffassungen des Systems aber bilden eine eigne Wissenschaft.

§. 41.

Theorie und Praxis des constitutionellen Systems.

Bei dieser Lage der Sache wird es begreiflich, daß eine „alte gute Zeit" im 18ten Jahrhundert niemals vorhanden war, vielmehr jederzeit ein starker Gegensatz zwischen der Theorie und der Praxis der Parteien.

Die Parteien waren darüber einig, daß das Königthum nicht gradezu von den Ständen eingesetzt werden durfte. Dies war die Hauptschwierigkeit bei dem Wechsel der Dynastie, welche nach vielen Verhandlungen durch folgende Deklaration verdeckt wurde:

> Daß König Jacob II., indem er versucht hat, die Verfassung des Königreichs umzustürzen, indem er gebrochen hat den ursprünglichen Vertrag zwischen König und Volk, und auf den Rath der Jesuiten und anderer schlechter Personen die Fundamentalgesetze verletzt und sich aus dem Königreich entfernt hat: er damit verzichtet hat auf die Regierung, und daß demgemäß der Thron vacant ist.

Diese Fiction der Abdankung war nicht pedantisch, wie man oft geglaubt hat, sondern nothwendig zur Erhaltung des ganzen Rechtszustandes im Reich. Ebenso verstand man sich zur Annahme eines doctrinären Satzes aus der Whig-Theorie von einem „ursprünglichen Vertrage“ zwischen Volk und König, welcher im Oberhause mit 55 gegen 46 Stimmen durchging. Ohne das wäre das Königthum als Schöpfung eines temporären Parlaments oder gar als eine Creatur des Whig-Adels erschienen.

In der That vermochte selbst die große Persönlichkeit Wilhelm's III. den tiefen Widerspruch, welcher in die Verfassung gekommen war, weder zu verdecken noch zu lösen. Die Whigs, deren Hauptstärke ein Theil des Adels und die höheren Klassen der Städte bildeten, hörten trotz jener Rechtsfiction nicht auf, den König als ihre Schöpfung anzusehen; die Tories wollten ihn nur als Träger einer Regentschaft gelten lassen. Es ist bezeichnend, „daß die Opposition selbst bei den schlechtesten Handlungen Jacob's II. eine ehrerbietigere Sprache führte, als Wilhelm sie in den Tagen seiner Macht von seinen eigenen Dienern hören mußte.“ Wie viel stärker mochte dies Gefühl in den unteren Klassen sein. Dies Königthum, wenn auch ein Act politischer Nothwendigkeit und Weisheit, war und blieb etwas Gemachtes. Es fehlten ihm die Herzen des Volks und deshalb vielleicht auch dem König ein herzliches Gefühl für England. Wilhelm's Hauptgesichtspunkt: der Kampf gegen die Uebermacht Frankreichs, Erhaltung der Unabhängigkeit Hollands und des europäischen Gleichgewichts, blieb den insularen Anschauungen fremd. Die großartigen Bestrebungen des Staatsmanns gewannen weder die Neigungen der einen noch der anderen Partei, noch die Neigungen der unteren Klassen. Das Königthum war jetzt allerdings „an expensive but otherwise inoffensive capital to the social column“ geworden. Die Folge war aber nicht Freiheit und harmonische Entwickelung, sondern alle Symptome einer einseitigen Bildung des Staatswesens: ein übermüthiger raufsüchtiger Adel, eine intriguirende Geistlichkeit, ein geldstolzes Bürgerthum. „Andere Aristokratieen mögen verächtlicher gewesen sein: aber keine kann weniger anziehend und weniger liebenswürdig gewesen sein, wie die des englischen Hofes bis zum Tode der Königin Anna“. (Edinb. Rev. Jan. 1854, S. 230.) Ein Minister (Herzog von Leeds), der wegen Bestechung in Anklagestand versetzt wird, ein Sprecher des Unterhauses, der wegen Bestechung ausgestoßen wird, nicht lange nachher ein Lordkanzler, der

wegen Unterschlagung von Mündelgeldern zu 30000 L. Geldstrafe verurtheilt wird, sind keine glückliche Inauguration der neuen Aera.

Unter der schwachen charakterlosen Anna sind die Parteiprogramme so tief verwachsen mit Factionsinteressen, daß man ebenso vergeblich nach den Verfassungsidealen der beiden Parteien sucht. Die ehrliche Wiederherstellung der von den Stuarts verstümmelten Stadtverfassungen ist in keinem der beiden Programme zu finden. Auf dem Banner der Whigs steht: siebenjährige Parlamente, französischer Krieg, alte Handelspolitik, No Popery. Auf dem Banner der Tories: dreijährige Parlamente, Opposition gegen den französischen Krieg, gegen Schutzzölle und Handelsbeschränkungen, Verbindung mit der katholischen Fraction in England und mit der Nationalpartei in Irland. Zeitweise stehen alle torystischen Pairs, sogar die eigenen Minister Wilhelms und Annas in mehr als zweideutiger Korrespondenz mit der exilirten Königsfamilie. Selbst der Ruhm der englischen Waffen ist den Parteien nur ein Rechnungs-Factor; die leitenden Männer entweder ohne sittlichen Werth wie Harley, oder ihre großen Eigenschaften mit niedrigen gepaart, wie in Marlborough. Der schnelle Parteiwechsel in den Parlamentswahlen entspringt in dieser Zeit aus dem factiösen Treiben der höheren und der Apathie der niederen Klassen. Am Todtenbette Anna's dreht sich die Rückkehr der Stuarts nur um eine Adels-Intrigue, welche von einer Gegenintrigue durchkreuzt wird. Die Zeit ist gleich unfruchtbar an Gesetzen wie an Verwaltungsmaßregeln; sie ist aber die Vorschule für die Taktik und Dialektik administrirender Parteien, innerhalb welcher der tüchtige Kern der höheren Stände allmälig wieder sichtbar wird.

Auch die Zeit Georg's I. und II. enthält wenig Momente, auf welche die Nation mit Stolz zurückblicken kann. Beide überließen die Regierung wesentlich den Führern der Whigpartei, deren Einfluß die hannoversche Thronfolge entschieden hatte. Beiden war ihr deutsches Kurfürstenthum verständlicher als die Mysterien des englischen Parlaments. Georg I. verstand nicht einmal die Landessprache. Ihre Civilliste wurde pünktlich gezahlt, die Whig-Verwaltung verschmähte auch nicht, jeder Maitresse Georg's I. 10,000 L. zu zahlen. Unverkennbar gewinnt indessen die Friedensrichter-Verwaltung jetzt eine tüchtigere Gestalt, die Parteien consolidiren sich, das Volk gewöhnt sich an die Weise einer Parteiregierung. Die Verwaltung Walpole's ist wenigstens zu einer systematischen Förderung materieller Interessen vorgeschritten, hat Verdienste um

Handel, Finanzen und Wohlstand des Landes, und befördert direkt den Vortheil der Kapitalmacht. In den persönlichen Beziehungen aber ist Intrigue, Bestechung und kaufmännischer Geist vorherrschend. Die jetzige Weise der Bestechung war zuerst in Form von Präsenzgeldern (Retaining Fees) für die schottischen Mitglieder aufgekommen, und entfaltet sich dann weiter in directe Geldzahlungen, Pensionen, Verleihungen von Aemtern und Sinecuren, welche ein wesentlicher Theil der Partei-Administration werden. Charakteristisch ist das Ueberwuchern der persönlichen Privilegien der Unterhaus-Mitglieder unter Georg II.: Kaninchen und Fische, Blei und Kohlen der Mitglieder werden unter den Schutz der Gesetze vom Privilegienbruch gebracht; ihre Portiers und Diener unter die Gesetze von der Unverletzlichkeit der Mitglieder.

Bedeutende Aufgaben erwachsen der englischen Regierung erst wieder seit dem siebenjährigen Kriege; noch höhere mit dem Kampf gegen die amerikanischen Freistaaten; die höchsten in dem großartigen Kampf gegen die französische Revolution. Und jetzt erst beginnt die Epoche der großen Staatsmänner, mit deren Ruhm das heutige Urtheil Europas über die englische Verfassung eng verwebt ist. Auch in dieser Zeit ist indessen die Stellung der Parteien noch immer ein Labyrinth von persönlichen Beziehungen. Noch immer sind Tories und Whigs große Knäuel von Familien-Verbindungen; und im Unterhaus dehnt sich das Bestechungssystem seit Georg III. auch auf die Wahlkörper aus. In den Flecken beginnt ein Stimmenhandel selbst mit öffentlichen Ausgeboten. — Neben dem Wetteifer tüchtiger Parteiführer für höhere Staatszwecke tritt nun auch wieder ein Bestreben Georg's III. zur Theilnahme an der Regierung hervor, welches am 6ten April 1780 die Resolution herbeiführt: daß der Einfluß der Krone gewachsen sei, im Wachsen begriffen sei und vermindert werden müsse." Neben dem verdienten Ruhm englischer Staatsmänner widmet jetzt Mahon auch Georg III. eine Anerkennung, daß er mit Sorgfalt 50 Jahre lang die Bewegungen der Staatsmaschine beaufsichtigte, daß er unter allen Wechselfällen, im Siege wie im Ungeschick, mit Ministern eigener Wahl wie in Händen einer Partei, die er verabscheute, doch immer im vollsten und wahrsten Sinne des Worts ein redlicher Mann war, und in der letzten Hälfte seiner Regierung nach Beseitigung älterer Günstlinge ein volksbeliebter Monarch (Mahon IV. cap. 37). Auch Georg vermochte indessen nur innerhalb der Partei-Interessen einen persönlichen Einfluß zu gewinnen,

niemals einen über den Parteien stehenden, dauernden Interessen gewidmeten.

Nicht in dieser Periode großer Parteien und Parteiführer, sondern schon in einer wenig glänzenden Zeit hat die englische Verfassung tiefe unauslöschliche Eindrücke auf dem Continent erzeugt, welche schon vor der Mitte des vielseitigbewegten 18ten Jahrhunderts sichtbar werden. Es sind die ersten Regungen der höheren Stände zur Theilnahme am Staat; am dringendsten da, wo der Beamtenstaat sich am frühesten und schroffsten gestaltet hatte, in Frankreich. Der einzige Staat, welcher ihr Ideal verwirklichte, war England. Das Urtheil über England wurde dadurch nothwendig einseitig, wie jede Anschauung, die etwas Fehlendes sucht. Man fand hier eine Regierung mit einem hochgeehrten Adel, mit gewählten Parlamenten, Selfgovernment der Grafschaften, Preß- und Associationsfreiheit. Dies waren die Desiderata. Die wirkliche Entstehung der englischen Verfassung und ihre gesellschaftlichen Grundlagen kannte Montesquieu nicht. Er ergänzte aber das Fehlende mit schillernder Vielseitigkeit und französischem Scharfsinn aus antiken und mittelalterlichen Anschauungen, und construirte daraus ein System der Theilung und des Gleichgewichts der Gewalten, welches dann besonders durch Blackstone und de Lolme auch in England fast traditionell wurde. Die wirklichen Zustände an den Höfen und in vielen Staatsverwaltungen des Continents und die Erinnerung an verlorene ständische Rechte konnten den Mißmuth, mit welchem man auf den Gegensatz Englands blickte, wohl rechtfertigen.

In der That bilden die Anschauungen des Continents von dem englischen Staatswesen eine eigene Geschichte, welche an Verfassungsgedanken vielleicht reicher ist als das Original. Dasselbe gilt von den Nachbildungen, deren äußeres Gebiet in stetigem Wachsen begriffen ist. Trotz vieler Enttäuschungen ist in den germanischen und romanischen Stämmen Europa's das Gefühl zurückgeblieben, daß keine Zufriedenheit zurückkehren, kein Fortschritt zu einem kräftigen Staatswesen mehr gemacht werden kann ohne analoge Institutionen. Die einseitige Bildung unseres Staatslebens aber zu einer bloßen Verwaltungsordnung und die Abneigung dagegen ist seit 100 Jahren ein Haupthinderniß gewesen für die Einsicht, daß die englische Staatsbildung nicht weniger einseitig, grade das Gleichgewicht verloren hat, von welchem die Theorie spricht. Die Vernichtung des Glaubens an das König-

thum ist in England ein Erfolg der Geschichte von 1603 — 1760. Das unüberwindliche Mißtrauen gegen die persönliche Regierung hat es vorgezogen, das Schicksal des Landes einer ständischen Parteiregierung anzuvertrauen. Der Erfolg dieser Verfassung, obgleich in den Händen des besten Adels Europa's, ist kein gesunder und normaler gewesen, sondern nur die einseitige Erhebung der höheren Klassen auf Kosten der Mittelstände, der arbeitenden Klassen und der geistigen Bildung des ganzen Volks.

Es wäre vermessen, in wenigen Sätzen mehr geben zu wollen als eine Andeutung einiger Hauptpunkte. Der Grundmangel der englischen Verfassung des 18ten Jahrhunderts ist der Mangel des Schutzes und der Förderung der schwächeren Klassen. Die Stuarts freilich hatten dem englischen Adel kein Vorbild dafür hinterlassen. Auch konnte England noch lange Zeit an dem Kapital zehren, welches die frühreife Gesetzgebung des Mittelalters und der Tudors hinterlassen hatte. Für die Erleichterung und Befreiung des kleinern Grundbesitzes geschah seitdem nichts mehr, außer der Generosität und Nachsicht, welche die höheren Klassen persönlich zu üben pflegten. Der Untergang des freien Bauerstandes in England ist zum großen Theil ein Fehler der inneren Rechtsconstruction, der schwer nachzuweisen, von dem eine regierende Gentry jedenfalls schwer zu überzeugen ist. Sie selbst hat sich ferner niemals der Steuerlast entzogen: aber doch nur unter ihrem Einfluß konnte jenes überwuchernde System indirecter Steuern und Schutzzölle für Handel und Ackerbau entstehen, jener Mangel an Sparsamkeit der Verwaltung und übertriebenes Schuldenmachen. Nur unter einer regierenden Gentry konnte sich ein Zustand der Civiljustiz erhalten, welche der Kostbarkeit wegen den niederen Ständen fast unzugänglich ist. So hoch der Sinn für bürgerliche Freiheit, so tüchtig deshalb die Formen des Strafprozesses entwickelt sind, so wenig Rücksicht pflegt eine regierende Klasse für den überführten Verbrecher zu hegen (das Strafrecht ist ja nur für den mob vorhanden!); daher ein verwildertes durch Gelegenheits-Gesetze verunstaltetes Strafrecht. Dazu der Mangel einer Gesundheits- und Sittenpolizei, das Zurückbleiben der administrativen Technik u. s. w. Eine mangelhafte Leitung der auswärtigen Politik ist schon durch die Verflechtung derselben mit wechselnden Parteiministerien gegeben; ihr Hauptgeheimniß liegt freilich in dem Mangel an Kenntniß und Interesse des Inselvolks für den Continent.

Diese und andere Schwächen sind vielfältig gemildert und gut gemacht durch die insulare Lage, die unter Anderem ein stehendes Heer fast unnöthig macht, durch den natürlichen Reichthum des Landes, durch die ungeheuren Fortschritte des Handels, durch den Verfall der concurrirenden Seemächte. Auch werden schreiende Mißbräuche der inneren Verwaltung in die Parteidialektik gezogen und allmälig beseitigt.

Minder günstig waren indessen auch diese mildernden Momente für die Ausbildung der Kirche und des geistigen Lebens. Die Staatskirche gleicht noch immer vielfältig der römisch-katholischen Kirche im Zustand ihrer Verweltlichung, hineingezogen in die Interessen und Parteikämpfe einer regierenden Gentry. Zunächst ein Menschenalter lang nach der Revolution dauerte die politische Secession der non jurors, während im geistlichen Beruf Erschlaffung eintrat. Keine Sekte machte mehr ernste Concurrenz, die Katholiken wurden unter Strafgesetzen niedergehalten; die Besitzer der Pfründen verloren ihr Interesse an dem Beruf der Seelsorge. An vielen Orten wuchs die Bevölkerung weit über die Anlage der Kirchspiele hinaus: statt mit den Mitteln der Kirche neue Gemeinden zu bilden, überließ man sie der Verwahrlosung oder den Methodisten. In natürlicher Abneigung gegen ständisches Partei-Regiment war die Kirche sehr bald zur Parteifahne der Stuarts zurückgekehrt und machte fast zwei Menschenalter offene Opposition gegen die herrschende Dynastie. Da die Whigministerien whigistische Bischöfe anstellen, so folgt der Entfremdung zwischen Kirche und Staat eine Entfremdung zwischen hoher und niederer Geistlichkeit, deren Zänkereien nur durch eine gänzliche Suspension der Convocationen zu beschwichtigen sind. Kirchliche Autorität und Disciplin schlafen unter diesen Umständen ein. Im Staat herrscht religiöse Indifferenz ohne Toleranz; die Amtsgesetze bleiben, werden aber durch Indemnitäts-Bills umgangen. In eine ähnliche Stellung kommen die Universitäten, die ihre corporative Selbständigkeit gegen wechselnde Parteiverwaltungen auf Kosten innerer Reformen und wissenschaftlichen Fortschritts behaupten. Die Wissenschaft, so weit sie nicht in Corporationen und Stiftungen befestigt ist, bleibt dem Dilettantismus und der Protection der Großen überlassen; die Wege dazu der großen Masse der Mittelstände unzugänglich; der Volksunterricht in völliger Verwahrlosung. In dem ersten Menschenalter nach der Revolution waltet in dem stolzen Whigadel noch ein fürstlicher Sinn zur Ermunterung von

Wissenschaft und Kunst; auch eine freigiebige Verleihung höherer Staatsämter für Männer der Wissenschaft. Seit Walpole ist diese Richtung spurlos verschwunden.

Die Gesammtgestaltung der Verfassung endlich hat durch die Beseitigung aller außerordentlichen königlichen Gewalten den Charakter einer Gesammtbürgschaft der wahlberechtigten Klassen und Corporationen erhalten. Während der wirkliche Zustand der Gesellschaft fortwährend herauswächst aus den Schranken der Wahlgesetze, die verfallenen Flecken immer mehr verfallen, die größten Städte unvertreten bleiben, der Census seine ursprüngliche Bedeutung verliert: weiß die ständische Regierung den Widerspruch nur durch Parteisophistik zu vertünchen. Bis zur Reformbill war es dahin gekommen, daß 87 Pairs von England über 218 Stellen im Unterhaus verfügten, und 123 große Grundbesitzer über 171. Erst die äußerste Entartung der Verfassung mußte eintreten, ehe sich die ständisch abgeschlossene Regierung zu einer Reform verstand, die, weil verspätet, das ganze Staatsgebäude erschütterte und die Parlamentsregierung desorganisirte.

Ich schweige absichtlich von Irland. Jene Schwächen aber soll man nicht übersehen, wenn man an England bewundert die durch Ortsbeschränkungen ungehinderte Entwickelung des Handels und der Gewerbe und die im Laufe des 18ten Jahrhunderts fortschreitende Entfaltung des Charakters der höheren Stände. Es schmälert das nicht den Ruhm englischer Staatsmänner und Parlamentsredner, englischer Seehelden, englischer Richter und Advokaten. Wenn wir aber etwas von der Nachsicht, mit der wir englische Institutionen zu betrachten pflegen, und mit welcher menschliche Einrichtungen überhaupt betrachtet werden müssen, auch den Zuständen des Continents zu gute kommen lassen, so wird ein gegenseitiges Verständniß zwischen England und Deutschland möglich werden. Um den wirklichen englischen Staat des 18ten Jahrhunderts kennen zu lernen, muß man die Memoiren und Spezial-Literatur zu Hülfe nehmen; jedenfalls aber eine zweiseitige Darstellung der Geschichte. Denn noch immer giebt es eine Whig-Geschichte und eine Tory-Geschichte der Parteiregierung des 18ten Jahrhunderts: whigistisch beispielsweise G. Wingrove Cooke, History of Party, 3 Vol. 1836. 37; toryistisch, aber viel unbefangener Lord Mahon's Geschichte Englands seit dem Frieden von Utrecht.

§. 42.
Der Staatsrath. Die Auflösung der Großämter.

Das Privy Council ist auch unter dem ständischen System der Sitz der Reichsregierung; seine Mitglieder werden aber nicht mehr durch das Vertrauen des Königs, sondern durch das „Vertrauen" des Parlaments berufen. Die üble Sitte welche unter den Stuarts entstanden war zur Durchführung einer persönlichen Regierung im schlechtesten Sinne wird jetzt die Verfassungsform zur Durchführung einer ständischen Parteiregierung.

Schon unter Wilhelm III. wurde es feststehende Praxis, die laufenden Geschäfte des Raths in einem engeren Ausschuß abzumachen, welcher nun im Gegensatz des Plenum das Cabinet (Staatsministerium) hieß. Diese Einrichtung beruhte auf keinem Gesetz, sondern auf stillschweigendem Einverständniß der leitenden Staatsmänner und der Opposition, d. h. auf dem Bewußtsein, daß eine Regierung im Sinne der Majorität nur in dieser Form geführt werden könne. Die Act of Settlement machte allerdings noch einmal den Versuch der Herstellung des ursprünglichen Verhältnisses durch die Vorschrift, „daß fortan alle Gegenstände der Verwaltung dieses Reichs, welche ordnungsmäßig im Privy Council zu verhandeln nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs, dort verhandelt und gezeichnet werden sollen von solchen Mitgliedern des Raths, welche dazu gerathen und consentirt haben". — Allein dieser Satz wurde wieder aufgehoben, ehe er in Wirsamkeit getreten, 4 Anne c. 8. Es blieb also bei der Praxis, welche stillschweigend die Nicht-Vertrauensmitglieder von den Berathungen des Council ausschloß. Noch einmal am Todtenbett der Königin Anna ist die alte Verfassung wieder aufgelebt. Schon hatten Bolingbroke und sein Anhang im Cabinetsrath die Thronfolge der Stuarts beschlossen, als die Herzöge von Argyll und Somerset plötzlich im Rathszimmer erschienen, ihre Sitze einnahmen und erklärten, daß sie bei der Lebensgefahr der Königin, obgleich nicht speziell geladen, ihre Assistenz offeriren. Sie proponiren ein Verhör der königlichen Leibärzte, auf deren Bericht beschlossen wird, das Amt des Lord Schatzmeisters sofort zu besetzen und ihrer Majestät den Herzog von Shrewsbury dazu vorzuschlagen.

Unter diesen Auspicien eröffnet sich die Thronfolge des Hauses Hannover. Bei dem Regierungsantritt Georg's I. wird der Staatsrath aufgelöst, ein neuer von 33 Mitgliedern gebildet, zugleich aber

wieder beschlossen, daß zu dem Cabinet nur 8 Mitglieder gehören sollen (Nottingham, Sunderland, Somers, Halifax, Townshend, Stanhope, der Lordkanzler und Marlborough). Es ist ein neues Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer Ministerialregierung im Sinne der Parlaments-Majorität.

Die erste Bildung des Cabinets war aus den großen Häuptern des Whigadels erfolgt. Sehr bald jedoch macht sich die nothwendige Rücksicht auf das Unterhaus geltend, und Walpole, Anfangs nur zum General-Zahlmeister ernannt, erhält einen wichtigen Sitz im Cabinet. Immer regelmäßiger wird von nun an die Sitte einzelen Principal Debaters einen Sitz im Cabinet zu ertheilen; und es bildet sich nun ein System der Vertheilung der Aemter etwa nach folgenden Grundgedanken:

1. Die Hofämter bleiben den adligen Familienhäusern der herrschenden Partei oder ihren Söhnen; zwar ohne directen Antheil an der Leitung der Geschäfte, allein mit hohem Ehrenrang, erheblichen Gehalten und gesichertem Einfluß bei Hofe.

2. Die großen Staatsämter fallen größerentheils den adligen Mitgliedern der herrschenden Partei zu, welche Einfluß im Parlament gewonnen haben, also mit entscheidender Rücksicht auf die Majorität des Unterhauses; eben deshalb wird

3. eine keinere Zahl von Ministerstellen auch an Unterhausmitglieder vergeben, welche nicht zu den adligen Familien gehören.

4. Die Aemter zweiten und dritten Ranges fallen regelmäßig an Ober- und Unterhaus-Mitglieder, jedoch mit starkem Uebergewicht des Unterhauses.

Das Arrangement im Einzelen erfolgt durch den anerkannten Leiter der Partei, der im eigenen Interesse natürlich auch die Verdienste einzeler emporgekommener Mitglieder zu würdigen weiß; zunächst die Verdienste in der Parlaments-Debatte, secundär auch Verdienste in der wirklichen Administration. Seitdem der Antheil der Unterhaus-Mitglieder noch mehr gewachsen ist, kommt es wohl auch vor, daß ein homo novus als Leiter der ganzen Partei auftritt.

Der Grundcharakter dieser neueren constitutionellen Regierung ist: Beibehaltung der Aemter aus der älteren Verfassung, Beibehaltung ihrer vollen Amtsrechte, Amtsattribute und Amtsgehalte, — aber ein Arrangement, nach welchem nicht der König, sondern die herrschende Partei thatsächlich die Vertheilung bestimmt.

Um indessen bei dieser Vertheilung die immer wachsende Rücksicht auf die Unterhaus-Mitglieder nehmen zu können, war noch eine stillschweigende Aenderung nöthig: die Auflösung der alten Großämter, welche ebenfalls durch die Praxis der ständischen Regierung bewirkt ist. Es bedarf deshalb zum letzten Mal eines Zurückgehens auf die 10 Großämter des Präcedenz-Statuts.

I. Der Lord-Kanzler (oder wie er 1757 zum letzten Mal auch heißt, Lord Keeper) hat zu seinen ursprünglichen drei Funktionen noch zahlreiche delegirte Gewalten erhalten. Natürlich kann er daher sein Richteramt nur in den wichtigeren Fällen in Person verwalten, und dann nach festen Präcedenzen. Neben ihm bildet sein alter Büreauchef (Master of the Rolls) einen eigenen Court als Vicekanzler. Seine Masters in Chancery werden zu vortragenden Räthen für die höheren richterlichen und Büreaugeschäfte. Die übrige unabsehbare Masse der Geschäfte geht in festen Büreaus ihren hergebrachten Gang. Die mit den Parteien wechselnden Kanzler haben also keinen wesentlichen Einfluß auf eine veränderte Richtung der Verwaltung, wohl aber ein Vergabungsrecht für eine sehr große Zahl hochbesoldeter Aemter bei eintretender Vakanz. Es gereicht zur hohen Ehre der regierenden Klasse wie der Advocateninnung, daß diese Großkanzler stets den Geist richterlicher Verwaltung bewahrt haben. Für das System der Parteiregierung aber war es von großer Bedeutung, daß das große Siegel nur in den Händen eines hervorragenden Mitgliedes der Advokatur ruhen kann, welches von der Partei als Vertrauensmann designirt ist, da alle solennen Staatsurkunden nur durch dies Siegel ihre Sanction erhalten. Aus Rücksicht auf das Oberhaus, in welchem er präsidirt, wird der Kanzler jetzt regelmäßig zum erblichen Pair ernannt. Zeitweise wird auch dies Amt in eine Commission aufgelöst und dann ein commissarischer Sprecher des Oberhauses ernannt. Eine weitere Auflösung und Abtrennung neuer Richterämter ist erst im 19ten Jahrhundert erfolgt.

II. Der Lord Schatzmeister ist der Staatsminister, welcher über die größte Zahl administrativer Unterämter verfügt, daher seit dem 18ten Jahrhundert in der Regel dirigirender Staatsminister. Da das Unterhaus die National Purse darstellt, so wird hier eine starke Betheiligung der Commoners nothwendig. Seit Georg I. ist es deshalb unabänderliche Praxis, die Befugnisse des ehemaligen Lord Schatzmeisters einem Collegium zu übertragen, welches besteht:

1. aus einem **First Lord Commissioner**, — entweder ein Pair oder ein Commoner;

2. drei oder vier **Junior Lords**, darunter womöglich ein schottisches und ein irisches Mitglied;

3. dem **Schatzkanzler**, der zugleich das zweite Hauptmitglied der Commission, und regelmäßig Mitglied des Unterhauses ist. Wenn der Premier (First Lord) ein Unterhaus-Mitglied, so kann er zugleich Schatzkanzler sein; wenn er ein Pair ist, so bleiben beide Aemter stets getrennt.

Da die Liste der First Lords zugleich den Wechsel der Verwaltungen bezeichnet, so lasse ich solche seit Georg I. nachstehend folgen:

1715.	Graf von Carlisle.	1801.	H. Abbington Esq.
1715.	R. Walpole Esq.	1804.	W. Pitt Esq.
1717.	J. Stanhope Esq.	1806.	Baron Grenville.
1718.	Graf von Sunderland.	1807.	Herzog von Portland.
1721.	R. Walpole Esq.	1809.	Spencer Perceval Esq.
1742.	Graf v. Wilmington.	1812.	Graf von Liverpool.
1743.	H. Pelham Esq.	1827.	G. Canning Esq.
1754.	Herzog von Newcastle.	1827.	Viscount Goderich.
1756.	Herzog von Devonshire.	1828.	Herzog von Wellington.
1757.	Herzog von Newcastle.	1830.	Graf Grey.
1762.	Graf von Bute.	1834.	Viscount Melbourne.
1763.	G. Grenville Esq.	1834.	Herzog von Wellington.
1765.	Marquis von Rockingham.	1834.	Sir R. Peel.
1766.	Herzog von Grafton.	1835.	Viscount Melbourne.
1770.	Lord North.	1841.	Sir R. Peel.
1782.	Marquis von Rockingham.	1846.	Lord J. Russel.
1782.	Graf von Shelburne.	1852.	Graf von Derby.
1783.	Herzog von Portland.	1852.	Graf von Aberdeen.
1783.	W. Pitt Esq.	1855.	Viscount Palmerston.

Die Verwandlung in ein administrirendes Collegium hat einen schriftlichen Geschäftsgang durch Ministerialrescripte, Treasury Warrants, um so nothwendiger gemacht. Seit 1714 bestehen dafür unverändert 2 Secretaries in der Stellung von Unterstaatssekretären mit gleichen Rechten (Joint Secretaries). In demselben Jahr wird ein umfassendes Geschäfts-Regulativ erlassen, welches die Vortragsstücke unter 4 Büreauchefs vertheilt. Neben ihnen bestehen aber fort die alten Büreaus mit einigen neuen seit den Zeiten der Tudors hinzugekommenen. Zur Rechnungsseite z. B. gehören 1) Pipe-Office, 2) Queen's Remembrancer's Office, 3) Lord Treasurer's Remembrancer's Office, 4) Auditors of the Court of Exchequer oder Auditors of the Landrevenue, 5) Office of Surveyor General of Crownlands, 6) Auditors of the imprest, Auditors of the public accounts, 7) Office of landrevenue, records and inrolments, 8) Foreign Apposer, 9) Clerk of the Estreats, 10) First fruits and tenths, 11) Augmentation Office, 12) Surveyor of green wax. — Die übrigen Büreaus s. §. 48.

Von dem so constituirten Staats- und Finanzministerium trennt sich immer vollständiger das höhere Personal des Finanzgerichtshofes Court of Exchequer. Zum letzten Male 1735 saß Walpole als Schatzkanzler zu Gericht in einer Prozeßsache gegen die ostindische Compagnie, in welcher er bei Stimmengleichheit der Richter den Stichentscheid gab. Seitdem kann man die Verbindung des Hofes mit der Treasury als eine bloß formelle ansehen.

Andererseits führte das wachsende Staatsschuldenwesen zur Bildung eines Consolidirten Fonds mit eigener Verwaltung, unter dem First Lord als Chef. Diesem Fonds wird zunächst auch überwiesen die Verwaltung der Domainen und erblichen Revenüen der Krone, auf welche Georg III. gegen eine feste lebenslängliche Rente (Civilliste) verzichtet. Der Thron im Sitzungssaale des Schatzamts ist allerdings stehen geblieben; allein eine Theilnahme des Monarchen an den Sitzungen der Treasury, welche bis dahin noch gelegentlich stattfand, hört jetzt gänzlich auf. Die Domainen und Forsten bilden jetzt ein eigenes Departement der Staatsfinanzen, neuerdings ein beinah selbständiges Domainen-Ministerium. Daran reiht sich ein Board of Works, und mit Einschluß der Unterdepartements und Unterbehörden ein so massenhaftes Personal, daß die Treasury allein ungefähr die Hälfte des ganzen Civildienstes darstellt.

III. Der Lord Präsident des Staatsraths verliert mit dem Council selbst seine frühere Bedeutung. Sein Amt ist jetzt eine Ehrenstelle, wie ein Ministerium ohne Portefeuille, an sich ohne entscheidenden Einfluß auf die Geschäfte. 1782 entsteht wieder ein Staatsraths-Committee unter dem Namen des Handelsamts; auch dies jedoch ohne eine vollständige Administration.

IV. Der Lord Privy Seal siegelt die Ordres oder Vollmachten für das große Siegel, bildet also eine wichtige Controle des Geschäftsganges, aber ohne Verwaltungs-Departement.

V. Der Lord Oberkammerherr ist Theater-Intendant und Chef der Theatercensur.

VI. Der Lord High Constable hat aufgehört.

VII. Der Earl Marshal ist Chef des Herolds-Amts, mit einigen Hoffunctionen.

VIII. Der Lord Groß-Admiral ist unterdrückt. Die richterlichen Geschäfte sind auf den Admiralitäts-Hof übergegangen; für die administrative Verwaltung der Marine aber ist ein Admiralitäts-Collegium gebildet (2 Will. et M. II. c. 2.), welches seit Königin Anna bis heute die Geschäfte führt (mit einer kurzen Unterbrechung 1827—1828, wo der Herzog von Clarence wieder Lord Groß-Admiral wird). Dies Collegium besteht aus einem First Lord of the Admiralty (an Stelle des Groß-Admirals), 6 Unter-Lords mit berathender Stimme, alle wechselnd mit dem Ministerium außer einem permanenten Unterstaatssekretär.

IX. Der Lord High Steward, dirigirender Chef des Hofstaats.

X. Lord Chamberlain, Chef der Garderobe, Kaplane Aerzte u. s. w.

XI. Das Feldzeugamt, seit Carl II. unverändert, — bestehend aus dem General-Feldzeugmeister und 5 Mitgliedern, gewöhnlich aus dem Parlament und mit dem Ministerium wechselnd.

Der Herzog von Marlborough z. B. war Feldzeugmeister mit 3000 L. Gehalt, 1825 L. Reisediäten, 1000 L. Tafelgeldern, 2000 L. als Oberst des Garderegiments zu Fuß (dazu 7000 L. als Bevollmächtigter der Staaten, 10000 L. als Commandeur zweier Armeen, 10000 L. als Commandeur der holländischen Truppen, 15000 L. Tantieme von den Soldtruppen, 5000 L. Pension; die Herzogin mit 4 Hofämtern und einer Pension, zusammen 9500 L.) Dies zugleich als Probe einer alten Whig-Administration. Schon 1698 spricht ein Engländer von der alten guten Zeit mit folgenden Worten: in jenen Tagen war die Kunst noch nicht erfunden die Aemter zu zersplittern und zu multipliciren; wie statt eines Lord Schatzmeisters 5 Schatz-Lords zu haben; statt eines Lord Admiral 7 Lords der Admiralität; 7 Commissarien der Zölle, 9 der Accise, 14 vom Marine-Amt, 10 vom Stempel-Amt, 8 vom Prisen-Amt, 16 von der Handels-Commission, 2 vom Post-Amt, 4 vom Transport-Amt, 4 von dem Lohnkutschen-Amt, 4 von den Weinlicenzen, 4 vom Lebensmittel-Amt, und eine Menge anderer Aemter, welche aufzuzählen endlos wäre. (A short History of standing Armies in England. London 1698, preface, p. v.).

Unter Beibehaltung der Namen, Titel, Gehalte und Sporteln haben sich also 4 Haupt-Ministerien aus den alten Großämtern gebildet.

1. Ein dirigirendes Staats- und Finanz-Ministerium (Treasury).
2. Ein Departement des Lord Kanzlers.
3. Ein Marine-Ministerium (Admiralty).
4. Ein Feldzeugamt (Ordnance).

Zu diesen großen Ministerien treten dann noch 3 neue durch Umbildung des Staatssekretariats zu einem Ministerium des Innern, des Aeußern und der Kolonien.

§. 43.

Die Ausbildung des Staatssekretariats.

Die Stellung des Cabinets-Sekretärs, Cabinetsraths war schon seit Menschenaltern identisch geworden mit dem Schicksal der persönlichen Regierung. Die Stuarts hatten aus ihm einen Cabinets-Minister gemacht für ihre Ansichten, Interessen und Geschäfte,

welche das Licht zu scheuen hatten. Diese durch Präcedenzen festgestellten Gewalten, insbesondere die Correspondenz welche der König durch den Cabinetsrath mit den Unterbehörden führt, gingen jetzt auf die ständische Parteiregierung über. Dazu kamen noch manche andere discretionäre Functionen, welche ursprünglich dem Privy Council gehörten und jetzt durch einen Staatssekretär allein, oder nach vertraulicher Rücksprache im Cabinet erledigt wurden.

Gleich nach der Revolution erschien daher das Staatssekretariat als ein bedeutendes Amt für einen hohen Pair der herrschenden Partei. Unter Georg I. wurde der erste Staatssekretär, Lord Townshend, als Premier-Minister angesehen. Wie in der vorigen Periode stand Anfangs ein erster und zweiter Staatssekretär nebeneinander, welche sich über die Geschäftsvertheilung arrangirten. Nach der Union mit Schottland entstand ein dritter für die schottischen Angelegenheiten, dessen Amt 1746 wieder einging. 1768 wurde wieder ein dritter Staatssekretär kreirt für die amerikanischen Colonien, 1781 aber wieder aufgehoben durch 22 Geo. III. c. 82.

Inzwischen war durch Arrangement unter den beiden regelmäßigen Staatssekretären eine Vertheilung der Geschäfte in ein Nord- und Süd-Departement eingetreten. Der südliche Sekretär (Southern Secretary) hatte die Verwaltung der innern Landesangelegenheiten, die Correspondenz mit Irland, den Colonien und den Staaten von Westeuropa, der Northern Secretary die Correspondenz mit den übrigen europäischen Staaten. 1781 gleichzeitig mit der Aufhebung des amerikanischen Sekretärs trat an die Stelle eine systematischere Eintheilung in ein Departement des Innern und des Auswärtigen, Home Department und Foreign Department. Das Ministerium des Innern wurde aus dem alten Süd-Departement gebildet einschließlich Irlands und der Colonien; das Auswärtige aus dem alten Nord-Departement einschließlich der Correspondenz mit den westeuropäischen Staaten.

1794 veranlaßte das Verhältniß zu Frankreich die Einsetzung eines eigenen Staatssekretärs für den Krieg, Secretary of State for War, auf welchen 1801 auch die Verwaltung der Colonien überging. Nach Beendigung der französischen Kriege blieb dies Kriegsministerium mit unverändertem Namen bestehen, obgleich es thatsächlich zu einem bloßen Ministerium der Colonien wurde. So sind aus dem einst unscheinbaren Staatssekretär drei Hauptministerien hervorgegangen:

1. **Ein Ministerium des Innern,** Principal Secretary of State for the Home Department.

2. **Ein Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,** Principal Secretary of State for the Foreign Department, mit Unterordnung des Gesandtschafts- und Consulatswesens.

3. **Ein Ministerium der Colonien,** Principal Secretary of State for War and Colonies, seit 1816 hauptsächlich auf die Colonial-Verwaltung beschränkt.

Das Gehalt eines jeden Staatssekretärs wird 1795 auf 36,000 Thlr. Gold normirt (6000 L.). Später ist es auf 30,000 Thlr. Gold herabgesetzt (1831). Unter Elisabeth hatte es 100 L. mit freiem Tisch betragen. Jeder dirigirende Staatssekretär hat regelmäßig zwei Unterstaatssekretäre, welche hier, wo der Chef selbst Secretary heißt, den Titel Under-Secretary erhalten.

1. Das Home Department bestand 1782 aus einem Principal Secretary, 2 Under-Secretaries, 11 Clerks u. s. w. Daneben ein Special-Departement für die Colonien, welche damals damit vereint waren, bestehend aus einem Under-Secretary, 3 Clerks u. s. w. — 1795 bestand das Unterpersonal aus 12 Clerks, einem Justitiarius (Law Clerk), einem Privatsekretär, einem Spezial-Referenten (Precis Writer), einem Dolmetscher, Bibliothekar, einem Führer der Straflisten (Registrar of Felons) u. s. w. — Der Law Clerk, welcher neuerdings in mehren Departements zu einem permanenten Unterstaatssekretär geworden, hatte zu entwerfen die Ministerialschreiben und Correspondenzen mit den Richtern und Kronjuristen über Rechtspunkte.

2. Das Foreign Department bestand 1782 aus einem Principal Secretary, 2 Under-Secretaries, 10 Clerks, 2 Chamber Keepers, 1 Necessary Woman. — 1795 waren noch hinzugekommen 2 Clerks, 1 Collector and Transmitter of State Papers, 1 Privatsekretär, 1 Precis Writer u. s. w.

3. Das Kriegs-Departement bestand 1795 (damals noch ohne Colonien) aus einem Principal Secretary, einem Under-Secretary, 6 Clerks, 1 Privatsekretär u. s. w.

Noch immer gelten die Staatssekretäre im Sinne des Gesetzes für eine Person. Die Geschäfts-Vertheilung unter ihnen ist daher Sache des administrativen Arrangements. Damit zusammenhängend stehen gewisse Unter-Departements unter ihrer gemeinschaftlichen Verwaltung. Dahin gehört das Staatsministerial-Archiv, State Papers Office mit einem Archivar (Keeper), 3 Unter-Archivaren (Commissioners), dem „Sekretär der lateinischen Sprache", einem deutschen Translator, 2 Dechiffrirbeamten, Bureaubeamten u. s. w. — Sodann der Redacteur des Staatsanzeigers, Gazette-Writer, der Unter-Redacteur u. s. w.

Die gewaltigen Attribute, welche einst unter der persönlichen Regierung dem Cabinetsrath zustanden, sind jetzt symbolisch mit dem Handsiegel (Signet) auf die ständische Regierung übergegangen. Jeder Staatssekretär erhält vom König bei seiner Ernennung 3 Exemplare des Handsiegels: das eigentliche Geschäftssiegel (Signet), ein zweites kleineres, und ein drittes noch

kleineres (Cachet), welches nur zur Siegelung königlicher Briefe an souveräne Fürsten dient. Der praktische Erfolg ist die Unmöglichkeit eines persönlichen Einflusses des Monarchen auf ein einzeles Cabinetsmitglied, wegen der dreifachen Controle. Jeder solenne Staatsact muß nämlich passiren zuerst das Signet, also einen Staatssekretär, — dann das Privatsiegel, also den Lord Privy Seal, — dann das große Siegel, also den Lord Kanzler. Der Gebrauch der Siegel ist ein Ausdruck des Verwaltungsrechts. Eine Zahlungsanweisung an den Exchequer beispielsweise ist genügend unter dem Privatsiegel, da es sich um bewegliche Vermögensstücke (Chattels) handelt. Eine Verfügung über Domainengrundstücke dagegen bedarf des großen Siegels, muß also 3 Ministerien passiren zur Controle der Verfassungs-Gesetze über Domainen-Veräußerung. Kein Gegenstand der das gemeine Landesrecht betrifft (Common Law) darf unter dem Privatsiegel passiren, sondern nur unter dem großen, d. h. sie liegen außer der Competenz des Ministers des Innern.

„So ist denn schließlich", sagt Nicolas, „des Königs Sekretär aus einem klerikalen Instrument einer (3) der einflußreichsten Staatsminister geworden, dessen Gegenzeichnung absolut erforderlich zur Legalisirung fast jedes Acts der Krone, verantwortlich mit Leib und Leben dem Parlament für die verfassungsmäßige und besonnene Ausübung der Prärogative und für die meisten Functionen der Verwaltung mit unbegrenzten Gewalten und unbeschränkter Autorität".

Siebenter Abschnitt.

Die königliche Prärogative.

§. 44.

Die Bedeutung der königlichen Prärogative.

Das Resultat der bisherigen Entwickelung ist die heutige englische Lehre von der Prärogative. Sie enthält den Inbegriff der Verwaltungsbefugnisse, deren in England wie auf dem Continent jede Staatsgewalt bedarf, sei sie in Händen eines absoluten Herrn oder regierender Stände. Schon im 14ten und 15ten Jahrhundert hatten die Könige ihren Ständen gegenüber sich oft darauf berufen, in der Regel mit Erfolg. Vor allem aber hatte die Periode der Reformation den Zeitgenossen die Bedeutung der Prärogative zum Bewußtsein gebracht. Die Kraft und der Herrscherberuf der Tudors hatte das nationale Werk der Bildung einer Staatskirche ohne innere Erschütterung durchgeführt, die Obersouverainität vom Papst auf den Monarchen übertragen und damit den Titel Majestät,*) — zum Ausdruck der Wahrheit, daß es nichts Höheres zwischen Himmel und Erde giebt als den Staat. Geistlichkeit und Stände, Ober- und Unterhaus überboten sich wetteifernd, sogar eine unmittelbare göttliche Einsetzung des Königthums in schwülstigen

*) Heinrich IV. wurde titulirt His Grace, Heinrich VI. His Excellent Grace, Eduard IV. High and Mighty Prince, Heinrich VII. His Grace oder His Highness, Heinrich VIII. zuerst His Highness, dann His Majesty. Spätere Titulaturen sind Sacred Majesty, und Most Excellent Majesty. Der jetzige Styl ist: Her Most Excellent Majesty, Victoria, by the grace of God Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland; Defender of the Faith; Sovereigne of the Most Noble Order of the Garter etc. etc. (Thoms 47.) Ueber die älteren Titel der engl. Könige vgl. Crabb. Hist. of the Engl. Law. cap. 29.



Adressen auszudrücken, — zur Begründung des königlichen Reformationsrechts. Schon die kurze Zwischenperiode der katholischen Marie hatte aber gezeigt, daß die Nationalkirche mit einem göttlichen Recht der Krone, d. h. einem absoluten jus reformandi, nicht bestehen kann. Die Periode der Stuarts hatte gezeigt, daß diese Begründungsweise Parlaments- und Grafschafts-Verfassung zerstöre. Mit Einstimmung der regierenden Dynastie wurde daher der jure divino Titel durch ausdrückliche Parlamentsbeschlüsse verworfen, und auf Befehl des Oberhauses die Oxforder Thesen öffentlich verbrannt (1717). Folgerecht verwarfen auch die Träger des positiven Staatsrechts, die Gerichtshöfe, eine königliche Gewalt aus göttlicher Einsetzung. Blackstone nennt sie eine Institution, „welche für das Etablissement der Kinder Israel bestanden haben möge, — welche aber unbekannt ist den Gesetzen und Gewohnheiten dieses Landes."

Zur rechtlichen Begründung der Prärogative erzählt dann Blackstone den Bildungsgang des englischen Königthums, und construirt schließlich das Erbkönigthum ex necessitate rei, aus den erfahrungsmäßigen Gefahren des Wahlkönigthums, aus der politischen Weisheit der Vorfahren und aus dem stillschweigenden gegenseitigen Consens. Diese Begründungsweise scheint noch immer im Wesentlichen den Vorstellungen des englischen Volkes zu genügen. Allerdings gab es auch in England jederzeit starke Gemüther, welche die necessitas rei leugneten, und dem gegenseitigen Consens ihren Dissens entgegensetzten. Allein die Erfahrung zeigte, daß ohne polizeiliche Verfolgung von Gesinnungen und ohne Unterdrückung der Presse die Verfassung trotz eines solchen Dissenses wohl besteht, wenn feste Institutionen vorhanden sind, um die Grundlagen des Staatsrechts zu schützen. Diese Institutionen sind die Gerichte.

Gleichzeitig mit dem Abschluß des neueren constitutionellen Systems tritt daher das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter in die Verfassung (1 Will. et M. c. 11), später noch mehr consolidirt durch die hannoversche Dynastie. Thatsächlich geachtet war dies Prinzip seit Jahrhunderten; selbst unter den Stuarts wurde die Entlassung des Lord Oberrichter Sir Edward Coke als ein ganz außerordentliches Ereigniß betrachtet. Seit dem 18ten Jahrhundert aber zeigt sich der Herrscherberuf der regierenden Klassen in England darin, daß weder Whigs noch Tories in der Zeit der höchsten Uebermacht versucht haben, an der Stellung der Richter und an der Verfassung der Advokaten-Innungen zu rühren.

Das heutige practische Staatsrecht beruht nicht sowohl auf den systematischen Anleitungen Blackstone's und seiner Nachahmer, als auf einer langen Reihe Präcedenzen, welche bis ins Mittelalter zurückgehend, concrete Sätze fixiren und fortbilden. Der Grundgedanke dieser Jurisprudenz ist allerdings derselbe, welchen Blackstone einen mutuus consensus nennt: wie alle ständischen Rechte ein Ausfluß der königlichen Gewalt, so ist andererseits die königliche Gewalt in ihrer heutigen Gestalt ein Ausfluß der Grundgesetze des Reichs.

Der erste Satz, daß alle Rechte Ausfluß der königlichen Gewalt, ist in England buchstäblich wahr und historisch unbestreitbar. Eine Jurisprudenz, die aus Staatsurkunden und früheren Urtheilen die Theorie des Grundeigenthums, die ständischen Rechte der Grafschaft, die Stellung der Sheriffs und Friedensrichter, die Liberties der Städte, das Recht der Parlamentswahlen, die erbliche Stellung der Pairs, das Mitbeschließungsrecht der Stände täglich construiren mußte, konnte nicht in die Gefahr des Republikanismus gerathen. Das tiefe Bewußtsein dieser Grundlagen hielt selbst noch der Covenant fest: „Aufrechterhaltung der königlichen Gewalt," ohne welche jedes parlamentarische Recht bodenlos ist. Um dies Recht des Königthums zu negiren, mußten erst fanatisirte Secten und republikanische Armeen an die Stelle der Commoners treten.

Der zweite Satz, daß die königliche Gewalt nur besteht in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen, beruht auf der geschichtlich eben so wahren Thatsache, daß das heutige Königthum längst nicht mehr ein bloßer Grundeigenthümer der „Domaine England" ist. Schon das Haus Lancaster und Tudor, noch viel weniger Wilhelm III. und das Haus Hannover konnten einen patrimonialen Titel behaupten, noch verkennen, daß das ursprüngliche Recht ihrer Familie auf ständischer Zustimmung beruht. Auch die Staatskirche ist längst nicht mehr ein einseitiger Ausfluß eines persönlichen Reformationsrechts.

Es war hier ein tief verwachsenes Verhältniß zwischen König und Volk, welches sich gegenseitig bedingte und trug. Und nicht aus unbesonnener Uebereilung, sondern erst nachdem drei Generationen hindurch die Erfahrung gemacht war, daß das entartete Geschlecht der Stuarts unfähig sei, die Gegenseitigkeit dieses Verhältnisses zu achten, ist England zu einem Act getrieben worden, der allerdings eine Verwirkung des Rechts auf die Krone enthält, welchen aber

die Jurisprudenz doch mit solchem Zartgefühl und solcher Vorsicht construirt hat, daß daraus keine unmittelbaren Consequenzen für das heutige Verfassungsrecht zu ziehen sind.

Mit diesem begrenzten Vorbehalt stellt Blackstone die königliche Prärogative unter den 4 Rubriken: Titel, Charakter, Autorität und Revenüe dar.

I. Unter dem königlichen Titel ist verstanden, analog dem Titel an einem Grundstück, das erbliche Recht der königlichen Familie auf den Thron. Diese Erblichkeit hat sich schrittweis herausgebildet aus den Verfassungskämpfen des Mittelalters, beruht also auf Common Law. Wie aber das Erbrecht der Familie unter Anerkennung des Staats geändert werden kann durch Testament: so darf auch der gegenwärtige König die gesetzliche Erbfolge ändern mit Zustimmung des Parlaments. Daraus entwickelt dann Blackstone seine 4 Sätze: 1) daß die Krone erblich ist, und zwar 2) erblich in ihrer eigenen Weise (im Ganzen gleich der Vererbung von Grundstücken), daß aber 3) das Recht der Vererbung von Zeit zu Zeit verändert oder beschränkt werden mag durch Parlamentsacte, unter welchen Beschränkungen die Krone jedoch 4) immer erblich wird, ist und bleibt.

II. Der königliche Charakter ist eine vielleicht nicht glücklich gewählte Rubrik für die persönliche Unverantwortlichkeit des Königs, d. h. die Nichtunterwerfung unter ein Strafgericht, welche absolut unvereinbar wäre mit dem Königthum als Voraussetzung aller Verfassung. Unter etwas bombastischen Ausdrücken von der Allgegenwart des Königs u. s. w. wird daran noch geknüpft die Begründung einiger fiskalischen Vorrechte (Nichtverjährung, Nichtcontumaz).

III. Die königliche Autorität „bildet die Executiv-Gewalt im Staat; sie ist in eine Hand gelegt zum Zweck der Einheit, Kraft und Schnelligkeit. Der König von England ist daher nicht bloß der oberste, sondern der einzige Magistrat des Volks, während alle anderen durch Commission und in gebührender Unterordnung unter ihm agiren“ (Blackst. I. 250). Die Hauptbestandtheile der Autorität sind:

1. In Bezug auf auswärtige Mächte ist der König der Delegirte oder Repräsentant seines Volks. „Was geschehen ist durch königliche Autorität fremden Mächten gegenüber ist verbindlicher Act der ganzen Nation.“ Daraus folgt das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten,

Krieg und Frieden, Retorsion, sicheres Geleit u. s. w. Der König ist Souverain ad hoc.

2. Generalissimus oder Befehlshaber aller Streitkräfte zu Lande und zur See mit Einschluß der Milizen; auch mit dem alleinigen Recht, befestigte Plätze anzulegen, Häfen, Werften, Leuchtthürme u. s. w. zu reguliren.

3. Quelle der Justiz und allgemeiner Bewahrer des Reichsfriedens (Chef der Polizeigewalt). Er ist auf diesem Gebiet jedoch nicht Auctor, sondern nur „Distributor," d. h. mit dem Recht und der Pflicht, Recht zu gewähren durch verfassungsmäßig besetzte Gerichte.

4. Quelle der Ehrenämter und Privilegien: aller Grade des Adels, der Ritterwürde, Titel, Aemter und Corporationsrechte.

5. Arbiter of Commerce, d. h. er ordnet die öffentlichen Märkte, Messen, Maße, Gewichte, Münzen.

6. Haupt der Staatskirche vermöge der königlichen Suprematie in dem oben beschriebenen Umfang.

IV. Die königliche Revenüe ist als ein eigener Zweig der Prärogative dargestellt, weil nur ein unbedeutender Theil derselben (die ordentliche Revenüe) Ausfluß der ursprünglichen Königsgewalt ist. Die außerordentliche Revenüe beruht zugleich auf originären Rechten des Parlaments. Auch dabei hat der König das verfassungsmäßige Veto (wichtig, um die Ueberbürdung einzeler Klassen durch Majoritätsbeschlüsse möglicherweise zu hindern). Gegenwärtig beruht die große Masse der Staatseinnahmen auf permanenten Gesetzen, wie es schon das Staatsschuldenwesen mit sich bringt. Das Parlament controlirt aber die Verwendung auf die einzelen Zweige des Budgets (Appropriation und Application). Vertheilung, Erhebung und Auszahlung der Staatsgelder beruht auf einem festen Amtsorganismus unter Autorität des Königs.

Die Darstellung Blackstone's in den Kapiteln von der Prärogative erscheint in der That als Verfassung eines streng monarchischen Staats. Setzen wir für Titel: Legitimitätsprinzip, für Charakter: Souverainität, für Autorität: Staatsverwaltung, für Revenüe: Staatseinkommen, — so befinden wir uns mitten unter geläufigen Begriffen. Je mehr die Aufgaben der Staatsgewalt sich erweitern, schrittweise alle Seiten unseres heutigen Staatslebens, auch die Kirche mit ihren geistigen und sittlichen Aufgaben in sich aufgenommen haben: um so mehr hat sich der Begriff der Präro-

gative erweitert. Wie der König der körperliche Träger und Repräsentant der Staatsgewalt ist: so begreift die Prärogative alle Rechte und Pflichten der Staatsgewalt. Zuweilen drücken sich die Engländer selbst in der uns geläufigen Weise aus, wie die öfter citirte Rede des Staatsanwalts in einem politischen Prozeß es thut:

„die sogenannte Gewalt des Königs ist der Staat selbst. Alle Gewalten des Staats, legislative und executive, sind nominell in ihm. Nicht reell; denn der König kann keine Gesetze machen ohne Beirath und mit Zustimmung der Lords und Gemeinen im Parlament. Er kann kein Gesetz ausführen anders als durch seine Richter und andere Diener der Justiz nach einer festgestalteten und regelmäßigen Ordnung. Er thut in der Wirklichkeit nichts, aber er thut nominell alles. Die Folge ist, daß er in allen Richtungen und zu allen Zwecken der Staat ist, und in seinem Namen jeder Staatsact vollzogen wird." (Howell's State Trials XXIV. 1183).

Die abstracte oder die concrete Ausdrucksweise ist an sich weder besser noch schlechter: die eine ist aber deutsch, die andere englisch.

§. 45.

Die Räthe der Krone.

Die Lehre von der Prärogative läßt sich so übersetzen: es giebt große Gebiete der Staatsthätigkeit, welche nicht gewählten Versammlungen mit nothwendig wechselnden Majoritäten, sondern dem Königthum, der festen, ewigen Person (sole corporation) überlassen werden müssen; weil der König der Repräsentant der Stetigkeit und Gerechtigkeit des Staats ist. Dies Gebiet bildet die Staatsverwaltung. Daß diese Verwaltung einen dauernden Organismus erhalte, ist das dauernde Recht der Minorität gegen die Majorität, von welchem so oft und so unklar gesprochen wird; es ist auch das Recht der schwächeren Klassen gegen die stärkeren, und eben darum ist sein Schutz die Pflicht und der Beruf des Königthums. Die Erfüllung dieser Pflichten verkörpert sich in einem festen System von Aemtern, welches seinen Mittelpunkt und Halt im Königthum hat, und für die Freiheit eines Volks eben so wesentlich ist wie die Seite der selbstthätigen Volksentwickelung in Parlament und Grafschaft.

„Zur Ausübung seiner hohen Prärogative, fährt in diesem Sinne Blackstone fort, ist der König berathen von folgenden Körperschaften:"

1. von dem Parlament als königlichem Rath,
2. von den Pairs als erblichen Räthen der Krone,
3. von den königlichen Gerichtshöfen,
4. von dem königlichen Staatsrath, **Privy Council**, —

deren Verhältniß jetzt allerdings etwas anders ist, als es nach der ursprünglichen Anlage der englischen Verfassung sein sollte.

I. Das Ober- und Unterhaus in ihrer Gesammtheit sind zugleich der höchste Staatsrath des Reichs. „Der hohe Hof des Parlaments, sagt Hale und Coke, ist zugleich der höchste berathende Körper des Reichs." Diese Auffassung entspricht durchaus der Entstehung des Parlaments. Noch heute werden die beiden Häuser schon nach der Wortfassung der Ladung zugleich **ad consulendum** berufen, mit der Pflicht zum Gehorsam, wenn der König ihren Rath verlangt; mit der Pflicht also nach Gewissen, nicht nach bloßen Parteiinteressen zu rathen. Schon aus diesem Grunde nennt sich die Opposition mit Recht „Ihrer Majestät getreue Opposition;" eben deshalb ist sie verpflichtet, bestimmten Maßregeln sich entweder zu fügen, oder selbst auf Verlangen die Verwaltung zu übernehmen. Für die Stellung des Ministeriums folgt daraus: daß im Augenblick, in welchem ein leitender Parteimann das Siegel aus den Händen der Königin empfängt, den Eid in ihre Hände ablegt, seinen Platz auf den Ministerbänken nimmt, er nicht mehr bloß als Parteimann sondern als Rath in den engeren Rath der Königin tritt, Gehorsam schwört den Gesetzen, Gerechtigkeit gegen alle, unparteiische Handhabung der Gesetze auch für die Gegenpartei, — mit Vorbehalt der neuen Maßregeln, zu welchen dies Ministerium berufen ist, und welche sein Programm bilden.

Umgekehrt ist aber auch das Parlament berufen, in dringenden Fällen seinen Rath ungefragt zu ertheilen. Und diese Seite ist es, welche das engl. Staatsrecht vorzugsweise hervorhebt. „Die beiden Parlamentshäuser haben folglich ein Recht, die Krone zu berathen in allen Staatsangelegenheiten, und dazu gehört auch die Ungeeignetheit bestimmter Personen Staatsminister zu sein. Die beiden Parlamentshäuser können der Krone nicht die Personen bezeichnen, welche in das Amt treten sollen, so wenig sie selbst Minister und Beamte ernennen können; denn das würde herabsetzen die Würde des Souverains und vernichten die Unabhängigkeit desselben und das Gleichgewicht der Verfassung: sie sind aber verpflichtet, der Krone zur Entlassung schlechter und ungeeigneter Räthe zu rathen, und unsere

Geschichte giebt viele Beispiele, daß sie dies ausdrücklich oder indirect gethan haben."

II. Innerhalb des Parlaments besteht dann wieder als ein engerer Rath die Gesammtheit der Pairs, berufen ad consulendum et defendendum. In dieser Auffassung lebt fort die ursprüngliche Stellung der Pairie als Magnum Consilium Regis, welche freilich in die späteren größeren ständischen Rechte aufgegangen ist. Nach langer Unterbrechung hatte Carl I. 1640 noch einmal einen solchen großen Rath berufen. Die letzte Anwendung war eine Berufung unter Jakob II. beim Einfall des Prinzen von Oranien. Staatsrechtlich besteht diese Stellung der Pairs aber noch fort, und ein Ausfluß derselben ist das Recht eines jeden, eine Audienz zu erbitten und dem Monarchen seine Meinung vorzutragen. Wie selten auch davon Gebrauch gemacht worden ist, so bleibt dies Recht immer eine Art von Schutzwehr gegen absolute Abschließung des Hofes durch eine Partei; während die sogenannte Courfähigkeit an manchen kleineren Höfen des Continents grade das Gegentheil bewirkt.

III. Ein engerer Rath der Krone für die Justizsachen sind sodann die Richter der drei Reichsgerichte zu Westminster. „Wenn in den Gesetzen vom königlichen Rath im Allgemeinen die Rede ist, so muß man dies verstehen nach Verschiedenheit der Gegenstände; und ist der Gegenstand von einer legalen Natur, dann ist unter dem Rath des Königs verstanden sein Rath für Rechtsgegenstände, namentlich seine Richter" (Coke Lit. 110a.). Ist z. B. in Gesetzen von einer Bestrafung nach des Königs Belieben die Rede, so ist dies zu verstehen von einer arbiträren Strafe nach dem Ermessen des Gerichtshofes. Es ist dabei noch erkennbar der Uebergang aus dem normannischen Verwaltungsrecht in das neuere Gerichtswesen.

IV. Nach Ausscheidung der richterlichen Geschäfte bleibt dann als der engere Rath für die laufende Reichsverwaltung übrig das Privy Council. Das Permanent Council der Platagenets, die Sternkammer, Rath und Cabinet der Stuarts, heutiges Privy Council, sind in ununterbrochener Rechtscontinuität formell dasselbe. Noch heute rangiren im Staatsrath die 10 Großbeamten nach dem Präcedenz-Statut Heinrich's VIII. Der Eid eines jeden Staatsraths ist der alte Eid der Staatsminister. Noch heute ist auch erkennbar die frühere Doppelstellung des Privy Council als Staatsministerium und als Staatsgerichtshof. Seit Aufhebung der

Sternkammer beschränkt sich aber die außerordentliche Strafgewalt auf ein bloßes Verhaftungs- und Voruntersuchungsrecht. In dieser Gestaltung der königlichen Räthe ist also der Grundgedanke der Einheit der Staatsgewalt theoretisch festgehalten. Der Wille des Staats verkörpert sich im König in doppelter Weise:

1. Gesetzgebung, Besteuerung und oberste Controle der Reichsverwaltung übt der König unter Mitbeschließungsrecht seiner Stände als **King in Parliament**.

2. Die laufende Verwaltung und Gerichtsbarkeit übt der König mit Beirath selbst gewählter Räthe, mit verfassungsmäßigen Unterscheidungen, als **King in Council**.

„Der König wird verfassungsmäßig in allen Staatsangelegenheiten so angesehen, als ob er nie persönlich, sondern in allen Fällen mit Beirath gewisser Personen, in gewissen Fällen mit Beirath und Einwilligung handele" (William's Supplement zu Blackstone, S. 93).

Dies ist in der That die alte normale Verfassung England's, welche aber thatsächlich verändert ist seit der Revolution. Das unüberwindliche Mißtrauen gegen die persönliche Regierung, welches seit Jacob I. die herrschende Vorstellung Englands geworden ist, hat schrittweise das Königthum aller außerordentlichen Gewalten entkleidet. Es ist dies geschehen: 1. formell durch die Petition des Rechts, die Bill der Rechte und einige andere Gesetze, welche die Jurisdictio extraordinaria und das Recht zu selbständigen Ordonnanzen völlig wegnehmen; 2. materiell durch die Unterordnung des Heeres unter eine jährliche Bewilligung des Unterhauses, und durch die Verflechtung der Staatskirche in die ständischen Rechte und Interessen.

Da nun aber die gesellschaftlichen Grundlagen einer Verfassung stetig herauswachsen aus dem formellen Verfassungsrecht, da also jede Staatsgewalt in jeder Form außerordentlicher Machtvollkommenheiten bedarf, diese aber dem Königthum weggeschnitten sind: so blieb nichts übrig, als daß der König im Rath in der wirklichen Regierung stets zurückgehen mußte auf den König im Parlament. Es mußte daraus eine der Theorie widerstrebende Praxis entstehen, und dadurch die ursprüngliche Stellung der Verfassung sich verschieben:

1. Die außerordentlichen Machtvollkommenheiten für einzele Fälle sind im Wesentlichen auf das Parlament übergegangen, so die Restitutio in integrum in Civil- und Strafsachen, Indigenats-

Ertheilungen, Ertheilung von Corporationsrechten und Expropriationen, welche im 19ten Jahrhundert einen unabsehbaren Umfang erhalten haben und das Gebiet der sogenannten Privatbills ausmachen. Acte, die ursprünglich dem König im Rath zustanden, sind hier der Beschließung der Stände unterworfen, Beschlüsse, bei denen Unparteilichkeit und Stetigkeit die Hauptsache sind, mitten in das Parteileben des Unterhauses hineingeworfen.

2. Die laufende Verwaltung, welche durch das Privy Council geführt werden sollte, beruht in der Wirklichkeit nur in einem kleinen Ausschuß des Staatsraths, der nur aus Mitgliedern der herrschenden Partei besteht (Cabinet). Hier ist jetzt der Sitz der Parteiregierung, während in Staatsrath und Gericht von Whigs und Tories nicht die Rede ist.

Abgesehen von dem Gebiet der Rechtspflege, welche in ihrer ehrwürdigen Selbständigkeit fortbesteht, löst sich also die Theorie von den königlichen Räthen auf:

1. in das Parlament als außerordentlichen Verwaltungskörper,
2. in das Staatsministerium, Cabinet, als ordentlichen Verwaltungskörper.

§. 46.

Das Parlament als Verwaltungskörper.

Unter überwiegendem Antheil des Unterhauses sind die administrativen Functionen des Parlaments jetzt folgende:

I. Das Oberhaus als Fortsetzung des mittelalterlichen Concilium magnum bildet:

1. Das Oberappellationsgericht des Landes. Wie diese Gerichtsgewalt aus den Zuständen des 14ten und 15ten Jahrhunderts hervorgegangen, ist oben nachgewiesen (S. 152). In dem Kampf der Rosen und unter den Tudors ruht sie in dem Maße, daß kaum ein Fall der Ausübung erweislich ist. Aufgehoben ist sie jedoch niemals, vielmehr 1585 bei Bildung einer Mittelinstanz (Court of Exchequer Chamber) ausdrücklich anerkannt. Unter den Stuarts erscheint das Oberhaus wieder in steigender Bedeutung als Oberhof sowohl der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts wie der Billigkeit. Es ist durch die Stellung der erblichen Pairs und Law Lords wohl befähigt diese Functionen mit Würde zu üben, freilich aber auch mit einem so kostbaren Verfahren, daß eine solche Rechtshülfe nur wenigen Personen zugänglich ist.

Auf die geistlichen Gerichte erstreckt sich die Oberappellation

nicht, weil zu der Zeit ihrer Entstehung eine königliche Suprematie noch nicht bestand. Ein Versuch dazu (1670) wurde wieder aufgegeben.

Andererseits machte indessen zur Zeit des Factionstreibens das Unterhaus Ansprüche auf eine Theilnahme an der Gerichtsbarkeit. Eine nach Parteiinteressen periodisch gewählte Versammlung mit wechselnden Majoritäten trug kein Bedenken, Functionen eines höchsten Gerichts üben zu wollen. 1675 kam es so weit, daß die Parlaments-Sitzungen deshalb aufgehoben werden mußten. Noch bis 1717 dauerte der Streit fort und führte zu wiederholten Prorogationen, bis endlich das Unterhaus sich thatsächlich beruhigt hat ohne den Anspruch formell aufzugeben.

2. **Nimmt das Oberhaus Theil an der Verwaltungs-Controle**, welche das Unterhaus übt, an den **Privatbills** u. s. w.; in Ehescheidungssachen hat es sogar die Initiative, — tritt aber auf diesem ganzen Gebiet, welches von jeher von Machtverhältnissen abhängig war, neben dem Unterhaus merklich zurück.

Das höhere Personal für die Verwaltungs-Functionen, namentlich der Lord Kanzler und die Law Lords, bilden einen Theil der Gerichts-Verfassung. Außerdem hat das Oberhaus jetzt einen besoldeten Vorsitzenden für die Committee-Sitzungen, den Chairman of Committees. Das übrige Personal wird theils aus der Kanzlei, theils aus dem königlichen Hofhalt entlehnt, namentlich der Clerk of Parliaments und der Ceremonienmeister.

1. Der **Chairman of Committees** (15000 Thlr. G.) ist ein Mitglied des Hauses, welches seit 1800 beim Beginn jeder Session ernannt und ohne Rücksicht auf Parteiwechsel regelmäßig wieder erwählt wird. Er präsidirt in den Besprechungs-Verhandlungen des Hauses (Committees of the whole House) und in der Regel in den Committees über Privatbills. Ihm beigegeben ist ein Rechtsconsulent, Counsel (9000 Thlr. G.).

2. Der **Clerk of Parliaments** (Gehalt 24000 Thlr. G., Amtswohnung, 12000 Thlr. G. Pension) wird von der Königin durch Patent ernannt, entlaßbar nur auf Adresse des Oberhauses (15 Geo. IV. c. 82). Das Amt ist Sinecure und soll künftig aufhören. Die wirklichen Geschäfte besorgt ein Clerk Assistant (15000 Thlr. G., Amtswohnung, 9000 Thlr. G. Pension), der wie die sonstigen höheren Clerks welche im Hause selbst einen Sitz haben (Clerks at the Table) vom Lordkanzler ernannt wird. Ihr Geschäft ist: Protokoll-Führung, Registrirung der Vota, Beschlüsse, Orders und Abstimmungen, Communikation der königlichen Assents, Vereidigung von Zeugen an den Schranken des Hauses, Journal-Führung, Vertheilung der Drucksachen. — Die unteren Büreaubeamten werden von dem Clerk of Parliaments ernannt.

3. Der **Ceremonienmeister**, Gentleman Usher of the Black Rod (9000 Thlr. G.), mit einem besonderen Platz außerhalb der Schranken des Hauses,

ist der erste Gentleman Usher des Hofstaats und des Kapitels vom Hosenband-Orden. Er ist eigentlich dem Lord Kanzler attachirt, übt nebst seinem Stellvertreter (Yeoman Usher) die Polizei des Hauses, ist der vollziehende Beamte seiner Befehle, überbringt Botschaften dem Unterhaus, nimmt verhaftete Lords in Gewahrsam; ernennt die Kastellane, Boten und Diener.

4. Der Serjeant-at-Arms wird als Ehrenwache aus dem Hofhalt dem Lord Kanzler attachirt (9000 Thlr. G.). Er dient im Oberhause zugleich als vollstreckender Beamter der Befehle des Hauses und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung der Eingänge und Umgebungen des Hauses. Ihm beigegeben ist ein Deputy Serjeant.

II. Das Unterhaus übt außer seinen transitorischen Functionen durch Interpellationen, Motionen, Adressen äußerst verwickelte permanente Amtsgeschäfte, welche nur in einer Darstellung des Verwaltungsrechts schärfer zu begrenzen sind. Es gehören dazu Prüfung der Finanz-Etats, Wahlstreitigkeiten und jährlich mehre hundert Privatbills. Die letzteren beziehen sich theils auf Individuen (Naturalisationen u. s. w.), theils auf Privatcorporationen und Gesellschaften, Dissenters, Kirchspiele, Stadtgemeinen, Colleges. Das Unterhaus hat die Initiative namentlich bei Local Improvements, Gemeinheitstheilungen (Bills of Enclosure), Straßenerleuchtung, Nachtwachtwesen, Pflasterung, Einrichtung einer Stadt- oder Bezirkspolizei, Chausseen, Brücken, Eisenbahnen, Canälen. Allerdings können Corporationen auch durch bloße Charte gebildet werden; allein in der Regel bedürfen sie zu ihren Zwecken weiterer Gewalten, welche nur eine Parlamentsacte ertheilen kann. Die Form, in welcher eine Versammlung solche Administration zu üben vermag, ist nur die von Committees, welche im 18ten Jahrhundert sich zu einem System von 4 Klassen ausgebildet haben:

1. Committees des ganzen Hauses, bestehend aus dem Plenum, welches aber die Gestalt einer berathenden Versammlung annimmt. Der Sprecher verläßt den Stuhl und es tritt eine formlosere Besprechung ein, namentlich bei Geldbills und bei besonders wichtigen Resolutionen.

2. Committees über Privatbills in den oben bezeichneten Fällen.

3. Election Committees zur Untersuchung und Entscheidung bestrittener Wahlen. Sie haben ad hoc die Attribute wirklicher Gerichte, auch mit dem Recht der Vereidigung.

4. Select Committees, gewöhnlich von 20—30 Mitgliedern zur Untersuchung von Landesbeschwerden und Amtsmißbräuchen, zuweilen als Committees of Secrecy ernannt. Ihr Umfang

begrenzt sich nur durch das Herkommen; nach unzweifelhaften Präcedenzen erstrecken sie sich auch auf die Kriegsverwaltung. Insbesondere sind die Zweige der Verwaltung, welche erst durch die neuere Gesetzgebung centralisirt worden, Gefängnißwesen, Armenwesen u. s. w. einer ausdrücklich vorbehaltenen Controle unterworfen.

Bei Privatbills, gegen welche Widerspruch erhoben wird (Opposed Bills) tritt ein contradictorisches Verfahren mit Beweisaufnahme ein, und das Unterhaus beschließt dann auf Berichterstattung des Committees in ziemlich hastiger Weise, welche fast zur Formalität geworden ist (vgl. z. B. Westminster Review. Jan. 1854). Diese Privatbills machen bereits eine Hälfte der Parlamentsarbeit aus, kosten täglich einen Theil der regelmäßigen Sitzungen und wöchentlich einen besonderen Tag, so daß das Unterhaus unter ihrer Last zu unterliegen droht. Die schwierigen verwickelten Thatsachen, auf die es hier ankommt, lassen sich augenscheinlich nicht durch ein Plaidoyer vor einem Committee feststellen. Noch bedenklicher ist die Collision der Interessen Im Jahre 1845 war es so weit gekommen, daß 147 Eisenbahnactionäre mit Antheilen von 291,000 L. abwärts im Unterhaus saßen, und noch später 81 Eisenbahndirectoren. Keine Anlage war mehr ohne Patronage durchzubringen, fast jede mit Geldpatronage. Die Parlamentskosten beliefen sich auf 20,000—95,000 Thlr. pro Meile; eine große Compagnie berechnete in 3 Jahren 3,300,000 Thlr. parliamentary and legal expenses.

Für diese Verwaltungsfunctionen hat sie auch im Unterhaus ein besoldetes Beamtenthum gebildet, unter welchem drei höhere Beamte und viele andere hochbesoldete:

1. Der Sprecher des Unterhauses bezieht ein Gehalt von 36,000 Thlr. G., mit Amtswohnung, wird bei Niederlegung des Amts gewöhnlich mit einer Pairie bedacht und einer Pension von 14,000 Thlr. G. for two lives. Er darf kein besoldetes Verwaltungsamt daneben haben. Zu seinen Verwaltungs-Functionen gehört die Rechnungsrevision der Einnahmen und Ausgaben des Hauses (12 et 13 Vict. c. 72). Ihm beigegeben ist ein Rechtsconsulent, Counsel to the speaker (9000 Thlr. G.), der z. B. einen kurzen Status causae über die Privatbills zu entwerfen und generell den Sprecher wie den Vorsitzenden der Committees zu berathen hat. Außerdem hat der Sprecher seinen Privatsekretair, seinen Kapellan und Schleppenträger.

2. Der Vorsitzende der Committees, Chairman of Committees (9000 Thlr. G.), führt den Vorsitz in allen Finanz-Committees des ganzen Hauses, den Committees über Privatbills, und sehr gewöhnlich auch bei anderen Committees.

3. Der dirigirende Clerk of the House of Commons wird durch königliches Patent auf Lebenszeit ernannt und von dem Lord Kanzler als Sekretair, Protokollführer und Journalist des Hauses vereidet (bisher 21,000 Thlr. G.). Er ist eigentlich der Stellvertreter des Clerk of Parliaments im Oberhause und wird in seinem Patent bezeichnet als Under Clerk of the Parliaments zum Dienst bei den Gemeinen. Er bildet mit seinen Substituten das Centralbüreau (Table), führt das Protokoll der Sitzungen, zeichnet die Orders des Hauses, indossirt die Bills, liest die Schriftstücke dem Hause vor, registrirt die Vota, giebt dem Sprecher seinen Beirath in Angelegenheiten der

Geschäfts-Praxis des Hauses, ist Chef der Unterbüreaus, präparirt den jährlichen Etat des Unterhauses, welcher dann vom Sprecher gezeichnet der Treasury vorgelegt wird, ernennt seine Stellvertreter und die übrigen etwa 36 Büreau-Beamten des Hauses, und ist für solche verantwortlich mit der Befugniß zur Suspension und zur Entlassung aus dringenden Gründen.

Das Unterpersonal des Hauses bildete nach dem Report on Misc. Exp. I. 54. 55. folgende Büreaus:

1. Das Centralbüreau, the Table, bestehend aus dem dirigirenden Clerk, John Ley (21,000 Thlr. G.), dem Clerk Assistant, William Ley (15,000 Thlr. G.), dem zweiten Clerk Assistant, Henry Ley (6000 Thlr. G.), und einem Unter-Clerk.

2. Public Bill and Fees Office, bestehend aus einem Principal Clerk (11400 Thlr. G.) und 6 Büreaubeamten (1200—4800 Thlr. G.).

3. Journal Office, bestehend aus einem Chief Clerk (6000 Thlr. G.) und 7 Clerks (1200—8000 Thlr. G.).

4. Committee Clerks Office mit 13 Clerks (1200—6600 Thlr. G.).

5. Ingrossing Office, 3 Clerks (1800—4800 Thlr. G.).

6. Private Bill Office, 6 Clerks von 900—4800 Thlr. G.).

7. Departement des Serjeant-at-Arms. Er ist die Ehrenwache, jetzt mehr der Ceremonienmeister des Unterhauses (gewöhnlich ein Stabsoffizier), detachirt von dem königlichen Hofhalt, wo er durch den Lord Kammerherrn auf Lebenszeit angestellt wird. Er hat das Anstellungsrecht für das dienende Personal des Hauses, welches ebenfalls auf Lebenszeit angestellt wird mit folgenden Gehalten, die künftig etwas reduzirt werden sollen:

Serjeant-at-Arms (9000 Thlr. G.)
Deputy Serjeant (6000 Thlr. G.)
Assistant Serjeant (2550 Thlr. G.)
Deputy-House-Keeper (3000 Thlr. G.)
1ster Kastellan, Door-Keeper (5244 Thlr. G.)
2ter Kastellan (2400 Thlr. G.)
4 Boten, Messengers (1800 Thlr. G.)
Unterkastellan (1200 Thlr. G.)
4 Extraboten (630—720 Thlr. G.)
16 andere dienende Beamte u. s. w.

Der Serjeant-at-Arms stellt auch den Deliverer of Votes an (3000 Thlr. G.), dessen Hauptgeschäft die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder ist, die sich an manchem Sitzungstage auf 11—12000 Piecen belaufen können.

Außerdem hat das Unterhaus seinen Bibliothekar, Librarian (etatmäßig 4800 Thlr. G.).

Durch das System der Privatbills hat das Unterhaus seine eigene Sportel-Einnahme erhalten, welche in manchen Jahren schon 700,000 Thlr. G. überstiegen und erhebliche Ueberschüsse über die Bedürfnisse des Etats ergeben hat.

Nachdem mehre Reduktionen eingetreten, enthält der Finanz-Etat von 1856 folgendes Personal:

Der Clerk of the Parliament	12,000	Thlr. G.
Clerk Assistant	10,500	„
2ter do.	7,500	„
4 Principal Clerks	22,800	„

6 Senior Clerks	32,292	Thlr. G.
12 Assistant do.	34,110	"
12 Junior do.	11,670	"
2 Accountants	7,260	"
Büreaukosten und Unter-Departements	17,500	"
Counsel to the Speaker	9,000	"
Speaker's Secretary	3,000	"
Chaplain	2,400	"
Chaplain's Clerk	900	"
2 Examiners of Standing Orders	4,800	"
Taxing Officer	4,200	"
Librarian	6,000	"
Assistant do.	2,400	"
Messenger	1,200	"
Deliverer of Votes	4,800	"
3 Assistants	720—1,800	"
Deputy Serjeant	4,800	"
Assistant do.	3,000	"
1ster Door-Keeper	1,800	"
2ter do.	1,500	"
10 Messengers	660—1,800	"
19 Diener ꝛc.		

Dazu kommen freilich wieder an Pensionen und Entschädigungen für aufgehobene Aemter 49,347 Thlr. G. Die Gebühren des Hauses fließen jetzt zum consolidirten Fonds 12 et 13 Vict. c. 73.

§. 47.
Das Staatsministerium. Cabinet Council.

I. Es ist, wie oben dargethan, feststehende Praxis seit Wilhelm III., daß Staatsangelegenheiten, welche nach Gesetz und Herkommen im Staatsrath beschlossen werden müßten, nur berathen werden von einer kleinen Zahl von Mitgliedern unter dem Namen Cabinet, oder „Ihrer Majestät Verwaltung", im gemeinen Leben auch Ministerium. Die Sitzungen desselben sind vertrauliche Privatberathungen ohne Anwesenheit des Souverains. Es erscheint nach der Praxis Niemand uneingeladen; es wird kein Protokollführer zugezogen, und Geheimniß bewahrt selbst gegen Collegen zweiten Ranges. Solche Sitzungen des Cabinets finden statt auf Einladung irgend eines Mitglieds, gewöhnlich in dem Amtslokal des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, regelmäßig einmal die Woche, oft auch zwei- und dreimal; in den Parlamentsferien dagegen treten lange Pausen ein. Alle Verhandlungen erfolgen confidentiell ohne Aufnahme irgend einer amtlichen Urkunde; das hier Beschlossene wird nach Umständen dem Souverän in Privataudienzen vorgetragen, und entweder un-

mittelbar ausgeführt von dem Minister, zu dessen Departement es gehört, oder erst noch zur Sanction an den Staatsrath gebracht.

Von Zeit zu Zeit werden nämlich formelle Sitzungen des Staatsraths abgehalten, mit Zuziehung von ein oder zwei anderen Privy Councillors und des Protokollführers Clerk of the Council. Die bereits gefaßten Beschlüsse erhalten hier ihre formelle Sanction als Staatsrathsbeschluß und werden so durch den Staatsanzeiger veröffentlicht. Der Staatsrath ist also eine bloß nominelle Versammlung geworden zur formellen Ratifikation und Publikation solcher Beschlüsse des Ministeriums, welche verfassungsmäßig vom „König im Rath" ausgehen müssen.

II. Zum Cabinet gehört jedesmal der erste Schatzlord, der Lord Kanzler, der Lord Präsident des Staatsraths, der Schatzkanzler, die Staatssekretäre, und außerdem wechselnd etwa 5—10 andere Departements-Chefs nach Arrangement des jedesmaligen Ministeriums. Diese übrigen Aemter, deren Chefs abwechselnd einen Sitz im Cabinet haben oder nicht, sind: der Erste Admiralitätslord, der General-Postmeister, der Präsident des Handelsamts, der Präsident des Ostindischen Controlamts, der Kriegssekretär, der Chef-Sekretär von Irland, der Münzmeister, der Chef-Commissar der Domainen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten, der Kanzler des Herzogthum Lancaster, der General-Feldzeugmeister, der Judge Advocate General, zuweilen auch der Commander in Chief der Armee (Wellington), und der Lord Chief Justice, — was aber seit Lord Mansfield nicht wieder geschehen ist, wegen unvermeidlicher Collision mit den Richterpflichten. Die Bildung ist so sehr Sache der Convenienz, daß weder die Zahl noch die Aemter genau zu bestimmen sind. Es steht nur fest, daß etwa 12—18 der Hauptbeamten, und jetzt weniger als 1/10 der nominellen Mitglieder des Staatsraths das active Ministerium bilden.

Die constitutionelle Praxis hat es ferner mit sich gebracht, daß mit dem Cabinet noch eine drei- bis vierfach größere Zahl von Staatsbeamten zweiten Ranges aus- und eintritt. Es gehören dahin die Hofämter, ein Theil der Unterstaatssekretäre, die Chefs der höheren Boards, die Law Officers der Krone, Generalstaatsanwalt u. s. w., sodaß die Gesammtliste jetzt etwa 60 Personen beträgt, welche in den wichtigsten allgemeinen Maßregeln als übereinstimmend betrachtet werden.

Der Ministerwechsel umfaßt nach der unten zu Grunde gelegten Gruppirung der Aemter folgende Personen:

I. den Lord President of the Council und Lord Privy Seal.

II. den First Lord of the Treasury, Schatzkanzler, 3 Junior Lords, 2 Secretaries of the Treasury und den General-Postmeister.

III. Die 3 Staatssekretäre (Home, Foreign, und Colonial) und den parlamentarischen Unterstaatssekretär in jedem der 3 Departements.

IV. Den Secretary at War (jetzt Secretary for War), den Paymaster General, den bisherigen General-Feldzeugmeister, die 3 dirigirenden Mitglieder und den Sekretär des bisherigen Feldzeugamts; den Ersten Lord, die Junior Lords und den 1sten Sekretär der Admiralität.

V. Den Präsidenten und Vicepräsidenten des Handelsamts, Präsidenten des ostindischen Control-Amts, Präsidenten und Parlamentssekretär des Armenamts und Präsidenten des Gesundheitsamts.

VI. Den Attorney General, Solicitor General, und Judge Advocate General.

VII. Den Lord Kanzler und den Kanzler von Lancaster.

VIII. In den kirchlichen Commissionen nur die ex officio Mitglieder.

IX. Die Chefs des Hofstaats: Lord Steward, Comptroller, Treasurer; Lord Chamberlain, Vice-Chamberlain, 2 Captains der Leibtrabanten, die Lords in Waiting, die Mistress of the Robes; der Master of the Horse, Chief Equerry, Master of the buckhounds.

In der schottischen Verwaltung wechselt der Lord Advocate und Solicitor-General. In der irischen Verwaltung der Lord Lieutenant, Lord Chancellor, Chief Secretary, Attorney General und Solicitor General.

Selbstverständlich wechseln auch die Privatsekretäre der Minister und übrigen Chefs. Die durch Sir Robert Peel angeregte Frage nach dem Wechsel der Hofdamen (1839) wurde durch Staatsrathsbeschluß verneint.

Jedes neue Ministerium bringt also mit sich die eigentlichen Staatsminister, mit jedem mindestens einen neuen Unterstaatssekretär, neue Privatsekretäre, mindestens ein Hauptmitglied jedes der Haupt-Boards oder Commissions, eine neue Staatsanwaltschaft und einige neue Gesandte. Der übrige Bestand der Centralbehörden ist permanent: also mindestens ein Unterstaatssekretär, die übrigen Commissioners, Justitiarien, Räthe, Dezernenten: das ganze Büreaupersonal, die ganze Provinzial-, Kreis- und Lokalverwaltung. — Uebrigens steht auch der weitere Kreis von wechselnden Beamten nicht ganz fest nnd läßt dem Arrangement mehre Aemter offen. Die bekannte Praxis der Auflösung einer Verwaltung ist, daß der Premier seine Resignation anbietet und der Krone räth einen anderen Staatsmann mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu betrauen.

III. Der Grundgedanke dieser constitutionellen Praxis ist, die Einheit des Staatswillens wieder herzustellen. Da eine ständische Regierung durch ständische Interessen und durch ihre Doppelstellung nach oben und unten gegen Königthum und regierte

Klassen stets **zwei- oder mehrspältig** sein muß, so war die nothwendige Einheit nur dadurch zu erreichen, daß die **zeitige Administration** nur aus **einer** Partei gebildet wird. Die sogenannten Coalitionen, welche niemals einen langen Bestand hatten, sind nur Scheinausnahmen, welchen vorangegangen ist die Coalition mehrer Fractionen zu einer neuen Partei mit Vorbehalt offener Fragen.

Man kann die ganze Bildung des Cabinets formell als Usurpation darstellen. Allein alle wechselnden Ministerien nahmen dasselbe Princip an, jede Opposition kam zuletzt darauf zurück, und nachdem Wilhelm III. und Anna die letzten vergeblichen Versuche gemacht, Ministerien aus Whigs und Tories zusammenzusetzen, fügte sich auch das Königthum. Die Praxis ist in der That der Ausdruck einer inneren Nothwendigkeit. So wie die Verfassung jetzt geworden war mit Wegschneidung aller außerordentlichen Gewalten des Königs war keine andere Art der Regierung möglich. Darum getraute sich keine Partei die Verwaltung unter anderen Bedingungen zu führen, darum wurde kein Versuch der Wiederherstellung der legalen Verfassung im Ernst gemacht. Der jetzige Lord Chief Justice von England ist deshalb persönlich der Ansicht, daß die jetzige Verhandlungsweise des Cabinets durch constitutionelle Praxis vollkommen legalisirt sei.

Da die Sitzungen des Staatsministeriums nunmehr vertrauliche Versammlungen einer geschlossenen Partei sind, so würde die Gegenwart des Souverains dabei nicht einmal schicklich sein. In der Versammlung eines Staatsraths, in welchem verschiedene Parteiansichten talentvoll vertreten sind, kann ein Monarch wohl einen persönlichen Einfluß in zweifelhaften Fragen üben; in einer engeren Versammlung der leitenden Männer des Tages, verbunden durch Partei- und oft durch Familienbande, wäre ein solcher Versuch vergeblich. Hervorgegangen aus der Praxis ständischer Regierung diente also diese Bildung des Cabinets dazu, den Monarchen von einer persönlichen Berathung und einem geregelten Einfluß auf die laufenden Geschäfte ganz auszuschließen. Der Ministerrath tritt ihm solidarisch gegenüber und der fertige Beschluß läßt ihm selten eine andere Wahl, als anzunehmen oder sämmtliche Chefs der Verwaltung auf einmal zu wechseln. Wilhelm III. hat zum letzten Male in wirklichen Berathungen des Council präsidirt.

IV. Im weiteren Zusammenhang damit steht die **neuere Gestaltung der Verantwortlichkeit der Minister**. Sie

hatte ursprünglich gedient zur Vindication der ständischen Rechte gegen ernstliche oder vermeintliche Angriffe. Wechselnd mit der Stellung der Stände war sie oft gebraucht, oft gemißbraucht, und hatte, abhängig von den zeitigen Machtverhältnissen, die blutigsten Blätter englischer Geschichte gefüllt. Die Weise der Anklage war bisher eine doppelte:

1. Durch Bill of Attainder, d. h. durch ein Gesetz gegen den Einzelen (privilegium im römischen Sinne), welches den gewöhnlichen Gang der Gesetzgebung durch Unterhaus, Oberhaus und König geht; natürlich so daß der stärkste dieser Factoren durch seine augenblickliche Machtstellung die beiden schwächeren zum Assens nöthigt. Eine Vermischung richterlicher und gesetzgebender Formen, eine Erinnerung an die schlechtesten Zeiten des Parlaments, ist diese Form stillschweigend außer Gebrauch gekommen. Eine kurze Zeit wurde die mildere Weise einer **Bill of Pains and Penalties** versucht, welche die Barbarei des Attainder umgeht, ohne das Prinzip zu bessern. Auch davon fällt das letzte Precedent der Ausführung unter Georg I. gegen Bischof Atterbury. Ein Versuch der Erneuerung in dem Prozeß gegen Königin Caroline wurde von allen Seiten als ein verunglückter betrachtet. Dem Rechte nach aufgegeben ist indessen diese parlamentarische Cabinetsjustiz nicht, — eine ruhende aber noch immer tödtliche Waffe gegen ernste Versuche zur Aenderung der Verfassung.

2. Durch Impeachment, d. h. in den regelmäßigen Formen des Strafverfahrens, bei welchem das Unterhaus die Anklage-Artikel aufstellt, eine Commission zum Betriebe derselben ernennt, das Oberhaus aber als Staatsgerichtshof nach contradictorischem Verfahren entscheidet. Von 1376 — 1449 öfter geübt, unter den Tudors ruhend, lebt es unter den Stuarts wieder auf. Es sind etwa 40 Anklagefälle unter den Stuarts nachzuweisen, 15 unter Wilhelm III. Anna und Georg I., einer unter Georg II. (Lord Lovat wegen Hochverraths 1746). Die letzten bekannten Fälle sind Warren Hastings (1788) und Lord Melville (1805). Das Recht des Königs im voraus zu begnadigen ist in diesen Fällen unwirksam 12 et 13 W. III. c. 2.

Abgesehen von der anomalen Stellung eines politisch allmächtigen Anklägers ist dies Prinzip das ursprünglich verfassungsmäßige, es ist nur die Spitze des englischen Grundsystems, welches vom Constabler herauf bis zum Lord Kanzler jeden Beamten verantwortlich macht für Verbrechen, die unter dem Namen von

Amtshandlungen begangen werden. Mit der Verschiebung der ursprünglichen Verfassung aber, welche zuerst als „Restauration" unter Carl II. auftritt, vermischt und verwandelt es sich in ein ganz neues, ein Prinzip **politischer Verantwortlichkeit.** Zum ersten Mal in der Anklage gegen Danby (1678) macht das Unterhaus den Grundsatz geltend, daß ein Minister „nicht nur verantwortlich sei für die Legalität, sondern **auch für honesty, justice and utility aller seiner Maßregeln.**"

Uebereinstimmend damit lehren die heutigen Darsteller des Staatsrechts: „die Rathgeber der Krone sind in gleicher Weise verantwortlich für die Politik und Weisheit, wie für die Gesetzmäßigkeit der Maßregeln der Regierung; denn sie sind verpflichtet einerseits ihre Bemühungen im Dienst der Krone anzuwenden; andererseits strafbar, wenn sie eine so wichtige Pflicht übernehmen ohne die nöthige Fähigkeit zu ihrer Erfüllung. Ein Regierungsact kann auch unconstitutionell und der Minister dafür verantwortlich sein, obwohl derselbe nicht illegal ist." (Lord Brougham, Adreßrede vom 22. Januar 1846, vergl. z. B. Bowyer Const. Law. 136.).

Diese als Fortschritt begrüßte Neuerung bezeichnet den formellen Sieg der ständischen Regierung über das Königthum. Seitdem das Parlament als Ganzes unwiderstehlich geworden, hörten ernste Versuche gegen die ständischen Rechte von selbst auf. Die juristische Verantwortlichkeit für gesetzwidrigen Gebrauch der Amtsgewalt in einzelen Fällen war so klar, daß ein Minister kaum in Versuchung kommen konnte auf eigene Hand Gesetze zu übertreten. Höchstens konnte es geschehen im Interesse der eigenen Partei, d. h. der Partei, die für jetzt die Majorität, und damit die Macht hat durch Indemnitäts-Bills einzele Acte zu decken. Das Anklagerecht verliert damit seinen juristischen Ernst, fällt vielmehr in das Gebiet der Partei-Taktik, auf welchem Theorie und Praxis sich stets verschieden gestalten. Durch das Anklagerecht des Unterhauses wird die Anklage direkt abhängig von Machtverhältnissen, zeitigen Majoritäten. Da ein Partei-Ministerium solidarisch handelt, kein Ministerium gegen den entschiedenen Willen des Unterhauses bestehen kann, der Anklagebeschluß selbst aber der entschiedenste Beweis verlorenen Vertrauens ist: so macht die Erhebung der Anklage selbst die Stellung des Ministers unhaltbar, seinen Rücktritt nothwendig. Die Verantwortlichkeit gestaltet sich so zu einem Vindicationsprozeß eines gegenwärtigen Ministeriums gegen seine Vorgänger. So lange ein Ministerium die Majorität hat,

bedeutet es zu wenig; nachdem die Majorität verloren ist, zu viel. Die Verfolgung erschiene jetzt, nachdem die Gefahr beseitigt ist, mehr wie ein Act der Rache, von dem man um so mehr zurückkam, je mehr der schnelle Ministerwechsel die Parteien gewöhnte an die Stunde der Wiedervergeltung zu denken. Sobald eine regierende Klasse sich als Ganzes fest fühlt, entsteht dieselbe Connivenz unter den Parteien, wie im absoluten Beamtenstaat unter den Beamteten. Whigs und Tories einigen sich daher stillschweigend dahin, daß jede Majorität die Nachsicht übt, welche sie als Minorität von den Gegnern erwartet. Der Eifer, in das Amt zu kommen, wird lebhafter als das Bedürfniß der Rache. Die siegende Partei begnügt sich damit, daß das Ministerium Platz macht, die politische Verantwortlichkeit verwandelt sich damit in den Ministerwechsel, in das ôte toi que je m'y mette.

Die Erbitterung der Parteien bei dem Regierungs-Antritt des Hauses Hannover rief allerdings noch einmal einen Versuch hervor, den Grafen von Oxford u. A. wegen des Friedens von Utrecht verantwortlich zu machen. Der Anfangs ernstlich gemeinte Versuch verlief aber nach zweijähriger Untersuchungshaft des Angeklagten trotz der 14 Bände Anklageakten im Sande, da beide Häuser über die Reihenfolge der Behandlung der Anklage-Artikel sich veruneinigten. Seit jener Zeit ist das Anklagerecht fast ein leeres Wort der Parteitaktik gewesen.

In Wechselwirkung damit steht die Schwierigkeit den eigentlichen Urheber einer Maßregel zu ermitteln. Früher wurden in dem Staatsrathsprotokoll die Vota registrirt; jetzt beschließt der Cabinetsrath im Geheimen ohne Protokoll, Präsenz- und Stimmliste, und läßt den solidarischen Beschluß nur formell vom Staatsrath sanctioniren. Es wäre also nur der formelle Urheber, welcher das Siegel verwendet hat, nicht aber der intellectuelle Urheber verantwortlich zu machen.

Es tritt hier nochmals die Einseitigkeit der ständischen Regierungsform sichtbar hervor. Durch Wegschneiden der außerordentlichen Gewalten des Königs sind diese Gewalten selbst nicht beseitigt, sondern nur von der Krone auf die regierende Klasse und ihre Parteien übergegangen. Das ursprüngliche Instrument der Action ist selbst der Agent, der Controleur der Verwaltung selbst der Verwalter geworden: da das Parlament thatsächlich alle Regierungsgewalt hat, so heißt Verantwortlichkeit der Regierung gegen das Parlament nichts weiter als

Verantwortlichkeit des Parlaments gegen sich selber. Der amtliche Sprachgebrauch erkennt dies unwillkürlich an, indem er das Wort Verantwortlichkeit gradezu für Amtsrecht gebraucht. Ein Chef ist verantwortlich für diesen oder jenen Gegenstand heißt in England nichts weiter, als er hat das alleinige Entscheidungsrecht, der Gegenstand gehört zu seiner Competenz.

Der letzte Sinn dieser Abweichung von der altenglischen Verfassung ist eine Transaction der Parteien der regierenden Klasse auf Kosten der regierten Klassen. Sie besteht darin, daß jede Partei der andern gestattet das Cabinet statt des King's Council als Landesregierung zu behandeln. Sie besteht und wird bestehen, so lange das Vertrauen des englischen Volks auf einen regierenden Adel stärker ist, als das Vertrauen zu einem regierenden Königthum. Wiefern sie auf den Continent übertragbar ist, hängt von vielen Vorfragen ab.

§. 48.

Die Organisation des Beamtenthums.

Das Staatsministerium in dieser parlamentarischen Verfassung ist wie überall nur die Spitze eines großen Amtsorganismus, welcher seit dem Mittelalter bis in das 19te Jahrhundert ziemlich gleichmäßig geblieben, jetzt aber thatsächlich mehr dem ständischen Regiment als dem Königthum untergeordnet ist. Bei Blackstone, seinen Nachfolgern und seinen Beurtheilern ist weder der Umfang noch die Gestaltung desselben sichtbar. Es ist aber von vielen Standpunkten aus von Interesse zu wissen, wie der Beamtenstaat vor 100 Jahren in England aussah. Ich gebe deshalb eine Uebersicht aus dem Jahre 1755, und zwar schon in der Gruppirung des heutigen Beamtenstaats, zu welchem damit der Uebergang gegeben werden soll.

Man muß dabei festhalten, daß die Spitzen dieser Verwaltung mit den Parteien wechseln; in den unteren Schichten aber alle Vacanzen regelmäßig als Preise der herrschenden Partei zufallen. Was die Höhe der Gehalte betrifft, so sind 100 L. Sterling je nach verschiedener Auffassung des Geldwerths auf 1000—2000 Thlr. zu veranschlagen.

I. Das Privy Council von 1755 bestand aus dem Herzog von Cumberland, den beiden Erzbischöfen, Graf Hardwicke Lord Kanzler, Graf Granville Lord Präsident, Herz. Marlborough Privy Seal, Herz. Rutland Lord Steward, Herz. Grafton Chamberlain, Herz. Newcastle

erster Schatzlord, 8 anderen Herzögen, 2 Marquis, 19 Grafen (darunter ein Staatssekretär), 1 Visconnt, 1 Bischof, 6 Lords (darunter der Chef der Admiralität), dem Sprecher des Unterhauses, dem Vice-Chamberlain, dem Schatzkanzler, dem Schatzmeister der Marine, 2 Chief-Justices, dem Master of the Rolls, 2 Rittern des Bathordens, 3 Baronets, Horatio Walpole Esq., G. Dodington Esq., W. Pitt Esq. Kriegszahlmeister, H. Fox Esq. Kriegssekretär, Sir J. Ligonier Feldzeugamt, Sir Th. Robinson Staatssekretair, Sir G. Lee, — zusammen 65 Mitglieder, dazu 4 Clerks, 5 außerordentliche Clerks u. s. w.

II. Die Treasury bestand aus dem First Lord, Herzog von Newcastle (8000 L.), 3 Junior Lords (Graf Darlington, Visc. Dupplin, R. Nugent) und dem Schatzkanzler; dazu 2 Unterstaatssekretäre, 3 Chief-Clerks, 14 etatmäßige Clerks, ein Buchhalter, — 4 Clerks für das Etatswesen im Parlament, — 2 Solicitors (500 L.), ein Assistant Solicitor u. s. w. — welche zusammen das dirigirende Finanzkollegium bilden. — Die Einnahmeseite des Exchequer besteht aus dem Auditor (Graf Lincoln), 4 Chief Clerks, 17 Clerks, 5 Rechnungsrevisoren; — dem Clerk of the Pells (Sir Edw. Walpole), dessen Stellvertreter, 3 Chief-Clerks, 11 Clerks; — den 4 Tellers, (Graf Macclesfield, Hon. Th. Townshend, Visc. Royston und H. Walpole), jeder mit einem Stellvertreter, First Clerk und 3 Clerks; — den 2 Kämmerern, Sir S. Stewart Bart. und Sir W. Ashburnham Bart., jeder mit einem Stellvertreter, mehren Beamten vom Kerbholz-Departement, — dem Usher of the Exchequer (H. Walpole), mehren Clerks, Zahlmeistern u. s. w. Die Gehalte und Gebühren sind in diesem Departement selbst für jene Zeit sehr hoch (im Jaher 1780 hatte der Auditor of the Exchequer 14,060 L., jeder der 4 Tellers 7,038 L., jeder ihrer 4 Stellvertreter und 4 Chief Clerks 1100—1720 L.; der Clerk of the Pells 7,597 L.). 1782 ist der Geschäftsgang modernisirt durch Zerlegung des General-Geschäfts der Ausgabenseite in 6 Divisionen Branches, jede mit einem Senior und einem Junior Clerk. Die Unterbeamten werden statt der Sporteln auf feste Gehalte gesetzt, die Kerbhölzer abgeschafft, die Aemter der Kämmerer sollen aufhören (sind aber erst 1826 wirklich aufgehoben). Das Büreaupersonal bestand um diese Zeit aus 4 Chief Clerks, 6 Senior. Clerks, 6 Junior Clerks, 1 Copying Clerk, 1 Principal Clerk mit 6 Assistenten für das Einnahme-Departement, 1 Sportelrenbant Receiver of Fees, 1 Registrator Keeper of Papers, 3 Solicitors, 5 Extra Clerks u. s. w. —

Das Unterpersonal der Rechnungsseite hängt noch zusammen mit dem Court of Exchequer, kommt daher unten bei den Gerichtshöfen vor.

Unter der Treasury sind dann folgende selbständig gebildete Unter-Behörden:

1. Das Oberzollamt besteht aus 9 Commissioners of the Customs (1000 L.), 1 Secretary (860 L.), 3 Solicitors (250 L.), 1 Receiver General (1000 L.), 1 Comptroller General (1000 L.), 1 Inspector General (780 L.) und zahlreichen Aufsichts-, Rechnungs- und Büreaubeamten. — Die Hafenverwaltung (Zollamt) von London bildet ein noch zahlreicheres Personal unter einem Comptroller, Surveyor General, Solicitors, Surveyors, Collectors, Clerks, Customers, Waiters u. s. w. — In 90 Provinzialstädten sind kleinere Zollämter unter einem Customer oder Collector gebildet, das zu Bri-

stol beispielsweise aus 105 Beamten bestehend. Daran reihen sich weiter die Zollämter in den Colonien.

2. Das Acciseamt besteht aus 8 Commissioners of Excise (1000 L.); 5 Commissioners of Appeals (200 L.), einem Secretary (540 L.), einem Solicitor (610 L.), einem Correspondent (220 L.), einem General Accomptant (260 L.), mehren Registers (350 L.) und zahlreichen Büreaubeamten. — Für die Hauptzweige der Accise sind dann Spezial-Departements gebildet unter Inspector Generals, Surveyor Generals und General Accomptants mit zahllosen Rechnungs-, Kassen- und Büreaubeamten.

3. Für die Salzverwaltung bestehen 5 Commissioners (350 L.), 1 Comptroller (500 L.), 1 Kassirer (430 L.), 1 Secretary (200 L.), 1 Accomptant General (200 L.), 19 Einnehmer in den Provinzen mit entsprechendem Unterpersonal.

4. Für die Stempelverwaltung 5 Commissioners (400 L.), 1 Secretary (300 L.), 1 Receiver (500 L.), 1 Comptroller (400 L.), 1 Solicitor (100 L.), 16 Clerks, 41 Stampers u. s. w.

5. Für das Lohn- und Miethskutschenwesen eine Commission von 5 Mitgliedern, für die Weinlicenzen eine gleiche Commission von 5 Mitgliedern, für Trödel- und Hausirwesen eine Commission von 3 Mitgliedern, — alle mit entsprechendem Unterpersonal.

6. Die Commission für Verwaltung der Grundsteuer besteht aus 6 Commissioners of the Tax Office (500 L.), Büreau- und Rechnungs-Beamten, 12 General Surveyors, 163 Surveyors in den verschiedenen Grafschaften.

7. Das General-Postamt besteht aus dem Postmaster General (2000 L.), 8 höheren Beamten (100 bis 300 L.), 23 Postsekretären, zahlreichen Sortirern, Controleuren, Agenten u. s. w.; dazu ein Stadtpostamt (Penny Post) und die Masse der Provinzial-Postämter, 182 Deputy Postmasters, Underpostmasters u. s. w.

8. Das Münzamt besteht aus einem Münzmeister Warden und 23 Beamten.

III. Das Staatssekretariat zerfiel 1755 noch in ein nördliches und südliches Departement mit Unterordnung der Colonien. Jeder Secretary zu 2000 L. Der Staatssekretär für das nördliche Departement (Graf von Holdernesse) hat in seinem Departement 2 Unterstaatssekretäre, einen First Clerk, 8 Clerks u. s. w. — Der andere Staatssekretär (Sir Th. Robinson) hat ein gleiches Personal. — Gemeinschaftlich beiden Departements sind 4 Clerks of the Signet, 2 stellvertretende, 2 Archivbeamte, ein Dechiffreur, ein Redacteur der Staatszeitung und ein lateinischer Sekretär. — Zum nördlichen Departement gehören 9 Gesandte und bevollmächtigte Minister, zum südlichen Departement eine gleiche Zahl; dazu 25 Consuln, 20 Colonial-Agenten u. s. w.

Das Colonial-Departement enthält einen Auditor general of the Plantations (H. Walpole), 21 Gouverneure mit Vice-Gouverneuren, kommandirenden Offizieren, Richtern, Staatsanwälten, Sekretären u. s. w.

IV. Für die Verwaltung des Kriegswesens bestanden die drei großen Departements der Armee, der Marine und des Artillerie- und Ingenieurwesens in folgender Gestalt:

1. Die Landarmee steht unter 2 Civilchefs zweiten Ranges, dem

Kriegssekretär und dem Kriegszahlmeister. Der Kriegssekretär, Secretary at War (Henry Fox), hat einen Stellvertreter, einen First Clerk, 13 Clerks u. s. w. — Der General-Zahlmeister (W. Pitt) hat ein Departement von 6 höheren Rechnungsbeamten, 7 Clerks u. s. w. — Beide sind zugleich Chefs des Allgemeinen Kriegs-Departements, Establishment of Guards, Garrisons and Landforces in Great Britain, welches die heutige General-Adjutantur, das General-Quartiermeisteramt, das General-Commissariat mit seinen Untercommissaren, Militärjustiz, Medizinalwesen, Kasernenverwaltung u. s. w. enthält. — Die Landarmee zählt: einen Captain-General, 4 Generals, 31 Lieutenant-Generals, 34 Major-Generals, — 9 Garderegimenter, 17 Cavallerie-, 51 Regimenter zu Fuß, mit zahlreichen Spezial-Commandos in Irland, den Colonien und Garnisonen.

Hier wie in allen Kassenverwaltungen waren die Gehalte wieder außerordentlich hoch und wurden noch erhöht durch die Kassenbestände, welche der Beamte wegen langer Verzögerung der Abnahme oft Jahre lang in Händen behielt und nutzen durfte. Der Generalzahlmeister hatte z. B. 1781 3061 L. jährlich, seine balances für die 12 vorhergehenden Jahre betrugen aber 558,898 L.! Der erste Kassirer hatte 460 L., die durch Gebühren auf 7159 L. stiegen, der erste Accountant 1501 L., der erste Clerk 1548 L.

2. Die Admiralität bestand aus 7 Lords Commissioners (1000 L.), 1 Sekretär (800 L.), 1 Solicitor (400 L.) und 13 Clerks. — Daran reihte sich eine Liste von 6 Admiralen, 9 Viceadmiralen, 6 Rear-Admirals und 237 Captains. — Die Marine-Commission bestand aus einem Comptroller of the Navy, 9 höheren Beamten (500 L.), 78 Clerks und 13 Localbehörden für die Arsenale; — das Proviantamt der Marine aus 7 Commissioners (400 L.), 1 Sekretär (200 L.) und 40 Clerks. — Der Schatzmeister der Marine, Treasurer of the Navy (2000 L.) hat einen Zahlmeister (500 L.) einen Kassirer (400 L.) und 20 Clerks unter sich, so wie eine Nebencommission für erkrankte Matrosen.

3. Das Feldzeugamt besteht aus 6 dirigirenden Beamten (400—1500 L.), einem Treasurer (500 L.), einem Secretary (220 L.), Under-Secretary (150 L.), 47 Clerks u. s. w. und 26 Local-Commissionen. — Die Militairbranche des Feldzeugamts besteht aus einem Chef der Ingenieure, 8 Directoren, 4 Unterdirectoren, 8 Ober-Ingenieuren, 8 außerordentlichen, 9 Unter-Ingenieuren, 11 Assistenten, 5 Lehrern der Artillerieschule; mehren Spezial-Departements, und der gesammten Artillerie in ein Regiment vereinigt.

V. Die heutigen Parliamentary Boards sind allerdings noch nicht vorhanden. Es giebt noch kein ostindisches Amt, keine Armencommission, keine Generalcommissionen, kein besonderes Departement der Domainen und Forsten, kein Gesundheitsamt, kein Board of Works; es bestehen aber schon 2 Behörden, welche heute unter diese Rubrik fallen.

1. Die Handels-Kommission, Lords Commissioners for Trade and Plantations, gebildet aus 8 Commissioners (1000 L.), 2 Secretaries (500 L.), einem Deputy Secretary (200 L.), 7 Clerks u. s. w.

2. Das königl. Hofbauamt Commissioners of His Majesty's Board of Works bestehend aus einem Surveyor, einem Comptroller, einem Zahlmeister, einem Sekretär, 2 Technikern, 13 Bauschreibern, 39 Bauhandwerkern. —

Daneben das Gartendepartement bestehend aus einem Superintendent und 3 Master Gardeners.

VI. Die drei Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster waren zu allen Zeiten viel stärker besetzt, als nach den Vorstellungen des Continents vorausgesetzt wird.

1. Der Court of King's Bench besteht aus einem Chief Justice (4000 L.), 3 Justices (1500 L.); einem Clerk of the Crown, mit einem Stellvertreter und 7 Clerks; 2 Büreauchefs für die Prozeßseite mit 2 Stellvertretern; 12 höheren Clerks; 11 Marshals, Ushers und ähnlichen Unterbeamten; einem General-Einnehmer (Herzog von Cleveland) und dessen Stellvertreter; 6 Clerks of Assize, 6 Associates.

2. Der Court of Common Pleas besteht aus dem Chief Justice (2000 L.), 3 Judges (1500 L.), einem Custos Brevium, Graf von Litchfield (600 L.) und einem Stellvertreter; 3 Prothonotaries jeder mit einem Stellvertreter und 2 Clerks; einem Master of Chirographer's Office mit 2 Stellvertretern und 10 Clerks; einem Clerk of the Treasury, 2 Under Clerks und 18 Büreaubeamten, zum Theil mit Stellvertretern; 16 Beamte zur Expedition der Prozeßformulare (Filazers), jeder in der Regel mit einem Deputy.

3. Der Court of Exchequer besteht aus einem Chief Baron (2000 L.), 3 Barons (1500 L.), einem Cursitor Baron; dem King's Remembrancer mit 3 Stellvertretern und 9 Clerks; dem Lord Treasurer's Remembrancer mit 2 Stellvertretern und 5 Clerks; dem Clerk of the Pipe mit 3 Stellvertretern, 8 Clerks, einem Comptroller (H. Walpole), 2 Under Clerks u. s. w.; einem Master of the Office of Pleas (Edw. Walpole), einem Stellvertreter, 4 Attorneys und 4 Clerks; 2 Auditors of the Imprests (jeder mit 16000 L.!), 2 Stellvertretern und 11 Clerks, einem Chief Usher; 2 Auditors of the Landrevenue mit zahlreichen Stellvertretern, Büreaubeamten u. Rendanten.

VII. Der große Hof des Lord Kanzlers besteht aus dem Lord Kanzler Graf von Hardwicke (2100 L. und Gebühren, zusammen über 7000 L.), dem Master of the Rolls, 12 vortragenden Räthen (Masters in Chancery), einem Accomptant General, 3 Secretaries; 2 Clerks of the Crown mit Stellvertretern; einem Principal Register (Herzog von St. Alban's) mit 2 Stellvertretern und 7 Büreaubeamten; dem Six Clerks Office; dem Clerk of the Hannaper (Herzog von Chandos) und Stellvertreter; dem Warden of the Fleet; dem Keeper of the Records und 2 anderen Archivaren; 2 Examiners mit 6 Clerks und 8 Under Clerks; dem Petty-Bag-Office mit 3 Clerks; dem sub poena Office; 2 Siegelbeamten mit Stellvertretern; dem Clerk of the Letters Patent mit 2 Büreaubeamten; einem Principal Secretary to the Lord Chancellor; den Secretaries of Petitions, of Presentations, of Commissions of the peace, of Bankrupts, of Lunatics, of the Decrees, of the Briefs, of Appeals, meistens mit mehren Clerks; dem Receiver of Fines, dem Serjeant-at-Arms, Ushers, Pursebearers, Gentlemen of the Chamber, Tipstaffs, Criers, dem Principal Cursitor, 2 Assistenten und 20 Cursitors; dem Alienation Office mit 10 Beamten; 50 Commissioners of Bankrupts. — Die Herzogskammer von Lancaster enthält eine Nachbildung der Kanzlei des Lord Kanzlers im kleineren Maßstab, im Ganzen etwa 30 Sinecuren.

VIII. Die Staatskirche von England enthält 2 Erzbischöfe, 25 Bi-

schöfe, 28 Deans, Archdeacons, königliche Präbenden, Pfründen und mehre hundert geistliche Gerichtshöfe, im wesentlichen so wie heute. (Ein Verzeichniß der Mitglieder der Convocation von 1754 enthält Chamberlayne S. 25 — 31.)

IX. Der königliche Hofhalt ist unter der ständischen Parteiregierung ebenfalls dem Patronat des Parlaments eingeordnet. Die dirigirenden Beamten wechseln mit den Parteien; die lange Reihe der Unterstellen sind natürlich größtentheils Sinecuren, welche unter politischem Einfluß vergeben werden.

1. Das Departement des Lord Steward of the Household besteht aus folgenden höheren Beamten — (das Gehalt einschließlich der Gebühren): Herz. v. Rutland als Steward (1460 L.), Graf Fitzwalter als Treasurer (1200 L.), Graf Hillsborough als Comptroller (1200 L.), einem Cofferer (500 L.), einem Master of the Household (500 L.), 4 Clerks (500 L.), 200 Unterbeamten in 30 Haushaltungs-Departements, 3 Küchenschreibern, 22 Hoflieferanten.

2. Das Departement des Lord Chamberlain Herzog v. Grafton enthält den Vice-Chamberlain, 2 Sekretäre, 2 Clerks, — 14 Lords of the Bedchamber (1000 L.), 8 Grooms of the Bedchamber (500 L.), 41 Gentlemen of the Privy Chamber, 4 Gentlemen Ushers of the Privy Chamber (200 L.), 4 Gentlemen Ushers daily Waiters (150 L.), 4 Grooms of the Privy Chamber (73 L.), 8 Gentlemen Ushers quarterly Waiters (50 L.), 4 Cup-Bearers, 4 Carvers, 4 Gentlemen Sewers, 8 Sewers of the Chamber, 4 Pages of the Presence Chamber, 10 Grooms of the Great Chamber, 2 Coffer-Bearers, 6 Pages of the Bedchamber, 12 Garderobenbeamte (100—230 L.), 8 Masters of the Robes, 3 Waiters of the Robes, Laundress of the Body Linnen; — Treasurer of the Chamber (469 L.), Comptroller of the Chamber; — Master of the Jewel Office (450 L.) mit 5 Unterbeamten; — Master of the Ceremonies und 2 Assistenten; 8 Serjeants-at-Arms; 4 dgl. zur Aufwartung beim Lord Kanzler, Lord Schatzmeister, im Unterhaus und in der City von London; — ein Groom Porter (550 L.), ein Poeta laureatus (100 L.), ein Historiograph (200 L.), 1 Knight-Harbinger, 46 Messengers (45 L.), 1 Hofkapellmeister (200 L.), 24 Musicians (40 L.), 4 ordentliche Leibärzte (300 L.), 5 andere Aerzte, 4 Apotheker, 2 dienstleistende Chirurgen (396 L.), dazu noch 61 vermischte Beamte, Kastellane, Trompeter, Handwerker, Zahnärzte, Maler, Gemäldeaufseher, Bibliothekar, Gärtner, Rattenfänger u. s. w.

Die 100 Yeomen of the Guard bestehen aus einem Capitain (1000 L.), 3 Offizieren, 4 Corporals, 96 Yeomen (40 L.), 8 Yeomen Hangers und Bedgoers. — Die zweite Truppe, unter dem Namen Band of Gentlemen Pensioners besteht mit ähnlichen Gehalten aus 6 Offizieren und 40 Esquires.

3. Das Hofmarstallamt besteht aus dem Master of the Horse Herzog von Dorset (1266 L.), dem Clerk Marshal (260 L.), 6 Stallmeistern (300 L.), 4 Ehrenpagen (260 L.) und 88 anderen Personen.

4. Die große Garderobe besteht aus dem Master of the Great Warderobe, Visc. Barington (800 L.), 31 Unterbeamten und Lieferanten.

Die königl. Kapelle besteht aus dem Bischof von London als Dean of the Chapel (200 L.), einem Sub Dean, einem Household-Chaplain, 10 Priests in Ordinary (73 L.), 15 Gentlemen in Ordinary (73 L.), 48 Chaplains in Ordinary, Organisten, Kirchendienern, Musikern, Sängern u. s. w.

Die übrigen Mitglieder der königlichen Familie haben einen entsprechenden besoldeten Hofstaat.

Das Gesammtpersonal in ziemlich bunter Anordnung ist zu finden: A General List or Catalogue of all the Offices and Officers of His Maj. Government, Ecclesiastical, Civil, Military etc. London 1755, gedruckt als Anhang zu Magnae Brittanniae Notitia or the present state of Great Britain, by John Chamberlayne London 1755. 8.

Dieser Apparat der wirklichen Staatsregierung Englands ist, wie gesagt, aus Blackstone nicht ersichtlich. Er ist gewissermaßen enthalten in dem einen Satz: der König von England ist nicht nur der oberste, sondern eigentlich der einzige Magistrat der Nation, indem alle anderen Magistrate nur in seinem Auftrag und in gebührender Abhängigkeit von ihm agiren. Der große Darsteller der englischen Verfassung schrieb für seine Zeitgenossen in England, welchen dieser Apparat hinreichend bekannt war. Vom rechtlichen Standpunkt aus war darüber wenig zu sagen, da die Amtsgewalt nach unten größtentheils auf Common Law und alter Praxis beruhte. Von dem ganzen Staatssekretariat kommt nichts vor als die Streitfrage, ob ein Staatssekretär das Verhaftungsrecht habe. Nur vom politischen Standpunkt aus hat Blackstone das Bedenken, ob nicht die Civilliste, die vielen Accise-, Stempel- und andere Finanz-Commissionen, die Staatsanleihen, das Lieferungswesen, die vielen Offizierstellen in Armee und Marine den Einfluß der Krone zu sehr ausdehnen könnten (I. Bl. 335. 336). Er ist darin der treue Ausdruck der herrschenden Vorstellungen der ihn umgebenden Gentry.

Erst die neuesten Bearbeitungen von Blackstone nehmen einige Rücksicht auf die große Zahl von Verwaltungschefs außer den alten Großämtern (Stephen Commentaries II. pag. 434. 435).

Eben so dürftig sind die Sätze über die rechtliche Stellung des Beamtenthums. Die Aemter zerfallen in Offices of Trust (umfassend die richterlichen) und bloß vollziehende Aemter (Ministerial Offices). Die ersteren können im Allgemeinen nicht durch Stellvertreter verwaltet werden, die letzteren gewöhnlich. Es ist auch allgemeine Regel für richterliche Aemter, daß sie nicht mit Anwartschaft verliehen werden können; Verwaltungsämter aber, welche einen Stellvertreter zulassen, können so verliehen werden. Kein richterliches Amt oder anderes Office of Trust darf verkauft werden bei Strafe der Unfähigkeit es zu verwalten oder darüber zu verfügen (6 Edw. VI. c. 16 generalisirt durch 49 Geo. III. c. 126).

Aemter im Allgemeinen gehören zu den unkörperlichen Sachen (incorporeal hereditaments), nicht aber zu den tenements, wo sie nicht eine besondere Beziehung auf den Grundbesitz haben (Coke Litt. 20a). Das Recht der Ernennung gebührt in der Regel der Krone, zuweilen einem Unterthanen. Die Krone kann neue Aemter kreiren, aber nicht solche, welche der Verfassung entgegen oder dem Publikum präjudiciell sind; eben deshalb können keine neuen Gebühren mit Aemtern verbunden werden ohne Gesetz.

In manchen Fällen werden Aemter ausdrücklich auf Lebenszeit verliehen (during good behaviour), in anderen Fällen auf Widerruf (during pleasure). Einige besondere Aemter können auch „einem Manne und seinen Erben" verliehen werden, wo dem Publikum kein Nachtheil aus solcher Verleihung entstehen kann. Vertrauensämter, welche sich auf die Verwaltung der Justiz beziehen, sollen nicht auf Jahre verliehen werden (Comyn Digest. s. v. Office).

Ein verliehenes Amt kann verwirkt werden durch Abuser, Non-User, oder durch Weigerung die Amtspflichten zu vollziehen. Alle von der Krone verliehenen Aemter erlöschen aber grundsätzlich durch den Thronwechsel. Ausgenommen sind die richterlichen Aemter im engeren Sinne (1 Geo. III. c. 23); alle übrigen öffentlichen Aemter dauern in der Regel 6 Monat nach dem Thronwechsel fort (7 et 8 Will. III. c. 27 u. sp. Gesetze).

So prekär hiernach die Stellung der großen Masse des Beamtenthums scheinen möchte, so hat sich doch aus Gründen der Nothwendigkeit die Praxis seit Menschenaltern eben so gestaltet wie in Deutschland. Die Entlassung eines Beamten, auch wenn er nur widerruflich angestellt ist, ohne die allerdringendsten Gründe ist unerhört; die Praxis gegen Unterbeamte nachsichtiger als unsere Disciplinarhöfe. Ueber die Entlassung eines Briefträgers wurden kürzlich einmal 2160 Folien Beweisstücke dem Parlament vorgelegt (Rep. on Misc. Exp. I. 72). Die Entlassung eines Commissioners oder anderen höheren Beamten, wenn sie im Verlaufe von Jahren einmal vorkommt, ist Gegenstand eines großen Aufsehens; die Erneuerung der Amtsbestallungen nach dem Tode eines Monarchen längst eine Formalität. Dennoch ist das Grundprinzip von großer Tragweite und von entscheidendem Einfluß auf das Beamtenthum selbst, in welchem die Vorstellung von einer selbstständigen continuirlichen Stellung im Staat danach nicht wohl entstehen konnte. In England ist und bleibt das Parlament

der dauernde feste Organismus des Staats, während das Beamtenthum als Ausfluß der persönlichen Gewalt des Königs mit der Person des Monarchen erlischt. Auf dem Continent herrscht die entgegengesetzte Vorstellung.

Was schließlich die Weise der Verleihung der Aemter betrifft, so beruht sie auf dem staatsrechtlichen Satz: „die Krone darf keine alten Aemter verleihen in anderer Weise und Form als der üblichen, es sei denn die Form durch Parlament geändert."

Die „übliche" Weise der Verleihung ist aber durch Patent. Das Patent geht durch die drei Siegel hindurch, das Handsiegel, Privatsiegel und große Siegel, d. h. durch den Staatssekretair, Privatsiegelbewahrer und Lord Kanzler, d. i. durch eine dreifache Controle des gegenwärtigen Cabinets, also der herrschenden Partei. Die Formen sind jetzt etwas vereinfacht durch 14 et 15 Vict. c. 82, doch ohne das Wesen der Sache zu ändern. Es sind jetzt 5 Stadien: (1) der Entwurf einer Cabinetsordre (Warrant) wird vorbereitet von dem Rechtsconsulenten des Ministeriums, dem Attorney oder Solicitor General, (2) wird vorgelegt zur königlichen Zeichnung, geht (3) an den Minister des Innern zur Gegenzeichnung, (4) an den Lord Privy Seal zur Siegelung, (5) an das Großsiegelamt des Lord Kanzlers, wo die Reinschrift des Patents nach Inhalt des Warrant expedirt und unter dem großen Siegel ausgefertigt wird. Das gesammte Anstellungswesen (patronage) ist durch diese vierfache Controle der herrschenden Partei vorbehalten. Nur bei gewissen königlichen Erlassen hat die ständische Parteiregierung aus Schicklichkeits- und Rechtsgefühl ihre Controle auf das große Siegel beschränkt, d. h. diese Fälle sollen überwiegend von dem richterlichen Standpunkt des Lord Kanzlers behandelt werden ohne Betheiligung des Minister des Innern und der übrigen Parteichefs. Ohne das Zwischenstadium des Privat- und Handsiegels werden expedirt:

1. **Patente** zur Ernennung des Chief Justice, Chief Baron, der übrigen Richter und der General-Staatsanwälte: Ernennungen von Advokaten zu King's Counsels, King's Serjeants und Verleihung eines Vortritts in der Advokatur, so wie Ernennung der dirigirenden Friedensrichter (Custodes Rotulorum für Grafschaften und Städte).

2. **Commissionen** zur Eröffnung und Prorogirung des Parlaments, zur Ertheilung der königlichen Zustimmung für Bills, zur Ernennung des Sprechers im Oberhaus, zur Bestätigung des Sprechers im Unterhaus, so wie die Chancery-Commission, welche gewisse Beamte ermächtigt, als Substituten des Kanzlers zu Gericht zu sitzen.

3. **Warrants** zur Regulirung der Präcedenz der Serjeants-at-Law und zur Ernennung eines richterlichen Substituten für den Chief-Baron of the Exchequer.

Der Lord Chief Justice of England wird sogar mit Umgehung der Form eines Patents durch ein directes Cabinetsschreiben (Writ) unter dem großen Siegel ernannt. Anders verhält es sich freilich mit den Vice-Kanzlern, den vortragenden Räthen des Kanzlers und den Richtern in Ostindien, welche den gewöhnlichen Gang durch das Privatsiegel gehen.

§. 49.

Gehorsam gegen die Obrigkeit und Grundrechte.

Soll die Staatsgewalt die Pflicht der Rechtsprechung, und ihre unendlich mannigfaltigen übrigen Pflichten wirklich erfüllen, so bedarf es dazu einer Zwangsgewalt gegen alle Klassen. Gehorsam gegen die Obrigkeit ist daher die gleiche Forderung der beiden politischen Parteien. Auch hier sind die Rechte und Pflichten untrennbar. Das Gesetz soll nicht bloß ein Schutz und Schild der höheren Klassen sein, sondern es soll eben so den schwächeren Klassen die Gleichheit des Rechts und die möglichste Theilnahme an den Staatsmitteln zu ihrer Erhaltung, Hebung und Bildung gewähren. Die ernstliche Ausführung solcher Gesetze ist stets gegen die nächsten Interessen und gegen kurzsichtige Lebensanschauungen der höheren Stände. Soll also das Gesetz seine Macht bewähren über den ungleichen Klassen, so bedarf es des Gehorsams, nicht bloß gegen die Gesetze in abstracto, sondern gegen ihre wirklichen Organe, die Staatsbeamten. In diesem verfassungsmäßigen Gehorsam besteht die Freiheit der Völker.

Es gehört daher in das Bereich der irrigen Vorstellungen, daß in constitutionellen, parlamentarischen, freien Staaten Gehorsam und Disciplin laxer sein könne, als im reinen Beamtenstaat. In solchen Staaten ist nicht nur das Bedürfniß des Gehorsams stärker, sondern auch die Willigkeit sich Gesetzen zu unterwerfen und Steuern zu zahlen, welche von gewählten Repräsentanten mit beschlossen sind. Das englische Recht unterwirft daher den Einzelen in verfassungsmäßigem Gehorsam der Obrigkeit so vollständig wie irgend ein absoluter Staat durch folgende Grundsätze:

1. Jeder Engländer ist verpflichtet zum Unterthaneneid, ergänzt durch den Suprematie- und Abschwörungseid. Der Unterthaneneid war 6 Jahrhunderte hindurch wesentlich identisch mit der alten kräftigen Formel des Lehnseides. Erst durch doctrinäre Bedenken des Whigadels wurde er abgeschwächt zu folgender Fassung:

> Ich N. N. verspreche und schwöre aufrichtig, daß ich treu sein und wahrhaftige Unterthanenpflicht bewahren will Ihrer Majestät der Königin Victoria. (1 Geo. I. st. 2. c. 13.).

Der geistliche Unterthaneneid (Suprematieeid) ist nicht bloß gegen die politischen Ansprüche des Papstes, sondern gegen jeden Versuch der theologischen Jurisprudenz gerichtet, ein jus

divinum aufzurichten, welches über der weltlichen Staatsordnung stehen soll und also nur von Geistlichen zu interpretiren sein würde. — Reichlich ersetzt wird endlich die mangelhafte Fassung des Unterthaneneides durch die scharfe jede Reservation abschneidende Gestalt des Abschwörungseides, dessen nächste Veranlassung allerdings weggefallen ist.

Diese Eide, und für Katholiken die gleichgeltenden Surrogate, müssen geleistet werden von allen Personen in irgend einem Amt, einer Verwaltung oder Anstellung, und können auch von den Ortsbehörden (von je 2 Friedensrichtern) jeder Person auferlegt werden, welche sie in dem Verdacht einer Disaffection haben (6 Geo. III. c. 53.). Der einfache Eid der Unterthanentreue kann verlangt werden von allen Personen über 12 Jahre alt, mögen sie geborene Unterthanen oder Eingebürgerte oder Fremde sein (Coke).

Die wirkliche Abnahme solcher Eide außer in amtlichen Stellungen ist allerdings selten, da auch ohne diese Vermittelung die Unterthanenpflicht sich von selbst versteht. „Die förmliche Eidesleistung ist nur eine Erklärung in Worten von dem, was sich vorher nach dem Gesetz verstand; der Eid verstärkt nur das bürgerliche Band durch Hinzufügung des religiösen." (Hale. Coke.)

2. Folgeweise gehört jeder gewaltsame Umsturz der Verfassung zu den schwersten Verbrechen, **High-Treason**. Die englischen Hochverrathsgesetze sind härter als die des Continent; mit geschärfter Todesstrafe, Confiskation, bürgerlichem Tod und Verderbniß des Bluts. Die mittelalterlichen Barbareien kommen dabei längst nicht mehr zur Ausführung; noch immer aber wird die strengste Strafe für recht gehalten. Der Rechtsschutz für Krone und Verfassung ist hier so stark wie auf dem Continent; Gesetz und Gericht erhalten aber jetzt die Schranken, um den Mißbrauch dieser Gesetze zu Partei- und Factionszwecken zu verhüten; während auf dem Continent die Mißanwendung des **Crimen Majestatis** den schließlichen Erfolg gehabt hat, aus der Frage, ob politische Verbrechen strafbar seien, eine Controverse zu bilden!

3. Das dritte Prinzip ist das der Subordination des Beamtenthums. Die Subordination im Dienst ist sogar vielfach pedantischer als bei uns. Sie wird erhalten zunächst durch die Disciplinargewalt der alten verfassungsmäßigen Behörden, welche unter dem Namen der Contempts bei Blackstone in 7 Rubriken geordnet wird, insbesondere auch die unteren Richter und Friedensrichter, Sheriffs, Bailiffs, Gefängnißbeamte, Anwälte

(nicht Advocaten), Geschworene im Dienst umfaßt und schließlich gegen alle anderen Personen gerichtet ist, welche in irgend einer Weise sich eines Ungehorsams gegen die königlichen Writs oder einer anderen Mißachtung gegen die Autorität der Courts schuldig machen. Das System der Contempts ermächtigt die Gerichtshöfe zu sofortiger Verhaftung und arbiträrer Strafe gegen unehrerbietiges Betragen. Es dauert darin gewissermaßen die alte discretionäre Strafgewalt Misericordia Regis fort, in den Schranken der neueren Gerichtsverfassung. Die heutigen Rubriken: „Contempts gegen die königliche Prärogative", „Ungehorsam gegen rechtmäßige königliche Befehle", „gegen die Person und Regierung des Königs", „gegen die königlichen Paläste oder Justizhöfe" (vgl. z. B. Bowyer Const L. 343. 344.) sind eben so vag wie die der alten Amerciaments. Allen verfassungsmäßigen Oberbehörden, Courts of Record gebührt diese Disciplinargewalt auch zur Aufrechterhaltung ihrer Amtsinstruktionen (rules) und insbesondere auch über Sheriffs und Friedensrichter. Die leichtfertige Idee einer Ausübung obrigkeitlicher Rechte durch Rittergutsbesitzer, ohne solche der Disciplinargewalt der Oberbehörden und der Verantwortlichkeit vor Gericht zu unterwerfen, ist in England nie aufgetaucht.

Die Beschränkungen der Disciplinargewalt haben nur den Sinn ihren Mißbrauch in den Händen einer ständischen Parteiverwaltung zu Parteizwecken zu verhüten. Von keiner Disciplinargewalt ist daher die Rede gegen die Mitglieder der ordentlichen Obergerichte, welche durch ihre Stellung dazu berufen sind, die Minister in den verfassungsmäßigen Schranken zu halten, nicht umgekehrt. Ueberdies beschränkt sich die Disciplinargewalt auf die durch Präcedenzen feststehenden Fälle und auf die alten verfassungsmäßigen Behörden „Courts". Werden neue Verwaltungs-Behörden kreirt, so werden Satz für Satz ihre Befugnisse begrenzt und im Gesetze ausgedrückt, worin der Gehorsam der Unterbeamten und der Unterthanen gegen sie besteht, in der Regel unter Androhung mäßiger Geldbußen. Für Armee, Miliz und Marine, wo dies System unanwendbar ist, wird eine verschärfte Disciplinargewalt durch Spezialgesetze normirt.

4. Ergänzend und durchgreifend dient endlich das ganze System der Staats- und Polizeiverbrechen zur Erzwingung des verfassungsmäßigen Gehorsams. Diese Strafgesetze sind hinreichend streng, auch gegen Verbrechen durch Mißbrauch der Presse und des Vereinsrechts. Der Unterschied vom Continent besteht

nur in einem ehrlichen Prozeß (fair trial), zu welchem vor allem das Recht der Privatanklage gehört, d. h. das Recht eines jeden Unterthanen die Befolgung der Gesetze gerichtlich zu erzwingen. Nur in diesem System giebt es ein Recht der unterdrückten Partei gegen die herrschende, des Privatmanns gegen den Beamten; während die französische Staatsanwaltschaft im constitutionellen Staat nur den Erfolg hat, die herrschende Partei, ihre Minister, ihre Beamten, ihre Presse und ihr Vereinsrecht über die bestehenden Gesetze zu erheben. Eben darauf beruht die große Mäßigung in der Handhabung dieser Staatsmittel. Jede Partei giebt der Ermahnung zur Mäßigung und milder Handhabung ein geneigtes Gehör, wenn sie weiß, daß das Gesetz auch gegen die ihrigen gilt.

Uebrigens ist England unter der Rubrik „Handhabung des Friedens“ formell eben so vollständig Polizeistaat wie irgend einer der Staaten des Continents. Der König selbst ist oberster Bewahrer des Friedens; nächst ihm der Lord Kanzler, Lord Schatzmeister, alle Richter der King's Bench und der Master of the Rolls, als Polizeibeamte für das ganze Reich mit dem Verhaftungsrecht. Jeder Privy Councillor kann nach Erfüllung einer Formalität als Friedensrichter in jeder Grafschaft handeln. Die übrigen Richter haben die Befugniß nur in ihren eigenen Höfen; die Sheriffs, Coroners, Friedensrichter, Constables immer herabgehend in kleineren Kreisen. Thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten in verfassungsmäßiger Ausübung seiner Pflicht wird mit Gefängniß und harter Arbeit bis zu 2 Jahren (9 Geo. IV. c. 31. §. 25.), unter Umständen mit Transportation bis zu 7 Jahren geahndet.

An diesem Punkt ist es aber, wo schließlich die glänzende Seite des englischen Staatslebens zur Erscheinung kommt: es ist die feste Begrenzung des Verwaltungsrechts, d. h. die Stellung der Gerichte als Wächter der gesetzlichen Schranken desselben. Das Wesentliche liegt in folgenden drei Maximen:

1. **Die Gerichte haben das ausschließliche Entscheidungsrecht über persönliche Freiheit und Eigenthum.** Dies Grundprinzip der Magna Charta ist durch die Habeas Corpus-Acte nur gegen Umgehungen geschützt. Dasselbe Prinzip herrscht in der deutschen Gerichtsverfassung und bedarf nur der Ausdehnung auf die Verwaltungsbehörden. Auch bei Steuer-Contraventionen ist es dadurch festgehalten, daß die Parteien auf gerichtliche Entscheidung provociren dürfen. „Der Grundzug der

englischen Verwaltung ist, daß die administrative Gewalt die Gesetze in Beziehung auf Privatpersonen nur ausführen kann nach vorhergegangenem richterlichen Spruch, außer dem Falle, wenn sie sich bei der Entscheidung der Verwaltung beruhigen." (Cox. 351.)

2. Die Rechte der Corporationen sind der Staatsverwaltung gegenüber unter gerichtlichen Schutz gestellt, so wie umgekehrt die Gerichte den Privatmann schützen, wenn die Corporation ihre Befugnisse überschreitet oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Es ist dafür bestimmt ein summarisches Verfahren bei der King's Bench in den Formen des Mandats-Prozesses durch Writ of mandamus, Writ of prohibition, Writ of quo warranto und information. Erst dadurch hat die Grafschafts- und Stadtverfassung wieder einen Halt gewonnen; während sie unter den Stuarts in der dringenden Gefahr war wegadministrirt zu werden.

3. Die Gerichte erzwingen den Gehorsam gegen das Gesetz, auch wider das Beamtenthum. Die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Constables und Friedensrichter ist zwar durch neuere Praxis und Gesetzgebung beschränkt auf Fälle eines vorsätzlichen Mißbrauchs, aber doch grundsätzlich festgehalten, und so von unten herauf durchgeführt bis zu ihrer Spitze, der Minister-Verantwortlichkeit, d. h. der rechtlichen nicht der politischen. Das Oberhaus kann wegen Amtsvergehen der Minister auch unter dem Grade eines Treason nach zahllosen Precedents auf Verbannung, Gefängniß, Geldbuße und dauernde Amtsunfähigkeit erkennen. Und eben das Vorhandensein einer solchen Verantwortlichkeit bestimmt wesentlich den Geist der Verwaltung, auch wenn keine Fälle der Anwendung eintreten. Wesentlicher Bestandtheil dieses Systems ist aber die Privatanklage. Die „Preßfreiheit" und das „Vereinsrecht" beruhen ebenfalls nur darauf, daß durch das Anklagerecht die gleichmäßige Anwendung der Strafgesetze auf beide Parteien gesichert ist.

Die Gerichtsverfassung steht also noch heute in Wechselwirkung mit der Stellung der Corporationen in England. Erst durch die Gerichtsverfassung haben die Corporationen ihren Halt bekommen, und umgekehrt. Erst das Bewußtsein von der Nothwendigkeit dieses wechselseitigen Halts, die Anerkennung desselben durch beide politische Parteien hat die freie Verfassung Englands begründet.

Die einzelen Folgesätze aus dieser Gerichts- und Corporations-Verfassung in eine dogmatische Form gebracht, bilden die sogenannten

Grundrechte wie sie z. B. bei Blackstone erscheinen. Sie stehen nur in bedingtem Zusammenhang mit dem neueren System ständischer Parteiregierung. Ihre wesentlichen Grundlagen sind schon unter Eduard I. vorhanden; sie sind auch unter den Tudors nie prinzipiell und tendenziös angegriffen. Erst die Entartung des Königthums im 17ten Jahrhundert übertrug den königlichen Beruf sie wiederherzustellen auf den ständischen Adel. Die bisherigen Erfahrungen des Continents sprechen umgekehrt dafür, daß ständische Parteiregierungen geneigter sind die Grundrechte wegzuadministriren, als das legitime Königthum. Erst als der englische Adel seit Menschenaltern selbst empfunden hatte, welche Folgen eine solche Regierungsweise für die eigene Stellung der höheren Stände habe, erst seitdem tritt wieder der bessere Geist und das Einverständniß der Parteien in der Achtung der Grundrechte hervor, — nicht durch, sondern trotz der Parteiregierung. Wie immer aber, so ist auch hier die königliche Gewalt als der formelle Schlußstein beibehalten. Der Krönungseid, wie er seit Wilhelm III. obligatorisch geworden, verpflichtet den König zu regieren „nach dem Gesetz", und reiht damit die letzte Garantie der Grundrechte in das Gebiet der königlichen Pflichten ein.

§. 50.

Die Entwickelung des Beamtenthums im 19ten Jahrhundert.

„Zu regieren nach dem Gesetz, Urtheil vollstrecken zu lassen mit Gnade und die Staatskirche aufrecht zu erhalten" gehört sicherlich zu den königlichen Pflichten. Daß aber der englische Krönungseid nicht mehr enthält als dies, ist eben der Ausdruck der einseitigen Richtung, welche die englische Verfassung seit den Stuarts genommen hat. In der That hat die Staatsgewalt noch andere Pflichten als diese; und der regierende Adel Englands hat sich als der Träger eines königlichen Berufs dadurch bewährt, daß er schließlich mehr gethan hat, als der Krönungseid durch seine Wortfassung ausdrückt.

Die inneren Zustände Englands werden seit dem Ende des 18ten Jahrhunderts eine Zeit lang verdeckt durch den großartigen Kampf gegen Frankreich, dessen innerster Grund die tiefe Abneigung des ständischen Lebens Englands gegen die neue ständische Bildung Frankreichs war. Man konnte sich gegenseitig nicht verstehen, da die Worte Adel und Geistlichkeit, Kirche und Krone, Verfassung

und Gericht, Bürgerthum und Volk in beiden Ländern Verschiedenes bedeuteten; um desto mehr haßte man sich. Der Schluß des Kampfes ist für England eine Schuldenlast von 887,000,000 L., für Frankreich die unveränderte Fortbildung seiner ständischen Grundlagen bis heute. Welcher Opfer eine ständische Regierung aber fähig ist, die sich in ihren Grundlagen bedroht glaubt, zeigt eine reguläre Streitmacht von 500,000 Mann in Waffen (1801), eine freiwillige Milizbewaffnung von 592,629 Mann, darunter 37 Regimenter von den Obristen auf eigene Kosten ausgerüstet (10. December 1803), — eine Vermögenssteuer, welche in einem Jahre bis 87,000,000 Thlr Gold steigt (1814) und ein Jahres-Budget von 672,000,000 Thlr. Gold (1841).

Unter dem Getöse der Waffen waren im Innern des Landes Anfangs sehr unscheinbare Veränderungen vor sich gegangen. Die Erfindung der Maschinen hatte gegen Ende des 18ten Jahrhunderts einzele Zweige der ländlichen Arbeit in die Städte gezogen, nahm zunächst in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide einen größeren Maßstab an, wirkte zurück auf Brennmaterial und Rohstoffe, concentrirte Gewerbe und Handel in früher unbekannter Weise, begann seit dem Friedensschluß auf den Ackerbau zurückzuwirken, und in Wechselwirkung mit den erleicherten Communikationen den wirthschaftlichen Zustand des ganzen Landes zu ändern. Die sichtbarste Wirkung dieser Veränderung war die Aufhäufung der Menschen in den Städten, welche heute bereits mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung von England und Wales enthalten; dann die veränderte Stellung der arbeitenden Klassen, welche durch die Geldwirthschaft formelle Selbständigkeit erhalten, während ihre materielle Abhängigkeit vom Arbeitsgeber wesentlich dieselbe bleibt. Innerhalb eines Menschenalters entfaltet sich nun das Bild einer häuslichen Wirthschaft der arbeitenden Klassen in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verwilderung oder Verkümmern der Frauen und Kinder, so, wie es durch Parlamentsberichte und Augenzeugen bekannt ist.

Die Schuld dieser Verhältnisse ist mannigfaltig vertheilt. Sie liegt theils in dem Wesen der Geldwirthschaft, und zeigt sich daher in den ländlichen Arbeitsverhältnissen gleich verderblich; theils sind es die Erscheinungen, die bei jeder Umbildung der Wirthschaftsverhältnisse im ersten Menschenalter eintreten; theils sind sie die Folge der Handelslage Englands; zum Theil aber sind sie auch verschuldet durch die Niederlassungsgesetze, durch das System des Grund-

eigenthums, insbesondere durch die Entails und durch das Erstgeburtsrecht, — eine unerschöpfliche Quelle des beweglichen Proletariats. Eine kurze Zeit lang dauern die Versuche beider Parteien, die Schuld einander gegenseitig zuzuschieben; dann aber scheint stillschweigend die Einsicht durchzudringen, daß die letzte Wurzel des Uebels die Einseitigkeit des ganzen Staatswesens ist, wie es im 18ten Jahrhundert sich gebildet hat.

Eine ständische Parteiregierung vermochte sich wohl bis zur Achtung der bürgerlichen Freiheit zu erheben; sie vermochte die Justiz unparteiisch zu verwalten, der Kirche eine geachtete, ja glänzende Stellung zu bewahren, die höheren Verwaltungsämter mit Personen von unbestrittener Ehrenhaftigkeit zu besetzen; sie vermochte aber die Pflicht der Staatsgewalt zur Erziehung und Erhebung der unteren Klassen auf die Dauer nicht zu erfüllen. In den Parteiprogrammen der Whig- und Tory-Ministerien, wie sie seit anderthalb Jahrhunderten durchschnittlich von je zu 3 bis 4 Jahren auf einander gefolgt sind, war hinreichender Raum für jedes Interesse der höheren Stände, allenfalls für die nächsten dringlichsten Ansprüche der Mittelklassen: aber kein Raum für eine systematische Volkserziehung, und für Beseitigung von Schädlichkeiten, welche in der Totalgestaltung des Besitzes liegen. Schreiende Mißbräuche, insbesondere alle solche, welche offen dem Ehr- und Rechtsgefühl widerstritten, fanden in solchem Systeme wohl ihre Abhülfe: für andere Maßregeln, deren nachhaltige Folgen erst nach Menschenaltern sichtbar werden, hatte die Parteiregierung entweder nicht die Kraft oder nicht den Sinn. Statt ihrer gab es nur Palliative und Scheinmaßregeln, die unter der Taktik der Parteien sich ihrem ursprünglichen Zwecke leicht wieder entfremdeten. Selbst die einfachste aller Fragen, die Verpflichtung des Staats für den Unterricht von 4,000,000 Kindern zu sorgen wurde in der Parteidialektik zerdrückt. Die Staatskirche und die alte Gentry ebenso wie die dissenterische Bevölkerung der großen Städte bestritten der Staatsgewalt die Pflicht und das Recht der Volkserziehung. Jene, damit nicht der unmittelbare Einfluß der Geistlichkeit auf die unteren Klassen vermindert werde; die Fabrikherren, damit der Staat ihnen nicht durch Einmischung in die Arbeit der Kinder lästig werde. Durch statistische Tabellen wurde auch später noch dem Publikum das Resultat neuer Schulhäuser und Schulklassen verkündet, während in der Wirklichkeit der Mechanismus und das Scheinwesen

herrschte. Fast dasselbe galt analog von den übrigen dauernden Maßregeln des Staats zu Gunsten der schwächeren Klassen.

Auch die Anschauungen des großen Capitals, insbesondere der Fabrik- und Handelsherren, sind nur zu sehr geneigt, die Erfolge welche die Association, das „System of Voluntarism“, auf den Gebieten des Erwerbes hat, für allgemein gültige und ausreichende Regeln der Staatsverwaltung zu halten. Mit einem Sprung aus dem Comptoir in den Staat entstehen jene Theorien, welche die Staatsgewalt auf die bloße Function des Rechtsschutzes beschränken wollen, welche ihre talentvolle Scheinbegründung finden, und doch nichts sind als Abstractionen aus dem Leben der Actiengesellschaften. Von diesen „radicalen“ Systemen kann wohl die Beseitigung einzeler Hindernisse des Besseren ausgehen, niemals aber die Erfüllung positiver Staatspflichten. Mit welchem Maaß von Parteisophistik die höheren Stände gelegentlich die Frage von den Staatspflichten behandeln, zeigt Parlament und Presse. Sowohl da wo die divergirenden Ansichten ihren Tummelplatz haben, wie da wo die gemeinsamen Anschauungen der alten und der neuen Gentry mundgerecht vorgetragen werden (Times) — zeigt sich dieselbe Charakterlosigkeit, dieselbe Zerfahrenheit der Vorstellungen über die dauernden Pflichten des Staats. Die Liebhaberei für machtvolle (powerful) Leitartikel und Parlamentsreden zeigt nur die Planlosigkeit der Anschauungen verschiedener in einander geschobener Gesellschaftsgruppen; der powerful ist am folgenden Morgen über einem andern vergessen!

Bewundernswerth ist es dennoch, was unter der Ungunst dieser Verhältnisse in einem Menschenalter geschehen ist, durch Privatvereine wie durch die Gesetzgebung. Selten sind an eine absolute Regierung so viele Anforderungen der Mittelstände und der arbeitenden Klassen auf einmal gestellt worden, wie an die ständische Parteiregierung Englands seit 1815. Alles seit 1603 Versäumte schien sich auf einmal geltend machen zu wollen. Wenn die höheren Stände England's durch irgend einen Thatumstand ihren Herrscherberuf im 19ten Jahrhundert bekundet haben, so ist es durch ihre Stellung in den zahllosen Vereinen für die Hebung der unteren Klassen; und wenn Adel und Gentry in den parlamentarischen Aemtern ihre Tüchtigkeit trotz des Systems der Parteiregierung bewährt haben, so ist es in der Reihe der socialen Gesetze, durch welche negativ die künstlichen Hindernisse (Schutzzölle, Kornzölle ꝛc.) beseitigt, und positiv wenigstens die nothdürftigen Grund-

lagen einer bessern Zukunft durch Fabrikgesetze, Anfänge eines Unterrichtssystems, einer Gesundheitspflege, Anfänge zur Befreiung des Grundeigenthums, zur Lösung der Entails u. s. w. geschaffen sind. Es ist dabei Manches nicht immer glücklich von dem Continent übertragen, Manches hat sich unter den Händen eines schwerfälligen Unterpersonals Anfangs unbeholfen gestaltet; dennoch ist mehr durch diese Maßregeln als durch alles andere im Ganzen und Großen die Achtung und das Vertrauen der unteren Klassen gegen die regierenden erhalten worden.

Das Bewundernswürdige daran sind nicht die Parteireden, welche auf dem Continent eben so gut gehalten werden, sondern der Sinn, in welchem leitende Männer die Stellung des Parteiführers mit den Pflichten des Staatsleiters zu vereinigen wußten, die stille Thätigkeit der Committees, die Concessionen, welche engere Parteiversammlungen den Vorurtheilen der ihrigen abzugewinnen wußten, die vertraulichen Beschlüsse im engsten Kreise. In Sir Robert Peel ging die Kühnheit des Staatsmannes sogar über die Schranken hinaus, welche eine Parteiregierung ihrem Wesen nach festhalten muß.

Das nothwendige Resultat dieser neuen Richtung war eine Vermehrung der Behörden und des Beamtenpersonals. Dies Personal ist jetzt, wie von jeher, größer und höher besoldet als in Preußen (bei ungefähr gleicher Bevölkerung mit England und Wales). Hand in Hand mit der Vermehrung sind aber auch Ersparnisse gegangen, welche die schlimmsten Auswüchse der älteren Verwaltungsweise weggeschnitten haben.

Zunächst anknüpfend an schon vorhandene Einrichtungen ist aus dem Staatsrath ein neues Handelsamt (seit 1784) hervorgegangen, ein neuer Appellationshof und der Anfang zu einem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten. Aus der Finanzverwaltung hat sich ein Unterministerium der Domainen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten ausgesondert. Daran reiht sich ein Ministerium für Ostindien und ein Unterministerium für Irland. — Noch wichtiger sind die Centralbehörden zweiten Ranges, welche zur Erfüllung der endlich anerkannten neuen Pflichten der Staatsgewalt kreirt sind: die Central-Armenbehörde, das Gesundheits-Amt, die General-Commissionen zur Ablösung der Zehnten und zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. — Innerhalb der vorhandenen Ministerien haben sich sodann neue Unterämter gebildet zur besseren Administration alter und zur Uebernahme neuer

Functionen. Dahin gehört innerhalb der Finanzverwaltung das Controlamt für die Staatsausgaben, die Bildung einer Centralkasse (Paymaster-General), das Board of Inland Revenue (zusammengezogen aus früher zersplitterten Accise- und Steuer-Verwaltungen), das Staats-Schulden-Amt, General-Inspectoren der Gefängnisse, Fabriken und Bergwerke, Staatsarchiv, Civilstandsregister-Amt, statistisches Büreau, Baukommission, ja sogar eine Polizei-Präfektur von London; — innerhalb der Justiz-Verwaltung neue Kreisgerichte, welche zuerst eine Civiljustiz für die niederen Klassen begründet haben, besoldete Polizeirichter u. s. w. — Als ein letzter und vom bisherigen Standpunkt aus bedenklicher Punkt ist auch ein neues Kriegsministerium entstanden, der Secretary for War (1854) mit Unterordnung der Intendantur und des Artilleriewesens, und mit der erklärten Absicht eine gewisse Einheit und Stetigkeit in die Verwaltung des Kriegswesens zu bringen. Nach Entstehungsweise und Grundcharakter bestehen jetzt 3 Gruppen von Staatsbehörden:

1. Die alten schon aus dem Mittelalter herausgewachsenen Behörden mit richterlichem Charakter, in der Regel erkennbar an der Bezeichnung Court, die im früheren Mittelalter nur eine Administrativ-Justiz bedeutet. Im Verlauf der Zeit aber haben diese Courts ein überwiegend richterliches, d. h. öffentliches Verfahren gewonnen, einen festen Instanzenzug, feste Begrenzung ihrer Amtsbefugnisse, Besetzung mit lebenslänglichen Magistraturen. Die Spitze dieser Courts ist noch immer das Oberhaus, the High Court of Parliament.

2. Die alten und neugebildeten Administrativ-Behörden, erkennbar an dem Namen Commissions oder Offices, im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch Boards genannt, mit vorwiegender Büreauverfassung und absetzbaren, jedoch de facto ebenfalls lebenslänglichen Beamten. Nur die Spitzen dieser Administrationen wechseln mit den Partei-Ministerien, während die Masse der Beamten zum permanenten Dienst gehört. Dem administrativen Ermessen ist bei den Neubildungen ein großer Spielraum gelassen, doch so, daß die äußersten Grenzen feststehen und nöthigenfalls durch die Gerichte geschützt werden. Die Spitzen dieses administrativen Systems sind die alte Treasury und das Staatssekretariat.

3) Gewissermaßen in der Mitte zwischen beiden Systemen steht die alte hierarchische Ordnung der geistlichen Behörden, welche

aber einer Abtheilung des Staatsraths als höchster Instanz untergeordnet, und damit dem einheitlichen Staatswillen und dem Landesrecht eingefügt sind.

In gewissem Zusammenhang mit dieser Gliederung steht die Eintheilung in sogenannte Prärogativ-Aemter und statutarische Aemter. Jene sind die älteren, aus der alten verfassungsmäßigen Gewalt der Krone hervorgegangen und zur Ausführung des Verwaltungsrechts in seiner älteren Gestalt bestimmt. Die durch Statuten entstandenen Aemter sind fast alle erst eine Schöpfung der ständischen Parteiregierung, durch neuere Bedürfnisse des Staatslebens hervorgerufen. Ueber ihre Verwaltung sollen in der Regel periodische Berichte an das Parlament erstattet werden; manche von ihnen sind nur periodisch und durch das Parlament widerruflich kreirt.

In gleicher Weise lassen sich die Amtsbefugnisse der Beamten scheiden in eine Prärogativ-Gewalt, wie sie aus dem ursprünglichen königlichen Recht geflossen und durch die Gerichtspraxis und Herkommen begrenzt ist, und eine statutarische Amtsgewalt, die erst durch Parlamentsstatuten geschaffen und meistens durch das Statut selbst ziemlich genau begrenzt ist.

Die innere Gliederung der englischen Behörden ist büreaukratischer wie diejenige des Continents. Wo eine kollegialische Form sich noch erhalten hat, besteht sie mehr dem Namen als der Wirklichkeit nach. Selbst bei den Gerichten ist die Rechtsprechung durch Einzelbeamte die praktische Regel. In den Ministerien und Centralbehörden zweiten Ranges ist der gewöhnliche Typus: ein mit den Parteien wechselnder Chef und Unterstaatssekretär. Das übrige Personal ist permanent unter wenigstens einem stehenden Ministerial-Director (Permanent Secretary oder Under-Secretary).

Die großen General-Steuerdirectionen, das ganze Büreaupersonal und die gesammte übrige Masse des mittleren und niederen Personals ist permanent. Die ungeheure Zahl der Büreaubeamten stuft sich nicht immer gleichmäßig etwa nach folgenden Bezeichnungen ab: Divisionschefs Principal Clerks, Büreauchefs Chief Clerks, Assistirende Büreauchefs Assistant Clerks, Obersekretäre Senior Clerks, Untersekretäre Junior Clerks, bloße Kanzlisten Copying Clerks, Kanzleidiätarien Extra Clerks, Lohnschreiberei Stationery u. s. w. Die höchsten Klassen der Clerks haben nach deutschen Begriffen die Gehalte von Ministern und Verwaltungschefs; und ihre wirkliche Bedeutung für den Dienst ist natürlich

nicht nach dem Titel zu bestimmen. Außerdem kommen Justitiarien, Rechtskonsulenten, Rechnungs- und Kassenbeamten in höheren Stellungen vor. Die Commissioners in den verschiedenen Verwaltungsbehörden haben fast ganz die Stellung der höheren deutschen Verwaltungsbeamten, d. h. nahezu eine richterliche.

Während so die parlamentarische Regierung sich äußerlich fast nur zu einem wechselnden Patronat über die Aemter gestaltete: so schien mit der fortschreitenden Erweiterung des Beamtenwesens England in der Gefahr zu stehen, in den continentalen Beamtenstaat überzugehen. Das wirksame Gegengewicht dagegen lag in der Verfassung der Grafschaften, Städte und sonstigen Corporationen. Die Einseitigkeit der Verfassungsbildung seit der Revolution hat freilich den Erfolg gehabt, daß die Grafschafts-Verfassung sich nicht harmonisch weitergebildet, sondern formell verfallen ist. Sie concentrirte sich immer mehr in das Friedensrichteramt, also eine kreisständische Gentry. Die Betheiligung der Mittelstände hörte schon mit dem ökonomischen Verfall der alten Freibauern auf. Nicht minder sind die Stadtverfassungen zerfallen. Hand in Hand mit der Ausdehnung des Beamtenstaats geht nun aber auch wieder ein Bestreben der Wiederbelebung der unter der ständischen Parteiregierung verkommenen Glieder. Die Einführung einer neuen Städteordnung 1835, die Bildung neuer Kreis-Armenverbände mit Betheiligung der Mittelstände, die Anfänge einer Orts-Gemeinde-Verfassung für die Kirchspiele sind Anfänge dazu, welche freilich in deutschen Institutionen bereits tüchtiger vorhanden sind.

Alle diese Fortschritte des Staatslebens können allerdings unter dem Einflusse der Parteien nur stückweise zum Vorschein kommen, und unterliegen von zwei Seiten lebhaften Protesten. Auf der einen Seite wird die Wiederbetheiligung der Mittelstände an dem Selfgovernment als staatsgefährlich angesehen. Auf der anderen Seite glaubt man, daß England im Begriff ist ein reiner Polizeistaat zu werden. Man übersieht dabei historisch, daß der Bau der englischen Behörden den regierten Klassen gegenüber immer derselbe gewesen, und daß die beunruhigende Vermehrung der Beamten durch die Erfüllung lange versäumter Staatspflichten herbeigeführt ist. Wo eine sogenannte freie Verfassung auf dem einen oder anderen Gebiet dahin gekommen ist, daß sie nur noch in einem wechselnden Patronat über die Aemter besteht, ist die Forderung eines dauernden Beamtenorganismus wohl begründet; und darum schreitet er

vorwärts trotz alles Widerstrebens und wird widerwillig befördert von beiden Parteien trotz gegenseitiger Proteste.

Englische Volksanschauung, die alten Traditionen und die Tüchtigkeit der regierenden Gentry, der Rechtssinn und die Presse wird in England eine parlamentarische Verfassung niemals untergehen lassen. Die Stärke der englischen Verfassung aber ist nicht das Dasein einer regierenden Klasse, und die äußeren Formen unter welchen sie regiert, sondern die Bedingungen unter welchen, und der Geist in welchem sie regiert. Und wie Vieles hier auch in Uebergangszuständen unfertig daliegt, wie zerfahren auch im Augenblick Parteiprogramm und „öffentliche Meinung" erscheinen mögen: so hat es oft schon in England übler ausgesehen wie heute. Es ist von zwei Seiten her der Weg der Fortbildung überall angedeutet, und noch lebt im Bewußtsein des Volks das Urtheil, mit welchem ein neuerer Darsteller des Verwaltungsrechts schließt: „Diese Verfassung ist keine bloße Theorie, keine bloße Deklaration der Menschenrechte, kein Tanzimat eines liberalen Monarchen, widerruflich durch einen illiberalen Nachfolger, keine Charte zugestanden vom Despotismus in den Tagen der Schwäche und annullirt in den Tagen der Gewalt. Es ist vielmehr eine lebendige Realität und ihr vitales Prinzip ist, daß die Gesetze Englands keinen Mann mit unabhängiger Gewalt betrauen." (Cox. 568.).

Zweiter Theil.

Der heutige englische Beamtenstaat.

Erster Abschnitt.

Der Staatsrath. Privy Council.

I. Functionen des Privy Council.

(§. 51.) Der Staatsrath „Her Majesty's most Honourable Privy Council“ ist noch immer unter den alten verfassungsmäßigen (Praerogative-) Behörden die erste, noch immer nominell der Sitz der Regierung des Landes mit theils gesetzgebenden, theils administrativen, theils richterlichen Befugnissen. Acte der ersteren Art ergehen unter Vorsitz des Souveräns in Person, heißen daher Acte der Königin im Rath, Queen in Council. Die einzelen Befugnisse sind theils Ausflüsse der alten Prärogative, theils beruhen sie auf Parlaments-Statuten.

I. Ein Ausfluß der Prärogative sind folgende Functionen:

1. Der Staatsrath ohne Gegenwart des Souveräns bildet einen Court of Record für die Voruntersuchung wegen „Vergehen gegen die Staatsregierung", mit dem Recht Eide abzunehmen, Haftbefehle zu erlassen (mit Vorbehalt des Habeas Corpus) und die Sache zur weiteren Verhandlung vor die ordentlichen Gerichtshöfe zu verweisen. Es sind dies Reste der alten Stellung der Sternkammer, so weit sie mit den Grundrechten verträglich. Beispiele anderer außerordentlicher Untersuchungen sind die über die Geburt eines Thronfolgers unter Jakob II., über die Gemüthskrankheit Georg's III., über den Anspruch der Königin Caroline auf Krönung als Gemahlin Georgs's IV. und in Fällen heimlicher oder ungesetzlicher Ehen in der königlichen Familie (Murray 107).

2. Die wichtigeren königlichen Ordonnanzen Proclamations werden verfassungsmäßig von der Königin im Rath erlassen. So die Proklamationen zur Einberufung, Prorogation oder Auflösung des Parlaments, zur öffentlichen Ankündigung von Kriegserklärungen, Auflegung eines Embargo, Eröffnung oder Schließung einer Quarantaine, Ausführung völkerrechtlicher Verträge, Anordnung von Fest- und Danksagungstagen u. s. w. Doch können auf diesem Wege keine neuen Straffälle mehr kreirt werden.

3. Wichtige Vorgänge in dem königlichen Hause, z. B. Vermählungen, Heirathsconsense werden im Rathe deklarirt. Bei einem Thronwechsel versammelt sich der Staatsrath, erläßt eine von allen gegenwärtigen Mitgliedern gezeichnete Proklamation, befiehlt dem Lord Kanzler die Anheftung des großen Siegels, proklamirt den neuen Monarchen, erneut den Amtseid und den Unterthaneneid, worauf der Souverain in feierlicher Versammlung eine gnädige Erklärung über seine allerhöchsten Intentionen für die Verwaltung des Landes giebt und die erforderlichen Eide unterzeichnet, — welche Verhandlungen dann amtlich veröffentlicht werden.

4. Bei einem Ministerwechsel legen die abtretenden Mitglieder in einer Staatsrathssitzung ihre Amtssiegel in die Hände des Souverains nieder, worauf die Mitglieder des neuen Cabinets eingeführt werden und von der Königin im Rath die Siegel empfangen, nachdem die neu Eintretenden zuvor als Privy Councillors vereidet sind. Auch die Thronreden werden formell in einer Staatsrathssitzung festgestellt.

5. Die Sheriffs von England und Wales werden alljährlich in einer Staatsrathssitzung endgültig ernannt.

6. Die Königin im Rath erläßt Gesetze und Ordonnanzen für die Colonien und Niederlassungen, welche keine eigene Legislatur haben, bestätigt oder kassirt Acte der Colonial-Legislatur und übt auf diesem Gebiet weit ausgedehnte Verwaltungs-Befugnisse, für die Canalinseln mit absoluter Gewalt.

II. Durch spezielle Parlamentsstatuten ist die Königin ermächtigt, die noch bestehenden Reste der alten Navigations-Acten nach Verwaltungsrücksichten zu modificiren, nicht incorporirten Städten die Städteordnung von 1835 zu verleihen, einfache Incorporations-Charten zu ertheilen, die Orte zu bestimmen, in welchen Assisen abzuhalten sind, Quarantaine-Regulative und Anordnungen zu treffen zur Erhaltung der Gesundheit in Schiffen, welche nach den Colonien gehen, Begräbnißplätze in der Hauptstadt zu schließen,

ausländischen Künstlern und Schriftstellern Schutzprivilegien gegen Nachdruck zu ertheilen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Kunstvereine zur Verloosung von Kunstgegenständen zu genehmigen, die Departements der Admiralität und andere Verwaltungsbehörden zu reorganisiren; neuen Behörden und neuen städtischen Einrichtungen die ersten Geschäfts-Instructionen zu geben; Dispensationen von den Gesetzen über den Erwerb zur todten Hand zu ertheilen, die Vorschläge der Kirchenreform-Commission zur Ausführung zu bringen, und unzähliges andere. Noch bedeutender sind die Functionen, welche speziell der Handels-, Justiz- und Unterrichts-Abtheilung des Staatsraths durch Parlamentsstatuten übertragen sind.

So wichtig diese Funktionen scheinen: so sind sie doch nur Ruinen dessen, was der Staatsrath einst war. Die außerordentlichen Regierungsrechte sind einerseits auf das Parlament übergegangen unter der Rubrik Privat-Bills und Parlaments-Committees, andererseits auf die Ministerial-Departements. Was übrig geblieben, sind solche Functionen, welche schicklicherweise nicht unter dem Namen eines Parteiministeriums direct ins Leben treten können. Und selbst für dies Gebiet ist der Staatsrath nur eine ehrwürdige Form. Wirklich berathen und beschlossen wird hier nichts. Alle Actionen der Regierung sowohl im Parlament wie in der Verwaltung sind vorher proponirt, erwogen und angenommen in dem Staatsministerium, Cabinet. Die Staatsrathssitzung ist nur eine freilich nicht bedeutungslose Form, in welcher Ministerial-Beschlüsse ihre Sanction erhalten. Alle zahlreichen Functionen, welche die neue Gesetzgebung in immer weiterem Maaße der Königin im Rath überläßt, sind thatsächlich nur Erweiterungen der Befugnisse der Staatsminister, Erweiterungen des Gebiets der Verwaltung überhaupt. Selten oder nie kommt im Staatsrath ein Gegenstand zur Verhandlung, welcher nicht schon vorher im Cabinet, oder der Justiz- oder Unterrichtsabtheilung beschlossen und abgemacht ist.

II. Personal und Sitzungen des Privy Council.

(§. 52.) Der Staatsrath umfaßt gewöhnlich die nächststehenden Mitglieder der königlichen Familie, die 2 Erzbischöfe von England, den Bischof von London, die Staatsminister im engeren Sinne, den Lord Kanzler und seine Vice-Kanzler, die Chefs des Admiralitäts- und der geistlichen Gerichtshöfe (seit 1843 auch einige Richter der Westminsterhöfe für die Justiz-Abtheilung), den Sprecher des Unterhauses, einige Gesandte, Gouverneure und kommandirende

Generale, den Präsidenten des Handelsamts, des Armenamts, des Gesundheitsamts, den (bisherigen) Kriegszahlmeister, zuweilen auch höhere Civilbeamte bei einem ehrenvollen Rücktritt aus dem Staatsdienst. Es sind also im Ganzen die Personen, welche die höchsten Staatsämter bekleiden oder bekleidet haben. Den Mitgliedern steht gleich den Lords das Prädikat „Right Honourable" zu und der Rang nach den Rittern des Hosenbandordens und vor den Oberrichtern und Baronets.

Die Ernennung eines Staatsraths ist perfect durch Ableistung des Amtseides, ohne Patent, und versteht sich dann dem Herkommen nach lebenslänglich mit Vorbehalt eines möglichen Widerrufs (during pleasure). Auch das Erlöschen des Amts 6 Monate nach dem Tode des Souverains ändert darin nichts, da die alten Mitglieder herkömmlich durch den neuen Souverain bestätigt werden. Eine Streichung aus der Liste ist ein sehr seltener, Aufsehen erregender Act. Unter Georg II. wurde Lord Bath und Lord Sackville, unter Georg III. der Herzog von Devonshire (1762) gestrichen; das letzte Beispiel war 1805. Die Stellung der Staatsräthe correspondirt in so weit mit der Stellung der großen Masse der during pleasure ernannten Verwaltungsbeamten.

Die Staatsrathslisten von 1855 enthalten 192 Namen als Mitglieder des Privy Council für England. Dazu kommt noch ein wenig bedeutender Nebenstaatsrath für Irland von 44 Mitgliedern, unter denen 12 zugleich Mitglieder des Raths für England sind. Die große Mehrzahl dieser Namen ist indessen für die Staatsregierung nur nominell vorhanden, wie sich aus der Weise der Sitzungen ergiebt.

Die Versammlungen des Raths werden periodisch gehalten in Zwischenräumen von 3 oder 4 Wochen in der Residenz der Königin. Bei den Berathungen saßen früher die Mitglieder nach ihrer Rang-Ordnung, wobei das jüngste seine Stimme zuerst gab. Jetzt sitzen nur die Königl. Herzöge zur rechten Hand der Königin und nächst ihnen der Lord Kanzler, zur Linken der Lord Präsident. Im übrigen wird die Rangordnung nicht mehr beobachtet. Der Lord Präsident des Raths wartet der Königin auf an der Rathstafel, proponirt die zu verhandelnden Geschäfte und erstattet der Königin Bericht. Sodann werden der Reihe nach die schon in den Verwaltungs-Departements oder den Staatsraths-Committees vorbereiteten Beschlüsse zur formellen Sanction der Königin im Rath vorgelegt, die nöthigen Staatsrathsordres zur Ausführung erlassen und dem

betreffenden Verwaltungs-Departement zur weiteren Veranlassung übermacht. Nothwendig ist nur die Anwesenheit von 6 Staatsräthen und eines Clerk of the Council, durch dessen alleinige Zeichnung die Acte des Raths attestirt werden. **Kein Mitglied erscheint ohne Einladung im Namen der Königin durch den Lord Präsidenten.** In gewöhnlichen Fällen ergehen die Einladungen nur an die activen Minister, die Großbeamten des Hofstaats und den Erzbischof von Canterbury. Manche sogenannte Sitzung beruht auf ziemlich formloser Rücksprache zwischen dem Lord Präsidenten und einem Staatssekretär. In außerordentlichen Fällen bestimmen die Minister, an welche Mitglieder namentlich die Einladungen ergehen sollen. Das Plenum wird sehr selten berufen; zum letzten Male geschah es zur Empfangnahme der Mittheilung der beabsichtigten Vermählung Ihrer Majestät.

Wenn auch jetzt kaum ein Zehntel des Staatsraths als Cabinet Council in der wirklichen Staatsregierung thätig ist, so repräsentirt er in seiner Gesammtheit doch auch die früheren Ministerien, also die Spitzen der Staats-Regierung, wie es von jeher der Fall war. Er ist deshalb ein wichtiger Maßstab für die Elemente, aus welchen das hohe Beamtenthum sich bildet. Ich gebe daher folgende genauere Uebersicht. Den Rangstufen nach enthält die Liste von 1855: den Prinzen Albert, den König von Belgien, 2 Erzbischöfe, 11 Herzöge, 14 Marquis, 38 Earls, 11 Viscounts, den Bischof von London, 35 Lords, 14 Baronets, 21 Ritter mit dem Prädikat Sir, 43 Esquires. — 55 Pairs und Söhne von Pairs verdanken ihre Ernennung anscheinend nur ihrer Stellung in der Pairie, 17 traten gleich als Schatzkanzler oder Staatsminister ersten Ranges ein, 14 als Gesandte, 11 als Präsidenten des Handelsamts, 10 als Judge Advocate oder schottische Groß-Justizbeamte, 9 als Kriegs-Sekretäre, 8 als Unterstaatssekretäre, 8 als irische Sekretäre; 5 als Chief Justices; je 4 als Lord Kanzler, als Vicekanzler, als Lord Privy Seal, als Gouverneur; je 3 als Erzbischof oder Bischof, als Kriegszahlmeister, als Chef des Domainenamts, als kommandirender General, als General-Postmeister, als Chef des Board of Works, als Oberrichter; je 2 als Admiralitätssekretär, als Präsident des Armenamts; je einer als Statthalter von Irland, als Sprecher des Unterhauses, als Präsident des Gesundheitsamts, als Kanzler von Lancaster, als Kanzler von Wales, als Admiralitätsrichter, als geistlicher Oberrichter, als Junior Lord in der Treasury, als Post Captain, als General-Zahlmeister, als Clerk of Parliaments, als Chief-Justice a. D., als Unterstaatssekretair a. D. — Die spätere Stellung der so ernannten ist natürlich oft eine bedeutendere geworden.

Es könnte scheinen, als ob die 41 untitulirten Mitglieder den Theil des hohen Staatsdienstes darstellten, der durch Verdienst aus den unteren Klassen emporgestiegen sei. Dies gilt indessen nur von einem Theil des Richterpersonals, während die übrigen regelmäßig untitulirte Glieder vornehmer Familien sind. Ich will zu dem Zweck die Namenreihe durchgehen mit Angabe der Verbindung, soweit ich sie ermitteln kann:

Abbington (Familie Viscount Sidmouth). Baines (Präsident des Handels-Amts, Sohn eines Kaufmanns). Bankes (Judge Advocate General, Sohn eines langjährigen M. P.). Beresford (Fam. Marquis Waterford). Christopher (Fam. Earl of Elgin). Cardwell (Advokat, Sohn eines Großhändlers). Corry (Sohn des Earl Belmore). Croker (Admiralitäts-Sekretär, befördert wegen complicirter Verdienste). Damer (Fam. Earl of Portarlington). Dawson (Fam. Sir Robert Peel). D'Eyncourt (Fam. Earl Scarsdale). d'Israeli (Schatzkanzler, Principal Debater). Ellice (Fam. Earl Albemarle). Erskine (Sohn des Lord Erskine). Forester (Sohn des Lord Forester). Milner Gibson (Handelsamt). Gladstone (Sohn eines Baronet). Goulburn (Fam. Viscount Shetwynd) Hayter (Judge Advocate General). Henley (Fam. Earl Westmoreland). Sidney Herbert (Sohn des Earl Pembroke). Herries (Schatzkanzler. Gr. Banquierhaus). Hope (Fam. Earl Hopetoun). Kennedy (Zahlmeister). Labouchere (Fam. Lord Ashburton &c). Shaw-Lefevre (Sprecher des Unterhauses, Fam. Earl Grey). Pemberton-Leigh (Advokat, Kanzler des Prinzen von Wales). Lushington (Admiralitätsrichter, Sohn eines Baronet). Lushington (Schatzsekretär). Th. Macaulay (als Kriegssekretär). Mackenzie (Fam. Earl of Galloway). Mac-Neill (Lord Justice General). Moore (Richter der Queen's Bench). O'Ferral (Gouverneur von Malta). J. Parker (Admiralitätssekretär). W. Peel (Sohn des Sir Robert). Phillipps (Unterstaats-Sekretär a. D.) Smith (Fam. Earl Upper-Ossory). Strutt (Chef des Eisenbahnamts, Fam. Bischof v. Chichester). Sulivan (Fam. Lord Palmerston). Villiers (Fam. Earl Clarendon &c.). Walpole (Fam. Earl Orford). Wortley (Fam. Baron Wharncliffe). Wyse (Gesandter, alte Fam.).

III. Das Staatsraths-Büreau, Privy Council Office.

(§. 53.) Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in den Beschlüssen des Staatsraths, der Uebereinstimmung mit früheren Erlassen, und zur Expedition solcher Staatsrathsorders, welche in kein spezielles Verwaltungs-Departement fallen, besteht ein permanentes Office unter dem Lord Präsidenten als Chef. Die Hauptbeamten sind die 2 Clerks of the Council, ernannt unter dem Großen Siegel, welche als Protokollführer in den Sitzungen fungiren und die Orders und Erlasse des Raths durch ihre Gegenzeichnung authentisch machen. Sie sind außerdem ex officio die Sekretäre aller Committees.

Der erste Clerk ist Büreau-Chef des Unterpersonals, und manche Erlasse die unter dem Namen der Behörde gehen werden geschäftlich von ihm allein expedirt z. B. die Befreiungsorders von der Quarantaine für Schiffe. Reine Routinegeschäfte erledigt er selbständig, andere nach Rückfrage bei dem Minister des Innern, der Colonien oder dem Handelsamt. (Misc. Exp. I. 235.)

Bis 1808 bestand das ganze Büreau des Staatsraths durch Gebühren, vertheilt unter die ordentlichen Clerks of the Council, welche dafür das

Büreaupersonal anstellten. Die etatmäßigen Mitglieder Clerks in ordinary standen sich auf 12—18000 Thlr. G. (Rep. Misc. Exp. I. 235). Seitdem erfolgen die Anstellungen durch den Lord Präsidenten, die Gehalte sind verkürzt und sollen weiter reduzirt werden. Die Stelle des zweiten Clerk of the Council soll eingehen. Ebenso die des Receiver of Clergy Returns, welcher die jährlichen Berichte der Bischöfe über die residenten und nicht residenten Geistlichen nach 1 et 2 Vict. c. 106 entgegenzunehmen und zusammenzustellen hat. An Stelle des Sekretärs für die Justiz-Abtheilung, Appeal Clerk, soll künftig ein anderer Beamter treten. Nach dem Rep. on Misc. Exp. II. 100. war der Etat des Privy Council Office folgender:

Lord President . .	12000	Thlr. G.	9 Under Clerks . .	660—3300	Thlr.
Clerk of the Council	12000	"	Receiver of Clergy Returns	3000	"
2ter " "	7200	"	Appeal Clerk	4200	"
Chief Clerk	5400	"	1 Assistant . . .	600—900	"

Nach einigen Reductionen war er 1856:

Lord President . .	12000	Thlr. G.	4 Clerks . . .	1440—2100	Thlr.
1. Clerk of the Council	15000	"	1 Receiver of Clergy Returns	3000	"
2ter do.	7200	"	1 Registrar	6000	"
Chief Clerk	5460	"	14 Diener.		
2 Under Clerks	3300—4200	"			

IV. Committees und Abtheilungen des Staatsraths.

(§. 54.) Verfassungsmäßig besteht noch immer die Befugniß der Krone dem Staatsrath eine Untersuchung und Berichterstattung über jeden möglichen Gegenstand aufzutragen mit der Befugniß zu eidlichen Zeugenverhören. Jede Petition, Reklamation oder Beschwerde, für welche die ordentlichen Gerichtshöfe oder Verwaltungs-Departements keine verfassungsmäßige Untersuchung oder Abhülfe gewähren, kann noch in uralter Weise einem Committee überwiesen werden. Das so begrenzte Gebiet ist jetzt ein kleines, doch ist z. B. in neuerer Zeit ein solches Committee über eine Petition der Bewohner von Jersey und Guernsey gebildet worden. Auch kommen vor Commissionen zu einer Untersuchung an Ort und Stelle z. B zu medicinischen Untersuchungen in Quarantainefällen und zur Untersuchung der örtlichen Verhältnisse bei Anträgen auf Verleihung der Städteordnung rc., welche durch Order der Lords des Staatsraths ihr Auftragsschreiben erhalten. Bei der Krönung wird in neuerer Zeit ein Court of Claims ernannt mit dem Charakter eines Staatsraths-Committees. In fast regelmäßiger Thätigkeit ist ein nominelles Committee für Quarantaine-Angelegenheiten, dessen Geschäfte freilich durch einen Sekretär besorgt werden, nöthigenfalls unter ärztlicher Begutachtung des Quarantaine-Inspectors, dessen

Amt durch die neuere Behandlung der Quarantaine-Gesetzgebung ziemlich unpraktisch geworden ist.

Bei weitem wichtiger sind die 3 Committees, welche durch Parlaments-Statuten zu permanenten Behörden geworden sind, deren höheres Personal aber aus dem Staatsrath gebildet wird. Es ist dies:

1. Das Handelsamt, dessen ganzes ausführendes Personal jetzt vom Staatsrath getrennt ist, und daher in der Wirklichkeit eine getrennte Behörde bildet, welche in Abschnitt V. §. 104. folgt.

2. Die Justiz-Abtheilung, welche durch die neuere Gesetzgebung die Gestalt eines aus dem Staatsrath gebildeten Appellhofes erhalten hat.

3. Die Unterrichts-Abtheilung, welche in Zukunft als ein selbständiges Ministerium des Unterrichtswesens in Aussicht gestellt ist.

In dem Geschäftsgang werden die Acte aller dieser Committees bezeichnet als „Acte der Lords" vom Rath im Gegensatz der Geheime-Raths-Orders, welche die Königin durch und mit Beirath ihres Privy Council erläßt.

V. Die Justiz-Abtheilung. Judicial Committee of the Privy Council.

(§. 55.) Die Rechtsprechung, welche nicht verfassungsmäßig den stehenden Gerichtshöfen überwiesen war, blieb nach dem ursprünglichen Prinzip dem Souverain persönlich vorbehalten. Auf diesem Wege hatte die Queen in Council eine Appellationsgerichtsbarkeit erhalten über Prisensachen, über gewisse Entscheidungen der Gerichtshöfe in den Colonien, in Ostindien und über Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen. In analoger Weise war für die Oberappellation gegen Entscheidungen der geistlichen Gerichte ein Court of Delegates gebildet worden, dessen Mitglieder nicht nothwendig Privy Councillors waren. Durch 2 et 3 Will. IV. c. 92. wurde nun dieser High Court of Delegates aufgehoben und die Appellation in kirchlichen und maritimen Prozessen auf den Staatsrath übertragen. Durch 3 et 4 Will. IV. c. 41. wurde sodann für das ganze Gebiet der Appellationen ein permanentes Committee des Staatsraths gebildet. Später fiel auch die Formalität weg, nach welcher jeder einzele Appellationsfall erst durch Spezial-Order dem Rath zur Berichterstattung überwiesen wurde, worauf die Königin durch ein „Decret im Rath" entschied. Nach dem immer wieder-

kehrenden Bildungsgang ist so ein ordentlicher Appellationshof entstanden, dessen Personal und Verfahren durch mehre spätere Statuten noch näher bestimmt ist.

Zu dem Judicial Committee gehören nach dem Gesetz: der jedesmalige Lord Präsident des Staatsraths, der Lord Kanzler und alle Staatsräthe welche folgende Aemter bekleiden oder früher einmal bekleidet haben: als Lord Siegelbewahrer, als erster Lord Commissar vom großen Siegel, als Präsident oder Richter der King's Bench, Common Pleas oder vom Court of Exchequer, als Master of the Rolls, Vice-Kanzler oder Appellationsrichter in Kanzleifällen (Lord Justice), als Präsident des Bankrutthofes, als Richter des Prärogative- und des Admiralitätshofes. Diesen Staatsräthen mit Richter-Qualifikation darf die Krone noch zwei andere hinzufügen, sowie zwei Staatsräthe welche Richter in überseeischen Besitzungen der Krone gewesen sind. Zur Besetzung des Hofes genügen aber 4 Mitglieder mit Einschluß des Lord Präsidenten.

Der Hof ist befugt, eidliche Verhöre und nach Bedürfniß eine Beweisaufnahme durch Jury zu veranlassen. Die Hauptgegenstände seiner Competenz sind:

1. Ober-Appellationen gegen die Entscheidungen der geistlichen Gerichtshöfe. Da indessen die Behörde regelmäßig nur aus Laien besteht, so tritt bei Urtheilen gegen ordinirte Geistliche wegen Vergehen gegen die kirchlichen Gesetze jeder Erzbischof oder Bischof, welcher Mitglied des Staatsraths ist, dem Hofe hinzu (3 et 4 Vict. c. 83 s. 16).

2. Appellationen in Marinesachen und Prisenfällen.

3. Appellationen gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe in Ostindien und in den Colonien.

4. Alle Appellationen, „welche vor die Königin im Rath gebracht werden gegen jedes Urtheil oder Decret eines Richters oder gerichtlichen Beamten, und alle sonstige Angelegenheiten, welche die Königin im Rath dieser Abtheilung zu überweisen für gut befinden wird." Durch Spezialgesetze ist das Committee namentlich ermächtigt, über Gesuche zur Bestätigung gewisser Erfindungs-Patente, zur Verlängerung von Patentfristen u. a. zu verhandeln.

Bei der Schwerfälligkeit und Kostbarkeit dieser Proceduren ist der wirkliche Geschäftskreis der Justiz-Abtheilungen kein umfangreicher. Als Protokollführer in den Audienzterminen, als Expedient, zur Taxirung der Kosten und für die sonstigen Büreaugeschäfte wurde 1826 der Appeal Clerk geschaffen, an dessen Stelle später ein vortragender Rath, Registrar (mit 6000 Thlr. G. und einem Büreaugehülfen) getreten ist, mit analogen Functionen wie die Masters in Chancery. Ein solcher schien nothwendig zur Aufnahme von Bescheinigungen, Zeugenverhör und anderen Beweisaufnahmen, welche bisher mit unnöthigem Zeitaufwand in öffentlicher Sitzung vorgenommen wurden (Rep. on Public Offices 229).

VI. Die Unterrichtsabtheilung. Committee of the Privy Council for Education.

(§. 56.) Die Vorstellung von einer Verpflichtung des Staats zur Erziehung der unteren Volksklassen war in der bisherigen ständischen Parteiregierung noch nicht vorhanden. Zum ersten Mal 1834 sah sich das Parlament veranlaßt 20,000 L. zur Beförderung einer „allgemeinen Erziehung" (general education) zu bewilligen. Die Vertheilung wurde dem Schatzamt überlassen, vorzugsweise zur Unterstützung der beiden großen Schulvereine bei dem Bau von Schulhäusern. Das Votum wurde seitdem jährlich erneut und erhöht, und da das dirigirende Finanz-Collegium natürlich dem Geschäfte nicht gewachsen war, erfolgte 1839 unter heftiger Parlaments-Opposition die Bildung einer Unterrichtsabtheilung, bestehend aus dem Lord Präsidenten und 4 Mitgliedern des Staatsraths mit der spezielleren Ermächtigung, die Summen auch zur Bildung und Ermunterung von Normalschulen zu verwenden. Es wurden nunmehr Unterstützungen auch gegeben zu Schullehrer-Seminaren (Training Schools, Normal Schools) und Elementarschulen, wobei die Unterstützungs-Summe ungefähr auf ein Drittel der Beiträge gestellt wird, welche durch Lokal-Institute oder Privatvereine aufkommen. Außer dem Bau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen, Werkstätten ꝛc. werden gewährt Gehaltserhöhungen für geprüfte Lehrer und Lehrerinnen, Prämien, Unterstützungen beim Ankauf von Schulbüchern u. s. w.

Die dafür gebildete Abtheilung, welche jährliche Geschäftsberichte veröffentlicht besteht jetzt aus dem Lord Präsidenten, dem Minister des Innern, dem Schatzkanzler, und 3 oder 4 Mitgliedern. (1855 waren es: der Herzog von Argyll, der Marquis von Landsdowne, Lord J. Russel, Viscount Palmerston, Sir G. Grey, Sir G. Cornewall Lewis.) Das Unterpersonal, bestehend aus einem Secretary, 35 Schulinspectoren und zahlreichen Büreaubeamten, wird auf Nomination des Lord Präsidenten ernannt, stand bisher noch immer auf dem Etat des Staatsraths, wurde durch Hülfsbeamte aus dem Staatsrathsbüreau vielfach ergänzt und unterstützt. Das Personal der Schulinspectoren wurde zunächst dadurch nothwendig, daß der Betrag der Bewilligungen durch die Tüchtigkeit der Schulen bedingt sein sollte. Allmälig treten dabei jedoch auch weitergehende Anschauungen und Zwecke hervor. Die Bildung eines besonderen Unterrichts-Ministeriums steht in Aussicht.

Die Hauptschwierigkeit, welche die Staatsgewalt in der Erfüllung ihrer Pflichten bisher fand, lag in der politischen Stellung der Staatskirche und der staatskirchlichen Geistlichkeit als eines Theils der regierenden Stände. Die Bildung eines Staats-Unterrichtswesens ist hier allerdings ein Eingriff in die verfassungsmäßige Stellung der Kirche. Diese selbst hat das Unterrichtswesen trotz ihrer hohen Einkünfte im 18ten Jahrhundert so verwildern lassen, daß jetzt auch der redliche Wille nicht ausreicht, das Versäumte in einem Menschenalter nachzuholen. — Die regierenden Klassen selbst begannen seit Ende des vorigen Jahrhunderts die Folgen der Verwilderung der Jugend zu empfinden. Schon 1781 entstanden die ersten Sonntagsschulen; 1805 die dissenterische British and Foreign School Society, 1837 die Ragged School Society, 1850 unter Einfluß der Fabrikherren die Lancashire Public School Association, bald erweitert unter dem Patronat der reichen städtischen Klassen. — Andrerseits entstand seit 1811 die staatskirchliche National Society, welche durch großartige Mittel und gewaltige Anstrengung das von der Kirche Versäumte nachzuholen suchte. — Die Zahl der Schulkinder ist in den Wochenschulen von 674,883 (1818) auf 2,144,378 (1851) gestiegen, die der Sonntagsschulen von 477,225 auf 2,407,642. Dennoch können in den Milizregimentern gewöhnlich nur 1/3 der Mannschaften ihren Namen schreiben; dennoch konnten 1848 unter den getrauten Paaren nur 2/3 der Männer, die Hälfte der Frauen ihren Namen schreiben; dennoch waren 1851 etwa 2/5 der schulmäßigen Jugend nur in Sonntagsschulen, 1/5 ohne allen Unterricht; dennoch will Lord John Russel von 4 Millionen Kindern zwischen 5 und 15 Jahren nur 1750000 als wirkliche Besucher von Wochenschulen anerkennen (Parl. 6. März 1856).

Gleichen Schritt mit den Anstrengungen des Voluntarism und der Staatskirche halten nun aber auch die gegenseitigen Hindernisse und Feindseligkeiten. Die Staatskirche hat in den Day-Schools bei weitem das Uebergewicht gewonnen, die dissenterische Partei einiges Uebergewicht in den Sonntagsschulen. Parteifrage von der einen Seite, wird es Parteifrage von der anderen. Die Abneigung der großstädtischen Bevölkerung gegen die mit der alten Gentry verwachsene Staatskirche manifestirt sich auch im religiösen Dissens, und macht eine oft factiöse Opposition, die lieber gar keinen Unterricht will, als den geringsten Einfluß der Staatskirche. Die Replik darauf ist: lieber gar keinen Unterricht, als einen atheistischen, d. h. nicht von der beamteten Geistlichkeit geleiteten. Unter diesen Umständen wagte die Regierung nicht mit der Errichtung selbständiger Schulanstalten vorzugehen, beschränkte sich vielmehr auf Unterstützung der durch Privatmittel schon bestehenden, besonders der großen confessionellen Schulvereine. Man bestrebte sich dabei in England und Wales, mit möglichster Unparteilichkeit alle christlichen Confessionen zu unterstützen. In Irland, wo dies System unausführbar gewesen wäre, half man sich durch einen allgemein gehaltenen Religionsunterricht, welcher alle confessionellen Gegensätze ausschließen soll.

Die Verschiebung der Verhältnisse durch die Parteiregierung und durch die ständische Kirchenverfassung zeigt sich nun aber in der verkehrten Lage, in welche die Staatsgewalt kommt, wenn sie nur confessionellen Vereinen assistiren will. Die britische Schulgesellschaft hat nie bedeutende Mittel für Schulgebäude aufwenden können; die der nationalen Schulgesellschaft sind jetzt erschöpft (Rep. Misc. Exp. I. 470). Wo also das Bedürfniß der Staatshülfe

am größten bleibt die Staatshülfe aus. Schon dieser Mangel entscheidet gegen das System des sogenannten Voluntarism auf diesem Gebiet. Alle Verbindung der Schulen mit dem Gouvernement ist bisher eine freiwillige von Seiten der (Privat-) Schulverwaltung. So lange aber die Verbindung dauert, ist die Schule der Inspection des Staats unterworfen. Die Inspectoren werden von der Unterrichts-Abtheilung ernannt mit Concurrenz der religiösen Körperschaften, deren Schulen inspicirt werden. Zur Vermeidung religiöser Eifersucht sollen sich die Inspectoren staatskirchlicher Confession ausschließlich auf staatskirchliche Schulen beschränken. Bisher sind 25 Inspections-Bezirke mit 35 Inspectoren und Stellvertretern gebildet worden: 13 Inspectoren und 7 Stellvertreter für Schulen in Verbindung mit der Staatskirche von England; 3 für die Schulen der britischen Gesellschaft und der Dissenters; 2 für römisch-katholische Schulen; 2 Inspectoren und 2 Stellvertreter für die Schulen der Staatskirche und der freien Kirche in Schottland; einer für die Schulen der Episcopalkirche in Schottland; 5 für die Arbeitsschulen in England und Wales. Wenn die Zahl der Schulen eines Bezirks 340 übersteigt, wird in der Regel dem Inspector ein Stellvertreter bewilligt, deren Zahl ist also steigend.

Bei den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der Verwaltung erscheint das Ganze immer noch nach deutschen Begriffen mangelhaft und mechanisch. Das Examenwesen ist bisher in England ein büreaukratischer Mechanismus geblieben, der selbst noch hinter dem französischen zurückbleibt. Es fehlt die Einsicht in die Nothwendigkeit und systematische Einheit eines stufenweisen Unterrichts von der Buchstabirschule bis zur Universität hinauf. Durch bloße Amtseinrichtungen, wo dieser Boden fehlt, sind weder brauchbare Prüfungen, noch Examinatoren, noch National Education zu schaffen. Die Prüfungen der Schulinspectoren werden öffentlich abgehalten, zum Theil mündlich, zum größten Theil aber schriftlich. Die Berichte der Inspectoren und die Arbeiten der Examinanden werden dann zur Revision an die Centralbehörde geschickt und von einem Examiner geprüft, dessen Bericht über Vertheilung der Stipendien endgültig entscheidet. In ähnlicher Weise werden die Schriftstücke über die Prüfungen der Elementarlehrer von der Centralbehörde behandelt. Die Prüfungen der Schulamtskandidaten erfolgen durch die Schulinspectoren, die Berichte und Examenarbeiten werden revidirt, und denjenigen, welche bestanden haben, ein Qualifications-Attest ertheilt, welches den Inhaber zu einem erhöhten Gehalt berechtigt.

Statistisch sind die Resultate sehr ansehnlich. Nach dem Rep. on Public Offices S. 235 waren 5509 Schulen der Inspection unterworfen, davon 2466 alljährlich, die übrigen so oft wie ausführbar. Es waren vorhanden 2875 geprüfte Lehrer und Lehrerinnen, von welchen 2200 Gehalts-Zulagen erhielten. 6180 Elementarlehrer waren der Schulinspection unterworfen. 800—900 Portionen Bücher und Mappen wurden jährlich vertheilt und gegen 300 Schulen erhielten jährliche Bauzuschüsse. Die Elementarschulen können auch Lehrergehülfen Pupil Teachers erhalten, welche dem ordentlichen Lehrer durch Lehr-Contrakt zugeordnet sind, mit der Verpflichtung, dem Lehrling einen täglichen Extraunterricht vor oder nach den üblichen Schulstunden zu geben. Solche Lehrgehülfen erhalten dann nach bestandener Prüfung Stipendien.

Diesen Zwecken gemäß zerfällt das Unterpersonal der Unterrichts-Abtheilung in 2 verschiedene Klassen von Beamten: eine Anzahl von Clerks

für das Schulbaugeschäft, und eine zweite Klasse von Beamten für das eigentliche Schulgeschäft (Annual Grand Business). Für jenes genügt ein gewöhnliches Büreau-Personal von etwa 30 Clerks, welche noch auf dem Etat des Privy Council stehen. Dazu kommt ein Bauinspector (etatmäßig 1800 — 3000 Thlr. G.). Die Justitiariats-Geschäfte verwaltet der Justitiar der Armen-Behörde nebenbei. Für die eigentlichen Schulgeschäfte dienten bisher 4 Examiners (10,050 Thlr. G.) und 2 Hülfs-Clerks aus dem Generalbüreau. Die Examiners sollen eine höhere Universitätsbildung haben. Sie und die 35 Schul-Inspectoren stehen auf dem Etat des jährlichen Parlamentsvotum für Erziehungswesen. Jeder Inspector erhält 2700 Thlr. G., die Stellvertreter 1500 Thlr. G., dazu 5 Thlr. tägliche Reisediäten (im Durchschnitt 1600 Thlr. G. jährlich), sowie Ersatz der wirklichen Reisekosten. Die 35 Inspectoren kosteten also bisher 138,000 Thlr. G. jährlich (Rep. on Public Offices 237—242). Künftig sollen die Reisediäten auf 1500 Thlr. G. fixirt werden, die Gehalte bis auf 3600 Thlr. G. steigen und nur Personen angestellt werden, welche sehr speziell examinirt oder mit hohen Ehren an einer Universität graduirt sind. Alle höheren Beamten sollen die Qualifikation eines Examiner haben, und diese zugleich als Obersekretäre für die Büreaugeschäfte fungiren, besondere etatmäßige Clerks ganz wegfallen.

Der Etat von 1856 enthält nunmehr für die Schulabtheilung:

Secretary	7200	Thlr. G.	1 Rechts-Consulent . .	1800	Thlr. G.
2 Assist. Secret.	4200—6000	„	1 Architect.	2400	„
8 Examiners .	1800—3000	„	41 Inspektoren	1200—3000	„
5 Clerks . . .	660—1800	„	Reisekosten durchschnittl.	2340	„
34 Assist. Clerks	480—1500	„			

Was unter so schwierigen Verhältnissen weiter geschehen kann, ist zunächst eine liberale Bewilligung von Geldmitteln, welche in jüngster Zeit wirklich erfolgt ist. Zu den Fonds der Schulabtheilung treten dann noch hinzu das Department of practical science and art unter Verwaltung des Handelsamts (Abschn. V.), Bewilligungen für Universitäten und Institute, so daß der Etat von 1854 auf 4,336,872 Thlr. G. gestiegen war, in folgenden Posten:

Volksunterricht in Großbritannien	1,578,000	Thlr. G.
Volksunterricht in Irland	1,158,240	„
Unterrichtswesen im Handelsamt	470,070	„
Professoren in Oxford und Cambridge . . .	12,036	„
Universität London	20,850	„
Schottische Universitäten	46,260	„
Irische Akademie 2c.	201,100	„
Britisches Museum, Etat	331,350	„
„ „ Gebäude	606,852	„
„ „ Extra-Ankäufe 2c. . . .	9,000	„
National-Gallery	44,940	„
Wissenschaftliche Werke und Experimente . . .	12,120	„
Geographische Gesellschaft	3,000	„

Der Etat von 1856 ist auf 5,261,622 Thlr. G. gestiegen, darunter das Erziehungswesen in Großbritannien 2,707,278 Thlr. G., im Handelsamt 268,050 Thlr. G., in Irland 1,368,876 Thlr. G. Die einzelen Ausgabeposten der Unterrichtsabtheilung sind:

Schulgebäude	510,000	Thlr. G.
Beihülfe zum Ankauf von Büchern ꝛc.	24,000	„
Stipendien der Pupil Teachers und Gratifikationen für Lehrer	930,000	„
Capitation Grants	240,000	„
Gehalts-Zulagen für geprüfte Lehrer	342,000	„
Hülfslehrer	33,000	„
Für 32 Seminarien	276,000	„
General-Unterstützung an die kirchlichen Schul-Gesellschaften	13,500	„
Knellerhall	2,256	„
Zu Lehrerpensionen	6,000	„
Bewilligungen für Industrial Schools	60,000	„
Central-Verwaltung	66,876	„
41 Schul-Inspektoren	193,146	„
Contingencies	12,000	„

VII. Lord Privy Seal. Minister ohne Portefeuille.

(§. 57.) Wesentliches Mitglied des Staatsraths und Cabinets ist noch immer der Lord Geheimsiegel-Bewahrer. Noch immer besteht die von Coke gerühmte Reihe von Aemtern in geregelter Subordination unter einander, durch welche alle Bewilligungen des Königs passiren, umgeschrieben und einregistrirt werden müssen. Alle diese Beamten sollen solche „genau einsehen und dem König Bericht erstatten, wenn irgend etwas darin Enthaltenes ungesetzmäßig oder ungeeignet ist zur Bewilligung". Dieser ursprünglich zur Aufrechterhaltung der Würde der Krone eingeführte Geschäftsgang dient jetzt zu einer schärferen Controle der Einheit aller Maßregeln des Parteiministeriums, und ist neuerdings vereinfacht durch 14 et 15 Vict. c. 82. Die wirklichen Geschäfte reduziren sich auf eine wöchentlich ein- oder zweimalige Siegeloperation. Der Etat dafür enthält nur den Lord Privy Seal (12000 Thlr. G. und 4200 Thlr. G. Büreaukosten). Die Beibehaltung des Amts wird dennoch für nothwendig gehalten, da jedes Cabinet zur Bewältigung der immer weiter anwachsenden Parlaments- und Verwaltungs-Geschäfte einiger Minister ohne Portefeuille bedürfe (Rep. on Salaries 148).

Auch der Lord Präsident des Staatsraths selbst wird jetzt beinahe wie ein solcher angesehen. Der Kanzler des Herzogthum Lancaster, der Münzmeister und der General-Zahlmeister, deren wirkliche Amtsgeschäfte sehr gering sind, werden oft in demselben Sinne mit einem Sitz im Cabinet beehrt.

Eben so zulässig ist es ein besonders angesehenes Mitglied des Privy Council direct als Minister ohne Portefeuille dem Cabinet hinzuzufügen.

Alle Patentbriefe für die Verleihung von Kronämtern, Erfindungspatente, Charten, Naturalisationen, Pensionen, Verleihung von Würden, Begnadigungen u. s. w. passirten früher von dem Signet-Office an den Lord Privy Seal in Gestalt von Signet bills, verifizirt durch das Handsiegel und die Unterschrift des Clerk of the Signet. Auf dies Dokument, welches der Warrant für das Privy Seal war, wurde dann eine Privy Seal bill präparirt und nach Anheftung des Privatsiegels an das betreffende Büreau des Lord Kanzlers befördert, durch welchen das Patent ingrossirt und endgültig in dem Großsiegelbüreau ausgefertigt wurde. — Durch das angegebene Gesetz wurde das Signet Office aufgehoben und verordnet: daß warrants unter der königlichen Handschrift, vorbereitet von dem Attorney und Solicitor General, enthaltend den Tenor und die Wirkung des zu verleihenden Patents, adressirt an den Lord Kanzler, und contrasignirt durch einen Staatssekretair, hinreichende Autorität sein sollen für den Bewahrer des Privatsiegels zur Anheftung desselben: und daß die königliche Handschrift so gezeichnet, gegengezeichnet und besiegelt ein warrant für den Lord Kanzler sein soll zum Erlaß des Patents unter dem Großen Siegel. Die Clerks of the Signet und Clerks of the Privy Seal wurden gleichzeitig unterdrückt (Murray 156).

Zweiter Abschnitt.

Das Staats- und Finanzministerium. Treasury.

I. Die heutige Stellung des First Lord of the Treasury.

(§. 58.) Der heutige erste Schatzlord ist der Nachfolger des Lord Schatzkanzlers von England. Durch die Union mit Schottland 1707 war daraus ein Lord Schatzmeister von „Groß-Britannien" geworden, längere Zeit noch mit einem Filial-Schatzamt in Schottland (6 Anne c. 53). Im Jahre 1816 wurde dann auch das Schatzamt für Irland vereinigt, und damit ein Lord Schatzmeisteramt des „Vereinigten Königreichs" gebildet (56 Geo. III. c. 98.).

Seit dem Regierungsantritt des Hauses Hannover ist das Amt stets in eine Commission aufgelöst, in welcher der First Lord Commissioner noch immer als Nachfolger des Lord High Treasurer gilt, jedoch mit veränderter Amtsstellung. Ursprünglich war der Lord Schatzmeister Chef des Finanzgerichtshofes (Court of Exchequer), Chef des Exchequer und wirklicher Finanzminister gewesen, und diese Gewalten werden noch jetzt durch Patent nominell den Schatzkommissarien übertragen. Thatsächlich ist aber der alte Exchequer aufgelöst:

1. An Stelle des Exchequer of Receipt steht jetzt der Comptroller General.
2. An Stelle des Exchequer of Account steht jetzt der Schatzkanzler, der Finanzgerichtshof, die Oberrechenkammer und einige andere Behörden, deren Bildung sich unten ergeben wird.

Der erste Schatzlord nimmt jetzt nicht einmal mehr persönlich Theil an den kurrenten Sitzungen des dirigenden Finanzcollegiums, ist vielmehr zu diesen in ein analoges Verhältniß getreten wie zu den übrigen Ministerien als Premier-Minister, als Haupt der königlichen Verwaltung, the Head of Her Majesty's Government. Die Stellung des Premier-Ministers zeigt sich in zwei Hauptfunctionen: als Chef des Anstellungswesens, und als Chef der gesammten Centralverwaltung.

I. Das Anstellungswesen Patronage des First Lord umfaßt folgende 6 Gebiete:

1. Bei der Bildung des Ministeriums vertheilt er die Minister-Portefeuilles und Aemter zweiter Klasse, welche der Ministerwechsel zu seiner Verfügung stellt, im Ganzen etwa 60 nach Arrangement mit seiner Partei. Außerdem hat er das Nominationsrecht zu den während seiner Verwaltung vacant werdenden Aemter in folgendem Umfang:

2. Der kirchliche Patronat der Krone wird auf seinen Vorschlag ausgeübt bei Ernennung aller Erzbischöfe, Bischöfe, Vergebung der Krondekanate und großen Pfründen. Die Gesammtzahl der Stellen königlichen Patronats war bisher ungefähr 950; über etwa 700 weniger bedeutende verfügt der Lord Kanzler ohne Rückfrage, über die oben bezeichneten wichtigern dagegen der erste Schatzlord „nach Einholung des Beliebens der Königin". Schon aus diesem Grunde darf kein Katholik das Amt bekleiden (10 Geo. IV. c. 7.).

3. Er nominirt die präsidirenden Richter der drei Gerichtshöfe zu Westminster und die vortragenden Räthe des Lord Kanzlers.

4. Er hat nominell das Anstellungsrecht im Bereich der Finanzverwaltung, übt es aber in der Wirklichkeit nur über ein Paar Hauptstellen, während die große Masse der Anstellungen dem dirigirenden Finanzcollegium zufällt.

5. Er übt eine General-Controle über solche Anstellungen, welche in das Bereich der übrigen Departementschefs fallen, sobald anzunehmen ist, daß sie einen materiellen Einfluß auf die Regierung üben können. Es gilt dies von einigen Gesandtenstellen, einigen Gouvernements und General-Commandos in den Colonien und in Ostindien (Rep. on Salaries 134).

6. Er berathet die Königin bei Verleihung von Ehren, Creirung von Pairs und Baronets, Verleihung von außerordentlichen Pensionen und Gratifikationen. Vorschläge zur Verleihung der

Ritterwürde im Civildienst gehen jedoch durch den Minister des Innern, im Militairdienst durch den Kriegsminister.

II. Als Chef der gesammten Reichsverwaltung ist er Minister-Präsident in dem Cabinet Council mit einer hervorragenden Stimme. Die wichtigsten Maßregeln der inneren Landesverwaltung, der Finanzen, des irischen Gouvernements, der Colonial-Verwaltung und die wichtigsten Verhandlungen mit dem Ausland werden unter seiner stetigen Kenntnißnahme und Controle von den einzelen Departements-Chefs geleitet. Er ist das Hauptorgan der Communication des Ministeriums mit der Königin, — im Ganzen vergleichbar einem dirigirenden Staats-Kanzler, doch so, daß das Maaß seines Eingreifens in die Spezial-Departements nicht durch Gesetze bestimmt ist, sondern durch Herkommen, und noch mehr durch Arrangement innerhalb der regierenden Partei. Auch zu der Treasury steht er jetzt nur in dem unbestimmten Verhältniß eines Oberchefs, während als der eigentliche Finanzminister der Schatzkanzler anzusehen ist. Da das Prinzip der Collegialität im Cabinet gilt, so ist damit wohl vereinbar, daß das thatsächlich einflußreichste Mitglied zuweilen eine andere Stellung hat. So war Lord Chatam Staatssekrekär, später Privy Seal, Fox 1806 Staatssekretär.

II. Die heutige Stellung des Schatzkanzlers, Chancellor of the Exchequer.

(§. 59.) Der Schatzkanzler heißt in Erinnerung an die Entstehung des Amts im Mittelalter Chancellor and Under-Treasurer of the Exchequer, ist Bewahrer des Schatzsiegels, Unterchef des Finanz-Collegiums und nominelles Mitglied des Court of the Exchequer, thatsächlich aber der parlamentarische Finanzminister. Er ist stets ein Mitglied des Unterhauses, und zum letzten Mal 1844 war in Sir Robert Peel auf wenige Monate das Amt mit dem des ersten Schatzlords vereint.

1. Die Verbindung des Schatzkanzlers mit dem Finanzgerichtshof Court of Exchequer ist nur noch eine nominelle. Nur einmal im Jahre nimmt er noch seinen Sitz im Exchequer bei der Ernennung der Sheriffs. In der berathenden Versammlung zu diesem Zweck (mit dem Lord Kanzler und den Richtern) gebührt ihm der Vorsitz (Materials 12). Als nomineller Siegelbewahrer des Court hat er auch das Anstellungsrecht für das Amt des Sealer.

2. Er ist Chef des dirigirenden Finanz-Collegiums, übt als solcher eine Ober-Controle über die Verausgabungen der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, deren Details ihm jährlich zur Revision vorgelegt werden; ebenso der außeretatsmäßigen Ausgaben in Civil- und Militair-Verwaltung, im Inland wie in den Colonien. Auch übt er die administrative Controle über das gesammte Einnahmewesen, die Verwaltung der Domainen, alles sonstigen Staatsguts, und über die Civilliste. Er erläßt die Regulative über die Geschäftsverwaltung aller Finanzdepartements im Lande, besetzt die Stellen in dem Staatsschulden-Amt und hat als Mitglied des dirigirenden Finanz-Collegiums Stimme und Einfluß bei dem Finanz-Anstellungswesen. Dennoch nimmt er fast nie Theil an den laufenden Sitzungen dieses Collegiums, übt seine Functionen als Chef vielmehr nur durch Vorbehalt der Zeichnung und Genehmigung bei den wichtigsten Acten.

3. Er proponirt die jährlichen Finanzanschläge, und zwar sowohl die Ausgaben, estimated expenses, sowie die Wege und Mittel, durch welche sie zu bestreiten sein werden, mit den entsprechenden Vorschlägen über Auflegung neuer oder Aufhebung alter Steuern. Diese Aufstellung und Vertretung der Finanzetats bildet den eigentlichen Schwerpunkt seiner Thätigkeit. Die Budget-Reden des Schatzkanzlers umfassen eine Ueberschau der gesammten Einnahme und Ausgabe, Vergleichungen mit dem Budget der früheren Jahre, Bemerkungen über die finanzielle Lage des Landes, Motivirungen beabsichtigter Aenderungen und Neuerungen im Steuersystem, Rechtfertigung der Höhe der Ausgabe-Etats, Rechenschaft über die Lage der Staatsschuld sowie die Schlußbilanz. Diese parlamentarische Thätigkeit, die Vertretung der ungeheuer umfangreichen Finanz-Departements im Unterhause, nehmen den Schatzkanzler in dem Maße in Anspruch, daß er mehr als parlamentarischer wie als administrativer Finanz-Minister erscheint, die letzteren Functionen vielmehr überwiegend den Unterstaatssekretären zufallen unter dem Namen des dirigirenden Finanz-Collegiums, Lords of the Treasury.

Vor 1831 bezog der Schatzkanzler ein hohes Amtseinkommen durch Gebühren. Seitdem sind die Gebühren auf den Gebührenfonds der Treasury übergegangen, und der Schatzkanzler auf ein festes Gehalt gesetzt gleich dem des ersten Schatzlords (30,000 Thlr. G.). Das Amt eines Principal Secretary to the Chancellor wurde 1830 unterdrückt. Das Amt des Sealer ist mit dem des Untersekretärs vereint. Das Unterpersonal des ersten Schatzlords wie des Schatzkanzlers kommt unter dem Etat der folgenden Rubrik zum Vorschein.

III. Das dirigirende Finanz-Collegium. The Lords Commissioners of the Treasury.

(§. 60.) Dies dirigirende Collegium besteht aus folgenden höheren Beamten:

1. Dem First Lord of the Treasury als nominellem Chef,
2. dem Schatzkanzler und Unter-Schatzmeister,
3. mehren Junior Lords, deren Zahl jetzt auf 3 beschränkt ist, darunter ein schottisches und ein irisches Mitglied.

Das Collegium wird mit jedem Ministerwechsel neu gebildet. Ebenso wechseln die zwei Joint Secretaries, — einander coordinirten Unterstaatssekretäre, welche für den wirklichen Geschäftsgang einflußreicher sind als das dirigirende Collegium. Die Uebelstände dieses Wechsels des ganzen höheren Personals veranlaßten zuerst 1805 die Ernennung eines dritten permanenten Sekretärs unter dem Titel Law Clerk and Assistant Secretary (15000 Thlr. G.) welcher nicht Mitglied des Parlaments sein soll. Da an den Sitzungen des Collegiums der erste Lord niemals, der Schatzkanzler selten Theil nimmt; die Junior Lords aber mehr eine Ehrenstellung einnehmen: so sind die eigentlichen administrativen Chefs die drei Unterstaatssekretäre und die collegialische Verwaltung ist mehr ein Name als eine Wahrheit. Jeder der drei Sekretäre hat ziemlich selbständig einen der drei großen Geschäftszweige. Die solennen Erlasse werden gewöhnlich von zwei Junior Lords in der Reinschrift unterzeichnet (12 et 13 Vict. c. 89.); der Schatzkanzler aber behält sich die Genehmigung der wichtigeren vor, die ihm entweder durch einen Unterstaatssekretär oder durch die Junior Lords auf schriftlichem Wege communizirt werden.

Der Geschäftskreis der Behörde ist ziemlich entsprechend dem Dezernat eines deutschen Finanzministeriums, getheilt in die drei Hauptzweige: Staatseinkommen, Staatsausgaben und Anstellungswesen.

I. Das Staatseinkommen steht nur unter Oberleitung der Treasury. Die eigentliche Einnahme und laufende Verwaltung bildet selbständige Unterbehörden: das General-Zollamt, das General-Amt für inländische Steuern, das General-Postamt, und das Departement der Domainen und Forsten. Für diese Unterbehörden ist die Treasury Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Ebenso Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen anderer Departements, soweit sie betreffen die Vereinnahmung von Staatsrevenüen, Erlaß oder

Rückzahlung von Geldbußen, Fines, Estreats und Confiscaten. Diese erste Abtheilung ist jetzt im Wesentlichen concentirt unter einem parlamentarischen Sekretär. Die Verwandlung von Strafen wegen Vergehen gegen die Finanzgesetze erfolgt gewöhnlich auf Empfehlung der Junior Lords. Attachirt dieser Abtheilung ist der General-Fiskal zur Verfolgung der Vergehen gegen die fiskalischen Gesetze. (§. 62.)

II. Die Abtheilung für die Staatsausgaben übt eine weitgreifende Controle über alle Finanz- und alle übrigen Verwaltungs-Departements. Alle Zahlungen, mögen sie auf General- oder Spezialbewilligungen des Parlaments beruhen, oder aus dem consolidirten Fonds oder aus der Civilliste zu leisten sein, werden dirigirt durch Treasury Warrants als Zahlungsmandate, die dann noch einer mehrfachen Controle durch den Comptroller General und andere Aemter unterliegen. Dieses Eingreifen der Treasury erstreckt sich auf alle Civil- und Militair-Departements, selbst auf Prüfung der Ausgaben der Gerichte, der Sheriffs und der Criminal-Verfolgungen. Vereinfacht ist das Dezernat jetzt durch die Bildung einer General-Staatskasse, welche das wirkliche Zahlgeschäft in die einzelen Canäle dirigirt. Immer aber bleibt die Treasury der Codezernent aller Verwaltungs-Departements im Punkte der Ausgaben. Diese zweite, verantwortlichste Abtheilung steht jetzt unter dem permanenten Assistant Secretary.

III. Die Abtheilung für das Anstellungswesen erhält ihre Bedeutung durch den ungeheuren Umfang des Finanz-Verwaltungspersonals. Unmittelbar pflegt die Treasury allerdings nur die Commissarien der General-Steuerämter und gewisse höhere Stellen zu besetzen. Die vielen tausend Unterstellen werden durch die Unterbehörden ziemlich selbständig nach feststehenden Prinzipien d. h. nach Anciennität und Verdienst besetzt. (Report on Salaries 38.). Immer aber bleibt das Personal-Dezernat ein sehr umfangreiches, und steht unter einem der parlamentarischen Unterstaatssekretäre, dem Patronage Secretary.

Für das Pensionswesen bilden je 2 Junior Lords eine Spezialkommission zur Ausführung des Pensionsgesetzes und zur Prüfung der Ansprüche auf Civilpensionen.

Für einzele kleinere Zweige des Finanz-Dezernats bestehen dann noch Spezial-Referenten in selbständigerer Stellung, als die gewöhnlichen Büreaubeamten.

Es ist von großem Interesse ein ungefähres Bild von dem Geschäftsgang der Treasury zu geben, die in gewissem Sinne die normale Centralbehörde ist. Diese Aufgabe ist aber sehr schwierig, da in den letzten Jahrzehnten fortwährende Umgestaltungen in den Büreaus stattgefunden haben, da nominell vieles anders ist als in der Wirklichkeit, und da offiziell das Detail des Geschäfts-Reglements nicht bekannt ist. Eine ungefähre Darstellung giebt der Rep. on Misc. Exp. I. 75—77, welche freilich einer freien Uebersetzung und mancher Interpolation bedarf.

Eingehende persönlich adressirte Briefe werden von dem Chef, an den sie adressirt sind, eröffnet und dann an die Registratur gesandt. Die an die Behörde adressirten gehen gleich an die Registratur und werden dort geöffnet. Das Schriftstück wird sodann „docketed" d. h. indossirt mit einer kurzen Angabe des Inhalts. Dann wird es in fortlaufenden Nummern in ein Registraturbuch eingetragen. Der Principal Clerk der Registratur legt dann die Piece dem Sekretär oder sonstigen Dezernenten vor. In gewöhnlichen Fällen des laufenden Geschäftsganges entwirft dieser darauf einen Beschluß Minute, der in der nächsten Sitzung des Kollegiums vorgetragen wird und passirt. In Fällen von Wichtigkeit oder solchen die nicht klar unter eine feststehende Geschäftsregel fallen, submittirt der Dezernent, wenn er ein unterer Beamter ist, die Piece einem der Sekretäre, und wenn es ein Sekretär ist, dem Schatzkanzler. Die wichtigen Fragen werden so dem Schatzkanzler zur Entscheidung unterbreitet und zuweilen sogar dem Ersten Lord. Wenn auf diese Weise der Beschluß in die Form einer regelrecht expedirten Treasury Minute gebracht ist, wird sie im Finanz-Kollegium vorgelesen (?) und dann an die Registratur zurückgesandt. — Die dekretirenden Beamten (for drawing up the Treasury Minutes) sind: die beiden parlamentarischen Sekretäre, der Assistant Secretary, der Auditor der Civilliste, der Principal Clerk für das Colonial-Geschäft, der Principal Clerk Assistant der Sekretäre, der Law Clerk, der Clerk der Parliamentary Accounts, und für einige Fälle der Bill Clerk und der Receiver of Fees.

Die Sitzungen sind zweimal wöchentlich am Dienstag und Freitag. In diesen beginnen die beiden parlamentarischen Sekretäre mit ihren Vorträgen, dann der Assist. Secretary, dann die übrigen nach ihrem Range. Weder der erste Lord noch der Schatzkanzler nehmen an diesen Sessionen Theil. Vielmehr ist die Entscheidung den Secretaries und den Unterbeamten selbständig überlassen, soweit sie auf klaren Instructionen, Geschäftsmaximen und früheren Entscheidungen beruht (Rules and Precedents). Nur Dekrete, die nicht klar unter diese Regeln fallen und die deshalb eine Spezial-Entscheidung fordern (Special Order), kommen vor den Schatz-Kanzler. Die so dem Chef submittirten Entscheidungen passiren nachher regelmäßig wieder das Collegium, mit Ausnahme von Dekreten die eine unmittelbare Abfertigung erfordern.

Die Vertheilung der Vortragsnummern auf die einzelen Dezernenten erfolgt durch den Principal Clerk der Registratur und richtet sich nach festen Regeln, entsprechend der Natur des Geschäfts, nämlich folgenden: Alle Vortragsnummern, die sich beziehen auf Anstellungswesen (Patronage) gehen an den Patronage Secretary; was sich auf die Revenüen-Departements und wichtige Fragen der Civil Contingencies bezieht, geht an den anderen parlamentarischen Sekretär, was sich auf Ausgabewesen bezieht, an den

Assistant Secretary; was sich auf die Civilliste bezieht und auf Privat- oder finanzielle Bills im Parlament, auf Angelegenheiten der Municipal-Corporationen und Fälle der Revenue Prisoners geht an den Auditor der Civilliste; Colonial-Geschäfte an den betreffenden Clerk; die kleineren Angelegenheiten der Revenüen-Departements (und das laufende irische Geschäft) an den Principal Clerk Assistant. Diese letztere Rubrik umfaßt kleinere vermischte Geschäfte aus dem Zoll-, Accise-, Stempel-Departement, z. B. Ansprüche auf Zollbefreiungen für fremde Gesandte, Appellationen von Entscheidungen der Revenue Boards etc. Wenn dabei eine Prinzipienfrage vorkommt, so legt sie der Clerk dem Sekretär vor, in dessen Departement sie eigentlich gehört. Die Angelegenheiten der Gerichts-Behörden, Entschädigungs-Ansprüche an den Staat, Prüfung der Sheriffs-Rechnungen, Ausgaben der Criminal-Verfolgungen und der Grafschafts-Gerichte gehen an den Law Clerk; Angelegenheiten betreffend die Miscellaneous Estimates gehen an den Clerk of the Parliamentary Accounts; — Fees und Bills an den betreffenden Clerk.

Die ferneren Angaben des Report über die Stellung des Collegiums und der einzelen Mitglieder waren schon für ihre Zeit nicht ganz correct. „Auch die parlamentarischen Sekretäre, wird gesagt, tragen ihre Dekrete in den Sitzungen des Finanz Collegiums vor (?). Das Collegium macht bei dem Vortrag gelegentliche Bemerkungen oder Nachfragen. Anwesend ist wenigstens ein Junior Lord; während der Parlaments Sitzungen meistens alle. Gezeichnet werden die Beschlüsse nur von dem Dezernenten, in dessen Departement sie fallen. So gezeichnet gehen sie an die Registratur zurück (dort wird Datum und Inhalt des Beschlusses eingetragen), und sie werden dann überwiesen (marked off) an die executive Division, an welche die Ausführung des Decrets gehört. Die anwesenden Lords machen öfter nützliche Bemerkungen beim Vortrag (!) jedenfalls wird ihre Anwesenheit betrachtet als eine Kontrole für die vortragenden Dezernenten, weniger wichtig für die geschäftsmäßige Technik, als vielmehr gewissermaßen eine Kontrole der öffentlichen Meinung. Die parlamentarischen Sekretäre sind zwar Beamte von höherer practischer Bedeutung, die Junior Lords aber von höherem Range; die ersteren tragen daher ihre Minutes in der Regel in extenso vor (?) oder wenigstens den wesentlichsten Inhalt."

Die Vortragsnummern der Treasury betrugen 1800 — 4812; 1847 — 29,914. Die Vermehrung hängt auch damit zusammen, daß nach der neueren Praxis jedes Schriftstück registrirt wird, während früher manche Papiere durch Privat-Communikation mündlich oder schriftlich erledigt wurden.

Es wird schon aus dieser Beschreibung ungefähr verständlich, welche Stellung die Büreaus zu den Dezernenten einnehmen. Diese Büreaus — in den letzten Jahren fortwährend umgestaltet — werden nunmehr in 2 Gruppen geschieden: Protokollwesen und Registratur einerseits, executive Divisionen andererseits.

1. Das Protokollirungswesen bildete bisher einen eigenen Dienstzweig unter der Rubrik Treasury Minutes. Der Geschäftsgang im 18ten Jahrhundert hatte sich nämlich dahin gebildet, daß einer der Sekretäre oder Chief Clerks den Sitzungen des Collegiums beiwohnte um Noten oder Protokolle (Minutes) über dessen Entscheidungen aufzunehmen. Diese Protokoll-

Entwürfe (rough minutes) wurden dann in Reinschrift ausgefertigt, in der nächsten Sitzung des Collegiums verlesen, und wenn genehmigt und bestätigt stellten sie das offizielle Decret dar, auf Grund dessen das entsprechende Schreiben oder Rescript, Warrant, erlassen wurde. Im Anfang des 19ten Jahrhunderts bildete sich die Praxis sogleich vollständige Decretsentwürfe dem Collegium zur Genehmigung vorzulegen, die dann sogleich expedirt wurden. Die Reinschriften der Minutes gestalteten sich zu bloßen Schlußredactionen des Decrets, welche später gelegentlich aufgenommen wurden (Rep. on Salaries 8). Die Sitte der Fair Minutes wurde überhaupt wohl nur beibehalten zum Zwecke der leichteren Actenübersicht für künftige Entscheidungen.

Durch Beschluß von 1849 soll nun das Registraturwesen mit diesem Dienstzweig verbunden werden. Jedes einkommende Schriftstück wird dem Registry Department überliefert und dort jedes folgende Stadium seiner Beförderung notirt. So entsteht ein Jahresjournal, in welchem alle Schriftstücke (mit Ausnahme gewisser einem spezielleren Gange vorbehaltener) der Zeitfolge nach eingetragen werden. Außerdem wird ein alphabetisches Register geführt in zwei Abtheilungen: die eine für Anschreiben und Berichte der Behörden, die andere für Eingaben von Privatpersonen. Nachdem diese Eintragungen geschehen, wird das Vortragsstück einem Unterstaatssekretär unter Beifügung der Anteriora zur Verfügung vorgelegt.

Für dies und das Fair Minutes Department sollte ein Superintendent of the Record Department mit einem Büreau von 4 Clerks gebildet werden (Rep. on Salaries 28—31).

2. Das sogenannte executive Departement begreift nach unseren Begriffen ungefähr Expedition und Kanzlei, thatsächlich aber noch mehr als das. Es bestanden dafür 4 Divisionen, die dann auf 2 reduzirt wurden; im Sommer 1856 sind wieder 6 gebildet. Das Eintheilungsprinzip ist, daß jeder Division die Correspondenz mit einer bestimmten größeren Gruppe von Ober- und Unterbehörden zugewiesen ist. Bei der Eintheilung in 2 Divisionen lag die Grundeintheilung nach Ausgabe- und Einnahmewesen zu Grunde. Die Division hatte bisher eine reine Büreau-Verfassung gewöhnlich unter einem Chief Clerk mit zahlreichen Stellvertretern und Gehülfen, bei welchen höhere und Expeditionsgeschäfte mit reinen Kanzlei- und mechanischen Geschäften vielfach durcheinander liefen. Eine Beschreibung von der Stellung des Büreau-Chefs giebt der Report on Misc. Exp. I. 141—143. Der Chef vertheilt die ihm überwiesenen Schriftstücke (40—70 täglich mit Decreten darauf) unter sein Personal. Einige behält er sich selbst vor, bei anderen giebt er den Arbeitern mündliche oder schriftliche Anweisungen, läßt wohl erst einen kleinen Status entwerfen, oder vorläufige Expeditionsentwürfe; andere werden als kurrente Arbeit expedirt. Das Ganze vertheilt sich nach der Beschaffenheit der Arbeit, unter den Chef, den 1ten oder 2ten Assistenten und die sonstigen Senior und Junior Clerks, öfter mit Beihülfe von Extra- und Copying Clerks. Die Dezernenten stehen im Verhältniß stetiger Rückfragen mit dem höheren Büreaupersonal wegen der Anteriora und Präcedenzen. Die Decrete selbst erinnern vielfach an die Decretur bei unseren Regierungen: „Give necessary directions for carrying this recommendation into effect," oder „Give necessary authority accordingly." Auf diesem Wege und durch lange gehorsamste Anzeigen, welche oft dem materiellen Decret vorangehen, wird

freilich oft die Hauptarbeit in das Büreau gelegt. Jede Arbeit aus dem Büreau wird von dem Büreauchef gegengezeichnet, dem dann wieder der Dezernent vertrauensvoll contrasignirt. Hier, wie in jeder Büreauverfassung, ruht das Rescript, welches in der Reinschrift die Namen der Junior Lords oder wohl gar des Finanzministers trägt, nach 3, 4, 5 Contrasignaturen schließlich oft genug auf den Schultern eines Junior Clerk. Und wesentlich so verhielt es sich auch in der alten guten Zeit, ja überhaupt so lange es einen Exchequer in England giebt.

Die Formalien der Expedition sind mit Abweichungen im Sprachgebrauch wesentlich die unsrigen. Die Reinschriften, sofern nicht die Unterschrift des Secretary genügt, werden bei Gelegenheit der sogenannten Sessionen von den Junior Lords massenweis unterschrieben, gehen dann an die Division zurück, werden in das Copirbuch eingetragen (entered) und dann abgesandt.

Das Gesammtpersonal der Treasury umfaßte bei dieser Einrichtung 1848 97 Personen mit folgenden Gehalten:

First Lord	30,000 Thl. G.	6 Senior Clerks	3600—4,800 Thl. G.
Schatzkanzler	30,000 „	13 Assist. Clerks	1800—3,000 „
Junior Lords je . .	7,200 „	13 Junior Clerks	540—1,200 „
Joint Secretaries je .	15,000 „	Clerk of the Stationery	1,800 „
Assistant Secretary .	15,000 „	2 Clerks of the Auditor	1200—2,100 „
Auditor der Civilliste .	7,200 „	5 Registr.-Gehülfen	900—1,800 „
Princip. Clerk Colonial	7,200 „	2 attachirte Clerks	
Principal Clerk Assist.	7,200 „	1 Botenmeister . . .	1,040 „
Law Clerk	6,000 „	7 Boten je	720 „
Clerk of the Bills . .	4,200 „	4 Boten je	600 „
Assistant dito . . .	2,100 „	5 Boten je	540 „
Assistant Clerk Parl. Accounts	1,932 „	1 House Keeper . .	600 „
1ter Privat-Sekretär des First Lord . .	1,800 „	1 Botenmeister des First Lord	1,200 „
2ter dito	900 „	4 Boten des First Ld. je	900 „
5 Chief Clerks .	6000—7,200 „	2 Boten des Schatzkanzlers.	

Dem Haupt-Departement attachirt ist ein Rechts-Consulent Advising Counsel für die Angelegenheiten des Sclavenhandels.

Durch die Bemühungen Sir Charles Trevelyan's und anderer wurden mannigfaltige Vereinfachungen und Ersparungen in den letzten Jahren durchgeführt. Die Gehalte der Junior Lords auf 6000 Thlr. G., der Joint Secretaries auf 12000 Thlr. G. herabgesetzt und mehre Spezial-Dezernenten unterdrückt. Die Gebühren, welche bisher vom Publikum an den Gebührenfonds der Treasury zahlbar waren, wurden schon 1835 unterdrückt. Der Etat von 1856 ist demnach:

First Lord	30,000 Thl. G.	3 Principal Clerks	6900—9,000 Thl. G.
Schatzkanzler	30,000 „	2 Chief Clerks je . .	6,000 „
3 Junior Lords je . .	6,000 „	6 Senior Clerks	3600—4,800 „
2 Secretaries je . .	12,000 „	15 Assist. Clerks	1800—3,000 „
Assist. Secretary . .	15,000 „	10 Junior Clerks	540—1,200 „
Auditor of Civillist .	9,000 „	1 Law Clerk . . .	6,000 „

1 Accountant . . .	3,750 Thl. G.	2 Private Secretaries		Thl. G.
1 Assist. do. . . .	2,214 „	der Secretaries je .	900	„
15 andere Clerks	540—2,400 „	2 Botenmeister . . .	1,200	„
2 Private Secretaries je	1,800 „	20 Boten	510—900	„
1 do. des Schatzkanzler	1,800 „			

Die neue Organisation in 6 Divisionen mit 6 Principal Clerks (Juli 1856) ist mir nur durch Privatmittheilung bekannt. Sie ist ein wichtiges Precedent für die Stellung des permanenten Dienstes.

IV. Die Abtheilungen der Finanz-Verwaltung.

(§. 6.) Der englische Exchequer hat von 1066 bis 1856 so viel Metamorphosen durchlaufen, daß eine eigene Spezialgeschichte darüber zu schreiben wäre. Er war von Hause aus eine Universalbehörde gewesen, in welcher Gerichtsbarkeit, Administration und Kassen-Verwaltung sich centralisirten. Das höhere Dezernat hatte sich dann unter dem Namen Treasury abgesondert; die Anforderungen eines fortschreitenden Staatslebens aber haben zu folgenden weiteren Ablösungen geführt:

1. Trennung der Justiz von der Verwaltung. Demgemäß ist die ehemalige Verbindung zwischen dem Exchequer und dem Finanzgerichtshof Court of Exchequer aufgehoben. Dieser ist jetzt ein völlig selbständiger Gerichtshof, dessen Billigkeits-Jurisdiction durch 5 Vict. c. 5. auf den Kanzler überging.

2. Umbildung der unförmlich gewordenen Büreaus des Exchequer zu selbständigen Verwaltungs-Departements. Die Revision der Rechnungen, welche früher den Auditors of the Imprests oblag, ging auf eine eigene Oberrechnungskammer über (1785). Die Verpachtung und Administration der Domainen ging von dem Clerk of the Pipe auf ein eigenes Departement der Domainen und Forsten über, 1 Geo. IV. c. 52. Durch 3 William IV. c. 99. wurden sodann alle alten Büreaus der Rechnungsseite aufgehoben bis auf den Remembrancer in dem Court of Exchequer. Die Detailverwaltung der Zölle und Steuern ging immer selbständiger auf zwei große General-Steuerdirectionen über.

3. Ablösung des Kassengeschäfts von der laufenden Finanz-Verwaltung erfolgte 1834 durch eine eigenthümliche Verbindung der Finanz-Departements mit der Bank von England. Der Staat hat seine Einnahmen und Ausgaben jetzt so geordnet wie ein großes englisches Handlungshaus, d. h. die Einnahmen und Ausgaben gehen durch Anweisungen an einen Banquier, hier die Bank von England. Die ehemaligen Kämmerer, Chamberlains,

die Zahlmeister Tellers, der Clerk of the Pells und die sonstigen Beamten der Kassen-Verwaltung werden aufgehoben und das ehemalige Einnahme- und Ausgabe-Geschäft reduzirt sich auf eine General-Controle, Comptroller General und eine General-Zahlkasse, Paymaster General, durch den Gehalte, Gebühren und andere Spezialzahlungen gehen, welche einst bei dem Exchequer in specie geleistet wurden.

Die Bank von England versieht nunmehr das ganze Bankgeschäft der Staatsregierung in dreifacher Weise: 1. übernimmt sie die Zahlung der Jahresrenten, Dividenden und Zinsen der Staatsschuld; 2. übernimmt sie die Einnahme der Staatsgelder, welche aus den verschiedenen Revenüen Departements in die Bank fließen; 3. übernimmt sie die Auszahlung der Staatsgelder an die verschiedenen Zweige des Dienstes auf Anweisung der Finanz-Verwaltung.

Alle öffentlichen Gelder also welche früher in den Exchequer zahlbar waren werden jetzt auf das Staatsconto der Bank von England geleistet, auf Anweisungen mit Gegenzeichnung des Comptroller General. Und dies Staatsconto bildet dann wieder einen Fonds, aus welchem alle Warrants oder Zahlungsanweisungen des Comptroller General für die einzelen Departements des öffentlichen Dienstes geleistet werden. Um die laufende Uebersicht zu erhalten, übersendet die Bank täglich dem Comptroller eine Uebersicht der Zahlungen, welche am vergangenen Tage a Conto der von ihm gewährten Credite geleistet sind. In ähnlicher Weise erhält die Treasury wöchentliche Uebersichten der bei der Bank gezahlten Summen.

Die Neben- und Unter-Departements der Finanz-Verwaltung bilden daher jetzt folgende 3 Gruppen:

1. Spezial-Departements welche aus der Büreau-Verfassung des dirigirenden Finanz-Collegiums ausgesondert sind: das General-Fiskalat und die Bureaumaterialien-Verwaltung. (§. 62. 63.).

2. Selbständige Control- und Neben-Departements: die General-Controle, die General-Zahlkasse, die Oberrechnungskammer, das Staatsschuldenamt, die Staats-Vorschußkasse und die Münze (§. 64—69.). Früher gehörte hierher auch die Militair-Intendantur, welche jetzt dem Kriegsministerium einverleibt ist. Die Departements der Domainen und Forsten der öffentlichen Arbeiten und Gebäude haben durch Spezialgesetze eine selbständige Organisation erhalten und folgen unter den Parliamentary Boards (Abschnitt V.).

3. Die selbständigen großen Unter-Behörden: das General-Zollamt, das General-Steueramt für inländische Revenüen und das General-Postamt (§. 70 — 72.).

Zur vorläufigen Uebersicht über die Bedeutung dieser drei Behörden genügt die Bemerkung, daß das General-Zollamt 1856 9,405,180 Thaler Gold, das inländische General-Steueramt 10,453,140 Thlr. G., das General-Postamt 10,639,242 Thlr. G. an Gehalten, Pensionen und Verwaltungskosten erforderten.

Nach Ablösung aller dieser Abtheilungen ist für die eigentliche Treasury eben nur ein Finanz-Dezernat übrig geblieben, also die heutige Stellung eines Finanz-Ministeriums.

V. Spezial-Departements der Treasury.

1. Das Amt des General-Fiskals. Solicitor to the Treasury.

(§. 62.) Der Solicitor (12000 Thlr. G. und 5100 Thlr. Gebühren) steht zur Treasury ungefähr in dem Verhältniß wie ein englischer Anwalt Attorney zu einer Privatpartei, die sich eines Sachwalters zum Betriebe juristischer Geschäfte bedient. In gleicher Weise dient er den 3 Staatssekretären und vielen anderen Central-Departements als Fiskal und zur Vorbereitung der thatsächlichen Information in fiskalischen Prozessen. Auch das Ober- und Unterhaus consultirt ihn z. B. bei Klagen gegen die Beamten des Hauses.

Der Solicitor wie sein Stellvertreter werden aus der Zahl der angeseheneren Advokaten Barristers ernannt, zum Theil auf fixirtes Gehalt, zum Theil auf Gebühren. Schon bisher fungirte der Solicitor zugleich für die 3 Staats-Sekretäre, das Staatsrathsamt, das Handelsamt, die Münze, das Kriegsamt, die General-Staatskasse, das Schreibmaterialienamt, die Londoner Polizei-Commission, die General-Commission, das Civilstandsregister-Amt, die Kirchenbau-Commission und alle Departements, welche keinen besonderen Solicitor haben. — Der Chief Clerk prüft die große Zahl der Liquidationen der Anwälte, Attorneys und Solicitors, welche die fiskalischen Verfolgungen in den einzelen Fällen führen. Für die Geschäfte des Londoner Polizeiwesens dient ein besonderer Clerk for Criminal Business (Rep. on Misc. Exp. 463—467). Der Etat war 1856:

Solicitor	12,000	Thl. G.	Clerk	1,140	Thl. G.
Assistant Solicitor .	9,000	„	Kosten der Prosecutions	114,000	„
Chief Clerk . . .	3,600	„	Kosten wegen Münzverbrechen . . .	5,400	„
2ter Clerk	2,700	„	Counsel i. S. des Sclavenhandels .	7,200	„
3ter do.	1,470	„	dessen Büreaukosten .	1,500	„
Junior Clerk . . .	780	„			
Assistant for Criminal Prosec. . . .	4,800	„			
2ter Assistant . . .	1,980	„			

2. Das Schreibmaterialien-Bureau. Stationery Office.

(§. 63.) Dies Büreau wurde 1786 durch das Finanzministerium gebildet zur Ersparung an Schreibmaterialien und zur Beseitigung der dabei eingerissenen Mißbräuche. Die Behörde kauft im Großen Büreaumaterialien an, besorgt auch Buchbinderarbeit, Formulardruck und Lithographie und versieht damit ungefähr 217 Behörden, von denen die meisten Rückzahlung leisten. Als Chef fungirt ein Comptroller, Material-Verwalter, Clerks, Lageraufseher, Lagerdiener (Warehousemen) u. s. w.

Der Betriebsfonds der Behörde war in den letzten Jahren zwischen 1,200,000 und 1,500,000 Thlr. G. Sie besorgte das Material hauptsächlich für die Verwaltungsbehörden, während die Chancery und die große Mehrheit der Gerichte sich selbst versorgen. Einen Bericht über den Betrieb giebt der zeitige Chef, der Schriftsteller Mac Culloch mit vielen Klagen über Verschwendung in Qualität und Quantität und über das viele Drucken von Parlamentsbüchern (Rep. on Misc. Exp. I. 49—62). Der Controleur führt die Correspondenz mit den verschiedenen Lieferanten, schließt die Kontrakte, prüft und honorirt ihre Rechnungen und steht in vierteljährlichen Berechnungen mit den versorgten Behörden. Der Material-Verwalter führt die einzelen Lieferungs-Orders aus. Ein Zweig-Departement besteht in Dublin. Alle Ernennungen stehen den Lords of the Treasury zu. Der Etat war 1848:

1 Comptroller . . .	6000 Thl. G.	23 Clerks . . .	540—2100 Thl. G.
1 Store-Keeper . . .	2400 „	3 Examiners of Papers	800—960 „
3 Clerks	2400 „	8 Warehousemen etc.	

In jüngster Zeit ist die Verwaltung der amtlichen Drucksachen, Printing damit vereinigt, welche 1856 auf 2,401,650 Thlr. G. veranschlagt waren, darunter die Druckkosten des Parlaments mit 600,000 Thlr. G. Das Büreau-Personal ist nunmehr: 1 Comptroller (6000 Thlr. G.), 1 Store-Keeper (2400 Thlr. G.), 24 Clerks, 1 Accountant, 7 Examiners, 1 Receiver of Printing, 22 Diener.

VI. Control- und Neben-Departements.

1. Die General-Controle. Comptroller General.

(§. 64.) Die frühere Hauptcontrole des Schatzamts hatte darin bestanden, daß die Urkunden über den Empfang von Geldern, und diejenigen über Extrahirung, von verschiedenen Beamten geführt wurden, welche sich gegenseitig controlirten. Durch das Gesetz zur Reform der Finanz-Verwaltung 4 Will. IV. c. 15. wurden die Aemter der Auditors, der 4 Tellers, des Clerk of the Pells aufgehoben und dafür eingesetzt ein Comptroller General of the Receipt and Issue of his Majesty's Exchequer mit einem Stellvertreter und Büreaupersonal. Alle in den Händen

der bisherigen Tellers befindlichen Gelder werden an die Bank von England abgeführt, und vom 11ten October 1834 an alle an die Staatskasse zu zahlenden Gelder auf ein bei der Bank eröffnetes Conto unter der Rubrik „the Account of Her Majesty's Exchequer" eingezahlt.

Der Comptroller General (12000 Thlr. G.) mit allen Functionen des ehemaligen Auditor und Clerk of the Pells ist Controleur dieser Zahlungsoperationen im größten Maaßstab. Er ist unfähig zu jedem andern Amt und zu einem Sitz im Parlament, wird unter dem großen Siegel auf Lebenszeit (during good behaviour) ernannt und theilt sich mit seinem Stellvertreter in folgende persönlich auszuübende Functionen:

1. Der General-Controleur wacht darüber, daß keine Zahlungsanweisungen auf Staatsgelder aus dem Finanzministerium erlassen werden ohne gehörige Autorisation d. h. auf Grund einer Cabinets-Order, unter Autorität von Parlamentsacten und in Uebereinstimmung mit diesen Parlamentsbeschlüssen. Um Geldsummen aus dem Staatsschatz zu ziehen bedarf es in der Regel einer Cabinetsorder, contrasignirt von den Commissioners of the Treasury, welche den General-Controleur autorisirt und anweist bei der Bank von England auf das Credit des zur Empfangnahme berechtigten Staatsrechnungs-Beamten den Betrag der so bewilligten Summen zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Raten zu stellen. Die Cabinets-Order nimmt Bezug auf die besondere Acte oder das besondere Votum des Parlaments. Die so eingehende Cabinets-Order wird in den Büchern der Treasury registrirt und mit einem begleitenden Ministerial-Rescript Treasury Warrant dem General-Controleur übersandt, der sie nun ausführt durch Anweisung Warrant an die Bank von England. Auf Grund dieser Anweisung erst erhebt der betreffende Departements-Beamte die Gelder selbst. (Materials 8.) — Zahlungen, die verfassungsmäßig aus dem consolidirten Fonds oder auf Grund von Etatstiteln erfolgen, welche speziell durch Parlamentsacte appropriirt sind bedürfen keiner Cabinets-Order, sondern es genügt dafür das Ministerial-Rescript mit Bezugnahme auf die Parlamentsacte. — In allen Fällen ist es die Pflicht des Comptroller sich die Gewißheit zu verschaffen, daß das Ministerialrescript conform ist der königlichen Order, dem Gesetz und der Parlamentsbewilligung. Er controlirt in dieser Weise jede Behörde und jede Person welche Gelder aus dem Schatz zieht, hat die Pflicht, jede unautorisirte Erhebung von Staatsgeldern zu

verhindern und ist deshalb unabhängig von dem Parteiwechsel, unabsetzbar und verantwortlich nur den beiden Parlamentshäusern gemeinschaftlich. Weigert er die Annahme einer Anweisung wegen Zweifels an der Verfassungsmäßigkeit, so hat die Treasury bei dem Hofe der Queen's Bench zu klagen, wo im Wege des Mandatsprozesses (Writ of Mandamus) die Frage gerichtlich entschieden wird.

2. Der Comptroller leitet zugleich die Operationen der Extrahirung und Honorirung der sogenannten Schatzbills Exchequer bills, nach dem durch 57 Geo. III. c. 48. gebildeten System. Wenn nämlich die laufenden Einnahmen des Schatzes nicht ausreichen für die unmittelbaren Bedürfnisse des Dienstes, so werden die Einnahmen anticipirt auf kurze Perioden durch Ausgabe von Schatzbills auf Grund eines Treasury Warrant mit Autorität des Parlaments. Diese Bills lauten auf größere oder kleinere Summen, tragen dem zeitigen Zinsfuß entsprechend gewöhnlich 1½ — 2½ d. per 100 L. tägliche Interessen, und bilden den Haupttheil der sogenannten unfundirten Schuld. Die ausstehenden Schatzbills werden dann in 2 Perioden jährlich, nämlich im März und Juni wieder eingezogen bei der General-Zahlkasse (Paymaster General), welcher die alten gegen neue Bills auswechselt und die Zinsen auszahlt, zu welchem Zweck das Parlament (Committee of Supply) die nöthigen Deckungssummen votirt. — Die zeitweisen Vorschüsse der Bank von England an die Regierung werden auf besondere Schatzbills geleistet (Deficiency Bills) und sofort honorirt sowie die Einnahmen eingehen.

Für diesen Theil der Geschäfte des Comptroller besteht ein besonderes Unterbüreau mit 3 Clerks.

3. Als Nachfolger des Auditor und Clerk of the Pells ist der Controleur zugleich Custos der Normalmaaße und Gewichte im Reich und zugleich die höchste Instanz zur Entscheidung darüber. Er bildet also das Reichs-Aichungsamt, und die hier geaichten Exemplare werden dann in den Grafschaften und Städten unter Aufsicht besonderer Aichungsbeamten aufbewahrt und weiter verwendet 5 et 6 Will. IV. c. 63. Gemeinschaftlich mit der Treasury ist der Comptroller endlich der Bewahrer der Normalstücke von Gold und Silber für die Reichsmünzprobe, welche in der alten Münzkapelle der Westminster-Abtei niedergelegt und von Zeit zu Zeit zur Münzprobe Trial of the Pyx verwendet werden.

Die Einzahlung von Geldern an den Staatsschatz gestaltet sich jetzt unter Mitwirkung des Controleurs in folgender Weise: Der Staatseinnehmer oder sonstige Zahler hat sich zu verschaffen gedruckte Formulare für Anweisungen zur Zahlungsannahme an die Bank von England. Solche sind in dem Büreau des Comptroller zu haben und lassen in blanco die Summe und die nähere Bezeichnung der Natur der Zahlung offen. Diese Formulare werden in einem doppelten Exemplar von dem Zahlungsleistenden ausgefüllt, gezeichnet, dem Comptroller zur Zeichnung präsentirt, dem Zahler zurückgegeben, der dann beide Exemplare mit der zu zahlenden Summe dem Kassirer der Bank von England präsentirt. Dieser notirt darauf den Empfangsvermerk, receipt, übersendet das eine Exemplar an demselben Tage dem Comptroller und händigt das andere dem Zahler aus, der es dann später beim Control-Amt präsentirt und dafür eine spezielle Quittung acquittance empfängt. Diese ist sein formeller Belag bei der Behörde, welche seine Rechnungen revidirt, und von welcher er später seine endgültige Quittung erhält (Materials 8).

Ueber den Geschäftsbetrieb des Comptroller enthält der Report on Misc. Exp. I. 200 einen spezielleren Bericht. In der Periode vom 1. Januar 1847 bis 20. April 1848 hatte der Comptroller General 120 Cabinets-Orders geprüft zu einem Betrage von 165,626,148 Thlr. G. und 286 Ministerial-Rescripte zu einem Betrage von 410,768,861 Thlr. G. Sein Stellvertreter hatte controlirt 36 Cabinets-Orders zu 128,860,970 Thlr. G. und 201 Ministerial-Rescripte zu 331,821,250 Thlr. G. In derselben Periode hatte der Comptroller gezeichnet an 36 Tagen 22,915 Stück Schatzbills zu 150,138,837 Thlr. G.; sein Stellvertreter hatte an 39 Tagen gezeichnet 20,309 Stück Schatzbills zu 42,505,622 Thlr. G. Der Comptroller hatte ferner 837 Credits und 637 Acquittances, 278 Irish Transfers, 189 Irish Acquittances ertheilt; sein Stellvertreter eine ungefähr gleiche Summe.

Dennoch kommt im September 1856 die Zeitungsnotiz vor, daß die Regierung im letzten Finanzjahre 213,000 L. aus dem Staatsschatz gezahlt habe ohne Genehmigung des Parlaments, darunter 43,000 L. für Ablösung einer Pension des Lord Cowper. Der Comptroller Lord Monteagle erklärt bei seiner Vernehmung, daß die Regierung die Beträge ohne sein Fiat aus dem Schatz entnommen habe (?).

Die Unterbeamten des Control-Amts werden von der Treasury ernannt, der auch der Comptroller in seinen Nebengeschäften untergeordnet ist. Etat 1856:

Comptroller General .	12000	Thl. G.	Spezialbüreau für die Schatzbills:		
Assistant Comptroller	6000	„	3 Clerks . . .	1200—3300	Thl. G.
Chief Clerk	5400	„	Maaß- und Gewichtamt:		
Accountant	3300	„	Inspector	2400	Thl. G.
4 Clerks . . .	600—1800	„	Assistant	672	„

2. Die General-Zahlkasse, Paymaster General's Office.

(§. 65.) Der Paymaster General bildet jetzt eine Generalkasse General Pay Department für alle Zahlungen der Regierung für den Civildienst in England, alle Civilzahlungen von dem consolidirten Fonds, alle etatmäßigen Zahlungen für Armee, Marine

und Feldzeugamt, Zahlung der Rechnungen des Kriegs-Commissariats auswärts und alle sonstigen Marine- und Militairausgaben. An die Armee leistet die Generalkasse die Zahlungen nur in Hauptposten, während die Einzelzahlungen durch die Agenten und Zahlmeister der Regimenter erfolgen. In der Marine geschehen die Zahlungen an die einzelen Empfänger durch 4 Principal Clerks, welche in den Häfen von Chatham, Sheernesh, Portsmouth und Plymouth stationirt sind. Viele unter diesen Zahlungen haben den Charakter von Vorschüssen deren Verrechnung nachträglich erfolgt (Rep. on Misc. Exp. I. 127). — Der General-Zahlmeister wird ernannt durch Warrant unter königlicher Handschrift contrasignirt von den Lords of the Treasury, hat oft einen Sitz im Cabinet, und da das Amt fast nur formale Functionen hat, dient er aushülflich wie ein Minister ohne Portefeuille. Gegenwärtig ist das Amt mit der Vice-Präsidentur des Handelsamts vereint.

Schon früher bestanden General-Zahlkassen für größere und kleinere Centraldepartements, welche allmälig vereint sind (Rep. on Misc. Exp. I. XVII.). Unter dem Namen Army Pay Office bestand schon im 18ten Jahrhundert eine General-Militairkasse, welche unter Direction des Kriegssekretärs die Armeegehalte, Pensionen und etatsmäßigen Ausgaben zahlte. Der General-Kriegszahlmeister hatte Stellvertreter in den Colonien und Deputy Paymasters General bei Armeen im Felde. In ähnlicher Weise bestand ein Marine-Zahlamt, ein Zahlamt für die Ordnance und ein Chelsea Pay Office, bis 1836 alle Zahldepartements der Armee und Marine in ein Paymasters General's Office vereint wurden 5 et 6 Will. IV. c. 35. Ebenso wird die Zahlkasse für die Gehalte und Gebühren der Civilbeamten und das Zahlamt für die Exchequer Bills, welche bisher unter einem Paymaster of Civil Services bestanden, mit dem Amt des Paymaster General vereint, der nun auch der Zahlmeister für den gesammten Civildienst ist 11 et 12 Vict. c. 55. — Der Paymaster General ist ferner Commissar der Verwaltung des großen Invalidenhauses, Chelsea Hospital, ernennt die Civilbeamten desselben und hat eine Stimme bei Verleihung der Invalidengehalte. Er ist auch ex officio Mitglied des Marine-Invalidenhauses Greenwich Hospital und des Militärwaisenhauses zu Chelsea. — Die Beamten des General Pay Office ernennt die Treasury, und regulirt auch den Etat:

Paymaster General . .	12000	Thl. G.	13 Senior Clerks	2100—2700	Thl. G.
1 Assistant Paymaster G.	6000	„	18 Assistant do.	1200—2100	„
4 Chief Clerks	2700—3300	„	20 Junior do. .	480—1080	„
4 Principal Clerks	2700—3300	„	2 Temporary do.	600— 660	„
1 Buchhalter . .	2700—3300	„	12 Boten.		

Für Irland besteht ein Zweigamt.

3. Die Oberrechnungskammer. Commissioners of Audit.

(§. 66.) Im Jahre 1785 (25 Geo. III. c. 52. vergl. 12 G. I. c. 32.) wurde aufgehoben das alte Amt der Auditors of

the Imprests, welche gewisse Staatsrechnungen zu revidiren und dafür gewisse Prozente von dem Betrag der revidirten Rechnungen zu fordern hatten, wodurch Einkünfte von 16000 L. jährlich und darüber für einzele Auditors entstanden waren. An ihre Stelle trat eine Anzahl von Commissioners zu einer wirksameren Prüfung und Revision der Staatsrechnungen, deren Geschäftskreis dann durch spätere Gesetze auch auf das Rechnungswesen des Feldzeugamts, der Armee, der Marine, der Domainen und auf die irische Verwaltung ausgedehnt wurde. Zur Information erhält die Oberrechnungskammer (Audit Office) vierteljährlich von dem Comptroller General eine Uebersicht aller in die Bank auf das Staatsconto geleisteten Zahlungen, aller von ihm bewilligten Credite und aller von den Staatsrechnungsbeamten bezogenen Gelder, attestirt durch die Bank. Demgemäß prüft die Rechnungskammer die periodischen Rechnungen der Civil- und Militairbehörden auf Grund der schriftlichen Beläge, ohne welche keine Rechnung passirt. Alle Personen, in deren Hände Staatsgelder niedergelegt sind, können nöthigenfalls persönlich vorgeladen oder eidlich verhört werden. Ueber jede Balance wird ein Rechnungsreferat (Dr. and Cr. Statement) an die Lords of the Treasury erstattet. Dort wird der Status von dem Schatzkanzler und zwei Junior Lords mit der Formel declaratur die — gezeichnet. Die deklarirte Rechnung geht dann ausgefertigt an die Oberrechnungskammer zurück, von dieser an den Remembrancer, von diesem zurück an die Oberrechnungskammer, wo sie schließlich bleibt. Auf Grund dessen erhält der Rechnungsleger eine formelle Quittung bei Schlußrechnungen oder eine Deklaration der Balance bei laufenden Rechnungen in Form eines Notifikatoriums.

Die Behörde besteht aus 6 (jetzt 5) ordentlichen Mitgliedern, Commissioners, deren Vorsitzender Chairman heißt; einem Secretary, 9 Rechnungs-Inspectoren und ungefähr 74 Rechnungsrevisoren Examiners etc. Das ganze Personal gehört zum permanenten Dienst.

Sowohl der Geschäftskreis des Audit Office wie die dadurch gewährte Garantie ist geringer wie diejenige der preußischen Oberrechnungskammer. Die Behörde unterliegt den Instructionen der Treasury, welche auch das Anstellungswesen hat. Zunächst entscheidet daher auch nur die Treasury, welche Rechnungen zur Revision kommen; natürlich mit Beobachtung der darüber ergangenen Gesetze. Als eigentlich wirksame Controle gilt aber auch hier zuletzt nur die Rechnung, welche die Treasury dem Parlament zu legen hat (Rep. Misc. Exp. I. 124). Einige wenige Beträge von confidentieller Natur werden unmittelbar in der Treasury revidirt. Uebrigens sind die Geschäfte

der Treasury bei Erlassung des Declaratur mehr formeller Natur. Nur bei den sogenannten außerordentlichen Rechnungen soll vor Ausfertigung der Deklaration noch ein Vortrag im Finanz-Collegium stattfinden, zuweilen auch Aenderungen. Der jetzige Etat der Behörde, nachdem neuerdings 36 Beamte an das Kriegsministerium abgegeben sind, beträgt noch 118 Personen:

5 Commissioners zusammen	49800	Thl. G.
Secretary	4800	"
Inspector der Marine- u. Armee-Rechnungen	3846	"
8 Inspektoren	3000—3900	"
14 Senior Examiners zu	2400—3000	"
16 Senior Examiners zu	1800—2100	Thl. G.
22 Junior do.	900—1500	"
22 Assistant do.	540— 840	"
20 Temporary Clerks	600—1440	"
9 dienende Beamte.		

4. Die Staatsschulden-Verwaltung. Reduction of the National Debt Office.

(§. 67.) Durch 26 Geo. III. c. 31. wurde ein Staatsschulden-Tilgungsfonds gebildet mit Ueberweisung von jährlich 1,000,000 L. welche einer Staatsschulden-Tilgungscommission übereignet und unter deren Verwaltung gestellt wurden. 1829 wurde dies dahin geändert, daß künftig ein Viertel des jährlichen reinen Ueberschusses der Revenüen dazu zu verwenden 10 Geo. IV. c. 27. — Die dafür gebildete Commission besteht aus dem jedesmaligen Schatzkanzler, dem Sprecher des Unterhauses, dem Master of the Rolls, dem Chief Baron, dem Accountant General der Kanzlei, dem Gouverneur und dem Vice-Gouverneur der Bank von England. Je drei dieser Commissarien genügen zur Vornahme von Amtshandlungen. Die laufenden Geschäfte werden jedoch durch Beamte des Permanent Service besorgt, namentlich den General-Controleur und den stellvertretenden General-Controleur, welche zu wichtigeren Maßregeln die Genehmigung des Schatzkanzlers und der beiden Bankgouverneure einholen.

Die Commission erstattet jährliche Berichte über die Staatsschuldentilgung und das Sparkassenwesen. Zu ihren Functionen gehört nämlich noch speziell:

1. Die Befugniß Leibrenten zu verkaufen und für die eingezahlten Kaufgelder eine entsprechende Summe von Consols zu kassiren 48 Geo. III. c. 142. Durch die neueste Gesetzgebung ist dies Verfahren so erleichtert um eine allgemeine Alters-Versorgungs-Anstalt bilden zu können.

2. Sie übernimmt unter gewissen Modalitäten die Fonds der autorisirten Sparkassen in England, zahlt solche auf ein Spezial-Conto der Bank von England und verzinst sie zu einem gesetzlichen Zinsfuß (9 Geo. IV. c. 92 und spätere Gesetze).

3. Sie revidirt auch die Rechnungen der Sparkassen, prüft die Statuten der Sparkassen und Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, Friendly Societies,

zu welchem Zweck ein Advokat ernannt wird (Registrar of Friendly Societies 6000 Thlr. G.).

4. Ist die Verwaltung aller Schatzrenten von dem Auditor of the Receipt hierher übertragen.

Die Commission ist befugt, ihre Beamten selbst zu ernennen, überläßt dies aber dem Schatzkanzler. Etat 1856:

Comptroller General	9000 Thl. G.	1 Principal Clerk, Check Department	3600 Thl. G.
Assistant Comptroller	6000 „	27 Clerks zusammen	35340 „
Actuary	4200 „	1 Agent	1800 „
4 Chief u. Principal Clerks zusammen	12600 „	1 Makler	4500 „

5. Die Staats-Vorschußkasse. Public Works Loan Office.

(§. 68.) 1817 wurde diese Behörde kreirt, um zur Beförderung von öffentlichen Arbeiten darlehnsweise Vorschüsse durch Schatzbills zu gewähren; in der doppelten Absicht, einerseits Beschäftigung für die arbeitenden Klassen zu finden, andererseits nützliche Unternehmungen in Bergwerken, Kohlengruben, Fischereien 2c. zu befördern, jedoch nach vorgängiger Genehmigung des Parlaments. 57 Geo. III. c. 34. Die ernannten Commissarien sind sämmtlich ex officio Mitglieder ohne Gehalt und haben die Befugniß zur Ernennung eines Sekretärs, der nöthigen Clerks und Unterbeamten, zur Annahme eines Solicitor und nach Umständen von Ingenieuren, Inspectoren und anderen Personen.

Durch mehre spätere Gesetze wurden bedeutende Summen für Fischerei-, Bergwerks-, Straßen-, Entwässerungs-Anlagen u. s. w. bewilligt. Statt der Vorschüsse durch Exchequer bills werden jetzt gewöhnlich 1,800,000 Thlr. G. jährlich vom Parlament votirt. Die Commission nimmt schriftliche Anträge von Corporationen, Gesellschaften, Kirchspielen und Privatpersonen an, prüft die angebotenen Sicherheiten, die Rentabilität des Unternehmens, den Umfang der dabei zu verwendenden Arbeitskräfte, und im Falle der Bewilligung wird auf ihr Attest die entsprechende Summe von der Treasury angewiesen. Das Personal bestand 1856 aus:

Secretary	6000 Thl. G.	Accountant	1500 Thl. G.
Assistant Secretary	2100 „	Clerk	1200 „
Solicitor	2100 „	u. s. w.	

6. Die Münze. Royal Mint.

(§. 69.) Die königliche Münzverwaltung bestand bisher aus einem Master of the Mint (12,000 Thlr. G.), welcher gewöhnlich wie ein Minister ohne Portefeuille behandelt wurde. Das eigentliche Münzgeschäft lag in den Händen einer alterthümlich con-

stituirten Corporation von Münzern, das Dezernat der Münze in einem Collegium von einigen Beamten, deren nomineller Chef der Master of the Mint sein sollte. Im Jahre 1851 wurde indessen das ganze System reformirt. Der neue Münzmeister (Master and Worker) wird jetzt als activer Chef und als ein permanenter Beamter angestellt (9000 Thlr. G.), die Corporation der Münzer aufgehoben. Der Münzmeister soll künftig zum Zwecke der Ausprägung Lieferungs-Verträge mit der Krone schließen und Unterverträge für die wirkliche Fabrikation. Für die Leitung der Geschäfte ist ihm ein Stellvertreter und mehre höhere Büreaubeamte beigeordnet. Zur technischen Branche gehört der Münzwardein Assayer, der Schmelzer Melter, der Frisch- und Rafinirmeister Refiner und andere Techniker.

Die Münzverwaltung hatte von 18 Edw. II. bis Ende des 18ten Jahrhunderts ziemlich unverändert bestanden. Erst 1798 wurde ein Committee des Staatsraths ernannt zur Prüfung des Zustands der Münze, in Folge dessen die jetzige Münze von 1805 bis 1810 eingerichtet wurde mit einer neuen Münz-Ordnung von 1815. Ueber die dabei gebliebenen Uebelstände giebt Auskunft die Aussage des Münzmeisters Shiel Report on Salaries S. 117—126. Die Compagnie der Münzer Moneyors bestand zur Zeit aus 5 Personen, die zwar eine Vorlegung ihrer Rechnungen verweigerten, aber doch für die Jahre 1842 — 1847 einen baaren Gewinn von 631,125 Thlr. G. zugestanden. Der Gewinn des Schmelzmeisters belief sich von 1828—1847 auf 297,802 Thlr. G. Der Münzmeister contrahirte damals mit der Compagnie wegen Anfertigung der Münzen auf Grund eines Contracts, welcher seit 1770 unverändert beibehalten war. Die Münzkosten betrugen 1848 90,540 Thlr. G. für die Goldmünzen, 22,620 Thlr. G. für die Silbermünzen, 13,440 Thlr. G. für die Kupfermünzen. Verlust an kassirten Silbermünzen 30,000 Thlr. G. Büreau- und Nebenkosten 58,864 Thlr. G. (Report on Misc. Exp. I. 137). Bei den Silbermünzen findet ein Prägeschatz statt, so daß die Münze durch eigenen Ankauf ungefähr 10 Prozent gewinnen kann. Beim Gold findet kein Prägeschatz statt; die Münze nimmt daher auch Gold in Barren von Privatpersonen an und giebt dafür eine gleiche Summe in Sovereigns zurück.

Das verwaltende Collegium bestand nach dem Report on Salaries aus dem Master of the Mint, dem Deputy Master, dem Queen's Assayer, dem Clerk of the Irons, dem Comptroller, und versammelte sich jeden Mittwoch, wobei der Queen's Clerk als Sekretär die Protokolle aufnahm. Das Anstellungswesen war zwischen dem Münzmeister und der Treasury getheilt.

Eigenthümlich und oft beschrieben ist das alterthümliche Verfahren bei der Münzprobe, Trial of the Pyx. Es versammelt sich dazu periodisch der Lord Kanzler und eine Commission von Mitgliedern des Staatsraths mit einer Jury aus einer Liste von 25 Personen, ernannt aus den Gildegenossen der Goldschmiede-Compagnie, unter ihnen der Assay Master der Compagnie. In der letzteren Zeit hat eine solche Probe nur alle 3 oder 4 Jahr stattgefunden, da der Lord-Kanzler gewöhnlich keine Zeit hat.

Der jetzige Etat der Münze ist nach den stattgefundenen Reformen für das Jahr 1856 folgender:

1 Master and Worker	9000 Thl. G.	3 andere Beamte	
Deputy Master . . .	5250 „	Kosten der Goldmünzung	80000 Thl. G.
1 Registrar	1380 „	Kosten der Silbermünzung	30000 „
10 Clerks		Kosten der Kupfermünzung	45000 „
10 Diener		Verlust an Silbermünzen	60000 „
1 Superintendent . .	4200 „		
32 technische Beamte			
1 Resident Assayer .	3000 „		
3 Assayers			

VII. Selbständig organisirte Unterbehörden.

1. Das General-Zollamt. Commissioners of Customs.

(§. 70.) Diese Behörde besteht jetzt aus einem vorsitzenden Commissar Chairman (12,000 Thlr. G.), einem stellvertretenden Vorsitzenden Deputy Chairman (10,200 Thlr. G.) und 4 Commissarien (7,200 Thlr. G.), und ist bestimmt zur Ausführung der General-Zollordnung (jetzt 16 et 17 Vict. c. 107.) d. h. mit der Vereinnahmung der Eingangszölle und der Ausführung gewisser Schiffahrts- und Handelsgesetze. Sie verwaltet die Zölle sowohl in Großbritannien und Irland wie in den Colonien, erhebt die Import- und Export-Abgaben, führt solche an den Staatsschatz ab, überwacht die Befolgung der zahllosen Zollvorschriften über Ausladungen, Einladungen, Küstenschiffahrt, Küstenverkehr und Colonialhandel. Sie ist jetzt auch ermächtigt Zollstrafen zu erlassen oder herabzusetzen, und durch einen Commissar in öffentlichen Audienzterminen die Beschwerden von Privatpersonen oder ihrer Anwälte oder Agenten zu hören und auf Bericht des Commissars zu entscheiden. Die Behörde verfährt wirklich collegialisch, ist in ihrer ganzen Zusammensetzung unabhängig vom Parteiwechsel, steht aber unter den Lords of the Treasury als Aufsichts-, Beschwerde- und Appellationsinstanz im weitesten Sinne.

Hauptbeamte neben dem Collegium sind der General-Einnehmer, der General-Controleur und der General-Inspector. Der Receiver General vereinnahmt alle unter den Zollgesetzen zahlbaren Summen, leistet die etatsmäßigen Ausgaben der Behörde und führt die Ueberschüsse täglich auf das Staatsconto der Bank von England ab. Der Comptroller General controlirt die täglichen Einnahmen und Ausgaben, die Zahlungen an die Bank von England und contrasignirt die Anweisungen des General-Einnehmers auf Rückzahlungen, Zollvergütigungen u. s. w. Der Inspector General, Examiner und Comptroller of Accounts controliren die Export- und Import-Berechnungen und präpariren die statistischen Berichte und Zusammenstellungen über das Zollwesen. — Außerdem hat das Kollegium seinen Secretary und

Solicitor. Der Personal-Etat des General-Amts allein umfaßte 1856 300 Personen in folgenden Rubriken:

Chairman	12000	Thl. G.
Deputy Chairman	10200	"
4 Commissioners je	7200	"
Secretary	8400	"
1 Assistant Secretary	5400	"
7 Principal Clerks	2880—4200	"
7 Chief Clerks	2100—2700	"
7 Clerks	1440—1800	"
8 Clerks	1020—1380	"
9 Clerks	600—960	"
9 Diener		
1 Solicitor	12000	"
1 Assistant Solicitor	6000	"
1 Principal Clerk	3150	"
12 Clerks	540—3000	"
5 Surveyors General	4800—5400	"
1 Assistant Surveyor	2700	"
3 Draughtsmen je	1200	"
1 Surveyor for Buildings	3000	"
2 Clerks	900—1500	"
1 Receiver General	7200	"
1 Assistant do.	3600	"
1 Chief Clerk	2400	Thl. G.
1 Princ. Clerk	2250	"
7 Tellers	1200—2100	"
3 Princ. Clerks	840—1080	"
6 Clerks	540—780	"
1 Receiver of Fines	3000	"
5 Supernumerary Clerks		
1 Comptroller General	4320	"
1 Assistant do.	2880	"
3 Principals of Branches	2040—2580	"
26 Clerks	450—3000	"
1 Inspector General	4800	"
1 Assistant do.	3000	"
6 Principal Clerks	1800—2100	"
55 Clerks	420—1740	"
1 Examiner	4200	"
1 Assistant do.	2880	"
7 Principal Clerks	1800—2100	"
89 Clerks	420—1740	"
Für Extra-Clerks	30000	"
Gesammt-Etat	500892	"

Die übrigen Posten des Ausgabe-Etats betragen für das Hauptzollamt zu London 1,794,362 Thl. G., für das zu Liverpool 693,660 Thl. G., für die übrigen Provinzial-Zollämter 1,955,292 Thl. G., für Gerichtskosten, Gratifikationen &c. 91800 Thlr. G.

(§. 70.a.) Die Provinzial-Zollverwaltung umfaßt das Hauptzollamt (die sogenannte Hafenverwaltung von London), das Hauptamt von Liverpool und 123 kleinere Zollämter jedes mit einem Dirigenten Collector (1200 — 7800 Thlr. G.) und einem Comptroller (900 — 3000 Thlr. G.), Inspectors, Surveyors, als den höheren Beamten zur Vereinnahmung der Zölle und zur Controle, mit einer Anzahl von Büreau-Beamten Clerks. Die executiven Zollbeamten bestehen aus Hafeninspectoren Tide Surveyors mit der Vigilance über die aus- und eingehenden Schiffe an deren Bord sie Vigilanten senden, Tide Waiters welche an Bord bleiben bis die Ladung der eingehenden Schiffe dischargirt, die ausgehenden Schiffe aus den Flüssen oder Häfen ausklarirt sind. Die Landing Waiters beaufsichtigen die Ausladung. Die Landing Surveyors mit unteren Landungsbeamten leisten ihren Dienst an den Quais und Docks, führen Rechnung über die

gelandeten Güter und gestatten ihre Auslieferung gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung. Aehnliche Beamte controliren die Küstenschifffahrt. Die Searchers controliren die Einschiffung von Gütern die zum Export bestimmt sind. Lagerhausaufseher und Schließer übernehmen die Obhut über die gelandeten Güter.

Als Nebengeschäft ist den oberen Beamten der Zölle auch die Ausführung der Quarantaine-Gesetze und Regulative aufgetragen.

Ein Hülfspersonal ist endlich die Küstenwache, welche eine Kette von Patrouillen um die Landesküste bildet.

Zur Verhandlung mit diesen Behörden pflegen sich die Interessenten besonderer Zollhausagenten zu bedienen, welche daraus einen eigenen Lebensberuf machen.

1. Das Haupt-Zollamt zu London hat 1836 Beamte und kostet 1,794,362 Thlr. G. in folgenden Hauptgruppen: Centralbüreau (Long Room) Collector 6000 Thlr. G., 7 Principals von 2400—3000 Thlr. G., 7 Chief Clerks 1860—2100 Thlr. G., 48 Clerks von 450—1800 Thlr. G. — Legal Quais: Comptroller 2340 Thlr. G., 2 Principal Clerks 1800 Thlr. G., 30 Clerks; — Tea and East India Department: Comptroller 2460 Thlr. G., Principal Clerk 2070 Thlr. G., 39 Clerks; — London Docks: Comptroller 3000 Thlr. G., Assistant Comptroller 2280 Thlr. G., Chief Clerk 1800 Thlr. G., 53 Clerks; — St. Katharine Docks: Comptroller 3000 Thlr. G., Principal Clerk 1800 Thlr. G. und 22 Clerks; — East and West India Docks: Comptroller 2220 Thlr. G., Principal Clerk 1800 Thlr. G., 27 Clerks; — Jerquer's Office: Jerquer 2700 Thlr. G., Principal Clerk 2070 Thlr. G., 26 Clerks; — General Business: 42 Clerks von 450—2100 Thlr. G.; — Clerk for Aliens 1200 Thlr. G.; — Medical Inspector 4800 Thlr. G., ein Surgeon 1050 Thlr. G.; — Inspector General of the Water Side 4200 Thlr. G.; — Inspector General of Ware House Departments 4200 Thlr. G.; — 20 Landing Surveyors 3000—3600 Thlr. G.; — 147 Searchers von 960—2400 Thlr. G.; — Gauger's Department: 5 Inspectors of Gaugers 2400—3300 Thlr. G., 62 Gaugers von 750—2100 Thlr. G.; — 5 Timber Measurers 750—1500 Thlr. G.; — 61 Oberschließer 660—780 Thlr. G.; 126 Schließer 480—600 Thlr. G.; — 5 Appointers of Wighers 540—600 Thlr. G., 220 Wighers von 288—348 Thlr. G. und Diäten; — 18 Gate Keepers, 48 Messengers; — Inspector General of the Water Guard 3960 Thlr. G., 5 Inspectors von 1800—2700 Thlr. G., 52 Tide Surveyors von 780—1500 Thlr. G., 1 Registrar 1260 Thlr. G., 600 Tide Waiters 330—450 Thlr. G. und Diäten, 100 Watermen und 42 Watchmen mit 240—330 Thlr. G. und Diäten; — Extra Clerks 84,000 Thlr. G., Extra-Gratifikationen 84,000 Thlr. G. u. s. w.

2. Das Haupt-Zollamt zu Liverpool besteht aus einem Collector 7800 Thlr. G., einem Comptroller 4200 Thlr. G., im Ganzen 844 Beamte, welche 693,660 Thlr. G. mit Einschluß der Büreaukosten erfordern.

3. Die übrigen 123 kleineren Zollämter in Groß-Britannien

und Irland haben 2584 Beamte und kosten 1,955,292 Thlr. G.; darunter beispielsweise Bristol mit 130 Beamten, Dublin mit 116, Glasgow 126, Hull 169, Leith 102, Southampton 106. — Dazu kommen noch etwa 300 Zollbeamte in den Colonien.

4. Die Küstenwache besteht aus einer Central-Behörde in London (Comptroller General 6000 Thlr. G., Deputy 3000 Thlr. G., Principal Clerk 3300 Thlr. G., 20 Clerks), 62 Inspecting Commanders (2300 Thlr. G.), 413 Stations-Offizieren (450 Thlr. G.), 4416 Mann, 14 berittenen Wächtern, Gesammtkosten: 1,951,680 Thlr. G. Personal-Ausgaben, — 300,000 Thlr. G. sachliche Ausgaben, wozu noch 424,200 Thlr. G. für 51 Zollkreuzer-Fahrzeuge kommen (798 Offiziere und Mannschaften).

Die gesammte Zollverwaltung beschäftigt 11292 Personen, welche freilich auch eine Brutto-Einnahme von 135,000,000 Thlr. G. repräsentiren. Das Anstellungsrecht steht zwar nominell den Lords of the Treasury zu, ist jedoch dem General-Zollamt soweit delegirt, so daß es nicht entgegenstehen soll der Beförderung tüchtiger Beamter aus dem Verwaltungspersonal selbst. Die Treasury normirt die Etats und Gehalte, die weitere Ausführung der Zoll-Gesetze ist aber dem General-Zollamt übertragen und die Commissioners durch ihr Ernennungspatent ausdrücklich ermächtigt, jeden Beamten zu suspendiren, zu versetzen oder zu entlassen. In Folge dessen haben sich feste Anstellungs-Grundsätze gebildet; die meisten Unterbeamten haben eine Probe- und Lehrzeit von 1 bis 3 Monaten zu bestehen; die Clerks der Provinzialämter (gegen 1500), die mit Rechnungswesen, Einnahme, Zahlungen, Buchführung, Correspondenz, Abschreiberei u. s. w. beschäftigt sind, können zu Stellen in dem General-Amt avanciren; die Entscheidung über Beförderungsgesuche erfolgt auf schriftliche Berichte des Amtsvorstands; in den wichtigsten Fällen werden die General-Inspectoren bei dem General-Zollamt einzeln verhört. Gute Führung, Brauchbarkeit und Dienstzeit sollen der Maßstab der Beförderung sein. Versuche einer Protection durch Edelleute, Parlaments-Mitglieder und andere Gentlemen werden mit Strafversetzung und Dienstentlassung geahndet (Papers 344). — Das Anstellungsrecht für die Küstenwache hat die Admiralität.

2. Das General-Steueramt für inländische Steuern. Commissioners of Inland Revenue.

(§. 71.) Die zahlreichen hochbesoldeten Behörden für die Verwaltung der Accise und ihrer einzelen Hauptzweige, für die Stempel, Assessed Taxes und Grundsteuer, wie sie im 18ten Jahrhundert bestanden (Seite 294), sind jetzt zu einem inländischen General-Steueramt vereint mit folgenden Functionen:

1. Verwaltung der Accise auf inländische Production und Consumtion in Gemäßheit der Hauptgesetze 7 et 8 Geo. IV. c. 53. und 4 Vict. c. 20. Die Behörde hat zu dem Zweck starke Executions-Befugnisse, das Recht Verwaltungs-Regulative und Amtsinstructionen zu erlassen, Gebäude und Räumlichkeiten, in denen das accisbare Geschäft betrieben wird zu jeder Stunde zu betreten und

zu visitiren, und die Beobachtung der Controlvorschriften durch Geldbußen zu erzwingen. Je drei der Commissarien entscheiden wie ein Gerichtshof auf fiskalische Anklagen unter den Accisegesetzen, und erkennen in dem Bezirk von London auf die gesetzlichen Strafen und Confiscationen.

2. Stempelverwaltung, umfassend die zahlreichen Stempel auf Pergament und Papier für öffentliche und Privaturkunden, auf Gewerbsconcessionen, Patente und Ernennungen, auf Zeitungen, Spielkarten, Würfel u. s. w. mit Einschluß des Erbschaftsstempels, legacy duties. Der Gesammtbetrag schwankte in dem letzten Jahre zwischen 45 und 50 Millionen Thlr. G.

3. Verwaltung der Grundsteuer, an welche sich auch die Rückzahlung von Vorschüssen für Entwässerungs-Anlagen reiht.

4. Verwaltung der Assessed Taxes, d. h. der bisherigen Haussteuer und der Steuern auf Dienstboten, Wappen, Equipagen, Pferde, Hunde, Haarpuder und Wild. Die Unterbehörden haben in diesen Fällen ein Entscheidungsrecht über die Reclamationen gegen die Einschätzung und Beschwerden gegen die Beamten, doch mit Vorbehalt der Ober-Entscheidung für das Generalamt.

5. Verwaltung der Vermögens- und Einkommensteuer 5 et 6 Vict. c. 35., ursprünglich 7 d. auf das Pfund (ungefähr 3 %) mit einer Ermäßigung für Einnahmen aus Pachtungen und Zehnten: seit dem April 1854 verdoppelt und erhoben von jedem Einkommen über 600 Thlr. G.

Das Generalamt für diesen ganzen Geschäftskreis besteht aus einem vorsitzenden Commissar Chairman (15000 Thlr. G.) einem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Commissarien. Die ganze Behörde ist unabhängig vom Parteiwechsel, verhandelt wirklich collegialisch, in Straffällen wie ein Gerichtshof.

Hauptbeamte für die Spezial-Verwaltung sind neben dem Collegium der Accountant and Comptroller General für das Rechnungs- und Etatswesen und zur Prüfung der Ansprüche auf Rückerstattungen. Sodann der Receiver General für die Abführung aller Einnahmen an die Bank von England und zur Auszahlung der Gehalte und Verwaltungskosten. Uebrigens bestehen für die Hauptsteuergruppen die früher gesonderten Behörden als gesonderte Unterbüreaus fort mit einem Personal von 947 Personen nach folgendem Etat:

Chairman	15000 Thl. G.	Secretary	9600 Thl. G.
Deputy Chairman . .	10800 „	2 Assistant Secr. je .	4800 „
4 Commissioners je .	7200 „	Assistant Under Secr.	3600 „

6 Clerks . . . . 2400—3300 Thl. G.
6 do. . . . . . 2100—2400 „
9 do. . . . . . 1500—1800 „
14 do. . . . . 900—1500 „
16 do. . . . . 540— 900 „
1 Solicitor . . . 12000 „
1 Assistant Solicitor . 7200 „
25 Clerks. . . 540—3000 „
1 Receiver General 6000 „
17 Clerks
1 Comptroller of Legacy Duties . . . . . 9600 „
1 Chief Clerk . . . 4200 „
2 Chief Superintendents . . . 2700—3300 „
10 Superintendents . . . 1200—2700 „
22 Examiners . 1500—2220 „
47 Clerks
3 Keepers of Wills 480—900 „
1 Accountant General . . . . . 6000 „
2 Assistants . . 3000—4800 „
3 Princ. Accountants . 3000 „
56 Clerks
1 Registrar of Bankers Returns
2 Clerks
1 Bauinspector . . . 2400 Thl. G.
1 Inspector General 6000 „
1 Assistant do. . . 4020 „
23 Clerks
1 Registrar of Fire Incurances. . . 2700 „
12 Clerks
1 Registar of Warrants . . . . . 1200 „
4 Clerks
1 Examiner of spoiled Stamps . . . . . 2640 Thl. G.
4 Clerks
1 Registrar of Licenses . . . . 2400 „
5 Clerks
1 Distributor etc. . 1800 „
3 Clerks
1 Warehousekeeper of Stamps . . . . 2700 „
10 Clerks
11 Tellers
11 Diener
44 Stampers . . 450—600 „
44 Rolling Press Printers . . . 450—600 „
10 Inspectors of Taxes. . . . . 3000 „
4 Clerks
207 Surveyors mit 990—2760 „
70 Supernumerary Surveyors
4 Commissioners of Property Tax . 3600 „
44 Clerks
1 Assessor of Stage Carriages . . . 2100 „
3 Clerks
1 Inspector of Permits . . . . . 1200 „
8 Clerks
44 Surveying General Examiners 1500—3300 „
2 Supervisors of Diaries 1200 „
2 Clerks
55 Examiners . . . 900 „
5 Clerks
66 dienende Beamte.

(§. 71a.) Die Provinzial-Verwaltung der Steuern umfaßt 5740 Beamte. Das Reich ist zu diesem Zweck in Einnahme-Bezirke, Collections, getheilt, 55 in England und Wales, 13 in Schottland, 15 in Irland. Jede Collection zerfällt in Unterbezirke und Wachtbezirke, Districts, Rides und Walks. Jeder Collector hat ein Unterpersonal von Aufsehern, Supervisors, Gaugers, und anderen, welche die Accise einschätzen, einnehmen, defraudirte Güter confisciren u. s. w. Den Unterbehörden ist die Bewilligung von Rückzahlungen, und Entscheidung von Reclama-

tionen zugestanden. Die Oberbehörde ist aber Aufsichts-, Beschwerde- und Appellations-Instanz im vollsten Sinne.

In den Papers 303 wird das Unterpersonal der Inland Revenue in vier Klassen gruppirt: die unterste Klasse Stampers, Warehousemen, Door-keepers und Messengers; die zweite Klasse ausübende Accisebeamte; die dritte Klasse die Clerks in den Einnahme- und Rechnungs-Büreaus und die Steuer-Inspectoren; die vierte Klasse die Clerks in dem Centralbüreau. Die jährlichen Finanzetats weisen nach: 62 Steueramtsdirigenten Collectors (2100—3300 Thlr. G.), 286 Supervisors zu 1200 Thlr. G., 126 Clerks to Collectors 660—1080 Thlr. G., 1700 Beamte zu 600 Thlr. G., 317 Assistenten und Expectanten 300—540 Thlr. G.; — dazu 43 Spezial-Beamte des Port of London und 25 für die Outports, — zusammen 2559 Beamte für England; ein Comptroller General (9600 Thlr. G.) und 1115 Beamte für Schottland; ein Comptroller General, 825 Beamte und 1239 Mann Finanzwache (Revenue Police) für Irland.

Alle Anstellungen sind jetzt von der Parlaments-Patronage befreit, Anträge auf Beförderungen, Versetzungen, Gehaltszulagen müssen in eigenhändigen Gesuchen an das General-Amt gerichtet werden und jeder Versuch, eine anderweitige Patronage geltend zu machen, soll das erste Mal mit Verweis und Strafversetzung, das zweite Mal mit Degradation, das dritte Mal mit Dienstentlassung geahndet werden (Papers 309).

3. Das General-Postamt. Postmaster General.

(§. 72.) Schon gegen Ende des Mittelalters waren in England Postmeister vorhanden, welche Pferde für Reisende stellten und gelegentlich Päckereien besorgten. Jakob I. errichtete zuerst ein förmliches Postamt und ein Briefamt für England und Schottland, jedoch beschränkt auf wenige Hauptstraßen und mit unregelmäßigen Fahrzeiten. Erst im Lauf des Bürgerkrieges wurde eine wöchentliche Briefbeförderung nach allen Theilen des Landes eingerichtet, die Post für ein Reichsmonopol erklärt mit Unterdrückung einer Concurrenz-Anstalt des Gemeinderaths zu London, und 1657 von Cromwell eine regelmäßige Postverwaltung gebildet, deren Grundzüge in 12 Car. II. c. 34. und das 18te Jahrhundert hindurch fortdauerten. Auch die Einrichtung der Mail Coaches 1784 veränderte das System nicht wesentlich. Erst 1840 wurde das neue System der Penny-Post durch 3 et 4 Vict. c. 52. durchgeführt und durch die ungeheure Vermehrung der Briefe (zwischen 400 und 500 Millionen in den letzten Jahren) der alte Betrag der Netto-Einnahme wieder erreicht, trotz der bedeutenden Vermehrung des Personals und der Betriebskosten.

Die Centralbehörde dafür besteht aus dem General-Postmeister (15000 Thlr. G.) 3 Secretaries, dem Receiver General,

Accountant General und zahlreichem Büreaupersonal. Diese höhere Behörde überwacht die Beobachtung des Postregals, welches auf die Briefbeförderung beschränkt aber durch scharfe Strafgesetze aufrecht erhalten wird (1 Vict. c. 36.). Sie führt die General-Verwaltung und Aufsicht über Personal und Postanstalten, entscheidet Beschwerden wegen Portoüberhebungen, Vernachlässigungen, Verzögerungen, Ersatzansprüche und führt alle Verhandlungen mit den Eisenbahn-Verwaltungen über die Briefbeförderung. Der General-Postmeister ist der definitiv entscheidende Chef in den inländischen wie in den ostindischen und Colonial-Postangelegenheiten und entwirft alle Postverträge mit fremden Ländern. Wenn auch der Treasury untergeordnet hat er schon als Mitglied des Cabinets gewöhnlich eine selbständigere Stellung.

Da das General-Postamt mit dem Haupt-Postamt zu London vereint ist, so hat diese Behörde allein nach dem Etat von 1856 ein Personal von 3124 Personen. Das Gesammtpersonal wird auf 22748 Personen veranschlagt und gehört zum permanenten Dienst mit einziger Ausnahme des General-Postmeisters selbst.

Einige Angaben über die Verwaltung des General-Postamts macht der frühere General-Postmeister Graf Lonsdale Report on Salaries 306—311. Das „Routine-Geschäft" überläßt danach der Chef gewöhnlich dem Secretary (Obrist Maberly) oder dem Assistant Secretary, namentlich unrichtige Briefbestellung, Ueberhebung von Porto, Briefkasten, Remittenzen an die Postmeister u. s. w. Doch versichert Lonsdale, daß er die Hauptgeschäfte persönlich besorgt, daß er täglich, fast stündlich mit seinem Sekretär conferirt, fast täglich die Chefs der Hauptdepartements gesehen und auf Anstellungsgesuche selbst dekretirt habe.

Da das General- mit dem Haupt-Postamt verbunden, so waren die Spezial-Departements bisher fast unübersehbar. Der Etat von 1854 enthielt folgende Positionen: Secretary's Office mit 68 Clerks; Mailcoach Office mit 1 Surveyor (3600. Thlr. G.) und 63 Clerks; Solicitor (15000 Thlr. G.) und 3 Clerks; Inspector General (6300 Thlr. G.); Receiver General (6000 Thlr. G.) und 19 Clerks; Accountant General (3600 Thlr. G.) mit 1 Stellvertreter und 42 Clerks; President of Money Order Office (3900 Thlr. G.) und 159 Clerks; Inspector of Dead Letter Office (2400 Thlr. G.) und 40 Clerks. — Das Inland Post Office enthielt einen Superintending President (4200 Thlr. G.), 9 Senior Clerks (2400—2700 Thlr. G.), 37 Assistant Clerks (1200—1800 Thlr. G.), 37 Clerks (720—1200 Thlr. G.), 147 Junior Clerks (480—720 Thlr. G.), 5 andere Clerks; — einen Inspector der Briefträger (2100 Thlr. G.), 9 Hülfs-Inspectoren (660—1800 Thlr. G.), 179 Sortirer (8—12½ Thlr. G. wöchentlich), 361 Briefträger (7—12 Thlr. G. wöchentlich), 120 Postboten (390—720 Thlr. G.), 22 andere Beamte. — Das Stadt-Postamt, einen President (4200 Thlr. G.), 80 Clerks, 12 Briefträger-Inspectoren, 47 Sortirer, 22 Stempler, 1000 Briefträger, 498 Briefannahmen (12—600 Thlr. G.).

Der Etat von 1856 enthält zunächst das Personal des General-Postamts in folgender Ordnung:

Postmaster General	15000	Thl. G.	15 Clerks	1560—2280	Thl. G.
Secretary	12000	„	28 do.	720—1440	„
1ter Assistant do.	6000	„	1 Solicitor	15000	„
2ter do.	4800	„	3 Clerks		
1 Chief Clerk	3900	„	1 Inspector General	3300	„
11 Clerks	2400—3000	„	1 Assistant	1800	„

Daran reiht sich in vereinfachter Gruppirung das Personal des Haupt-Postamts:

1. Mail Office: Inspector General 2640 Thlr. G., Chief Clerk 3600 Thlr. G., 16 Clerks von 480—2100 Thlr. G., 4 Inspectors of Mails 1800—3000 Thlr. G., 1 Superintending Senior Clerk des Eisenbahn-Postamts 1620 Thlr. G., 55 Clerks von 300—1440 Thlr. G., und 4 andere Beamte.

2. Receiver and Accountant General's Office: Receiver General 4440 Thlr. G., Chief Examiner 2610 Thlr. G., Kassirer 2610 Thlr. G., Buchhalter 2610 Thlr. G., 48 Clerks von 480—2700 Thlr. G

3. Money Order Office: 1 Comptroller 4290 Thlr. G., 1 Chief Clerk 2400 Thlr. G., 147 Clerks von 480—2100 Thlr. G.

4. Circulation Office: 1 Comptroller 4800 Thlr. G., 1 Vice-Comptroller 3000 Thlr., 15 Deputy Comptrollers von 2100—3180 Thlr. G., 271 Clerks, 1 Inspector der Briefträger 2100 Thlr. G, 21 Unter-Inspectoren 660—1800 Thlr. G., 1879 Sortirer, Briefträger und Briefboten von 6—15 Thlr. G. wöchentlich, 538 Briefannahmen in London (12—600 Thlr. G. jährlich). — Dazu ein Medizinalbeamter (3840 Thlr. G.) ꝛc.

Der Gesammt-Postetat enthielt 1856 folgende Posten:

Hauptpostämter in London, Dublin und Edinburgh		2,511,596	Thl. G.
Post-Inspectoren ꝛc.		256,716	„
Provinzial-Postämter	in England	2,313,168	„
do.	in Irland	272,736	„
do.	in Schottland	362,218	„
do.	in den Colonien	109,104	„
Kosten der Postbeförderung		4,242,709	„
Bauetat		196,200	„
Poststempel-Fabrikation		178,410	„
	Summa	10,442,898	Thl. G.

(§. 72a.) Die Provinzial-Postverwaltung besteht aus einem Haupt-Postamt für Schottland und Irland, 563 Postämtern in England und Wales, 172 Postämtern in Schottland, 185 in Irland, 60 Postverwaltungen im Ausland und in den Colonien. Für die Inspection dieser Aemter ist England in 8 Districte eingetheilt, Irland in 3 Districte, Schottland und die Colonien in je 2 Districte. Jeder District hat einen Postinspector Surveyor (2400—4200 Thlr. G., 2000—6000 Thlr. G. Reisekosten). Mit

dem Büreaupersonal umfaßt diese Inspection 91 Personen, welche 256,716 Thlr. G. kosten.

Ein Nebenzweig der Postverwaltungen sind jetzt auch die Geldanweisungen Money Orders, deren in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 5 Millionen Stück zu durchschnittlich 12 Thlr. G. kursirten.

1. Die 563 Postämter in England und Wales bestehen aus eben so viel Postmeistern, 6856 Unterpostmeistern und Kassirern, 542 Postsekretären, 5945 Briefträgern, Landboten und Dienern, welche zusammen 2,313,172 Thlr. G. kosten. — Darunter sind über 160 kleine Postmeisterstellen mit 3000 Thlr. G. und weniger, etwa 270 größere; 134 Postmeister haben 600 Thlr. G. und darüber. Bei den 17 größten Postämtern haben die Postmeister 1800—3000 Thlr. G., in Liverpool 6000 Thlr. G. und ein ansehnliches Personal von Postsekretären Clerks. Das Postamt zu Liverpool kostet 125,400 Thlr. G., Manchester 100,800 Thlr. G., Glasgow 82,800 Thlr. G., Birmingham 61,800 Thlr. G.

2. Das Haupt-Postamt für Schottland ist jetzt als ein Unteramt des General-Postamts organisirt mit einem Secretary (6000 Thlr. G.), 8 Clerks, Solicitor's Office, Accountant's Office, Sorting Office. Die 172 Provinzial-Postämter enthalten eben so viel Postmeister, 967 Unterpostmeister und Kassirer, 69 andere Postsekretäre, 1258 Briefträger, Landboten und Diener.

3. Das Hauptpostamt für Irland enthält ebenfalls einen Secretary (5700 Thlr. G.) und sonst analog dem Hauptamt in Edinburgh. Die 185 Provinzial-Postämter haben eben so viel Postmeister, 1137 Unterpostmeister und Kassirer, 72 andere Postsekretäre, 786 Briefträger, Boten und Diener.

4. Die 60 Postanstalten im Ausland und den Colonien stehen jede unter einem Postmeister oder Agenten mit einem Personal von 165 Köpfen.

Unter den Eisenbahnverwaltungen erhielt die London und North-Western allein von der Post 339,000 Thlr. G. gezahlt. Die Briefbeförderung durch Postkutschen dagegen kostet nur noch 12,252 Thlr. G. Die ganze Brutto-Einnahme war 1855 gegen 17,400,000 Thlr. G., die Netto-Einnahme 6,822,000 Thlr. G.

Das Anstellungswesen ist in folgender Weise geordnet: Die Treasury ernennt den General-Einnehmer Receiver General und nominirt die Postmeister. Alle übrigen Beamten ernennt der General-Postmeister. Zu dessen unmittelbarer Disposition standen 1849: 8 höhere Stellen, 114 Clerks, 178 Briefträger, 400 Postboten. Graf Lonsdale versichert, daß dabei zum Theil mit großer Sorgfalt verfahren werde, namentlich bei Ernennung der Clerks für die Postinspectoren, für die Eisenbahnpostämter und für die höheren Stellen im General- und Haupt-Postamt. Der Einfluß der Parlaments-Mitglieder auf die Ernennung der eigentlichen Postbeamten sei gleich Null; der General-Postmeister halte sich ganz unabhängig von Jedermann, selbst von der Treasury (Report on Salaries 306—310). Auch das Briefgeheimniß scheint jetzt von der Postverwaltung gewissenhafter gehandhabt zu werden, während im 18ten Jahrhundert das Brieföffnen kurrente Praxis war.

Dritter Abschnitt.

Das Staatssekretariat.

I. Der Minister des Innern. Principal Secretary for the Home Department.

(§. 73.) Der Minister des Innern hat seinen jetzigen Namen seit 1782, und seinen jetzigen auf das Inland beschränkten Geschäftskreis seit der Abtrennung der Colonien im Jahre 1801. Aus seiner ursprünglichen Stellung als Cabinetsrath ist besonders durch die Correspondenz mit den Lord Lieutenants zunächst die eines Polizei-Ministers hervorgegangen. Durch neuere statutarische Befugnisse ist daraus zugleich ein Criminal-Departement geworden, und ein Ministerium des Innern, äußerlich betrachtet fast in dem Sinne des Continents.

I. Als Cabinetsrath nimmt er Adressen, Denkschriften, Petitionen an die Königin entgegen, holt die Beschließung Ihrer Majestät ein und bescheidet die Bittsteller danach. Als Cabinetsrath bereitet er die meisten Urkunden vor, welche der königlichen Unterschrift bedürfen, namentlich Ernennungen zu Staats- und Kirchenämtern, zu Militaircommandos (ausgenommen im ostindischen oder Colonial-Dienst), Creirung von Pairien, Erfindungspatente, Charten, Concessionen, Dispensationen u. s. w., welche er auch contrasignirt, ausgenommen eine geringere Zahl welche in das Ressort des Auswärtigen, der Colonien oder der Treasury gehören.

II. Als Polizei-Minister ist er ex officio Friedensrichter in dem Gebiete des ganzen Reichs. Alle Friedensrichter-Commissionen passiren durch sein Amt, die Bestätigungen der Lord Lieute-

nants, und ebenso erfolgen etwaige Entlassungen der Friedensrichter in der Regel mit seinem **Beirath**. Die Correspondenz, welche er ursprünglich als Cabinetsrath mit den Grafschaftsbeamten führte, hat sich in eine Oberleitung verwandelt mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der Grafschaften und der Corporationen. Er steht zu dem Zweck in laufender Correspondenz mit den Lord Lieutenants und anderen Lokalverwaltungen, gewährt ihnen jeder Zeit „seinen Rath und seine Assistenz" und dirigirt durch sie die gesammten Milizen und Constabler-Mannschaften. Zu demselben Zweck leitet er die Stationirung und Verwendung der regulären Truppen im Inland und veranlaßt in Fällen eines Aufruhrs oder Tumults königliche Instructionen an die commandirenden Districts-Officiere, welche er in Communication mit den Grafschafts- und Ortsobrigkeiten setzt. — Er ist der eigentliche Chef aller Milizen und erläßt an die Lord Lieutenants die königlichen Befehle betreffend ihre Einberufung, Disciplin, Uebungsperioden, Bestätigung der Offiziere und alles Detail des Dienstes. — Die neuere Gesetzgebung hat hinzugefügt eine Controle über Verwaltung städtischer Justiz (Quartal-Sitzungen) und städtischer Polizei, unmittelbare Verwaltung des neuen Polizeiwesens für die Hauptstadt, Genehmigung zur Einführung besoldeter Grafschafts- und Districts-Constabler, Erlaß von Regulativen über die Besoldung und Uniformirung der Provinzial-Polizei. — Die Unmöglichkeit ferner dem Lord Kanzler noch neue Geschäfte aufzubürden, und der Mangel eines **administrirenden** Justizministers haben ihm

III. **zugleich die Stellung eines förmlichen Criminal-Departements** gegeben. Zunächst wird die königliche Prärogative der Begnadigung, des Strafaufschubs und der Strafverwandlung durch den Home Secretary ausgeübt, entweder auf Befürwortung der Richter oder auf Privatanträge oder auf amtliche Nachforschungen des Ministers selbst. Er ist ferner der Chef des neugebildeten Criminalfonds für die Verfolgung von Verbrechen und erläßt die Regulative über Erstattung der Kosten und Auslagen für Zeugen, Ankläger und deren Anwälte. Auf Grund völkerrechtlicher Verträge kann er auch die Auslieferung von Flüchtlingen unter gewissen Bedingungen anordnen und die Rücksendung flüchtiger Verbrecher nach den Colonien. — Ihm ist ferner die Ernennung der besoldeten Polizeirichter und der Richter für die städtischen Quartalsitzungen (Korrektional-Gerichte) übertragen. — Er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Gefängnisse, erläßt in Folge der

neueren Gefängnißreform allgemeine Instructionen, empfängt jährliche Berichte über den Zustand aller Gefängnisse, genehmigt oder ändert die Verwaltungs- und Verpflegungs-Regulative, ist der unmittelbare Chef der neugebauten Staatsgefängnisse und hat die Oberaufsicht auch über das Schuldgefängniß Queen's Prison.

IV. Als Minister des Innern hat er verschiedene durch die neue Gesetzgebung größerentheils erst entstandene Befugnisse. 1. Die periodisch von der Krone ernannten Untersuchungs-Commissionen über den Zustand öffentlicher Institute, einzeler Zweige der Verwaltung u. s. w. gehen von ihm aus und die Correspondenzen mit solchen Commissionen durch ihn. Ebenso die Erstattung von Berichten an das Parlament im Gebiet der inneren Landesverwaltung. 2. In Folge der Fabrikgesetzgebung führt er die Aufsicht über die Fabrikarbeit, die Bergwerke und die Kohlengruben in den vom Gesetz bestimmten Grenzen. 3. In Folge der Gesetze über die Gesundheitspolizei genehmigt er die Statuten welche unter der Public Health Act und der Common Lodging House Act errichtet werden, genehmigt den Bau von Bade- und Waschhäusern in den Gemeinden, welche die darauf bezügliche Acte annehmen. Er genehmigt die Tarife für die Beerdigungen unter der Begräbnißacte für London. Auf seinen Antrag kann die Königin im Rath die Eröffnung neuer Begräbnißplätze untersagen und die Schließung schon vorhandener anordnen. Er hat die Aufsicht über Anatomie-Schulen, sowie eine Mitaufsicht über die Verwaltung der Irren-Anstalten. 4. Er ist der Chef des Civilstands-Registerwesens für die Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen, führt eine Oberaufsicht über die General-Commissionen für Zehntablösungen und Gemeinheitstheilungen, über die Rechnungslegung der Chaussee-Verwaltungs-Curatorien; wozu nach neueren Spezial-Gesetzen noch die kostenfreie Ertheilung von Naturalisations-Patenten und die Einregistrirung der Fremden kommt.

V. Das Anstellungswesen des Home Secretary erstreckt sich diesem Wirkungskreis entsprechend: auf ein Vorschlagsrecht zur Verleihung von Civilorden, Anstellung der Beamten seines eigenen Ministeriums, Ernennung der Richter, Gerichtsschreiber und Beamten der hauptstädtischen Polizeigerichte sowie der Chefs und oberen Beamten der hauptstädtischen Polizei (§. 74.), des General-Inspectors, der Inspectoren, Directoren und Hauptbeamten der Strafgefängnisse (§. 75.), der Fabrik- und Bergwerks-Inspectoren (§. 76.), der Anatomie-Inspectoren (§. 77.), des Registrar General

für die Civilstandsregister (§. 78.). Er ernennt ferner die besoldeten Polizei- und Friedensrichter, die Mitglieder der Executions-Commission (Insolvent Debtors Court), den besoldeten Richter der Quartalsitzungen von Middlesex, die Stadtrichter Recorders, die Beamten der Bau-Commission, den Straßeninspector für Süd-Wales, den Archivar und Ober-Kastellan des Tower, die militairischen Ritter zu Windsor, die Adjutanten der Miliz, — eine Anzahl Beamte für Schottland, und die Haupt-Beamten der Insel Man und der Inseln im Canal.

Die Amtsgewalt des Ministers erstreckt sich direct auf England, Wales, Schottland, Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und die Insel Man (ausgenommen Finanz- und Admiralitäts-Angelegenheiten). Für Irland ist er das Organ der Communication zwischen dem Cabinet und der Statthalterschaft, für welche er als Verwaltungs-Chef ebenfalls verantwortlich ist.

Die eigentlichen Dezernenten in dem Ministerium des Innern sind wie gewöhnlich die Unterstaatssekretäre Eine Uebersicht über die Vertheilung der Geschäfte unter sie, nach den verschiedenen Gruppen der Correspondenz mit den Lord-Lieutenants und Friedensrichtern von England, den Behörden in Schottland und Irland, den Gefängniß- und Fabrik-Inspectoren, den cooodinirten Behörden u. s. w. giebt der Rep. on Misc. Exp. I. 214. 215. Ebenso über die besonderen Geschäfte des Büreau-Chefs, Chief Clerk, welcher namentlich auch die alten Cabinetsgeschäfte leitet, die Patente, Charten u. s. w. expedirt. — Als oberer Beamter ist noch ein Rechtsconsulent, Counsel for Drawing Bills attachirt. — Das Criminal-Departement hat seinen Clerk for Criminal-Business, und in diesem Büreau entstehen dann auch die Straftabellen, welche von Zeit zu Zeit dem Parlament vorgelegt werden. Der etwas beschränkte Etat des Ministeriums war 1856:

Secretary	30000	Thl. G.	6 Junior Clerks	900—1800	„
1ter Under Secretary	12000	„	1 Criminal Clerk	4440	„
2ter do.	9000	„	1 Librarian	3330	„
Private Secretary	1800	„	1 Signet Clerk	1290	„
Counsel for Bills	12000	„	1 Keeper of Criminal Reg.	1800	„
Chief Clerk	5850	„	4 andere Clerks		
4 Senior Clerks	3600—4800	„	9 Diener.		
4 Junior Clerks	2100—3270	„			

Unterbehörden des Home Department.

1. Die Polizei-Verwaltung von London. Metropolitan Police.

(§. 74.) Der unglaubliche Zustand der Straßen von London noch am Ende des 18ten Jahrhunderts, der Mangel einer Sicherheits- und Sittenpolizei, die Mangelhaftigkeit der Straßenbeleuchtung und des Nachtwachtwesens hatte auch im 19ten Jahrhundert

nur so langsame Fortschritte gemacht, daß im Jahre 1829 das Versäumte durch eine Radikalreform auf einmal nachgeholt werden sollte. Durch 10 Geo. IV. c. 44. wurde die Hauptstadt in einem Umkreis von 7 englischen Meilen um Charing Cross zu einem Polizeidistrict formirt, und dieser später ausgedehnt auf alle Kirchspiele von welchen auch nur ein Theil den Radius von 12 Meilen (3 deutsche Meilen) um jenen Punct berührt. Die vorhandenen Wachtmannschaften der Kirchspiele werden aufgehoben und an ihre Stelle eine halb militairisch organisirte Mannschaft Metropolitan Police Force gesetzt, welche nur Executiv- und Präventiv-Polizei sein soll und daher den modernen Namen Police annimmt im Gegensatz der mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten alten Polizeigewalt, Justice of the Peace.

Die Chefs, Commissioners sind zwar „Friedensrichter für die Zwecke der Polizeiacte", üben aber keine richterlichen Functionen. Sie haben die Leitung und Verwaltung der gesammten Mannschaften und ihrer Offiziere, sind befugt selbständig Regulative zu erlassen zur Verhütung einer Hemmung des Straßenverkehrs, treten an die Stelle des aufgehobenen Registrar of Hackney Carriages, bestimmen die Halteplätze des Straßenfuhrwerks, ertheilen die Concessionen für Kutscher, Conducteure und Wärter an den Halteplätzen, überwachen die Ausführung der Common Lodging House Act in ihrem Bezirk. Sie haben das Recht, die Befugniß zur Abhaltung von Märkten festzustellen und unbefugte zu unterdrücken. Sie können ihre Beamten ermächtigen nicht concessionirte Theater, Spielhäuser u. s. w. zu betreten und die dort betroffenen Personen zu verhaften. Die Mannschaften haben alle ordentlichen Gewalten der Constables mit noch erweiterten Befugnissen zur Festhaltung aller Personen von verdächtigem Ansehen und zur Verhaftung wegen öffentlichen Unfugs. Für diese Zwecke bilden die 3 Commissioners eine Centralbehörde mit dem gewöhnlichen Büreaupersonal, woran sich 5807 Mann executive Polizei mit ihren Offizieren anschließen. Nach gleichem Modell hat dann auch die engere Stadtverwaltung der City von London ihre Mannschaften umgebildet.

In Verbindung damit sind die 23 besoldeten Polizeirichter der hauptstädtischen Bezirks (ausschließlich der City) getreten. Die Unanwendbarkeit des Systems der Friedensrichter hatte schon 1792 diese Einrichtung nothwendig gemacht, und es wurden nunmehr die Bezirke der Polizeirichter durch Geheimerathsorder

regulirt, die Regulative für ihre Geschäftsführung vom Minister des Innern erlassen, im Uebrigen aber das Prinzip der Unterwerfung der Polizeimannschaften unter die richterliche Gewalt beibehalten, so daß die Polizeirichter in öffentlicher Verhandlung nicht nur über Polizeiübertretungen, sondern auch über Excesse der Beamten entscheiden, oder solche vor die höheren Strafgerichte verweisen.

Die Polizeirichter müssen richterliche Qualification haben (7jährige Advokaten-Praxis), sind mit 6000 Thlr. G., einige höher besoldet und diese Gehalte wie alle Richtergehalte auf den consolidirten Fonds angewiesen. Die meisten Polizeihöfe bestehen aus 2 Richtern, welche abwechselnd sitzen, 2 Clerks (600—3000 Thlr. G.) und den nöthigen Huissiers, Gefängnißwärtern und Boten. Die 23 Polizeirichter kosten jährlich 167,400 Thlr. G., die 23 Clerks, 51 Ushers, Gaolers, Messengers und die Büreaukosten 176,088 Thlr. G. In Verbindung mit den Polizeihöfen und unter Leitung des ersten Polizeirichters erscheint wöchentlich zweimal eine Polizeizeitung mit Anzeigen über schwerere Verbrechen, Beschreibung gestohlener Güter, verdächtiger Personen und Deserteurlisten, welche gratis an die Polizeibehörden vertheilt wird.

Der jetzige Etat der Polizei-Präfectur, Commissioners, ist folgender:

1 Commissioner . .	9000	Thl. G.	1 Surveyor	2100	Thl. G.
2 Ass. Commissioners je	4800	„	2 Assistants je . . .	1102	„
Wohnungsvergütigung	1920	„	1 Storekeeper . . .	720	„
4 Clerks . . .	600—3000	„	1 Assistant etc.		
1 Receiver	6000	„	Büreaukosten	15066	„
4 Clerks . . .	720—3000	„	Gesammtkosten . . .	61277	„

Die executiven Mannschaften sind uniformirt unter Vermeidung jeder Aehnlichkeit mit den Militäruniformen. Die Ober-Offiziere heißen Superintendents, die Offiziere Inspectors, die Wachtmeister Serjeants, in folgenden Abstufungen:

1 Superintendent . .	2640	Thl. G.	Kleidung	206065	„
1 do.	1950	„	Oberarzt	4800	„
15 do.	1500	„	63 Bezirksärzte .	12—432	„
1 do.	1200	„	Medizinalkosten . . .	6000	„
12 Inspectors von	900—1200	„	Pferde	49980	„
133 do. von . .	490— 860	„	Stations- u. Sections		
660 Serjeants von	382— 491	„	häuser	108276	„
1509 Constables zu .	328	„	Feuerung und Licht .	50000	„
3493 do. zu	296	„			

Von den Gesammtkosten der Central-Verwaltung und der Mannschaften, 2,490,121 Thlr. G., tragen die Gemeinde-Verwaltungen gegen 3/4, einiges wird von Behörden, Gesellschaften und Theatern vergütet, so daß der Staat nur 613,831 Thlr. G. zuschießt.

Das Anstellungsrecht hat der Minister des Innern, alle höheren Stellen werden jedoch durch Beförderung aus den unteren besetzt, die Auswahl der Constables ist den Commissioners delegirt.

Für Irland besteht eine eigene Polizei-Verwaltung mit einem Inspector General (9000 Thlr. G.), 2 Unterinspectoren, 71 Magistrates, 1 Receiver, 1 Paymaster, 2 Aerzten, 35 Grafschafts-Inspectoren, 247 Subinspectoren, 317 Ober-Constablern, 2997 Constablern, 9406 Unter-Constablern, welche in der Weise einer Gensdarmerie zum Theil beritten sind und 3,834,600 Thlr. Gold kosten. Dazu noch eine besondere Polizeiverwaltung für Dublin.

2. Die Gefängniß-Verwaltung. Inspectors of Prisons, Directors of Prisons.

(§. 75.) Die Gefängniß-Verwaltung zerfällt in zwei Hauptzweige:

1. Oberaufsicht über die Grafschafts- und Stadtgefängnisse. Die Untersuchungsgefängnisse, Detentions- und Corrections-Häuser in den Provinzen sind nämlich auch nach dem neuen Gefängnißgesetz 4 Geo. IV. c. 64. unter Verwaltung der Ortsbehörden geblieben (Quarter Sessions). Der Staat hat jedoch einen sehr großen Theil der Kosten übernommen und sich dafür die Bestätigung oder Abänderung der einzelen Regulative vorbehalten, sowie eine General-Inspection, für welche 4 Inspectors (4200—4800 Thlr. G. und 3600 Thlr. G. Reisekosten) ernannt sind. Sie sollen nach 5 et 6 Will. IV. c. 38. visitiren und inspiciren jedes Gefängniß und jeden Ort zur Aufbewahrung von Gefangenen in England und Wales, mit dem Recht alle Beamte zu vernehmen, alle Bücher und Papiere einzusehen. Sie erstatten dem Minister Bericht über Beobachtung der Gefängniß-Gesetze und Regulative, und entwerfen umfassende Jahresberichte mit statistischen Tabellen welche dem Parlamente vorgelegt werden.

2. Verwaltung der Staats-Strafgefängnisse, deren Mehrzahl auf Grund neuerer Gesetze und nach verbessertem System errichtet sind, und deren Zahl jetzt auf 18 gewachsen ist. Zu diesem Zweck ist eine Behörde von 3 Directoren ernannt, deren Vorsitzender Surveyor General noch eine besondere Behörde für das Gefängniß-Bauwesen bildet. Diese Gefängniß-Direction beaufsichtigt die Staatsgefängnisse, erläßt mit Genehmigung des Ministers die Verwaltungs-Regulative und schließt die Verpflegungs- und Bekleidungs-Contracte. Der General-Inspector legt die Baupläne zur Bestätigung des Ministers vor.

Der General-Etat der gesammten Gefängniß-Verwaltung betrug 1856 5,438,246 Thlr. G. in folgenden Hauptposten:

Inspection und General-Aufsicht . .	100,700	Thlr. G.
Staatsgefängnisse und Sträflingsdepots im Inland	2,495,436	„

Erhaltung der Gefangenen in den Grafschaftsgefängnissen und Irrenhäusern	969,570	Thlr. G.
Kosten der Transportation	152,910	„
Sträflings-Colonien	1,719,630	„

Der engere Etat der Directoren der Staatsgefängnisse ist folgender:

Surveyor General . .	6613	Thl. G.	1 Secretary	3000	Thl. G.
1 Director	4800	„	1 Assistant Secretary	2100	„
1 do.	4200	„	6 Clerks etc.		
1 Accountant . . .	2700	„	Gesammtkosten . . .	30831	„

Das Spezial-Bau-Departement unter dem Surveyor General besteht aus einem Chief of Works 1500 Thlr. G., einem Clerk, — 9952 Thlr. G. Gesammtkosten.

Für Schottland besteht eine Spezial-Direction aus einem Secretary (4200 Thlr. G.) und 10260 Thlr. G. Gesammtkosten. Für Irland sind 3 Spezial-Behörden gebildet: 2 Inspectoren zur Aufsicht über die Grafschafts-Gefängnisse, 3 Directoren für die Verwaltung der Staatsgefängnisse und 2 Inspectoren für die Irrenhäuser.

Die eigentlichen Staats-Strafgefängnisse waren 1856 mit Beifügung der Zahl der Gefangenen folgende: Die beiden Strafanstalten in abgetakelten Schiffen zu Woolwich und Gosport (888), Brixton (650), Chatham (800), Dartmoor (800), Fulham (180), Millbank (1080), Parkhurst (500), Pentonville (561), Portland (1520), Portsmouth (1020), Perth (630), Cork (500), Orange Gorman (240), Mountjoy (530), Newgate (300), Philipstown (750), Smithfield (320), Spike Island (1500).

Die Verwaltungskosten dieser 18 Gefängnisse waren 2,495,436 Thlr. G. in folgenden Hauptposten: Gehalte der oberen Beamten 226,305 Thlr. G., Gehalte der unteren Beamten 367,068 Thlr. G., Gehalte im Fabrik-Departement 53,025 Thlr. G., Rationen für die Beamten 89,118 Thlr. G., Uniformen 26,931 Thlr. G., Lebensmittel für die Gefangenen 784,303 Thlr. G., Bekleidung und Bettung 199,657 Thlr. G. u. s. w., so daß 12,769 Gefangene durchschnittlich jeder gegen 200 Thlr. G. kosten.

Aeußerst zahlreich ist das Verwaltungspersonal der einzelen Strafanstalten, z. B. in Millbank 176 Personen:

1 Governor	3360	Thl. G.	24 Warders . .	330—442	Thl. G.
Deputy Governor . .	1230	„	50 Assist. Warders	312—384	„
Chaplain	2400	„	1 Bote.		
Assistant Chaplain .	1200	„	38 Beamte der Fabrik-Abtheilung .	180—1320	„
Oberarzt	1800	„	1 Deputy Superintendent	780	„
Hausarzt	900	„	1 Scripture Reader .	495	„
Hausvoigt	1500	„	2 Lehrerinnen je . .	375	„
8 Clerks	420—840	„	5 Matronen		
9 Lehrer	540—750	„	1 Nurse		
2 Chief Warders je .	700	„	1 Cook.		
9 Principal Warders	390—543	„	Gesammtkosten . . .	77348	Thl. G.

Analog sind die Etats der übrigen Strafanstalten: in Pentonville 1 Governor 3600 Thlr. G., 61 Beamte; in Portland ein Governor 3660 Thlr. G.,

227 Beamte; in Newgate ein Governor 1500 Thlr. Gold, 23 Beamte, u. s. w.

Gesondert von dieser Verwaltung bestehen die Militair-Strafgefängnisse, welche unter dem Militair-Etat vorkommen.

Die Beiträge des Staats zu den Grafschafts-Gefängnissen beliefen sich 1856 auf 660,000 Thlr. G. für Ernährung, Kleidung, Bettung und Feuerung der Sträflinge in England und Schottland, 54,000 Thlr. G. Spezialkosten für jugendliche Verbrecher, 21,720 Thlr. G. für Strafgefangene in dem Irrenhaus zu Bedlam.

Der Transport von 1400 Sträflingen nach den Straf-Colonien kostete 152,910 Thlr. G., das aufsehende Personal in den Strafcolonien 320,622 Thlr. G. u. s. w.

Unter Verwaltung des Home Department steht jetzt endlich auch das Schuldgefängniß, Queen's Prison, mit einem Keeper 4800 Thlr. G. und 21 Beamten. Es ist an die Stelle der früheren 3 Schuldgefängnisse getreten 5 et 6 Vict. c. 22. Ueberall, wo eine Aenderung in dem System der Behandlung der Strafgefangenen eingetreten, hat man Spezialgesetze für die neue Organisation als nothwendig angesehen.

3. Die Fabrik- und Bergwerks-Inspectoren.

(§. 76.) Die lange Reihe der neueren Fabrikgesetze führt Beschränkungen in der Arbeitszeit, in der Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter ein, giebt Zwangs-Vorschriften für das Ausweißen der Fabriken, Ventilation 2c., Einhegung lebensgefährlicher Maschinerien, Untersuchung von Unglücksfällen. Zur Ausführung dieser Gesetze ist eine Anzahl von Inspectoren und Unterinspectoren bestimmt mit der Befugniß Fabrikgebäude bei Tag und Nacht zu betreten, die Schulen für Fabrikkinder zu besuchen, Arbeiter und andere Personen zu vernehmen, Uebertreter und Zeugen vor je zwei Friedensrichter zu laden, und dort selbst Zeugniß abzulegen. Sie erstatten periodische Berichte über den Zustand der Fabriken und der jugendlichen Arbeiter in denselben.

Unter eine ähnliche Controle wurden seit 1842 die Bergwerks-Arbeiter gestellt 5 et 6 Vict. c. 99. Ein Inspector of Mines beaufsichtigt Bergwerke, Kohlengruben, die dazu gehörigen Gebäude und Maschinerien, controlirt die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung jugendlicher Arbeiter und die Beobachtung der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln. Die vielen Unglücksfälle in den Kohlenbergwerken veranlaßten aber eine neue Einrichtung durch st. 13 et 14 Vict. c. 100., Ernennung einer größeren Zahl von Inspectors of Coal Mines mit erweiterten Befugnissen zur Untersuchung des Zustandes der Bergwerke, Kohlengruben, Gebäude, Maschinerien, Ventilation und Erleuchtung.

Die Ernennung dieser Inspectoren steht dem Minister des Innern zu, die der Unter-Inspectoren gewöhnlich nach Rücksprache mit den Ober-Inspectoren. Die Zahl ist allmälig etwas erhöht worden und beträgt jetzt:

3 Inspectors of factories je	6000 Thl. G.	1 Insp. of Mines . .	4200 Thl. G.
einschließlich der Reisekosten.		Reisekosten	600 „
15 Sub-Inspectors	1800—2000 „	12 Insp. of Coalmines	3000 „
Reisekosten	11400 „	Reisekosten . . .	22,200 „

4. Anatomie-Inspectoren. Inspectors of Anatomy.

(§. 77.) Die Entdeckung schwerer Verbrechen welche zur Herbeischaffung von Leichen für Sectionen begangen waren veranlaßte das Gesetz zur Regulirung der Anatomie-Schulen 2 et 3 Will. IV. c. 75. Alle Lokale zu diesem Zweck müssen einregistrirt sein, alle Practicanten der Anatomie bedürfen einer Concession des Ministers, keine Leiche darf verabfolgt werden ohne ärztlichen Todtenschein. Die dazu bestimmten Inspectoren (600 Thlr. G.) beaufsichtigen die Orte, führen Verzeichnisse über Namen, Alter und Todesursache, soweit solche bekannt sind und erstatten vierteljährliche Berichte. Die früheren Verordnungen über die Section der Leichen hingerichteter Verbrecher sind aufgehoben.

5. Das Civilstandsregisterwesen. Registrar General of Births etc.

(§. 78.) Die Feststellung der Geburten, Todesfälle und Eheschließungen erfolgte seit der Reformation auf Grund der Kirchenbücher in den einzelnen Pfarrämtern. Taufen und Sterbefälle waren darin unvollständig verzeichnet; durch die Eintragung der Eheschließungen bei der Staatskirche fühlten sich die Dissenters beschwert. Die Unzuverlässigkeit einer Einrichtung, von welcher die wichtigsten Familienrechte im Staate abhängen, veranlaßte 1833 die Einsetzung einer Parlaments-Commission, auf deren Bericht die Einführung eines Civilstandsregisterwesens und zugleich die Einführung der Civilehe beschlossen wurde 6 et 7 Will. IV. c. 85. 86.

England und Wales wird zu dem Zweck eingetheilt in 2190 Subdistricts (deren jeder Armenkreisverband 3 — 4 zu enthalten pflegt), in welchen ein Registrar, ein Unterbeamter der Armenverwaltung, vollständige Verzeichnisse aller Geburten, Sterbefälle und Ehen ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß führt. Jeder Kreisarmenverband (deren jetzt in England 614 sind), bildet dann einen höheren Bezirk, in welchem ein Superintendent Registrar,

gewöhnlich ein Sekretär der Armenverwaltung, von der Armendirection Guardians of the Poor ernannt wird. Für das ganze Land endlich bildet ein Registrar General das Centralbüreau, bei welchem alle Listen schließlich zusammenkommen, mit alphabetischem Register zusammengestellt werden unter jährlicher Berichterstattung an Ministerium und Parlament. Zugleich bildet die Centralbehörde ein Generalarchiv in welchem die vorhandenen älteren Urkunden dieser Art deponirt werden. Der Registrar General entwirft die nöthigen Formulare, und mit Genehmigung des Ministers die Regulative für die Unterbeamten. 1851 wurde dieser Behörde zugleich die Aufnahme des großen alle 10 Jahre stattfindenden Census aufgetragen, 13 et 14 Vict. c. 53.

Der Registrar hat sich zu überzeugen von den einzelen Geburts- und Todesfällen und solche einzutragen: Geburten in der Regel binnen 42 Tagen, Sterbefälle binnen 5 Tagen. Auch ertheilt er die Begräbnißscheine, ohne welche keine Beerdigung stattfindet. Vierteljährlich sendet er beglaubigte Duplicate seinem Ober-Registrar, sowie die Hauptbücher, sobald solche ausgefüllt sind.

Alle Geistliche müssen ferner vierteljährlich beglaubigte Duplicate ihrer Trauungen dem Ober-Registrar einsenden; die vor ihm selbst geschlossenen Civilehen registrirt er selbst. Die vollständigen Verzeichnisse der Geburten, Sterbefälle und Ehen hat er sodann zu verifiziren und beglaubigte Duplicate dem Registrar General einzusenden.

Nachsuchungen in den Büchern eines Geistlichen, eines Registrar, Ober-Registrar oder des Registrar General finden gegen bestimmte Gebühren von 1 s., 5 s., 20 s. statt. Jedes Attest eines Ober- oder Unterbeamten kostet 5/6 Thaler.

Der Registrar General, welcher monatliche Sterbetabellen und jährlich umfassende Berichte ausarbeitet, wird vom Home Secretary nominirt, Etat und Personal aber von der Treasury bestimmt. Für die Aufnahme des Census von 1851 wurde ein Spezialbüreau gebildet. Der jetzige Etat der Behörde ist:

Registrar General . .	6000	Thl. G.	Büreaukosten . . .	21500	Thl. G.
1 Chief Clerk .	3600—4800	„	Gebühren der Provinzial-Beamten . . .	105000	„
2 Inspectors of Registration . . .	1800—3000	„	Registrar General für Dublin	4800	„
Reisekosten	6600	„	5 Clerks etc.		
6 Superintendents	2400—3000	„	Registrar General für Schottland . . .	2400	„
12 Senior Clerks	1500—2100	„	15 Unterbeamte.		
18 Assist. Clerks	600—1200	„			
14 Junior do. .	540— 900	„			
8 Diener					

II. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Principal Secretary for the Foreign Department.

1. Das Ministerium.

(§. 79.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist das amtliche Organ und der „verantwortliche Rathgeber“ der Krone für alle Communicationen mit fremden Mächten. Er verhandelt alle Verträge und Bündnisse mit solchen, entweder direct mit den in England residirenden Gesandten oder durch die Gesandten Englands außerhalb. Für die abgeschlossenen Verträge, Bündnisse und Friedensschlüsse ist er zunächst „verantwortlich“. Er empfängt die Depeschen der britischen Gesandten, Geschäftsträger und Consuln im Ausland, führt die Correspondenz mit solchen, und communicirt persönlich mit den Repräsentanten fremder Mächte in England. Er führt die accreditirten Gesandten bei der Königin ein, untersucht die etwaigen Beschwerden der fremden diplomatischen Agenten, schafft ihren Reklamationen Abhülfe, schützt ihre gesetzlichen Privilegien und Immunitäten gegen Eingriffe. Er gewährt britischen Unterthanen im Ausland die nöthige Protection, prüft ihre Beschwerden und fordert nöthigenfalls Abhülfe und Genugthuung. Er ertheilt Ministerialpässe an geborene und naturalisirte Unterthanen (gegen eine Gebühr von 2⅓ Thlr.), vorausgesetzt daß ihm der Bittsteller bekannt oder durch eine bekannte Person empfohlen, oder das Gesuch von einer inländischen Bankfirma eingereicht ist. Er schlägt der Krone vor die Ernennung aller britischen Gesandten, Geschäftsträger und Consuln im Ausland, contrasignirt die Warrants zur Ernennung derselben und vertritt den die diplomatischen Ausgaben betreffenden Theil des Budgets im Parlament.

Bemerkenswerth sind die Aussagen Lord Palmerston's über die Verwaltung des auswärtigen Ministeriums und die Stellung der Diplomaten in dem Report on Salaries S. 45—82. Der größte Theil der Ministerialgeschäfte besteht in diplomatischer Correspondenz, Empfangnahme, Einregistrirung, Analysirung und Dekretur auf eingehende Depeschen. Die Zahl der abgesandten Depeschen war von 10760 im Jahre 1829 gestiegen auf 30735 im Jahre 1849. Wegen der confidentiellen Natur der Geschäfte findet eine besonders sorgfältige Auswahl der Büreaubeamten statt, nicht sowohl in Bezug auf Kenntnisse als auf persönliche Zuverlässigkeit. Die jüngeren Beamten traten bisher als Kanzlisten ein und bildeten sich durch das Geschäftsleben weiter, ohne Scheidung zwischen Intellectual Clerks und Manual Clerks (Papers 348). Die Untersekretäre haben hier keinen Privatsekretär, weil man besorgt, daß die Behand-

lung der Geschäfte durch die Divisionschefs darunter leiden könnte (Report on Misc. Exp. I. 154). Der Etat von 1856 war:

Secretary	30000	Thl. G.	Superintendent of the Treaty Dep.	4800	Thl. G.
1ter Under-Secretary	12000	"	Assistant	1440	"
2ter do.	9000	"	Slave Trade Clerk	2280	"
Chief Clerk	7500	"	3 Clerks		
7 Senior Clerks	4200—6000	"	1 Translator	3000	"
14 Clerks	2100—3270	"	Private Secretary	1800	"
10 do.	900—1800	"	1 Precis Writer	1800	"
6 do.	600— 900	"	11 Unterbeamte		
Librarian	4800	"	Contingencies	12672	"
Sub-Librarian	2190	"	Courierwesen	210000	"
5 andere Clerks					

2. Das Gesandtschaftswesen.

(§. 80.) Die Abstufungen und Titel des Gesandtschaftspersonals sind die im heutigen Völkerrecht bekannten und gewöhnlichen. Es hat aber in den letzten Jahren eine bedeutende Reduction in den Gehalten stattgefunden. Das Personal stuft sich jetzt in folgende vier Klassen ab. Die erste Klasse bilden die beiden Botschafter zu Paris und Constantinopel, beide mit einem Gesandtschaftshotel, jener mit 48000 Thlr. G., dieser mit 42000 Thlr. Gehalt. Die zweite Klasse bilden die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den größeren Mächten mit 21600—36000 Thlr. G. und Miethsentschädigung. Die dritte Klasse führt denselben Titel mit 12000 — 21600 Thlr. G. und Miethsentschädigung. Die vierte Klasse bilden 7 General-Consuln in Süd- und Mittel-Amerika welche als stehende Geschäftsträger eine Zulage von 2190 Thlr. G. erhalten. Als temporäre Geschäftsträger im Falle der Abwesenheit eines Gesandten treten gewöhnlich die Legationssekretäre ein.

Lord Palmerston in dem Rep. on Salaries vertritt mit Lebhaftigkeit die Nothwendigkeit des bisherigen Gesandtschaftssystems. Er nennt sie die Augen, Ohren und Zunge, mit welchen die britische Regierung in ihren auswärtigen Verhältnissen sehe, höre und spreche. Die Nothwendigkeit der Information und der Repräsentation bilden seine Hauptgründe. Auch seien reisende Engländer einmal gewöhnt, die britischen Gesandtschaften als Mittelpunkte einer glänzenden Geselligkeit und Gastfreundschaft anzusehen. Noch größeres Gewicht legt darauf Sir G. H. Seymour: „ich betrachte gute Diners als einen wesentlichen Theil der Diplomatie; ich trage kein Bedenken zu sagen: ich habe keine Idee, daß ein Mann ein guter Diplomat sein kann, der nicht gute Diners giebt." (Rep. on Salaries 228). Dieser Auffassung entsprechend waren die bisherigen Gehalte der Gesandtschaften hoch, und dennoch nicht immer für den wirklichen Aufwand ausreichend. Die größeren Gesandtschaften hatten

außer dem Legationssekretär noch einen oder mehre bezahlte Attaché's, aber keine Kanzlisten, da alle Geschäfte als confidentiell behandelt wurden. Die Gehalte der Legationssekretäre bestimmten sich hauptsächlich nach dem Dienstalter. Gesandte und Legationssekretäre erhielten neben dem Gehalt noch Einrichtungskosten, der Gesandte bei der ersten Ernennung 24,000 Thlr. G., bei einer Versetzung nach Umständen 2/3 oder 1/2 dieser Summe.

Die Etats der diplomatischen Beamten aus den Jahren 1815, 1816, 1825, 1830, 1831 enthält der Rep. on Salaries 319—328, und demnächst den umständlichen Etat für das Jahr 1850 an Gehalten, Wohnungsentschädigungen und Einrichtungskosten (Outfit). Das Personal zerfällt in die vier nachstehend angedeuteten Klassen: die erste Klasse bilden 3 Botschafter, die zweite 9 außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, die dritte Klasse 7 außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister (III. a.) und 6 bevollmächtigte Minister (III. b.); die vierte Klasse 7 General-Consuln und Geschäftsträger. Die Gesammtkosten mit 840,000 Thlr G. vertheilten sich danach wie folgt:

	Gehalt.	Wohnungsentsch.	Outfit.
I. Paris. Botschafter . . .	60000 Thlr.	Amtsw.	24000 Thlr. G.
Botschaftssekretär . . .	6000 „	do.	2400 „
1ter Attaché	2400 „	—	—
2ter Attaché	1800 „	—	—
Oesterreich. Botschafter . .	54000 „	5400 Thlr.	18000 „
Botschaftssekretär . . .	5400 „	—	1800 „
1ter Attaché	2100 „	—	—
2ter Attaché	1500 „	—	—
Türkei. Botschafter . . .	42000 „	Amtsw.	15000 „
Botschaftssekretär . . .	4800 „	do.	1500 „
Orientalischer Secretär .	3000 „	—	—
1ter Attaché	1800 „	—	—
2ter bis 6ter Attaché . .	1500 „	—	—
II. Rußland. Gesandter . .	36000 „	4200 Thlr.	12000 „
Legations-Sekretär . . .	4200 „	—	1500 „
1ter Attaché	2400 „	—	—
2ter Attaché	2400 „	—	—
Spanien. Gesandter . . .	36000 „	4200 „	12000 „
Legations-Sekretär . . .	3300 „	—	1200 „
Attaché	1500 „	—	—
Preußen. Gesandter . . .	30000 „	3000 „	12000 „
Legations-Sekretär . . .	3300 „	—	1200 „
Attaché	1500 „	—	—
Verein. Staaten. Gesandter	27000 „	3000 „	10800 „
Legations-Sekretär . . .	3300 „	—	1200 „
Attaché	1200 „	—	—
Beide Sicilien. Gesandter	24000 „	2400 „	9600 „
Legations-Sekretär . . .	3000 „	—	1080 „
Portugal. Gesandter . . .	24000 „	2400 „	9600 „
Legations-Sekretär . . .	3000 „	—	1080 „
Attaché	1500 „	—	—

		Gehalt.	Wohnungsentsch.	Outfit.
	Brasilien. Gesandter . .	24000 Thlr.	3000 Thlr.	9600 Thlr. G.
	Legations-Sekretär . . .	3300 "	—	1200 "
	Attaché	1500 "	—	—
	Niederlande. Gesandter .	21600 "	2400 "	7800 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Attaché	1500 "	—	—
	Belgien. Gesandter . . .	21600 "	2400 "	7800 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Attaché	1500 "	—	—
III.a.	**Sardinien.** Gesandter . .	21600 "	3000 "	7800 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Attaché	1500 "	—	—
	Baiern. Gesandter . . .	21600 "	2400 "	7800 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Dänemark. Gesandter . .	21600 "	2400 "	6600 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Schweden. Gesandter . .	18000 "	2400 "	6600 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Hannover. Gesandter . .	18000 "	2400 "	6600 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "
	Frankfurt. Gesandter . .	15600 "	1800 "	6000 "
	Legations-Sekretär . . .	2400 "	—	900 "
	Attaché	1500 "	—	—
	Würtemberg. Gesandter .	12000 "	1800 "	4800 "
	Legations-Sekretär . . .	2400 "	—	900 "
	Attaché	1500 "	—	—
III.b.	**Griechenland.** Bevollm. Min.	15000 "	1800 "	4800 "
	Legations-Sekretär . . .	2400 "	—	900 "
	Attaché	1500 "	—	—
	Sachsen. Bevollm. Min. .	1200 "	1800 "	4800 "
	Legations-Sekretär . . .	2400 "	1200 "	900 "
	Attaché	1500 "	—	—
	Toskana. Bevollm. Min. .	12000 "	1800 "	4800 "
	Legations-Sekretär . . .	2400 "	—	900 "
	Attaché (in Rom) . . .	3000 "	—	—
	Schweiz. Bevollm. Min. .	12000 "	1500 "	4800 "
	Legations-Sekretär . . .	2400 "	—	900 "
	Mexiko. Bevollm. Min.. .	21600 "	2400 "	7800 "
	Legations-Sekretär . . .	3600 "	—	1200 "
	Attaché	1200 "	—	—
	Buenos Ayres. Bev. Min.	18000 "	1800 "	6600 "
	Legations-Sekretär . . .	3000 "	—	1080 "

Die vierte Klasse sind die amerikanischen General-Consuln, welche als Geschäftsträger eine jährliche Zulage von 2190 Thlr. G. erhalten.

Legations-Sekretäre, welche als Geschäftsträger fungiren, erhalten täglich in der ersten Klasse 30 bis 36 Thlr. G., in der zweiten Klasse

18—30 Thlr. G., in der dritten Klasse 12—18 Thlr. G. Zulage. Jeder Legations-Sekretär erhält nach 10jährigem Dienst eine Zulage von 1500 Thlr G.

Nach dem Vorschlag des Parlaments-Committees von 1850 sollte das Maximum der diplomatischen Gehalte 30,000 Thlr. G. und Amtswohnung sein. In Folge dessen sind die im obigen Text angegebenen Reductionen eingetreten. Auch ist die Zahl der Legations-Sekretäre vermindert und ihre Gehalte etwas verkürzt (2400—4800 Thlr. G., in Paris 6000 Thlr. G.). Die gewöhnliche Laufbahn ist der Eintritt als unbesoldeter Attaché, welcher dann zum besoldeten Attaché, zum Gesandtschafts-Sekretär und zum Botschafts-Sekretär vorrücken kann. Eine Beförderung nach diesen Stufen ist indessen keineswegs die Regel.

Das Gesandtschaftspersonal im Ganzen gehört zum permanenten Dienst. Doch pflegen ohne festes Prinzip einige Gesandtenstellen mit den Ministern zu wechseln.

3. Das Consulatswesen.

(§. 81.) Bis zum Jahre 1814 bestand der größte Theil der englischen Consuln in auswärtigen Kaufleuten, welche großentheils nur auf Consulatsgebühren angewiesen waren. Durch ein Gesetz von 1826 wurden die Consulargebühren auf Tonnen-Inhalt und Cargo aufgehoben, die Krone ermächtigt besoldete Consuln anzustellen, und zugleich verordnet daß britische Consuln weder direct noch indirect an Handelsunternehmungen betheiligt sein sollen. Schon 1832 traten aber wieder bedeutende Reductionen in den Gehalten ein: dafür wurde die Erlaubniß zum Handelsbetriebe dem größeren Theile zurückgegeben. Die Verwaltung hat sich jedoch in jedem einzelen Falle die Bestimmung darüber vorbehalten und versagt sie da, wo Handelsinteressen mit den Pflichten eines politischen Agenten in Collision kommen können (Palmerston Rep. Misc. Exp. I. 576.). Die Gesammtzahl der Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten beträgt jetzt über 400. Für wichtige Handelsländer, in welchen kein höherer diplomatischer Agent vorhanden ernennt die Regierung besoldete General-Consuln. Die Consuln beziehen noch jetzt Notariats- und andere Gebühren und etwa der dritte Theil sonst kein weiteres Gehalt. In Folge von Spezialverträgen üben sie in einigen Häfen des mittelländischen Meeres auch eine concurrirende Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten zwischen britischen und fremden Unterthanen.

Allgemeine Notizen über das englische Consulatswesen giebt der Rep. on Misc. Exp. I. 576, eine Uebersicht der besoldeten Consulatsstellen im Jahre 1848 derselbe Rep. II. 245—253. Die Consulate bildeten damals folgende Klassen: 1. 22 General-Consuln mit 3600—12000 Thlr. G. (Einer zu 12000 Thlr G; 1 zu 10800 Thlr. G.; 6 zu 9600 Thlr. G.; 1 zu 9000;

2 zu 8400; 3 zu 7200; 2 zu 6000; 3 zu 4800; 1 zu 4500; 1 zu 4200; 1 zu 3600 Thlr. G.). — 2. 197 Consuln, 1 zu 9600 Thlr. G.; 1 zu 7200; 5 zu 6000; 2 zu 5400; 7 zu 4800; 42 zu 3—4500; 34 zu 2100 bis 2700; 105 zu 1800 Thlr. G. und darunter. — Daneben sind die Consuln noch zu gewissen Gebühren berechtigt, deren Durchschnittsbetrag für 2 über 4000 Thlr., für 6 über 2400 Thlr., für 13 über 1800, für 8 über 1200, für 20 über 600 Thlr. G, für die übrigen darunter beträgt.

Seitdem geben die jährlichen Finanzetats detaillirte Uebersichten der Gehalte. Der Consularetat für 1856 enthält deren 258, darunter 24 General-Consuln, 1 zu 10800 Thlr. G. (Aegypten), 1 zu 10200, 4 zu 9600, 2 zu 9000, 1 zu 8400, 3 zu 7200, 3 zu 6000, 1 zu 5400, 2 zu 4800, 2 zu 4500, 2 zu 4200, 1 zu 3600, 1 zu 3000 Thlr. G. (In dem neuen Etat sind die General-Consuln in Montevideo, Buenos Ayres, New-Granada auf den Gesandtschaftsetat übertragen.) Unter den Consuln und Viceconsuln sind: 1 zu 10200 Thlr. G., 1 zu 7200, 3 zu 6000, 5 zu 4800, 1 zu 4500, 5 zu 4200, 1 zu 3900, 7 zu 3600, 3 zu 3300, 34 zu 3000, 5 zu 2700, 23 zu 2400, 9 zu 2100, 32 zu 1800 Thlr. Gold, die übrigen unter 1800 Thlr. G. — Das Durchschnittsgehalt ist etwa 2400 Thlr. G.

Für China insbesondere bestehen 6 Consular-Etablissements: der Chief-Superintendent of Trade in Hongkong mit 24000 Thlr. G. Gehalt, einem chinesischen Sekretär 6000 Thlr. G., und 17 anderen Beamten; der Consul zu Canton mit 10800 Thlr. G., 2 Vice-Consuln und 6 Beamten; der Consul zu Amoy 7200 Thlr. G., einem Vice-Consul und 5 Beamten; der Consul zu Foochowfo mit 4800 Thlr. G. und 4 Beamten; der Vice-Consul zu Ningpo mit 4800 Thlr. G. und 2 Beamten; der Consul zu Shanghai mit 9000 Thlr. G., einem Vice-Consul und 6 Beamten.

Der Gesammt-Etat für das Consulatswesen von 1856 ist: Gehalte für die Consuln und Vice-Consuln 631,440 Thlr. G., Nebenkosten für Kaplane, Dollmetscher rc. 150,924 Thl. G., chinesische Consular-Etablissements 202,650 Thl. G., Consulate in Siam (neuorganisirt) 19,974 Thlr. G., Summa 1,004,988 Thlr. G.

III. Der Minister der Colonien. Principal Secretary of the State for the Colonial Department.

1. Das Ministerium.

(§. 82.) Im Jahre 1801 wurde die Verwaltung der Colonien von dem Ministerium des Innern getrennt und mit dem Kriegsministerium vereint. Seit 1816 bestand dieser „Secretary for War and Colonies“ hauptsächlich für die Verwaltung der Colonien fort, und nur nominell als Kriegsminister. Seit 1854 ist durch die Entstehung eines selbständigen Kriegsministeriums die Verbindung beider ganz aufgehoben, und ein einfaches Ministerium für die Colonien übrig geblieben.

Der Sekretär für die Colonien ist das Organ der Communication zwischen der Regierung und den Colonial-Gouvernements. Seine Hauptfunction ist die Ernennung der Gouverneure, die

Bestätigung oder Cassirung der Colonial-Gesetze und der wichtigsten Verwaltungsacte der Colonial-Verwaltung. Er bestimmt die nöthige Zahl der Truppen für die Zwecke der Landes-Vertheidigung und Polizei und verständigt sich mit dem Feldzeugamt über die nöthigen Befestigungen und Kasernen. Wichtige Fragen über Verfassungs-Aenderungen verweist er zur Begutachtung an das Handelsamt; ebenso Streitigkeiten zwischen den Beamten der Krone und den Lokal-Autoritäten in den Colonien, sowie wichtige Verwaltungsfragen, in welchen Fällen er den Sitzungen des Handelsamts beiwohnt. Er hat das Anstellungsrecht für die Beamten seines Ministeriums, für die Beamten des Colonial-Land- und Auswanderungs-Amts (§. 83.) und die Hauptbeamten in den Colonien mit Ausschluß derjenigen des Feldzeugamts und der Militair-Intendantur.

Die eigentlich decretirenden Beamten sind auch hier die Unterstaatssekretäre, besonders auch die beiden Assistant Secretaries. Der Report on P. Service S. 47—59 giebt Notizen über den Geschäftsgang: der Journalist Registrar trägt die eingehenden Schriftstücke ein bevor sie an die einzelen Divisionen abgegeben werden. Sie gehen dann an den Senior Clerk der Division, in welche sie gehören. Dieser fügt die wichtigsten Notizen hinzu, „welche ihm seine Erfahrung und stetige Beziehung auf die General-Correspondenz an die Hand giebt", entwirft in gewöhnlichen Fällen schon die Form der Bescheidung oder giebt den praktischen Gang der Behandlung des Gegenstandes an. Wenn es wegen verwickelter Anteriora einer Erläuterung bedarf, so fügt er hinzu einen status causae, der von ihm oder einem Gehülfen entworfen ist (vgl. Rep. on Salaries 161). So vorbereitet wird das Schriftstück dem permanenten Unterstaatssekretär oder einem Assistant Secretary vorgelegt, der es mit seinem Accedo oder seinen Bemerkungen dem parlamentarischen Unterstaatssekretär zustellt, von welchem es an den Minister zur definitiven Genehmigung geht. — Das Schriftstück geht dann wieder an den Divisionschef zurück, der nochmals prüft, ob Decrete und Anlagen in Uebereinstimmung sind mit den Thatsachen, Regulativen oder früheren Entscheidungen, welche etwa von dem Dezernenten übersehen sind. Dann erfolgt im Büreau die eigentliche Expedition, die Anfertigung der Reinschrift und deren Absendung. Gewöhnlich überläßt der Ober-Sekretär solche Expeditionen, die Formular-Arbeit sind oder die sich genau dem Decret anschließen, seinen Gehülfen, und behält sich nur wichtige oder zweifelhafte, für welche das Decret keine genaue Anweisung enthält, selbst vor. In sehr wichtigen Fällen werden Expeditionen auch von den Unterstaatssekretären selbst entworfen. Der Spezial-Referent, Precis Writer, wird vorzugsweise verwendet zur Vorbearbeitung verwickelter Sachen, bei welchen die Masse der Akten den Clerks im currenten Geschäftsgange nicht die nöthige Zeit läßt. — Die Senior Clerks sind also hier die wichtigsten Büreau-Beamten. Die Stelle des Chief Clerk wird mehr als Versorgung für einen verdienten Senior angesehen. — Schriftstücke, welche in der Division nicht mehr current sind, werden dem Archivar, Librarian überwiesen und mit einem Inhaltsverzeichniß versehen. Der Etat des Ministeriums war 1856:

Secretary	30000	Thl. G.	8 Assistant Junior Clerks . . .	600—900	Thl. G.
1ter Under Secretary .	12000	„	1 Private Secretary . .	1800	„
2ter do.	9000	„	1 Librarian	4800	„
2 Assist. Secretaries je	9000	„	1 Assistant do. . . .	2400	„
1 Chief Clerk . . .	6000	„	1 Precis Writer . . .	6000	„
5 Senior Clerks	3600—6000	„	1 Registrar	1800	„
5 Assistant do.	2100—3270	„	4 Diener.		
5 Junior do. .	900—1800	„			

2. Das Colonial-Land- und Auswanderungs-Amt. Colonial Land and Emigration Commission.

(§. 83.) Diese Unterbehörde des Ministeriums der Colonien entstand in Folge einer Commission welche 1831 von Lord Ripon zur Untersuchung der Auswanderungsfrage ernannt wurde, und deren Sekretär Elliot 1837 zum General-Agenten für die Auswanderungen bestellt ward. 1840 erhielt das Amt seinen jetzigen Namen, 1847 seine jetzige Gestalt mit vier Functionen:

1. Es ist bestimmt zur Ausführung der Passengers Act 15 et 16 Vict. c. 44., d. h. es prüft durch 25 in verschiedenen Häfen stationirte Beamte die Seetüchtigkeit der Auswandererschiffe, ihre Provisionen und Wasservorräthe, die Zahl der Passagiere, den Zustand der Gesundheitspflege an Bord u. a. Die Beamten ertheilen auch den Auswanderern Beistand, Rath und Schutz gegen Uebervortheilung ohne Gebühr.

2. Es ist die berathende Behörde für den Verkauf und die Verpachtung der Kronländereien in gewissen Colonien und zur Begutachtung der daraus entstehenden Streitigkeiten.

3. Begutachtende Behörde über alle Fragen betreffend das Auswanderungswesen und die Behandlung der Colonial-Ländereien. Die rechtsverständigen Commissioners insbesondere geben in erster Instanz ihr Gutachten über alle Gesetze und Ordonnanzen der Colonial-Legislatur.

4. Die Behörde sammelt statistisches Material über die Colonien, erstattet einen jährlichen Bericht an Minister und Parlament, veröffentlicht das „Colonisations-Circular" und ertheilt Bescheid auf allerlei Anfragen über Colonial-Ländereien und Auswanderungswesen.

1. Die Auswanderungs-Branche bildet jetzt den Haupttheil der Geschäfte Außer der allgemeinen Aufsicht über alle Auswanderer-Schiffe, welche durch vier ergänzende Gesetze über Passagierschiffe noch umständlicher geworden, bewirkt die Behörde auch unmittelbar die Beförderung von Auswanderern nach Australien, zeitweise nach dem Cap und anderweitig auf Kosten

der Regierung. Sie nimmt die Meldungen dazu an, wählt die geeigneten Personen aus, dingt die Schiffe, sorgt für die Ueberfahrt. Für die australische Auswanderung sandten die dortigen Colonien bisher gewisse Fonds ein zum Zweck der Beförderung bestimmter Klassen von Emigranten. Diese Fonds welche aus dem Ertrag verkaufter Ländereien fließen, waren ebenso wechselnd wie die Preise der Frachten und die Neigung der arbeitenden Klassen zur Auswanderung. Im März 1849 mußte die Behörde ihre Büreaus schließen wegen übermäßigen Andrangs. Im Sommer 1851 fehlte es an Auswanderern um die Schiffe zu füllen. Im Juli 1852 waren wieder die Thüren des Amts belagert, im Juli 1853 wieder Stockung. Ebenso wechselten die Frachten von 1851 bis 1853 zwischen 57 bis 138 Thlr. G. pro Kopf. Die Zahl der eingegangenen Schriftstücke war von 2904, im Jahre 1843 auf 91902, im Jahre 1852 gestiegen, die der expedirten Schreiben von 3012 auf 95277, unter welchen viele eine Beförderung kleiner Geldsummen enthielten, und eine Correspondenz mit einer Menge von Personen, die sich nicht verständlich ausdrücken können. Zeitweise wurden von Calcutta und Madras 35000 Personen in einer Periode verschifft, ebenso von Ostindien nach Mauritius, von St. Helena, Sierra Leone, Madeira und China nach Westindien. — Die Behörde hat auch Familien von Transportirten über See zu senden und überhaupt Fracht und Passage für alle Personen zu besorgen, welche auf Anweisung des Colonial-Ministers verschifft werden.

2. Das Geschäft der Colonial-Ländereien bezieht sich zunächst auf Verkauf und Verpachtung. In einigen Colonien werden die Kronländereien von Zeit zu Zeit in Loose getheilt, zu festen Preisen oder durch Versteigerung ausgeboten und ein großer Theil des Erlöses zum Besten der Auswanderungen verwendet 9 et 10 Vict. c. 104. Sehr umfassend war früher auch die Begutachtung von Reclamationen aus älteren Versprechungen, Expectanzen oder Verleihungen, welche vor langen Jahren in einer Zeit gemacht waren, wo die Ländereien wenig werth, und die Verfügungen darüber sehr leichtfertig gewesen waren; später Conflicte zwischen dem Ackerbau- und dem Squatter-Interesse, besonders in Victoria etc. Auch die Projecte für Eisenbahn- und Bergwerks-Gesellschaften wurden hier begutachtet u. s. w. In jüngster Zeit hat sich jedoch dieser Geschäftskreis sehr vermindert.

3. Die Zahl der Colonialgesetze, welche jährlich diese Behörde zur Vorprüfung passiren, beträgt ungefähr 800, welche jedoch meistens nur einer cursorischen Durchsicht bedürfen.

4. Der Umfang der statistischen Geschäfte ist oben angedeutet.

Die von der Commission verwalteten Fonds bestehen in den Parlaments-Bewilligungen für Auswanderung, Einsendungen von den australischen Colonien, Beiträgen der Emigranten selbst, Geld-Depositen, welche in England zum Ankauf von Ländereien gemacht werden. Die Einnahmen waren von 334,800 Thlr. G. i. J. 1847 auf 3,150,000 Thlr. G. i. J. 1852 gestiegen, dazu mehr als 5000 Beläge an die Ober-Rechnungskammer u. s. w. Die Commissioners haben die Anstellung der Clerks und der 25 Marine-Beamten in den Häfen unter Genehmigung des Ministers. Der von der Treasury festgestellte Etat war 1856:

Chairman	7200 Thl. G.	6 Lokalbeamte, London	720—2148 Thl. G.
2 Commissioners je .	6000 „	7 do. Liverpool .	600—2400 „
Secretary	4800 „	12 andere Lokalb.	600—1250 „
10 Clerks . . .	720—3000 „		

3. Das Beamtenpersonal in den Colonien.

(§. 84.) Während die Colonien früher von der Parlamentsregierung mehr als Domaine behandelt wurden, sind in neuster Zeit sehr liberale Grundsätze angenommen. Da man sie in die spezifischen Interessen und in das Repräsentativsystem des englischen Parlaments ohne beiderseitigen Schaden nicht einreihen konnte, so hat man ihnen eigene Verfassungen zugestanden, wo dies der Zustand der Bevölkerung möglich machte. Obenan steht jetzt die Verfassung von Canada 3 et 4 Vict. c. 35., mit einem Oberhaus gesetzgebendem Council, und einem Unterhaus House of Assembly, selbst mit der Befugniß die Verfassung zu ändern 17 et 18 Vict. c. 118. Statt eines definitiven Veto hat der Gouverneur nur das Recht eine Bill zur Genehmigung der Königin zu reserviren. — Die 5 australischen Colonien stehen unter einem Captain General and Governor in Chief, jede einzele unter einem stellvertretenden Gouverneur mit einer gesetzgebenden Kammer zu welcher der Gouverneur ⅓ der Mitglieder ernennt, — also ein Einkammersystem, ebenfalls mit der Befugniß zu Aenderungen der Verfassung. Analog ist jetzt die Verfassung von Neu-Seeland. In Colonien welche keine Repräsentativ-Verfassung haben erläßt Gouverneur und Rath Ordonnanzen mit Gesetzeskraft. In den kleineren Colonien besonders Militairstationen sind seine Befugnisse noch weiter, zuweilen die eines absoluten Militair-Gouverneurs (Gibraltar). Die Verfassung der entwickelten Colonien ist sonach ähnlich geworden der Dreiständeverfassung des Mutterlandes in folgenden drei Stufen:

1. Der Gouverneur ist der Repräsentant der Königin, Chef der executiven Verwaltung unter unmittelbarer Leitung und Instruction des Ministers der Colonien, und wird durch Patent unter dem großen Siegel ernannt, in der Regel auf 6 Jahre. Er beruft, prorogirt, und entläßt das Colonial-Parlament, und ertheilt oder verweigert seine Zustimmung zu den Bills nach Maßgabe seiner Instructionen. Er hat das Begnadigungsrecht und mit gewissen Beschränkungen die Befugniß Geldbußen zu erlassen. Unter seinem Warrant werden die Gelder für den öffentlichen Dienst der Colonie gezogen bald mit bald ohne Consens des executiven Raths. Dieser letztere bildet eine Art von Colonial-Ministerium, bestehend

aus den Hauptbeamten zur Berathung des Gouverneurs in wichtigen Maßregeln. In einigen Colonien ist er zugleich Appellhof, in einigen zugleich legislativer Rath. Hat der Gouverneur den Rang eines Obristen, so führt er öfter auch das Militair-Commando; in jedem Falle bestimmt er die Vertheilung und Bewegungen der Truppen.

2. Das Oberhaus, der legislative Rath, wird in der Regel von der Königin auf Vorschlag des Gouverneurs ernannt, steht zu ihm in dem Verhältniß des Privy Council zum Souverain und bildet mit ihm eine Art von Appellhof Court of Error in Civilprozessen nach gemeinem Recht. Die Mitglieder erhalten zugleich eine Bestallung als Friedensrichter.

3. Das Unterhaus, die Repräsentativ-Versammlung, hat das Mitbeschließungs-Recht bei Gesetzen und Geldbills; in Canada sogar einen starken Antheil an der Executive, da hier die Mitglieder des executiven Raths (Minister) „das Vertrauen des Parlaments" haben sollen. Die Legislative hat hier auch die ausschließliche Controle über die Ausgaben. In Australien ist die Befugniß zur Appropriation von Geldern in gewisse Schranken eingeschlossen. — Jeder Unterthan kann dem Minister Beschwerden über die Lokal-Verwaltung vortragen, solche müssen durch die Hände des Gouverneurs gehen, der sie mit seinen Bemerkungen begleiten kann, aber befördern muß.

Uebrigens bleibt der Königin im Parlament das Recht der Obergesetzgebung über die Colonien, der Königin im Rath das Recht Acte der Colonial-Legislatur zu kassiren (disallow). Auf das Recht die Colonien zu besteuern hat das Parlament zur Zeit des amerikanischen Kriegs durch ausdrückliche Deklaration verzichtet.

Die Gouverneure, oder in Colonien zweiter Klasse Vice-Gouverneure werden der Königin durch den Minister vorgeschlagen. Die Sekretäre des Gouverneurs theils von diesem, theils vom Minister ernannt. Der Repräsentationskosten wegen waren die Gehalte bisher verhältnißmäßig hoch, wobei noch behauptet wurde, daß manche Gouverneure aus ihrem Privatvermögen zusetzten (Rep. on Salaries. 162.). Die Abstufungen der Gehalte waren 1853 folgende: Canada, Ceylon, Mauritius, 42000 Thlr. G.; Hongkong, Jamaica 36000 Thlr. G.; Cap der guten Hoffnung, Gibraltar, Vancoouver's Island, British Guyana, Neu Süd-Wales 30000 Thlr. G.; Malta, Ionische Inseln 27000 Thlr. G.; Van Diemensland, Windward Islands 24000 Thlr. G.; Trinidad 21000 Thlr. G.; Nova Scotia, Neu-Braunschweig, Neufoundland, Leeward Islands 18000 Thlr. G.; Bermudas 16,488 Thlr. G.; Neu-Seeland 15000 Thlr. G.; Victoria, Barbadoes, St. Helena, Sierra Leone 12000 Thlr. G.; Honduras 10,800 Thlr. G.; Süd-Australien, Labuan, 9000 Thlr. G.;

Dominica, St. Christopher, St. Vincent, Granada, Tobago, West-Australien 7800 Thlr. G.; Bahamas 7200 Thlr. G.; Prinz Edward's Inseln, Gambia 6000 Thlr. G.; Goldküste, Falklands Inseln, Tortoga 4800 Thlr. G.; Helgoland, Montserrat, Nevis 3000 Thlr. G. (Murray 187.)

Die Anstellungen zu den kleinen Colonial-Aemtern bis 600 Thlr. G. waren gewöhnlich dem Gouverneur delegirt; auch die größeren bis 1200 Thlr. G. wurden in der Regel auf seine Empfehlung besetzt. Jetzt ist dies System noch weiter ausgedehnt auch auf höhere Stellen, namentlich Sheriffs und Friedensrichter, selbst auf die eigentlichen Richterstellen, wo dies der Zustand der Bevölkerung irgend zuläßt (Rep. on Salaries 157.). Geistliche Stellen werden auf Vorschlag des Gouverneurs oder des Bischofs besetzt, die Bischöfe schlägt der Minister der Königin vor. Zu den Richterstellen schickte man früher wohl Advokaten aus England um französisches, spanisches, holländisches, indisches Recht anzuwenden, von welchem sie weder ein Wort noch einen Begriff verstanden. Jetzt werden in den amerikanischen Colonien alle Richter aus der einheimischen Advocatur, Colonial Bar ernannt, und man dehnt dies so weit aus wie es der Zustand des Advokaten-Personals irgend zuläßt.

In den jährlichen Finanzetats ist das Personal der Colonien nur zum sehr geringen Theil ersichtlich, da die große Masse der Beamten aus Spezial-Fonds besoldet wird. Die Hauptposten in den Estimates von 1856 sind: Bermudas, Gouverneur 13,200 Thlr. G., Chief Justice 4,800 Thlr. G., Colonial-Secretary 3,300 Thlr. G., Attorney General 3000 Thlr. G. Der Etat für die nordamerikanische Geistlichkeit: Bischof von Quebec (11,940 Thlr. G.), Bischof von Neufoundland (3000 Thlr. G.), 2 Archdeacons (1800 Thlr. G.), 9 Geistliche von 450—1800 Thlr. G. — In Westindien ist ein Gouverneur mit 24000 Thlr. G., einer mit 21000 Thlr. G., 1 mit 18000 Thlr. G., 1 mit 9000 Thlr. G., 5 mit 7800 Thlr. G., 1 mit 7200 Thlr. G., 1 mit 4800 Thlr. G., 2 mit 3000 Thlr. G. u. s. w. Zugleich sind hier 54 besoldete Magistrates mit 2700 Thlr. G. Gehalt und Gebühren ernannt. — An der Westküste von Afrika zu Sierra Leone Gouverneur 12000 Thlr. G., Chief Justice 9000 Thlr. G., Colonial Secretary 3600 Thlr. G.; zu Gambia Gouverneur 6000 Thlr. G., Judge 4800 Thlr. G., Secretary 1800 Thlr. G., Queen's Advocate 2400 Thlr. G. u. s. w. — In Helgoland: Lieutenant Governor 3000 Thlr. G., Clerk 960 Thlr. G., 2 Geistliche 300 Thlr. G., 2 Friedensrichter 180 Thlr. G., ein Stadtschreiber 360 Thlr. G., ein Postbeamter 480 Thlr. G. — Auf den Falklandsinseln: Governor 4800 Thlr. G., Magistrate 2400 Thlr. G., Caplan 2100 Thlr. G., Arzt 2100 Thlr. G., Surveyor General 1800 Thlr. G., Colonial Secretary 1800 Thlr. G. u. s. w.

IV. Das Staatssekretariat als Ganzes.

(§. 85.) Die Entstehung des Staatssekretariats aus der ursprünglichen Stellung des persönlichen Cabinetsraths unter den Tudors ist noch immer darin erkennbar, daß die Staatssekretäre in wesentlichen Beziehungen für eine Person, ihr Amt als ein Amt gilt. Sie sind einander coordinirt in Rang und Autorität. Jeder ist competent für jeden Theil der Amtspflichten, welche in

den Gesetzen dem „Staatssekretär" oder „einem der Staatssekretäre" anvertraut sind. Ihre Geschäftstheilung gilt als Sache des administrativen Arrangements. Ein Wechsel des Departements unter den drei Staatssekretären wird daher nicht angesehen als Annahme eines neuen Kronamtes, und es bedarf deshalb keiner Neuwahl zum Parlament. Das Recht eines Sitzes am Ende des Wollsacks im Oberhaus, welches Heinrich VIII. seinen Cabinetsräthen vorbehielt, gilt nominell noch für alle Staatssekretäre. Alle werden gleichmäßig durch Ueberlieferung des Handsiegels, Signet, bestellt, wozu jetzt ein Patent unter dem großen Siegel kommt, für welches 200 L. Stempel gezahlt werden sollten. Alle Staatssekretäre sind Mitglieder des Staatsraths, des Cabinets und des Parlaments; und zwar gewöhnlich zwei aus dem Unterhaus, einer aus dem Oberhaus, zuweilen umgekehrt. Jeder von ihnen hat zwei Unterstaatssekretäre, einen parlamentarischen wechselnd mit der regierenden Partei, den andern permanent. Jener gilt als das parlamentarische Organ des Departements, dieser als Stellvertreter des Chefs im Amt. Als Nachfolger des alten Cabinetsraths repräsentiren die Staatssekretäre das Verwaltungsrecht des Staats in allen Gegenständen welche nicht speziell einem älteren verfassungsmäßigen Kronamt vorbehalten sind. Sie sind daher nicht betheiligt an Finanz- und Handels-Angelegenheiten, nicht an den Domainen und Forsten, öffentlichen Werken, dem königlichen Haushalt, nicht an der unmittelbaren Verwaltung der Armee, Marine, Kirche: wohl aber sind sie das Organ aus welchem das neuere Verwaltungsrecht im Innern, in auswärtigen und Colonial-Angelegenheiten sich herausgebildet hat. — Im Zusammenhang damit steht ein gemeinschaftliches oder alternirendes Ernennungsrecht zu folgenden Aemtern welche bisher dem Staatssekretariat als Ganzem untergeordnet waren:

1. Dem Cabinetssiegelamt, Signet Office, aufgehoben 1851.
2. Dem Staatsministerialarchiv, State Paper Office, jetzt vereint mit dem Staatsarchiv.
3. Der Herausgabe des Staatsanzeigers, London Gazette.
4. Der Ernennung der Staatscouriere, Queen's Messengers.

1. Signet Office. Seit Eduard IV. bestanden 4 Cabinets-Kanzlisten, Clerks of the Signet als Siegelbüreau für das Handsiegel, mit welchem sie auf die jetzigen Staatssekretäre gemeinschaftlich übergingen. Die Aemter waren zu Sinecuren geworden, und wurden durch Stellvertreter verwaltet bis zu 57 Geo. III. c. 63. und 2 Will. IV. c. 49. Alle Patentbriefe zur Verleihung von Kronämtern, Erfindungspatenten, Charten, Naturalisationen, Verleihung

von Würden, Begnadigungen u. s. w. passirten bisher dies Amt Sie kamen in Gestalt eines eigenhändigen Cabinetsschreibens Queen's Bill, in welchem das zu ertheilende Patent wörtlich angegeben war, an das Signet Office. Hier wurden sie ingrossirt, registrirt und in Gestalt einer Signet Bill expedirt, und gingen nach Anheftung des Handsiegels dann an das Privatsiegelamt (§. 57.). Durch 14 et 15 Vict. c. 1. wurde dies Verfahren vereinfacht, das Signet Office unterdrückt und seine Acten auf das Ministerium des Innern transferirt. Schon früher stand das Amt vorzugsweise mit diesem Ministerium in Verbindung, die Reste der alten Amtsfunctionen werden jetzt von einem Clerk in dem Home Department versehen.

2. Das State Paper Office war in seiner ersten Gestalt unter Elisabeth entstanden. Bis dahin hatte jeder Cabinetsrath seine eigene Registratur geführt. 1578 wird ein gemeinsamer Keeper and Registrar ernannt zur Aufbewahrung der Papers, concerning matters of State and Council. Jakob I. bildet aus den Correspondenzen einiger Cabinetsräthe seiner Vorgänger ein besonderes Archiv, welches dann später unter dem Staatssekretariat, vorzugsweise unter dem Departement des Innern blieb. Von 1764—1800 wurde die Verwaltung durch eine Spezial-Commission geordnet. Später 1825 erging eine Spezial-Commission zum Druck und zur Veröffentlichung wichtiger Dokumente aus dem State Paper Office, welche wiederholt erneuert wurde, und namentlich wichtige Correspondenzen aus der Zeit Heinrich's VIII. bekannt machte. Auch aus späterer Zeit enthält die Sammlung wichtige Actenstücke, namentlich aus dem Gebiet des Staatssekretariats, dessen Acten von Zeit zu Zeit dorthin transferirt und katalogisirt wurden. Eine Uebersicht über den reichen Inhalt geben die Materials p. 41—76. — So bestand dies Staatsministerialarchiv bisher mit einem eigenen Archivar, Keeper of State Papers (Sir Francis Palgrave), mit 4880 Thlr. G., einem Stellvertreter und 8 Clerks, getrennt von dem Haupt-Staatsarchiv, Record office. Der Hauptunterschied war, daß im Staatsarchiv Jedermann Zutritt und Einsicht gegen eine kleine Gebühr erhielt, im Staatsministerialarchiv nicht. Jetzt ist das Amt unterdrückt und dem Staatsarchiv einverleibt (§. 131.).

3. Der Staatsanzeiger, London Gazette ist das Staats-Intelligenzblatt. Hier werden veröffentlicht die Orders in Council und Regulative, welche auf Grund von Statuten Gesetzeskraft haben. Die einzelen Minister übersenden dem Herausgeber ihre Publicanda namentlich: Proclamationen, Orders und Acte des Staatsraths, Anzeigen der Parlamentsacten welche die königliche Zustimmung erhalten, Adressen an die Königin, Militair- und Marine-Depeschen, Audienzen fremder Gesandten, Haupternennungen und Beförderungen in Kirche, Civil- und Militär-Verwaltung; Bekanntmachungen und Decrete des Kanzlei- und Finanzhofes, gerichtliche Verkäufe, Aufrufe an unbekannte Erben, Nachrichten von den Versammlungen öffentlicher Gesellschaften. Sodann unter der Rubrik Handelsnachrichten: die Operationen des Bankrutthofes, Insolvenz-Erklärungen, Auflösungen von Handelsgesellschaften, Preisverzeichnisse von Korn u. s. w. — Herausgeber, Redacteur und Verleger sind jetzt eine Person. Die Verwaltung wirft einen jährlichen Ueberschuß von 50—60,000 Thlr. G. ab, der für den Etat der Staatssekretäre verwendet wird unter deren Aufsichtsrecht der Staatsanzeiger durch ein stillschweigendes Herkommen gebracht ist (Rep. on Misc. Exp. I. 71.).



4. **Queen's Messengers.** Die Boten, Messengers, bilden für das Staatssekretariat als Ganzes eine Art von gemeinschaftlicher Körperschaft. Jeder Staatssekretär ernennt diejenigen für sein Departement. Die Foreign Service Messengers Staatscouriere aber werden von den drei Sekretären alternirend ernannt. Sie erhalten an Meilengeldern 3 d. auf die englische Meile im Inland, 6 d. auf die Meile im Ausland über die wirklichen Kosten. Gehalt und Diäten kommen im Inland auf etwa 1200 Thlr. G., im auswärtigen Dienst auf 1800 Thlr. G. jährlich, wozu noch die Meilengelder treten. Früher wurden dazu gewöhnlich Privatbediente von Standespersonen befördert. Seit 1824 fing man an Personen etwas höherer Qualification zum auswärtigen Dienst zu verwenden, Clerks u. dgl. Die Bewerber sollten unter 35 Jahr alt sein und ein Examen in fremden Sprachen bestehen. In den letzten Jahren wurden auch Personen höherer Stände namentlich Offiziere angestellt. Im Jahre 1840 waren die Gesammtkosten auf 309,048 Thlr. G. gestiegen, jetzt sind sie wieder auf 210,000 Thlr. G. gefallen, wie oben im Etat der auswärtigen Angelegenheiten angegeben. Es gehört dazu ein Superintendent und ein Rechnungs-Controleur. (Rep. on Misc. Exp. 417—421.)

Der irische Staatssekretär.

(§. 86.) Die Verwaltung Irlands unter dem Vicekönig, Statthalter, Lord Lieutenant ist der Central-Verwaltung von Großbritannien **theils untergeordnet, theils incorporirt.** Der Lord Lieutenant und sein administrirender Staatsminister Chief Secretary for Ireland sind im Ganzen dem Minister des Innern untergeordnet. Der Home Secretary ist „persönlich verantwortlich" für die Verwaltung von Irland, und steht deshalb in enger Correspondenz mit dem Vicekönig, welchem er „seinen Rath ertheilt, und den er in stetiger Kenntniß hält von den Ansichten und Meinungen des Cabinets über alle wichtigern Fragen seiner Verwaltung". Der irische Staatssekretär bildet in diesem Sinne eine Art von Unter-Departement des Staatssekretariats für die wichtigeren Maßregeln der inneren Landesverwaltung.

Obwohl die Verwaltung von Irland und Schottland hier grundsätzlich ausgeschlossen bleibt, so bedarf es doch für Irland einer kurzen Andeutung über die Beziehungen zur Central-Verwaltung.

1. **Der Lord Lieutenant**, der vor der Union in schwierigen Zeiten, in welchen schnelles Handeln nothwendig, ein wirklicher Vicekönig gewesen war, ist jetzt ein Ehrenrepräsentant der Königin, seine Stellung mehr eine Concession an die irische Nationalität. Er führt amtlich das Prädicat Excellenz mit 120,000 Thlr. G., hat zwei Amtsresidenzen und einen förmlichen Hofstaat, bestehend aus einem Privatsekretär, 4 Adjutanten, einem Steward, Comptroller und Chamberlain of the Household, Gentleman Usher, 3 Kammerherren, Herolden, Leibarzt, Caplan, Capelle u. s. w. Er wird unter dem großen Siegel ernannt, hat das Recht der Begnadigung, Strafverwandlung, Verleihung der Ritterwürde im Civildienst, ist Chef der Polizei, dirigirt die Verwendung

der Truppen. Ihm zur Seite steht ein besonderer Staatsrath Privy Council für Irland mit gewissen fast nur nominellen Functionen, dessen Clerks und Unterbeamte neuerdings unterdrückt sind. Der Lord Lieutenant wechselt stets mit dem Ministerwechsel.

2. Der Chief Secretary, häufig ein Mitglied des Cabinets und in der Regel ein hervorragendes Mitglied des Unterhauses, ist der administrirende Minister. Er soll darauf sehen, daß die Befehle des Vicekönigs in Polizei-Justiz- und Finanzsachen befolgt werden, ist zugleich Privatsiegelbewahrer von Irland, correspondirt in Finanzsachen mit der Treasury, in allen anderen Angelegenheiten mit dem Minister des Innern. Sein früheres Gehalt von 33,000 Thlr. G. wurde 1851 und später bis auf 18000 Thlr. G. herabgesetzt. — Da er aber den größeren Theil des Jahres hindurch zur Wahrnehmung parlamentarischer Pflichten in London anwesend ist, so erscheint schon deshalb der permanente Under Secretary als der eigentliche Chef der laufenden Verwaltung in Dublin (12,000 Thlr. G. und Amtswohnung). Seit 1845 ist ihm noch ein Assistant Under Secretary beigegeben. Ein Zweigamt des irischen Staatssekretariats bestand dann wieder in London unter dem Namen Irish Office für die Communication mit den Centralbehörden, welches aber neuerdings auf ein Paar Unterbeamte herabgesetzt ist. (Rep. on P. Offices 97.)

3. Irland hat auch seinen besonderen Attorney und Solicitor General, welche wie der Chief Secretary mit der jedesmaligen Verwaltung wechseln. — Kirchen- und Gerichtsverfassung sind der englischen nachgebildet, mit verhältnißmäßig ebenso zahlreichem Personal und fast gleich hohen Gehalten. Die irische Treasury ist jetzt mit der englischen vereint. Zölle, Accise und Post haben große Zweigämter in Dublin. — Staatsräthe, Richter und Kronjuristen, Festungs-Commandanten und Militair-Gouverneure, Bischöfe und Deans ernennt die Königin; andere kirchliche und Civilämter besetzt der Lord Lieutenant.

Vierter Abschnitt.

Die Kriegs- und Marine-Ministerien.

I. Das Kriegsministerium.

Uebersicht der bisherigen Kriegsverwaltung.

(§. 87.) Die Königsfamilie der Stuarts hatte den Versuch gemacht durch Bildung einer stehenden Sold-Armee die Parlamentsverfassung umzustürzen. Die erste wirkliche Bildung einer regulären Armee unter Cromwell hatte diesen Versuch verwirklicht. Carl II. hatte in seinen späteren Regierungsjahren ähnliche Tendenzen verfolgt, Jakob II. kaum ein Hehl daraus gemacht, daß er mit seinen 30000 Mann geworbener Truppen und katholischen Offizieren der bisherigen Verfassung ein Ende machen wolle. Seitdem ist es feststehender Glaubenssatz, daß das selbständige Dasein eines solchen Heeres mit dem Bestehen der englischen Verfassung unvereinbar sei. Man glaubte den Hauptgrund, aus welchem die Verfassungen des Continents einen entgegengesetzten Bildungsgang erhielten in den stehenden Heeren zu finden, bei denen man stets an geworbene Truppen dachte, da die englische Miliz-Verfassung verfallen und die Abneigung der Bevölkerung gegen eine allgemeine Militairpflicht anscheinend unüberwindlich ist.

Durch die Bill der Rechte wurde es daher zum Reichsgrundgesetz erhoben, daß das Halten einer stehenden Armee in Friedenszeiten verfassungswidrig sei. Da eine solche aber dennoch nicht zu entbehren ist, so giebt das Parlament von Jahr zu Jahr die Erlaubniß zur Bildung eines geworbenen Heeres durch ein Spezial-

gesetz unter dem Titel: Bill to punish mutiny and desertion, and for the better payment of the army and their quarters. Diese Bill allein gewährt von Jahr zu Jahr der Regierung die nöthigen Geldmittel, die nöthige Disciplinargewalt, die Befugniß Kriegsartikel aufzustellen und ein Kriegsrecht zu handhaben. „Ueberhaupt, sagt Blackstone, sollte eine solche Armee nur auf kurze beschränkte Zeit eingeschrieben werden, die Soldaten vermischt unter dem Volke leben, und keine besonderen Feldlager, Kasernen oder inländische Festungen erlaubt sein. Sofern das Parlament die Erlaubniß dazu nicht erneuert, so würde mit Ablauf des Jahres das Heer ipso facto aufgelöst sein" (Bl. I. 414. 415.).

Unter diesen Bedingungen konnte Wilhelm III. allerdings in Kriegszeiten eine ziemlich bedeutende Armee halten. Nach dem Frieden zu Ryswick war aber das Unterhaus nicht zu bewegen eine Streitmacht von mehr als 7000 Mann zu gestatten, welche dann im spanischen Erbfolgekriege wieder wuchs und wieder reduzirt wurde. Georg I. liebte eine kriegerische Politik, Georg II. den Krieg selbst. Dennoch war der regelmäßige Bestand der Armee nicht über 17000 Mann, wozu noch die Truppen in Irland kamen. Die Stellung Englands unter den Großmächten hat jedoch seitdem eine schrittweise Erhöhung dieses Etats herbeigeführt, besonders in Folge der französischen Kriege. Die Armee erreichte und überstieg selbst in Friedenszeiten einen Bestand von 100,000 Mann. Nach dem Census von 1851 waren 117,000 Mann unter den Waffen, ungerechnet die der ostindischen Compagnie geliehenen regulären Truppen. Davon standen jedoch in England und Schottland nur 40,241 Mann mit 4516 Offizieren und 1735 Offizieren auf Halbsold.

Obgleich also der Bestand der Armee thatsächlich ein ziemlich fester geworden ist, so ist dennoch beibehalten die prekäre Stellung der ganzen Institution durch eine von Jahr zu Jahr zu erneuernde Mutiny Bill. Es wird offiziell festgehalten die Auffassung, daß die Armee hauptsächlich zum Colonialdienst, nicht aber für die innere Landesverwaltung bestimmt ist, und dem entsprechend sind zwei leitende Prinzipien durch die Verwaltung durchgeführt und bisher im Wesentlichen festgehalten: 1. Die Militairverwaltung ist durchgängig verflochten und controlirt durch die Civil-, insbesondere durch die Finanz-Verwaltung, so daß die Bewegung und Verwendung des Ganzen wie der Theile von den Civil-Autoritäten abhängig bleibt. 2. Eben deshalb darf die Armee keinen zusammenhängenden Körper

bilden, sondern bleibt in möglichst getrennten Gliedern, — die Infanterie und Cavallerie unter dem Commando der Gentry, welche durch das System des Kaufs der Patente sich diesen Theil des Einflusses im Staate vorbehalten und gesichert hat. In Folge der ersten Maxime kommt die Armee practisch in eine feste Unterordnung unter das jedesmalige Ministerium (Cabinet), und damit unter das Parlament. Die Spitzen der Civil-Verwaltung wechseln also stets mit den Partei-Ministerien, theilweise auch die Militair-Chefs. Wenigstens galt dies bisher vom Feldzeugamt, und eine Zeitlang auch vom Commandeur-en-Chef. Die nothwendige Folge war eine sehr verwickelte Vertheilung der Armee-Verwaltung unter eine Anzahl civile und militairische Aemter. Die Civil-Aemter verhandeln mit dem Parlament über den Bestand der Armee, verwalten alle finanziellen Beziehungen und controliren alle bürgerlichen Verhältnisse der Armee. Die militairischen Aemter führen das Commando, üben die Disziplin in dem rein militairischen Kreise und leiten die technisch-militairische Verwaltung. Die Haupttheilungsglieder dieses Systems waren folgende:

1. Der bisherige Minister für die Colonien, Secretary for War and Colonies, hatte nominell die Stellung eines Kriegsministers, d. h. die Regelung des Bestandes der Armee, ihre Vertheilung außerhalb und eine Oberaufsicht über die ganze Militairverwaltung. Unter seiner Oberautorität wurde mit dem Parlament über die Mutiny Bill, also über die jährliche Truppenzahl und die nöthigen Geldmittel verhandelt. Die Beschlüsse des Cabinet über die Verwendung der Truppen wurden durch ihn dem Commandeur-en-Chef und dem Feldzeugmeister mitgetheilt, dem Letzteren wegen Verwendung der Artillerie und des Genie-Corps, Lieferung der Waffen, Bau von Festungswerken und Kasernen. Er holte die Genehmigung der Königin ein über die Zahl der in jedem Einzeldienst zu verwendenden Truppen, und communicirte die beschlossene Zahl dem Commander-in-Chief. Er contrasignirte die Ernennungs- und Beförderungslisten der Offiziere für welche die königliche Beschließung vorher durch den Commander eingeholt war. Die Offizierpatente (Commissions) in den Regimentern welche in Ostindien und den Colonien dienten, wurden unter seiner speziellen Autorität ertheilt. Er befürwortete auch die Ertheilung des Bathordens für militairische Verdienste.

2. Der Kriegssekretär, Secretary-at-War, stets ein einflußreiches Mitglied des Unterhauses, war der eigentliche Finanz-

Minister der Armee. Er beantragte unmittelbar die jährliche Mutiny Bill und die Geldvota im Ganzen und im Einzelen, war verantwortlich für die Beschaffung, größtentheils auch für die Verwendung der Militair-Bedürfnisse, erließ die Zahlungsanweisungen und legte die General-Rechnung über Verwendung. Er controlirte die Creirung neuer Stellen, das Pensionirungswesen, publicirte die militairischen Beförderungen, brachte die militairischen Bills im Parlament ein, genehmigte alle Truppenbewegungen vom finanziellen Standpunkt.

3. Der Commander-in-Chief war der active Militairchef der Infanterie und Cavallerie. Die Beschaffung und Gestaltung der Armee hängt von den Civil-Autoritäten ab: einmal constituirt tritt sie aber unter seinen Militairbefehl. In alt herkömmlicher Weise hat der Höchstkommandirende einen General-Adjutanten und einen General-Quartiermeister zur Seite, jeden wieder mit einem besonderen Stab und Büreau und getheilten Functionen, die sich durch den ganzen Organismus der Armee hindurchziehen, indem jedes General-Commando wieder seinen Deputy Adjutant General und Deputy Quartermaster General erhält. Beförderungen, Verleihungen, Truppenbewegungen, militairische Dispositionen gehen allerdings vom General-Commando aus, doch so daß die einzelen Acte eine administrative oder Finanz-Controle der Civil-Autoritäten zur Seite haben.

4. Der General-Feldzeugmeister Master General of Ordnance bildete bisher, mit den Parteiministerien wechselnd, eine selbständige Behörde für das ganze Artillerie- und Ingenieurwesen der Landarmee, für Fortifikation und Armirung, Fabrikation der Geschütze und der kleinen Waffen, Beschaffung von Mänteln, Betten, Stroh, Kohlen, Licht 2c. für die ganze Armee.

5. Die Militair-Intendantur, Commissariat war bisher unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnet, versah die Intendantur-Geschäfte in den Colonien, bei Armeen im Felde, und einen beschränkten Theil dieser Geschäfte auch bei der Armee im Frieden im Inland.

Die sonstigen Verwaltungs-Behörden zweiten Ranges, das Militair-Medizinal- und Justizwesen, die Caplane 2c. standen unter einer getheilten Autorität der Civil- und Militair-Verwaltung.

In der langen Friedensperiode seit 1815 war diese Art der Organisation eine stetig fortschreitende gewesen. Das Parlament hielt mit Eifersucht darauf, daß die Verwaltung sich dem Geiste

und System der Civil-Verwaltung accomodire, daß nicht ein militairischer Geist darin die Oberhand gewinne, daß die einflußreichen Personen darin nicht Militairs, sondern nur Principal Debaters aus dem Parlament sein durften. Erst nach Ausbruch des Krieges 1854 überzeugte man sich von der Schwerfälligkeit und Mangelhaftigkeit des ganzen Systems und beschloß deshalb die politische Controle der Militair-Verwaltung in die Hände eines verantwortlichen Ministers zu legen. Die Kriegsgeschäfte wurden daher von dem Staatssekretariat für die Colonien abgelöst, der bisherige Colonial-Minister, Herzog von Newcastle, erhielt ein neues Patent als One of H. M. Principal Secretaries of State, und trat nun als vierter Staatssekretär an die Spitze eines neuen Hauptdepartements. Er sollte zunächst nur in die bisherige Leitung der Kriegsgeschäfte und die schon beschlossenen Operationspläne succediren. Allein die Neugestaltung gewann einen sehr bedeutenden Umfang dadurch, daß man die Stelle des Secretary-at-War damit vereinigte, das Commissariat unterordnete, endlich das ganze Feldzeugamt auflöste und damit das ganze Artilleriewesen und die wichtigsten Theile der Material-Verwaltung ihm unterordnete, während das Militair-Commando über Artillerie und Ingenieure sich mit dem General-Commando vereinte. So ist ein wirkliches Kriegsministerium im Sinne des Continents entstanden, dessen Zusammenschmelzung aus ursprünglich verschiedenen Aemtern zwar noch immer erkennbar, dennoch aber ein gewisses Maaß von Einheit und Einfachheit erreicht.

Die rechtliche Stellung der Armee wird in der jährlichen Mutiny Bill ausdrücklich festgehalten, deren Eingangsworte herkömmlich so lauten: „In Erwägung, daß das Aufstellen oder Halten einer stehenden Armee innerhalb des vereinigten Königreichs in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlaments gegen das Gesetz ist; und in Erwägung, daß es nothwendig erachtet ist von Ihrer Majestät und diesem gegenwärtigen Parlament, ein Truppencorps ferner zu halten, zur Sicherheit des vereinigten Königreichs, zur Vertheidigung der Besitzungen der königl. Krone und zur Erhaltung des Gleichgewichts der Gewalten in Europa und daß die Gesammtzahl solcher Truppen bestehen soll in . . . . . . Mann — und in Erwägung, daß Niemand verurtheilt werden darf an Leben und Gliedern, noch unterworfen werden darf in Friedenszeiten irgend einer Art von Bestrafung innerhalb dieses Reichs, durch Kriegsrecht oder in irgend einer andern Weise, als durch das Urtheil seiner Pairs und in Gemäßheit der bekannten und feststehenden Gesetze dieses Reichs; daß aber dennoch es erforderlich ist, um die vorgedachten Truppen in ihrer Pflicht zu erhalten, eine strenge Disciplin zu beobachten, und Soldaten, welche Meuterei oder Aufstand erregen, oder aus dem königl. Dienst desertiren, zu einer mehr exemplarischen

und schnelleren Bestrafung zu bringen, wie sie die gewöhnlichen Formen des Gesetzes gestatten: so wird hiermit verordnet u. s. w."

Wie auf Grund dieser Stellung die Armee-Verwaltung sich zur Zeit der französischen Kriege gestaltet hatte, ergeben die 19 großen Parlamentsberichte aus den Jahren 1806—1812 über Kasernirung, Medizinalwesen, Kriegsamt, General-Adjutant und Quartiermeister, Ostindische Armee, Kriegsschule, Feldzeugamt, Fortifikationswesen, Commissariat, Revüen, Invalidenhaus, Militair-Waisenhaus. Mit Benutzung dieses reichen Materials konnte ein Sachkenner wie Charles Dupin seine Voyage en Angleterre, Paris 1820, schreiben, welche in 3 Abtheilungen (6 Bänden) die Force militaire, Force navale und Force sociale behandeln. Für die neuere Zeit ist eine Hauptquelle der Bericht der Untersuchungs-Commission über die Civilverwaltung der Armee. Es ist darin anerkannt, wie in vielen Spezial-Berichten, die zweckwidrige Zersplitterung in folgende Bruchstücke: Stärke und Constituirung der Armee: der Staatssekretär, — Commando: der Commander in Chief, — Disziplin: Adjutant General, — Quartierwesen: Quartermaster General, — Zahlwesen: Secretary at War durch den General-Zahlmeister im Inland; das Commissariat auswärts, — Bekleidungswesen: die Regimentsobersten, für die Colonial-Corps das Feldzeugamt, — Mäntel: Feldzeugamt, — Provisionen: Feldzeugamt im Inland, Commissariat außerhalb, Admiralität an Bord von Schiffen; diese 3 Behörden zahlen auch die Ueberschreitungen, die reglementsmäßigen Sätze zahlt der Secretary at War, — Fourage, Feuerung und Licht: Feldzeugamt im Inland, Commissariat außerhalb, — Geld-Bewilligungen statt Fourage: der Secretary at War, — Kasernen, Hospitäler und Logirhäuser: Feldzeugamt, Geldvergütigungen Secretary at War, — Hospital-Ausgaben: Secretary at War, — Bewegung der Truppen: Secretary at War und Quartermaster General, — Militair-Gefängnisse und Deserteure: Secretary at War, — Waffen: Feldzeugamt, — Pensionswesen: Secretary at War, — Rechnungsrevision: Secretary at War und Oberrechnungskammer für die non effective Services u. s. w. Wegen Lieferung der Waffen für die Armee wandte sich z. B. der Commander in Chief an den Secretary at War, dieser an den Colonial-Minister, welcher nach Einholung der königlichen Genehmigung eine Lieferungsorder an das Feldzeugamt erließ. Vor allem wurden aber durch die mißtrauischen Controlen aller Truppenverwendung und Vertheilung, durch mehre Mitglieder des Cabinet Council und deren Zwischenorgane, die Militairoperationen gelähmt. Der Friedensetat der 3 letzten Jahre war:

		1852.	1853.	1854.
Zahl der Armee:		101,937.	102,283.	142,776.
Kosten derselben	.	36,062,232 Thlr.	36,150,096 Thlr.	42,944,916 Thlr. G.
Ordnance.	Mann:	15,582.	17,598.	19,266.
—	Kosten	15,734,874 Thlr.	18,321,402 Thlr.	23,075,268 Thlr. G.
Commissariat	. .	2,887,206 „	3,342,750 „	3,867,438 „

Die Vertheilung der Truppen war am 1ten Januar 1854 folgende: in England und Schottland 39,874 Mann, in Irland 17,273 Mann, außer Landes 33,340, in Ostindien 24,400. Die Hauptposten der Etats der activen Armee (ohne Feldzeugamt) waren in diesem Jahre:

Landarmee, Etat	23,539,728	Thlr. G.
Stab	908,292	"
Verwaltungs-Departements	630,558	"
Kriegsschule	104,406	"
Militair-Waisenhaus	124,536	"
Volontair-Corps	528,000	"

Auf dem Kriegsfuß und nach der Vereinigung des Feldzengamtes waren 1856 die Mannschaften auf 246,716 gestiegen (Army Estimates 1856 S. 2) und die Gesammtkosten der activen Armee auf 196,549,680 Thlr. G. in folgenden Hauptposten:

Landarmee, Etat	65,702,388	Thlr. G.
Active Milizen.	18,900,774	"
Volontair-Corps	528,000	"
Army Works Corps	2,451,570	"
Kriegsministerium	1,014,156	"
Hauptquartier, Military Department	136,746	"
Civilverwaltungsbehörden	3,084,846	"
Handwerkerlöhne	5,491,806	"
Kleidung, Lebensmittel, Fourage ꝛc. .	59,317,566	"
Vorräthe für den Land- und Seedienst	26,226,990	"
Bauten	12,264,414	"
Educational and Scientific Branches	1,430,424	"

Bei der nachfolgenden Einzeldarstellung ist der Etat von 1854 zu Grunde gelegt mit einer summarischen Angabe der Hauptabweichungen des Kriegsetats von 1856.

1. Das Kriegsministerium. Secretary-at-War, Secretary for War.

(§. 88.) Die jetzige Gestalt des Kriegsministeriums beruht darauf, daß der zeitige Kriegsminister Lord Panmure zugleich Secretary at War und Secretary for War ist, mit Beilegung neuer Functionen, jedoch mit einem einfachen Ministergehalt. Für das Verwaltungsrecht ist es noch immer von Interesse, die beiden Aemter gesondert zu halten.

I. **Der Kriegsminister als Secretary at War** ist der Chef des Militair-Finanz- und Justiz-Departements, **Finanzminister** der Armee. Er ist als solcher ihr politischer Repräsentant, das verfassungsmäßige Verbindungsglied zwischen Armee und Parlament, „verantwortlich" für ihre Oekonomie und Finanzen. Seine Hauptfunction ist die Entwerfung und Vorlegung des jährlichen Militair-Etats Army Estimates im Parlament und die Einbringung der Mutiny Bill, auf Grund deren er die Kriegsartikel entwirft. Er controlirt die Militair-Ausgaben im Detail, überwacht deren Uebereinstimmung mit den vom Parlament festgestellten einzelen Rubriken der Verwendung (Appropriation), und mit den königlichen

Regulativen. Die Normalsätze des Soldes, Halbsoldes und der Nebenbewilligungen erläßt er gemeinschaftlich mit dem Generalkommando und unter Sanction der **Treasury**. Er dirigirt die Soldzahlungen und ist zum größten Theile für die Rechnungslegung verantwortlich. Wo es einer Cabinets-Order bedarf, werden die Entwürfe in seinem Amte vorbereitet. Er übt eben dadurch eine Controle über jede Erhöhung oder Modifikation des Etats und über die Creirung neuer Stellen. Er giebt seine Mitgenehmigung für die Marschrouten der Truppen von der finanziellen Seite. Er entscheidet über zweifelhafte Reclamationen von Offizieren auf Halbsold, Wundengelder, Vergütigung für Verlust von Pferden und Bagage, Ansprüche auf Wittwenpensionen. Er ist der Chef des Invalidenwesens, und entscheidet über Ansprüche auf Invalidengelder. Er überwacht die Befolgung der Militairgesetze, vermittelt Conflicte zwischen Civil und Militair, ist Chef der Militairjustiz und der Militair-Caplane, und Mitchef des Militair-Medizinalwesens. — Sein Anstellungsrecht als **Secretary at War** beschränkte sich bisher auf seinen Deputy Secretary, sein Büreau und die Regiments-Caplane.

Die Finanzverwaltung der Armee beruht auf dem obersten Grundsatz, daß der Armee-Etat vom Parlament der K ö n i g i n bewilligt ist. Die oberste Direction der Auszahlungen erfolgt daher unter königlicher Autorität, welche durch Cabinets-Order den Lords der Treasury belegirt wird. Auf Grund dessen autorisirt die Treasury von Zeit zu Zeit den Comptroller General, auf das Credit des General-Zahlmeisters bei der Bank von England die unmittelbar erforderlichen Summen zu stellen. Der General-Zahlmeister erhält dann von dem Secretary at War die weiteren Anweisungen über die Einzelzahlungen; es werden ihm zu dem Zweck die votirten Militairetats, die Appropriations-Clauseln des Parlaments und die Zahlungsregulative mitgetheilt. Ehe er aber zahlt bedarf es wieder einer Cabinets-Order contrasignirt von den Schatzlords, welche ihn ermächtigt, jener Anweisung zu folgen. Die Soldzahlungen in den Regimentern erfolgen durch Agenten, die unter Verantwortlichkeit der Obersten als deren Banquiers agiren. Sie erhalten zweimal monatlich vom General-Zahlmeister die nöthigen Summen für die Soldzahlung, welche an die Offiziere unmittelbar monatlich pränumerando, für Unteroffiziere und Gemeine durch den Regiments-Zahlmeister erfolgt. Diese Paymasters der Regimenter werden von den Obersten vorgeschlagen, vom Kriegssekretär genehmigt, von der Königin ernannt. Der Kriegssekretär controlirt sie, prüft und genehmigt ihre Rechnungen und Zahllisten.

Das bisherige Personal für diese Functionen, der Secretary at War (14880 Thlr. G.), der Deputy Secretary at War (9000 Thlr. G.), der Chief Examiner of Army Accounts (7200 Thlr. G.), der Military Superintendent of Pensioners (6000 Thlr. G.), der Chief Clerk, 89 Clerks etc. sind jetzt vereint mit dem Generalbüreau des Kriegsministeriums (nachher S. 400).

II. Der Kriegsminister als Secretary for War ist nunmehr der administrative Oberchef für die ganze Civil-Verwaltung der Armee, mit Einschluß der bisher bezeichneten Geschäfte des Secretary at War. Er ist das Verbindungsglied zwischen dem Staatsministerium Cabinet Council und der Armee. Die Frage nach der Zahl der zu haltenden Truppen und deren General-Etat wird alljährlich durch das General-Commando an den Secretary for War gebracht. Dieser veranlaßt einen Beschluß des Cabinet Council darüber, und eröffnet die Entscheidung dem General-Commando. Das General-Commando hat nach dieser Vorentscheidung der Königin einen Status der zu haltenden Truppen zu unterbreiten, welcher von der Königin eigenhändig gezeichnet an das Kriegsministerium zurückgeht. Auf Grund dessen werden dann die Spezial-Etats, Army Estimates, entworfen und das Votum des Unterhauses darüber eingeholt. Der Kriegsminister ist nunmehr „verantwortlich" für den Bestand der Armee, die oberste Autorität für alle Fragen der Civil-Verwaltung. Das General-Commando holt für die höheren Ernennungen im Militairdienst die Genehmigung der Königin ein: der Ministerrath aber controlirt solche durch den Secretary for War, welcher die Königlichen Cabinets-Orders contrasignirt, (nur für die Commissionen in der ostindischen Armee und in den Colonial-Corps bleiben diese Functionen dem Minister der Colonien). Auf ihn ist ferner übergegangen das Vorschlagsrecht für Verleihung des militairischen Bath-Ordens. In Kriegszeiten correspondirt er mit dem General-Commando der Armee im Felde und genehmigt alle Operationspläne. Ferner sind mit dem Kriegsministerium vereint alle Verwaltungsgeschäfte des bisherigen Feldzeugamts, also des ganzen Artillerie- und Ingenieurwesens, und das ganze Gebiet der Material-Verwaltung sowie das Lieferungswesen der bisherigen Ordnance und die Oberleitung des Commissariats.

Außer seiner Mitwirkung bei der Ernennung der höheren Offiziere steht ihm zu das Anstellungsrecht für das bisherige Gebiet des Secretary at War, für das bisherige Feldzeugamt und das Commissariat.

Durch die Vereinigung dieser Aemter in einer Person ist nunmehr allerdings eine Vereinfachung des Geschäftsganges erreicht. Wenn z. B. die Anträge auf Waffenlieferung vom General-Commando an den Secretary at War, von diesem an den Secretary for War, von diesem an den Feldzeugmeister gingen: so ist jetzt der Weg abgekürzt, seitdem diese drei Personen zu einer Person geworden sind. Beibehalten ist aber die durchgängige Controle des

General-Commandos und aller seiner Unterglieder durch das Kriegsministerium und seine Unterorgane. Die bisherigen Secretaries at War sollten grundsätzlich nicht Militairpersonen, sondern einflußreiche Mitglieder des Unterhauses sein (z. B. Palmerston, Beresford, Sidney Herbert). Auch jetzt hat man sich nicht dazu verstehen wollen, einen Militair als Kriegsminister im Cabinet zu sehen; wiewohl Lord Panmure das Verdienst geltend macht, einige Jahre in der Garde gestanden zu haben.

Das Personal des Kriegsministeriums ist durch diese Verschmelzungen ein Körper von mehr als 500 Personen geworden. In dem nachfolgenden Etat von 1856 sind die durch die Einschmelzung des Feldzeugamts hinzugekommenen höheren Beamten durch einen * bezeichnet.

Secretary for War	30000	Thlr. G.
*1 Clerk of the Ordnance	12000	"
2 Under Secretaries je	9000	"
1 Deputy Secretary at War	12000	"
*1 Inspector General of Fortifications	9000	"
*2 Deputy do. je	4800	"
*2 Assistant do. je	6000	"
*1 Director General of Artillery	6000	"
*1 Naval Director of Artillery	5400	"
1 Director General of Contracts	9000	"
*1 Director General of Stores	7200	"
*1 do. do. of Army Clothing	6000	"
*1 Assistant do.	4800	"
1 Director General of Medical Department	7200	"
1 do. do. of Commissariat	7200	"
1 Accountant General	7200	"
1 Military Superintendent of Pensioners	6000	"
1 Assistant do.	1800	"
1 Chaplain General	5700	"
1 Solicitor	7200	"
2 Principal Clerks	6000—7200	"
1 Examiner	4800	"
1 First Clerk	4800	"
48 Clerks	3120—4800	"
79 do.	1890—3000	"
217 do.	600—1800	"
155 Extra Clerks		
1 Secretary to Military Boards	4800	"
1 Compiler of Statistics	1320	"
*6 Fortifikations-Beamte		
Private Clerks etc.		
Porto	303456	"

2 Das General-Commando. Commander in Chief. Adjutant General. Quartermaster General.

(§. 89.) I. Während die Constituirung der Armee vom Ministerrath, also von der Parteiregierung, ausgeht: so tritt die so formirte Armee vermöge der königlichen Prärogative unter das Militair-Commando des Commander in Chief. Er ist der Militair-Chef für die Organisation, Instruction und Disciplin der Truppen, sorgt für Munition und Waffen durch Requisition des Kriegsministers, correspondirt mit dem Minister des Innern wegen Vertheilung der Truppen im Inland und wegen der Maßregeln zur innern Landesvertheidigung, mit dem Colonial-Minister wegen der gleichen Maßregeln in den Colonien. Er erläßt die Befehle für die Bewegung und die Vertheilung der Armee, jedoch mit Concurrenz des Kriegsministers, welcher die Zahlungsanweisungen ertheilt. Er befürwortet die Ernennungen in der Armee, bei den höheren Stellen aber mit Concurrenz des Kriegs- und theilweise des Colonial-Ministers, bei den niederen Stellen vorbehaltlich des Kaufrechts. Er ist das verfassungsmäßige Organ der Communication zwischen der Königin und der Armee, und erläßt seine Orders im Namen der Königin. Ihm gebührt die Oberleitung der Militairoperationen im Felde, jedoch nach vorgängiger Genehmigung der Pläne durch den Kriegsminister.

Für die Offiziere und Beamten seines eigenen Office hat er das Anstellungsrecht. Für die beiden Hauptzweige des General-Commando's aber bestehen zwei Unterchefs mit einem eigenen Stab und Büreau: der General Adjutant und der General-Quartiermeister, welche von der Königin auf seine Empfehlung ernannt werden.

Der Commander in Chief hat in dem Präcedenz-Statut über den Rang der Beamten keine Stelle erhalten. Er ist gewöhnlich ein Feldmarschall, ein General oder General-Lieutenant und gilt als das „Organ der Prärogative für die Disciplin und innere Oekonomie der Armee". In Bezug auf die Disposition und Verwendung der Truppen steht er unter Controle der Staatssekretäre, also des Ministerraths. Für den ersten Theil seiner Pflichten ist er selbst „verantwortlich", für den zweiten Theil sind die Staatssekretäre „verantwortlich". Darum soll er über Organisation, Beförderung, Disciplin und Feldbewegungen direct mit der Königin conferiren. Der jetzt verstorbene Visc. Hardinge beschreibt seine Stellung in einer Aussage vor einer Parlaments-Commission mit folgenden Worten: „Ich habe gezeigt, daß die Staatssekretäre ihn controliren können, wenn die Staatspolitik ihre Einmischung rechtfertigt; ich würde aber als einen Eingriff in die königliche Prärogative betrachten den Versuch einer Verminderung seiner Gewalten, namentlich des Rechts sein Amt zu ver-

walten durch persönliche Communication mit dem König in seinem Closet, und das Organ zu sein der Communication Seiner Majestät mit der Armee. Denn obwohl der Commander nicht ausführen kann erhebliche Aenderungen in dem System der Armee ohne Rückfrage bei dem Staatssekretär oder Premier-Minister, so muß er doch die Mittel haben, seine Autorität in der Armee aufrecht zu erhalten, da er dem König verantwortlich ist für die Wirksamkeit der Armee; er sollte stets directen Zutritt zu Seiner Majestät haben wegen der Beförderung und Interessen von Individuen, und Seiner Majestät Namen gebrauchen bei Veröffentlichung der militairischen Orders an die Armee. In der That sollte er verantwortlich sein dem König und nicht dem Hause der Gemeinen." — Seit den Zeiten des Ministeriums Wellington scheint man es daher auch nicht mehr als constitutionell anzusehen, daß ein Commander in Chief einen Sitz im Cabinet, sein General-Adjutant, General-Quartiermeister oder Militairsekretär einen Sitz im Unterhause habe. „Indem er so außer Connex ist mit der politischen Verwaltung, erhält sein Amt eine größere Stabilität; er kann eine unabhängige Controle über die Armee führen, und die Offiziere kommen nicht in Versuchung, auf eine Beförderung im Dienste zu hoffen durch politische Parteilichkeit" (Murray 248). — Dies Alles schließt freilich nicht aus die Finanz-Controle des Kriegsministers, also des Ministerraths, da jede Truppenbewegung mit Kosten verbunden ist. Wie für die Staatsverwaltung im Ganzen so ist hier für die Bewegung jeder Compagnie der Constitutional Check beibehalten. Der Militairstab des Commander in Chief bestand vor Ausbruch des Krieges (1854) aus folgenden Positionen, wobei Gehalt und Fourage zusammengerechnet sind:

I. General Commanding i. Ch. . . .	22300	Thl. G.
4 Aide-de-Camp .	6690	"
Military Secretary .	12840	"
II. Adjutant General	9427	"
Deputy Adjutant Gen.	6092	"
Assist. Adjutant Gen.	3094	Thl. G.
Deputy Assistant Gen.	1770	"
III. Quartermaster General	8906	"
Assist. Quarterm. G.	3408	"
Second Assistant . .	2948	"

Die unter II. und III. bezeichnete General-Adjutantur und das General-Quartiermeister-Amt bilden besondere Behörden, auf welche ich zurückkomme. In dem Etat von 1856 ist hinzugekommen ein Militairstab für das Artillerie- und Ingenieurwesen in Folge der Verschmelzung des Feldzeugamts, dessen Mitglieder durch ein * bezeichnet sind:

Commander in Chief	24000	Thl. G.
5 Aide-de-Camp je .	5200	"
Military Secretary .	12000	"
Adjutant General	8300	"
Deputy do.	5050	"
Assistant do. . . .	2608	"
4 Deputy Assistants General . .	1560 –2080	"
Quarter Master General . . .	8300	"
Deputy do.	4150	"
2 Assistants do.	2080—3010	"
1 Deputy do. . . .	1920	"
*Commandeur der Artillerie (Zulage)	3285	"
*Adjutant General do.	8300	"
*Aide de Camp . .	1040	"
*2 Assistant Adjutants General je . . .	3285	"
*1 Deputy Assistant .	876	"
*1 Brigade-Major . .	1095	"
*1 Deputy Adjutant Gen., Engineers .	4152	"
*1 Assistant General, Chatham	1560	"
*1 Aide de Camp . .	1040	"

Der Military Secretary führt die Correspondenz des Commandirenden mit dem General-Adjutanten und dem General-Quartiermeister, so wie mit dem Publikum. Auch gab er nach der bisherigen Einrichtung wohl gelegentlich Audienzen, in welchen Offiziere und andere ihre Wünsche und Beschwerden vortragen sollten. Die Aide de Camp sind die Ordonnanzoffiziere zur Ausführung der Orders des Commanders, die im Felde zugleich für den Comfort des Chefs zu sorgen haben, wie „as many sons of family“.

Für die stehenden Büreau-Geschäfte hat das General-Commando sein eigenes Civilbüreau, bestehend aus einem Assistant Secretary (6000 Thlr. G.), 2 jüngeren Assistant Secretaries (4650—4800 Thlr. G.), einem Private Secretary (1090 Thlr. G.), 22 Clerks etc. (Ueber die ältere Einrichtung vgl. Dupin a. a. O. I. 43—53.)

II. Der Adjutant General bildet ein Spezial-Amt unter dem General-Commando zur Ueberwachung des persönlichen Zustandes und der Equipirung der Truppen. Er entwirft die General-Orders und Regulative des General-Commando's unter Anweisung des Commander und veröffentlicht sie mit Genehmigung der Königin. Er ist verantwortlich für die Rekrutirung, Instruction und Formation der Armee. Alle darauf bezüglichen Orders des Commanders gehen durch ihn an die Corps-Commandeurs. Zu seiner Competenz gehören also alle Fragen der Formation, Disciplin, Bekleidung, Ausrüstung, Rekrutirung, Gratifikationen, Veröffentlichung der Tagesorders oder Generalorders. Er hat die Auswahl der Offiziere für den Stab. Er ertheilt Urlaub für Offiziere und Mannschaften, unter seiner Autorität werden periodisch Inspectionen abgehalten über die militairische Ausrüstung, Bekleidung und die Bedürfnisse der Truppen. Alle Commandeurs von Truppenkörpern übersenden ihm periodisch Berichte über den Zustand ihrer Truppen; er selbst erstattet monatliche Berichte über den Bestand der verschiedenen Regimenter an das General-Commando und Kriegsministerium, sowie außerordentliche Reports nach Bedürfniß. Er gehört zum persönlichen Stab der Königin, wird auf Vorschlag des Commander in Chief von der Königin ernannt; seinen Assistant und Deputy Assistant ernennt der Commander; die Beamten seines Office er selbst.

Das Civilbüreau des Adjutant General besteht aus einem Principal Clerk (3070 Thlr. G.), 21 Clerks etc. — Das Rekrutirungs-Departement bildet eine getrennte Branche unter spezieller Leitung der 2 Assistant Adjutants General. Es sind dafür 9 Districte in Großbritannien und Irland gebildet, jeder mit einem Stabsoffizier als Inspector, einem Adjutanten, Zahlmeister, Stabsarzt, Serjeants, Clerks, welche 1854 zusammen 121,641 Thlr. G. kosteten, 1856 aber 2,718,918 Thlr. G.

III. Der **Quartermaster General** hat unter Anweisung des Commanders die Controle über die Bewegungen der Armee. Er schreibt die Marschrouten vor, die Weise der Beförderung und Einquartierung, der Aus- und Einschiffung, sorgt für die nöthigen Karten, Pläne ꝛc. Er versorgt die Truppentheile mit der nöthigen Artillerie, Zelten, Lagerbedürfnissen im auswärtigen Dienst, und übt die militairische Controle über das Commissariat im Felde. Seine Stellvertreter Deputy Quartermasters General üben diese Functionen bei jeder Armee im auswärtigen Dienst. — Der General-Quartiermeister gehört zum Stab der Königin; sein Assistant und Deputy gehören zum Generalstab und werden von der Königin ernannt auf Nomination des Commander in Chief. Die Beamten seines eigenen Office, bestehend in einem Chief Clerk (3000 Thlr. Gehalt) 9 Clerks etc. ernennt er selbst.

3. Die Generalität und der Generalstab.

(§. 90.) Die Generalität zerfällt in Feldmarschälle, Generale, General-Lieutenants, General-Majors und Brigade-Generale. Da aber nach der bisherigen Verfassung die Armee keinen festen zusammenhängenden Körper bilden durfte, so giebt es keine stehenden Commandos über Armeecorps, Divisionen oder Brigaden, vielmehr in der Regel nur eine zeitweise Verwendung der Generalität durch Commission. Sobald ein Oberst daher zum General-Major avancirt tritt er auf die Liste der disponiblen Offiziere und erhält als unattached pay täglich ungefähr 8 Thlr., so lange bis seine Stellung sich durch Verleihung eines Regiments, durch Verwendung in einem inländischen oder auswärtigen Militair-Verwaltungs-Bezirk, oder durch Uebertragung des Commando's über eine zeitweise formirte Brigade, Division oder Armee verbessert.

Unter dem Namen des inländischen Generalstabs **Home Staff** ist nämlich England und Wales in 5 Districte eingetheilt, mit einem General-Lieutenant, 4 General-Majoren, Assistant-Adjutant-Generals, Assistant-Quartermaster-Generals, und einer entsprechenden Anzahl von Hülfsoffizieren. Schottland und die Inseln im Canal bilden 3 weitere Bezirke mit 3 General-Majors ꝛc., Irland einen Hauptbezirk mit 5 Districten unter einem General-Lieutenant, Deputy Adjutant General, Deputy Quartermaster General, 5 General-Majors ꝛc. Es sind dies Militairverwaltungs-Bezirke, gebildet nach dem Muster des General-Commando's, mehr administrative Behörden als active General-Commandos. Im Etat

von 1856 ist noch hinzugekommen das Lager von Aldershott als neuer District.

Analog besteht der Foreign Staff in den größeren Colonien aus einem General-Lieutenant (Canada, Gibraltar ꝛc.), noch gewöhnlicher aus einem General-Major als Chef, mit einem Adjutanten, Assistant Secretary, Deputy Adjutant General, Deputy Quartermaster General, Brigade-Major, General-Inspector der Hospitäler ꝛc.

Offiziere aller Waffengattungen, so lange sie in dieser Weise unter den Orders des General-Quartiermeisters und General-Adjutanten fungiren, erhalten den gemeinsamen Namen Generalstabs-Offiziere, Staff Officers. Sie müssen vorher eine Anzahl von Jahren in einem regulären Truppentheil gedient haben und treten nach beendeter Commission in ihren Truppentheil zurück. Das ganze Personal des Home und Foreign Staff wird regelmäßig auf den Fuß einer temporären Commission gestellt.

Die Zahl der wirklich activen Generalität ist hiernach verhältnißmäßig gering. Die active Liste von 1854 enthielt: 14 Generals, 13 Lieutenant Generals, 78 Major Generals (zusammen 276,000 Thlr. G.), im Laufe des Krieges war diese Zahl bedeutend vermehrt. Doch enthielt die Liste von 1856 noch immer 152 disponible Generale, welche auch nicht Obersten von Regimentern waren und deshalb ein Interimsgehalt von 7—10 Thlr. G. täglich oder 2400—5400 Thlr. G. pro Jahr bezogen.

Die Liste der Generalität war in England stets sehr umfangreich: am 1. Juni 1815 674, und zwar 6 Feldmarschälle, 112 Generale, 250 General-Lieutenants, 306 General-Majors. Noch 1819 war die Zahl 625 (Dupin I. 67). Der Grad des Feldmarschall wurde in der Regel königlichen Prinzen Ehren halber ertheilt, selten activen Militairs. — 1843 war die Liste auf 427 geschmolzen, 5 Feldmarschälle, 131 Generale, 117 General-Lieutenants, 174 General-Majors; dazu kam aber noch die ostindische Armee mit 3 Generalen, 13 General-Lieutenants, 137 General-Majors. Im Jahre 1845 enthielt die Liste 88 Generals, 131 Lieutenant-Generals, 147 Major-Generals.

Eine Uebersicht der Generalität, des General-Stabs, Commissariat-Stabs und Medizinal-Stabs der britischen Armee in der Krimm enthalten die Army Estimates 1856 S. 31—36. Es war damals auch ein besonderes Land-Transportcorps gebildet, bestehend aus einem Director-General, einem Stab von 10 Personen, 231 Offizieren, im Ganzen 24011 Mann (Estimates 52. 53). — Der Normalsold der Generalität im Felde ist:

Commander in Chief	20805 Thl. G.	General-Lieutenant .	7847 Thl. G.
do. wenn ein Feldmarschall	36013 „	General-Major . . .	4137 „
		Brigade-General . .	3194 „
General	11410 „	Oberst	2555 „

General-Adjutant . .	4137 Thl. G.		Military Secretary . .	2050 Thl. G.	
do. im Hauptquartier .	7847	„	do. im Hauptquartier .	12000	„
General-Quartiermstr.	4137	„	Aide de Camp eines Generals	1050	„
do. im Hauptquartier .	7847	„	Brigade-Major . . .	1050	„
Deputy Adjutant Gen. / Deputy Quarterm. Gen.	2968	„			
do im Hauptquartier	5037	„			

Die Mangelhaftigkeit dieser Organisation bezeichnete der Kriegssekretär Sidney Herbert mit folgenden Worten: „Wir haben seit 1815 keine Armee im eigentlichen Sinne des Worts gehabt, wir haben nur Truppen gehabt für den Polizei- und Colonial-Dienst. Was wir eine englische Armee nennen, ist nur eine Ansammlung von — Regimentern. Wir haben gut eingeübte Compagnien; das ist Alles. Es giebt Corpschefs, die, ehe sie in der Krimm waren, außer etwa in Dublin und in Ostindien, niemals eine Brigade beisammen gesehen haben. — Verlangen sie nicht von Männern, die niemals 2 Regimenter beisammen gesehen haben, die Erfahrung von der Organisation eines großen Heeres."

4. Die Regiments-Organisation.

(§. 91.) Die britische Armee besteht aus 3 Regimentern Garde-Cavallerie Life Guards, 24 Cavallerie-Regimentern (7 Dragoon Guards, 17 Dragoons), 3 Garde-Regimentern zu Fuß, 99 Linien-Infanterie-Regimentern, einer leichten Brigade Rifle Brigade (2 Bataillone), 3 westindischen Regimentern, 8 Colonial-Regimentern Colonial Corps. Der Unterschied der Dragoon Guards und Dragoons bestand ursprünglich in Helm und Tzacko, rothen und blauen Uniformen; eine große Zahl dieser Regimenter ist zu Husaren und Ulanen umgebildet, führt aber dennoch die laufende Regimentsnummer als Dragoons fort.

Der Friedensetat eines Cavallerie-Regiments war in den letzten Jahren 253—271 Pferde, 27 Offiziere, 32 Unteroffiziere und Spielleute, 304—328 Gemeine, 106,560 Thlr. G. Gesammtkosten. Das Regiment besteht aus 6 Schwadronen Troops, das Offizier-Corps aus einem Obersten, Obrist-Lieutenant, Major, 6 Capitains, 6 Lieutenants, 6 Cornets, einem Zahlmeister, Adjutant, Quartiermeister, Arzt, Assistenz-Arzt, Roßarzt. Die 3 Garde-Regimenter sind etwas stärker. Auf dem Kriegsfuß steigt das Cavallerie-Regiment auf 44 Offiziere, 70 Unteroffiziere und Spielleute, 674 Mann, 205,000 Thlr. G. Gesammtkosten.

Der Friedensetat eines Infanterie-Regiments war in den letzten Jahren: 39 — 40 Offiziere, 57 — 74 Unteroffiziere und Spielleute, 739—1000 Gemeine, 166,100 Thlr. G. Gesammtkosten. Das Regiment besteht regelmäßig nur aus einem Bataillon; das

Offizier-Corps aus einem Oberst, Obrist-Lieutenant, 2 Majors, 10 Capitains, 12 Lieutenants, 8 Fähnrichen, einem Zahlmeister, Adjutant, Quartiermeister, Arzt, 2 Assistenz-Aerzten. Die 3 Garde-Regimenter zu Fuß sind um mehr als das Doppelte stärker. Auf dem Kriegsfuß steigt das Regiment auf 50 — 68 Offiziere, 92 — 150 Unteroffiziere, 1200 — 2000 Gemeine.

Der Census von 1851 gab den wirklichen Bestand der britischen Armee am 31. März 1851 auf 142,870 Mann in folgenden Abstufungen an: 79 Obersten, 314 Obristlieutenants, 278 Majors, 1668 Capitains, 2257 Lieutenants, 137 Cornets, 1035 Fähnriche und Seconde-Lieutenants, 137 Zahlmeister, 166 Adjutanten, 450 Militair- und Assistenzärzte, 32 Thierärzte, 167 Quartiermeister, 332 Sergeant- und Corporal-Majors, 887 Stabs-Sergeanten, Unterquartiermeister 2c., 144 Stabs-Trompeter und Hautboisten, 6264 Sergeants, 6582 Corporals, 2432 Spielleute und Trommler, 184 Hufschmiede, 119,452 Gemeine.

Der Etat von 1854 enthielt 5719 active Offiziere, 9956 Unteroffiziere, 126,955 Gemeine. Davon gingen ab zum ostindischen Dienst geliehene Truppen 29,653 Mann, — blieben die vom Parlament bewilligten 112,977 Mann. Das damalige Offiziercorps bestand aus 135 Obersten, 180 Obristlieutenants, 257 Majors, 1362 Capitains, 1883 Lieutenants, 172 Cornets, 979 Seconde-Lieutenants und Fähnrichen, 133 Zahlmeistern, 151 Adjutanten, 148 Quartiermeistern, 3 Surgeons-major, 148 Surgeons, 253 Assistant Surgeons, 27 Veterinary Surgeons, 3 Solicitors, 19 Subadars, 19 Gemadars (bei dem Ceylon Jäger-Regiment).

Das regelmäßige Gehalt betrug 1854:

	Cavallerie		Infanterie		
Oberst der Cavallerie	5400—6000	Thl. G.,	der Infanterie	3000—3600	Thl. G.
Obrist-Lieut. do. . . .	$2518\frac{1}{3}$	„	do.	1862	„
Major do.	2108	„	do.	1752	„
Zulage für Bataillons-Commandeure				328	„
Capitain der Cavallerie .	1597	Thl. G.,	der Infanterie	1268	„
Lieutenant do.	1168	„	do.	712	„
Cornet do.	876	„			
Sec. Lieut. u. Fähnrich .	575	„	do.	575	„
Zahlmeister der Cavallerie	1369	„	do.	1369	„
Adjutant do.	1259	„	do.	1095	„
Quartiermeister do. . .	931	„	do.	712	„
Surgeon Major	—	„	do.	2053	„
Surgeon	1424	„	do.	1424	„
Assistant Surgeon . .	931	„	do.	815	„
Veterinary Surgeon . .	888	„	—		

Es wird dabei in der Regel kein besonderer Servis 2c. gewährt. Die Ausgabeposten waren 1854 summarisch:

792 Cavall. Offiziere	882,768	Thl. G.	9800 Infanterie do.	1,343,448	Thl. G.
4927 Infanterie do.	2,014,854	„	10,091 Cavalleristen	1,096,140	„
1056 Cavallerie-Unteroffiziere . . .	194,958	„	116,864 Infanteristen . . .	10,324,320	„

Zulagen für Dienstzeit	153,000 Thl. G.	Kleidung	1,984,950 Thl. G.
do. für gute Führung	420,000 "	Provisionen	147,024 "
Spezialvergütigungen	782,724 "	Fourage	45,000 "
Sonstige Bewilligungen	481,884 "	Medizinalkosten	464,496 "
Agency	188,364 "	Gottesdienst	115,800 "
		Truppenbewegung	334,500 "

Der Regimentsetat von 1856 enthielt mit Einfügung der Artillerie 2c. 133 Obersten von Regimentern und Bataillons (6000 — 13200 Thlr. G.), 45 andere Obersten von der Artillerie und den Ingenieuren (2880—3540 Thlr G.), 289 Obristlieutenants (1800—3200 Thlr. G.), 247 Majors (1752—2670 Thlr. G.), 1909 Captains (1270—1760 Thlr. G.), 181 Second Captains (1213—1760 Thlr. G.), 2924 Lieutenants (710—1130 Thlr. G.), 1520 Cornets, Second Lieutenants und Fähnriche (570 — 876 Thlr. G.), 134 Paymasters (1370 Thlr. G.), 164 Adjutants (1095 Thlr. G. 2c.), 165 Quartiermeister (710 Thlr. G. 2c.), 27 Reitlehrer (985 Thlr. G.), 142 Regimentsärzte (1423 Thlr. G), 253 Assistant Surgeons (820 Thlr. G.), 68 Dispensers (820 Thlr. G.), 46 Roßärzte (876 Thlr. G.), — im Ganzen 8282 Offiziere, 16,527 Unteroffiziere, 214,294 Gemeine. — Die Cavallerie-Regimenter waren in Folge des Krieges auf 730 Mann erhöht, ein großer Theil der Infanterie-Regimenter auf 2216 Mann.

Die beiden Grundbestandtheile des Regiments, das Offiziercorps einerseits, Unteroffiziere und Gemeine andererseits, sind viel schärfer gesondert als in den Armeen des Continents.

1. Das Offiziercorps zerfällt in Stabs-Offiziere (Field Officers) Captains, Subalternoffiziere, und rangirt wie folgt: Oberst, Obristlieutenant, Major, Captain, Regimentsarzt, Lieutenant, Assistenzarzt, Seconde-Lieutenant), Fähnrich. Unter den verschiedenen Truppentheilen ist bei gleichem Grade die Rangfolge: Garde-Cavallerie, Artillerie zu Pferde, Linien-Cavallerie, Artillerie zu Fuß, Garde zu Fuß, Veteranen, Linien-Infanterie, Miliz, Volunteers (Dupin I. 82.). Die Gardeoffiziere erhalten einen höheren Brevet-Rang. Offiziere der ostindischen Armee haben jenseits des Caps denselben Rang wie die königlichen Offiziere, diesseits des Caps gar keinen militairischen Rang.

Die Obersten sind wie erwähnt zum größeren Theile Generale, welche als Regiments-Inhaber den Sold und die Einkünfte des Obersten beziehen ohne das active Commando zu führen. In solchen Regimentern sind also die Obristlieutenants die wirklichen Commandeure des Regiments, welches ohnehin bei der Infanterie gewöhnlich nur ein Bataillon bildet. Bis 1803 bestand die fernere Sitte, daß jeder Stabs-Offizier titulärer Chef einer Compagnie oder Schwadron war, von der er die Einkünfte bezog, während ein Captain-Lieutenant den wirklichen Dienst that.

Für die Subalternoffiziere ist jetzt ein System von Gehaltszulagen für Länge der Dienstzeit eingeführt wie folgt: Der Infanterie-Lieutenant nach 7jährigem Dienst 2½ Thlr. täglich, — Zahlmeister nach 7 Jahren 5 Thlr. täglich, nach 15 Jahren 5⅚ Thlr. täglich, nach 20 Jahren 6⅔ Thlr., nach 25 Jahren 7½ Thlr. täglich; — Quartiermeister nach 10jährigem Dienst ungefähr 3 Thlr., nach 15jährigem durchschnittlich 3⅔ Thlr.; — Surgeons nach

10 Jahren 5 Thlr., u. s. w.; Assistant Surgeons 25 Sgr. (Gemeine erhalten eine Zulage für gute Führung von 1 d. täglich von 5 zu 5 Jahren).

2. Die Klasse der Unteroffiziere non commissioned officers und Corporals wird mit Rücksicht auf die Schwierigkeit eines Avancements und die Natur einer reinen Soldarmee durch ziemlich hohe Bezahlung, durch eine verhältnißmäßig große Zahl von Stellen und durch vielfache Abstufungen des Avancements schadlos gehalten. Sie bestand 1854 aus folgenden Stufen: 147 Regimental Corporals and Serjeant Majors (Regiments-Feldwebel), 211 Troop oder Company Serjeants (Compagnie-Feldwebel), 120 Quartermaster Serjeants, 1146 Colour Serjeants, 734 Armourers, Paymaster Serjeants etc., 4491 Serjeants, 148 Trumpet Majors, 2218 Trompeter, Hautboisten und Trommler, 5666 Corporals, 184 Hufschmiede. — Das Gehalt in der Klasse der Unteroffiziere ist für: Regimental Corporals 328—344 Thlr. G., Company Serjeants 310—327 Thlr. G., Quartermaster Serjeants 274 Thlr. G., Colour Serjeants 255 Thlr. G., Armourers etc. 200—240 Thlr. G., Serjeants 200—240 Thlr. G, Stabstrompeter und Stabshautboisten 200—240 Thlr. G., Spielleute 120—155 Thlr. G., Corporals 146—187 Thlr. G., Hufschmiede 136 Thlr. G., Gemeine bei der Infanterie 110 Thlr. G., Gemeine bei der Cavallerie 134 Thlr. G. In den Etats findet auch mit Rücksicht auf die verschiedene rechtliche Stellung gewöhnlich die Scheidung statt in: 1. Non commissioned Officers, d. h. Serjeants und ihre höheren Stufen, 2. Rank and file, d. h. niedere Klasse der Unteroffiziere (Corporals) und Gemeine.

Die Mannschaften bei den Garden erhalten etwas höhere Löhnung. Kein Infanterist darf auf länger als 10 Jahr engagirt werden (enlisted) kein Cavallerist oder Artillerist über 12 Jahr 10 et 11 Vict. c. 37. Die Soldtruppen müssen geborene Unterthanen sein; Ausländer dürfen höchstens 2 auf 100 Mann eintreten und keinen höheren Rang als den eines Unteroffiziers erhalten. 1 Vict. c. 20. Schon aus diesem Grunde bedarf es eines Spezial-Gesetzes zur Formirung jeder Fremdenlegion.

Die Formation der Linien-Regimenter ist jetzt factisch eine ziemlich gleichförmige, welche aber doch Abweichungen nicht ausschließt. Ein Infanterie-Regiment kann aus ein, zwei oder 3 Bataillonen bestehen: so das Garde-Grenadier-Regiment aus 3 Bataillonen, 96 Offizieren, 177 Unteroffizieren, 2080 Gemeinen. Ein Bataillon kann aus 6, 8 oder 12 Compagnien bestehen. Nur die Compagnie ist ziemlich gleichmäßig formirt, auf Friedensfuß: 60 Gemeine, 12 Corporals, 4 Serjeants, 1 Company Serjeant, 1 Fähnrich, 1 Lieutenant, 1 Captain.

Die Armee in Ostindien besteht aus 3 Bestandtheilen: 1. königliche Hülfstruppen, d. h. gewöhnlich etwa 4 Regimenter Cavallerie und 24 Regimenter Infanterie, zusammen 28—30,000 Mann, für welche die Compagnie die entsprechenden Kosten (gegen 6,000,000 Thlr. G.) jährlich zu vergütigen pflegt. Es werden dazu periodisch eine Anzahl Linien-Regimenter abcommandirt, die dann auf Kriegsfuß gesetzt ihre Cadres zurückbehalten. Diese Regimenter sind daher einbegriffen in den obigen Regimentsetats, aber nicht in der Gesammtsumme der Mannschaften, welche das Parlament alljährlich bewilligt; 2. hält die Compagnie im eigenen Solde etwa 21 reguläre Cavallerie-Regimenter und 6 europäische Infanterie-Regimenter welche zeitweise vermehrt werden; 3. etwa 152 Regimenter eingeborene Infanterie.

5. Anstellungs- und Beförderungswesen in der Armee.

(§. 92.) Die ordentlichen Anstellungen und Beförderungen in der Armee erfolgen, wie erwähnt, zunächst durch das General-Commando mit Genehmigung der Königin; bei höheren Commandos nach Communication mit dem Staatssekretariat. Die Beförderung vom Obristlieutenant zum Oberst erfolgt weniger nach Anciennetät als nach Gunst und Verdienst. Vom Obristlieutenant herab werden Vacanzen durch Tod in der Regel nach Anciennetät im Regiment ausgefüllt. Vacanzen durch Entlassung kann das General-Commando durch Einschub aus anderen Truppentheilen ergänzen. Aspiranten, die in dem Cadettencorps zu Sandhurst ein gutes Examen bestanden haben, erhalten unentgeltlich Offizierpatente; ebensowohl eine Anzahl Unteroffiziere für ausgezeichnete Dienste, besonders im Felde. Aber die große Masse der Ernennungen und Beförderungen von Regiments-Offizieren beruht regelmäßig auf einem Kauf der Patente. Anträge darauf werden an den Commander in Chief gerichtet, der bei eintretender Vacanz nach seinem Ermessen die Auswahl unter den Bewerbern trifft. Schon im Jahre 1763 wurden auf Grund des Berichts einer Commission von Generalen die Kaufsummen der Cavallerie-Patente auf folgende Stufen fixirt: Obristlieutenant 37,050 Thlr. G., Major 27,450 Thlr. G., Capitain 19,350 Thlr. G., Lieutenant 7,140 Thlr. G., Cornet 5040 Thlr. G.; — bei der Infanterie: Obristlieutenant 27,000 Thlr. G., Major 19,200 Thlr. G., Capitain 10,800 Thlr. G., Lieutenant 4,200 Thlr. G., Fähnrich 2,700 Thlr. G. Bei der Garde ist namentlich der erste Eintritt bedeutend höher, nämlich 7200—7560 Thlr. G. für den Cornet und Fähnrich. Nach einer amtlichen Zusammenstellung des General-Commandos während des letzten Krieges war der Gesammtwerth der verkauften Offizierstellen folgender: 216 Obristlieutenantsstellen 6,173,550 Thl. G., 261 Majorsstellen 5,503,350 Thl. G., 1763 Capitainsstellen 22,015,800 Thlr. G., 2320 Lieutenantsstellen 11,351,970 Thlr. G., 993 Cornet- und Fähnrichstellen 3,366,540 Thlr. G., zusammen 5553 Offizierstellen im vollen Sold zum Werth von 48,411,210 Thlr. G. Wenn ein Obristlieutenant sich zurückzieht, so erhält er nach diesem System von dem ältesten Major, dem ältesten Capitain, dem ältesten Lieutenant, dem ältesten Fähnrich die Summe von 27,000 Thlr. G. (bei der Infanterie) die er im Laufe seines Avancements selbst gezahlt hat, und ein neu eintretender Fähnrich zahlt seine 2,700 Thlr. G. Bei jedem Avance-

ment durch Kauf zahlt so der avancirende Offizier die Differenz zwischen seiner bisherigen und der höheren Stufe. Das General-Commando kann also nur wenig Stellen frei vergeben. Ist wirklich einem Unteroffizier ein unentgeltliches Fähnrichspatent verliehen, so kann er nur aufrücken in die wenigen auf anderem Wege vakant werdenden Stellen. Gebliebene Offiziere verloren nach dem bisherigen System Leben und Kaufgeld zugleich! Jedenfalls kann kein Offizier mit Aussicht auf regelmäßiges Avancement eintreten, welcher nicht die Mittel hat, successiv 27,000 Thlr. G. oder 37,050 Thlr. G. bis zum Obristlieutenant hinauf zu zahlen. Diese Kaufsummen stellen sich in der Wirklichkeit sogar noch durchschnittlich um $\frac{1}{8}$ höher durch Agenturgebühren und andere Posten, welche eigentlich nicht sein sollten. — Um einige Mißbräuche zu beseitigen wurde durch das Gesetz eine Zeit bestimmt, welche der Offizier in jedem Grade gedient haben muß, ehe er zu dem höheren Grad aufrücke. Der Fähnrich soll wenigstens 16 Jahre alt sein, der Capitain wenigstens 3 Jahre als Subalternoffizier gedient haben, der Major wenigstens 7 Dienstjahre haben, darunter wenigstens 2 als Capitain, der Obristlieutenant wenigstens 9 Dienstjahre. Ein activer Offizier kann auch auf Halbsold treten, indem er sich die Hälfte des Kaufpreises seines Patents zahlen läßt; und umgekehrt kann ein Offizier auf Halbsold gegen Zahlung des halben Patentpreises in Activität zurücktreten. Nur die gehörig concessionirten Regimentsagenten dürfen den Kauf, Verkauf und Austausch der Patente vermitteln; es dürfen keine öffentlichen Ausgebote erfolgen und es sollen keine Provisionen oder Douceurs dabei gegeben oder genommen werden 49 Geo. III. c. 126. s. 7 et 8. — Anträge aller Art auf Stellenwechsel, Avancement oder Rücktritt werden an den Militairsekretär des General-Commando's gerichtet, im Inland durch den Regiments-Obersten, außerhalb durch den commandirenden Chef, in Irland durch den Vicekönig.

Zu den militairischen Ehren gehört endlich auch die Verleihung des Bath-Ordens, welcher 1847 in 3 Klassen getheilt wurde. Die erste Klasse der Großkreuze besteht aus höchstens 50 militairischen Mitgliedern nicht unter dem Range eines General-Majors oder Contre-Admirals; die zweite Klasse aus 102 Mitgliedern nicht unter dem Range eines Obersten oder Capitains zur See; die dritte Klasse aus 525 Mitgliedern nicht unter dem Range eines Majors oder eines Commanders in der Marine, und unter der Bedingung von Dienstleistungen welche speziell erwähnt sind in

veröffentlichten Depeschen des Staatsanzeigers. Für die unteren Grade gab es bisher keine Orden.

Bis zu der jetzt eingetretenen Vereinfachung durch Bildung eines Kriegs-Ministeriums war der Gang der Beförderungen folgender. Der Commander in Chief entwarf mit Genehmigung des Souverains die Anstellungs- und Beförderungslisten, die dem War Office communicirt wurden. Der Secretary at War entwarf danach 2 Listen der auszufertigenden neuen Commissions: die eine enthaltend Regiments-Offiziere in Indien und den Colonialcorps wurde dem Colonial-Minister, die andere enthaltend die übrigen Regimenter wurde dem Minister des Innern übersandt. Die Commissionen wurden dann in den Büreaus des Staatssekretariats ausgefertigt, die Reinschriften von dem Staats-Sekretär zur königlichen Unterschrift vorgelegt und contrasignirt.

Allerdings ist die Vorstellung unrichtig, daß die Offizierstellen in England ein Adelsmonopol seien. Die erste Anstellung der Linienoffiziere hängt lediglich von Connexionen in den Büreaus des General-Commandos ab. Sie stehen nicht bloß der Gentry im weiteren Sinne sondern auch den Mittelständen offen, deren Söhne freilich in der Regel lucrativere Lebensberufe wählen und selten sich um Fähnrichspatente bewerben. An sich aber gilt die Anstellung eines Handwerkersohns nicht für unschicklich. Stark vorwiegend sind in der Linie die Familien der Veteranen der französischen Kriege, die Napiers, die Hills, Beresfords, Somersets, Goughs, Packs, Coles, Crokers, ihre Söhne und Vettern und Verschwägerten bis zum 6ten und 7ten Grade. Die Pietät und Rücksicht für die Verdienste der Offiziere aus diesen Feldzügen hat sich in England besser conservirt als auf dem Continent. Eine Ausnahme machen nur die 3 Garde-Regimenter zu Fuß, deren Offiziere zu den besten Familien nach englischen Begriffen gehören, und die auch gewöhnlich die höhere Bildung des englischen Adels haben, eine Gymnasialbildung in Eton und Harrow, selbst Universitätsbildung und Universitätsgrade. Sie betrachten sich als Musteroffiziere im Salon wie in der Action, und da die Garden durchaus nicht geschont werden, so ist ihre Bravour im Felde thatsächlich erwiesen.

Die Beschwerden gegen das Militairsystem liegen vielmehr auf einer anderen Seite: in der Weise der Beförderungen und in der mangelhaften technisch-militairischen Ausbildung des Offiziercorps. Es herrschen in England noch immer die gesellschaftlichen Vorstellungen, welche da entstehen, wo regierende Landstände Armeen zu bilden haben. Man meint, daß ein Cavallerie-Offizier nur zu reiten, ein Infanterie-Offizier einen Zug zu führen brauche; beides lerne sich im Dienst. Man verlangt daher so gut wie gar keine Vorbildung. Das seit 1849 eingeführte Fähnrichsexamen (abgesehen vom Cadettencorps) ist wie viele Prüfungen in England eine Sham Examination. Die militairische Ausbildung wird ebenso im Fortlauf der Carriere zur Nebensache gemacht, der gesellschaftliche Anstand und der mechanische Routinedienst nicht bloß zur Vorbedingung sondern zur Hauptsache. Das Offiziercorps enthält einerseits vornehme Personen, die gleich Anfangs nur die Absicht haben, ihre Jugendjahre in einem standesmäßigen Beruf zuzubringen, und die später auf ihre Güter, in das Friedensrichteramt oder Parlament gehen, — andrerseits eine größere Klasse, die eine dauernde Lebensversorgung sucht und der ersten Klasse mannigfaltig nachstehen muß. Für alle hängt eine Beförderung außer der Reihe

mehr von Familien-Verbindungen als militairischen Kenntnissen und Verdiensten ab. Zur Zeit der französischen Kriege war zwar ein dürftiges Institut zur Ausbildung von Generalstabsoffizieren entstanden, welches aber niemals recht wirksam werden wollte. In der Krimm-Armee hatten von 116 Staff Officers nur 7 eine Prüfung in der Kriegsschule bestanden, während von 98 Beförderungen in dieser Armee 67 auf den Stab fielen, in welchem die Familiennamen der Wellesleys, Windhams, Aireys, Colbournes, Doyles, Packenhams, Wetheralls ꝛc. in einem Maße vorwiegen, der eben nur die Folge des Partei- und Familieneinflusses in der Armee sein kann. In dem ganzen System ist die Tendenz, die intellectuelle Fähigkeit des Offiziers zu entwickeln, zur Nebensache gemacht, indem Kauf, Anciennetät und Familienverbindung so eng in einander greifen, daß der Vorwurf eines formellen Unrechts im Einzelen wegfällt, während das ganze System für ungewöhnliche Fähigkeiten und Verdienste einen ganz unbedeutenden Raum läßt. Wie immer werden diesem Vorwurf gegenüber ein Paar Fälle außerordentlichen Avancements wegen Verdienstes als Schaustücke vorgezeigt, welche doch nicht genügen können, um in dem Stande als solchem einen Wetteifer rege zu halten. So lange Offizier und Unteroffizier die regelmäßige Basis ihrer Stellung in Kauf und Miethe behalten, kann die militairische Ausbildung in Friedenszeiten nur zur Nebensache werden. Die lange dauernde Selbsttäuschung Englands darüber beruhte auf den Feldzügen Wellington's, der die ungeheuren Geldmittel und die Zeit hatte, wie ein genialer Condottiere sich seine Armee selbst zu schaffen. Die schnelle Beförderung durch die unteren Grade überhäuft die oberen, in denen der Oberst-Lieutenant sich sehr gewöhnlich grade dann zurückzieht, wenn seine Dienste und Erfahrungen in höheren Commandos nutzbar werden könnten.

Die letzte Wurzel der überall verschobenen Verhältnisse ist und bleibt aber die Grundanschauung einer ständischen Parteiregierung, für die das Dasein der Armee selbst Gegenstand eines unüberwindlichen Mißtrauens ist, welches nur durch die Sonderung in leicht lösbare Glieder und das Bewußtsein eines überwiegenden Einflusses der regierenden Klasse in allen einflußreichen Stellen gemildert wird. Es fehlten also bisher absichtlich die Elemente, die eine Armee zu einem factisch einheitlichen Körper machen, feste Brigaden und Divisionen, ein eigentlicher Generalstab, ein Ponton- und Brückentrain, ein Bagagetrain, ein Feldhospitalwesen, ein Ambulancecorps; es fehlten selbst die Materialien dafür größtentheils. Die Generalität war nur für eine Waffengattung ausgebildet, Infanterie, Cavallerie und Artillerie an kein Zusammenwirken gewöhnt. Der Schlendrian der Arbeitstheilung, der in den langen Friedensjahren unter dem vorherrschenden Einfluß der Civil- und Finanzverwaltung auf die Armee sich gebildet hatte, trägt die Hauptschuld der mangelhaften Erfolge des letzten Krieges, trotz der unbestreitbaren Bravour von Offizieren und Soldaten. Dieser Mangel der Einheit, welcher die Armee als tactischen Körper so unbeholfen und für größere Feldzüge unzureichend macht, geht aber selbst in die untersten Grundlagen herab Es fehlt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zwischen Offizier und Soldaten schon in der Compagnie, dem Bataillon und dem Regiment Il n'existe peut-être aucune armée en Europe, où la hiérarchie des grades soit marquée par des degrés aussi fortement prononcés que dans les troupes anglaises. Dans ces troupes, la distance qui sépare le soldat du simple corporal est immense; celle qui sépare

celui-ci du sergent est plus grande encore; enfin les officiers semblent former une classe d'êtres d'une autre nature que celle des sous-officiers, avec lesquels ils n'ont jamais la moindre **familiarité** (Dupin II. 29). Diese Bemerkung ist noch heute richtig. Indem der Sergeant als Offizier ohne Patent angesehen wird, non commissioned officer, ist er wenigstens über das System der körperlichen Züchtigung erhoben, die erst nach förmlicher Degradation eintreten kann. Und dies hat in der höheren Klasse der Unteroffiziere wenigstens einen Geist der Selbstachtung erhalten; sie ist im Durchschnitt zuverlässig und brauchbar. Wenn indessen ein tüchtiger Feldwebel auch wirklich zum Offizier avancirt, wird ihm seine Stellung gesellschaftlich so verleibet, daß er sie in Friedenszeiten nur zu bald zu verlassen pflegt. Die tüchtigen Elemente, denen namentlich in der französischen und österreichischen Armee die Compagnie ihre Einheit an Haupt und Gliedern verdankt, gehen hier also wieder verloren. Was auf dem Continent nur da eintritt, wo eine Armee in Verfall kommt, — daß das Regiment als ein angenehmer geselliger Kreis gilt, der vor Allem „rein" zu halten ist, daß die Generalität um gesellschaftlicher, nicht militairischer Verdienste willen kreirt wird — ist in England gewissermaßen die Regel.

Am meisten aber hat sich im Leben gerächt die einseitige Anschauung der Gentry vom Soldaten, der als gemeiner Söldling durch die **Mutiny Bill** der ziemlich schrankenlosen Discretion und der Prügelstrafe preisgegeben wird. Dem entsprechend bildet sich die Masse des Soldatenstandes wirklich aus der Hefe des Volks, ist der Soldat verachtet geblieben wie er es von jeher war; darum können die Werbe-Depots nie die nöthige Zahl für den Bedarf aufbringen (schon bei Anfang des Krieges 1854 fehlten 27000 Mann), darum werden die Fremdenlegionen nöthig, deren Dasein stets ein Beweis von Verbildung des Staatslebens ist. Darum ist und bleibt das ganze Militairsystem unpopulär, der Soldat verbannt von jedem anständigen Lokal, selbst der Sergeant ungern gesehen; wie auch der Offizier in guter Gesellschaft in Civilkleidung erscheint. Eine Einheit an Haupt und Gliedern ist daher schon in der Compagnie unmöglich. Alle Ausbildung der Mannschaften liegt den Unteroffizieren ob. Die Anweisungen dazu gehen vom Adjutanten und Regiments-Feldwebel durch die Drill-Corporals. Reinigung der Waffen und Montur lernen sie vom Zimmer-Serjeant. Nur bei der Parade hören sie einmal die Stimme ihrer Offiziere oder bei der flüchtigen Revision der Kasernenzimmer, der Regimentsschule oder des Hospitals mit der stehenden Frage: **Any complaints here?** Selbst ein Capitain kennt den Charakter seiner Mannschaften beinah nur aus den Straflisten. Die kalte Vornehmheit, welche alle Verhältnisse von oben herab durchdringt, hat zur Folge, daß in den Beschwerden eines Feldzuges gegenseitiges Interesse, Verständniß und Anhänglichkeit fehlt.

Sehr natürlich trat nach den Erfahrungen des letzten Feldzuges die Forderung auf, Capitaine zu haben, die nicht bloß vor dem Feinde Stand halten, und auf der Parade Knöpfe und Lederzeug nachsehen, sondern welche ihre Leute einzeln kennen, ein Herz für sie haben, für ihre Verpflegung und Gesundheit sorgen, den Einzelen wie das Ganze zu behandeln wissen; Obersten zu haben, die im größeren Maßstabe dasselbe verstehen und nicht bloß in den Händen ihrer Adjutanten und Militairsekretäre sind; Generale zu haben, die eine Brigade und Division wirklich zu führen verstehen, — allein ist das alles möglich mit Beibehaltung des Grundsystems der **Mutiny Bill**? Ich glaube nein. Bei

aller Heftigkeit der Debatte über die Armeemißbräuche ist die eigentliche Wurzel selten offen gelegt worden. Es ist die Grundanschauung der regierenden Gentry von dem Wesen einer Armee. Wollte England eine solche wirklich haben, wäre sie wirklich nothwendig für seine europäische Stellung: so müßte sie ein einheitlicher fester Körper werden, keine bloße Versorgungs-Anstalt für Gentlemen. Die Beförderungen dürften nicht von politischen Parteien, Familien-Connexionen und parlamentarischen Rednertalenten abhängen: sondern Kenntnisse, Erfahrung im practischen Dienst, Liebe zum Beruf, militairisches Genie müßte der Maßstab der Anstellung wie der Beförderung werden. Damit ist aber unvereinbar die Ansicht von der Armee als einem Troß von Söldlingen, der fortwährend die englische Freiheit bedrohe. Es wird daher wohl Einzeles besser werden, Militairschulen, Artilleriewesen und Neben-Institute; schwerlich aber die Hauptsache. Mit dem System des Stellenkaufs hat die Friedenstaktik der beiden Parteien schon wieder ihren Frieden gemacht. Sie ist gar „wohlthätig, um ein gesittetes Betragen der Offiziere zu garantiren"; ihre Aufhebung würde enorme Summen kosten. — Und braucht denn England wirklich eine Armee in der Weise der Staaten des Continents? „Der Krieg, so furchtbar das Gewerbe ist, bleibt ein Gewerbe, das, soweit es auf England ankommt, künftig mit einiger Geschäftskunde betrieben werden muß" (Times Mai 1856).

6. Militair-Medizinal- und Justizwesen.

(§. 93.) Das Militair-Medizinalwesen bildet einen Theil des Generalstabs im englischen Sinne. Die Central-Verwaltung ist daher dem General-Commando attachirt und jeder Abtheilung des Home Staff und Foreign Staff ist ein Medical Staff beigegeben. Die Oberaufsicht über das Ganze führt der Kriegsminister und der Commander in Chief gemeinschaftlich. Der Generalstabsarzt, Director General of the Medical Department (7200 Thlr. G.) hat die Auswahl der Militairärzte, die Controle aller Einrichtungen des Medical Staff und der Militair-Hospitäler, jetzt auch einschließlich des Medizinal-Departements des Feldzeugamts.

1854 bestand das Central-Departement aus: einem Director General (7200 Thlr. G.), einem Assistant Director (3065 Thlr. G.), 2 Deputy Inspectors General (je 2628 Thlr. G.), 5 Stabsärzten erster Klasse (je 2082 Thlr. G.), 11 Stabsärzten zweiter Klasse (1422 Thlr. G.), 5 Assistenzärzten (822 Thlr. G.), 2 Apothekern, 10 Unterbeamten.

Für Irland besteht ein General-Hospital-Inspector (3942 Thlr. G.) mit 4 Stabsärzten, 6 Assistenzärzten, 3 Unterbeamten.

Bei jedem District des Home und Foreign Staff tritt dann ein entsprechendes Personal von General-Inspectoren der Hospitäler, Assistenten, Stabs- und Unterärzten hinzu.

Sehr erweitert waren diese Einrichtungen natürlich 1856, wo das Personal des Medizinalstabes auf 763,890 Thlr. G. gestiegen war und 1,733,000 Thlr. G. für Hospitäler und Medizinalkosten. Der Spezialstab für Großbritannien enthielt 1856: 1 General-Inspector der Hospitäler (3942 Thlr. G.) 6 Deputy

do. (je 2628 Thlr. G.), 9 Stabsärzte erster Klasse (je 2080 Thlr. G.) 21 do. zweiter Klasse (je 1220 Thlr. G.), 34 Assistant Surgeons, 15 andere Beamte. Für Irland: 1 Inspector General (3942 Thlr. G.) und 24 Medizinalbeamte.

Das Grundprinzip der Verwaltung geht auch hier durch, nach welchem der Medizinalchef dem General-Commando verantwortlich ist für die Disciplin der Militairärzte, dem Kriegsminister für die finanziellen Ausgaben.

(§. 93a.) Das Militair-Justizwesen steht unter dem Judge Advocate General (12000 Thlr. G.), einem Deputy Judge Advocate General (6000 Thlr. G.), und dem nöthigen Büreaupersonal. Dieser General-Auditeur ist gewöhnlich ein Unterhaus-Mitglied, wird zum Staatsrath ernannt und wechselt mit dem jedesmaligen Ministerium. Er wird im Patent bezeichnet als „Advocate General oder Judge Marshal aller unserer Streitkräfte zu Pferde und zu Fuß.“ Ausgenommen bleiben jedoch auswärtige Besitzungen, in welchen besondere Advocates General oder Judges Martial ernannt werden. Er hat eine Mittelstellung zwischen Richter und Staatsanwalt. Er vertritt nämlich einerseits die Interessen der Krone, indem er die Verfolgung in Person oder durch Stellvertreter im Namen der Königin leitet. Er bestimmt Zeit und Ort des Gerichts und ladet die Zeugen. Er giebt andererseits Rechtsgutachten im General Court Martial ähnlich wie ein Richter die Jury über Rechts- oder Prozeßpunkte adressirt. Er hat keine Stimme beim Urtheil, aber er berichtet darüber zur Bestätigung der Königin. Er führt die Protokolle des Gerichts und bildet die Registratur für die Acten der Kriegsgerichte. Speziellere Functionen sind ihm noch beigelegt in der Mutiny Bill.

Die militairischen Strafgerichte zerfallen in 3 Klassen:

1. Eigentliche Kriegsgerichte General Courts Martial treten zusammen unter Autorität der Königin oder eines Commanders in Chief, welchem solche Befugnisse delegirt sind, zum Strafverfahren gegen Offiziere und Gemeine wegen Meuterei, Desertion und anderer schwererer Militair-Verbrechen. Die Anklage muß gehörig formulirt sein mit Angabe der Einzelheiten der Zeit und des Orts, und Abschrift dem Angeklagten zugestellt werden, welcher jedes Mitglied des Kriegsgerichts recusiren kann. Das Kriegsgericht besteht aus mindestens 13 Mitgliedern, welche einen Eid leisten, daß sie entscheiden wollen in Gemäßheit des Beweises, nach den Kriegsgesetzen und Kriegsartikeln, eventuell nach ihrem Gewissen, ihrem besten Verständniß, und den Kriegsgewohnheiten. Die Beweisaufnahme erfolgt schriftlich. Bei der Abstimmung fängt der jüngste Offizier an, die Entscheidung erfolgt nach Majorität der Stimmen; zu Todesurtheilen aber bedarf es zwei Drittel der Stimmen. Die Königin hat das Bestätigungsrecht, kann auch das Urtheil zur Revision zurücksenden, oder die Strafe erlassen. Außerdem findet eine Appellation an die ordentlichen Reichsgerichte statt, und wo auf Transportation erkannt ist, haben diese die Transportationsorder zu erlassen. — Unter Umständen erkennt das Kriegsgericht auch

wie ein Ehrengericht gegen Offiziere wegen unsittlichen Betragens, oder wegen eines „für einen Offizier und Gentleman ungeziemenden Benehmens".

2. Standgerichte, Regiment-, District-, Garrison Courts Martial, werden von dem Commandeur ernannt zum Urtheil über geringere Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten. Ein Regimentsgericht kann nur unter 30 Tage Militairgefängniß oder unter 20 Tage Einzelhaft erkennen.

3. Courts of Inquiry bilden Commissionen, welche analog einer großen Jury ein Disciplinarverfahren gegen Offiziere führen. Diese Art des Verfahrens beruht auf keinem Gesetz, Commissare und Zeugen werden daher nicht vereidet. An Stelle einer Anklageacte und eines Urtheils treten Berichte der Commission, auf welche der Commandeur entscheidet. Die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens ist vielfach bestritten worden; es wird aber motivirt durch das Recht der Krone, jeden Offizier ohne Weiteres zu entlassen, oder vor ein Kriegsgericht zu stellen: sie müsse also auch ein Mittel haben, um die Thatsachen festzustellen, auf Grund deren allein jene Wahl ohne Ungerechtigkeit und Härte geübt werden kann.

Das geltende Kriegsrecht beruht auf der jährlichen Mutiny Bill, welche die schwereren Militairverbrechen unter Strafe stellt. Ohne das könnte z. B. eine Desertion nur als Contractsbruch, die Mißhandlung eines Offiziers nur als Assault geahndet werden. Zugleich ermächtigt das Gesetz die Krone zur Erlassung von Kriegsartikeln, welche ergänzend für die Vergehen und Disciplinarübertretungen im Verwaltungswege erlassen werden, deren Strafen aber nicht an Leib und Glieder gehen dürfen. Ein 1844 von dem Herzog von Wellington aufgenommener Artikel lautet: „Jeder Offizier, welcher eine Herausforderung zum Duell mit einem anderen Offizier erläßt oder annimmt, oder nach gehöriger Kenntniß von einem solchen Unternehmen nicht thätige Maßregeln zur Verhinderung eines Duells trifft, oder einem anderen Offizier die Unterlassung oder Nichtannahme einer Herausforderung vorwirft, soll nach Ueberführung vor einem Kriegsgericht cassirt und nach Ermessen des Hofes mit einer Strafe belegt werden". — Im Wesentlichen findet das Kriegsrecht auch Anwendung auf Militairs im Halbsold. Uebrigens hat der englische Adel von jeher die Rechtsgleichheit mit den Commoners festgehalten; um so mehr gilt dies vom Offizierstand. Die Gehaltsabzüge werden allerdings im Interesse des Staatsdienstes beschränkt: andere Schuldenprivilegien waren von jeher unbekannt.

Durch mehre Gesetze ist der Secretary at War verpflichtet zum Schutz der Civilunterthanen gegen Unterdrückung und Uebelverhalten von Militairpersonen. Er communicirt zu dem Zweck mit den Friedensrichtern in Bezug auf Beschwerden gegen Offiziere und Soldaten, über welche er eine Administrativ-Strafgewalt zur Aufrechterhaltung der Gesetze übt. Dieselbe Gewalt erstreckt sich auf Halbsoldoffiziere, die aber bei Uebertretungen gegen die Militairdisciplin dem General-Commando zufallen. Zeitweise war in die Mutiny Bill die Klausel aufgenommen, daß leichtere Vergehen der Soldaten und Offiziere gegen Civilpersonen vor die Militairgerichte zu verweisen, wurde später aber wieder weggelassen. Nach dem geltenden Gesetz gehören gemeine Verbrechen der Militairperson vor die ordentlichen Gerichte; ein Offizier welcher den Versuch macht sie solchen zu entziehen, soll sogar ipso jure cassirt sein. Bei Requisition des Militairs durch die Civilbehörden übernimmt die requirirende Behörde die Verantwortlichkeit, und der Offizier ist wegen Ueberschreitungen

nur vor dem Kriegsgericht verantwortlich. Uebrigens hat die Militairperson gleiches Recht und gleiche Pflicht zur Verhütung von Verbrechen und zur Verfolgung von Verbrechern, wie jeder Privatmann (Bowyer, Const. Law. 498. 499.). — Andererseits werden Versuche einen Militair zum Bruch der Unterthanenpflicht oder Meuterei zu verleiten mit Transportation auf Lebenszeit oder auf sieben Jahre, oder Gefängniß auf 3 Jahre geahndet. 37 Geo. III. c. 40. 1 Vict. c. 91.

Die Verwaltung über die Militairgefängnisse und die Verfügung über die Militairgefangenen gebührt als Verwaltungssache dem Secretary at War. Es bestehen dafür unter einem Director General of Military Prisons (3000 Thlr. G.) 19 Militairgefängnisse im Inland und den Colonien, jedes mit einem Gouverneur oder Chief Warder und entsprechendem Personal, welche zusammen 135,180 Thlr. G. kosten (1854). Die Verwaltung ist billiger als die der Civilgefängnisse, wegen größerer Oekonomie in der Verproviantirung.

7. Die Militairintendantur. Commissariat.

(§. 94.) In den Jahren 1809—1816 bestand ein selbständiger General-Intendant der Armee unter Controle der Comptrollers of Army Accounts. Allmälig aber bemächtigte sich die Friedensverwaltung wiederum dieses Departements. Von 1816—1834 wurde ein Generalagent ernannt, dessen Büreau in die Treasury und unter Leitung derselben gebracht wurde. 1834 wurde auch der Generalagent und das Amt der Comptrollers unterdrückt, und die Verwaltung mit der Treasury vereint unter einem bloßen Divisionschef (Principal Clerk). Die Verwaltung wurde nun für Militairzwecke um so schwerfälliger, als ein großer Theil der Intendanturgeschäfte dem Feldzeugamt oblag. Das Commissariat sorgte für einen Theil der Provisionen, für Fourage und Feuerung, für die Etats der Militair-Straf- und sonstigen Anstalten in den Colonien, leistete Vorschüsse an Regiments-Zahlmeister, an Artillerie und Marine, Einzelzahlungen des Service, Invalidenzahlungen ꝛc. und bildete dafür eine Art von Zahlbank. Nur im Felde war der Generalcommissar verantwortlich für alle Bedürfnisse der Armee, beschaffte die Gelder zur Löhnung der Truppen, sorgte für Proviant, Transport der schweren Geschütze, des Belagerungsmaterials, der Munition, Feldequipagen, für Fourage und Vorräthe aller Art. Im Felde ist das Commissariat in der That die einzige Quelle aller Ausgaben mit der Befugniß directer Correspondenz mit den Behörden des In- und Auslandes.

In dem letzten Kriege ist das Commissariat wiederum direct dem Kriegsministerium untergeordnet, auch durch die Vereinigung des Feldzeugamts besser consolidirt und

beweglicher geworden. Die executiven Beamten waren zu allen Zeiten ziemlich gleichmäßig organisirt: als Chef ein Commissary General (10,398 Thlr. G.), Deputy Commissaries General (3,120 Thlr. G.), Assistant Commissaries General (1330 Thlr. G.), Deputy Assistant Commissaries General (1,050 Thlr. G.), Commissary Clerks (816 Thlr. G.). Der Chef ist ein Offizier des Civilstabes, und steht wie die übrigen Beamten nach Umständen auf Halbsold oder Vollsold, mit oder ohne Kriegszulage.

Ein Bericht des Untersekretärs C. E. Trevelyan vom 6. März 1844 suchte die Nothwendigkeit der Vereinigung des Commissariats mit der Treasury als aus finanziellen Gründen nothwendig aufrecht zu erhalten (Materials 17. 18.) Die Theilung der Geschäfte mit dem Feldzeugamt und der Admiralität beruhte zum Theil darauf, daß diese Kohlen, Lichte und andere conservirbare Artikel liefern sollten, während die frischen Provisionen zum unmittelbaren Verbrauch angeschafft werden sollten. Für Lieferungscontrakte wird eine Concurrenz nach vorgeschriebenen Regulativen eröffnet. Zur Prüfung der Lieferungen kann der Commandirende eine Commission von Offizieren ernennen, und an Stelle der condemnirten Artikel muß der Lieferant andere beschaffen, widrigenfalls das Commissariat solche auf seine Rechnung kauft Schon 1810 war das executive Personal nach der heutigen Weise gegliedert. Nach dem Finanzetat von 1854 bestanden unter der Centralverwaltung 23 auswärtige Stationen mit einem Commissary General (Malta), 11 Deputy Commissaries General, 37 Assistant Commissaries General, 89 Deputy Assistant Commissaries General, 15 Commissariat Clerks, — welche zusammen 257,158 Thlr. G. kosteten. Dazu kamen noch für Assistant Clerks und Hülfsbeamte 222,006 Thlr. G., für vermischte Ausgaben 35,472 Thlr. G. — Die Centralverwaltung bestand aus einem Principal Clerk (6000 Thlr. G.), einem Chief Clerk (3636 Thlr. G.), 12 Clerks. Von jeher hatte das Commissariat auch seinen eigenen Pensions-Etat. — Die Gesammtkosten waren 1854: Besoldungen der Lokalbeamten 256,128 Thlr. G., Hülfs-Clerks, Materialverwalter und Hülfspersonal 269,478 Thlr. G., Centralbehörde 30,000 Thlr. G., Land- und inländischer Wassertransport 334,000 Thlr. G., Provisionen für Armee, Feldzeugamt und Commissariat 1,839,456 Thlr. G., Fourage 450,420 Thlr. G., Feuerung und Licht 398,172 Thlr. G., Halbsold für Commissariatsbeamte 162,522 Thlr. G., Wittwenpensionen 46,500 Thlr. G., Gnadenbewilligungen für Kinder 6,636 Thlr. G., Vergütigungen für aufgehobene Gebühren und Inactivitätsgehalte 50,154 Thlr. G.

8. Kriegsschule und Cadettenhaus.

(§. 95.) Das Military College zu Sandhurst wurde 1799 gestiftet und erhielt seine jetzige Verfassung seit 1808. Das Curatorium besteht aus den Chefs der Militairdepartements und Offizieren von hohem Range, welche mit Genehmigung der Königin die Verwaltungs-Regulative entwerfen. Die Anstalt enthält zugleich eine Kriegsschule, senior department, und ein Cadettenhaus, junior department. In die Kriegsschule werden aufge-

nommen (bisher 15) Offiziere der regulären Armee. Vorbedingung der Zulassung ist dreijähriger Dienst beim Regiment auswärts, oder vierjähriger Dienst im Inland, ein Zeugniß des Regimentscommandeurs über Führung und praktische Tüchtigkeit, eine Vorprüfung über die Qualifikation und Genehmigung der Königin auf Antrag des Generalcommando's. Der Studiencursus umfaßt Mathematik, Fortification, Geschützkunst, Planzeichnen, Feldmessen und Sprachkunde zum Zweck der Vorbildung von Generalstabs-Offizieren und künftigen Regiments-Commandeurs. — Das Cadettenhaus, junior department, besteht für 180 Cadetten, Gentlemen Cadets, und giebt ungefähr die Schulbildung, welche für die Söhne der höheren Stände in England üblich.

Genauere Notizen über die Kriegsschule giebt Dupin II. 53 ff. Das Institut war damals (1819) reicher ausgestattet, für 30 Offiziere und 320 Cadetten eingerichtet. Ueber die jetzige Verfassung ertheilt Auskunft der Report from the Select Committee on Sandhurst Royal Military Academy, June 18. 1855. Die active Verwaltung besteht aus einem Governor (6000 Thlr. G.), 32 Beamten der Militairbranche, 18 Professoren und Lehrern der Civilbranche, (1020—2594 Thlr. G.). Der Governor, Lieutenant Governor, Major und Studiendirector, mit Assistenz mehrer Offiziere, überwachen die militairischen Obliegenheiten und die Disciplin, während der Unterricht hauptsächlich von Civillehrern ertheilt wird. Die Studien in der Kriegsschule waren bisher anerkannt mangelhaft: Mathematik, Deutsch und Französisch, Zeichnen, etwas Fortification, keine Taktik oder Strategie. Der Besuch der Kriegsschule galt für ziemlich unnütz, da die Beförderungen im Stabe auf ganz anderen Rücksichten beruhten, die auf der Kriegsschule gebildeten Offiziere weder im Regiment noch im außerordentlichen Dienst Ansehen oder Berücksichtigung fanden. Im Herbst 1856 ist die Einrichtung eines Lehrkursus für 50 Generalstabs-Aspiranten beschlossen.

In der Cadettenabtheilung erhalten 180 Gentlemen cadets einen täglichen Sold von 5/6 Rthlr., der für ihren Unterhalt verwendet wird. Zugelassen werden Söhne verdienter Offiziere der Armee und Marine, welche im Felde dienstunfähig geworden oder geblieben oder gestorben sind und ihre Familien in Dürftigkeit hinterlassen haben. Das Alter der Zulassung ist von 13 — 15 Jahren. Außerdem werden aufgenommen Söhne von Offizieren im activen Dienst gegen Zahlung einer reglementsmäßigen Summe nach dem Range des Vaters, und Söhne von Noblemen und Gentlemen gegen volle Pension.

Beiläufig erwähne ich noch die für Elementarunterricht begründeten Regiments- und Garnisonschulen mit einem Inspector General (2700 Thlr. G.), 3 Assistant Inspectors und 116 Schullehrern.

9. Pensions- und Invalidenwesen.

(§. 96.) Die englische Armee hat von jeher eine ziemlich reichliche Ausstattung unter der Bezeichnung der Ineffective Services gehabt an Halbsold, Militairsinecuren, Pensionen, Unterstützungen und Invalidengehalten.

1. Das Halbsoldsystem datirt schon aus der Zeit Wilhelm's III., als nach der Vertreibung Jakob's II. ein großer Theil der Soldarmee reduzirt wurde. Er wurde ursprünglich als ein Interimssold angesehen; die Offiziere auf Halbsold blieben daher dem Kriegsgesetze unterworfen. Später wurde er mehr als Ruhegehalt behandelt, jedoch mit der Möglichkeit eines Rücktritts in den Vollsold. Nach den jetzigen Bestimmungen dürfen Offiziere nach 18jährigem Dienst oder auf Veranlassung von Wunden, Kränklichkeit oder Reduction der Armee sich auf Halbsold zurückziehen, und erhalten dann folgende Sätze in Courant: Oberst der Infanterie 1764 Thlr., Obristlieutenant 1338 Thlr. (unter gewissen Bedingungen mit 100 L. Zulage), Major 1156 Thlr., Capitain 852, Lieutenant 487—547 Thlr., Cornet, Seconde-Lieutenant, Fähnrich 365 Thlr., Zahlmeister 730 — 1025 Thlr., Adjutant 487 Thlr. Bei der Cavallerie sind die Sätze um ein Geringes höher. Unter gewissen Umständen wird auch der Vollsold als Pension bewilligt. Analog dem Halbsold ist zu betrachten das Dispositionsgehalt der Generale, welche nicht Inhaber von Regimentern, noch anderweitig verwendet sind. (1856: 402,000 Thlr. G.).

2. Die Verdienstpensionen, Good Service Pensions wurden 1834 eingeführt statt der aufgehobenen Sinecure-Militairgarnisonen, welche bis dahin zur Belohnung verdienter Offiziere bestimmt waren. Statt derselben wird eine jährliche Summe von 87,636 Thlr. G. unter dem obigen Namen votirt, und in Summen von 600, 900 und 1200 Thlr. G. vorzugsweise an Generale vertheilt.

3. Wittwenpensionen für Offizierfrauen wurden zuerst unter Königin Anna eingeführt mit öfter wechselnden Tarifen. Auch außerdem wurden Gnadenbewilligungen an hülfsbedürftige Hinterbliebene gewährt. Ein neues Reglement aus dem letzten Kriege bestimmt, daß bei Offizieren die im Felde geblieben sind statt der Pension eine einmalige Geldsumme gezahlt wird, welche den Betrag des gesetzlichen Preises der Offizierpatente nicht übersteigen darf, also bei einem Obristlieutenant der Cavallerie nicht über 37,050 Thlr. G. u. s. w.

4. Ein Invalidenhaus, Royal Hospital at Chelsea wurde schon von Carl II. und Wilhelm III. begründet, jetzt für 5 — 600 „Indoorpensioners“.

5. Außerdem erhalten mehr als 60,000 ausgediente Sol-

baten und Unteroffiziere, unter dem Namen „Outpensioners," laufende Invalidengelder.

6. Ein Militairwaisenhaus, Military Asylum, wurde 1801 gestiftet, und ist jetzt für etwa 700 Knaben eingerichtet mit einem Nebeninstitut in Irland.

1. Die Halbsoldliste enthielt in dem Armee-Etat von 1854: 147 Obrist-Lieutenants, 193 Majors, 875 Captains, 870 Lieutenants, 127 Fähnriche und Second-Lieutenants, 85 Zahlmeister, 16 Adjutanten, 140 Quartiermeister, 9 Thierärzte, 11 Kaplane, 15 andere Offiziere, 130 Regimentsärzte, 168 Medizinal-Personen, 7 Offiziere der amerikanischen Truppen, zusammen mit 2,084,790 Thlr. G. (Die Aenderungen 1856 sind nicht sehr erheblich. Auf Vollsold pensionirt standen 418 Offiziere.)

2. Die Good Service Pensions werden vom Generalkommando vertheilt durch Cabinetsorder mit Gegenzeichnung des Kriegsministers. Generale, welche ein Regiment erhalten, verlieren dafür diese Pension. Die Liste von 1854 enthielt als Empfänger: 4 Generale, 5 General-Lieutenants, 44 General-Majors (600—1200 Thlr. G.), 2 Obrist-Lieutenants, 1 Capitain, 2 Quartiermeister u. s. w. Gesammtbetrag: 69256 Thlr. G. — Andere erhielten statt der Belohnung Stellen als Platz-Majore und Lieutenant Governors mit dem Charakter von Sinecuren. Unter anderen hat die Garnison des Tower von London noch diesen Charakter.

Außerdem werden jährlich 12000 Thlr. G. bewilligt, und in kleinen Posten von 60—120 Thlr. G. an verdiente Unteroffiziere verliehen.

3. Die Liste der Wittwenpensionen enthielt 1854: Wittwen von Offizieren und Militairbeamten: 2296 mit 695,334 Thlr. G. Außerordentliche Unterstützungen an die Familien gebliebener Offiziere und an verstümmelte Offiziere unter der Rubrik Compassionate List: 435,000 Thlr. G. — 1856 waren 2703 Wittwen vorhanden mit 914,262 Thlr. G., 2066 Gnadenbewilligungen, 362 Spezialbewilligungen. — Dazu kommen Pensionen an ehemalige Offiziere aus fremden Truppencorps im englischen Dienst, 267 Personen, 132,000 Thlr. G.

Eine eigenthümliche Vergütigung bilden dann noch die Wundengelder, die nach Rang und Schwere der Verletzung abgemessen werden, z. B. eine Kugel in die Wade eines Capitains 1697 Thlr. G., eine Kugel in die Lende eines Fähnrich 287 Thlr. G, ein Finger (eines Lords) 1268 Thlr. G. u. s. f.

4. Das Invalidenhaus zu Chelsea steht unter einem Curatorium, welches über die Zulassungsgesuche und die innere Verwaltung entscheidet. Die Invaliden mit ihren Offizieren bilden die militairische Branche; das Personal für die Auszahlung der Invalidengelder an Outpensioners bildet die Civilbranche, in welcher der General-Zahlmeister die Civilbeamten anstellt. Die dirigirenden Governors schlägt das Generalkommando der Königin vor. Der Etat von 1854 enthält: einen Gouverneur (3826 Thlr. G.), einen Lieutenant Governor, 84 Militairbeamte, einen Secretary (4200 Thlr. G.), 11 Clerks etc., 540 Inpensioners, Gesammtkosten 145,716 Thlr. G.

Das Killmainham-Hospital mit ungefähr 150 Invaliden kostet 38450 Thl. G.

5. Invalidengelder werden an Unteroffiziere und Soldaten von 4—25 Sgr. täglich gezahlt, je nach der Länge des Dienstes. 1854 erhielten

63,176 Personen Invalidengelder im Betrage von 6,853,379 Thlr. G., wozu noch einige Nebenposten und die Verwaltungskosten hinzutreten. — Seit 1843 wurde damit in Verbindung gebracht eine Supplementarmiliz für den Dienst der Grafschaften. Die Königin wurde ermächtigt, 10000 Pensionäre einrolliren zu lassen, mit Waffen und Monturen zu versehen und unter das Commando von Districtsoffizieren zu stellen (6 et 7 Vict. c. 95). Diese Mannschaft kann ganz oder theilweis durch Warrant des Staatssekretärs zur Unterstützung der Civilgewalten aufgerufen werden und steht dann so wie bei den Musterungen unter den Kriegs-Artikeln. Der Kriegssekretär erläßt die Regulative über Verwaltung, Löhnung und Ausrüstung. Der Superintendent of Pensioners wählt die tüchtigsten Leute aus zur Einrollirung und Bildung von Lokal-Compagnien und beaufsichtigt die Einexercirung der 4 Bataillone für die Hauptstadt.

6. Das Militair-Waisenhaus wurde 1801 gestiftet für Kinder von Soldaten der regulären Armee. Es hat jetzt ungefähr 700 Knaben (früher auch Mädchen), entweder hinterbliebene Waisen von gedienten Soldaten, oder Soldatenkinder, welche ihre Mutter verloren haben und deren Väter im auswärtigen Dienst sind. Neuerdings ist eine Art von Normalschule für Regimentsschullehrer damit verbunden. — Das Verwaltungspersonal besteht aus einem Commandant, einem Secretary, 85 Beamten, 39 Lehrern. Der Nebenzweig für Irland heißt Hibernian Military School.

Erhöht wird der Pensionsetat außerdem noch durch die §. 94 erwähnten Pensionen für Intendanturbeamte.

Zur Uebersicht der großen Verwendungen für die Ineffective Services lasse ich schließlich die Gesammtetats für 1854 und 1856 folgen:

	1854.		1856.	
Halbsold 2c.	2,635,626	Thlr. G.	3,114,564	Thlr. G.
Generalität	276,000	„	402,000	„
Verdienstpensionen	123,000	„	125,400	„
Wittwenpensionen	693,334	„	1,322,520	„
Gnadenbewilligungen 2c.	453,000	„	501,348	„
Invalidenhaus	184,164	„	192,576	„
Invalidengelder	7,294,272	„	7,010,352	„
Superannuation etc.	228,000	„	745,584	„
Summe	11,889,396	„	13,441,344	„

Anhang. Die Milizen.

(§. 97.) Ohne allen Zusammenhang mit dem General-Commando stehen die Grafschaftsmilizen, welche grundsätzlich als ein rein civiles Institut behandelt werden. Die englischen Anschauungen darüber sind die Folge der insularen Lage, daher schon im Mittelalter erkennbar vorhanden. Die Nation ist nicht unkriegerisch; es ist aber eine entschiedene Abneigung gegen jedes System einer allgemeinen Militairpflicht vorhanden, für welche in der Lage des Landes in der That kein Bedürfniß war. In der Stunde der Noth wurden allerdings die Milizeinrichtungen wieder lebendig, aber nur um

desto vollständiger wieder zu zerfallen. Nach Beendigung der französischen Kriege blieben die Milizausloosungen sogar ganz suspendirt von 1817—1852; es wurde jedoch der Stab der Milizregimenter conservirt und ein jährlicher Etat dafür votirt. Erst 1852 werden wieder Milizen einberufen, und die Königin durch 15 et 16 Vict. c. 50. ermächtigt bis zu 80,000 Mann auszuheben, solche auf 5 Jahr zu enrolliren und bei dringender Gefahr einer Invasion bis zu 120,000 Mann zu erhöhen. Eine Staatsrathsorder bestimmt die Aushebungsquoten für jede Grafschaft. Die Mannschaften werden zunächst durch freiwillige Meldungen aufgebracht, in Orten aber, wo die nöthige Quote so nicht aufzubringen, tritt eine Ausloosung ein unter den dienstpflichtigen Männern bis zum 35sten Jahr.

Der commandirende Chef der Milizen ist der Lord Lieutenant der Grafschaft, ernannt unter dem großen Siegel, thatsächlich auf Lebenszeit, dessen Amt als überwiegend militairisch-polizeiliches zur Aufrechterhaltung des Friedens der Grafschaft bestimmt ist. Er erhält durch den Minister des Innern die königlichen Befehle betreffend die Einberufung, Disciplin, Uebungsperioden und alles Detail des Dienstes. Er ernennt die Deputy Lieutenants in England und Wales, welche in jeder Grafschaft eine Miliz-Verwaltungscommission bilden, und deren Gesammtzahl jetzt in England und Wales auf 3000 gewachsen ist, größtentheils Friedensrichter. Er ernennt ferner die sämmtlichen Offiziere, formirt die Mannschaften und beruft sie periodisch zu den Uebungen. Zu solchen kann die Miliz jetzt jährlich auf 21 Tage einberufen, und nach der Einberufung kann diese Frist auf 56 Tage verlängert werden. Noch weitere Gewalten sind durch 17 et 18 Vict. c. 13. verliehen. — Die hiernach mobil gemachten Milizen bestanden 1856 aus 4346 Offizieren, 8369 Unteroffizieren, 114,235 Mann darunter etwas über ein Zehntel Artillerie. Die einberufenen Mannschaften stehen unter dem Commando von Generalen und unter dem Kriegsrecht, verwendbar in allen Theilen des vereinigten Königreichs, aber nicht außer Landes.

Die Mangelhaftigkeit des Instituts veranlaßte seit 1793 die Bildung von Supplementar- und Lokal-Milizen an Orten, wo dazu ein Bedürfniß. Noch größeren Beifall fand die freiwillige Landwehr-Cavallerie, die unter dem Namen Yeomanry von einzelen Personen unter Genehmigung der Krone gebildet, zu jährlichen Uebungen einberufen wird, und wie alle Milizen zur Ver-

fügung und unter dem Obercommando des Lord Lieutenants bleibt. Durch 6 et 7 Vict. c. 95. wird die Krone außerdem ermächtigt eine Hülfsmiliz von 10,000 Invaliden zu bilden.

Die nach der Restauration gebildeten Milizen, welche auf je 3 Jahr durch das Loos ausgehoben und von Grundeigenthümern commandirt werden sollten, kamen allmälig wieder in Verfall, und die Uebungen hörten ganz auf. Die Wehrlosigkeit des Landes machte es bei dem jakobitischen Einfall einer Hand voll Schotten möglich, bis in die Mitte von England widerstandslos vorzudringen, und nur die reguläre Armee machte diesem sonderbaren Kriege ein Ende. Auch die auflodernde Begeisterung im Laufe der französischen Kriege war nicht nachhaltig, ließ vielmehr eine Milizverfassung zurück, mit welcher eine ernstlich gemeinte Landwehr nicht bestehen kann. Der Hauptgesichtspunkt solcher kreisständischen Einrichtungen ist ein Census für die Offiziere nach 3 Stufen: I. Größere Grafschaften, II. kleinere Grafschaften, III. Städte. Zum Oberst gehört eine Grundrente von I. 6000 Thlr. G., II. 3600 Thlr. G., zum Obrist-Lieutenant I. 3600 Thlr. G., II. 2400 Thlr. G., zum Major I. 2400 Thlr. G, II. 1200 Thlr. G., zum Stabsoffizier überhaupt in III. 1800 Thlr. G.; zum Captain und zum Deputy Lieutenant I. 1200 Thlr. G., II. 900 Thlr. G., III. 900 Thlr. G., zum Lieutenant I. 300 Thlr. G., II. und III. 180 Thlr. G., zum Fähnrich 120 Thlr. G. Für die Subalternoffiziere und in den Städten mit dem Recht incorporirter Grafschaften genügt auch ein zwanzigfach höherer Betrag an beweglichem Vermögen. Pairs und Erbsöhne der Pairs bedürfen keines Census. Befreit vom Milizdienst sind die Pairs, Militairs aller Grade, Geistliche, residirende Mitglieder der Universitäten, active Beamte, Handwerkslehrlinge, Matrosen, Soldaten &c.; auch kann als gemeiner Milizmann jedes Individuum zurückgewiesen werden, welches nicht 600 Thlr. G. Vermögen besitzt. Da die Stellung eines Remplaçant statthaft ist, so bildeten sich dafür Gesellschaften und gegenseitige Assekuranz-Vereine. 1802 wurden sogar die Gemeinden ermächtigt, bis zu 30 Thlr. G. Handgeld für jeden einzelen Ersatzmann durch Gemeinde-Auflage zu beschaffen. Für die wirkliche Einberufung werden die Mannschaften nach ihrer Entbehrlichkeit in 5 Klassen getheilt. — Die daraus gebildeten Truppenkörper sind theils große Regimenter von 800 Mann mit einem Oberst, einem Obrist-Lieutenant, zwei Majors; kleine Regimenter oder Bataillone von 480 Mann mit einem Oberst, einem Obrist-Lieutenant, einem Major; kleine Bataillone von 240 Mann mit einem Obrist-Lieutenant und einem Major; Abtheilungen von 3 Compagnien, 120 Mann mit einem Obrist-Lieutenant und einem Major. — Es fehlt daher auch nicht an der nöthigen Zahl von Subaltern-Offizieren, da natürlich kein Gentleman ohne Offizierpatent sich betheiligt. Mannschaften mit einem solchen Ueberfluß von Stabsoffizieren, welche keine Patrouille zu führen verstehen, sind ebendeshalb schwer exercirbar, und in jeder Friedensperiode wird dies Verhältniß fortschreitend schlimmer. Einen Halt bekommen die Compagnien eigentlich nur durch den Adjutant, der bei jedem Compagniestab von den regulären Truppen abcommandirt wird, keinen Census nöthig hat, aber auch nicht Compagnieführer werden darf. Dazu kommt eine Anzahl gedienter Sergeanten bei jedem Compagniestab. Seit 1853 werden die neu ernannten Obersten nur als Ehrentitel behandelt, und erhalten keinen Militairsold mehr.

Die täglichen Soldsätze sind für den permanenten Stab: Adjutant 2⅔ Thlr. Cour., Serjeant Major 18½ Sgr., Quartermaster Serjeant und Paymaster Serjeant 16½ Sgr., Serjeants 15 Sgr., Trommler 10 Sgr. Etwas höher für die Artillerie.

Die Soldsätze für die einberufenen Milizen sind pro Tag: für den Oberst 7½ Thlr. Cour., Obrist-Lieutenant 5⅓ Thlr., Major 4⅔ Thlr., Captain 3½ Thlr., Lieutenant 2⅙ Thlr., Fähnrich 1¾ Thlr., Adjutant 2⅚ Thlr., Quartiermeister durchschnittlich 2 Thlr., Arzt 3¾ Thlr., Serjeant-Major 21 Sgr., Quartermaster Serjeant und Paymaster Serjeant 21 Sgr., Serjeant 16 Sgr., Corporal 12 Sgr., Trommler 11 Sgr., Gemeine 10 Sgr.

Bei den Reglements für die Soldsätze, Invalidenpensionen ꝛc. steht dem Kriegssekretär ein Mitbestimmungsrecht zu.

Die Gesammtkosten der Miliz nach diesem Maßstab waren 1852 für 56,746 Offiziere und Mannschaften 2,320,290 Thlr. G., 1853 für 91,812 Offiziere und Mannschaften 2,942,440 Thlr. G.

In jeder Grafschaft besteht ein Depot für Uniformen, Waffen und sonstiges Material, und an diesem Ort müssen die Sergeanten, Corporale und Tambours vom Stabe resident sein. Adjutant und Feldwebel erstatten darüber monatliche Berichte.

Im Falle einer Invasion oder dringenden Gefahr derselben, oder eines Aufruhrs oder Aufstandes kann zwar die Miliz oder ein Theil derselben einberufen werden, die Motive aber müssen dem Parlament mitgetheilt werden. Im Falle solches nicht versammelt ist, bedarf es einer Proclamation durch Geheimerathsbeschluß und einer Einberufung des Parlaments spätestens binnen 14 Tagen.

Die freiwillige Cavallerie Yeomanry, welche sich seit den Zeiten der französischen Kriege erhalten hat, besteht aus dem wohlhabendsten Theil der ländlichen Bevölkerung, namentlich Gutsbesitzern und Pächtern. Jedes Corps hat 3 Compagnien von wenigstens 40 Mann unter einem Oberoffizier. Die Mannschaften werden in der Regel von großen Grundbesitzern ausgehoben, die Pferde aus Privatmitteln gestellt. Uebrigens stehen sie unter dem Lord-Lieutenant, der auch die Offiziere ernennt. Sie sollen alljährlich zur Uebung einberufen werden, zur Unterstützung der Friedensrichter in der Bewahrung des Friedens dienen und jederzeit zum unmittelbaren Dienst fertig sein. Solcher Yeomanry Corps sind ungefähr 50, mit ungefähr 15000 Mannschaften vorhanden; sie erhalten 18 Thlr. G. pro Mann jährlich zur Equipirung, so wie einen Sold während der Uebung und im activen Dienst, zu welchem Zweck das Parlament jährlich 4—500,000 Thlr. G. zu bewilligen pflegt.

Ein indirectes Geständniß über den Zustand der Milizen enthält das obenerwähnte St. 6 et 7 Vict. c. 95, welches die Krone ermächtigt, in Bezirken, wo dazu ein Bedürfniß, ansässige Militairinvaliden auszuheben, bis zu höchstens 10000 Mann, welche zur Aufrechterhaltung des Friedens dienen und während des Dienstes eine Löhnung erhalten sollen.

II. Das Artillerie- und Ingenieurwesen. Ordnance.

1. Das bisherige Feldzeugamt. Master General of the Ordnance.

(§. 98.) Der General-Feldzeugmeister mit seinem Collegium war im Ganzen seit Carl II. in unveränderter Verfassung bestehen geblieben. Er hatte in neuerer Zeit häufig einen Sitz im Cabinet, die Mitglieder des Collegiums einen Sitz im Parlament, sodaß die Behörde mit dem Ministerium wechselte. Er vereinigte die Civil- und Militairfunctionen, welche in der Armee zwischen dem Kriegssekretär und Commander in Chief getheilt waren und war zugleich Colonel in Chief der Artillerie, der Ingenieure und Gouverneur der Artillerieschule zu Woolwich. Als Militairchef verfügte er selbstständig über Ernennung, Disciplin und Verwendung der Artillerie und Ingenieure; in den übrigen Geschäften stand ihm das Collegium zur Seite, analog wie der Staatssekretär dem Commander in Chief. Es bedarf daher einer Scheidung der Civil- und Militair-Branche des Feldzeugamts.

1. Die Civilbranche bildete ein Collegium, bestehend aus dem General-Feldzeugmeister, dem Surveyor General, dem Clerk of the Ordnance, und dem Principal Storekeeper für die Civil-Verwaltung der Artillerie, analog wie der Kriegssekretär die der Armee. Die Geschäfte bestanden in Anschaffung und Verabfolgung von Kriegsmaterial an die Armee und Marine, von Vorräthen für die Kasernen; Errichtung und Erhaltung von Festungswerken, Kasernen und anderen Militairgebäuden im Inland und in den Colonien; Anschaffung der Bekleidungsstücke für Artillerie, Milizen, Colonialtruppen und der Mäntel für die ganze Armee; Anschaffung von Brod, Fleisch, Fourage, Feuerung und Licht für einen großen Theil der Armee in Kasernen; Beschaffung des Materials für die Militairgefängnisse, die irischen Constabler, die ostindischen Truppen 2c. — Diese Geschäfte waren unter die Hauptmitglieder des Collegiums vertheilt. Der Clerk of the Ordnance entwarf die jährlichen Etats und vertrat solche im Parlament. Der Feldzeugmeister selbst nahm selten Theil an den Sitzungen, zeichnete indessen die Concepte Minutes, und galt als der verantwortliche Chef des Departements im Ganzen.

2. Als Militairbranche des Feldzeugamts leitete der Feldzeugmeister persönlich und ohne Theilnahme des Collegiums das Artillerie- und Ingenieur-Corps, die Artillerieschule und das Trainwesen mit Einschluß der Ernennungen, der Disciplin und

Verwendung der Truppen, analog wie für die übrigen Theile der Armee der Commander in Chief, mit dem Recht des persönlichen Zutritts zur Königin. In Bezug auf die Landes-Vertheidigung und Vertheilung der Artillerie verständigte er sich mit dem Commander in Chief, in Finanz- und wichtigeren anderen Fragen mit dem Kriegssekretär.

In Folge der Bildung des Kriegsministeriums 1854 ist nun aber das Feldzeugamt aufgelöst, das Amt des General-Feldzeugmeisters aufgehoben, die Civilbranche und ihre Unter-Departements mit dem Kriegsministerium vereint, die Militairbranche mit dem General-Commando, Commander in Chief; doch so, daß die früheren Einrichtungen auch in der neueren Combination erkennbar geblieben sind.

Ursprünglich bestand das Feldzeugamt aus 6 Personen. Es kam noch hinzu ein Lieutenant General of the Ordnance, zugleich zweiter Colonel des Artillerie-Regiments zu Fuß, und ein Clerk of the Deliveries zur Controle der Lieferungen aus den Magazinen. Beide Aemter wurden 1830 unterdrückt. Die Masse der Civilgeschäfte leitete seitdem der Clerk of the Ordnance ziemlich selbständig. Der Surveyor General übernahm hauptsächlich die Oberinspection der Kasernen. Der Secretary to the Board leitete die General-Correspondenz, die Civil-Verwaltung der Kasernen und die Contraktschließungen. Der General-Feldzeugmeister intervenirte selten in der Civilbranche, obgleich er eigentlicher Chef und nur bei Geldzahlungen an die Zustimmung des Collegiums gebunden war.

Die technisch-militairische Verwaltung war anerkannt mangelhaft, um so mehr als die Stelle des Feldzeugmeisters nur mit Rücksicht auf die Parteien im Parlament besetzt wurde. Es kam vor einigen Jahren vor einem Parlaments-Committee zur Sprache, daß der Feldzeugmeister ein alter Cavallerie-General, der Surveyor General, der Clerk of the Ordnance und der Principal Store Keeper Militairs waren, die dem Artillerie- und Ingenieurwesen gänzlich fremd Ebenso wurde die Civilbranche durch übertriebene Centralisation und durch die confuse Geschäftstheilung zwischen ihr und dem Commissariat schwerfällig. Fabrikation von Kanonen, Laffetten, Protzkasten, kleinen Waffen, Schießpulver; Prüfung von Verbesserungsvorschlägen für Kriegs-Material; Oberleitung von Bauten, Contractschließungen, Direction des Verbrauchs und der Verwendung eines massenhaften Materials; Rechnungslegung über die für andere Departements gelieferten Materialien; Soldzahlungen für die über die ganze Erde zerstreuten Mannschaften; neue Festungs- und Kasernenbauten, Verbesserung des Kasernenwesens, verbesserte Construction der Gewehre, Bildung von Kriegslagern, — dies und vieles andere floß in einem unbeholfenen Körper mit 180 Clerks zusammen. Spezielle Uebersichten über diesen Büreaumechanismus giebt der Report on Public Offices 278—310. Das Departement des Secretary allein zerfiel in 6 Sectionen, eine Registering Branch, Writing Branch, Entering Branch, Minuting Branch, Barrack Branch, Contract und Commissariat Branch; das Kassen- und Rechnungs-Departement

unter dem Clerk of the Ordnance zerfiel in eine Claim Branch, Account Current Branch, Military Branch, Valuation Branch, Bookkeeping Branch; das Material-Rechnungs-Amt Store Account Office in eine Material-Section und eine Prüfungs-Section. Die Clerks wurden in diesem Departement „nicht aus jungen Männern genommen, welche durch politisches Interesse empfohlen sind, sondern ein gerechter Theil an die Söhne alter verdienter Beamten vergeben.“ Auch wurden hier die Clerks zu den höheren Stellen, mit Einschluß sogar der des Secretary befördert.

Das Amt bestand demnach 1854 aus folgenden Personen:

Master General	18000	Thl. G.	46 Senior Clerks	1920—3600	Thl. G.
Surveyor General	7200	„	92 Junior Clerks	540—1800	„
Clerk of the Ordnance	7200	„	21 dienende Beamte		
Principal Storekeeper	7200	„	Inspector General of Fortifications	4380	„
Secretary to the Master General	6000	„	2 Assistant do.		
Secretary to the Board	7200	„	Assistant Adjutant General		
4 Chief Clerks	5400—7200	„	Surveyor	2100	„
3 Assist. Chief Clerks je	4200	„	12 Clerks		

Dies Gesammtpersonal ist nunmehr dem Kriegsministerium einverleibt, in dessen obigem Etat der Clerk of the Ordnance, ein Inspector General of Fortifications mit 4 Assistants, ein Director General of Artillery, ein Naval Director of Artillery, ein Director General of Contracts, ein Director General of Stores, ein Director General of Army Clothing mit einem Assistant aufgeführt ist; ebenso ist das Medizinalwesen consolidirt, und die Masse der Clerks durch die Einverleibung des Feldzeugamts dort auf ungefähr 500 gestiegen. Die Büreauverwaltung ist wie gewöhnlich dieselbe geblieben und ebenso die Lokal-Verwaltung der Artillerie, Kasernen und des Medizinalwesens.

Für die Artillerie-Verwaltung unter dem Namen Ordnance Establishments zerfällt nemlich das Inland in 20 Districte, jeder mit einem Storekeeper (2000—5400 Thl. G.), oder Deputy Storekeeper (1040—2400 Thl G.), Clerks etc. Eine besondere Einrichtung hat der Woolwich-District mit 47 Beamten, darunter ein Director des königlichen Laboratoriums (2400 Thlr. G.), Inspector der Pulverfabriken (1800 Thlr. G.), Inspector der Stückgießerei (2400 Thlr. G.), Inspector des Wagen-Departements (2400 Thlr. G.) u. s. w. Die Royal Gun Manufactury besteht zu Waldham Abbey, die Fabrik für kleine Waffen zu Enfield. — Eine ähnliche Einrichtung haben die 43 Ordnance-Districte in den Colonien.

Die Kasernen-Verwaltung Barrack Establishment bildet für das Inland 20 Districte mit 90 Kasernen-Inspectoren, Barrack Masters (550—1660 Thlr. G.), Barrack Serjeants und Hülfsbeamten. — Für die Colonien bestehen 36 Kasernenbezirke mit 28 Kaserneninspectoren.

Zu den verschiedenen Garnisonen gehörten 1854: 71 Kanoniermeister Master Gunners (322 Thlr. G.); dazu ein Feldtrain-Departement mit einem Director General (2400 Thlr. G.) und 6 Beamten; — ein Inspector General of the Medical Department (4380 Thlr. G.), ein Deputy Inspector General, 6 Senior Surgeons, 13 Surgeons, 36 Assistant-Surgeons.

2. Das Artillerie- und Ingenieur-Corps.

(§. 99.) Die gesammte Artillerie zu Fuß bildet ein unförmliches Regiment, welches in den letzten Friedensjahren gewöhnlich etwa 450 Offiziere und 6000 Mann stark war und nach Bedürfniß vermehrt wurde, in 9—14 oder noch mehr Bataillone getheilt. Diese Organisation ist beibehalten, weil bisher die Artillerie den einzelen Brigaden und kleineren Commandos nach Bedürfniß zugetheilt wurde, daher selbst die Bataillone selten vollständig beisammen waren. Die Artillerie hat deshalb keine etatsmäßigen Generale. Der frühere General-Feldzeugmeister war der Regimentsoberst, der ehemalige Lieutenant General of the Ordnance Colonel en second, ein Deputy Adjutant General Chef des Generalstabs, Colonels Commandant die Commandeure größerer Abtheilungen, sodaß im letzten Feldzuge zeitweise ein Oberst ein Commando über 5—6000 Mann führte. — Schon 1854 waren die Gesammtmannschaften der Ordnance auf 19266 gewachsen mit 1057 Offizieren und 5,416,902 Thlr. G. Gesammtkosten. 1856 hatte das Artillerie-Regiment (ohne Ingenieure) 6523 Pferde, 711 Offiziere, 1448 Unteroffiziere, 19077 Gemeine, 4,200,000 Thlr. G. Gesammtkosten. Die reitende Artillerie bildet unter dem Namen einer Brigade einen Theil des Artillerie-Regiments.

Der bisherige General-Feldzeugmeister war zugleich Colonel in Chief des Corps der Ingenieure, welches jedoch mehr unter dem activen Commando des General-Inspectors der Fortifikationen stand. Nach Bedürfniß wurden auch die nöthigen Compagnien von Sappeuren und Mineuren gebildet. Das Corps bestand 1854 aus 330 Ingenieur-Offizieren (1856: 360) und 2637 Sappeuren und Mineuren (1856: 4314).

Schon zur Zeit der französischen Kriege hatte das Artillerie-Regiment im Wesentlichen die heutige Gestalt, und stieg zeitweise auf etwa 1000 Offiziere und 24000 Mann. Die daraus gebildeten Bataillone bestanden aus 8 Compagnien, auf Kriegsfuß 10 Compagnien, jede mit einem ersten und zweiten Capitain, einem ersten und zweiten Lieutenant und einem Seconde-Lieutenant (Dupin I. 188 ff).

Das System des Kaufs der Offizierpatente ist in dem ganzen Bereich der Artillerie und des Ingenieur-Corps unbekannt. Die Vorbildung der Offiziere erfolgt durch die Artillerieschule, die Ernennung zum Offizier auf Grund eines ernstlich gemeinten Examens. Ernennungen und Beförderungen, so wie die Zulassung zur Artillerieschule hängen lediglich vom Generalkommando ab und selbst der frühere Wechsel der Feldzeugmeister mit dem Parteiministerium hatte keinen unmittelbaren Einfluß darauf. Höchstens hatte man die Klage, daß

Lord Beresford oder Lord Anglesea zu viel Irländer, Sir George Murray zu viel Schotten in die Artillerieschule lasse. Nach dem Finanzetat von 1854 war der Personalbestand folgender:

Stab:		
13 Colonels Commandant je	6018	Thl. G.
13 Colonels (en Second) je	2916	"
39 Lieut. Colonels je	1980	"
13 do. do. je	1860	"
2 Captains je	1750	"
13 Adjutants je	1396	"
13 Quartiermeister je	858	"
3 Roßärzte je	876	"
14 Serjeants Major je	440	"
14 Quartermaster Serjeants etc.		
20 Spielleute etc.		

Compagnien:		
104 Captains je	1332	Thl. G.
104 Second Captains je	1214	"
208 First Lieutenants je	747	"
84 Second do. je	612	"
104 Company Serjeants je	348	"
416 Serjeants je	300	"
416 Corporals je	240	"
520 Bombardiere je	220	"
12272 Kanoniere je	140	"
208 Trompeter rc. je	140	"
152 Extramannschaften.		

Dazu kam noch eine Invaliden-Abtheilung von 145 Mann. — Die reitende Brigade bestand aus 44 Offizieren, und zwar: einem Colonel Commandant (6570 Thlr. G.), 2 Colonels en Second (3540 Thlr. G.), 4 Lieutenant Colonels, 1 Adjutant, Quartiermeister, — und 7 Schwadronen (Troops) mit 7 Captains, 7 Second Captains, 21 First Lieutenants etc. Dazu noch 3 Offiziere und 32 Mann reitende Garde-Artillerie, Riding House Troop. — Dazu 46 Medizinalpersonen.

Das Ingenieur-Corps bestand 1854 aus 7 Colonels Commandant zu 6000 Thlr. G., 14 Colonels (en Second) zu 2916 Thlr. G., 28 Lieutenant Colonels zu 1980 Thlr. G., 7 do. zu 1761 Thlr. G., 56 Captains zu 1214 Thlr. G., 56 Second Captains zu 1214 Thlr. G., 112 First-Lieutenants zu 747 Thlr. G., 50 Second Lieutenants zu 612 Thlr. G. Ingenieur-Offiziere, welche zu speziellen Dienstleistungen commandirt sind, erhalten einen Extra Pay, der im Inland ungefähr dem halben Solde gleich kommt, auswärts dem ganzen. Zum Ingenieur-Corps gehört auch die Seite 429. erwähnte Inspection der Festungen, bestehend aus dem General-Inspector der Fortifikationen (4380 Thlr. G.), 2 Assistants und 1 Assistant Adjutant General.

Das Corps der Sappers and Miners bestand aus einem Brigade-Major, einem Adjutanten, einem Quartiermeister, 2 Serjeants Major, 2 Quartermaster Serjeants und einem Bugle Major als Stab, — 22 Colour Serjeants, 114 Serjeants, 136 Corporals, 136 Second Corporals, 2165 Handwerkern, 44 Buglers, 15 Extra-Mannschaften, in 22 Compagnien. Dazu kamen noch 4 Compagnien von Sappeuren für die Trigonometrical Surveys.

3. Artillerieschule und Nebeninstitute.

(§. 100.) Die Artillerieschule Royal Academy of Woolwich war 1741 von Georg II. gestiftet und allmälig erweitert. Die Zahl der Cadetten war von 48 im Jahre 1776 auf 188 im Jahre 1806, auf 218 im Jahre 1856 gestiegen. Das Institut besteht aus einem Lieutenant Governor und mehren Offizieren für

die Militairbranche, 2 Inspectoren und gegen 30 Lehrern in der Civilbranche, mit einem Nebeninstitut Junior Establishment zu Carshalton.

Für die Zwecke des Geniewesens besteht eine Instructions-Abtheilung zu Chatham unter einem Director und Hülfsmannschaften, zur Ausbildung einer Anzahl von Offizieren und Mannschaften im praktischen Dienst.

Seit 1791 wurde in Verbindung mit dem Ingenieur-Corps ein Trigonometrical Survey of Great Britain begonnen und hat bisher vortreffliche Karten von Irland, und einem großen Theil von England und Schottland zu Stande gebracht.

Das Pensionswesen ist dem der Armee nachgebildet, mit einem System von Halbsold, Unattached Pay, Good Service Pensions, Wundengeldern, Wittwenpensionen und Compassionate Allowances.

Auch bei der Artillerieschule dauert bis heute die Klage fort, daß das Unterrichtssystem in alter pedantischer Weise seit 100 Jahren nicht vorwärts kommen wolle, daß der Kreis der Gegenstände zu eng, zu wenig auf die technische Ausbildung gerichtet sei; daß im praktischen Dienst Routine und Schlendrian herrsche, Trägheit und Unbeholfenheit bei Aneignung von Verbesserungen und neuen Erfindungen, kein gehöriger Antrieb für strebsame Offiziere u. s. w.

Die Artillerieschule ist der nothwendige Durchgang für alle Artillerie- und Ingenieur-Offiziere. Die Aufnahme in die Hauptanstalt erfolgt in einem Alter von 14—16 Jahren und nach einer Vorprüfung, welche ungefähr dem Maßstab unserer Tertia in den Gymnasien entspricht. Die beiden ersten Lehrkurse gelten nur als Probejahr, nach welchem ein Schüler ohne Weiteres entlassen werden kann. Auch werden diejenigen entlassen, welche nach Ablauf von 4 Jahren nicht zum Offizier-Examen reif erscheinen. Jeder Zögling zahlt eine Pension nach dem Range seines Vaters; Söhne von Noblemen oder Private Gentlemen 750 Thlr. G. jährlich, und so herab bis zu 120 Thlr. G. für die Söhne gebliebener Offiziere. Außerdem berechnet man die Nebenkosten des Cadetten auf 250 300 Thlr. jährlich. — Die Gesammtschule unter dem Lieutenant Governor (2400 Thlr. G.) bildet etatsmäßig 1) eine Cadetten-Compagnie von 5 Offizieren und 188 Gentlemen Cadets, 2) eine Civil-Abtheilung von einem Inspector (1800 Thlr. G.), Assistant Inspector, 26 Lehrern, einem Caplan und einem Clerk. Die Vorschule, Junior Establishment of the Royal Military Academy at Carshalton besteht aus einem Head Master (3000 Thlr. G.) und 8 Lehrern. — Gesammtkosten 157,308 Thlr. G.

Die Instructions-Abtheilung für Ingenieure zu Chatham besteht aus einem Director (3636 Thlr. G.), 2 Instructeur-Offizieren rc. Gesammtkosten 25110 Thlr. G.

Die Aufnahme der General-Stabs-Karten, Survey of Counties and Trigonometrical Survey kostete 1854 für England 240,000 Thlr. G., für Schottland 30,000 Thlr. G., für Irland 150,000 Thlr. G.; dazu die

Kosten von 4 Compagnien Sappeurs und Mineurs zur Dienstleistung dabei 95,000 Thlr. G. u. s. w.

Die Pensionsliste der Ordnance enthält auf Halbsold, theilweise Vollsold, 255 Artillerie-Offiziere, 53 Ingenieur-Offiziere, 92 Trainbeamte, 29 Medizinalbeamte, 54 Offiziere und Beamte ehemaliger Fremdenlegionen, — 14 Generalitätsgehalte für 14 General-Majors zur Disposition (2700—3000 Thlr. G.); — 10 Good Service Pensions; — 306 Wittwenpensionen, 260 Gnaden-Unterstützungen; — 285 pensionirte Civil-Beamte 2c., — Gesammtkosten 1,028,676 Thlr. G.

Der Etat der Ordnance enthielt 1854 die Gesammtsumme von 23,075,268 Thlr. Gold in folgenden Posten:

Personal-Ausgaben für 19,266 Mann	5,416,902	Thlr. G.
Provisionen, Kasernenbedürfnisse, Mäntel 2c. . .	3,343,056	"
Ordnance Office, Central-Amt	442,314	"
Lokal-Artillerie-Etablissements in England . .	321,846	"
" " in den Colonien .	242,406	"
Kasernen in England	442,884	"
" in den Colonien	386,118	"
Werkschreiber in England	172,362	"
" in den Colonien	124,254	"
Arbeitslöhne	974,004	"
Artillerievorräthe für den Land- und Seedienst .	3,837,312	"
Fortifikationen in England	1,305,144	"
" in den Colonien	301,560	"
Civilgebäude	665,220	"
Kasernenbauten im Inland	1,432,326	"
" in den Colonien	136,554	"
Wissenschaftliche Branche	926,208	"
Non effective Services	1,028,676	"

III. Die Admiralität, the Lords of the Admiralty.

1. Admiralitäts-Collegium und Unter-Departements.

(§. 101). Das alte Amt des Großadmirals ist mit einer ganz kurzen Unterbrechung (Herzog von Clarence 1827) in eine Commission aufgelöst, welche unter dem großen Siegel ernannt wird unter der Bezeichnung: Commissioners for executing the Office of High Admiral of the United Kingdom etc., im gemeinen Leben the Lords of the Admiralty, bestehend aus einem Ersten und 5 Junior Lords. Die Ernennungen wechseln mit den Ministerien. Der erste Lord, First Lord of the Admiralty hat jetzt regelmäßig einen Sitz im Cabinet, 2 oder 3 der Junior Lords einen Sitz im Unterhaus. Namentlich dann, wenn der erste Lord Mitglied des Oberhauses ist, gilt die Ernennung des Chief Secretary aus dem Unterhaus für nothwendig. Vier der

Junior Lords sind Naval Lords, darunter gewöhnlich zwei Admirale; der fünfte heißt der Civil Lord. Nur der zweite Secretary und die Chefs der Spezial-Departements gehören zum permanenten Dienst.

Der Geschäftskreis ist so groß wie die englische Kriegsmarine. Auf Order der Admiralität werden alle Schiffe gebaut, reparirt, segelfertig gemacht oder in Reserve gestellt, armirt, verproviantirt und verwendet. Reparaturen und Aenderungen in den Arsenalen, Neubauten, Erfindungen und Versuche werden ihr zur Genehmigung vorgelegt. Dazu kommt ein sehr umfassendes Anstellungswesen, die Disciplinar-Verwaltung, Contractschließungen über Lieferung von Materialien, ein sehr verwickeltes und vereinzeltes Zahlungsgeschäft ꝛc. Zur Bewältigung dieser Geschäfte sind 5 Haupt-Departements gebildet und unter die 5 Junior Lords zur Aufsicht vertheilt, mit Vorbehalt der Generalien für den ersten Lord.

Der First Lord behält sich vor die General-Controle, die politischen und die Finanzfragen, insbesondere die Feststellung der jährlichen Etats, und das Anstellungswesen. Seine Patronage umfaßt die Ernennungen und Beförderungen der Admirale, Capitäne, Commanders und die Ernennung der Lieutenants zu Spezial-Commandos. Das Avancement vom Capitän zum Admiral erfolgt herkömmlich nach dem Dienstalter. Er ernennt ferner die Offiziere des See-Invalidenhauses, die Caplane (nicht die Schiffsärzte), sowie die höheren Arsenalbeamten auf Vorschlag der Arsenal-Directoren; ingleichen die mehr als 200 Civilbeamten in den Büreaus der Admiralität. Nur der Vice-Admiral von England, der Rear Admiral von England und die Gouverneure des Invalidenhauses werden direct vom Premier-Minister vorgeschlagen.

Der erste Naval Lord, gewöhnlich ein Admiral, dirigirt die Zusammensetzung und Vertheilung der Flotte, die Dampfschiffe, ertheilt die Segelorders, bestimmt die Verwendung der Lieutenants, Mates, Midshipmen, Cadets, Clerks, Boatswains, Gunners etc. Auch ist ihm die Ernennung der Lieutenants, Midshipmen, Masters, Pursers, Warrant Officers gewöhnlich delegirt.

Der zweite Naval Lord hat das Departement des Surveyor of the Navy, Schiffbau, Reparaturwesen, Armirung, Maschinerie, Erfindungen, Ingenieurwesen.

Der dritte Naval Lord: Disciplin der Flotte, Seekriegs-

gerichte, Seesoldaten, Marineartillerie, Küstenwache, Arsenalbataillone, hydrographisches Departement rc.

Der vierte Naval Lord: Departement des Storekeeper General, Proviant= und Medizinal=Departement, Vorräthe, Contracte, Transportdienst für Truppen und Sträflinge, Militair=Verwaltung des Invalidenhauses, Pensionsbewilligungen, auswärtige Arsenale.

Der fünfte, Civil Lord: Departement des Accountant General, Packetdienst, Civil=Verwaltung des Invalidenhauses, Caplane, Erziehungswesen und ein Theil der Finanzgeschäfte (Rep. on Salaries 262).

Die Verwaltung handelt in wichtigen Maßregeln wirklich collegialisch. Die Patente Commissions der Offiziere ergehen unter dem Namen der Lords der Admiralität, nicht der Königin. Alle Rescripte bedürfen der Zeichnung des ersten Lords, der Mitzeichnung eines Junior Lords, der Gegenzeichnung des Secretary. Die gewöhnlichen Sitzungen des Collegiums werden von den Junior Lords abgehalten, von welchen zwei zur Beschlußfähigkeit nothwendig; die Secretaries sitzen mit dem Collegium und nehmen die Minutes auf. — Die Einzelheiten des jährlichen Etats hat der Chief Secretary im Unterhaus zu vertreten, als parlamentarisches Organ der Marine; jedoch mit Vorbehalt der wichtigeren Fragen für den First Lord, wenn dieser selbst ein Mitglied des Unterhauses ist.

Der erste Lord, drei Junior Lords und der Chief Secretary haben zugleich eine Amtswohnung. Die Gehalte der Naval Lords erhöhen sich durch den Halbsold, welchen sie als Seeoffiziere fortbeziehen. In den einzelen Departements wurden unter Sir J. Graham Ersparungen von 300,000 Thlr. G. herbeigeführt, besonders durch Unterdrückung des Victualling Board und des Navy Board, welche früher aus selbständigen Commissioners bestanden (Rep. on Salaries 273). Auch das Amt eines besonderen Treasurer ist später auf den General=Zahlmeister übergegangen. Nach 2 Will. IV. c. 40 sind nunmehr die fünf executiven Departements folgende:

1. Department of the Surveyor of the Navy (7800 Thlr. G.): Aufsicht über das Material der Flotte, Bau und Ausrüstung der Segel= und Dampfschiffe (dazu 2 Assistants zur Entwerfung der Baupläne), Inspection der Arsenale, Gutachten über Verbesserungsvorschläge (dazu eine Sachverständigen=Commission Council of Science).

2. Department of the Comptroller for Victualling and Transport Services (7800 Thlr. G.): Controle der Contractschließungen für den Proviant, Generalrechnung über die Proviantvorräthe, Prüfung und Attestirung der Rechnungen der Zahlmeister über Provisionen und Vorräthe, Dingung der Transportschiffe für Truppen und Sträflinge.

3. Department of the Storekeeper General (7800 Thlr. G.) sorgt für alle Vorräthe, revidirt die Rechnungen darüber, empfängt wöchentliche Berichte von den Arsenalen über ihren Bedarf, schließt die Contracte mit Ausnahme der Verproviantirung.

4. Department of the Director General of Medical Department (7800 Thlr. G.), prüft die Aerzte, berichtet über deren Qualification, beaufsichtigt die Hospitäler, die Medizinal-Vorräthe, ihre Vertheilung auf Hospitäler und Schiffe.

5. Department of the Accountant General (7800 Thlr. G.) zur Leitung des ganzen Ausgabewesens. Hier wird jede Zahlung, jede Spezial-Rechnung der Zahlmeister, jede zufällige Ausgabe geprüft und für die Ober-Rechnungskammer vorbereitet. Das Zahlgeschäft im Großen wird durch den Paymaster General dirigirt.

Ein Theil der Büreaubeamten sind in den großen Häfen von Chatham, Portsmouth, Plymouth, Sheerneß stationirt zur Auszahlung der Löhne, die in der Marine an jedes einzele Individuum geleistet werden.

Untergeordnet der Admiralität ist ferner ein Hydrographic and Harbour Department. Es war vor einigen Jahren gebildet worden zur Aufsicht über Eisenbahnanlagen und Privatunternehmungen, welche mit den Interessen der Admiralität in Collision kommen können, wurde aber als Verwaltungsamt wieder aufgehoben durch 14 et 15 Vict. c. 49. Es besteht jetzt nur als wissenschaftlich begutachtende Behörde, um eine Geschichte der Häfen und eine Darstellung ihres jetzigen Zustandes zu liefern, Controle zu führen über mögliche Eingriffe in das Verwaltungsrecht der Admiralität und solche Pläne zu begutachten, welche ihr von der Admiralität vorgelegt werden. Es besteht aus einem Hydrographer (4800 Thlr. G.) mit 8 Assistants und 8 Draughtsmen für die Chart Branch; einem Ingenieur (4800 Thlr. G.) und mehren Clerks für die Harbour Branch.

Das Judicial Department besteht aus dem Vice-Admiral of Great-Britain (2604 Thlr. G.), dem Rear-Admiral of Great-Britain (2055 Thlr. G.), dem Advocate General (80 Thlr. G.), dem Judge Advocate (600 Thlr. G.) und einem Solicitor (9600 Thlr. G.). Diese Stellen sind meistens Nebenstellen. Ueber den Court of Admiralty als Civilgerichtshof siehe Abschnitt VII. §. 133. — Die Vorschriften über die Seekriegsgerichte und Kriegsartikel enthält 22 Geo. II. c. 23, 19 Geo. III. c. 17. Die Verwaltung beruht hier nicht auf veränderlichen Kriegsartikeln und Regulativen, sondern auf permanenten umständlich gefaßten Gesetzen.

Das Hauptamt der Admiralität besteht hiernach 1856 aus:

First Lord	27000	Thlr. G.
5 Junior Lords je	6000	"
1ter Secretary	12000	"
2ter "	9000	"
Private Secretary	3060	"
Surveyor of the Navy	7800	"
Accountant General	7800	"
Storekeeper General	7800	"
Comptroller of Victualling etc.	7800	"
Director General of Medical Department	7800	"

1 Chief Clerk	6000	„
10 Clerks	3600—5100	„
11 „	2100—3300	„
29 „	600—2100	„

Die Büreaus der fünf Einzel-Abtheilungen enthalten:

1 Deputy Accountant General	5400	Thlr. G.
17 Clerks	3000—4800	„
48 „	1800—3000	„
131 „	540—1800	„
2 Assistant Surveyors je	4800	„
5 Draughtsmen	780—3000	„
1 Chief Engineer	5400	„
1 Assistant do.	3000	„
2 Draughtsmen	900—1500	„
1 Kalkulator	900—1500	„
1 Director of Engineery	6000	„
1 Chief Assistant	4800	„
2 Draughtsmen	600—2600	„

2. Die Flottenmannschaften.

(§. 102.) Das Personal der Flotte zerfällt in folgende Gruppen: 1. Flaggenoffiziere: Ober-Admiral (Admiral of the Fleet), Admirale, Vice-Admirale, Rear Admirals, welche dann wieder in jeder Abtheilung als Admirale der rothen, der weißen und der blauen Flagge rangiren. Die Gesammtzahl der Flaggenoffiziere ist 1856: 319, davon nur 22 zu activen Diensten commandirt. — 2. Seeoffiziere, Commissioned Officers zerfallend in Captains, (396 auf der Liste, 164 außer Diensten, 50 in Reserve); 569 Commanders (außer Diensten 349, in Reserve 205); 1178 Lieutenants (in Reserve 784); 322 Masters (in Reserve 144); 3 Maschinen-Inspectoren, 125 Ober-Ingenieure, 198 Ober-Steuerleute, 116 Unter-Steuerleute, 149 Caplane, 592 Aerzte und Assistenzärzte (308 außer Dienst), 511 Zahlmeister, Hülfszahlmeister, Unter-Ingenieure Assistant Engineers. — Capitaine im Commando eines Schiffs heißen Post Captains; der älteste Post Captain welcher in einem Geschwader den Oberbefehl führt heißt Commodore. Die „Commanders“ welche für die Führung von Schiffen niederen Ranges bestimmt sind, werden im gemeinen Leben auch als Capitaine bezeichnet. — 3. Subalternen, Subordinate Officers: Midshipmen, Masters Assistant, Clerks, Naval Cadets, Assistant Clerks. — 4. Warrant Officers: Gunners, Boatswains, Carpenters. — 5. Mannschaften: Unteroffiziere (Petty Officers), Ober-Matrosen (Leading Seamen), Matrosen

und Schiffsjungen. — Im Verhältniß zur Armee rangiren die Flotten-Admirale mit den Feldmarschällen, die Admirale mit den Generalen, die Commodores mit den Brigade-Generalen, Captains nach dreijährigem Commando mit den Obersten, andere Post Captains mit den Oberstlieutenants, Commanders mit den Majoren, Lieutenants mit den Capitainen.

An die Flottenmannschaften schließt sich sodann das Corps der Seesoldaten Marines, zerfallend in Infanterie und Artillerie-Mannschaften, gegliedert nach dem System der Landarmee. Etwa die Hälfte dieser Mannschaften wird am Lande verwendet in Schiffbauhöfen und Arsenalen und steht dann unter einer jährlichen Acte ähnlich der Mutiny Bill. An Bord stehen sie unter dem Seekriegsrecht.

Der Etat der Marine war zu allen Zeiten sehr wechselnd. Er betrug 1852: 35,073,528 Thlr. G., — 1853: 37,712,958 Thlr. G., — 1854: 72,250,074 Thlr. G. Die Zahl der Flottenmannschaften 1852: 28000, 1853: 33000, 1854: 48000, die Zahl der Seesoldaten beziehungsweise 11500, 12500, 15500. — Schon beim Tode Georg's II. war die Flotte auf 51645 Matrosen, 18359 Marinesoldaten gebracht. Der Etat von 1856 bewilligt: 50000 Matrosen, 10000 Jungen, 16000 Marinesoldaten. Die so bewilligten Mannschaften werden aber selten vollzählig. Bei dem Parlamentsvotum ist nämlich nicht wie bei der Landarmee die Zahl der Mannschaften das Hauptvotum, sondern die Summe und die Soldsätze, wobei der Verwaltung ein Spielraum bleibt, bei eintretendem Bedürfniß die Mannschaften vollzählig zu machen.

1. Für Flaggenoffiziere in Commission setzt der Etat von 1854 an Sold und Tafelgeldern aus: 1 Admiral 17520 Thlr. G., 4 Vice-Admirale je 15330 Thlr. G., 6 Rear Admirals je 13150 Thlr. G, 2 Rear-Admirals je 10950 Thlr. G., 1 mit 6570 Thlr. G., 1 Commodore erster Klasse 9855 Thlr. G., 9 Commodores zweiter Klasse mit 1095—2190 Thlr. G. Zulage, 18 Flaggen-Lieutenants mit 1095 Thlr. G. Zulage, 18 Secretaries 903—1807 Thlr. G., 175 Clerks und Retinue. — Dieser Etat war 1856 nicht wesentlich erhöht. — Dazu kommen für die Aufsicht der Arsenale: 2 Rear Admirals (6570 Thlr. G.), 1 Commodore erster Klasse (6570 Thlr. G.), 1 Commodore zweiter Klasse (1095 Thlr. G. Zulage), 3 Flaggenlieutenants (1095 Thlr. G.), 2 Secretaries (903—1807 Thlr. G.) und 23 dienende Beamte. — Der Esprit de Corps hat in der Marine stets die Anciennetät mit Eifersucht festgehalten. Selbst Nelson avancirte nach der Schlacht bei Abukir nicht außer der Reihe und fiel in der Schlacht bei Trafalgar als vorletzter auf der Liste der Vice-Admirale. Die großen Uebelstände dieses Systems indessen haben die Staatsrathsorder vom 25. Juni 1851 hervorgerufen, wonach durch Bildung einer Reserveliste die active Liste allmälig auf 21 Admirale, 27 Vice-Admirale, 51 Rear-Admirals, 350 Captains, 450 Commanders, 1200 Lieutenants beschränkt werden soll.

2. Die Liste der Seeoffiziere und Mannschaften war 1854 folgende: 17 Captains 1ter Klasse (je 4207 Thlr. G.), 4 Captains 2ter Klasse

(je 3604 Thlr. G.), 24 Captains 3ter Klasse (je 3002 Thlr. G.), 28 Captains 4ter Klasse (je 2400 Thlr. G.), 91 Commanders (1807), 92 Lieutenants (1205), 351 Lieutenants (1095), 2 Maschinen-Inspectoren (1962), 41 Masters (1277), 109 Masters (1095), 84 Chief Engineers (1095—1569), 68 Chaplains (967), 138 Surgeons (1204—1807), 124 Paymasters (1150—3002), 59 Naval-Instructors (766—1095) 486 Mates (402), 19 Clerks in Charge (822), 193 Assistant Surgeons (770—821), 118 Second Masters (402—438), 156 Clerks Passed (456—529), 331 Assistant Engineers (639—949), 360 Midshipmen (192), 166 Masters Assistants (283), 80 Clerks (383), 36 Clerks Assistant (219), 131 Naval Cadets (100), 800 Gunners, Boatswains, Carpenters (383—721), 10 Under-Engineers (490—693), 9934 Unteroffiziere und Ober-Matrosen (164—246 Thlr G.), 18106 Matrosen und Jungen.

Im Jahre 1856 war diese Liste erhöht auf: 35 Captains 1ter Klasse, 8 Captains 2ter Klasse, 22 Captains 3ter Klasse, 50 Captains 4ter Klasse, 3 Medical-Inspectors (3450 Thlr. G.), 111 Commanders, 178 Lieutenants 1ter Klasse, 471 Lieutenants 2ter Klasse, 1 Master of the Fleet (2090 Thlr. G.), 3 Maschinen-Inspectoren, 199 Masters, 117 Chief-Engineers, 101 Chaplains, 215 Surgeons, 204 Paymasters, 90 Naval Instructors, 674 Mates, 235 Assistant Surgeons, 80 Hospital Dressers, 167 Second Masters, 240 Assistant Paymasters, 758 Assistant Engineers (zusammen 3962 Offiziere); 512 Midshipmen, 235 Masters Assistant, 87 Clerks, 222 Naval Cadets, 64 Assistant Clerks, 1 Dispensary Man (zusammen 1125 Subordinate Officers); 856 Gunners, Boatswains, Carpenters, 14830 Petty Officers und Leading Seamen, 24727 Matrosen, 7231 Schiffsjungen.

In dem Packetdienst dienen dann noch: 1 Captain, 3 Commanders, 3 Lieutenants, zusammen 116 Mann; in den Surveying Vessels: 8 Captains, 20 Commanders, zusammen 1070 Mann; in den Troopships: 1 Captain, 2 Commanders, zusammen 685 Mann; in den Storeships: 1 Commander, 3 Lieutenants, zusammen 340 Mann, — dazu noch in Summe 2000 Schiffsjungen.

Das System der Käuflichkeit der Offizierstellen war in der Marine von jeher unbekannt. Auch ist hier der Nepotismus geringer wie in anderen Verwaltungszweigen und im Zusammenhang damit das Anciennetätsprinzip eifersüchtig festgehalten. Trotz der Schwerfälligkeit und Mängel der obersten Admiralitätsverwaltung, in welcher die Hauptstellen mehr vom Rednertalent im Parlament, als technischer Tüchtigkeit abhängen, hat sich im Ganzen und Großen ein durchaus tüchtiger Geist in der Marine erhalten. Ja man hat auf diesem Gebiet sogar das System der allgemeinen Militairpflicht angenommen durch die sogenannte Matrosenpresse, welche eben nur Matrosen trifft! In neuerer Zeit ist sie jedoch größtentheils durch ein Voluntary Enlistment ersetzt 5 et 6 Will. IV. c. 24. und wird, wo sie noch vorkommt, unter humaneren Bedingungen gehandhabt.

3. Das Corps der Marinesoldaten bestand 1854 aus einem Stab: Deputy Adjutant General (5475 Thlr. G.), ein Assistant (3230 Thlr. G.), mehren attachirten Medizinalbeamten, einem Rekrutirungsbüreau (199607 Thl. G. Kosten). — Das Offizier-Corps enthält: 4 Colonels Commandant (4215 Thlr. G.), 4 Colonels Second Commandants (2190), 13 Lieutenant-Colonels (1862), 73 Captains (1268), 60 First Lieutenants (712—821 Thlr. G.), 12 Adjutants,

60 Second Lieutenants (574 Thlr. G.), 4 Quartermasters (931 Thlr. G.). — Für die Artillerie-Compagnien: 2 Lieutenant Colonels (1969 Thlr. G.), 10 Captains (1323), 11 First Lieutenants (747—858), 6 Second Lieutenants (611 Thlr. G.), 1 Adjutant.

Die Offizierpatente beruhen hier auf einem Cabinetsschreiben, sind nicht käuflich, das Avancement nach Anciennetät bis zum Colonel Commandant. 1856 war der Stab auf 72 Personen erhöht (97398 Thlr. G.), 4 Colonels Commandant, 4 Colonels en Second, 16 Lieutenant Colonels, 110 Captains, 146 First Lieutenants, 74 Second Lieutenants, — bei der Artillerie: 2 Lieutenant Colonels, 14 Captains, 37 First Lieutenants, 19 Second Lieutenants.

Die Mannschaften des Marine-Corps bestehen aus: 8 Serjeants Major (329 Thlr. G.), 5 Quartermaster Serjeants (273), 4 Provost Serjeants (273), 69 Colour Serjeants (255), 6 Barrack Serjeants (201), 244 Serjeants (201), 299 Corporals (146—164), 3460 Gemeine (109), 185 Trommler (126 Thlr. G.). — Für die Artillerie-Compagnien: 1 Serjeant Major (450 Thlr. G.), 2 Serjeants of Laboratory (403—450), 7 Colour Serjeants (321), 1 Provost-Serjeant (273), 20 Serjeants (266), 27 Corporals (237), 26 Bombardiers (221), 580 Kanoniere (139), 26 Trommler (139 Thlr. G.). Diese Mannschaften waren 1856 auf 12980 erhöht und 2748 Artilleristen.

Im Jahre 1853 wurde der Versuch gemacht zur Bildung einer Art von Seelandwehr. Durch 16 et 17 Vict. c. 73 wird die Admiralität ermächtigt, durch Einschreibung von Volontairs ein Corps bis zu 10,000 Mann zu bilden, the Royal Naval Coast Volunteers, die auf 5 Jahr eingeschrieben jährlich 28 Tage lang an Bord eingeübt werden sollen. Bei dringender Landesgefahr können sie auf ein Jahr in den activen Dienst berufen werden, sind aber nicht schuldig, in größerer Entfernung zu dienen als 100 Leagues von der Küste des Vereinigten Königreichs.

3. Die Lokal-Verwaltungen der Marine.

(§. 103.) Die Lokal-Etablissements der Admiralität sind: 1. Die sieben großen Arsenale (Naval Yards) zu Deptford, Woolwich, Chatham, Sheerneß, Portsmouth, Plymouth, Pembroke, darunter drei mit Dampfmaschinen-Fabriken, und ein Neben-Etablissement zu Deal. 2. Vier Proviantämter Victualling Establishments. 3. Vier Hospitäler, Medical Establishments und vier Spitäler Marine Infirmaries. 4. Vier Marine-Kasernen. 5. Die Sternwarte zu Greenwich und einige andere wissenschaftliche Institute. 6. Das Seeinvalidenhaus zu Greenwich, woran sich ein Pensionssystem von Halbsold, Wundengeldern, Unterstützungen und Invalidengeldern analog dem der Landarmee anschließt.

1. Die großen Schiffsbau-Arsenale haben Personal-Etats von 40—120,000 Thlr. G. Das zu Woolwich besteht z. B. aus einem Commodore Superintendent (2160 Thlr. G. Zulage), einem Master Attendant (2880 Thlr. G.), einem Master Shipwright (3900 Thlr. G.), 2 Assistants (je 2400 Thlr. G.), einem Storekeeper (3600 Thlr. G.), Storereceiver (2700 Thlr. G.), Arzt (3000 Thlr. G.), Caplan (2700 Thlr. G.), Timber Inspector (2400 Thlr. G.),

Boatswain (1200 Thlr. G.), 16 Clerks, 10 Obermeister und Werkmeister, 9 Inspectors u. s. w. Dazu eine Dampfmaschinen-Abtheilung mit einem Chief Engineer (3900 Thlr. G.), 2 Assistants, 2 Obermeistern 2c. Die Beförderungen zu den höheren Stellen gehören dem ersten Lord der Admiralität; die unteren Stellen werden auf Empfehlung der Dirigenten besetzt. — Getrennt von diesem Personaletat sind die Löhne der Handwerker und Arbeitsleute, deren im Jahre 1854: 9621 verwendet wurden. Der Bauetat der Marine enthielt für Ankauf von Zimmerholz, Masten u. s. w. 358,825 L., zum Ankauf anderer Vorräthe 419,048 L., für Ankauf von Kohlen 162,579 L., für Ankauf und Reparatur von Dampfmaschinen 200,000 L., Frachtkosten 2c. 11,500 L, welche sich auf die obigen Etablissements vertheilen sowohl im Inland wie in den Colonien.

2. Proviantämter bestehen zu Deptford, Weewill, Cremill, Haulbowline, jedes mit einem Seekapitain als Inspector (4800 Thlr. G.) und dem nöthigen Unterpersonal.

3. Marinehospitäler bestehen zu Haslar, Plymouth, Deal und North-Yarmouth, Marine-Lazarethe zu Woolwich, Chatham, Portsmouth, Plymouth.

4. Die Marinekasernen zu Woolwich, Chatham, Portsmouth und Plymouth haben wie die sonstigen Kasernen ihren Inspector Barrack Master (1662 Thlr. G.) und Unterpersonal.

Für die Colonien bestehen mit gesonderten Etats 9 Naval-Yards, 9 Victualling Establishments, 6 Medical Establishments mit 223,554 Thlr. G.

5. Die wissenschaftliche Branche enthält zunächst das Royal Observatorium zu Greenwich mit dem königlichen Astronomen (4800 Thlr. G.) und 7 Assistenten (600—2400 Thlr. G.); den Superintendent of the Nautical Almanac (3000 Thlr. G.) zur Redaction des Almanach unter Oberaufsicht des Astronomen; die Sternwarte am Cap der guten Hoffnung mit einem Astronomen (3600 Thlr. G.) und 2 Assistenten; das Compaß-Departement, die Marineschule Royal Naval College zu Portsmouth mit einem Seekapitain als Inspector und 5 Lehrern, und eine Mathematik- und Constructionsschule.

6. Das große Seeinvalidenhaus zu Greenwich wurde nach langen Vorbereitungen 1737 in seiner jetzigen Gestalt vollendet. Das Curatorium besteht aus dem Paymaster General, dem Chief Commissioner der Domänen und Forsten ex officio und 3 anderen Commissarien (10 Geo. IV. c. 25 u. 26). Das Institut giebt Wohnung, Kleidung und Verpflegung für ungefähr 3000 Matrosen und Seesoldaten aus dem königlichen Dienst, welche durch Alter, Wunden oder Krankheit dienstunfähig geworden. Die Aufnahme erfolgt durch die Admiralität. Der Gouverneur mit dem Titel Master (9000 Thlr. G.) und der Lieutenant Governor werden auf Vorschlag des Premier-Ministers ernannt. Die übrigen Stellen besetzt der erste Lord und das Admiralitäts-Collegium. — Affiliirt sind die königlichen Hospitalschulen zu Greenwich: die obere Schule für 400 Söhne von Matrosen der königlichen und Privat-Marine, die untere Schule für 400 Söhne von Petty Officers der Marine, Matrosen und Seesoldaten. — Die großen Fonds des Invalidenhauses werden endlich auch mit verwendet zu dem

7. Pensionswesen der Marine. Dies ist für die Seeoffiziere analog der Landarmee gebildet. Auf der Halbsoldliste, Half Pay, stehen 1856: 1 Admiral of the Fleet, 20 Admirals, 25 Vice Admirals, 36 Rear-Admirals,

246 Captains, 346 Commanders, 276 Lieutenants, 34 Masters, 4 Mates, 4 Second Masters, 51 Chaplains, 3 Inspectors of Hospitals, 95 Surgeons, 11 Assistant Surgeons, 5 Secretaries, 63 Paymasters, 4 Assistant Paymasters, 13 Naval-Instructors. Als Halbsold erhält der Flottenadmiral täglich 19 Thlr. G., der Admiral 12½ Thlr. G., der Vice-Admiral 10 Thlr. G., der Rear Admiral 7½ Thlr. G., der Captain 3—4½ Thlr. G., der Commander 2½—3 Thlr. G, der Lieutenant 1⅛—2 Thlr. G., der Master 1½—2½ Thlr. G., der Chaplain 1½—3 Thlr. G., der Surgeon 1½—4 Thlr. G., der Paymaster 1½—3 Thlr. G.

Auf der Reserved List stehen: 15 Admirals, 14 Vice Admirals, 52 Rear Admirals, 50 Captains, 196 Commanders, 681 Lieutenants, 131 Masters.

Auf der Retired List: 100 Captains, 336 Commanders, 43 Lieutenants, 1 Master, 16 Inspectors of Hospitals, 214 Surgeons, 32 Assistant Surgeons, 1 Dispenser, 208 Paymasters, 1 Secretary.

Auf der weiteren Retired List nach der Staatsrathsorder vom 25. Juni 1851: 133 Rear Admirals, 65 Captains.

Auf der Retired List des Corps der Seesoldaten: 5 Generals, 4 Lieutenant Generals, 24 Major Generals, 12 Colonels, 10 Lieutenant Colonels, 54 Majors, 49 Captains, 107 Lieutenants, 91 Second Lieutenants.

Good Service Pensions von 900—1800 Thlr. G. werden an höhere Offiziere vertheilt im Gesammtbetrag von 35,100 Thlr. G.

Pensionen aus einem Spezialvotum an 813 Seeoffiziere und Unteroffiziere; — 428 Wittwenpensionen; 1,382,364 Thlr. G. Invalidengelder an Outpensioners, und 822,496 Thlr. G. Pensionen an Beamte im Civildienst der Admiralität. Die Zahl der Outpensioners ist unbeschränkt, das Zahlwesen dem Paymaster General übertragen.

Der Gesammtetat der Marine war (1854 ohne Supplemente):

	1854.		1856.	
Löhnung für Matrosen und Seesoldaten	13,156,026	Tlr. G.	19,427,358	Thlr. G.
Lebensmittel	5,221,944	„	8,608,380	„
Admiralität	830,802	„	830,394	„
Seeküstenvolontairs	300,000	„	120,000	„
Wissenschaftliche Branche	310,332	„	363,892	„
Marine Etablissements	788,706	„	922,770	„
„ in den Kolonien	133,782	„	236,964	„
Handwerkerlöhne	5,301,888	„	7,141,854	„
„ in den Kolonien	223,554	„	659,478	„
Vorräthe zum Schiffbau ꝛc.	6,856,392	„	20,684,106	„
Neubauten und Reparaturen	2,235,852	„	5,186,004	„
Medizinalwesen	192,000	„	420,000	„
Vermischter Dienst	327,258	„	533,932	„
Summe der effective services	35,879,196	„	65,107,032	„
Halbsold ꝛc.	3,945,450	„	3,932,526	„
Militärpensionen	2,859,954	„	2,966,178	„
Civilpensionen	892,788	„	886,110	„
Landtruppentransport	1,350,300	„	—	

Fünfter Abschnitt.

Die neugebildeten Central-Verwaltungen (Parliamentary Boards.)

I. Das Handelsamt. Board of Trade.

(§. 104.) Das von Wilhelm III. 1695 eingesetzte Handelsamt bestand durch wiederholt erneuerte Commissions im 18ten Jahrhundert fort. Seit 1768 war zwar ein Staatssekretariat für die Colonien gebildet worden. Daneben aber dauerte das Handelsamt unter mehrfachen Collisionen fort, bis es 1782 aufgelöst ward, die Verwaltung der Colonien auf das Staatssekretariat, die übrigen Geschäfte auf den Staatsrath übergingen (22 Geo. III. c. 82.) Schon 1784 wurde aber durch Staatrathsorder wieder ein Committee of the Privy Council für Handels-Angelegenheiten gebildet, erhielt bald darauf seinen festen Etat, und besteht als solches bis heute. Der offizielle Name ist: The Committee of Her Majesty's Privy Council appointed for the consideration of matters relating to Trade and Foreign Plantations. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, und etwa 17 Privy Councillors, darunter gewöhnlich die Hauptmitglieder der gegenwärtigen Verwaltung: der Premier-Minister, der Lord Kanzler, die drei Staatssekretäre, der Schatzkanzler, der erste Lord der Admiralität, der Paymaster, der Lord Lieutenant, Kanzler und Staatssekretär für Irland, der Erzbischof von Canterbury, der Bischof von London, der Sprecher des Unterhauses und noch einige Mitglieder des Privy Council. Dies Collegium besteht indessen fast nur nominell. Die laufenden Geschäfte verwaltet der Präsident (12000 Thlr. G.) und

der Vice-Präsident (12000 Thlr. G.); der Präsident gewöhnlich Mitglied des Cabinets, beide Präsidenten wechselnd mit der Verwaltung ebenso wie die große Mehrzahl der nominellen Mitglieder. Die Ernennung der Beamten in den Haupt- und Unter-Departements gebührt dem Präsidenten.

Die so gebildete Behörde gilt noch immer als permanentes Committee des Staatsraths. Das ganze Unterpersonal ist indessen längst von dem Privy Council Office getrennt und die neue Gesetzgebung hat dem Handelsamt so wichtige und umfangreiche administrative Functionen übertragen, daß die Behörde jetzt einen doppelten Charakter hat: 1. als Handelsabtheilung des Staatsraths, 2. als Handelsministerium. Diese zweite Stellung ist jetzt so überwiegend, daß es zweckmäßig scheint, das Handelsamt unter die durch Parlamentsacte gestalteten Centralbehörden zu stellen.

I. Als Handelsabtheilung des Staatsraths hat das Handelsamt einen berathenden Charakter. Es sind darin die Functionen des alten Amts, welche seit Ernennung des Colonial-Ministers ziemlich außer Gebrauch gekommen waren, in verjüngter Gestalt wieder aufgelebt, und bilden etwa folgende 4 Gruppen (**Materials** 80. 81.):

1. Das **General Business** umfaßt die Handelsfragen, welche vor die einzelen Verwaltungs-Departements kommen und in der Regel dem Handelsamt zur Kenntnißnahme oder zur Einholung seines Raths vorgelegt werden. Das **Foreign Office** verlangt Gutachten über die Abschließung von Handelsverträgen, übersendet die Consularberichte und Anfragen auswärtiger Consuln zur Entscheidung. Die **Treasury** fragt an bei beabsichtigten Aenderungen im Zolltarif, der Zollgesetzgebung oder Zollverwaltung; bei Aenderungen im Zolltarif bleibt dem Handelsamt gewöhnlich die Initiative. Gesetzentwürfe überhaupt werden von der Seite des Handelsinteresses hier oft provisorisch berathen. Dazu kommt eine „generelle Kenntnißnahme" von allen Gegenständen des Handels und Verkehrs durch Correspondenz mit Handelskammern und Privatpersonen und Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen über Quarantainen, Blokaden und Handelsregulative in fremden Häfen.

2. Privat-Bills werden bei ihrem Durchgang durch das Parlament controlirt von dem Handelsamt, welches eine Abschrift von jeder Bill, und 2 Exemplare der gedruckten **Breviates** und **Summaries** erhält, um das „Interesse des Publikums" zu wahren,

in welchem Modifikation oder Verwerfung gewisser Klassen von Privat=Bills öfter beantragt wird.

3. Gesuche um Charters oder Patente von Compagnien oder Privatpersonen werden dem Handelsamt überwiesen zum Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Ertheilung, über Fassung und Umfang; insbesondere Anträge auf Errichtung von Actienbanken 7 et 8 Vict. c. 113. Andere Actiengesellschaften gehen nur formell zur Einregistrirung an das Amt des Registrar; auch dabei bleibt aber eine Cognition vorbehalten für Concessionen zum Besitz von Grundstücken, für Aenderungen in der Verfassung der Gesellschaften und für Dispensationen von den Bestimmungen des Gesetzes.

4. Colonial=Gesetzgebung. Die von der Colonial=Legislatur erlassenen Gesetze gehen vom Colonial=Minister an den Staatsrath, vom Staatsrath an das Handelsamt zur Begutachtung. Der Colonial=Minister, selbst Mitglied des Handelsamts, communicirt darüber mit dem Präsidenten auf dem Wege von Minutes unter Hervorhebung der Haupterwägungspunkte, und auf Grund dieses Gutachtens holt dann der Colonialminister im Namen des Handelsamts den Assens der Krone ein. Neuerdings ist hinzugekommen die Begutachtung von Verfassungsentwürfen für Colonien und die Untersuchung gewisser Colonial=Angelegenheiten, welche eine förmliche Beweisaufnahme erfordern. Selbstverständlich holt der Colonial=Minister auch bei Fragen des Colonialhandels das Gutachten des Handelsamts ein.

Auch dies Gebiet der consultativen Geschäfte ruht regelmäßig nur in den Händen des Präsidenten und Vice=Präsidenten, mit theilweiser Concurrenz des Ministers der Colonien. Nur sehr selten bei wichtigen und allgemeinen Fragen werden gelegentlich andere Mitglieder zugezogen (Rep. on Salaries 83).

II. Das Handelsamt als Handelsministerium ist erst allmälig durch eine lange Reihe neuer Gesetze gebildet. Im Jahre 1832 wurde es mit der Sammlung und Veröffentlichung statistischer Materialien beauftragt; 1840 zuerst mit einer Controle über die Eisenbahngesellschaften, die bald ein umfassendes Verwaltungs=Departement bildete, eine Zeitlang sogar eine selbständige Central=Behörde. Aus der Aufsicht über die königliche Zeichenschule entfaltete sich sodann ein Departement für praktische Kunst und Wissenschaft. Aus der Kauffschiffahrtsacte und einer Reihe anderer Gesetze endlich ist ein umfangreiches Verwaltungs=Departe=

ment der Handelsmarine hervorgegangen mit einer Bildung von Ortsbehörden.

Die gewaltige Masse dieser neuen Functionen hat sich so schnell zu selbständigen Spezial-Departements entwickelt, daß eine gesonderte Darstellung derselben nothwendig wird. (§§. 105—107.) Jedes derselben hat jetzt seinen Unterstaatssekretär und administrirt theils durch Inspectoren theils durch Lokalbehörden, für welche aber Präsident und Vice-Präsident des Handelsamts die Centralstelle bleiben. Zu noch spezielleren Zwecken reihen sich daran folgende Unterämter:

1. Das Actiengesellschafts-Einregistrirungsamt, Joint Stock Companies Registration Office, entstanden seit 1844 zur Controle der ersten Bildung von Actiengesellschaften.

2. Das Muster-Einregistrirungsamt, Office for the Registry of Designs seit 1842, bestimmt zum Schutz neuer Originalmuster für Kunst- und Fabrikgegenstände.

3. Das Kohlenmesseramt, Coalwhippers Office zur Controle und Regelung des Verfahrens bei Ausladung der Kohlenschiffe in London.

4. Der General-Controleur der Kornberichte, Comptroller of Corn Returns Office zur Feststellung und periodischer Bekanntmachung der Durchschnittspreise des Korns.

5. Das statistische Departement, Statistical Department of the Board of Trade seit 1832 zur Sammlung statistischer Uebersichten über Staatseinkünfte, Handel, Fabrikwesen und die materiellen Hülfsquellen des Landes.

Viele Details über die Verwaltung des Handelsamts giebt der Rep. on Salaries, insbesondere die Aussage des Präsidenten Henry Labouchère S. 82—97. Es bestand damals aus den 2 Präsidenten, dem Lord Kanzler, dem Premier-Minister, den 3 Staatssekretären, dem Schatzkanzler, dem Sprecher des Unterhauses, dem Kanzler des Herzogthums Lancaster, dem Kriegszahlmeister, dem Münzmeister, den Großbeamten für Irland, welche Mitglieder des Privy Council sind, und den Staatsräthen Ch. Arbuthnot, J. Nicholl, Sir E. Ryan und Sir J. Stephen. „Die activen Chefs sind jedoch nur der Präsident und Vice-Präsident." Der Rep. on Public Offices 130 ff. beklagt die Unbequemlichkeit der Amtseinrichtungen. Es war damals schon ein General-Departement, ein statistisches, ein Eisenbahn- und ein Handelsschiffahrts-Departement gebildet mit 5 Unterämtern, alle in verschiedenen Lokalitäten. Die allgemeinen Geschäfte kamen zum Vortrag unter Leitung von 2 Joint Secretaries, — der eine mehr für die legalen, der andere mehr für die commerziellen Geschäfte. Das Detail des Eisenbahn-Departements stand unter einem Assistant Secretary. Zur Consolidirung der Geschäfte sollte fortan nur ein dirigender Unterstaatssekretär,

Chief Secretary ernannt werden mit 3 Assistant Secretaries, — je einer für jedes Hauptdepartement. Zugleich sollte das ganze Registraturwesen unter einem Chief Registrar concentrirt werden. Demgemäß wird folgende Uebersicht der bisherigen und der projectirten Büreauverfassung gegeben.

1. Joint Secretary	2000 L.	1. Chief Secretary .	1500—2000 L.
2. Joint Secretary	1500 „		

I. Commercial and Statistical Department.

Superintendent	800 L.	Assistant Secretary .	700—1000 L.
Assistant	450 „		
Second Assistant	350 „		
Comptroller of Corn Returns	500 „		
Deputy Comptroller of do.	400 „		

II. Railway Department.

Secretary	1000 L.	Assisant Secretary . .	700—1000 I.
Assistant Secretary . . .	300 „	Legal Assistant to Office	500— 700 „
Legal Assistant	410 „	3 Inspectors (8) . . .	500— 800 „
Registrar	455 „		
2 Inspectors of Railways .	1400 „		

III. Mercantile Marine Department.

2 Captains Mercantile		2 Inspectors	500—800 L.
Marine Board	1200 L.	Assistant Secretary .	700—1000 „
Secretary	800 „	Accountant	500—800 „
Accountant	800 „	Registrar and Librarian	600—800 „
Librarian	300 „	6 Senior Clerks . . .	300—600 „
Registrar	720 „	8 Junior Clerks . . .	100—300 „
9 Senior Clerks . . .	300—500 „	Copying Department .	80—180 „
14 Junior Clerks . .	90—300 „		

Diese Entwürfe sind indessen nicht vollständig zur Ausführung gekommen, wie der am Schluß beigefügte Etat der Behörde pro 1856 ergiebt. Zur Erläuterung der Unterämter noch Folgendes.

1. Das Joint Stock Companies Registration Office entstand durch 7 et 8 Vict. c. 110 auf Veranlassung übertriebener Eisenbahn-Spekulationen und zur Verhütung von Prellereien bei der ersten Entstehung von Actien-Gesellschaften. Die ersten Unternehmer jeder Gesellschaft von mehr als 25 Mitgliedern sollen zu einer provisorischen Einregistrirung anzeigen die Zwecke der projectirten Gesellschaft, die Namen der Mitglieder und andere Einzelheiten, bevor sie ihre Unternehmungspläne veröffentlichen dürfen. Nach Constituirung der Gesellschaft werden dann die Einzelheiten der Verfassung und die Actionäre definitiv registrirt. Das Amt besteht aus einem Registrar (4800 Thlr. G.), einem Assistant (2325 Thlr. G.), einem Assistant zu Dublin, 4 Clerks etc. Gegen eine feste Gebühr werden beglaubigte Abschriften und Extracte ertheilt, dem Publikum die Einsicht gestattet und ein jährlicher Geschäftsbericht für das Parlament angefertigt.

2. Das Muster-Einregistrirungsamt wurde 1842 gebildet zur Ausführung des Gesetzes über das Verlagsrecht an Mustern und Ornamental-Fabrikaten 5 et 6 Vict. c. 100. Es besteht aus einem Registrar (3600 Thlr. G.), einem Assistant (1800 Thlr. G.), 3 Clerks. Die eingereichten Original-

Muster werden hier einregistrirt, Certifikate darüber ertheilt, dritten Personen die Einsicht gegen eine kleine Gebühr gestattet und durch die Registrirung das ausschließliche Vervielfältigungsrecht gewöhnlich auf 3 Jahre gewährt. Seit 13 et 14 Vict. c. 104 findet auch eine provisorische Registrirung statt, in der Regel wirksam auf ein Jahr.

3. Das Kohlenmesser-Amt entstand zuerst durch die Lokal-Acte 6 et 7 Vict. c. 101. Es besteht jetzt aus 5 Commissarien, deren drei das Handelsamt ernennt, einen die Stadtverwaltung von London, einen der Verwaltungsrath der Coal Factors Society. Diese Behörde ernennt einen Registrar und Unterbeamte und entwirft Statuten unter Genehmigung des Handelsamts. Alle Kohlenlader müssen gehörig einregistrirt werden, die Verwendung anderer ist bei Strafe untersagt.

4. Der Controleur der Kornberichte wurde zur Zeit des Bestehens der Kornzölle eingeführt, als die Regelung des Kornzolls noch von den Durchschnittspreisen des Getreides abhing. Seit Aufhebung der Kornzölle ist er beibehalten für statistische Zwecke und für die Zehntablösung, welche nach den Durchschnittspreisen der letzten 7 Jahre bewirkt wird, berechnet aus den wöchentlichen Berichten des Staatsanzeigers.

5. Das statistische Departement des Handelsamts wurde 1832 begründet, um aus den verschiedenen Verwaltungs-Departements statistische Uebersichten über Staatseinkünfte, Bevölkerung, Handel, Fabrikwesen, und über den moralischen und ökonomischen Zustand des Reichs zu sammeln, und zur Information des Parlaments, der Regierung und des Publikums zu veröffentlichen. Außer offiziellen Quellen werden auch Privatmittheilungen benutzt durch Cirkulare an Geistliche, Ortsbeamte und andere. Man hoffte dadurch einen großen Theil der Berichte Returns zu ersparen, die alljährlich auf Antrag von Parlaments-Mitgliedern erstattet werden. Dieser weit angelegte Plan hat sich nicht recht als ausführbar erwiesen (Rep. on Public Offices 147.). Man fand es vielmehr praktischer, daß in der Regel jedes Departement seine statistischen Materialien selbst veröffentliche. Die Finanztabellen werden daher vom Finanz-Ministerium, die Criminaltabellen vom Minister des Innern, die Auswanderungstabellen von dem Auswanderungsamt, die Armenverwaltungsstatistik beim Armenamt, die Schultabellen bei der Unterrichtsabtheilung des Staatsraths bearbeitet und veröffentlicht. Dazu kommt noch das Civilstandregister-Amt §. 78., sodaß bisher viele Veröffentlichungen doppelt erfolgten. Dem Handelsamt bleiben vorzugsweise Handel, Schiffahrt, Eisenbahnen und die auch in England noch sehr mangelhafte Agriculturstatistik; bekannt sind die Monatsübersichten über Handel und Schiffahrt. Dazu auch statistische Notizen aus fremden Ländern.

Der Gesammtetat des Handelsamts folgt §. 106. a. E.

II. Die Spezial-Departements des Handelsamts.

1. Das Schiffahrts-Departement. Naval Department.

(§. 105.) Nach mehren vorbereitenden Gesetzen ist jetzt eine umfassende Schiffahrtsordnung erlassen 17 et 18 Vict. c. 10 und dadurch die Handelsmarine einer „allgemeinen Aufsicht“ und

Verwaltung des Handelsamts unterworfen. Das Gesetz ordnet die Eigenthums-Verhältnisse und die Einregistrirung der Schiffe, die Verhältnisse zwischen Capitain und Matrosen, trifft Bestimmungen für die Sicherheit und zur Verhütung von Unglücksfällen, regelt die Gewalten der Lootsen, die Verwaltung der Leuchtthürme, des Handelsmarine-Fonds, Verfahren bei Strandungen, Bergelöhne ꝛc. Diese Staatsaufsicht über die britische Handelsmarine und die Ausführung der Gesetze darüber bildet das Naval Department, mit Beihülfe theils von stehenden Marineämtern, theils von Inspectoren.

1. Die Aufsicht über die Handelsmarine führen zunächst die Marine Boards, welche in den Haupt-Handelshäfen gebildet werden aus 4 Mitgliedern, die das Handelsamt ernennt und 6 Mitgliedern, welche die Schiffsrheder des Hafens wählen. Sie sind auch ermächtigt die Schiffahrtsbüreaus Shipping Offices zu bilden zur Erleichterung des Engagements der Matrosen, Annahme von Lehrlingen, Prüfung der Schiffscapitaine, Steuerleute ꝛc. und Ertheilung von Qualifikations-Attesten. Zur Aufsicht und Detail-Ausführung des Gesetzes dienen kommissarisch ernannte Inspectoren. Das Unterpersonal besteht aus 22 Examiners (zusammen 22,200 Thlr. G.), 46 Shipping Masters (40,800 Thlr. G.), 58 Clerks (24000 Thlr. G.), 43 Messengers.

2. Es wird ein General-Verzeichniß geführt über alle in der Kauffahrtei-Schiffahrt engagirte Leute, General Register Office for Merchant Seamen, bestehend aus Registrar, Secretary etc., und dies Büreau ist durch 13 et 14 Vict. c. 93. von der Admiralität auf das Handelsamt übertragen.

3. Das Naval Department ist ferner ermächtigt die Gesetze zur Regulirung der Dampfschiffahrt auszuführen d. h. durch Inspectoren die ausgehenden Passagier-Dampfschiffe einer Prüfung zu unterwerfen rücksichtlich der Beschaffenheit des Schiffrumpfs, der Maschinerie und der Hülfsboote. Auf Grund der Berichte darüber ertheilt das Handelsamt Certificate, ob das Schiff zum See- oder Flußdienst geeignet ist und begrenzt danach das Fahrgebiet und die Zahl der Passagiere. Das Unterpersonal dafür sind 13 Shipwright Surveyors und 12 Engineer Surveyors.

4. Seit 1853 regelt das Handelsamt auch die Lootsengebühren, die Prüfungen und Qualifications-Atteste der Lootsen. Zu dem Zweck ist die alte Lootsengilde, Corporation of Trinity House ihm untergeordnet mit dem Recht einer Revision der Einnahmen und Ausgaben und einer Controle der Bauunternehmungen,

Zölle und Gebühren. Uebersichten und Berichte darüber werden periodisch dem Parlament vorgelegt.

Diese ausgedehnte Schiffahrtspolizei ist stückweise entstanden aber schnell consolidirt. Schon 4 Geo. IV. c. 88 regulirte die Beförderung von Passagieren zur See. Nach der **Merchant Service Act** 5 et 6 Will. IV. c. 19 sollte die Admiralität einen Registrar ernennen zur Führung eines General-Verzeichnisses über alle in der Kauffahrtei-Marine verwendeten Personen. Jeder Schiffscapitain hat bei Strafe ein Spezial-Verzeichniß seiner Mannschaften einzusenden. Durch 7 et 8 Vict. c. 112 wird ein Registrirungs-Attest Register Ticket hinzugefügt, ohne welches kein Capitain einen Matrosen annehmen darf. Auch müssen die Capitaine ihre Lehrlinge mit den Lehrcontracten produziren und einregistriren lassen. Durch 8 et 9 Vict. c. 116 wird dem Handelsamt die Concessionirung der Agenten zur Beschaffung von Matrosen aufgetragen. Durch 13 et 14 Vict. c. 93 wird das Einregistrirungsamt von der Admiralität auf das Board of Trade übertragen und eine „allgemeine Aufsicht“ über die Handelsmarine durch Inspectoren und Marine-Aemter. Durch 17 et 18 Vict. c. 10 entsteht eine umfassende und codificirte Handels-Schiffahrts-Ordnung mit außerordentlich detaillirten Bestimmungen. — Durch 14 et 15 Vict. c. 79 kommt hinzu die Inspection über Dampfschiffe und deren Maschinerien. Es werden dazu kommissarische Inspectoren ernannt, für welche man den Schiffseigenthümern ein Vorschlagsrecht gestattet (Rep. on Salaries 101). Die Schiffseigenthümer erhalten Certificate der Einregistrirung, ohne welche das Auslaufen in See strafbar ist. Die Capitaine von Dampfschiffen müssen ferner jeden erheblichen Unglücksfall anzeigen, die Eigenthümer den Verlust ihrer Schiffe, und das Amt ist ermächtigt, Untersuchungen über Unglücks- und Schadensfälle zu veranlassen.

Das Departement für die Kauffschiffahrt bildete bisher ein förmliches Collegium, bestehend aus einem Marine-Offizier, einem Kauffahrtei-Capitain und einem Sekretär. Diese Behörde entschied gewöhnliche Fälle selbständig, und fragte nur in wichtigen Fällen bei dem Unterstaatssekretär oder dem Präsidenten an. Nach dem Report on Public offices 156. 157 soll die Verfassung büreaukratisch werden. Die technischen Beamten sollen in jeder Sache ihr Gutachten geben, und solche darauf durch die Unterstaatssekretäre zum Vortrag und zur Entscheidung des Handelsamts gebracht werden.

Das Lootsenwesen, geregelt durch 6 Geo. IV. c. 125, stand bisher unter einer selbständigen Gilde, über welche Murray 123 folgende Auskunft giebt: Die alte Corporation of the Trinity House, ursprünglich eine Lootsengilde, wurde 1515 unter Bestätigung der alten Gilde-Privilegien incorporirt und übte eine Seeküsten- und Flußufer-Polizei durch Aufsicht über die Leuchtthürme an den britischen Küsten, durch Ueberwachung der Befolgung der älteren Schiffahrtsgesetze, durch Prüfung und Concessionirung der Lootsen, durch Regelung der Lootsen- und Ballastgelder, mit Ausnahme der 5 Häfen rc. welche unter eigenen Lokalgesetzen standen. Die Brutto-Einnahmen der Corporation aus Leuchtthurms-Gebühren, Bojen- und Baakengeldern, Ballastgeldern und aus den Zinsen und Grundrenten des Corporationsfonds betrugen gegen 1,800,000 Thlr. G. jährlich, davon ein Viertel reiner Gewinn, dessen größere Hälfte für invalide Matrosen und deren Hinterbliebene verwendet wurde. —

Die Corporation ergänzt sich durch Selbstwahl und besteht aus 31 älteren Brüdern Elder Brethern und einer unbeschränkten Zahl von jüngeren Brüdern, welche von den englischen Schiffs-Capitainen durch Ballot gewählt werden. Von den älteren Brüdern sind 11 Ehrenmitglieder, erwählt aus den vornehmsten Personen im Staat, die übrigen 20 werden aus den jüngeren Brüdern gewählt und haben thatsächlich die Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten unter Oberleitung des gewählten Master in 6 Committees getheilt: eines für die Controle der Rechnungen, ein zweites für die Vereinnahmung der Gebühren, ein drittes für die Prüfung und Zulassung der Lootsen 2c., ein viertes zur Aufsicht über die Ballastage der Themse, ein fünftes für die Verwaltung der Leuchtthürme, ein sechstes zur Prüfung der Ansprüche auf die Unterstützungsfonds. — Durch 16 et 17 Vict. c. 31 werden nunmehr sämmtliche Gebühren unter die Controle des Handelsamts gestellt und alle Einkünfte in einen Mercantile Marine Fund vereint, das Handelsamt revidirt alle Einnahmen und Ausgaben und genehmigt alle Bauanschläge und Ausgaben. Die Königin im Rath aber stellt die Etats fest, die Gebührensätze für neue Leuchtthürme, und hat auch das Recht einer Herabsetzung der Gebühren. Die Clerks und Beamten ernennt der Master und Deputy Master.

2. Das Eisenbahn-Departement. Railway Department.

(§. 106.) Um das „Interesse des Publikums“ zu wahren, entstand zuerst 1840 eine Controle der Eisenbahnanlagen durch 3 et 4 Vict. c. 97. Das Handelsamt wird ermächtigt Eisenbahn-Inspectoren zu ernennen, die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen oder zu kassiren, Berichte über Betriebsweise und Tarife zu fordern, und Streitfragen zwischen concurrirenden Linien zu entscheiden. Durch 5 et 6 Vict. c. 55. werden diese Gewalten erweitert. Keine Eisenbahn darf für den Betrieb eröffnet werden ohne vorgängige Anzeige, die Eröffnung kann suspendirt werden wegen Unvollständigkeit oder Gefährlichkeit der Anlage. Das Handelsamt kann Zweigbahnen regeln, gefährliche Niveaus ändern, bei Ausübung des Expropriationsrechts interveniren, Passagiergeldtarife controliren, Anzeige über jeden Unglücksfall fordern 2c. Im Jahre 1844 entstand dafür im Handelsamt eine eigene Abtheilung; 1846 wurde ein selbständiges Eisenbahnamt gebildet aus mehren Commissioners (9 et 10 Vict. c. 105). Der neu ernannte Präsident sollte ein Mitglied des Staatsraths und des Parlaments sein, gewissermaßen ein besonderer Eisenbahn-Minister. Die Gesetzentwürfe indessen, welche eine Erweiterung dieser Functionen beabsichtigten gingen nicht durch, der ernannte Präsident zog sich später zurück; 1851 wurde das gesonderte Eisenbahn-Departement wieder aufgehoben und seine Functionen aus dem Gesetz 9 et 10 Vict. auf

das Handelsamt zurückübertragen, in welchem es wiederum ein Spezial-Departement bildet.

Ausführliche Nachrichten darüber enthält der Report on Salaries 98—117. Das damals noch selbständige Eisenbahnamt bestand 1850 und 1851 aus einem Präsidenten (12000 Thlr. G.), einem Commissioner (9000 Thlr. G.), einem Secretary (6000 Thlr. G.), 2 Eisenbahn-Inspectoren (8475 Thlr. G.), einem Registrar (2480 Thlr. G.), einem Legal Assistant (2260 Thlr. G.), einem Assistant to the Secretary (1800 Thlr. G.) ꝛc. Präsident und Vicepräsident des Handelsamts waren ebenfalls Commissioners, nicht als solche, sondern durch Spezial-Commissorium. Der Secretary, sein Assistent und die Eisenbahn-Inspectoren waren Ingenieur-Offiziere.

Das Amt hat sowohl die allgemeinen Eisenbahngesetze wie die Spezialgesetze über einzele Eisenbahnen auszuführen und ihre Befolgung zu überwachen. Es werden theils Inspectoren ernannt unter 5 et 6 Vict. zur Vorprüfung der zu eröffnenden Bahnen, wie Inspectoren unter 3 et 4 Vict. und 7 et 8 Vict. c. 85 zur Prüfung der Bahnlage, Stationshäuser, Gebäude und Wagen. Dazu kommt die Aufsicht über die Construction der Communicationswege und Brücken, worüber das Amt nach Anhörung und förmlicher Verhandlung mit den Interessenten durch motivirte Beschlüsse mit Beifügung von Situationsplänen entscheidet. Die Zahl der inspicirten neuen Linien betrug 1845: 40, 1847: 94, 1848: 116, 1849: 166; die Zahl der inspicirten Meilen 1845: 294, 1847: 803, 1848: 1182, 1849: 968. Dazu kommt die Schlichtung gewisser Streitigkeiten zwischen verschiedenen Eisenbahngesellschaften; die Prüfung der Eisenbahnstatuten, Regulative für die damit verbundenen Canäle, Docks, Häfen ꝛc. Ferner die Ueberwachung der allgemeinen Verpflichtungen der Gesellschaft zur Beförderung von Posten, Polizeimannschaften, Militairpersonen, Ueberwachung der Einrichtung billiger Züge, — wobei jedoch Streitigkeiten über Auslegung und Umfang der Eisenbahngesetze vor die Gerichte gehören. Die Eisenbahnen haben ferner periodische Berichte nach einem festen Schema zu erstatten über die Zahl der Passagiere, Frachtgüter und Viehtransport, Verzeichnisse ihrer Abgaben und Lasten, Anzeige über ernstere Unglücksfälle. Die Gehalte der Inspectoren waren ursprünglich 2400 Thlr. G., wurden aber auf 3600 Thlr. G. erhöht, da mehre der so ernannten Ingenieure es vorzogen, in die Dienste der Eisenbahn-Gesellschaften zu gehen. Das Eisenbahnamt hat ferner eine Vorprüfung aller eingebrachten Eisenbahnbills, erhält ein Exemplar von jedem Gesetzentwurf, prüft solchen vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus, macht seine Einwendungen gegen bedenkliche Bestimmungen, Auslassungen oder Unregelmäßigkeiten. Die Referate darüber gehen an den Chairman of Committees im Parlament, und die in den Parlaments-Committees des Ober- und Unterhauses amendirten Bills gehen dann wieder an das Eisenbahnamt zur Kenntnißnahme und gelegentlichen Rückäußerung. Außerdem giebt das Amt Gutachten über die Anlage von Colonial-Eisenbahnen und erstattet statistische Berichte.

Der Versuch diese Befugnisse noch weiter auszudehnen in Lord Seymour's Act 1844 und späteren Entwürfen, der Versuch dem Eisenbahnamt richterliche Functionen, ein Veto gegen neue Bills ꝛc. beizulegen, fiel allerdings im Parlament durch. Seit der Wiedervereinigung des Departements mit dem

Handelsamt sind aber die Befugnisse materiell dieselben geblieben. Durch 13 et 14 Vict. c. 83. ist das Amt auch ermächtigt, die Einstellung von sanctionirten Eisenbahnunternehmungen zu gestatten, die Auflösung von Eisenbahngesellschaften zu erleichtern und unter Umständen eine theilweise Ausführung mit Herabsetzung des Stammcapitals zu erlauben.

Die Eisenbahn-Inspectoren und die technischen Mitglieder des Naval Department sollen in Zukunft die Stellung von technischen Räthen erhalten ohne Theilnahme an der General-Correspondenz. Sie sollen als Gehülfen der Chefs und Unterstaatssekretäre zum Zweck von Untersuchungen und Berichterstattungen dienen und aus Ingenieur-Offizieren, Marine-Offizieren und Schiffscapitains ernannt werden.

Der Gesammtetat des Handelsamts war hiernach 1856:

President	12000	Thl. G.	1 Legal Assistant	4050	„
Vice President	12000	„	1 Comptroller of Corn Returns	3000	„
1ter Secretary	12000	„	1 Deputy do.	2400	„
2ter do.	9000	„	1 Surveyor General Marine Dep.	2292	„
1 Assistant Secretary, Railway	4725	„	15 Senior Clerks	1800—3600	„
1 Assistant Secretary, Marine	5700	„	12 Junior do.	600—1800	„
1 Chief of Statistical Department	4800	„	25 Supplementary do.		
2 Marine-Capitains je	4800	„	14 Diener.		
1 Registrar	4050	„	Registrar of Merchant Seamen	4800	„
1 Accountant	5400	„	Assistant do.	3186	„
1 Assistant	1860	„	Chief Clerk	2400	„
2 Private Secr.	900—1800	„	41 Clerks	480—2100	„
3 Eisenbahn-Inspectoren	3000—6000	„	5 Diener.		

3. Departement für angewandte Wissenschaft und Kunst. Department of Practical Science and Art.

(§. 107.) Im Jahre 1852 entstand im Handelsamt:

I. ein Department of Practical Art, anknüpfend an eine schon früher vorhandene Kunst- und Zeichenschule, und mit der erklärten Absicht:

1. einen allgemeinen Elementar-Unterricht in den Künsten, besonders im Zeichnen, als einen Theil der „Volkserziehung für alle Klassen" einzuführen, namentlich auch zur Ausbildung eines besseren Geschmacks bei Producenten und Consumenten. Der nächste Schritt dazu war die Anschaffung brauchbarer Mustervorschriften für den Elementarunterricht und Gestaltung einer Unterrichtsklasse zur Ausbildung von Elementarlehrern. Die Muster werden an Schulanstalten zu billigen Preisen verabfolgt, solchen auch unter gewissen Bedingungen ein geprüfter Elementarlehrer gestellt. Die Lehrer

sollen wo möglich in drei öffentlichen oder Parochialschulen des Orts allgemeinen Unterricht geben und in einer Abendklasse gegen eine kleine Gebühr Handwerker unterrichten.

2. Ein weiterer Zweck war die Bildung von Spezialklassen für einen höheren Unterricht in der angewandten Kunst, in welchen unter kunstgebildeten Lehrern Porzellanmalerei, Musterzeichnung für Gewebe, Holzschneiderei, Steindruck, Metallguß, Möbeldekoration, und überhaupt dekorative Kunst in ihrer Anwendung auf glatte Flächen, Reliefs 2c. gelehrt wird.

3. Sollte die Anwendung der Grundsätze technischer Kunst auf die Verbesserung der Fabrikation durch Einrichtung von Museen befördert werden, wozu 5000 L. zunächst zum Ankauf von Musterfabrikaten und Kunstarbeiten aus der Industrie-Ausstellung von 1851 bewilligt wurden. Durch fortgesetzte Bewilligungen entstand ein umfangreiches Museum. Dazu tritt noch eine Bibliothek von Kunstwerken und Ornamentzeichnungen, welche gegen eine niedrige Gebühr dem Publikum geöffnet ist.

II. Schon einige Jahre früher war in der Yermyn Street ein Centralinstitut für angewandte Wissenschaft entstanden, für welches jährlich 66000—72000 Thlr. G. bewilligt wurden zu vierfachen Zwecken: 1. zur Beförderung der geologischen Untersuchung des Landes, 2. zur Bildung eines Museums von mineralogischen und geologischen Erzeugnissen, 3. zur Errichtung einer Bergschule, 4. zur Begründung einer Bergwerksstatistik. — Daran knüpfte sich jetzt der weitere Plan die Entstehung von Lokalinstituten für angewandte Wissenschaft analog den Instituten für praktische Kunst zu befördern und eine gewisse Correspondenz und Cooperation unter allen Einrichtungen der Art zu bilden. Auch dafür sollte eine hauptstädtische Schule als Centralanstalt gebildet und eine höhere Klasse für die Vollendung der Ausbildung hinzugefügt werden.

Diese beiden Zweige wurden seit 1853 zu einem Department of Practical Science and Art vereint unter 2 Joint Secretaries, dem einen für die Wissenschaft, dem andern für die Kunst. Es umfaßt einerseits die Bergschule, das geologische Museum, die geologische Inspection, die Royal Dublin Society, alle unter einem Director for Science als Chef für wissenschaftliche Fragen. Andererseits die Kunstschule, die Aufsicht über die Provinzial-Zeichenschulen, die Naval Industrial Schools unter

einem Superintendent of Art. Auch wurde das Muster-Einregistrirungs-Amt nunmehr auf diese Abtheilung übertragen.

Das Anstellungswesen gebührt dem Präsidenten des Handelsamts.

Die Bildung auch dieses Departements beruht auf vereinzelten Anfängen, die sich schnell consolidiren.

I. 1837 hatte man zuerst eine Centralschule für das Studium ornamentaler Kunst und Zeichnung angewandt auf Fabrikation gestiftet, aus welcher mehre Provinzialschulen hervorgingen, die eine Staatsbeihülfe erhielten unter der Bedingung, daß die Lokalverwaltung eine gleiche Summe beitrage. Man fand indessen, daß auf diesem Wege nur für wenige bevorzugte Orte gesorgt wurde, und erweiterte daher den Plan 1852 zu einem allgemeinen System der Beförderung von Kunst- und Zeichenunterricht, jedoch mit der erklärten Absicht das Selfsupporting Principle festzuhalten, d. h. den Bestand der Institute zuletzt auf eigene Mittel und freiwillige Beiträge zu basiren. So sind wirklich eine erhebliche Anzahl von Orts- oder Provinzial-Zeichenschulen entstanden mit jährlichen Staatszuschüssen von 600—3600 Thlr. G., verwaltet durch Lokal-Schulcommittees, unter Oberleitung der Behörde welche den Lehrplan vorschreibt, periodisch durch Inspectoren visitirt, Bücher, Modelle, Abgüsse unentgeltlich oder zu halben Preisen verabfolgt. Die Dirigenten werden meistens von der Behörde angestellt, die übrigen Lehrmittel durch freiwillige Beiträge und Schulgeld aufgebracht. In der späteren Verwaltung ist man noch mehr auf das Selfsupporting-Prinzip zurückgekommen; man offerirt Modelle, Muster und Apparate zu billigen Preisen und stellt geprüfte Lehrer an, deren Gehalt wenigstens auf ein Jahr garantirt wird. Jedes Schulcommittee hat einen jährlichen Bericht zu erstatten auf ein bestimmtes Schema von Fragen und Specimina der Leistungen der Schüler nach London einzusenden. Das Central-Institut hat nunmehr ein wirkliches Seminar zur Ausbildung von Lehrern gebildet in dem Marlborough House. Es sind Verbindungen angeknüpft mit der National School Society und anderen Schulvereinen. Andererseits hat die Unterrichtsabtheilung des Staatsraths neuerdings Einrichtungen getroffen, den Zeichenunterricht zu einem Theil der Ausbildung der Elementarschullehrer zu machen unter Aussetzung kleiner Prämien und Gehaltszulagen. Genauere Nachrichten über die Gestaltung des Department of Art giebt der Report on Public Offices 162 ff. Der dafür gebildete Etat umfaßte damals: einen Art Superintendent (3000 Thlr. G.), einen Bibliothekar (1800 Thlr. G.) zugleich als Conservator der Abgüsse (600 Thlr. G.), einen Curator zur Fürsorge und Katalogisirung der Kunstgegenstände (1800 Thlr. G.), einen Clerk für das Museum (900 Thlr. G.), einen Clerk für die Bibliothek (900 Thlr. G.). Die Vorsteher der Spezialklassen sind größtentheils auf Honorare angewiesen. Zu Stipendien 3000 Thlr. G., Prüfungen 2100 Thlr. G., Modelle, Bücher ꝛc. 15000 Thlr. G., Holzschnitte ꝛc. 3000 Thlr. G. — Männliche Normalschule: ein Hauptlehrer Head Master (1800 Thlr. G.), Lehrer 3780 Thlr. G., Preise 360 Thlr. G. — Weibliche Centralschule: Vorsteher und Lehrer 2040 Thlr. G., Prämien 240 Thlr. G., Zeichenmaterialien 240 Thlr. G., Lokalmiethe ꝛc. 1710 Thlr. G. — Provinzialschulen: Parlamen-

tarische Beihülfe 45000 Thlr. G., Zuschüsse für Selfsupporting Schools 27000 Thlr. G. Garantiefonds für Lehrer 18000 Thlr. G.

Der Finanzetat von 1856 setzt aus für das Centralinstitut: einen Curator of Museum, Librarian, 3 Clerks, 13 Attendants etc.; für die Provinzial-Verwaltung: einen Inspector (6000 Thlr. G.), 2 Assistants (je 1800 Thlr. G.), einen Art Superintendent (3000 Thlr. G.), Schulmodelle 42,000 Thlr. G., Zulagen für Lehrer-Gehalte 74200 Thlr. G. u. s. w.

II. Der Keim des Departements für angewandte Wissenschaft war hervorgegangen aus der von der Regierung veranstalteten geologischen Aufnahme des Landes, die unter einem General-Director und mehren Lokal-Directoren schon längere Zeit bestanden hatte, und aus der nunmehr hervorging:

1. Das geologische Departement unter dem Director General in zwei Local-Directionen für Großbritannien und für Irland zerfallend, jede mit einem Lokal-Director und Assistenten. Attachirt sind 2 wissenschaftliche Notabilitäten, ein Naturalist und ein Mining Geologist.

2. Ein Museum für practische Geologie, bisher unter dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, wurde 1853 mit diesem Departement verbunden.

3. Eine Art von Bergschule, die nach dem Vorbild der Bergschulen des Continents gestaltet werden sollte, mit einem Unterricht in angewandter Chemie, Naturgeschichte, Mechanik, Metallurgie, Geologie, Mineralogie, zur Ausbildung practischer Bergleute und verwandter Techniker. Die Professoren erhalten ein Fixum (Retaining Salary) und Honorare. Die immatrikulirten Schüler haben einen regelmäßigen Cursus von 2 Jahren; neben ihnen werden Gastzuhörer zugelassen.

4. Die statistische Abtheilung hat wegen Mangels an Mitteln und sicheren Grundlagen noch keine genügenden Resultate erhalten können, namentlich für Kohlen und Eisen.

Auch die Bildung von Lokalschulen für angewandte Wissenschaft ist erst in der Entstehung begriffen. Genauere Nachrichten enthält der Report on Public Offices 162 ff. Der Spezial-Etat dieser Abtheilung enthält einen Director of Science (1800 Thlr. G.), zugleich General-Director der geologischen Inspection (4800 Thlr. G.). Dazu 2 Lokal-Directoren (2800 Thlr. G. und Nebeneinkünfte). Assistenten, theils zu 1500 Thlr. G., theils auf Wochendiäten von 15—25 Thlr. G.; Honorar des Naturalist 1800 Thlr. G., des Mining Geologist 1500 Thlr. G. — College of Science: Professoren 15,900 Thlr. G., Bergwerksstatistiker 3000 Thlr. G., dessen Assistant 1020 Thlr. G., Bibliothekar 1550 Thlr. G., Bergwerkspläne, Modelle 1320 Thlr. G., Ankauf der Specimina 2c. 6480 Thlr. G., Futterale 2c. 3000 Thlr. G., Lokalkosten 11298 Thlr. G.

Ueber beiden Abtheilungen gemeinschaftlich steht nunmehr als administrative Oberbehörde das Spezial-Departement for Science and Art, bisher bestehend aus 2 Unterstaatssekretären, Joint Secretaries (6000 Thlr. G.), die zugleich Ober-Inspectoren sind, der eine für das Departement der Kunst, der andere für das der Wissenschaft. Dazu ein gemeinsamer Registrar (3000—4800 Thlr. G.), ein Storekeeper, 6 Clerks etc. In den letzten Jahren sind einzele Positionen des Etats auf die Unterrichtsabtheilung des Staatsraths übergegangen und andere administrative Aenderungen eingetreten. Der

Finanzetat von 1856 enthält unter der Rubrik Department of Science and Art eine Gesammtsumme von 388,050 Thlr. G. in folgenden Hauptposten:

1.	Generalverwaltung . .	16,890	Thlr. G.
2.	Schulen und Museen .	167,160	"
3.	Provinzialschulen . . .	167,400	"
4.	Geological Survey . .	36,600	"

II. Das ostindische Control-Amt. Commissioners for the Affairs of India.

1. Die ostindische Compagnie.

(§. 108.) Die ostindische Compagnie ist eine Actiengesellschaft, deren jetzige Verfassung durch die beiden Hauptgesetze von 1833 und 1853 bestimmt wird, 3 et 4 Will. IV. c. 85. 16 et 17 Vict. c. 95. Schon das erstere Gesetz hob das Monopol des Theehandels und Chinahandels auf und damit im Wesentlichen das ganze noch bestehende Handelsgeschäft der Compagnie, die nunmehr eine Regierung des ostindischen Reichs auf Actien darstellt. Bis 1773 hatte das Directorium diese Verwaltung fast selbständig geführt. Seitdem trat eine ernsthaft gemeinte Staatscontrole ein, besonders seit Pitt's berühmter India Bill 1784, wodurch das heutige Staats-Controlamt entstand. Die Centralregierung für Ostindien, the Home Government besteht seitdem aus drei Elementen: der Gesammtheit der Actionäre Court of Proprietors, dem Directorium Court of Directors und den Beamten der Staatscontrole Commissioners for the Affairs of India.

1. Der Court of Proprietors besteht aus allen Actionären zu einem Betrage von 1000 L. und darüber. Ein Besitz von 3000 L. giebt 2 Stimmen, ein Besitz von 6000 L. 3 Stimmen, ein Besitz von 10,000 L. 4 Stimmen als Maximum. Die Gesammtzahl der Actionäre beträgt gegen 2000. Ihre Versammlung wählt die Directoren, beschließt die Statuten by-laws, genehmigt alle Anträge die im Namen der Compagnie an das Parlament gehen, und alle Gratificationen an Civil- und Militairbeamte, welche die Summe von 36000 Thlr. G. übersteigen. Mit der Verwaltung des Landes haben die Actionäre nichts zu thun, diese steht vielmehr dem Directorium zu.

2. Der Court of Directors bestand bisher aus 30 Directoren. Seit 1854 ist die Zahl auf 18 beschränkt, von welchen die Krone zuerst 3 ernennt und dann bei den nächsten Vacanzen noch 3, sodaß die Zahl der gewählten Directoren auf 12 beschränkt wird. Die regelmäßige Amtsdauer der Directoren ist jetzt 6 Jahr,

ihre Qualification ein Besitz von 1000 L. Stammactien; die 6 Krondirectoren und 6 Compagniedirectoren müssen 10 Jahre lang in Indien gedient haben. Jeder Director erhält ein Gehalt von 3000 Thlr. G. Die Directoren wählen jährlich einen Vorsitzenden Chairman (6000 Thlr. G.) und einen Deputy Chairman (6000 Thlr. G.). Dazu tritt ein Secretary, mit einem Deputy Secretary, 5 Assistants und einem großen Büreaupersonal. Diese Behörde bildet formell die Regierung von Ostindien, mit Einschluß aller Civil- und Militair-Anstellungen und der gesammten Einkünfte und Ausgaben des Reichs. Sie ernennt selbst den General-Gouverneur und die Provinzial-Gouverneure. Unter ihrer Anweisung und mit Vorbehalt der Befugnisse zu kassiren kann der Gouverneur im Rath Gesetze erlassen, verbindlich für die europäische wie für die eingeborene Bevölkerung. Ein jährlicher Ueberschlag der neu zu besetzenden Civil-, Militair-, ärztlichen, geistlichen und Marine-Beamten wird jährlich dem Directorium zur Genehmigung vorgelegt, welches auch das Nominationsrecht für die einzelen Stellen übt.

Für die Einzeladministration theilt sich das Directorium nach der bisherigen Verfassung in 3 Verwaltungs-Committees. Das Finance and Home Committee für die Finanzen und Etats, die inländische Verwaltung, das Beamten-Seminar und die Marine-Etablissements. Das Political and Military Committee für Militair- und Medizinal-Angelegenheiten, die Kriegsschule, die Verhandlungen mit den eingeborenen Fürsten &c. Das Revenue, Judicial and Legislative Committee für die Gerichts- und Finanzverwaltung in Ostindien, Gesetzgebung des Gouverneurs im Rath, Erziehungswesen, Postverwaltung &c.

Alle diese Verwaltungs-Befugnisse stehen jedoch unter einer vollständigen und tief eingreifenden Controle des nachher zu erwähnenden Control-Amts.

Der erste Keim der Compagnie war eine Handelsgesellschaft, welche sich 1599 mit einem Capital von 30,000 L. bildete, bald nachher incorporirt wurde und den Character einer Actiengesellschaft annahm. 1624 wurden ihr zuerst Regierungsgewalten beigelegt, eine Strafgewalt gegen ihre Beamten, sogar eine Bestrafung nach Kriegsrecht. Mehre Gesellschaften, welche 1636 und 1655 ebenfalls Charten zum Handel nach Ostindien erhalten hatten, vereinigten sich bald mit der ursprünglichen Compagnie. 1661 erhielten diese vereinigten Körperschaften eine neue Charte mit der Befugniß zum Krieg und Frieden mit jedem nicht christlichen Fürsten oder Volk und mit dem Recht, nicht concessionirte Personen innerhalb ihres Handelsgebiets aufzugreifen und nach England zu senden. Durch eine neue Charte von 1693 wurde die Compagnie verpflichtet, ihr Capital auf 1,500,000 L. zu erhöhen und jährlich britische Producte

zum Werth von 100,000 L. zu exportiren. Das in dieser Charte bewilligte Monopol wurde jedoch von dem Unterhause in Frage gestellt und veranlaßte die Entstehung einer zweiten Gesellschaft, welche durch Bestechung der Regierung, in Form eines Anlehens von 2,000,000 L., eine Handelsconcession für Ostindien erhielt. Die beginnende Concurrenz endete jedoch wieder mit einer Verschmelzung beider Gesellschaften 1701. Im Jahre 1707 wurde das ausschließliche Handelsprivilegium nunmehr auch vom Parlament bestätigt, wofür die Compagnie ein gezwungenes Anlehen von 1,200,000 L. ohne Zinsen bewilligen mußte, und die Erlaubniß erhielt, ihr Stammcapital um 1,500,000 L. zu erhöhen. Umgekehrt wandte sich das Directorium 1773 in dringender Finanzverlegenheit an das Parlament und erhielt ein Anlehen von 1,400,000 L. auf vier Jahr, wobei aber das Parlament Gelegenheit nahm, zum ersten Male die Angelegenheiten der Compagnie eingreifend zu reguliren durch 13 Geo. III. c. 63. Es wird ein General-Gouverneur ernannt mit Unterordnung der übrigen Präsidentschaften; ein oberster Gerichtshof errichtet, und die Richter von der Krone ernannt; das Directorium wird genöthigt, die Correspondenz mit seinen Beamten in Landesangelegenheiten der Regierung vorzulegen und halbjährige Uebersichten des Finanzzustandes einzureichen; die jährlichen Dividenden des Stammcapitals werden auf 6 pCt. beschränkt und die Wahl der Directoren durch spezielle Vorschriften geregelt. — So bestand die Verfassung unter wiederholten Parlamentsbestätigungen im Wesentlichen beinahe 60 Jahre. Ein Versuch das Handelsmonopol der Compagnie zu beschränken i. J. 1813 erwies sich als wenig wirksam. Erst 1833 traten durch 3 et 4 Will. IV. c. 85 große Veränderungen ein. Alle Territorien, Besitzungen, Revenüen ꝛc. werden zwar der Compagnie bestätigt als Fideicommiß der Krone (in trust for the Crown) bis zum Jahre 1845. Die Compagnie verliert aber ihr Handelsmonopol mit China und ihr Theemonopol, hört damit thatsächlich auf eine Handelsgesellschaft zu sein und schließt folgeweise ihre Handelscomptoire. Als Ersatz dafür wird das Stammcapital von allen Schulden und Verbindlichkeiten der Compagnie befreit und nur die Territorial-Revenüen dafür als haftbar erklärt. Diese Landes-Revenüen werden ferner mit einer jährlichen Dividende von 10½ pCt. zu Gunsten des bestehenden Stammcapitals belastet, und vorläufige Maßregeln getroffen zur Ablösung der Dividende und zu einer künftigen Einlösung des ganzen Stammcapitals durch die Staatsregierung.

Durch das neue Gesetz 16 et 17 Vict. c. 95 werden zwar der Compagnie nochmals ihre Besitzungen bestätigt, in trust for the Crown, auf unbestimmte Zeit, bis das Parlament ein Anderes anordnen werde, jedoch wieder mit erheblichen Aenderungen in der Verfassung. Die Zahl der Directoren wird, wie erwähnt, auf 18 beschränkt, von welchen die Krone 6 ernennt. 10 Directoren bilden eine volle Versammlung, a Court. Verfügungen bedürfen nur der Zeichnung des Chairman, Deputy Chairman und eines Mitglieds, contrasignirt vom Secretary und Deputy Secretary, während bisher die Majorität der Directoren unterzeichnen mußte. Die 6 Krondirectoren können im Parlament sitzen, und sind *nicht entlaßbar durch die Versammlung der Actionäre sondern nur von der Krone*. Das gesammte Anstellungswesen ist ferner umgestaltet. Das bisherige Nominationsrecht der Directoren war dahin entartet, daß die Ernennungen zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Behörde vertheilt wurden mit doppelten Portionen für den Chairman, Deputy

Chairman und den Präsidenten des Controlamts. Die Beförderungen wurden den Lokalbehörden überlassen, im Militairdienst streng nach dem Dienstalter. Durch das neue Gesetz werden alle bestehenden persönlichen Anstellungsrechte im Civildienst, für die Zulassung zum Beamten-Seminar und für die Stellen der Unterärzte kassirt, und die Beamtenstellen allen britischen Unterthanen geöffnet unter der Bedingung einer Prüfung und anderer Qualificationen, welche ein Regulativ des Controlamts bestimmt. Ein ähnliches Verfahren tritt ein bei der Zulassung zu der Kriegsschule für den ostindischen Dienst.

Das Büreaupersonal des Home Government unter dem Directorium besteht aus dem Secretary, dem Deputy Secretary, 5 Assistants und etwa 50 Clerks; dem Examiner der ostindischen Correspondenz mit Assistants und 30 Clerks; dem Military Secretary mit einem Assistant und 20 Clerks. Dazu kommen die Beamten des Civilseminars, der Kriegsschule, die Rekrutirungs-Depots. Der Census von 1851 giebt die Gesammtzahl der Beamten und Unterbeamten des ostindischen Dienstes in England auf 3354 an.

Der gesammte Finanzetat der ostindischen Compagnie schloß in den letzten Jahren, so viel bekannt, mit Durchschnittssummen von etwa 120,000,000 Thaler Gold in Einnahme und Ausgabe, doch so, daß in den letzten Jahren ein Deficit entstanden ist (Murray 225—231).

Die Nettoeinnahme für 1846—47 wird auf 111,918,000 Thlr. G., für 1853—54 auf 121,968,000 Thlr. G. angegeben. Die Ausgabe für jenes Jahr auf 117,744,000 Thlr. G., für dieses auf 134,232,000 Thlr. G.

2. Das Staats-Control-Amt, Board of Control.

(§. 109.). Dies Staatsamt, jetzt ein wirkliches Ministerium für Ostindien, entstand durch Pitt's berühmte India Bill 24 Geo. III. c. 25. Die Krone wird dadurch ermächtigt 6 Privy Councillors zu ernennen als Commissioners for the Affairs of India mit voller Autorität zu beaufsichtigen, zu dirigiren und zu controliren alle Acte, Maßregeln und Beziehungen der Civil- und Militair-Verwaltung oder der Revenüen der britischen Territorialbesitzungen in Ostindien. Auch das Reformgesetz von 1833 ermächtigt die Krone unter dem großen Siegel eine Anzahl von Commissioners zu ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Lord President des Staatsraths, dem Lord Privy Seal, dem First Lord of the Treasury, den Staatssekretären und dem Schatzkanzler die Controlbehörde bilden sollen. Je zwei dieser Commissarien sind beschlußfähig. Der in der königlichen Commission an erster Stelle Genannte ist aber der Präsident, der eigentliche active Chef der Verwaltung. Das Controlamt hat das Recht des Zugangs zu allen Papieren und Documenten der Compagnie und kann Abschriften davon verlangen. Die Compagnie ist verpflichtet der Staatsbehörde mitzutheilen Abschriften von allen Beschlüssen,

Orders, Resolutionen und Proceduren der General- und Spezial-Versammlungen der Actionäre und des Hofes der Directoren soweit sie die Civil-, Militair- und Finanz-Verwaltung des Landes betreffen, sowie Abschriften aller von den Beamten der Compagnie in Ostindien eingehenden Depeschen. Das Directorium soll ferner der Staatsbehörde mittheilen Abschrift aller Schreiben, Orders und Instructionen, welche zur Absendung an die Beamten in Ostindien bestimmt sind mit der Verpflichtung darin aufzunehmen alle Abänderungen und Zusätze, welche das Controlamt anordnet. Auf Verlangen des Controlamts müssen die Directoren sogar wörtlich vorgezeichnete Depeschen und Instructionen absenden nur mit dem Recht binnen 14 Tagen zu remonstriren, worauf aber ein wiederholter Beschluß der Behörde endgültig entscheidet.

Das Directorium ist ferner verpflichtet aus seiner Mitte 3 Mitglieder als ein Secret Committee zu ernennen, und in allen Angelegenheiten einer Kriegserklärung oder eines Friedensschlusses, in allen Verhandlungen mit den eingeborenen Fürsten und den abhängigen Staaten kann das Controlamt seine Orders und Instructionen durch das geheime Committee direct an die Gouverneure der Präsidentschaften absenden und die Depeschen darauf in Empfang nehmen ohne Mitwirkung oder Kenntnißnahme des Directoriums.

Die Staatsregierung ist ferner befugt durch ein Cabinetschreiben contrasignirt von dem Präsidenten des Control-Amts den General-Gouverneur und jeden Beamten der Compagnie abzurufen und seines Amts zu entheben. Und wenn das Directorium Vacanzen in dem Amt des General-Gouverneurs, des Präsidenten oder eines Mitglieds des Raths einer Präsidentschaft zwei Monat lang unbesetzt läßt, so kann die Königin das Amt besetzen.

Das Gesetz von 1833 ferner, indem es das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Compagnie als Fideicommiß der Krone in trust for the Crown anerkennt, überträgt dem ostindischen Amt die directe Controle der Home Treasury der Compagnie mit voller Gewalt und Autorität zu beaufsichtigen, zu dirigiren und zu controliren alle Acte, Operationen und Beziehungen der Compagnie zu der Verwaltung, den Revenüen ihrer Territorien und allem vorbemerkten Vermögen, sowie alle Bewilligungen von Gehalten, Gratificationen und Zahlungen aller Art daraus, — nur mit dem Vorbehalt, daß die Gewalt des Controlamts zur Beschränkung des

Home Establishment sich erstreckt auf den jährlichen Etat im Ganzen, nicht auf die einzelen Rubriken der Verwendung.

Das Controlamt ertheilt ferner dem General-Gouverneur Instructionen für den Etat der jährlich zu besetzenden Civilbeamtenstellen, beaufsichtigt das Civilbeamten- und Militair-Seminar der Compagnie im Inland, und sämmtliche Seminare in Ostindien.

Gegen diese Gewalten des Controlamts hat die Compagnie nur eine Appellation an die Königin im Rath (Staatsrath) wegen Competenzüberschreitungen; und im Falle ein Widerspruch gegen das Gesetz behauptet wird, kann Controlamt und Directorium auf Grund eines vorgelegten status causae die Frage an die Queen's Bench bringen, deren Ausspruch endgültig entscheidet.

Die Stellung des Controlamts ist hiernach die eines Cobecernenten für das Directorium. Keine Depesche darf nach Ostindien gesandt werden ohne Genehmigung des Controlamts; dies hat die Befugniß jedes Decret zu ändern oder zu kassiren, und bei entstehender Meinungsdifferenz ist seine Ansicht die entscheidende. In wichtigen Fragen kann das Controlamt sogar mit Uebergehung des Directoriums directe Befehle an die Behörden in Ostindien senden durch das Secret Committee.

Obwohl nominell die Zahl der Commissioners aus 12 oder mehren Mitgliedern besteht, so ist doch der active Chef nur der Präsident, dessen Gehalt jetzt den Ministergehalten gleich gestellt ist. Unter ihm dirigirt ein parlamentarischer und ein permanenter Secretary mit der gewöhnlichen Büreau-Verfassung. Das Anstellungswesen beschränkt sich auf die 6 Krondirectoren, die Richter der höchsten Gerichtshöfe und das Bestätigungsrecht des General-Gouverneurs, der Präsidentschafts-Gouverneure und gewissermaßen des Commander in Chief. Die Ernennungsschreiben und sonstigen Cabinetsschreiben in ostindischen Angelegenheiten contrasignirt der Präsident, welcher seit 1811 stets ein Mitglied des Cabinets ist.

Die ursprüngliche Gewalt der Krone beschränkte sich auf das Recht, einzele Hauptbeamte abzuberufen, und das Recht, die Regulative des Gouverneurs und Raths zu kassiren. Zuerst durch 21 Geo. III. c. 65 wurde das Directorium verpflichtet den Ministern der Krone Abschriften der Depeschen mitzutheilen, welche sich auf die Finanzverwaltung, die Verhandlungen mit den einheimischen Mächten und auf Krieg und Frieden bezögen. In den letzteren beiden Fällen sollte das Directorium verpflichtet sein Instructionen zu gehorchen, die es im Namen des Souverains erhalten würde. Seit der India Bill Pitt's ist dies Cobecernat der Krone stetig erweitert und hat jetzt dem Direc-

torium jede selbständige Bewegung genommen außer dem kleinen Detail des Dienstes. Selbständig ist nur noch die Correspondenz der Directoren mit den Beamten im einheimischen Dienst und mit den Rechtsconsulenten, ferner das Berufungsrecht zu den Aemtern und das Recht der Entlassung der Beamten. In letzterer Beziehung hat bei den Hauptstellen das Controlamt und das Directorium ein selbständiges Abberufungsrecht, sogar gegen den Generalgouverneur.

Da das Controlamt als Codecernent zu dem Directorium tritt, so correspondiren seine Decernate mit den Verwaltungscommittees des Directoriums. Das Controlamt zerfällt demgemäß in 6 Departements: 1) Revenue d. h. Steuererhebung, Einnahme-Etat, 2) Finanz- und Rechnungswesen d. h. Ausgabe-Etat, 3) Militairangelegenheiten, 4) Marine-, kirchliche und gemischte, 5) politische, 6) gerichtliche und legislative Angelegenheiten. Jedes Departement hat einen Senior und einen Assistant Clerk, und je 3 Departements standen bisher unter einem Unterstaatssekretär (Rep. on Salaries 296 vgl. 193—207).

Der Etat des Amts war bisher: Präsident (30000 Thlr. G.), 2 Secretaries (je 9000 Thlr. G.), ein Assistant Secretary, 6 Senior Clerks, 6 Assistant Clerks, 13 Junior Clerks; das Anstellungsrecht des Büreaus hat der Präsident so wie das Bestätigungsrecht der Lehrer in dem Beamtenseminar (Murray 221—225).

3. Die ostindische Lokal-Verwaltung.

(§. 110.) Wie das Gebiet, so hat auch die Verwaltung des Landes erst im 18ten Jahrhundert den heutigen gewaltigen Umfang erhalten. Die erste Factorei enstand 1612 in Surat und verwandelte sich ebenso wie die ähnlichen Anlagen bald in befestigte Plätze, deren Garnison die Diener der Compagnie bildeten. 1645 begann die Anlage von Factoreien in Bengalen. 1658 wurde Madras zur Präsidentschaft erhoben, 1688 Bombay von der Krone abgetreten, 1698 Calcutta durch Vertrag erworben. Seit 1757 beginnen die großen Erwerbungen unter Lord Clive und die Gründung der Militairmacht der Compagnie. Seitdem wurde durch Eroberung, Cession und Vertrag Provinz auf Provinz hinzugefügt bis zu der jetzt beinah vollendeten Besitznahme der ganzen Halbinsel. Das Gebiet enthielt im Jahre 1851 nach correcten Angaben 64,580 deutsche Quadratmeilen mit 151,790,000 Einwohnern, darunter 32,590 Quadratmeilen und 52,355,000 Einw. lehnspflichtige indische Staaten. Seitdem sind noch neue Incorporationen eingetreten und von den indischen Staaten eigentlich nur Nepaul übrig geblieben.

Der Chef dieser Verwaltung ist der General-Gouverneur und der Rath bestehend aus 4 Mitgliedern, ernannt vom Directorium, darunter 3 aus der Zahl ostindischer Beamten von mindestens zehnjähriger Dienstzeit. Gouverneur und Rath haben die

Gewalt Gesetze zu geben, aufzuheben oder zu ändern, verbindlich für das ganze Landesgebiet, aber mit Vorbehalt der königlichen Prärogative, der Obergesetzgebung des englischen Parlaments und der Rechte der Compagnie. Wenn Gouverneur und Rath dissentiren so tritt ein Schriftenwechsel ein, auf Grund dessen die Stimme des General-Gouverneurs entscheidet. Das Directorium hat aber die Befugniß alle von General-Gouverneur und Rath erlassene Verordnungen aufzuheben (disallow), und selbstverständlich greift die souveraine Gesetzgebung des Parlaments über die ostindische über.

Die Provinzial-Regierungen sind die Präsidentschaften von Madras und Bombay, — in jeder ein Präsident und 3 Räthe, welche zusammen das Council bilden. Für die Präsidentschaft von Bengalen bildet der General-Gouverneur im Rath die Provinzial-Regierung mit der Befugniß einen stellvertretenden Gouverneur zu ernennen, welcher ohne Rath administrirt. Durch das Gesetz von 1853 ist die Bildung zweier neuen Präsidentschaften vorbehalten. Die Provinzial-Regierungen sind den Orders und Instructionen des General-Gouverneurs im Rath unterworfen. Durch das neue Gesetz werden die Ernennungen der Mitglieder der Provinzialräthe der Bestätigung der Krone unterworfen, und auch dem Rath des General-Gouverneurs eine Anzahl neuer Legislative Officers beigefügt, nämlich ein Mitglied für jede Präsidentschaft, ernannt vom Provinzial-Gouverneur aus Personen von zehnjähriger Dienstzeit, sodann der Chief Justice und ein Richter des höchsten Gerichtshofes in Bengalen und nach Umständen noch zwei andere Beamte von zehnjähriger Dienstzeit. Diese legislativen Mitglieder nehmen aber nur Theil an Versammlungen zum Erlaß von Gesetzen und Regulativen. Jeder Lieutenant Governor erhält 100,000, jedes ordentliche Mitglied des Raths 80,000, jeder Legislative Councillor 50,000 Compagnie-Rupien.

Die Verwaltung der Justiz ist durch zahlreiche Parlamentsacten normirt und besteht aus den höchsten Gerichtshöfen für Civil-Straf- und kirchliche Gerichtsbarkeit zu Calcutta, Madras und Bombay, aus den Provinzial-Gerichtshöfen, besetzt mit europäischen und eingeborenen Richtern, aus Friedensrichtern mit Civiljurisdiction, und Coroners.

Die kirchliche Verwaltung steht unter dem Bischof von Calcutta und den Suffragan-Bischöfen von Madras und Bombay, jeder mit einem Archidiakonus.

Die Militair-Verwaltung steht unter dem Commander

in Chief (100,000 Compagnie-Rupien mit Nebeneinkünften ungefähr 110,000 Thlr. G.) der seine Bestallung von der Krone erhält als Commandeur der königlichen Truppen in Indien. Dieser Bestallung fügt dann die Compagnie eine zweite hinzu als Commandeur der Truppen der Compagnie. Unter ihm stehen dann die Commanders in Chief der Präsidentschaften ꝛc. mit Unterordnung der europäischen und eingeborenen Truppen (S. 409).

Die Masse der ostindischen Lokal-Beamten wird von den Lokalbehörden ernannt und befördert. Für die Vorbildung der Civilbeamten hat die Compagnie ihr eigenes Seminar zu Hayleybury, für die Ausbildung der Offiziere ihr Militairseminar zu Addiscombe.

Durch das Gesetz von 1853 ist die Bildung einer neuen Präsidentschaft von Agra mit einem Lieutenant Governor vorbehalten. Ferner soll Bengalen künftig eine gesonderte Präsidentschaft oder Provinzialregierung bilden unter einem eigenen Gouverneur, gesondert von General-Gouverneur und Rath. Auch ist das Directorium ermächtigt nach Bedürfniß neue Präsidentschaften zu bilden oder Lieutenant Governors für einzele Theile des Landes zu ernennen.

Das Beamtenwesen ist in Folge des Gesetzes von 1853 wesentlich umgestaltet, die Vorprüfung für das Beamtenseminar und für die Stellen der Unterärzte in der Armee von Regulativen des Controlamts abhängig gemacht. Das Beamtenthum zerfällt in folgende Rangklassen: 1. Der General-Gouverneur. 2. Die Gouverneure der Präsidentschaften. 3. 4. Der präsidirende Oberrichter und der Bischof in jeder Präsidentschaft. 5. Die Mitglieder des obersten Raths, obenan der Commandeur en Chef. 6. Die Mitglieder des Raths der Präsidentschaft, obenan der Kommandirende. 7. Richter des obersten Gerichtshofes in jeder Präsidentschaft. 8. Die Commandeurs en chef, wenn nicht Mitglieder des Raths. 9 Generalität und Admiralität über dem Rang eines Rear-Admiral und General-Major. 10. Mitglieder des Sudder Adawlut 11. Mitglieder der Gesetzkommission. 12. Der General-Advokat in jeder Präsidentschaft. 13. Civilbeamte erster Klasse mit 35jähriger Dienstzeit und General-Majors. 14. Civilbeamte der 2ten Klasse mit 20jähriger Dienstzeit und Obersten. 15. Der Archidiakonus in jeder Präsidentschaft. 16. Civil-Beamte 3ter Klasse mit 12jähriger Dienstzeit und Obrist-Lieutenants. 17. Caplane. 18. Civilbeamte der 4ten Klasse mit 8jähriger Dienstzeit und Majors. 19. Assistirende Caplane. 20. Civilbeamte 5ter Klasse mit 4jähriger Dienstzeit und Capitaine. 21. Civilbeamte 6ter Klasse unter 4 Jahr Dienstzeit und Subalternen.

Der Census von 1851 giebt die Zahl der Europäer im Dienst der ostindischen Compagnie in den 3 Präsidentschaften Bengalen, Bombay und Madras wie folgt:

	Bengalen.	Bombay.	Madras.
Civildienst und Familien	858	614	565
Militair und Familien	11963	6993	12762
Marine und Familien	503	1524	8
Sonstiger Dienst	2304	1537	—

Unter der Gesammtsumme 39,631 sind 11,105 weibliche Personen.

Das Civilbeamtenseminar zu Hayleybury ist jetzt allen britischen Unterthanen geöffnet unter Vorbehalt einer Zulassungsprüfung. Das jährliche Honorar beträgt 600 Thlr. G., nach Absolvirung von 4 Cursen (terms) tritt eine Prüfung ein und nach erhaltenem Qualifications-Attest erfolgt die Anstellung der Bewerber nach ihrem Examenprädikat und Anciennetät. Die Anstellungen erfolgen gewöhnlich im jugendlichen Alter, die so Ernannten aber ascendiren nach Anciennetät, Verdienst und Gunst bis zu den höchsten Stufen der oben erwähnten Beamtenhierarchie.

Das Militairseminar zu Addiscombe hat ebenfalls eine Vorprüfung nach Regulativen des Controlamts, die Kadetten werden vom Directorium zugelassen, zahlen ein Honorar von 1200 Thlr. G. für 4 Semester (terms), worauf sie nach bestandenem Examen Anstellungen als Artillerie- oder Ingenieur-Offiziere erhalten, deren Stellen nur aus dem Militairseminar besetzt werden dürfen.

III. Das Departement der Domainen und Forsten. Office of Woods, Forests, and Land Revenues.

(§. 111.) Die Reste der Domainen und der königlichen Forsten gingen seit Georg III. auf die parlamentarische Regierung über, indem der König es vorzog die ungewissen und mit schweren Staatsausgaben belasteten Revenüen dem consolidirten Fonds zu überlassen und sich dafür vom Parlament eine lebenslängliche Jahresrente (Civil List) auszubedingen. Nach vielem Wechsel der Administration entstand dafür 1810 ein Departement der Domainen und Forsten, indem durch 50 Geo. III. c. 65 die Aemter des Surveyor General der Land-Revenüen und des Surveyor General der königlichen Wälder, Forsten rc. vereint und die Krone ermächtigt wurde 2 bis 3 Commissioners mit den Befugnissen der früheren General-Inspectoren zu ernennen.

Der Reinertrag dieser Verwaltung übersteigt jetzt wieder die Summe von 1,500,000 Thlr. G. jährlich, und umfaßt sämmtliche königliche Forsten, Holzungen, Landgüter und Ländereien in Großbritannien und Irland mit Ausnahme der Krongüter in den Herzogthümern Lancaster und Cornwall. Die Behörde dafür besteht aus zwei Commissioners (7200 Thlr. G.) und etwa 30 Beamten. Der erste Commissioner hat häufig einen Sitz im Cabinet, jedoch unter Oberautorität der Treasury, welche für Käufe, Verkäufe und Baupläne ihre Zustimmung giebt. Beide Commissioners gehören zum permanenten Dienst und sollen nicht Mitglieder des Unterhauses sein. Das Anstellungsrecht der Büreaubeamten der Renten-Einnehmer und Domainen-Inspectoren gebührt der Treasury.

Die wechselnden Schicksale der königlichen Domainen in England correspondiren vielfältig mit den Schicksalen des Königthums. Heinrich VIII. hatte über große Besitzungen und neue Erwerbungen sehr verschwenderisch verfügt. Die katholische Marie gab die appropriirten Pfarrhufen und Zehnten der Kirche zurück. Selbst Elisabeth veräußerte zuweilen Domainen, um eine Parlamentsbewilligung zu umgehen. Im siebenten Jahre Jakob's I. wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher den größeren Theil der Domainen zu einem Kron-Fideicommiß gestalten sollte. Es waren darin angegeben Rittergüter, Ländereien und Besitzungen zu 40,054 L. Grundrente, Pachtungen und reservirte Renten 16,781 L., Domainen im Herzogthum Lancaster 10,034 L. Die übrigen Besitzungen sollten veräußerungsfrei bleiben. Dieser Entwurf fiel jedoch im Unterhause und Jakob I. veräußerte so massenhaft, daß am Schluß seiner Regierung ein Erlös von 775,000 L. zusammengerechnet wurde. Auch Carl I veräußerte viele Krongüter, bezahlte z. B. ein Darlehn von 320,000 L. der City von London durch Ueberlassung von Ländereien. Unter Cromwell wurden fast alle Domainen verkauft, die Verkäufe aber später kassirt mit einiger Nachsicht für bona fide Käufer und Royalisten. Dennoch betrugen die Domaineneinkünfte 1663 noch 100,000 L. ohne Forsten, Parks &c. Unter Carl II. fanden dann unter Autorität von speziellen Parlamentsacten neue Verkäufe statt, und wirkliche Verschleuderungen unter Wilhelm III. zur Belohnung seiner Anhänger. Das Gesetz 1 Anne c. 7 erklärte hierauf die Kron-Domainen für unveräußerlich, selbst Pachtcontracte nur auf 31 beziehungsweise 50 Jahre gültig. Die Domainen waren aber so geschmolzen, daß Georg III. um den Geldverlegenheiten der Hofverwaltung zu entgehen eine feste Jahresrente vorzog. Die schlechte Verwaltung der Domainen veranlaßte 1786 eine Untersuchungs-Commission, welche unter Aufhebung der früheren Gesetze zu einer Verfügung über die noch unverkauften Theile ermächtigt wurde 26 Geo. III. c. 87. Auf Bericht dieser Commission erging dann das Gesetz zur besseren Verwaltung der Land-Revenüe und zur Veräußerung der nicht steigerungsfähigen Renten 34 Geo. III. c. 75. Die zahlreichen Reports dieser Commission ergeben eine unverantwortliche Verwaltung sowohl der Domainen wie der Forsten, für welche durch 43 Geo. III. c. 31 einige Fürsorge getroffen wurde. Im Jahre 1810 erfolgt dann die Vereinigung des bisher der Treasury untergeordneten General-Inspectors der Land-Revenüen und des General-Inspectors der Forsten zu dem heute bestehenden besonderen Departement unter dem Titel: the Commissioners of His Majesty's Woods, Forests and Land Revenues 50 Geo. III. c. 65. Durch 56 Geo. III. c. 16 wird das alte Amt der Receivers of Land Revenues aufgehoben und das Departement ermächtigt brauchbare Personen, namentlich erfahrene Gutsinspectoren, für die Verwaltung und Vereinnahmung anzustellen. Durch 57 Geo. III. c. 61 werden die alten Aemter des Warden, Chief Justice und Justice in Eyre, nördlich und südlich der Trent, Reste des alten Instituts der reisenden Richter unterdrückt. — Bis dahin hatte noch dem Clerk of the Pipe im Schatzamt das Recht der Verpachtung der Domainen &c. unter dem großen und dem Schatzsiegel zugestanden. Durch 1 et 2 Geo. IV. c. 52 wird diese Formalität aufgehoben und das Verpachtungsgeschäft dem Domainenamt übertragen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Treasury. Durch 7 et 8 Geo. IV. c. 68 werden die irischen, durch 2 et 3 Will. IV. c. 112 die schottischen Domainen-

Renten diesem Departement übertragen. Durch 2 Will. IV. c. 1 wird das Departement der öffentlichen Arbeiten und Gebäude mit dem Domainenamt vereint, — eine Verbindung, die 1851 wieder aufgehört hat (§. 112). Durch 3 et 4 Will. IV. c. 99 wird den Sheriffs das alte Recht der Erhebung der Quit Rents und der Viscontiel Rents abgenommen und direct unter die Verwaltung des Domainenamts gestellt. Durch 8 et 9 Vict. c. 99 werden die Gesetze über die Domainen- und Forsteinkünfte der Krone consolidirt. Durch 14 et 15 Vict c. 42 wird die Krone ermächtigt, künftig das Domainen-Departement wieder aufzuheben und einen General-Inspector der Domainen und Forsten, Surveyor General mit 9000 Thlr. G. zu substituiren, dem dann ein ökonomisch gebildeter Itinerant Surveyor zur Seite gestellt werden soll.

Das Domainenamt erstattet dem Parlament jährliche Berichte über den Verkauf und die Verwaltung der Domainen ꝛc., aus denen sich ergiebt, daß erhebliche Verbesserungen der Verwaltung eingetreten sind. Die frühere Behandlung sowohl der Domainen wie der Forsten möchte wohl in keinem Lande des Continents etwas Aehnliches aufzuweisen haben. Der Einnahme-Etat von 1852 ergab wieder eine Brutto-Einnahme von 2,294,375 Thlr. G., darunter Kronrenten 1,591,156 Thlr. G., Einkünfte von Gütern und Bergwerken 120,875 Thlr. G., Forst und Park zu Windsor 33,438 Thlr. G. (aber 92,210 Thlr. G. Erhaltungskosten), andere Forsten und Holzungen 474,373 Thlr. G. (aber 261,116 Thlr. G. Verwaltungskosten). Der Netto-Ertrag war danach 1,512,000 Thlr. G.

Als Sinecuren werden noch vergeben durch Königliches Patent die Stellen der Rangers der königlichen Parks, die dann wieder ihre Deputy Rangers, Under-Keepers, Bailiffs und Gate Keepers ernennen.

Der Etat des Domainenamts war 1856:

2 Commissioners je	7200	Thl. G.	1 Drawing Clerk	1080	Thl. G.
1 Receiver General	4500	„	1 Paper Keeper	700	„
2 Principal Clerks	3600—4200	„	5 Diener		
2 Senior do.	2400—3000	„	1 Chief Clerk für Irland	4200	„
7 Assistant do.	1500—2100	„	1 Senior Clerk do.	2880	„
10 Junior do.	540—1200	„	1 Solicitor mit Büreaukosten	23000	„
1 Assistant to Receiver General	1500—2100	„	Solicitor in Schottland	9000	„
1 Book-Keeper	1500—3000	„	do. in Irland	1800	„
1 Registrar	2400	„			

IV. Departement der öffentlichen Werke und Gebäude. Commissioners of H. M. Works and Public Buildings.

(§. 112.) Diese Behörde sorgt für die Erhaltung und Reparatur der königlichen Paläste, für Bau, Reparatur und Ameublement aller Staats- und Amtsgebäude, ausgenommen die Admiralität und das Feldzeugamt. Die Baulichkeiten der Generalsteuerämter, welche bis jetzt ihre eigenen Bauinspectoren hatten, sollen damit vereint werden. Ferner gehören dazu die vorhandenen und neu

angelegten Parks in und bei London, die öffentlichen Gärten zu Kensington, Kew, Hampton Court, die Anlage und Erhaltung der öffentlichen Statuen der Hauptstadt 2c. — 1832 wurde dies Departement mit dem der Domainen und Forsten vereint, 1851 wieder getrennt durch 14 et 15 Vict. c. 42.

Die Behörde besteht jetzt aus einem Ersten Commissioner (12000 Thlr. G.), den drei Staatssekretairen und den Präsidenten des Handelsamts als Mitgliedern ex officio. In der Wirklichkeit leitet das Departement der erste Commissioner, oft zugleich Mitglied des Cabinets und mit der Verwaltung wechselnd. Das Amt ist deshalb selbständiger als die eigentlichen Unterbehörden der Treasury, von dieser aber abhängig in seinem Ausgabeetat. Alle Anschläge für erhebliche Bauten bedürfen ihrer Genehmigung, auch ernennt sie den Sekretär, das Büreau und genehmigt die jährlich vom Parlament bewilligten Etats der öffentlichen Werke.

Ein Beamtenpersonal für diese Zwecke bestand schon seit dem Mittelalter. 1705 bildete das Board of Works ein Collegium bestehend aus einem Surveyor, Comptroller, Maurermeister und Zimmermeister. Unter ihnen ein Paymaster, Purveyor, 6 Bauschreiber. Neben ihnen ein Surveyor of H. M. Gardens and Waters, später noch ein Keeper of the King's Privy Roads and Bridges, der dem Collegium hinzutrat. Dann wurde das Amt eine Zeitlang aufgehoben und die Geschäfte vertheilt; durch 22 Geo. III. c. 82 wieder ein Bauverständiger zum Oberinspector der königlichen Bauten, ein Gartenverständiger zum Oberinspector der königlichen Gärten ernannt. Durch 2 Will. IV. c. 1 wird das mit dem Domainenamt verbundene Board of Works gebildet, welches jetzt wieder getrennt besteht.

Das Departement zerfällt in eine Generalsektion, bestehend aus den Sekretairen, dem Buchhalter, Registrar und einer Anzahl Clerks; und aus der Technischen Sektion, professional branch. Zur letzteren gehört: 1) ein Inspector der Werke (ein Architekt) mit 4800 Thlr. G. und Amtswohnung, welcher auch bei großen Feuersbrünsten Dienste leistet; 2) ein Unter-Inspector (3600 Thlr. G.) für die Bauten in London, ein zweiter Unter-Inspector für die Bauten außer London, neuerdings noch mehre; 3) ein Secretair für das Ameublement der königlichen Paläste und öffentlichen Gebäude (3000 Thlr. G.), dessen jährlicher Etat ungefähr 150000 Thlr. G. umfaßt. Jeder dieser drei Beamten hat wieder seinen Clerk. Dazu kommen 4) funfzehn permanente Bauschreiber (780—1200 Thlr. G.) jeder mit den Gebäuden in einem Unterdistrict beauftragt; 5) die Rechnungsrevisoren Examiners zur Revision der Rechnungen der Handwerker und Lieferanten, sowie zur Prüfung des Materials; 6) die Inspectoren der königlichen Parks und Gärten zur Aufsicht über Wege, Hecken, Pflanzungen, Arbeiten u. s. w. (720—1200 Thlr. G.). Neben ihnen bestehen noch besondere Aufseher unter den Intendanten der königlichen Parks, rangers, zu ähnlichen Zwecken. Der Etat der Behörde war hiernach 1856:

First Commissioner	12000	Thl. G.
Secretary	7200	"
Assistant do. . . .	3900	"
2 Clerks of Correspondence . . .	1290—3600	"
1 Private Secretary .	900	"
5 Junior Clerks .	480—852	"
1 Buchhalter	2294	"
1 Paymaster	2092	"
1 Registrar	1602	"
1 Surveyor of Works	6000	"
1 Assistant	2400	"
4 Assist. Surveyors	960—3600	"
1 Measuring Clerk .	3000	"
1 Drawing Clerk . .	1080	"
1 Chief Examiner of Accounts . .	3000	Thl. G.
1 Assist. Examiner .	2008	"
6 Junior do. auf Diäten		
1 Clerk of the Furniture	3000	"
3 Assistant do.		
1 Keeper of Books .	706	"
15 Clerks of the Works . .	780—1200	"
6 Unterbeamte		
4 Clerks für Schottland		
1 Solicitor . . .	10800	"
dessen Clerk	7020	"
u. s. w.		

Der Etat der Public Works and Buildings enthält 1856 5,172,016 Thlr. G. in folgenden Positionen:

Oeffentliche Gebäude und K. Paläste	1,170,864	Thlr. G.
Buckingham-Palast	47,208	"
Königliche Parks und Gärten . . .	550,104	"
Die neuen Parlamentshäuser	595,298	"
Holyhead Hafen, Straßen u. s. w. . .	1,243,830	"
Nothhäfen 2c.	1,516,404	"
Oeffentliche Gebäude in Irland . . .	247,326	"

V. Das Gesundheits-Amt. General Board of Health.

(§. 113.) Mit dem Verfall der Stadtcorporationen unter der ständischen Parteiregierung war auch die Gesundheitspflege der Städte so verwahrlost, daß zu dem Zweck einer durchgreifenden und schnellen Hülfe durch 11 et 12 Vict. c. 63., (vorläufig beschränkt auf 5 Jahre) ein System der Gesundheitspolizei versucht wurde, mit Bestimmungen über Wasserversorgung der Städte, Abzugskanäle, Reinigung und Pflasterung, jedoch unter Vorbehalt der besonderen Verfassung des hauptstädtischen Bezirks. Auf Antrag von 1/10 der Steuerzahler eines Orts, oder wenn die Zahl der Todesfälle darin 23 auf 1000 im Durchschnitt von 7 Jahren übersteigt, kann das Gesundheitsamt einen Inspector absenden zur Untersuchung der Abzugskanäle, der Wasserversorgung, der Begräbnißplätze, und des gesammten Gesundheitszustandes. Der Bericht des Inspectors wird veröffentlicht, den Ortsbehörden übersandt, und wenn in Erwägung desselben die Ortsbehörde die neue Gesundheitspolizeiordnung ganz oder theilweis einzuführen wünscht, so wird solche auf Bericht des Gesundheitsamts durch Staatsrathsorder

ganz oder theilweis mit Gesetzeskraft eingeführt. Wenn aber zuvor eine Aenderung des bisherigen Stadtbezirks nöthig erscheint, so tritt nur eine Provisional Order ein, welche nachher durch eine Lokalakte des Parlaments bestätigt oder verändert wird, und erst dadurch Gesetzeskraft erhält.

An Orten in welchen die Städteordnung gilt bildet der Gemeinderath nach Einführung der Gesundheitsacte die Sanitätsbehörde, auch können mehre solche Orte zu diesem Zweck eine Sammtgemeinde bilden. Wo es daran fehlt, wird durch Provisional Order ein Verwaltungsausschuß gebildet, gewählt von den Grundeigenthümern und Steuerzahlern unter der Bezeichnung Local Board of Health. In beiden Fällen ernennt die Lokalbehörde einen Surveyor, Inspector of Nuisances, einen Clerk und Treasurer, auch nach Bedürfniß einen Stadtphysikus, Einnehmer und andere Beamte.

Für die Einführung dieser Ordnung und für die allgemeine Oberaufsicht dient das Gesundheitsamt, ursprünglich aus 3 Commissioners gebildet, von welchen der Präsident, ein ex officio Mitglied und ein permanenter Commissioner (mit 9000 Thlr. G.), später noch ein Commissioner (mit 7200 Thlr. G.) besoldet wurde. Das Fortbestehen der Behörde fand jedoch lebhaften Widerspruch, und wurde 1854 vorläufig nur auf ein Jahr bewilligt 17 et 18 Vict. c. 95. Die Behörde soll jetzt aus einem Präsidenten bestehen, den Staatssekretären und den Präsidenten des Handelsamts ex officio. So besteht sie noch in ziemlich precärer Lage; der Präsident gewöhnlich ein Mitglied des Unterhauses, mit dem Anstellungsrecht der Beamten des Büreaus.

Die Verwilderung führt leicht zu einem Umschlagen in das Extrem des Zuvielregierens. Die verfallenen Stadtcorporationen hatten einen Zustand besonders der Arbeiterviertel entstehen lassen, welchen man aus den großen Parlamentsberichten und aus der Anschauung kennen muß, um die Gesundheitsacte zu verstehen. Auf Grund jener Reports und der Mortalitätstabellen brach endlich ein Sturm los, in welchem das Gesetz durchging, obgleich es eine vielfach übereilte Uebertragung continentaler Gesetze, unbegränzte Verwaltungswillkür enthielt, und alles Mangelhafte auf einmal korrigiren wollte. Es wird dadurch freilich eine Maschinerie in Bewegung gesetzt, welche sich der Rinnsteine bemächtigt, Keller und Gewölbe unter den Straßen angreift, Abzugskanäle anlegt, Gruben und Teiche ausfüllt, Apartements und Aschenlöcher regulirt, Schlachthäuser anlegt, Schlafstellen und Kellerwohnungen beschränkt, Trottoirs und Fußwege erweitert, Begräbnißplätze schließt, ungesunde Gebäude lüftet, weißt 2c. 2c. und dabei natürlich mit Häuserspeculanten, Baugesellschaften, Wasser- und Gascompagnien und mit dem Finanzzustand der städtischen

Kassen in üble Conflikte geräth. Bei dem Zorn gegen den übertriebenen Diensteifer des Herrn Chadwick und Gen. hat man indessen den ursprünglichen Zustand und die Fehler des Gesetzes fast vergessen. Neue Polizei-Einrichtungen läßt man sonst ungestört ihren Gang gehen. Wo aber die Staatsfürsorge Eisenbahnunternehmern und großen Speculanten in den Weg kommt, da feiert die großstädtische Gentry noch heute Triumphe des selfgovernment — gegen Eisenbahn- und Gesundheitsamt! Der Etat pro 1856 enthielt:

President	12000 Thl. G.	1 Medical Officer .	6000 Thl. G.
Secretary	6000 „	5 Clerks	
Assistant do. . . .	3600 „	3 Superintending Inspectors, Gehalt und Reisekosten . .	21800 Thl. G.
Private Secretary .	900 „		

Die Commission der Abzugskanäle, Metropolitan Commission of Sewers.

(§. 114.) Zu ähnlichen Zwecken wie das Gesundheitsamt entstand diese Behörde für den hauptstädtischen Bezirk durch 11 et 12 Vict. c. 122. Schon früher bestanden für die Hauptstadt sieben gesonderte Commissionen, zu welchen noch die City von London hinzukam, in welcher (nach 11 Geo. III. c. 29) eine besondere Commission durch den Gemeinde-Rath ernannt wurde. Unter Aufhebung jener sieben Commissionen wird nunmehr eine neue königliche Commission of Sewers gebildet, und deren Bezirk auf 12 englische Meilen um die St. Paulskirche erweitert. Sämmtliche Kloaken, Abzugsröhren, Müllgruben und Reservoire für Unrath werden ihrer Controle unterworfen; alle Kanäle und alles sonstige Eigenthum der früheren Commissionen geht auf sie über, mit der Pflicht der Instandhaltung und der Anlage neuer, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden. Es soll eine Generalkarte des ganzen Kanal- und Rinnsteinsystems aufgenommen werden. Die vorhandenen Kanaldistricte können getrennt, ihre Grenzen verändert werden. Schädliche Gräben und Gruben können gereinigt oder verdeckt werden, auch eine Reinigung der Straßen und eine Pflasterung ganzer Districte angeordnet werden. Dazu kommt eine Aufsicht über die Rinnsteine und Apartements der Privathäuser. Die für die City fortbestehende Commission kann ebenfalls zur Anlage der nöthigen Kanalbauten veranlaßt werden. Zur Aufbringung der Kosten darf eine Bezirksabgabe ausgeschrieben werden, die in der Regel auf 1/4 Procent von dem zur Armensteuer verpflichteten Eigenthum beschränkt ist. Auch können Privatpersonen zu Spezialbeiträgen herangezogen und ein Darlehn von 3,600,000 Thlr. G. unter Verpfändung dieser Abgaben aufgenommen werden. Die Rechnungen über den gesammten Geschäftsbetrieb sollen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden.

Zu diesen Zwecken wird die Krone ermächtigt einen Chairman (6000 Thlr. G.), einen Deputy Chairman, und eine Anzahl Commissioners ex officio zu ernennen, von welchen zwei zur Beschlußfähigkeit genügen; zur Ausschreibung von Steuern und Aufnahme von Darlehnen aber sechs. Dazu ein Secretary, Clerks, Ingenieure, Inspectoren, Steuereinnehmer rc. nach Bedürfniß.

Sehr bald fand man indessen die Commission zu zahlreich und schwerfällig, und ernannte 1849 eine neue, die einen vollständigen umfassenden Kloakenbauplan entwarf, sich aber zu keinem durchgreifenden Beschluß vereinigen konnte, und keinen Credit für die zu beschaffenden Summen fand. So ist die Commission von Zeit zu Zeit wieder aufgelöst, neu gebildet, und wieder aufgelöst worden. Mit dem 1. Januar 1856 ist ein neues Board of Works für London ins Leben getreten.

Schon unter Eduard I. II. und III. kommen Maßregeln vor zur Reinigung des Fleetstroms in London, zur Verhütung von Ueberschwemmungen rc. Sodann erscheint 23 Henry VIII. c. 5 unter dem Namen einer Commission of Sewers eine Art von Deich- und Stromordnung, als Precedent für die neuere Gesetzgebung. Das neue Gesetz von 1848 wurde in einer Sitzung von 35 Unterhausmitgliedern beschlossen, und die Fehler desselben, namentlich die zu weit ausgedehnte Verwaltungswillkür, sind wesentlich dieselben wie die der allgemeinen Gesundheitsacte.

Die Hauptschwierigkeit dieser und connexer Maßregeln liegt in der mehre Menschenalter hindurch lang versäumten Gesundheitspflege überhaupt. Das ärztliche Personal in England hat eine gewisse Selbständigkeit unter der ständischen Parteiregierung nur durch corporative Gestaltung bewahren können, welche der geistigen Entwickelung des Standes nachtheilig geworden ist. Die höhere Klasse der eigentlichen Aerzte physicians ist altherkömmlich incorporirt, und bildet durch periodische Wahlen einen Verwaltungsausschuß unter dem Namen der Elects, welche Diplome zur Ausübung der Arzneikunde ertheilen, concurrirend mit den Universitäten und dem Erzbischof von Canterbury. Die Etikette legt ihnen so schwere Ehrenpflichten auf (z. B. keine Consultation unter einer Guinea), daß ihre Zahl verhältnißmäßig gering blieb (1851 jedoch schon 1761 in England und Schottland). Die viel zahlreichere Klasse der Wundärzte Surgeons trennte sich im 18ten Jahrhundert von der Corporation der Barbiere, und ist durch ihre jüngste Charte 7 Vict. als „Königliches Collegium der Wundärzte von England" incorporirt. Sie zerfallen nunmehr in Chirurgen erster Klasse (Fellows) und Chirurgen zweiter Klasse. Nur jene wählen jetzt den Verwaltungsrath, welcher Examinatoren ernennt und Regulative unter königlicher Genehmigung erläßt. Der Mangel an ordentlichen Bildungsanstalten, die Oberflächlichkeit der nominellen Prüfungen, die Concurrenz der zur Praxis berechtigten Apotheker und die Zusammenhangslosigkeit der bisherigen Einrichtungen haben den Zustand des Medizinalwesens für die unteren Stände und für die Provinzen auf einer sehr kümmerlichen Stufe erhalten. In London allerdings practisirt eine Anzahl ausgezeichneter

Aerzte und Chirurgen als Leibärzte, dirigirende Aerzte der Hospitäler xc.; auch wohl in der Armee und Marine. Durch kostbare Universitätsstudien, umfangreiche Praxis und individuelle Tüchtigkeit werden sich in einem reichen Lande natürlich eine Zahl großer Aerzte ausbilden, und das vornehme Publikum ist von solchen eben so wohl bedient wie von einer Anzahl vortrefflicher Apotheken; während das ganze Land mit Quacksalbern, praktisirenden Barbieren und Apothekergehülfen bedeckt, selbst in mittleren Provinzialstädten kein wissenschaftlicher Arzt zu finden ist, und die arbeitenden Klassen ihrem Glauben an Wunderpillen und Wunderkuren überlassen bleiben.

Dieser Verwahrlosung gegenüber hat die Gesetzgebung bisher nur stückweise eingegriffen, wo ein alarmirendes Ereigniß die Veranlassung gab: 1. Eine Quarantaine-Ordnung ist durch 6 Geo. IV. c. 78 consolidirt, die Einzelausführung der Verwaltung (Privy Council) überlassen, die neuere Praxis sehr lax. 2. Im Jahre 1832 veranlaßte die Cholera das Gesetz 2 Will. IV. c. 10, wodurch die Verwaltung (Privy Council) ermächtigt wird Anordnungen zu treffen zur Verhütung der Verbreitung, zur ärztlichen Behandlung und zur Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen. Dies Gesetz war nur temporär. Auch die älteren Gesetze über die Pestkrankheit sind neuerdings aufgehoben. 3. Nach 3 et 4 Vict. c. 29 sollen die Armenverwaltungen Verträge mit Aerzten schließen wegen einer Pockenimpfung, unter Aufsicht der Armenbehörde, wozu der Staat jährlich etwa 12000 Thlr. G. hergiebt. 4. Durch 9 et 10 Vict. c. 96 werden je 3 Mitglieder des Privy Council ermächtigt, Regulative zu erlassen zur Verhütung einer Verbreitung von ansteckenden oder epidemischen Krankheiten. 5. Durch 2 et 3 Will. IV. c. 75 wird die Praxis der Anatomie einer polizeilichen Aufsicht unterworfen (§. 77.). 6. Die Behandlung des Irrenwesens und die Aufsicht über die Irrenhäuser ist durch neue Gesetze geregelt, welche in den Amtskreis des Lord Kanzlers fallen (§. 128.). 7. In der Session von 1856 ist ein Gesetzentwurf eingebracht, der das gesammte Medizinalwesen regeln soll. Um die Conflikte zu heben, die bisher durch die verschiedenen Körperschaften entstanden, welche Concessionen zur ärzlichen Praxis ertheilten (es waren 22 außer dem Erzbischof von Canterbury), soll fortan ein Medizinalcollegium gebildet werden, Medical Council of the United Kingdom. Dazu soll je ein Mitglied ernannt werden von den 9 englischen, schottischen und irischen Universitäten, von 6 Colleges, und von der Fakultät zu Glasgow. Die übrigen acht Mitglieder sollen vorläufig von dem Minister des Innern ernannt, später von den immatrikulirten Aerzten gewählt werden. Dies Collegium von 24 Personen, (von welchen 6 zur Beschlußfähigkeit gehören), soll künftig die Leitung des ganzen Medizinalbildungswesens übernehmen, kein cand. medic. soll zugelassen werden ohne einen gewissen Grad allgemeiner Vorbildung oder einen untern Universitätsgrad. Das Medizinalcollegium controlirt diese wissenschaftliche Vorprüfung und schreibt einen gleichmäßigen Studienkursus vor, welcher der Ertheilung aller Diplome zur ärztlichen Praxis vorangehen soll.

Die bisherigen Körperschaften behalten ihr Recht der Diplomertheilung, werden dabei aber durch Inspectoren controlirt. Der Minister des Innern ernennt ferner einen Medical Registrar. Alle bisher practisirenden Aerzte sollen bis zu einem bestimmten Tage sich zur Einregistrirung präsentiren, und wenn ihre Qualifikation dem jetzt angenommenen Maßstab entspricht, immatri-

culirt werden. Die so immatriculirten allein dürfen ihre Gebühren nach einer Medizinaltaxe bei den Gerichten einklagen, die nicht immatrikulirten aber zu keiner Medizinalstelle in der Armee, Marine, in keinem Hospital, keiner Kranken- oder Entbindungsanstalt, keiner Irrenanstalt, Strafanstalt, Armenhaus und keiner sonstigen öffentlichen Anstalt befördert werden. Dies der Hauptinhalt der „Bill to alter and amend the Laws regulating the medical profession. February 1856“.

Die hauptstädtische Baucommission, Metropolitan Building Commission.

(§. 114.) Diese dem Board of Works untergeordnete, aber zu polizeilichen Zwecken gebildete Behörde ist durch 7 et 8 Vict. c. 84. entstanden und auf einen Umkreis von 12 engl. Meilen um Charing Croß ausgedehnt, zur Ausführung einer Bauordnung, welche zur Verhütung von Feuersgefahr und zur Verbesserung des Bauwesens und der Straßenanlagen dienen soll.

Die neue Bauordnung enthält detailirte Vorschriften über Neubauten, Reparaturen und Breite der Straßen. Die Lokalbehörden, d. h. in der City der Magistrat, in den übrigen Bezirken die Quarter Sessions theilen die Hauptstadt in Aufsichtsbezirke, in welchen Inspectoren die Befolgung der Bauordnung controliren, und dafür von den Hauseigenthümern Gebühren nach einem gesetzlichen Tarif erheben. Zur Aufsicht über diese städtischen Bauinspectoren dient die Baucommission, bestehend aus drei vom Minister des Innern ernannten Commissarien unter dem Namen Schiedsmänner (Official Referees). Sie controliren die Ausführung der Bauordnung, entscheiden Zweifel oder Differenzen über ihre Anwendung, und berichten an das Board of Works in Fällen wo eine Dispensation von der Bauordnung billig erscheint.

Die Baucommission besteht jetzt aus einem ersten Official Referee (6000 Thlr. G.) und 2 Junior Referees (3000 Thlr. G.), welche daneben ihre Praxis als Baumeister fortsetzen dürfen. Dazu ernennt der Chef des Board of Works einen Registrar (6000 Thlr. G.) für das Registratur- und Büreauwesen. Dazu ein Hülfsinspector (1500 Thlr. G.) 4 Clerks etc. Die Hälfte der Gehalte wird von den Bezirksgebühren bestritten.

VI. Das Armenamt. Poor Law Board.

(§. 116.) Diese Behörde entstand 1834 durch das Armengesetz 4 et 5 Will. IV. c. 76., wurde 1838 auf Irland ausgedehnt, und bestand in ihrer ursprünglichen Gestalt aus drei Commissioners, mehren ex officio Commissioners, und zwei besoldeten Secretaries, einem parlamentarischen und einem permanenten.

Das Armengesetz ermächtigte diese Behörde zur Ausführung der Grundzüge der neuen Armenverwaltung, Bildung der Armen-

verbände, Controle der Contractsschließungen, Rechnungen, Arbeitshäuser, Aufnahme von Geldern. Auf ihre Anweisung werden Arbeitshäuser gebaut, verändert, erweitert oder gemiethet, wenn der Armenverband seine Zustimmung giebt; und selbst ohne das, wenn die Kosten nicht 1/10 der jährlichen Armensteuer übersteigen. Sie erläßt Regulative für die Verwaltung der Armenbehörden und der Arbeitshäuser, veranlaßt nach Bedürfniß die Anstellung besoldeter Beamten, regulirt ihre Amtsgewalten und Gehalte, mit der Befugniß alle besoldete Armen-Beamte zu entlassen. Doch unterliegen ihre Regulative einem Kassirungsrecht (disallow) des Privy Council. Die Behörde in ihrer ursprünglichen Gestalt verhandelte kollegialisch mit der Befugniß Zeugen eidlich zu verhören, die Vorlegung von Urkunden mit eidlicher Bestärkung zu fordern, und soll periodisch dem Minister des Innern Berichte erstatten, sowie einen umfassenden Jahresbericht zur Vorlegung beim Parlament.

Hand in Hand mit dieser Centralisirung erfolgte dann die Bildung der neuen Kreis-Armenverbände (§. 163.), deren 1854 in England und Wales 618 gebildet waren, jede durchschnittlich etwa 24 Kirchspiele umfassend, für eine Bevölkerung von 16,250,861 Einwohnern, so daß nur noch in den übrig bleibenden Bezirken (von 1,676,748 Einw.) die ältere Localverfassung fortbesteht. In jeder Union wird eine Kreisversammlung, Board of Guardians von allen Steuerzahlern gewählt nach einer Abstufung in 6 Klassen, 7 et 8 Vict. c. 101. s. 14—21; die in der Union wohnhaften activen Friedensrichter treten von Amtswegen dem Board hinzu (s. 24). Auch die von der Centralbehörde ernannten Inspectoren dürfen bei den Sitzungen der Ortsbehörden anwesend sein. Die so constituirten Kreisbehörden schreiben die Armensteuer aus, welche in alter Weise von den Armenaufsehern eingesammelt wird; bilden Verwaltungsausschüsse, insbesondere für die Administration der Arbeitshäuser, und stellen die besoldeten Unterbeamten an: Assistant Overseers, Clerks, Aerzte, besoldete Unterstützungsbeamte, Lehrer, Wärter, Dienstboten ꝛc. Nach dem ursprünglichen Prinzip des Gesetzes sollen arbeitsfähige Arme in der Regel im Arbeitshaus untergebracht, die out door Unterstützungen möglichst auf Arbeitsunfähige beschränkt werden.

In seiner ersten Gestalt war das Armenamt dem Minister des Innern untergeordnet, der dasselbe hauptsächlich im Parlament zu vertreten hatte. Bei der Erneuerung der Behörde 1847 zog man indessen vor ein selbständiges Board zu kreiren unter einem

verantwortlichen Minister (President) mit einem Sitz im Cabinet und Parlament. Durch 10 et 11 Vict. c. 101. erhält die Behörde den Titel „Commissarien für die Verwaltung der Gesetze für die Armenpflege in England", bestehend aus dem Lord Präsidenten des Staatsraths, Lord Privy Seal, dem Minister des Innern, dem Schatzkanzler, und einer Zahl besonders ernannter Commissioners. Der in der Commission zuerst genannte aber ist der President und fortan der active Chef der Behörde, welcher nur zum Erlaß von General-Instructionen rules, d. h. aller Anordnungen für mehr als einen Armenverband, der Mitunterschrift anderer Commissioners bedarf. Der Präsident und einer der Secretaries dürfen Mitglieder des Unterhauses sein. In dieser Gestalt ist die Behörde von Zeit zu Zeit continuirt, jetzt bis zum 23. Juli 1859. Der Präsident ernennt die Inspectoren und das Büreau der Armenverwaltung. Doch bleibt dem ersten Schatzlord die Nomination der Secretaries und die Feststellung der Gehalte der Secretaries und Clerks vorbehalten. Für Irland ist seit 1847 ein besonderes Armenamt gebildet.

Der frühere Grundmangel der Armenverwaltung lag in der Kleinheit der Bezirke, auf welche durch die Niederlassungsgesetze die Armenlast vertheilt war, und in dem Verfall des Gemeindelebens unter der ständischen Parteiregierung, die als lebendiges Glied des Selfgovernment fast nur die Friedensrichter übrig gelassen hatte. Die kleinen Armenverwaltungen mit ihren verkommenen Armen-Aufsehern hatten weder die Autorität noch die Mittel zu einer angemessenen Armenpflege, an welche durch die Fluctuation der Bevölkerung in Folge der neueren Industrie die Anforderungen sich immer höher steigerten. Die Ansprüche auf Armenunterstützung wurden schmachvoll gemißbraucht, in den Jahren 1820—1830 waren die Armentaxen auf 42—48 Millionen Thlr. G. gestiegen, wovon ein Drittel zu fremdartigen Zwecken verbraucht wurde. Der faule Arbeiter befand sich dabei besser als der fleißige, die Arbeitslöhne wurden herabgedrückt durch plan- und zwecklos veranstaltete Arbeiten u. s. w. Nach mehren ziemlich fruchtlosen Palliativen erfolgte die Reorganisation nach zwei Seiten: 1. durch Heranziehung der steuerzahlenden Mittelstände zu den neuen Kreisarmenverwaltungen, 2. durch Erweiterung der administrativen Befugnisse des Staats, ohne welche die nothwendige Neubildung unausführbar schien.

Die älteren Palliative waren zunächst Gilbert's Act 22 Geo. III. c. 38, wodurch die Kirchspiele ermächtigt werden, mit Zustimmung von ⅔ der Eigenthümer oder Miether (berechnet nach Zahl und Werth) Verwaltungsräthe Guardians zu setzen, und zu größeren Armenverbänden zusammenzutreten. Sodann Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12, wodurch die Kirchspiele ermächtigt werden, Gemeindeausschüsse Select Vestries zu bilden. Beide Gesetze wurden in der großen Mehrzahl der Kirchspiele nicht angenommen, während die Uebelstände der Armenverwaltung sichtbar wuchsen und die Kleinheit

der Armenbezirke zahllose Prozesse und Hemmungen des Verkehrs hervorriefen. Bei dem großen Armengesetz von 1834 entstanden nun allerdings dieselben Uebelstände wie bei jeder durchgreifenden Reform in vernachlässigten Zuständen. Es sollte nun durch administratives Eingreifen von oben das seit Menschenaltern Versäumte auf einmal nachgeholt werden, und unter dem Eindruck der gegenwärtigen Mißbräuche und dem überwiegenden Einfluß der reichen Klassen der Städte entstand ein System, welches den Armen wie einen Verbrecher einsperrt und behandelt. Grade diese Seite des Systems machte dann wieder das administrative Eingreifen der Central-Behörde um so nothwendiger, welche der Staat durch Uebernahme eines Theils der Kosten zu versüßen suchte. Doch fordert die Gerechtigkeit hinzuzufügen, daß später durch eine Reihe von Maßregeln die schroffsten Seiten des Armenhaussystems wieder gemildert sind. Die noch vorhandenen Uebelstände, namentlich die Ungleichheit der Armensteuer, welche in manchen Kirchspielen 300mal höher ist als in anderen, werden nur durch noch durchgreifendere Abänderungen des Niederlassungsrechts zu heben sein. Finanziell wenigstens sind die Resultate im Ganzen günstig. Die Gesammtausgabe betrug 1848: 37,084,584 Thlr. G.; 1849: 34,757,778 Thlr. G.; 1850: 32,370,132 Thlr. G.; 1851: 29,776,224 Thlr. G.; 1852: 27,386,110 Thlr. G. u. s. w. Verpflegt wurden 1854: in den Arbeitshäusern 91,573 Personen, außerhalb wurden 590,693 Personen unterstützt. Als äußerste Grenze der administrativen Befugnisse ist gerichtliche Entscheidung vorbehalten. Die Quarter Sessions der Friedensrichter bilden die Oberinstanz für Streitigkeiten der Armenverbände, mit der Befugniß schwierige Fragen in einem status causae (special case) der Queen's bench zur Entscheidung vorzulegen. Zur Ersparung von Kosten ist es aber auch den Verbänden offen gelassen, die administrative Entscheidung des Armenamts einzuholen.

Die jetzige Büreauverfassung des Poor Law Board ist ein interessantes Specimen administrativer Neubildungen in England. Genauere Angaben darüber enthält z. B. der Report on Public Offices 194 ff. Die eigentlichen Decernenten sind auch hier die zwei Secretaries und 2 Assistant Secretaries, unter Oberleitung des President. Der ältere Assistant Secretary ist der Justitiarius der Behörde, dem alle juristische Correspondenz in erster Instanz vorgelegt wird. Eins seiner Hauptgeschäfte ist aber die Entscheidung von streitigen Fragen über Niederlassungsrecht und Unterstützungspflichtigkeit, die in der Mehrzahl von Fällen von den Armenverbänden lieber an die Centralbehörde als an die Gerichte gebracht wird, weil jene „schneller und ökonomischer verfährt". Die Prozeßkosten der Armenverbände, welche 1834 noch 1,551,624 Thlr. G. betrugen, waren 1845 auf 572,382 Thlr. G. gesunken.

Das eigentliche Verwaltungsdecernat, General Correspondence zerfiel bisher in 3 Divisionen. Die eine umfaßte das Anstellungswesen, betreffend die Ernennung, Amtsführung, Besoldung und Entlassung der besoldeten Beamten. Die beiden andern Divisionen umfaßten die materielle Administration, so getheilt, daß jede eine bestimmte Zahl von Inspectionsbezirken enthielt. Jeder der zwei Secretaries und der zweite Assistant Secretary dirigirten in einer Division, täglich wechselnd. Die Reinschriften zeichnete gewöhnlich der permanente Secretary. Außerdem waren Spezialdecernate gebildet unter Leitung von Clerks der höheren Klasse. Eines für das Unterrichts-, Medizinal-

und Pockenimpfungswesen; ein zweites für Gemeindevermögen, Auswanderungswesen ꝛc.; ein drittes für die surcharges and disallowances der Rechnungs-Revisoren; ein viertes für die Gehalte der Rechnungsrevisoren und vermischte Angelegenheiten des Centralbüreaus, und so noch andere. Auch hier liegt den Clerks die Vorarbeit ob. In vielen Fällen expedirt der Clerk sogleich das Decret, namentlich die Menge der Routineverfügungen „zum Bericht an den Inspector", welcher darauf seine Anzeige erstattet; oder der Clerk entwirft sogleich das materielle Decret, oder expedirt das von dem Decernenten kurz angedeutete (Rep. on Misc. Exp. I. 278.).

In der neuesten Gestaltung wird das System einer geographischen Vertheilung der Geschäfte aufgegeben, und immer vollständiger eine Theilung nach Geschäftszweigen durchgeführt mit einer Grundtheilung in die äußere und innere Verwaltung. Die äußere Verwaltung umfaßt die Justitiariatsgeschäfte, die Generalcorrespondenz, die Oberaufsicht über die besoldeten Beamten, die Revision der Rechnungen, der Armenverbände, Prüfung der Pläne für Arbeitshäuser, und alle sonstigen Geschäfte zur Ausführung des Armengesetzes. Die innere Verwaltung umfaßt die Disciplin und Gestaltung des Centralamts, sein Rechnungswesen, seine Correspondenz mit anderen Staatsbehörden, Vorbereitung der statistischen und parlamentarischen Berichte, Journal- und Registraturwesen.

Die wichtigsten Unterbeamten sind die 12 Inspectoren für die lokale Armenverwaltung. Der eine ist vorzugsweise dem Centraldepartement attachirt zur Beaufsichtigung der Prozeduren der Districtsrechnungsrevisoren. Die anderen Inspectoren haben jeder einen Bezirk von 40—75 Armenverbänden unter sich. Sie erhalten 4200 Thlr. G. Gehalt und täglich eine Guinea Reisediäten. Jeder von ihnen hat seinen Privatsekretair. — Auch die Rechnungsrevisoren sind jetzt thatsächlich zu Staatsbeamten geworden. Früher war in jedem Armenverband ein Auditor mit 60—300 Thlr. G. angestellt. Im Jahre 1854 aber wurden die Unionen in 50 Districte gruppirt und dafür 50 Districts-Revisoren mit 500—3150 Thlr. G. ernannt, die von dem Vorstand des Armenverbandes angestellt, deren Gehalte aber jetzt aus der Staatskasse gezahlt werden, und welche von der Centralbehörde entlaßbar sind. Sie müssen jährlich 2mal eine Revision vornehmen, und außerdem noch eine außerordentliche nach Gelegenheit. Schon 1852 wurden nicht weniger als 15000 Bücher der Unterstützungsbeamten, 15000 Bücher der Armenaufseher, 9800 Bücher der Arbeitshausinspectoren, 3900 Bücher der Sekretäre der Armenverbände jährlich 2mal an das Armenamt eingesandt, wo ihre Superrevision wieder ein Spezialdecernat bildet. Der Revisor prüft nicht nur in calculo, sondern entscheidet zugleich über die Legalität der liquidirten Posten, verbindlich für die Armenverbände und Armenaufseher mit Vorbehalt der Appellation an die Gerichte oder der Beschwerde an das Armenamt. Für die Zukunft wird beabsichtigt ihre Befugnisse noch zu erweitern, ihre Zahl auf 25 zu vermindern (mit 4200 Thlr. G.) und der Staatsbehörde das Anstellungsrecht zu geben (Rep. on Publ. Off. 212—214. 219).

Das Anstellungsrecht der Inspectoren, der Clerks der Centralbehörde die Prüfung der Qualifikation der besoldeten Gemeindebeamten steht dem Armenamt zu, und hat immer mehr die Gestalt eines geschlossenen Beamtenkreises angenommen. Die Clerks werden aus den Lohnschreibern angestellt,

und tüchtige Clerks auch wohl zu Inspectoren befördert. In dem Armenamt für Irland ist bereits eine Stufenleiter der Beförderungen entstanden: 1. Commissioner, 2. Secretary, 3. Inspector, 4. Assistant Secretary, 5 Auditor, 6. Clerk (Papers 83), wobei vom Standpunkt des permanenten Dienstes aus die Besetzung der höheren Stellen von außerhalb, namentlich unter dem Einfluß politischer Partei-Patronage immer weniger gern gesehen wird. Der Etat des Armenamts für 1856 ist:

President	12,000	Thlr. G.	Private Secretary .	900	„
1ster Secretary . . .	9,000	„	2 Chief Clerks je .	3,360	„
2ter do.	6,000	„	35 Clerks	900—2,760	„
1ster Assistant do. .	7,200	„	1 Architect	1,800	„
2ter do. do.	5,400	„	5 Copyists . . .	630—1,080	„
12 Inspectoren je .	4,200	„	6 Diener.		
deren Reisekosten .	51,612	„			

Das Spezialdepartement für Schottland hat einen Chairman (7200 Thlr. G.) und 10 Beamte; das Armenamt für Irland einen Chief Commissioner (12000 Thlr. G.), 3 Commissioners (7200 Thlr. G.), 14 Inspectors, im Ganzen 68 Beamte.

VII. Die General-Commission für Zehnt-Ablösung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. Copyhold, Enclosure and Tithe Commission.

(§. 117.) Diese Behörde ist neuerdings durch Vereinigung früher gesonderter Commissionen gebildet.

I. Im Jahre 1836 wurde das Prinzip der Zehntablösung durchgesetzt, 6 et 7 Will. IV. c. 71. Es tritt zunächst eine Verwandlung in eine Geldrente ein, welche durch einen Werthanschlag des Zehnten nach den letzten 7 Jahren vor Weihnachten 1835 festgestellt wird. Der so gefundene Jahresertrag wird in eine feste Kornrente verwandelt, und diese wieder nach den Durchschnittskornpreisen der letzten 7 Jahre in Geld abgeführt. Die Ablösung kann entweder durch freiwilliges Abkommen erfolgen, wobei eine gewisse Quote der Interessenten einwilligen und die Commission den Receß bestätigen muß; oder es tritt ein Zwangsverfahren ein, bei welchem der Gesammtwerth der Zehnten des Kirchspiels ermittelt und die entsprechende Kornrente auf die zehntpflichtigen Grundstücke vertheilt wird. Für die Berechnung der Korndurchschnittspreise ist ein eigenes Büreau eingesetzt (Seite 387). Die so festgestellte Zehntrente kann dann weiter abgelöst werden durch Land bis zu 20 Acres, oder in kleinen Beträgen durch Geld, 9 et 10 Vict. c. 73. Auch die Ablösung der Oster-Oblationen, Mortuarien, Stolgebühren, Fisch- und Mineralzehnten kann bedingungsweise eintreten 2 et 3. Vict. c. 62. Für dies Geschäft wurde

ursprünglich auf 5 Jahre ein Collegium von 3 Commissioners (9000 Thlr. G.) eingesetzt, von welchen 2 der Minister des Innern einen der Erzbischof von Canterbury einsetzte, entlaßbar nur durch gemeinschaftlichen Beschluß.

II. Im Jahre 1841 wurde durch 4 et 5 Vict. c. 35 eine Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse eingeführt, durch Ablösung der Renten, Gefälle und Sterbefälle (Heriots), welche der ehemals unfreie Bauerbesitz Copyhold und Customary Tenure an den ehemaligen Gutsherrn zu leisten hat. Anfangs nur im Wege freiwilliger Vereinigung, welche das Gesetz nach Möglichkeit erleichtert: seit 15 et 16 Vict. c. 51 aber auch zwangsweise, indem sowohl der Gutsherr wie der Bauer in einer Reihe von Fällen die Ablösung erzwingen kann. Auch dies Geschäft wurde der Zehntcommission aufgetragen mit Hinzufügung eines neuen Secretary. Die Ablösungen erfolgen durch Land, welches dann wieder zu Zwecken der Landeskultur verpfändet werden darf; kleine Antheile bis 30 Thlr. G. Werth sind auch in Geld ablösbar 8 et 9 Vict. c. 56. Die Commission bestätigt nach vorgängiger Prüfung und Verhandlung durch einen Spezial-Commissarius die Ablösungsrecesse.

III. Im Jahre 1845 kam hinzu ein Verfahren zum Zweck der Servitut-Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (Enclosures). Durch Ablösung des Weiderechts (Pasture), der Holzungsgerechtigkeiten (Estovers), des Torfstichs und anderer Gemeinde-Nutzungsrechte (Rights of Commons) sowie durch den Austausch von Ländereien die im Gemenge liegen oder unzweckmäßig zertheilt sind soll die Landescultur befördert, und durch ein billigeres Verfahren die Ablösung erleichtert werden; während es bisher dazu eines kostbaren Verfahrens durch Privatbill (Enclosure Act) bedurfte. Die Ablösungen erfolgen in Land, kleine Antheile auch in Geld. Es ward dafür eine besondere Enclosure Commission gebildet unter Beifügung von 12 Spezial-Commissarien Assistant Commissioners etc. In jüngster Zeit hat sich indessen das Parlament die Genehmigung der neu vorzunehmenden Ablösungsgeschäfte wieder vorbehalten 16 et 17 Vict. c. 79. Andererseits wuchs dieser Commission eine neue Geschäftsmasse zu durch die Verwaltung der Staatsvorschüsse für Entwässerungen in Folge der Drainage Act 9 et 10 Vict. c. 101 u. ff., für welche Zwecke etwa 50 Spezial-Commissarien (Inspectors) fungiren.

Da die Geschäfte der Zehntcommission allmälig zu Ende gehen,

so erfolgte 1851 durch 14 et 15 Vict. c. 53 eine Verschmelzung dieser General-Commissionen in eine einzige, welche jetzt wieder aus 3 Commissioners (9000 Thlr. G.), einem Secretary (4800 Thlr. G.), einem Assistant Commissioner, Spezial-Commissarien und Nebenpersonal besteht. Die Commissioners werden vom Minister des Innern ernannt, ernennen selbst ihr Unterpersonal, erstatten periodische Berichte an den Minister des Innern und einen Jahresbericht an das Parlament.

Die jetzige collegialische Einrichtung soll beibehalten werden wegen der wichtigen richterlichen Functionen, welche die Commission ausübt. Dagegen wird die Beibehaltung eines Secretary für unnöthig erachtet, da hier die Commissioners selbst die eigentlichen Sachverständigen sind, die wichtigeren Decrete selbst expediren, für die Routine-Expeditionen aber ein gewöhnlicher Chief Clerk genügt. Genauere Nachrichten über den bisherigen Geschäftsgang giebt der Rep. on Public Offices 246. ff. Die Geschäftsmasse zerfällt danach in folgende 5 Gruppen:

1. Der Geschäftszweig der Zehnt-Ablösung ist beinahe vollständig beendet, so daß (1853) die Aufarbeitung der Reste in 2 oder 3 Jahren erwartet wurde. Es bleiben jedoch noch einige permanente Geschäfte dieser Art übrig, namentlich die Vertheilung der Zehnt-Rente bei Parzellirungen. Dabei haben die Commissarien der Grundsteuer allerdings eine concurrirende Amtsgewalt, das Publikum wendet sich aber lieber an die Zehnt-Commission. Nur in 23 Fällen hat eine Berufung an die ersteren, in 629 Fällen an die Zehnt-Commissarien Statt gefunden.

2. Das Copyhold Geschäft war bisher von geringem Umfang, nimmt aber jetzt in Folge der Zwangsablösungen erheblich zu, während die Gesammtzahl der freiwilligen Regulirungen nur 445 betragen hatte.

3. Sehr umfassend war bisher das Geschäft der Servitut-Ablösungen (Enclosures). Es bedarf dazu eines schriftlichen Antrags von einem Drittel der Interessenten bei der Behörde, welche darauf eine Untersuchung durch einen Spezial-Commissar anordnet. Wird danach die beantragte Ablösung für angemessen erachtet, so erläßt die Generalcommission eine provisorische Ordnung, welche an Ort und Stelle den Interessenten zur Genehmigung vorgelegt wird. Demnächst wird eine Versammlung der Landeigenthümer berufen, ein Taxator ernannt, Reclamationen angenommen, Allotments gemacht, Appellationen gehört, und Endentscheidungen gegeben. Die Generalcommission prüft die Besitztitel, controlirt die Remuneration der Taxatoren und ernennt solche gelegentlich, wenn keine Vereinigung stattfindet. Sie sendet gewöhnlich Untercommissarien als Deputirte, und erhält von diesen Anfragen über alle schwierigen Fragen vor der Entscheidung. Sie nimmt Appellationen an von den Entscheidungen der Taxatoren über Rechtsfragen, fixirt Grenzen durch ihre Untercommissarien, prüft das Verfahren der Untercommissarien bei Auswerfung der Allotments, Grenzen, Straßen &c. und läßt schließlich eine Versammlung berufen in welcher der Specialcommissar Berufungen annimmt über die Frage, ob das gegebene Aequivalent genüge. Wenn ⅔ der Interessenten, dem Werthe nach gerechnet, ihre Zustimmung geben, und auch die Genehmigung des Grundherrn

für das Waste Land erlangt ist, berichtet die Commission dem Staatssekretär des Innern die Ablösung als genehmigt ein, und es ergeht, da es sich um eine Expropriation handelt, eine Public Act zur Ausführung der vorgeschlagenen Ablösung. Die Gesammtkosten bis zu diesem Stadium betragen unter 20 L., während sie vermittelst einer Privat-Bill nur für 600 oder 700 L. so weit gebracht werden können (vgl. Papers 198). Die Gesammtzahl der durch Enclosure regulirten Grundstücke betrug im August 1853: 80238 Acres; 298,228 Acres waren in der Bearbeitung begriffen. — Schon in dem ursprünglichen Gesetz waren jedoch vielerlei Grundstücke von der Enclosure ausgenommen, öffentliche Spielplätze Town-Greens, Village-Greens etc., ferner Grundstücke in den näheren Umgebungen der City von London und der größeren Städte über 10,000 Einwohner; und durch 16 et 17 Vict. c. 79 hat das Parlament das frühere Recht des Eingreifens durch Privatbill gewissermaßen wieder an sich genommen, indem die Commission keine neuen Enclosure Geschäfte beginnen soll ohne seine vorgängige Genehmigung.

4. Das Geschäft der Generalcommission zur Beförderung der Entwässerungen besteht in der Feststellung der Angemessenheit der proponirten Pläne, und im Fall der Genehmigung in der Aufsicht über die gehörige Ausführung. Werden Anlehen nachgesucht aus den dafür bestimmten öffentlichen Fonds, so untersucht die Kommission die Sachlage, veröffentlicht die Pläne und berichtet an das Finanzministerium zur Befürwortung des Anlehens. Wird es gewährt, so erläßt die Commission eine provisorische Anweisung, auf Grund deren der Applicant nöthigenfalls Credit suchen kann. Nach dem Beginn der Entwässerungs-Arbeiten läßt sich die Commission Bericht erstatten über den Fortschritt der Arbeiten, und befürwortet von Zeit zu Zeit die Auszahlung von Abschlagszahlungen. Die vorgeschossenen Summen haften als Hypothek auf dem Grundstück, rückzahlbar in jährlichen Posten binnen 22 Jahren. Die Annahme der Rückzahlungen ist dem inländischen Steueramt übertragen. Die General-Commission hat deshalb dem Steueramt unter ihrem Siegel Kenntniß zu geben von jedem Vorschuß, mit dem Datum der Zahlung durch die Bank von England; wobei das erste Certifikat zugleich eine Beschreibung der beliehenen Grundstücke enthält. Während der ganzen Periode muß die General-Commission ein jährliches Attest über den Zustand der Drains und Abzugsgräben ertheilen.

Unter der sog. Private-Money-Drainage-Act wird das Darlehn in der Regel von einer Versicherungs-Gesellschaft oder in manchen Fällen aus Privatmitteln gewährt; wobei das Verfahren der General-Commission analog ist. — Werden Arbeiten unter Privat-Gesellschafts-Acten ausgeführt, so können die Grundeigenthümer die Entwässerung, die Errichtung von Gebäuden u. s. w. der Gesellschaft in Verding geben; wobei die General-Commission wieder eine Vorprüfung vornimmt, bevor die Verträge verbindlich werden; ausgenommen die Entwässerungs-Gesellschaft für Westengland. Die Kommission führt ferner ein Verzeichniß über alle Hypotheken, die durch Vorschüsse unter Privatacten creirt sind. Endlich erlaubt 14 et 15 Vict. c. 91 auch Vorschüsse aus dem obigen Fonds zur Beförderung von Auswanderung aus verarmten Bezirken von Schottland. Im August 1853 war der Betrag der nachgesuchten Vorschüsse folgender: a. Unter der Acte 9 et 10 Vict. c. 101: 755 Applicanten mit 1,200,000 Thlr. G.; b. unter 13 et 14 Vict. c. 31: 1233 Appli-

canten mit 10,257,966 Thlr. G.; c. unter der Private-Money-Drainage-Act: 80 Applicanten mit 1,864,692 Thlr. G.; d. unter der General-Land-Drainage-Act: 17 Applicanten mit 207,858 Thlr. G; e. unter der West of England Act: 8 Applicanten mit 533,580 Thlr. G.; f. unter der Emigration Advances Act: 8 Applicanten mit 85,950 Thlr. G.

5. Ein gesondertes Neben-Departement unter dem Assistant Commissioner Oberst Davison bildet das Survey-Department, Karten-Departement. In den meisten Prozeduren der General-Commission wird eine Landvermessung und Aufnahme von Karten nöthig. Bei der Zehntablösung werden 2 Klassen solcher zugelassen. Die 1te Klasse sind amtliche von der General-Kommission attestirte Karten. In manchen Fällen aber, wo alte Karten des Kirchspiels vorhanden sind und der Commission hinreichend genau schienen zum Zweck der Identificirung der einzelen Parzellen, werden auch solche als „Karten zweiter Klasse" zugelassen. In Fällen von Enclosure und in gewissen Fällen von Tausch und Theilung passiren sie jedoch nicht, als ungenügend zur künftigen Feststellung der Titel. Es werden daher in den wichtigeren Fällen genaue Original-Karten nöthig. Zu diesem Zweck nun ist das Karten-Departement eingerichtet, welches die von den Feldmessern zur Bestätigung eingesandten Karten revidirt und attestirt. Die Uebereinstimmung der einzelen Theile unter sich und die Uebereinstimmung der Summe der Theile mit dem Ganzen wird sorgfältig geprüft; die Karten auch verglichen mit den darauf bezüglichen Urkunden und die in den Urkunden beschriebenen Grundstücke auf der Karte identificirt. Gegen eine Gebühr von 2½ sh. kann Jedermann Einsicht in eine Karte nehmen, auch zu billigen Preisen Copien der Karte erhalten, die von Zeichnern in dem Departement angefertigt werden.

Etat der General-Commission 1856:

3 Commissioners je	9000	Thl G.
Secretary	4800	„
Assist. Commissioner	5658	„
Board Clerk	2700	„
5 Clerks	1800—3000	„
8 Clerks	600—1800	„
Record Keeper	600—1200	„
Assistant do.	480— 900	„
4 reisende Commissarien zusammen gegen	21458	Thl. G.
6 Draftsmen	6000	„
11 Unterbeamte 2c.		
Assist. Commissioners in dem Geschäft der Inclosure	12600	Thl. G.
Inspectors für d. Drainage-Geschäft	44400	„

Sechster Abschnitt.

Die Gerichtsbehörden des gemeinen Rechts, Courts of Common Law.

I. Das Oberhaus als Spitze der Courts of Common Law.

(§. 118.) Das System der Courts of Common Law beruht auf den beiden Grundzügen, daß sie das gemeine Recht anwenden, wie solches in der zweiten Hälfte des Mittelalters sich geschichtlich gebildet und durch Praxis und Gesetzgebung weiter gebildet hat, und daß ihre Rechtsprechung zwischen Richtern und Jury getheilt ist. Es hat sich also auf diesem Gebiet die Schöffenverfassung erhalten, jedoch mit zwei bedeutenden Abweichungen von der deutschen: 1. daß das englische Schöffengericht ohne Trennung nach Ständen, also aus den Rittern, Bürgern und Bauern der Grafschaft durch einen königlichen Beamten gebildet wird; 2. daß das englische Schöffengericht auf die Schuld oder Beweisfrage beschränkt bleibt, welche in dem richterlichen Urtheil nur den Untersatz bildet. Der englische ordo judiciorum beruht also auf einem Zusammenwirken von Richtern und Geschwornen, Centralgewalt und Kreisverfassung, Beamtenthum und Gemeinde, welches in allen wesentlichen Punkten das Gegentheil der antiken Geschwornengerichte darstellt.

Diese Gerichtsverfassung ist in ihrem Entstehen ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Die Ober-Instanz bleibt daher der König im Rath King in Council. Dieser Rath ist das Magnum Concilium, wie es sich im 14ten und 15ten Jahrhundert unter vorwiegendem ständischen Einfluß gebildet hat, also das heutige Ober-

haus; doch so, daß eine feste Praxis eigentlich erst unter den Stuarts beginnt. Das Oberhaus ist nunmehr höchstes Reichsgericht in doppelter Anwendung.

I. Ober-Appellations-Gericht über den aus beamteten Richtern gebildeten ordentlichen Reichsgerichten: also über Urtheile der drei höheren Gerichtshöfe von Westminster und der aus ihnen gebildeten Mittelinstanz Court of Exchequer Chamber; über Entscheidungen des Court of Chancery; über Urtheile der höchsten Gerichtshöfe von Schottland und Irland. Unter den Tudors fast ruhend wird diese Ober-Appellation erst unter Jacob I. wieder lebendig. Bei dem ersten Fall einer regelrechten Appellation gegen ein Dekret des Lord Siegelbewahrers (1621) konnte man kein anderes Precedent auffinden als das gegen Michael de la Pole unter Richard II. Die Appellation gegen Urtheile der Gerichtshöfe in Schottland und Irland ist sogar erst durch die Unionsacten entstanden. Da diese Entscheidungen aber auf die schwierigsten Rechtsfragen hinauslaufen, so gilt es im Ganzen als schicklich, daß die Lords die Entscheidung den Pairs mit richterlicher Qualification, Law Lords, überlassen. Zur Beschlußfähigkeit genügen 3 Lords. Auch pflegen die Richter der Reichsgerichte zur Assistenz berufen und gutachtlich gehört zu werden; doch ohne daß sich das Haus daran bindet. So wurde das Urtheil gegen Daniel O'Connell durch drei gegen zwei Law Lords kassirt gegen das Gutachten der Richter. Plaidoyers und Verhandlungen vor dem Oberhaus sind öffentlich wie vor jedem anderen Gerichtshofe.

II. Als Strafgerichtshof erster und letzter Instanz entscheidet das Oberhaus solche wichtige Fälle, welche entweder wegen des Gewichts der Anklage (Impeachment des Unterhauses), oder wegen des hohen Standes des Angeklagten als Lord nur von einer solchen Körperschaft gerichtet werden können. Das Privilegium der Pairie folgt zunächst aus der verfassungsmäßigen Stellung der Pairs als erblicher Räthe der Krone, beschränkt sich daher auf treason und felony, wo es schon durch die Nothwendigkeit einer politischen Unabhängigkeit von der regierenden Partei entstehen und sich erhalten mußte. Andererseits ist es aber auch ein Standesprivilegium geworden, erstreckt sich daher auf schottische und irische Pairs, welche nicht im Oberhause sitzen, auf die Gemahlinnen der Pairs &c. Auch diese Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der königlichen Gewalt, ein Court of the Queen in Parliament, wobei die Pairs in schweren Anklagen wegen Treason die Ernennung eines Lord

High Steward zur Erhöhung der Würde ihrer Verhandlungen zu erbitten pflegen. Dieser präsidirt unter dem Thronhimmel mit dem Hermelin und dem Ehrenrange eines Herzogs in der Weise des alten Seneschall der Normannenkönige, ohne daß jedoch diese Form grade wesentlich ist. Die Verhandlungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, wesentlich in den Formen des ordentlichen Prozesses. Er ertheilt dem Hause seinen „Rath" über Rechtspunkte und Fragen des Beweisrechts, bei welchen das Haus im Prozeß Warren Hastings sich als durch die gewöhnlichen Beweisregeln gebunden anerkannte. Es werden sodann die Stimmen, vom jüngsten Pair anfangend, ohne Trennung der That- und Rechtsfrage „auf Ehre" abgegeben; die Majorität entscheidet. Der Lord High Steward fungirt also nur als Vorsitzender, als Sprecher des Oberhauses pro tempore. Auch hier assistiren die Richter der Rechtshöfe auf Verlangen, und werden mit ihrem Rath über Rechtspunkte gehört.

Ein wesentlich abweichendes Verfahren tritt aber ein in Perioden, in welchen das Oberhaus nicht versammelt ist. Es wird dann ein Lord Steward in der Stellung eines Richter-Commissars ernannt, welcher allein den Rechtspunkt entscheidet, während die versammelten Lords nur die Schuldfrage mit einer Majorität von mindestens zwölf entscheiden. Diese abweichende Gestalt des Pairs-Gerichts heißt ein Court of the Lord Steward i. e. S. und ist der Geschwornen-Verfassung nachgebildet; doch so, daß seit 7 Will. III. c. 3 auch dazu alle Pairs geladen werden und mindestens 23 anwesende mitstimmen müssen.

Die drei Grundprinzipien, welche durch die Gerichtsverfassung der Common Law hindurchgehen, sind folgende: 1. die Gesetzgebung ruht unbedingt in der Centralverfassung, also König und Parlament, 2. die Anwendung der Gesetze gehört den unparteiisch ernannten Organen der Centralgewalt, 3. die concreten arbiträren Fragen, welche kein Gesetz normiren kann, also der thatsächliche Beweis und die Abschätzung im Civilprozeß, die ganze Schuldfrage im Strafprozeß gehört der Gemeinde, d. h. den aus der Kreisgemeinde gebildeten Geschwornen. Dies ist der Sinn des alten Satzes: de iure respondent iudices, de facto iuratores, welcher durch die englische Gerichtspraxis seit Jahrhunderten hinreichend begrenzt ist.

Die erste Maxime hat die Entstehung eines besonderen Rechts und Gerichts für besondere Berufskreise, Interessen und Stände gehindert. Ein solches besteht nicht einmal für den englischen Handelsstand. „Die Regeln, betreffend Wechsel, Assecuranzen u. s. f. gehören eben so gut zum allg. Landrecht, wie die Vorschriften betreffend die Ehe oder den Mord. Freilich dürfen die Kaufleute nicht glauben daß jede neue Mode welche sie einführen, ohne Weiteres Ge-

setzeskraft habe; — eine Vorstellung, welcher von den Gerichten (vermöge der Maxime: cuilibet in sua arte credendum est) nur zu sehr Vorschub geleistet wird. Die Kaufleute sollen ihr Recht von den Gerichten vernehmen, nicht diese von jenen; und wenn das bestehende Recht den Bedürfnissen des zunehmenden Handelsverkehrs nicht genügt, so ist es Sache des Parlaments, Abhülfe zu schaffen." (Christian Note zu Blackstone I. 75.) Eine Agitation für Handelsgerichte nach französischem Muster ist erst in den letzten Jahren aus der City von London in ziemlich schwächlicher Gestalt zum Vorschein gekommen.

Die unbestreitbaren Vorzüge des ganzen Systems sind Einheit und Unparteilichkeit der Rechtspflege neben schweren Gebrechen, namentlich einer Kostspieligkeit, welche die bisherigen Civilgerichte den ärmeren Klassen fast unzugänglich machte. Die Stellung des Oberhauses als Spitze dieses Systems theilt beide Seiten, die glänzende und die schwache. Als Element der bisherigen Verfassung ist sie vielleicht unentbehrlich, als ein Gerichtshof zu praktischen Zwecken ist das Oberhaus mangelhaft durch die unerschwinglichen Kosten, durch die kleine Zahl von Richtern, durch die Zufälligkeit des Erscheinens der Law Lords (welche nicht zu erscheinen brauchen), durch die Verzögerung der Entscheidungen wegen der langen Ferien des Oberhauses, durch das leicht vorkommende Appelliren vom Lordkanzler an den Lordkanzler, und durch die Unkenntniß der Law Lords vom schottischen Recht (für welches Lord Brougham bisher die Hauptautorität war). Aus diesen Gründen rechtfertigte Graf Derby seine Motion auf Annahme des von der Regierung eingebrachten Entwurfs, welcher 4 lebenslängliche (nicht erbliche) Pairs zur Verstärkung der richterlichen Kräfte des Oberhauses ernennen will. Das Oberhaus-Committee wollte zunächst 2 besoldete Vicepräsidenten kreiren. Es würde damit thatsächlich ein Beamtengericht für die Ober-Appellationen entstehen, wie dies für Billigkeitsfälle durch die Lords Justices bereits entstanden ist (§. 127).

II. Die Reichsgerichte. Superior Courts of Common Law.

(§. 119.) Die drei alten Gerichtshöfe zu Westminster, Court of Queen's Bench, Court of Common Pleas, Court of Exchequer waren früher jeder mit 4 Richtern besetzt, denen durch 1 Will. IV. c. 70 je ein fünfter hinzugefügt wurde.

I. Der Court of Queen's Bench besteht jetzt aus einem Chief Justice (48000 Thlr. G.) und 4 Justices (30000 Thlr. G.). Er ist der „höchste Gerichtshof des gemeinen Rechts" mit einer Straf- und Civilgerichtsgewalt. Seine Criminalgerichtsbarkeit bildet die Crown Side oder das Crown Office und umfaßt alle Verbrechen vom Hochverrath herab bis zu den leichtesten Misdemeanours, die er unmittelbar annehmen oder von den unteren Höfen an sich ziehen kann. Die Civilseite umfaßte früher hauptsächlich Privatdelicte, jetzt auch gewöhnliche Civilprozesse. Die Queen's Bench concurrirt in den letzteren mit den beiden anderen Höfen nach Wahl des Klägers und ist ihnen in sofern coordinirt, beson-

ders seitdem die Appellation von ihnen an die Queen's Bench aufgehört hat. Noch immer aber hat dieser Gerichtshof die Kron- und Hoheitssachen vor den übrigen voraus. Er ist also 1. der höchste Court of Oyer and Terminer (für Strafsachen), der auch die Gerichtsbarkeit der Sternkammer in der Hauptsache aufgenommen hat; seine Richter sind Friedensbewahrer und Coroners im Gebiet des ganzen Reichs. 2. Er ist der Competenz-Gerichtshof, der alle unteren Gerichtsbarkeiten innerhalb der Grenzen ihrer Competenz hält; durch Writs of Mandamus und Prohibition Beamte und Corporationen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält und an Ueberschreitung derselben hindert; eine Disciplinar-Strafgewalt über alle Beamte der Rechtshöfe und untern Magistrates übt, eine Oberaufsicht über die Civilcorporationen führt und durch Writ of Certiorari Prozesse von den Untergerichten an sich ziehen kann, wodurch im englischen Prozeß die mangelnde querela protractae vel denegatae justitiae und das mangelnde Recusationsrecht der Parteien gegen die Richter ersetzt wird. — Als Criminalhof ist er zugleich Appellhof für die Entscheidungen der Quartalgerichte, hat gewisse Befugnisse zur Suspension und Cassirung der Urtheile der Assisen, und erläßt concurrirend mit dem Lord Kanzler und den übrigen Reichsgerichten die Habeas Corpus-Decrete.

Der Präsident der Queen's Bench heißt Chief Justice of England, gilt als höchster Richter des gemeinen Rechts und wird unmittelbar durch ein Cabinetsschreiben bestallt nach dem alten Formular: „To N. N. — Know you, that we have constituted you our Chief Justice, to hold pleas before us as long as you behave yourself well. Witness ourself at Westminster etc.“ Er pflegt einige Jahre nach seiner Ernennung oder auch sogleich zum Pair creirt zu werden, in der Regel auch zum stellvertretenden Sprecher des Oberhauses, zum Mitglied des Staatsraths, aber jetzt nicht mehr des Cabinets. Lord Mansfield war lange Jahre Staatsminister und Chief Justice zugleich, und noch einmal 1806 wurde Lord Ellenborough als Chief Justice in das Cabinet eingeführt. Jetzt gilt die Verbindung beider Aemter als unschicklich. — Eine Art vor Anwartschaft auf die Stelle bei eintretender Vacanz hat der zeitige Attorney General; seltener wird ein anderer Chief Justice oder Richter dazu ernannt. Er ernennt die Masters und oberen Büreaubeamten des Gerichtshofes, deren Sporteln im 18ten Jahrhundert sehr bedeutend waren, z. B. für den Chief Clerk 42—48,000 Thlr. G.; wovon der Chief Justice bei der Verleihung der Stelle sich wohl einen Antheil reservirte. Mit Rücksicht darauf wurde 1825 dem Präsidenten der Queen's Bench ein festes Gehalt von 60,000 Thlr. G. ausgesetzt, durch 14 et 15 Vict. c. 41 aber wieder auf 48,000 Thlr. G. herabgesetzt.

Schon 1825 wurde die Masse der bisher verkäuflichen Büreaustellen

in den Höfen der Queen's Bench und Common Pleas aufgehoben und durch feste Gehalte und Entschädigungen ersetzt. Durch 1 Vict. c. 30 wurden dann die alten schwerfälligen Büreaustellen massenweis aufgehoben, namentlich: der Chief Clerk, der Secondary oder Master of the Queen's Bench Office, der Clerk of the Rules, der Clerk of the Papers, der Clerk of the Dockets and Judgments, der Signer of the Writs, der Clerk of the Declarations, der Clerk of the Common Bail, Estreats and Posteas, der Custos Brevium et Recordorum, der Clerk of the Inner and Upper Treasuries, der Clerk of the Outer Treasury, der Clerk of the Nisi Prius, der Clerk of Errors, Filacer, Exigenter and Clerk of Outlawries, der Signer of the Bills of Middlesex. Die neue Büreanverfassung zerfällt entsprechend der Civil- und Criminal-Abtheilung des Gerichtshofes in zwei Departements:

1. Das Queen's Bench Masters Office besteht aus 5 Masters, welche an die Stelle der aufgehobenen höheren Büreaubeamten treten, prozeßleitende und andere rein formelle Decrete erlassen, das Registraturwesen leiten und die Kosten taxiren. Sie werden vom Chief Justice ernannt und ernennen dann wieder ihre Clerks und Unterbeamte.

2. Das Queen's Bench Crown Office dient hauptsächlich zur Expedition der Anklagen ex officio (Informations), die von dem Attorney General oder dem Master of the Crown Office mit Umgehung der großen Jury wegen gewisser Vergehen (nicht treason und felony) eingebracht werden dürfen. Es besteht jetzt aus einem Queen's Coroner and Attorney (12000 Thlr. G.), dem Master (9612 Thlr. G.), 5 Clerks etc. Der Lord Chief Justice ernennt die höheren Beamten, und diese wiederum ihre Clerks. 6 et 7 Vict. c. 20. — Das gesammte Büreaupersonal der Queen's Bench enthält noch immer 50 Personen.

Bei dieser Einrichtung übernehmen namentlich die Masters die jetzt bei allen drei Reichsgerichten gleichmäßig eingeführt sind, einen erheblichen Theil unserer Richtergeschäfte, einen Theil der prozeßleitenden Decrete, Prüfung der Kostenliquidationen, Kassenwesen, Rechnungslegung &c., und zerfallen demgemäß in ein Rule Department, Writ Dep., Judgment Dep., Appearance Dep., Treasury Dep. — Nur Decrete, die einer causae cognitio bedürfen, Verlängerung von Fristen, Correctur von Unregelmäßigkeiten in den Schriftsätzen (Pleadings) decretirt der Richter selbst in seinem Büreau (Chambers), wo auch Advokaten und Anwälte erscheinen.

II. Der Court of Common Pleas bestehend aus einem Chief Justice (42000 Thlr. G.) und 4 Judges (30000 Thlr. G.), ist der ordentliche Civilgerichtshof des Reichs, doch so, daß die kleineren Civilprozesse jetzt gewöhnlich an die Grafschaftsgerichte gehen, die größeren nach Wahl des Klägers auch an die anderen beiden Reichsgerichte. Die diesem Hofe vorbehaltenen Realklagen sind unpraktisch. Sein einziges Praecipuum bilden jetzt die Appellationen gegen Entscheidungen der Revising Barristers über Streitigkeiten bei Anfertigung der parlamentarischen Wahllisten.

Durch 1 Vict. c. 30 wurde auch bei diesem Gerichtshofe die alte schwerfällige Büreauverfassung aufgehoben, namentlich: der Custos Brevium, die

drei Prothonotaries, die Secondaries, der Clerk of the Judgments, der Clerk of the Reversals of Outlawry, der Clerk of the Dockets, der Clerk of the Warrants Inrolments and Estreats, der Clerk of the Essoins, der Clerk of the Treasury, der Clerk of the Jurator, der Treasury Keeper, der Clerk of the Juries, der Clerk of the Errors, die Filacers, Exigenters, der Clerk of the Outlawries; ferner das Seal Office 8 et 9 Vict. c. 34. — Nach der neuen Büreauverfassung treten an ihre Stelle 5 Masters, welche der Chief Justice ernennt und die dann wieder einen Chief Clerk (3000 Thlr. G.), Clerks und Unterbeamte ernennen in 5 Departements.

III. Der Court of Exchequer bestehend aus einem Chief Baron (42000 Thlr. G.) und 5 Barons (30000 Thlr. G.) ist 1. ein Gerichtshof für gewöhnliche Civilprozesse, concurrirend mit den beiden anderen, 2. fiskalischer Gerichtshof für Urtheile über Steuercontraventionen und alle Vergehen gegen die fiskalischen Gesetze. Dies letztere Gebiet bildet sein Praecipuum. Früher hatte dieser Hof auch eine Billigkeitsgerichtsbarkeit, bei welcher der Theorie nach der Lord Schatzmeister und Schatzkanzler an dem Urtheil theilnehmen konnten. Durch 5 Vict. c. 5 ist dieser Zweig auf den Hof des Lord Kanzlers übergegangen.

Die Büreauverfassung entspricht den beiden Hauptabtheilungen der Civilprozesse und der fiskalischen Sachen.

1. Das Exchequer Office of Pleas für die Civil-Abtheilung ist ebenfalls durch 1 Vict. c. 30 regulirt, so daß 5 Masters mit Clerks und Dienern an die Stelle der aufgehobenen Civilbüreaus treten.

2. Queen's Remembrancer's Office für die fiskalische Seite ist der jetzt übriggebliebene Rest der alten Büreaus, durch welche dieser Gerichtshof noch mit der Treasury zusammenhing. Hier wird noch das große Siegel des Exchequer aufbewahrt, dessen Siegelbewahrer der Schatzkanzler ist; hier ergehen die „Ladungen gegen die Schuldner der Krone", die Sheriffs und andere Rechnungspflichtige; hier werden die Estreats, Fines etc. von den Reichsgerichten und Assisen einberichtet u. s. w. Es ist der Rest der alten Büreaugeschäfte des Exchequer, so weit es zweckmäßig schien, solche durch einen Finanzfiskal in Verbindung mit dem Finanzgerichtshofe zu erhalten. — Früher bestand dies Amt aus 4 geschworenen Clerks im Hofe und 16 Side Clerks. Die Krone mußte jedes Krongeschäft in Bezug auf Zölle, Accise, Stempel, Taxen oder Postamt durch einen geschworenen Clerk vornehmen gegen schwere Gebühren. Dabei war eine förmliche Servitude in Office nothwendig. Man diente 4 Jahre als Lehrling bei einem Clerk, und war dann qualificirt zu einem Side Clerk, der weiter zum Clerk in Court avanciren konnte, wobei Sporteleinnahmen von 24—30,000 Thlr. G. jährlich für einzele Clerks zum Vorschein kamen. — Durch 3 Will. IV. c. 99 werden nun aber alle alten Departements der Rechnungsseite des Exchequer aufgehoben bis auf den King's Remembrancer, dessen Unterbüreaus durch 5 et 6 Vict. c. 86 weiter reduzirt und regulirt werden. Nach den jetzigen Etats besteht noch ein Queen's Remembrancer (7200 Thlr. G.) mit einem Chief Clerk (3600 Thlr. G.), 2 Clerks im Registry Department, 4 Clerks im Sheriffs

Department, 5 Clerks im Revenue Prosecutions Department und einem Court Clerk. Das Anstellungswesen gehört hier der Treasury. Der Remembrancer ist jetzt ein Fiskalbeamter der Krone und ein Gerichtsbeamter des Court. Er giebt sein Gutachten über das Herkommen bei der Verfolgung fiskalischer Ansprüche, Erhebung der Fines in den Assisen und bei den Coroners, Verfolgung von Steuer-Contraventionen, ist Stempelfiskal rc., doch nur in dem Sinne einer Centralstelle. Für die Verfolgung in den einzelen Departements haben die Centralbehörden und General-Steuerdirectionen ihre eigenen Solicitors; für die Verhandlung des einzelen Falles vor Gericht werden besondere Rechtsanwälte, gewöhnlich zwei in jeder Sache, engagirt gegen die üblichen Gebühren. Das Geschäft des Remembrancer ist daher nur ein Fiskal-Decernat und meistens formeller Natur, Extrahirung von Writs und Controle für die Erhebung gewisser Gebühren, besonders der Sheriffs; weshalb auch ein neuerer Vorschlag dahin ging, diese Geschäfte einem der Masters zu übertragen. (Rep. on Misc. Exp. I. p. XXI.)

Ein anderer Rest des uralten Wesens war der erbliche Usher of the Exchequer (Mr. Walcker Henneage), dessen Amt aus der normannischen Zeit stammt. Er ernannte 4 Huissiers, die ungefähr 4800 Thlr. G. Gebühren erheben dafür, daß sie gewisse Ladungen aus dem Amt des Remembrancer den Sheriffs persönlich übermachen sollen. Der erbliche Usher bezog dafür gewisse Gebühren, und pflegte die Botenstellen für 2—3000 Thlr. G. zu verkaufen; bis in den letzten Jahren auch dieser Rest des alten Wesens verschwunden ist.

Die 15 Richter der Reichsgerichte bilden zugleich das Personal der reisenden Richter. Es sind zu dem Zweck die sechs uralten Reisebezirke Circuits beibehalten, wozu seit 1 Will. IV. c. 70 noch Wales als siebenter Circuit hinzukommt, der gewissermaßen 2 Halb-Circuits bildet. Alljährlich zweimal nach dem Hilary und nach dem Trinity Term, im Frühling und Spät-Sommer, lösen sich zu diesem Zweck die Reichsgerichte auf, um Assisen abzuhalten, welche 4—8 Wochen zu dauern pflegen. Die Vertheilung der Bezirke erfolgt in einer Versammlung der Richter, in welcher die Präsidenten nach ihrem Rang, die Richter nach ihrer Anciennetät sich ihren Bezirk wählen, vorbehaltlich einer Aenderung durch die Königin. Da nur 14 Richter für die 7 Circuits nothwendig, so bleibt der Funfzehnte zurück für die Besorgung aller Büreaugeschäfte. Durch Auftragschreiben nach uraltem Formular (Commission of Oyer and Terminer etc.) werden die Richter-Geschäfte der Assisen jedesmal einer Commission übertragen bestehend aus 2 Richtern der Reichsgerichte als Hauptpersonen, einer Anzahl höherer Advokaten als Substituten, einigen angesehenen Männern der Grafschaft als Ehrenmitgliedern und dem Sekretär der Assisen mit seinen Büreaubeamten (Associates) als Gerichts-

schreiber. Eine Klausel jedoch, das „Writ si non omnes“ fügt hinzu, daß wenn nicht alle gegenwärtig sein können, je zwei von ihnen, darunter wenigstens ein Richter oder Substitut, die Geschäfte führen mögen. In der Regel präsidirt daher nur ein Richter, gelegentlich ein Substitut; und dieser Assisenpräsident repräsentirt dann die ganze Amtsgewalt des Court, bei welchem die Sache eingebracht ist. — London und Middlesex sind von den Circuits ausgeschlossen; hier werden nach Ablauf eines jeden Term, also viermal jährlich Sitzungen in Guildhall und Westminsterhall abgehalten. Auch in den Grafschaften Lancaster und York, und in anderen sehr großen Circuits pflegt um Weihnachten eine dritte Assise eingeschoben zu werden; wie denn auch die Krone befugt ist, in Zeiten großer Tumulte oder sonst nach Gelegenheit spezielle Commissions zu ernennen.

Die Functionen des Assisensekretärs und der Associates sind im Allgemeinen die eines Gerichtsschreibers. Der Clerk expedirt Ladungen und formelle Decrete, formulirt die Anklageakten in Ermangelung eines verfolgenden Advokaten, nimmt Bürgschaftsverhandlungen und Bescheinigungen auf und fungirt mit den übrigen Associates als Protokollführer in den Sitzungen zum Aufruf der Jury, Vorlesung der Urkunden, Aufzeichnung des Verdicts, Ausfertigung des Urtheils. Bei eintretender Vacanz ernennt der Senior Judge des Circuit den Clerk of Assise. Ein besonderes Ehrenrecht des Senior Judge ist dann auch noch die Ernennung der Revising Barristers, d. h. Advokaten, welche in der Form eines öffentlichen Gerichtshofes über Streitigkeiten und Zweifel bei Anfertigung der parlamentarischen Wahllisten entscheiden.

Jeder Richter nimmt ferner auf den Circuit seinen Marshal mit, gewöhnlich einen Rechtsstudenten, der sich als sein Privatsekretär gerirt. Ferner bringt es die Sitte mit sich, daß die Richter bei jeder Rundreise gewöhnlich an 4 Orten Advokaten und Friedensrichter, in einigen Grafschaften auch die Sheriffs und die große Jury bewirthen. Die dadurch und durch die Miethe einer Equipage entstehenden Kosten (etwa 3000 Thlr. G. jährlich) werden jedoch durch kleine Sporteln zum Theil wieder gedeckt. Für das Logis der Richter pflegt die Grafschaft zu sorgen.

Die Richter der Reichsgerichte bilden zugleich ferner das Appellationsgericht für ihre eigenen Entscheidungen sowohl in Civil- wie in Strafsachen.

1. Der Civil-Appellhof wurde neu gestaltet durch st. 1 Will. IV. c. 70. Die Urtheile aller drei Reichsgerichte unterliegen jetzt einer Revision durch die Richter der beiden anderen Höfe, die sich als Court of Error in der Exchequer Chamber versammeln. Die Appellation geht also immer von einem Hofe an die Richter der beiden anderen; und von da die Oberappellation an das Haus der Lords. Durch 6 et 7 Vict. c. 67 ist dies Ver-

fahren auch ausgedehnt auf Writs of Mandamus der Queen's Bench.

2. Ein Court of Appeal in Criminal Cases entstand durch 11 et 12 Vict. c. 78. Criminal-Assisen und Quartal-Sitzungen werden dadurch ermächtigt, Rechtsfragen gehörig formulirt einer Versammlung von mindestens 5 Richtern der Reichsgerichte (darunter wenigstens ein Präsident) zur Oberentscheidung vorzulegen. Noch immer ist diese Appellation von der Zulassung des Assisenpräsidenten abhängig. Einmal zugelassen indessen kann das Richtercollegium in der Exchequer Chamber sitzend solche Fragen verhandeln, entscheiden, das Urtheil bestätigen oder abändern, wobei jeder ein motivirtes Votum im Audienztermin öffentlich abgiebt. Bei wichtigen Fällen pflegt sich wohl das ganze Richterpersonal zu betheiligen.

Die frühere Verfassung, nach welcher von dem Court of Common Pleas und Exchequer an die King's Bench appellirt werden konnte, ist damit aufgehoben. Die Weise einer Appellation an die vereinigten Kammern der Reichsgerichte hatte schon durch 31 Edw. III. c. 12 begonnen. Urtheile der Common Law-Seite des Finanzhofes konnten danach zur Appellation an den Lord Kanzler, Lord Schatzmeister und die vereinigten Richter der King's Bench und Common Pleas in der Exchequer Chamber angebracht werden. Die Richter, welche dabei ursprünglich nur Assistenten sein sollten, saßen jedoch in diesen Sachen gewöhnlich allein, und referirten ihr Urtheil dem Lord Kanzler, der solches bestätigte und publicirte. Ein zweiter Court of Exchequer Chamber entstand durch 27 Eliz. c. 8, wonach von Urtheilen der King's Bench an die vereinigten Richter der Common Pleas und des Exchequer appellirt werden konnte.

Nach den neuen Gesetzen ist diese Appellationsweise allgemein durchgeführt für Civilsachen, bedingungsweise für Strafsachen. Die Büreaugeschäfte in Appellationssachen besorgen jetzt nach Aufhebung des Clerk of the Court durch 1 Vict. c. 30 die Masters desjenigen Hofes, aus dem die Appellation einkommt.

Plenarversammlungen der Richter finden auch noch zu anderen Zwecken statt, z. B. zur Berathung von Rechtsfragen, die ein Assisenpräsident zur Besprechung mit den Collegen reservirt.

Die persönliche Stellung der Richter ist seit 12 et 13 Will. III. c. 2 eine lebenslängliche (during good behaviour), sie sind entlaßbar nur durch den König auf Adresse beider Parlamentshäuser, und durch 1 Geo. III. c. 24 ist auch die Form der Erneuerung ihrer Patente bei eintretendem Thronwechsel weggefallen. Die Richter unterliegen keiner Regreßklage wegen Versehen in Civil- oder Strafverfahren; Bestechung und wissentlicher Amtsmißbrauch aber sind mit Entsetzung, Geldbuße und Freiheitsstrafe

verpönt. Die Ernennung der Richter erfolgt aus hervorragenden Mitgliedern der Advokatur, gewöhnlich in einem Alter von 50—55 Jahren. Die Richter der Queen's Bench und Common Pleas sollen promovirt sein, werden daher nöthigenfalls am Tage zuvor erst zum Sergeant at Law ernannt. Die Nomination der 12 Puisne Judges wird nur vom Lord Kanzler ohne Einmischung der übrigen Minister geübt; über die drei Chief Justices holt der Premierminister unmittelbar der Königin Belieben ein. — Das Pensionswesen ist durch mehre neue Gesetze dahin geordnet, daß nach fünfzehnjähriger Dienstzeit oder bei dauernder körperlicher Unfähigkeit der Chief Justice Qu. B. 24400 Thlr. G., der Chief Justice C. P. 19800 Thlr. G., der Chief Baron 22500 Thlr. G., die Puisne Judges 21000 Thlr. G. Pension erhalten.

Die Richtereide enthalten schon seit dem Mittelalter die Versicherung Recht zu sprechen ohne Ansehen der Person, und Niemandem Recht zu weigern, „auch wenn der König oder ein Anderer durch Briefe oder ausdrückliche Worte das Gegentheil befehle." 2 Edw. III. c. 8, 18 Edw. III. st. 4, 20 Edw. III. c. 1. 2. Bei dem Eide des Chief Justice in dem Book of Oaths ist noch hinzugefügt: „im Falle Rescripte an ihn kommen, entgegen dem Gesetz, es dem König anzuzeigen, und fortzufahren Recht zu thun trotz besagter Rescripte." Dazu kommt jetzt das Gesetz über Aufhebung der Sternkammer 16 Carl I. c. 10: „daß weder der König noch der Geheimrath eine Gerichtsbarkeit durch Rescripte, Orders u. dgl. ausüben dürfe außer dem ordentlichen Lauf des Rechts in den ordentlichen Gerichtshöfen." Als Richtertradition gilt der Grundsatz, nur einmal im Leben zu Hofe zu gehen, um sich Ihrer Majestät vorzustellen, und nachher nicht wieder.

Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen steht das Maaß der Richtergehalte, die seit 1759 durch eine Reihe von Gesetzen erhöht wurden. Die Puisne Judges standen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auf 2000—2400 L. 39 Geo. III. c. 110 erhöht den Chief Baron auf 4000 L., die Richter auf 3000 L., ihre Pensionen auf 2500 und 2000 L. 6 Geo. IV. c. 84 setzt den Chief Justice Q. B. auf 10000 L., Chief Justice C. P. auf 8000 L., Chief Baron 7000 L., Puisne Judges 5500 L., zugleich mit Erhöhung der Pensionen. Durch 1 Will. IV. c. 70 werden dann die heutigen Sätze fixirt, der Chief Justice Q. B. auf 8000 L., die Justices auf 5000 L. Eine Nothwendigkeit für diese hohen Gehalte liegt auch in den hohen Einnahmen der Advokatur, weil Advokaten ersten Ranges die Richterstellen nicht annehmen würden mit bedeutenden Opfern an ihrer bisherigen Einnahme. Ausführlich erklärt sich darüber der Attorney General Sir John Jervis und der Baron Sir James Parke in dem Rep. on Salaries 173—199. Sir J. Jervis beantwortet die delikate Frage über die Einnahmen der Advokatur dahin, daß 23 oder 24 leitende Advokaten über 30,000 Thlr. G. jährlich verdienen, darunter 8 mehr als 48,000 Thlr. G., 5 mehr als 66,000 Thlr. G., — nicht gerechnet die Einnahmen der sogenannten parlamentarischen Anwälte. Freilich sind heute nach der Reform der Grafschaftsgerichte die Einnahmen der Advokatur sehr

geschmälert, und ein Parlaments-Committee hält die Herabsetzung der bisherigen Präsidentengehalte um 1000 L. für statthaft (Rep. on Salaries p. VII.). Für die 12 Richter indessen wird auch hier ein einfaches Ministergehalt (5000 L.) festgehalten. — Zum Theil noch höher sind die unten folgenden Gehalte der Richter der Billigkeitshöfe, und es ergiebt sich schon daraus, daß die Auffassung des Richteramts hier eine andere ist als auf dem Continent. Ihre hervorragende Bedeutung ist die der Träger des öffentlichen, nicht wie bei uns des Privatrechts. Sie bilden die festen Schranken der ständischen Parteiregierung und unter dem Namen Judges im eigentlichen Sinne begreift man gewöhnlich nur die höheren Richter in dieser Stellung: den Lord Kanzler, den Master of the Rolls, die drei Vice-Kanzler, die zwei Lords Justices of Appeal in Chancery, die Präsidenten und Richter der drei Reichsgerichte, den Richter des Admiralitätshofes, Prärogativehofes, des Court of Review, den Master of the Faculties, und ihnen analog 13 Richter in Schottland, 16 Richter in Irland. Eben dieser politischen Stellung wegen sind die Richtergehalte auf gleicher Stufe mit den Ministergehalten geblieben; eben deshalb gelten bei Anstellung der Richter andere Grundsätze wie bei anderen politischen Beamten. 1. Eine stillschweigende Bevorzugung der herrschenden Partei tritt allerdings auch hier ein, insbesondere durch die Berufung der Attorney Generals zu den Stellen der Chief Justices; allein es gilt für unschicklich, bei Richteranstellungen von politischen Parteiansichten zu sprechen und umgekehrt für schicklich, auch tüchtige Advokaten der Gegenpartei zu berufen. 2. Die Richter sind durch keinerlei Rücksichten der Beförderung von der herrschenden Partei abhängig; denn eine solche findet nicht statt. Wenigstens ist die Beförderung eines Richters zum Chief Justice etc. ein so außerordentlich seltener Fall, daß Niemand darauf rechnet. 3. Hält die Ernennung der Richter aus der Advokaten-Corporation und ihr fortdauernder Zusammenhang mit derselben Ehrenrücksichten fest, welche bisher eine starke Schranke gegen das Einreißen eines Parteigeistes bildeten.

So glänzend diese Stellung äußerlich erscheinen mag, so mühselig ist der Beruf des Richters. In den Sitzungsperioden Terms sitzen in jedem Gerichtshof 4 Richter von 10 bis 4 Uhr täglich oder länger; die übrige Zeit des Tages mit Actenlesen und Vorbereitung beschäftigt. Der fünfte Richter der Queen's Bench hört Practice Motions oder sitzt abwechselnd in Nisi Prius Processen. Der fünfte Richter der beiden anderen Höfe sitzt fast täglich in Civilprozessen und begiebt sich um 3 Uhr in das Büreau, wo er mit Anträgen der Anwälte und Schreiber bestürmt wird. Außer den Terms werden die Appellationsfälle, die Reste bearbeitet, die täglichen Decreturgeschäfte in den Büreaus; in den sogenannten Ferien treten die Rundreisen ein, die monatlichen Sitzungen des Centralhofes 2c., so daß nur wenige Wochen eine wirkliche Ruhe eintritt. Dazu kommt die außerordentliche Vielseitigkeit der Richter-Geschäfte, während die Advokatenpraxis sie in der Regel nur für einen Zweig vollständig vorbildet. Durch die neueren Geschäftsregulative ist namentlich die Decretur in den Chambers sehr erweitert und mühsam geworden.

Auch die Gehalte der gerichtlichen Subalternbeamten sind nach deutschen Begriffen hoch. Der erste Clerk des Centralhofes hat 18000 Thlr. G., und auch bei unteren Gerichten sind Gerichtsschreiber mit 3000 Thlr. G. sehr gewöhnlich. Das Anstellungswesen hat wie oben erwähnt jeder Chief

Justice für die Masters, höheren Büreaubeamten und Associates seines Hofes; der Senior Judge des Circuits ernennt den Clerk of Assize; jeder Puisne Judge ernennt sich 2 Clerks als Privatsekretäre, von welchen der Eine als Crier fungirt, und seinen Marshal auf den Rundreisen. Geschäftsgang und Gehalte der höheren Büreaubeamten sind jetzt durchgreifend geregelt durch 15 et 16 Vict. c. 73. Auch sind umfassende Gebührentaxen für die Gerichte und Anwälte und codificirte Civilproceßordnungen entstanden, — meistens durch Regulative, zu denen die Richter der Superior Courts durch Parlamentsacte ermächtigt wurden.

III. Die Kreis- und Stadtgerichte.

(§. 120.) Durch die Centralisation der Justiz in der Periode der Plantagenets waren die alten Grafschaftsgerichte allmälig aufgezehrt. Die drei Reichsgerichte wurden jetzt ordentliche Gerichte erster Instanz für Civil- und Strafsachen. Da indessen für Strafsachen Lokalgerichte unentbehrlich blieben, so gestaltete sich das Friedensrichteramt zu einem Richteramt über Polizeiübertretungen und kleine Vergehen; die Plenarversammlung der Friedensrichter zu einem wirklichen Strafgericht, wozu sich die aktiven Friedensrichter der Grafschaft jährlich viermal mit Zuziehung einer Jury versammeln (County Quarter Sessions). Im Allgemeinen findet ein Wahlrecht statt, Straffälle vor die Assisen der reisenden Richter oder vor die Quartalsitzungen zu bringen. Schon die ältere Praxis indessen beschränkte die Quartalsitzungen auf mittlere Fälle, und durch 5 et 6 Vict. c. 38 sind ihnen jetzt die schweren und die schwierigen Fälle auch gesetzlich entzogen. Nach Analogie derselben wurde dann auch einer Anzahl von Städten eine solche Strafgewalt in städtischen Quartalsitzungen, Borough Quarter Sessions, verliehen.

Auch für Civilprozesse waren Ortsbehörden nicht ganz zu entbehren. Für solche erhielt sich das Sheriffamt der Grafschaft wie ein Unterbüreau der Reichsgerichte zum Zweck von Ladungen, Zwangsvollstreckungen 2c. Nominell behielt das alte Grafschafts-Gericht auch die Befugniß, kleine Civilprozesse bis zu 40 sh. (12 Thlr. G.) zu entscheiden, welche aber wegen ungeeigneter Besetzung gänzlich zerfiel. Durch die Weitläufigkeit und Kostbarkeit eines Prozesses bei den Reichsgerichten, der durch Provinzial- und hauptstädtische Anwälte geführt und durch einen Advokaten plaidirt werden sollte, kam es dahin, daß eine Civiljustiz für die ärmeren Klassen in gewöhnlichen Fällen beinahe nicht vorhanden war. Zur Abhülfe dessen setzte Heinrich VIII. zunächst für London ein Orts-

Gericht ein, in welchem 2 Rathsherren und 4 Bürger wöchentlich zweimal zu Gericht sitzen sollten in Sachen bis zu 10 L. Analog wurde einer Zahl anderer Städte ein solcher Local Court oder Court of Request verliehen, in verschiedenem Umfang, zuweilen für alle Civilprozesse, doch meistens concurrirend mit den Reichsgerichten. Der Name Court of Request wird dabei meistens für Gerichte über Bagatellsachen gebraucht. Die mangelhafte Besetzung dieser Stadtgerichte indessen (oft mit einem bloßen Anwalt), der Mangel einer Jury und eines geordneten Verfahrens und die Vernachlässigung des Instituts durch die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts machten diese Civiljustiz ziemlich unpraktisch, in der Mehrzahl der Städte kam sie fast ganz außer Gebrauch.

Erst in den letzten Jahrzehnten sind ernste Schritte geschehen zur Wiederherstellung von Lokalgerichten, und zwar 1. durch Bildung neuer Kreisgerichte, New County Courts für kleinere Civilprozesse, 2. durch Umgestaltung der bisherigen Lokalstrafgerichte.

Die Darstellung der Gerichtsverfassung bei Blackstone giebt den Lesern des Continents ein unrichtiges Bild des wirklichen Zustandes. Längst veraltete Institute, von welchen die Bewohner des Bezirks selbst nichts mehr wissen, werden in bunter Reihe mit den bestehenden Gerichten aufgezählt. So giebt es längst keinen County Court und keinen Hundred Court mehr in dem Sinne eines Gerichts. Sehr selten kommt einmal ein vereinzelter Versuch vor, ein so verschollenes Institut wieder zu beleben. Auch die Patrimonialgerichte bestehen seit Jahrhunderten nur zu anderen Zwecken, zur Uebertragung von Grundstücken (wobei der herrschaftliche Steward durch Umschreibung des Hofbriefes dem Copyholder das mangelnde System der Grundbücher ersetzt), zur Leistung von Lehnseiden, Zahlung von Heriots und anderen Gefällen. Andere sogenannte Jurisdictionsrechte bestehen in verliehenen Regalien auf Strandgüter, Schätze, verlaufenes Vieh, Jagd, Fischerei, Jahrmarkt. In einigen Liberties ernennt der Grundherr altherkömmlich den Schulzen (Constable) und die Bailiffs (geändert 7 et 8 Vict. c. 19). Eine Ausübung der Richter-Gewalt aber vermöge eines bloßen Grundbesitzes ist seit dem Mittelalter verschwunden. Die Spezialgerichte der Cinque Ports sind nur besondere sehr zerfallene Stadtgerichte; die Zinnbergwerks-Gerichte ebenfalls zerfallene Spezialgerichte, mehr Titel für gewisse Sinecuren. Die sogenannten Marktgerichte enthalten nur Reste einer Marktpolizei.

Die wirkliche Gerichtsgewalt der Courts of Common Law lag also in den Reichsgerichten, den reisenden Richtern und den Quarter Sessions. Setzen wir als die praktischen Zwecke einer Gerichtsverfassung: 1. die Aufrechterhaltung der Verfassung, insbesondere feste Begrenzung des Verwaltungsrechts; 2. Feststellung der Grundmaximen des Privatrechts durch Präjudicien für den bürgerlichen Verkehr; 3. wirkliche Rechtshülfe für die schutzbedürftigen und rechtsuchenden schwächeren Klassen der Bevölkerung: so ist die erste wol

die starke Seite der englischen Gerichtsverfassung, die zweite die starke Seite der französischen, die dritte die starke Seite der preußischen Gerichtsverfassung. Jedenfalls ist in England die erste Seite die stärkste, die dritte war bisher fast nicht vorhanden, während das Verhältniß in Preußen grade umgekehrt ist. Man versteht sich daher häufig nicht bei dem Streit über die Stellung des Richteramts in verschiedenen Ländern. Fortschritte kann man nur solche Reformen nennen, welche das fehlende Element nachholen ohne das vorhandene Tüchtige aufzugeben. Im Ganzen gilt dies von den neuen englischen Reformen.

I. Die **neuen Kreisgerichte** für Bagatell-Prozesse entstanden 1846 durch 9 et 10 Vict. c. 95, wesentlich erweitert durch 13 et 14 Vict. c. 61. Sie entscheiden über Schuld- und Schadensklagen, Contractsbruch und Privatdelicte, Vermächtnisse, Intestat-Erbtheile, Besitzstörungen, im Allgemeinen bis zu 300 Thlr. G.; mit beiderseitiger Zustimmung der Parteien auf Schuld- und Schadensklagen über 300 Thlr. G. und Streitigkeiten über den Besitztitel von Grundstücken, Zehnten und Franchises; auch Zollcontraventionen bis zu 600 Thlr. G. Strafe kann die Krone hier anhängig machen. In Klagen über 30 Thlr. G. kann jede Partei eine Jury fordern, die dann aus 5 Personen gebildet wird; in jedem Falle kann der Kreisrichter eine solche nach seinem Ermessen zuziehen. Bis 30 Thlr. G. ist die Entscheidung endgültig. Ueber 30 Thlr. G. ist ein Rekurs an das Reichsgericht zulässig, wenn der Kreisrichter oder ein Oberrichter sie durch vorläufiges Zulassungsdecret gestattet. Auch kann der Kreisrichter zweifelhafte Rechtspunkte in einen Status zusammenfassen und zweien Richtern der Reichsgerichte zur Entscheidung vorlegen.

England und Wales ist zu diesen Zwecken durch Staatsrathsorder in 60 Circuits getheilt, mit möglichster Rücksicht auf die neuen Kreisarmenverbände und auf die bestehenden Stadtgerichte. Die 60 Kreisrichter werden vom Lord Kanzler unter Mitwirkung des Home Secretary aus Advocaten von siebenjähriger Praxis ernannt mit möglichster Rücksicht auf schon vorhandene Stadtrichter. Sie sind entlaßbar durch den Lord Kanzler wegen inability. Der Kreisrichter erhält 6000—9000 Thlr. G. Gehalt und eine Vergütigung für Reisekosten gegen die Verpflichtung districtweise monatlich wenigstens einmal Gerichtstag zu halten. Der Richter ernennt seine **Clerks** und **Bailiffs**, welche auf Gebühren oder nach Anweisung der Treasury auf feste Gehalte gesetzt werden. Die Treasury ernennt ferner für die Kassen-Verwaltung 23 **Treasurers** (8 zu 4200 Thlr. G., 15 zu 3300 Thlr. G.), — jeder für 2 oder

mehre Circuits, zur Prüfung der Rechnungen der Clerks und Legung einer Jahresrechnung für die Oberrechnungskammer.

Die Kreisrichter haben oft für jeden Ort, an welchem sie Gerichtstag halten, einen besondern Clerk und Assistant Clerks, oft auch für mehre oder für alle Orte einen. Ebenso verhält es sich mit ihren High Bailiffs. Die Erfolge der Kreisgerichte sind über Erwarten umfangreich. Nach dem Geschäfts-Bericht von 1852 waren 474,149 Klagen angebracht, 244,638 zum Erkenntniß gekommen, 8750 Gerichtstage abgehalten. Gesammtwerth der eingeklagten Summen 9,475,908 Thlr. G., Gesammtkosten 1,142,880 Thlr. G. Nur 796 Sachen waren mit Zuziehung einer Jury verhandelt. Appellationen waren 37 angebracht, 8 hatten eine Bestätigung zum Erfolg, 13 eine Abänderung, 10 wurden zurückgenommen. Bezeichnend ist dabei das Zurücktreten der Jury, deren Anwendbarkeit in Civilprozessen und namentlich in Bagatellsachen wohl nur für einen beschränkteren Kreis unbestreitbar ist. Bezeichnend für den Geist der großen Städte ist die Thatsache, daß in Manchester unter 13169 Fällen, welche in einem Jahre vorkamen, nicht ein einziger Antrag auf Jury gestellt wurde. Das Verfahren ist durch Regulative einer dazu beauftragten Commission vielfach eigenthümlich gestaltet. — Die nothwendige Folge ist eine starke Verminderung der Civilprozesse bei den Reichsgerichten, die zeitweise im Jahre schon unter 9000 herabgesunken sind. Dem Kläger bleibt zwar das Recht, seinen Prozeß auch an die Reichsgerichte zu bringen, doch ohne Anspruch auf Kostenersatz.

II. Die Umbildung der Lokal-Strafgerichte ist neuerdings ebenfalls im Sinne einer Verstärkung des Beamtenelements erfolgt.

1. Die Grafschafts-Quartalsitzungen in Middlesex wurden durch 7 et 8 Vict. c. 71 dahin umgestaltet, daß in Strafsachen ein besoldeter lebenslänglicher Richter Assistant Judge allein den Vorsitz führt. Eine Erweiterung dieses Systems ist in Aussicht gestellt, und schon jetzt wird nach der Praxis der Vorsitz in Strafsachen womöglich einem rechtskundigen Chairman allein überlassen.

2. In den städtischen Quartalgerichten nach der Städteordnung führt ein besoldeter Recorder allein den Vorsitz. Er wird von der Königin ernannt aus der Zahl der Advocaten von fünfjähriger Praxis, und darf nicht Mitglied des Parlaments, nicht Alderman und nicht Police Magistrate sein. Schon im Jahre 1837 waren 44 Recorders ernannt (29 mit 240 oder 300 Thlr. G., 9 mit 600 Thlr. G., 3 mit 900 Thlr. G., 1 mit 1200 Thlr. G., 1 mit 1500 Thlr. G.). Nach der Law List von 1856 sind jetzt in 106 Städten Recorders angestellt.

3. Für die Hauptstadt wurde durch 4 et 5 Will. IV. c. 36 ein Central Criminal Court gebildet, in welchem die alten

Stadtprivilegien mit dem System der reisenden Richter verschmolzen sind. Die Richtercommission lautet hier auf den Lord Mayor, den Lord Kanzler, sämmtliche Richter der Westminsterhöfe 2c., die Aldermen, den Recorder und Common Sergeant der City von London, die Richter des Sheriffshofes 2c. Der Bezirk umfaßt 10 englische Meilen um die St. Paulskirche in welchem nun monatlich einmal Criminal-Assisen gehalten werden. In größeren Sachen pflegen die Westminsterrichter, in kleineren der Stadtsyndikus (Recorder), oder der zweite Syndikus (Common Sergeant), oder ein Substitut den Vorsitz zu führen.

4. In London und einigen großen Städten sind für die richterlichen Geschäfte der Friedensrichter besoldete **Police Magistrates** eingeführt, die keiner Qualifikation durch Grundbesitz bedürfen und aus Advokaten von siebenjähriger Praxis lebenslänglich ernannt werden (6000 Thlr. G. und einige darüber). Die Polizeirichter sind nebenbei ermächtigt auf Schadenersatz zu erkennen wegen absichtlicher Beschädigung der Wohnung durch Miether, wegen Ueberschreitung des Pfändungsrechts bis 90 Thlr. G. und wegen unbefugter Zurückhaltung beweglichen Guts bis 90 Thlr. G. 2 et 3 Vict. c. 71, 3 et 4 Vict. c. 84 (vgl. §. 76.). Nach einer Bill von 1856 sollen auch je zwei Polizeirichter ermächtigt sein, bei Diebstählen bis 10 sh. den geständigen Angeklagten, der sich dem Gericht unterwirft, ohne Jury bis zu 1 Jahr Gefängniß mit harter Arbeit zu verurtheilen.

IV. Die Executionscommission. Court for the relief of insolvent debtors.

(§. 121.) Die Unbeholfenheit des englischen Executions-Verfahrens und in Wechselwirkung damit die übertriebene Anwendung der Schuldhaft veranlaßten das st. 38 Geo. II. c. 28, 53 Geo. III. c. 102, 7 Geo. IV. c. 51 und spätere Gesetze, wodurch dem Schuldner (Handelsleuten traders jedoch nur bei Verbindlichkeiten bis zu 1800 Thlr. G.) die Möglichkeit einer Befreiung eröffnet wird. Auf Petition des Schuldners nämlich nimmt ein Richtercommissar eine **cessio bonorum** entgegen, entscheidet nach Anhörung der Gläubiger über Fortdauer oder Aufhebung der Haft, läßt eventuell den Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichniß einreichen, dessen disponibles Vermögen versteigern, und den Ertrag durch einen Curator **Assignee** auszahlen.

Für diese Zwecke ist seit 1820 die oben bezeichnete Behörde

bestimmt, bestehend aus einem First Commissioner (12000 Thlr. G.), und 2 Commissioners (je 9000 Thlr. G.), ernannt vom Minister des Innern, welche dann wieder einen Chief Clerk, Taxing Master, Provisional Assignee, und die nöthigen Büreaubeamten ernennen. Die Commissare werden aus Advokaten von 10jähriger Praxis ernannt, bilden einen Court of Record, der aber seit Einführung der Grafschaftsgerichte auf einen Umkreis von 20 englischen Meilen um das General-Postamt beschränkt ist; während in den Provinzen der Kreisrichter zugleich als Insolvent Debtors Court fungirt.

Auf das Cessionsgesuch des verhafteten Schuldners wird ein Audienztermin angesetzt und in dem Staatsanzeiger bekannt gemacht, so daß jeder Gläubiger Widerspruch gegen die Freilassung erheben und seine Beweise beibringen kann. Wird dem Schuldner betrügliches Verfahren, Treubruch oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, oder entspringt der Anspruch ex delicto, so kann auf zweijährige Personalhaft, äußerstenfalls auf 3 Jahre erkannt werden. Anderenfalls wird auf sofortige Freilassung erkannt unter Fortsetzung der Execution in das Vermögen 1 et 2 Vict. c. 110. Hand in Hand mit dieser Relaxation und mit der Aufhebung der Personalhaft bei Schulden unter 20 L. geht dann die Ausdehnung der Mobiliarexecution mit Manifestationseid. Bei den Kreisgerichten wurden 1852 11044 Executionsmandate gegen die Person, 62391 gegen das Vermögen angebracht. Vor Einsetzung der neuen Kreisgerichte hatte man sich durch Rundreisen geholfen, welche die Commissioners in den Grafschaften zu machen hatten.

Durch 7 et 8 Vict. c. 96 war übereilter Weise die Schuldhaft bei kleinen Forderungen bis 20 L. ganz aufgehoben und damit grade den kleineren Geschäftsleuten ein wesentliches Element der Rechtshülfe entzogen. Durch 8 et 9 Vict. c. 127 ist eine bedingte Wiederherstellung der Schuldhaft bis zu 40 Tagen in solchen Bagatellsachen erfolgt. Für Handelsleute (traders) ist das unten folgende Bankruttverfahren bestimmt (§. 130).

V. Die Advokaten. Counsel.

(§. 122.) Wie auf dem Continent zerfallen die Rechtsbeistände im Prozeß in Advokaten und Prokuratoren, welche seit Jahrhunderten völlig getrennte Berufsstände bilden. Die höhere Branche, Superior Branch, bildet der Advokat, Counsel, welcher als Rechtsconsulent den Anwalt der Partei berathet, Anweisung giebt über die Art und den Umfang der Beweisführung, hauptsächlich aber im Audienztermin die Rechte der Partei ausführt, Zeugen verhört, Beweise analysirt, Richter und Jury adressirt. Nur diese Advokatur macht Anspruch auf die Stellung eines gelehrten Standes und bildet seit Jahrhunderten vier freie Innungen, Lincoln's Inn, Inner Temple, Middle Temple, Gray's

Inn, jede mit einem gewählten Verwaltungsrath von Benchers. Diese Innungen im weiteren Sinne umfassen den ganzen gelehrten Juristenstand der Common Law. Die Stufen des Innungswesens, welche seit dem Mittelalter öfter gewechselt, haben, sich jetzt wesentlich vereinfacht zu folgenden drei: 1. die Studirenden, gewissermaßen die passiven Mitglieder der Innung, deren Studienkursus nominell durch den Verwaltungsrath geregelt wird, seit 1851 durch eine gemeinschaftliche Studiencommission aller vier Inns. Nach drei- bis fünfjährigem Aufenthalt in der Innung kann der Studirende gegen Zahlung von Gebühren „zur Barre berufen" werden (called to the bar) und rückt damit in die 2. höhere Klasse der practisirenden Advokaten, Barristers, welche nur durch die Inns creirt werden können, und damit zur Praxis bei allen Reichsgerichten, Circuits, Sessions und überhaupt allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts befugt sind. Eine Minderzahl der Barristers widmet sich der Praxis bei den Billigkeitsgerichten. Nach längerer Praxis kann dann der Barrister durch Cooptation der Innung 3. graduirter Advokat, Sergeant at Law, Doctor des Gemeinen Rechts werden, und tritt damit in eine engere Innung ein, Sergeants Inn. Da die Mitglieder der Innung zeitlebens anzugehören pflegen, so gehören zu den vier Inns viele hundert Mitglieder welche nie practisirt oder zu practisiren die Absicht gehabt haben. Zur Sergeants Inn gehört das höhere Richterpersonal. Das frühere Privilegium der Sergeants vor dem Court of Common Pleas in Banco zu plaidiren hat durch 9 et 10 Vict. c. 54 aufgehört. Noch immer aber hat der Sergeant einen Vorrang vor dem Barrister, bei den Reichsgerichten auch den Vortritt in der Reihenfolge der im Audienztermin zu verhandelnden Prozesse. Eine solche Präcedenz kann auch ausdrücklich von der Krone verliehen werden, und neuerdings geschieht dies durch die Ernennung zum „Königlichen Rath" Queen's Counsel, welche im Wesentlichen als Titulatur auf Vorschlag des Lord Kanzlers ertheilt wird. Die Law List von 1856 enthält 3816 Advokaten, darunter 28 Sergeants at Law, 100 Queen's Counsel, und an der Spitze als Ehren-Senior der Queen's Antient Sergeant.

Die Zahl der Barristers war 1800: 598, 1810: 880, 1821: 820, 1830: 1129, 1840: 1835, 1850: 3268, 1856: 3816, wozu noch 31 Special Pleaders und 66 Conveyancers hinzutreten. Diese Letzteren sind solche, die sich nicht förmlich zur Barre berufen lassen, also nicht vor Gericht plaidiren dürfen, son-

dern für die Anwälte schwierige Schriftsätze ausarbeiten (Special Pleaders), oder sich mit der Aufnahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke beschäftigen (Conveyancers). Bei den Billigkeitshöfen heißen die Special Pleaders Equity-draftsmen. Man nennt dies eine Praxis under the Bar. — Die Zahl der wirklich beschäftigten Barristers ist unter 1000; die übrigen sind in anderen Aemtern thätig, oder nur Ehren halber Barristers, oder können zu keiner Praxis kommen.

Da die meisten Geschäfte der Reichsgerichte auf den Circuits verhandelt werden, so lassen sich die meisten practisirenden Advokaten bei einem Circuit einschreiben und folgen dann den reisenden Richtern dahin, wo sie Aufträge haben oder erwarten. Bei dem Home Circuit sind 1856 eingeschrieben 245 Advokaten, bei dem Midland Circuit 71, bei dem Norfolk Circuit 55, bei dem Oxford Circuit 148, bei dem Northern Circuit 283, bei dem Western Circuit 133, bei den Welsh Circuits 53. Schicklichkeitshalber darf man nur an einem Circuit theilnehmen. Für die Quartalsitzungen von Middlesex, für den Centralhof zu London und für 92 andere wichtige Sessions hat sich ein noch engerer Kreis von practisirenden Advokaten gebildet; in Manchester, Liverpool und ein Paar anderen Orten sogar eine Local Bar von Advokaten, die dort ihren Wohnsitz nehmen, sich aber freilich mehr mit Bankruttfällen und Conveyancing beschäftigen. Uebrigens bleibt das Advokatenpersonal noch in London concentrirt, wo der practisirende Advokat sich sein Büreau, Chambers, in den weitschichtigen Gebäuden der Inns miethet.

Der Verwaltungsrath besteht in Lincoln's Inn aus 56 Benchers, im Inner Temple aus 42 Benchers, im Middle Temple aus 28 Benchers, in Gray's Inn aus 21 Benchers. Darunter sind gewöhnlich eine Anzahl hoher richterlicher Personen, sehr viele Queen's Counsel; jedenfalls sind es Advokaten von mindestens siebenjähriger Praxis. Sie üben eine Disciplinar-Gewalt gegen Studirende bis zur Relegation (Expulsion), gegen einen Barrister bis auf Untersagung der Praxis auf 2 Jahre (Screening) oder auch Entfernung von der Barre für immer (Disbarring). Die Praxis ist wie bei allen Ehrenräthen sehr milde; ein Recurs dagegen an die Richter der Reichsgerichte ist zulässig, aber sehr selten von Erfolg. Bei wichtigen Fragen treten die Benchers der vier Inns wohl zu gemeinsamer Berathung zusammen z. B. 1833 bei der ersten Zulassung eines Juden zur Advokatur. Förmlich inkorporirt sind diese Inns übrigens niemals.

Die titulirten Advokaten Queen's Counsel erhalten durch den Rathstitel einen Sitz innerhalb der Barre gleich dem Attorney General, das Recht eine seidene Robe zu tragen, Vortritt im Range und in der Audienz, in der Regel auch höhere Gebühren. Die Ertheilung des Titels gilt als Auszeichnung im Berufskreise: „eine Verweigerung aus politischen Parteirücksichten ist selten und unter öffentlicher Mißbilligung eingetreten" (Dodd. 345). — Der Rang des Sergeant at Law wurde früher mit großen Promotionsfeierlichkeiten ertheilt, giebt das Recht der purpurfarbenen oder scharlachfarbenen Robe, und ist nothwendige Durchgangsstufe für die Richter der Reichsgerichte.

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert ist die Advokatur allmälig die ausschließliche Vorstufe zum Richteramt geworden; die neueren Gesetze bestimmen sogar die Qualifikation zu dem Richteramt ausdrücklich nach 15-, 10-, 7- oder 5jähriger Advokatenpraxis. Durch die ausschließliche Gelegenheit

zur Ausbildung im praktischen Recht hat die Advokatur viele Stellen im Parlament und überhaupt einen großen gesellschaftlichen Einfluß gewonnen. Durch das Zusammenwohnen in den Inns, wo alle Büreaus zusammen sind, durch die gemeinschaftlichen Mahle während der Terms, durch die gemeinschaftlichen Rundreisen, durch das Verbleiben der Richter im Sergeants Inn hat sich ein starker corporativer Geist gebildet und erhalten. Die Richter selbst verlieren nie das Bewußtsein der Angehörigkeit zu einer Genossenschaft, in der sie von den Studienjahren an bis zum Lordkanzleramt bleiben und in welcher sich auch während schlimmer Zeiten ein tüchtiger Sinn erhielt. Das Resultat einer solchen Gestaltung ist ein hoher Grad von Ehrenhaftigkeit im Handeln, ein zartes Ehrgefühl, Freimuth und Unabhängigkeit der Gesinnung. Die freie Concurrenz hat hier wie in der französischen Advokatur eine gewisse Lebensfrische erhalten, und einen Sinn, welcher innerhalb der ständischen Parteiregierung den festen Halt des Verfassungsrechts bildete. Aus Ehrenrücksichten darf der Advokat kein Honorar einklagen, er ist unverantwortlich für das, was er zur Sache spricht; unverantwortlich für Versehen, sondern nur für Betrug und Collusion. Das Honorar des Advokaten bestimmt (und zahlt) der Anwalt bei Uebersendung des Status Causae. „Es ist nicht nur gegen die Etikette, sondern ich bin glücklich zu sagen gegen die allgemeine Praxis der Barre, jemals Notiz zu nehmen oder zu sprechen von dem Honorar" (Sir J. Jervis Rep. on Salaries 276). Aus ähnlichen Ehrenrücksichten, die dem Physician verbieten für eine Consultation weniger als eine Guinee zu nehmen, galt es bisher für den Advokaten nur schicklich, zwei Guineen (unter Umständen ½ Guinee) oder nichts zu nehmen.

Und dennoch sind trotz ihrer ehrwürdigen Erinnerungen die alten Advokaten-Innungen im ökonomischen und intellectuellen Verfall begriffen. Es bewährt sich nochmals der Satz, daß Innungen, aus geschlossenen Berufsständen gebildet trotz aller Größe der Entwickelung allmälig in Isolirung zerfallen. Indem man die Advokatur zu einer „edlen freien Kunst" erhob, das Underwork den Anwälten zuschob, der Advokat in vornehmer Stellung sich von jedem Verkehr mit dem Publikum so abschloß: so suchten die als gelderwerbende Klasse ausgestoßenen Anwälte den Mangel an Ehre durch desto höheren Geldgewinn zu ersetzen. Die lukrative Seite der Advokatur ging immer mehr auf sie über und die Masse der jüngeren Advokaten (entschiedene Talente ausgenommen) kommt dadurch allmälig umgekehrt in ein Verhältniß der Protektion zu den Anwälten, deren Gunst und Vertrauen ihnen eine Praxis verschafft. Der Anwalt, von der Advokateninnung ausgeschlossen, läßt nun womöglich seinen Sohn studiren! Durch die Gerichtsreformen ferner nehmen die Civilprozesse der Reichsgerichte in dem Maße ab, daß bald so viel Advokaten wie Prozesse vorhanden sein werden. Die Circuit-Kosten eines Advokaten, der die Rundreisen mitmacht (200 L.), und die Kosten eines Schreibers (100 L.) werden durch die Honorare weniger Prozesse nicht gedeckt. Schon die Studienzeit in den Inns ist ziemlich so kostbar wie die auf den englischen Universitäten, und die ersten 5 Jahre der Praxis geben auch dem tüchtigen Barrister wenig Aussicht seine Kosten zu decken. Ein einzeler Cursus in den Chambers eines Advokaten kostet auf ein Jahr 630 Thlr. G., die Gesammtkosten für 5 Jahre sind etwa 6—10,000 Thlr. G., die ersten Jahre der Praxis kosten fast eben so viel, während das Publikum die Lage des Standes nur nach den wenigen großen Loosen und nach den Richtergehalten beurtheilt. In der That legt die

Advokatur ihren Mitgliedern schwere Opfer auf, sie ist im günstigsten Fall einer der schwersten Berufe, nicht selten mit dem Opfer der Gesundheit, noch öfter mit dem Opfer der Lebensfreude errungen. Und auch dem Publikum kann die Zahl der glänzenden Namen in der Barre von London auf die Dauer unmöglich ersetzen den Mangel rechtsverständiger Rathgeber im ganzen Lande. — Das sogenannte Gunstgeschäft für junge Advokaten ist durch die verbesserte Prozeßordnung weggefallen, nach welcher viele interlokutorische Anträge nicht mehr plaidirt, sondern durch Decrete des Richters im Büreau erledigt werden. Die Menge der jüngeren Advokaten sieht sich daher genöthigt, auf eine Anstellung im Staatsdienst zu denken und verliert eben damit die genossenschaftliche Selbständigkeit.

Fast nicht minder bedenklich ist der intellectuelle Zustand der Advokatur. Die abgeschlossene corporative Bildung giebt allerdings den gelehrten Berufen die unter wechselnden Parteiregierungen nothwendige Selbständigkeit; sie macht aber die gesellschaftliche Stellung zur Hauptsache, die geistige Entwickelung zur Nebensache. Sie erzeugt tüchtige Individuen, bildet aber nicht eine Klasse von wissenschaftlichen Juristen. Einer Corporation practisirender Advokaten kann auch bei der höchsten Ehrenhaftigkeit die wissenschaftliche Ausbildung ihrer künftigen Concurrenten nicht als der Hauptzweck erscheinen. Grade von ihrem Standpunkt aus liegt die Auffassung nahe, daß es beim Juristen darauf ankomme, immer nur recht praktisch das zu lernen, was man unmittelbar zur Anwendung gebraucht. Demgemäß gestaltet sich der Studiencursus dahin:

1. Zur Aufnahme in die Innung ist keine Vorbildung nothwendig, sondern nur ein Zeugniß von 2 Barristers, welches eine bloße Formalität, höchstens ein Attest für die „Respectabilität" des Candidaten ist. Die Forderung einer gewissen Schul- und Vorbildung „würde im Widerspruch stehen mit dem Rechte aller Unterthanen Ihrer Majestät zur Aufnahme in die Inns" (Lord Brougham).

2. Die älteren Inns sorgten durch Vorlesungen für die Ausbildung ihrer Lehrlinge. Allein dies dauerte nur so lange wie die Eifersucht auf die Behauptung der Common Law gegen Geistlichkeit und fremde Rechte. Sie zerfallen im siebzehnten Jahrhundert und verschwinden im achtzehnten. Die sogenannten Disputirübungen (Mootings) werden zu einer fast komischen Formalität. Der Studiencursus reduzirt sich daher auf eine Theilnahme an dem Mittagstisch des Inn während des Term. Durch eine praesumptio juris et de jure folgt daraus die Anwesenheit im Inn, und aus der Anwesenheit wiederum die Vermuthung wirklicher Studien. Für diese steht die Bibliothek der Innung offen. Auch bei den Universitäten zu Oxford und Cambridge bestehen die beiden Rechtslehrstühle fast nur nominell. Erst seit 1845 ist die Wiedereinführung von Vorlesungen versucht, und 1851 ein Council of Legal Education gebildet, bestehend aus dem zeitigen Solicitor General und 7 Mitgliedern der Inns. Die jetzt bestellten 5 Vorleser (Readers) behandeln: 1. Constitutional Law and Legal History, 2. Equity, 3. Law of real property etc., 4. Jurisprudence and Civil Law, 5. Common Law, — bisher im äußerst dürftigen Maßstabe. Es ist natürlich nicht leicht aus einem Advokaten ohne Weiteres einen Rechtsprofessor zu machen und die großen Fonds der Inns werden für Anstellung vieler Beamten, Beiträge zum Mittagstisch

und Verwaltungskosten absorbirt. Die Studirenden haben die Wahl, diese Vorlesungen zu hören oder sich von Zeit zu Zeit einem sogenannten Examen zu unterwerfen. Auch sind 3 Stipendien von 50 Guineen gestiftet.

3. Für seine practische Ausbildung bleibt es dem Studirenden überlassen, gegen 100 Guineen Honorar je auf ein Jahr in die Chambers eines Advokaten oder Special Pleader zu gehen. Der Studirende ist jedoch auch hier sich ziemlich selbst überlassen. Er sieht die einzelen Vorgänge, er mag sie aufzeichnen oder nicht, wie ihm beliebt. „Er sieht die Fälle, welche dem Advokaten zur Beantwortung vorgelegt werden, er sieht die Antworten und mag darüber mit seinem Lehrer sprechen und discutiren, aber die Regel ist, daß er sich selbst überlassen bleibt."

4. Nach fünfjährigem Aufenthalt im Inn (für Graduirte an den Universitäten nach 3 Jahren) tritt dann gegen Zahlung einer Gebühr von 50 L. 2c. die Berufung zur Barre ein, und die weitere Ausbildung wird der Praxis überlassen, welche auch wirklich tüchtige Juristen bildet, aber — in mäßiger Zahl und in der Regel nur in einem Spezialzweig ausgezeichnet. Die englische Jurisprudenz verliert eben dadurch die Beherrschung ihres Gebiets. Der Zustand der Gesetzgebung und der schwerfällige Formalismus der Praxis sind die zum Theil nothwendige Folge des Mangels einer juristischen Generalbildung. Die Advokaten, welche zu Queen's Counsel oder zu Sergeants befördert sind, werden allerdings in die Commission der reisenden Richter ihres Circuit aufgenommen, fungiren gelegentlich als Substituten und bilden sich dadurch zum Richteramt vor. Nur die enge Collegialität der Westminsterhöfe aber macht es möglich, mit Richtern auszureichen, die gewöhnlich nur in einem Zweige eine wirklich tüchtige Bildung erworben haben. Bei der Menge der neu angestellten Einzelrichter fällt diese Möglichkeit der gegenseitigen Ergänzung hinweg, weshalb die Praxis der Kreisrichter bis jetzt noch zerfahren und unsicher genug ist.

Die Vorschläge zur Abhülfe dessen wiederholen sich von Jahr zu Jahr. Ein neuster geht dahin, die Inns zu einer Universität zu vereinigen mit einem Kanzler und Senat. Die aufzunehmenden Rechtsstudenten sollen entweder ein Abiturienten-Examen (als Bachelor of Arts) oder ein Spezial-Examen in englischer Geschichte und Latein bestehen. Vor der Zulassung zur Barre soll ein Examen 1. in Verfassungsrecht, englischer Rechtsgeschichte, Jurisprudenz und römischem Recht; 2. in Common Law, Equity und Real Property vorangehen, so daß der Candidat aus jeder der 2 Reihen eine Disciplin wählen darf (Vgl. Rep. of the Commissioners app. to inquire into the arrangements in the Inns of Court etc. London 1855). Wenn sich nur durch Examiniren allein eine Wissenschaft erzeugen ließe!

VI. Die Anwälte. Attorneys.

Den Anwälten fällt in der englischen Geschäftstheilung die Vorbereitung des Prozesses, die Einziehung der Information, die Verhandlung mit den Parteien, die Anfertigung der einleitenden Schriftsätze, kurz die ganze Prozeßführung soweit zu bis die Sache in einem status causae (brief) dem Advokaten als Grundlage seines

mündlichen Vortrags vor Gericht vorgelegt werden kann. Der Advokat verhandelt der Etikette gemäß nie mit der Partei selbst, die er gewöhnlich gar nicht kennt. Außer dem persönlichen Verkehr und der ganzen Correspondenz mit der Partei führt der Anwalt die Geschäfte unserer Notare, Privatagenten, Commissionäre, Häuser- und Gütermäkler, Bauernadvokaten und Winkelconsulenten, entwirft Kauf- und Miethscontracte, Schuldverschreibungen, Heirathscontracte &c. Bei kleinen Gerichten, bei welchen die Advocaten herkömmlich nicht plaidiren, namentlich bei vielen Kreis-, Stadt- und Polizeigerichten, versieht er zugleich die Stelle des Advokaten. Ferner werden die Stellen der Untersheriffs, der Clerks of the Peace, der Town Clerks, der Gerichtsschreiber und alle Subalternstellen bei denen es auf eine gewisse technisch-juristische Bildung ankommt mit Anwälten besetzt. Die Law List von 1856 enthält daher begreiflicherweise 2993 London Attorneys, 6686 Country Attorneys. In Prozessen vor den Reichsgerichten bedürfen die Bewohner der Provinzen zweier Anwälte, indem der Country Attorney sich mit einem London Attorney in Correspondenz setzt. In großen Geschäften treten auch oft 2 oder 3 Attorneys in eine Firma zusammen, und beschäftigen zuweilen 30 Schreiber und mehr. Dem Publikum gegenüber treten die Anwälte also wie Handlungshäuser und kleine Geschäftsleute auf. Den Gerichten gegenüber sind sie Unterbeamte des Hofes, bei dem sie eingeschworen sind, und welches eine Disciplinargewalt über sie ausübt. Bei den Billigkeitsgerichten practisirend heißt der Anwalt Solicitor, doch ohne erheblichen Unterschied der Stellung.

Durch eine umständliche Anwaltsordnung 6 et 7 Vict. c. 73 sind jetzt 32 ältere Gesetze aufgehoben, 58 Gesetze theils beibehalten, theils modificirt. Jeder Anwalt muß bei dem Gericht, bei welchem er practisiren will, gehörig zugelassen und immatrikulirt sein. Ein Registrar soll eine alphabetische Liste dieser Anwälte führen, bei ihm sind die Bestallungen, Certifikate, zu extrahiren (doch so, daß das Amt des Registrar vorläufig der incorporirten Gesellschaft der Anwälte übertragen wird). Sodann ist bei dem Stempelamt ein jährlicher Stempel zu lösen. Anwälte die bei einem Reichsgericht zugelassen sind, können sich auch in die Stelle eines jeden anderen Gerichtshofes einzeichnen; Anwälte des Kanzleihofes bei anderen Billigkeits- und Bankruttgerichten. Zugleich wird die Lehrzeit und das Recht der Lehrkontrakte für angehende Anwälte (Articled Clerks) regulirt. Das vorgesetzte Gericht kann einen

Anwalt wegen schlechten Betragens ausschließen (strike off the rolls), seine Kostenrechnungen taxiren und ermäßigen, wobei ihm jedoch ein Retentionsrecht an den Manualakten zusteht.

Schon frühzeitig hat sich die Gesetzgebung mit den Anwälten beschäftigt. Durch 13 Edw. I. c. 10 werden sie im Allgemeinen zugelassen, während es früher erst einer Spezialerlaubniß bedurfte. Nach 4 Hen. IV. c. 18 sollen die Richter sie prüfen, vereidigen, unbrauchbare entfernen. Durch 33 Hen. VI. c. 7 wird sogar die Zahl der Anwälte in Norfolk und Suffolk beschränkt. Beim summarischen Strafverfahren ist ihre unbedingte Zulassung erst durch 6 et 7 Will. IV. c. 114 ausgesprochen. Schon im Jahre 1800 waren in London 1800, in den Provinzen 3500 Attorneys.

Wenn man den Attorney einen „weltlichen Beichtvater" der englischen Familie genannt hat, so ist dies ungefähr bezeichnend. Jede respectable Familie, jedes bedeutende Geschäft hat seinen Anwalt, der bei jedem präjudizirlichen Schritt um Rath gefragt, dem die Papiere anvertraut, die Wahl eines Advokaten für Prozesse überlassen, der ganze Vermögenszustand des Hauses offen gelegt wird. Die Gewöhnung des Publikums, der verwickelte Zustand des Rechts, und in gewissem Maße auch der Handelsgeist der Nation haben dies Verhältniß hervorgerufen. Wie die Stellung so ist auch die Ausbildung des Anwalts eine rein kaufmännische. Schreibenskundige Knaben von 10—13 Jahren treten als Lehrlinge ein, avanciren zum Laufburschen (out-door apprentice) und können dann nach abgelaufenem Lehrkontrakt sich selbständig etabliren. Sir George Stephen, einer der Senioren der Anwaltschaft, erzählt, daß in sein Büreau „Lehrlinge aus guten Familien so gänzlich unwissend hineinkamen, daß er sich schämte sie zu behalten, und sie mit eigenem Verlust heimschickte." — „Ich habe nie gehört daß irgend ein Solicitor irgend einen Anspruch auf irgend einen Grad von Vorbildung gemacht hätte, wenn er einen Lehrling annahm. Und ich muß gestehen, daß unter 50 Solicitors selbst unter den respectabelsten der Profession nicht einer ist, mit einer Erziehung, die bis zur fünften Schulklasse reicht." Man könnte glauben, daß eine solche Gestaltung eine volksthümliche Rechtsbildung außerordentlich befördern müßte. Allein sie befördert nur den Einfluß des Kapitals innerhalb derselben. Der fleißige, fähige aber arme Clerk bleibt zeitlebens Commis, während der junge vermögende Mann nach einem Paar Lehrjahren als Theilnehmer oder Nachfolger in eine bestehende Firma eintritt; denn das Entscheidende sind ja zunächst nicht Rechtskenntnisse, sondern der Name der Firma; nicht Tüchtigkeit, sondern Vermögen. Die alten großen Geschäfte mit ihren tüchtigen Commis sind in der Regel solide; doch kommen auch hier Versehen aus Rechtsunkenntniß oft genug vor. In den kleineren Geschäften ist die Prellerei zu Hause; in allen Geschäften das Sportuliren. Der vornehme reiche Mann hält sich an die großen soliden Firmen und betrachtet die Gebühren des Anwalts, ohne welchen man sich in englischen Vermögensverhältnissen kaum selbst zu bewegen getraut, als einen Theil seiner Administrationskosten. Aber die Masse der Mittelstände, die arbeitenden Klassen, die der Rechtshülfe am meisten bedürftigen? Es ist nicht Vorurtheil, sondern es ist ein wirklicher Fehler der Gesammtentwickelung, der den Stand der Anwälte beim Volke so unpopulär, die neuen Kreisgerichte so populär gemacht hat. Eine Gentry glaubt sehr leicht einen musterhaften

Rechtszustand zu haben, wenn nur in thesi Jedermann die Möglichkeit gegeben ist, sein Recht zu erhalten. Wenn ich aber um mein Recht zu erhalten erst einen Grafschaftsanwalt bezahlen muß, dann einen London Attorney, dann einen Barrister und junior Barrister, dann Sheriffs und Gerichtskosten, wovon der Gegner nur oft kaum ein Zehntel zu ersetzen braucht: so ist dies eben nur eine Justiz für die Gentry; ähnlich wie nach den Idealen französischer Handelsherren und Advokaten eine vortreffliche Justiz für die kapitalbesitzenden Klassen sich gebildet hat.

Da nun aber doch der verhaßte Stand der Anwälte einmal unentbehrlich ist, so hat sich die neuere Gesetzgebung entschlossen, „der öffentlichen Meinung" einige dringend nöthige Concessionen zu machen. 1. durch etwas strengere Controle der Zulassung, namentlich Einregistrirung, 2. durch Verschärfung der Disciplin. Jeder Anwalt muß in Person auftreten, er muß der Partei eine specifizirte Kostenrechnung zustellen, und darf erst nach Ablauf eines Kalendermonats seine Kosten einklagen. Die Partei kann im Gerichtsbüreau die Kosten taxiren und ermäßigen lassen. Auch wird der Anwalt durch Gerichtsdekret zur Ausstellung der Liquidation und zur Aushändigung der Manualakten und Urkunden angehalten. Das Gericht kann in summarischer Weise ihn entlassen wegen Betrugs, Bestechung, und wegen eines Verfahrens gegen die „obvious rules of justice and common honesty". Auch ist der Anwalt wegen Versehens regreßpflichtig; — 3. ist einige Fürsorge getroffen für bessere Ausbildung der Anwälte, wenigstens zur Erreichung eines solchen Grades technischer Ausbildung wie er für so verantwortliche Geschäfte unentbehrlich ist. Schon 1827 traten 1400 Anwälte zu einer Privatgesellschaft Law Society zusammen, gründeten eine Bibliothek, gewannen Advokaten für kleine Vorlesungen in den Elementen der Rechtspraxis, und erhielten von der Regierung einige Befugnisse eines Ehrenraths. Seit 1837 begann ein System der Vorprüfungen, 1843 wurde ein solches durch die Anwaltsordnung zum Gesetz erhoben. Es werden dadurch die Lehrcontracte geordnet, kein Attorney soll mehr als zwei Lehrlinge (Articled Clerks) annehmen, die Lehrzeit 5 Jahre dauern, und vor der Zulassung eine Prüfung stattfinden vor einem Gerichtsbeamten und 4 Solicitors, welche der Gerichtshof zu Examinatoren ernennt. Die Prüfung ist freilich sehr mechanisch und dürftig, nach schriftlichen Fragen die auch wohl im Druck erscheinen mit populären Anweisungen u. s. w. Zu mündlichen Fragen hielten sich die Examinatoren bisher nicht berechtigt, „weil die Parlamentsacte davon nichts sagt." Die Schwächlichkeit dieser Maßregeln erklärt sich sehr natürlich aus der nothwendigen Rücksicht auf eine höchst einflußreiche Klasse, aus welcher eine große Zahl im Unterhaus sitzt. Die großen Anwaltsfirmen im Besitz der großen Praxis finden kaum ein Bedürfniß einer Verbesserung des alten ehrwürdigen Zustandes.

VII. Die Staatsanwaltschaft. Attorney General, Solicitor General.

(§. 124.) Der **Attorney General** ist der Repräsentant der Königin in den Gerichtshöfen, und der erste Rechtsconsulent der verschiedenen Hauptverwaltungs-Departements, mit folgenden Hauptfunctionen:

1. Für alle Verfolgungen im Namen der Krone ist er der oberste Staatsanwalt und Generalfiskal. Eine kleine Zahl sehr schwerer Verbrechen pflegt die Krone wohl unmittelbar zu verfolgen; und der Attorney General fungirt dann persönlich als Prosecutor mit analogen Rechten wie jeder Privatanwalt für die Anklage (Counsel for the prosecution). Bei gewissen gemeingefährlichen Vergehen (aber nicht bei treason und felony) kann der Attorney General auch mit Umgehung der Anklagejury unmittelbar durch Information das Strafgericht angehen. In Fällen von Steuer- und anderen Finanzanklagen ist er die oberste begutachtende Instanz, führt die Aufsicht über alle Counsel, welche im Namen und Auftrag der Regierung vor Gericht auftreten, und nimmt in gewissen Fällen die Rechte der Königin wahr zum Zweck einer Protection milder Stiftungen im gerichtlichen Verfahren.

2. Er ist der Rechtsconsulent des zeitigen Staatsministeriums und seiner Hauptdepartements bei Erlaß von Ordonnanzen und Ministerialbeschlüssen, soweit es dabei auf Common Law ankommt. Im Auftrag des Home Secretary begutachtet er Ansprüche auf Pairien und Würden, Ansprüche gegen den Fiskus im Wege einer Petition of right etc. Er steht insofern zu der Königin, d. h. zu der zeitigen Ministerverwaltung in demselben weiten und unbestimmten Verhältniß wie ein Attorney zu einer Privatpartei.

3. Er und der Solicitor General geben ihre Zustimmung zur Ertheilung aller Charten für Stadtgemeinden und andere Körperschaften, insbesondere aber bei Ertheilung von Patenten. Sie sind zwei der Haupt-Commissioners of Patents, und die Beamten des Patent Office werden von dem Attorney General ernannt.

Für alle diese Geschäfte fungirt der Attorney General und als sein Substitut der Solicitor General, beide einander im Ganzen coordinirt. Der eine pflegt aus den leitenden Advokaten des gemeinen Rechts, der andere aus der Equity Bar ernannt zu werden; beide wechseln mit der zeitigen Verwaltung. Seit Geo. III. ist es Sitte, ihnen die Ritterwürde zu ertheilen, nicht aber eine Stelle im Privy Council. Beide setzen mit gewissen Beschränkungen ihre Privatpraxis als Advokaten fort, sodaß eine Gesammteinnahme von etwa 60,000 Thlr. G. herauszukommen pflegt.

Für diejenigen Verfolgungen und Gutachten, welche nach kirchlichem und römischem Recht zu ertheilen sind, besteht noch ein dritter

Staatsanwalt, Queen's Advocate (§. 134.). Der gemeinschaftliche Name für sie ist: Law Officers of the Crown.

In analoger Weise besteht ein Attorney und Solicitor General für Schottland und Irland, und noch ein Titularanwalt der Art Attorney General für die Königin Gemahlin, Königin Wittwe, den Prinzen von Wales, für das Herzogthum Lancaster und Cornwall. In den wichtigeren Colonien sind 24 Attorneys General und 18 Solicitors General thätig.

Die älteste Erwähnung des Attorney General ist 11 Edw. IV. Das Amt wurde früher lebenslänglich verliehen, bis 1620 eine Anklage gegen den Staatsanwalt selbst die Veranlassung gab zu der gegenwärtigen Sitte widerruflicher Ernennung. Seitdem wird er aus den angesehensten Advokaten des Unterhauses ernannt, unbedingt wechselnd mit dem Ministerium. Attorney und Solicitor General erhalten 3 Guineen für jede Antwort und jeden Bericht; ferner Gebühren für Verfolgung von Zoll- und Accise-Defraudationen und Gebühren von der Münze und dem General-Postamt für Begutachtung der einzuleitenden Strafverfolgungen. Eine Haupteinnahmequelle sind ferner Untersuchungen und Berichterstattungen über Patentfälle, — ungefähr 15000 Thlr. G. jährlich, welche beide Staatsanwälte theilen. Das Gesammteinkommen eines jeden von beiden wird daher auf 60,000 Thlr. G. berechnet (Rep. on Salaries 183. 277.). Andererseits fordert es die Etikette, daß der Attorney General die gewöhnliche Prozeßpraxis aufgiebt. Er behält nur die Spezialjury-Fälle, und solche Special Retainers auf welche 300 Guineen vorweg bezahlt werden, neben dem ordentlichen Honorar. Auch nach Niederlegung des Amts darf er die Circuit-Praxis nicht wieder aufnehmen; schon bei der Annahme des Amts wird er in der Rolle des Circuit gestrichen. Eine Ausnahme machen auch hier die Fälle wo ein Honorar von 300 Guineen vorweg bezahlt wird.

An die Stellung des Attorney General knüpfen sich noch einige Schlußbemerkungen über das System der Strafverfolgungen, deren Kosten in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen sind. Im Jahre 1835 übernahm die Regierung zuerst die Hälfte aller Criminal-Verfolgungskosten bei den Assisen und Quartalsitzungen; sodann nach der Ueberführung die Transportkosten bis in die Strafdepots. Seit 1846 übernimmt sie die ganzen Kosten der Strafverfolgungen, Gebühren der Rechtsanwälte, Zeugen 2c., sodaß die Grafschaftskasse nur noch die Unterhaltungskosten von der Versetzung in den Anklagestand (Committal) bis zu dem Hauptverfahren (Trial) trägt. Bei den Assisen taxirte diese Kosten nach wie vor der Clerk of Assize, bei den Quartalsitzungen der Clerk of the Peace. Da aber das Interesse der Grafschaft an einer sparsamen Kostentaxirung weggefallen war entstand nunmehr eine Klage über Verschwendung. Dazu kommt der Uebelstand einer Zersplitterung des Dezernats der Strafverfolgungen zwischen dem Attorney und Solicitor General als Oberstaatsanwalt, dem Generalfiskal der Treasury (§. 62.) dem Kronamt der Queen's Bench (§. 119. I.) dem Remembrancers Office (§. 119. III.) und dem Registrar des Admiralitätshofes (§. 132.). Die Hauptposten dafür im Justizetat von 1856 sind:

Treasury, fiskalische und Münzverfolgungen . .	216,246	Thlr. G.
Verfolgungen bei den Assisen und Quartalsitzungen	1,500,000	"
Crown Office, Queen's Bench	12,300	"
Remembrancer's Office, Exchequer	110,040	"
Registrar, Court of Admiralty	38,508	"

Dazu kommen noch für Strafverfolgungen in Schottland und Irland ungefähr 1,000,000 Thlr. G., für Staatsgefängnisse, Generalaufsicht der Gefängnisse, Sträflingsdepots und Transportationskosten 5,438,244 Thlr. G.

Es lag daher der Antrag nahe durch Einführung einer förmlichen Staatsanwaltschaft bei den einzelen Hauptgerichten mehr Oekonomie und Einheit in das ganze System zu bringen, ohne das Anklagerecht der Privatpersonen und Corporationen aufzuheben. Die letzten 3 Jahre haben dafür sogar formulirte Bills gebracht, bei denen sich aber der Lord Kanzler mit voller Klarheit über die Bedeutung der Privatanklage und deren Beibehaltung neben einem public prosecutor ausgesprochen hat. Daß die französische Staatsanwaltschaft mit dem Anklagemonopol das Wesen der Strafjustiz und die Grundlagen der englischen Verfassung erschüttern würde, ist keinem mir bekannten englischen Juristen zweifelhaft.

Eine Schlußübersicht über den Justizetat und über die Rangverhältnisse der verschiedenen Justizbeamten folgt am Schluß des folgenden Abschnitts §. 134.

Siebenter Abschnitt.

Der Lord Kanzler und die Special-Gerichte.

1. Die heutige Stellung des Lord Kanzlers.

(§. 125.) Das Amt des Lord High Chancellor, des ursprünglichen Cabinetssekretairs der angelsächsischen und normannischen Periode, ist die Quelle des älteren englischen Verwaltungsrechts in ähnlicher Weise, wie der spätere Cabinetssekretär Secretary of State die Quelle des neueren Verwaltungsrechts geworden ist. Seine ursprünglich administrativen Befugnisse haben dann zum großen Theil eine richterliche Gestalt angenommen, und sind seit dem vierzehnten Jahrhundert vielfach erweitert, sodaß in ihm zwei Hauptämter vereint sind: 1. das politische Amt eines Großkanzlers oder Ersten Justizministers, zu welchem jetzt der Home Secretary als zweiter Justizminister hinzutritt. 2. Das Oberrichter-Amt als Chef der Billigkeits-Gerichte und einiger Justiz-Departements welche sich daran anschließen.

I. Als politischer Beamter ist der Lord Kanzler ein Cabinets-Minister mit gewichtiger Stimme in allen „gemischten Fragen des Rechts und der Politik", namentlich der Gesetzgebung, Rechtspflege und Polizei. Er ist Mitglied des Privy Council von Amtswegen, immer ein wesentliches Mitglied des Cabinet, Vorsitzender (Speaker) des Oberhauses nach altem Herkommen, Keeper of the Queen's Conscience, königlicher Visitator aller Hospitäler, Colleges, und ähnlicher Institute königlicher Stiftung, Patron der königlichen Pfründen unter 20 L. nach der

alten Kammertaxe, die er (ungefähr 700 an der Zahl) ohne Rückfrage vergiebt. Er hat das Oberaufsichtsrecht über alle milden Stiftungen im Reich und bildet die Obervormundschaftsbehörde für Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige. Er erläßt die Writs zur Berufung der Parlamente und versieht alle Geschäfte welche mit der „Bewahrung des großen Siegels" verbunden sind. Als erster Justizminister hat er das Nominationsrecht für die Mitglieder der Reichsgerichte, Puisne Judges, (ursprünglich auch für die Chief Justices), für die Beamten seines eigenen Hofes, für die Hauptbeamten seiner Büreaus und für die Richterstellen in den neuen Kreisgerichten (concurrirend mit dem Home Secretary). Er ist zugleich Friedensbewahrer, ernennt die Friedensrichter und kann sie entfernen; bei Grafschafts-Friedensrichtern in der Regel auf Antrag des Lord Lieutenants, in außerordentlichen Fällen auch ohne das, gewöhnlich jedoch mit Concurrenz des Home Secretary. Er erläßt die Writs unter dem großen Siegel zur Wahl der Coroners, entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahl und hat das Entlassungsrecht in Fällen der Unfähigkeit.

II. Als richterlicher Beamter ist der Lord Kanzler zunächst Chief Judge des Oberhauses als des höchsten Reichs- und Appellationsgerichts; außerdem aber Träger einer selbständigen Gerichtsgewalt, welche man in eine gemeinrechtliche, eine Billigkeits-, eine delegirte und eine statutarische Jurisdiction unterschieden hat.

1. Die Common Law Jurisdiction umfaßt eine Reihe von Befugnissen die ursprünglich administrativ, jetzt als Jurisdictions-Befugnisse behandelt werden. Dahin werden gerechnet die (jetzt unpraktischen) Original Writs, Writs of error, of right, of dower, of quare impedit, Writs zur Wahl von Parlamentsmitgliedern, Writs zur Einladung der Lords und der assistirenden Mitglieder des Oberhauses, Writs zur Wahl der Coroners; ferner die Commissions zur Ernennung der Friedensrichter, Commissions of gaol delivery für die reisenden Richter, Commissions of sewers, lunacy etc.; ferner eine causae cognitio zur Kassirung gesetzwidriger oder erschlichener Patente; Entscheidungen auf Petitions of right, Monstrans de droit bei Ansprüchen gegen den Fiskus, und andere Writs of scire facias.

2. Die Equity Jurisdiction umfaßt das Gebiet der Vermögensrechte, in welchem der Lord Kanzler gleich dem römischen Prätor „zur Ergänzung und Milderung der Strenge des Civil-

rechts" eingreift, die Mangelhaftigkeit des Schutzes gewisser dinglicher Rechte und des Contractsystems mit Rücksicht auf die individuellen Umstände (aequitas) ergänzt. Durch 5 et 6 Vict. c. 5. ist auch die Billigkeits-Jurisdiction des Court of Exchequer auf den Court of Chancery übertragen. Zum Beistand des Lord Kanzlers auf diesem Gebiet hauptsächlich sind die Vicekanzler und Lord Justices bestimmt, mit Vorbehalt der Oberappellation an das Oberhaus.

3. Die delegirte Jurisdiction umfaßt hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens der Wahn- und Blödsinnigen, die durch besonderes Cabinetschreiben aufgetragen wird. Der Erlaß von Commissions zu Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen gehört schon zur Common Law Jurisdiction.

4. Die statutarische Jurisdiction auf neueren Parlamentsacten beruhend umfaßt das Liquidationsverfahren (Winding up) zahlungsunfähiger Actiengesellschaften, Ernennung von Curatoren für Stiftungen, wo die stiftungsmäßigen Curatorien vacant werden, überhaupt gewisse ergänzende und correctorische Gewalten über solche Stiftungen u. A.

Im Zusammenhang mit dieser Verschiedenheit der Quelle steht die Eintheilung des Kanzleihofes in einen Court of Law und einen Court of Equity, eine Ordinary und Extraordinary Jurisdiction, wobei die Regel gilt, daß im Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit das gemeine Recht befolgt werden muß.

In Erwägung des alten Ansehens und der hohen Wichtigkeit seines Amts gilt der Lord Kanzler noch immer als der erste Justizbeamte der Krone, die vornehmste nicht kirchliche Person im Reich, nächst den Mitgliedern der königlichen Familie. Er wird weder durch Writ noch durch Patent creirt, sondern in uralter Weise durch die Uebergabe des großen Siegels. Mit der Zurücknahme dieses Siegels endet sein Amt. Nebenbei wird jedoch jetzt auch ein Patent für ihn als Lord Kanzler ausgefertigt, und durch besonderes Cabinetschreiben die delegirten Gewalten übertragen. Seit dem achtzehnten Jahrhundert ist die Sitte den Lord Kanzler zum erblichen Pair zu creiren eine regelmäßige geworden. Sein Gehalt ist auf 60,000 Thlr. G. fixirt durch 2 et 3 Will. IV. c. 122, und dies soll jetzt auch die 24,000 Thlr. G. begreifen, welche er früher als Sprecher des Oberhauses bezog, 14 et 15 Vict. c. 83. Die Auflösung des Amts in eine Commission ist

im neunzehnten Jahrhundert nur einmal und auf kurze Zeit eingetreten (1835).

Die Gerichtsbarkeit des Court of Chancery umfaßt ihrem materiellen Inhalt nach die Gebiete, die in der germanischen Gerichtsverfassung des Mittelalters gar nicht oder unzureichend vorhanden waren. Im Zusammenhang damit steht, daß auf diesen Gebieten eine Jury in der Regel weder angewandt noch anwendbar ist, und daß sie wie auf dem Continent vielfältig nach einem freien jus gentium (römisch-kanonischem Recht) behandelt werden müssen. Diese Gebiete sind: 1. die prätorische Jurisdiction zur Ergänzung des Vermögensrechts (Equity), 2. das Vormundschaftswesen, 3. die Bankruttgerichtsbarkeit.

Die Billigkeitsjustiz ist nach Thomas Morus Gedenkvers so bezeichnet:

„Three things are to be helpt in conscience,"
„Fraud, accident, and things of confidence."

Der Lord Kanzler anerkennt z. B. formlose Uebertragungen des nutzbaren Eigenthums Uses (fideicommissa inter vivos), welche die Common Law nicht anerkennt, und schützt gegen die Klage des civilen Eigenthümers durch eine Injunction. Er mildert die Härte des civilen Pfandschaftsrechts, indem er dem Schuldner die equity of redemption gewährt. Er regulirt die Priorität der Pfandgläubiger. Er gewährt einen Schutz gegen Nachdruck und andere infringements of patents. Er giebt eine wirksame Klage auf Rechnungslegung und Ersatz gegen die Verwalter fremden Vermögens (trusts und accounts). In Ermangelung einer civilen Vertragsform (Brief und Siegel, deed) giebt der Lord Kanzler eine Klage aus mündlichen Verträgen, wenn der Vertrag zugestanden, oder ein Anfang der Erfüllung gemacht ist. Er gewährt eine Klage auf Erfüllung in specie, specific performance of contract, während ein ordentliches judicium mit Jury nur auf Geld erkennen kann (quanti res est). Er hilft dem Kläger auch in dem Falle, wo die Contractsurkunde verloren ist (accident). Er gewährt auch die Möglichkeit einer probatio in perpetuam rei memoriam, sowie einer Eidesdelation, die das Civilrecht nicht kennt. Er zwingt die Theilnehmer an einer Societät zur Rechnungslegung. Er giebt eine actio de in rem verso gegen den Ehemann. Er operirt überhaupt mit einer doli exceptio, actio doli und Interdikten (injunction) gegen die schroffsten Härten und Chikanen des strengen Civilrechts, — alles nach einem feststehenden durch viele Präjudizien fixirten System. Die Schwerfälligkeit und Kostbarkeit der Kanzlei hat freilich auch die Maxime herbeigeführt, daß persönliche Klagen unter 10 L., dingliche Klagen unter 2 L. Jahresrente in der Regel nicht angenommen werden (minima Praetor non curat). — Jedenfalls hängt das System der Billigkeitsjustiz mit dem ordo judiciorum zusammen, welche extraordinaria judicia nothwendig macht wo eine Jury unanwendbar ist. Die Equity fehlt daher in Schottland, wo es von Hause aus keine Civiljury gab. Andererseits kann der Gegensatz von Common Law- und Equity-Gerichten wieder aufhören mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung (wie im Staat New-York).

Die Büreaus des Kanzlers für seine mannigfaltigen politischen und gerichtlichen Amtsfunctionen sind:

1. Das persönliche Büreau bestehend aus folgenden „Lord Chan-

cellor's Officers": Principal Secretary (7200 Thlr. G.), Secretary of Presentations, Secretary of Commissions of the peace, Registrar in lunacy (§. 128), Pursebearer (3000 Thlr. G.), Serjeant-at-Arms (Oberst Percival vgl. S. 284), Deputy Serjeant, Gentleman of the chamber (3000 Thlr. G.), Trainbearer (1200 Thlr. G.), Librarian, 2 Messengers, 4 Ushers, 1 Courtkeeper, 1 Tipstaff, 1 Porter. Die Gehalte sind durch 15 et 16 Vict. c. 87 normirt.

2. Chancery Crown Office, bestehend aus dem Clerk of the Crown (7200 Thlr. G.), einem Chief Clerk, 2 Clerks etc., ist hauptsächlich für die Geschäfte des Parlaments und des großen Siegels bestimmt. In dem Oberhaus expedirt der Clerk of the Crown die Einladungsschreiben an die Pairs und die assistirenden Richter, die Commissionen zur Berufung und Prorogation des Parlaments. Er verliest an der Tafel des Hauses die Titel der Bills, welche die königliche Zustimmung erhalten haben. Er führt die Registratur über alle Wahlberichte für das Parlament, zeigt die Wahlen im Staatsanzeiger an und registrirt solche ein. Seit 6 et 7 Vict. c. 18 führt er auch die Registratur der Stimmlisten, gestattet die Einsicht und beglaubigte Abschriften daraus. — Als Clerk des großen Siegels expedirt er solche Instrumente, die das große Siegel passiren, ausgenommen die Patente. Er nimmt auch dem Lord Kanzler, den Richtern und den sonstigen Justizbeamten die Amtseide ab und nimmt darüber ein Protokoll auf. Nach 2 et 3 Will. IV. c. 111 soll das Amt nach dem Tode des jetzigen Inhabers eingehen.

3. Das Patent-Office erhielt seine jetzige Gestalt durch 15 et 16 Vict. c. 83. Es werden dadurch der Lord Kanzler, der Master of the Rolls und die Staatsanwälte für England, Schottland und Irland zu ex officio Commissioners of Patents ernannt, mit der Ermächtigung, Regulative für das Verfahren und die nöthigen Unterbeamten zu ernennen. Petenten haben sich mit einer vorläufigen Specifikation an die Behörde zu wenden, die auf Bericht eines der Staatsanwälte ein Certifikat ertheilt zum vorläufigen Schutz auf 6 Monat und ohne Präjudiz. Es folgt dann öffentliche Bekanntmachung, Prüfung etwaniger Einsprüche und nach Maßgabe derselben die definitive Ertheilung des Patents. — Die alten Geschäfte des Patent Office bestehen in der Expedition aller Documente, welche die Anheftung des großen Siegels erfordern nach Maßgabe des Warrant of the Privy Seal, also Writs zur Berufung eines Parlaments, Staatsverträge, andere Patente ꝛc. Das Personal besteht aus einem Clerk of the letters patent, einem Superintendent, einem Chief Clerk, 7 Clerks; — für das Patent Bill Office: aus einem Clerk of letters patent.

4. Presentation Office hat die Verwaltung der Kirchenpatronate des Lord Kanzlers, prüft die Gesuche der Bewerber und berichtet darüber. Der Secretary dafür (4800 Thlr. G.) fungirt zugleich als persönlicher Sekretär des Kanzlers, alternirend mit den übrigen Secretaries.

Die übrigen weit umfangreicheren Büreaus des Lord Kanzlers beziehen sich auf seine gerichtlichen und Vormundschafts-Geschäfte und folgen nachstehend unter besonderen Rubriken.

2. Die gerichtlichen Büreaus des Court of Chancery.

(§. 126.) Die ganze Billigkeitsgerichtsbarkeit concentrirt sich im Kanzleihofe. Der Mangel aller Bezirks- und Ortsgerichte und

der schriftliche Geschäftsgang haben daher ein sehr großes und hochbesoldetes Unterpersonal für die Gerichts- und Vormundschaftsgeschäfte der Kanzlei nothwendig gemacht, welche schon seit dem Mittelalter zahlreiche Büreaus bilden. Die alterthümliche Büreauverfassung ist jedoch neuerdings reformirt, und durch viele Aufhebungen vereinfacht. 2 et 3 Will. IV. c. 111, 3 et 4 Will. IV. c. 94, 5 et 6 Vict. c. 103, u. sp. G. Die jetzt bestehenden sind folgende: 1. die vortragenden Räthe des Kanzlers, Masters in Chancery, bisher elf, jeder mit 15000 Thlr. G., zur Instruction der Prozesse, Entwerfung der Referate, Interlocute, und für das ganze Dezernat in Vormundschaftssachen; deren Stellen aber künftig eingehen sollen. 2. Für die Verwaltung des Depositalwesens ein Generalrendant (16200 Thlr. G. und Gebühren), mit 31 Clerks. 3. Für die Protokollführung in den Audienzen 12 Gerichtsschreiber, Chancery Registrars, (7500 — 12000 Thlr. G.). 4. Für die Einregistrirung der Beschlüsse ꝛc. ein Master of the Reports and Entries, (6000 Thlr. G.). 5. Für die Taxirung der Kosten 6 Taxing Masters, (jeder 12000 Thlr. G.). 6. Zwei Examiners (je 6000 Thlr. G.), für die Aufnahme von Zeugenverhören. 7. Für die eigentlichen Expeditionsgeschäfte 4 Clerks of the Records and Writs (je 7200 Thlr. G.). 8. Ein Clerk of Enrolments, (7200 Thlr. G.). 9. Ein Clerk of the Petty Bag Office (3600 Thlr. G.), — alle diese Büreaus mit zahlreichen Clerks und Dienern. — Die übrigen Büreaus und Unterdepartements: für Wahn- und Blödsinnigkeitsvormundschaften, für die Aufsicht über milde Stiftungen und das Bankruttgericht haben sich neuerdings zu mehr oder weniger selbständigen Unterbehörden gestaltet, welche nachher folgen. (§. 128 — 130.)

Das Verfahren der Billigkeitsgerichte ist für den deutschen Juristen ein alter Bekannter: der römisch-kanonische Prozeß mit Schriftenwechsel, Dekreten, Relationen ꝛc., so wie er vor den Verbesserungen durch deutsche Reichsgesetze bestand, jedoch mit Audienzterminen; das Verfahren beginnt mit einer imploratio officii iudicis: „Supplikant N. N. beschwert sich unterthänigst, und zeigt Ew. Herrlichkeit an, daß ꝛc." — folgt eine sehr weitläuftige Darstellung — „und in Betracht dessen, und da Supplikant nach gemeinem Recht ohne alle Rechtshülfe ist," wird der Kanzler um Hülfe und Citation gebeten. Darauf folgt eine schriftliche Einlassung des Beklagten auf seinen Eid; Replik, Duplik, Aktenschluß, Beweisinterlocut, Beweis durch Urkunden, schriftliche Antworten auf schriftliche Fragestücke, Zeugenverhöre durch einen Commissarius ꝛc. Zuweilen kann ein Incidentpunkt durch Jury festgestellt werden. Die Parteien

können dann mit einer sponsio praejudicialis diese Zwischenfrage zur Entscheidung vor einen Common Law Court bringen.

Die zahlreichen Büreaus des Lord Kanzler beziehen sich auf die ganz verschiedenartigen Amtsfunctionen desselben. Die Materials 148 — 154 zählen 23 Büreaus auf, darunter die Staatsarchive im Tower, Roll's Chapel, Roll's House (§. 133), die Büreaus für das Wahn- und Blödsinnigkeitswesen, Verwaltung milder Stiftungen und Bankruttgericht (§. 128—130), sodann mehre jetzt aufgehobene: a. Cursitor's Office, aufgehoben durch 5 et 6 Will. IV. c. 82, b. Sub poena Office, aufgehoben durch 2 et 3 Will. IV., c. Six Clerks Office, aufgehoben durch 5 et 6 Vict. c. 103, d. Hanaper Office, aufgehoben durch 2 et 3 Will. IV. c. 111, e. Clerk of Affidavits, jetzt verschmolzen mit den Clerks of Records and Writs. Nach Ausscheidung dieser Büreaus bleiben die im Text aufgezählten neun übrig.

1. Die Masters in Chancery waren bis zur Zeit Elisabeths gewöhnlich Doctoren des Rechts, und wurden später vom Lord Kanzler aus der Zahl der Advokaten der Billigkeitsbarre ernannt. In der Zeit, als Lord Brougham Lordkanzler wurd e,ist das Ernennungsrecht vom Lordkanzler auf den Premier-Minister übertragen! Ursprünglich zehn, wurde ihre Zahl durch 5 Vict. c. 5 auf 11 erhöht; wozu noch der Accountant General als zwölfter hinzutritt. Die Ernennung ist wie die der Richter during good behaviour, 3 et 4 Will. IV. c. 94. Jeder hat einen Chief Clerk mit 6000 Thlr. G. ꝛc. — Diese Masters assistiren abwechselnd dem Lord Kanzler und dem Master of the Rolls, instruiren den Prozeß, bearbeiten interlocutorische Dekrete, referiren, taxiren Kosten, prüfen die Rechnungslegung von Testamentsexecutoren, Curatoren und Erbschaftsverwaltungen, ernennen Vormünder, bestimmen die Erziehungsgelder und Alimente, prüfen die Gültigkeit von Besitztiteln, verkaufen Grundstücke und formuliren die Uebertragungsverträge, bestellen Sequester für streitige Grundstücke ꝛc. Ihre Referate, vom Richter bestätigt, bilden Dekrete, und werden nur selten zur Umarbeitung zurückgegeben. Zwei Masters wohnen nach einem Turnus den Sitzungen des Oberhauses bei, und überbringen Bills und Botschaften an das Unterhaus; alle Masters sind anwesend bei den Strafprozessen vor dem Oberhaus. — Da die Billigkeitsgerichte keine Unterbehörden haben, werden ferner zur Bequemlichkeit der Parteien Extraordinary Masters, jetzt Commissioners genannt, vom Lordkanzler ernannt, gewöhnlich aus der Zahl der Anwälte, zur Abnahme von Eiden, Affidavits, Recognizances etc. in den Provinzen. 16 et 17 Vict. c. 78.

Nachdem das Amt der Masters erst durch 3 et 4 Will. IV. c. 94 neu regulirt war, wurde durch 15 et 16 Vict. c. 80 die künftige Aufhebung ausgesprochen, zwei Stellen sogleich unterdrückt, und der Kanzler ermächtigt, nach Gelegenheit die übrigen Stellen eingehen zu lassen. Die höheren Dekretur-Geschäfte sollen künftig von den Billigkeitsrichtern selbst in ihren Chambers erledigt werden; von jedem mit seinen zwei Chief Clerks, denen auch die Abhaltung von Terminen aufgetragen werden kann. Die höheren Büreaugeschäfte gehen auf die Clerks of Records and Writs über. Die Law List von 1856 enthält daher nur noch fünf Masters in Chancery, jeden mit zwei Clerks.

2. Der Accountant General, Depositalrendant der Chancery, wurde durch 12 Geo. I. c. 32 kreirt, indem das frühere Rechnungsgeschäft der Masters auf einen Rendanten übertragen wird mit der Aufsicht über alle unter

Verwaltung des Gerichtshofes stehende Gelder, Effekten und Vermögensstücke. Die Gelder der Interessenten werden auf sein Conto in die Bank gezahlt, und die Stellung des Accountant ist nun analog der des Comptroller General der Staatskasse. Das Gericht erläßt die Zahlungsmandate, der Accountant die Zahlungsanweisungen aus der Bank und Annahmemandate an die Bank. — Im Oktober 1849 war beispielsweise der baare Kassenbestand 15,465,612 Thlr. G., Depositalkapitalien a Conto der Interessenten 266,080,678 Thlr. G., die Zahl der Contos bei dem Accountant und der Bank über 16,400. Am 1. Juni 1850 war der baare Kassenbestand 3,655,908 Thlr. G., der Depositalfonds 290,176,670 Thlr. G. Die große Masse dieser Capitalien bildet den Generaldepositalfonds, General Suitors fund. Aus den Zinsüberschüssen sind aber im Laufe der Zeit große Separatfonds gebildet, aus denen ein großer Theil der Gehalte und Gebühren in der Kanzlei gezahlt wird. Der Accountant bezog früher als Rendant 5400 Thlr. G. Gehalt, als Master 3600 Thlr. G., Büreaukosten 2700 Thlr. G., und an Tantième von der Mäklergebühr 18,330 — 23,200 Thlr. G. Eigentlich nur um ihm einen Pensionsanspruch zu verschaffen wird er zugleich zum Master ernannt, aber von den ordentlichen Geschäften der Masters dispensirt. Die Gehalte des Lord-Kanzlers, der Vicekanzler, der Masters, vieler Büreaubeamten und viele Remunerationen wurden bisher aus dem Suitor's fund und Suitor's fee fund gezahlt. Neuerdings sind viele Gehalte auf den consolidirten Fonds übertragen, und das feste Gehalt des Accountant General auf 16,200 Thlr. G. beschränkt (dazu Büreaukosten). Sein Büreau besteht jetzt aus einem Chief Clerk (4800 Thlr. G. und Gebühren), 4 Senior Clerks, 26 Junior Clerks, welche er sämmtlich selbst ernennt.

3. Das Chancery Registrar's Office enthält die 12 Registrars (7500—12000 Thlr. G.), welche als Gerichtsschreiber in den Audienzen fungiren, Dekrete und Orders des Hofes protokolliren und einregistriren. Ihre 14 Hülfsclerks succediren nach dem Dienstalter in die Gerichtsschreiberstellen.

4. Das Office of the Reports and Entries besteht aus dem Master of Reports (6000 Thlr. G.) und 2 Clerks of Entries für die Expedition der Dekrete, Eintragung der Orders in die Entriesbooks, und zur Gestattung der Einsicht in solche. Als Controleur des Accountant General führt der Master of Reports zugleich Duplikatrechnungen.

5. Das Taxing Office der 6 Taxing Masters, jeder mit 12000 Thlr. G. und je 2 Clerks, dient gleich den Masters in den Reichsgerichten zur Taxirung der Kosten. 5 et 6 Vict. c. 103.

6. Examiners Office bestehend aus zwei Examiners und zwei vereideten Protokollführern (Sworn Clerks), dient zur Aufnahme und Protokollirung der Zeugenverhöre. Die Examiners (6000 Thlr. G.) ernennt der Master of the Rolls.

7. Clerk's of Records and Writs Office besteht aus den vier Clerks of Records and Writs (7200 Thlr. G.), ernannt von dem Master of the Rolls, jeder mit 3 oder mehr Clerks, übernimmt einen großen Theil der früheren Büreaugeschäfte der Masters, Entwerfung der records, writs, injunctions, rules, Expedition der subpoena's (an Stelle des subpoena Office), Aufnahme der affidavits und der dabei vorkommenden Eide und Deklarationen (an Stelle des Affidavit Office).

8. Der Clerk of the Enrolments, kreirt durch 5 et 6 Vict. c. 103. 109, ernannt durch den Master of the Rolls, mit 7200 Thlr. G. und 3 Clerks, tritt an die Stelle des alten Enrolments, des Hanaper Office etc.

9. Das Petty Bag Office ist ein Rest sehr alter Kanzlei-Büreaus, die zur Common Law Side gehörten. Writs dieses Departements, welche sich auf Kronangelegenheiten bezogen, wurden in einem kleinen Sack, parva baga, die welche sich auf Rechte der Unterthanen bezogen in einem geflochtenen Korb, in hannaperio, aufbewahrt; daher die Ausdrücke Hannaper und Petty Bag Office. Jetzt dient der Clerk of the petty bag noch zur Expedition des congé d'élire bei Bischofswahlen, Expedition von Original Writs und vermischte Geschäfte, welche ihm der Kanzler aufträgt. 11 et 12 Vict. c. 94. 12 et 13 Vict. c. 109. Er wird vom Master of the Rolls ernannt mit 3600 Thlr. G. und ernennt seinen Clerk.

3. Master of the Rolls. Vice-Kanzler. Lord Justices.

(§. 127.) Die Ueberhäufung des Lord Kanzlers führte schon ziemlich frühzeitig zur Uebertragung einzeler Geschäfte auf den Master of the Rolls; sodann im neunzehnten Jahrhundert zur Entstehung von 3 Vice-Kanzlern und 2 Lord Justices.

1. Der Master of the Rolls, Magister rotulorum, im Mittelalter der Büreauchef des Lord Kanzlers, ist längst zu einem Reichsvicekanzler geworden, der sein Amt lebenslänglich bekleidet wie die Reichsrichter. Er wird durch Patent ernannt mit dem Range nächst dem Chief Justice of England. Er ist nominell der Chef der Masters in Chancery und besetzt daher einige höhere Büreaustellen der Kanzlei. Er bildet zugleich einen eigenen Gerichtshof in Rolls Court, wo ihm gewisse Billigkeitsfälle zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden. Doch bedürfen seine Urtheile vor der Einrollirung der Signatur des Lord Kanzlers und unterliegen der Appellation an denselben. 3 Geo. II. c. 30, 3 et 4 Will. IV. c. 94. Neuerdings ist er in Erinnerung an die uralte Stellung des Amts auch wieder zum Chef der Reichsarchive ernannt worden. Seine Stelle ist vereinbar mit einem Sitze im Unterhaus.

2. Ein Vice-Kanzler wurde schon früher gelegentlich und periodisch zur Unterstützung des Lord Kanzlers ernannt. Im Jahre 1812 aber entstand ein „Vice-Kanzler von England" als dauerndes Amt zur Assistenz des Lord Kanzlers bei Verhandlung von Prozessen und in gewissen Verwaltungsgeschäften des Gerichtshofes, mit dem Rang nächst dem Master of the Rolls. Im Jahre 1841 wurden dann noch zwei „Vice-Kanzler" mit dem Rang nächst dem Chief Baron ernannt. Später sind die drei Vice-Kanzler völlig gleich gestellt und zu dauernden Richterämtern geworden für die

Entscheidung von Billigkeitsprozessen in erster Instanz und für das Decernat in solchen. Der Lord Kanzler kann sie beauftragen an seiner Stelle zu sitzen, oder als Hof für sich zu sitzen; ihre Urtheile bedürfen seiner Signatur vor der Einrollirung, können von ihm abgeändert und durch Appellation von ihm aufgehoben werden. Jeder Vice-Kanzler ist Mitglied des Privy Council und der Justizabtheilung desselben. Vorbedingung der Ernennung ist eine funfzehnjährige Advokatenpraxis.

3. Die Lord Justices of the Court of Appeal entstanden durch 14 et 15 Vict. c. 83 zur weiteren Unterstützung des Lord Kanzlers, besonders in Appellations- und Bankruttfällen. Ein Court of Appeal besteht nunmehr gewöhnlich aus einem Lord Justice der mit dem Lord Kanzler sitzt, oder beiden Lord Justices für sich sitzend; auf Verlangen des Lord Kanzlers kann auch ein Richter der Reichsgerichte zugezogen werden. Auch bei dieser Einrichtung sind übrigens alle verfassungsmäßigen Gewalten des Lord Kanzlers und die Oberappellation an das Haus der Lords vorbehalten, sodaß der Lord Kanzler auch noch immer allein als Appellationshof sitzen kann, und alle Functionen im Oberhaus, in Lunacy etc. ihm reservirt bleiben.

Das Gehalt des Master of the Rolls ist jetzt auf 36000 Thlr. G. herabgesetzt (Pension 22500 Thlr. G.), das Gehalt der Lord Justices auf 36000 Thlr. G. normirt (Pension 22500 Thlr. G.), das Gehalt der Vice-Kanzler 30000 Thlr. G. (Pension 21000 Thlr. Gold). Alle Gehalte sind jetzt zahlbar aus dem consolidirten Fonds unter Aufhebung aller Sporteln. 15 et 16 Vict. c. 87.

Es sind also jetzt 7 Judges in Equity vorhanden: der Lord-Kanzler, der Rollemeister, die zwei Lord Justices, die 3 Vicekanzler; die letzteren werden during good behaviour ernannt, der Master of the Rolls for life, so daß sich also die Anomalie eines Wechsels der Richter mit der regierenden Partei einzig auf die Stelle des Lord Kanzlers beschränkt. Die meisten Billigkeits-Prozesse erster Instanz werden jetzt vor dem Master of the Rolls und noch mehre vor den Vice-Kanzlern verhandelt. Nach der Art und Wichtigkeit der Fälle und mit Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Reste dirigirte bisher der Clerk in Court die spruchreifen Sachen erster Instanz an einen Vice-Kanzler oder an einen Master of the Rolls, facultativ auch an den Lord Kanzler selbst; Bankruttfälle gehen an die Lord Justices; Appellationsfälle an Kanzler und Lord Justices; Appellationen in Lunacy an den Lord-Kanzler allein; Oberappellationen an das Haus der Lords.

1. Die Stellung des Master of the Rolls als Hülfsrichter hatte sich durch die Praxis gebildet, und nach lebhaftem Streit über die Legalität derselben erging das St. 3 Geo. II. c. 30, welches die bisherige Praxis aner-

kennt, mit dem Vorbehalt, daß die Decrete vor der Einrollirung der Zeichnung des Kanzlers bedürfen und mit Vorbehalt der Appellation an den Kanzler. Dies Prinzip ist dann durch die neuere Gesetzgebung bei allen Vice-Kanzlern durchgeführt. — Wie der Lord Kanzler hat auch der Master of the Rolls sein Personalbüreau bestehend aus einem Chief Secretary, Under Secretary, 2 Gentlemen of the Chamber, einem Tipstaff, einem Usher, einem Porter, welche zusammen die Officers of the Master of the Rolls heißen, — und seine Kanzlei, bestehend aus 2 Chief Clerks und 4 Junior Clerks.

2. Die Entstehung der zwei neuen Vice-Kanzler i. J. 1841 wurde zunächst veranlaßt durch die Uebertragung der Billigkeits-Jurisdiction von dem Court of Exchequer auf die Kanzlei, die eine Stelle sollte nach dem ursprünglichen Plan wieder eingehen, ist aber jetzt permanent geworden 15 et 16 Vict. c. 40. Auch die Vice-Kanzler haben jeder ihr Personal-Büreau, Secretary Usher, Trainbearer, Court Keeper, — und jeder seine Kanzlei bestehend aus 2 Chief Clerks und 4 Junior Clerks.

3. Auch die Lord Justices haben ein Personal-Büreau, Secretary, Usher, Trainbearer, Court Keeper.

4. Vormundschaftswesen über Wahn- und Blödsinnige. Masters, Visitors, Commissioners in Lunacy.

(§. 128.) Die früher sehr mangelhafte Behandlung dieser Fälle hat neuerdings die Einsetzung einer besonderen Gerichtscommission für Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen, einer Vormundschafts-Commission für solche Personen und einer Aufsichts-Commission über das gesammte Irrenwesen geführt.

1. Die gerichtliche Untersuchung über den Gemüthszustand findet jetzt statt vor ein oder zwei Personen mit dem Titel Masters in Lunacy und vor einer Jury 8 et 9 Vict. c. 100. Die beiden Masters werden aus der Zahl der Sergeants at Law oder Advokaten von zehnjähriger Praxis, lebenslänglich mit 12000 Thlr. G. (5 et 6 Vict. c. 84) ernannt vom Lord Kanzler, und erhalten von ihm den Auftrag zur Untersuchung der einzelen Fälle und zum weiteren Verfahren: wobei dem Lord Kanzler das ursprüngliche Recht der Ernennung einer Spezial-Commission durch Writ de lunatico inquirendo vorbehalten ist.

2. Die Vormundschafts-Commission, Visitors of Lunatics, entstand durch 3 et 4 Will. IV. c. 36. Der Lord Kanzler wird dadurch ermächtigt 3 Personen, 2 Physicians und einen Advokaten von fünfjähriger Praxis zu ernennen zur Aufsicht und Berichterstattung über den persönlichen Zustand und die Behandlung der gerichtlich für wahnsinnig erklärten Personen. Die Visitors müssen solche wenigstens einmal jährlich sehen, darüber berichten; diese Berichte sollen geheim gehalten und beim Tode oder

bei der Aufhebung des Urtheils über die Person vernichtet werden. Die zwei Masters in Lunacy sind ex officio Mitglieder der Vormundschafts-Commission.

3. Die Aufsichtsbehörde über das gesammte Irrenwesen, Commissioners in Lunacy, erhielt ihre jetzige Gestalt durch 8 et 9 Vict. c. 100. Es wird dadurch eine Commission von 5 ex officio und 6 besoldeten Commissioners gebildet, nämlich 3 Aerzten und 3 Advokaten, jeder mit 9000 Thlr. G. und Reisekosten, ernannt vom Lord Kanzler mit Beifügung eines Secretary (4800 Thlr. G.) und des nöthigen Büreaupersonals. Diese Behörde ertheilt in dem hauptstädtischen District die Concessionen zur Errichtung von Irrenanstalten mit dem Recht des Widerrufs. Die Lunatic Asylums müssen jetzt vorgeschriebene Verzeichnisse der aufgenommenen Personen und ihrer Krankheitssymptome einreichen und Anzeige machen von jedem Falle der Flucht, des Todes oder der Entlassung. Anstalten für 100 Patienten müssen einen residirenden Arzt haben; Anstalten von 50 bis 100 Patienten täglich, kleinere Anstalten zweimal wöchentlich ärztliche Besuche erhalten. Jeder Arzt soll laufende Journale führen über den Zustand der Anstalt, der Patienten und die verordneten Mittel. Jede Anstalt wird jährlich viermal von 2 Commissarien, einem Advokaten und einem Arzt visitirt mit dem Recht der Einsicht in alle Bücher und Schriftstücke, der Untersuchung aller Theile des Gebäudes und der Neben-Gebäude und mit dem Recht einen jeden Patienten nach einem zweiten Besuch zu entlassen. Analoge Gewalten sind den Lokalbehörden (Quarter Sessions) in den Provinzen übertragen. Für Gemüthskranke welche einzeln in Privathäusern behandelt werden ist ein „Private Committee“ gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden der Commission, einem juristischen und einem ärztlichen Commissioner mit analogen Aufsichtsrechten in schonenderen Formen. Ueber diese Klasse von Lunatics wird ein Privatregister von dem Secretary der Commission geführt.

Wie die Altersvormundschaft im Mittelalter als ein Finanzrecht des Lehnsherrn behandelt wurde, so hat man auch die Gemüthskranken bis in das neunzehnte Jahrhundert nur vom finanziellen Standpunkt aus behandelt, mit Unterscheidung der Idiots und Lunatics, in allen Fällen aber nur im Interesse der Vermögensverwaltung und der finanziellen Vortheile. Um die ärmeren Personen bekümmerte sich Niemand. Nur wo ein namhaftes Vermögen Veranlassung zum Einschreiten gab, ergingen Writs de inquirendo und nach Feststellung des Gemüthszustandes wurde die Curatel einem Commissarius (Committee) übertragen. Diese Gewalten wurden regelmäßig dem Lord Kanzler

durch Cabinetsschreiben delegirt, zuweilen aber auch dem Lord Schatzmeister.

Erst der schreiende Mißbrauch, der aus diesem verwahrlosten Zustande hervorging, veranlaßte im neunzehnten Jahrhundert mehr als 20 Gesetze über das Irrenwesen und neue Amtseinrichtungen, durch welche das Einsperren von Personen unter dem Vorgeben einer Gemüthskrankheit kaum mehr möglich ist. Schon 14 Geo. III. c. 49 ermächtigte das Collegium der Wundärzte, durch eine Commission die Concessionen für Irrenanstalten zu ertheilen und eine gewisse Aufsicht zu führen; in den Provinzen die Quarter Sessions. Seit 48 Geo. III. entstanden auch Provinzial-Irrenhäuser, County Lunatic Asylums. Durch 9 Geo. IV. c. 41 wird eine Aufsichts-Commission unter dem Minister des Innern gebildet mit erweiterten Gewalten, namentlich auch mit dem Entlassungsrecht. Durch 2 et 3 Will. IV. c. 107 wird unter Aufhebung des früheren Gesetzes das Irrenwesen unter dem Lord Kanzler concentrirt, und nach einigen Erweiterungen durch 8 et 9 Vict. c. 100 die frühere Gesetzgebung wieder aufgehoben und die heutige Einrichtung getroffen, durch welche die Commission nun auch zu einer Visitation aller Irrenhäuser, Gefängnisse und Arbeitshäuser, in welchen gemüthskranke Personen detinirt werden, ermächtigt ist. Der Lord Kanzler und concurrirend der Minister des Innern sind nun auch ermächtigt, selbst in Privathäusern, in welchen angeblich gemüthskranke Personen unentgeltlich detinirt werden, eine Aufsicht zu führen; durch noch speziellere Vorschriften 16 et 17 Vict. c. 96 ist die Controle noch weiter verschärft und das bisherige leichtfertige Verfahren, namentlich die Leichtfertigkeit der ärztlichen Untersuchungen, für die Zukunft ziemlich beseitigt. Freilich wieder eine Veranlassung zur Entstehung eines kostbaren Verwaltungspersonals; nach der Law List von 1856 nämlich: 2 Masters in lunacy (je 12000 Thlr. G.), ein Chief Clerk (4800 Thlr. G.), 7 Clerks (zusammen etwa 13000 Thlr. G.); — 1 Registrar und 4 Clerks; — 5 Visitors, 1 Secretary und 1 Clerk; — 11 Commissioners, darunter 6 besoldete zu 9000 Thlr. G., und zusammen etwa 15000 Thlr. G. Reisekosten, 1 Secretary (4800 Thlr. G.), Clerks etc.

5. Verwaltungsbehörde für milde Stiftungen. Charity Commission.

(§. 129.) Die jetzige Grundlage dieser Behörde ist das st. 16 et 17 Vict. c. 137. Sie soll von Zeit zu Zeit Untersuchungen anstellen über Zwecke, Verwaltung und Erfolge aller Stiftungen in England und Wales, über den Werth, Zustand, die Verwaltung und Verwendung der dazu gehörigen Grundstücke, Fonds und Einkünfte. Sie kann zu diesem Zweck schriftliche Berichte, Rechnungsvorlagen und schriftliche Antworten auf Fragestücke einfordern, und Zeugen eidlich verhören. Prozesse und Rechtsgeschäfte der Stiftung sollen ihr angezeigt werden; sie kann die Weise der Vornahme bestimmen, oder solche suspendiren; sie kann ferner auf Bericht ihrer Inspectoren selbst Proceduren vornehmen, oder dem Attorney General das weitere Verfahren anheim geben, welcher auch selbst ex officio

interveniren kann. Sie kann gewisse Hauptoperationen der Verwaltung, vorzunehmende Verbesserungen, Betrieb von Bergwerken rc. sanctioniren, unter Umständen auch Abschließung von Vergleichen, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, Ablösung von Grundrenten. Sie kann auch die Autorisation zur Absetzung von stiftungsmäßigen Beamten ertheilen, und ertheilt überhaupt „Rath und Gutachten" an die Verwalter der Stiftungen, denen bei Befolgung des Raths gesetzliche Indemnität zugesichert wird.

Die dafür bestimmte Behörde enthält jetzt 3 besoldete Commissioners. Der Vorsitzende (9000 Thlr. G.) und ein besoldeter Commissioner sollen Advokaten von zwölfjähriger Praxis sein. Dazu ein Secretary und zwei Inspectoren, alle unfähig zu einem Sitz im Unterhaus.

Die Charities, d. h. alle Stiftungen zu Zwecken der Religion, Armen- und Krankenpflege, zur Unterstützung hülfloser Personen, zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken, waren seit der Reformation von der Kirche auf den Staat, und zwar zunächst auf den Lordkanzler übergegangen. Das Visitationsrecht über dieselben enthielt ursprünglich fast unumschränkte Befugnisse einer Oberaufsicht und Obervormundschaft, die aber in den Händen des Lordkanzlers den judiciellen Charakter der Billigkeitsgerichte annahm. Die Gerichtspraxis beschränkte sie auf eine Cognition über uses und trusts von öffentlichem Charakter, Zwang zur Rechnungslegung, Kassirung von Veräußerungen, — Befugnisse, die allmälig unzureichend wurden. Es zeigte sich nämlich, daß Inkorporationen in perpetuum regelmäßig nach einigen Menschenaltern in Zweckwidrigkeiten und Verkehrtheiten ausarten, welche der Stifter nicht vorhersehen und verhindern konnte. Durch die stetige Aenderung der gesellschaftlichen Grundlage wird die buchstäbliche Erfüllung nach Jahrhunderten zur Absurdität. In England war im Laufe des 18ten Jahrhunderts eine Menge solcher Absurditäten notorisch geworden, und man glaubte Anfangs durch einen gewissen Zwang zur Publicität solche zu mildern. Seit 58 Geo. III. entsteht eine Verwaltungscommission mit erweiterten Befugnissen, sogar zur Reform der Statuten, welche 20 Jahre lang continuirt, 38 Volumina Berichte veröffentlichte. Dem Attorney General wird ein Recht des Einschreitens gegeben, eine actio popularis zu dem Zweck geschaffen u. s. w. Unter Will. IV. bestand eine neue Commission zu ähnlichen Zwecken. Die tief einschneidenden Bestimmungen des neuen Gesetzes werden nur begreiflich, wenn man die Mißbräuche der vorhandenen Stiftungen vor Augen hat. Analoge Grundsätze gelten für Stiftungen der Dissenters, und diesen werden gleich gestellt die katholischen und die jüdischen Stiftungen. 2 et 3 Will IV. c. 115. 9 et 10 Vict. c. 59 s. 2.

Der Finanzetat von 1856 enthält: einen Chief Commissioner (9000 Thlr. G.), 2 Commissioners (je 7200 Thlr. G.), 1 Secretary, der zugleich als Treasurer incorporirt ist (3600 Thlr. G.), 2 Inspectors (je 4800 Thlr. G.), Chief Clerk (3120 Thlr. G.), 26 Clerks. Die Commissioners sind zum Theil during good behaviour, zum Theil during pleasure angestellt; die eine besoldete Commissarienstelle soll künftig eingehen.

6. Der Bankrutthof. Court of Bankruptcy.

(§. 130.) Dieser Hof bestand ursprünglich aus Untercommissarien des Lord Kanzlers und beruht nach mehrfachem Wechsel jetzt auf der neuen Concursordnung 12 et 13 Vict. c. 106. Für London und 40 englische Meilen im Umkreis ist eine Behörde von 6 Commissioners gebildet (je 12000 Thlr. G.), welche in Bankrutt-Sachen verbindliche Beschlüsse und Dekrete erlassen. Die frühere Formalität, nach welcher sie als Commissarien der Kanzlei eines besonderen Fiat des Kanzlers im einzelen Falle bedurften ist weggefallen. Die Instruction der Concurse erfolgt durch Registrars (6000—7200 Thlr. G.). Außerdem hat der Hof seinen Accountant (7200 Thlr. G.) und das nöthige Büreaupersonal. Als vom Gericht ernannte Curatoren fungiren eine Anzahl Official Assignees, die wie die Commissioners und Registrars vom Lord Kanzler ernannt werden.

Nach demselben Muster sind in Birmingham, Bristol, Exeter, Leeds, Liverpool, Manchester und Newcastle Provinzialhöfe mit Commmissioners (10800 Thlr. G.) und Registrars (4800 Thlr. G.) gebildet. 5 et 6 Vict. c. 122.

Von den Entscheidungen der Commissioners geht jetzt die Appellation an die Lord Justices of Appeal in Chancery. 14 et 15 Vict. c. 83.

Durch 4 Anna c. 17 wurde zuerst der Grundsatz anerkannt, daß zahlungsunfähige Handels- und Gewerbsleute (traders) gegen Abtretung ihres Vermögens an die Gläubiger von ihren Schuldverbindlichkeiten befreit werden können. Zu dem Zweck entstand ein summarisches Verfahren vor Commissioners unter Autorität des Lord Kanzlers zur Beschlagnahme und Veräußerung der Güter, Feststellung der Passiva, Vertheilung des Erlöses und Befreiung des Gemeinschuldners für die Zukunft. Erst durch 6 Geo. IV. c. 16 entstand zur Verbesserung des sehr mangelhaften Concursrechts eine codificirte Concursordnung, und als Folge derselben ein selbständiger Court of Bankruptcy, 1 et 2 Will. IV. c. 56. Unter Aufhebung der früheren 70 Commissioners werden 10 neue aus der Zahl der zum Richteramt qualificirten Advokaten ernannt nebst einer entsprechenden Zahl von Registrars und Clerks zur Instruction der Concurse. Die richterlichen Befugnisse des Lord Kanzlers und Vice-Kanzlers gehen auf ein Collegium über bestehend aus einem Chief Judge (18000 Thlr. G.), 3 Puisne Judges (12000 Thlr. G.), welche einen Revisionshof, Court of Review bilden. Unter ihnen leiten 6 Commissioners (je 9000 Thlr. G.) das Decernat, 2 Chief Registrars (4800 Thlr. G.) und 8 Deputy Registrars (3600 Thlr. G.) die Instruction der Concurse. Dazu ein Secretary of Bankrupts (7200 Thlr. G.). Ferner werden vom Lordkanzler 30 Official Assignees (Kaufleute, Makler, Rechnungsbeamte) ernannt, so daß im Concurse

ein von den Crebitoren gewählter Curator mit einem amtlichen Curator aus der Liste der Official Assignees gemeinschaftlich handelt. Von den Commissioners geht die Appellation an den Court of Review, von diesem an den Court of Chancery. .— In einigen Hauptstädten der Provinz werden dann Zweiggerichte gebildet, und durch 5 et 6 Vict. c. 122 zur Beschleunigung der Geschäfte 12 Hülfs-Commissioners und 30 Hülfscuratoren Official Assignees ernannt.

Schon 1847 wird aber der Court of Review mit seinen besonderen Richterstellen wieder aufgehoben, und die richterlichen Gewalten desselben auf einen der Vice-Kanzler zurückübertragen 10 et 11 Vict. c. 102. 1851 wird diese Jurisdiction der Vice-Kanzler wieder aufgehoben und die richterlichen Befugnisse des ehemaligen Court of Review auf die neu kreirten Lord Justices of Appeal in Chancery übertragen 14 et 15 Vict. c. 83.

Trotz dieser Aenderungen in dem höheren Richterpersonal ist die Stellung der Commissioners und der Registrars ziemlich unverändert geblieben. Die Verhandlung der Concurse erfolgt daher nach ziemlich discretionären administrativen Geschäftsformen, unter Vorbehalt einer kostbaren Appellation gegen die Beschlüsse der Commissioners. Ebenso sind die Grundmaximen des Concurses unverändert geblieben.

Das Bankrutt-Verfahren tritt nur ein gegen zahlungsunfähige Handels- und Gewerbleute, traders, ein Begriff, der durch Gesetz und zahlreiche Gerichtsurtheile begrenzt wird. Das Verfahren giebt den Commissarien die allerweiteste Discretion. Das Vermögen des Schuldners wird Assignees übertragen für Rechnung der Gläubiger. In den Audienzterminen, die in dem Staatsanzeiger bekannt gemacht werden, wird der Gemeinschuldner mit seinem Antrag auf Entbindung von der Schuld, die Crebitoren mit ihrer Opposition dagegen gehört, und nach Maßgabe des Verfahrens des Schuldners vor und nach der Concurs-Eröffnung und der Einwendungen der Gläubiger dagegen wird das Certifikat ertheilt, verweigert, suspendirt oder bedingungsweise ertheilt. Die Ertheilung des Certifikats befreit von der Haft und bewirkt das Erlöschen aller Concursschulden.

In dem Personal sollen nach dem Gesetz von 1849 kleine Reductionen eintreten, nämlich eine gelegentliche Herabsetzung der 6 London Commissioners auf 4 und der Registrars auf eine gleiche Zahl. Nach der Law List von 1856 besteht das Personal des Haupthofes in London aus 5 Commissioners mit 4 Registrars; einem Chief Registrar und 3 Clerks; einem Accountant mit einem Chief Clerk; einem Taxing Master, mit Chief Clerk, Clerk und Registrar; 10 Official Assignees, 5 Clerks und Messengers mit 4 Under Clerks, 4 Clerks and Ushers, 5 Brokers und Valuers.

Die Graffschafts-Commissionen bestehen in Liverpool, Manchester und Leeds aus 2 Commissioners, in Birmingham, Bristol, Exeter, Newcastle upon Tyne aus einem Commissioner mit Registrars, Official Assignees, Messengers und Ushers.

Gehalte und Pensionen der Commissioners und Registrars sind durch verschiedene Spezial-Gesetze normirt.

7. Das Staatsarchiv. Public Record Office.

(§. 131.) Der Master of the Rolls war Custos Rotulorum, Clerk Keeper of the Rolls of Chancery, in einer Zeit gewesen wo die Kanzlei noch das Centrum der Staatsgeschäfte war. Später war der Master of the Rolls aus einem Ober-Registrator ein Reichs-Vicekanzler geworden, die Verhandlung der Reichsgeschäfte hatte sich unter viele Behörden zertheilt, die Staatsurkunden waren eben damit in ziemlich zufälliger Weise in verschiedene Amts-lokale, in das britische Museum, den Temple, die Universitäts-bibliotheken, selbst in Privatbibliotheken und Privathäuser zerstreut. Erst durch 1 et 2 Vict. c. 94 ist das Amt des Master of the Rolls gewissermaßen erneut mit erweiterten Gewalten als Chef eines Gesammtarchivs für alle Records, worunter nach dem Gesetz verstanden werden sollen alle Rollen, Urkunden, Bücher, Decrete, Rescripte, Rechnungen, Dokumente jeder Art welche Ihrer Majestät gehören und deponirt sind oder deponirt sein sollten in 21 namentlich benannten Lokalen. Ihnen hinzutreten sollen die reponirten Acten der Behörden, welche über 20 Jahre alt sind; nach einer Staatsrathsorder von 1852 auch andere öffentliche Urkunden außer den im Gesetz genannten Lokalen. Der Master of the Rolls ist ermächtigt Regulative zu erlassen zur Erhaltung und Ordnung dieser Papiere, zur Anfertigung von Inhalts-Uebersichten, Catalogen und Registern; ferner Regulative für die Geschäftsführung der Archivbeamten, für die Zulassung des Publikums und für die Ertheilung einfacher oder beglaubigter Abschriften gegen Gebühr. Er ernennt den Staatsarchivar, Deputy Keeper of the Records (6000 Thlr. G.), die Treasury ernennt die nöthigen Assistant Keepers und Unterbeamten. Das früher gesonderte Staats-ministerial-Archiv State Paper Office ist nunmehr dem großen Reichsarchiv einverleibt.

Sammlungen von öffentlichen Records sind in England seit dem Anfang der Regierung Richard's I. vorhanden; für die ältere Zeit hauptsächlich Verhandlungen der Gerichtshöfe und der Legislatur, später im weiteren Maßstabe, schritthaltend mit der Erweiterung der Staatsgeschäfte. Sie sind auch juristisch von großer Wichtigkeit für die Besitztitel des großen Grundbesitzes, die Geschichte des Adels, der Gerichtshöfe, der Staatsministerien, der Armee und der Marine. Dennoch ist die Verwaltung dieser Urkunden Jahrhunderte lang eine sehr nachlässige gewesen. Ursprünglich wurden die Haupturkunden in den königlichen Residenzen aufbewahrt, und dadurch vielfach in Schlösser und Paläste zerstreut. Seit der Zeit als die Reichsgerichte permanent wurden entstand eine

Sammlung im Chapter House; andere fanden eine Stelle in Rolls House, Rolls Chapel; die größten Massen in Carlton Ride (besonders Urkunden der Reichsgerichte) und im Tower, und zwar in einem Lokal unter welchem bisher ein Pulvermagazin und über welchem ein Artillerielaboratorium sich befand. Die älteren Urkunden der Kanzlei befinden sich beispielsweise im Tower, die späteren in Rolls Chapel.

Schon unter Eduard I. II. III. und Richard II. waren zwar einige Anordnungen über die Aufbewahrung der Reichsurkunden getroffen. Die Registratur der Cabinetsräthe (späteren Staatssekretäre) war seit Heinrich VIII. zu einem State Paper Office gebildet. In der Periode der Stuarts war aber eine unglaubliche Unordnung und Verwirrung eingetreten, zu deren Abhülfe auch eine Commission des Oberhauses von 1703 wenig gethan hat. Erst 1800 erfolgte die Einsetzung der Commissioners of Records, deren First General Report 1800—1812 überaus wichtige Nachrichten giebt. Diese Commission ist dann periodisch bis 1837 continuirt oder erneuert worden und hat während ihres Bestehens eine Reihe von Urkunden drucken lassen, weniger aber für die Aufbewahrung des Urkundenschatzes selbst gesorgt. Der Gesammtaufwand während der 37 Jahre betrug vielleicht 1,000,000 L., wobei das Parlament 1836 noch 24,000 L. zur Bezahlung der Schulden votiren mußte. Auf Veranlassung von Uneinigkeiten und Klagen über Mißverwaltung der Commission setzte das Unterhaus in demselben Jahre ein Select Committee zur Untersuchung ein, welches einen gedruckten Bericht erstattete, worauf im Jahre 1837 das frühere Commissorium ablief und nicht erneuert wurde.

Durch die Record Act 1 et 2 Vict. c. 94 wird nunmehr aus allen öffentlichen Records im weitesten Sinne ein Staatsarchiv gebildet, dessen Chef der jedesmalige Master of the Rolls sein soll. Das weitschichtige Gebäude Rolls Estate, welches bisher in feudaler Weise mit dem Amt des Master of the Rolls verbunden war, wird auf die Krone übertragen und der Master of the Rolls auf ein festes Einkommen von 7000 L. an Stelle der früheren Renten und Gebühren gesetzt 1 Vict. c. 46. Dieser Chef ernennt nunmehr einen Deputy Keeper, der unter königlichem Handschreiben als eigentlicher Staatsarchivar ernannt wird und nebst dem Secretary eine Amtswohnung im Rolls House erhält. Die zerstreuten Records sollen damit unter eine einheitliche Verwaltung, und später in ein Gebäude untergebracht werden, die 20 Jahre alten Acten der Gerichtshöfe und anderen Behörden hier ihre Stelle finden, und durch neue Regulative die künftige Conservirung derselben gesichert werden.

Die Benutzung der Records war schon durch ein Gesetz 46 Edw. III. dem Publikum zugänglich gemacht, die Records für öffentliche Urkunden des englischen Volks erklärt. Die Verwaltung gestattete daher gegen Gebühr von 1 sh., unter Umständen 5 sh., Einsicht und Nachsuchung und ertheilte auch Abschriften gegen eine billige Gebühr. Nach den neuesten Anordnungen des Chefs kann für wissenschaftliche Zwecke eine Einsicht und Erlaubniß zu Extracten und Abschriften auch gratis ertheilt werden. Ein Regulativ des Master of the Rolls für die Gesammt-Verwaltung ist abgedruckt in den Parliamentary Papers 1840 Nr. 523.

Das Staatsministerial-Archiv State Paper Office (§. 81.) welches bisher noch gesondert unter dem Minister des Innern bestand ist nunmehr ebenfalls dem Staatsarchiv einverleibt, dessen Gesammtetat 1856 folgender

ist: Deputy Keeper (6000 Thlr. G.), Secretary (3750 Thlr. G.), 6 Assistant Keepers erster Klasse (2400—3000 Thlr. G.), 8 Assistant Keepers zweiter Klasse (1500—2400 Thlr. G.), 23 Clerks (480—1200 Thlr. G.), 59 Diener und Arbeiter.

8. Pfalzgrafschaft und Herzogskammer von Lancaster.

(§. 132.) Die ehemalige Pfalzgrafschaft Lancaster wurde durch 27 H. VIII. c. 24 mit der Krone vereint, doch so daß die Justiz im Namen des Königs als Eigenthümer der Pfalzgrafschaft verwaltet wird. So entstand ein Titel für die Creirung besonderer Justizbeamten. Den Civilgerichtshof, Court of Common Pleas bilden die reisenden Richter auf den Assisen zu Lancaster und Liverpool, sowie die Quartalsitzungen zu Preston. Für gewisse Formalien der Justiz-Verwaltung aber wird noch immer ein besonderer Chancellor, Vice Chancellor, Attorney General etc. ernannt, welche im Wesentlichen Sinecuren sind. Das Verfahren ist dem gemeinrechtlichen assimilirt durch 4 et 5 Will. IV. c. 62.

Die Verwaltung einiger Domainen-Grundrenten des Herzogthums Lancaster bildet ferner eine herzogliche Kammer, Court of the Duchy Chamber of Lancaster, in welcher der Kanzler oder vielmehr sein Stellvertreter eine Billigkeitsgerichtsbarkeit übt über Grundstücke welche vom König nach dem Recht des Herzogthums Lancaster verliehen sind. Es gehört dazu ein District innerhalb der City von Westminster, und andere sehr zerstreute Grundstücke. Beide Kanzlerstellen sind sehr gewöhnlich vereint (12000 Thlr. G.). Die wenigen Richtergeschäfte des Duchy Court erledigt gewöhnlich der Stellvertreter des Kanzlers in einem Lokal zu Westminster. Den Appellhof bildet der Kanzler von Lancaster mit den beiden Lord Justices of the Court of Appeal 17 et 18 Vict. c. 12.

Die sogenannten Pfalzgrafschaften haben seit Ende des Mittelalters eine politische Bedeutung verloren. Chester war schon Jahrhunderte lang mit der Krone vereint und nur ein Titel zur Creirung besonderer Richterstellen und Justizbeamten, welche durch Einverleibung der Grafschaft Chester in die Circuits von Wales aufhören 1 Will. IV. c. 70. In der Grafschaft Durham standen unter dem Namen einer Pfalzgrafschaft dem Bischof gewisse Rechte über die Justiz zu, welche durch 6 Will. IV. c. 19 mit der Krone vereint wurden. Auch das Verfahren wird den gewöhnlichen Gerichtshöfen assimilirt 2 et 3 Vict. c. 16. Es bleiben nur stehen einige kleine mehr nominelle Aemter die als eine Auszeichnung besonders für Advokaten und Anwälte verliehen werden: ein interimistischer Kanzler, Attorney General, Solicitor General, Registrar, Examiner in Chancery, Prothonotary, Componitor, Clerk of the Peace.

So behält nur die Pfalzgrafschaft und Herzogskammer von Lancaster einige Bedeutung für das Beamtenwesen.

1. Das Personal der Pfalzgrafschaft von Lancaster besteht nach der Law List von 1856: aus dem Chancellor, Vice Chancellor, Secretary, Attorney General, Queen's Counsel, 2 Registrars, Seal Keeper, Prothonotary (Oberst Phipps) mit einem Stellvertreter, Clerk of the Crown, 3 Clerks of the Peace, Sheriff und Undersheriff.

2. Personal des Duchy Court of Lancaster: Chancellor, Attorney General, Receiver General (Generalmajor Fox), Auditor, Clerk of the Council, Queen's Sergeant, Clerk in Court, Clerk of the Record, Surveyor of Buildings, Surveyor of Lands and Woods, Receiver of Rents in Derbyshire.

Burke charakterisirt die Pfalzgrafschaften als „Bezirke welche den Apparat eines Königreichs haben für die Jurisdiction über einige Domainen, und die Umständlichkeit und Kostbarkeit des Exchequer von Großbritannien für die Einsammlung der Renten eines Landedelmannes". Für die Krone hat das sogenannte Herzogthum immer noch die Bedeutung eines Chatullguts (mit 48 Kirchenpatronaten), welches der Königin ganz getrennt von der Civilliste zusteht und unabhängig von der Controle des Parlaments, dem nur ein jährlicher Rechnungsabschluß nachrichtlich mitgetheilt wird. Dem zeitigen Ministerium dient die Kanzlerstelle sehr gewöhnlich zur Ernennung eines Ministers ohne Portefeuille zur Aushülfe in den politischen Geschäften des Cabinet. Der Kanzler braucht daher gar nicht Jurist zu sein. Außerdem enthält die herzogliche Kammer-Verwaltung noch eine Anzahl recht gut besoldeter Verwaltungsstellen, in Folge deren freilich das Brutto-Einkommen von etwa 170,000 Thlr. G. auf ein Netto-Einkommen von ungefähr 70,000 Thlr. G. zusammenschmilzt.

Mit dem sogenannten Herzogthum Cornwall hat es eine ähnliche Bewandtniß. Gewisse Einkünfte aus Domainen, Grundrenten, Bergwerken 2c. in diesem Bezirk gehören dem Thronfolger als Herzog von Cornwall und werden in dessen Namen von einem Council, Chancellor und anderen Beamten verwaltet. Die Ehrenrechte übt während der Minderjährigkeit des Prinzen die Königin 7 et 8 Vict. c. 65. Es gehören dazu namentlich die Berggerichte über die Zinnbergwerke, Stannary Courts, unter dem Lord Warden und Vice Warden, für die der „Herzog im Rath" das Oberappellations-Gericht bildet, 7 Will. IV. c. 106. Die Verwaltung ist hier etwas sparsamer. Das Brutto-Einkommen wird auf 264,000 Thlr. G. das Netto-Einkommen auf etwa 230,000 Thlr. G. berechnet und bildet ein Privateinkommen unabhängig von der Civilliste, von welchem dem Parlament nur die Bilance vorgelegt wird.

9. Die Spezialgerichte. Court of Admiralty.

(§. 133.) Unter dem Namen der Spezialgerichte im eigentlichen Sinne werden vier Klassen von Gerichtshöfen begriffen, welche nach römisch-kanonischen Rechtsgrundsätzen oder mit Zuhülfenahme solcher entscheiden. Es sind dies:

1. Die geistlichen Höfe der Erzbischöfe, Bischöfe 2c. Curiae Christianitatis, Courts Christian, welche erst im Zusammenhang der Kirchenverfassung dargestellt werden können. (§. 140.)

2. Die Universitätsgerichte, in Oxford schon auf einem Privilegium Heinrich's III., in Cambridge auf einem Privilegium Elisabeth's beruhend. Sie umfassen Personalklagen, in welchen eine Partei ein Universitätsmitglied ist, und welche in erster Instanz ein Universitätsrichter als Delegat des Kanzlers entscheidet, in zweiter und dritter Instanz delegirte Richter des Kanzlers, in vierter Instanz Delegirte der Königin. In Straffällen ist das Privilegium seit Carl I. außer Gebrauch.

3. Die Kriegsgerichte Courts Martial, welche alljährlich unter Autorität der Mutiny Act gebildet werden (§. 96.).

4. Der Admiralitätshof, High Court of Admiralty, welcher eigentlich eine Attributiv-Justiz des jetzt aufgehobenen Amts eines Lord High Admiral bildet. Für diese Zwecke wird jetzt durch königliche Commission ein Admiralitätsrichter ernannt, der nominell in die delegirte Gerichtsbarkeit des ehemaligen Lord High Admiral eintritt. Es gehörten dahin ursprünglich Delicte welche auf offener See oder am Strande begangen waren und die deshalb nicht nach dem Recht einer bestimmten Grafschaft, sondern nach jus gentium beurtheilt wurden. Später ist diese Strafgewalt jedoch auf den Central-Criminalhof, und jetzt endlich auf die gewöhnlichen Assisen übertragen 7 et 8 Vict. c. 82. — Die Civilgerichtsbarkeit umfaßt die Instance Causes, d. h. nach Inhalt des Ernennungs-Patents eine unabsehbare Reihe von Prozessen aus dem Gebiet des Seerechts, die aber durch festes Herkommen auf eine kleine Zahl von wichtigen Collisions-, Bodmerei-, Heuer- und Bergefällen beschränkt sind. In Kriegszeiten kommt noch hinzu eine Spezial-Commission zur Entscheidung über Prisenfälle und Wegnahme fremder Schiffe. Es wird daher ein Instance Court und Prize Court unterschieden. Die jetzige Praxis ist regulirt durch 3 et 4 Vict. c. 65. 66. Beweisfragen können auch zur Verhandlung an einen Reichsrichter mit Jury verwiesen werden.

Für diese Richtergeschäfte fungirt der Judge of the Admiralty Court (24000 Thlr. G. mit 12000 Thlr. G. Pension nach funfzehnjährigem Dienst), ein Registrar (10,800 Thlr. G.), Marshal und Büreaubeamte. Die Appellationen gehen an die Justiz-Abtheilung des Staatsraths.

Die Admiralitätsjustiz begreift nur wenig Prozesse. Für Bergefälle sind an mehren Orten Untercommissarien ernannt; andere kommen vor die Friedensrichter. Heuerstreitigkeiten werden in der Regel von den Friedensrichtern entschieden und nur Fälle von großer Bedeutung, oder solche in welchen

ein Bankrutt coincidirt, kommen an den Admiralitätshof. Der Richter wird daher zugleich als Mitglied der Justizabtheilung des Staatsraths beschäftigt und ist in der Regel zugleich Richter des Consistorialhofes und Kanzler der Diöcese von London. Der höchste Richter der geistlichen Gerichte Dean of Arches ist andererseits ermächtigt als sein Assistent und Substitut zu fungiren 3 et 4 Vict. c. 65; ebenso sind die Advokaten, Procuratoren und der Staatsanwalt den geistlichen und Admiralitätsgerichten gemeinschaftlich. Den Registrar, die Büreaubeamten und die Coroners in den Seehäfen ernennt der Admiralitätsrichter.

Der Etat des Admiralitätsgerichts enthält für 1856: Registrar (10,800 Thlr. G.), Chief Clerk (3000 Thlr. G.), 9 Clerks (510—1680 Thlr. G.), Accountant (1500 Thlr. G.), Marshal (4200 Thlr. G.), dessen Clerk (900 Thlr. G.), — Queen's Advocate in the Office of Admiralty, Counsel to Admiralty, Solicitor to the Admiralty, Queen's Proctor, Admiralty Proctor etc.

10. Die Advokaten der Spezialgerichte. Queen's Advocate.

(§. 134.) Die Anwendung der fremden Rechte hat die Ausbildung eines besonderen Advokatenstandes für die Gruppe der Spezialgerichte herbeigeführt: Doctoren des Civilrechts, incorporirt im Jahre 1768, in deren Lokal, Doctors Commons, auch die Admiralitäts- und wichtigsten geistlichen Gerichte abgehalten werden. Doctoren des Civilrechts welche ihren Grad in Oxford oder Cambridge erlangt haben werden durch Rescript des Erzbischofs von Canterbury zur Innung zugelassen und erhalten nach einjährigem Schweigen, welches als Lehrjahr gilt, das ausschließliche Recht zu practisiren. Die Law List von 1856 enthält 25 Advocates mit einem Under Treasurer und Sub Librarian. Auch der Judge of the Court of Admiralty und der Dean of Arches gehören zu ihrer Innung. Dazu kommen 118 Proctors, die sich als Anwälte diesem Zweige widmen, parallel den Attorneys und Solicitors in den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts und der Billigkeit.

Entsprechend dem Attorney und Solicitor General besteht nun auch ein dritter Law Officer of the Crown, der Queen's Advocate, welcher das auswärtige Ministerium, den Colonial Secretary, das Privy Council und andere Behörden in völkerrechtlichen, seerechtlichen, kirchenrechtlichen oder civilrechtlichen Fragen berathet, und als Oberstaatsanwalt in Prozessen der Krone vor dem Admiralitätshofe fungirt. Er wird aus der Zahl der Advocates during pleasure ernannt, wechselt aber in neuerer Zeit nicht mehr mit dem Ministerium.

Am Schluß der Uebersicht der Gerichtsbehörden dürfte wie bei den früher dargestellten Gebieten der Verwaltung noch der gesammte Finanzetat der Justiz zusammenzustellen sein. Ein solcher wird jedoch in den jährlichen Estimates nur sehr summarisch und unvollständig gegeben. Für 1856 in folgenden Posten:

Treasury, Straf- und Münz-Verfolgungen	216,246	Thlr. G.
Verfolgungen bei den Assisen und Quartal-Sitzungen	1,500,000	„
Crown Office Chancery	6,600	„
Crown Office Queen's Bench	12,300	„
Remembrancer's Office Exchequer	110,040	„
Registrar des Court of Admiralty	38,508	„
Insolvent Debtors Court	49,290	„
Treasurers County Courts	83,100	„
Police Courts in London	176,088	„
Metropolitan Police	614,196	„
Schuldgefängniß, Queen's Prison	21,690	„
Schottische Justiz	812,260	„
Irische Justiz	4,474,296	„
Gefängnißwesen, Transport und Sträflings-Depots	5,438,244	„
Gesammtsumme . .	13,542,498	„

Unvollständig ist diese Uebersicht, weil ein großer Theil der Justizkosten auf dem consolidirten Fonds steht, welcher beispielsweise 1854 2,385,054 Thlr. G. für Courts of Justice enthielt. Das Personal der Reichsgerichte, die Richter-Gehalte, auch die der Billigkeitsgerichte, sind immer vollständiger auf den consolidirten Fonds übertragen, so daß die parlamentarischen Estimates nur den beweglichen Theil des Justizetats darstellen.

Die amtliche Rangfolge der Justiz-Personen wird dahin angegeben: Lord Kanzler of Great Britain. Lord Chief Justice. Master of the Rolls. Vice-Chancellor of England. Chief Justice of the Common Pleas. Chief Baron of the Exchequer. Vice-Chancellors. Puisne Justices of the Queen's Bench, of the Common Pleas, Barons of the Exchequer. Official Principal of the Arches Court. Judge of the Admiralty Court. Master of the Faculties. Judges of the Court of Review. Queen's Advocate. Queen's Attorney-General. Lord Advocate of Scotland. Queen's Solicitor-General. Queen's Premier Sergeant. Queen's Ancient Sergeant. Queen's Sergeants. Queen's Counsel. Sergeants-at-Law. Recorder of London. Common Sergeant of London. Doctors of the Civil Law. Barristers. Proctors. Solicitors. Attorneys. (Dodd. 69. 70.)

Achter Abschnitt.

Die Staatskirche von England.

1. Die Statistik der Staatskirche.

(§. 135.) England und Wales bildet zwei kirchliche Provinzen: Erzbisthum von Canterbury mit 20 Suffragan-Bischöfen, und Erzbisthum von York mit 6 Suffragan-Bischöfen. Jede der 28 Diöcesen zerfällt in Archidiakonate (Archdeaconries) und diese wieder in Landdekanate (Rural Deanries). Nach dem Census von 1851 war die Gesammtzahl der Pfründen 11728, gruppirt in 463 Land-Dekanate und 71 Archidiakonate. Das Vergabungsrecht der Pfründen war vertheilt in folgender Weise: die Krone vergiebt 1144, Erzbischöfe und Bischöfe 1853, Dekane und Capitel 938, die beiden Universitäten und einige gelehrte Schulen 770, die Pfarrer der Mutterkirche 931, Privatpersonen 6092.

Das Einkommen der Staatskirche besteht in Pfarrhufen und anderen Ländereien, Zehnten, Kirchensteuern, Kirchstuhlmiethen, Osteroblationen und Stolgebühren. Der jährliche Gesammtertrag wird im Census auf 30,000,000 Thlr. G. veranschlagt. Nach einer älteren Angabe einer Spezial-Commission von 1831 war die Vertheilung des Einkommens folgende: Erzbischöfe und Bischöfe 1,089,786 Thlr. G., Dekane und Capitel 2,160,570 Thlr. G., Pfarrgeistlichkeit 19,506,954 Thlr. G. Kirchensteuer 3,000,000 Thlr. Gold (zusammen 25,757,310 Thlr. G.).

Der Uebersicht wegen füge ich die Zusammenstellung bei welche der Census von den zwei erzbischöflichen Provinzen und den 28 Diö-

cesen giebt mit ihren Archidiakonaten, Land-Dekanaten, Pfründen, sowie der Zahl der Bevölkerung:

Provinzen und Diöcesen.	Bevölkerung.	Erz-Diakonate.	Land-Dekanate.	Pfründen.
I. Canterbury	12,785,048	56	397	9669
II. York	5,285,687	15	66	2059
I. Bangor	192,964	2	13	129
Bath und Wells . . .	424,492	3	13	462
Canterbury	417,099	2	16	352
Chichester	336,844	2	12	311
Ely	482,412	4	26	529
Exeter	922,656	4	32	657
Gloucester und Bristol .	538,109	2	13	426
Hereford	216,143	2	13	348
Lichfield	1,022,080	3	30	536
Lincoln	677,649	3	31	797
Llandaff	337,526	2	6	222
London	2,143,340	2	1	337
Norwich	671,583	3	41	910
Oxford	503,042	3	22	584
Peterborough	465,671	2	18	536
Rochester	577,298	4	36	564
St. Asaph	236,298	2	12	169
St. David's	407,758	4	18	411
Salisbury	379,296	3	13	449
Winchester	1,080,412	2	18	523
Worcester	752,376	2	13	417
II. Carlisle	154,933	1	3	137
Chester	1,183,497	3	18	431
Durham	701,381	3	13	242
Manchester	1,395,494	2	15	315
Ripon	1,033,457	2	7	373
Sodor und Man . . .	52,387	1	—	27
York	764,538	3	10	534

Im Jahre 1835 war nach dem Bericht der kirchlichen Commissarien die Gesammtzahl der Pfründen (benefices) in England und Wales 10718. J. J. 1851 war sie auf 11728 gestiegen, i. J. 1854 wies die Clergy List 12270 nach; in der Clergy List von 1856 sind wieder eine Anzahl neue hinzugekommen. Nach einer Zusammenzählung aus der Clergy List von 1854 war der Gesammtwerth der benefices 20,876,760 Thlr. G. jährlich, was für die geistlichen Personen ein Durchschnittseinkommen von 1700 Thlr. G., freilich in sehr ungleicher Vertheilung, ergeben würde. Etwas vermindert wird das kirchliche Einkommen durch die Zehntablösung und durch den theilweisen Wegfall der Kirchensteuer, die in den großen Städten nicht mehr zu erheben

ist. Andererseits wird überall zugestanden, daß das wirkliche Einkommen höher ist als die offizielle Angabe, und daß es durch verbesserte Verwaltung noch bedeutend erhöht werden kann. Die Edinburgh Review, Januar 1854 S. 97, will als Maximum nur 28,382,000 Thlr. G. zugestehen.

2. Erzbischöfe und Bischöfe.

(§. 136.) I. Unter den Erzbischöfen hat der von Canterbury als Primas von ganz England, Primas of All England, den Vorrang, rangirt vor dem Lord Kanzler, als der erste Mann im Reich nach der königlichen Familie. Er hat das alte Privilegium den Souverain zu krönen, Doctorgrade zu ertheilen concurrirend mit den Universitäten, 8 Caplane zu qualificiren (früher auch den Patronat über das Bisthum Rochester, das Recht Ritter zu creiren, Münzen zu schlagen u. A.) Er gilt als das „gewöhnliche Organ der Communication" zwischen der Krone (dem Ministerium) und der kirchlichen Verwaltung über constitutionelle Fragen welche das Interesse der Kirche berühren. Er ist Bischof der Diöcese Kent und der eximirten Bezirke (Peculiars) von London. Zu seiner Provinz gehören jetzt 20 Suffragan-Bischöfe, von welchen 4 als sein Dekan, Subdekan, Kanzler und Caplan fungiren. Er vergiebt 2 Archidiakonate, 2 Canonikate, 6 Prädikantenstellen, 184 Pfründen, ist Visitator von 5 Colleges etc. — Amtseinkommen 1835 115092 Thlr. G., jetzt 90,000 Thlr. G., und zwei Residenzen.

Der Erzbischof von York ist Primas of England, Lord Ober-Almosenier der Königin, Patron von 2 Archidiakonaten, 2 Kanzlerstellen, aller Präbenden der Kathedralkirche, 90 Pfründen, und noch 12 Pfründen alternirend mit der Krone. Amtseinkommen früher 75,774 Thlr. G., jetzt 60,000 Thlr. G.

Jeder Erzbischof beruft auf königliche Order die Convocation seiner Provinz und übt ein durch 25 H. VIII. c. 21 und durch Herkommen beschränktes Dispensationsrecht; er ist Chef des Clerus seiner Provinz mit einem Aufsichtsrecht über Bischöfe und Geistlichkeit, und übt zugleich die bischöfliche Jurisdiction in seiner Diöcese. Auch das Visitationsrecht ist nach der jetzigen Praxis nur ein bischöfliches innerhalb seiner Diöcese. Er bildet das Appellationsgericht für die bischöflichen Gerichte seiner Provinz und ist während der Vacanz eines Bischofssitzes der Bewahrer der Spiritualien. Bei Vacanz des Erzbisthums sind Dekan und Capitel Bewahrer der Spiritualien. Mit Assistenz zweier anderer Bischöfe confirmirt und consecrirt der Erzbischof die neu ernannten Bischöfe.

II. Die Suffragan-Bischöfe sind in Folge neuerer Gesetz-

gebung einerseits vermindert durch Vereinigung mehrer Bisthümer, andererseits vermehrt durch Creirung der neuen Bischofssitze von Ripon und Manchester. Den Vorrang unter ihnen hat der Bischof von London; nächst ihm der Bischof von Durham wegen seiner früheren Pfalzgrafenwürde; dann der Bischof von Winchester, weil er früher zugleich Graf von Southampton war. Diese drei werden stets zum Oberhaus geladen. Da aber nur 24 englische Bischöfe im Oberhaus einen Sitz haben sollen, so unterbleibt stets die Ladung an den jüngsten in der Reihe der übrigen. Der Bischof von Sodor und Man hat als Mediat-Bischof, als Lehnsmann des Grafen von Derby, nie einen Sitz gehabt. — Der Bischof hat das Recht Priester und Diakonen zu ordiniren, Kirchen zu consecriren, Getaufte zu confirmiren, Heirathslicenzen zu ertheilen und das Recht der Visitation und Inspection über Clerus und Volk. Er übt die Jurisdiction in seiner Diöcese durch seinen Kanzler und seine kirchlichen Untergerichte und bildet mit 3 Beisitzern einen Disciplinarhof über seine Geistlichen nach der Church Discipline Act 3 et 4 Vict. c. 86. — Die Wahl der Bischöfe erfolgt nach dem Grundgesetz 25 H. VIII. c. 20. noch in der alten Form einer Wahl durch Dekan und Capitel, wobei aber die Krone durch Congé d'élire die Person bezeichnet. In den später errichteten Bisthümern von Chester, Peterborough, Oxford, Gloucester und Bristol und in den neuerdings creirten erfolgt die Ernennung direct durch königliches Patent. — Das Amtseinkommen der Bischöfe war bisher für London 93,000 Thlr. G., für Durham 114,396 Thlr. G., für Winchester und Ely 66,000 Thlr. G., für die übrigen durchschnittlich etwa 30,000 Thlr. G. für Sodor und Man jedoch nur 12,000 Thlr. Gold. Durch 6 et 7 Will. IV. c. 77 wird mit der nächsten Vacanz London auf 60,000, Durham auf 48,000, Winchester 42,000, Ely 33,000, die übrigen auf 24—30,000 Thlr. normirt. Eine weitere Ausgleichung des Einkommens soll nach 13 et 14 Vict. c. 94 eintreten. Der gesammte Episcopal Fund wird durch Geheimerathsorder von 1853 auf 913,800 Thlr. G. fixirt für 27 Erzbischöfe und Bischöfe, mit Ausschluß des von Sodor und Man.

Die wichtigsten Visitationsrechte übt der Bischof in seiner Diöcese durch die Archidiakonen, als seine General-Superintendenten. Der Archidiakonus übt eine ursprünglich delegirte Gerichtsgewalt, welche jetzt als Jurisdictio propria behandelt wird, 6 et 7 Will. IV. c. 77 sec. 19., jedoch mit einer Beschränkung der Strafgewalt auf geistliche Censur und Suspension. Der Archidiakonus wird regel-

mäßig vom Bischof ernannt mit einem Amtseinkommen von durchschnittlich nur 900 Thlr. G., welches aber durch andere Einnahmequellen erhöht wird, z. B. haben 8 Archidiakonen zugleich Canonikate 2c.

I. Der Erzbischof von Canterbury hat das ausschließliche Recht, Dispensation zu ertheilen für den gleichzeitigen Besitz von mehren Pfründen. Das Recht der Dispensation von den Ehegesetzen beschränkt sich auf die herkömmlichen leichteren Fälle, während er ungewöhnliche Fälle „dem Rath des Königs" zu überlassen hat 25 H. VIII. c. 21 sec. 5. — Das Recht der Peculiars beruht auf dem alten Privilegium, daß alle Güter oder Patronate, welche dem Erzbischof Primas gehören, als Theil der Diöcese Canterbury behandelt werden sollen, eximirt von der Gewalt des Prälaten, in dessen Bezirk sie liegen. Auch der König und die Königin werden angesehen als eingepfarrt in der Pfarrei des Erzbischofs.

Zu dem Etat (Establishments) des Erzbischofs von Canterbury gehören nach der Clergy List von 1856: ein Dean, 6 Canons, 2 Archdeacons, 6 Prädicanten, 6 Minor Canons, der General-Vicar, 2 Domestic Chaplains, 4 Archbishop's Chaplains, ein Secretary, 2 Registrars, ein Auditor, Librarian, Keeper of Records und Organist.

Zu dem Etat des Erzbischofs von York: ein Dean, Precentor, Chancellor of the Church, Subdean, Succentor, 3 Archdeacons, 4 Canons, 23 Prebendaries, Chancellor of the Diocese, 5 Minor Canons, 6 Chaplains, ein Secretary, Registrar, 2 Deputy Registrars, Chapter Clerk und Organist.

II. Für die älteren Bisthümer dauert die durch Heinrich VIII. eingeführte Wahlförmlichkeit noch heute fort. Dekan und Capitel zeigen die Erledigung des Sitzes dem Home Secretary (in der alten Stellung als Cabinetsrath) an, worauf der First Lord of the Treasury das Belieben der Königin über die zu ernennende Person einholt. Darauf wird ein Queen's Warrant in dem Home Office expedirt und auf Grund desselben ein Writ of Privy Seal oder Congé d'élire unter Beifügung eines Handschreibens (Missivbrief), in welchem die zu wählende Person genannt wird. Die Nichtwahl des so Bezeichneten würde unter die Strafen des Praemunire fallen. Erfolgt die Wahl nicht binnen 12 Tagen, so kann die Krone direct durch Patent ernennen. Nach beendeter Wahlförmlichkeit zeigt das Capitel der Königin die Wahl an durch den Home Secretary, der den Warrant für ein Patent unter dem großen Siegel expedirt, durch welches die königliche Zustimmung zur Wahl notificirt wird. Die Election oder Nomination eines Bischofs wird dann durch königlichen Patentbrief dem Erzbischof der Provinz notificirt; die eines Erzbischofs dem andern Erzbischof und 2 Bischöfen oder auch 4 Bischöfen mit dem Ersuchen, die so gewählte Person zu confirmiren, zu investiren und zu consecriren. Der neue Bischof leistet dann den Lehns- und Unterthaneneid, worauf der Home Secretary einen Warrant expedirt zur Restitution der Temporalien.

Jeder Bischof hat sein Establishment analog dem der Erzbischöfe. Der fürstliche Etat des Bischof von London enthält: einen Dean, 4 Canons, Precentor, Chancellor, Treasurer, 2 Archdeacons, 27 Prebendaries, Subdean, Divinity Lecturer, 12 Minor Canons, Chancellor of the Diocese, 6 Chaplains, Examining Chaplain, Secretary, Registrar, Deputy Registrar, Chapter

Clerk, Organist. — Die Establishments der übrigen Bischöfe sind durchschnittlich kleiner; doch hat beispielsweise der von Bath und Wells 45 Prebendaries. Andere Bischöfe haben das System von Honorary Canons eingeführt. Nur der Etat des Bischofs von Sodor und Man beschränkt sich auf einen Archdeacon, General-Vicar, Secretary und Registrar.

Erwägt man die Stellung der Staatskirche im Oberhause und ihre Gesammtstellung unter einem reichen Adel und einer ebenso reichen städtischen Gentry, so erscheint das hohe Amtseinkommen der Prälaten (nach dem Grundmaßstab der Ministergehalte) relativ eben so nothwendig wie die hohe Besoldung der Richter. Es sind mit der bischöflichen Stellung nothwendige Ehrenausgaben und viele wohlthätige Verwendungen verbunden. Richtig ist es aber, daß die bischöflichen und Capitularfonds bisher sehr mangelhaft verwaltet wurden. Durch verbesserte Verwaltung hofft man nach einer neueren Berechnung etwa 4,854,000 Thlr. G. jährlich zu erzielen, von welchen 2,184,000 Thlr. G. für Bischöfe und Capitel, 2,670,000 Thlr. G. für eine Verbesserung der Pfarreien und eine Erhöhung der Archidiakonatsgehalte zu verwenden sein würden.

III. Die Staatskirche in Irland hat gleiche Verfassung, aber einen völlig gesonderten Etat, der durch 3 et 4 Will. IV. c. 37 von 4 Erzbischöfen auf zwei, und von 18 Bischöfen auf 10 herabgesetzt wurde. Dabei wurde der Erzbischof von Armagh von 90,000 auf 60,000 Thlr. G., das Bisthum Derry von 72,000 auf 36,000 Thlr. G., die übrigen auf ein Maximum von 24,000 Thlr. G. herabgesetzt. — Auch in Schottland hat die Episcopalkirche 7 Bischöfe mit kleinen Pfarreien; sie ist aber in Schottland nicht Staatskirche. — Durch 43 Geo. III. c. 55 wurde die Krone ermächtigt, 3 Bischöfe für Ost-Indien zu ernennen, durch 59 Geo. III. c. 60 22 Colonialbischöfe. Es bestehen jetzt 30 anglikanische Bischöfe außerhalb des vereinigten Königreichs, theils aus dem consolidirten, theils aus anderen Fonds besoldet, mit Gehalten von 3,300—18,000 Thlr. G.

Der Rang der Geistlichkeit ist: englische und irische Erzbischöfe, englische und irische Bischöfe, Kolonialbischöfe, Deans nach der Anciennetät, Archdeacons ebenso, Rectors, Vicare, Curaten, mit Vorrang der DD. (Doctoren der Theologie).

3. Dekane und Capitel.

(§. 137.) Mit Ausnahme des Bischofs von Sodor und Man haben alle englischen Erzbischöfe und Bischöfe ein stiftungsmäßiges Capitel zur Seite. Der Dean ist der Chef des Capitels, steht im Range zunächst dem Bischof und bildet eine Sole Corporation. In den älteren Capiteln erfolgte bisher die Ernennung der Dekane durch eine pro forma Wahl des Capitels mit Congé d'élire und Missivbrief gleich der Wahl der Bischöfe. Nach 3 et 4 Vict. c. 113 soll die Ernennung aller in Zukunft direct durch königliches Patent erfolgen, und mit der Verpflichtung 8 Monat im Jahre resident zu sein. Die Ernennung der ordentlichen Canonici erfolgt theils durch die Krone theils durch den Bischof, theils durch Cooptation. Die Zahl der Stellen und das Ernennungsrecht ist jetzt regulirt

durch 3 et 4 Vict. c. 113, wodurch auch Ehren-Canonici ohne Gehalt creirt werden. In vielen Capiteln wird auch eine bestimmte Zahl von Canonici minores ernannt. Die Ernennung zu Dekanaten, Präbenden und Canonicaten geschieht unter dem großen Siegel, zu anderen Kronpfründen durch königliches Handschreiben. Dekan und Capitel bilden eine juristische Person im Besitz sehr zahlreicher Kirchenpatronate. Ebenso bildet der einzele Dekan und Canonicus eine juristische Person in Bezug auf seinen Antheil am Vermögen des Capitels. Die Zustimmung von Dekan und Capitel ist nothwendig zu gewissen Acten des Bischofs namentlich für Verpachtungen und für Ernennung zu einzelen Aemtern. Dazu kommt endlich in der Mehrzahl der Capitel das nominelle Recht den Bischof zu wählen.

Der Gesammtfonds, Capitular Fund, beträgt jetzt nach 3 et 4 Vict. etwa 1,250,000 Thlr. G. und das Gehalt des Dean of Durham ist für die Zukunft auf 18000 Thlr. G., der Deans von St. Pauls, Westminster und Manchester auf 12000 Thlr. G., der Canonici dieser 4 Capitel auf 6000 Thlr. G. normirt; in den übrigen Capiteln der Dean auf 6000 Thlr. G., die Canonici auf 3000 Thlr. G.

Einige Dekanate sind mit anderen Aemtern verbunden; so ist der Bischof von London zugleich Dean von Canterbury, der Bischof von St. David's zugleich Dean in seiner eigenen Diöcese. Der Bischof hat ein Visitationsrecht und eine Disciplinargewalt über Dekan und Capitel bei Vergehen gegen die Statuten der Corporation, jetzt wesentlich beschränkt durch die Church Discipline Act 3 et 4 Vict. c. 86.

Wenn mehre Diöcesen unter einem Bischof vereinigt wurden, behielt die incorporirte Kathedralkirche ihr bestehendes Capitel. Dies ist der Hauptentstehungsgrund der sogenannten Collegiatstifter von Brecon, Middleham, St. Catharine's Hospital, Southwell, Westminster, Windsor, Wolverhampton, Heytesbury. Sie bestehen meistens aus 4—8 Präbenden, einige mit Minor Canons. Das St. Catharine's Hospital besteht aus einem Master, 3 Brüdern und 3 Schwestern.

Eine Uebersicht aller Bisthümer, Capitel und Collegiatstifter giebt die Clergy List von 1856 II. 246—259. Der Gesammtname für alle Archidiakonate, Stiftsherrenstellen und alle sonstigen Aemter an Cathedral- und Collegialkirchen ist Cathedral Preferments im Gegensatz der einfachen benefices, 1 et 2 V. c. 106 s. 124.

4. Die Pfarrgeistlichkeit.

(§. 138.) Der Clerus der Kirche von England besteht aus der Gesammtheit der Personen, welche zu einem der drei Ordines der Bischöfe Priester und Diakonen zugelassen sind in Gemäß-

heit der Gesetze und der kirchlichen Canones. Dieser Ordo ist die erste Vorbedingung zum Pfarramt.

Für die Zwecke des Pfarramts zerfällt England in Kirchspiele Parishes, deren jedes eine Kirche enthält mit einem permanenten Pfarrer (Rector, Vicar oder perpetuirlichem Curaten). Kirchspiel heißt jeder Bezirk „in welchem eine Kirche errichtet und für die Seelsorge ausgestattet ist". Mit Ausnahme von etwa 200 nicht bedeutender Districte, extraparochial places, ist das ganze Land in solche Kirchspiele aufgetheilt, welche seit den Zeiten der feudalen Bildung gewöhnlich ein Manor oder auch deren mehre begriffen.

Eine Person welche im vollen Besitz aller Rechte einer solchen Pfarrkirche ist heißt Pfarrer, persona ecclesiae, parson, bildet eine juristische Person, welche in perpetuirlicher Succession die Rechte der Pfarrkirche repräsentirt und einen Freehold-Besitz auf Lebzeit an Pfarrhaus, Pfarrhufe, Zehnten und Gebühren hat.

In den Zeiten des Verfalls der römischen Kirche war nun aber mehr als ein Drittel dieses Pfarreigenthums Klöstern und geistlichen Corporationen appropriirt gegen die Verpflichtung die Seelsorge durch Stellvertreter zu üben. Die Reformation hat in England dies Mißverhältniß nur theilweise aufzuheben vermocht. Es ist bisher vielmehr ein großes System von stellvertretenden Pfarrern, Vikaren, zurückgeblieben. Der Unterschied zwischen einem dirigirenden Pfarrer (Rector) ist also hauptsächlich ein ökonomischer. Jener befindet sich im Vollgenuß der Pfarrzehnten, rectorial tithes, dieser nicht; jener hat das volle Recht über alle geistlichen Einkünfte, dieser nur einen schmalen Theil oder ein festes Gehalt. Uebrigens haben beide den Anspruch auf den kleinen Zehnt, beide ein Freehold-Recht auf Lebenszeit; zuweilen ist dem Vikar auch ein Theil des großen Zehnten zugestanden, und dies dann unwiderruflich nach 29 Car. II. c. 8.

Der unterste Grad der bepfründeten Geistlichkeit ist der des Hülfspredigers Curate. Ein solcher wird in umfangreichen Kirchspielen, oder da wo der ordentliche Pfarrer nicht resident oder nicht amtsfähig ist mit Genehmigung des Bischofs berufen, also entweder als Assistent eines residirenden Pfarrers, Vikars, Archidiakonus oder als Stellvertreter eines nicht residenten. Er wird auf Vorschlag des Pfründners vom Bischof ernannt, welcher auch das in der Regel vom Pfründner zu zahlende Gehalt fixirt (450—900 Thlr. G.). Zuweilen kommen auch perpetuirliche Curaten vor

in Pfarren in welchen alle Zehnten appropriirt und gar kein Amtseinkommen für einen Vikar übrig geblieben ist, wo dann der Appropriator regelmäßig wenigstens für das Gehalt eines Curaten sorgen soll.

Die Superintendentur-Geschäfte über die gesammte Pfarrgeistlichkeit fallen den Archidiakonen zu. Zu ihrer Assistenz, namentlich zur Oberaufsicht über die Kirchenfabrik dienen die Landdekane, Rural Deans, deren Amt beinah ganz zerfallen, neuerdings aber in vielen Diöcesen neu belebt ist, gemäß 3 et 4 Vict. c. 113 s. 32, sodaß sie als Unter-Superintendenten den Archidiakonus bei Visitation der Kirchen und Aufsicht über die Führung der Geistlichkeit unterstützen.

Das Vergabungsrecht der Pfarr- und höheren Kirchenämter bildet das alt herkömmliche Recht des Patronats, advocatio advowson, d. i. das „Recht der Präsentation zu einem kirchlichen Beneficium". Es ist das juristische Band durch welches die Staatskirche mit dem Recht, den Interessen und den Lebensanschauungen der regierenden Klassen verknüpft ist. Die Vertheilung des Patronats ist ein wesentlicher Charakterzug der Staatskirche. In den meisten Fällen ist der Patronat ein Realrecht advowson appendant, seltener ein Personalrecht advowson ingross; jener übertragbar nur mit dem Grundstück, dieser durch Vertragsurkunde ohne Tradition (grant). Die Veräußerlichkeit des Patronats erstreckt sich auch auf das Recht einer Veräußerung für den Fall der nächsten Vacanz, welche oft durch öffentliches Aufgebot an den Meistbietenden erfolgt! Erwirbt ein Ausländer ein Patronatsrecht, so fällt die Ausübung der Krone zu; erwirbt es ein Papist so fällt es den Universitäten zu; die den Stadtcorporationen noch zustehenden Patronatsrechte sind durch die neue Städteordnung beseitigt. Versäumt der Patron die Präsentation 6 Monate lang so devolvirt sie meistens an den Bischof.

1. Die Besetzung einer Pfarre durch einen Rector oder Vicar hat die vier kanonischen Erforbernisse: ordines, praesentatis, institutio, inductio. Die Weise der Ordination eines Diakonus und Presbyter ist durch die Liturgie und die Canones bestimmt; das Alter durch Spezialgesetze: für den Diakonus 23 Jahre, doch mit Dispensationsrecht des Erzbischofs von Canterbury. Der zu Ordinirende muß zuvor die 39 Artikel unterschreiben. Dazu kommt der Huldigungs- und Suprematieeid 1 Will. et Mar. c. 8. — Die Presentation erfolgt durch den Patron an den Bischof, der aber ein Zurückweisungsrecht hat. Ist der Grund der Zurückweisung Ketzerei oder ein anderer Gegenstand geistlicher Cognition, so muß dem Patron der Weigerungs-

grund angegeben werden. Ist es ein weltlicher Grund, so kann der Patron den Bischof durch Anstellung einer Klage zur Angabe nöthigen. Im letzteren Falle entscheidet der königliche Gerichtshof über die Gültigkeit desselben unter Feststellung der question of fact durch eine Jury. Ist es ein Grund geistlicher Art, z. B. eine spezielle Häresie, so ist er ebenfalls durch Jury festzustellen, und der Gerichtshof entscheidet mit Beirath sachverständiger Geistlicher, ob er ausreichend ist. Coke II. Inst. 632. Wird ein Mangel an Wissen als Grund geltend gemacht, so entscheidet endgültig eine vom Erzbischof geordnete Prüfung. — Die Institution ist die Investitur mit den Spiritualien, durch welche dem Pfarrer die Seelsorge übertragen wird. Ist der Bischof zugleich Patron, so fallen Präsentation und Institution zusammen unter dem Namen Collation. Der so Instituirte kann Pfarrhaus und Pfarracker beziehen und die Zehnten erheben, er darf aber noch keine Klage anstellen, keinen Pachtcontract schließen ꝛc. vor der Induction. — Die Induction ist die Investitur mit den Temporalien und erfolgt durch ein Mandat des Erzbischofs an den Archidiakonus, welcher meistens einen anderen Geistlichen beauftragt. Sie geschieht durch förmliche Einführung in den Besitz der Kirche, durch Anfassen des Thürringes, Läuten der Glocke u. dgl.; und dadurch erst ist der Inducirte im vollen Besitz, persona inpersonata.

Diese mittelalterlichen Formen und Erfordernisse der Amtsbesetzung entstanden in einer Zeit, wo die intellektuellen Anforderungen an das Kirchenamt sehr gering waren und sein konnten. Und dabei ist es in England geblieben; da eine Corporations-Verfassung stets die intellectuellen Eigenschaften anderen unterordnet. Man begnügt sich daher bei der Ordination mit dem Nachweis eines niederen Grades (Baccalaureus der Künste) an einer der Universitäten Oxford, Cambridge, Dublin oder Durham und mit einem Zeugniß von drei Geistlichen über den moralischen und religiösen Charakter. Doch kann der Bischof eine Nachprüfung veranstalten, und auf Grund einer solchen auch jeden Nichtgraduirten zulassen, namentlich Zöglinge der Seminare zu St. Bees und Lampeter. J. J. 1851 wurden beispielsweise 201 Graduirte von Oxford, 202 von Cambridge ordinirt und 170 andere. J. J. 1852: 204 von Oxford, 232 von Cambridge, 171 andere. Da nun aber mit dem Verfall der Universitäten die dort zu erlangende Ausbildung unzuverlässig oder wenigstens sehr ungleich, das Prüfungswesen mechanisch und oberflächlich ist, so bietet die Kirchenverfassung für diese Seite wenig Garantie, ausgenommen etwa für Geistliche der höheren Stände, welche regelmäßig eine Gymnasial- und Universitätsbildung mitbringen. Da überdies die Kostbarkeit der Studien auf Universitäten solche den ärmeren Klassen schwer zugänglich macht, so bilden sich Privatseminare für „billige Ordination“. Irgend ein Geistlicher nennt sich einen Provost oder Warden eines Instituts, verschafft sich irgend einen Bischof als Patron und präparirt seine Examinanden für irgend einen Bischof, der sie annehmen will, — übrigens mit aller Marktschreierei englischer Erziehungsinstitute.

2. Die Scheidung der englischen Geistlichkeit in ordentliche Pfründen und Vikare ist unter den Nachwehen des Verfalls der Kirche bis heute die fühlbarste; und die englische Kirchenverfassung hat nicht die Kraft gehabt, sie zu überwinden, da sie im nächsten Interesse der regierenden Klassen ist. Die älteren Gesetze gegen die mißbräuchliche Scheidung der Arbeit und des Einkommens in der Kirche 15 Ric. II. c. 6 u. sp. wurden schwach gehand-

habt, bei Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. ging die Masse der appropriirten Pfarreinkünfte in fremde Hände über und wurde später nur theilweis restituirt. Je mehr dann die Kirche mit den Interessen der regierenden Gentry zusammenwuchs, um so mehr griff das Unwesen der nicht residirenden Pfarrer um sich, welche irgendwo die Einkünfte verzehrten, während ein ärmlich besoldeter, oft unwissender Vikar der Seelsorge oblag. Erst der starke Abfall der Bevölkerung von der Staatskirche und das reformirende Einschreiten der Staatsgewalt haben im neunzehnten Jahrhundert sichtbare Besserung hervorgerufen. Noch 1835 waren beispielsweise 4000 Curaten für nicht residente Pfarrer vorhanden, 1854 nur noch 1800. Die neueren Reformen haben ferner eine große Zahl neuer Kirchspiele fundirt, nach dem Vorschlag der Commission von 1849 sollten sogar 580 auf einmal neu gebildet werden. Eben so unbestreitbar ist das Fortschreiten der Bildungsstufe der niederen Geistlichkeit, welche ihr ehemaliges fast scurriles Wesen allmälig verloren und in den letzten Menschenaltern sich mehr aus dem wohlhabenden Theil der Mittelstände ergänzt hat als früher. Noch immer freilich ist sie bei weitem nicht das, was sie in Deutschland durch die Universitäten geworden.

Außer den Pfarrern, Vikaren und Curaten kommen noch folgende Amtsstellungen für Geistliche vor. Der Name Chaplain wird gebraucht für Hausgeistliche des Adels und der hohen Würdenträger. So hat die Königin in England 48 Chaplains in ordinary, 6 in Schottland. Ebenso haben die Mitglieder der königlichen Familie ihre Chaplains. Ein Erzbischof kann 8 Chaplains qualificiren, ein Herzog oder Bischof 6, ein Marquis oder Earl 5, ein Viscount 4, ein Baron oder Ritter des Hosenbandordens 3, eine Lords-Wittwe, ein Schatzmeister oder Controleur des königlichen Haushalts, ein Master of the Rolls 2, die Richter der Reichsgerichte, der Schatzkanzler, der Attorney General, der Solicitor General etc. je einen. — Der Name Minister kommt vor für Districtskirchen und Caplane, besonders auch im Ausland, welche aus Privat- oder Staatsmitteln dotirt sind. Der Name Dekan ist zuweilen ein Ehrentitel für den ersten Geistlichen an detachirten Kirchen, namentlich der königlichen Capelle, der St. Georgs-Capelle zu Windsor &c.

Nimmt man hinzu die vielen Stellen für Geistliche an den Universitäten und gelehrten Schulen, so erklärt sich daraus die große Zahl der ordinirten Geistlichkeit der Staatskirche. Die Clergy List von 1856 enthält im ersten Theil ein Personal-Verzeichniß für England und Wales S. 1—318 (über 19000 Personen), für Irland S. 324—341 (ungefähr 2200 Personen), für Schottland S. 342—345 (165 Personen), für die Colonien S. 346—375 (1606 Personen, einschließlich der Missionare, darunter viele Deutsche). — Daran reiht sich der Chaplain General der Armee mit 11 Militair-Oberpredigern (Chaplains to the Forces) und 56 Officiating Chaplains; 150 Chaplains der Marine; 101 Chaplains der Staats-, Grafschafts- und städtischen Gefängnisse.

Der zweite Theil der Clergy List enthält dann eine Uebersicht der Pfründen S. 1—245 mit Angabe des Inhabers, des Einkommens und des Patrons. Durch 26 H. VIII. c. 3 wurde der Werth der Pfründen offiziell festgestellt und nach diesem valor beneficiorum werden beispielsweise die ersten Früchte und Zehnten berechnet, während im Uebrigen die heutige Clergy List den wirklichen Werth angiebt, der zuweilen zehn- ja fünfzigfach höher ist als

die ursprüngliche Taxe. — 174 Pfründen sind 6000 Thlr. G. und mehr werth; 1000 Pfründen 3000 Thlr. G. und darüber; über 8000 Pfründen aber sind unter 1800 Thlr. G., darunter etwa 5000 Curaten mit durchschnittlich 600 Thlr. G. Die Gesammtbesoldung der Geistlichkeit ist im Vergleich zu anderen Berufsständen in England nicht übermäßig; noch immer aber dauert fort ein Mißverhältniß des Einkommens verglichen mit dem Umfang der Seelsorge.

3. Der Kirchenpatronat ist wie oben bemerkt der eigentliche Prüfstein der socialen Stellung der Kirche. Er entspricht ziemlich genau den Machtverhältnissen der regierenden Klassen im Parlament. Der Patronat des Königs wird thatsächlich von der ständischen Parteiregierung geübt. Der Patronat der Erzbischöfe, Bischöfe, Domcapitel und Lords repräsentirt das Oberhaus; der Patronat der Rittergutsbesitzer und etwa auch der Universitäten die regierende Gentry im Unterhaus, in welchem z. B. ein Gentleman mit 40 Kirchenpatronaten sitzt. Daß ein Kirchenpatronat auch in anderen Händen sein könnte, erscheint von diesem Standpunkt aus unbegreiflich. Die Städte, welche noch Patronate besaßen, wurden durch die Städteordnung genöthigt, solche (etwa 41) zu verkaufen! So enthält die heutige Clergy List nur noch 18 Patronate, 9 unter 100 L., 9 über 100 L., welche den „Inhabitants" zustehen; eine erheblichere Pfründe der Art Chudleigh (505 L. werth mit 2401 Eingesessenen) steht aber unter Curatel. Dazu kommen noch 7 Patronate, welche den „Freeholders" der Gemeinde zustehen; eine davon unter Curatel. Eine neuerdings eingebrachte Bill ist bestimmt, auch diese „Anomalie" aufzuheben, und solche Patronate zum Besten der Gemeinde zu verkaufen. Oeffentliche Ausgebote der künftig zu besetzenden Pfründen an den Meistbietenden, wie sie die Zeitungen im Style von Auctionsanzeigen enthalten, erscheinen von diesem Standpunkt aus nicht unvereinbar mit dem Wesen des geistlichen Berufs.

Eine Uebersicht der Kirchenpatronate giebt die Clergy List II. 260—350. Obenan steht der Patronat der Königin, umfassend alle Erzbisthümer und Bisthümer, die Dekane der Capitel, einen erheblichen Theil der Canonikate, den Master of the Temple, den Clerk und Deputy Clerk of the King's Closet, 5 Professuren in Oxford, 4 Professuren in Cambridge, 114 Pfarrpfründen, 6 alternirende Patronate und 174 mit den Bischöfen alternirende nach 6 et 7 Vict. c. 37 s. 24. — Der Lord-Kanzler nomine der Königin vergiebt 11 Canonicate, 753 Pfarrpfründen, und noch 22 alternirend. Der Prinz von Wales vergiebt 30, das Herzogthum Lancaster 48 Pfründen. — Dann folgt der Patronat der Erzbischöfe und Bischöfe (S. 266—276), Dekane und Capitel, Archidiakonen und gelehrte Schulen zu Eton und Winchester (S. 276—282), — dann die Universitäten zu Oxford und Cambridge, oder vielmehr die stiftungsmäßigen Colleges innerhalb derselben (S. 283—286); — endlich die Privatpatronate (S. 287—350); darunter etwa 450 Lords und Ladies, 400 Baronets und Ritter, gegen 1000 Geistliche, etwa 2000 Gentlemen und Damen, so wie einige vereinzelte Stiftungen.

Schon hierdurch wird begreiflich das enge Band, welches die regierenden Klassen mit der Staatskirche verknüpft, ergänzt durch die eigenthümliche Stellung der beiden Universitäten. Einem solchen Patronat gegenüber hat die glänzende Stellung der höheren Geistlichkeit ihre relative Nothwendigkeit; eine arme Geistlichkeit wie die schottische oder auch die heutige protestantische Geistlichkeit in Deutschland würde innerhalb solcher ständischer Verhältnisse ihre

Würde schwer zu bewahren vermögen. Die Folge des ganzen Systems ist dann aber wieder die Identifizirung der staatskirchlichen Anschauungen mit denen der höheren Stände, deren aristokratische Formen der englische Geistliche auch im Aeußeren möglichst zu erreichen strebt. Es ist richtig, daß der staatskirchliche Geistliche im Grafschafts- und Gemeindeleben in der Regel ein Gentleman ist; richtig, daß der englische Bettler Niemanden lieber anspricht als die Herren mit dem schwarzen Frack und der weißen Binde; richtig, daß die Staatskirche, obgleich die größte Grundbesitzerin im Lande, keine einzige Petition gegen Aufhebung der Kornzölle eingebracht hat, — eine Probe, welche die Geistlichkeit des Continents schwerlich bestanden hätte. Wo aber bleibt der geistliche Beruf mit seinem Herz und Sinn für das tägliche Leben der unteren Volksklassen? — Man hat neuerdings den Vorschlag gemacht, besondere Bettelkirchen zu bauen, Ragged Churches, da die Plätze in den Kirchen an respectables Publikum vermiethet und vergeben sind.

5. Die obrigkeitlichen Rechte der Kirche.

(§. 139.) Die bischöfliche Kirche ist Staatskirche für England und Irland, United Church of England and Ireland, und ihre obrigkeitlichen Rechte sind durch Rechtssuccession aus der Stellung der Kirche im Mittelalter abgeleitet, enthalten also ursprünglich ein wirkliches Gesetzgebungs-, Besteuerungsrecht und Jurisdictio.

1. Ein formelles Gesetzgebungsrecht besteht noch fort in der Convocation oder Landessynode, welche sich gleichzeitig mit dem Parlament versammelt. Die 20 Bischöfe der Provinz Canterbury bilden das Oberhaus, die niedere Geistlichkeit das Unterhaus, vertreten durch 22 Deans, 53 Archidiakonen, 24 Canonici und 44 Bevollmächtigte (Proctors) der unteren Geistlichkeit. Der Erzbischof von Canterbury, begleitet von dem Queen's Advocate, dem Generalvikar und Gefolge eröffnet die Versammlung; da er aber ohne königlichen Warrant ist zur Vornahme irgend eines Geschäfts, so prorogirt er solche, womit die Session endet. Dies Verfahren dauert seit Königin Anna bis heute fort.

2. Das Selbstbesteuerungsrecht des Clerus wurde unter der Restauration aufgehoben 1664. Das Unterhaus besteuert jetzt auch die Geistlichkeit, und dafür nimmt diese jetzt wieder Theil an den Wahlen zum Unterhaus.

3. Die Gerichtsgewalt der Kirche bildet noch immer eine wirkliche Jurisdiction, welche sich auch über Dissenters, Katholiken und Juden erstreckt, und einer zusammenhängenden Darstellung bedarf (§. 140.). Das Dispensationsrecht des Erzbischofs von Canterbury in Ehrensachen, und die Eingehung der Ehe durch Trauung

eines staatskirchlichen Geistlichen erstreckt sich ebenfalls auf Nichtglaubensgenossen; ist aber modificirt durch Einführung der Civilehe 1837, 6 et 7 Will. IV. c. 85.

Noch eingreifender war die frühere Stellung der Staatskirche in die Grundrechte. Die mittelalterliche Stellung der Kirche über dem Staat machte das Bekenntniß zur rechtgläubigen Kirche zur selbstverständlichen Bedingung des Staatsbürgerrechts. Durch die Reformation succedirte die englische Staatskirche in dieselbe Stellung. Der Staat übte daher fortwährend noch Zwangsrechte zur Ausschließung Andersgläubiger von der Staatsgemeinschaft. Erst in den Bürgerkriegen brachte die Partei der Puritaner das Princip der Toleranz zur Geltung, und dies wurde auch von der Restauration aufgenommen, 29 Car. II. c. 3, aber vom Standpunkt der regierenden Klasse aus beschränkt. Das Bekenntniß zur Staatskirche ist nicht mehr Bedingung der Rechtsfähigkeit, wohl aber Bedingung der Zulassung zu den Aemtern: und dies Verhältniß hat im Ganzen fortgedauert bis in das neunzehnte Jahrhundert.

1. Für Dissenters wurde jedoch von jeher eine Umgehung der Test- und Corporations-Acte connivirt, später durch 9 Geo. IV. die Abendmahlsprobe aufgehoben, und nur beibehalten eine Declaration mit dem Versprechen das „Amt nicht zu gebrauchen zum Nachtheil der Staatskirche". Auch diese fällt weg bei Steuer- Zoll- Postbeamten und Offizieren unter dem Grade eines Rear Admiral, General-Majors oder Miliz-Obersten.

2. Für Katholiken erfolgte mit Rücksicht auf Irland und andere Gründe die sogenannte Emancipation durch 10 Geo. IV. c. 7. Sie sind jetzt stimmfähig im Parlament und zugelassen zu den Aemtern mit Ausnahme der kirchlichen Aemter und Patronate, der geistlichen Gerichte, Universitäten und öffentlichen Schulen, der Aemter eines Reichsregenten, Lord Kanzlers, Vice-Königs von Irland. Nachträglich sind auch die veralteten Strafgesetze aufgehoben; doch bleiben ausgewiesen fremde Jesuiten und Mönche; einheimische müssen einregistrirt sein.

3. Die Juden, welche in England in geringer Zahl vorhanden sind, waren durch eine Acte 26 Geo. II. emancipirt worden, die aber nach wenigen Monaten zurückgenommen wurde. Zu Parlamentswahlen und Jury wurden sie von jeher zugelassen, von wichtigeren Aemtern und dem Parlament aber schloß sie das System der Eide aus. Nachdem sie schon früher gelegentlich in Gemeindeämtern, als Sheriffs, einige auch als Friedensrichter ꝛc.

eine Stelle gefunden hatten, nachdem auch die Würde eines Ritter und Baronet an Juden verliehen war, werden sie durch 8 et 9 Vict. zu den Gemeindeämtern als Mayors, Aldermen, Stadtrichter 2c. zugelassen, im Erwerb von Grundeigenthum für Synagogen, Stiftungen 2c. den Dissenters gleich gestellt.

Diese Rechte stehen wie alle Grundrechte unter dem directen Schutz der Gerichte.

1. Die Convocationen werden durch königliche Order von den beiden Erzbischöfen berufen beim Beginn eines jeden Parlaments. Die kleinere Convocation von York bildet nur ein Haus; die von Canterbury ist den beiden Häusern des Parlaments nachgebildet. Die öfter vorkommenden Abweichungen in der oben angegebenen Zahl der Mitglieder des Unterhauses beruhen auf einer Abweichung der Praxis vom Gesetzesbuchstaben. Die Act of Submission 25 H. VIII. c. 19 declarirt, daß keine Convocation sich versammeln darf ohne königliche Berufung; wenn versammelt, kann sie keinen Canon beschließen ohne Licenz der Krone; wenn Canones beschlossen sind, haben sie keine Kraft ohne königliche Zustimmung; und kein Kanon hat irgend welche Kraft, welcher widerspricht dem gemeinen oder Statutenrecht oder den Gewohnheiten des Reichs. Trotz dieser Cautelen sind seit anderthalb Jahrhunderten die Landessynoden suspendirt, d. h. gleich nach ihrer Eröffnung wieder prorogirt worden. Man machte die Erfahrung, daß keine Staatsgewalt im Stande sei, die Ansprüche einer staatskirchlichen Geistlichkeit zu befriedigen, und mit ihr in Frieden zu bleiben, sobald sie getrennt von den Gemeinden als selbständige Corporation eben nur die Standesansprüche der Geistlichkeit vertritt. Zum ersten Mal 1854 wurde der Convocation gestattet, einen Tag beisammen zu bleiben und einige formelle Beschlüsse zu fassen.

2. Das Selbstbesteuerungsrecht der Geistlichkeit war aus dem Mittelalter in die Reformation übergegangen; schon Elisabeth setzte sich indessen darüber hinweg, und durch 15 Car. II. c. 10 wurde die grundsätzliche Einschätzung des Klerus zu den Steuern der Laien ausgesprochen, womit die früher gesonderten kirchlichen Subsidien wegfallen.

3. Die obrigkeitlichen Rechte der Kirche sind zwar beibehalten. Die Staatsgewalt hat aber ihre Pflicht die Unterthanen zu schützen gegen Uebergriffe der geistlichen Standesansprüche erfüllt durch folgende Maßregeln: a. Die Reichsgerichte halten die geistlichen Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, erlassen prohibitions gegen Uebergriffe und strafen in Fällen des Ungehorsams den ausführenden Beamten. Coke 2 Inst. 623. b. Die Appellation von den geistlichen Gerichten geht in letzter Instanz an eine Abtheilung des Staatsraths. c. Die Gesetzgebung des Königs im Parlament ist verbindlich auch für die Staatskirche. Gegen Nichtanwendung solcher Parlamentsacten oder gegen eigenmächtige Interpretation derselben erlassen die ordentlichen Gerichtshöfe Writs of prohibition. Der Suprematieeid ferner enthält die unzweideutige Verwerfung eines angeblich über den Landesgesetzen stehenden jus divinum. Directe Auflehnung gegen die Staatsordnung ist mit den Strafen des Praemunire bedroht, d. h. Verwirkung von Land und Gütern, Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Rechte. Sogar die Liturgie ist

durch Parlamentsacten festgestellt 2 et 3 Edw. VI. c. 1 und spätere Uniformitäts-Acten, die letzte 13 et 14 Car. II. c. 4. — Den Grundgedanken dabei hat das Unterhaus schon im Mittelalter ausgesprochen: „daß sie nicht gebunden sein wollten durch solche Gesetze, welche die Geistlichkeit zu ihrem Vortheil beschließen möchte."

6. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

(§. 140.) Die geistliche Jurisdiction ist aus der Stellung der mittelalterlichen Kirche continuirt und umfaßt: 1. Entscheidung über Vorenthaltung von Zehnten, Kirchensteuern und Kirchenstühlen, 2. Sponsalien und Ehesachen, 3. Bestätigung von Testamenten (probates), Entscheidung über die Gültigkeit des letzten Willens über bewegliches Vermögen und Regulirung von Intestaterbschaften. — Dazu kommt noch eine verfallene Strafgerichtsbarkeit, der die Befugnisse zur Vollstreckung in foro externo fehlen. Die Jurisdiction für dies Gebiet erscheint in drei Hauptinstanzen:

I. Das Judicial Committee des Staatsraths bildet das Oberappellationsgericht und die höchste Instanz 2 et 3 Will. IV. c. 92. Es besteht ganz aus Laien, welchen nur bei gewissen Strafurtheilen gegen Geistliche die zum Staatsrath gehörenden Erzbischöfe und Bischöfe hinzutreten.

II. Das kirchliche Appellationsgericht für die Provinz Canterbury bildet der Dean of Arches, der zugleich Hauptofficial (Principal) des Erzbischofs ist. Er ist der höchste geistliche Richter von England und wird vom Erzbischof ernannt mit 120 Thlr. G. Gehalt, weshalb die Stelle mit der des Praerogative Court verbunden wird.

Der Prärogative-Hof ist das Gericht für eximirte Testamentsfälle, d. h. solche in welchen der Testator bona notabilia (30—60 Thlr. G.) hinterlassen hat in zwei oder mehr Diöcesen zerstreut. Die Gebühren des Richters für Testamentsbestätigungen und Erbschaftsregulirungen belaufen sich auf beinahe 26,000 Thlr. G.

Ein Zweig des Court of Arches ist sodann der Court of Peculiars für die Bezirke welche von der Jurisdiction des Bischofs eximirt und schon in erster Instanz dem Erzbischof unterworfen sind, jedoch mit Appellation an den Court of Arches.

Der Court of Faculties bildet die Behörde des Erzbischofs zur Ertheilung von Special-Dispensen, Trauungen ohne Aufgebot, Cumulation von Pfründen 2c.

Der Generalvikar endlich bildet die Behörde des Erzbischofs für Disciplin und Verwaltung der Kirche mit dem De-

cernat über Ertheilung der gewöhnlichen Heirathslicenzen, Anstellungswesen der Geistlichkeit, Consecration der Bischöfe.

Analog ist die Gerichtsverfassung der Provinz York.

III. Die Diöcesanhöfe der Bischöfe Consistory Courts sind die ordentlichen Gerichte erster Instanz für alle Gebiete geistlicher Jurisdiction. Sie bestehen aus einem Kanzler oder Richter ernannt vom Bischof, oft als eine Sinecure mit kleinen Sporteln. Der Hauptbüreaubeamte ist ein Registrar, ähnlich den Masters in Chancery, der das Testaments-Decernat und die Erbschafts-Regulirungen besorgt.

Als Untergerichte sind ihnen nebengeordnet die Archidiakonatsgerichte, mit Ausschluß eximirter Bezirke Peculiars, die oft nur ein einzeles Kirchspiel umfassen. Im Allgemeinen concurrirt die Gerichtsbarkeit des Archidiakonus zur Auswahl des Klägers. Die Ausnahmen davon, d. h. Exemtionen vom Archidiakonat, sind aufgehoben durch 6 et 7 Will. IV. c. 77. s. 19.

Die richterlichen Gewalten der Prälaten werden also regelmäßig durch einen Stellvertreter geübt, der gewöhnlich ein Doctor des Civilrechts und praktischer Jurist ist. Dieser Gerichtshalter wird von dem Prälaten als Gerichtsherrn ernannt und ist diesem verantwortlich. Amtsgehalte fehlen; die geistlichen Richter sind vielmehr auf Gebühren angewiesen, die bei der Mehrzahl ganz unzureichend sind. Die Gesammtzahl aller geistlichen Gerichte betrug 1830 nicht weniger als 372. — Die Kanzler der Bischöfe fungiren zugleich als Rechtsconsulenten derselben, und als Justitiarien in Verwaltungsgeschäften. Nur in den Fällen der Kirchen-Disciplin-Acte sitzt der Bischof jetzt persönlich zu Gericht mit 3 Beisitzern.

Die Geschäfte der Advocatur versieht die Innung der Doctors in Doctors Commons (§. 133), aus deren Zahl auch der Dean of Arches, der General-Vikar und der Master of the Faculties ernannt wird. Der Letztere hat die besondere Befugniß, einzele Anwälte der geistlichen und gemeinen Gerichtshöfe (Proctors oder Solicitors) als öffentliche Notare zu qualificiren. Solcher Public Notaries sind jetzt 32 bestellt für London, 370 für die Provinzen.

Der Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit ist in etwas genauerer Begrenzung:

1. In Vermögenssachen: Klagen eines Geistlichen wegen Vorenthaltung der Zehnten, — keine Entscheidung über das Zehntrecht selbst außer unter Parteien geistlichen Standes. Dieser Zweig ist jetzt aufgehoben 6 et 7 Will. IV. c. 71. Sodann Einklagung der Stolgebühren, Sterbegelder, Oblationen &c.,

vorausgesetzt daß solche vom Landesrecht anerkannt werden. Wenig practisch sind die Klagen wegen Spoliationen und Dilapidationen. Endlich Klagen wegen Versäumung der Reparatur der Kirche, des Kirchhofes rc. Die dazu ausgeschriebenen Beiträge unter 10 L. können jetzt auch vor 2 Friedensrichtern eingeklagt werden, mit Appellation an die Quartalsitzungen.

2. In Ehesachen hat die anglikanische Kirche die Idee des Sacraments aufgegeben. In den Entwurf der Kirchengesetze unter Eduard VI. wurde daher auch die Ehescheidung aufgenommen, der reformirte Codex aber nicht zu Stande gebracht. Es blieb daher bei der canonischen Trennung von Tisch und Bett, welche wegen Ehebruchs, dauernder Krankheit, unerträglicher Mißhandlung und aus anderen dringenden Gründen eintritt, „aus welchen die Eheleute nicht mehr wohl zusammen leben können." Auch ist beibehalten das weite canonische System der Nichtigkeiten.

Eine wirkliche Scheidung des Ehebandes ist außerdem nur durch Privatbill möglich, die beim Oberhaus einzubringen, aber in der Regel nur den höchsten Ständen zugänglich ist. Der Kläger muß, ehe die Bill angenommen wird, zuvor alle Prozeßmittel erschöpft haben (also auch die Schadensklage (!) gegen den Ehebrecher, bei der scandalöse Auftritte und Kollusionen leicht möglich sind und vorkommen). — Als Consequenz der Trennung wird der Ehefrau auch eine Klage auf Alimente gegeben, außer dem Fall ihres Ehebruchs. — Wenig practisch ist die Klage auf „Restitution der ehelichen Rechte," d. h. ein Rückkehrmandat wegen böslicher Verlassung. Ebenso unpractisch ist die causa jactitationis matrimonii, d. h. eine Diffamationsklage gegen den der sich fälschlich einer Ehe berühmt. Die frühere Klage auf Zwangsvollziehung der Ehe aus Eheverträgen ist aufgehoben durch 26 Geo. II. c. 33, 4 Geo. IV. c. 76.

3. Die Testamentsfälle sind durch mittelalterliches Privilegium der Kirche übertragen. Die Nachlaßregulirungen waren damals zur Ergänzung eines Mangels der weltlichen Gerichte entstanden Die Bestätigung der Testamente probate of wills ist zunächst ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit; erfolgt aber bei erhobenem Widerspruch nach contradictorischem Verfahren. In Ermangelung eines Testaments-Executors (Testamentserben) ertheilt das Gericht eine Administration, zunächst zu Gunsten des nächsten Erben. Concurrirend mit der Kanzlei erzwingt das geistliche Gericht auch die Erfüllung von Vermächtnissen.

Die Strafgerichtsbarkeit beschränkt sich auf geistliche Sünden, und Defamationsfälle, umfassend den Vorwurf eines geistlichen Vergehens, einer Blutschande rc., ist aber eine Strafgewalt nur pro salute animarum, mit Excommunication, Pönitenzen, Bußen, allenfalls mit Verwandlung derselben in eine Geldbuße an die Beamten des Hofes, aber nicht auf Gefängnißstrafe, wo nicht ein besonderes Parlamentsstatut coincidirt. — Die nähere Begrenzung der drei Instanzen der geistlichen Gerichte ist sodann folgende:

I. Der oberste Gerichtshof war ursprünglich der Court of Delegates, bestehend aus königlichen Commissarien unter dem großen Siegel 24 H. VIII. c. 12, Anfangs hauptsächlich aus Bischöfen bestehend, unter den Stuarts immer überwiegender aus Laien. Die jetzige Abtheilung des Staatsraths besteht ganz aus Laien außer den Fällen eines Strafurtheils gegen Geistliche wegen geistlicher Vergehen. Es ist damit die Einheit der Rechtsprechung für die höchste Instanz

wieder hergestellt, und die geistlichen Gerichte analog den deutschen Patrimonialgerichten auf die unteren Instanzen beschränkt. „Es giebt keine äußere Gerichtsbarkeit, weder geistliche noch weltliche, in diesem Königreich, als eine solche von der Krone abgeleitete.“ (Hale.)

II. Der Appellhof des Dean of Arches hat seinen Namen von der Kirche der St. Maria de Arcubus, wo er ursprünglich abgehalten wurde. Der jetzige Sitz ist in Doctors Commons. Die eigentliche Gerichtsbarkeit des Dean beschränkte sich auf 13 Kirchspiele; durch die Vereinigung des Amts aber mit dem eines Principal Official des Erzbischofs erstreckt sie sich auf die ganze Provinz. Nach der Law List von 1856 war die Besetzung der erzbischöflichen Behörden 1856 folgende:

Vicar Generals Office: Vicar General, Dean of the Peculiars, Registrar, 2 Apparitors, 1 Clerk.

Praerogative Court: Judge, Apparitor, Mandatory.

Praerogative Office: Principal Registrar, 3 Deputy Registrars, Auditor, 13 Record Keepers und Clerks.

Faculty Court: Master, Registrar, Deputy Registrar.

III. Consistory Courts mit einem Kanzler oder Official haben nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Erzbischöfe in ihrer Eigenschaft als Ordinarius der Diöcese. Hervorragend ist der Consistory Court des Bischof von London; auch hier jedoch ist nur ein nominelles Gehalt vorhanden, die Stelle daher gewöhnlich vereint mit der des Richters des Court of Admiralty, ja sogar vereinbar mit fortgesetzter Advokatenpraxis. Das Verhältniß der Gerichtsbarkeit des Archidiakonus (oder seines Officials) zum bischöflichen Consistory Court ist vielfach verwickelt, zuweilen schließt die eine die andere aus; immer jedoch beschränkt sich die des Archidiakonus auf seine Archidiakonie.

Das Verfahren vor den geistlichen Gerichten ist ähnlich dem gemeinen deutschen Prozeß, jedoch mit Urtheilssprechung in öffentlicher Audienz. Nach Ermessen des Gerichts ist eine mündliche Beweisaufnahme statthaft. Der anerkannt schlimme Zustand der Behörden hängt allerdings damit zusammen, daß seit Menschenaltern für ihre Reform nichts ernstliches geschehen ist, außer etwa der Aufhebung der Excommunikation wegen contempt (contumacia). Die vielen kleinen Gerichtsbezirke, die dürftige Besetzung, die vielen Appellationen, die Schwerfälligkeit des Verfahrens, sind die praktischen Hauptbeschwerden. Schon 1834 brachte Sir Robert Peel eine Bill ein zur Aufhebung der Testamentsjurisdiction; 1836 folgte eine neue des Lordkanzlers Cottenham; 1843 eine in der Thronrede angekündigte Bill des Queen's Advocate; 1844 eine Bill Lord Lyndhurst's; 1845 nochmals die Bill des Lord Cottenham; nach dem neuesten Vorschlage des Solicitor General sollte in allen Erbschafts- und Testamentssachen ein stehender, dem Court of Chancery beigeordneter Gerichtshof gebildet werden. Immer neue Vorschläge gehen von Commissions of Inquiry aus, welche aber noch zu keiner Abhülfe geführt haben. Das Hinderniß liegt wohl hauptsächlich darin, daß die prinzipiellen Gegner der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt keine Reform wollen, sondern gänzliche Beseitigung der geistlichen Gerichte.

Eine neue Schöpfung dagegen sind die Disciplinarhöfe, 3 et 4 Vict. c. 86, für Vergehen klerikaler Personen gegen die Kirchengesetze.

Für solche Fälle ernennt der Bischof zunächst eine Voruntersuchungskommission von 5 Personen, welche die Akten mit einem Gutachten überreichen, sich namentlich aussprechen, ob ein prima facie Grund zur Einleitung eines weiteren Verfahrens vorliege. In diesem Falle folgt eine Citation zur Verantwortung, und wenn der Angeklagte sich durch schriftliche Erklärung dem bischöflichen Urtheile unterwirft, kann der Bischof selbst brevi manu das Urtheil sprechen. Sonst beginnt ein Hauptverfahren mit Anklageartikeln und Citation; und wenn der Angeklagte die Artikel einräumt, kann wiederum der Bischof das Urtheil sprechen. Event. folgt eine weitere Instruction und ein schließliches Urtheil durch den Bischof mit 3 Beisitzern, von welchen der eine ein Advokat mit richterlicher Qualifikation, ein anderer der Dean Kanzler oder ein Archidiakonus des Bischofs sein soll. Das Verfahren ist sehr schwerfällig, aber fair trial, sogar wesentlich öffentlich, mit Appellation an den Erzbischof, und in letzter Instanz an das Judicial Committee. — Eine neue Bill, nach welcher 2 besoldete Kanzler für England und 2 für Irland einen Disciplinarhof bilden und das Verfahren wesentlich vereinfacht werden sollte, mit vier nicht geistlichen Special-Geschworenen für die question of fact, ist im April 1856 vom Oberhaus verworfen worden.

7. Die kirchliche Commission. Ecclesiastical Commissioners for England. Church Building Commission.

(§. 141.) Die Reform der äußeren Kirchenverwaltung, mit welcher die Staatskirche selbst, gehindert durch ihre Corporations-Verfassung und den Privatpatronat, nicht zu Stande kommen konnte, ist endlich durch Eingreifen der Staatsgewalt theilweise zu Stande gekommen. Im Jahre 1835 veranlaßte Sir R. Peel eine Commission „zur Untersuchung des Zustandes der Diöcesen von England und Wales, mit Bezug auf den Betrag ihrer Einkünfte, zur gleichmäßigeren Vertheilung der bischöflichen Amtsgeschäfte, zur nützlicheren Gestaltung der Kathedral- und Collegiat-Stifter, zur besseren Verwaltung der Seelsorge und zur Beförderung der Amtsresidenz des Klerus". Die Commissarien erstatteten darüber vier Berichte, auf Grund deren das St. 6 et 7 Will. IV. c. 77 erging. Es wird dadurch ein Collegium von Commissarien incorporirt unter dem Namen Ecclesiastical Commissioners for England, bestehend aus den zwei Erzbischöfen, dem Bischof von London, gewissen Großstaatsbeamten, 3 Bischöfen und 2 Laien. Durch 3 et 4 Vict. c. 113 werden hinzugefügt alle Bischöfe von England, 8 Richter, die Dekane von St. Paul's, Westminster Abbey, 4 Laien-Mitglieder welche die Königin, und noch 3 welche der Erzbischof zu ernennen hat. Alle Commissarien müssen Mitglieder der Staatskirche sein. Sie haben ihre Abänderungsvorschläge der Königin im Rath vorzulegen, welche dann, durch Staatsrathsbeschluß bestätigt,

Gesetzeskraft erhalten; jedoch dem Parlament vorzulegen sind. Da die Commission in dieser Gestalt unförmlich geworden war, so wurde durch 13 et 14 Vict. c. 94 das Plenum beschränkt auf die Erwägung wichtiger Fragen; für die laufende Verwaltung aber ein engerer Ausschuß gebildet und unter dem Titel Church Estates Commissioners incorporirt. Das erste Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses (7200 Thlr. G.) ist fähig im Parlament zu sitzen, und wird ebenso wie das zweite Mitglied aus Laien-Mitgliedern der Kirche durch königliches Patent ernannt. Das dritte Mitglied (6000 Thlr. G.) wird vom Erzbischof von Canterbury during pleasure ernannt. Die beiden besoldeten Mitglieder sind die Schatzmeister, auf welche das Gesammtvermögen der Corporation übertragen wird. Die 3 Estate Commissioners bilden die „verantwortlichen Beamten" der kirchlichen Commission, welche ihnen durch jährliche Wahl 2 Laien-Mitglieder hinzufügen kann; und diese 5 Mitglieder als Committee der Corporation können rechtsgültig entscheiden und unter dem Corporationssiegel vornehmen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und alle anderen Vermögensverwaltungs-Geschäfte der Behörde. Auch bei den Beschlüssen des Plenum müssen wenigstens 2 Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sein. Alljährlich wird ein Geschäftsbericht an den Minister des Innern erstattet und zur Vorlegung an das Parlament. Die Commission ernennt ihren Secretary (5700 Thlr. G.) und Büreaubeamte.

Die vielseitigen von dieser Behörde schon durchgeführten Verwaltungsreformen werden ergänzt durch eine schon früher zu spezielleren Zwecken gebildete Kirchenbau-Commission, Commissioners for building new churches. Sie entstand 1818 durch 58 Geo. III. c. 45 (ergänzt durch beinahe 20 spätere Kirchenbau-Acten und verwandte Gesetze), und besteht aus 2 Erzbischöfen, mehren Bischöfen, dem Lord Kanzler, dem Sprecher des Unterhauses, den Hauptstaatsministern, den Richtern der geistlichen Höfe und anderen Personen, incorporirt zu dem Zweck den Zustand der Kirchspiele zu untersuchen und festzustellen, in welchen die Errichtung von Filial-Kirchen und Capellen ein Bedürfniß ist. Das Parlament stellte ihr einen Fonds von 1,000,000 L. zur Verfügung, um solche entweder selbst zu bauen oder Gemeinden und Gesellschaften mit Beiträgen oder Anleihen zu unterstützen. Mit Zustimmung des Bischofs und Patrons können sie auch die Theilung vorhandener Kirchspiele in mehre beantragen, welche dann

durch Staatsrathsorder ausgeführt wird. Ebenso können Theile eines Kirchspiels und Extraparochial-Plätze mit und zu Kirchspielen vereint werden, unter Umständen die Bewohner des Kirchspiels zu Beiträgen genöthigt werden. Dazu kommen Spezialbestimmungen über den Patronat der neuen Kirchen, Einrichtung der Kirchstühle, Gestaltung der neuen Kirchengemeinden und ihrer Vorsteher rc.

Als ein Hülfsfonds für diese Zwecke besteht endlich noch aus älterer Zeit Queen Anne's Bounty, entstanden durch 2 et 3 Anne c. 2, geregelt durch spätere Gesetze und durch 1 Vict. c. 20 vereint mit dem Amt der ersten Früchte und Zehnten. Die Krone hat dadurch verzichtet auf ihre früheren Regaleinkünfte aus der Staatskirche, welche hauptsächlich zur Ergänzung dürftig ausgestatteter kleinerer Pfründen verwendet werden sollen unter Verwaltung gewisser Curatoren oder Governors, bestehend aus den Erzbischöfen, Bischöfen, den höchsten Justizpersonen und einigen Ministern. Das jährliche Einkommen von etwa 80,000 Thlr. G. wird capitalisirt und zur dauernden Ausstattung von Pfründen und Erhöhung ihres Einkommens verwendet, insbesondere durch Zulagen zu jeder Privatstiftung dieser Art. Die Gesammtsumme des appropriirten Capitals war am Schluß des Jahres 1852: 30,163,200 Thlr. G. darunter 9,182,400 Thlr. G. Beiträge von Privaten, 6,000,000 Thlr. G. vom Parlament, aus welchen Fonds auch Darlehne für kirchliche Zwecke gegen Verpfändung der Revenüen und unter terminsweiser Rückzahlung bewilligt werden. Die administrirenden Beamten sind ein Treasurer und ein Secretary, ernannt durch Patent unter dem großen Siegel, beide Aemter jetzt in einer Person vereint (6000 Thlr. G.).

Durch die Ecclesiastical Commissioners wurden die Bisthümer von St. Asaph und Bangor, von Gloucester und Bristol unirt; die neuen Bisthümer Ripon und Manchester creirt durch Theilung der Diöcesen von York und Chester; Enclaven der Diöcese, in welcher sie liegen, incorporirt; die Einkünfte der Bisthümer den Bedürfnissen entsprechend ausgeglichen. Nach 3 et 4 Vict. c. 113 wird die Zahl der Canonici beschränkt auf 6, 5, 4, 2 Stellen; die Einkünfte der unterdrückten Präbenden zur Verbesserung dürftiger Pfründen verwendet; neue Ehren-Canonici ohne Amtseinkünfte creirt; neue Archidiakonate und Landdekanate gebildet und dotirt. — Schon durch 6 et 7 Will. IV. c. 77 war das System der Commenden unterdrückt, durch 3 et 4 Vict. c. 113 die Sinecure-Pfarren; die noch vorhandenen unter Privatpatronen stehenden sollen aufgekauft und unterdrückt werden. Die dadurch vakant werdenden Einkünfte können mit der Pfründe des Vikars verbunden werden, die damit zu einer ordentlichen Pfarrei erhoben wird. Durch 1 et 2 Vict. c. 106 wird die Union von kleinen Pfründen und die Trennung zu umfangreicher Pfründen in mehre

sanctionirt, unter Umständen die Erhebung von Filialen zu Hauptkirchen, durch 2 et 3 Vict. c. 30 die Vertheilung der geistlichen Geschäfte unter mehre Seelsorger in einem Kirchspiel. Durch 2 et 3 Vict. c. 49 wird die Bildung von Districts-Capelanien zu perpetuirlichen Curatien und Pfründen vorgeschrieben. Durch 6 et 7 Vict. c. 37 wird die Commission zu einem Anlehen von 600,000 L. aus dem Kirchenfonds der Königin Anna autorisirt, um die Bildung neuer Kirchspiele in übervölkerten Districten zu beschleunigen und dafür Geistliche (mit einem Minimum von 600 Thlr. G.) zu berufen. Der Patronat kann dann einer kirchlichen Corporation, einer Universität, einem College der Universität, oder einer Privatperson gegen einen erheblichen Beitrag zur Ausstattung ertheilt werden; bis dies geschehen, steht er alternirend der Krone und dem Bischof zu. Bis zum Bau einer angemessenen Kirche kann der Bischof ein angemessenes Lokal dazu miethen, und der provisorische Geistliche heißt so lange Minister, bis nach vollendetem Kirchenbau das Kirchspiel förmlich constituirt ist, mit einem perpetuellen Curaten (900 Thlr. G.), 2 Kirchenvorstehern ꝛc.

Ergänzend greifen dann noch ein die Bestimmungen der Kirchenbau-Acte über die Union von Extraparochialplätzen und Theilstücken von Parishes, Heranziehung der Eingepfarrten zu Beiträgen, Bestimmungen über Patronat, Kirchstühle, Freisitze und deren Reparatur; Verwandlung von Vikaren in Rectoren mit Zustimmung der Interessenten, allgemeine Bestimmungen über Reparatur und Neubau, zu welchem auch die Grundeigenthümer heranzuziehen, wenn nicht ein Drittel derselben (dem Werthe nach gerechnet) der Ausschreibung von Beiträgen widerspricht. Auf Antrag von 12 Inhabern einer Haushaltung kann ferner der Bau oder Ankauf einer neuen Kirche gestattet werden, wenn die Bausumme durch Subscription aufgebracht und nachgewiesen wird, daß die jetzige Kirche für nicht mehr als ein Viertel der Einwohner ausreicht. Auch auf Antrag eines einzelen Mitgliedes der Staatskirche kann darauf eingegangen werden, wenn diese bereit ist, die Hälfte der erforderlichen Summen zu zeichnen, und die Pfarrgenossen den Rest durch Kirchenabgaben aufzubringen. Nach dem Census von 1851 waren von 1801—1851 2529 neue Kirchen gebaut mit einem Kostenaufwand von 54,000,000 Thlr. G., wovon die Commission 9,980,566 Thlr. G. hergegeben hatte. Das Uebrige war durch Privatbeiträge und Kirchensteuern aufgebracht.

Der Etat der Ecclesiastical Commissioners für 1856 enthält: einen Secretary (5700 Thlr. G.), 10 Clerks (480—2700 Thlr. G.), 3 Diener.

8. Die Universitäten.

(§. 142.) Die beiden alten Universitäten Englands kommen hier nur in Betracht als Bildungsschulen für die staatskirchliche Geistlichkeit.

Die Universität Oxford bildet eine Corporation unter dem Titel: the Chancellor, Masters and Scholars of the University of Oxford. Der Kanzler ist eine Titularwürde für einen Pair, während die Amtspflichten von einem Vice-Kanzler versehen werden. Ebenso ist die Würde eines High Steward titular, sein Stellver-

treter präsidirt dem Universitätsgerichtshof. Der wirkliche Rector der Universität ist der Vice-Kanzler, nominell ernannt vom Kanzler. Der Sache nach wechseln die Chefs (Heads) der einzelen Colleges von 4 zu 4 Jahren in dem Amt. Wichtiger als die Universität selbst sind die 19 ordentlichen Colleges, das älteste University College gestiftet vor 1280, das jüngste Worcester College gestiftet 1714. An der Spitze eines Jeden steht ein Head, Principal, Rector, Master, President, Warden oder Provost. Die Mitglieder Fellows sind geistliche Pfründner, welche nicht heirathen dürfen, ihre Stelle mit Aussicht auf Ordinirung erhalten, und nach der Anciennetät in die vom College zu vergebenden Pfründen succediren. Durch Heirath oder Annahme einer Pfründe wird die Fellowship vacant. Niemand kann Mitglied der Universität sein ohne Mitglied eines College zu sein. Auch die Studirenden (Undergraduates) müssen in Oxford 3 Jahre lang einem College angehören und sich dem Hofmeistersystem, Tutorial System, unterwerfen. Zur Veranstaltung von Vorlesungen ist eine Anzahl von Professoren und Docenten ernannt; das ganze System der Vorlesungen aber untergeordnet; Privatstudien und Anleitung dazu die Hauptsache. — Für die Verwaltung der Universität als Gesammt-Corporation besteht eine weitere Versammlung Congregation, welche Universitätsgrade und Dispensationen ertheilt; und eine engere Convocation, als legislative Versammlung, gebildet unter Carl I. und nur den Vice-Kanzler, die Syndici (Proctors) und die Chefs der Colleges umfassend. Bei den Parlamentswahlen der Universität sind alle Graduirten in jedem Theile des Landes stimmfähige Mitglieder.

Analog ist die Verfassung von Cambridge mit Kanzler, Vice-Kanzler und Colleges. Der Senat besteht hier aus 2 Häusern, dem Regens und Nonregens. Die Initiative hat jedoch ein Ausschuß (Caput), bestehend aus dem Vice-Kanzler, einem Doctor aus jeder der drei Facultäten und 2 Masters of Arts. Von den 17 Haupt-Colleges ist das älteste St. Peter's College gestiftet 1257, das jüngste Downing College 1717 (1800).

Im Jahre 1832 wurde die sogenannte Universität von Durham gestiftet aus den Einkünften des dortigen Capitels für Studirende der Theologie aus dem Norden Englands.

Die sogenannte Universität in London entstand durch Patent vom 28. November 1836, wodurch ihr die Befugniß ertheilt wird Doctorgrade in Philosophie (Arts) Recht und Medicin zu ertheilen.

Sie ist zusammengewachsen aus dem University College und King's College. Jenes wurde 1826 durch eine Actiengesellschaft gegründet zur Beschaffung eines „ausgedehnteren Cursus allgemeiner Bildung ohne Verbindung mit einem speziellen religiösen Unterricht", also für Vorlesungen über Arts, Medicin und Recht, ohne förmliche akademische Residenz und Disciplin. King's College entstand theils durch Stiftung theils auf Actien, und wurde 1829 incorporirt, mit der Abweichung, daß ein Professor der Theologie angestellt und das Collegium vorzugsweise der Ausbildung von Studirenden „nach den Lehrsätzen der Staatskirche" gewidmet ist. Aus beiden Colleges besteht die Universität, die der Hauptsache nach eine Examinir-Anstalt ist. Der Senat wird gebildet aus einem Kanzler, Vice-Kanzler, 32 Mitgliedern und Fellows. Kanzler und Fellows werden von der Krone ernannt, der Vice-Kanzler jährlich gewählt.

Die deutsche Hauptschrift ist V. A. Huber, Geschichte der englischen Universitäten, Kassel 1839—1840. 2 Bände. Die Verfassung behandelt Bd. 2. 185—405, den Zustand im achtzehnten Jahrhundert Bd. 2. 406—554. Man kann den Zustand der englischen Universitäten und Stiftungsschulen, der Juristen-Innungen, der incorporirten Gesellschaft der Anwälte, der Aerzte und Wundärzte in England aus langer Anwesenheit im Lande schwerlich genau kennen, ohne zu der Ueberzeugung zu kommen, daß die Wissenschaft, das geistige Leben sich nicht incorporiren läßt. Die Incorporationen waren in England relativ nothwendig geworden, weil unter einer ständischen Parteiregierung, unter einem omnipotenten Parlament, basirt auf freehold und trade, zwischen einen reichen Adel und Handelsreichthum gestellt, das geistige Leben erdrückt worden wäre, ohne eine ökonomische und politische Selbständigkeit, wie sie nur das Corporationsleben giebt. Die Größe dieses Wesens dauert aber nur so lange, wie es für seine Selbsterhaltung kämpft, es dient nur zur Abwehr — nicht zur positiven Entwickelung geistigen Lebens. Einem solchen wird die Corporation vielmehr hinderlich, weil von Menschenalter zu Menschenalter die ökonomischen und Standesinteressen immer mehr die Hauptsache, die geistige Selbstthätigkeit, das Unterrichtswesen die Nebensache wird. So sind denn auch die Universitäten allmälig in ein Pfründenwesen ausgeartet. Die University ist allmälig überwachsen und erdrückt von den stiftungsmäßigen Colleges, so daß die meisten Engländer die Universität nur als eine Summe von Colleges kennen, nicht als eine einheitliche Laien-Corporation, die noch einige Rechte für sich hat. Das Hauptbestreben der gelehrten Studien im eigentlichen Sinne ist die Erlangung einer Fellowship und über die Fellowship hinaus einer Pfründe. Fast alle 542 Fellowships von Oxford sind nun aber durch sociale Bedingungen beschränkt, welche mit der Wissenschaft nichts gemein haben: entweder auf Personen, die an bestimmten Orten geboren oder in bestimmten Schulen gebildet sind, oder zur Familie des Stifters gehören. Nur 10 Stellen im Balliol, 12 im Oriel und 61 im Christchurch College sind von solchen Beschränkungen frei. Die Nothwendigkeit der Zugehörigkeit

zu einem College und des staatskirchlichen Glaubensbekenntnisses für jeden Bepfründeten und jeden Studirenden lähmen von Hause aus den geistigen Wetteifer. Die tüchtigen Leistungen sind individuelles Verdienst, nicht Vorzüge der Institution. Die Auflösung der Colleges in Einzelpfründen kann wohl beschauliches Leben und Selbstudien fördern, nicht aber Lehr- und schriftstellerische Thätigkeit, nicht wetteifernden Fortschritt in der Wissenschaft. Die Einkünfte eines College z. B. King's College vertheilen sich in folgender Weise: Provost 8400 Thlr. G., 13 Senior Fellows je 1620 Thlr. G., 29 Fellows M. A. je 1020 Thlr. G., 16 Fellows B. A. je 672 Thlr. G., 5 Undergraduates je 336 Thlr. G., 7 Scholars je 156 Thlr. G.; Bauten, Diener und Lokal-Ausgaben 42000 Thlr. G.; dazu 29 vom College zu vergebende Pfründen. Uebereinstimmend damit zeigt auch der Gesammtetat der Universität das Erdrücken des wissenschaftlichen Lebens durch Pfründen und gesellschaftliche Interessen. Nach Huber's Angaben war dieser Etat für Oxford: Gehalte der Professoren 32400 Thlr. G., akademische Beamte 18000 Thlr. G., Beamte der Colleges 90000 Thlr. G., Vorsteher der Colleges 110,000 Thlr. G., Fellows 699,000 Thlr. G., akademische Stipendien 7128 Thlr. G., Collegiatstipendien 36180 Thlr. G., akademische Preise 980 Thlr. G., Collegiatpreise ?, Werth der Universitätspfründen 14400 Thlr. G. jährlich, Werth der 455 Collegiatpfründen 819,000 Thlr. G., — Gesammteinkommen 1,867,020 Thlr. G., nach erhöht durch die Einkünfte der akademischen Presse, des akademischen Verlags, Geschenke ehemaliger Universitätsgenossen &c.

Akademische Grade werden in 4 Facultäten ertheilt: Divinity (D. D.) Law, Medicine, Music und zwar in folgender Abstufung: 1. Doctor in einer der 4 Facultäten nach obiger Reihe, 2. Bachelor in einer der 4 Facultäten, 3. Master of Arts (M. A.), 4. Bachelor of Arts (B. A.). Die niederen Grade werden ziemlich leichtfertig verliehen. Der Doctor der Theologie wird erst 11 Jahre nach dem M. A. ertheilt, der Doctor of Civil Law 5 Jahre nach dem Bachelor of Laws, der M. D. frühestens 3 Jahre nach dem Bachelor of Medicine etc.

Sehr großes Gewicht wird auf die Rangordnung gelegt. Diese ist in den Colleges folgende: 1. Heads, 2. Fellows, 3. Noblemen und Graduirte, 4. Gentlemencommoners, 5. Commoners, 6. Stipendiaten. Die Noblemen haben das Recht des Purpurtalars und eines Sitzes an der Tafel der Fellows; bezahlen aber auch höhere Gebühren. Das bedientenhafte Andrängen an Personen höherer Stände (tuft hunting) hat selbst hier seinen Sitz! Schon die Studienkosten (6—10000 Thlr. G.) machen diese Universitäten zu Instituten für privilegirte Klassen, und es ist eine Selbsttäuschung wenn man glaubt, dies werde ausgeglichen durch einige hingeworfene Brocken von dem reichen Tisch der Universität unter dem Namen Stipendien. Diese Abfindung der niederen Klassen durch Unterstützung von ein Paar jungen talentvollen Männern wird mit großer Ostentation geltend gemacht, ohne doch das Wesen der Institute zu ändern.

Die Professuren sind bei dieser Einrichtung eben so sekundär wie die Vorlesungen. Es bestehen in Oxford 32 stiftungsmäßige Professuren, und die Staatskasse zahlte bisher an einen Professor der Mineralogie, Geologie, „Experimental-Philosophie" und Chemie je 600 Thlr. G., für den Professor der neueren Geschichte 2226 Thlr. G., Professor der Botanik 1092 Thlr. G.; seit

1855 sind jedoch diese Staatszuschüsse weggefallen gegen Erlaß der Stempel-Gebühren auf Immatrikulationen und Promotionen.

Der Beamtenetat von Oxford war 1855: Kanzler, High Steward, Deputy High Steward, Vice-Kanzler, 4 Pro-Vice-Kanzler, ein Assessor, 24 Heads of Colleges, 1 Senior Proctor, 1 Junior Proctor, Examiners in litteris humanioribus, Examiners in disciplinis mathematicis et physicis, Masters of the Schools, 32 stiftungsmäßige Professoren, 1 Public Orator, Bibliothekare, Oberpedelle, Pedelle rc. — Die Proctors sind gewissermaßen Universitätsrichter, Friedensbewahrer der Universität und Befehlshaber der akademischen Constabler, mit einer summarischen Strafgewalt über Studirende und Polizei-Jurisdiction in der Stadt.

Auch die Universität London ist keine Universität im deutschen Sinne sondern eine Examinir-Anstalt für Abiturienten-Prüfungen und Doctorgrade. Die Examinanden für die Grade kommen von dem University College, King's College und von den stiftungsmäßigen Gymnasien (Colleges) im Lande. Die Kosten der Oberaufsicht trägt der Staat. Die Haupt-Ausgabe ist für 25 Examiners je 180—1800 Thlr. G., Registrar 3000 Thlr. G., Clerk to the Senate 1800 Thlr. und für Stipendien.

Die Stiftungsschulen Foundation Schools haben innerhalb dieses Systems viele Seiten der Gestaltung der Universitäten angenommen. Es sind nach dem Alter und mit Angabe des Stiftungsjahres folgende: 1. Winchester (1387), 2. Eton (1441), 3. Reading (Henry VII.), 4. St. Paul's (1509), 5. Manchester (1510), 6. Bury St. Edmund's (1550), 7. Sherborne (1550), 8. Shrewsbury (1551), 9. Christ's Hospital, London (1552), 10. Birmingham (1552), 11. Leeds (1552), 12. Bedford (1552), 13. Tunbridge (1553), 14. Repton (1556), 15. Westminster (1560), 16. Harrow (1560), 17. Merchant Taylors, London (1561), 18. Highgate, London (1565), 19. Richmond (1567), 20. Rugby (1567), 21. Charter House (1611), 22. City of London (1834).— Diese Stiftungsschulen haben regelmäßig einen Visitor, gewöhnlich einen Bischof (1. 2. 7. 8. 10. 16. 18) oder einen Dean (5.) oder eine Universität beziehungsweise Universitäts-Colleges (3. 12.), oder die Krone, den Lord-Kanzler (10. 20. 21.). Das Verwaltungs-Curatorium (Governors) ist in der Regel durch die Stiftungs-Urkunde bestimmt, und zwar Warden und Fellows (1. 2. 12.), oder ein Collegium von Edelleuten und Geistlichen (10. 14. 16. 21.), die Gewürzkrämer-Innung von London (4.), die Lohgerber-Innung (13.), die Schneider-Innung (17.), der Magistrat von London (22.). Der Schuldirector, Head Master, ist regelmäßig ein Geistlicher oder ein Doctor der Theologie — mit einziger Ausnahme von Westminster, wo es ein Doctor der Philosophie ist. Manche Anstalten haben einen zweiten Director, Second Master, Lower Master, Submaster, Under Master. Die etatmäßigen Lehrer, Assistant Masters, sind in der Regel ebenfalls Geistliche oder wenigstens Graduirte der Universitäten. Die großen Anstalten haben daneben noch besondere Caplane. Die Speziallehrer für Mathematik, Französisch, Deutsch, Zeichnen, Schreiben, Musik sind Geistliche oder Andere. Die Zahl der Lehrer ist durchschnittlich nicht groß, einzele dieser Anstalten auch nur von geringem Umfang. Bei einzelen großen Stiftungen: Eton, Winchester, kommt wieder die Bildung von Fellowships vor.

(§. 142a.) Die nicht staatskirchliche Geistlichkeit hat in England und Irland keine amtliche Würde; während in Schottland die presbyterianische Kirche Established Church ist. In Irland ist die katholische Bevölkerung bekanntlich bei Weitem überwiegend unter 4 katholischen Erzbischöfen und 22 Bischöfen, die aber diesen Titel nicht amtlich führen dürfen. Die katholische Geistlichkeit hat überhaupt keinen Anspruch auf einen Rang, keine Jurisdiction und kein Klagerecht auf Amtseinkünfte.

Analog ist die Stellung der dissenterischen Geistlichkeit, die ihre Vorbildung meistens in Seminarien erhält. Der Census von England und Schottland giebt folgende Zahlen für die Geistlichkeit der verschiedenen Confessionen: Staatskirchliche Clergymen 18581, nichtstaatskirchliche Protestant Ministers 8521, römisch-katholische Priester 1093, andere Priests 73. Selbst in England und Wales scheint dem staatskirchlichen Glaubensbekenntniß wenig mehr als die Hälfte der Bevölkerung anzugehören. Der Census von 1851 giebt folgende Zahlen der Kirchen, der Kirchensitze und der Kirchengänger am 30 März 1851:

	Kirchen.	Sitze.	Kirchengänger.
Staatskirche	14077.	5,317,915.	2,541,244.
Wesleyaner	6579.	1,474,580.	492,714.
Independenten . .	3244.	1,067,760.	524,612.
Baptisten	1947.	582,953.	292,656.
33 kleinere Secten	8050.	1,610,244.	?
Katholiken	570.	186,111.	252,783.

Der Staat gewährt der dissidentischen Geistlichkeit nur eine Jahresunterstützung von etwa 10,000 Thlr. G., die in kleinen Raten von 24 bis 30 Thlr. G. durch drei Personen presbyterianischen, 3 independenten, 3 baptistischen Bekenntnisses vertheilt wird. Sie war zuerst unter Georg I. aus der Civilliste bewilligt und ist seit 1804 vom Parlament übernommen. Außerdem besteht noch eine kleine Bewilligung für französische in Folge des Edicts von Nantes vertriebene Protestanten, welche allmälig zusammenschmilzt und verschwindet.

Man kann vollkommen die offizielle Würde der Staatskirche und ihr historisches und relatives Recht innerhalb der ständischen Parteiregierung anerkennen: und sich dennoch überzeugen, daß eine solche Verfassung der Kirche den höchsten Zwecken einer Kirche und der gesammten geistigen Entwickelung eines Volks nicht zuträglich ist und nicht genügt. Grade in der guten alten Zeit des achtzehnten Jahrhunderts hat die Kirche, zufrieden mit ihrem respectablen Publikum, den Volksunterricht unverzeihlich verwahrlost. Diese Zeit der normalen Geltung der Staatskirche war eine Zeit der Sittenlosigkeit auch unter den höheren Ständen, während das kalte vornehme Wesen keinen Anhang, viel weniger Proselyten in den unteren Klassen fand, diese vielmehr massenhaft dem Methodismus in die Arme trieb und sie in Secten zersplitterte. Erst

seitdem die staatskirchlichen Vorrechte zum Theil abgebrochen wurden, und die Staatsgewalt mit ernstlichen Reformen in die Kirchenverwaltung selbst eingriff, ist Eifer, neues Leben und das Bewußtsein der wahren Pflichten einer Kirche zurückgekehrt.

Am fühlbarsten ist jedenfalls der negative Einfluß der Staatskirche darin, daß sie die Entwickelung eines tüchtigen Lehrerstandes bis heute verhindert und niedergehalten hat. Der Census von 1851 zählt allerdings 46,042 Tagesschulen mit 2,144,378 Schülern. Allein man muß diese Schulen nicht zu genau analysiren. Die Masse der staatskirchlichen sind Elementarschulen, die zum großen Theil den Anforderungen des Continents an eine Elementarschule noch nicht genügen. Zwei Drittel der Zahl (30,524) sind Privatschulen, darunter 4956 sogenannte höhere Schulen (klassische Schulen, Pensionate ꝛc.), 7095 sogenannte Mittelschulen (Realschulen, Handelsschulen in sehr dürftigem Maßstab), 13879 untere Schulen (für Lesen und gewöhnlich Schreiben) — in allen Klassen von sehr ungleichem Werthe. Für hohes Geld ist in England wohl eine gelehrte Bildung zu erhalten und eine höhere Schulerziehung, die jedoch im Ganzen mehr der Entwickelung des Charakters als der Kenntnisse förderlich ist. Oft muß eine solche in weiter Ferne gesucht werden. Die alten Stiftungsschulen sind in London, einigen großen Städten und vereinzelten Punkten der Provinz, und verhältnißmäßig Wenigen zugänglich. Der Zustand der sogenannten Mittelschulen ist der Mehrzahl nach kläglich. Selbst in den besten Privatanstalten herrscht ein Scheinwesen, welches dem Fremden schwer erkennbar wird. Eine genauere Darstellung ist daher eben so schwierig als undankbar. Den Engländern selbst, auch dem gebildetsten Theil derselben, ist unser continentales, am meisten das deutsche Schulwesen und sein Zusammenhang mit Staat und Volksleben in der Regel unverständlich.

Neunter Abschnitt.

Der Hofstaat.

Uebersicht des heutigen Hofstaats.

(§. 143.) Der Hofstaat bildet 3 Verwaltungs-Departements:

1. das des Lord Steward of the Household, Haushofmeister,
2. das des Chamberlain of the H., Oberkammerherrn,
3. das Hofmarstallamt, Master of the Horse.

Neben diesen administrativen Departements, welche mit den Ministerien wechseln, steht die Hofgeistlichkeit (§. 147.) und einige Ehrenrechte der alten Erbämter (§. 148. 149.).

Die ökonomische Grundlage des Königlichen Haushalts ist die Civilliste, welche beim Regierungsantritt der Königin Victoria auf 2,310,000 Thlr. G. festgestellt wurde in folgenden Posten: Privatchatulle 360,000 Thlr. G., Gehalte und Pensionen des Hofstaats 787,560 Thlr. G., Ausgaben des Hofstaats 1,035,000 Thlr. G., Königliche Gnadenbewilligungen und Specialdienste 79,200 Thlr. G., Dispositionsfonds 48,240 Thlr. G. Außerdem wird offengelassen die Bewilligung von Gnadenpensionen mit einem Maximum von 7200 Thlr. G. im Jahre, nur verleihbar „für besondere Verdienste um die Person des Monarchen, die Krone oder den Staat, nützliche Entdeckungen in der Wissenschaft, oder Auszeichnung in Kunst oder Literatur". Die Civilliste ist während der Regierung der Monarchin auf den consolidirten Fonds angewiesen, wofür die Königin andrerseits ihre „erbliche Revenüe" dem consolidirten Fonds zur Verfügung stellt.

Der einzige Theil der Civilliſte, welcher zur unmittelbaren Verfügung der Königin ſteht, bildet die Rubrik private purse für perſönliche Ausgaben und mildthätige Zwecke. Sie verfügt darüber durch einen Privatkaſſirer, Keeper of the privy purse, der nicht zu den Hofchargen gehört, unabhängig iſt von den offiziellen Hofämtern, auch keine Hofbeamte unter ſich hat.

Neben der Civilliſte und unabhängig davon gehören der Königin auch die Verwaltungsüberſchüſſe des ſogenannten Herzogthums Lancaſter. Der Prinz von Wales, von Geburtswegen Herzog von Cornwall, bezieht die Revenüen dieſes ſogenannten Herzogthums, welche während ſeiner Minderjährigkeit ebenfalls der Königin gehören (§. 132.).

Außer dem Thronfolger haben die Mitglieder der königlichen Familie keine politiſche Stellung im Reich, wenn ihnen nicht eine Pairie verliehen iſt. Sie führen jedoch den Titel Prinz und Prinzeſſin von Geburtswegen, und haben gewöhnlich ihren Hofſtaat nach dem Muſter des königlichen in verkleinertem Maßſtab.

In der älteren engliſchen Verfaſſung wurden die Staatsausgaben aus den erblichen Revenüen des Königs beſtritten (the ordinary revenue), an welche dann die Parlamentsſubſidien und Bewilligungen als „außerordentliche Revenüe" anwuchſen. Das ganze Einkommen der Königin Eliſabeth betrug nicht mehr als 600,000 L. jährlich, unter Carl I. 800,000 L., unter Carl II. 1,200,000 L., unter Jakob II. 1,900,000 L., wovon Flotte und Heer 2/3 — 3/4 abſorbirten. Dieſer Hauptpoſten wurde unter Wilhelm III. direct vom Parlament übernommen und die Civilliſte mit den erblichen Revenüen betrug nun 700,000 L., unter Georg II. 800,000 L., unter Georg III. 900,000 L. Was unter dieſer Rubrik verausgabt wurde, wären indeſſen größerentheils noch wirkliche Staatsausgaben; die Koſten des von dem Partei-Miniſterium beſetzten königlichen Haushalts, die Gehalte der Richter und Staatsbeamten im engeren Sinne, die Gehalte der auswärtigen Geſandten, die Gelder für den geheimen Dienſt, Beamten-Penſionen u. ſ. w., welche die Verwaltung äußerſt ſchwierig, und häufig beſondere Bewilligungen des Parlaments zur Deckung des entſtandenen Deficit nöthig machten. Georg IV. zog es daher vor, ſeine erblichen Einkünfte mit Vorbehalt des Rechts ſelbſt in Bauſch und Bogen zur Dispoſition des Unterhauſes zu ſtellen und dafür eine feſte Summe von 850,000 L. in England, 207,000 L. in Irland zu erhalten (1 Geo. IV. c. 1). Bei dem Regierungsantritt Wilhelms IV. wurden von der Civilliſte die noch darauf beruhenden eigentlichen Staatsgehalte entfernt, und nur die Koſten des königlichen Haushalts und 25200 L. für den geheimen und Spezial-Dienſt beibehalten, wodurch ſich der Geſammtbetrag auf 510,000 L. ermäßigte 1 Will. IV. c. 25. Die Königin Victoria ſtellte bei ihrem Regierungsantritt eben ſo ihre ganze erbliche Revenüe zur Dispoſition des Parlaments und erhielt dagegen eine Civilliſte von 385,000 L. und eine Zuſatzrente von 10,000 L. für die Diener der königlichen Haushaltung 1 Vict. c. 2, und zwar in folgenden

Rubriken: 1. Königliche Privatchatulle 60,000 L., 2. Gehalte und Ruhegehalte des königlichen Haushalts 131,260 L., 3. Ausgaben des königlichen Haushalts 13,200 L., 4. königliche Gnadenbewilligungen, Almosen und Spezialdienste 13,200 L., 5. Extrapensionen zum Betrag von 1200 L., 6. Unappropriirte Gelder 8000 L. Am Ende jedes Rechnungsjahres ist das Finanzministerium ermächtigt, die Ersparnisse eines Zweiges der Civilliste zur Ergänzung von Bedürfnissen in anderen Rubriken verwenden zu lassen. Wenn jedoch die Gesammtausgabe 400,000 L. übersteigt, so muß eine Berechnung der Einzelheiten der Ueberschreitung binnen 30 Tagen dem Parlament vorgelegt werden. Bei der Vermählung der Königin wurde durch 3 et 4 Vict. c. 3 die jährliche Summe von 30,000 L. für den Prinzen Albert ausgesetzt. — Durch Spezialgesetze sind ferner noch folgende Appanagen an Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzt: Für König Leopold von Belgien 50,000 L., Herzogin von Kent 30,000 L., Herzogin von Gloucester 17,000 L., Herzog von Cambridge 12,000 L., verwittwete Herzogin von Cambridge 6000 L., Prinzessin Auguste von Cambridge (von Meklenburg-Strelitz) 3000 L., Prinzessin Mary von Cambridge 3000 L.

Dem politischen Verfall des Königthums der Stuarts ist ein ökonomischer Verfall gefolgt, der das Königthum als Pensionär der Nation in eine Lage gebracht hat, welche kein Privat-Gentleman sich in seinem Haushalt gefallen lassen würde. Auch in England wird unter factiösem Streit die Frage wieder auftreten, ob die ökonomische Selbständigkeit des Monarchen nicht die erste Bedingung der königlichen Krone und Würde und der Erfüllung der königlichen Pflichten ist? In den neueren Parlamentsverhandlungen tritt wenigstens ein größeres Schicklichkeitsgefühl hervor als früher, doch auch hier nicht immer (Lord Brougham!). Die ständische Parteiregierung hat sich in dem Maße in den Haushalt eingedrängt, daß etwa die Hälfte der Civilliste nur ein Titel ist für Gehalts- und Pensionszahlungen unter den Auspicien der herrschenden Partei. Und in dem reichsten Lande Europas wird an den sachlichen Ausgaben eines „kaiserlichen" Haushalts gemäkelt und gehandelt mit kaufmännischer Knickerei. Die verschobene Stellung der Verfassung hatte dem König nicht einmal ein Privateigenthum gelassen und kaum eine selbständige Privatausgabe. Erst durch 39 et 40 Geo. III. c. 88 gab Pitt dem König das Recht des geringsten Unterthanen zurück, ein Privateigenthum separate and private estate. Es wird dadurch declarirt (sect. 10), daß alles bewegliche Vermögen des Königs und seiner Nachfolger, soweit es besteht aus Geldern, welche disponibel für die Privatchatulle sind und nicht appropriirt zu einem öffentlichen Dienst, und alle Sachen und Effecten, welche dem König nicht vermöge Kronrechts zufallen, für gewöhnliches Mobiliarvermögen erachtet werden sollen, über welches der Monarch durch schriftliches eigenhändig unterschriebenes Testament verfügen darf, und daß dies Privatvermögen haften soll für die aus der Privatchatulle zahlbaren Verpflichtungen. Es bezog sich dies auch auf die mit Ersparnissen angekauften Ländereien und wird durch 4 Geo. IV. c. 18 ausgedehnt auf Rittergüter und Grundstücke im Besitz des Souverains zur Zeit der Thronbesteigung.

Georg III. war auch der erste Monarch, welcher seit der Revolution wieder einen Private Secretary anstellte. Als jedoch Georg IV. den Oberst Mac-Mahon, Mitglied des Staatsraths, als Privatsekretär (12000 Thlr. G.)

ernannt hatte, entstand am 14ten April 1812 eine heftige Debatte im Unterhaus. Der Widerspruch wurde mit 176 gegen 100 Stimmen überstimmt, und einige der Opponenten, welche später selbst Staatsminister wurden, haben das Fortbestehen des Amts nicht weiter angefochten, indem sie es „wahrscheinlich in der Praxis weniger unvereinbar mit der Verfassung fanden als in der Theorie" (Thoms 294). Unter Königin Victoria ist es vermieden, die Frage zur Contestation kommen zu lassen, und kein Privatsekretär ernannt.

Die Ersparungen im Haushalt, welche Burke's Bill 1782 herbeiführte, waren bei dieser Lage der Sache nicht sowohl Beschränkungen in dem Luxus des königlichen Haushalts, als in dem Luxus der Parteiregierung. Graf Darlington verlor in Folge der Bill das Juwelenamt, Lord Pelham die große Garderobe, Graf Essex die Stag Hounds, Lord Denbigh die Harriers, zugleich verlor auch Gibbon sein Hofamt und gewann damit die Muße, sein großes Geschichtswerk zu vollenden.

Die politische wichtige Frage über das Recht des Zutritts zum Monarchen (Courfähigkeit und Petitionsrecht) ist dahin entschieden: öffentliche Adressen gehen nur durch die Minister, Petitionen an die Königin im Rath durch den Lord President, andere Petitionen, Adressen, Denkschriften durch den Minister des Innern. Jeder Pair behält aber das Recht, eine Audienz zu erbitten über Staatsangelegenheiten; und Personen, die von dem Lord Chamberlain zu einer Staatscour und einem Lever zugelassen, dürfen der Königin persönlich Bittschriften überreichen, so wie Autoren ihre Werke nach vorgängiger Meldung und Anzeige des Werks beim Lord Chamberlain.

1. Das Departement des Lord Steward of the Household.

(§. 144.) Der Lord Steward of the Household, der Treasurer of the Household, der Comptroller of the H., der Master of the H., und der Secretary of the Board of Green Cloth bilden als die 5 Oberbeamten eine Behörde für das ökonomische Unter-Departement (below stairs), zur Aufsicht über die Dienerschaft, zur Controle der Ausgaben und Rechnungen des Hofstaats, insbesondere auch des Proviants und der Rechnungen dafür, unter dem Titel the Board of Green Cloth. Die 3 ersten Beamten wechseln mit den Partei-Ministerien; der Master und Secretary gehören zum permanenten Dienst.

Der Lord Steward (12,000 Thlr. G.) ist der Chef der Behörde mit der patronage und der Oberaufsicht über die Beamten und Diener des Departements und die königlichen Hoflieferanten, (Queen's tradesmen). Er wird stets als Mitglied des Staatsraths eingeschworen. — Der Treasurer (5424 Thlr. G.), ist sein Assistent und Stellvertreter und ebenfalls Mitglied des Staatsraths. Der Comptroller (5424 Thlr. G.), ebenfalls gewöhnlich Mitglied des Staatsraths, prüft die Haushaltungsrechnungen. Der Master of the Household (6948 Thlr. G.) prüft einen Theil der

Rechnungen mit der Specialaufsicht über Auswahl, Qualification und Führung der Dienerschaft.

Bei dem Ableben des Monarchen hatte der Lord Steward bisher das spezielle Ehrenamt, sich binnen 24 Stunden in das Haus der Lords und Gemeinen zu begeben und dem Lord Kanzler, dem Sprecher und den Mitgliedern der beiden Häuser den Unterthanen-, Suprematie- und Abschwörungs-Eid abzunehmen.

Nominell bildet der Lord Steward auch das Hofmarschallamts-Gericht. Zu diesem Zweck ist ihm jetzt der Knight-Marshal beigeordnet, der ursprünglich ein Unterbeamter des Earl-Marshal gewesen war. Unter dem Letzteren stehen dann die 8 Marshalmen, Polizeivögte im Bezirk des Hofhalts mit dem Verhaftungsrecht auf Haftbefehl des Board of Green Cloth. Die Gerichtsbarkeit ist jedoch schon lange Zeit fast außer Gebrauch gekommen; jetzt theilweis aufgehoben durch 9 Geo. IV. c. 31, die Civilgerichtsbarkeit durch 12 et 13 Vict. c. 101.

Vor dem Master of the Household rangirte früher noch der Cofferer, dessen Amt 1782 durch Burke's Bill unterdrückt wurde.

2. Departement des Lord Chamberlain.

(§. 145.) Die Oberbeamten dieses Departements sind: der Lord Chamberlain, der Vice Chamberlain, die dienstthuenden Kammerherren Lords in Waiting, der Capitain der Leibgarde Gentlemen at Arms, der Capitain der Leibtrabanten Yeomen of the Body Guard, — sämmtlich wechselnd mit der Parteiverwaltung. Sodann der Comptroller of Accounts und der Master of the Ceremonies.

Chef des Departements ist der Lord Chamberlain (12,000 Thlr. G.), ehemals King's Chamberlain, mit der Ober-Controle über die Beamten und Diener der königlichen Chambers, des Ober-Departements im Haushalt (above stairs), mit Einschluß der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, der Kammermusik (Queen's Band), des Theaterpersonals, der Stabträger, Trompeter, Boten, der für den Haushalt arbeitenden Handwerker. Seit Aufhebung des Garderobeamts 1782 hat er auch das alte Amt des Keeper of the Great Wardrobe, Anschaffung der Staatsgarderoben für die königliche Familie und den Hofhalt. Er ist auch der obere Chef der dienstthuenden Kammerherren, übt eine Art von Theatercensur, und wird als Mitglied des Staatsraths eingeschworen.

Der Vice-Kammerherr (5546 Thlr. G.), sein Assistent und Stellvertreter, wird in der Regel ebenfalls zum Mitglied des Staatsraths ernannt.

Die dienstthuenden Kammerherren Gentlemen Ushers daily Waiters wechseln im ordentlichen Dienst nach einem Turnus. Eine andere Klasse von Kammerherren, die Gentlemen Ushers of the privy chamber haben den ausschließlichen Dienst im Closet und in der Capelle; thun auch sonst Kammerherrendienste, und haben die Ehre die Königin zu führen in Abwesenheit der höheren Hofbeamten. Die Gentlemen of the Privy Chamber sind Titular-Kammerherren ohne Gehalt und Dienstleistung.

Das Amt des Ceremonienmeisters, von Jakob I. begründet, dient zur Einführung und Präsentation fremder Botschafter 2c.

Nebengeordnet dem Departement des Chamberlain sind die Hofdamen unter der Mistress of the Robes (3000 Thlr. G.), gewöhnlich einer Herzogin. Unter einer regierenden Königin war ihr Amt schon früher gewöhnlich vereint mit dem des Maître de Garderobe, Groom of the Stole. Sie ist Chef des Departements der Bedchamber, hat die Oberaufsicht über die Staatsroben und die Oberleitung der königlichen Toilette bei Staatsceremonien bei welchen sie in einem Wagen mit der Königin fährt. Ihr untergeordnet sind die Hofdamen unter welchen sie den Turnus der Dienstleistung zu bestimmen hat. Es sind dies 8 Hofdamen Ladies of the Bedchamber (3000 Thlr. G.), ihnen untergeordnet 8 Kammerfrauen Bedchamber Women (1800 Thlr. G.). Die 8 Ehrendamen Maids of Honour (2400 Thlr. G.) sind nach einem Turnus die täglichen Gesellschafterinnen der Königin und führen den Ehrentitel Honourable, auch wenn sie nicht Töchter von Pairs sein sollten.

1. Der Lord Chamberlain hat zwar die politische Bedeutung als Staatsbeamter, die er im Mittelalter gehabt hatte, verloren. Aus seiner Stellung als Chef der königlichen Comödianten leitete aber Walpole sein Gesetz ab zur Einführung einer Theatercensur 10 Geo. II. c. 28. Stellvertreter dafür ist der Theatercensor, Licenser of Plays, mit 2400 Thlr. G. und Gebühren, nämlich 12 Thlr. G. für ein Drama von 3 oder mehr Acten, 6 Thlr. G. für 1 oder 2 Acte oder Pantomimen, 1⅔ Thlr. G. für Prologe 2c. Eins der letzten Beispiele einer versagten Licenz war 1824 Shee's Tragödie Alasco. — Von politischer Bedeutung ist ferner die Stellung des Lord Chamberlain bei Levees und Drawing Rooms. Personen, welche der Königin vorgestellt zu werden wünschen, haben ihm ihre Karte zu übersenden, und es ist seine Amtspflicht darauf zu sehen, daß nur solche, die „durch Stellung und Charakter einen Anspruch darauf" haben, vorgestellt werden.

2. Unter den dienstthuenden Kammerherren werden unterschieden die Gentlemen Ushers daily Waiters, welche im monatlichen Dienst wechseln, und die Gentlemen Ushers quarterly Waiters, welche zur Aushülfe dienen. Der

Senior der ersteren Klasse heißt Usher of the black rod, ist der erste Ceremonial-Beamte des Oberhauses und des Hosenbandordens, und deshalb vom Hofdienst dispensirt.

Die Gentlemen Ushers of the Privy Chamber haben mehr spezielle Dienstleistungen an bestimmten Orten. Ihr Senior wird herkömmlich zum Baronet creirt.

Die Gentlemen of the Privy Chamber hatten ursprünglich ein höheres Ansehen gehabt. Jakob I. vermehrte ihre Zahl von 18 auf 48, ließ ihnen aber nur freie Tafel im Dienst. Jetzt sind sie nur Titular-Kammerherren ohne Gehalt, und selbst ihr Privilegium der Befreiung vom Sheriffsamt rc. wird in Nothfällen nicht immer anerkannt.

Alle Kammerherrenstellen werden vom Lord Chamberlain vergeben.

3. Das Corps der Leibgarde wurde von Heinrich VIII. 1509 errichtet, unter dem Namen Band of Gentlemen Pensioners bestehend aus 40 Herren mit dem Range eines Esquire. Unter Wilhelm IV. wurde der Name geändert in Gentlemen at Arms, und sie werden seitdem ernannt aus einem Verzeichniß des General-Commandos und auf dessen Vorschlag aus verdienten Offizieren der Armee und des Marine-Corps, welche ihren Halbsold neben dem Hofgehalt beziehen. Die Stellen werden mit Genehmigung des Capitains gekauft und das Avancement ebenso behandelt wie bei den Kaufstellen der Armee. Das Corps besteht aus einem Capitain, Mitglied des Staatsraths (6000 Thlr. G.), einem Lieutenant (3000 Thlr. G.), einem Standartenträger (1860 Thlr. G.), einem Controleur Clerk of the Cheque (720 Thlr. G.) und 40 Gentlemen mit dem Amtstitel Esquire im Patent bezeichnet (420 Thlr. G.). Sie bilden eine Ehrenwache bei den Gallacours, bei Ueberreichung von Adressen, bei Krönungen und Leichenbegängnissen, zur Begleitung der Königin auf dem Wege nach dem Oberhaus. Bei der Krönung haben sie das Privilegium das königliche Mahl aufzutragen, bei welcher Gelegenheit der älteste dienstthuende sportelfrei die Ritterwürde erhält.

4. Das Corps der Leibtrabanten Yeomen of the Guards, seit 1486 bestehend, bildet nominell die Schloßwache, von welcher täglich eine Abtheilung in dem Wachtzimmer gemustert wird. Es gehört dazu ein Capitain, gewöhnlich ein Pair und Mitglied des Staatsraths (6000 Thlr. G.), ein Lieutenant (3000 Thlr. G.), ein Fähnrich (1800 Thlr. G.), 4 Corporals oder Exons (Exempts) 900 Thlr. G. und 100 Yeomen (ungefähr 360 Thlr. G.), welche jetzt auf Empfehlung des General-Commandos aus Offizieren der Armee ernannt werden.

5. Die 8 Stabträger Serjeants-at-Arms, dienen zunächst zur Begleitung der Prozessionen und zur Dienstleistung im Parlament und im Hofe des Kanzlers. Der Serjeant-at-Arms des Lord Kanzlers und des Oberhauses bezieht als solcher bedeutende Gebühren. Noch bedeutender ist der des Unterhauses, dessen Executiv- und Ceremonial-Beamter, gewöhnlich ein Stabsoffizier. Das einfache Gehalt der Serjeants ist 600 Thlr. G., mit Anstellung auf Lebenszeit.

Folgende Aemter bleiben suspendirt unter einer regierenden Königin: Der Groom of the Stole oder erste Lord of the Bedchamber (12000 Thlr. G.), die 12 Lords of the Bedchamber (6000 Thlr. G.), gewöhn-

lich aus dem hohen Adel ernannt, und die Kammerjunker, Grooms of the Bedchamber (3000 Thlr. G.).

Ein Anhang des Hofstaats ist auch der königliche Historiograph und der Poeta laureatus; jener schon unter den Tudors vorkommend, erneut unter Carl II.; beide Aemter nicht selten verbunden.

3. Departement des Oberstallmeisters, Master of the Horse.

(§. 146.) Der Oberstallmeister (15000 Thlr. G.) ist der dritte dirigirende Hofbeamte, Chef der Marställe, der Stallmeister und Pagen. Er beaufsichtigt Stallknechte, Kutscher, Hufschmiede, Sattler, und ernennt die für die königlichen Ställe arbeitenden Handwerker. Der Oberstallmeister, ebenso wie sein Stellvertreter der Clerk Marshal and Chief Equerry (6000 Thlr. G.) wechseln mit den Partei-Verwaltungen. Ihnen untergeordnet sind die vier Stallmeister Equerries in ordinary (4500 Thlr. G.) und vier Ehrenpagen (1200 Thlr. G.), die letzteren mit einer Anwartschaft auf ein Offizierpatent im Garde-Regiment zu Fuß ohne Kaufgeld.

In Verbindung mit diesem Departement steht auch das Hofjagdamt, Master of the Buckhounds (10,200 Thlr. G.) ebenfalls wechselnd mit der Parteiverwaltung.

Ein gemeinschaftliches Recht des Haushofmeisters, Lord Kammerherrn, Oberstallmeisters und ihrer etatmäßigen besoldeten Unterbeamten ist die herkömmliche Befreiung vom Geschworenen- und Gemeinde-Wachtdienst, welche auch unter der gegenwärtigen Regierung durch Staatsrathsorder vom 18. Juli 1837 bestätigt und den Mayors, Sheriffs, Friedensrichtern und Bailiffs zur Nachachtung bekannt gemacht ist.

Die Hofgeistlichkeit und Capelle.

(§. 147.) Wie der königliche Palast und seine Beamten von weltlicher Amtsgewalt befreit sind, so ist es die königliche Capelle und ihre Beamten von der Amtsgewalt des Bischofs. Zum Chef derselben, Dean of the Chapel Royal, wird in der Regel der Bischof von London ernannt. Er ernennt einen Subdean und vertheilt die königlichen Almosen an den 12 Festtagen des Jahres.

Der königliche Hauscaplan Clerk of the Closet soll eigentlich das Tischgebet sprechen und während des Gottesdienstes im Closet neben dem Monarchen sitzen „um solche Zweifel zu lösen welche in geistlichen Dingen entstehen könnten".

48 **königliche Caplane**, gewöhnlich mit einer Pfründe königlichen Patronats ausgestattet, wechseln je 4 jeden Monat im Dienst, predigen am Sonntag in der königlichen Capelle, halten den täglichen Hausgottesdienst und sprechen das Tischgebet in Abwesenheit des Clerk of the Closet.

Der Dean of the Chapel ernennt auch die Unterbeamten der Capelle namentlich den Organisten, die Musiker (Gentlemen of the Chapel) und die Chorknaben.

Ein Spezialamt versieht der **Lord Ober-Almosenier** Lord High Almoner, gewöhnlich ein Bischof, indem er am grünen Donnerstag die königlichen Almosen, bestehend aus soviel Silberpfennigen als die Königin Jahre zählt, an eine Zahl armer Personen vertheilt.

Das äußerliche Wesen der Staatskirche, welches den Hofgottesdienst zu einem Zwangs-Ceremonial gemacht hat, giebt der Hofchronik mancherlei Stoff. Carl II. war gewohnt während der Predigt fest einzuschlafen, und ließ sich gegen den Schluß von Harry Bennet, später Graf Arlington, wecken. Georg I. pflegte mit den hinter ihm stehenden Personen eine französische oder deutsche Unterhaltung zu beginnen, und seine deutschen Plaudereien mit dem Dr. Younger Dekan von Salisbury gaben so viel Anstoß, daß der Staatssekretär Lord Townshend den Dekan zu seinem Capitel zurückschickte und dem König vorredete, er sei gestorben (Thoms 376. 377).

Die **Chorsänger** für die Capelle in Windsor wurden wie es scheint im Mittelalter förmlich zum Dienst gepreßt. Die Knaben der Capelle hatten noch das besondere Nebenamt als Stellvertreter der königlichen Kinder die von solchen verwirkten Prügel zu empfangen. Burnet erwähnt noch einen Mr. Murray als Prügelknaben Carl's I. Die Knaben der Kapelle erhalten jetzt 300 Thlr. G. jährlich, die Gehalte der Musiker aber wurden durch Burke's Bill auf 360 Thlr. G. herabgesetzt.

Die **Ceremonie des grünen Donnerstags** knüpfte sich an die mittelalterliche Sitte der Fußwaschung an. Noch Carl II. wusch so viel armen Männern an diesem Tage die Füße als er Lebensjahre zählte. Jeder empfing dabei 2 Ellen Tuch zu einem Rock, 3 Ellen Linnen zu einem Hemde, Schuhe, Strümpfe, eine Börse mit so viel Pfennigen als der Monarch Lebensjahre zählte, eine zweite Börse mit 20 Pfennigen, einen Kopf von einem Klippfisch, einen Kopf von einem Lachs, eine Quantität rothe und weiße Häringe, ein Fäßchen Bier und ein Fäßchen Wein um die Gesundheit Seiner Majestät zu trinken. Unter Königin Victoria empfingen die Maundy-Männer und Frauen zum ersten Mal 1 L. 10 s. als Abfindung für alle Naturalleistungen, dazu Silberpfennige entsprechend den Lebensjahren Ihrer Majestät und eine rothe Börse mit 2 L. 10 s. (Thoms 315).

Die erblichen Hofämter. Das Heroldsamt.

(§. 148.) Die drei alten Erbämter welche sich bis heute erhalten haben, sind: Der Earl Marshal, der Lord Großkämmerer Lord Great Chamberlain und der erbliche Großalmosenier.

1. Der Graf Marschall von England, Herzog von Norfolk, hat das erbliche Oberamt zu ordnen und zu veröffentlichen das Ceremonial königlicher Taufen, Vermählungen, Leichenbegängnisse, Krönungen und anderer großen Ceremonien. Er ist noch immer der nominelle Chef des mittelalterlichen Court of Chivalry, dessen Gerichtsbarkeit aber seit Jahrhunderten nur dem Namen nach besteht und sich auf die administrativen Functionen eines Heroldsamts beschränkt.

Dies Heroldsamt bestehend aus Wappenkönigen und Herolden als Unterbeamten des Earl Marshal erläßt die Programme der königlichen Festlichkeiten und Ceremonien unter Sanction des Chefs. Die Herolde proclamiren den Regierungsantritt des Monarchen, sowie Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. Sie führen den Krönungszug und ordnen alle königlichen Aufzüge, Vermählungen, Installationen, Creirungen von Pairs, Gesandtschaften, Leichenbegängnisse. Das Heroldamt ist ferner ermächtigt Wappen gegen Gebühr zu ertheilen an Personen von Vermögen und Verdienst, einzuregistriren Bewilligungen des Souverains dieser Art, Stammbäume zu reguliren, und über ältere Verhältnisse der Art eine amtlich beweisende Auskunft zu ertheilen.

2. Der Lord Großkämmerer Lord Great Chamberlain hat noch immer das nominelle Ehren-Gouvernement des Palastes von Westminster, dessen Schlüssel ihm an großen Ehrentagen überliefert werden. An solchen Tagen steht der Gentleman Usher of the black rod und die Kastellane unter seinem Befehl. Bei Krönungs- und ähnlichen Feierlichkeiten gebührt ihm die Anordnung der Ausschmückung der königlichen Halle. Wenn sich die Königin in Prozession zum Parlament begiebt überliefert er das Staatsschwerdt einem der Minister der es der Königin vorträgt, während der Großkämmerer selbst zur rechten Seite der königlichen Person einhergeht. Während der Parlamentssitzungen hat er die Oberaufsicht über gewisse Arrangements in dem Hause der Lords; bei der Eröffnung oder Prorogation des Parlaments ertheilt er die Zulassungsbillets. Auch bezieht er gewisse Gebühren so oft ein Pair oder Prälat Huldigung leistet und von jeder Creirung eines neuen

Pairs, sowie erhebliche Perquisite bei der Krönungsfeierlichkeit. Von Alters her gehört das Erbamt der Familie Willoughby d'Eresby, ist aber durch Vererbung auf Töchter getheilt und jetzt dem Marquis of Cholmondeley und dem Lord Willoughby gemeinschaftlich zugehörig.

3. Das Erbamt des Großalmoseniers, Hereditary Great Almoner, der Baronie Bedford, jetzt dem Marquis of Exeter gehörig, beschränkt sich auf die Vertheilung der Krönungsmünzen unter die versammelten Zuschauer, wofür ihm die silberne Schüssel gebührt.

Als Titulatur besteht noch die eines Hereditary Grand Falconer of England für den Grafen von St. Albans.

Das im Mittelalter oft wechselnde Amt des Earl Marshal wurde 1622 an Thomas Howard Earl of Arundel auf Lebenszeit verliehen, und ist seitdem in der Familie der Herzöge von Norfolk erblich geworden und geblieben. Es wurde zugleich bestimmt daß er nach Wegfall des erblichen Großconnetable Lord High Constable alleiniger Chef des Court of Chivalry sein solle. Dieser Hof ist noch dem Namen nach die Quelle des Wappenrechts Law of Arms, mit einer nominellen Jurisdiction über Abstammung Stammbäume, Familienwappen. Die letzte bekannte gerichtliche Procedur dieser Art fällt jedoch in das Jahr 1631; ein nochmaliger Versuch der Art wurde unter Königin Anna gemacht. Da der Hof kein Court of Record, das Recht der Zwangsvollstreckung ihm versagt ist, überhaupt jede gesetzliche Bestimmung über Gewalten, Pflichten, Rechte und Gebühren fehlt, so mußte der Hof zerfallen „durch die Größe des gemeinen Rechts" (Thoms 245). Erhalten haben sich also nur die Ceremonial-Functionen eines Heroldsamts. Der erste Herold von England führt den Namen Garter, King of Arms of England, wegen seiner Einsetzung für den Dienst des Hosenbandordens unter Henry V. 1417., mit der Befugniß den Ceremonien der Ritter des Hosenbandordens zu assistiren und die Leichenbegängnisse des Adels zu leiten, sowie insbesondere Wappenhalter für den Erbadel und die Ritter des Bath-Ordens zu ertheilen. Er muß ein geborener Engländer, wappenberechtigter Gentleman sein und erhält herkömmlich den Ritterschlag. Der zweite Wappenkönig heißt Clarencieux und ist der Provinzial-Herold für den Süden von England, eingesetzt von Eduard IV. mit dem Recht Leichenbegängnisse des niederen Adels, der Knights und Esquires diesseits des Trent zu leiten. Der dritte Wappenkönig heißt Norroy (Northroy) mit den gleichen Functionen nördlich des Trent. In Ermangelung einer wirklichen Jurisdiction ist die Wappenertheilung und Registrirung wesentlich ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden, wobei die Heroldswissenschaft 10 Klassen von Wappen scheidet: Arms of Dominion, Arms of Pretension, A. of Community, A. of Assumption, A. of Patronage, A. of Succession, A. of Alliance, A. of Adoption, A. of Concession, endlich Arms Paternel and Hereditary die eigentlichen Familienwappen, wobei der Sohn des Erstbeliehenen ein Gentleman of Second Coat-Armour, der Enkel ein Gentleman of blood, der Urenkel ein Gentleman of ancestry heißt.

Gesetzgebung, Staatsrecht, der höhere Adel selbst, ja sogar die Ceremonialbücher pflegen jedoch in England das ganze Thema mit einer gewissen Geringschätzung zu behandeln, während auf dem Continent mit dem Verfall der politischen Rechte die Idee des Familienrechts um so stärker geworden ist. Die neuere Gesetzgebung nimmt davon nur soweit Kenntniß, als sie auf die Führung von Wappen eine Steuer legt, mögen solche vererbt, verliehen oder willkürlich angenommen sein Sie wird von mehr als 30,000 Personen entrichtet.

Die Wappenkönige und Herolde erhielten zuerst durch Richard III. eine Incorporations-Charte, erweitert unter der katholischen Marie. Die Mitglieder dieses noch bestehenden Collegiums sind die Wappenkönige, die 6 Wappenherolde Heralds at Arms, und die 4 Wappenpagen Pursuivants at Arms, welche am ersten Donnerstag in jedem Monat eine Sitzung (Chapter) in dem Heralds Office oder College at Arms abhalten, wobei die Stimmenmehrheit der Wappenkönige und Herolde entscheidet. Alle Mitglieder werden auf Nomination des Grafen Marschall durch königliches Patent ernannt und sollen studirte Personen sein, erfahren in alten und neuen Sprachen, Geschichte und Genealogie. Sie treten als Pursuivants in das Collegium, in welchem sie dann die höheren Stufen erlangen. Neben einem kleinen Gehalt aus dem Hofhaltsetat beziehen sie nach ihrem Range gewisse Gebühren für verliehene und einregistrirte Wappen, Wappenhalter, und dafür daß sie in Ermangelung erblicher Wappen solche auf gebührendes Ersuchen erfinden. Das Zeugniß des Heroldsamts zur Unterstützung von Stammbäumen wird aber in den Gerichtshöfen nur angenommen soweit es Bezug nimmt auf die Original-Visitationsbücher, welche nur geführt wurden so lange sie förmliche Rundreisen im Lande hielten (Dodd. 296). Für Schottland und Irland bestehen noch besondere Wappenämter.

Unter den bestehenden Orden ist noch immer der vornehmste der Hosenband-Orden, umfassend 25 ordentliche Mitglieder, jetzt nur aus der Zahl der Pairs, nebst einigen Extra Knights (Gebühren 2640 Thlr. G.). Der schottische Orden von der Distel zählt 17, der irische Orden von St. Patrick 23 Mitglieder, der Bath-Orden 900—1000, wozu noch etwa 350 Ritter durch Ritterschlag, Knights Bachelors hinzutreten. Die Verleihung des Guelphen-Ordens hat seit der Trennung von Hannover aufgehört. Der Bath-Orden, früher nur ein militairischer, wurde 1847 umgestaltet und in 3 Klassen getheilt, jede in eine Civil- und Militair-Abtheilung, in ordentliche und Ehren-Mitglieder zerfallend. Die erste Klasse der Großkreuze besteht aus 50 Militair-Mitgliedern nicht unter dem Range eines General-Majors oder Contre-Admirals und 25 Civil-Mitgliedern, die zweite Klasse der Commanders aus 180 ordentlichen Mitgliedern, die militairischen nicht unter dem Range eines Obrist-Lieutenants. Die dritte Klasse der Companions, welche das Ehrenprädicat „Sir" nicht erhalten besteht aus 525 Militair-Mitgliedern und 200 Civil-Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht für alle Grade gebührt dem Staatssekretariat.

Die Krönungs-Ceremonie.

(§. 149.) In der Krönungsfeierlichkeit lebt noch heute der Hofstaat der Normannenkönige wieder auf und mit ihm auch die alten seit Jahrhunderten erloschenen Erbämter.

Der alte Großseneschall Lord High Steward of England

wird für diesen Tag wieder ernannt und hat als Richter in der weißen Halle des Palastes von Westminster „anzunehmen und zu entscheiden Petitionen solcher Groß-Staatsbeamten und solcher vom Adel und der Ritterschaft, welche durch Lehnsbesitz oder sonst eine Dienstleistung bei der Krönung beanspruchen". Daher der Name Court of Claims. Bei der Krönung Georg's III. und IV. indessen wurde dazu eine besondere Commission von Staatsräthen unter dem großen Siegel ernannt. Bei den letzten beiden Krönungen ist auch dies unterblieben. Doch bleiben dem Lord Steward die alten Ehrenrechte bei der Krönungs-Ceremonie.

Auch das Amt des Groß-Connetable Lord High Constable wird für diesen Tag besetzt. Bei den Krönungen Georg IV. Wilhelm IV. und der Königin Victoria war der Herzog von Wellington dazu ernannt.

Der erbliche Großkämmerer Great Chamberlain hat ebenfalls seinen Ehrenplatz in der Ceremonie und bringt beim Bankett der Königin das Waschbecken und die Kanne, mit Unterstützung des Cupbearer und des Grundherrn von Haydon (Sir Peter Soame Bart.), der das Handtuch zu halten hat.

Dazu kommen noch manche andere erbliche Dienstleistungen die mit dem Besitze von Manors verbunden sind; darunter am meisten charakteristisch das Erbamt des Kämpen, der Familie Dymocke gehörig, welcher beim Bankett in voller Rüstung einreiten und Jeden zum Zweikampf fordern soll, der den königlichen Titel bestreiten möchte.

Der normannische Adel zeigt auch darin seine historische Continuität noch heute, daß jeder Träger eines Ehrenamts die Gegenstände die er darreicht sich aneignet. Der Lord Great Chamberlain hat dem König die Prachtgewänder bei der Krönung zuzureichen, wofür ihm als Gebühr das Bett, das Ameublement und der königliche Morgenrock zusteht. Für das Serviren des Wassers behält er die Waschschüssel und Handtücher, und hat außerdem einen Anspruch auf 40 Ellen Carmoisinsammet zu seinen Roben. Der Grundherr von Wemonley (Hamilton) überreicht den ersten Becher Wein und behält ihn als seine Gebühr. Der Repräsentant der Familie Enryder präsentirt knieend drei Ahornbecher die dann dem Mayor von Oxford auf Grund eines alten Rechts überliefert werden. Auch die Vertreter der 5 Häfen haben ein Ehrenrecht bei der Krönung, welches seit Eduard dem Bekenner datirt. Ihr Ehrenplatz zur rechten Seite des Königs beim Krönungsbankett ging aber unter Georg II. verloren, indem man sie nöthigte an einer besonderen Tafel Platz zu nehmen. Der Ritterschlag gilt für gewisse Krönungsfunctionen als wesentlich, und selbst Sir W. Robinson Bart., als Vertreter des Herzogs der Normandie, mußte sich bei der Krönung Georg's III. dieser Ceremonie unterwerfen.

Sehr genaue Nachrichten über die Krönungsfeierlichkeit giebt fol-

gende Schrift: **Regal Records; or a Chronicle of the Coronations of the Queens Regnant of England, by J. R. Planché, F. S. A. etc. London 1838.**

Alle Pairs haben ein Recht gegenwärtig zu sein bei dem Krönungsact; Plätze für die Mitglieder des Unterhauses wurden zum ersten Mal bei der Krönung Wilhelms IV. reservirt. Alle Ehrenämter sind genau detaillirt. Der Herzog von Norfolk als Grundherr von Worksop präsentirt Ihrer Majestät einen Handschuh für ihre rechte Hand, gestickt mit dem Wappen der Howards, welchen die Königin anlegt. Während der Huldigung überliefert die Königin dem gedachten Grundherrn das Scepter mit dem Kreuz, das zweite Scepter mit der Taube einem andern Herzog. Ein Haupttheil des Acts ist der Krönungseid und die Huldigung der Erzbischöfe, Bischöfe und weltlichen Lords. Zuerst kniet der Erzbischof von Canterbury nieder, und neben ihm die übrigen Bischöfe, indem sie nach ihm die folgenden Worte wiederholen:

> Ich N. N. will sein treu und wahrhaftig und Treue und Wahrheit halten euch unserer souverainen Herrin und euren Erben, Königen von England. Und ich will thun und getreulich anerkennen den Dienst von den Ländern die ich beanspruche von euch zu halten aus dem Recht der Kirche, so helfe mir Gott.

Sodann küßt der Erzbischof der Königin linke Wange (unter Königin Anna) oder Hand (unter Königin Victoria). Nach den Bischöfen leisten die weltlichen Pairs ihr Homagium in gleicher Weise, zuerst die Herzöge, dann die Marquis, die Grafen, die Viscounts und die Barone. Der erste Herzog kniet nieder, die übrigen neben ihm, und sprechen mit abgenommenem Coronet:

> Ich N. N. werde euer Lehnsmann (liegeman) an Leben und Gliedern und weltlicher Ehre; und Treue und Wahrheit will ich halten euch auf Leben und Sterben gegen alle Arten Volks. So helfe mir Gott.

Nach Leistung des Eides steigen sie einzeln die Stufen des Thrones hinauf, berühren das Haupt ihrer Majestät und küssen der Königin (Wange oder) Hand.

Die Functionen des Kämpen treten erst beim Krönungsbankett ein. Vor dem zweiten Gange läßt der Knight Marshal die Halle räumen, und der königliche Kämpe erscheint an dem Thor auf einem guten weißen Roß in voller Rüstung, zu seiner Linken der Lord High Constable mit dem Constablerstab, zur Rechten der Earl Marshal mit dem Marschallstab, beide in Galla und ebenfalls zu Pferde. Voran Trompeter, Serjeants at Arms, die beiden Knappen des Kämpen, der eine das Schild mit dem Wappen in der Linken, der andere die Lanze aufrecht in der rechten Hand tragend, die Wappenherolde und unmittelbar vor dem Kämpen der Herold mit des Kämpen Herausforderung in der Hand. Hinter dem Kämpen 4 reich gallonirte Pagen. Vorschreitend von dem Eingang nach dem Throne zu ruft sein Herold zu drei verschiedenen Malen folgende Herausforderung aus:

> Wenn irgend eine Person, weß Ranges sie sei, hoch oder niedrig, leugnen oder widersprechen (gainsay) sollte, daß unsere souveraine Herrin, Königin Victoria von England, Schottland und Irland, Vertheidigerin des Glaubens, die rechte Erbin sei zu der kaiserlichen Krone von Großbritannien, oder daß sie solche nicht besitzen sollte, so ist hier ihr Kämpfer, welcher sagt, daß er lügt und ein falscher Verräther ist, bereit in Person mit ihm zu kämpfen, und der in diesem Streit sein Leben wagen will.

Am Schluß jeder Herausforderung wirft der Kämpfer seinen Panzerhandschuh zur Erde. Sobald er den Thron erreicht hat, wird dem Souverain ein goldner Becher voll Wein gebracht, welchen er dem Kämpfer zutrinkt und dann zusendet. Der Kämpe trinkt daraus und behält Becher und Futteral als seine Gebühr. — So war das Ceremonial bei dem Krönungsbankett der Königin Anna. — Die Kämpenschaft ist ein erbliches Feudalamt gebunden an das Rittergut Scrivelsby in Lincolnshire, und bildet die Lehnsweise in der das Gut besessen wird. Seit Richard II. war dies Lehn in männlicher Linie ununterbrochen 16 Generationen in der Familie Dymoke vererbt, als der Geistliche John Dymoke, Pfarrer von Scrivelsby, Präbendarius von Lincoln &c. aufgefordert wurde, sein Amt bei der Krönung Georg's IV. zu versehen. Auf seine Petition an den Reclamationshof wurde ihm jedoch gestattet durch einen Stellvertreter zu agiren, und so vertrat ihn sein Sohn bei dem letzten Krönungsbankett welches in England abgehalten worden ist mit Beobachtung aller Ceremonien. 1841 wurde dieser Sohn zum Baronet erhoben. Unter Wilhelm IV. und Victoria ist mit dem Krönungsbankett auch dieser Theil desselben weggefallen.

Zehnter Abschnitt.

Gesammt-Uebersicht des heutigen Beamtenwesens.

1. Statistik des Beamtenwesens.

(§. 150.) Der Census von 1851 giebt zum ersten Mal eine statistische Uebersicht über das Beamtenthum in Groß-Britannien (England und Schottland). Die hier angegebene Gesammtzahl umfaßt 64,224 besoldete Civilbeamte des Staats in folgenden 11 Rubriken: 1. 105 Departementschefs, Heads of Departments or Establishments, d. h. die eigentlichen Minister, die Präsidenten und Commissioners der Centralbehörden, und die selbständigen Vorsteher detachirter Departements, sowohl die mit den Parteien wechselnden wie die des permanenten Dienstes. 2. 190 Unterstaatssekretäre und Büreauchefs, Secretaries und Chief Clerks, also wiederum ein Gemisch verschiedenartiger Beamten. 3. 378 höhere Specialbeamte, Officers employed in special capacities, Inspectors, Professional Advisers etc. 4. 1893 untere Specialbeamte, Unter-Büreauchefs, Rechnungsbeamte, Journalisten, Registratoren, Heads of subordinate divisions or branches of establishments, Accountants, Librarians etc. 5. 3476 etatmäßige Sekretäre, Clerks on the establishment. 6. 506 außeretatmäßige, Extra or Temporary Clerks. 7. 11267 untere Subalternbeamte, others not being Clerks employed on some special duty. 8. 3867 Büreaudiener, Boten, Officekeepers, Messengers, Porters. 9. 17465 untere Steuerbeamte, Postboten und Briefträger. 10. 14531

Handwerker und Arbeiter in den Arsenalen ꝛc. 11. 10546 pensionirte Beamte. — Die letzten beiden Klassen sind bei einer Uebersicht des wirklichen Beamtenthums vorweg zu streichen, sodaß nur eine Gesammtzahl von 39147 übrig bleibt. Die Klassen 8 und 9 sind ferner als dienende Beamte zu mehr mechanischen Dienstleistungen zusammenzufassen. Nach Abzug derselben bleiben 17815 executive Büreau- und höhere Beamte. Faßt man dabei die Clerks 5 und 6 in eine Klasse zusammen, so entsteht die etwas vereinfachte unten zu Grunde gelegte Uebersicht: I. Departementschefs. II. Secretaries und Büreauchefs. III. Höhere Special-Beamte. IV. Höhere Subalternen. V. Clerks. VI. Niedere Subalternen. VII. Dienende Beamte. Nach diesen Rubriken wird dann im Census die Beamtenzahl in 4 Hauptgruppen dargestellt: 1. Beamte der beiden Parlamentshäuser, 2. kirchliche Aemter, 3. Civil-Departements mit ihren Unterabtheilungen im Detail, 4. Militair-Departements: Armee, Feldzeugamt, Marine.

Diese Uebersicht bedarf jedoch vieler Erläuterungen im Ganzen und im Einzelen. Sie enthält nur solche Aemter die ihr Centrum in London haben, es fehlt daher eine Anzahl von Beamten in Schottland. Bei den General-Steuerämtern und dem General-Postamt sind die irischen Beamten eingezählt; sonst in der Regel nicht. Andererseits fehlen wieder die 6249 Mannschaften der Metropolitan Police. Da überhaupt nur „Civil Service" gegeben werden soll, so fehlt das ganze Gebiet der Gerichte, Offiziere und Soldaten der Armee und Marine, und die Staatskirche, aus deren Gebiet nur die kirchlichen Verwaltungs-Commissionen (§. 141.) angegeben sind. Doch werden in anderen Theilen des Census die fehlenden Rubriken summarisch zusammengestellt: 85 Richter im engeren Sinne, 3111 Advokaten, 13256 Anwälte, 1436 Unterbeamte der Gerichte, Officers of Law Courts; 6593 active Offiziere der Armee, (incl. Irland), 8486 Marine Offiziere (einschließlich derer auf Halbsold); 8587 staatskirchliche, 9614 nichtstaatskirchliche Geistliche; 220 Beamte des Hofstaats.

Sehr spezielle und zuverlässige Uebersichten geben in den letzten Jahren die Finanzetats (Estimates), in denen aber wiederum die Behörden fehlen, welche auf dem consolidirten Fonds stehen, insbesondere die Gerichtsbehörden.

Der größere Theil des Etats der Civilämter bildete früher die Rubrik Miscellaneous Expenditure, über welche aus dem Etatsjahr 1847—48

ein werthvoller Parlaments-Report in zwei Theilen vorhanden ist. Die Ausgaben waren hier in 7 Classen getheilt: I. Cl. Oeffentliche Arbeiten und Gebäude, f. Paläste, Parlamentshäuser, Staatsgebäude ꝛc. 2,903,856 Thlr. G. II. Cl. Gehalte der wichtigsten öffentlichen Departements: Parlament, Treasury, Staatssekretariat, Staatsrath, Handelsamt, Armenamt ꝛc. 6,259,770 Thlr. G. III. Cl. Gerichtsverwaltungskosten, namentlich Strafverfolgung und Kosten der Gefängnisse 6,196,362 Thlr. G. IV. Cl. Unterrichtswesen 2,385,120 Thlr. G. V. Cl. Colonial- und Consular-Dienst 2,570,202 Thlr. G. VI. Cl. Pensionen, Amtsentschädigungen, Unterstützungen 1,058,748 Thlr. G. VII. Cl. Spezial- und temporäre Gegenstände, Kosten der Commissions of Inquiry, Bauten auswärtiger Gesandtschaftshotels, Dampfschiffahrt nach Ostindien ꝛc. 660,504 Thlr. G. Dazu noch zufällige Ausgaben, Civil Contingencies, für Spezial-Missionen, Einrichtungskosten der Gesandten, Ehrenausgaben für Personen von Distinction, Unterstützungen in Irland ꝛc. 600,000 Thlr. G. — In diesen älteren Etats fehlten zahlreiche Behörden, die aus dem consolidirten Fonds besoldet wurden: Staatsschuldenamt, Civilstandsregisteramt, General-Commission, Departement der öffentlichen Arbeiten, Commissioners in Lunacy u. a. Es fehlte ferner das General-Postamt und die General-Steuerämter. In den letzten Jahren sind jedoch die meisten dieser Aemter vom consolidirten Fonds auf das Jahresbudget übertragen und werden jährlich vom Parlament mit votirt 17 et 18 Vict. c. 94. Im Etat für 1855 betrugen diese Uebertragungen 6,653,370 Thlr. G., darunter auch solche Gehalte, die bisher von den Brutto-Einnahmen vorweg abgezogen waren. Aus guten Gründen bleiben jedoch auf dem consolidirten Fonds die Richtergehalte und jetzt auch die Gehalte des Lord Kanzlers und der Billigkeitsrichter.

Die Finanzetats der letzten Jahre, welche überhaupt an Klarheit und Uebersichtlichkeit sehr gewonnen haben, gewähren jetzt auch eine ziemlich vollständige Basis für die Beamtenetats. Für das Jahr 1856 sind stückweise im Druck erschienen: I. Estimates, Revenue Departments d. d. 7. Februar 1856 enthaltend die Generalsteuerämter und das General-Postamt. II. Marine-Etat, Navy Estimates d. d. 7. Februar 1856. III. Army Estimates, mit Einschluß des Feldzeugamts d. d. 8. Februar 1856. IV. Estimates, Civil Services, d. d. 29. Februar 1856 in 7 Abtheilungen und mit Hinzufügung eines General-Abstract. Die 7 Hauptklassen entsprechen ungefähr den früheren Rubriken der Miscellaneous Expenditures und enthalten folgende für die Uebersicht der einzelnen Behörden wichtige Posten (die Summen nach Thaler Gold berechnet):

1. Klasse. Public Works and Buildings.

2. „ Salaries etc. of Public Departments:

Parlamentshäuser . . .	503,080	Exchequer	38,898
Treasury	312,570	Commission of Works . .	139,878
Home Department . . .	145,224	Commission of Woods . .	129,984
Foreign Department . .	409,446	Public Records	98,298
Colonial Department . .	170,712	Armenamt	1,253,958
Pr. Council, Handelsamt .	366,402	Münze	272,974
Lord Privy Seal . . .	16,200	Fabrik-Inspectoren . . .	138,870
Paymaster General. . .	147,564	Chief Secretary Ireland .	90,984

Oberrechnungskammer	182,166	Registrar Friendly Soc.	8,430
General-Commission	176,520	Metrop. Buildings	—
Civilstandregister	229,404	Geheimer Dienst	192,000
Staatsschuldenamt	83,280	Druck u. Büreaumaterialien	2,749,650
Staatsvorschußamt	17,040	Porto für sämmtliche Staats-Behörden	842,460
Lunacy Commission	9,860		

3. Klasse. Law and Justice:

Solicitor, Treasury	216,246	Executions-Commission	49,290
Strafverfolgungen	1,500,000	County Courts Treasurers	83,100
Crown Office Chancery	6,600	Police Courts Metrop.	176,088
Cr. Office Queen's Bench	12,300	Metrop. Police	613,824
Qu. Remembrancer's Off.	100,540	Schuldgefängniß	21,690
Registrar Admiralty	26,508	Strafgefängnisse	5,438,244

4. Klasse. Erziehungswesen siehe S. 329.

5. „ Colonial- und Consulardienst.

6. „ Superannuations and Charities, darunter Superannuations and Retired Allowances, 878,222 Thlr. G.

7. „ Miscellaneous, Special and Temporary Objects:

Gesundheitsamt	111,756	Joint Stock Comp. Reg.	19,806
Ecclesiastical Commiss.	20,766	Designs Regist.	10,740
Charity Commissioners	96,132	Corn Returns	22,800
Patent Office	131,040	Revising Barristers.	104,100

u. s. w.

Dazu kommt als achte Klasse noch ein Nachtrag von außerordentlichen Ausgaben, und ein Posten von 600,000 Thlr. G. vorbehalten für Civil-Contingencies.

Ergänzend zu diesen finanziellen Grundlagen treten nun hinzu die speziellen Angaben des Census von 1851 über die Zahl der Beamten in den einzelen Departements, welche ich nach der obigen etwas vereinfachten Klassifizirung folgen lasse: I. Departementchefs. II. Secretaries und Chief Clerks. III. Justitiarien, Inspectoren und höhere Spezialbeamte. IV. Vorsteher von Spezialbranchen, Rendanten, Registratoren, Journalisten, Bibliothekare. V. Clerks. VI. Untere Subalternbeamte. VII. Dienende Beamte. Und da die Anordnung in dem Census für unsere Zwecke schwer übersichtlich ist, löse ich solche auf nach der Reihenfolge der obigen Darstellung der Aemter, für die sie zugleich als Controle dienen kann.

Behörden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
§. 46 a. Oberhaus	3	4	2	3	27	15	7
§. 46 b. Unterhaus	4	7	8	7	41	3	28
I. §. 53—56. Privy Council Office	1	5	27	4	45	—	12
§. 57. Privy Seal	1	2	—	—	1	—	1
II. §. 58—60. Treasury	5	6	—	5	56	—	26
§. 62. Solicitor, Treasury	1	1	—	1	5	—	1
§. 63. Stationery Office	1	1	6	1	22	14	14
§. 64. Comptroller General	2	1	—	—	10	—	5

Behörden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
§. 65. Paymaster General	1	4	—	4	52	—	12
§. 66. Oberrechnungskammer	6	1	1	10	119	—	14
§. 67. Staatsschuldenamt	1	2	2	4	23	—	4
Registrar Friendly Soc.	1	—	—	—	3	—	1
§. 68. Staatsvorschußamt	—	2	—	1	1	—	2
§. 69. Münze	2	1	—	8	5	5	36
§. 70. Generalzollamt mit Irland	8	2	—	886	997	901	9099
§. 71. Inl. Generalsteueramt mit Irland	7	14	3	817	456	115	4767
§. 72. General-Postamt mit Irland	1	41	—	10	846	7944	6876
III. §. 73. Ministerium des Innern	1	4	1	2	20	—	13
§. 74. Hauptstädtische Polizeipräfektur	2	2	—	—	8	—	1
§. 75. Gefängniß-Inspection	3	2	4	1	6	1	2
§. 76. Fabrik-Inspectoren	—	—	23	—	—	—	1
§. 77. Anatomie-Inspectoren	—	—	—	—	—	—	—
§. 78. Civilstandsregisteramt	1	1	2	4	47	16	8
§. 79. Auswärtiges Ministerium	1	4	3	2	41	26	8
§. 82. Ministerium der Colonien	1	5	1	3	31	2	6
§. 83. Auswanderungsamt	3	2	21	1	29	1	4
§. 85. London Gazette	1	—	—	—	2	—	—
§. 86. Irish Office	—	1	1	—	1	—	4
IV. §. 88. Secretary at War	1	3	2	—	80	—	16
§. 89. Commander-in-Chief's Office	1	4	—	—	12	—	7
Adjutant General's Office	1	4	—	—	12	—	4
Quartermaster General's Office	1	3	—	—	5	4	4
Rekrutirungs-Departement	1	1	—	—	5	—	2
§. 93. Militair-Medicinal-Wesen	1	1	1	2	5	—	2
Militair-Justiz-Departement	1	1	—	—	3	—	2
Chaplain General	1	1	—	—	—	—	—
§. 96. Invalidenhaus Chelsea	—	1	5	—	10	—	3
§. 98. Feldzeugamt	4	10	—	24	234	1693	82
§. 101. Admiralität	6	4	114	15	413	346	130
§. 103. See-Invalidenhaus	3	5	2	2	13	13	—
V. §. 104. Handelsamt	2	2	—	7	15	—	9
Joint Stock Comp. Registr.	1	1	—	—	5	—	2
Reg. of Designs	1	2	—	—	2	—	3
§. 105. Schiffahrts-Abtheilung	—	1	2	—	5	—	1
Seamen Registry	1	—	—	—	54	1	5
§. 106. Eisenbahn-Abtheilung	1	2	4	—	10	—	5
§. 107. Zeichenschule	—	1	2	—	2	10	4
Geological Survey	1	—	4	—	4	11	—
„ Museum	—	—	7	—	—	12	3
§. 109. Ostindisches Controlamt	1	2	1	—	25	2	4
§. 111. Domainenamt } §. 112. Works, Buildings }	3	4	11	10	34	26	8
§. 113. Gesundheitsamt	3	3	7	1	12	—	4

Behörden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
§. 114. Metropolitan Sewers	1	1	2	2	2	6	2
§. 115. Metropolitan Buildings	1	—	3	—	10	—	2
§. 116. Armenamt	1	5	12	—	59	—	6
§. 117. General-Commission	1	4	79	1	44	8	7
VI. VII. Gerichtsbehörden (fehlen)							
§. 131. Staatsarchiv	1	1	—	8	20	—	44
Staatsministerial-Archiv . . .	1	1	—	—	8	1	2
§. 132. Herzogthum Lancaster . . .	1	1	5	2	4	—	2
Herzogthum Cornwall	—	1	9	3	4	—	2
VIII. IX. Kirche und Hofstaat (fehlen)							
§. 141. Ecclesiastical Commissioners	—	1	—	1	13	—	2
Kirchenbau-Commission . . .	—	2	1	—	5	—	2
Queen Anne's Bounty . . .	—	1	—	1	8	—	2

Die in diesen Tabellen*) fehlenden Gruppen sind aus amtlichen Verzeichnissen und aus anderen summarischen Rubriken des Census ungefähr zu ergänzen wie folgt:

I. §. 52. Das Personal des Staatsraths s. S. 321.

§. 55. Personal des Judicial Committee s. S. 325.

III. §. 74. Metropolitan Police 6249 Mann.

§. 80. Personal der Gesandtschaften s. S. 376.

§. 81. Personal der Consuln und Consularbeamte s. S. 379.

§. 84. Gouverneure und Beamte in den Colonien s. S. 385.

§. 86. Irisches Verwaltungs-Personal s. S. 389.

*) In der Rubrik I. sind unter den Departementchefs weggelassen die ex officio Commissioners ohne Gehalt. — Bei dem General-Zollamt (§. 70) umfaßt die Rubrik IV. die Collectors und Comptrollers in den Häfen, die Inspectors und Stations-Offiziere (gewöhnlich Marineoffiziere) der Küstenwache ꝛc., Rubr. VI. die Landing und Coast-Waiters, Tide Surveyors, Gaugers, Timber-Measurers, die Superintendent-Lockers und Wighers, Rubr. VII. Lockers, Wighers, Watchmen, Gate-Keepers, Tidewaiters, Bootsleute, berittene Wachen ꝛc. — Beim inl. Gen. Steueramt (§. 71) enthält Rubr. IV. Collectors, Supervisors, Examiners, Inspectors und Surveyors of Taxes, Rubr. VII. Acciseboten, Finanzwache ꝛc. — Beim General-Postamt (§. 72) enthält Rubr. VI. Postmeister, Unterpostmeister, Briefannehmer ꝛc., Rubr. VII. Briefträger und Boten. Bei der Polizeipräfektur von London (§. 74) sind die Polizeimannschaften nicht angegeben; es waren zur Zeit des Census: 18 Superintendents, 127 Inspectors, 592 Serjeants, 5512 Constables, zusammen 6249 Mann. Dazu noch 597 Constablermannschaften der City von London. — Bei dem Civilstandsregisteramt (§. 78.) sind nur die Beamten des Centralbüreaus angegeben. Die 624 Superintendent Registrars und 2190 District-Registrars haben ihre Stelle in der Regel nur als Nebenamt. — Bei dem Feldzeugamt (§. 98) enthält Rubr. VI. Storekeepers, Surveyors, Aufseher aller Art, Clerks und Obermeister, Kasernen-Inspectoren und Sergeanten, und die Lehrer der Artillerieschule. — Bei der Admiralität (§. 101) enthält Rubr. IV. die höheren Beamten in den Arsenalen, Rubr. VI. die Werkschreiber und andere niedere Beamte. — Das Irish Office (§. 109) ist nur das Unteramt in London; der Chief Secretary und das sonstige administrirende Personal des Vicekönigs von Irland ist nicht angegeben. — Bei der General-Commission (§. 117) enthält Rubr. III. die Spezial-Commissarien und Drainage-Inspectoren.

IV. §. 91. Active Armee: Offiziere 3943, auf Halbsold 1365, Soldaten 36,517 in England und Wales; die ganze Armee einbegriffen 6598 Offiziere, 136,277 Mann; das ganze Offiziercorps mit Einschluß der Halbsold- rc. Offiziere 10,500 Personen.

§. 94. Beamte der Militair-Intendantur s. S. 418.

§. 95. Kriegsschule s. S. 419.

§. 96. Gesammtzahl der Invaliden des Landheeres 63305.

§. 97. Die Milizen s. S. 424.

§. 99. Offiziere und Mannschaften der Artillerie und des Ingenieurcorps sind in den obigen Zahlen einbegriffen, vgl. übrigens S. 430.

§. 100. Die Artillerieschule s. S. 431.

§. 102. Flottenmannschaften in England und Wales, Offiziere 2729, auf Halbsold 1491, — die ganze Marine: 35903 effectives, 20492 non effectives, darunter 8486 Offiziere, 47909 Mannschaften; und zwar 5243 Matrosen im Dienst daheim, 19561 Matrosen im Dienst auswärts; 6201 Marinesoldaten an Bord, 4799 in Kasernen.

V. §. 108. Beamte der ostindischen Compagnie in England 3354.

VI. §. 119—121. Richterpersonal 85, wobei aber die größere Zahl der Richter fehlt, welche zugleich zur Advokatenpraxis berechtigt sind. Gerichtsschreiber und andere Gerichts-Subaltern-Beamte, Law Court Officers 1436. Dazu noch Law Stationers für Lohnschreiberei.

§. 122. Advokaten in England und Wales 2816.

§. 123. Anwälte in England und Wales 11,350.

Law Clerks 14013.

Andere Lawyers 1663. (Studenten.)

VII. Das Personal der Billigkeitsgerichte ist unter VI. eingezählt.

VIII. Geistlichkeit in England und Schottland 18587 staatskirchliche, nicht staatskirchliche 9614. — Das Personal der geistlichen Gerichte ist nicht zählbar, weil fast alle Stellen Nebenstellen sind.

IX. Die Beamten des Hofstaats giebt der Census auf 220 an (unvollständig).

Die sehr mühsamen Zusammenstellungen des Census von 1851 zeigen, wie schwierig eine anschauliche Statistik des Beamtenwesens ist. Viele Beamte sind unter anderen Rubriken aufgezählt, weil das Amt für sie nur Nebenberuf ist. Es fehlen ferner vielfach die weiblichen Beamten, deren in England und Wales bei der Post 1118, bei anderen Verwaltungen 123, bei den Gerichten 13 angestellt sind (soweit sie als solche verzeichnet wurden).

Eine Uebersicht des Staatsbeamtenthums muß ferner in England sogleich ergänzt werden durch die besoldeten Lokalbeamten. Es sind deren in England und Wales bei Lokalbehörden 1336, besoldete Unterstützungsbeamte der Armenverwaltung 1334, Polizeibeamte 16392, andere Lokalbeamte 7150.

Am Auffallendsten tritt die Centralisation des englischen Staats hervor in der Aufhäufung des Beamtenthums in London. Der Census giebt: 2021 Postbeamte, 998 Steuerbeamte, 1826 Zollbeamte, 4965 andere Staatsbeamte, 6332 Polizeibeamte (1192 Beamte des ostindischen Dienstes), 1160 active Offiziere, 8034 Soldaten, 368 Halbsoldoffiziere, 2817 Invalidenhauspensionäre, 521 Marine-Offiziere, 341 Marine-Offiziere auf Halbsold, 468 Matrosen im königlichen Dienst, 2991 Marine-Invaliden, 1192 Marinesoldaten,

1305 staatskirchliche Geistliche, 1083 nicht staatskirchliche Geistliche, 1513 Advokaten, 3418 Anwälte, 772 andere Lawyers, 1061 Gerichts-Unterbeamte und Lohnschreiber, 4340 Law Clerks. — Beiläufig beträgt die Zahl der Aerzte, Physicians 552, der Wundärzte 3407, anderer Medicinal-Personen 1141 x. (In Berlin waren bei der Zählung von 1849: 4578 Beamte überhaupt angegeben, 1852: 6332.)

Statistische Gegenüberstellung von Zahlen aus verschiedenen Ländern ist stets eine mißliche Sache. Bei dem Beamtenthum insbesondere ist der Unterschied des Organismus wichtiger als die Zahl. Will man dennoch etwa das preußische Beamtenwesen gegenüberstellen, so ist vor Allem zu beachten, daß hier bei der Dürftigkeit der Fonds für statistische Zwecke fast alle Angaben aus den untersten Kreisen unzuverlässig sind. Eben deshalb sind auch die Zusammenstellungen so summarisch, daß eine ernstliche Vergleichung kaum möglich ist. Will man sie versuchen, so ist es zweckmäßig, den preußischen Census von 1852 (ergänzt durch einige speziellere Angaben) neben den englischen von 1851 zu stellen, und sich dabei streng auf England und Wales zu beschränken, welche eine ungefähr gleiche Bevölkerung darstellen, wie die preußische Monarchie.

A. Civildienst. (Abschnitt I. II. III. V.)

2372 studirte Verwaltungsbeamte	13553 Civil Service im engeren Sinne
26304 andere do.	8708 Customs
	4889 Inland Revenue
	7763 Post
	6249 Police (vgl. S. 586, Note).

B. Armee und Marine. (Abschnitt IV.)

6129 active Offiziere incl. der Landwehrstämme.	3943 Army Officers
	1334 do. auf Halbsold.
	2729 Navy Officers
	1491 do. auf Halbsold.

C. Gerichtsbehörden. (Abschnitt VI. VII.)

3429 Richter	85 Judges i. e. S.
262 Staatsanwälte	2816 Barristers
1616 Rechtsanwälte	11350 Solicitors
7490 Subalternbeamte	2336 Law Court Officers etc.
4071 dienende Beamte.	(14013 Law Clerks.)

D. Geistlichkeit. (Abschnitt VIII.)

6054 evangelische Geistliche	17320 Clergymen
3693 katholische Pfarrer	8696 nichtstaatskirchliche Geistliche.
2103 do. Caplane und Vikare.	

E. Lehrstand (vergleiche §. 142a.).

1882 Gymnasiallehrer	19329 School Masters (Privat)
1198 Lehrer für Mittelschulen	5813 Other Teachers (Privat)
1250 do. für Töchterschulen	39619 School Mistresses (Privat)
953 do. für höhere Bürgerschulen	4936 andere Lehrerinnen (Privat).
26834 Elementarlehrer.	
2477 Lehrerinnen.	

F. Communalbeamte. (Theil III. Abschn. I.)

582 studirte Communalbeamte	(14000 Friedensrichter)
17904 andere do.	1336 Officers of Local Boards
	1334 Union Relieving Officers
	7150 Other Local Officers
	16392 Police
	2358 Parish Clerks.

Eine Denkschrift des Preuß. Ministeriums vom Dezember 1856 (No. 31. Haus der Abg.) giebt eine Gesammtzahl von 51,597 Beamten mit 19,030,700 Thl. Gehalt, während in England die 2 Generalsteuerämter allein einen Beamten-Etat von 19,858320 Thlr. Gold darstellen. Die besoldeten Beamten der Grafschafts- und Ortsverwaltung, besoldete Armenbeamte (3,600,000 Thlr. G.), Polizei (6,000,000 Thlr.) u. s. w. kosten in England annähernd so viel wie unser ganzes Civilbeamtenthum. Doch ist dabei der verschiedene Geldwerth zu beachten. Spezielle Zusammenstellungen sind aus unseren Finanzetats, verglichen mit Abschn. I. — VIII. der obigen Darstellung möglich, und können nur in der Einzelvergleichung einen brauchbaren Maßstab ergeben.

2. Das Anstellungsrecht. Patronage.

(§. 151.) Daß in einer Verfassung, deren Schwerpunkt in einer gewählten Versammlung liegt die Majorität nothwendig die Besetzung der leitenden Aemter bestimmt, steht nun auch geschichtlich fest durch 38 wechselnde Partei-Ministerien seit dem Regierungsantritt des Hauses Hannover. Der leitende Mann des Tages, der aus den Partei-Verhältnissen des Parlaments hervorgeht, ist daher auch der Chef des Anstellungsrechts Patronage, welches einen Haupttheil der Functionen des Premier-Ministers bildet (S. 333), und für welches einer der wichtigsten Unterstaatssekretäre der Patronage Secretary ausschließlich bestimmt ist. Dies Anstellungsrecht des Premierministers umfaßt zunächst mittelst Arrangements die etwa 60 Stellen, welche mit jedem Ministerium neu besetzt zu werden pflegen; ebenso unmittelbar die Stellen der Bischöfe und Deans und die Präsidentenstellen der Reichsgerichte bei eintretenden Vacanzen. Mittelbar erstreckt sich die Patronage auch auf die wichtigsten General-Kommandos, Gesandtenstellen ꝛc., bei welchen eine Verständigung des Departementschefs mit dem Premierminister gewöhnlich stattfindet. In diesem Sinne ist der Prime Minister in der That „verantwortlich" für das ganze Anstellungswesen.

Durch die Zerlegung der Verwaltung in fest geschiedene Departements zertheilt sich nun aber die Patronage weiter in der Weise, daß in der Regel die politischen Haupt-Departementschefs die vacant werdenden Stellen in ihrem Gebiet besetzen; in

solchen Gebieten aber wo kein politischer Chef vorhanden ist die Patronage der Treasury reservirt bleibt. Im Interesse des permanenten Dienstes sind dabei einige feste Maximen eingetreten, doch so daß die zuletzt bestimmende Gewalt immer in den Händen der wechselnden politischen Chefs liegt. Alles Unbestimmte in diesen Verhältnissen ist absichtlich. In der Anwendung auf das Einzele sind etwa vier Hauptklassen von Aemtern zu scheiden.

1. Die politischen Aemter d. h. die 60 mit den Partei-Ministerien wechselnden Hauptstellen (S. 287). Hier beruht die Besetzung vollständig auf dem Arrangement der leitenden Männer der herrschenden Partei unter nicht geringen practischen Schwierigkeiten. Der politische Beamte soll regelmäßig ein Mitglied des Ober- oder Unterhauses sein und im Wesentlichen derselben Parteirichtung angehören; er soll nicht zu bejahrt sein, um die parlamentarische Last des Amts tragen zu können. Er soll ein Mann von allgemeiner und politischer Bildung sein mit der nothwendigen Erfahrung in dem Routinewesen des Parlaments, um das Ministerium erfolgreich zu vertreten; und schon aus diesem Grunde scheiden viele städtische Abgeordnete im jetzigen Unterhause als ungeeignet zur Candidatur aus. Ist er ein Unterhaus-Mitglied so muß er ferner seines Wahlsitzes gewiß sein, weil er meistens einer Neuwahl sich zu unterziehen hat. Dazu kommen ferner mannigfaltige Rücksichten auf die Unter-Fractionen der herrschenden Partei, die nur unter gewissen Chefs ihre Mitwirkung zusagen. Endlich bedarf der politische Beamte meistens einiger Routine-Kenntniß in dem zu übernehmenden Departement um das nöthige Ansehen im Amt zu gewinnen. Nur die politische Bildung der englischen Gentry und die sauere Schule des Parlaments machen es erklärlich, daß aller Schwierigkeiten ungeachtet diese höchsten Aemter im Ganzen achtungswerth besetzt sind. Es erklärt sich aber wohl in diesem Zusammenhang der Ausspruch Pitt's, daß er während seiner langen Verwaltung niemals im Stande war grade den Mann in einem Amt zu placiren den er persönlich wünschte.

2. Unter dem Namen Staff Appointments, Staff Officers versteht man die höheren Beamten des permanenten Dienstes über der Klasse der Clerks, also die permanenten Unterstaatssekretäre und Assistant Secretaries, Chairmen, Commissioners, Law Clerks, Solicitors, also auch viele der in Klasse III. rangirten Specialbeamten. Wo politische Chefs vorhanden sind stehen sie formell in zweiter Stelle, in anderen Departements zweiter Klasse an erster Stelle.

Sie sind die eigentlichen Decernenten der oberen Behörden; für den **laufenden** Geschäftsgang die wichtigsten Beamten. Sie bilden das feste Verbindungsglied zwischen dem wechselnden Parteichef, den Büreaus und den Unterbehörden, sind die Depositaries of Official Traditions, und für den politischen Chef sehr oft absolut nothwendige Rathgeber. Ihre Stellung ist daher auch nach allen Seiten hin eine hochgeachtete, ihre Gehalte entsprechen zum Theil den deutschen Ministergehalten. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt mit Sorgfalt, nicht ohne Rücksicht auf politisches Glaubensbekenntniß und Familien-Verbindungen, doch mit stark vorwiegender Rücksicht auf Kenntnisse und Amtstüchtigkeit. Ein Mißgriff hierin würde dem politischen Chef unmittelbar den Vorwurf der Unfähigkeit zuziehen. Candidaten für solche Stellen sind vor Allem ältere Advokaten, oder auch geschäftstüchtige Mitglieder aus den Special-Committees des Parlaments, höhere Spezial-Beamte aus dem permanenten Dienst, höhere Ingenieur-Offiziere 2c. Schon um diese höhere Klasse auszuscheiden bedarf es bei Angabe der englischen Etats stets der Beifügung der Gehalte, da die oft wunderlichen oft überbescheidenen Titel die wirkliche Stellung des Beamten nicht erkennen lassen. Als dirigirende Chefs kommen sie jedoch nur bei solchen Departements vor, deren Vertreter gesetzlich vom Unterhaus ausgeschlossen sind, wie in der Oberrechnungskammer und den General-Steuerämtern.

3. Die **Hauptklasse der Clerks oder Büreaubeamten** im engeren Sinne ist im Census zwar nur auf 4000 angegeben. Es gehören dazu aber auch in der Regel die Unter-Büreauchefs, Rechnungsbeamte, Registratoren 2c. in etwas selbständigerer Stellung (Cl. III.), und ein großer Theil der niederen Subalternbeamten (Cl. VI.), weshalb in anderen Zusammenstellungen eine Gesammtzahl von 8000 Clerks zum Vorschein kommt. In Aemtern mit einem politischen Chef hat dieser in der Regel das Anstellungsrecht; in Aemtern mit permanentem Chef übt es in der Regel die Treasury durch den Patronage Secretary, namentlich in den General-Steuerämtern, theilweis im General-Postamt 2c. Zwischen beiden Weisen der Anstellung ist der Unterschied nicht unerheblich. „Wenn ein Premierminister oder Schatzkanzler in der Treasury, oder ein Staatssekretär in seinem Amt einen Clerk anstellt, der ein naher Verwandter eines Freundes ist, so wird er im Allgemeinen nicht sehr geneigt sein auf Vorstellungen wegen der Ungeeignetheit einer solchen Person zu achten, noch werden die Unterbeamten seines

Departements sehr dazu neigen solche Vorstellungen zu machen. Wird aber ein Clerk von der Treasury in einem nicht politischen Departement ernannt, so wird er durchaus nicht mit Vorliebe oder Parteilichkeit angesehen; die Chefs eines solchen Departements haben ein Interesse gut bedient zu werden; sie können einen angemessenen Maßstab der Qualification für ihre Beamten aufstellen, einen solchen durch eine Prüfung erzwingen, und die Person zurückweisen, wenn sie diesem Maßstab nicht genügt". (Sir Cornewall Lewis Bart., jetziger Finanzminister, Papers 113). Freilich versichert der Chef der Oberrechnungskammer Edw. Romilly dagegen: „Ich bin 12 Jahre Mitglied einer Behörde gewesen, und während dieser Periode ist nicht ein einziger Candidat zurückgewiesen worden" (Papers 275). Unbestreitbar ist das Factum, daß die Treasury bisher ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Brauchbarkeit nominirte, für die sie in der That keinen Maßstab haben konnte. Die Routinebildung in den Büreaus, durch die ein Junior Clerk vom Abschreiber allmälig zum Expedienten aufsteigt, sollte den Mangel an Vorbildung ersetzen.

4. Die unterste Klasse der dienenden Beamten ist ganz unbeschränkt der Patronage überlassen. Lord J. Russel betrachtet dies als einen natürlichen und wünschenswerthen Bestandtheil der Parliamentary Influence. „Wenn eine Stelle im Stempel- oder Postamt vacant ist, schreibt die Treasury an den Abgeordneten für die Grafschaft oder den Flecken der mit der Regierung stimmt und fordert ihn auf eine Person zu recommandiren".

In neuester Zeit hat man versucht auch hier einige Erfordernisse für das Amt als Maxime aufzustellen. Vorherrschend bleibt indessen immer die Ansicht, daß diese Klasse von Aemtern einen natürlichen Bestandtheil jedes politischen (Partei) Einflusses bildet.

Erhebliche Abweichungen von diesen Grundregeln im Civil Service kommen allerdings vor in der Armee (§. 92.), in der Gerichtsverwaltung (§. 101.) und in der Kirche (§. 138.), bedingt durch die besondere Natur dieser Aemter. In Armee und Marine haben die hohen Commandos den Charakter von zeitweisen Commissions und schließen sich damit den politischen Aemtern an. Doch giebt die Mitwirkung des General-Commandos eine gewisse Garantie, daß bei höheren und niederen Stellen das Interesse des permanenten Dienstes einigermaßen gewahrt wird. Bei den Reichsgerichten beschränkt sich die Patronage des Premier-Ministers auf die drei Präsidentenstellen, und eine Rücksicht auf Parteimeinung in den Anstellungen wird hier nie offen ausgesprochen. Bei Ernennung

der Bischöfe pflegt der First Lord allerdings auf Parteimeinung zu sehen, schon wegen des Stimmrechts im Oberhause (Rep. on Salaries 136). Uebrigens wird auch auf diesem Gebiet die Parteirücksicht wenigstens dissimulirt. Die Masse der Privatpatronate steht als Privatrecht unter gerichtlichem Schutz und wird ohne Rückhalt zu Gunsten der nächsten Verwandten und Angehörigen geübt, ja sogar durch Auctionsanzeigen an den Meistbietenden ausgeboten.

Der erste Eintritt in die Armee ist bedingt durch ein nominelles Examen, in der Marine durch ernstlich gemeinte Lehrjahre und Prüfungen, bei den Gerichten durch Advokatenpraxis, in der Kirche durch akademische Grade oder besondere Prüfung. Im Civildienst fand das System der Vorprüfung für Clerkships und Unterämter bisher nur bei den General-Steuerämtern und in einigen anderen Departements statt.

Wichtige Angaben über das Anstellungswesen enthält der Report on Salaries namentlich von Sir R. Peel S. 35—41, Lord Palmerston S. 45—82, Lord J. Russel S. 127—146. Die vorhandenen Zustände und Uebelstände sind nothwendige Ausflüsse eines Systems, in welchem nun einmal das Unterhaus an erster Stelle, die Treasury an zweiter Stelle, die einzelen Departementschefs an dritter Stelle stehen und stehen müssen. Rednertalent, Einfluß im Unterhaus, Verbindungen im Ober- und Unterhaus sind Elemente, die in einer „verantwortlichen" Regierung der Natur der Sache nach überwiegen, und jedes Hauptdepartement bedarf in der Wirklichkeit eines redekundigen Vertreters im Parlament. Es ist daher wenig damit gesagt, wenn die Oppositionsblätter vor Kurzem folgende Zusammenstellung des „Familien-Cabinets" gaben: Premier Lord Palmerston verwandt mit dem Minister des Innern; Lord President Graf Granville verwandt mit dem Geheimsiegelbewahrer, dem Statthalter von Irland, dem Kanzler von Lancaster; Geheimsiegelbewahrer Herzog von Argyle verwandt mit den drei eben Genannten; Minister des Innern Sir G. Grey verwandt mit dem ersten Admiralitäts-Lord und dem Kanzler von Lancaster; Minister des Auswärtigen Graf Clarendon verwandt mit dem Schatzkanzler; erster Admiralitäts-Lord Sir Ch. Wood verwandt mit dem Minister des Innern; Schatzkanzler Sir Cornewall Lewis verwandt mit dem Minister des Aeußern und dem der Colonien: Kanzler von Lancaster Graf Harrowby verwandt mit dem Lord President, dem Geheimsiegelbewahrer und dem Statthalter von Irland; Statthalter von Irland Graf Carlisle verwandt mit den drei eben Genannten. In welcher Weise z. B. die Familie der Grey's mit ihren Schwägern und Neffen in den politischen Aemtern vorherrscht, ist selbst auf dem Continent vielfach bekannt. Kann es anders sein, wo die Majorität des Unterhauses mit dem erblichen Hause der Lords in perpetuirlichem Zustand der Transaction leben muß, und war es jemals anders seit den Zeiten der Revolution? Der Vorwurf, daß die Aemter mit Unfähigen besetzt werden, ist allerdings begründet für einige Gunstämter, die zwischen den Staff Appointments und Clerkships stehen geblieben sind, und zum Theil noch

den Charakter von Sinecuren haben. Anstellungen wie die des Mr. Lawley als Gouverneur in Süd-Australien oder Mr. Fulke Greville als Clerk of the Council mit 5 Sinecuren in Jamaika (30,000 Thlr. G.) sind unschöne Auswüchse, welche an die „alte gute Zeit" erinnern. Uebrigens kann man das System der Patronage nicht angreifen, ohne die Grundlagen des englischen Staatswesens anzugreifen. Daß bei Anstellungen in erster Linie an Brüder, Schwiegersöhne rc. der Parlamentsminister gedacht wird, dann an Parlaments-Mitglieder, deren Stimmen wichtig sind, und deren Angehörige; dann an Protégés der Minister, Pairs, Unterhausmitglieder; dann auch wohl an talentvolle Zeitungs-Redacteure und Pamphletenschreiber, (z. B. ist Punch mit 6000 Thlr. G., Examiner mit 4800 Thlr. G., Mr. Proctkr mit 9000 Thlr. G. angestellt); dann auch wohl an eine entschieden tüchtige Spezialität oder einen eifrigen Subalternbeamten; in unteren Stellen an Privatsekretäre, Kammerdiener rc. leugnet Niemand.

Die Opposition gegen dies System ist in der That noch nicht in der Lage, auf erhebliche Erfolge zu rechnen. Sie hat ihren Schwerpunkt in den städtischen Parlamentsmitgliedern und in den Anschauungen des Geldadels der Städte, der weder die Neigung hat sich die volle humanistische und Geschäftsbildung der alten Gentry anzueignen, noch viel weniger mühselige Aemter Ehren halber verwalten will, sondern nur in der Patronage an die Stelle der alten Familien zu treten beabsichtigt. Die Reformbill hat in dieser Beziehung ungünstig gewirkt, und bessere d. h. reifere Anschauungen und Erfolge der sogenannten „Middle Classes" in den hohen Aemtern können erst hervortreten, wenn die neuen Kreis- und Gemeinde-Institutionen sich consolidirt haben werden. So lange nur Patronage gegen Patronage steht, ist nach der jetzigen Lage der Verfassung die alte regierende Klasse wohl berechtigt. Die Papers on Civil Service enthalten auch in dieser Beziehung offenherzige Geständnisse. Einerseits bittere Klagen über den „verderblichen" Einfluß der Patronage, die das Staatssystem verderbe, schlimmer als Geldbestechung (J. Wood, Präsident des inländischen General-Steueramts S. 302), Klagen über die Rücksichtslosigkeit, mit der die Treasury eine Menge von Personen, die sie gar nicht kenne, aus bloß politischen Rücksichten zu Aemtern nominire (Bromley, Accountant General der Marine S. 55, und Obrist-Lieutenant Larcom, Under-Secretary des Statthalters von Irland S. 67—70); andererseits das offene Geständniß, daß es in England einmal so sei. „Dies Privilegium der Nomination besteht doch ohne Beschwerde in Militair und Marine, in öffentlichen Institutionen und Actien-Gesellschaften, bei Banquiers, Großhändlern und Privatpersonen, — warum sollte die Krone (!) desselben beraubt werden" (Sir Th. Freemantle Bart. S. 330). Wenn man den abstracten Grundsatz von der Verwerflichkeit des Nepotismus proclamiren will, „was will man dann von dem Nepotismus in der Kirche sagen? Dort ist er nicht ein Zufall sondern ein System; nicht ein Mißbrauch, der verstohlen eingeschlichen, sondern der mit Ostentation zugestanden wird" (Sir J. Stephen früher Unterstaatssekretär S. 68).

3. System der Beförderungen und Entlassungen.

(§. 152.) **Abweichend von dem Beamtenorganismus des Continents giebt es kein Aufsteigen von einer Hauptklasse des Civildienstes zur anderen.**

1. In den politischen Aemtern hängt die Stellung vom Partei-Arrangement ab. Oft erhält ein Staatsmann in einer späteren Minister-Combination eine höhere Stelle; zuweilen nimmt er auch eine niedere an. Von einem Anspruch auf eine gewisse Gradation kann hier nicht die Rede sein.

2. Die Staff Appointments gelten in der Regel als Anstellungen auf Lebenszeit. Neuerdings treten bei einigen Aemtern kleine Gehaltserhöhungen mit dem Dienstalter nach festem Maßstab ein. Ein Anspruch auf eine höhere Stelle aber besteht so wenig, daß sie, wenn vorkommend, wie ein neuer Anstellungsact angesehen wird.

3. In der großen Klasse der Clerks findet regelmäßig ein Aufsteigen nach der Anciennetät statt. Der Junior Clerk tritt bei den meisten Behörden mit 500—600 Thlr. G. als Copist ein, und steigt dann nach etwa 10—15 Jahren in die höheren Klassen auf, deren bei den großen Behörden 4 oder 5 zu sein pflegen; seine Beschäftigung als Senior und Assistant Clerk ist dann gewöhnlich auch die bessere eines Expedienten. Etwa in der Mitte der Laufbahn kann er ein Gehalt von 1500—2000 Thlr. G. erlangt haben. Mit 50 Jahren kann er bei Centralbehörden die höchste Klasse erreichen (3000—4800 Thlr. G.). Mancher erreicht auch die Stelle eines Chief Clerk oder eine selbständigere Stellung als Journalist, Accountant etc. Nominell hat der Departementschef auch das Recht außer der Reihe nach Verdienst zu befördern; jedenfalls bleiben die Beförderungen regelmäßig innerhalb des Departements in welchem er einmal angestellt ist. Eine Einmischung der Treasury fällt hier weg, da die Beförderung innerhalb des Departements als ausschließliches Recht des Chefs gilt.

4. Auch in den untersten Stellen der dienenden Beamten findet eine Art von Aufsteigen nach dem Dienstalter statt, wo dies der Umfang und die Einrichtung irgend gestattet.

In der Armee ist dies Avancement durch das System des Stellenkaufs, in der Kirche durch den Patronat gebunden, in der Marine durch das Prinzip des Dienstalters.

Eine Entlassung gehört zwar zu den formellen Rechten des Departementschefs, tritt aber nur in außerordentlich seltenen Fällen und nur auf flagrante Veranlassungen ein. Auch die ständische Parteiregierung hat sich überzeugt, daß es nicht statthaft ist die Beamten als Lohndiener zu behandeln. Die Schonung gegen unbrauchbare und faule Beamte ist selbst nach unseren Begriffen oft

eine übertriebene. Nur bei der Klasse der Briefträger, Sortirer und solcher Beamten die wirklich rein mechanische Functionen versehen ist ein Engagement auf Wochenlohn üblich; auch in der Metropolitan Police treten häufige Entlassungen ein. Ein Vorschlag, die Masse der dienenden Beamten auf Tagelohn anzustellen und damit „die Zahl der Civilbedienten zu vermindern" ist ziemlich vereinzelt geblieben. (Papers 56.)

Der Schlendrian der Büreaus veranlaßt zuweilen den verzweifelten Entschluß, nicht nach der Anciennetät, sondern „nach Verdienst" zu befördern. So sollte nach dem Collegial-Beschluß der Treasury vom 27. März 1849 nur das Aufsteigen vom Junior zum Assistant Clerk nach dem Dienstalter, darüber hinaus nach Verdienst geschehen (Rep. on Salaries 24—26). Dergleichen Beschlüsse sind meistens wenig wirksam. „Die Versuchung nach Dienstalter zu befördern ist groß. Dienstalter ist eine Thatsache, Verdienst ein Gegenstand der Meinung, und involvirt daher die Mühe eines Urtheils, die Verantwortlichkeit eine Wahl zu treffen, die Gefahr nicht die beste zu treffen und die Gehässigkeit, Personen zu übergehen, die gewohnt sind, das Dienstalter als Anspruch auf Beförderung anzusehen" (J. Wood, Papers 305). „Meine eigene Erfahrung lehrt mich, daß ein Staatssekretär, der einen seiner Clerks über die Köpfe seiner Vordermänner befördern wollte, sich mit der Tapferkeit eines Märtyrers bewaffnen müßte gegen die Zungen und Federn der Gevattern und Gevatterinnen, der Patrone und Patroninnen, der Privat- und politischen Connexionen aller derer, die er übergangen hat. Und warum sollte er sich allen diesen Animositäten aussetzen?" (Sir J. Stephen Papers 77). Auch das Erforderniß eines Brauchbarkeitsattestes bei der Beförderung wird leicht zur Formalität. „Ich bin 12 Jahre in einem Amt gewesen, kenne aber kein Beispiel, daß Jemand einer Beförderung für unfähig befunden wäre" (Edw. Romilly Papers 278). Um so mehr versteht es sich, daß nur im äußersten Fall zur Entlassung geschritten wird, die den Entlassenen gewöhnlich als Märtyrer oder Opfer einer Intrigue darstellt. Die Entlassung eines höheren Beamten, Commissioner etc. veranlaßt, wenn sie einmal vorkommt, gewöhnlich animose Parlaments-Debatten.

4. Das Gehaltswesen.

(§. 153.) Die scheinbar hohen Gehalte beruhen in England auf einer relativen Nothwendigkeit, die in Zukunft wohl eine Verminderung der Aemter, aber schwerlich der Gehalte zulassen wird. In einem Lande wo das Erbrecht der Erstgeburt große Vermögensmassen beisammen hält, wo einem reichen Adel ein ebenso reicher Handelsstand gegenüber steht, wo nach den Listen der Einkommensteuer 1000 „Millionäre" nach deutschen Begriffen leben, versteht es sich daß ein Staatsminister wenigstens ein Einkommen haben muß, welches sich dem annähert (30,000 Thlr. G.). Die höheren Staatsämter würden sonst gradezu ein Monopol des Reichthums und die Stellung des Beamten verlöre alle Gewähr der

Unbestechlichkeit. Dazu kommt die Mühseligkeit des parlamentarischen Amts, die Tagesarbeit im Büreau, die Nachtarbeit im Parlament, die Nothwendigkeit ein Haus in London zu haben, der Luxus des großstädtischen Lebens und vielfache Ehren-Ausgaben. Dazu die ökonomische Unsicherheit aller vom Parteiwechsel abhängigen Aemter. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Gehalt der Ministerstellen zweiten Ranges (12,000 Thlr. G.) vielleicht sogar zu niedrig. Wenn die Gehalte der Reichsrichter und der Bischöfe durchschnittlich dem des First Lord of the Treasury gleichgehalten sind, so erklärt sich dies aus der politischen Stellung der Gerichte und der Kirche.

Die Gehalte der Staff Appointments bestimmen sich durch die Wichtigkeit dieser Amtsstellungen gegenüber den wechselnden Parteichefs; außerdem durch die Höhe des Einkommens in der Advocatur, der Kirche, dem ärztlichen Stande ꝛc. mit welchem diese Stellen in gewissem Verhältniß bleiben müssen.

Die Gehalte der Clerks erreichen in den höchsten Stufen allerdings die unserer Unterstaatssekretaire, aber nur in den Hauptministerien. Ihre Stellung ist thatsächlich auch wirklich oft die von vortragenden Räthen. In einem Lande wo man Gehalte von 18,000 Thlr. G., 24,000 Thlr. G., an Geschäftsführer einer Actiengesellschaft, 3000—6000 Thlr. G. an den Buchhalter eines Banquiers bezahlt, kann man einen Junior Clerk kaum niedriger besolden als einen Handlungscommis zweiter oder dritter Klasse, mit entsprechender Aussicht auf Ascension. Selbst brauchbare Lohnschreiber werden wohl durchschnittlich mit 2 Thlr. täglich bei dem Law Stationer honorirt. Schon jetzt gestattet der vermehrte Luxus der Hauptstadt den Clerks der unteren 2 oder 3 Stufen kaum die Begründung eines Hausstandes.

Das frühere System der Remuneration der Beamten durch Sporteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt.

In einer Beschwerde der Clerks des Armenamts sind die durchschnittlichen Gehalte der Clerks in den Central-Departements zusammengestellt: Chief Clerks 5100 Thlr. G., erste Klasse 2760—3750, zweite Klasse 1830—2586, dritte Klasse 1056—1620, vierte Klasse 540—996 Thlr. G., während im Armenamt 5 Klassen bestanden: 1. mit 1200—1800, 2. mit 900—1200, 3. mit 720—900, 4. mit 600—720, 5. mit 480—600 Thlr. G. (Rep. on Misc. Exp. I. 134).

Nicht zu verwechseln mit der Stellung der Clerks ist die der Private Secretaries der Departementschefs. Es sind dies zum Theil Ehrenstellen für junge Männer von Familie zur Ausbildung in den Staatsgeschäften. Wo zwei Privatsekretäre vorkommen ist wenigstens einer von ihnen ein tüchtiger Clerk aus dem Büreau, der als solcher eine Zulage erhält. Das

gewöhnliche Gehalt ist 1800 Thlr. G., wenn der Chef einen Sitz im Cabinet hat, sonst 900 Thlr. G. Gehalt oder Zulage.

Mit welcher Energie das System der Sporteln aufgehoben ist, ergeben beispielsweise die Reports on Fees vom 23. März und 5. Mai 1837.

Durch einen Beschluß der Treasury vom 27. März 1849 wird den Beamten auch untersagt die Annahme von Nebenstellen als Directoren von Lebens-Versicherungs- und Handels-Gesellschaften als unvereinbar mit ihrer amtlichen Stellung (Rep. on Salaries 10. 23).

5. Das Pensionswesen.

(§. 154.) Das System der mit den politischen Parteien wechselnden Aemter kann naturgemäß mit keinem regelmäßigen Pensionswesen verbunden sein. In Fällen eines wirklichen Bedürfnisses half man durch außerordentliche Pensionen aus der Civilliste, die aber eine so mißbräuchliche Ausdehnung erhalten hatten, daß 1782 durch 22 Geo. III. c. 82 die Gesammtsumme auf 570,000 Thlr. G. jährlich beschränkt werden mußte. Neuerdings ist durch 4 et 5 Will. IV. folgendes Regulativ eingeführt: die eigentlichen Staatsminister (der First Lord, die 3 Staatssekretäre, der Schatzkanzler, der erste Admiralitätslord, der Präsident des Control- und des Handelsamts) können nach zweijähriger Amtsverwaltung und beim Nachweis daß sie kein hinreichendes Privatvermögen besitzen eine Pension von 12,000 Thlr. G. erhalten. Doch dürfen nur 4 Pensionen dieser Klasse gleichzeitig bestehen. Staatssekretäre für Irland und Kriegssekretäre nach fünfjähriger Dienstzeit können 8400 Thlr. G. beanspruchen; Untersekretäre der Treasury, Sekretäre der Admiralität und Vicepräsidenten des Handelsamts 7200 Thlr. G. ebenfalls nach fünfjähriger Dienstzeit; die 3 Under-Secretaries der Staatssekretäre, der zweite Sekretär der Admiralität, und die Sekretäre des ostindischen Amts 6000 Thlr. G. nach zehnjähriger Dienstzeit; doch dürfen nur 6 solche Pensionen gleichzeitig bestehen. Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt es nicht auf eine ununterbrochene Amtsführung an.

Für das Beamtenthum des permanenten Dienstes ist allmälig ein vollständiges Pensionswesen entstanden. Für Armee und Marine bestand es schon frühzeitig in freigiebigem Maßstab (§. 96. 103.). Für die Richterämter wurde durch eine lange Reihe von Einzelgesetzen gesorgt; für die Diplomaten durch 2 et 3 Will. IV. c. 116. Hand in Hand mit der Aufhebung und Reduction vieler Aemter und nach Vorgang des Pensionsreglements für die hohen Staatsbeamten (57 Geo. III. c. 65.) wurde dann das Pensionswesen auf alle Clerks und selbst untere per-

manente Civilbeamte ausgedehnt durch 4 et 5 Will. IV. c. 24. Unter Beseitigung parlamentarischen Einflusses soll jetzt nach festen Maximen verfahren werden, und alle nach 1829 angestellte Beamte $2^1/_2$ — 5 Procent der Gehalte zum Pensionsfonds beitragen. Die entscheidende Behörde darüber bilden die Junior Lords der Treasury.

Mit einer peinlichen Gewissenhaftigkeit, oft zur schweren Belästigung der Staatskasse, wird endlich festgehalten das Prinzip der vollen Entschädigung (Compensation) für aufgehobene oder reducirte Aemter.

An Sinecuren wies der Parlamentsbericht von 1810 noch 242 Aemter nach mit 1782,570 Thlr. G. Einkommen; 1834 berechnete man noch 100 Stellen mit 586,818 Thlr. G. Mit Aufhebung derselben wurde ein regelmäßiges Pensionswesen unvermeidlich.

Das Pensions-Reglement für die diplomatischen Beamten 2 et 3 Will. IV. c. 116 gewährt Pensionen nach Ablauf von 15 Dienstjahren von welchen 10 Jahre activer Dienst sein müssen. Die Gesammtsumme ist auf 1,080,000 Thlr. G. beschränkt, und zwar nach folgender Abstufung (Rep. on Salaries 46):

1. Classe.	Dreijährige Residenz als Botschafter .	10200	Thlr. G.
2. „	Fünfjährige Residenz als Gesandter .	7800	„
3. „	„ „ als Minister .	5400	„
4. „	„ in kleineren Stellen	4200	„

Der Rep. on Salaries 342—359 giebt ein Verzeichniß der pensionirten Diplomaten i. J. 1850, darunter 7 Botschafter, 16 außerordentliche Gesandte ꝛc. In dem Generalreglement werden die Beamten unterschieden, welche vor und nach 1829 angestellt sind. Die ersteren erhalten als Pension folgende Quote vom Gehalt und Einkommen: bei 10—15 Dienstjahren $^4/_{12}$, 15—20 Dienstj. $^5/_{12}$, 20—25 D. $^6/_{12}$, 25—30 D. $^7/_{12}$, 30—35 D. $^8/_{12}$, 35—40 D. $^9/_{12}$, 40—45 D. $^{10}/_{12}$, 45—50 D. $^{11}/_{12}$, über 50 das Ganze. Die nach 1829 angestellten: bei 10—17 Dienstjahren $^3/_{12}$, 17—24 D. $^4/_{12}$, 24—31 D. $^5/_{12}$, 31—38 D. $^6/_{12}$, 38—45 D. $^7/_{12}$, 45 und darüber $^8/_{12}$. Personen unter 65 erhalten nur auf ärztliches Attest und Zeugniß guter Führung eine Pension.

Die Pensionsbeiträge der Civilbeamten nach dem allgemeinen Reglement werden jetzt in den consolidirten Fonds gezahlt. Sie betrugen 1855 174,795 Thlr. G., ungerechnet die Gehaltsabzüge in den Revenue Departments. Sehr bedeutend ist daher der Zuschuß, welchen das Parlament jährlich bewilligen muß. Die Pensionen der einzelen Departements werden in dem Etat von 1856 dahin angegeben:

	Thlr. G.		Thlr. G.
Treasury	75060	Paymaster General's Office	102960
Home Office	30942	Comptroller General . . .	4800
Foreign Office	28602	Früheres Office of Woods etc.	51648
Colonial Office	22218	Jetziges Office of Woods .	8988
Privy Council, B. of Trade	5820	State Paper Office . . .	4308
Privy Seal Office	2574	Record Office	79350

	Thlr. G.		Thlr. G.
National Debt Office . . .	14430	Registrar General of Births	606
Stationery Office	2826	School of Design	7800
Poor Law Board	6000	Board of Health	7800
Tithe Commission	2130	W. Loan Commissioners . .	4500
Office of Works	4524	Inspectors of Factories . .	450
Mint Office	44910	British Museum	642
Queen's Remembrancer . .	1020	Commissioners in Lunacy .	2250
Queen's Prison	6750	Directors of Prisons . . .	636
Millbank-Gefängniß ꝛc. . .	9024	Copyhold Commission . . .	1002
Sträflingsdepots	51498	Metropolitan Buildings . .	12000
Slave Trade Commissions .	117750	Quarantine Service	17772

Gesammtsumme: 879222 Thlr. G.

Folgende Liste der Beamten, welche zum Pensionsfonds beitragen, geben die Papers 57:

	Clerks.	Messengers etc.
Treasury	63	29
Home Department	25	9
Foreign Department	26	3
Privy Council, Board of Trade	55	20
Colonial Department	24	4
Admiralty	470	165
War Office	251	48
Ordnance	700	79
Paymaster General	85	12
Exchequer	6	5
Woods, Forests and Works . .	28	5
Audit	112	11
National Debt	10	2
General Register Office . . .	50	8
State Paper Office	3	3
Record Office	29	2
Stationery Office	27	18
Public Works Loan	3	—
Customs	2440	2460
Coast Guard	30	2470
Excise	2637	2600
Stamps and Taxes	407	200
Post Office	694	—

Summe: 16,338 (8185 Clerks, 8153 Messengers). Es fehlen die besoldeten Friedensrichter, Consuln, London-Polizei, Münze, Secretär für Irland u. A.

6. Die Reform des Civildienstes.

(§. 155.) Die Klage über Vermehrung der Zahl der Staatsbeamten und die Besorgniß vor der Entwickelung einer vollständigen Büreaukratie in England, welche in den letzten Jahren

laut geworden, beruht zum Theil auf mangelhaften Kreis- und Stadtverfassungen, zum Theil aber auch auf Unkenntniß der englischen Verfassungsgeschichte und auf Mißverständnissen über die Stellung des Beamtenthums überhaupt. Es ist dabei charakteristisch, daß Whigs und Tories einander denselben Vorwurf machen, jedes Parteiministerium aber die Beamtenschöpfungen seiner Vorgänger beibehält und durch neue vermehrt.

Bei diesem Streit und auf Grund offenkundiger Thatsachen ist aber der wichtigere Uebelstand offenkundig geworden, daß die Masse des mittleren Beamtenthums, besonders der Clerks, sehr mangelhaft gebildet, seinem Beruf zum Theil nicht gewachsen, und auch aus diesem Grunde die Verwaltung mit einer unnöthigen Zahl von Beamten überbürdet ist. Es ist kein Geheimniß mehr, daß die Clerkships von dem Ehrgeizlosen, dem Indolenten, dem Unfähigen, dem körperlich und geistig Invaliden gesucht werden, und daß die parlamentarische Patronage bisher die mittleren und unteren Stellen zum Theil sehr leichtfertig besetzt hat. Die Vorprüfungen, welche in einigen Departements eingeführt waren (in der Treasury, Colonialamt, Staatsraths-Büreau, Armenamt, War Office, Feldzeugamt, Oberrechnungskammer, General-Steuerämter) hatten sich als sehr unzureichend erwiesen, um so mehr als jedes Amt die Art der Prüfung beliebig bestimmte, öfter auch davon dispensirte. In manchen Departements war sie eine leere Formalität geworden. Oft gröblich unwissende Knaben wurden durch einen rein persönlichen Einfluß als Junior Clerks angenommen, hatten weder Lust noch Fähigkeit in dem Routinedienst sich weiter zu bilden, rückten durch den Grundsatz des Dienstalters allmälig in die höheren Stellen auf oder bis zu einer günstigen Pensionirung, zur großen Belästigung des Staatsdienstes und zum Schaden für strebsamere und tüchtigere Arbeiter. Ja ganzer Büreaus bemächtigt sich leicht ein Geschäftsschlendrian, wo das Bewußtsein eintritt, daß keine Anstrengung den Beamten befördern, keine Unfähigkeit oder Faulheit das Vorrücken in die höheren Gehalte hindern kann.

Zur Abhülfe dieser Uebelstände sind in den letzten Jahren sehr durchgreifende Reformvorschläge gemacht zu stufenweisen Prüfungen, stufenweisen Anstellungen, Aufrücken in die höheren Stellen durch Concurrenzprüfungen, verschärfter Disciplinargewalt der Oberen, Beseitigung der Anciennetät und ausschließliche Beförderung „nach Verdienst". Ja es ist vorgeschlagen das Anstellungswesen dem politischen Secretary der Treasury abzunehmen und einem höher

gestellten Beamten des permanenten Dienstes zu übertragen (Papers 295, 296).

Mit den Anforderungen des Staatsdienstes durchkreuzt sich dabei unverkennbar auch ein Wunsch das mittlere Beamtenthum von seiner Unterhänigkeit gegen die regierende Klasse zu emancipiren, ihm eine geachtetere gesellschaftliche Stellung zu geben und den niederen Klassen den Zutritt dazu unter Voraussetzung von Kenntniß und Tüchtigkeit zu erleichtern.

Diese Bestrebungen haben den Erfolg gehabt, daß durch neue Amtseinrichtungen eine Normalprüfung Standard Examination für die Clerkships allgemein durchgeführt ist, für viele Stellungen auch das System einer Prüfungszeit, und daß die Beförderungen in Zukunft unter überwiegender Rücksicht „auf Verdienst" erfolgen sollen. Mehr als dies ist für die nächste Zukunft schwerlich in Aussicht.

Die Wichtigkeit der permanenten Aemter und ihrer angemessenen Besetzung ist heute wohl in England unbestritten. „Die ostensiblen Chefs der Aemter, welche ein- und ausgehen mit dem Parteiwechsel, werden supponirt als die Leiter des nationalen Raths; und wir glauben selbst unter Whig- oder Tory-Prinzipien zu sein. Aber der permanente Amtskörper unserer Staats-Behörden hat nothwendig einen größeren Einfluß auf unsere öffentlichen Geschäfte, im Ganzen und Großen genommen, als jene temporären Oberen, wie hoch auch ihre Amtsstellung und wie außerordentlich ihre Talente sein mögen. Es ist wahr, daß der politische Chef in großen Fragen, welche seine Aufmerksamkeit concentriren und alle seine geistigen Kräfte und politische Befähigung in Anspruch nehmen, seinen eigenen Weg gehen mag; er mag bestehen auf seinen Spezial-Prinzipien und sie in Wirksamkeit setzen, welche mehr oder weniger die seiner Partei sind. Aber die Staatsgeschäfte in ihrer eigentlichen Masse gehören nicht zu dieser Gattung: es sind kleinere Dinge in großer Anzahl, die er nothwendig denen überlassen muß, welche damit familiär sind. Selbst bei großen Spezialfragen haben die Untergeordneten des permanenten Dienstes alle Vortheile der gewohnheitlichen Fertigkeit, des Besitzes der Thatsachen, der Gewandtheit in Formen, der Vertrautheit mit den Traditionen des Amts, vielleicht einer substantiellen und werthvollen Erfahrung, und aller sonst erworbenen Connexionen und Reputation" (Westminster Review 1854 p. 73).

Ebenso unbestritten ist die Mangelhaftigkeit des Civil Service, wenigstens in seinen mittleren und unteren Stufen. Sehr selten wird man diesen Vorwurf auf die politischen Aemter ausgedehnt sehen. Doch kommen auch hier in neuester Zeit überraschende Behauptungen vor. „Während unsere Staatsmänner denen der meisten Völker gleich sind im practischen Talent und sie übertreffen in Redlichkeit (honesty), so stehen sie doch nach den russischen, östreichischen und französischen in den höheren Eigenschaften „philosophischer Staatsmannschaft". Mit wenigen Ausnahmen scheinen sie umfassende und bestimmte Gesichtspunkte systematischer Politik absolut keine zu haben. Bei einer Unterhaltung mit einem französischen Minister oder Diplomaten wird man sel-

ten verfehlen überrascht zu sein von der Tiefe seiner Reflexionen und der theoretischen Fertigkeit seiner Pläne. Aber eine Conversation mit einem englischen Minister oder Exminister läßt uns in 5 Fällen von 6 den uncomfortablen Eindruck zurück, daß die Geschicke des Landes einem Manne anvertraut sind, dessen ganze Gedanken zu sehr beschäftigt sind mit Auskunftsmitteln um Platz zu haben für Prinzipien. — Die schreiende Sünde unserer öffentlichen Männer ist der Mangel an Muth und an Vertrauen unter ihnen. Ihr weniger Muth kommt von ihrem wenigen Vertrauen, und ihr weniges Vertrauen von ihrer wenigen Kenntniß. Sie glauben nicht an das Volk weil sie es nicht kennen. Sie wagen nicht zu vertrauen auf große Motive und große Gedanken, weil sie in ihrer eigenen Seele keine erfahrungsmäßige Ueberzeugung von deren magischer Wirksamkeit haben" &c. (National Review Juli 1855 S. 30). — Das theilweis Wahre darin ist der Ausdruck des Totalzustandes der Nation, in welcher eine alte Ordnung halb aufgelöst, eine neue halb begründet ist. Noch immer aber enthalten die parlamentarischen Minister, in längerem Zeitraum gemessen, die besten Kräfte des Parlaments, und dies die besten Erzeugnisse des öffentlichen Lebens überhaupt.

Begründet dagegen sind die Vorwürfe gegen den Zustand des Büreau-Beamtenthums. Die Clerkships haben an sich in England wenig Anziehungskraft für junge Männer von Talent und Strebsamkeit. „Es ist sehr natürlich daß ein Vater, der parlamentarischen Einfluß und ein halbes Dutzend Söhne hat, sich nach einer Clerkship in einem öffentlichen Büreau als einer sicheren und comfortablen Versorgung für einen oder zwei von ihnen umsieht. Aber wenn er die gewöhnliche Klugheit hat, wird er sich wohl hüten, das Genie der Familie dafür auszusuchen. Der kann sich schon selbst weiter helfen in einer liberalen Profession, besonders wenn er neben der geistigen Kraft mit Gesundheit und Körperstärke gesegnet ist. Der für den öffentlichen Dienst Ausgesuchte ist selbstverständlich der Schwächste und nicht der Weiseste von der Brut; der hat die wenigste Chance durch eigene Anstrengung in der Welt zu steigen, und deshalb wird er für ein Regierungsbüreau ausgesucht. Es giebt ohne Zweifel Ausnahmen, denn es trifft sich wohl, daß eine Familie einmal keinen Invaliden oder Dummkopf hat: aber es ist die Regel bei denen, die Government Influence haben, und die Ausnahmen sind seltener als zu wünschen wäre" (Edw. Romilly Esqu., Präsident der Ober-Rechnungskammer Papers 274). Auch Sir J. Stephen gesteht, daß eine dritte Klasse von Clerks (die zahlreichste) vorhanden ist, „die nur in niederem zuweilen unglaublich niederem Grade, die Talente, die Geschäftsgewandtheit, den Fleiß, Eifer und die Kenntnisse besitze, die zu einer wirksamen Erfüllung ihrer Amtspflichten nöthig wären, und daß diese ohne Ausnahme aus Männern besteht, die nur ernannt wurden um den politischen, häuslichen oder persönlichen Gefühlen ihrer Patrone gefällig zu sein." — Erst in den letzten Jahren sind Reform-Bestrebungen auf diesem Gebiet lebendig geworden. In einer Denkschrift vom 23. November 1853 haben die Herren Stafford H. Northcote und C. E. Trevelyan (dieser früher Chef des Commissariats, jener im Handelsamt) einen übersichtlichen Status mit weitgreifenden Vorschlägen gegeben. Die Grundzüge sind wichtig genug um eine wörtliche Wiedergabe zu verdienen.

„Es kann zuverlässig behauptet werden, daß bei der jetzigen Lage der Dinge die Staats-Verwaltung nicht geführt werden könnte ohne die Beihülfe eines

tüchtigen Personals von permanenten Beamten, welche eine Stellung einnehmen in pflichtmäßiger Unterordnung unter Minister, welche direct verantwortlich der Krone und dem Parlament, — Beamte die aber doch hinreichende Unabhängigkeit, Charakter, Fähigkeit und Erfahrung besitzen, um Rath, Beistand und bis zu einem gewissen Grade Einfluß üben zu können auf diejenigen, welche von Zeit zu Zeit über sie gesetzt werden."

„Die Zulassung zum Civildienst wird in der That eifrig gesucht, vorzugsweise aber von den Ehrgeizlosen, den Indolenten oder den Unfähigen. Diejenigen. deren Fähigkeiten keine Aussicht versichern auf Erfolg in den der Concurrenz offenen Berufen, und diejenigen deren Indolenz oder Körperschwäche sie für thätige Anstrengungen unfähig macht werden im Civildienst untergebracht, wo sie ein ehrenvolles Auskommen finden mit wenig Arbeit und keinem Risiko. — Besonders ist zu bemerken, daß die verhältnißmäßige Leichtigkeit der Arbeit und die Gewißheit einer Versorgung im Falle eines Rücktritts wegen körperlicher Unfähigkeit eine starke Versuchung für Eltern und Freunde kränklicher junger Leute mit sich führt, solchen eine Anstellung im Civildienst zu verschaffen."

„Gewöhnlich treten die Applikanten im frühen Alter ein in welchem noch keine Gelegenheit war ihre Geschäftstüchtigkeit, Charakter und Fähigkeiten zuverlässig zu beurtheilen. In Privatberufen wird dieser Mangel dadurch corrigirt, daß der Erfolg durch das Vertrauen des Publikums und durch eine starke Concurrenz bestimmt wird. Der Fähige und Energische steigt in die Höhe, der Träge und Unfähige bleibt auf dem Boden. In den öffentlichen Büreaus ist umgekehrt die Regel daß sie alle zusammen aufsteigen. Ist ein junger Mann einmal angestellt, so hat ihn das Publikum für Lebenszeit; und wenn er träge oder unbrauchbar ist, vorausgesetzt daß er nicht sich gröblich vergeht, bleibt doch nichts übrig als entweder einen Theil der amtlichen Geschäfte ungenügend oder unzuverlässig besorgen zu lassen, oder die unbrauchbare Person auf Lebenszeit zu pensioniren."

„Dazu kommen künstlich geschaffene Uebelstände. Der Charakter der jungen zum Civildienst zugelassenen Männer hängt vorzugsweise ab von der Discretion, mit welcher die Departements-Chefs und andere Anstellungs-Berechtigte ihr Privilegium ausüben. In solchen Fällen, in welchen das Anstellungs-Recht dem zeitigen Departements-Chef gebührt, betrifft solche entweder Junior Clerks oder höhere Stellen über dem Range gewöhnlicher Sekretäre. Im ersteren Falle, wo Charakter und Fähigkeit der Untersekretärs wenig Einfluß auf das Büreau hat, ist der Chef geneigt die Auswahl als einen Gegenstand von geringer Wichtigkeit zu betrachten, und er wird wahrscheinlich die Stelle verleihen dem Sohne oder Zugehörigen einer Person, welche persönlichen oder politischen Anspruch an ihn hat, oder vielleicht dem Sohne eines verdienten Staatsdieners ohne genaue Prüfung seiner Verdienste. Der so angestellte junge Mann wird gewöhnlich zu rein mechanischen Geschäften verwendet, oft Jahre lang mit bloßem Abschreiben und ähnlichen Arbeiten. In 2 oder 3 Jahren ist er so gut wie er bei solcher Beschäftigung sein kann. Sein ferneres amtliches Leben kann nur einen deprimirenden Einfluß auf ihn üben, und ihm die Büreau-Arbeit verleiden. Ungleich dem Zögling in einem Anwalts-Büreau beginnt er nicht nur mit mechanischer Arbeit, sondern endet auch oft damit. In der Zwischenzeit steigt sein Gehalt allmälig durch Anciennetät bis zu dem höchsten Satz seiner

Klasse und bei eintretender Vacanz avancirt er selbstverständlich in die höhere; während nichts geschehen ist seine Fähigkeiten dafür auszubilden, der Chef daher öfter in der Lage ist fähige Personen aus anderen Berufszweigen einzuschieben."

„Es ist wesentlich für die höchsten Stellen im Dienst Männer von den höchsten Fähigkeiten zu wählen, und unleugbar giebt es einige wenige Stellen, welche so mannigfaltige Talente und Erfahrungen erfordern, daß es wahrscheinlich immer gelegentlich nothwendig werden wird, sie mit Personen außerhalb der Reihen des Civildienstes zu besetzen. Allein das System der Ernennung von Fremden zu den höheren Aemtern ist weit darüber hinausgeführt. In verschiedenen Departements werden den Sekretären alle Ansprüche auf sogenannte Staff Appointments versagt. In zahlreichen Fällen haben persönliche oder politische Rücksichten zur Anstellung von Männern von sehr geringer Fähigkeit und vielleicht zweifelhaftem Charakter geführt als Vorgesetzte von lang gedienten und verdienstvollen Beamten. Wenige Beamte werden die Ernennung eines hervorragenden Advokaten zu bedeutenden Stellen, wie denen eines Unterstaatssekretärs, als eine Zurücksetzung empfinden. Es verhält sich aber anders wenn Jemand der in anderen Berufen verunglückt ist und der keine andere Empfehlung hat, als Familien- oder politisches Interesse, zu einer Registrator-Stelle oder einem anderen solchen Amt ernannt wird, welche besser von einem gedienten Beamten versehen würde."

„Die Beschränkung der Beförderungen auf die einzelen Departements erzeugt engherzige Anschauung, departementale Vorurtheile, beschränkt die Erwerbung von Amtserfahrungen und erstickt fast den Geist des Wetteifers unter den Beamten." (Denkschrift S. 3—8.)

Die Hauptvorschläge gehen auf Errichtung einer Centralbehörde für die Prüfung der Bewerber bestehend aus Männern in „unabhängiger Stellung". Für die höheren Aemter soll der Maßstab einer „vollendeten wissenschaftlichen Ausbildung" angenommen werden; die mit Auszeichnung an den Universitäten Promovirten sollen den Vorzug haben, wenn sie eine Sekretärstelle annehmen wollen. Nach französischem Muster wird die „Concurrenz" empfohlen. Uebrigens soll Rücksicht genommen werden auf die stufenweisen und auf die speziellen Bedürfnisse der einzelen Departements. Für die unteren Stellen sollen in den Provinzen Unterprüfungsbehörden gebildet werden. (Denkschrift S. 11—16.)

Diese Vorschläge sind demnächst 38 verschiedenen Personen zur Begutachtung zugefertigt; darunter 15 Unterstaatssekretäre, 10 Schuldirectoren, Schulinspectoren 2c., der Sekretär des Oberhauses, der Drucker der Königin, Herr Stuart Mill, der Redacteur der Edinburgh Review, Herr Rowland Hill u. a. Diese Gutachten sind mit der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit abgegeben, die der englische Charakter zu bewahren pflegt, wo nicht unmittelbare Parteifragen im Parlament oder in der Tagesliteratur erörtert werden. Fast in allen Antworten spiegelt sich der gesellschaftliche Standpunkt des Verfassers und der Eindruck seiner Lebenserfahrungen ab.

Auf der einen Seite werden die Vorschläge mit Freude begrüßt, als der einzige Weg dem Talent und der Tüchtigkeit wieder eine Bahn zu öffnen gegen den Nepotismus. „Diejenigen welche Erfahrung haben über die Wirksamkeit der öffentlichen Departements wissen am Besten, ob die aristokratische Abstammung eines Angestellten in der Praxis ein Kriterium seiner ehrenhaften Führung und allgemeinen Zuverlässigkeit abgiebt. Mich wenigstens hat

meine Erfahrung als Tutor in Trinity College nicht zu dem Schluß geführt, daß die Aristokratie irgend eines Monopols des Rechtfühlens und der zarten moralischen Begriffe sich erfreue." Rev. Thompson, Regius Professor of Greek, Cambridge, Papers S. 9). — Besonders sind die Schulmänner und Geistlichen eifrige Fürsprecher des neuen Planes. „Die Universitätserfahrung zeigt reichlich, daß in mehr als 19 Fällen aus 20, Männer von Kenntnissen auch Männer von Charakter sind. Die zum Erwerb einer erheblichen Menge von Kenntnissen erforderliche Ausdauer und Selbstdisciplin ist eine große Garantie dafür, daß ein junger Mann kein dissolutes Leben geführt hat" (Rev. B. Jowett, Fellow in Oxford, Denkschrift S. 24). — „Auf diesem Wege würden auch die Söhne von Land-Gentlemen die wohlerzogen sind aber keine Connexionen mit Mitgliedern der Regierung haben die Gelegenheit finden, in den öffentlichen Dienst zu treten und nützliche Glieder der Gesellschaft zu werden". (Papers 56.) — Mr. Chadwick hofft durch die bessere Bildung der Unterbeamten „in solchen Dörfern, wo der Accise-, der Post- oder der besoldete Armenbeamte die erste Person sind, durch sie den wohlthätigen Einfluß zu üben, den sonst wohl die Gentry und der Dorfgeistliche in dünnbevölkerten Landbezirken zu üben pflegen, um zu verhüten daß nicht die untersten Klassen in äußerste Roheit und Sittenbarbarei versinken." (Papers 155). — „Die Zeit ist vor der Thür wo jede erste Anstellung im Staatsdienst zufolge wohlerwogener Anordnungen allein nach der Tüchtigkeit erfolgen wird. Die gesegnetste Veränderung aber wird es sein, wenn die Tausende von kleinen Aemtern, welche gegenwärtig die Corruption in einer Menge kleiner Städte nähren, die Belohnung der Tüchtigkeit und des guten Verhaltens werden. Die Besetzung einiger Tausend Aemter jährlich mit den befähigten Personen scheint auch den lange gewünschten Antrieb zu geben, um die Arbeiter und die zunächst über ihnen stehenden Klassen zu vermögen, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken, und lange genug darin lassen &c." (Sir C. Trevelyan.)

Die Gegner der Vorschläge stützen sich zunächst auf das Argument, welches im Parlament eine große Rolle spielt, daß „durch ein Examenwesen ein Wellington und Nelson vom Staatsdienst ausgeschlossen worden wäre." Ueberhaupt gebe die Prüfung keinen Maßstab für die Eigenschaften des Beamten. Verlange man Atteste über moralische Führung, so werde natürlich jeder Candidat die glänzendsten Zeugnisse von seinem Geistlichen über den Kirchenbesuch beibringen. Die wichtigsten Eigenschaften aber lassen sich doch nur durch Erfahrung bezeugen: Pünktlichkeit, Fleiß, Ausdauer, Energie und moralischer Muth, — gutes Temperament, gute Sitten, ein gesunder Sinn, Treue und Ehrgefühl, — Nachgiebigkeit gegen die Meinung der Vorgesetzten, Tact und Urtheil bei der Behandlung der Untergebenen (Romilly, Papers S. 290. 291). Ueberhaupt seien die Erwartungen von den gemachten Vorschlägen zu sanguinisch und die Anforderungen an den permanenten Dienst viel zu hoch geschraubt. „Glücklicherweise sind beherrschende Talente oder ausgedehnte Kenntnisse hier in keiner großen Zahl erforderlich; sie würden in der That in fast allen Departements an der unrechten Stelle sein. Es kommt vielmehr nur an auf eine stetige und ausdauernde Hingebung an das alltägliche Geschäft desselben. Die Ueberbildung der Clerks, wahrscheinlich begleitet von einem entsprechenden Maß von Selbstschätzung, würde bei der Natur ihrer Arbeit und der langsamen Weise der Beförderung nur Unzufriedenheit, Mißmuth, Indolenz

erzeugen" (J. Both, Secretary des Handelsamts, Papers S. 134). Es wird ferner die Besorgniß ausgesprochen, daß die Söhne des Adels und der Gentry bei dieser Concurrenz von den niederen Klassen ausgestochen werden könnten, und daß der Staatsdienst dadurch einen gemeineren Ton, weniger ehrenhafte Sinnesweise und minder feine Sitten annehmen könnte. Insbesondere wird gefürchtet, daß England sich dadurch eine „Büreaukratie" erziehen möchte, ganz so wie der Continent.

Die nächste Replik gegen diese Einwendungen liegt meistens nahe. Die Erziehung des englischen Adels müßte sehr gesunken sein, wenn ein Mitglied der Familie Wellesley nicht mehr ein Fähnrichs-Examen machen könnte; und noch schlimmer müßte es mit der parlamentarischen Freiheit stehen, wenn sie sich nur erhalten könnte durch die Unfähigkeit des permanenten Dienstes und durch den bloßen Nepotismus der Aemterbesetzung. Uebrigens ist von beiden Seiten bei dem Für und bei dem Wider ein gewisser Unterschied zwischen höheren und niederen Aemtern nicht mit gehöriger Klarheit gemacht; wie dies entschuldbar und natürlich ist in einem Lande, wo die regierenden Klassen in Masse das Beamtenthum in Masse als ihre Diener anzusehen pflegen.

Eine andere Frage ist, ob das System der Patronage nicht als wesentlicher Theil der englischen Verfassung beibehalten werden muß? und dies ist zu bejahen, wenn man Verfassung und Verwaltung in ihrem jetzigen Totalzusammenhang auffaßt (Theil III Abschnitt I. II.). Es ist unstatthaft, eine permanente Examinationsbehörde zu bilden, diese von dem Parteiministerium unabhängig zu machen und Auswahl und Beförderung in die Hände dieser Behörde zu legen. Eine parlamentarische Regierung kann nie auf die entscheidende Stimme bei der Auswahl und auf die unbedingte Entscheidung über die Beförderung verzichten ohne ihr Wesen aufzugeben. „Wer Reform der Verwaltung fordert (sagt die Times), fordert grade das, was zu verweigern alle Wähler ein gemeinschaftliches Motiv zu haben glauben. Die Verwaltung reformiren das heißt von jedem Wähler verlangen, daß er auf die geheimen Einflüsse verzichte, durch die sein Sohn in das Zoll- oder Steuer-Departement gelangt und dem Vaterland Talente widmet, von denen in Privatgeschäften kein Gebrauch zu machen ist. Verwaltungs-Reform würde dem reichen Wähler das Offizierpatent für seinen ältesten, die Chirurgen- oder Kadettenstelle für seinen jüngeren Sohn kosten, und was das Schlimmste, Verwaltungsreform droht eine grausame Verwüstung anzurichten in den Räumen der Seligen, welche ausdrücklich für jüngere Söhne von Familie eingerichtet sind, den öffentlichen Behörden, wo die Arbeit so human vertheilt, und der Wind so geschickt nach der Empfindlichkeit des geschorenen Lammes temperirt wird. Mehr noch, Verwaltungsreform respectirt nicht einmal die höchsten Stellungen, will selbst in den Rath der Krone Veränderung bringen. Sie verlangt, daß Alter und befestigter Einfluß aufgegeben, und die Regierung Männern geöffnet werde, auf deren Stammbaum keine verschönernden Reize ruhen. Nur ein so handgreiflicher Beweis, nur so vollständige und erstaunliche Aufschlüsse, wie die letzte Zeit sie gebracht, können einer Klasse die Aussicht geben, erfolgreich gegen ein Uebel anzukämpfen, welches so mit jeder Faser unseres Systems verwachsen ist." — Läßt man das Bittere in dieser Auffassung weg, so ist es das Zugeständniß, daß die Patronage zum Wesen regierender Klassen, regierender Parteien, zum Wesen der englischen

Verfassung gehört, wie dies auch in den Parlaments-Debatten offen ausgesprochen wurde. Dies ist der Hauptgrund, warum die „Association für Verwaltungsreform" nur ein ephemeres Dasein gewinnen konnte. Die ganze Stellung der regierenden Klasse ist so tief verwachsen mit dem englischen Leben, daß man sie durch ein berufsmäßiges studirtes Beamtenthum weder verdrängen kann noch will. „Die Aristokratie bildet eine Klasse von Männern, welche zu verwenden um ihrer selbst und um der Nation willen unaussprechlich wichtig ist. Sie ist gewöhnlich durch ihre Stellung überhoben der Nothwendigkeit zu arbeiten. Sie hat Reichthum, sie hat Muße, sie hat Talent, sie hat Ehrgeiz. Alle diese Eigenschaften werden jetzt verwerthet für den Dienst des Landes. Wenn nicht so verwendet würden sie überhaupt nicht verwandt werden. Der Gebildete, der Aufgeklärte, der Besonnene, der Hochherzige würde sich von einem gemeinen Kampfplatz zurückziehen und die Verwaltung des Staats dem Agitirenden, dem Ungestümen, dem Mann ohne Gewissensscrupel und dem Halberzogenen überlassen, wie in Amerika. Wir würden dringende Gefahr laufen, die ausgeschlossenen oberen Klassen zu einem Leben von Indolenz, Luxus und Modehaftigkeit zu verurtheilen; würden sie dahin treiben, ihren Reichthum zur Corruption zu verwenden, ihre Muße zu entnervenden oder frivolen Vergnügungen, ihren Ehrgeiz zur Nährung von Unzufriedenheit" (National Review, Juli 1855 S. 25. 26).

Die Reformfrage ist also wesentlich Verfassungsfrage. Die Patronage ist ein bestehendes Recht der parlamentarischen Gentry: aber die regierende Klasse hat nicht das Recht, unfähige Personen dem permanenten Dienst aufzubringen. Sie kann unter Befähigten wählen, aber nicht den unbrauchbaren Protegé dem aufstrebenden Befähigten vorziehen. Der einzige Ausweg war also in der That die Einführung eines geistigen Census, d. h. einer gleichmäßigen und ernstgemeinten Vorprüfung für den Eintritt in die eigentlichen Clerkships. Zu dem Zweck sind Bills eingebracht, Verwaltungsmaßregeln getroffen, eine Civil Service Commission eingesetzt, und im Juli 1856 verkündete der Schatzkanzler dem Parlament ein Resultat, wonach von 1748 Candidaten nur 1070 Fähigkeitszeugnisse erhalten hatten, und alle höheren Anstellungswege künftig nie mehr ohne Prüfung eröffnet werden sollen. Die Zurückweisungen waren meistens wegen „schlechter Handschrift, wegen grober Unwissenheit im Buchstabiren und im Rechnen" erfolgt, und nach dem ganzen Charakter des englischen Examenwesens ist sicherlich nicht zu besorgen, daß zu viel verlangt werden sollte. Die Besorgniß, daß das Parlament durch Referendarien und Supernumerarien verdrängt werden wird, ist unter den Besorgnissen für Englands Zukunft nicht die größte, — wenn ein neues Leben in die Kreis- und Städteverfassung zu bringen ist (§. 164).

Dritter Theil.

Die politische und gesellschaftliche Stellung des Beamtenthums.

Erster Abschnitt.

Die Stellung des Beamtenthums in der Grafschaft.

Die englischen Grafschaften.

(§. 156.) Denken wir uns unsere Kurmark, Neumark, Lausitz ꝛc. seit 500 Jahren in unveränderter Begrenzung und Verfassung, aber ohne Scheidung nach Ständen, bestehend: so ist dies im Wesentlichen dasselbe was in England eine Grafschaft heißt — eine Landschaft, eine mittelalterliche Provinz. Die seit tausend Jahren bestehenden Grenzen sind erst in neuester Zeit durch Einverleibung von Enclaven etwas abgerundet, Boundary Act 7 et 8 Vict. c. 61.

England enthält solcher Grafschaften 40, Wales 12. Unter den englischen haben 3 eine Bevölkerung von unter 100,000, 3 von mehr als einer Million Seelen. Die kleinste, Rutland, hat 7 Quadratmeilen mit 22,983 Bewohnern, die größte York 270 Quadratmeilen mit 1,797,995; doch zerfällt diese abnorme Grafschaft in 3 ziemlich selbständige Bezirke Ridings. Im Durchschnitt hat die Grafschaft in England 60 Quadratmeilen mit 450,000 Seelen, in Wales 30 Quadratmeilen mit 84,000 Seelen; hält also mit Preußen verglichen die Mitte zwischen einem Regierungsbezirk und einem Kreise.

Die Grafschaft besteht nach ihrem Ursprung aus der Gesammtheit der freien Haushaltungen ihres Bezirks. Diese Grundlage war entstanden in einer Zeit wo es auf dem Lande nur bäuerliche Haushaltungen gab, noch keine Pächter oder Miether; in einer Zeit

wo die Villani, Copyholders nur angesiedelte Knechte waren. Die Grafschafts-Versammlung besteht also nur aus Freeholders, d. h. Rittergutsbesitzern, Bauern, Ackerbürgern, Acker- oder Hausbesitzern, deren Besitz Eigenthum ist; jedoch mit Ausschließung der kleinsten Besitzer unter 12 Thlr. G. Grundrente von Parlamentswahl und Jury.

Noch heute tritt eine solche Grafschafts-Versammlung unter dem Sheriff zusammen zur Wahl der Abgeordneten für das Parlament, zur Wahl der Coroners, der Waldmeister Verderors und zu einigen anderen mehr nominellen Zwecken. Für die laufende Verwaltung sind aber längst andere Organe entstanden. An die Stelle der Gerichtstage vor Sheriff und Gerichtsmännern sind die reisenden Richter und königliche Commissarien getreten mit Zuziehung eines ernannten Gemeindeausschusses (Jury); für die polizeilichen und eigentlichen Administrativ-Geschäfte die Friedensrichter und unter ihnen die meist von ihnen ernannten Dorfschulzen (Constables). Seit den Tudors sind hinzugekommen: die Lord Lieutenants, die Landstraßen-Inspectoren und die Armenaufseher. Alle sonstige Beamte sind indessen auf speziellere Geschäftskreise beschränkt und treten zurück neben den Hauptbeamten der Grafschaft, den Friedensrichtern, welche der heutigen Verfassung den Grundcharakter geben.

Das Friedensrichteramt, Justice of the Peace.

(§. 157.) Die Friedensrichter sind seit 1327 entstanden, in Folge der Umbildung der Grafschaftsverfassung unter den Plantagenets. „Friedensbewahrung" ist das mittelalterliche Wort für die Polizei mit ihren Functionen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums, — aber eine Polizei in richterlichem Geist und richterlichen Formen, also mit öffentlichem Verfahren. Es sind bei dem Entstehen des Amts Lords, Rittergutsbesitzer und Rechtskundige, welche der König wegen ihres persönlichen Ansehens zur Handhabung der Grafschaftspolizei als Ehrenamt besonders verpflichtet. Die große Masse der Friedensrichter wird noch heute durch königliche Commission unter dem Gr. Siegel ernannt nach einem Formular von 1590, durch welches sie sammt oder sonders ermächtigt werden, den Frieden zu bewahren, und dadurch alle Gewalten „der Friedensbewahrer nach Gemeinem Recht" erhalten. Zu wichtigeren Acten soll ein zweiter Friedensrichter aus einer höheren Klasse zugezogen werden (quorum aliquem vestrum N. N. esse volumus). Nach der neueren Praxis pflegen indessen in der

Klausel quorum alle Friedensrichter genannt, also alle mit der höheren Qualifikation ernannt zu werden.

Der so Ernannte ist zunächst nur Titular-Friedensrichter. Will er wirkliche Amtshandlungen vornehmen, so hat er zuvor ein Writ of dedimus potestatem von dem Kronschreiber in der Kanzlei zu extrahiren; es werden darin gewisse Personen bezeichnet, welche ihm einen Amtseid, einen Eid über seine Besitzqualifikation, den Huldigungs-, Suprematie- und Abschwörungseid abzunehmen haben, worauf er activer Friedensrichter, acting magistrate, wird. Nach der Auffassung des Continents umfaßt, ohne grundsätzliche Trennung von Justiz und Verwaltung, das Friedensrichteramt zwei Hauptkreise:

I. Ein Strafrichteramt, nämlich den ersten Angriff und die Voruntersuchung bei allen Verbrechen und Vergehen; eine summarische Strafgewalt ohne Zuziehung einer Jury wegen Wilddieberei, Fluchen, Trunkenheit, Vagabundiren, Arbeitslosigkeit, Nachtschwärmerei, Unfug aller Art (nuisance) und eine unzählige Menge ähnlicher Straffälle, welche mit Geldbußen oder mit Freiheitsstrafen bis höchstens etwa zu 3 Monaten bedroht sind; eine Strafgewalt über Zoll- und Steuer-Defraudationen und Contraventionen; endlich eine Strafgewalt über wirkliche Criminalfälle, die letztere aber nur in den Plenarversammlungen der Friedensrichter und mit Zuziehung einer Jury. Zunächst daran reiht sich auch eine polizeiliche Jurisdiction über Gesinde- und Gewerbestreitigkeiten, aus Lohn- und Arbeitsverhältnissen.

II. Die administrativen Geschäfte der Friedensrichter enthalten mannigfaltige Analogien unserer Landräthe: Eintreibung der Grafschaftssteuern, Ertheilung von Concessionen für Schankstätten, Bierhäuser und andere Public Houses, für Theater, Musik und öffentliche Vergnügungen, für Trödler, Hausirer 2c. Sie ertheilen die Jagdscheine auf Grund des (das alte Jagdrecht aufhebenden) St. 3. Will. IV. c. 40. Sie bestimmen die Richtung der öffentlichen Wege mit der Befugniß zu sperren und einzuhegen. Sie führen die Mitaufsicht über Untersuchungs- und Strafgefängnisse. Sie bilden die Oberverwaltung der Ortsgemeinden, des Niederlassungs- und Armenwesens, der Irrenhäuser; sie ernennen gewöhnlich die Constables, Armenaufseher u. s. w.

Für diese administrativen Geschäfte theilt sich die Grafschaft in kleinere Kreise; die Friedensrichter dieses Bezirks bilden dafür Kreisausschüsse, sogenannte kleine und Special-Sitzungen, Petty and Special Sessions, welche den Plenar-Sitzungen unter-

geordnet sind wie unsere Landräthe den Regierungen. Durch die wachsende Wichtigkeit der Verwaltungsgeschäfte sind diese Untereintheilungen mehr hervorgetreten unter dem modernen Namen Divisions, deren i. J. 1851 631 vorhanden waren, mit einer Bevölkerung von durchschnittlich 25—30,000 Seelen. Diese engeren Versammlungen bilden in der That die eigentliche Basis der Kreisverwaltung; hier werden zunächst die Constables angestellt, Concessionen ertheilt und übertragen, Wegestreitigkeiten entschieden rc.

Die ausführenden Unterbeamten der Friedensrichter sind, ähnlich unseren Dorfschulzen, die Constables, hervorgegangen aus einer Verschmelzung eines Unteramts der normannischen Miliz mit dem Vorsteheramt der sächsischen Zehntschaft, — ein Mittelding zwischen einem Polizeidiener und Dorfschulzen für jedes Kirchspiel, mit einer Pflicht zur Polizeiwache bei Nacht (Watch) und bei Tage (Ward). Sie sollen eigentlich in dem Court Leet ernannt werden, in dessen Ermangelung von den Friedensrichtern in den Sessionen (13 et 14 Car. II. c. 12. §. 15), was jetzt seit dem Verfall des Court Leet die Regel ist. Sie sind nach gemeinem Recht nur zu einem einjährigen Dienst verpflichtet, und beziehen für Ladungen, Vollstreckungen und andere Dienste gewisse Gebühren. Auch das sehr verfallene Amt eines Oberconstablers, High Constable, für die Hundertschaft-Bezirke wird jetzt gewöhnlich durch Ernennung in den kleinen Sessionen besetzt. Entlaßbar sind die Constables durch dieselbe Autorität, welche sie ernennt.

Die uralte Untereintheilung der Grafschaft ist die Hundertschaft, Hundred, deren England etwa 800 enthält, und mit Zuzählung der Städte und Liberties, welche besondere Polizeibezirke bilden, gegen 1000. Durch die neuere Gesetzgebung sind die Plenarversammlungen der Friedensrichter ermächtigt, diese kleineren Polizeiverwaltungskreise abzuändern, abzurunden für die Bequemlichkeit der Verwaltung, sowie solche in Uebereinstimmung zu bringen mit den neuen Kreisarmenverbänden. 9 Geo. IV. c. 43, 10 Geo. IV. c. 46, 6 Will. IV. c. 12. In der gewöhnlichen Verwaltung beschränken sich die Friedensrichter auf diesen engeren Kreis, in welchem sie monatlich oder öfter zusammentreten. Eine vollständige Uebersicht der Divisions giebt der Bericht der Commissioners von 1834 über die Grafschaftstaxe. Der Ausdruck kleine Sitzungen Petty Sessions wird für die Zusammenkünfte zu den currenten Verwaltungsgeschäften gebraucht, z. B. Ertheilung von Concessionen, Prüfung der Rechnungen der Kirchspielsbeamten. Special Sessions sind Versammlungen nach Specialgesetzen, welche Zeit, Ort und Zweck bestimmen, z. B. zur Regelung der öffentlichen Wege, Ernennung der Wegeinspectoren, der Armen Aufseher rc. Für die Ertheilung und Erneuerung der Concessionen der Gastwirthe, Speisehäuser, Schankhäuser wird einmal im Jahre ein General Licensing Meeting abgehalten; außerdem 4—8 Spezialsitzungen jährlich zur Ueber-

tragung der Concessionen. Dabei darf kein Friedensrichter mitwirken, der selbst Brauerei (Branntweinbrennerei) betreibt oder ein Theilnehmer dabei ist, oder Eigenthümer des zu concessionirenden Hauses, oder Agent, Vater, Bruder, Sohn oder Compagnon des Eigenthümers. Die mit solchen Concessionen verbundenen Verpflichtungen sind sehr mannigfaltig und detaillirt. Nach dreimaliger Bestrafung kann dem Concessionirten nach öffentlichem gerichtlichen Verfahren vor den Quarter Sessions die Concession auf 3 Jahre aberkannt werden. Uebrigens können dieselben Geschäfte auch häufig nach Convenienz in den Quarter Sessions oder in Spezialsitzungen vorgenommen werden z. B. Theater-Concessionen entweder in den General-Sitzungen oder in Spezial-Sitzungen vor mindestens 4 Friedensrichtern, für Messen und Märkte auch durch einzele Friedensrichter. Die discretionären Gewalten der Polizei sind fast so umfassend wie bei uns, und schon die Strafbestimmungen gegen idle and disorderly persons, gegen rogues and vagabonds und gegen incorrigible rogues, (Vagrants act 17 Geo II. c. 5, 5 Geo. IV. c. 83) enthalten eine ziemlich vollständige Landpolizeiordnung. Eben so weit sind die Befugnisse bei Gesinde- und Gewerbestreitigkeiten.

Die Quartalsitzungen. Quarter-Sessions.

(§. 158.) Die **Plenarsitzungen** der Friedensrichter, welche seit Ric. II. als General-Quarter-Sessions vierteljährlich abgehalten werden sollen, stellen die friedensrichterliche Gewalt in höchster Potenz dar.

1. Für die **Justizgeschäfte** bilden sie eine Art von **Correctionalgericht**, welches über wirkliche Criminalfälle (doch selten über etwa 18 Monate Freiheitsstrafe hinaus) mit Zuziehung einer Jury entscheidet. Der Vorsitz in diesen Fällen wird gewöhnlich einem rechtskundigen Chairman überlassen, wobei die übrigen Friedensrichter das nominelle Recht behalten bei Abmessung der Strafe mitzusprechen. Zugleich bilden sie das Appellations-Gericht für Strafurtheile der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen, in Fällen, wo die Strafe ein gewisses Maß überschreitet.

2. Bilden sie **die Provinzial-Oberbehörde, Beschwerdeinstanz** für die Verwaltungsgeschäfte, administriren das Grafschaftsvermögen, schreiben die Grafschaftstaxe aus, regeln gewisse Streitigkeiten über die Einschätzung zur Armentaxe, bilden Verwaltungsausschüsse für Gefängnisse, für Irrenhäuser, für das Wegebauwesen rc. Dieses sogenannte „Grafschaftsgeschäft", County Business, umfaßt gewöhnlich den ersten Tag der Quartalsitzung ausschließlich.

Nominell erscheinen dabei alle activen Friedensrichter, und wählen ein angesehenes und geschäftskundiges Mitglied aus ihrer Mitte zum dirigirenden Chairman. Als permanenter Chef der Friedensrichter gilt indessen der Lord Lieutenant, der zugleich zum

ersten Friedensrichter mit dem Titel Custos Rotulorum ernannt wird. Nur in der Grafschaft Durham ist der Bischof Custos Rotulorum, das Amt also von dem des Lord Lieutenant getrennt. Als Lord Lieutenant ist er der Chef der Militairpolizei der Grafschaft, ernennt den ganzen Stab der Deputy Lieutenants und der Offiziere der Miliz und Volontair-Corps (mit Vorbehalt des formellen Rechts der Krone die Ernennungen binnen einer bestimmten Frist zu mißbilligen), correspondirt mit dem Minister des Innern über die Verwaltung und Verwendung der Miliz, und ist für die Bewahrung des Friedens der Grafschaft im Ganzen verantwortlich. Als Custos Rotulorum ist er zunächst Unterbeamter des Lord Kanzlers, und wird dazu unter königlicher Handschrift besonders ernannt, während die Ernennung zum Lord Lieutenant durch Patent geschieht. Als Custos Rotulorum ist er der Chef der Records oder Rollen der Friedensrichtersitzungen, ernennt den Clerk of the Peace, schlägt die neu zu ernennenden Friedensrichter vor, und ist das „regelmäßige Organ der Correspondenz" zwischen dem Minister des Innern und den Friedensrichtern.

Der von ihm ernannte ständige Sekretair der Quartal-Sitzungen, Friedensschreiber, Clerk of the Peace, gewöhnlich ein Rechtsanwalt der seine Praxis daneben fortsetzen kann, ist in der That eine der wichtigsten Personen für die Verwaltung, ähnlich unserm Kreissekretair. Er ist wesentliche Person jeder Quartal-Sitzung, sowohl für Gerichts- wie Verwaltungsgeschäfte. Er giebt Nachricht von dem Tage der Sitzung, erläßt die verschiedenen Ladungen dazu, protokollirt die Verhandlungen, ruft die Geschworenen auf, entwirft sogar die Anklageacte in Ermangelung eines Anwalts für die Klage. Er hat außerdem wichtige Functionen bei der Bildung der Geschwornenlisten, bei Verwaltung von Sparkassen, Vereinen zur gegenseitigen Unterstützung u. s. w. Er wird regelmäßig auf Lebenszeit ernannt, kann aber auf schriftliche Anklage, öffentliche Verhandlung und Beweisaufnahme vor der Quartalsitzung von dieser suspendirt oder entlassen werden. An die Stelle der früheren Remuneration durch Gebühren sind neuerdings feste Gehalte getreten zahlbar aus den Gebühren. (Gesammtbetrag ungefähr 240,000 Thlr. G. jährlich.)

Außerdem hat die Centralverwaltung der Grafschaft ihren Kreiseinnehmer, County Treasurer, und verschiedene dienende Beamte.

[1] Die materielle Grundlage des Selfgovernment ist in England regelmäßig eine von dem Kreis- oder Ortsverband aufzubringende Steuer; die Basis der Grafschaftsverwaltung also die County Rate,

welche unter Georg II. aus 7 Spezialsteuern zusammengeschmolzen ist. Sie dient zur Erhaltung der Grafschaftsbrücken, zur Zahlung der Gebühren der Coroners, zur Erhaltung der besoldeten District-Constabulary, der Grafschafts-Gefängnisse, Correctionshäuser, Gerichtshallen, Irrenhäuser, Kosten der Verfolgung von Vagabunden, früher auch für die Criminalkosten überhaupt. Sie wurde sonst durch die Oberkonstabler, jetzt durch die Armenverwaltung an den Kreisrenbanten abgeführt. Alle Verhandlungen über Einschätzung und Verwendung müssen im offenen Hofe geführt werden. Für die Veranlagung der Steuer wird ein Verwaltungsausschuß gebildet. Auch Appellationen gegen die Einschätzung zur Armentaxe gehen entweder an die Friedensrichter in den kleinen Sitzungen und von da an die Quartalsitzungen, oder direct an die Quartalsitzungen, mit deren Genehmigung schwierige Fragen als Special Cases auch zur Entscheidung der Queen's Bench gebracht werden können.

Die Personen, welche zu einer General-Quartal-Sitzung erscheinen müssen, sind: 1. Alle activen Friedensrichter der Grafschaft; doch pflegt in der Wirklichkeit nur eine geringere Zahl von eifrigen Mitgliedern regelmäßig Theil zu nehmen. 2. Der Custos Rotulorum oder vielmehr dessen Stellvertreter Clerk of the Peace mit den Acten der Grafschaft. 3. Der Sheriff oder Untersheriff mit der Verpflichtung, eine große und kleine Jury zu gestellen, die Insinuation von gerichtlichen Vorladungen nachzuweisen 2c. 4. Die Oberkonstabler und Bailiffs. 5. Die Coroners. 6. Die Gaol Keepers der Untersuchungsgefängnisse mit der Verpflichtung Gefangene einzubringen und anzunehmen. 7. Der Aufseher des Correctionshauses mit einem Verzeichniß seiner Gefangenen. 8. Eine große Jury. 9. Das Personal zu einer kleinen Jury. 10. Ankläger, Angeklagte und Zeugen.

Das Personal der Friedensrichter.

(§. 159.) Die Gesammtzahl der in den Friedenscommissionen für die Grafschaft benannten Personen beträgt in England und Wales jetzt über 14,000. Die gewöhnliche Zahl in einer englischen Grafschaft ist 100—300, in Middlesex und York 600—800. Doch sind kaum die Hälfte dieser Zahl active Friedensrichter, und kaum ein Viertel dieser Zahl regelmäßig beschäftigte.

Schon nach der ursprünglichen Anlage sollten es vorzugsweise Grundbesitzer sein. Nach 34 Edw. III., c. 3 ein Lord, 3 oder 4 der würdigsten Männer und einige Rechtskundige in jeder Grafschaft. Diese und spätere Gesetze, welche eine geringe Zahl festhalten wollen, hinderten jedoch nicht eine stetige Vermehrung der Zahl mit Vermehrung der Geschäfte. Nach 13 Ric. II. sollen sie Ritter, Esquires oder Rechtsgelehrte sein, nach 2 Henry V. ansässig in der Grafschaft, nach 18 Henry VIII., c. 11 mit 20 L. jährlichem Einkommen von Grundstücken. Nach 18 Geo. II., c. 20 muß der Friedensrichter Besitzer zu eigenem Recht sein von Grundstücken in England oder Wales, Freehold oder Copyhold, erblich oder auf

Lebenszeit oder zu einundzwanzigjährigem Besitz, mit 600 Thlr. G. jährlichem Reinertrag. Es sind daher auch mehr als 1000 Geistliche in der Friedenskommission, deren Pfarr-Recht „Freehold auf Lebenszeit" ist. Dieser Besitz muß eidlich erhärtet werden. Ohne Qualification durch Grundbesitz sind indessen befähigt: Lords vom Parlament und deren älteste Söhne und Erben, älteste Söhne und Erben eines Gutsbesitzers von 3000 Thlr. G. Grundrente, Mitglieder des Staatsraths und der Reichsgerichte, der Attorney General und der Solicitor General, die Richter der Cities, corporirten Städte und der mit der neuen Städteordnung beliehenen Ortschaften. Umgekehrt darf kein Attorney oder Solicitor Friedensrichter sein, so lange er als solcher practisirt. Mindestens ebenso wirksam für die Besetzung der Commissions ist der Umstand, daß der Friedensrichter ohne Gehalt und in der Regel ohne Sporteln fungirt, und daß er für Verwaltungsacte verantwortlich ist ohne die Befugniß sich vertreten zu lassen.

Die Ernennung der Friedensrichter erfolgt durch den Lord Kanzler auf Vermittelung und Bericht des Lord Lieutenant, und es hat sich dabei die stillschweigende Praxis gebildet, daß jeder unbescholtene, respectable gesetzlich qualificirte Mann auf sein Ansuchen in die Commission aufgenommen wird. Ueble Amtsführung, Nichtansässigkeit in der Grafschaft, Verlust der Qualification durch Grundbesitz sind Gründe der Entlassung, die auch stillschweigend geschehen kann durch Weglassung des Namens in einer neu ausgefertigten Commission. In der Praxis ist eine solche indessen äußerst selten, und wohl seit Menschenaltern nicht mehr aus politischen Parteirücksichten erfolgt. Vielmehr ist die Verwaltung bestrebt möglichst viel gebildete urtheilsfähige Personen in die Commission aufzunehmen, und ihnen das Amt möglichst zu erleichtern. Zu diesem Zweck ist ihre Verantwortlichkeit vielfach gemildert, und auf Fälle eines Unrechts aus bösem Vorsatz (oppressive and fraudulent action) beschränkt. Die Orientirung der Friedensrichter in der ungeheuer verwickelten englischen Gesetzsammlung, in den schwer übersichtlichen Precedents und Verwaltungs-Regulativen wird erklärlich theils durch die Vorbildung der englischen Gentry auf Gymnasien und Universitäten, theils durch populäre Anweisungen (Burn's Justice of the Peace in 30 Auflagen), theils durch die Uebung der Praxis und den collegialischen Verkehr in Special- und Quartal-Sitzungen, theils durch allgemeine Gewöhnung der höheren Stände und der gesammten Nation.

Im Laufe des 18ten Jahrhunderts ist eine große Umwandlung in dem Charakter der Land-Gentry vor sich gegangen. Die politischen Rechte des Grundbesitzes waren von jeher unabhängig von der eigenen Bewirthschaftung des Guts. Man konnte verpachten, und zählte doch als 600 L., 300 L., 100 L.-Besitzer, blieb qualificirt zum Parlament und Friedensrichteramt. Dies, die Wohlhabenheit, die Zunahme der Familienstiftungen zur Sicherung der Grundrente und die Annehmlichkeit des städtischen Lebens veranlaßte, daß im 18ten Jahrhundert die Land-Gentry sich massenweis von der Landwirthschaft zurückzog, im Winter in den Städten im Sommer auf dem Lande lebte, und als regierende Klasse ihre Stellung im Friedensrichteramt und Parlament immer höher zu schätzen und zu begreifen anfing. Schon in der Mitte des 18ten Jahrhunderts ist die landed gentry überwiegend basirt auf Grundrenten, die ihr ein reichliches sicheres Einkommen und politischen Einfluß geben, — und daneben die volle Freiheit des Handelns, die Freiheit zu reisen, zu politisiren, sich zu betheiligen an Allem nach ihrer Neigung. Die älteren Gesetze 12 Ric. II. c 10. ff. gewährten den Friedensrichtern allerdings Tagesdiäten von 4 sh. täglich für die Theilnahme an den Sessionen und einige andere Gebühren. Der eigenthümliche Geist englischer Gentry hat darauf indessen längst freiwillig verzichtet, ebenso wie auf die Parlamentstagegelder, und dadurch das Friedensrichteramt noch mehr zu einem Ehrenvorbehalt der höheren Stände erhoben.

Es ist schwierig vollständige und correcte Verzeichnisse der Zahl und der Personalien der englischen Friedensrichter zu erhalten, welche nicht veröffentlicht werden. Aus Dodd p. 552—555 füge ich das nachfolgende Verzeichniß für das Jahr 1843 bei mit Beifügung derer, die zugleich Deputy Lieutenants der Miliz sind, I. in England, II. in Wales; die Grafschaften geordnet nach der Einwohnerzahl aufsteigend.

	Einwohnerzahl.	Friedensrichter.	Dep. L.
I. Rutland	22,983	40	5
Westmoreland	58,287	90	14
Huntingdon	64,183	79	11
Hereford	115,489	257	42
Bedford	124,478	133	34
Monmouth	157,418	127	34
Buckingham	163,723	220	67
Hertford	167,298	311	59
Berks	170,065	296	58
Oxford	170,439	165	46
Dorset	184,207	226	61
Cambridge	185,405	162	?
Cumberland	195,492	137	24
Northampton	212,380	417	47
Salop	229,341	294	54
Leicester	230,308	234	20
Wilts	254,221	232	69
Nottingham	270,427	172	34
Worcester	276,926	250	47
Derby	296,084	170	81

	Einwohnerzahl.	Friedensrichter.	Dep. L.
Northumberland	303,588	206	37?
Sussex	336,844	317	99
Suffolk	337,215	319	56
Cornwales	355,558	235	56
Essex	369,318	406	130
Durham	390,997	229	67
Southampton	405,280	347	68
Lincoln	406,222	517	122
Norfolk	442,714	372	138
Somerset	443,916	291	83
Chester	455,725	283	71
Gloucester	458,805	394	73
Warwick	475,013	254	54
Devon	567,098	360	124
Stafford	608,716	319	47
Kent	615,766	388	84
Surrey	683,182	345	90
York East R.	220,383	112	61
— North R.	261,116	182	59
— West R.	1,315,897	473	161
— Lib. of Cawood etc.	—	158	—
Middlesex	1,886,576	690	104
Lancaster	2,031,136	369	118
II. Radnor	24,716	106	25
Merioneth	38,843	104	22
Anglesey	57,327	82	19
Brecon	61,474	143	23
Montgomery	67,335	152	6
Flint	68,156	121	20
Cardigan	70,796	213	34
Carnarvon	87,870	165	24
Denbigh	92,583	136	15
Pembroke	94,140	256	28
Carmarthen	110,632	246	24
Glamorgan	231,849	193	68

Zu Hertford gehört noch die Liberty St. Alban mit 198 Friedensrichtern, zu Kent die Liberty der 5 Häfen mit 27 Friedensrichtern. Außer den angegebenen 2545 Friedensrichtern, die zugleich Deputy Lieutenants, waren noch 452 Deputy Lieutenants vorhanden die nicht zugleich Friedensrichter. In Schottland war die Zahl 956, in Irland 2840.

Der wichtige Punkt der Verantwortlichkeit der Friedensrichter war schon durch die Gerichtspraxis dahin begrenzt, daß wegen eigentlich richterlicher Acte keine Syndicats-Klage stattfindet. Auch wegen der Verwaltungsacte verweigern die Reichsgerichte ein Einschreiten, so lange anzunehmen ist, daß der Friedensrichter bona fide gehandelt habe. Wegen Competenzüberschreitungen und anderer unrichtiger Acte findet allerdings Strafklage und Civilklage auf Ersatz vor den ordentlichen Gerichten statt. Nach 24 Geo. II. c. 44 sect. 1.

muß aber eine schriftliche Anzeige vorangehen, welche den Friedensrichter in Stand setzt der Klage durch freiwilliges Anerbieten angemessener Entschädigung zu entgehen. Auf Criminalstrafen wird überhaupt nur erkannt, wo ein injust oppressive motive ersichtlich. Wegen unrechtmäßiger Verhaftung kann nach 43 Geo. III. c. 141 nur auf 2 d. Schadenersatz geklagt werden, wenn nicht in der Klage behauptet wird, daß der Act maliciously and without any reasonable or probable cause geschehen sei. Noch weitere Vorbehalte für spezielle Fragen macht das Gesetz 11 et 12 Vict. c. 42—44 u. s. w. Das gemeinsame Motiv dieser Milde wird dahin angegeben: „Die verschiedenen Statuten haben allmälig eine so unendliche Mannigfaltigkeit von Geschäften auf die Friedensrichter gehäuft, daß wenige ihr Amt auszufüllen versuchen (?), und wenige es verstehen (?); und das Land ist höchlich verpflichtet jedem würdigen Magistrat der ohne unlautere Absichten sich mit diesem lästigen Dienst befassen will. Daher die große Nachsicht der Gerichte bei nicht vorsätzlichen Versehen im Amt, sowie die verschiedenen Statuten für den Schutz der Friedensrichter und für Ermunterung derselben zu furchtloser Ausübung ihres Amts" (Bowyer Const. Law 388). Schon aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf das corporative Ehrgefühl der Gentry wird bei Entlassung von Friedensrichtern mit so großer Rücksicht und Schonung verfahren. Auch die Ernennung der Lord Lieutenants erfolgt zwar unter jedem Ministerium mit Partei-Rücksichten; einmal ernannt sind sie aber davon unabhängig und behalten ihre Aemter auf Lebenszeit. (1780 wurden allerdings 2 Lord Lieutenants wegen Opposition removirt; 1819 der Lord Lieutenant des West Riding von York, 1832 der von Nottingham.) Friedensrichter die in den Städten auf Grund von Parlamentsacten oder königlichen Charten ernannt werden (§. 161.), sind nur wegen misconduct, also in gerichtlichem Verfahren absetzbar. Zu den Friedensrichtern durch Parlamentsacte gehört auch der Erzbischof von York und die Bischöfe von Durham und Ely.

Der Sheriff und seine Unterbeamten.

(§. 160.) Dieser einst allgewaltige Landvogt der normannischen Zeit ist allmälig außerordentlich in seiner Bedeutung herabgesunken. Er verlor seine Strafgerichtsbarkeit schon durch die Magna Charta, seine Civilgerichtsbarkeit durch die Entfaltung der Reichsgerichte, die Entscheidung über Wahlstreitigkeiten und Wählerqualification durch die Reformbill, die nominelle Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen bis 40 sh. durch die neuen Kreisgerichte, seine Militairgewalten durch die Lord Lieutenants.

So bleibt ihm an praktischen Befugnissen nur übrig: 1. Der Vorsitz bei den Grafschaftswahlen, den er als sein wichtigstes Ehrenrecht gewöhnlich in Person ausübt. 2. Die Vollstreckung gerichtlicher Dekrete, Ladungen, Anlegung von Arresten, Annahme von Cautionen, Bildung der Dienstliste und Ladung der Geschworenen, Vollstreckung der Urtheile in Civilprocessen; in Strafsachen die Aufbewahrung der Untersuchungs-Gefangenen, Gestellung der

Jury, Vollstreckung der Todesurtheile und anderer Strafen. 3. Einziehung erbloser und confiscirter Güter, sowie einiger Geldbußen und Sporteln, — Reste seiner alten Stellung als Domainen-Rentmeister die neuerdings noch mehr zusammengeschmolzen sind.

Die laufenden Geschäfte des Sheriffs sind also mit einem Wort Verwaltungsgeschäfte eines Untergerichts, mit Ausschließung der Urtheilssprechung. Da die Centralisation des englischen Gerichtswesens die stehenden Untergerichte absorbirt hatte, so blieb dem Sheriff ein Theil der administrativen Geschäfte für die eine Untergerichtsstelle nicht zu entbehren ist. Auch dafür fehlen dem Sheriff in der Regel die nöthigen technischen Kenntnisse. Er hat daher einen Undersheriff, d. h. einen Anwalt wie einen Gerichtshalter durch Handschreiben zu ernennen, in dem Staatsanzeiger bekannt machen zu lassen und selbigem alle gerichtlichen Geschäfte aufzutragen, doch unter eigener Verantwortlichkeit. 3 et 4 Will. IV., c. 99.

Dieser Untersheriff, der seine Praxis als Attorney fortsetzen kann (6 et 7 Vict., c. 73), bildet aber wieder nur ein Centralbüreau für die Leitung der Geschäfte. Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Centralgerichten muß der Sheriff jetzt auch in London in der Nähe der Gerichtshöfe ein Correspondenzbüreau halten, zu welchem Zweck er einen Anwalt in London unter dem Namen Deputy Sheriff ernennt. 3 et 4 Will. IV. c. 42.

Als executiver Beamter wird in jeder Hundertschaft ein Amtmann, Bailiff ernannt, der bei den Assisen und Quartalsitzungen aufzuwarten, und nominell den übrigen Gerichtsdienst zu versehen hat. Da die Bailiffs aber ebenfalls meist geschäftsunkundig sind, so werden ihnen Unter-Bailiffs für Insinuationen und Executionen beigeordnet, welche eine Caution bestellen müssen und deshalb Bound-Bailiffs heißen, doch wiederum unter Verantwortlichkeit des Sheriff. In den Händen dieser eigentlichen Huissiers Bound-Bailiffs ruhen also die currenten Geschäfte des Sheriff Office, wofür sie die festgestellten Sporteln beziehen. Zu schwierigeren Geschäften kann auch ein Special-Bailiff ernannt werden; der Kläger im Prozeß kann einen solchen selbst bezeichnen und entbindet damit den Sheriff von seiner Verantwortlichkeit.

In gleicher Weise ernennt der Sheriff die Gefängnißbeamten seines Departements. Der Census von 1851 giebt 746 Sheriffs Officers und Clerks, 1838 Gaolers und andere Gefängnißbeamte an; in der Wirklichkeit ist die Zahl noch größer.

Das Sheriffamt hat also für die Administration hauptsächlich die Bedeutung einer **Patronage über die dienenden Untergerichtsbeamten.** Durch die eigenthümliche Stellung des Sheriff wird diese Patronage und die Bildung der Geschworenenlisten unabhängig von der herrschenden Partei im Parlament. Auch er ist im prägnanten Sinne ein Repräsentant der Grafschafts-Gentry. Denn wenn auch direct kein Census für das Sheriffsamt besteht, so ist noch viel wirksamer ein indirecter Census von 3—18,000 Thlr. G. Ehren-Ausgaben für ein Jahr, mit Uebernahme aller Regreßklagen gegen seine Unterbeamten. Das Amt wird daher schon längst nicht mehr unter Partei-Patronage gesucht, sondern als eine lästige verantwortliche Stellung meist widerwillig von vermögenden Personen übernommen. In der letzten Assisensitzung des Jahres pflegt der zeitige Sheriff den Assisenrichtern ein Verzeichniß von 6 zu dem Amt befähigten und verpflichteten Personen zu übergeben; daraus wählen dann die Richter der Reichsgerichte in einer Plenarsitzung unter Vorsitz des Schatzkanzlers drei Namen aus, von welchen die Königin in einer Sitzung des Staatsraths den Erstverzeichneten zu wählen pflegt (Pricking the Sheriffs). Ein bloßer Warrant des Clerk of the Council tritt an die Stelle des früher üblichen Ernennungspatents unter dem großen Siegel. Von politischen Partei-Erwägungen ist bei der Ernennung nicht die Rede; wohl aber pflegen die Vorgeschlagenen nicht selten einen der Richter zu bitten, billige Entschuldigungsgründe für sie geltend zu machen (Abwesenheit, Verschuldung, Nichtbesitz einer Equipage, Advokatenpraxis rc.). — Charakteristisch ist das st. 13 et 14 Car. II. c. 21, welches dem Sheriff verbietet, mehr als 40 Livreediener zu haben, jedoch auch nicht weniger als 20 in England und 12 in Wales. Das Hauptgesetz für die neuere Gestaltung des Amts ist 3 et 4 Will. IV. c. 99, wodurch seine Rechnungslegung unter die Oberrechnungskammer gebracht und insbesondere auch die Ernennung des Untersheriffs als Gerichtshalter fest geordnet wird. Bei dem Tode eines Sheriff wird bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Undersheriff sofort als Sheriff eingeschworen und fungirt bis zur Ernennung des Nachfolgers. — Für das Verwaltungssystem folgt aus der Stellung des Sheriff namentlich eine **Trennung der Civiljustiz-Geschäfte von den polizeilichen.** Der Sheriff darf daher auch während seiner Amtsdauer nicht als Friedensrichter fungiren; seine Acte als solcher sind nichtig. — Einige alte Liberties sind eigentlich von der Amtsgewalt des Sheriff eximirt, so daß Ladungen und Executionen hier einem besonders ernannten Bailiff zustehen. Doch wird diese Exemtion gewöhnlich umgangen durch die Klausel non omittas in dem Gerichtsbefehl. Als Stellvertreter des Sheriff dienen in gewissen Fällen die **Coroners**, Commissarien der Krone, welche im Mittelalter für solche Geschäfte entstanden, für welche ein Ortsbeamter in der Nähe sein muß: Schiffbrüche, gefundene Schätze, besonders aber Voruntersuchungen über gefundene Leichen, wobei sie die Todtenschau super visum corporis mit Zuziehung einer Jury vorzunehmen haben. Es werden deren gewöhnlich vier für jede Grafschaft auf Lebenszeit gewählt in einer Grafschaftsversammlung von allen zum Parlament wahlberechtigten Einsassen 7 et 8 Vict. c. 92. Eben deshalb ist diese Gestalt des Amts mit Eifersucht festgehalten, da es einer der wenigen Punkte ist, in welchen sich das Wahlrecht der Grafschaftsgenossen conservirte.

Ebenso ist das Amt der **Wege-Inspectoren** nur auf Spezial-Functionen

beschränkt. Ihre Ernennung war früher ebenfalls auf die Friedensrichter übergegangen, bis neuerdings das Wahlrecht der Einsassen hergestellt ist.

Die städtischen Corporationen.

(§. 161.) In der Grafschafts-Verfassung sind grundsätzlich auch die Städte einbegriffen. Sheriffs, Friedensrichter, Quarter Sessions, Petty Sessions, Geschwornendienst &c. sind gemeinschaftliche Einrichtungen; unter den Friedensrichtern sind auch städtische Honoratioren. Ein juristischer Unterschied zwischen Stadt und Land besteht seit dem Mittelalter um deshalb nicht, weil freehold und copyhold, Gewerbs- und Handelsrechte an keine bestimmten Orte gebunden, Vermögens- und Familienrechte im ganzen Lande wesentlich die gleichen sind (Common Law). Allerdings bestehen auch in England die Unterschiede zwischen Stadt und Land, die sich aus dem gesellschaftlichen Leben von selbst ergeben, und daher auch ein Unterschied im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und in einzelen rechtlichen Beziehungen. Einige alte Orte, welche schon in der sächsischen Zeit städtisches Leben entfaltet hatten, führen den Ehrentitel City, der an sich keine besondere Stadtverfassung bezeichnet. Andere Orte, welche seit der Entstehung des Unterhauses besondere Wahlkreise bilden heißen Boroughs, ohne daß daraus für ihre innere Verfassung etwas folgt. Wieder andere Orte erhielten seit dem Mittelalter durch königliche Verleihungen die Rechte einer Corporation und dadurch allerdings selbständige Vermögens-, oft auch Polizei-Verwaltung. Andere Orte haben wenigstens ein Marktrecht. Mit Rücksicht auf diese Momente scheidet der Census von 1851 in England und Wales: 580 Cities, County-Towns und Market-Towns aus, mit einer Bevölkerung von 8,990,809 Seelen, während die ganze übrige Bevölkerung nur 8,936,800 umfaßt! Die Durchschnittsbevölkerung einer Stadt in diesem Sinne ist also 15,500 Seelen; und die Mehrzahl selbst dieser Orte geht noch immer in der Grafschafts-Verfassung auf. Die Ausnahmen davon bilden zwei Gruppen:

1. 18 Städte bilden Grafschaften für sich, Counties Corporate, nämlich 11 Cities und 5 Boroughs in England und 2 Städte in Wales. Früher kam dazu noch Coventry.

2. Etwa 200 Städte bilden zwar keine Grafschaft für sich, aber doch Corporationen innerhalb der Grafschaft. Die Verfassung derselben war unter den Stuarts desorganisirt, und nur durch eine Menge von Lokal-Acten unter dem Einfluß zufälliger Parteiverhältnisse modificirt. Im Jahre 1835 machten 285 Orte

einen Anspruch auf eine solche Verfassung, darunter aber viele Dörfer und völlig heruntergekommene Ortschaften, in denen keine städtische Verwaltung bestand.

Die Städteordnung von 1835, Municipal Corporations-Act 5 et 6 Will. IV., c. 76 hat nunmehr eine gleichmäßige Reform dieser Stadtverfassungen herbeigeführt. Sie wird in 178 Städte eingeführt, und später noch auf 18 Städte ausgedehnt; jedoch mit Ausschließung grade der City von London, deren alterthümliche Verfassung beibehalten ist. Die Gesammtbevölkerung dieser reformirten „Municipal Boroughs" betrug nach dem Census 4,473,138, darunter 17 über 60,000, 102 unter 9000 (23 sogar unter 3000 bis herab zu 1707).

Die städtische Verwaltung dieser Ortschaften umfaßt die drei Hauptpunkte: Stadtvermögen, Sicherheitspolizei, Gerichtsbarkeit.

1. Die städtische Corporation verwaltet das Stadtvermögen, kann zu bestimmten Zwecken eine Borough Rate ausschreiben, administrirt die städtischen Irrenhäuser, Gefängnisse und Correctionshäuser, verwendet dazu und zu Beamtengehalten das städtische Einkommen, etwanige Ueberschüsse zu örtlichen Verbesserungen; ist dabei jedoch überall durch das Gesetz in ziemlich engen Schranken gehalten. Es darf auf Stadtkosten ein förmliches Beleuchtungssystem eingeführt werden; auch können Ueberschüsse für öffentliche Bibliotheken und Kunstmuseen verwendet werden, 13 et 14 Vict., c. 65 (nicht zu Schulzwecken).

2. Die Polizeigewalten der einzelen Friedensrichtrr (out of Sessions) werden durch den Mayor und eine Anzahl Rathsherren unter Autorität der Krone gehandhabt. Das Committee der Polizeiherren unter Vorsitz des Mayor hat die Befugniß zur Anstellung besoldeter Constables und zum Erlaß von Polizeiregulativen mit Geldbußen gegen Unfug (nuisances) unter Bestätigung eines Staatssekretärs. Auf Antrag des Gemeinderaths kann die Krone auch besoldete Polizeirichter ernennen aus Advokaten von fünfjähriger Praxis. Diese niedere Polizeigewalt schließt jedoch die Concurrenz der Grafschaftsfriedensrichter nicht unbedingt aus, 1 et 2 Geo IV., c. 63; sowie umgekehrt die städtischen Constables concurrirend auf dem Lande fungiren.

3. Die größere Hälfte dieser Städte hat endlich auch die höhere Polizeigewalt und Correctionsgerichtsbarkeit, d. h. das Recht zur Abhaltung von Quarter Sessions mit gleicher Strafgewalt wie die Quartalsitzungen der Grafschaft. In diesen Quartal-

sitzungen präsidirt aber nur der Stadtrichter, Recorder, der aus der Zahl der Advokaten von fünfjähriger Praxis durch die Krone ernannt wird. Der städtische Coroner wird vom Gemeinderath gewählt. Analog fungirt hier auch ein Clerk of the Peace, deren Gesammtzahl für Flecken und Liberties 116 beträgt. Die Quarter Sessions bleiben aber auf gerichtliche Geschäfte beschränkt; Ertheilung von Concessionen, Erhebung der Grafschaftssteuer 2c. gebührt dem Gemeinderath.

Dieser **Gemeinderath** wird aus Personen von einem bestimmten Grund- oder beweglichen Vermögen von der Bürgerschaft periodisch so gewählt, daß alle zwei Jahr ein Drittel ausscheidet. Den Vorsitz darin führt der Mayor, der während der Dauer seines Amtsjahrs und des folgenden Jahres von Amtswegen Friedensrichter ist. Ein Theil der Stadtverordneten Town Councillors führt den Ehrentitel Alderman, doch ohne besondere Vorrechte, außer einer 6jährigen Amtsdauer, einer Vertretung des Mayor in gewissen Fällen und einer Aufsicht über die Gemeinderathswahlen.

Außer dem jährlich wechselnden Mayor wählt der Gemeinderath auch den Stadtschreiber und andere besoldete Beamte. Der **Town Clerk** ist zunächst Protokollführer des Gemeinderaths, Bewahrer der Urkunden und Acten, und für die laufende Verwaltung eine sehr wichtige Person. Der Schatzmeister, **Treasurer**, führt die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und leistet Zahlungen auf Order des Gemeinderaths. Die Rechnungsrevisoren **Auditors** werden von der Bürgerschaft gewählt. In den größeren Städten kommt dazu ein zahlreiches Büreaupersonal.

Der Gemeinderath kann auch **Verwaltungs-Ausschüsse** ernennen, General- and Special-Committees: das Watch-Committee, unter Vorsitz des Mayor für die administrative Polizei und Anstellung der Polizeidiener, ein Committee für die Gefängnisse und Irrenhäuser, die Straßenbeleuchtung u. s. w. In vielen Städten bestehen auch gesonderte durch Spezialacte gebildete Verwaltungskörper (Special trusts).

An äußerer und innerer Entwickelung des corporativen Lebens blieben die englischen Städte von jeher hinter den deutschen zurück; es fehlt ihnen das nothwendige Element der Lokalisirung der Stadtverwaltung in kleineren Bezirken; an vielen Orten ist das ganze Selfgovernment nahe daran sich in eine bloße Patronage über besoldete Inspectoren, Sekretäre und Polizeidiener aufzulösen. Im Ganzen und Großen bleiben sie überhaupt Enclaven

der Landschaft, vielfach untergeordnet den General Quarter Sessions. Ihre Rechte sind knapp begrenzte Ausnahmen. Ausschließliche Gewerbs- und Bannrechte gegen das Land gehörten dazu niemals.

Der Hauptgrund der knappen Entwickelung der Stadtrechte war der Mangel eines Bedürfnisses; es war die Rechtsgleichheit, die in England eine Absonderung der Städte im späteren Mittelalter nicht mehr so nothwendig machte wie auf dem Continent. Der Ackerbürger und Hausbesitzer mit seiner burgage tenure ist freeholder und hat als solcher seine Stellung in der Jury, der Grafschaftsverfassung und den Parlamentswahlen. Durch Kleinhandel und Gewerbe waren jedoch an solchen Orten Hausstände ohne Grundbesitz entstanden, auf bloßer Hausmiethe beruhend, die in der bäuerlichen Gemeinde-Ordnung keine Stelle finden. Diese dem Leben der Städte widerstrebende Ungleichheit war wohl ein Hauptgrund des Bestrebens nach einer besonderen Charte, für die eine technische Fassung erst am Schluß des Mittelalters vorkommt. Im Wesentlichen besteht diese alte Städteordnung aus einer Zeile: Mayor und burgesses des Burgbanns N. N. sollen eine Corporation sein. Damit waren auch Nichtgrundeigenthümer als Freemen der Gesammtheit einverleibt und die weitere Entwickelung richtete sich dann nach dem überwiegenden Bestandtheil. Wo das Ackerbürgerthum überwog, beschränkte sich das Bürgerrecht öfter wieder auf freehold; wo Gewerbeinnungen überwogen, bildete sich auch eine Art von Gilden-Verfassung. Die kleineren Orte blieben regelmäßig unter dem Einfluß ehemaliger Grundherren durch die Verpflichtung zu bedeutenden Grundrenten rc. rc. Ihre innere Bildung assimilirt sich daher der Grafschaft. Die obrigkeitlichen Aemter gestalten sich zu Ehrenämtern, die nur dem größeren Besitz zugänglich. Aus diesen Honorationen ernennt der König die städtischen Polizeiherren (Friedensrichter). Die oft verliehene Civil-Gerichtsbarkeit aber wurde in der Regel schlecht verwaltet, kam überall in Verfall; ihre Reste sind seit 1846 in die königlichen Kreisgerichte aufgegangen. Die Tüchtigkeit und das überwiegende Ansehen der Friedensrichter ließ in den meisten Städten eine Erweiterung der Corporationsrechte kaum als wünschenswerth erscheinen.

Unter solchen Einflüssen und bei der mangelhaften Entwickelung der Mittelstände schmolzen denn auch die Bürgerlisten stark zusammen, und wie immer galten nach einigen Menschenaltern die so entstandenen Beschränkungen als Herkommen. So waren vor Erlaß der neuen Städteordnung selbst in größeren Städten die wunderlichsten Verhältnisse entstanden, in Liverpool waren unter 165,000 Einwohnern nur 5000 Bürger, in Portsmouth unter 46,000 Einw. 102 B., in Cambridge unter 20,000 Einw. 118 B., in Norwich unter 3,225 Bürgern 808 steuerfreie und 315 Almosenempfänger; in Lincoln 4/5 der erwachsenen Männer nicht Bürger, 3/4 der Bürger wegen Unvermögens steuerfrei u. s. w.

Diese Zustände wurden nicht besser durch die vielen Gelegenheitsgesetze unter dem Namen von Lokalacten, deren man damals schon 700 zählte. Beinahe eben so viele sind für die Hauptstadt allein erlassen. Noch heute haben 6 große Wahlbezirke der Hauptstadt mit Bevölkerungen von 105,784—539,111 Seelen und 10 andere Ortschaften über 30,000 Einwohner noch keine Stadt-

Verfassung. Selbst Manchester, Birmingham, Sheffield, Bradford haben erst nachträglich die Städteordnung erhalten.

Die neue Städteordnung hat nun allerdings den städtischen Hausstand als Grundlage der Stadt-Corporation wieder hergestellt. Bürger ist jeder großjährige Mann, welcher als Eigenthümer oder Miether ein Haus, Waarenhaus, Comptoir oder einen Laden innerhalb der Stadt inne hat, in der Stadt oder im Umkreis von 1³/₄ Meilen wohnt und zur Armensteuer eingeschätzt ist. Vorbehalten, mindestens auf Lebenszeit, bleiben alle vorhandenen städtischen Bürger- und Wahlrechte, auch Nutzungsrechte am städtischen Vermögen; alle Befreiungen von städtischen Abgaben fallen aber für die Zukunft hinweg. Viele Städte werden durch Zufügung von Enclaven und untrennbaren Anwüchsen bedeutend erweitert und abgerundet.

Ebenso sind die äußeren Corporationsrechte vollständig anerkannt. Richterliche Beamte werden von der Krone ernannt, die übrigen frei gewählt. Von einem Bestätigungsrecht der Beamten, welches nur bei Bildung neuer Corporationen vorkommen kann, bei bestehenden aber eine schwächliche Verwaltung, und unter einer Parteiregierung eine entsittlichte Verwaltung erzeugt, ist keine Rede. Ebenso unterliegen sie keinem Aufsichtsrecht, sondern nur einer Beschwerde-Instanz, die nach Gesetzen entscheidet, mit gerichtlichem Schutz gegen Eingriffe in die Corporationsrechte. Der Mangel der Städteordnung liegt vielmehr in der inneren Bildung. Entstanden in einer Periode, wo nach langer Vernachlässigung nur von den Rechten, nicht von den Pflichten der neuen Bürger die Rede war, fehlen die ächten Elemente des selfgovernment, der Zwang zur lebendigen Theilnahme an der Verwaltung; es fehlen unsere unbesoldeten administrirenden Stadträthe, Bezirksvorsteher, Armen-Commissionen, Bürgerdeputirte; es fehlt die Lokalisirung der ganzen Verwaltung. Selbst da, wo in den großen Städten einige Wards gebildet sind, erscheint die Bürgerschaft als eine unzusammenhängende Masse, die von Zeit zu Zeit nur wählt und Aemter besetzt, nur Patronage übt ohne die Vorbedingungen des Friedensrichteramts.

Das Gegentheil davon stellt die preußische Städteordnung von 1808 dar. Sie ist von unten herauf basirt auf Pflichten, Pflicht zum Bürgerwerden, Pflicht zu zahlreichen Ehrenämtern in bezirksweiser Verwaltung, Heranziehung zur unmittelbaren Administration, für welche nirgends mehr gesunder Sinn und guter Wille ist als in deutschen Städten. Dagegen sind die äußeren Corporationsrechte noch mangelhaft. Statt diese Verfassung weiter zu bilden, sie zu beleben durch Oeffentlichkeit und Ermunterung, statt die größeren Städte der Aufsicht und Bestätigung zu entbinden und damit zu vollen Corporationen zu erheben, sind wir im letzten Menschenalter immer weiter in das Verhältniß französischer Präfekturen und Municipalitäten hineingerathen; und aus den Erfahrungen und Anschauungen des kleinstädtischen Regierungsdezernats ist 1831 eine neue Städteordnung gebildet, die wenig Besseres aber viel Französisches enthält.

Schließlich möchte ich nochmals daran erinnern, daß die städtischen Corporationen in England zu trennen sind von den Städten, die eigene Wahlbezirke für das Parlament bilden (Parliamentary Boroughs), welche hier noch nicht in Betracht kommen. Das Register der Towns in dem Census I. 204—207 enthält: 32 Municipal Boroughs, 102 Parliamentary Boroughs, 162 welche

beides zugleich sind, 248 welche keines von beiden sind. Das Zusammentreffen beider Rechte ist zufällig. Die städtische Bevölkerung ist übrigens in einer Anzahl großer Städte in dem Maße aufgehäuft, daß sie nur in 6 Grafschaften die Majorität bildet, während in den übrigen die ländliche überwiegt.

Die kreisständische Verwaltung als Ganzes.

(162.) Das Gemisch von ständischen und Verwaltungsrechten, welches in England Selfgovernment heißt, hat seinen Schwerpunkt in Friedensrichtern, welche überwiegend aus Rittergutsbesitzern, sodann aus Rathsherren, angesessenen Juristen, Geistlichen und anderen städtischen Honorationen unter Königlicher Autorität ernannt werden. Es bildet eine kreisständische Verwaltung welche in gesetzlichen Schranken mit großer Selbständigkeit handelt.

1. Die Steuerausschreibung der County Rate erfolgt durch die Friedensrichter in den Quartalsitzungen, — ohne Gefahr des Mißbrauchs, da die volle Steuerpflicht des großen Grundbesitzes seit Jahrhunderten feststeht, und das Gesetz den Steuermaßstab und die Zwecke der Steuer klar bestimmt. Eben deshalb können auch Kreisdeputirte bei der Einschätzung der Staats-Grund- und Einkommensteuer mitwirken.

2. Die Friedensrichter als Polizeiherren üben grade die wichtigen Functionen im Gemeindeleben, welche der obrigkeitlichen Person eine lebendige Autorität im Kreise ihrer Umgebungen sichern.

3. Sie haben die Oberleitung der Armenpflege mit einem Entscheidungsrecht über Reklamationen gegen die Einschätzung zur Armensteuer, das Niederlassungswesen, die Wegebau-Polizei, das Concessionswesen, und andere wichtige administrative Geschäfte unserer Landräthe.

4. Die Kreisstände in den Quarter Sessions üben sogar eine Strafgewalt über wirkliche Criminalfälle, — aber nur mit Zuziehung einer Jury, und sonst vielfach beschränkt durch Gesetzgebung und Praxis.

5. Sie administriren die kreisständische Landwehr (Miliz). Da die Offizierstellen derselben Ehrenstellen sind mit gesetzlichem Census, da die Deputy Lieutenants meistens zugleich Friedensrichter sind, da die activen Offiziere der Armee und die übrigen Honorationen theils vom Dienst befreit sind, theils mit Leichtigkeit Stellvertreter finden: so gestaltet sich die Miliz thatsächlich zu einer bäuerlichen Bewaffnung unter dem Kommando von Rittergutsbesitzern, ergänzt durch die Stadtmilizen, welche möglichst gleichartig schon durch den Census gestaltet sind. Und da die Miliz die ein-

zig legale und permanente Landesbewaffnung ist, so liegt das Gewicht der Waffengewalt mehr in den Kreisständen als in der Centralgewalt.

6. Ergänzend tritt dazu das Band welches die kreisständische Gentry mit der Staatskirche verbindet: die **Kirchenpatronate**, deren größere Hälfte direct in den Händen großer Grundbesitzer ruht.

Diese Rechte zusammengenommen, ineinander greifend, altherkömmlich verwachsen mit den Vorstellungen des Volks und tausend lebendigen Beziehungen zwischen Gentry und unteren Klassen, machen die Kreisstände zum wirklichen Schwerpunkt der Orts- und der Kreisverwaltung. Sie erhalten dadurch die Kraft und corporative Einheit um ein „Oberaufsichtsrecht" abzuwehren, und das Ernennungsrecht zum Friedensrichteramt bei seinem Durchgang durch Lord Lieutenant und Lord Kanzler unabhängig zu machen von den zeitigen Partei-Majoritäten im Parlament. Die gesammte Provinzial-, Kreis- und Orts-Regierung, wie sie bei uns durch Regierungen, Landräthe und Kreisgerichte geübt wird, erhält dadurch ihre Unabhängigkeit und zugleich die nothwendige permanente Gestaltung. Alle Maximen des Selfgovernment sind darauf berechnet, die laufende innere Verwaltung von dem unmittelbaren Einfluß der Parteiministerien frei zu halten. Daher das Prinzip, daß die ausführenden Personen dem Kreise angehören müssen, in dem sie wirken: wie die Minister dem Parlament, so die Sheriffs, Friedensrichter, Geschworenen der Grafschaft. Mit dem richtigen Tact, welchen ein Selfgovernment erhält, wenn es seit Jahrhunderten besteht, ist dabei der Grundsatz durchgeführt, daß **Richterämter** nicht durch Wahl besetzt werden können, weil die Wahl grade das Prinzip der Interessen, der Parteien vertritt. Sheriffs und Friedensrichter werden daher vom König ernannt, die Geschworenen vom Sheriff. Die übrigen Beamten: Ober-Constabler, Constables, Inspectoren der Landstraßen, Armenaufseher, Mayors, Aldermen ꝛc. waren von Hause aus größtentheils gewählte Beamte, und sind es zum großen Theil noch jetzt.

Die **Unterwerfung der Kreisverwaltung** unter die einheitliche Staatsgewalt war auch in England von jeher anerkannt: die Pflicht zum Gehorsam gegen die verfassungsmäßigen permanenten Behörden, Courts, insbesondere Unterwerfung unter eine feste Beschwerde-Instanz, die ihren letzten Ausgang in den Reichsgerichten hat, welche zugleich den „Competenz-Gerichtshof" bilden. Unbekannt dagegen und unvereinbar mit dieser Verfassung ist der

Begriff eines unbestimmten Aufsichtsrechts wechselnder Departementschefs. Weder Sheriffs noch Friedensrichter haben einen beaufsichtigenden und intervenirenden Verwaltungsbeamten über sich, sondern sind selbständig in ihren Wirkungskreisen. Selbständig heißt aber der Beamte der dem Gesetz unterworfen ist und dessen arbiträres Ermessen sich innerhalb bestimmter Schranken bewegt, die nicht das wechselnde Ermessen eines Vorgesetzten sondern das Gesetz bestimmt. Ob daher der Beamte diese Schranken beobachtet hat, kann nicht ein höherer entscheiden nach seinem persönlichen Ermessen, sondern nur ein Gericht nach dem Gesetz. Da die Grafschaften und Corporationen mit ihren Beamten selbständige juristische Personen sind, so können Zweifel und Streitigkeiten über ihre Befugnisse nicht durch den Minister des Innern entschieden werden, sondern nur von Gerichten und in den Formen des gerichtlichen Verfahrens. Daher die Writs of mandamus und of prohibition, durch welche die Reichsgerichte solche Verhältnisse regeln; daher die Verantwortlichkeit der Beamten vor den ordentlichen Gerichtshöfen.

Unverkennbar ist dadurch eine solche Selbständigkeit gewonnen, ohne welche die Verwaltung des Landes durch wechselnde Parteiministerien eine Unmöglichkeit wäre. Und diese Selbständigkeit ist es, welche der englischen Grafschafts-Gentry ihre Stellung giebt; freilich unter Uebernahme von Lasten, welche untrennbar sind von diesen Rechten selbst. Allerdings sind es vorzugsweise Rittergutsbesitzer zu deren Gunsten diese Verfassung besteht. Aber nicht Rittergutsbesitzer von Besitzes wegen, sondern durch königliche Ernennung; es ist keine obrigkeitliche Gewalt an bestimmte Güter gebunden, sondern die Würdigkeit der Person zum Amt geht erst durch eine Vorprüfung des Lord Lieutenant und Lord Kanzlers. Nicht Rittergutsbesitzer von Standes wegen; denn die Rittergüter sind seit der Magna Charta veräußerlich, die Ritterschaft ergänzte sich also in jedem Menschenalter durch neue Mitglieder. Nicht Rittergutsbesitzer von Geburts wegen; denn die Ritterwürde ist in England nicht mit bestimmten Gütern verwachsen, sondern im mittelalterlichen Sinne eine persönliche Würde geblieben. Nicht steuerfreie Rittergüter, sondern solche welche nach ihrem Grundeinkommen von den 50—60,000,000 Thlr. G. Kreis- und Lokalsteuern die größere Hälfte tragen. Nicht Rittergutsbesitzer, die ein ungleiches Recht gegenüber dem Bürger und Bauer beanspruchen, sondern welche gleiches Vermögensrecht, gleiches Familienrecht und gleiches Gericht mit allen übrigen Klassen haben und haben wollen. Es ist also

hier noch immer die Grundbedingung alles korporativen Lebens vorhanden: die Rechtsgleichheit der Genossenschaft. Die Obrigkeiten sind die ersten unter ihren Rechtsgenossen, nicht aber geborene Herren die einer anderen Rechtsordnung angehörig, ihre Lebens- und Rechtsanschauungen gegen die Glieder anderer Rechtsordnungen zur Geltung bringen wollen.

Diese rechtsgleiche Grundlage konnte nur dadurch entstehen und sich erhalten, daß die Grafschaften in ihrem Ursprung Verbände sind, an welchen jeder selbständige Hausstand Theil nimmt. Die Ausschließung der kleinsten freeholders verlor mit dem sinkenden Geldwerth an Bedeutung, da ein Census von 12 Thlr. G. Grundrente kaum noch einen Büdner ausschließt. Die Reformbill verhält sich dazu nur als ein Ausgleichungs-Gesetz, welches die seit dem Mittelalter neu entstandenen Hausstände, Copyholders, Pächter, Miether aufnimmt (§. 165). Allerdings ist seit den Zeiten der Königin Elisabeth, seitdem die königliche Prärogative ihre schöpferische Kraft verloren, vieles zerfallen an dieser Grafschaftsverfassung. Immer aber ist die Grafschaft ein Verein der Hausstände, ohne grundsätzlich einen Hausstand deshalb auszuschließen, weil er auf einer minder angesehenen Besitzart beruht. Noch immer ist der Körper dieser Genossenschaft sichtbar als Grafschafts-Versammlung County Court, die zur Wahl von Parlamentsmitgliedern, Coroners, als Große und Kleine Jury &c. wenigstens noch so oft zusammentritt, um die Erinnerung an die rechtsgleiche Grundlage lebendig zu erhalten.

Auch so freilich würde die englische Ritterschaft schwerlich der Versuchung widerstanden haben, durch ihren beherrschenden Einfluß ungleiches Recht zu schaffen gleich den deutschen Landständen, wenn ihr selfgovernment nicht sehr bestimmt eingehegt wäre durch zwei andere Gewalten:

1. Gesetzgebungs- und Besteuerungs-Recht sind concentrirt in König, Oberhaus und Unterhaus, in Formen und unter Bedingungen, die wenigstens eine directe Ueberbürdung einer Klasse zu Gunsten der andern kaum möglich machen. County Courts und Quarter Sessions haben niemals eine Autonomie gehabt, sondern nur eine Selbstverwaltung, selfgovernment. Und eben da sie nur Gesetze anwenden sollen, unterliegen die Friedensrichter wie der Sheriff der Appellation an die königlichen Gerichte, einem summarischen Strafverfahren wegen Ungehorsams (contempt); eine Straf- und Ersatzklage wegen wissentlichen Unrechts.

2. Wo sie als Strafgericht auftreten, müssen sie einen Ausschuß der Grafschaft zuziehen als Urtheilsjury, welche grundsätzlich aus Mittelständen gebildet wird. Durch Gesetz und Praxis ist also ihre diskretionäre Gewalt begrenzt, wo sie Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelen berührt. Mit einer Oberinstanz über sich, einer Jury neben sich, kam die Ritterschaft nicht in Versuchung, das bestehende Landesrecht in ihrem Standesinteresse zu verbiegen. Mindestens eben so wichtig ist die Beschränkung der Steuerausschreibung, für welche das Gesetz das steuerbare Eigenthum und die Zwecke der Verwendung scharf begrenzt, und den Kreisständen nur überläßt das Maß des Bedürfnisses und die Entscheidung von Reklamationen; auch diese mit Vorbehalt der Prinzipienfragen für die Reichsgerichte. Freilich erhält aber auch die

englische Gesetzgebung durch dies Ineinandergreifen und Begrenzen der Gewalten ihre verwickelte schwerfällige Gestalt und wird durch die Präcedenzpraxis der Gerichte fast unübersehbar.

Unzweifelhaft ist diese Gestaltung des selfgovernment der eigentliche Glanzpunkt der Verfassung. Ohne Friedensrichter, ohne Jury, ohne die Stellung der Reichsgerichte würde sie wenig enthalten, was die Bewunderung des Continents und den Eifer der Nachahmung rege zu machen geeignet wäre. Und wie bedeutend und durchgreifend auch die Aenderungen der Grafschafts-Verfassung in dem letzten Menschenalter sind, so ist und bleibt die Grafschaft dennoch im englischen Leben die Hauptgrundlage. Es sind folgende 4 Momente, welche ihre Einheit erhalten: 1. Ist die Verfassung der Reichsgerichte darauf basirt. Der Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen bestimmt sich nach der Grafschaft, wo der Klagegrund entstanden, das Verbrechen begangen ist. Die Assisen der reisenden Richter, die General Quarter Sessions, die Bildung der Geschwornen-Gerichte, das Sheriff's Office mit seinen Unterbeamten ist und bleibt darauf begründet. 2. Bleibt sie die materielle Basis der Grafschafts-Steuer, die für die Bedürfnisse der Grafschaft als Ganzes bestimmt ist. 3. Bleiben die Quarter Sessions eine Beschwerde-Instanz und Ober-Behörde für die Administration der ganzen Grafschaft, und werden sich als solche Mittel-Instanz hoffentlich erhalten. 4. Bleiben sie die festen Wahl-Bezirke für die Grafschafts-Mitglieder des Parlaments. In ihnen hat der berechtigte Einfluß des großen Grundbesitzes seinen festgewurzelten Halt. Der tausendjährige Verband der Grafschaft ist die eigentliche Schutzwehr gegen die Auflösung der Parteibestrebungen in einen Klassenkampf. Für den Engländer ist die Grafschaft noch immer eine wesentliche Grundlage seines öffentlichen Lebens, während auf dem Continent die Vorstellungen aus Gelehrtenstube, Manor, Comtoir, Werkstatt unmittelbar in den „Staat" gehen.

Die neuere Umbildung der Grafschaftsverfassung und ihrer Theile.

(163.) Die neuere Umgestaltung besteht theils in Aenderungen der friedensrichterlichen Gewalt, theils in der Wiederbelebung der Stadt- und Ortsgemeinden, theils in der Bildung neuer Kreisverbände.

I. Die Friedensrichter erscheinen noch heute dem Engländer als das tüchtigste Element seines Selfgovernment. Er betrachtet die Lokalverwaltung in den Händen einer gebildeten, durch Besitz und ehrenhaften Standesgeist ausgezeichneten Klasse als einen Hauptvorzug seines Landes. Darum hat sich die Friedensrichter-Verfassung im Wesentlichen erhalten; ein nothwendiges Vermittelungsglied für jeden Uebergang in neue Zustände; jedoch mit einigen Beschränkungen.

Zur Ausübung einer richterlichen Gewalt über Polizei-Vergehen ist die Befähigung der englischen Friedensrichter unzweifelhaft; zweifelhafter ist dies aber in Beziehung auf eigentliche Criminalfälle. Es ist daher eine Umgestaltung der Quarter Sessions

eingetreten zu Correctional-Gerichten mit beamteten Richtern und Jury, zunächst in der Grafschaft Middlesex und in den Städten; während man in den übrigen Grafschaften sich meistens mit einem rechtskundigen Chairman behilft. Auch der Fortbestand der großen Jury, welche bisher im Ganzen aus friedensrichterlicher Gentry gebildet wurde, ist jetzt ernstlich gefährdet, wäre aber vielleicht durch eine analoge Umgestaltung zu erhalten.

Ebenso ist die Lokalisirung der Verwaltungsgeschäfte in engeren Kreisdeputationen divisions in möglichster Uebereinstimmung mit den Armenverbänden keine Gefährdung sondern eine sachmäßige Fortbildung der Verfassung. 9 Geo. IV. c. 43, 10 Geo. IV. c. 46, 6 et 7 Will. IV. c. 12.

Nur in einigen stark bevölkerten städtischen und Fabrik-Distrikten tritt das Friedensrichteramt zurück vor besoldeten Polizeirichtern, welche (um sie unabhängig von Partei- und Klassen-Interessen zu machen) in richterlicher Stellung lebenslänglich ernannt werden. Der Grund dieser Erscheinung liegt: erstens in der Geschäftslast solcher Distrikte; zweitens in dem Geist der neuen städtischen Gentry, welcher sehr geneigt ist die Patronage über Aemter zu übernehmen, nicht aber solche selbst zu verwalten; drittens in der eingetretenen Collision des Besitzes und der arbeitenden Klassen. In dem größten Theile des Landes tritt diese Collision zurück, weil die Landed Gentry aus Grundrentnern besteht ohne eigenen Wirthschaftsbetrieb. Hier dagegen sind die Friedensrichter oft Arbeitsherren ohne die unbefangene Stellung, welche nothwendig ist zur Entscheidung über Gesinde-, Lohn- und Fabrikarbeits-Verhältnisse, welche ihnen in Masse obliegen (20 Geo. II. c. 9, 10 Geo. IV. c. 52 u. ff.). Die besoldeten Polizeirichter beginnen daher in London schon seit 1792, dehnen sich auf andere große Städte aus; durch 3 et 4 Vict. c. 84 wird die „Königin im Rath" ermächtigt, auf Antrag der Lokalbehörden überall so zu verfahren. Ebenso geschieht es bei jeder neuen Verleihung einer Polizeigewalt an eine incorporirte Stadt.

Unzweifelhaft ist es aber daß die Friedensrichter-Verfassung bei aller Tüchtigkeit allein nicht genügt, zur Fortdauer des Selfgovernment in England. Nicht bloß der Beamtenstaat, sondern auch das aristokratische Selfgovernment leidet an der Neigung zu übertriebener Centralisation. Wie in England das Reichsgericht die Grafschaftsgerichte, so haben die Kreisstände die Ortsgemeinde aufgezehrt. Die verkümmerten angelsächsischen Zehntschaften (tithings)

waren schon in der normannischen Zeit zu bloßen Polizeibezirken für die Ernennung eines Constable herabgesunken. Nur die Constables erhielten noch die Erinnerung an die bäuerliche Ortsgemeinde: „Wherever there is a constable there is a township" (Coke). Der vom Friedensrichter ernannte Dorfschulze aber, ohne Berufungsrecht und ohne Halt in der Gemeinde, mußte immer mehr zum Polizeidiener herabsinken. Für große Städte und Fabrik-Districte wollte auch aus anderen Gründen das patriarchalische Constablerwesen nicht ausreichen: immer lauter wurde die Forderung nach Verstärkung der Polizeimannschaften. Das st. 1 et 2 Will. IV. c. 41 versuchte zwar in wirklich altenglischer Weise die Mittelstände in Masse heranzuziehen durch Einschwörung von Privatpersonen als Spezial-Constabler in Fällen der Noth. Für manche Bezirke indessen genügte diese Weise nicht dem Bedürfniß, und noch weniger dem Geist der Capitalbesitzenden Klassen. Zuerst in London entstanden daher durch 10 Geo. IV. c. 44 die militairisch organisirten besoldeten Polizeimannschaften. Durch 3 et 4 Will. IV. c. 90 wurden die einzelen Ortsgemeinden dazu ermächtigt. Durch die Städteordnung dehnten sie sich auf die incorporirten Städte aus. Durch 5 et 6 Vict. c. 109 etc. wurde eine County and District Constabulary für ganze Grafschaften und Districte autorisirt, und schon 1850 bestanden solche Mannschaften in 29 Grafschaften von England und Wales und zwar in 257 Districten, sodaß mit Einrechnung der incorporirten Städte schon etwas mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung damit versehen ist. Die Kosten dafür waren in London 864,000 Thlr. G.; in den Grafschaften wo sie als Grafschafts-Institut eingeführt sind 1,590,000 Thlr. G., in den Städten 1,266,000 Thlr. G., in anderen Ortschaften 1,950,000 Thlr. Gold. Allerdings ist dabei noch festgehalten die Gestaltung der Polizei als kreisständisches oder städtisches Institut, Verantwortlichkeit der Mannschaften, unmittelbare Unterwerfung derselben unter eine richterliche Gewalt. Immer aber ist die Ausdehnung dieser besoldeten Gensdarmerie auf Stadt und Dorf ein Zeichen eines Verfalls des corporativen Lebens in den kleineren Kreisen und bedroht das Friedensrichteramt mit einer Auflösung in eine Patronage über Gensdarmeriecorps. Unzweifelhaft wäre das einseitige Fortschreiten dieser Richtung der Weg zur Auflösung, wenn nicht eine Wiederbelebung der Unterlagen der Gemeindeverfassung eintritt, welche allerdings begonnen hat.

II. Eine Wiederbelebung der Gemeinde-Verfassung war am dringendsten indicirt in den Stadtcorporationen. Hier war das einst vorhandene Gemeindeleben unter ständischer Parteiregierung versunken, zuweilen zusammengeschrumpft in Gemeinderäthe welche sich durch Cooptation ergänzten. Die hier vorhandenen Zustände lassen sich nur aus Parlamentsberichten und anderen zuverlässigen Angaben, aus einer Kenntniß der Einzelheiten beurtheilen. Die neue Städteordnung entstand aber eben deshalb unter nicht günstigen Umständen. Die Whig-Verwaltung hatte sie wie einen Anhang zur Reformbill in einer Sturm- und Drangperiode zur unmittelbaren Theilnahme der Middle Classes am Staat und unter factiösem Widerstand einbringen müssen. Den Urhebern des Gesetzes hat dabei französische Municipal-Verfassung und die spätere preußische Städteordnung von 1831 mehr als billig vor Augen gestanden und die oberflächliche Gestaltung des Ganzen herbeigeführt. Es fehlen darin eben deshalb die tüchtigen Elemente deutscher Stadtverfassung. Ein periodisches Zusammentreiben großer Wählermassen in unbeholfenen, zusammenhangslosen Wards für die Wahlen zum Gemeinderath; ein Gemeinderath, der eigentlich nur eine Patronage über die Aemter übt; ein Maire, welcher auf ein Jahr präsidirt, während die laufenden Geschäfte von besoldeten Town Clerks, Treasurers und Schreibern besorgt werden, ist kein selfgovernment. Die englische Städteordnung enthält daher wenig fruchtbare Keime einer besseren Zukunft und umfaßt auch nur einen kleinen Theil der Gemeinden. Die große Masse der nicht incorporirten Ortschaften und Dörfer dagegen blieb fast ohne Zusammenhang in sich; die größeren Ortschaften wuchsen immer mehr aus den Formen und aus dem Geist kreisständischer Verwaltung heraus.

Eine naheliegende Anknüpfung für eine neue Ortsgemeindeverfassung lag in den vorhandenen Kirchspielen, welche durch die Kirchenverfassung als Einheiten erhalten waren und alle Elemente für eine Betheiligung der Steuerzahler zu enthalten schienen. In dieser Absicht wurde am Schluß der Regierung Georgs III. das Stimmrecht der Steuerzahler wiederhergestellt, wo es durch sogenanntes Herkommen zu einer Select Vestry zusammengeschwunden war. Allein sehr bald zeigte sich eine solche Reform undurchführbar, weil die Grundlage einer gesetzlichen Steuer fehlte, und weil die Verflechtung mit der Kirchenverfassung Zwiespalt und Widerspruch in das Gemeindeleben brachte. Die Reform schloß sich daher an den weltlichen Theil der Kirchspielverfassung an, der für die Armen-

pflege bestimmt, ursprünglich die untergeordnete Seite gewesen war. Die Friedensrichter und die von ihnen bestätigten Armenaufseher zeigten sich schon lange Zeit den Einzelheiten der Armenverwaltung nicht mehr gewachsen, und die bis auf 51,000,000 Thlr. G. gewachsene Armensteuer wurde zu so bedeutendem Theile von den Mittelständen getragen, daß schon aus diesem Grunde ihre Mitverwaltung nicht länger abzuweisen war. Schon durch 59 Geo. III., c. 12 werden daher die Gemeinden ermächtigt Ausschüsse, Select Vestries, für die Armenverwaltung zu bilden. Die Wahlversammlungen regeln sich nach der General Vestry Act 58 Geo. III., c. 69. Ein Stimmrecht hat jeder Steuerzahler und zwar bis zu 300 Thlr. G. steuerpflichtigem Eigenthum eine Stimme, auf 150 Thlr. G. mehr je eine weitere Stimme bis zu einem Maximum von 6 Stimmen. (Große Gemeinden von mehr als 800 Steuerzahlern können nach Hobhouse's Vestry Act 2 Will. IV., c. 60 das klassificirte Stimmrecht aufgeben und ein gleiches Stimmrecht der Steuerzahler einführen.) Der gewählte Ausschuß besteht aus 5—20 Substantial Householders und bildet ein Curatorium mit der Befugniß der Anstellung besoldeter Armenaufseher Assistant Overseers.

Es zeigte sich jedoch bald daß diese Art der Reform keine geordnete Armenverwaltung herbeiführte. Von den vorhandenen 15,535 Kirchspielen zur Zeit des Census zählten 737 nur bis 50 Seelen, 1907 bis 100 Seelen, 6681 bis 300 Seelen. Die größere Hälfte aller Kirchspiele konnte also kaum eine lebensfähige Dorfverfassung bilden, geschweige denn lebensfähige Armenverbände. Die Bildung von Sammtgemeinden war daher unabweisbar und diese wieder unausführbar ohne die —

III. Neubildung einer Kreisverfassung durch zwangsweise Gestaltung von Kreisarmenverbänden. Dieser entscheidende Schritt folgt nunmehr durch das große Armengesetz von 1834 (5 et 6 Will. IV. c. 76) gleichzeitig mit Einsetzung einer Centralbehörde, der Poor Law Commissioners (§. 116). Die Centralbehörde ist ermächtigt „jede Zahl von Kirchspielen zu einer Sammtgemeinde für die Zwecke der Armenpflege zu vereinigen". Sie kann auch schon vorhandene Verbände ändern und auflösen; bei Gemeinden über 20,000 Seelen jedoch mit Zustimmung von 2/3 der vorhandenen Guardians. So entstanden die 618 Poor Law Unions in England, durchschnittlich etwa 24 Kirchspiele umfassend mit einer Bevölkerung halb so groß wie unsere Landrathskreise. Sie sind entstanden wie alle Gemeinde- und Kreis-Institute Englands durch

positives Gesetz und obrigkeitlichen Zwang nach Anhörung der Interessenten. Da in diesen neuen Verbänden der alte corporative Zusammenhang fehlt, da neue Elemente erst zusammengebracht werden, in denen Besitz und Intelligenz ihren wohlberechtigten Einfluß noch nicht üben können, so ist ein stufenweises Stimmrecht gebildet nach dem Vorgang der Acten 58 und 59 Geo. III. Ein Besitz unter 300 Thlr. G. armensteuerpflichtigen Vermögens giebt eine Stimme, 300—600 Thlr. G. 2 Stimmen, 600—900 Thlr. G. 3 Stimmen, 900—1200 Thlr. G. 4 Stimmen, 1200—1500 Thlr. G. 5 Stimmen, 1500 Thlr. G. und darüber 6 Stimmen als Maximum. Das Stimmrecht der Eigenthümer, Pächter und Miether ist auf gleichen Fuß gestellt. Die so constituirte Wählerschaft wählt einen Kreisarmenrath, dessen Mitglieder durch 240 Thlr. G. Rente qualificirt sein müssen. Aus jedem Kirchspiel muß wenigstens ein Mitglied in dem Kreisverwaltungsrath sitzen. Dem so gebildeten Kreisrath treten dann hinzu alle im Kreisarmenverbande ansässigen activen Friedensrichter ex officio 7 et 8 Vict., c. 101. sec. 24.

Man hoffte dadurch die nöthigen Kräfte für eine tüchtige Armenverwaltung zu gewinnen; erhielt dadurch freilich wie durch die neue Städteordnung zunächst eine Ueberzahl von besoldeten Beamten (gegenwärtig gegen 9000, mit einer Remuneration von durchschnittlich etwa 350 Thlr. G.). Ob diese Gestaltung für die Zukunft genügen wird, ist zweifelhaft. Jedenfalls ist sie die Grundlage aller weiteren Neubildungen. Schon jetzt ist das Civilstandsregisterwesen darauf basirt; die **Registration Districts** sind die Armenverbände. Die Bezirke der neuen Kreisgerichte sind aus Armenverbänden gebildet. Die Kreisbezirke für die Polizeiverwaltung (friedensrichterliche Divisions) sind schon jetzt wo möglich in eine annähernde Uebereinstimmung gebracht und durch die Vereinigung der Friedensrichter mit den Armenräthen eine künftige Verschmelzung angezeigt. Auch die durch die Gesundheitsacte 11 et 12 Vict. c. 63 versuchten local boards beruhen auf einem analogen System, mit klassificirtem Stimmrecht in 6 Stufen. Die Kreisarmenverbände enthalten also die neue Kreisverfassung Englands, doch unter Beibehaltung des Grafschaftsverbandes als höherer Einheit.

Die Nothwendigkeit und die Schwierigkeit einer Neubildung von Kreis- und Ortsgemeinden ist in England ungefähr dieselbe, theilweise sogar eine größere als bei uns. Dazu vorhanden ist von Alters her die Grundlage: die directe Steuer. Die ganze Kreis- und Orts-Verfassung Englands ruht auf directen Steuern, während im Staatshaushalt die indirecten überwiegen. Diese Communalsteuern werden erhoben vom „sichtbaren Eigenthum", also insbeson-

dere von Aeckern und Gebäuden. Die Staatsgrundsteuer und die Deichlast ruhen auf dem Grundeigenthümer; Armentaxe, Landstraßensteuer, Watch, Rate etc. ruhen auf dem Pächter und Miether, sind tenant's own taxes. Zugleich repräsentiren diese Steuern den Hausstand, da nach englischer Sitte die Familie ein Haus bewohnt Der Census von E. et W. zählt 3,278,039 bewohnte Häuser auf 3,712,290 Familien.

Andererseits liegt eine größere Schwierigkeit für England in dem Verfall der ländlichen Mittelstände, in dem Verschwinden des alten Bauernstandes. Bäuerliche Dörfer mit zusammenhängenden Häuserreihen waren in England von jeher selten gewesen. Die Bevölkerung wohnt zerstreut um die Herrensitze und seit 100 Jahren sind durch das Zusammenkaufen von Bauerhöfen und in Folge der Aufhäufung der Besitztitel durch Erstgeburtsrecht und Familienstiftungen die Mittelstände zu Farmers herabgesunken, denen sich kleine Freeholders, Müller, Schankwirthe, Handwerker anreihen. Der Census von E. und W. zählt: 17,047 Landeigenthümer, 224,066 Farmers, 2449 Viehmäster, 10,561 Gutsverwalter, 12,517 Schäfer, 908,678 Lohnarbeiter, 189,116 männliches Gesinde (während Preußen bei gleicher Bevölkerung 2 Millionen kleinere Ackerbesitzer hat, darunter 396,000 Besitzer von 30—600 Morgen). Da der Gutsherr seine Besitzungen nicht selbst bewirthschaftet und in der Regel sogar einen großen Theil des Jahres abwesend ist: so konnte die Seele der Ortsgemeinde nur die Kirche und das Pfarrhaus werden.

Die Ortsgemeinde-Verfassung ist daher eng mit der Staatskirche verwachsen. Der staatskirchliche Pfarrer ist Haupt und Obrigkeit der Gemeinde, Repräsentant der Kirche und des Kirchhofs mit einem Freeholds-Recht am Amt, an den Gebäuden und der Kanzel. Neben ihm 2 Kirchenvorsteher, deren einer in Ermangelung einer sonstigen Einigung gewöhnlich vom Pfarrer ernannt, der Andere von der Gemeinde gewählt wird. Gewöhnliche Unterbeamte sind: ein Sakristan und Todtengräber (Sexton), ein Beadle und als eine wichtige Person der Kirchspielschreiber, Parish Clerk, zunächst zur Protokollführung in der Gemeinde-Versammlung. Die Grundlage der Kirchspielsverfassung ist nun aber eine Kirchensteuer Church Rate, welche noch im Jahre 1831: 3,875,298 Thlr. G. betrug, wovon etwa 2/5 zur Kirchenreparatur, 1/5 zu Beamtengehalten, 2/5 zu anderen Zwecken verwandt wurde. Sie muß durch Umlage in der Gemeinde aufgebracht werden, gewöhnlich durch einen Zuschlag zur Armensteuer. Die dazu berufenen Gemeinde-Versammlungen (Vestries) waren jedoch oft durch sogenanntes Herkommen auf wenige Personen zusammengeschmolzen (Special Vestries). Dem englischen Prinzip der Besteuerung gemäß wurde durch 58 Geo. III. c. 69, 59 Geo. III. c. 85 das Stimmrecht aller Steuerzahler wiederhergestellt (ausgenommen Gemeinden in denen Special Vestries durch Parlamentsacte festgestellt sind). Sehr bald zeigten sich dabei jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da die Steuer gesetzlich nur begründet ist soweit ein kirchliches Bedürfniß nachzuweisen, eine Rechnungslegung wegen der vielfachen Verwendungen zu anderen Zwecken kaum möglich, die Zwangsgewalt der geistlichen Gerichte sehr mangelhaft ist. Noch entscheidender wirkt der Uebelstand, daß in vielen besonders größeren Städten die Majorität der Gemeinde nicht mehr staatskirchlich, und wenig geneigt ist directe Steuern für eine Kirche zu bewilligen, der sie nicht angehört. Es treten daher oft Steuerverweigerungen ein und der Versuch in solchen Fällen die Steuer durch eine Minorität bewilligen

zu lassen ist 1853 an einer Entscheidung des Oberhauses gescheitert (**Braintree Case**). Die Kirchensteuer ist damit grade in großen Ortschaften erloschen, und der Gesammtbetrag in den letzten Jahren auf etwa ein Drittel herabgesunken.

Eine Fortentwickelung der kirchlichen Gemeinde-Verfassung ist unter diesen Umständen nicht möglich; die Fortbildung hat sich daher an das früher secundäre Element der Kirchspiels-Verfassung angeknüpft. In Folge der Reformation war nämlich die Armenpflege vom Staat übernommen und durch 43 Eliz. c. 2 das Amt der Armenaufseher entstanden. Die Gemeinde entwirft dafür jährlich eine Liste geeigneter Personen, aus welcher die beiden Erstgenannten durch die Friedensrichter in einer Spezialsitzung zu Overseers of the Poor ernannt werden. Sie treten zu dem Zweck mit den Kirchenvorstehern zusammen, und folgeweise wurde damit auch der **Parish Clerk** und der **Beadle** zu einer Mitwirkung bei der Armenpflege; dem Niederlassungswesen 2c. herangezogen. Die dafür umgelegte Lokalsteuer wuchs allmälig zu einer gewaltigen Armentaxe, und mit der Steuer wurde dieser weltliche Theil der Kirchspiels-Verwaltung immer überwiegender. Folgerecht wurde der **Parish Clerk** eine wichtige administrative Person und seine Ernennung durch 13 et 14 Vict. c. 57 neu geregelt. Sein Hauptamt ist Notiz zu geben von den Versammlungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, ihre Verhandlungen zu protokolliren, den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern zur Hand zu gehen, Rechnung zu führen über die vertheilten Unterstützungen, Gemeindebücher und Steuerlisten zu führen, in Ermangelung anderer Beamten die Armensteuer auszuschreiben, Steuerreste einzutreiben, bei der Verrechnung der Armenverwaltung hülfreiche Hand zu leisten, Aufträge der höheren Armenverwaltung auszuführen, die Urlisten für Parlamentswahlen und Jury anzufertigen 2c. Nachdem nun bei dieser Gemeinde-Verwaltung eine geregelte Heranziehung aller Steuerzahler nicht länger zu verweigern war, so entstand an diesem Punkt dieselbe entscheidende Frage, welche Deutschland seit einer Reihe von Jahren bewegt. Sie bildet aber in England keinen Theil der Whig- und Tory-Gegensätze, weil sie in der That nicht durch politische Theorien, sondern durch das bestehende Recht der Hausstände, durch die einmal vorhandenen Besitzzustände bestimmt wird. Darum entschloß man sich zur Aufnahme aller steuernden Hausstände. Die Fortschritte der administrativen Statistik haben auch nachträglich gezeigt, daß der eingeschlagene Weg der einzig mögliche war. In dem Census von 1851 ist der erste Versuch gemacht zu einer Gliederung der Gesellschaft in ihre heutigen Stände. Wer darin freilich eine Gliederung nach mittelalterlichen Begriffen sucht, wird sich enttäuscht sehen. Die **General Occupation Tables II.** S. 121—127 geben keine Eintheilung nach ländlichen und städtischen Ständen, sondern ein alphabetisches Verzeichniß von 1288 professions, in welchen weder Ritter noch Bürger noch Bauern vorkommen. Selbst die großen Gruppen, die principal professions, von 1,460,896—10,000 Seelen herab bilden immer noch 109 verschiedene professions, welche unter keinen altständischen Rahmen passen. Auch der Versuch 17 Hauptklassen zu bilden ist auf äußerliche Merkmale basirt; keine Klasse ist irgend brauchbar als Grundlage einer Besteuerung, des Gemeinderechts oder der Parlamentswahlen. Jede Hauptklasse gewinnt vielmehr ihr Leben erst durch die Aufzählung ihrer Unterklassen. Männer, Frauen und Kinder hat man beisammen behalten müssen, weil sie sich ständisch nicht abtrennen lassen. Selbst die alleräußerlichste Scheidung nach Stadt und Land giebt

keinen Halt mehr innerhalb ihrer selbst. Im ländlichen Besitz gab es niemals feste Grenzen zwischen Herrschaft, Rittergut, Mittelbesitz und kleinem Besitz. Ebenso durchkreuzt sich Freehold, Copyhold, Erb- und Zeitpacht; denn selbst das schlechteste Besitzrecht, die Zeitpacht, ist durch die großen Pächter für Gemeinde und Staat wichtiger als das kleine freehold. Im städtischen Besitz giebt es keine feste Grenze zwischen Großhändler und Kleinhändler, Fabrikherrn und Unternehmer, Meister und Gesellen, Gesellen und Arbeiter, Arbeiter und häuslichem Dienstboten. Auch im Gebiet des geistigen Lebens durchkreuzen sich die corporirten und nicht corporirten, die anerkannten und nicht anerkannten, die beamteten und nicht beamteten Zweige, der staatskirchliche und der nicht staatskirchliche Geistliche, der graduirte und der nicht graduirte Gelehrte, der beamtete und der nicht beamtete Advokat, Anwalt, Arzt ꝛc. Wenn man „Stände der Intelligenz" ausscheiden wollte, könnte man immer nur kleine Gruppen der anerkannten Zweige mit einem Monopol aussondern. Noch viel stärker und unlösbarer sind aber die Fusionen zwischen Stadt und Land. In den Dörfern mag es noch Stände geben, welche nur Ackerbau treiben: ihnen gegenüber steht aber in den Städten das Ackerbürgerthum. Umgekehrt sind auf dem sogenannten platten Lande die Mehrzahl der Fabriken (wie auch in Preußen), und der größere Ackerbau selbst mit Fabrikation, Manufaktur und Handelszweigen untrennbar verwachsen. Handel und Gewerbe insbesondere sind so unscheidbar, daß beide auch in den Unterklassen regelmäßig zusammengeworfen werden. Der reine Agriculturstand ist vielleicht nur noch in einigen zurückgebliebenen Bauerwirthschaften zu finden; das rein städtische Gewerbe in einigen verkommenen Handwerken. Die ungeheueren Kapitalmassen in Staats- und Industriepapieren entziehen sich vorweg jeder ständischen Scheidung. Ebenso untrennbar ist geistiger und materieller Erwerb, geistiger und materieller Besitz. Alle aufblühenden und kräftigen Zweige der neuen Gesellschaft sind durchdrungen von Elementen der Intelligenz. Die Cl. XI. des Census z. B., obgleich als gewerbliche Klasse rangirend (Verleger, Buchhändler, Buchdrucker, Herausgeber, Drucker, Setzer, Schauspieler, Musiker, Instrumentenmacher, Sänger, Kupferstecher, Steindrucker, Kunsthändler, Landkartenzeichner, Holzschneider, Modelleure, Musterzeichner, Civilingenieure, Uhrmacher, Optiker, Maschinenbauer, Schiffsbauer, Baumeister, Zimmermeister, Mühlenbauer, Chemiker, fabricirende Chemiker, Droguenfabrikanten ꝛc. ꝛc.), — enthält ziemlich ebensoviel Elemente der Intelligenz als die Cl. IV. der Persons engaged in Litterature, Fine Arts and Sciences, wo 23488 Schoolmasters den Hauptposten bilden. Allerdings haben einzele Zweige des geistigen Lebens ihre frühere ausschließliche Stellung mit anderen theilen müssen, sind sogar vielfach dem Capital dienstbar geworden: dafür aber auch durch Copyright und Patent wieder selbständiger. Ist dadurch die geistige Arbeit theilweis materialistisch geworden: so ist um noch viel mehr der materielle Erwerb geistiger geworden, durchdrungen von Elementen der Kunst und der Wissenschaft. Und eben darauf beruht die massenhafte Bildung neuer Mittelstände, die bedeutender ist als die mit dem alten Handwerk zurückgekommenen; darauf beruht die beruhigende Thatsache, daß nach allen statistischen Daten die Zahl der Mittelstände wächst, und mit ihnen die Harmonie von Besitz und Arbeit, die sociale Garantie für die Zukunft Englands. Die Vorstellung von einer Auflösung der Gesellschaft (welche in England verhältnißmäßig selten auftritt)

beruht nur darauf, daß beschränkte Vorstellungen die gewohnten Schranken nicht mehr entdecken können. Uebrigens ist der Bau der neuen Gesellschaft, Besitz und Arbeit, geistige und erwerbende Arbeit, so kunstvoll und fest verschlungen, so organisch gegliedert, daß der feinste Denker diesen Organismus nicht besser erdenken kann als er ist.

Die bei uns auftretende Idee einer Gliederung der Gesellschaft in drei Stände beruht in der That nur auf drei Negativen: 1. auf der Unkenntniß der bestehenden Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse, entschuldbar durch den Mangel der Statistik; 2. in dem Mangel historischen Sinnes, der mit ungenügenden Kenntnissen des Mittelalters und der Gegenwart sich willkürliche Vorstellungen von dem Wesen der Stände bildet, Namen und Worte aus dem lebendigen Zusammenhang ihrer Zeit reißt und willkürlich wieder zusammensetzt; 3. in dem Hochmuth des high life, aus dessen hoher Perspective alle Unterschiede unter seinem Niveau in Bürger und Bauern zusammenschrumpfen. Grade in dem vermeintlichen Vaterland der ständischen Gliederung in England beruhte die Verfassung seit Jahrhunderten auf dem Gegentheil dieser Vorstellungen; bei den zahllosen Vorschlägen zur Neubildung der Gemeinden und des parlamentarischen Wahlrechts ist diese Theilungsidee nicht aufgetaucht.

Und wäre sie in Schein oder Wirklichkeit auch wirklich auszuführen: so würde sie doch nur die Gesellschaft in drei große feindliche Feldlager theilen, auseinanderreißen was zusammen leben und wirken will, die disharmonischen Richtungen förmlich organisiren, die harmonischen und verträglichen sich künstlich gegenüberstellen, und wie das deutsche Mittelalter nach langem Unfrieden und Kampf die Einheit wieder herstellen müssen, die wir mit Mühe gewonnen haben, — den Staat. Die Idee einer ständischen Zergliederung ist England fremd geblieben aus demselben Grunde, aus welchem die communistischen und socialistischen Theorien hier nicht gedeihen: weil die Grundlage des mittelalterlichen wie des heutigen Gemeindelebens weder die Person noch das Vermögen allein; weder die nackte Kopfzahl, noch die nackte Thatsache der Geburt war, auch keine mechanische Berechnung nach Besitzmaß: sondern der Hausstand, in welchem Person und Vermögen in ihrer Einheit erscheinen. Die in dem Mittelalter vorhandenen selbständigen Hausstände sind allerdings nicht von selbst, sondern durch eine unermüdlich thätige Gesetzgebung zu Verbänden vereinigt mit gemeinsamen Pflichten, bei welchen sich aus der höheren Steuer und den verantwortlichen Ehrenämtern das höhere Recht (Passiv-Census) entwickelt hat. Eine andere Grundlage haben Gemeindeleben und bürgerliche Freiheit nirgends gehabt.

Die Verpflichtungen auf denen sie beruhen bilden in England drei Hauptgruppen, die zugleich durch gewisse Steuerarten und Steuersummen (berechnet nach d. J. 1851) sehr bestimmt zu bezeichnen sind. Den Grafschaften und Gemeinden liegt ob:

1. Die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, also Polizei-Verwaltung und ein Theil der Justizkosten (Grafschaftssteuer, 4,800,000 Thlr. G.).

2. Armenpflege und Unterhaltung der Irrenhäuser (Armensteuer, 33,000,000 Thlr. G.).

3. Eine gemischte Gruppe, die nur im Einzelen bestimmter zu klassificiren ist: Erhaltung der Kirchen (Church Rate 3,000,000 Thlr. G.), Erhaltung

der Wege (Wegebausteuer 10,200,000 Thlr. G.), Erhaltung der Deiche (Sewers Rate 600,000 Thlr. G.), Gesundheitspflege &c.

In einer Anzahl von Städten gruppiren sich diese Lasten in besonderer Weise (Borough Rate 1,560,000 Thlr. G.).

Ueberall ist eine Steuer die Grundlage zur neueren Entwickelung der Gemeinde-, Kreis- und Grafschafts-Verfassung geworden. Der Report on Local Taxation (1844) zählt noch 24 verschiedene Lokaltaxen auf, beruhend auf 173 verschiedenen Gesetzen. Seitdem sind sie zusammengeschmolzen in eine County Rate, Poor Rate (mit Nebenzweigen), Highway Rate, Church Rate; neben ihnen, theilweis isolirt, die Borough Rate. So wenig die County Rate für die Grafschaftsbedürfnisse, eben so wenig genügte für das heutige Leben die Grafschafts-Verfassung mit ihren Friedensrichtern. Die Armensteuer hatte alle anderen Elemente überflügelt; und so sind denn auch die Armen-Kreisverbände schon jetzt die Hauptgrundlage der neuen Kreisverfassung geworden. Da aber das sichtbare Eigenthum allen Lokalsteuern zu Grunde liegt (mit Abweichungen, die mehr historisch zufällig sind), so assimiliren sich auch die noch vorhandenen Verschiedenheiten allmälig, und mit dem Steuersystem die Kreis- und Gemeinde-Verfassung.

Selfgovernment. Beamtenthum. Patronage.

(164.) Bei jedem Rückblick auf englisches Gemeindeleben drängt sich die Frage auf: Ist es möglich Rittergutsbesitzern die verantwortliche Anwendung einer Gesetzesmasse zu überlassen, welche viel umfangreicher ist als unsere Gesetzsammlungen, viel verwickelter, als das was unsere Landräthe zu befolgen haben? — Freilich wenn die englische Land-Gentry das noch wäre was sie im siebzehnten Jahrhundert war, so wie sie in scharfen Zügen Macaulay gezeichnet hat, plump, derb, ein Müller oder Bierhauswirth in Aussprache und Erscheinung, unwissend, kaum lesenskundig, — dann schwerlich. Allein diese Ritterschaft, an ihrer Spitze der politische Adel, die Pairie, hatte von ihren Vorfahren ein Standesbewußtsein geerbt, in welchem Pflichten und Rechte nie getrennt waren! und damit auch die Einsicht, daß im 18. Jahrhundert zur Regierung mehr gehörte als eine Anzahl Hufen. Wir finden von nun an eine neue England eigenthümliche Richtung. Nach dem Vorbild der Lords wird ihr der öffentliche Beruf zur Lebensaufgabe und immer allgemeiner die Sitte der Vorbereitung dazu durch eine humanistische Bildung auf Gymnasien und Universitäten. In Wechselwirkung damit steht das Zurückziehen des Landadels von den Gütern, die im Lauf des 18. Jahrhunderts immer massenhafter in Verpachtung übergehen. Die sichere durch Erstgeburtsrecht concentrirte Rente gewährt ihnen die Muße die obrigkeitlichen Aemter im Staat als freien Lebensberuf zu wählen. Der vornehmste dieser Lebensberufe

geht durch das Ehrenamt der Friedensrichter hindurch; erst in zweiter Linie durch Advokatur, Kirche, Armee, Marine. Nach einer liberalen Vorbildung, welche für England parallel steht der Stufe unserer studirten Klassen, präsentirt sich der einundzwanzigjährige Mann von Familie dem Lord Lieutenant zum Vorschlag als Friedensrichter; und ohne Frage ob liberal oder conservativ wird das Anerbieten angenommen. Städtische Honorationen, Advokaten, Geistliche, Kapitalisten die sich vom Geschäft zurückgezogen und angekauft haben pflegen sich erst in späteren Jahren für die Friedens-Commission zu melden. Für mehr als die Hälfte ist das Amt nur titulär. Für die activen Friedensrichter aber bildet die laufende Beschäftigung in ihrer Gerichtsstube, in Kreisausschüssen und Quartalsitzungen reichliche Gelegenheit eine Kenntniß der Landesgesetze, und durch Tüchtigkeit, Unparteilichkeit und Redlichkeit eine hervorragende Stellung unter den Collegen zu erwerben. Die wachsende Zahl der Männer welche sich so dem „höheren Staatsdienst" widmen, hat seit dem 18. Jahrhundert ungefähr gleichen Schritt gehalten mit der Zunahme unserer studirten Klassen. Der corporative Sinn der Institution, der Standesgeist gebildeter durch Grundrente unabhängiger Männer erhält unverdrossenen Sinn in einer mühseligen Verwaltung, deren Belohnung nur die Freude am Beruf, das Bewußtsein eines wohlberechtigten Einflusses ist und die nur für eine verhältnißmäßig kleine Zahl auch noch zu höheren Ehren führt. Der Kern des Selfgovernment sind also studirte Männer nach englischen Begriffen, mit langjähriger Vorbildung und reichlicher Gelegenheit zur Weiterbildung. Die leitenden Männer der Quartalsitzungen und ihrer Verwaltungsausschüsse sind die bewährtesten unter ihnen; darunter auch viele welche durch die Advokateninnung hindurchgegangen sind. Für diejenigen deren Sinn höher strebt ist später das Parlament mit seinen Nachtsitzungen und arbeitenden Committees die schwere Durchgangsschule zu den höchsten Staatsämtern. In diesem Verhältniß liegt eben das Recht der höheren Klasse zur Besetzung der politischen Aemter und zur Patronage über den permanenten Dienst. Das Beamtenthum, welches unter den englischen Kreisständen vorkommt: die Constables, Gefängnißbeamte, Gerichtsvollzieher, sind von Hause aus dienende Beamte; der Untersheriff und der Clerk of the Peace sind Subalternen. So entstand schon in der Grafschaftsverfassung die Grundvorstellung von einer Unterordnung des berufsmäßigen Beamtenthums unter eine regierende Klasse.

Die Gestaltung des Beamtenthums ist überall fest verwachsen mit Jahrhunderte alten gesellschaftlichen Beziehungen. Für den Charakter der regierenden Klassen Englands aber ist es ein ehrendes Zeugniß, daß die Friedensrichterverwaltung den Ruf der Redlichkeit und Unparteilichkeit bewahrt und der englischen Gentry die öffentliche Achtung erhalten hat auch in den Zeiten wo im Parlament Bestechung und Verderbniß herrschte. Die Verschmelzung der materiellen Unabhängigkeit des Grundrentners mit der staatlichen Bildung und Bedeutung des Beamtenstandes bildet das für uns so schwer verständliche Wesen der englischen Gentry. Daß dies Wesen sich nicht ohne Weiteres übertragen läßt, zeigt schon der Vergleich Schottlands, wo die Friedensrichter zu keiner rechten Bedeutung kommen wollen, „weil die Gentlemen die dort als Friedensrichter agiren nicht dieselbe Erziehung und Uebung haben wie die Friedensrichter in England" (Lord Advocate Rutherfurd).

Unter allem Parteitreiben, selbst unter den Ausbrüchen des Neides des städtischen Kapitaladels gegen den allgewaltigen Einfluß der alten Gentry in Parlament und Grafschaft wird man in England doch immer den einen Grundzug feststehend finden: die Achtung vor dem Friedensrichteramt und vor dem Geist in welchem es verwaltet wird. Die täglichen Wechselbeziehungen einer solchen Klasse zu den Mittelständen und arbeitenden Klassen hat mehr als alles Andere die Achtung vor dem höheren Stand als solchem und die sociale Harmonie erhalten. Die socialen Streitworte brechen nur auf den Gebieten hervor, wo dies Band nicht hinreicht oder aufgelöst ist. Der Geist der Unabhängigkeit in Erfüllung einer verantwortlichen Pflicht, der Selbstachtung, des Selbstvertrauens, der practische Wohlthätigkeitssinn, das persönliche Ehrgefühl welches das Parteiwesen des Parlaments von der täglichen Verwaltung der Lokalangelegenheiten fern hält, sind die unbestreitbaren Vorzüge eines politischen Adels, der auf solchen Grundlagen erwachsen ist.

Wie alle Gestaltungen der ständischen Regierung Englands hat es aber die Tüchtigkeit, den höheren Sinn, den Stolz und den Schwung, den die Theilnahme am Staat zu verleihen vermag, in in einem Stande concentrirt gewissermaßen auf Kosten der übrigen. Was die verfallenen Flecken für die Parlaments-Verfassung: dasselbe bedeutet die Verkümmerung des Schulzenamts zum Constablerthum für die Grafschaftsverfassung. Die Friedensrichter-Verfassung allein reicht nicht aus für die Polizei noch weniger für die Armenpflege

und für andere wichtige Theile des Gemeindelebens. Sie kann nicht ersetzen den Verfall der Stadt- und Ortsgemeinden. Die Wiederbelebung derselben giebt der Masse der steuernden Mittelstände die Theilnahme am Staate wieder: aber sie zeigt in ihrer ersten Gestaltung viele beunruhigende Symptome. Die neuen Wählerklassen betrachten, wie immer, grade das als das Werthvollste an dem neuen Erwerb, was an der regierenden Klasse den sichtbarsten Theil ihres Einflusses bildet: die Patronage. Durch die Erweiterung des Stimmrechts ist diesen Klassen die eine Seite der Theilnahme am Staat zurückgegeben: die Seite des Rechts; aber nicht mit dem gehörigen Ernst die andere Seite: die Seite der Pflicht. Die Handels- und Fabrikherren der Städte und die meisten Elemente der englischen Mittelstände haben bisher im Ganzen und Großen weder die Lust noch die Fähigkeit zu einem Selfgovernment im friedensrichterlichen Sinne. Da die Gesetzgebung zunächst nur eine neue Patronage geschaffen hat, zeigt es sich, daß mehr Nepotismus in dem neuen Gemeindeleben ist als in der Verwaltung des Staats. Die großen politischen Parteien haben die nöthigen Kräfte zur Besetzung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen und ein Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl auch noch für die Besetzung der Aemter zweiter Klasse. Bei den Gemeinde-Anstellungen scheint die Tüchtigkeit des Bewerbers so gut wie außer Frage zu stehen. Zu den Polizeidienerstellen werden invalide Bediente und Einsassen des Arbeitshauses präsentirt. Die Hochmögenden im Kreisarmen- und Stadtrath verfügen über Clerkships, Bauinspectorstellen und über das ganze Gebiet des Gunstgeschäfts nach den kurzsichtigsten Interessen. Das Armenamt sah sich sogar zu einem Regulativ gezwungen nach dem Bankrutt, Verunglücktsein in einem Geschäft, politische Partei- und Klub-Agentur nicht mehr Titel zu städtischen Aemtern, sondern vielmehr Gründe der „Disqualification und präsumtiven Unfähigkeit“ sein sollen. Die große Zahl der besoldeten kleinen Stellen wird nach den kleinlichsten Rücksichten der Gevatterschaft besetzt ohne Rücksicht auf technische Vorbildung und practische Brauchbarkeit: und für die unzureichende Verwaltung der Stellen giebt es dann kein weiteres Mittel, als das einer Vermehrung. Eine Selbstregierung die nur in dem gelegentlichen Zusammentreiben vieler Wähler besteht, und in Gewählten, die nicht selbst Hand an's Werk legen, sondern nur Aemter vergeben wollen, wird nur der Tummelplatz für Klub- und Factionstreiben, der Tummelplatz zur Entwickelung der Beredsamkeit kleiner Dorf- und Stadt-Demagogen.

Die Vorberathung der Gemeindeangelegenheiten erfolgt in Cliquen, die sich in Wirthshäusern zusammenfinden. Die Idee der verantwortlichen Minister, der „Uebereinstimmung der Executive mit der Legislative" wird in solchen Cliquen in ihrer kleinsten karrikirten Gestalt lebendig. Die Uebelstände solcher Verwaltung veranlaßten sogar 25 Städte, darunter Southampton, Dover, Salisbury, die Anstellung ihrer Stadtbaumeister der Staatsregierung zu überlassen. In nicht weniger als 69 Ortschaften wurde so direct oder indirect auf die Selbstanstellung verzichtet und solche dem Staat überlassen.

Mit der Patronage verschwindet dann wieder umgekehrt der Reiz zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die Theilnahme der höheren Stände.

Diese Erfahrungen beweisen doch mehr als alles Andere, daß für England nicht die Zeit ist für neue leichtsinnige Reformbills, wie sie das Haschen nach **aura popularis** in den letzten Jahren zum Vorschein gebracht hat, daß es nicht genug ist namentlich in den großen Städten eine noch größere Zahl von Gemüsehändlern und Arbeitern an die Wahlurne zu treiben, die weder einander, noch ihre Leiter, noch die zu Wählenden kennen: daß vielmehr vor Allem eine ernstere Gestaltung der schon vorhandenen Elemente Noth thut. Die current gewordene Phrase von der Nothwendigkeit einer Reinigung und Verbesserung der „Parlaments-Maschinerie" zeigt hinreichend, daß von der bloßen öffentlichen Meinung die Abhülfe schwerlich zu erwarten ist. Maschinerie und mechanische Organisation kann nur da zum Schlagwort werden, wo das Wesen der Sache verloren gegangen ist. Zum Mitrathen gehört vor Allem das Mitthun. Zu diesem Mitthun ist das Steuerzahlen nur die materielle Seite; die höhere: die lebendige Arbeit im Gemeindeleben, in Ehrenämtern ist es eben welche der neuen Gentry und den Mittelständen noch fehlt. Dies ist der Unterschied von einer älteren Zeit wo allerdings noch ein „sensitiver Zusammenhang durch das Gemeindeleben ging, und die einzelen Erscheinungen, Arbeit, Erwerb, Noth, Unterstützung, Unruhe, Friedensbewahrung verknüpfte in dem Bewußtsein der Untrennbarkeit von Recht und Pflicht". Dieser Mangel ist es der das Selfgovernment in Arbeitshäuser und Constablerwachen aufzulösen droht, und Gesetzgebung und Amtseinrichtungen immer verwickelter und doch unzureichender macht.

Alle großen Institutionen Englands sind auf dem entgegengesetzten Wege entstanden. Nicht dadurch, daß man den Wählern „anheimstellte" aus dem Gemeindeseckel so viele besoldete Beamte

anzustellen, wie ihnen gut scheine: sondern dadurch, daß man die befähigten Personen zwang die Aemter selbst zu verwalten, die sie selbst verwalten können. Vor allem gilt dies von den Unterstützungsbeamten der Kreisarmen-Verbände. Die besoldeten Assistant Overseers und Relieving Officers legen den Grundschaden der Neubildung am meisten offen. Erst die Entwickelung noch größerer Uebelstände und die offene Gefahr das Gemeindewesen zunächst durch das Armenamt wegadministrirt zu sehen, werden wahrscheinlich eine tüchtigere und entschlossenere Gesetzgebung hervorrufen.

Die Zahl der Communalbeamten, welche beinah so viel kosten wie der ganze Civilbeamtenstaat in Preußen, ist in dem Census nicht einmal vollständig ersichtlich. Sie beträgt bei der Armenverwaltung allein gegen 9000 und zwar besoldete Armenaufseher und Unterstützungsbeamte, Beamte der Armenhäuser, Clerks, Aerzte, Kaplane, Lehrer, Steuereinnehmer u. s. w. Ob dieser Zustand befriedigender werden wird, hängt zunächst davon ab, ob die Friedensrichter sich lebendig betheiligen, und den alten Geist ihrer Verwaltung allmälig über die neuen Elemente des Armenraths verbreiten werden, und ob die Gesetzgebung sich wieder-ermannen wird zur zwangsweisen energischen Durchführung des Systems der Ehrenämter und der Lokalisirung der Verwaltung.

Bei genauerer Kenntniß des englischen Lebens aber wird man endlich darauf verzichten englische Namen statt englischer Prinzipien auf den Continent zu übertragen. Haben unsere Rittergutsbesitzer ohne Weiteres wirklich die Neigung zu einer verantwortlichen Stellung als Friedensrichter, welche keine Stellvertretung zuläßt? Hat die größere Zahl derselben dazu die nöthige Muße, die praktisch-politische Vorbildung und die Geschäftskenntniß? Haben sie endlich die nothwendige Unparteilichkeit, um die Polizeiherren ihrer Arbeiter und Dienstboten sein zu können? Unsere ländlichen Verhältnisse haben darin, daß die Mehrzahl der großen Besitzer ihre Güter selbst bewirthschaften, grade einen socialen Vorzug vor den englischen. Aber die industrielle Betriebsweise unseres großen Grundbesitzes macht auch die Verbindung des Polizeiherrn mit dem Arbeitsherrn unstatthaft. Wo dies Verhältniß eintritt, verbietet das englische Recht dem Friedensrichter als Obrigkeit aufzutreten, namentlich bei allen Beziehungen zu Brennerei, Brauerei und bei Streitigkeiten zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern im Falle von Arbeitsweigerung, Strikes etc. 6 Geo. IV. c. 129 ff. Wo Gutsbesitzer gewohnheitsmäßig ihre Güter selbst bewirthschaften, wie die Statesmen in Cumberland u. a., werden sie nicht zu Friedensrichtern ernannt. Diese Collision der Pflichten, welche in England nur ausnahmsweise eintritt, ist bei uns die Regel. Auch bei uns indessen sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich (durch größere Amtsbezirke und Substitutionen). Jedenfalls ist eine Kreisverfassung ohne starke Heranziehung der Rittergutsbesitzer zu den Lasten und zu verantwortlichen persönlichen Aemtern in den meisten Kreisen gar nicht denkbar. Eine gesicherte Ehrenstellung ist dabei selbstverständlich.

Das freilich, was gegenwärtig von einem Theil der Ritterschaft erstrebt wird, ist etwas davon völlig Verschiedenes. Die englische Gentry verdankt ihre Bedeutung nur dem korporationsartigen Verbande der Grafschaft, nicht aber

der Steuerfreiheit; nicht Patrimonialgerichten oder einer Gutspolizei; nicht besonderen Vermögens- oder Familienrechten, — Dinge, die seit dem Mittelalter unbekannt sind. Alles korporative Leben hat zur ersten Voraussetzung die Rechts- und die Steuergleichheit. Was die englische Gentry zu einem politischen Adel macht, sind nicht ihre Hufen, sondern die höheren Eigenschaften, die sich aus der täglichen Erfüllung staatlicher Verpflichtungen entwickeln.

Diese entscheidenden Momente zur Ausbildung einer tüchtigen Gentry haben uns bisher gefehlt. Die den Rittergutsbesitzern überlassene subalterne Polizeigewalt wurde durch Schreiber und Gutsverwalter administrirt. Unter den aus Gutsbesitzern ernannten Landräthen erhielten die Kreissekretäre eine Stellung, die mit einem tüchtigen selfgovernment eben so unvereinbar ist wie mit einem tüchtigen Beamtenstaat. Ihre Heranziehung zur Jury wird mehr als eine Beschwerde wie als ein Ehrenrecht betrachtet. Neben aller Ehrenhaftigkeit des Privatlebens ist durch das alte System der Patrimonialgerichte und der Gutspolizei eine Kleinlichkeit der Anschauung, durch den persönlichen Wirthschaftsbetrieb ein Materialismus des Lebens und Denkens entstanden, der sich schwer über die nächsten Interessen erhebt, und durch den bloßen gesellschaftlichen Umgang mit Personen gleicher Interessen und Anschauungen wenig gehoben wird. Der Aufschwung des industriellen Wirthschaftsbetriebs im letzten Menschenalter, die Verdoppelung und Verdreifachung der Grundrenten, hohe Preise und große Abfindungs-Capitalien, welche zu gelegener Zeit für eine spekulative Verwendung zuflossen, haben Vorstellungen erzeugt und verbreitet, die nicht der alten sondern der neuen Gentry in England angehören. Die daraus hervorgehenden Bestrebungen sind nicht wie beim englischen Adel gerichtet auf eine Regierungs- und Polizeigewalt als corporatives Recht, sondern auf ein vermeintliches obrigkeitliches Recht vermöge materiellen Besitzes; ein Recht, welches unabhängig von dem, was der Gutsbesitzer thut und ist, mit der Hufe selbst besessen, erkauft und vererbt werden soll. Es ist ihnen daher fremd geworden die Vorstellung des englischen Adels, daß die höhere Stellung im Staat erworben werden müsse durch materielle Leistungen (Steuerlast) und noch mehr durch geistige und moralische (verantwortliche Ehrenämter): es ist vielmehr die materialistische Anschauung, die in der Polizeigewalt ein nutzbares Recht sieht. Diese Auffassung zeigt sich in den beiden entscheidenden Punkten: 1. daß sie das obrigkeitliche Recht nicht in Person, verantwortlich vor Gesetz und Obrigkeit, sondern in vermeintlich „patriarchalischer" Weise durch Schreiber und Gutsverwalter administriren wollen; 2. grade nur so weit, wie sie ein nutzbares Interesse hat: nämlich über ihre Grundnachbarn, über ihre Arbeitsleute und über ihr Gesinde, d. h. grade so weit wie ein Mißbrauch dieses Rechts dringend zu besorgen ist und eben deshalb grade auf den Gebieten, wo das englische Recht dem Friedensrichter thätig zu werden verbietet. Die rechtliche und sittliche Bedeutung des selfgovernment besteht darin, daß der Grundbesitzer die königliche Pflicht der unparteiischen Anwendung der Gesetze und des Schutzes der schwächeren Klassen gegen die Uebergriffe der stärkeren ausübt, nicht aber die schlüpfrige Grenze betritt, wo die Pflicht der Obrigkeit mit dem Dienst-, Lohn-, Miethscontract und Nachbarrecht in unauflösbare Conflicte kommt. Das Verhältniß unseres Gutsherrn zu seinen Untergebenen beruht (wie in England seit Jahrhunderten) auf dem Gesinde- und Lohnvertrag, nicht auf Leibeigenschaft. Die Grundnachbarn sind nicht mehr angesiedelte Knechte

sondern Freieigenthümer; freilich in kleinerem Besitz, aber umsomehr des Staatsschutzes gegen den mächtigen Nachbar bedürftig; und diese Schutzpflicht ist unter den Pflichten der legitimen Monarchie die heiligste. In dem Uebergangszustand, welcher dem heutigen voranging, wurde sie dadurch erfüllt, daß der Staat starke Hand hielt über den Patrimonialrechten, daß die Staatsaufsicht den Gutspolizeiherrn zu einem bloßen Substituten ohne irgend ein begrenztes oder selbständiges Recht herabsetzte. Jetzt aber, nachdem im letzten Menschenalter die Rechtsverhältnisse aus Gesinde-, Lohncontract und bäuerlichem Freehold ebenso klar herausgebildet sind, wie in England; seitdem der industrielle Betrieb der Landwirthschaft einen Aufschwung genommen hat, der wesentlich dem städtischen gleichsteht an Beweglichkeit, Vielseitigkeit und unabsehbarer Verflechtung der Interessen und Collisionen zwischen Besitz und Arbeit: jetzt ist es unstatthaft eine Gutspolizei einzuführen, aus demselben Grunde aus welchem der städtische Fabrikherr nicht Polizeiherr seiner Arbeiter sein darf.

Das Schwanken in Erfüllung der Staatspflichten hat sich selten härter gerächt, als im letzten Menschenalter bei uns. Die Vorstellung, daß die Nichterfüllung der elementarsten Unterthanenpflicht, der Steuerzahlung ein Standesrecht sein könne, hat die Grundlagen unserer Verfassung verbildet. Die Stellung der Gutsbesitzer als Friedensrichter, ihre Steuerausschreibungen, ihre Verwaltungsrechte haben ihren guten Sinn, wo die Landed Gentry die größere Hälfte dieser 50 — 60,000,000 Thlr. G. Steuern, Poor Rate, County Rate, Police Rate etc. selbst bezahlt. Bei uns sondern sich die Grundbesitzer sogar absichtlich aus dem Dorfgemeindeverband ab, um nicht zur Gemeinde-Armenlast beizutragen, ohne zu überlegen, daß damit die Grundlage eines berechtigten Einflusses auf die nächsten Umgebungen verschwindet.

Die Anschauungen über das Verhältniß der höheren Stände zu den dienenden und arbeitenden Klassen, in England geläutert und gereift durch das Friedensrichteramt und die tägliche Erfüllung obrigkeitlicher Pflichten, stehen bei uns noch unvermittelt da. Anschauungen von Dienstherrschaften, die sich in der Conversation über die „wachsende Verderbniß des Gesindes" erhitzen, gestalten sich zu vermeintlich politischen Theorien, ja zu förmlicher Agitation für Einführung der Prügelstrafe, für die man den treffenden Ausdruck schwerlich verfehlen würde, sobald städtische Fabrikherren gewerbliche oder kaufmännische Vereine zu solchen Zwecken zu gebrauchen anfangen sollten.

Es ist allerdings richtig, daß mit dem bestehenden Staat so wie er geschichtlich geworden diese Bestrebungen undurchführbar sind. Allein eben deshalb gehen sie auf Veränderung der Staatsordnung selbst. Ohne die Absicht irgend etwas von der Steuerlast, Mühe und Verantwortlichkeit englischer Gentry auf sich zu nehmen, haben viele von ihnen nur die Meinung die bestehenden Amtsformen zu conserviren, aber den gesellschaftlichen Interessen der Ritterschaft dienstbar zu machen. Das Hauptamt im Staat, das Landrathsamt, soll daher fortbestehen bleiben, aber so organisirt werden, daß es nicht mehr die staatlichen Pflichten erfüllen kann. Darum soll: 1. der Landrath grundsätzlich ein ländlicher Arbeitsherr, d. h. grundsätzlich Partei sein in allen Beziehungen des Rittergutsbesitzers zum Bauern, Tagelöhner und Gesinde. 2. Damit die Einseitigkeit dieser Lebensanschauung noch potenziirt werde, soll er von den Rittergutsbesitzern gewählt werden. 3. Damit die Ritterschaft durch ihn der Städte wieder Herrin werde, sollen ihm persönlich die Städte untergeordnet werden mit ganz unbe-

grenzter Polizei- und Aufsichtsgewalt. Der Landrath soll so ein ritterschaftliches Organ werden nach oben, ein Unterpräfekt nach unten gegen Städte, Bauern und arbeitende Klassen.

Schon in der Kreisverfassung tritt es also hervor, daß diese Bestrebungen zusammenfallen mit denen der neuen Gentry in England: Patronage über die Aemter. Kommt dazu noch das Bestreben der Entbindung der Gutsbesitzer in ihrer Gutspolizei von der gerichtlichen und Disziplinar-Verantwortlichkeit vor der höheren Obrigkeit: so heißt das die Hälfte der Bevölkerung aus dem königlichen Schutz setzen.

Eben deshalb, weil die Verwirklichung dieser Ideen dem Wesen der Monarchie widerspricht müssen sie nothwendig in Widerspruch kommen mit der nächst höheren Instanz unserer Verfassung, den königlichen Regierungen. Der ritterschaftliche Feldzug gegen die Stadtcorporationen führt daher nothwendig weiter gegen die Regierungen, und betritt damit das unten zu erörternde höhere Gebiet der Verfassung.

Schon auf dem Gebiet der Gemeinde- und Kreis-Verfassung wird es aber klar werden, warum die Rechte und Pflichten unseres Beamtenthums ganz andere sind wie in England; warum die Frage nach einer Reform des Civildienstes bei uns grade umgekehrt liegt. Der Grund, welcher die Unterordnung unseres Beamtenthums als dienende Klasse unter eine Gentry unmöglich macht, liegt in dem Wesen der Aristokratie. Das was ihr innerstes Wesen ausmacht: die gewohnheitsmäßige Theilnahme am Staat und an Erfüllung der Pflichten desselben, der Dienst der geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen für die Zwecke eines höheren Ganzen, die Ausbildung des Charakters durch die stetige Nothwendigkeit die gesellschaftlichen Interessen und Vorurtheile der Amtspflicht unterzuordnen: das Alles giebt unserem Beamtenthum das Recht der englischen Friedensrichter gegenüber einer neuen Gentry und ihren Ansprüchen. Was dem Beamtenthum fehlt ist allerdings die Selbständigkeit, welche der große Besitz, und die Stärke der Charakterbildung welche das corporative Leben giebt. So lange dies fehlt, — und es ist für jetzt wenig Aussicht dazu, — ersetzt der Beamtenstaat diese Mängel nur durch den Schutz welchen er findet in seinem königlichen Herrn, und durch den Geist, den eine würdige, unparteiische, königliche Behandlung der Staatsgeschäfte und der Patronage über den Beamtenstaat verbreitet.

Zweiter Abschnitt.

Das Beamtenthum in der Centralverfassung.

Die corporativen Unterlagen des Unterhauses.

(165.) In jeder ausgebildeten Verfassung ist das Centrum ein Abbild der Provinzial-, Kreis- und Orts-Verfassung, ebenso wie umgekehrt. Die Gestaltung des englischen Parlaments steht daher in untrennbarem Zusammenhang mit Grafschafts- und Orts-Gemeinde.

Schon im Mittelalter ist in England das Grundprinzip des Feudalismus umgestaltet. Der Grundsatz daß jeder Grundherr seine Hintersassen in der Reichsversammlung vertritt, gewinnt von Hause aus eine andere Gestalt, wo die Reichsversammlung nur als Consilium Magnum nach freier Wahl und Berufung des Königs zusammentritt, wie in den zwei ersten Jahrhunderten der normannischen Zeit. Die Geltung des Besitzes im Staat ist hier von Hause aus keine so schrankenlose wie in Frankreich und Deutschland; eben deshalb hat sie sich besser conservirt. Fast gleichzeitig mit der Erhebung der großen Kronvasallen zur Reichsstandschaft treten daher durch königliche Berufung auch die Communen in das Parlament: die Grafschafts-Communen, die Stadt-Communen, eine Zeit lang auch die niedere Geistlichkeit. Aus dem genossenschaftlichen Leben der Commune heraus erhalten dann die stärkeren Elemente der bisherigen Mittelstände ihre wachsende Bedeutung: in erster Linie die Ritterschaft in zweiter Linie die städtischen Honorationen. Durch das genossenschaftliche Leben der Grafschaft und des

Unterhauses verschmelzen sie zu einer Gentry: und mit der wachsenden Bedeutung des Unterhauses erhebt sich die Gentry zu einer regierenden Klasse, innerhalb welcher die Lords nur als eine potenziirte Gentry erscheinen; — nicht mehr wie im Mittelalter Besitzer wirklicher Herrschaften, sondern nur durch königliche Creirung aus der Gentry hervorgehoben.

Das corporative Leben hat durch diese Hergänge in England eine andere Bedeutung erhalten wie bei uns. Wir haben aus dem römischen Recht eine Lehre von den Corporationen überkommen, welche aus einer Zeit datirt wo im römischen Kaiserreich die Verfassung zu einer bloßen Ordnung des Privatrechts herabgesetzt war. Diese Lehre schmiegte sich den Zuständen des Continents an, seitdem die politischen Verbände aus inneren Gründen verfielen, unsere Gerichte zu bloßen Staatsanstalten für Privat- und Strafrecht wurden; alles öffentliche Recht dagegen in Gestalt einer Administrativ-Justiz auf die sogenannten Verwaltungs-Behörden überging. In England sind die Corporationen in historischer Continuität die Bildungsformen des öffentlichen Rechts, in welchen zuerst der Adel die Reichsstandschaft, dann die Gentry die parlamentarische Verfassung; dann auch die neuen Mittelstände ihren Antheil am Staat gewinnen. Sie sind die Formen in welchen der berechtigte Einfluß der höheren Stände im Staate erworben wird, also allerdings das conservative Element im Staatsleben. Die ganze englische Verfassung ist wesentlich ein Aggregat von Corporationen: obenan König und Parlament als body corporate, die Corporation der Corporationen; in nächstfolgender Stufe die Grafschafts-Communen, innerhalb der Grafschafts-Communen die Gemeinde-Corporationen. Nur auf diese beschränkt sich aber die Theilnahme an der Repräsentativ-Verfassung; denn sie allein repräsentiren die vereinigten Besitzklassen. Die Staatskirche bildet allerdings in ihren Bischöfen, Capiteln, Pfarrern, Colleges ebenfalls Corporations, aber nach einem sehr verschiedenen Organismus und ohne Antheil am Unterhaus. Den corporationsartigen Innungen der gesonderten Berufsstände der Advokaten, Anwälte, Aerzte, Wundärzte, der Corporation of the Trinity House etc. ist kein Antheil an der Repräsentation gegeben; noch weniger den incorporirten Vermögenszwecken, Stiftungen, gewerblichen Innungen, Actiengesellschaften, mit der einen großen Ausnahme der ostindischen Compagnie, deren politische Rechte der Staat aber schrittweise wieder an sich genommen hat.

Das Unterhaus ist allerdings eine aristokratische Körperschaft: aber nicht so gebildet, daß jede Besitz- oder Berufsklasse die Vertreter ihrer gesonderten Standesinteressen abordnete, sondern so daß jede Commune als Ganzes die Elemente abordnet, die im Leben der Corporation eine hervorragende Bedeutung gewonnen haben. In dem Unterhaus von 1855 hatten für E. und W. einen Sitz: 171 irische Pairs, Söhne und nächste Angehörige von Lords, 75 Baronets, 230 Friedensrichter, (ungefähr eben so viele Mitglieder sind Milizoffiziere und Deputy Lieutenants), 56 Advocaten und Anwälte. Als graduirte oder studirte Personen werden 207 Mitglieder ausdrücklich bezeichnet; bei den Familien der alten Gentry versteht sich dies in der Regel stillschweigend. Man wird in diesen Zahlen ohne Mühe wieder erkennen die Elemente des Selfgovernment. Die politische Parteimeinung geht hier vorher durch die Zucht der Corporation. Von einem unmittelbaren Einfluß der Majorität einer solchen Versammlung auf die Staatsregierung, von „regierungsfähigen" Parteien ist hier erst die Rede, nachdem die Vorfrage von der Rechtsgleichheit und der gleichen Anwendung des Rechts erledigt ist. Personen, welche die Grundlage des bestehenden Landesrechts und der bestehenden Gesellschaft nicht anerkennen, die nach ihrer individuellen Willkür die Gesellschaft erst ständisch zergliedern wollen, finden im Parlament gar keine Stelle. Alle Parteien des englischen Parlaments und ihre Programme beruhen vorweg auf der Erledigung der Vorfragen welche bei uns noch zur Grundlage von Parteiprogrammen gemacht werden.

Wenn in dieser Weise die sämmtlichen Communalverbände des Landes Vertreter aus ihrer Mitte abordnen: so ist in der That der zeitige Wille des Landes vereint im Unterhaus. Und tritt dazu der Repräsentant der Einheit, Stetigkeit und Gerechtigkeit des Staats, das Königthum mit den erblichen Räthen der Krone: so ist hier allerdings die Macht des Landes vereint in einer Corporation der Corporationen, König, Oberhaus und Unterhaus. Das Ganze ist damit Herr der Theile, Herr aller Körperschaften mit Einschluß der Kirche. Diese „Omnipotenz" ist nicht das Erzeugniß einer Theorie über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu streiten wäre, sondern sie ist eine historische Thatsache, das Erzeugniß eines Gesammtorganismus. Innerhalb des Parlaments ist die gegenseitige Einwirkung der Glieder jetzt allerdings eine ungleiche. Der Einfluß der Majorität des Unterhauses ist für die Gesetzgebung und Besetzung einer Anzahl von Aemtern stark überwiegend, scheinbar

allein entscheidend; dafür aber temporär und durchschnittlich von etwa vier zu vier Jahren wechselnd. Für das Verwaltungsrecht dagegen ist die Stellung des Königs und Oberhauses in ihrem Zusammenhang mit den Gerichten, der Kirche und dem permanenten Dienst das Ueberwiegende. Als perpetuirliche Körperschaft betrachtet ist das Parlament allerdings unwiderstehlich durch seine drei Grundrechte:

1. Gesetzgebung, d. h. vom Lord Kanzler bis zum Constabler herab giebt es keinen Beamten, welcher andere als vom Parlament beschlossene Gesetze anwenden dürfte, bei Vermeidung von Widerstand, Straf- und Ersatzklage vor Richter und Jury.

2. Besteuerung, d. h. keine Behörde darf eine Steuer erheben, die nicht vom Parlament beschlossen ist, bei Vermeidung von Widerstand, Straf- und Ersatzklage vor Richter und Jury. Als verfassungsmäßige Controle dafür dient der Comptroller General; Zweifel darüber entscheidet das Reichsgericht.

3. Controle der Steuer-Verwendung und der gesammten Staats-Verwaltung, welche ihren Nachdruck in den Rechten Nr. 1. und 2 findet; jedoch ermäßigt durch Herkommen, durch das corporative Leben des Parlaments selbst, durch die Stellung der Gerichte und des permanenten Dienstes. Es gehört dazu aber ein eigenes Strafrecht wegen Privilegienbruchs mit eigenen Vollziehungsbeamten und einem Verhaftungsrecht, welches gelegentlich selbst gegen die Person des Lord Oberrichter ausgeübt worden ist.

Das Verkennen dieser corporativen Unterlagen war der freilich sehr entschuldbare Grundmangel der früheren Vorstellungen vom englischen Staatswesen. Das Unterhaus ist nicht eine Vertretung von Ständen, Besitzklassen, Personen, sondern eine Vertretung von Corporationen und corporationsartigen Verbänden, wobei es allerdings auf eine technische Incorporationscharte nicht ankommt. Wenn die Grafschaft ihre Knights of the Shire zum Parlament sendet, so hält sie in alterthümlicher Weise einen Gerichtstag County Court, in welchem die Gerichtsmänner d. h. die Häupter der Hausstände ohne Scheidung nach Rittern, Bürgern oder Bauern Vertreter des Gesammtverbandes abordnen. Ebenso sind die wählenden Flecken seit Jahrhunderten incorporirt; auch diejenigen, welche keine Charte haben, wenigstens eng verwachsen mit der Verfassung und dem corporativen Leben der Grafschaft; auch hier ist nie die Rede gewesen von einer Stimmscheidung in Berufs- oder Besitzklassen. Es wählen also nur Körperschaften, die seit Jahrhunderten durch gemeinsames Leben, gemeinsame Pflichten und zahllose Wechselbeziehungen das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Einheit haben. Nur da, wo im Laufe von Jahrhunderten die neuen Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse aus den Formen herausgewachsen sind, die für eine ganz andere Ordnung der Gesellschaft ursprünglich entstanden waren, tritt der Gegensatz und die Eifersucht der verschiedenen Besitzklassen hervor mit ihren Schlag-

worten, Korn und Baumwolle, Aristocracy und Shopocracy, Landlord und Tenant, Besitz und Arbeit. Sie verschwinden wieder, sobald ein offener Gegensatz zwischen Form und Inhalt wieder gehoben ist; das Gefühl vereinter Interessen kehrt dann von selbst zurück. Weder die politische Theorie noch die polizeiliche Praxis hat jemals diese Versöhnung bewirkt, sondern nur das tägliche Leben innerhalb der Genossenschaft, welches den Menschen practisch lehrt das zu thun gegen Andere, was wir von Anderen gethan zu haben wünschen gegen uns. Toleranz und Gemeinsinn, Achtung vor anderen Meinungen, Interessen und Lebensstellungen wächst nur auf dem Boden der fest verbundenen Commune. Die erste Vorbedingung dazu: vollkommene Rechtsgleichheit im Vermögens- und Familienrecht für Ritter, Bürger und Bauern war schon am Schluß des Mittelalters vorhanden durch das gemeine Recht und die Kirche. Aus der Rechts- und Steuergleichheit hat sich das genossenschaftliche Leben der Grafschaft und Städte weiter entwickelt; aus ihm der große und rechtmäßige Einfluß des Besitzes und der Intelligenz.

Da nun aber durch das stetige Herauswachsen der Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse aus den alten Kreisen in neue Kreise die alten Abgrenzungen incongruent werden, da das Königthum seit der Periode der Stuarts seine alte moderirende Gewalt verloren hatte, so war allerdings im Laufe des 18ten Jahrhunderts ein starker Widerspruch zwischen der Wahlberechtigung und dem jetzigen Zustand der Gesellschaft entstanden, der sich durch kein einfaches Prinzip lösen ließ, ohne alle corporativen Verbände über den Haufen zu werfen. Die Reformbill verfuhr dabei so conservativ, wie bisher noch keine Gesetzgebung des Continents verfahren ist. Sie behielt grundsätzlich die alten Wahlverbände bei, löste nur eine Anzahl abgestorbener Glieder (rotten boroughs) auf und substituirte dafür eine Anzahl neuer Glieder, die bereits thatsächlich zu starken zusammenhängenden Gemeinden aufgewachsen waren. In ungefähr gleicher Proportion wurde dann auch den großen Grafschaften eine stärkere Vertretung gegeben. Wo eine Grafschaft ihres zu großen Umfangs wegen getheilt wird, bildet jeder Theil wieder eine eigene Grafschaft ad hoc, d. h. einen perpetuirlichen, festen, durch die Verwaltung unabänderlichen Wahlkörper. Ebenso wird beibehalten die Ausschließung der kleinsten Hausstände unter 40 sh. Grundrente. Andererseits werden nach gleichem Maßstab die neu entstandenen Hausstände aus Copyhold und Pacht aufgenommen.

Wo neue Wahlrechte kreirt sind, wird dem veränderten Geldwerth entsprechend statt 40 sh. 10 L. gesetzt; bei der Zeitpacht nach Vorgang des st. 21 Geo. III. c. 11 50 L. So erscheinen 3 Stufen des Rentencensus: erbliches freehold (12 Thlr. G.), lebenslängliches freehold, copyhold, Erbpacht (60 Thlr. G.), Zeitpacht (300 Thlr. G.). In den Städten wird wie in der Städteordnung der städtische Hausstand zu Grunde gelegt, also Eigenthum oder Miethe eines Hauses oder Gebäudes, Besitz seit 12 Monaten, Zahlung der Armensteuer, persönlicher Wohnsitz in oder im Umkreis der Stadt, und — zum Zweck der Gleichstellung von Stadt und Land 60 Thlr. G Ertragswerth; womit die kleinsten Hausstände wieder wegfallen. Ueberall bleiben die vorhandenen Wahlrechte reservirt sodaß die dem neuen System widersprechenden erst allmälig aussterben. Außerdem senden die beiden Universitäten 4 Abgeordnete, — eine Singularität die aus einer persönlichen Ansicht Jakobs I.

entsprungen und beibehalten ist, in welcher man aber eine Vertretung der Intelligenz (mit 4 unter 500 Stimmen!) verständiger Weise nicht suchen wird.

Die historische Gruppirung der Wahlbezirke nach Stadt und Land hat wohl hauptsächlich auf dem Continent die Vorstellung erzeugt, daß hier Ritter, Bürger und Bauern vertreten würden. Allein in den ländlichen Wahlen stand schon am Schluß des Mittelalters der Rittergutsbesitzer, der freie Bauer, der kleine Freibesitzer, der Ackerbesitz, der Hausbesitz und die städtische burgage tenure wesentlich gleich. Das Wort freehold das sie zusammenfaßt bedeutet eben die rechtliche Gleichstellung. Auch umfaßte die Wahlkörperschaft der Grafschaft von jeher die Mehrzahl der Städte in sich. Noch weniger war in den Städten, bei aller zufälligen Verschiedenheit des Wahlrechts von einer ständischen Gliederung etwa nach freehold, copyhold oder Handelsbetrieb die Rede. Die höhere Geltung der höheren Stände beruht nicht auf der materialistischen Geltung einer Besitzart über den anderen Besitzarten, einer Art von Hausständen über der andern; auch nicht in der mystischen Vorstellung daß in der göttlichen Weltordnung eine Klasse von Hausständen mit besonderer Gunst, die andere mit besonderer Ungunst betrachtet werde: sondern in dem einfachen Umstand daß die großen Besitzer die meisten Steuern zahlen, und als Friedensrichter und sonst am meisten für das Gemeindewesen thun.

Auf denselben Grundlagen erwuchs der Passiv-Census. Die englischen Gentlemen im Parlament begannen frühzeitig auf ihre Tagegelder zu verzichten ebenso wie auf ihre Gebühren als Friedensrichter. Seit der Restauration wird diese Sitte allgemein, und schon deshalb nur ein unabhängiger Gentleman befähigt zur Annahme einer Stelle, deren Kosten von einem Unvermögenden nur durch Bestechung zu bestreiten gewesen wäre. Daß in den Grafschaften nur Rittergutsbesitzer gewählt wurden, war mittelalterliches Herkommen. Daß sie auch in den kleineren Flecken vorzugsweise gewählt wurden, folgte aus ihrer Stellung im Grafschaftsverband. Ein directer Census entsteht erst durch 9 Anne c. 5, wonach nur Grundrentner von 3000 Thlr. G. aus Freehold oder Copyhold für Grafschaften, Grundrentner von 1500 Thlr. G. für Städte wählbar sein sollen. Durch 1 et 2 Vict. c. 48 ist auch hier Einkommen aus Grundrente und beweglichem Vermögen gleichgestellt.

Auch nach der Reformbill ist der Einfluß des Selfgovernment der Grafschaft im Parlament sichtbar. In den Grafschaftswahlen herrscht die Ritterschaft schon aus dem materiellen Grunde weil hier die Mehrzahl der Mittelstände ihre Pächter sind. In den Flecken herrscht sie mehr durch ideale als materielle Einflüsse. In den großen Städten freilich sind die wahlberechtigten Mittelstände unabhängiger und häufig oppositionell gegen die Alleingeltung der alten Gentry. Es wird hier fühlbar, daß durch Wegschneiden der kleinen Hausstände die Besitzer von 10—30 L. die Majorität bilden und das corporative Leben noch nicht consolidirt ist. Das starke Uebergewicht der Mittelstände steht hier eifersüchtig gegenüber den nur zu abhängigen Mittelständen des platten Landes. Im Zusammenhang damit steht die Theilnahme an den Wahlen. Bei der letzten Wahl erschienen von 507,754 Grafschaftswählern nur 116,153; von 410,929 städtischen Wählern aber 225,677. Unverkennbar geht daher eine gewisse Disharmonie durch das Ganze seit dem massenhaften Aufwachsen der großen Städte mit ihrer höchst unvollkommenen, halbfranzösischen Municipal-Verfassung. Mit zu Grundelegung der Unterhausliste von 1855 lassen sich die

Abgeordneten für England und Wales ziemlich leicht erkennbar in drei große Gruppen scheiden, von welchen die dritte die Disharmonien der beiden ersten gewissermaßen ausgleicht. Es sind dies:

1. Die 159 Abgeordneten der 52 Grafschaften.
2. Die 132 Abgeordneten der 72 Städte über 20,000 Einw.
3. Die 200 Abgeordneten der 127 kleineren Boroughs mit Zubehör.

Sie gruppiren sich wie folgt:

	52 Grafsch.	72 Gr. Städte.	127 Boroughs.
Conservative Mitglieder . . .	112	19	67
Liberale do.	30	101	94
Conservativ-liberale	16	10	36
Friedensrichter u. Lord Lieuten.	105	53	72
Deputy Lieut. u. Miliz-Offiziere	139	58	100
Kirchenpatronate	115	21	60
Graduirte u. studirte Mitglieder	77	53	77
Lords und Lord's Familien . .	62	37	72
Baronets	28	15	32
Söhne v. ehem. Parlamentsmitgl.	10	9	20
Advokaten	7	24	35
Offiziere	22	12	24
Großhändler und Fabrikanten .	5	43	36
Schriftsteller	1	6	3

In den Boroughs ist der Wahleinfluß einzeler Familien so bedeutend, daß noch immer bei 31 Parlamentssitzen die „personal influence" angegeben wird analog den Kirchenpatronaten. Unter den kleinen Wahlflecken sind freilich noch immer 14 Ortschaften mit nur 160—300 Wählern; während unförmlich große wie Tower Hamlets mit 23,534 Wählern, Lambeth mit 18,131 Wählern, West minster mit 14,883 Wählern, Greenwich mit 6,308 Wählern rc. nicht einmal formell incorporirt sind.

Durch die seit einem halben Jahrtausend bestehenden Wahlbezirke ist jedenfalls für das wahre Wesen einer Volksvertretung besser gesorgt als durch die sogenannte Ausgleichung der Wahlbezirke, die alles Verbundene auflösen und auf ein Menschenalter desorganisiren würde. Ehe die neue Kreis- und Gemeinde-Verfassung auf solidere Grundlagen gebracht und consolidirt ist dürfte in England keine Zeit sein für neue Reformbills, am allerwenigsten für so leichtsinnige wie die jüngste, die nach französischen Kategorien Intelligenz, Sparkassenbücher und Actien, ja sogar die Advokateninnungen (!!) repräsentiren lassen wollte.

In noch seltsamerem Widerspruch aber als Lord J. Russel's Reformbills befindet sich die heutige Gestaltung der Dinge in Preußen. Die Hauptschwierigkeit des Continents, corporative Verbände zu bilden, die zusammenhalten, was sonst in Klassenhaß und Clubwesen sich auflöst, war in Preußen großentheils schon gelöst, und zwar grade da wo die Aufgabe am schwierigsten, und selbst in England nur so mangelhaft erfüllt ist. In den älteren Provinzen hatte die Städteordnung von 1808 die Grundsätze des selfgovernment ganz anders verwirklicht als in England die halbfranzösische Municipalordnung von 1835. Hier war ein Gefühl gemeinsamer Pflichten, Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, corporatives Leben vorhanden. Wir haben es zerstört, die alten Bezirke und

Zusammenhänge aufgelöst, die alten Wählerschaften in drei Klassen zerschnitten, dann mosaikartig wieder zusammengesetzt, und glauben nun daß diese zusammenhangslosen Massen von zwei zu zwei Jahren zusammentretend, ein selfgovernment und eine bessere Wahlkörperschaft bilden werden. In der zweiten Klasse von Städten hatte die Städteordnung von 1831 wenigstens den Anfang corporativer Einigung gemacht; auch dieser ist wieder aufgelöst. In der Rheinprovinz war seit Menschenaltern die Einheit von Stadt und Land erreicht, die England seit dem Mittelalter soweit wie irgend möglich festzuhalten suchte; auch diese ist auseinandergerissen. Die letzte Einheit in diesem Auflösungsprozeß waren die Landrathskreise; wir haben angefangen sie mit Rücksicht auf die zu wählenden Personen beliebig zusammenzusetzen und zu trennen. Während die ständische Adelsregierung Englands bei den durchgreifendsten Reformgesetzen keinem Almosenempfänger ein Stimmrecht entzogen hat, hat man bei uns Hunderttausenden ein wohlerworbenes (früher sogar gewissermaßen erkauftes) Recht genommen oder auf ein Zwanzigstel seiner Bedeutung herabgesetzt. Es ist damit nicht nur ein wirkliches Gemeindeleben aufgelöst, sondern ebenso die Grundlage einer parlamentarischen Verfassung. Nach dem Verschwinden wirklicher „organischer" Einheiten sind damit unsere Wahlkörperschaften auf den Gegensatz von Stadt und Land, Grundrente und Capital, Reichthum und Armuth, Besitz und Arbeit basirt, und für die gelösten Glieder bleibt nur übrig ein Zusammentreten der Gesellschaftsgruppen (Cluborganisation). Die Gefahren dieses Zustandes sind noch verdoppelt durch die Form der Stimmabgebung. Wo die Wahlen aus alten corporativen Verbänden hervorgehen, ist die öffentliche Stimmgebung die rechte; wo der corporative Verband fehlt, wo die Klassen der Gesellschaft feindselig unter dem Namen von Parteien einander bekämpfen, ist die geheime Stimmgebung die letzte Schutzwehr gegen Klassenhaß, Leidenschaft, Gewalt und Uebermuth des Stärkeren. Das öffentliche Stimmrecht ist hier eine zweischneidige Waffe. Denn wer der Stärkere ist, bestimmt sich durch die Vereinigung von gereizten Gesellschaftsgruppen.

Die parlamentarische Parteiregierung und ihre Vorbedingungen.

(166.) Eine Versammlung in welcher für jede Grafschafts- oder städtische Corporation ein, zwei oder drei Mitglieder, aus je 40,000 Bewohnern von England und Wales je ein Auserwählter sitzt, und welche die entscheidende Stimme in Gesetzgebung und Besteuerung des reichsten Landes der Erde führt, ist ihrem Wesen nach eine hocharistokratische Versammlung, wie jede Repräsentativkammer. Schon aus ihrer Stellung zwischen Krone und Wählerschaft, aus dem Blicke nach oben oder unten folgt mit Nothwendigkeit die Entstehung der beiden Partei-Anschauungen, die unter dem Namen Tories und Whigs seit nun beinahe zwei Jahrhunderten bestehen. (§. 40.)

Jedes Gesetz ist nun aber eine Aenderung bestehender Verfassung, die von einem der beiden politischen Grundprincipien als Obersatz ausgeht. Die dabei wechselnden Majoritäten und Minoritäten des Unterhauses stehen seit dem Regierungs-Antritt des

Hauses Braunschweig-Hannover da, wiederkehrend wie Ebbe und Fluth. Die Staatsmänner der regierenden Klasse theilen sich in zwei große Lager, auf jeder Seite große adlige Familien mit einem festen Anhang aus der Gentry und einem Theil der abhängigen Mittelklassen, sich ausbreitend über Grafschaften und Städte, und wie die Gentry selbst durch zahllose Wechselbeziehungen unter sich und mit den Corporationen verbunden. In etwas verändertem Sinne erstreckt sich dieser Zwiespalt auch auf das Oberhaus. Die Parlamentsliste von 1855 zählt 189 conservative Pairs, 160 liberale, 39 liberal-conservative, 12 liberale englische Bischöfe, 8 conservative u. s. w. Nur bei den Erzbischöfen und bei den Mitgliedern der königlichen Familie wird die Zurechnung zu einer der Hauptparteien aus Schicklichkeitsgründen vermieden.

Schon diese Zusammensetzung der Parteien zeigt, daß die regierungsfähigen Parteien, die der Continent seit zwei Menschenaltern nachzubilden versucht, nicht auf gesellschaftlichen Gegensätzen beruhen, sondern vielmehr auf dem Verhältniß des corporativen Lebens zur Staatseinheit, daß es die beiden Gegensätze sind die überall in einer harmonischen Verfassung wiederkehren müssen, je nachdem uns Verfassung oder Verwaltung als das Wesentliche in dem Staatsleben vorschwebt.

Daß in dieser Verwaltung die Bildung des Staatsministeriums wesentlich durch die Majorität des Unterhauses bestimmt wird, ist nicht das ursprünglich englische Recht, sondern erst die Bildung des 18. Jahrhunderts, die nothwendige Folge des Wegfallens eines selbstthätigen Königthums (§. 47); wird auch von denkenden Politikern Englands selbst zurückgeführt auf eine Verkettung mannigfaltiger Umstände, auf eine Reihe von Nützlichkeitsgründen die für und wider dies System sprechen, in dem geschichtlich gewordenen England aber überwiegend dafür.

Die Vorbedingung einer solchen Parteiregierung um sie nochmals zusammenzufassen, ist die von beiden Parteien anerkannte Rechtsgleichheit des Vermögensrechts und Familienrechts im Lande, der gleiche Gerichtsstand, der Schutz der corporativen Rechte durch die Gerichte. Auf diesen Vorbedingungen beruht die Bildung der Grafschafts- und Stadt-Communen. Durch das Medium dieser Corporationen gehen die Parlamentswahlen, d. h. nicht die eine oder andere gesellschaftliche Klasse, nicht Korn und Baumwolle, nicht Grundrente und Kapital, nicht Besitz und Arbeit, nicht Geistlichkeit und Advokatur, nicht jeder Besitz und Berufsstand schickt die un-

mittelbaren Vertreter seiner Interessen und Standesansichten in das Parlament: sondern geläutert, ermäßigt, concret formulirt gehen auch die lebhaftesten Tagesfragen erst durch die Corporation, in welcher alle Grundelemente der Gesellschaft verbunden sind; während in Clubs, Zeitungen und Pamphleten überwiegend die Dissonanz der Vorstellungen vertreten ist. Unter diesen Voraussetzungen entstand die constitutionelle Maxime der Bildung des Ministeriums aus einer Partei, oder aus einer über die nächsten und wesentlichen Fragen geeinigten Coalition. Zur Herstellung der Stetigkeit der Verwaltung hat daneben der permanente Dienst eine sehr feste Gestalt gewonnen. Um das Parteiwesen von der inneren Landesverwaltung fern zu halten sind Gerichtscollegien, Sheriff und Jury durch die Gerichtsverfassung, Quarter Sessions, Corporations- und Grafschaftsbeamte durch ihre Corporationsrechte von Verwaltungs-Maximen unabhängig geworden, und damit die Parteiregierung wesentlich auf die Einbringung und Durchführung neuer Gesetze beschränkt; während Corporationsrechte, persönliche Freiheit, Familienrechte, Vermögen, Kirche und Wissenschaft für den „verantwortlichen Minister" ein noli me tangere bleiben.

Die Vorzüge und Nachtheile der Parteiregierung sind neuerdings von englischen Politikern ziemlich unbefangen erörtert worden. Die Schrift von Cox beispielsweise, die sich ex professo mit der Frage beschäftigt, führt aus: „Niemand wird behaupten, daß das beste denkbare System sei, welches die gleichzeitige Resignation tüchtiger und untüchtiger Executiv-Beamten mit sich bringt, eines fähigen Schatzkanzlers und eines unbrauchbaren Generalpostmeisters, eines gelehrten und rechtschaffenen Lord-Kanzlers mit einem nichtreussirenden Minister des Innern oder der Colonien. Niemand wird behaupten, daß es besser sei Fragen mit Parteileidenschaft zu discutiren als mit leidenschaftloser Ueberlegung. Niemand wird behaupten, daß parlamentarische Strategie ein bewundernswürdiges Werkzeug sei für das öffentliche Wohl. Niemand wird behaupten, daß eine gute Regierung befördert wird durch das unaufhörliche Gegenreden der Oppositionspresse und durch eine feindselige statt einer aufrichtigen Kritik. — Die Uebel der Parteiregierung sind: Sie vermindert die Verantwortlichkeit, indem sie solche theilt; sie unterwirft die executive Regierung plötzlichen und gefährlichen Wechseln; sie überträgt Aemter auf den Weisen und Rechtschaffenen gleichzeitig mit dem Unfähigen und Verderbten, und umgekehrt wirft sie beide gleichzeitig aus der Gewalt; sie degradirt die Politik von einer Wissenschaft zu einer Kriegskunst; sie überträgt öffentliche Aemter nicht nothwendig den geeignetsten Männern, sondern denen, welche die meiste politische Gewalt haben. — Und jetzt leider reducirt Parteiregierung einen erheblichen Theil des Gesetzgebungsgeschäfts auf einen Streit, der einem subtilen Spiele gleicht, gespielt mit ingenieusen Zügen. Zwei Verluste entspringen aus diesem Streit. Ein intellectueller, indem Energie und Intelligenz, welche die Parteien ausüben könnten zur Verbesserung der Gesetze, vergeudet werden in Versuchen

einander zu überwältigen. Ein moralischer Verlust, indem die beiden Parteien fortwährend genöthigt sind Maßregeln zu befürworten, die sie nicht von Herzen billigen (Cox 123. 131. 132)." — Dennoch entscheidet sich der Verfasser schließlich für die überwiegenden Vorzüge und für die Nothwendigkeit einer Partei-Regierung in England.

Allerdings haben die unabsehbaren Umgestaltungen der Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse im letzten Menschenalter auch dort die festen Rechtsvorstellungen erschüttert, gesellschaftliche Gegensätze zeitweise in den Vordergrund gestellt, die Tagesmeinung scheinbar zu einem Wechselspiel von Manien gemacht und jenen Wirrwarr erzeugt, der heute dies und morgen jenes public opinion nennt. Das Gemüth und das gesellschaftliche Vorurtheil findet in diesem Wirrsal allenfalls seinen Pfad: der menschliche Verstand findet ihn nicht ohne genaue Zergliederung der gesellschaftlichen Verhältnisse der letzten beiden Menschenalter. Die ungeheuren Veränderungen in dem ganzen menschlichen Sein, die Neuheit, Oberflächlichkeit und Dürftigkeit der bisher versuchten Gemeindeordnungen, die dadurch neu entstandene Disharmonie zwischen Stadt und Land, die sich auch geistig wiederspiegelt in Staatskirche und Dissenterthum, disparate irische und katholische Elemente u. s. w., haben allerdings die einheitliche Grundlage des englischen Staatslebens gelockert. Wichtige Staatsfragen sind deshalb nicht mehr im Parlament, sondern durch ein Zusammenballen der Interessen außer dem Parlament, durch Clubs und organisirte Agitation gelöst worden. Ein treuer Spiegel der Vorstellungen ist jedenfalls die Presse, die sich zeitweise überwiegend nach gesellschaftlichen Anschauungen gruppirt, während die alten auf einer soliden und stetigen Grundlage beruhenden Parteiorgane zurücktreten. Die Parteipolemik gewinnt damit auch in England jene unstetige Form der Zeitungsartikel, die neuerdings so treffend charakterisirt ist: „die eine hat Gründe, die andere hat Gründe; die eine beweist, die andere beweist; jede sucht sich aus den Gründen der Gegnerin die aus, mit denen sie am leichtesten fertig wird; jede behält Recht, wo nicht handgreifliche Thatsachen die Entscheidung geben. Diese Art des Räsonnirens, halb unehrlich halb nachlässig, wird zur Gewohnheit, zunächst bei den Journalisten, dann bei den Lesern. Sie wird begünstigt durch die Complicirtheit der Verhältnisse in jeder socialen, und durch die Verachtung des Rechts in jeder politischen Frage. Sie findet eine stets bereite Entschuldigung in dem beschränkten Raum eines Artikels. — So befördert und befestigt die Presse Scheidungen nach verschiedenen Dimensionen, wagerecht und senkrecht, innerhalb derselben Schicht, noch mehr aber zwischen den verschiedenen Schichten der Gesellschaft" (Bucher, Parlamentarismus 1854. S. 298—300).

Diese Elemente sind es denn auch, welche die zeitweise Desorganisation der Parteien erklären. In der Durchkreuzung einer alten und einer neuen Gesellschaftsordnung sind in England vier Parteien entstanden, — nicht zu gedenken der Irländer und anderer Crudidäten. Mit der Consolidirung des neuen Gemeindelebens ist indessen eine Verschmelzung dieser Gegensätze zu zwei regierungsfähigen Parteien noch möglich, und nach früheren Vorgängen Englands wahrscheinlich. Sie wird aber schwerlich erfolgen, ohne daß die jetzigen Zustände bedeutende Spuren in dem Staatsleben zurücklassen, namentlich in der Gestaltung des Beamtenthums und in der Stellung der königlichen Prärogative. Gäbe es keine andere Wahl als Omnipotenz einer ständischen Partei-

Regierung oder Omnipotenz eines Beamtenstaats, so wäre allerdings wenig Hoffnung für die Zukunft Europa's.

Faßt man das Hin und Her der sogenannten öffentlichen Meinung als ein Ganzes zusammen, so wird man auch die Nothwendigkeit erkennen, welche zeitweise den Staatsmann zum Leiter von England gemacht hat, welcher der größte Kenner der Schwächen des Parlaments und der öffentlichen Meinung ist. In aller Zerfahrenheit dieser Zustände, von welchen Presse und Clubs nur die disharmonische Seite zeigen, behält England noch immer den soliden Unterbau seines Grafschaftslebens.

Dieser Unterbau fehlt uns. Das gesammte Parteileben ruht nur auf der unsoliden und unstetigen Grundlage der Clubs und der Tagespresse. Unsere politischen Systeme, außer den Augenblicken der Begeisterung für eine nationale Idee, sind nur Bindungsglieder für gesellschaftliche Gruppen, welche sie zusammenhalten, so lange die Noth, die Abwehr eines Uebels ihr bestimmendes Moment sind. Die Gruppe, welche gegenwärtig als herrschende Partei auftritt, Besitzer von Rittergütern, sind keine Partei, sondern Vertreter gesellschaftlicher Ansprüche und Interessen, die von Jahr zu Jahr schärfer hervortreten. Ihre Vorstellungen bestimmen sich durch das Verhältniß zu den Grundnachbarn, zu den Dienstleuten, zu den Städten. Es ist nicht nöthig, daß man aus dem ländlichen Leben persönlich wisse, wie lästig und verdrießlich dem großen Grundbesitzer das Dasein so vieler kleiner freeholders innerhalb und an den Grenzen seiner Feldmark ist. Es liegt schon in dem Wesen des großen Besitzes, das Dasein vieler kleiner für gemeinschädlich zu halten; ebenso wie umgekehrt. Es entsteht dadurch die Vorstellung, daß unsere Rechtsentwickelung seit Menschenaltern auf Irrwegen befindlich sei, indem sie den kleinen Besitzer ebenso schützt wie den großen, die Theilung jetzt ebenso gestattet wie die Vereinigung. Die angebliche Verarmung der Massen soll ihren Hauptgrund darin haben, daß sie Eigenthümer geworden, und dem Elend der kleinen Arbeiter-Hausstände nur dadurch zu helfen sein, daß 1,000,000 kleine Eigenthümer in bewegliches Proletariat verwandelt werden. Durch das Verschwinden des kleinen Eigenthums soll zugleich die Gefahr gehoben werden, die dem Eigenthums-Prinzip in Deutschland drohe. Vierhundert Jahre alte Sätze des gemeinen in Deutschland geltenden Rechts und hundert Jahre alte Erfahrungen der Volkswirthschaft erscheinen in vollem Ernst als Erzeugnisse einer revolutionären „Doctrin“, die unter dem Schutze der königlichen Regierung in Preußen ausgebrütet sei. In Verbindung damit stehen weitgreifende Pläne auf Abänderungen des Landesrechts und eine künstliche Fixirung des Grundbesitzes. Die Ritterschaft lebt zwar auch in Deutschland wie in England nach gemeinem Landesrecht und genießt alle Vortheile desselben zur nutzbaren Verwendung ihres Vermögens und zur Erhöhung ihrer Grundrenten. In Aufkauf von Bauerhöfen und Parcellen, in dem gesammten Handel und Wandel, in täglichen Käufen und Verkäufen, in Anleihung und Ausleihung von Capitalien, jetzt auch in Zeitkäufen, Differenzgeschäften, Eisenbahn- und anderen Actien-Unternehmungen, selbst in Credits Mobiliers, giebt es keine Beziehung des modernen Rechtslebens, an der sie sich nicht zu ihrem Vortheil und zur unberechenbaren Erhöhung ihres Einkommens betheiligte. Dennoch bricht von Zeit zu Zeit ein wüthender Haß gegen das gemeine Recht hervor, der in Styl und Methode nur zu sehr an die Erzeugnisse des Klassenhasses in Frankreich

erinnert. Während sie täglich bis an ihr Lebensende unter dem Schutz und Schirm unseres Landesrechts sich befinden, sind es hauptsächlich zwei Augenblicke, in denen das Verderbliche und Revolutionäre desselben hervortreten soll: bei der Haftung für Schulden und bei der Verfügung über den unbeweglichen Nachlaß. Daß Adel und Offizierstand ohne jedes Schuldenprivilegium sehr wohl bestehen können, beweist England, wo selbst die Familienstiftungen seit 21 Jac. I. c. 19 dem Bankruttrecht und der Schuldexecution (1 et 2 Vict. c. 110) unterliegen. Das Pflichttheilsrecht aber und die gleiche Vertheilung des Nachlasses unter die Kinder ist in der Rechtssitte unserer Nation Jahrhunderte alt, ebenso wie in England das Erstgeburtsrecht. Auf dieser Rechts-Ordnung beruht auch die Stellung unserer höheren Stände, und bei weitem die Mehrzahl derer, die sie umstürzen wollen, würde gar nicht zu den höheren Ständen gehören ohne diese Erbordnung. Pflichttheil und Erbrecht der Kinder gehört zu den Punkten, die in dem Rechtsbewußtsein jedes Volks die festesten und heiligsten sind. Das Experimentiren damit ist kein politisches System sondern eine gesellschaftliche Frivolität. Die verworrene Vorstellung von einer „Immobilisirung des beweglichen Eigenthums" verkennt, daß ein Rechtsorganismus kein experimentales Bilden von Ausnahmsrechten nach den Vorstellungen einer Klasse duldet.

Den unteren Klassen der Bevölkerung gegenüber gestalten sich diese Klassenansprüche zu der unklar gedachten Idee einer Verschmelzung der Polizei-Gewalt ländlicher Arbeitsherren mit dem Recht des Lohn- und Dienstvertrags, zur Verwandelung des Landraths in ein Organ derselben, und dann weiter aufsteigend zu der Tendenz einer Zerstörung des ganzen zum Rechtsschutz des Bürgers, des Bauern und der arbeitenden Klassen bestimmten Organismus, der „Büreaukratie". Aus dem Verhältniß des Gutsherrn zu den Patrimonial-Gerichten bilden sich die Gesammtvorstellungen von der Gerichtsgewalt; aus der Gutspolizei die Gesammtvorstellungen von dem Verwaltungsorganismus; aus dem Verhältniß zur Pfarre und ihrem in aufgeregter Zeit sichtbar gewordenen Einfluß auf die unteren Klassen die Vorstellungen über Kirche und Staat. Diese drei Ideenkreise durch theologische Jurisprudenz zu einem System vereint hält man für ein Church and Crown System, eine Art von toryistischem Programm, dessen wahrer Inhalt vielmehr wäre: Verwandlung des Staats in eine ritterschaftliche Anstalt mit einer lutherischen Staatskirche unter ihrem Patronat.

Statt auf dem Wege der Gesetzgebung wünscht man dies Parteiprogramm kürzer durch Veränderung der Verwaltung und der Besetzung der Aemter durchführen zu können. Um die Verwaltungsmaximen zu ändern, die seit einem Menschenalter zur Ausführung und Ergänzung unserer Landesgesetze gebildet und die durch ihren breiten Spielraum eben so wichtig sind als die Gesetze selbst, wünscht man zunächst eine Auflösung der bisherigen Ministerien, eine Beseitigung der Regierungen als der „am meisten büreaukratischen Institutionen" unseres Landes; und in Wechselwirkung damit eine ausschließliche Besetzung der Aemter mit Personen, die sich zu den neuen Staatslehren bekennen. Dies hält man für eine Art von konstitutioneller Toryverwaltung.

Da nun aber der solide traditionelle Zusammenhang der englischen Adels-Parteien mit den Kreisen und Gemeinden hier fehlt: so müssen Verbindungen dieser Art nothwendig die Gestalt von einseitigen Vereinigungen zu gesellschaft-

lichen Zwecken (Clubs) annehmen. Die Zeitungen, welche in dem englischen Parteiorganismus von jeher Nebenorgane waren, werden hier die Hauptbasis für die politische Agitation. Durch Engagement einer Anzahl Journalisten und Literaten von sehr ungleichem Werth, durch Geldzuschüsse und gelegentliche Artikel eines Gönners glaubt man im Ernst große Organe einer großen Partei geschaffen zu haben. Es bildet sich dabei die Kunst aus, Rede und Schrift im Dienst gesellschaftlicher Interessen so zu gestalten, daß man bekannten Lieblingsvorstellungen zu Munde redet: je einseitiger, desto kräftiger und überzeugender. Der ziemlich geschlossene Leserkreis sieht seine Lieblingsvorstellungen immer klarer durch Geschichte, Politik, Philosophie und Religion bestätigt. Daß diese Vorstellungen sich immer weiter entfernen von dem wirklichen Staat, sich immer tiefer entfremden alle sonstigen Elemente im Lande, bleibt nur den Lesern selbst verborgen, die sich vielmehr politisch zu bilden und zu organisiren glauben.

Die Art und Weise, wie eine solche „Partei" in das wirkliche Staatsleben eingreifen kann, ist nicht wie im corporativen selfgovernment eine positive, sondern eine negative. Gegenüberstehend einem Beamtenstaat, der noch andere Pflichten zu erfüllen hat, wendet sie sich feindselig zunächst gegen die Personen, die ihren Anschauungen gegenüberstehen, übernimmt vorläufig die Patronage über die Aemter, bezeichnet die dafür geeigneten und die dafür ungeeigneten Personen, je nach der Fügsamkeit für ihre Interessen. Und da alle Verbindungen und aller „Einfluß" hier nur ein gesellschaftlicher ist, so kann auch die Durchführung dieses Systems im Einzelen durch persönliche Insinuationen, durch vertrauliche Mittheilungen vor sich gehen, die neben der offiziellen Regierung und Patronage noch eine confidentielle Regierung bilden möchten. Für alles dies wird sogar eine offizielle Anerkennung als „Partei" beansprucht.

Während die politischen Parteien auf dem Boden des selfgovernment sich mit ihrem Bestehen consolidiren, widerstrebende Gegensätze versöhnen, wird der Geist in Verbindungen dieser Art von Jahr zu Jahr factiöser und aggressiver. Jede Ermahnung zur Mäßigung ist in gesellschaftlichen Gruppen, die nur eine Lebensanschauung vertreten und sich darin gegenseitig steigern, vergeblich. Selbst die Ermahnungen besonnenerer und bewährter Führer erscheinen nur als logische Schwäche, Mangel an Consequenz, Mangel an Gesinnungstüchtigkeit. Es giebt erfahrungsmäßig deshalb kein Einlenken oder Innehalten innerhalb eines solchen Systems, dem jede gesunde und solide Basis einer parlamentarischen Partei fehlt. Auch ist es ein vergebliches Hoffen, daß der Bildungszustand Deutschlands vor Manien und Extremen bewahren werde. Allerdings sind unsere höheren Stände an „Bildung" der englischen Gentry gewachsen; unsere Mittelstände und arbeitenden Klassen den englischen weit überlegen. Die Bildung aber, welche die Vorbedingung einer freien Verfassung, ist nicht die Bildung des individuellen Geistes, welche die Schule giebt, sondern die Bildung des Charakters, welche die Corporation giebt. Die Urtheilsfähigkeit, der gesunde Sinn, das practische Gefühl für Recht und Unrecht, die Rücksicht und das Verständniß für andere Rechtskreise, die Gewöhnung an Selbstthätigkeit, Unabhängigkeit der eigenen und Achtung vor der fremden Meinung, kann uns weder die Schule lehren noch unsere vielspältige Kirche: sondern nur die höhere Schule des Lebens und Wirkens im Kreis- und Gemeindeverband. Alle Verfassungsformen sind nur Mittel für diesen Zweck.

Die Schranken der Parteiregierung.

(167.) Kann eine Parteiregierung auch unter solchen Vorbedingungen jemals gewinnen die wesentlichsten Eigenschaften einer guten Regierung: Stetigkeit und Gerechtigkeit? England zeigt uns die Möglichkeit; aber nur innerhalb fest markirter Schranken. Diese Schranken bilden das Grundgerüst des öffentlichen Rechts, verkörpert in starken Gerichten und starken Corporationen, deren festes Ineinandergreifen eine Parteiregierung erst zu einer sittlich, rechtlich und politisch möglichen macht. Nachweisen kann dies nur der Verwaltungsorganismus im Einzelen. Verständlich zu machen ist es aber schon an wenigen Hauptpunkten.

Jede Parteiverwaltung hat einseitige Tendenzen gegen das Recht der Person und des Vermögens; denn die Forderungen einer Partei sind unendlich. Die nächste Versuchung bietet regelmäßig die Polizeigewalt, eine Versuchung Gesetze welche gegen Diebe und Vagabunden gegeben sind zu gebrauchen, um die Personen an Ehre und Vermögen zu beschädigen, welche anders über Kirche und Staat denken, als die herrschende Partei. Das Polizeirecht über Presse und Vereine, das Concessionswesen, das Finanzrecht, ja bis zu den kleinsten Verhältnissen herab das Paßwesen rc. bietet ein unendlich mannigfaltiges Gebiet für eine Mißanwendung obrigkeitlicher Rechte, welche der Parteigeist zu Prämien für die Seinigen, zu Quälmitteln für die Gegner ausmünzt. England hat diese schlimmste Zeit der Parteiverwaltung hinter sich in der Periode der Stuarts. Die gefährlichen Gebiete dieser Art liegen nicht mehr im Bereich des Ministers des Innern: Freiheit, Ehre und Vermögen des Individuums sind für die Verwaltung unantastbar unter den Schutz der Gerichte und der Jury gestellt, und deren Gestaltung von dem unmittelbaren Einfluß der Whig- oder Toryregierung unabhängig. Als Vorbedingung constitutioneller Verfassung heißen diese Rechte die Grundrechte.

Jede Partei-Verwaltung hat das Bestreben die selbständigen Corporationen aufzulösen und ihrem unmittelbaren Willen dienstbar zu machen. Auch diese Periode hat England hinter sich: die bürgerlichen Corporationen stehen unter den Gerichten, unter einer Beschwerdeinstanz, unter Ernennungsrecht oder Wahlrecht, aber unter keinem Oberaufsichts- und Bestätigungsrecht.

Die Stellung der Kirche und Wissenschaft ferner ist unvereinbar mit einer Verwaltung durch Parteiminister. Darum

hat das Ministerium nur eine beschränkte Patronage über eine Anzahl kirchlicher Pfründen: die ganze Verwaltung der Kirche und die Universitäten stehen aber außer Verbindung mit Whig- und Tory-Ministern.

Jede Parteiverwaltung hat die unabweisbare Tendenz ihre Rechtsvorstellungen auch den Gerichten aufzudringen, und die Gerichte den zeitigen Verwaltungsansichten dienstbar zu machen. Darum sind die Advokaten-Innungen, zu deren Verband auch die Richter gehören, unabhängig von Whig- und Tory-Verwaltung; darum sollen die Anstellungen der Oberrichter und Friedensrichter durch die Hände des Lord Kanzlers gehen.

Jede Partei hat die unabweisbare Tendenz ihre Macht zu gebrauchen zum Einfluß auf die Wahlkörper, durch Einschüchterung und Bestechung. Am unwiderstehlichsten scheint die Versuchung aber für eine Partei die im Besitz der Staatsgewalt ist, die ganze Wucht der obrigkeitlichen Gewalt, die zu anderen Zwecken verliehen ist, zu gebrauchen zum Einfluß auf die Wahlen. Durch die Erfahrung belehrt hat hier die englische Verfassung durch eine Reihe von Gesetzen die nöthige Schranke gezogen, die Masse der ganz abhängigen Beamten vom Wahlrecht ausgeschlossen; sodann aber die Diener der Krone, vom Lord Lieutenant herab bis zum Constabler, mögen sie „mündlich oder schriftlich, durch Zu- oder Abreden die Wahlen zu befördern" suchen mit Geldbußen von 600—3000 Thlr. G. (die Hälfte dem Angeber), Amtsunfähigkeit für immer und Gefängnißstrafe wegen Privilegienbruchs bedroht.

Das Gebiet der wechselnden Parteiverwaltung ist schon hierdurch ein äußerlich fest begrenztes. Ueber Competenzzweifel entscheiden die Gerichte. Insbesondere aber ist, wie oben nachgewiesen, die ganze Provinzial-Kreis- und Orts-Verwaltung in Personal und Maximen unabhängig von den Parteiministern.

Das Verwaltungsrecht der regierenden Partei hat also seinen Schwerpunkt in der Besetzung der 60 politischen Hof- und Staatsämter und in den neuen Anstellungen. Damit nun aber in Folge dessen keine parteiische Anwendung der Gesetze entstehe, hat eine stillschweigende Amtspragmatik das Parteiwesen aus den currenten Verwaltungsmaximen verdrängt. Die unvermeidliche Entsittlichung, welche der Wechsel des Beamtenthums mit den herrschenden Tagesmeinungen herbeiführt, hat zunächst die große Masse des Beamtenthums zum „permanenten Dienst" gebildet. Je einem

politischen Staatsbeamten stehen tausend permanente gegenüber. In allen Departements, den Haupt- wie den Neben- und Spezial-Departements hat der permanente Dienst seinen festen Halt.

Auch so würde die Verwaltung nicht frei bleiben von Parteilichkeit, wenn das Beförderungswesen abhinge von dem Eifer, mit welchem sich der Beamte zum Diener der herrschenden Tagesmeinung macht. Hier ist die Schranke dadurch gezogen, daß das Beamtenthum in große Hauptklassen zerfällt, zwischen welchen keine Beförderung stattfindet, und innerhalb welcher regelmäßig die Anciennetät entscheidet. Die Ausnahmen die dabei eintreten, haben bisher noch nicht die Vorstellung erweckt, daß eine Parteinahme des Beamten auf Kosten seiner Amtspflicht ein Titel zur Beförderung im Staat sei. Die Partei-Patronage besetzt die Aemter; sie belohnt sogar nicht selten das Verdienst einer Agitation für die Partei; sie belohnt aber nicht die parteiische Verwaltung eines Amts durch die Verleihung eines höheren.

Die Forderung einer Conformität, einer Gleichheit der Gesinnung über Kirche und Staat innerhalb des Beamtenthums ist eine Erfindung des Factionsgeistes, ausgegangen von Frankreich. Außer den 60 politischen Aemtern bleibt vielmehr das ganze Personal bis hinauf zu den Ministerial-Räthen und stehenden Ministerial-Direktoren, obgleich diese sehr gewöhnlich von der Gegenpartei ernannt sind. Und dies Beamtenpersonal besteht nicht etwa tolerirt von dem zeitigen Parteichef, sondern mit unveränderten Amtsrechten und Amtspflichten.

Selbst diese Schranken würden aber auf die Dauer dem Parteigeist nicht widerstanden haben ohne die Spitze des Systems, die Prärogative der Krone. Zu dem omnipotenten Parlament gehört noch immer das alte Königthum, wenn auch der Selbstthätigkeit beraubt, so doch noch immer mit einem veto im Hintergrunde. Ist auch die Richtung der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung in großen Maximen überwiegend durch das zeitige Unterhaus bestimmt: so ist doch die formelle Gewalt, die das Königthum repräsentirt, eine Abwehr gegen den Uebermuth der Parteien: eine Macht die auch in der regierenden Partei das Bewußtsein rege hält, daß sie in der Verwaltung des Staats königliche Pflichten erfüllt. Die Ehrerbietung gegen die königliche Würde ist in diesem Parlamentarismus keine bloße Form, kein bloßes Wort. Die regierenden Klassen wissen auch in England sehr wohl, daß sie die Prärogative nicht antasten dürfen, weil ihre eigene Macht erst

durch das Königthum selbst den Stempel des Rechts erhalten hat. Schon der königliche Name ist nicht gleichgültig für einen regierenden Adel: Geist und Personal der Verwaltung würde ein sehr Verschiedenes sein, wenn England im Namen eines Whig- oder Tory-Präsidenten verwaltet würde. Im Begriff wie in den einzelen Bestandtheilen der Prärogative ist anerkannt, die Nothwendigkeit einer Stetigkeit in den Verwaltungsmaximen und dem Personal des Heeres, der Gerichte, der Civil-Verwaltung im Großen, der Grafschaftsverfassung. Auch diese ideale Schranke würde aber nicht zu halten sein, wäre die Person des Königs nicht stark durch den sie umgebenden Organismus: durch den erblichen Staatsrath, das Oberhaus. Eine große, hochgestellte, dauernde, den stetigen Interessen des Staats gewidmete Corporation legt durch ihr Dasein schon den übergreifenden Bestrebungen der zeitigen Majorität moralische Schranken, durch ihre vollwichtige Stimme und ihre starke Theilnahme an Besetzung der politischen Aemter auch sehr sichtbare, bei jeder Bildung eines Ministeriums wirksame Schranken auf. Aus jedem Menschenalter lassen sich Präcedenzfälle dafür nachweisen, daß ohne die Schranke des Oberhauses das Unterhaus die Grundlagen der Verfassung angegriffen haben würde. Mit seltenen Ausnahmen socialer Fragen (bei denen es der Nothwendigkeit schließlich nachgegeben) ist das Oberhaus der wirkliche Hort der Verfassung gewesen.

Die drei entscheidenden Punkte sind hiernach: 1. Die Unabhängigkeit der Provinzial-, Kreis- und Orts-Verwaltung, soweit sie corporativ gestaltet ist, von den Parteiministern, mit Einschluß der Stellung der Jury und der rechtlichen Verantwortlichkeit des Beamtenthums; 2. die Stellung des permanenten Dienstes und des Beförderungswesens; 3. die Stellung des Oberhauses. Die Argumente, welche die Parteisophistik gegen diese Schranken vorzubringen pflegt, sind in England seit Jahrhunderten discutirt und erwogen. Um nur einen Punkt hervorzuheben, so ist das Verbot der Einwirkung der königlichen Würdenträger auf die Wahlen schon durch 31 Edw. I. c. 5 ausgesprochen, in der Glanzzeit des monarchischen Prinzips. Der Monarch beruft eine Wahlversammlung, um die Stimme des Landes zu hören, nicht um die Stimme seiner Polizeibeamten zu hören. Um die Anschauungen und Forderungen des Beamtenthums zur Geltung zu bringen, sind andere Theile des Staatsorganismus bestimmt. In den schlimmen Zeiten des englischen Staatslebens allerdings, als Factionen sich bekämpften, wurde das Prinzip schwer verletzt und gab die Veranlassung seit der Revolution die Beamten massenhaft vom Wahlrecht auszuschließen. So lax aber auch sonst das Partei-Gewissen bei Bestechungen und Wahlumtrieben geworden ist: so ist doch eine unmittelbare Verwendung der Amtsgewalt zur Leitung der Wahlen als die Partei und die Obrigkeit zugleich compromittirend anerkannt. Hierauf beruht: 1. Die absolute Unfähigkeit des Sheriff oder sonstigen Wahlcommissars in dem

Bezirke gewählt zu werden, in welchem er amtlich die Wahlen zu leiten hat. 2. Die Strafbestimmungen gegen den Gebrauch der Amtsgewalt bei den Wahlen. Die darauf bezüglichen Beschlüsse des Unterhauses lauten beispielsweise:

„Es ist höchlich strafbar für jeden Minister oder Diener der Krone, direct „oder indirect die Gewalten des Amtes zu gebrauchen bei der Wahl von Re-„präsentanten für das Parlament; und jeder Versuch eines solchen Einflusses „wird stets von diesem Hause geahndet werden als gerichtet gegen seine Ehre, „Würde und Unabhängigkeit, als ein Eingriff in die theuersten Rechte jedes „Unterthanen im Reich, und als darauf abzielend zu untergraben die Grundlage „dieser freien und glücklichen Verfassung" (17 Journals p. 507).

„Das Senden von Rescripten oder Schreiben an die Oberconstabler, Con-„stabler oder andere Beamte zur Mittheilung an die Wähler, oder die Be-„drohung der Wähler ist unparlamentarisch und eine Verletzung des Wahlrechts" (9 Journals p. 191).

Diese Bedrohung mit den Strafen des Privilegienbruchs ist in England keineswegs unpractisch, da das Unterhaus in mehr als tausend Fällen von seinem Verhaftungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Durch positive Gesetze ist z. B. in der Deklaration der Rechte die Freiheit der Wahlen als Grundrecht anerkannt; den Accisebeamten durch 5 Will. III. c. 20, 9 Anne c. 11 §. 49, den Zollbeamten durch 12 et 13 Will. III. c. 10, den Postbeamten durch 9 Anne c. 10 §. 44 die Mit- und Einwirkung bei den Wahlen verboten. Durch 7 et 8 Geo. IV. c. 53 §. 9 wird bestimmt, daß jeder solcher Beamte, „welcher durch Wort, Botschaft oder Schrift oder in irgend welcher anderen Weise versuchen sollte, einem Wähler zuzureden oder abzureden bei Abgabe seiner Stimme für einen Abgeordneten zum Parlament, für jedes solches durch zwei Zeugen bewiesene Vergehen verwirken soll die Summe von 3000 Thlr. G., die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte den Armen des Kirchspiels, klagbar bei den ordentlichen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts; und daß jede eines solchen Vergehens überführte Person unfähig sein soll jemals zu haben oder auszuüben irgend ein Amt oder eine Vertrauensstelle unter Seiner Majestät, seinen Erben oder Nachfolger." — Für die besoldeten Friedensrichter und die sämmtlichen besoldeten Polizeibeamten der neuen Police verordnet das 10 Geo. IV. c. 44 §. 18, 2 et 3 V. c. 71 §. 6, daß kein solcher Beamte „durch Wort, Botschaft, Schrift oder in irgend einer anderen Weise versuchen soll zu überreden einen Wähler seine Stimme zu geben oder ihm abzureden von der Abgabe seiner Stimme für irgend eine Person als Abgeordneten zum Parlament bei Verwirkung einer Strafe von 600 Thlr. G. einklagbar von jedem, der die Klage einbringen will binnen 6 Monaten, die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte zu einem wohlthätigen Fonds."

Selbst in dem Staate New-York hat sich die Parteiverwaltung überzeugt, daß die Verflechtung der Polizeigewalt mit den Wahlen auch in dieser Art von Verfassung unvereinbar ist. In dem Bericht des Polizeipräfekten für 1854 wird ausgeführt: „daß die Polizeibeamten sich bisher veranlaßt sahen, die politische Arena zu betreten und sich mit der herrschenden Clique in Connexion zu setzen, um sich ihre Beibehaltung und Wiederernennung zu sichern. Man fand die Polizeimannschaften connectirt mit Clubs, Committees und anderen politischen Verbindungen. So war das ganze Departement in den Zustand einer

constanten Agitation gekommen und zu einer politischen Maschinerie geworden für die Zwecke spezieller Cliquen oder Individuen"; — bis durch ein neues Gesetz der gesammten Polizei die Theilnahme an politischen Clubs oder Verbindungen untersagt und das gesammte Anstellungswesen auf eine Prüfung der körperlichen Tauglichkeit und der moralischen (nicht der politischen) Zuverlässigkeit gestellt ist.

Noch stärker ist diese Forderung allerdings wenn im monarchischen Staat die Wähler im Namen der Staatsgewalt aufgefordert werden, einen Vertreter ihrer Interessen, ihrer Wünsche, ihrer Ueberzeugungen und ihrer Beschwerden über die zeitige Verwaltung zu wählen. Das einzige legale Organ für die Beschwerden des Landes gegen die Verwaltung zu einem Instrument dieser Verwaltung selbst zu machen, zu einem offiziellen Wiederhall der gegenwärtigen Administration, ist mit dem Wesen des Amts und der Amtspflichten unvereinbar. Mißbräuche, Einschüchterungen selbst Bestechungen der streitenden Parteien haben nicht den verderblichen Charakter dieses Verfahrens; denn sie berühren nicht das Wesen des obrigkeitlichen Amts, führen vielmehr grade das Bewußtsein zurück, wie nothwendig im Staat das Dasein einer von den Parteien unabhängigen Obrigkeit ist.

Wie fremd ferner den Engländern die Vorstellung geworden ist, daß das Anstellungs- und Beförderungswesen im Staat ein Organ zur Umbiegung des Verwaltungsrechts werden könne, zeigen die jahrelangen Verhandlungen über die Reform des Civildienstes. Von allen Standpunkten aus wird eine Beförderung „nach Verdienst" gefordert, ohne daß es den Fordernden einfällt, es könne unter Verdienst eine parteiische Anwendung des Amtes verstanden werden. So fest ist noch immer der gute Glaube, daß das Anstellungsrecht mit der Pflicht zur unparteiischen Handhabung des Amts nicht zusammenhängt. Wo ein Conflict dieser Art auftritt, entsteht er erst durch das Parteitreiben innerhalb der neu zusammengefügten Kreisverbände. Und im wunderbaren Contrast mit constitutionellen Ministerien des Continents finden wir, daß hier die Centralbehörden periodisch und dringend vor der Einmischung der Politik in die laufende Verwaltung warnen. So die Generalinstruction des Armenamts Nr. 47.:

> Die Behörde vertraut daß politische und sectirerische Tendenzen sorgfältig ausgeschlossen bleiben von den Proceduren der Kreisverwaltung. Das Einmischen der Politik in die Armenverwaltung ist fast immer nachtheilig wirkend befunden worden zur Vermehrung der Verarmung unter den arbeitenden Klassen, indem sie veranlaßt die Vertheilung von Unterstützungen zu anderen als zu den einfachen Zwecken der Unterstützung und indem sie veranlaßt die Ernennung von besoldeten Beamten nicht wegen ihrer Tüchtigkeit für das Amt, sondern wegen ihrer Thätigkeit als politische Agenten.

Stellung der Krone, der Armee und der Kirche zur Parteiregierung.

(168.) Wie stark, wie tüchtig und unparteiisch in den Einzelheiten eine solche Verwaltung auch sein möge, so wird doch Niemand im Staat einen Wechsel der Regierung von 4 zu 4 Jahren stärker empfinden als der Repräsentant der Stetigkeit und Gerech-

tigkeit des Staats, der legitime Monarch. Die Nothwendigkeit einer Trennung seiner geselligen Umgebungen und ihrer gesellschaftlichen Anschauungen von seinen politischen Umgebungen, welche ernstere Pflichten zu erfüllen haben, ist zwar in jeder Verfassung vorhanden und ist von allen Monarchen Europas anerkannt, die das Gefühl ihrer Würde und Pflichten zum Maßstab ihrer öffentlichen Handlungen nahmen. Die neuere englische Verfassungsform aber hebt die Wahl des Monarchen in beiden Kreisen auf; sie dringt ihm nicht nur persönlich unbeliebte Minister auf, sondern selbst seine Kammerherren, wohl gar Hofdamen und Kammerfrauen. Es entsteht dadurch in der Person des Monarchen ein stetiger Widerstreit der Gefühle, eine erfahrungsmäßig schwer zu überwindende Abneigung gegen das System der Parteiministerien überhaupt. Dieser Abneigung schließt sich alles an was im Staate dem Wechsel widerstrebt, und diese Elemente sind in normalen Zuständen ebenso stark wie diejenigen welche die Veränderung suchen, ja es gehören dazu die beiden stärksten Organismen im Staate: das Heer und die Kirche, wo deren Oberhaupt mit dem Staatsoberhaupt identisch ist. Die Erfahrung von zwei Jahrhunderten hat England gelehrt, daß diese Abneigung unüberwindlich ist. Die parlamentarische Parteiregierung mußte sich daher zu zwei Opfern entschließen, welche der Vergleich mit der Periode der Stuarts nicht zu schwer erscheinen ließ: der Verzicht auf ein stehendes Heer, und die Verweltlichung der Kirche.

Die Behandlung des stehenden Heeres in England, die an dieser Stelle in den Verfassungsorganismus eingreift, beruht auf dem Grundprinzip: daß ein solches an sich verfassungswidrig, nur ausnahmsweise von Jahr zu Jahr durch das Parlament bewilligt wird; daß ohne diese Bewilligung am Schluß des Jahres Sold und Disciplinargewalt, also die Armee selbst verschwindet; daß zu mehrer Sicherheit die Armee kein zusammenhängendes Ganze bilden, vielmehr in zerstreuten Gliedern und nach den älteren Gesetzen eigentlich nur bei Gastwirthen einquartirt sein soll; daß durch das System des Stellenkaufs der regierenden Klasse im weiteren Sinne die Offizierpatente vorbehalten bleiben. Die Folge ist der Mangel eines schlagfertigen Heeres zur Landesvertheidigung; das ergänzende Moment dazu ist die insulare Lage und die Stärke der Kriegsmarine Englands.

Noch verwickelter und schwieriger für das Verständniß des Continents ist die Stellung der Staatskirche. Seit Heinrich VIII. hatte die Geistlichkeit, wohl fühlend, daß das geistige Leben der Ge-

staltung zu geschlossenen politischen Corporationen ebenso widerstrebt, wie der Unterordnung unter solche, systematisch zur Umbildung Englands in einen Beamtenstaat gedrängt. Durch hundertjährigen Kampf belehrt, mußten die regierenden Klassen endlich jene Transaction eingehen, welche unter dem Namen der Staatskirche im 18. Jahrhundert dasteht. Die Kirche behält dem Namen nach ihr eigenes Parlament (die Convocation), ihre Gerichtsgewalt insbesondere über Ehe und Testamente, die Unscheidbarkeit der Ehen (selbst gegen das Dogma), die Strafbestimmungen gegen Katholiken und Nicht-Kirchenbesucher, die Dishabilitäten der Dissenters. Das Parlament selbst unterwirft sich der Staatskirche in so weit, daß Niemand Eintritt findet in das Unterhaus ohne Eide, welche nur staatskirchliche Mitglieder direct, Dissenters auf Umwegen, Andersglaubende gar nicht zulassen. Die Geistlichkeit behält ihren mittelalterlichen Stand: die Prälaten unter dem hohen Adel, die Reverends unter der Gentry; sie behält ihre großartigen Einkünfte in England und Irland; sie bleibt Herrin der geistigen Bildung, der Universitäten, der Colleges und der staatlich anerkannten Volksschulen. Damit ist die einst tödtliche Feindschaft überwunden, und die regierende geistliche und weltliche Klasse verkettet sich nun in folgende Glieder. Die Erzbischöfe behalten ihren Platz im Oberhaus über den Herzögen, die Bischöfe über den Lords. Dafür ordnen sich alle Pfarren dem Patronat der regierenden Klassen unter, d. h. zum Theil dem Cabinet (Premierminister und Lord Kanzler), zum Theil den Bischöfen und Capiteln, zum Hauptheil den Lords und den Rittergutsbesitzern. Dafür überläßt die Landed Gentry wieder dem Ortsgeistlichen die Leitung der Ortsgemeinde-Versammlung, Parish Vestry. Endlich bleiben die alten Gymnasien und Universitäten ihrer Anlage nach die Institute zur gemeinsamen Erziehung der geistlichen und weltlichen Gentry; und diese Art der Vorbildung wiederum das vornehmste Vorstadium der parlamentarischen Aemter.

Gegen diese Concessionen vergaß die staatskirchliche Geistlichkeit im Laufe von Menschenaltern die alte Lehre vom „absoluten, unabänderlichen Gehorsam". Die göttliche Weltordnung wurde jetzt in ihren Vorstellungen parlamentarisch. Ja es wurde auf den Kanzeln viel mehr parlamentarische Politik gelehrt als Religion, die Seelsorge armen Vikaren, die Volksschule armen Schulmeistern überlassen. Mit ihren Millionen Revenüen ließ die Staatskirche am Schluß des 18. Jahrhunderts drei Viertel der Kinder Englands

ohne Unterricht aufwachsen, — stets beschäftigt mit ihrem höheren politischen Beruf.

Am schwierigsten ist jedenfalls das gegenseitige Verständniß zwischen England und dem Continent über die Stellung der Armee und der Kirche.

1. Das Dogma der Unvereinbarkeit **einer stehenden Armee** mit einer freien Verfassung ist vollkommen richtig, wenn man es von einer Sold-Armee und „verantwortlichen Ministern" in der englischen Gestalt versteht. Für die Staaten des Continents ist diese Frage aber keine Frage der Wahl, sondern der Nothwendigkeit. Umgeben von Rußland, Frankreich und dem östreichischen Staatencomplex, hat am wenigsten Preußen die Wahl, um der Verbesserung seiner Verfassung willen seine Armee aufzugeben oder zu ändern. Daß nun aber jenes Dogma vollständig aufgehoben wird durch die allgemeine Bewaffnung eines Volks, daß diese vielmehr die allersolideste Basis für eine freie Verfassung ist, steht im Widerspruch mit einem Jahrhunderte alten insularen Ideenkreise, dessen Bekämpfung ein vergebliches Unternehmen sein würde.

2. Wesentlich dasselbe gilt von der völlig verschiedenen **Stellung der Kirche.** Jene Verfassung, welche ein christliches Dogma zur Staatsmaxime, und folgerecht die Geistlichkeit zu einem hervorragenden integrirenden Theil der regierenden Klasse macht, wird auch in England sehr gewöhnlich der christliche Staat genannt. Es ist der christliche Staat protestantisch gedacht, wie ihn die Curie darstellt katholisch gedacht; jener auf einer nationalen, dieser auf einer universalen Basis aufgebaut. So wenig England und Rom, Parlament und Conclave jemals einen Körper bilden können: so wenig ist das System des christlichen Staats anwendbar auf Deutschland. Die Bildung zweier Staatskirchen nebeneinander verbietet die Religion, das Recht, die Geschichte und die Logik; in Preußen auch die Pflicht der Selbsterhaltung. Denn sie würde unsere Provinzen, unsere Kreise, unsere Gemeinden, unsere Schule und unser Familienleben zerreißen und die mühsam errungene Einheit in ihre Elemente auflösen. Nur eine Einsicht in die Bildung unseres **Rechtsorganismus** kann die Ueberzeugung wieder herstellen, daß die gleiche feste Unterordnung aller unserer Kirchen und Confessionen unter eine einheitliche Staatsgewalt die nach hundertjährigem Elend gewonnene Grundlage unseres Religionsfriedens, unserer Universität und Schule, unserer geistigen Freiheit und Entwickelung ist. Eben deshalb ist eine Verwaltung der Kirche und Schule durch einen Partei-Minister mit unserer Verfassung unvereinbar. Sie würde erst voraussetzen die Zurückbildung der Kirchen, Universitäten und Schulen in eine corporative Selbständigkeit, die wiederum unvereinbar ist mit der Rechtseinheit und mit der geistigen Entwickelungsstufe Deutschlands. Die höhere Auffassung der Kirche, welche den Beruf der **Seelsorge**, nicht ihre sociale und politische Verflechtung mit der regierenden Klasse zum Schwerpunkt macht, ist das Resultat unserer gewissenhafteren Auffassung der Religionswahrheiten als Gemüthswahrheiten. Sie verhält sich zur englischen ebenso wie der Hergang der deutschen Reformation mit ihren Ueberzeugungskämpfen zu der englischen Reformation mit ihren politischen Transactionen. Hätte die Stellung des legitimen Königthums in Deutschland keine solidere Grundlage als die Befürwortung des geistlichen Standes, und ihre Declaration für eine göttliche, unmittelbare Mission, so

würde sie an der viel älteren und befestigten Autorität der römisch katholischen Kirche und an der stetigen Uneinigkeit der vielen Missionen scheitern.

Die gewissenhafte Auffassung der religiösen Fragen von Seiten eines deutschen Landesherrn im Gegensatz der politischen Ceremonial-Auffassung Englands charakterisirt sich treffend in einer Antwort, welche Georg III. 1805 dem Grafen Chesterfield gab auf die Frage, ob nicht die neuen Ritter des Hosenbandordens vor der Installation das Abendmahl nehmen sollten:

> Nein, diese religiöse Institution soll nicht vermischt werden mit unseren profanen Ceremonien. Selbst zur Zeit meiner Krönung war ich sehr abgeneigt das Abendmahl zu nehmen; als sie mir aber sagten, daß es indispensabel sei, und daß ich es nehmen müsse bevor ich an die Communionstafel trete, nahm ich den Tand (the bauble) von meinem Haupt. Das Sakrament, Mylord, soll nicht durch unsere gothischen Institutionen profanirt werden.

Die Bedingungen, Schranken und Garantien der parlamentarischen Regierung als Ganzes.

(169.) Wie in ihrem geschichtlichen Entstehen, so in ihrem realen Sinn bildet Verfassung und Verwaltung in England ein lebendiges Ganze vom Parlament herab bis zur Kirchspielsversammlung, vom ersten Schatzlord herab bis zum Officekeeper. Die festen Glieder dieses Ganzen aber, Corporationen und Gerichte, haben ihren Stronghold in der Stellung des erblichen Staatsraths. Das Oberhaus ist Corporation und Gericht in einem Körper, die Spitze des Gerichtswesens und damit des Verwaltungs-Organismus, eine Rechtscontinuität in Elementen und Gedanken seit dem Mittelalter, ein einheitlicher Körper in welchem die regierenden Klassen in höchster Potenz vereint darstellen, was sie für die Verwaltung des Landes im Einzelen sind. Als letzter Halt für den ganzen Verwaltungsorganismus ist dieser permanente Körper ebenso bedeutend und wesentlich, wie das Unterhaus welches die zeitige Gewalt der herrschenden Interessen darstellt.

Auf dem Continent ist man seit 100 Jahren stets geneigt gewesen einzele dieser Elemente herauszunehmen, die übrigen zu ignoriren. Das Fruchtbare, das wesentlich Wahre und Uebertragbare daran sind aber nur die leitenden Gedanken des Ganzen: die corporativen Grundlagen der Verfassung, die gerichtliche Begrenzung des Verwaltungsrechts. Durch solche Uebertragungen können auf dem Continent parlamentarische Verfassungen entstehen mit einer Rückwirkung auf die Verwaltung. Ein Wechsel ständischer Parteiministerien aber gehört nicht zu dem Wesen dieser Verfassung. In der ursprünglich englischen Verfassung ist das Verwaltungssystem permanent, monarchisch mit juristischer Verantwortlichkeit des ganzen

Beamtenthums. Die Verschiebung dieser Verfassung datirt erst aus dem 18. Jahrhundert (S. 287). Ob diese Verschiebung übertragbar ist, ob die Staatsgewalten des Continents sich aus einem King in Council in einen King in Parliament verwandeln lassen: das läßt sich nur beurtheilen aus dem geschichtlichen Recht unseres Landes und aus einer Zergliederung unserer gesellschaftlichen Grundlagen. Eben deshalb bedarf es für unsere Zwecke einer wesentlichen Ergänzung und Umgestaltung der bisher üblichen Darstellung des englischen Staatsrechts. Sie wird in drei Haupttheilen:

1. die gesellschaftlichen Grundlagen,
2. das Verfassungsrecht,
3. das Verwaltungsrecht

umfassen und in den nachfolgenden Theilen dieser Schrift versucht werden.

Mag inzwischen das englische Leben uns von dieser oder jener Seite ein Interesse abgewinnen: so läßt sich jedenfalls so viel vorhersagen, daß die Völker des Continents sich von dem Ideal eines englischen Parlaments niemals trennen werden.

Unsere Aufgabe wird also noch auf lange Zeit bleiben: Vorbedingungen und Schranken!

Das Friedensrichteramt als Krone der Grafschaft, wie das Oberhaus als Krone des Parlaments, kann man nicht nach ihrer Bedeutung würdigen, wenn man sie nicht in ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen betrachtet. Vom gesellschaftlichen Standpunkt aus hält man bei uns die englischen Pairs noch immer für mittelalterliche Grundherren. In der Liste der englischen Pairie von 1855 sind aber nur 12 oder 13 Pairs mittelalterlicher Creirung vorhanden (darunter Zurückdatirungen); 11 Pairs sind aus der Zeit der Tudors, 28 aus der Zeit der Stuarts, 113 aus der Zeit von 1689—1800, 196 aus dem 19ten Jahrhundert. Seit dem Ablauf des Mittelalters sind mehr als 1200 Ernennungen und Erhöhungen eingetreten. Mehr als die Hälfte der heutigen Pairs datirt also aus dem 19ten Jahrhundert, mehr als 6/7 aus der Zeit seit Carl II., wo alle Lehnslasten aufgehoben wurden. Kein einziger Pair besitzt jetzt noch eine mittelalterliche Baronie, und in ganz England besteht keine wirkliche Baronie mehr. Die Ernennung zur Pairie setzt weder eine bestimmte Art noch ein bestimmtes Maß des Besitzes voraus, keinen privilegirten Besitz, kein Fideicommiß, keine gutsherrlichen Rechte; noch begründet sie solche. Die Besitzungen eines Pairs bestehen aus freehold, copyhold, zusammengehäuften titles, Capitalvermögen, industriellem Besitz, wie das Vermögen eines jeden Gentleman. Das Feudale daran ist lediglich Name und Rechtsfiction um ein erbliches Recht im Reichsrath zu construiren. Die Pairs sind nicht Vertreter der regierenden Klasse des Mittelalters, sondern der heutigen, nicht Vertreter eines Systems von Grundherrlichkeiten (welches gar nicht existirt), sondern Vertreter der Stellung der Gentry in ihrer heutigen Gestalt. Die ganze Pairie ist daher eng verwachsen mit allen lebendigen Beziehungen der regierenden

Klasse, stellt die Pflichten und Rechte der höheren Stände in potenziirter, permanenter Gestalt dar. Die Lords sind daher auch in den Grafschaften eng verbunden mit der Grafschaftsgentry, unter der sie wohnen und wirken, deren Steuerlast und Ehrenämter sie überall theilen. Alle Elemente des selfgovernment sind im Oberhaus ebenso zu finden wie im Unterhaus. Unter den englischen Pairs sind jetzt 77 Lord Lieutenants, 116 Milizoffiziere und Deputy Lieutenants, 58 Offiziere der Armee, 39 promovirte Mitglieder, 8 Geistliche; 108 waren früher Mitglieder des Unterhauses, und wohl von allen sitzen Söhne und Verwandte im Hause der Gemeinen. Die englischen Lords repräsentiren 1150 Kirchenpatronate; 40 gehören als Staatsminister, 27 als Unterstaatssekretäre ꝛc. der gegenwärtigen oder früheren Administrationen an.

Unverkennbar vertritt die Pairie auch gesellschaftliche Interessen. Sie ist überwiegend Grundbesitzerin; und dies war nicht unwichtig zur Ausgleichung in einer Zeit wo die Städte 405 Abgeordnete sandten, die Grafschaften nur 92, während der Agriculturbesitz damals noch mehr als 3/4 des Nationalvermögens darstellte. Indem sie ihre Würde als unbewegliches Eigenthum vererbt, ist sie bewußt oder unbewußt Vertreterin der Heiligkeit der real property mit einer vorwaltenden Neigung für die Erhaltung der noch vorhandenen Schutzrechte des ländlichen Besitzes. Diese sociale Seite ordnet sich jedoch unter ihrer höheren staatlichen Bedeutung als Mittelpunkt des stetigen Amtsorganismus, als erblicher Staatsrath. Alle sogenannten Privilegien der Pairie sind nur ein Ausdruck dieser Stellung: der Gerichtsstand in Criminalfällen vor dem Oberhause, die Freiheit vom Civilarrest u. s. w. Keine Rede dagegen ist von einer standesmäßigen Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit, Unverschuldbarkeit, Steuerfreiheit, von unstandesmäßigen Ehen der Pairie ꝛc. Auch die Parteiverhältnisse im Oberhaus, die Scheidung von 189 conservativen, 160 liberalen, 39 liberal-conservativen Pairs hat nur den Sinn, den solche Scheidungen in einem Staatsrath haben; sie sind entnommen aus einzelen Abstimmungen bei wichtigen Fragen, enthalten keine Verbindlichkeit für künftige Abstimmungen nach einem Parteiprogramm. Bei einer Parteiorganisation im Oberhause wäre eine englische Ministerial-Verwaltung gar nicht möglich; sie widerspricht dem Wesen eines King in Council, und darum wird sie absichtlich vermieden.

Einer Pairie in dieser Gestalt kann sich naturgemäß der gesammte Amtsorganismus unterordnen, wie er umgekehrt in der Pairie seinen Halt findet. Die Pairie ist der Schlußstein des Systems welches das ganze berufsmäßige Beamtenthum einer regierenden Klasse unterordnet.

Dies und vieles Andere hat man bei den Nachbildungen der Pairie auf dem Continent wohl nicht gehörig gewürdigt, vor Allem die Grundlage des Ganzen, die Pairie als Vertreterin des Gemeinen Landesrechts. Der Herzog hat dasselbe Recht an seinen Gütern, wie jeder freeholder oder copyholder eines Hauses oder eines Ackerlandes, dasselbe Vermögensrecht, Familienrecht, Erbrecht, dasselbe Recht der Familienstiftungen; die Erstgeburtsordnung ist hier das gemeine Recht des Landes vom herzoglichen Besitz herab bis zur kleinsten Hütte. Was dem Parlament als Corporation der Corporationen seine Einheit und Kraft giebt ist nochmals: the common law of the land.

Dritter Abschnitt.

Deutsche Gegensätze.

Die corporativen Grundlagen.

(170.) Die Grundlage der freien Staatsverfassung in England, die politischen Corporationen, sind auch in Deutschland vorhanden: Reichsstände, Landstände, geistliche Körperschaften, Ritterorden, Universitäten, Städte, Gilden, Innungen. Grade die Zeit, in welcher England unter normannischem Verwaltungsrecht seufzte, ist die Zeit der deutschen Korporationen, großartiger, kräftiger, gewaltiger als die entsprechenden englischen. Sie alle sind dahingeschieden der Reihe nach und nach einem Prinzip, — weil sie alle auf ungleichem Recht und Ausschließung beruhen.

Aus den aufgelösten Gliedern des karolingischen Reichs hatten sich zunächst die deutschen Reichsstände gruppirt, die großartigste Bildung des Mittelalters; aus dem gleichen Bedürfniß von Schutz und Trutz die kleineren Genossenschaften. Unter den Hohenstaufen ging die ganze Reichsverfassung in Genossenschaften auf. Aber grade damals, als die einzelen Gruppen das Bild der höchsten Kraftentwickelung und des Glanzes darbieten, bricht der Neid, die Eifersucht, der Kampf, die Verwirrung hervor. Die darauf folgende Periode des Faustrechts mußte den Zeitgenossen klar machen wohin der so gegliederte Staat führe.

Wie in England die Folgen des Faustrechts unter Stephan, so sind in Deutschland die Eindrücke des Interregnums bestimmt erkennbar. Hinter ihnen erhebt sich die Einsicht der Besten im Volke, daß nur ein höheres einheitliches Recht das Reich

erhalten könne, vor Allem die Gleichheit des Rechts der Hausstände (Vermögens- und Familienrecht). So entstand wie in England ein gemeines Landesrecht, Common Law, unabhängig von den Besitz- und Berufsklassen.

In England, Frankreich und Deutschland ist diese Einheit der Rechtsgrundlagen nur unter langen Kämpfen gewonnen. Ueberall ist die Sprödigkeit und Härte des germanischen Rechts nur unter Einwirkung fremder Einflüsse überwunden. In England war es das normannisch-französische Recht, welches mit dem Blut eines niedergetretenen Volksstammes und unter dem Druck normannischer Landvögte eine Common Law zusammenfügte. In Deutschland war es die gemeinsame Ueberzeugung der gebildeten Klassen, die unter den Wirren von Einzelkämpfen im Laufe von Menschenaltern römisch-kanonische Rechtsgrundsätze den deutschen Verhältnissen anpaßte. Die neuen Rechte waren hier durch Vermittelung der Kirche und der Städte weniger heterogen; darum wurden sie weniger gewaltsam aufgedrungen, nicht so wie den Angelsachsen französisches Recht. Uebrigens ist der materielle Einfluß der „fremden Rechte" in beiden Ländern ungefähr gleich tiefgreifend.

Das Gemeine Recht und das Reichskammergericht.

(171.) In keinem Lande Europa's ist die Bildung des gemeinen Landesrechts so schonend und so rücksichtsvoll für das Recht der höheren Stände durchgeführt wie in Deutschland.

Die römischen Prinzipien haben allerdings unser Recht der Schuldverhältnisse fast ausgefüllt. Allein das Bedürfniß eines ausgebildeten Obligationenrechts, in der allodialen Bauerwirthschaft noch gar nicht vorhanden, war erst im städtischen Leben aufgewachsen. Hier kam das römische Recht einem absoluten Bedürfnisse entgegen, und hatte so wenig ein national entfaltetes Recht zu verdrängen, daß es vielmehr fast auf dem ganzen Continent (wie einst im Orbis terrarum) sich zu einem gleichartigen jus gentium gestaltet hat.

Im Sachenrecht standen allerdings sehr disparate Elemente gegenüber. Am leichtesten kam es zur Geltung in dem beweglichen Vermögen, wo in England grade mehr sächsisches Recht geltend blieb. Für die Rechte an Grundstücken schuf es wenigstens eine gemeinsame Grundlage, über und unter welcher sich noch Jahrhunderte lang abweichende Besitzweisen erhielten, jedoch durchdrungen vom befruchtenden Geist der klassischen Rechtswissenschaft. Wirklich natio-

nale Rechtsmaximen, die als ein Gemeinsames hätten fortleben können, hat es vielleicht nirgends zerstört. Sie sind gewöhnlich noch enthalten in dem, was man später „die Irrthümer der Neueren“ genannt hat. Die Aufgabe der neuen Gesetzgebungen ist hauptsächlich gewesen dies durch eine Durchdringung von römischen und deutschen Rechtsgedanken specificirte Recht zu erhalten und zu entfalten.

Im persönlichen Familienrecht hat überall das kanonische Recht eine Einheit geschaffen. In England hat es die Ständeunterschiede vollständig überwunden, in Frankreich nur halb; in Deutschland hat es die Lehre von der Unebenbürtigkeit der Ehen bis heute stehen lassen.

Im Güterrecht der Familie ist wenigstens eine gemeinschaftliche Grundlage geschaffen. Das Erbrecht ist aus den beiden Elementen der Familie und des Vermögens zusammengesetzt; während das barsche normannische Wesen in England ein einheitliches Erbrecht hinterlassen hat, mit wenigen lokalen Ausnahmen.

So war also auch in Deutschland eine Common Law vorhanden, der aber zunächst noch der gleiche Rechtsschutz fehlte. Im Prozeß war mit der Trennung in ständisch geschiedene Körper auch das System der Eideshelfer zerfallen und im Nothzustand die Barbarei der Gottesurtheile und des Zweikampfs immer tiefer eingedrungen. Die Gleichheit des Rechtsschutzes ist hier wieder nicht durch normannische Landvögte, sondern durch gemeinsame Rechtsüberzeugung entstanden, durch die Ausbreitung des in den kirchlichen Gerichten schon recipirten römischen Prozesses.

Mit gleichem Recht und Rechtsschutz war nun aber eine Schöffenverfassung unvereinbar, die ständisch gegliedert schon an der Kleinheit der Gerichtsbezirke, an dem Prinzip der Standesmäßigkeit, an dem Widerstreit der ständischen Rechtsvorstellungen unter sich und mit dem gemeinen Recht zerfallen mußte. Die Rechtsfindung und das rationelle Beweissystem trat daher immer mehr in Widerspruch mit der Besetzung der Gerichte: bis durch einen großartigen Reichs-Beschluß das Reichskammergericht zu Stande kam, welches dem gemeinen Recht zuerst einen festen Halt, der neuen Gerichtsverfassung ihr Modell gab. Da man in letzter Instanz das gemeine Recht nicht den einzelen Corporationen anvertrauen konnte, die sämmtlich rechtsungleich nach Rechtsungleichheit drängten, so bildete sich der Mustergerichtshof analog den englischen Reichsgerichten, nahm aber aus der Schöffenverfassung den Grundsatz der

Kollegialität auf, viel stärker als die englischen Reichsgerichte. Es war damit zugleich ein fester Damm gegen die Leidenschaften und die persönliche Willkür der Mächtigen geschaffen. Wie unter Eduard I., II. und III. die Richter vereidet werden nicht nach Hofrescripten sondern nach dem gemeinen Recht zu entscheiden: so gilt dasselbe nach Wort und Sinn auch in den deutschen Gerichten. Ja die Stellung der deutschen Richter bot dafür Jahrhunderte lang stärkere Garantien als diejenige der englischen.

Nach dem Muster des Reichskammergerichts bildeten sich dann die Territorialgerichte, in Kur-Brandenburg das Kammergericht.

Analog, zum Theil unter noch härteren Kämpfen bildete sich das gemeine Strafrecht mit ihm freilich seit dem Verfall der Schöffenverfassung der Inquisitionsprozeß und die Folter, — eine gewaltsame einheitliche Lösung der zerfahrenen Strafgerichte über Geistliche und Laien, über Ritter und Bürger, über Freie und Unfreie.

Während in England durch die Eroberung ein normannisch-französischer Beamtenstaat importirt wurde; während in Frankreich das Königthum erst einen Beamtenstaat organisirte, der dann zu der Anwendung der fremden Rechte griff: sind in Deutschland zuerst die fremden Rechte recipirt, deren Geltung allmälig ein gelehrtes Beamtenthum erzeugte. Ueberall aber geht der Fortschritt zur Bildung eines einheitlichen Rechts nur durch dies Zwischenstadium.

Die Corporationen als Träger des öffentlichen Rechts.

(172.) In dem Maße in welchem das gemeine Recht Boden gewinnt, sehen wir desto eifersüchtiger die höheren Stände ihr Sonderrecht auf geschmälertem Gebiete behaupten. Das Bedürfniß dazu war um so dringender, als die halbsouveränen Gebiete der weltlichen und geistlichen Herren ohne das zu großen durch Landvögte verwalteten Domainen geworden wären. Die stärksten Elemente der größeren Territorien, die landsässigen Prälaten, Ritter und Städte vereinigen sich daher in dieser Zeit zu den Landständen. Die Nothwendigkeit ihrer Geldbewilligungen führt manche Analogien des Verhältnisses zwischen den englischen Königen und ihren Reichsständen herbei. Die Landstände halten auch zusammen, so lange das Bedürfniß einer Abwehr dauert; ohne jedoch zu einem gemeinschaftlichen Steuermaßstab kommen zu können. Der wesentlichste

Unterschied von England ist, daß sie von Anfang an den Bauerstand ausschließen, in den Städten das Passivbürgerthum, im Stande der Prälaten die niedere Geistlichkeit. Grade mit dem Fortschritt der „Freiheiten" der Landstände tritt es immer mehr hervor, daß sie nicht die Rechte einer communitas comitatus vertreten, sondern ihre verschiedenen Rechte, Rechte gegen Bauern, Schutzverwandte, arbeitende Klassen. Ihr Aufblühen geht daher wieder Hand in Hand mit der Unterdrückung unvertretener Klassen; es folgt darauf der Neid, die Eifersucht, die Entfremdung der drei Stände unter sich.

Die schwache landesherrliche Gewalt fügte sich in dem bunten Wirrsal dieser Verhältnisse lange Zeit dem augenblicklichen Bedürfniß, drängend und gedrängt, ohne mit sicherer Hand die Zügel ergreifen zu können. Die lockere Reichseinheit ergänzte noch nothdürftig den lockeren Territorial-Verband. Während das englische Parlament bis zur Reformation ein fast übermächtiger, und nach der Reformation wenigstens ein einheitlicher Körper bleibt: finden wir in Deutschland eine wachsende Zerspaltung in immer kleinere Kreise herabgehend. Wie im Reich geistliche und weltliche Kurfürsten und Fürsten, Grafen, Städte immer mehr in gesonderte Gruppen auseinander fallen, so durchzieht mit unerbittlicher Consequenz das System des Ganzen die einzelen Glieder. Geistliche und weltliche Fürsten führen mit ihren Landständen einen bunten Haushalt; in den Städten hadert das Vollbürgerthum mit den übrigen Klassen; noch heftiger ist der Streit der Kirche. In dem Maße, als die Ansprüche an die Staatsgewalt der größeren Territorien wachsen, werden die Landstände engherziger und zwiespältiger. Widerstrebend und uneinig unter sich, sind sie nur noch einig in möglichster Abwälzung der gemeinen Lasten auf ihre Hintersassen. Ihre Freiheiten sind in erster Linie solche Befreiungen, und die solcher Befreiung widersprechenden Vorrechte. Die befrohndeten Bauern, die Leibeigenen die immersteuernden Städte, die gedrückten Schutzverwandten, die nicht zünftigen Handwerker, die dissentirenden Religionsverwandten: sie alle konnten in diesen Landständen nicht die Vertreter des Landes sehen, sondern nur in dem Landesherrn ihren Schutzherrn gegen die Stände.

An dem Verfall und der Verwirrung der landständischen Verfassungen wurde noch einmal klar, daß das deutsche Leben an einem inneren Widerspruch litt. Es war der Widerstreit zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht, welche auf die Dauer ebenso untrennbar sind wie Hausstand, Gemeinde und Staat. Dem gleichen

gemeinen Recht der Hausstände widersprach das grundsätzlich ungleiche Recht der landständischen Corporationen in Besteuerung, Kriegslasten, in dem ganzen Gebiet des öffentlichen Rechts. Ueberall trat es als „Privilegium" hindernd entgegen den stetig wachsenden Landesbedürfnissen: bis die Landesherren ihr Interesse und zugleich ihren königlichen Beruf erkennend, die Interessen der schwächeren Klassen zu den ihrigen machend, sich schrittweise von der beengenden Mitregierung losmachen.

Die neue Regierungsweise beginnt gewöhnlich mit Ordnung des Kriegswesens und zeitweisem Gouvernement personnel, das aber bald wie in England die Formen einer Administrativ-Justiz annimmt. Die Scheidung des öffentlichen und Privatrechts, welche dadurch in Deutschland entstand, war bei der Lage der Dinge eine nothwendige. Ein gemeines Privatrecht und Gericht war durch die Reception der fremden Rechte schon vorhanden. Ein öffentliches Recht ließ sich weder recipiren noch importiren, sondern nur aus einem Beamtenkörper heraus allmälig bilden und schaffen. Die Schonung für die zwar uneinigen, aber durch verbriefte Rechte geschützten Corporationen machte zahllose concrete (administrative) Rücksichten nothwendig. Um Prinzipien dafür zu gewinnen mußten sich erst die Staatsämter aus den Hofämtern fest ausscheiden. Kriegs-, Finanz- und Polizeiwesen ließ sich hier nicht kurzweg in normannische Landvögte concentriren; denn die deutschen Rechtszustände beruhten auf einem verwickelten durch das ganze Reich verzweigten, durch das Reich noch immer geschützten Organismus. Die Neubildungen waren gegen die nächsten Interessen und erfolgten mit Widerstreben der höheren Stände. Sie wurden theilweis gewonnen durch mannigfaltige Bevorzugungen in der neuen Ordnung der Dinge. Das stille Bewußtsein der Nothwendigkeit wirkte auch bei ihnen so stark, daß es zu keinem gemeinsamen Widerstand kam, höchstens zu einem kurzen Stillstand durch den Einfluß dieser Klassen bei Hofe. Viel stärker jedenfalls wirkte in den Massen das richtige Gefühl, daß nur durch Beseitigung der Landstände eine bessere Gerichts-, Finanz- und Militair-Verfassung, eine gleichmäßigere Besteuerung und Bewaffnung, Religionsfriede und besseres Schulwesen im Lande möglich sei. Mit ihren Sympathien, mit dem willigen Dienst ihrer Arme in den stehenden Heeren schoben daher die Landesherren ihre Stände widerstandslos bei Seite. In Brandenburg war ihre letzte allgemeine Versammlung 1653.

Der Staatsrath und die Provinzialbehörden als Träger des öffentlichen Rechts.

(173.) Wie in England so sind seitdem auch in Deutschland Magnum Consilium und Privy Council, Lord Kanzler und Staatssekretariat die Organe aus denen sich unser öffentliches Recht entwickelt hat, und zwar sehr langsam in Gestalt einer Administrativ-Justiz. Alle Rechtsbildung folgt den Grundgedanken der Gerichtsverfassung. Die Organe für die erste Bildung eines öffentlichen Rechts konnten daher in Deutschland keine andere Gestalt annehmen als die der Reichsgerichte und der Landesjustiz-Collegien. Aus demselben Grunde aus dem die Schöffenverfassung unter den Gerichten sich auflöste, mußte die landständische Verfassung unter den Verwaltungsbehörden zerfallen; denn die Bildung und Handhabung eines einheitlichen öffentlichen Rechts konnte nicht durch die Corporationen, sondern nur gegen die Corporationen gehen.

Wie in England ist die erste Gestaltung regelmäßig ein Gouvernement personnel. Das Staatsleben ist noch überall verwachsen mit den Formen und Reminiscenzen einer landesfürstlichen Domainenverwaltung. In der Regel jedoch waltet dabei ein stärkerer Rechtssinn, größere Achtung und Schonung vor bestehenden Rechten als in den entsprechenden englischen Bildungen, die einer roheren, gewaltsameren Periode angehören. Eben deshalb erfolgen die Gestaltungen langsamer, experimental, doch so, daß mit typischer Gleichförmigkeit ein Grundgedanke hindurchgeht: Bildung der Behörden für das öffentliche Recht nach dem Muster der Gerichte. Also: feste Besetzung, feste Stellung der Beamten, Bildung größerer Collegien, Abstufung in drei Instanzen, bedingt durch eine provinzielle Selbständigkeit, welche die straffe englische Centralisation ausschloß. Das unabsehbare Feld der Willkür, welches sich innerhalb dieses Bildungsprozesses eröffnete, war nur dadurch zu begrenzen, daß die Provinzial- und Centralbehörden alle Elemente der Gerichtsverfassung in sich aufnahmen. Unser geheimer Staatsrath, Finanz-Direktorium, Ober-Kriegscollegium, unsere 22 Kriegs- und Domainenkammern wie sie bis 1806 bestanden, sind Courts, Gerichtsbehörden im vollsten englischen Sinne des Worts. Sie bieten durch dauernde Besetzung, Collegialität und Instanzenzug stärkere Garantien dar für eine objective unparteiische Behandlung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, als die englischen Courts sie Jahrhunderte lang boten, — Alles das freilich auf Kosten ihrer Beweglichkeit als Executiv-Behörden.

In den östreichischen Erblanden beginnt unter großartigeren Verhältnissen die neue Regierungsweise schon mit Maximilian I. In Brandenburg später, aber seit dem Großen Kurfürsten sich schnell entfaltend. Der Hauptkeim war das Amt des Kanzlers, der wie in England ursprünglich der Hofcaplan, dann gewöhnlich ein Prälat (der Bischof von Lebus), später gewöhnlich ein Doctor der Rechte ist. Die Masters in Chancery werden seit der Säkularisation des Amts immer mehr zu Collegien, in denen die gelehrten Juristen vorwiegen. Sie bilden gewissermaßen das Consilium ordinarium; während in dem Consilium Magnum wie in England die Privy Councillors aus dem Landesadel noch lange Zeit eine hervorragende Stellung haben. Neu erworbene Provinzen werden diesem landesfürstlichen Rath schonend untergeordnet, oft so, daß ihre ursprünglich obersten Behörden als Provinzialbehörden bestehen bleiben. Wie in England ist das Magnum Consilium lange Zeit eine nur periodisch berufene Versammlung. Erst durch die Geheimeraths-Ordnung vom 13. Dezember 1604 wird der „Geheime oder Staatsrath" eine stehende Behörde. Längere Zeit ist ein Lord High Steward (Oberster Kämmerer) noch Präsident, dann wird es ein Capitalis Justitiarius (Statthalter), und die feudalen Reminiscenzen verschwinden auch in den Titeln. Lange Zeit ausgeschlossen bleiben solche Gegenstände, die zur Bildung eines festen öffentlichen Rechts noch nicht gereift sind: Religions-, Lehns- und Landtagssachen, die dem Landesfürsten und speziellen berathenden Organen vorbehalten sind. Andererseits scheiden sich reine Privatrechts- und Strafsachen ab zu einer formelleren Behandlung vor den Gerichten. Im Uebrigen umfaßt das Privy Council das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts, und schon 1613 versprach Johann Sigismund „in Sachen seines Hauses und des Landes nichts ohne Genehmigung des Geheimen Raths vornehmen zu wollen." Gehalt und Stellung ist analog der entsprechenden Periode in England: für den Kanzler 400 Thlr. nebst Sporteln; für die Räthe 100—300 Thlr. nebst Wohnung, Kost, Kleidung, Naturalien, Reiseentschädigung, zuweilen noch Expektanzen auf Lehne. Mit der Regelung der Geschäfte beginnt dann auch die Bildung von Committees of the Privy Council; unter dem großen Kurfürsten werden sogar 19 Abtheilungen gebildet, theils nach Provinzen, theils nach Gegenständen geordnet. Die Mitglieder des Geheimen Raths sind zwar der Form nach during pleasure ernannt, de facto aber schon lebenslänglich. In den verzweifelten Zuständen des dreißigjährigen Krieges übernahm der große Kurfürst selbst das Präsidium, gab es aber 1652 wieder an einen Director (später „Oberpräsidenten") ab und behielt sich nur die Angelegenheiten der äußeren Politik mit besonders vertrauten Räthen vor.

Die Mittelinstanz bilden Provinzial-Behörden, die nach analogem Muster sich etwas später gestalten. Die allmälige Entstehung des Staats, seine zerrissene Lage, die nothwendige Rücksicht auf verbriefte Rechte und provinzielle Eigenthümlichkeiten machte eine gewisse Selbständigkeit dieser Mittelinstanz nothwendig, analog den schon früher organisirten Landes-Justizcollegien. Zur Bildung der Behörden für das öffentliche Recht gaben theils die vorgefundenen obersten Behörden die Anknüpfung, theils wurden Neubildungen versucht. Hauptgrundlage war nach der Lage des Landes das Kriegs- und das Finanzwesen. Die Staatseinkünfte gruppiren sich nach den Bedürfnissen des Staats allmälig in zwei Haupttheile: 1. zur Unterhaltung des Kriegswesens: Contri-

bution, Licent, Accise, später der Stempel; 2. zur Unterhaltung des fürstlichen Hofes und (wie in England) der Staatsbeamten: Domainenämter, Jagden, Forsten, Bergwerke, Salzregal, Zölle, Post ꝛc. Für den ersteren Zweig bilden sich die Kriegs-Commissariate, für diesen die Amtskammern, unter Friedrich Wilhelm I. vereint zu den Kriegs- und Domainenkammern, parallel den Landes-Justizcollegien.

Die Gestaltung der untersten Instanz gleicht den älteren englischen Bildungen zu der Zeit, wo sich die Domainen- zu einer Staatsverwaltung herausarbeitet: eine Zeit lang ein Amtshauptmann, analog dem Sheriff mit seinen Untervoigteien (Bailiwiks). Schon seit dem dreißigjährigen Kriege ist der Kreisdirector (für den allmälig die Benennung Landrath die vorherrschende wird) überwiegend ein landesherrlicher Beamter, und bald in fester Unterordnung unter die Provinzialbehörden. Die Käuflichkeit der Stellen gewisser Clerks und Bailiffs, die Vermengung von Finanz- und Justizgeschäften macht wie in England erst allmälig verbesserten Einrichtungen Platz.

Neben den so gegliederten Staatsbehörden, die immer fester und vollständiger ineinandergreifen, blieb für landständische Rechte immer weniger Raum. Bei der Besetzung der Justizcollegien übten die Stände noch längere Zeit ein Nominationsrecht wie bei dem Reichskammergericht, bei welchem dies Prinzip zu dem späteren Verfall beitrug. In den Territorien, in welchen das monarchische Prinzip stärker ist, überwindet es diesen mit dem Wesen der Rechtspflege unvereinbaren ständischen Patronat. Die Ernennung der Richter wird wie in England ein wesentlicher Theil der königlichen Prärogative. Auch in der untersten Instanz bemächtigt sich das landesherrliche Oberaufsichtsrecht der Privatgerichte, unterwirft sie den landesherrlichen Prozeßordnungen, assimilirt sie in Verwaltung und Personal den königlichen Gerichten. Aus ökonomischen Gründen und zur Bequemlichkeit der Rechtsuchenden ist zwar nicht wie in England die Privatgerichtsbarkeit gänzlich aufgelöst, aber doch zu einem bloßen Patronat herabgesetzt und dann nach Möglichkeit unschädlich gemacht. In gleichem Maße verkümmert das ständische Recht in jure publico und reduzirt sich analog den Untergerichten auf eine Theilnahme an der Nomination der Landräthe, deren Amtsgewalt sich bald aber auch nur noch auf Dörfer und Mediat-Städte erstreckt. Für die ständisch coordinirten Städte werden Commissarien, später Kriegsräthe, Kriegs- und Steuerräthe ernannt, die sich immer tiefer eingreifend der Verwaltung der zerfallenden Stadt-Corporationen bemächtigen.

Wären die so absterbenden Elemente wieder zu beleben gewesen, so hätte die Vorliebe Friedrich's des Großen für seinen landsässigen Adel sie beleben müssen. Noch immer standen die Landräthe in Verbindung mit den Landständen; ja es hatten sich Analogien der Quarter Sessions gebildet, indem der Landrath viermal jährlich alle Edelleute, Gutsbesitzer und Städteabgeordnete zusammenberufen sollte um das Beste des Kreises zu berathen. Allein es fehlte der Zusammenhang, das Zusammenhalten dieser Elemente im Kleinen wie im Großen. Die Rittergutsbesitzer grade zeigten die wenigste Neigung, durch Uebernahme eines überwiegenden Theils der Steuern, durch die Verwaltung beschwerlicher unentgeltlicher Ehrenämter und durch eine tüchtige Vorbildung dazu sich die Stellung der englischen Friedensrichter zu erwerben. Selbst die immer wiederholten Versuche, die Landräthe enger an die Provinzialbehörden zu attachiren, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Der landsässige Adel zog

den Eintritt in die Offiziersstellen der Armee und in den Kreis des studirten Beamtenthums corporativen Ehrenämtern vor. Die zerfallenden ständischen Elemente boten auch in der That für höher gehende Bestrebungen wenig Reiz. Ihr Wirkungskreis und ihr Gesichtspunkt wird immer mehr der eines ritterschaftlichen Creditinstituts.

Die so fortschreitende Consolidirung der Provinzialbehörden wirkt nun aber wieder zurück auf die Centralverfassung, in welcher sie zur Aussonderung von Spezial-Departements aus dem Staatsrath mit dem Charakter von Ministerien führen mußte. Entsprechend den beiden Hauptzweigen der Kriegs- und Finanzverwaltung hatte sich schon am Schluß des 17ten Jahrhunderts ein General-Commissariat und ein Domainen-Direktorium gebildet, welche Friedrich Wilhelm I. zu einem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium (Exchequer) vereinte. Diese Consolidationen beschleunigen die Ausbildung eines einheitlichen Verwaltungsrechts. Nach Erreichung dieses Zwecks mußte später eine Auflösung des unbehülflich gewordenen Körpers eintreten, der i. J. 1806 bis auf 50 vortragende Räthe gewachsen war. Auch das 1787 ausgesonderte unförmliche Ober-Kriegscollegium machte bald neuen experimentalen Gestaltungen Platz. Der stetige Kampf zwischen dem Real- und Provinzial-System innerhalb dieser Körper bedeutet die schrittweise Verschmelzung der widerstrebenden provinziellen Rechtszustände.

Die heutige Vorstellung, daß diese ganze Periode eine Zeit der Willkür und einer muthwilligen Unterdrückung der „Freiheiten des Landes" gewesen sei, ist eine ungeschichtliche. Die vorhandenen landständischen und corporativen Rechte auf ihrer rechtsungleichen Basis waren mit der Entfaltung des Partikularstaats eben so unvereinbar, wie die Reichsstände mit der Reichseinheit. Sie zu beseitigen in der Weise eines Säbelregiments, wie die normannische Eroberung es gethan, hatten unsere Landesherren weder die Macht noch den Willen. Das Widerstrebende konnte nur allmälig ausgeglichen, die verlierenden Theile nur durch concrete Maßregeln in der neuen Ordnung der Dinge entschädigt werden. Es bedurfte also erst fester Organe für die Umgestaltung des Bestehenden: aus den Verwaltungs**behörden** entsteht das Verwaltungs**recht**; aus dem durch Precedents gebildeten Recht die Möglichkeit einer **Gesetzgebung**, aus der Gesetzgebung endlich die Möglichkeit einer formellen **Verfassung**.

Auf diesem Hergang beruht die von **England** so **stark abweichende Gestalt unserer Verwaltungs-Behörden**. Die bei uns nothwendig gewordene Trennung des öffentlichen und Privatrechts ist dort nicht eingetreten. Die Reichsgerichte umschließen und begrenzen in England beide Gebiete in verhältnißmäßig einfacherer Gestalt. Treasury, Staatssekretariat, Kriegssekretariat &c. konnten eine viel beweglichere büreaukratische Form annehmen; denn sie haben als die Schranke des Verwaltungsrechts in allen Stufen die Gerichte neben sich. Bei uns mußten dagegen die sogenannten Verwaltungsbehörden die wesentlichen Elemente der Gerichtsverfassung in sich aufnehmen und ein öffentliches Recht als judge-made-law erst erzeugen. Es war dabei nicht die tendenziöse Absicht, persönliche Freiheiten zu vernichten und einer allmächtigen „Büreaukratie" jede vorhandene Selbständigkeit zu opfern. Das Beamtenthum selbst bestand aus den tüchtigsten und klarsten Elementen **der** Stände, die hier angeblich unterdrückt sein sollen. Es war vielmehr das einfache Resultat der

bestehenden Zustände, die Unvereinbarkeit der bisherigen Stände und Corporationen mit dem Entstehen eines wirklichen deutschen (preußischen) Staats. Es war derselbe Gang, den England zum großen Theil schon Jahrhunderte früher durchgemacht hat. In unseren Monarchen aber war es das Gefühl der königlichen Pflichten, die wie immer zusammenfallen mit den dringendsten Interessen der königlichen Dynastie, wie es so aufrichtig Friedrich Wilhelm I. ausspricht: „Wir suchen und intrediren nichts anderes als Unsere und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, ingleichen die darauf begründete Befestigung Unserer Krone und Armee."

Die verschiedenen Perioden der Neubildung können hier nicht näher verfolgt werden. Die großartigen Vorbereitungen dazu fallen unter den großen Kurfürsten durch Beiseitschiebung der Landstände, starke Organisation des Kriegswesens, und immer nachfolgend der Civilverwaltung. Die definitive Gestaltung des Einzelen ist das persönliche Werk Friedrich Wilhelm's I. Zu zeigen, was das Genie des Feldherrn und Staatsmanns auf der Grundlage solcher Organisation zu leisten vermochte war dem großen König vorbehalten. Die letzten vereinzelten Widerstandsversuche dagegen waren unter dem großen Kurfürsten scharf und hart niedergeschlagen worden. Die Vermengung der landesfürstlichen Beamten mit dem Hofbeamtenthum hatte aufgehört. Die ritterlichen Hofchargen bleiben die standesmäßigen gesellschaftlichen Umgebungen des Königs: die Grundeigenthümlichkeit des Hofes der Hohenzollern aber in seinen geschichtlichen Vertretern ist die scharfe Ausscheidung der gesellschaftlichen Interessen und Lebensanschauungen des Hofstaats von den Staatsgeschäften. Die Vorliebe Friedrichs des Großen für seinen landsässigen Adel zeigt sich in dem unermüdlichen Eifer ihn dienstbar zu machen dem unmittelbaren Staatsinteresse, ihn auszubilden zu dem, was er in dieser Ordnung der Dinge sein konnte: einem tüchtigen Offizier- und Beamtenstand. Darum umgab er seinen Hof mit Kriegsmarschällen, darum sprach er so schroff wie es kaum je ein Monarch gethan seine Mißachtung gegen das von ernsteren Pflichten getrennte Hofbeamtenthum aus. Grade bei seinem Sinn und Geschmack für französische Bildung fühlte er das Bedürfniß den scharfen Gegensatz seines Königthums gegen das Regiment der Bourbonen auszusprechen; in welchem die Frivolität der Hofumgebungen das Gefühl der königlichen Pflichten abgestumpft, höfische Anschauungen den königlichen Anschauungen vom Staate untergeschoben hatte.

Nur kurze Zeit wurde diese Auffassung unterbrochen unter seinem Nachfolger, dem nicht der königliche Blick in auswärtigen Beziehungen, sondern nur die Kraft fehlte in der inneren Landesverwaltung sich den gesellschaftlichen Einflüssen seiner Umgebung zu entziehen. Eine kurze Zeit unsicherer Regierung ist aber verhängnißvoll geworden durch die unmittelbare Verderbniß des Beamtenthums, und damit des ganzen Staatswesens, dem die selbständigen corporativen Unterlagen noch fehlten.

Nachdem die Nachwehen des siebenjährigen Krieges überwunden, war die Zeit gekommen in welcher die Reste des ungleichen Standesrechts, deren Widerspruch mit der Steuer- und Kriegslast des Landes immer sichtbarer wurde, wohl zu beseitigen gewesen wären. Der jetzige Beamtenstaat hätte sie aber nur durchführen können durch Impulse von oben herab. Statt deren waren nur Finanzexperimente versucht. Die großen Beamtenkörper werden immer schwerfälliger; das Administriren als mechanischer Selbstzweck, die behagliche

Einrichtung des Beamtenstandes in seiner gesellschaftlichen Stellung, das planlose, vermeintlich antirevolutionäre Eingreifen der Hofgesellschaft in den Staat brachte nur Corruption und Heuchelei in Armee, Civilverwaltung und Kirche, verdächtigte sogar die Gesetzgebungswerke des großen Königs. Die unbeholfenen Beamtenkörper waren kaum den laufenden Geschäften gewachsen. Die collegialischen Ministerien lösten sich durch innere Desorganisation in rivalisirende Departements auf, deren Hauptaufgabe ein Ueberbieten in Finanzüberschüssen statt einer Erweckung der Kräfte des Landes wurde.

Das Unglück des Landes 1806 befreite einen von seinen königlichen Pflichten tief durchbrungenen Monarchen von alten Umgebungen und schuf Raum für Männer die den königlichen Staat im Sinne seiner königlichen Vorgänger zu vollenden riethen.

Die Vollendung des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert.

(174.) Je kräftiger von Menschenalter zu Menschenalter ein gemeinsames Privat- und öffentliches Recht sich über alle Lebensverhältnisse verbreitet, desto leichter wird das Gewicht der einer älteren Ordnung der Gesellschaft angehörigen Rechte, die aus Schonung für Personen und Herkommen als „Privilegium" fortbestehen. Die alten großen Beamtenkörper, die nur die Bestimmung gehabt hatten den Boden für die Gesetzgebung zu ebnen, hatten sich überlebt. Um das zum Abbruch reife ungleiche gesellschaftliche Recht zu beseitigen, bedurfte es nochmals eines großartigen Eingreifens des Gouvernment personnnel (Publikandum vom 16. Decbr. 1808) unter welchem nun endlich die Gesetze zur Aufhebung der Unterthänigkeit, der Zwangs- und Bannrechte, der Zünfte, die Gesetzgebung zur Erleichterung des Besitzes, zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gesindeordnung, Gewerbepolizei, gleichere Vertheilung der Staatslasten und Regelung der Finanzen, sowie die erste Organisation der Städte zu Corporationen erfolgte. Zu ihrer Ausführung mußten die Centralbehörden eine andere Gestalt annehmen, die sie als Executivbehörden brauchbar machte. Die drei Instanzen des Staatsorganismus gestalten sich danach, wie folgt:

1. Die unbeholfenen Verwaltungskörper, der alte Staatsrath mit seinem Finanz-, Cabinets- und Justiz-Departement verschwinden und vereinfachen sich zu 5 Ministern, welche 1814 zu einem Staatsministerium unter Vorsitz des Staatskanzlers vereint werden. Für die Berathung der Gesetze und für die Aufrechterhaltung fester Verfassungs- und Verwaltungs-Maximen soll daneben wieder ein Staatsrath stehen, dessen wirkliche Bildung aber verschoben wird bis die Durchführung der neuen Ordnung der Dinge durch die einzelen Departements erfolgt ist (1817).

2. In der Mittelinstanz verwandeln sich die mit Beamten und Geschäften überladenen Kriegs- und Domainenkammern in Regierungen für „die gesammte innere Staatsverwaltung", denen eine „einheitliche dem Geist der neuen Gesetze und den Bedürfnissen des Lebens entsprechende" Behandlung der Geschäfte zur Pflicht gemacht wird (Verord. vom 26. Decbr. 1808). Plenum und Abtheilungen bleiben Collegien, jedoch mit möglichst fester Vertheilung der Dezernate, mit Abtrennung der dazu geeigneten Zweige zu einer büreaukratischen Verwaltung (Steuern, Forsten, Kassenwesen ꝛc.), mit Aussonderung einzeler Zweige die zur Ueberweisung an die Gerichte oder Corporationen schon gereift waren. Die collegialische Berathung wird vorbehalten, wo es auf „materielle Entscheidung" ankommt. Die Anforderung an die Beweglichkeit und Energie einer executiven Behörde sucht man so zu vereinigen mit den Garantien einer Gerichtsorganisation und zugleich mit den Rücksichten auf Kenntniß und Schonung provinzieller Verhältnisse. Die Regierungen bleiben für jede Neugestaltung der nothwendige Durchgang, wie in England die Quarter-Sessions.

3. In der untersten Instanz faßt sich die Handhabung des öffentlichen Rechts wiederum in einer Person zusammen. Die Landräthe waren längere Zeit die unmittelbarsten Organe zur Durchführung der neuen Gesetze in Stadt und Dorf. Schon deshalb vereinigen sie die gesammte Landespolizei in sich als die erste entscheidende Instanz. Die Ortspolizei wird zu einer aufsehenden und „provisorisch anordnenden" herabgesetzt, zu einer bloßen „Stellvertretung", deren Gewalt erlischt wo der Landrath persönlich eingreift und sie als „Organ der Ausführung" sich unterordnet. Um so natürlicher war die Anordnung, daß der Landrath im Kreise ansässig und zu den angesehensten Grundbesitzern desselben gehören solle. An eine mögliche Collision dieser Stellung mit den Amtspflichten, an die industrielle Landwirthschaft der Zukunft dachte man noch nicht in einer Zeit, wo die Stellung des ländlichen Gesindes, der Arbeiter, der Bauern thatsächlich noch die alte war.

Uebersehen wir den Gesammtorganismus nach dieser Vollendung unseres öffentlichen Rechts, so ist er zwar sehr vereinfacht bis zur äußersten Grenze eines deutschen Gerichtsorganismus, aber doch noch immer ein wesentlich gerichtlicher. Der Landrath (entsprechend den Petty und Special Sessions) hat für seine „Jurisdiction" eine factisch lebenslängliche Stellung und gewöhnlich sogar die gesellschaftliche Selbständigkeit englischer Friedensrichter. Die

Regierungen (analog den administrirenden Quarter Sessions) stehen durch Collegialität und lebenslänglich gesicherte Stellung ihrer Mitglieder den Obergerichten wesentlich gleich. Die Ministerien sind nach Vollendung der Neubildung stillschweigend fast wieder zu Collegien geworden durch die feste Stellung ihrer Räthe, durch die den Ministern ebenbürtige Vorbildung und Intelligenz der Räthe, durch die feste Vertheilung der Dezernate und durch die collegialische Berathung, die unter tüchtigen und pflichttreuen Ministern stets kräftig und das ganze System beherrschend geblieben ist. Es ist der deutsche Rechtssinn unserer Monarchen der seit Jahrhunderten die Grundformen der Justiz unwillkürlich in der Centralverwaltung immer wieder entstehen ließ. Die Engländer betrachten ihren Lord Kanzler mit seinen zwölf vortragenden Räthen in wesentlich gleicher Stellung unbedenklich als Gerichtshof, Court. Der den Ministerien nebengeordnete Staatsrath gab mehr noch als der Präsidentenrang den Ministerialräthen ihren Halt gegen ein Herabsinken zu Clerks und zu antichambrirenden Sekretären. Er war es vor allem, der den rechten und richterlichen Sinn, die objective Behandlung der Geschäfte im Geiste unserer Verfassung im Centrum aufrecht erhielt.

Unsere Verfassung beruht daher auf zwei parallelen Reihen von Höfen, die durch drei Instanzen hindurch einander nebengeordnet sind:

1. Gerichtshöfe für das öffentliche Recht, genannt Verwaltungsbehörden, weil sie zugleich executive Organe sind.

2. Gerichtshöfe für das Privat- und Strafrecht, Justizbehörden.

Diese Trennung ist eine historische; sie war bisher eine nothwendige. Bei der Untrennbarkeit des öffentlichen und Privatrechts haben beide Reihen dieselbe Grundlage von humanistischen und Rechtsstudien, gemeinschaftliche Stufen der Vorbildung. Die höheren Verwaltungsstellen werden in starkem Maße auch direct aus den Gerichten besetzt; der Geschäftsgang bis zu den untersten Subalternen und Dienern herab war bisher den Gerichten nachgebildet und durchaus gleichartig. Jedes eigentliche Dezernat in der Verwaltung ist eine „Jurisdiction" und wird auch von den Engländern so genannt. Und eben aus diesem Grunde wurde die Stellung der höheren, d. h. richterlichen Verwaltungsbeamten im Wesentlichen mit gleichen Garantien umgeben wie diejenige der Richter; wobei man über ihre Stellung als executive Beamte hinwegsah.

Die neue staatsrechtliche Organisation schließt sich also ununterbrochen an die früheren Bildungen seit dem großen Kurfürsten an. Eine unmittelbare

Uebertragung der Jurisdiction über das öffentliche Recht an die Gerichte war schon deshalb nicht möglich, weil diese der Aufgabe nicht gewachsen gewesen wären. Die auch bei uns etwas äußerlich gewordene Arbeitstheilung hat daran gewöhnt, bei dem Wort Gericht an Privat- und Strafklagen zu denken, und zu verkennen, daß es ein Gericht über öffentliche Rechtsverhältnisse eben so giebt, im monarchischen Staat geben muß, und daß dies bisher in dem Organismus unserer Verwaltungsbehörden lag. Die höhere Bedeutung des öffentlichen Rechts gab daher auch den Verwaltungsbeamten ihre hervorragende Stellung über dem viel enger gezogenen Kreis des Richteramts, gab ihnen in ihrer besten Zeit einen frischeren, freieren, die Verhältnisse beherrschenden Blick. Nimmt man dazu noch die eingeschobene Stellung der Oberpräsidenten, so erscheint das Ganze als der sinnreichste Versuch, die Einheit und Energie der Executive zu verschmelzen mit den Garantien einer Gerichtsverfassung, die straffe Einheit einer Ministerverwaltung mit einer gewissen Selbständigkeit der Provinzialverwaltung.

Der Zweck und der Erfolg der staatsrechtlichen Organisationen ist in England, Frankreich und Deutschland derselbe gewesen. Ueberall ist die Einheit des Staatslebens erst den Partikularinteressen der Geistlichkeit, des Adels, der Ritterschaft und des Bürgerthums abgekämpft. Ueberall ist dieser Fortschritt nur errungen durch ein energisches Zusammenfassen des Staatswillens in der einfachen und großartigen Weise des legitimen Königthums. Am frühesten in England; später in Frankreich, wo das Königthum stillsteht, so wie die nächsten Erfolge erreicht sind, der Adel zu einem „Ornament der Krone" herabgesetzt die Freuden der neuen Machtstellung mit dem Königthum zu theilen beginnt. Am spätesten bei uns, weniger gewaltsam, darum langsamer. Die zähen Reste ständischer und städtischer Corporationen sind nirgends schonender abgebrochen. Das Ausnahmsrecht wurde immer erst beseitigt, wenn es wirklich todt war, und keine Klasse ist dabei großmüthiger entschädigt worden als die ehemalige Ritterschaft durch stetige Bevorzugung ihrer Mitglieder in den Staatsämtern unter Beibehaltung ihrer Familien- und Ehrenrechte. Diese Schonung ist der Grundzug unserer im Totalerfolg übrigens gleichartigen Fortbildung zur Staatseinheit.

Und wenn wir auf die Erfolge sehen, so ist die Schöpfung dieser Auffassung der königlichen Pflichten: die Blüthe unseres Ackerbaues und unserer Industrie; die heutige Stellung unseres freien Bauern, unserer 400,000 Bauern und einer Million kleiner Freeholders an Stelle der 225,000 Pächter in England; die Stellung unserer Lohnarbeiter verglichen mit den ehemals Unterthänigen; unsere starke Landesvertheidigung; unser confessioneller Friede, unsere Volkserziehung und unser geistiges Leben, — in Summa: die dem Gemeinwesen wohlthätigste Vertheilung des Vermögens, die gesundesten gesellschaftlichen Verhältnisse, die weiteste geistige Entwickelung, die in einem Großstaat Europa's vorkommt. Wie England auf einer früheren Stufe des Staatslebens, so verdanken wir auf einer höheren dem Beamtenstaat die gleichmäßige Entfaltung des Ganzen, also die stärkere Entwickelung unserer Mittelstände und arbeitenden Klassen verglichen mit England.

Grade jetzt, wo die Zeit des bloßen Beamtenstaats vorüber ist, können wir unbefangen anerkennen, daß unser jetziges Sein die Schöpfung des Königlichen Beamtenstaats ist, und nicht der zerfallenen Corporationen. Was wäre wohl

aus Stadt und Land geworden unter einer Herrschaft unserer ehemaligen Landstände und Städtecorporationen? Und eben darum giebt es keinen dauernderen Dank, keine treuere und natürlichere Anhänglichkeit, als die der schwächeren Klassen des Volks an das legitime Königthum in Erfüllung seines Berufs. Darauf beruht seine Stärke, nicht auf politischen Clubs die sich Namen der Art beilegen.

Die Bildung der regierenden Klasse, Amts-Gentry.

(175.) Eine regierende Klasse entsteht überall durch eine berufsmäßige bevorzugte Theilnahme am Staat. Im Mittelalter waren diese Bildungen corporativ. Insbesondere hatte die Gestaltung der Landesvertheidigung zum schweren Reiterdienst aus Allodbauern, Lehnsmannen, Ministerialen rc. einen Stand der Ritterschaft gebildet, der am Schluß des Mittelalters als einheitliches Ganzes zusammengeschmolzen ist, eifersüchtig gegenübergestellt der hochaufstrebenden Geistlichkeit und dem Bürgerthum in den Städten. Das feindselige Widerstreben dieser Stände und die veränderten Grundlagen des Kriegsdienstes zwangen den Staat diese Verbände schrittweise aufzulösen oder vielmehr zerfallen zu lassen. Die bevorzugte berufsmäßige Theilnahme am Staat, von den zerfallenden Corporationen abgelöst, bildet aus ihren tüchtigsten Elementen unter dem Patronat des legitimen Königthums eine neue einheitliche, ihrem Beruf gewachsene Klasse, parallel der englischen Gentry: den Offizierstand und das studirte Beamtenthum. Durch Friedrich II. ist diese neue deutsche Gentry ehrenvoll und ebenbürtig in die Geschichte Europas eingeführt. Und wenn es die Völker lieben die Tüchtigkeit ihrer regierenden Klasse an ihren hervorragendsten Erscheinungen abzumessen: so stehen die Helden des siebenjährigen Krieges und einzele Minister Friedrich's II. den hervorragenden Männern Englands im 18. Jahrhundert ebenbürtig gegenüber. Und da die monarchische Verwaltung die Selbstthätigkeit des Königs nicht ausschließt, so dürfen wir Friedrich Wilhelm I. als den thätigsten Premierminister, in aller Schroffheit seines Wesens das vollendetste Organisationstalent des 18. Jahrhunderts, Friedrich II. als Staatsmann und Feldherrn in genialer Vereinigung nach höchstem Maßstab in die Wagschale werfen. Und ebenso unverzagt dürfen wir die Stein-Hardenberg'sche Periode mit ihren Umgebungen und unsere Heerführer des Befreiungskrieges den hervorragenden Erscheinungen Englands im letzten Menschenalter gegenüberstellen. Wir stellen damit eine Gentry einer Gentry gegenüber, beide mit einem Streben nach Ausschließlichkeit, beide als Ganzes betrachtet mit einem un-

ermeßlichen das ganze Staatsleben ausfüllenden Einfluß (Influence, Patronage); in beiden Ordnungen der Dinge die alten Familien der landsässigen Ritterschaft noch immer stark bevorzugt. Jedenfalls hat von allen Klassen der Gesellschaft wohl keine weniger Veranlassung über Zurücksetzung zu klagen als die ritterschaftlichen Familien unserer alten Provinzen.

Auch unsere Gentry ruht auf den Grundlagen der Rechtsgleichheit, sie war und blieb den aufstrebenden Elementen aller Klassen offen. Selbst Friedrich der Große beschränkte die nie verhehlte Vorliebe für alte Familien nur auf einzele Zweige des Staatsdienstes.

Wie in England verschmilzt der Grundtypus einer solchen Gentry mit allen Rechtsvorstellungen im Volk bis in die untersten Schichten herab. Bis in die neuste Zeit kennen wir noch gar keine andere Form der Theilnahme am Staat als diese, und alle Bestrebungen danach gingen bewußt oder unbewußt in dieser Richtung. Vereine, Privatgesellschaften, Corporationen, wo sie bestanden oder entstanden, fingen sie nicht stets damit an oder endeten sie nicht damit das Militair- und Beamtenwesen stereotyp nachzubilden, wo möglich auch in Titeln und Uniformen? Selbst die städtischen Communen erzeugten immer wieder Beamtenverfassungen, Beamtentitel und Geschäftsgang. Die großen Magistrate in Styl, Geschäftsleben und Habitus imitiren ebenso eifrig die königlichen Regierungen wie die englischen Reverends ihre Landed Gentry. Das Bestreben reicher Personen zu einer titulären Erhebung in die herrschende Klasse geht ebenso eifrig auf Beamtentitel und Orden wie in England auf Gentrytitel und Orden. Auch die Ritterschaften wußten nur General-Landschafts-Directoren und Landschafts-Räthe zu erzeugen; und selbst ständische Ansprüche in ihrem höchsten Fluge uniformiren sich militairisch und geben einer „landständischen" Versammlung fast das Ansehen eines Kriegsraths.

Schwächen, Verirrungen und Thorheiten in der Nachahmung des äußeren Wesens der regierenden Klasse sind in England wesentlich dieselben wie bei uns. Alle Abweichungen, die dabei vorkommen charakterisiren bis in die feinsten Einzelheiten des Rechts und der gesellschaftlichen Sitte die Unterschiede einer Gentry auf dem Boden eines Amtsorganismus in Deutschland, eines Amtsorganismus auf dem Boden einer corporativen Gentry in England.

Die Bildung dieser neuen Gentry erfolgte bei uns ganz ebenso wie im Mittelalter, nämlich dadurch, daß man die Elemente des neuen Heeres und der

neuen Civilverwaltung da suchte, wo man sie am tüchtigsten fand, also in den besten Elementen der bisherigen Stände, in den tüchtigsten Individuen der zerfallenden Corporationen. Da die Ritterschaft eine Zeit lang ihre Betheiligung verweigerte, so waren im 16ten Jahrhundert lange Zeit die meisten Rathsstellen, fast alle Amtshauptmannschaften, Hof- und Landrichterstellen, die Domherrnpräbenden, die höheren und höchsten Würden des Johanniter-Ordens nicht in den Händen von Rittern sondern sogenannter „Bürgerlicher". Erst seit Johann Georg beginnen die Bevorzugungen des landsässigen Adels, von da an aber auch ein ernsteres Bestreben, die Offizier- und hohen Beamtenstellen durch Vorbildung und Leistungen wirklich auszufüllen. Der Staatsrath (Staats-Ministerium) bestand bei seiner ersten Bildung 1604 aus folgenden neun Personen: 1. Oberkämmerer Schliek Graf zu Passau, 2. D. von Byland Freiherr zu Reith, 3. Kanzler von Löben, 4. Christoph Wallenfels, 5. H. von Dieskau, 6. Vice-Kanzler Dr. Benekendorf, 7. Dr. Pruckmann, 8. Joachim Hübner, 9. S. U. Pistorius. — Die Vorstellung von dem Rechte einer ständischen Corporation auf die Staatsämter konnte schon deshalb nicht entstehen, weil geistliche, ritterschaftliche und städtische Corporationen, Doctoren und Ritterbürtige, einander schon im Mittelalter coordinirt waren. Offizier- und Beamtenstand haben in dem Amtssold eine neue von dem Feudalwesen völlig verschiedene Grundlage. Der Gesammtstaat, in dem sich diese neuen Amtsrechte bilden, ist ein ganz anderer Staatskörper als die provinzielle Landschaft, in welcher die altständischen Rechte bestanden. Der Amtssold als theilweises Aequivalent der Leistungen giebt dem Stande eine neue sociale Grundlage mit dem gleichen Recht, nach welchem sich im Mittelalter die Ritterschaft und die Geistlichkeit gebildet hat. Auch von einem Recht der Entschädigung einer früher herrschenden Klasse in einer neuen Ordnung kann nur die Rede sein innerhalb einer lebenden Generation. Keine Staatsgewalt kann den Nachkommen einer solchen Klasse eine höhere Stellung bloß deshalb zusichern, weil ihre Vorfahren einmal einen bevorzugten Besitz oder eine bevorzugte Stelle gehabt haben, als sie ganz andere Pflichten im Staate erfüllten als heute. Es sind nicht die todten Besitzmassen, die den englischen Adel lebendig gehalten haben, sondern die Leistungen dieses Besitzes für das Gemeinwesen, die Verwendung dieses Besitzes zur Aneignung der für den Dienst des Staates nothwendigen Eigenschaften, die Thätigkeit in Ehrenämtern, das stetige Ineinandergreifen sittlicher und intellectueller Potenzen im Korporationsleben; noch weniger ist es das gesellige Leben am Hofe, aus dem der französische Adel zu seinem und des Königthums Verderben sich seine Vorstellungen von dem Wesen und Recht des Adels gebildet hat.

Die Idee eine Beamtenkaste zu bilden, etwa in dem Sinne eines „Ornaments der Krone" ist grade der Dynastie der Hohenzollern fremd. Friedrich Wilhelm I. verlangt nur, daß bei den Provinzialkammern Räthe bestellt werden, „die selbst Wirthe und Beamte gewesen, und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und rechnungsfähige, vigilante und gesunde Leute seien." Als Erfordernisse eines Raths bezeichnet seine Instruction: „gesunde Leibesconstitution, natürlichen Verstand, munteren Geist, guten Begriff; Leute, welche bei der Wirthschaft oder bei Commercien-, Manufaktur-, Accise-, Rechnungs- und anderen in das Kammerwesen einschlagenden Sachen gleichsam erzogen sind." Je mehr die Behörden sich freilich fest constituirten

und damit zu Gerichtshöfen für das öffentliche Recht wurden, um desto nothwendiger wurden Rechtskenntnisse. Daher das schnelle Ueberwiegen der studirten Klassen, wie ja auch in England Advokaten und Anwälte in gleich großer Zahl in die Aemter eindrangen. Die noch käuflichen Unterstellen wurden unter Friedrich dem Großen aufgehoben; die Stellen der dienenden Beamten nicht wie in England durch Bediente der regierenden Klassen, sondern durch niedere Militairs besetzt.

Die äußere Eigenthümlichkeit dieser deutschen Verfassung beruht also darauf, daß die Hauptzweige der geistigen Bildung im Dienste des Staats zu regierenden Klassen geworden sind. Auch diese Verfassungen haben ihren Census, auch diese Klassen ihr einseitiges gesellschaftliches Interesse. Wir verlangen Universitätsstudien, wo England 600 Thlr. G. Grundrente verlangt, und Offiziерexamina, wo England Kaufgelder für ein Patent in der Armee, oder 300—6000 Thlr. G. Grundrente in der Miliz verlangt. In der Forderung einer hohen wissenschaftlichen Bildung liegt auch die Voraussetzung eines Vermögens als Regel; in der Forderung einer Grundrente die Voraussetzung einer höheren geistigen Bildung als Regel. Hier wie dort aber erwartet man die Ausbildung der höheren sittlichen Eigenschaften von dem Systeme selbst: dort von Ehrenämtern im corporativen Leben, hier vom Beamtenleben und Standesgeist in den Collegien. Am sichersten geht der Staat, wo er beide Systeme vereint.

Die Zeichen des Verfalls im Beamtenstaat.

(176.) Die Einseitigkeit dieser Staatsbildung liegt nicht in dem Mangel an Stetigkeit und Gerechtigkeit; sie gewährt solche vielmehr direct, während die ständische Parteiregierung durch das Ineinandergreifen vieler Institutionen solche erst künstlich wiederherstellen muß. Auch bildet sie keine „Kastenregierung"; denn der Zutritt zu ihren einflußreichen Stellen ist leichter wie in jeder anderen Verfassung. Ihre gesellschaftliche Seite ist grade die stärkste.

Die scharfe und schroffe Einseitigkeit dieses Systems welches wir den absoluten Staat nennen, besteht vielmehr in der Auflösung des ganzen öffentlichen Lebens in eine reine Verwaltungsordnung, in dem Mangel corporativen Lebens, dem Mangel der Entwickelung des mannhaften Sinnes und der großen Eigenschaften einer Nation, welche nur ein Selfgovernment erzeugt. Alle germanischen Stämme haben dies Stadium durchlaufen, aber nur als Durchgangszustand. Es ist nothwendig, so lange die Grundbedingung fehlt unter welcher corporatives Leben mit den Forderungen des einheitlichen Staats besteht: Rechtsgleichheit. Die großartige Anschauung vom Staat welche seit 1808 die Grundgedanken der neuen Gesetzgebung eingegeben hatte war groß genug auch hier das richtige Ziel zu finden und zu wollen. Sie wollte keine Nachbildung napoleonischer Constitutionen, sondern die soliden Grund-

lagen einer deutschen Repräsentativ-Verfassung von unten herauf schaffen.

1. Wo der Boden dafür schon geebnet war werden neue Corporationen sogleich gebildet durch die Städteordnung von 1808, mit der erklärten Absicht „der Bürgerschaft eine gemeinschaftliche thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeindewesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten"; im Gegensatz des früheren „nach Klassen und Zünften sich theilenden Interesses der Bürger".

2. Auch für die Kreisverfassung ist der Grundgedanke leitend: „den Kampf der Stände, der uns unglücklich machte, zu zernichten" (Rundschr. Stein's vom 24. Nov. 1808). Als Wurzel alles bisherigen Uebels wird anerkannt: „Die Trennung der Communal-Angelegenheiten, Rechtspflege und Finanzverwaltung zwischen den kleinen städtischen Communen, Städteeigenthümern, Domainenämtern und ritterschaftlichen Societäten, sowie das Uebergewicht einzeler Klassen und deren vorherrschender Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten" (Ed. v. 30. Juli 1812). Die Kreise sollen sich vielmehr „den großen Städten gleichartig" gestalten mit den Deputirten der Gemeinden unter Leitung des Staats, wobei die Vorstellung die Landstände zu Beisitzern der Regierung zu machen nur als erster Entwurf einer augenblicklichen Organisation gemeint war. Als Endziel gemeint ist englisches Selfgovernment in großen Kreiscorporationen. Dies war nicht ausführbar ohne den Rittergutsbesitzern hervorragende Stellung und gesicherte Ehrenrechte innerhalb der Corporation zu geben. Um dies rechtlich möglich zu machen, wurde die Aufhebung der Steuerprivilegien, der Patrimonialgerichte und der Reste der Gutspolizei (Rundschr. v. 24. Nov., Kab.-O. v. 25. Nov. 1808) beschlossen, ausgesprochen, und nur die Ausführung verschoben mit Hinblick auf den zeitigen Finanzzustand des großen Grundbesitzes und des Staats.

3. Die Zusammenberufung von Reichsständen auf diesen Grundlagen wird zwar noch ausgesetzt, — mit vollem Recht, sofern es in der Aussicht geschah die Gemeinde- und Kreiscorporationen erst zu consolidiren. Rittergutsbesitzer, Bauern, Stadtbevölkerung, arbeitende Klassen waren in neue Zustände eingetreten, die sie zunächst auf Regelung ihres Hausstandes verwiesen. Es werden aber die Grundzüge einer parlamentarischen Verfassung bereits zugesichert: Mitbeschließungsrecht bei den eigentlichen Gesetzen und Bewilligung neuer Steuern. Von konstitutioneller Verwaltung mit

Ministern aus Vertrauen einer Majorität ist keine Rede. Wohl aber wird durch den Staatsrath eine Körperschaft geschaffen, die gleich dem „erblichen Staatsrath der Krone" in England den Anfang eines Reichsraths enthielt, eine Spitze der bisher regierenden Klassen, einen Halt für die gesammte Verwaltungsordnung des Staats, welcher nur einer Verstärkung durch gleichartige, womöglich auch durch Besitz unabhängige Glieder bedurfte.

Es sind hier alle Elemente einer mit unseren gesellschaftlichen Zuständen und unserem Landesrecht vereinbaren Verfassung gegeben, die sich gewissermaßen von selbst zusammengefügt haben würden, sofern der Staat das Gesammtsystem der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung festhielt. Statt dessen sind wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt von diesen Grundlagen weiter abgekommen in einen Zustand, dessen weitere Entwickelung schwer vorherzusagen ist. Diese Abweichungen gehen in doppelter Richtung.

Einerseits sind es sociale Bestrebungen des Beamtenthums. Die Glanzzeit der beamteten Gentry dauert nur so lange, wie sie mit Bewußtsein für die Erhebung des Ganzen streitet gegen die Selbstsucht der Glieder. Sehr bald kommt sie wie jede regierende Klasse in die Lage ihr Vorrecht als Selbstzweck anzusehen, und für dessen Ausschließlichkeit zu streiten gegen Bestrebungen die berechtigter sind als sie selbst. Mit dem Nothstand schien auch hier allmälig die Begeisterung und Energie zu weichen, mit der die Verjüngung des Staats begonnen war. Abgesehen von Verbesserungen im Finanzwesen kamen wesentlich nöthige Reformen ins Stocken, Reform der Grundsteuer, der Patrimonialrechte, sogar die des schleppenden geheimen Gerichtsverfahrens. Die überlegene Stellung der Verwaltungsbeamten führte zu stetiger Erweiterung der Polizeigewalt, zu Eingriffen in den Gerichtsorganismus, z. B. durch Vereinigung von General-Commissionen mit den Regierungen, durch das Preisgeben eines jeden Gerichtsurtheils an eine Verständigung zweier Minister im sogenannten Competenz-Conflikt u. A. Während ziemlich früh schon ein unfruchtbarer Mechanismus der Dezernate sichtbar wird, geschieht für die Belebung der corporativen Verbände so gut wie nichts. Die Städteordnung von 1808 wird sich selbst überlassen, die von 1831 ist vom Standpunkt des Regierungs-Dezernats beherrscht. Diese zunftmäßige Auffassung des Beamtenthums, die den Staat als ein Object zur Anstellung von Beamten behandelt, „Behörden und Geschäftsgang in Erwartung der hinterher entstehenden Geschäfte fertig macht und nachher diese Geschäfte her-

anläßt, um nach dem vorgeschriebenen Gange in Empfang genommen zu werden" —, ist erst hervorgegangen aus dem leise beginnenden Verfall der Klasse. Sie bemüht sich dem Königthum das Regieren durch besoldete Beamte als das absolute Wesen der Monarchie darzustellen, und alle Bestrebungen dagegen als Feindseligkeiten wider das Königthum. Von dieser Seite aus war allerdings die Neubildung der Corporationen im Staate nicht zu erwarten; ihr gegenüber vielmehr ein parlamentarischer Körper immer nothwendiger.

Im Gegensatz dazu tritt eine vielfach feindselige Opposition gegen den Beamtenstaat auf, deren Grundlage die Reminiscenz an die frühere corporative Geltung des Landadels ist; gehoben durch historischen Sinn und Studien, aber mit losezusammenhängenden Ideen vom Leben des Mittelalters, mit leichten Ansichten über die staatlichen Pflichten der höheren Stände zu Steuerzahlung und verantwortlichen Ehrenämtern, — ein geistreicher politischer Dilettantismus, wie er da vorkommt, wo diese Kreise nicht wie in England durch ernste Berufsgeschäfte in Grafschaft und Parlament sich praktisch bilden. Von diesen gesellschaftlichen Anschauungen des high life aus erschien als das wahre Ziel die Wiederherstellung der Ordnung die seit Jahrhunderten in unaufhaltsamer Auflösung begriffen, deren Bekämpfung identisch ist mit der Geschichte des königlichen Hauses der Hohenzollern. Man scheute nicht zurück vor dem Gedanken, den Gang der deutschen Geschichte und des deutschen Rechts gewissermaßen zu corrigiren.

So entstanden unvereinbar mit dem geschichtlichen Rechtsgange des Landes (§§. 173. 174) Kreis- und Provinzialstände, die was rechtlich vereinigt und verschmolzen ist wieder auseinander nehmen, widerstrebende Gruppen der Gesellschaft einander eifersüchtig gegenüberstellen, ohne Rücksicht auf die Leistungen für den Staat, auf Steuern und Intelligenz eine schematische Stimmvertheilung versuchen, und folgeweise wieder zu einer itio in partes kommen, welche aus den Corporationen im Verwesungsprozeß entlehnt ist. War auch das Bedürfniß des Lebens, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der nachbarlichen Eintracht meistens stärker als dies künstliche Zerschneiden organischer Einheiten: so wurden diese Einrichtungen doch die unerschöpfliche Quelle einseitiger unerfüllbarer Ansprüche und unverständiger Anträge, die dann wieder das Beamtenthum zum Uebermuth gegen die „beschränkte" Unterthaneneinsicht verleiteten und den Stachel der Eifersucht, der Zwietracht, des Mißtrauens in alle Richtungen des Staatslebens einsenkte.

Eine einfache Ernennung der Landed Gentry zu Friedensrichtern würde weniger nachtheilig gewirkt haben, als diese Organisation gesellschaftlicher Disharmonien zu Ständen. Aus demselben Ideenkreise ging hervor die Neuentstehung staatswidriger Autonomien, die Versuche Patrimonialgerichte, Gutspolizei, Provinzialrechte wieder zu beleben und zu stärken. Unter ihrem Schutz bildete sich sogar eine kleine Literatur, welche den ächten Sinn des Royalismus in der Feindseligkeit gegen die geschichtliche Bildung unseres Staates, gegen alle Traditionen der königlichen Familie der Hohenzollern, und in neuen Begriffen von der Krone und Würde des Königthums gefunden zu haben glaubte.

So von zwei Seiten her bedroht erhielt sich unser Staatswesen nicht ohne Mühe von Jahrzehnt zu Jahrzehnt aufrecht, fand seinen Halt noch in dem Staatsrath, seine Stütze in dem Rechtssinn des Königs. Immer jedoch waren dem Staatsleben ungesunde Elemente einverleibt, die eine Fortbildung auch in ruhigen und normalen Verhältnissen schwierig machten. Eine wirkliche Gefahr für das Bestehen unseres Staats entsteht aber, wenn beide Richtungen sich vereinigen in den Formen einer constitutionellen Verwaltung.

Die scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten, alle widersprechenden Forderungen an eine Kreisverfassung zu vereinigen, wären verschwunden, sobald die Staatsgewalt einen gleichen Steuerfuß und die Zwangspflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern zur Grundlage des Ganzen erhob. Neu zusammengefügte Elemente konnten dabei durch ein klassificirtes Stimmrecht vorläufig abgeschichtet werden. Hohe Grundsteuern und beschwerliche Aemter rechtfertigen auch einen Passivcensus, der zur Beruhigung der höheren Stände dient, so lange bis sie den berechtigten Einfluß des Besitzes und der Intelligenz im Corporationswesen durch Erfahrung kennen lernen. Statt dessen blieben alle Elemente stehen die mit einer Kreiscorporation unvereinbar sind, und entstanden umgekehrt neue Elemente der Zwietracht. Ich will nicht an Kreise erinnern in welchen z. B. 163 Rittergüter 163 Stimmen führen, eine Stadt von 10,583 Seelen eine Stimme, die ländliche Bevölkerung (62,000 Seelen) drei bäuerliche Stimmen. Oder einen noch näher liegenden Kreis, wo 65 Rittergutsbesitzer-, 3 Bauern- und 3 Städte-Stimmen neben einander stehen für 29000 städtische und 27000 ländliche Bewohner. Eine solche Art von ständischer Verfassung wäre auch im Mittelalter etwas Unmögliches gewesen. Sie ist nur entstanden durch Verschiebung unseres geschichtlichen Organismus. Zerschneidet man nämlich die alten Gebiete unserer ehemaligen Landstände nach den modernen Verwaltungsbezirken in kleinere Kreise, so fügt man Elemente zu Kreisständen zusammen, die so niemals zusammengehörten, bringt sie in ein unnatürliches Verhältniß, schließt massenhaft die städtische Intelligenz aus und giebt der Ritterschaft ein Uebergewicht über die isolirten Städte, welches ihr niemals zugekommen ist. Schon um dies Verhältniß zu vermeiden waren die Städte seit vielen Menschenaltern nicht unter den ritterschaftlich nominirten

Landrath, sondern unter besondere königliche Commissarien gestellt. Schiebt man Formen, Namen, Zahlen, die einer älteren Rechts- und Gesellschafts-Ordnung angehören in eine neue Rechts- und Gesellschafts-Ordnung hinein, so entsteht nicht ein historisches Recht, sondern etwas Neues welches weder historisch noch Recht ist. Entspräche diese Gestaltung aber auch wirklich in einem Kreise durch Zufall ungefähr den Elementen der Steuerzahlung und der Intelligenz: so wäre doch um so gewisser anzunehmen, daß sie nach 30 Jahren beiden nicht mehr entsprechen wird, da der ganze Schematismus der drei Stände den heutigen Besitz-, Erwerbs- und Bildungsverhältnissen widerspricht (S. 641). Von dieser Basis aus hat sich nun aber die disharmonische Gliederung immer weiter ausgedehnt auf Provinzialstände, vereinigten Landtag und Herrenhaus. In einer Zeit wo durch den Klassenkampf in Frankreich, durch die Verfeindung des Beamtenstandes mit den hochstrebenden Elementen der übrigen Klassen ein einträchtiges öffentliches Leben schon an sich schwierig war, hat die Zwietracht einen Körper erhalten.

Diese Organisationen fielen in die Zeit des lebhaftesten Dranges nach der Theilnahme am Staat. Was dem Beamtenstaat widerstrebte war klar oder unklar das Beste was in unserem Volke lebt, das Streben nach freier Entwickelung des Individuums im corporativen Verbande, das Bedürfniß der Selbstthätigkeit im öffentlichen Leben, welches mit Censur, geheimem Gerichtsverfahren und dem unaufhörlichen auch nach Durchführung der neuen Gesetze fortdauernden Reglementiren nicht länger zu bestehen wußte. Eben deshalb fanden diese Bestrebungen auch ihre Sympathien in dem begabtesten Theile des Beamtenthums selbst. Jede tüchtige regierende Klasse trägt das Element des Fortschritts in sich, selbst auf Kosten der nächsten Scheinvortheile der eigenen Stellung. Diese Bestrebungen konnten schwer auf den rechten Weg kommen. Das Vorbild Englands war schon seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts wirksam: im 19ten wurde Repräsentativ-Verfassung das Losungswort. Daß diese Verfassung auf Grafschafts-Corporationen ruht konnte man weder fühlen noch wissen, da das alte Corporationsleben aufgelöst, das neue selbst in den Städten zu keinem frischen freien Leben kommen konnte. Das Individuum stand noch immer unmittelbar dem Staat gegenüber, ohne die Gewöhnung im thätigen Verband mit anderen Klassen die Rechte anderer Gesellschaftsklassen würdigen und achten zu lernen. Die fortdauernde Monopolisirung des Staats im Beamtenthum wirkte nachtheilig auf die Ausbildung der Rechtsvorstellungen und des Charakters grade auch der höheren Stände die nach der Theilnahme an obrigkeitlichen Aemtern zunächst hinstrebten. Allen stand das Beamtenthum als der nächste Gegner gegenüber; man glaubte allmälig daß mit der Beseitigung dieses Gegners die Freiheit unmittelbar gewonnen sei. Für das Individuum wenn es so isolirt der Staatsordnung gegenübersteht, der es sich fortdauernd mehr entfrembet, wird das „Ich" der Mittelpunkt des Staats wie der Welt, von dem aus sich alles mit Leichtigkeit zurecht legt. Das Dasein nebengeordneter Rechte, Lebensanschauungen, Interessen wird dabei ignorirt, der Widerspruch solcher für Mangel an Einsicht oder an gutem Willen gehalten. Es entsteht damit eine krankhafte Sehnsucht nach einem Verfassungsideal, welche ihre Vorstellungen in dem Maße steigert als die Thatkraft zur Verwirklichung fehlt. Sie fehlte aber, weil der Einzele dem Staat gegenüber stets machtlos ist, und alle Fragen die hier zwischen dem „Ich" und dem „Staat" gelöst werden soll-

ten, nur zu lösen sind zwischen großen Corporationen und der Verwaltungsordnung des Staats. Die Extravaganz der Theorie stand daher gewöhnlich in Wechselwirkung mit dem Kleinmuth bei der Ueberwindung jedes Hindernisses.

Das Heilmittel für diesen Zustand scheinbarer Entnervung der Nation lag in der Macht und in dem Beruf der Staatsgewalt. Es war: practisches Selfgovernment mit ernsten täglich zu erfüllenden Pflichten. Statt dessen war die Gesetzgebung selbst auf die Wege des subjectiven Idealismus gerathen und hatte eine Kreisverfassung geschaffen, welche die Ansichten von Recht und Pflicht im Staat nur noch mehr verwirren, keine Einheit, kein corporatives Leben erzeugen konnte. Sie hatte vielmehr den Glauben erweckt, daß es nur auf Rechte ankomme und daß diese Rechte durch einen beherrschenden Einfluß auf die Centralgewalt zu gewinnen seien nach dem verführerischen Vorbild Frankreichs.

Die Theorien der constitutionellen Regierung.

(177.) Die herrschenden Vorstellungen der reichen und gebildeteren Klassen des Continents fanden 1815 ihre Verwirklichung in Frankreich. Die Grundlagen englischer Verfassung, Corporationen, waren hier nicht vorhanden und ließen sich nicht auf einmal schaffen. Der Staat bestand nur aus Verwaltungsbezirken, denen der Zusammenhang der Jahrhunderte, die Harmonie der neu entstandenen Stände fehlte. Die Schranken der parlamentarischen Regierung hielt man für veraltete feudale Hindernisse. Ihre Garantien glaubte man in der Schwäche des Königthums und der Pairskammer zu finden. Durch die zweite mit den wesentlichen Rechten eines Unterhauses ausgestattete Kammer glaubte man nicht nur die Rückkehr zur feudalen Regierungsweise abwehren, sondern auch die herrschenden Vorstellungen der gebildeten Klassen unmittelbar verwirklichen zu können, durch den Besitz der obrigkeitlichen Aemter zu welchen diese Stellung der zweiten Kammer führen muß. So entstand die Grundvorstellung, daß das Wesen des constitutionellen Staats in zwei Hauptpunkten bestehe: 1. in einer steuerbewilligenden und gesetzgebenden Wahlversammlung, welcher die Minister verantwortlich sind, und zwar in dem neueren politischen Sinne des Worts in England; 2. folgerecht darin, daß die Minister mit der Majorität wechseln und der ganze Verwaltungsorganismus in Personal und Maximen sich dieser Majorität fügen müsse. — Es wurde dabei stillschweigend vorausgesetzt, daß die Majorität der neuen regierenden Gentry (300, später 200 Fr. directe Steuern) auch die Mittelstände und arbeitenden Klassen vertrete, wobei man zunächst an eine Abwehr des Feudalismus dachte, in welchem sie wirklich einig waren.

Die napoleonische Verfassung war nun aber von Grund aus monarchisch construirt, nicht berechnet auf eine wechselnde Patronage und Handhabung im Interesse einer Gesellschaftsklasse und ihrer wechselnden Majoritäten. Schon deshalb konnte diese Charte niemals eine Wahrheit werden, niemals eine feste Bildung regierungsfähiger Parteien eintreten. Dennoch ging es damit, so lange eine politische Theorie die Elemente welche sie zu gemeinschaftlichem Handeln angefeuert und vereint hatte noch erhob, trug und zusammenhielt. Sehr bald kam es aber zum Vorschein, daß die Parteien die sich Anfangs im guten Glauben für Tories oder Whigs gehalten hatten nur gesellschaftliche Gruppen waren, deren einseitige Interessen und Strebungen immer offener hervortraten, je länger ihr unmittelbarer Einfluß auf die Staatsgewalt dauerte und je stärker er wurde. Der Erfolg einer Parteiregierung, angewandt auf die Verwaltungsordnung eines monarchischen Staats war nunmehr folgender:

1. Ein systematischer Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, insbesondere der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Interesse der zeitigen Majorität gegen die Minorität, der stärkeren Klasse gegen die schwächere.

2. Ein systematischer Mißbrauch des Anstellungsrechts, Patronage, welches (bei dem Mangel aller selbständigen Kreis- und Gemeindeverfassung) die Aemter in Masse zu Prämien der herrschenden Faction macht. Von dem Augenblick an, wo das gesellschaftliche Recht das Uebergewicht gewinnt, verschwinden die Rechtsbegriffe aus dem Verwaltungsprogramm. Es wird vorausgesetzt, daß der Beamte entweder die Vorurtheile der herrschenden Partei von Hause aus theile, oder daß er sich ihnen wenigstens stillschweigend accomodire, da sie ohnehin rechtlich unaussprechbar sind. In diesem Stadium tritt das gesellschaftliche Factionswort in dem Anstellungsrecht hervor, welches zuerst unter gleichen Umständen von den Puritanern gebraucht wurde.

3. Eine Verbildung und Verbiegung des ganzen öffentlichen Rechts wie es aus dem Ineinandergreifen der beiden Momente hervorgehen muß. Die feindselige Parteinahme des Beamten in dem Klassenkampf, zur Bedingung der Anstellung gemacht, enthält zugleich die Anweisung zum parteiischen Gebrauch des Amtsrechts; und wo der Verwaltungsbeamte zugleich Richter über die Rechtmäßigkeit seines Acts ist, ergiebt sich daraus die Verschiebung des ganzen öffentlichen Rechtszustandes. Die Gesetze über Amtsanstellungen, Gewerbeconcessionen, Sicherheitspolizei, Paßwesen,

Niederlassungsrecht, Ausweisungen u. s. w. verändern ihren Sinn. Alle Rechte des Staats werden zu Parteiprämien oder Drohmitteln. Der Mißbrauch der Polizeigewalt führt zu einem politischen Observatenwesen; zu einer Einregistrirung der Uebelgesinnten, die nur durch die Kleinheit des nächsten Zwecks sich von den republikanischen Proscriptionslisten unterscheidet.

Alles dies entstand durch ein Zusammenschieben englischer Verfassungs- mit continentalen Verwaltungs-Systemen, die gegen den ursprünglichen Zweck zuletzt auf einen Satz hinauslaufen: Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Gunsten einer Klasse der Bevölkerung gegen die andere. Ohne die Vorbedingungen und Schranken des englischen Staatswesens (§§. 163. 164.) kann auf dem Continent keine regierende Partei entstehen, sondern nur eine parteiische Regierung.

Der innere Widerspruch englischer Verfassung und französischer Verwaltung so in einandergeschoben ergiebt nothwendig eine Zweideutigkeit in der Stellung der Minister. Die Gewandtheit, mit der ein Staatsmann in einem Athem sich als Chef einer großen Partei declarirt, und dabei zugleich das Organ einer monarchischen Verwaltungsordnung, für zahllose Beziehungen ein Gerichtshof über den öffentlichen Rechtszustand des Landes sein will, gilt sogar als ein Symptom constitutioneller Befähigung. Die Redeweisen und Wendungen, die aus solcher Ministerstellung in Frankreich hervorgehen mußten bis herab zu den unglücklichen passions ennemies ou aveugles, die Behandlung aller Klassen der Bevölkerung, die der zeitigen Partei widerstreben, als „classes dangereuses", der ganze Sprachgebrauch dieser Zeit, droht auch in Deutschland Eingang zu finden.

Wie immer aber concentriren sich die Grundgedanken in dem verkleinerten Maßstab der Gerichtsverfassung. Der juristische Ausdruck ihrer Zweideutigkeit ist die französische Staatsanwaltschaft. Entstanden in einer monarchischen Verwaltungsordnung wird sie in der constitutionellen zu etwas völlig Verschiedenem. Jeder Staatsanwalt, ein bloßer Substitut seines Vorgesetzten, ein Organ des zeitigen Ministeriums auf Kündigung, soll zugleich „Wächter der Gesetze" sein, gegenüber den permanenten unparteiischen Gerichten. In der französischen Praxis erschien er oft genug als Clubredner und Gesetzeswächter in einer Person. Indem nun aber das Anklagerecht zum Monopol dieses Parteiorgans gemacht wird, so folgt daraus: 1. daß die gesammten Strafgesetze nur noch für, nicht gegen die herrschende Partei vorhanden sind; denn sie dürfen nur durch ihr Parteiorgan geltend gemacht werden; 2. daß die gesammten Preß- und Vereinsgesetze nur für, nicht gegen die herrschende Partei vorhanden sind; 3. daß Sanktion des bestehenden Rechts, welche in den Strafgesetzen enthalten, für das gesammte Partei-Beamtenthum nicht vorhanden ist.

Die Staatsanwaltschaft ist also das Institut, mit welchem eine herrschende Partei sich einfach über die bestehende Rechtsordnung erhebt. Sie ist bei uns eingeführt ohne Erwägung der Gefahren, die sie bei einer veränderten Verfassung bringen kann; ja mit einem Anklagemonopol, welches noch über das

französische hinausgeht. Wenn die Anklänge an die Beredsamkeit französischer Staatsanwaltschaft in unseren Gerichts- und Kammerverhandlungen bisher wenig bemerkbar sind: so ist doch das, was sie aufrecht erhalten hat, nur der Sinn, den sie aus dem Richterstande mitbringt. Das Institut selbst enthält dafür keine Garantie; das Anklagemonopol widerspricht vielmehr der deutschen Strafgerichtsverfassung von Grund aus, und ist eben deshalb auch bereits in anderen Staaten beseitigt z. B. in der Oestreichischen Strafproceß-Ordnung.

Einer eingehenden Würdigung bedarf an einem andern Ort die Gestaltung der Verfassungen in den deutschen Mittelstaaten. Sie waren und blieben Theile eines größeren Ganzen, wodurch nach allen Seiten hin eine gewisse Mäßigung erzwungen wurde. Vielfach waren auch corporative Elemente vorhanden, die nicht in Stände gespalten, einen tüchtigeren Geist bewahrten. Viele wurden erst durch die Verfassung von dem erdrückenden Einfluß der gesellschaftlichen Umgebungen des Hofes befreit und zu ernsten Reformen veranlaßt. Fast alle verdanken erst ihren Verfassungen staatliches Leben und staatliche Bedeutung. Ob dennoch unter veränderten Umgebungen solche Verfassungen haltbar sind, ob der „Staat" hier noch die Kraft hat, dem Andrang gesellschaftlicher Klassen zu widerstehen, wird die nächste Zukunft lehren.

So wenig nun auch alle diese Voraussetzungen für unseren Staat passen, so trugen doch auch jene Verfassungen nicht wenig zu der Verwechselung des constitutionellen Begriffes bei. Alles, was hier aus französischer Verfassung oder Verwaltung aufgenommen wurde oder in ähnlicher Weise bestand oder gehandhabt wurde, sollte „constitutionell" sein. Ein hoher Census, Unselbständigkeit der Gemeinden und der Kreise, Conformität des Beamtenthums und Disciplinarverfahren, Staatsanwaltschaft mit Anklagemonopol, unverantwortliche Gewalten der Polizeibeamten unter „verantwortlichen" Ministern u. s. w., dies und vieles andere wurde im vollen Ernst für „constitutionell" gehalten. Der sociale Sinn des Worts gestaltete sich ziemlich erkennbar dahin, daß es die Bestrebungen der höheren Stände bezeichnete zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsgewalt durch das Medium einer zweiten Kammer mit verantwortlichen Ministern und einer Patronage über die Aemter, wobei aber sehr bald ein bitterer Streit über den ausschließlichen oder vorzugsweisen Beruf der einzelen Klassen dazu entstand. Wählen und Patronage üben ist immer von Klasse zu Klasse übergegangen, zuletzt sogar auf Adels- und Familienverbände, wobei aber jede Klasse der andern dies Bestreben zum Vorwurf macht.

Gestaltung und Bedeutung der heutigen Parlamentsrechte.

(178.) Wenn auf dem Boden solcher Zustände in Preußen nach langen Wehen eine parlamentarische Verfassung entstanden ist, so ist sie allerdings ein bedeutungsvoller Schritt für die Zukunft, eine erste Zurückführung vager Vorstellungen auf den Boden der Wirklichkeit: nicht mehr eine Idee sondern eine Institution. Ein Irrthum ist aber die Meinung, daß durch die Einschiebung eines Parlaments in einen völlig heterogenen abgeschlossenen Beamtenstaat eine England analoge parlamentarische Verfassung und Ver-

waltung entstehen könne. Dies Parlament hat das Recht gehört zu werden bei den Gesetzen und dem Budget: die drei Rechte aber die ein englisches Parlament machen (S. 655) hat es nicht.

1. Die Kammern haben nicht die Gesetzgebungsgewalt englischer Parlamente: die Krone kann vielmehr Verordnungen erlassen auch ohne Kammern; kein Gericht darf ihre Gesetzmäßigkeit in Zweifel ziehen. Der heutige Bestand beider Kammern, ja selbst ihr Name beruht auf dieser Voraussetzung.

2. Die Kammern haben das Recht neue Steuern zu bewilligen. Doch fehlt auch hier die Sanction, Comptroller General und Queen's Bench; vielmehr entscheiden die steuerausschreibenden Behörden auch über die Verfassungsmäßigkeit der Steuer. Eine Ueberschreitung des Budgets ist ohne rechtliche Folge.

3. Die Kammern haben keine wirksame Controle der Verwaltung, sondern nur ein Recht von Anträgen mit welchem keine rechtliche Folge verbunden ist. Grade das Recht der Landesbeschwerden gegen das Beamtenthum ist in diesem Organismus zunächst ein todter Buchstabe geblieben. Das einzige Mittel der Kenntnißnahme ist eine Bitte um Auskunft, das einzige Präjudiz der Nichtgewährung eine wiederholte Bitte.

Es wäre sehr voreilig, bloß um des Mangels der parlamentarischen Rechte willen diese Körperschaften für nutz- und machtlos zu halten. Das englische Parlament hatte von Hause aus keine größeren Rechte; es hat sie erst erworben durch seinen Zusammenhang mit der Grafschaft. Schon die allgemeine Vorstellung, daß in unserer Verfassung die Rechte eines Parlaments enthalten seien, ist eine Macht, welche einen starken Einfluß, unter Umständen einen Druck auf die Staatsregierung ausüben kann. Ob aber zum Heil und zur Kräftigung des Staats, oder zur Lähmung und Verwirrung der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, des gesammten Rechtszustandes im Lande: das hängt lediglich ab von Zusammensetzung der beiden Bestandtheile und von ihrem Zusammenhang mit den gesammten Institutionen des Landes.

Das Herrenhaus.

(179.) Die ziemlich allgemein verbreitete Vorstellung von der Nothwendigkeit eines Zweikammersystems beruht auf dem richtigen Gefühl, daß über dem nothwendigen Parteiwesen der zweiten Kammer eine Körperschaft da sein muß, welche die Stetigkeit und Gerechtigkeit des Königthums, die Verwaltungsordnung

repräsentirt, zugleich in historischer Continuität die bisher regierende Klasse aufnimmt und damit das traditionelle Ansehen dieses Elements im Volksleben vertritt. Daß den Mitgliedern der königlichen Familie ein Platz darin gebührt, ist eine traditionelle Wahrheit. Daß die mediatisirten Herren durch eine solche Stellung aus unverschuldeter Isolirung heraustreten, in diesem höheren Recht einen Ersatz finden für feudale Rechte, die ihnen die Staatsordnung nicht mehr gewähren kann, ist gewissermaßen Bundespflicht. Daß dabei Rücksicht zu nehmen auf Namen, die in der Geschichte der preußischen Armee und Ministerial-Verwaltung einen alten Klang haben, ist von der Idee eines Reichsraths unzertrennlich. Daß eine gesellschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder wünschenswerth, ist kaum von Jemandem bestritten. Dennoch ist dieser Körper zu etwas Anderem geworden, als er nach dieser Anlage sein würde.

Eine erste Kammer nach englischem Vorbild soll die dauernden Interessen der Staatsgewalt, die Permanenz der Verwaltungsordnung darstellen. Diese repräsentirt aber bei uns der Beamtenstaat und nicht der Landadel, der als solcher keinen Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung und Verwaltung des Landes hat.

Sie soll die bisher regierende Klasse in sich aufnehmen; dies ist aber in Preußen seit dem großen Kurfürsten nicht der landsässige Adel als solcher, sondern das hohe Militair- und Civil-Beamtenthum.

Sie soll die Kraft, die Bedeutung, die Intelligenz, das traditionelle Ansehen einer regierenden Klasse im Volksleben darstellen: dies traditionelle Ansehen hat aber nicht der Landadel als solcher, sondern das Civil- und Militairbeamtenthum als solches. Der Respect und das Ansehen, welches in England die regierenden Klassen durchweg beanspruchen und haben, ist auch bei uns vorhanden: der Soldat hat es vor dem Offizier, der Bauer vor dem Landrath, der Handwerker vor der Polizei-Obrigkeit, alle vor dem Gericht: und dies Verhältniß ist grade die Schöpfung des königlichen Hauses, die Folge unseres geschichtlichen Rechtsganges, der die Kreisstände bisher dem Beamtenthum untergeordnet hat, nicht umgekehrt.

Die erste Kammer soll der Schlußstein und letzte Garant des Vermögens- und Familienrechts im Lande sein, der Repräsentant des gemeinen Landesrechts überhaupt. Und das ist die englische Pairskammer mit Herzögen, welche das Familienrecht, das Grundeigenthum, das bewegliche Vermögen, die Erbordnung

des Bauern, des Ackerbürgers, des Besitzers der ärmsten Hütte repräsentiren, in einem Lande, wo die **real** und **personal property**, die Standesmäßigkeit der Ehen, die Erbordnung, das Recht der Familienstiftungen, der Civilgerichtsstand für alle Klassen der Bevölkerung identisch ist. Um eine englische Pairskammer zu bilden, kann man nicht das Vermögens- und Familienrecht der englischen Pairie nachbilden, sondern das Vermögens- und Familienrecht des eigenen Landes. Der Grundstamm der hier geschaffenen Pairs ist nun aber grade aus dem sehr kleinen Kreise von Personen gewählt, deren Besitz und Erbrecht, zum Theil auch Familienrecht, als schonend übrig gelassene Ausnahme von dem gemeinen Recht Deutschlands dasteht. Und dieser Widerspruch ist nicht gemildert durch die Ernennung solcher, die durch Amt und Lebensberuf auf eine allgemeinere Anschauung des Staatslebens hingewiesen waren, sondern es entsteht die Besorgniß, daß er gesteigert ist durch ein gestattetes Wahlrecht, welches die Gewählten grade als die Vertreter gesellschaftlicher Ansprüche erscheinen läßt.

Statt einer harmonischen Einheit kann also leicht zur Erscheinung kommen eine dem Beamtenstaat, der Amtsgentry und dem gemeinen Landesrecht prinzipiell entgegenstrebende Organisation. Auch der Zusatz von 29 Bürgermeistern repräsentirt in dieser Gegenüberstellung die partikularistischen Bestrebungen der großen Städte gegen ihre Einfügung in eine einheitliche Kreisverfassung, die eben so alt ist wie die Absonderungsbestrebungen des Adels. Käme noch hinzu eine Ernennung von katholischen und protestantischen Prälaten, so könnte diese Körperschaft eine Incorporation aller Hauptgegensätze werden, deren Eifersucht unser Staatswesen bedroht.

Wenn die Geburtsfrage entscheidend wäre, so ist das Herrenhaus unbestreitbar dem House of Lords ebenbürtig; ja es sitzen darin mehr wirkliche Herren d. h. mittelalterlicher Adel, als in dem englischen Oberhause. Sie sind aber nicht wie in England die Vertreter der ständesmäßigen Beschäftigung mit den Interessen des Staats, nicht die Spitzen einer reigning class. Ebenso bin ich weit entfernt die ehrenhafte Mäßigung zu verkennen, mit welcher diese Körperschaft in den ersten Jahren ihres Daseins aufgetreten ist, wie dies von der hohen persönlichen Ehrenhaftigkeit aller Mitglieder der alten Familien nicht anders zu erwarten war. Eine Körperschaft aber, die prinzipiell aus der Grundlage einer Rechtsordnung hervorgegangen ist, die dem gemeinen in Deutschland geltenden Recht widerspricht, kann nicht anders als die Lebensordnung, in der sie geboren und erzogen ist, für die normale, das von ihr vertretene Recht mit Einschluß der Steuerfreiheit, Realprivilegien, Reste der Feudalität, Ebenbürtigkeit u. s. w für das höchste und heiligste Recht im Lande halten. Sie ist berechtigt zu glauben, daß sie eben deshalb als permanentes

King's Council konstituirt sei, um dies Recht zur Geltung zu bringen im ganzen Staat, der wie jeder heutige Staat nur eine Rechtsordnung als Grundlage haben kann. Statt zu einer Verschmelzung mit dem Staatsorganismus zu kommen, consolidirt sich dieser Gegensatz, wie in jeder Körperschaft die grundsätzlich aus einer gesellschaftlichen Gruppe gebildet ist, und befestigt sich durch die Gemeinschaft des Wirkens von Jahr zu Jahr. Dieser Zwiespalt erscheint schon äußerlich in der gänzlichen Zusammenhangslosigkeit des Herrenhauses mit der ganzen Verwaltung des Staats. Das englische Oberhaus ist die Spitze der Gerichtsverfassung. Die Minister gehören mindestens zur Hälfte, die Unterstaatssekretäre und Beamten zweiten Ranges zum großen Theil dem Oberhause an; als Lord Lieutenants, Friedensrichter und Milizoffiziere sind sie eng verwachsen mit allen Einzelheiten der Grafschaftsverwaltung. Als Spitze der Verwaltungsordnung hat daher das Haus der Lords auch das Recht zu fordern „daß die Richter der Reichsgerichte und die Masters des Kanzleihofes ihm aufwarten.“ Auch der Master of the Rolls, die General-Staats-Anwälte und die Minister-Staatssekretäre werden zum Oberhaus geladen ohne Stimmrecht. Wenn unsere Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals, unsere Geheimen Ober-Justizräthe dem Herrenhause aufzuwarten befohlen würden, und auch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ein Platz an dem Ende der Bänke gestattet würde: so würde es wahrscheinlich auf einmal klar werden, daß unser Staatsleben von Grund aus auf einer anderen gesellschaftlichen Ordnung beruht als das englische.

Das Haus der Abgeordneten.

(180.) Was einem Unterhaus seine Kraft, Bedeutung und seine Vereinbarkeit mit einer einheitlichen Staatsordnung giebt, ist das corporative Leben und die Rechtseinheit der Wahlkörper aus denen es hervorgeht. Wir hatten solche Wahlkörper zum Theil in den städtischen Corporationen, wie sie seit 1808 zusammengewachsen waren und manchen gesellschaftlichen Gegensatz schon verschmolzen und versöhnt hatten. Wir haben sie wieder aufgelöst, am Rhein Stadt und Land wiederum auseinandergerissen. Die mit dem Corporationswesen unvereinbaren Momente, Aufsichts- und Bestätigungsrecht sind sogar erweitert und prinzipiell durchgeführt. Selbst ritterschaftliche Creditinstitute unterliegen einer solchen. In der Kreisverfassung sind Ritter, Bürger und Bauern einander in Antagonie gegenübergestellt. Selbst die letzte noch übrige Einheit, der Kreisverband ist für die Wahlen zerstückelt, zusammengesetzt, durcheinander geworfen werden.

Die Vergleichung Englands wird wohl klar machen, daß bei dieser Gestalt ein parlamentarischer Körper nicht zur Erscheinung kommen kann, daß vielmehr die Meinungen, die unter dem Namen politischer Parteien auftreten nur die vorherrschenden Anschauungen einzeler Klassen der Gesellschaft sind, und die dabei auftretenden

Majoritäten und Minoritäten nur der Ausdruck zeitiger Machtverhältnisse und eines äußeren Drucks auf die Wählerschaften, der seiner Natur nach wechselnd ist.

Die Vorstellung, daß die Macht des Königthums, die ganz andere Grundlagen hat, gestärkt werde durch die möglichste Schwäche und Zerfahrenheit einer solchen Kammer, ist eben so irrig wie die umgekehrte, daß die Kraft einer freien Verfassung auf der Schwäche des Königthums beruhe. Das Wahre ist vielmehr, daß eine so gestaltete Körperschaft dem Lande wenig nützen, wohl aber schaden kann, und daß die Staatsgewalt, wenn sie der einträchtigen Kraft der Nation bedarf, darin keine Stütze, in Zeiten der Aufregung vielmehr einen gefährlichen factiösen Körper finden kann.

Wir haben der Reihe nach gemeinsame Anschauungen der Mittelstände und gemeinschaftliche Anschauungen der höheren Stände als Kammermajoritäten erscheinen sehen, durchkreuzt von confessionellen Gegensätzen, beiläufig auch von Anschauungen des Geldadels und von zahllosen rein persönlichen Doctrinen. Kann es anders sein, wo eine Generation von der selbstthätigen Verwaltung öffentlicher Dinge ausgeschlossen, wo der Einzele mit seinen Vorstellungen von Jugend auf unmittelbar dem „Staat" gegenübergestellt war? Kann es anders sein, als daß hier die Theilnahme am Staat von Jedem als die unmittelbare Verwirklichung seiner Vorstellungen und Klasseninteressen gedacht wird? Klassenanschauungen finden sich leicht zusammen; ihr Gemeinsames ist aber nur das, was sie von anderen scheidet. Kreise, die neben, über und unter ihnen stehen, sind für sie ein Fremdes. Als Majorität wollen sie den Staat unmittelbar für sich umgestalten, als Minorität bleiben sie negativ und ziehen sich zurück. Was in England nur da auftritt, wo der corporative Verband fehlt, die Zerfahrenheit, das gehässige Wesen des Streits zwischen Besitzmassen, zwischen Besitz und Arbeit, der Neid eines Berufsstandes auf den andern, scheint hier der Grundgedanke zu werden, der die ganze Gesellschaft bewegt. Jedes Schlagwort der politischen Unterhaltung charakterisirt die Abneigung gegen irgend eine Gesellschaftsgruppe. Es ist, als ob kein zusammenhängendes Denken über den wirklichen Staat mehr möglich wäre. Können aus lauter Negativen, aus lauter Eifersuchten einer Besitz- und Berufsart gegen die andere handlungsfähige Parteien entstehen? — Zu negativen Zwecken allerdings, zunächst zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr. Allein schon die fremdartigen und abstracten Worte zeigen, wie locker und vag diese Verbindungen sind; ächte Parteinamen entstehen nur aus dem corporativen Leben. Mit dem Verschwinden einer gemeinsamen Gefahr verschwinden auch die eigennutzlosen Ueberzeugungen und machen der politischen Klugheit Raum, und dann den gesellschaftlichen Bestrebungen gegen den Staat; immer clubartiger in ihrer Bildung, immer factiöser in ihrem Geist, immer polternder in ihrer Beredsamkeit. Da nun aber jede gewählte Körperschaft den Charakter ihrer Wähler darstellt, wie ist unter solchen Umständen die Bildung parlamentarischer Parteien im englischen Sinne möglich? — Das Zusammensitzen in einer Kammer allein kann korporatives Leben nicht schaffen, kann den Parteien nicht die Mäßigung

geben, die in englischen Parlamenten jede Majorität gegen die Minorität beobachtet, das Nichtabschneiden der Gegenrede, der Vertagungsanträge, die Rücksicht auf befähigte Spezialitäten bei der Committeebildung u. s. w.

Die weitere Folge ist der Glaube jeder Majorität nicht nur an ihre Ewigkeit (welchen jede Partei hat), sondern an ihr Recht der unmittelbaren Umbildung des Staats nach ihren Interessen. So treibt die „Partei" weiter ohne Maß in ihren Forderungen, isolirt sich, provocirt immer weitere Kreise der Gesellschaft, bis die bedrohten Elemente sich zusammenfassen oder äußere Ereignisse eine Wendung herbeiführen: worauf die große Partei plötzlich verschwindet. Trotz aller Großsprecherei, zu welcher diese Parteibildungen verleiten, fehlt hier die Hauptsache: diese Abgeordneten haben nichts Festes hinter sich. Der Abgeordnete der „großen Partei" kann leicht bei seiner Rückkehr in die Heimath seine Partei, ja sogar seinen Wahlkreis verschwunden finden, indem inzwischen ein anderer politischer Verein concessionirt und über den Wahlkreis anderweitig disponirt ist. Die ganze Parteibildung ist hier flugsandartig, und die noch vorhandenen festeren Körper werden durch das Polizeiwesen schließlich aufgelöst. Die neugebildeten Gemeindeverbände sind etwas Lockeres und werden völlig diffus durch die Erlaubniß, sich nach Geschmack und augenblicklichen Machtverhältnissen eigene Statuten zu machen. In keinem Lande sind die gesellschaftlichen Verhältnisse gesunder, der Gehorsam gegen die Obrigkeit in Erfüllung ihrer Staatspflichten williger, der Sinn für Gemeindeleben stärker; aber das Zusammenwirken aller dieser Elemente wird immer unmöglicher, je mehr im Laufe eines Menschenalters gesellschaftliche Gruppen unter dem Namen Ritter, Bürger und Bauern einander eifersüchtig gegenübergestellt, die kirchlichen Gegensätze aufgeregt, die Neigung zur Umgestaltung des Besitzes erweckt ist. Grundsteuer, Militairpflicht, Geschworenendienst, Gemeinderecht, Kammerwahlen, Zusammensetzung der beiden Parlamentskörper sind allmälig so auseinandergegangen, als wären sie für verschiedene Nationen bestimmt.

Und wenn dann beleidigte Gesellschaftsgruppen sich endlich gegen eine dominirende Partei zusammenfassen, wenn es ihnen Ernst wird, wenn keine Einschüchterung mehr anschlägt, dann pflegt wohl unter dem Zorn und der leidenschaftlichen Erregtheit der Massen ein Wechsel der Personen und Maximen einzutreten, und dann — — wiederholt sich derselbe Kreislauf. Solche Parteien denken an Wiedervergeltung, nicht an parlamentarische Regierung. Glaubt man, unsere Verfassung werde jemals die rechten Grundlagen dadurch erhalten, daß ungestüme gesellschaftliche Forderungen von Zeit zu Zeit ein Stück von dem Landesrecht abreißen, und die Ihrigen massenweis in die Staatsämter hineinwerfen? Die Erfahrung Englands spricht nicht dafür; denn hier war unter den gesellschaftlichen Factionen der Unterbau der Grafschaft vorhanden, der die Elemente langsamer Heilung enthielt. Die Erfahrung Frankreichs spricht dagegen; aus dem Parteiwechsel ist nur der Untergang der Verfassung hervorgegangen.

Die Stellung der Armee und der Kirche.

(181.) Wären die Artikel unserer Verfassung, welche von den parlamentarischen Rechten handeln, noch so unbedingt und vorsichtig gefaßt: so würde doch die bei einer „Omnipotenz" unabweisbare Vorfrage entstehen, ob dieses Parlament die materielle und geistige

Kraft der englischen „Corporation der Corporationen" über Armee und Kirche gewinnen, ob unsere Armee parlamentarisch werden kann, ob unsere Kirche parlamentarisch werden darf?

Um die Armee dem Parlament dienstbar zu machen, bedarf es einer ineinandergreifenden Organisation, welche die einzig legale Landesbewaffnung zu einem kreisständischen Institut, die stehende Armee zu einer jährlichen Concession des Parlaments macht. Wie viele unserer Zeitgenossen sind wohl im Ernst der Meinung, daß unsere Landwehr in eine englische Miliz, unser stehendes Heer in eine englische Soldarmee sich verwandeln lasse? Ein einheitlich und fest gestalteter Heereskörper widerstrebt seinem Wesen nach der ständischen Parteiregierung. Es ist hier weder ein Sinn dafür vorhanden, noch die politische Möglichkeit für einen Staat, der von der Natur unbeschützt, in der Mitte zwischen drei stark bewaffneten Großmächten dasteht, umgeben von deutschen Verfassungen die vielleicht in der Auflösung begriffen sind.

Sodann beruht die Entstehung und das Bestehen des preußischen Staats auf Grundlagen welche die Bildung einer parlamenmentarischen Staatskirche von Hause aus unmöglich machen. Ein Staat mit zwei, drei oder vier sich bekämpfenden Kirchen läßt keine Verflechtung der Kirche mit der Stellung einer ständisch-regierenden Klasse zu; die einzig mögliche Form des Kirchenregiments ist hier eine Unterordnung unter den King in Council. Einen King in Convocation kann sich der deutsche Bauer nicht einmal vorstellen.

Schon diese beiden Momente schließen die Möglichkeit einer constitutionellen Parteiregierung aus und bedingen eine monarchische Verwaltungsordnung innerhalb der konstitutionellen Verfassung. Die Elemente dazu sind in unserm Lande so stark, daß sie von jedem Standpunkt aus betrachtet eher zu stark, als zu schwach erscheinen, um dem korporativen Leben Raum zu schaffen.

Die Entstehung aller Großstaaten Europas ist verflochten mit dem historischen Recht einer regierenden Kirche. Die Entstehung des preußischen Staats allein ist es nicht. Er entstand unter dem Zwiespalt des kirchlichen Glaubens und der kirchlichen Verfassung in Deutschland, in Zuständen in welchen die Staatseinheit nicht bestehen konnte mit ständischen Rechten und obrigkeitlichen Gewalten der gespaltenen Kirche. Daß die reichsständische Verfassung untergehen mußte, war schon an dem Corpus Catholicorum und Evangelicorum ersichtlich: es war der Ausdruck des Auflösungsprozesses, der in gleichem Maße auch die Territorial-Landstände ergriff. Die Erwerbungen der Kurfürsten von Brandenburg waren frühzeitig confessionell gemischt; sie selbst nah-

men einer redlichen Ueberzeugung folgend eine wechselnde Stellung innerhalb der Reformation ein, die sie zu einem Dissens von der Mehrzahl der Unterthanen sogar ihrer Erblande führte. Keine Monarchenfamilie war daher so dringend aufgefordert auf ein persönliches jus reformandi zu verzichten, wie sie. Protection und Unterthanentreue sind untrennbar; jeder Versuch ein confessionelles Bekenntniß zur Grundlage ihres Staats zu machen, hätte sie zur Minorität gestellt und in den Augen der Mehrheit ihrer Unterthanen den Landesherrn gar als ein verirrtes Glied der „rechtgläubigen" Kirche erscheinen lassen! Die Lösung der politischen Rechte von den kirchlichen Corporationen wurde daher für sie zur politischen Nothwendigkeit, zu einem Gebot der Selbsterhaltung. Unwillkürlich tritt diese Tendenz schon im 16ten Jahrhundert hervor, mit voller Klarheit seit Johann Sigismund und dem großen Kurfürsten. Der Landesherr schützt gewissenhafter als irgendwo die Kirchen in ihrem Besitz und in ihrem Lehr-Beruf: aber er löst die obrigkeitlichen Rechte der Kirche auf und unterwirft sie der Gesetzgebung und Verwaltung des Königs im Rath. Die einzige Weise für Preußen eine staatliche Einheit zu gewinnen war die das Verhältniß zur Kirche als ein rein rechtliches zu behandeln, die Staatsgewalt in keinen Streit über die Richtigkeit des Glaubens zu verwickeln, keine rechtliche Bevorzugung im Staat um des Glaubens willen gelten zu lassen. Es entstand dadurch jenes staatsrechtliche Verhältniß zu den Confessionen und ihrer Geistlichkeit, wie es in anderen Ländern meistens erst später sich gebildet hat.

1. Die kirchlichen Behörden gestalten sich nach dem weltlichen Muster des Staatsraths. Ein collegialisches Consistorium entsteht sogar schon 1552, aus dem sich dann Provinzial-Consistorien (theilweis verbunden mit den Obergerichten) mit Unterordnung unter ein Ober-Consistorium herausbilden. Die Vereinigung der obersten Instanz mit dem Justiz-Departement ist der Schlußstein des Ganzen: der Ausdruck der rechtlichen Gleichheit im Staat, gestellt über die confessionelle Ungleichheit.

2. Die weitere Folge war die selbständige Organisation des Unterrichtswesens, die Stellung der Provinzial-Collegien dafür unter ein Ober-Schul-Collegium; sogar die Bildung eines besonderen Collegium medicum (1586) mit Provinzial-Collegien (1724); die Unterordnung der Universitäten unter den Justizminister, — Gestaltungen welche die Unabhängigkeit des Unterrichts und der Wissenschaft vom confessionellen Bekenntniß ausdrücken, ebenso wie später die Vereinigung dieser Zweige unter dem Minister des Innern.

Dies Verhältniß ist das geschichtliche Recht unseres Landes. Wo eine Kirche nicht mehr daran denken darf die andere Kirche unter ihre Macht zu beugen, kann das Verhältniß des Landesherrn zu allen nur ein rechtliches sein. Bei aller Hochachtung vor dem kirchlichen Lehrberuf, die auch der große Friedrich nie verleugnet hat, und unter Beibehaltung der geschichtlichen Namen der Kirche ist deshalb bei der Entstehung unseres Staats niemals eine Staatskirche zur Entwickelung gekommen. Die Kirche theilte vielmehr das Geschick aller Corporationen; sie verlor ihre corporativen Rechte, ihre selbständige Vormundschaft über Schule und Volksunterricht, ihre Autorität über Universitäten und andere Zweige des Wissens. Da ihre Mitwirkung zu politischen Zwecken in dieser Verfassung unnöthig geworden, gewann sie ihren christlichen Boden wieder, ihren Wirkungskreis in Lehre, Seelsorge und geistigem Leben.

Sie blieb die erste der Fakultäten, aber nicht mehr die regens; und alle Zweige des menschlichen Wissens entbunden von der Vormundschaft des geistlichen Standes entfalteten sich ungehemmt durch confessionelle Schranken, verkörperten sich zu eigenen kräftigen Ständen, deren Selbständigkeit neben der Kirche ebenso gut ein erworbenes Recht ist wie die frühere und jetzige Stellung des geistlichen Standes. Diese Verhältnisse zu ändern wäre rechtlich möglich auf dem Wege der Gesetzgebung. Bei dem Versuche dazu dürfte sich ergeben: daß ein solcher die ausdrücklichen und stillschweigenden Bedingungen verletzen würde, unter welchen katholische und akatholische Landestheile unserem Staate einverleibt sind; daß die Verfassung unserer Universitäten, Gymnasien und das ganze Schulwesen völlig umgestaltet, die wohlhergebrachten Rechte großer Berufsstände aufgehoben werden müßten; daß die mühsam errungene Staatseinheit wieder aufhören, die Provinzen, die Kreise, die Gemeinden, selbst die Familien in confessionellen Hader sich ebenso spalten würden, wie in ständischer Sonderung die gesellschaftlichen Gruppen sich schon gespalten haben. Eine Möglichkeit den Forderungen der Confessionen nach corporativer Selbständigkeit gerecht zu werden kann erst eintreten, wenn feste politische Corporationen gebildet sind, welche als kräftige Einheiten die getrennten Confessionen zusammenhalten, und durch das praktische Leben und Wirken wieder zusammenfassen, was im Gemüthsleben sich scheidet und anfeindet. Die Berathung eines solchen Gesetzes, die Ueberlegung der Folgen, die in den vielen Stadien der Gesetzgebung unter allen Umständen eintreten muß, läßt kaum die Besorgniß entstehen, daß unsere Gesetzgebung eine Established Church kreiren werde.

Immer wäre ein solcher Schritt innerhalb des formellen Rechts der Staatsgewalt. Rechtlich unausführbar aber ist es auf dem Wege der Verwaltung einen solchen Zustand herbeizuführen und Organe der Anwendung der Gesetze und des hergebrachten Landesrechts zu Organen der Abänderung desselben umzubilden, Amtsgewalten welche zur Aufrechterhaltung einer rechtlichen Ordnung bestimmt sind, zur Beförderung confessionellen Zwiespalts zu kehren.

Verirrungen dieser Art sind hervorgegangen aus den Isolirungsbestrebungen unserer gesellschaftlichen Gruppen, welche in unaufhaltsamem Kreislauf auch den geistlichen Stand ergriffen haben. Versammlungen von geistlichen Personen unter freiwilliger Theilnahme confessionell eifriger Laien sind immer häufiger aufgetreten als Organe der Ansprüche der „Kirche". In selbstgeschaffener Organisation, getrennt von der Gemeinde, können sie nur das darstellen, was sie von anderen scheidet, — nur die eine Seite der Forderungen, das Streben nach Macht und Geltung des geistlichen Standes im Staat. Wie allen gesellschaftlichen Gruppen haben sich ihnen die ständischen Anschauungen von Jahr zu Jahr unmerklich für sie, aber sehr bemerkbar für Außenstehende untergeschoben und jetzt bereits zu der Thesis erhoben, daß: „das specielle Priesterthum des geistlichen Standes als ein in der Erwählung der Apostel bestätigtes und in der Kirche durch Erweckung von Geistesgaben gegründetes Amt eine besondere Berufung und besondere äußere Rechte zu beanspruchen habe". Gesteigert durch gegenseitige Bestärkung der Mitglieder in ihren gleichen d. h. Standes-Ansichten vergessen diese Ansprüche schrittweise jede Rücksicht auf das Recht der Laien, das Recht der Andersgläubigen und die Pflichten gegen die Staatsgewalt. Dieselbe Verwechselung, welche sociale Bestrebungen der höheren Stände für höhere Bestrebungen hält, verwechselt hier nur zu leicht Bestre-

bungen kirchlicher Personen mit der Kirche. Und wenn sich beiderlei Bestrebungen die Hand reichen so entsteht jener factiöse Geist, der alles was ihm entgegensteht kurzweg als unchristlich und revolutionär bezeichnet, und zugleich durch Ehrgeiz und Aussicht auf ein Fortkommen unter politischem Patronat in immer unheiligeren Eifer versetzt wird. So entstehen Vereine mit einer gegenseitigen Verpflichtung zur Auflehnung gegen die Landesgesetze, Beschlüsse die nach jeder Verfassung nur unter die Strafen des Praemunire fallen können. In einem Nachbarstaat ist es soweit gekommen, daß evangelische Gemeinden ihren katholischen Landesherrn um Schutz gegen das gesetzwidrige Treiben ihrer kirchlichen Obern angerufen haben.

Rechtssinn und religiöser Sinn würden uns vor solchen Verirrungen bewahren, wenn nicht beide Gefahr liefen in unauflösliche Verwirrung zu kommen durch die Lehre und Lehrmethode theologischer Jurisprudenz. Religiöse Wahrheiten sind Gemüthswahrheiten; sie haben als solche ein lebendigeres Dasein für Denken und Handeln des Individuums als Wahrheiten des Verstandes. Wie oft auch Rechtswissenschaft und Philosophie Bedenken haben gegen die logische Reihenfolge der Kanzelberedsamkeit, so vollkommen ist sie in ihrem Recht auf dem Gebiete der Seelsorge. Die Rechtswissenschaft aber hat andere Obersätze, — das geschichtliche Landesrecht, welches unabhängig von den Verfassungsvorstellungen des geistlichen Standes für Alle gilt. Ebenso hat sie ihre eigene Weise der Schlußfolgerung. Werden beide Anschauungsweisen und Methoden in einander geschoben, so erscheinen fast immer Schlüsse die weder religiös noch rechtlich, weder Gemüths- noch Verstandeswahrheiten sind. Dieser Richtung kommt entgegen ein neueres Bestreben der Philosophie die monarchische Verwaltungsordnung unserer Staaten, wie sie historisch Recht geworden, auch gedankenmäßig zu begründen, indem sie aus den Kirchen- und Staatsverfassungen gemeinsame Grundsätze einer allgemein gültigen (göttlichen) Weltordnung abstrahirt, welcher die menschliche nachgebildet und nachzubilden sei. Es liegt sehr nahe für ein solches System die Autorität der „Kirche“ in Anspruch zu nehmen, die ihm nicht zukommt. Ein System welches nicht nach einer bestimmten Kirchentradition, sondern mit scharfer dialectischer Methode und subtilen Unterscheidungen die Harmonie der weltlichen Rechtsordnung mit der göttlichen nachzuweisen sucht, ist keine Gemüthswahrheit. Die vorhandenen Parteibestrebungen bemächtigen sich nun aber wie immer des Namens und der Begriffe dieses vermeintlich höheren Rechts, dem sich das widerstrebende positive Recht unterordnen soll. Statt des alten Naturrechts der Majorität entsteht ein neues Naturrecht der Minorität. Es ergeht ihm wie dem alten Naturrecht, als es vom friedlichen Boden der Wissenschaft in die Hände der gesellschaftlichen Klassen kam und mit Interessen verwuchs die ebenso wenig gemein hatten mit der Natur des Menschen wie die jetzigen Bestrebungen mit der göttlichen Weltordnung. Es wird das Schiboleth um mit dem erstrebten Recht der Kirche über das bestehende Recht des Staats hinwegzukommen. Die Besonnenheit und Umsicht in der Begründung solcher Lehren ist eine Schranke der Mäßigung nur in den ersten Entwickelungsstadien. Ist der Boden des geschichtlichen Rechts einmal durchbrochen, so zerreißen die subtilen Schranken wie Spinngewebe und das neue Naturrecht wird nur die Sanction der Gewalt des Stärkern.

Auch in ihren redlichsten Bestrebungen aber bewegen sich diese Ideen in einem Kreislauf. Zur Erhaltung des Kirchenfriedens, der confessionellen

Gleichheit, des objectiven Standpunkts der Staatsgewalt, waren Anstellungsrecht und Verwaltungsmaximen der Kirche bisher in ein Staatsministerium gelegt. Die Besetzung der Consistorien sollte dadurch die nöthige Gewähr erhalten, daß nicht confessioneller Eifer die Achtung vor der Landesverfassung vergessen mache, daß die General-Superintendenten ihre staatliche Disziplinar-Gewalt im Geiste der bestehenden Kirchenverfassung anwenden. Sollte dies überwiegend rechtliche Verhältniß aufhören, sollte grundsätzlich die confessionelle Anschauung das Anstellungsrecht bestimmen, so müßte es ganz aus den Händen der weltlichen Obrigkeit genommen, und selbständigen geistlichen Corporationen übertragen werden. Sonst würde eine regellose Berathung wechselnder weltlicher Behörden eintreten durch unverantwortliche Rathgeber, welche nur den Hochmuth des geistlichen Standes gegen die Laien, den Neid eines Berufsstandes gegen den andern, den Haß einer Schule gegen die andere repräsentiren könnte, nicht aber „die Kirche". Bei solcher Auseinandersetzung würde es sich sehr bald zeigen, daß die Uebereinstimmung der Kirchen über Verfassung und Verwaltung nur scheinbar ist. Sie dauert nur so lange sie gemeinsam dritten gegenüberstehen. Darüber hinaus hört sie auf, und wilder Streit und Hader wird folgen über die dem Staate abgerungenen Rechte. In diesem Streit wird doch wieder ein neuer gemeinschaftlicher Mittelpunkt nothwendig werden, als Schiedsmann über den Hader der gespaltenen Verwaltungen, — etwa die Bildung einer Abtheilung des Staatsraths. Und dies Entscheiden und Eingreifen in den Widerstreit wird in so zahllosen Fällen nöthig werden, daß im schnellen Kreislauf die alte Landesverfassung sich wieder herstellt.

Kann wohl der wirkliche Zustand der englischen Staatskirche unsere Geistlichkeit zur Nachahmung reizen? Und wenn er dennoch reizt, so wäre die Hoffnung vergeblich, daß diese Kirche jemals den Glanz und die Unabhängigkeit der englischen Institution erlangen würde. Unsere arme Kirche und Geistlichkeit würde nur ein Spielball werden in den Händen mächtigerer Parteien. Unsere Staatsgewalt aber, nachdem der alte klare feste Rechtsstandpunkt einmal aufgegeben ist, würde jeden Halt verlieren gegen die Ansprüche einer älteren befestigteren Autorität, die sich bereits vernehmlich genug aussprechen: „Der Abschluß des östreichischen Concordats ist der Anfang vom Ende. Durch das Concordat hat der Kaiser von Oestreich seinen Staat nicht zu einem unterwürfigen gemacht, sondern er hat die Bahn vorgezeichnet, in welche früher oder später die kleinen, mittleren und ein gewisser großer einlenken müssen. Im Concordat sprach der Kaiser, und wenn der Kaiser spricht, werden die Markgrafen wohl- oder übelwollend folgen." (Das Oestr. Concordat Regensb. 1855.)

Die verantwortlichen Minister.

(182.) Aller Schwierigkeiten und Widersprüche ungeachtet ist die Aufrechterhaltung unseres Rechtszustandes möglich, so lange die drei Momente fortdauern, welche ihn auch in England erhalten:

1. Der Schutz des bestehenden öffentlichen und Privatrechts durch feste von den Parteibestrebungen unabhängige Gerichte.

2. Unparteiische Handhabung der ergänzenden Verwaltungsmaximen durch Beamte des permanenten Dienstes ohne Einfluß der

Parteimeinungen auf die laufende Verwaltung in den Provinzen, Kreisen und Ortschaften.

3. Fortdauernde Integrität, eine über alle Zweifel erhabene Ehrenhaftigkeit der bisher regierenden Klasse; in England also zunächst der friedensrichterlichen Gentry, bei uns des höheren Civilbeamtenthums.

Diese drei Voraussetzungen hören aber auf, sobald bei uns dieselbe Verwechselung eintritt, welche die Geschicke Frankreichs im letzten Menschenalter bestimmt hat, die Verwechselung einer parlamentarischen Verfassung mit einer constitutionellen Verwaltung. Das Schlagwort welches ihren Eintritt bezeichnet ist das Wort verantwortlicher Minister.

Nach unserer jetzigen Verfassung ist der Sinn des Worts räthselhaft. Es kann damit nicht gemeint sein das Recht des Königs seine Minister zu entlassen; denn dies besteht so lange es Minister giebt. Es kann nicht gemeint sein ein Recht des Königs Minister wegen eines Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt zu bestrafen; denn ein deutscher Monarch kann auch den Geringsten im Lande nicht strafen ohne Gesetz und Richter. Der Verfassungsartikel darüber ist aber ein Blanquet geblieben; es ist keine Person im Lande, welche Minister anklagen, kein Gesetz wonach sie zu richten, kein Gericht vor welchem sie zur Verantwortung zu ziehen wären. Weit entfernt eine rechtliche Verantwortlichkeit einzuführen, haben wir sogar diejenige, welche nach der früheren Verfassung stattfand, geändert durch das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft.

Dennoch sind aus diesem Begriff Folgerungen von unermeßlicher Tragweite gezogen worden. Mit dem verantwortlichen Minister verbindet sich zunächst die Vorstellung, daß ein Ministerium aufgehört habe. Zum Ausdruck dessen hat sich sogar der amtliche Styl geändert. Unser öffentliches Recht, welches durch kein Gesetz aufgehoben ist, beruht nun aber wesentlich auf dem Festhalten früherer Beschlüsse und Verwaltungsmaximen. Sie sind dasselbe was die Precedents der englischen Gerichtshöfe über das öffentliche Recht darstellen; sie können nur geändert und fortgebildet werden durch Organe die wesentlich den Charakter von Gerichtshöfen haben. Mit der Aufhebung der Ministerien verbindet sich nun aber die weitere Vorstellung, daß die regelmäßigen Sitzungen und Berathungen, die festen Dezernate, das Festhalten an früheren Beschlüssen, rechtliche Motivirungen der Bescheide weder nöthig noch angemessen seien. An die Stelle einer Behörde träte also der persönliche Wille, die

politische Ansicht des Ministers. Hand in Hand mit dieser Vorstellung ging die Beiseitschiebung des Staatsraths.

Diesen „Bedürfnissen der neuen Verfassung“ gemäß glaubte man auch die Stellung der Regierungen ändern zu müssen. Die Regierungspräsidenten werden für Beamte erklärt, welche ohne weiteres Verfahren ihres Amts enthoben werden dürfen. Nach den Aenderungen der Collegial-Verfassung, welche bereits die äußerste Grenze eines Gerichtsorganismus erreicht hatten, ist nun aber den Vorsitzenden eine voix préponderante, ein Veto beigelegt und die Stellung der Regierungs-Collegien der eines Präfekturraths angenähert.

Folgerecht wird auch die unterste Instanz demselben System eingefügt, die Landräthe für Beamte erklärt die ohne weiteres Verfahren ihres Amtes zu entheben.

Die Bedeutung dieser zusammenhängenden Maßregeln ist: dem gesammten Verwaltungsorganismus die Elemente zu nehmen, die er mit dem Gerichtsorganismus gemeinsam hat. Die oberen Verwaltungs-Beamten sind aber nach der deutschen Verfassung nicht bloße Executiv-Beamte, sondern sie sind zugleich die Gerichtshöfe für das öffentliche Recht und zwar in den wesentlichen Gebieten die einzigen dafür. Der Minister des Innern ist uns der ordentliche Reichs-Gerichtshof dafür, wie der Court of Queen's Bench es in der englischen Verfassung ist. Durch zahlreiche Precedents steht es fest, daß es fast keinen Satz in unserer Verfassung giebt, kein Grundrecht, welches nicht endgültig Entscheidungen des Ministers unterläge.

Diese Verschiebung unserer Verfassung macht das öffentliche Recht unseres Landes zu einem perpetuum mobile, abhängig von der jedesmaligen Auffassung zeitiger Minister. Sie nimmt das hinweg, was des monarchischen Staates Größe und Stärke ist: die objectiven Garantien der Stetigkeit und Gerechtigkeit. Ich weiß nicht wie eine solche Stellung der Minister mit einer monarchischen, noch wie sie mit einer parlamentarischen Verfassung vereinbar ist. Mit Unrecht würde man das Vorbild der älteren napoleonischen Verfassung dafür anführen; denn diese macht einen administrirenden Staatsrath mit gerichtlichem Verfahren zum Schwerpunkt des öffentlichen Rechts, und sie bestand in einer Zeit wo es keine Parteien in unserem heutigen Sinne des Wortes gab, welche Ansprüche an „verantwortliche Minister“ erhoben. Wir brauchen überhaupt nicht fremde Vorbilder zu Hülfe zu nehmen. Wäre dies

das Endziel unserer Entwickelung, so wäre es mit Leichtigkeit schon vor Jahrhunderten zu erreichen gewesen. Wäre eine solche Form der Verwaltung für unseren Staat die rechte, so würde nicht das königliche Haus der Hohenzollern Jahrhunderte hindurch in unermüdlicher Organisation dahin gestrebt haben, unseren Staatsrath, unsere Ministerien, unsere Provinzial-Collegien und Landräthe zum Gegentheil von dem zu machen, was das Wort verantwortlicher Minister ausdrückt. Es geschah dies in einer Zeit wo noch nicht die Rede war von Parteien die nach der Regierung streben, noch nicht von Freunden und Feinden des Königthums: um wie viel nothwendiger ist es heute, wo eine Stabilität gegen alle Wahrscheinlichkeit und gegen die dringenden Wünsche der einflußreichsten Klassen ist.

Neben dem Minister des Innern als dem Hauptgerichtshofe über das öffentliche Recht stehen allerdings noch einzele Zweige, die von anderen verantwortlichen Ministern entschieden werden, und welche eben so bedroht sind durch das Eindringen eines Systems constitutioneller Verwaltung, gegen die auch eine formlose Beschwerde bei der Gesammtheit der verantwortlichen Minister nicht das gewährt, was zu einer monarchischen Verwaltungsordnung gehört.

Das Gegentheil davon aber tritt ein in der Stellung der Beamten erster und zweiter Instanz, sobald die Vorstellung entsteht, daß sie ihr Verfahren nicht zuerst nach dem festen besten Verständniß der Gesetze und der alten Verwaltungsmaximen zu regeln haben, sondern nach der persönlichen Auffassung ihrer Chefs. Unser ganzes Anstellungs- und Beförderungswesen ist auf eine richterliche Organisation der oberen Behörden berechnet, nicht auf eine Zeit der Parteinahme in dem Tagesstreit über Kirche und Staat.

Die Stellung der Gerichte gewährt gegen die Gefahren dieses Zustandes wenig Schutz. Denn einerseits sind die Rechtsverhältnisse, über welche Verwaltungsbehörden entscheiden, viel wichtiger und eingreifender in die sociale Existenz der meisten Klassen. Andererseits ist durch die Staatsanwaltschaft dem Privatmann das Anklagerecht genommen. Endlich ist die Besetzung der Gerichte selbst ein wesentlicher Theil des öffentlichen Rechts, und dessen Handhabung muß für die Gerichte schließlich eben so wirken wie für die Verwaltung. Ueberhaupt ist das Gebiet der Gerichte durch die Theorien von der constitutionellen Verwaltung immer mehr verengt; als ob die Uebertragung eines Gegenstandes von einer königlichen Behörde auf die andere eine Verstärkung des monarchischen Prinzips wäre, während sie doch nur feste Theile des Rechtsorganismus abreißt und in einen Wirbel der Veränderung hineinzieht.

In welcher Weise ferner die Stellung eines Ackerbau- und Handels-Ministeriums, die Besetzung der Behörden, die zwischen Bauern und Gutsherrn Recht sprechen sollen, mit einer Theorie constitutioneller Verwaltung bestehen kann, welchen Einfluß sie auf die Administration der Militair- und auswärtigen Angelegenheiten üben müßte, wie damit unsere bisher musterhafte Finanz-Verwaltung u. A. bestehen soll, ist hier auszuführen nicht der Raum.

Die Widersprüche constitutioneller Verwaltung.

(183.) Grade jetzt, nachdem in wenigen Jahren mehr geschehen ist unsere Verwaltungsbehörden zu bloßen Executivbeamten zu machen, als seit Jahrhunderten geschehen war sie zu Gerichten zu machen, wird immer wieder die Forderung einer constitutionellen Verwaltung laut. Was eine solche Forderung unter diesen Umgebungen bedeutet, läßt sich kurz ausdrücken: Es hieße die Aemter, die Kirche, die Wissenschaft, hundert Gewerbe die durch directe und indirecte Concessionen von der Verwaltung abhängen, eine unbegrenzte Polizeigewalt, die Beherrschung der Presse und des Vereinsrechts, die Handhabung der Grundrechte, die persönliche Freiheit Aller, die wirthschaftliche Existenz der meisten Klassen des Volks auf Discretion in die Hände einer Partei legen, damit sie ihre Vorstellungen von politischer Freiheit und religiöser Toleranz und ihre kühnen socialen Reformen verwirkliche. Die Forderung einer Beseitigung der königlichen Regierungen als der „am meisten büreaukratischen Institutionen unseres Landes" läßt in diesem Zusammenhang kaum ein Mißverständniß zu.

Ein Schutz gegen die wiederkehrenden Parteiansprüche auf und an eine solche Verwaltung liegt aber nicht mehr in unseren aufgelösten Institutionen, sondern nur in der persönlichen Gewissenhaftigkeit der Beamten. Jede persönliche Garantie ist eine vorübergehende. Bei den höchsten Vorstellungen von der Kraft des Standesgeistes wird man sich nicht verhehlen können, daß diesem Beamtenthum ein wichtiger Factor fehlt: die wirthschaftliche Selbständigkeit. Die Amtsgehalte unserer höheren Beamten sind heute fast durchgängig zu standesmäßigem Unterhalt unzureichend. Ihre ökonomische Existenz und die Ehre der Beamtenhierarchie machen das herkömmliche Aufsteigen zu den höheren Stellen zur Lebensfrage. Und welches ist der Preis, um welchen dies in konstitutioneller Verwaltungsform geschieht? Da nun aber unsere sogenannten Parteien nur Gesellschaftsgruppen sind, deren staatswidrige Ansprüche sich von Jahr zu Jahr steigern, so werden sich auch die Ansprüche auf die Parteinahme des Beamtenthums nur steigern. Unsere Beamten haben nicht die Wahl wie die politischen Beamten Englands auf ihre Güter zu gehen: sie müssen vielmehr den so betretenen Weg bis auf die äußerste Grenze verfolgen.

Je stärker dann der Druck der Parteimeinungen auf sie wird, desto sicherer und desto schneller tritt erfahrungsmäßig ein Wechsel in Personen und Maximen ein. Das System der constitutionellen

Verwaltung, einmal begonnen, geht unaufhaltsam weiter, wie die Kugel auf der schrägen Ebene; das Eingreifen der Parteibestrebungen wird immer tiefer, unstetiger, den Beamtenstand immer weiter herabziehend.

Statt immer von Ausbau und von „gedeihlicher Entwickelung" unserer Verfassung zu reden, wird es immer dringender nothwendig an die Herstellung unserer Verwaltungsordnung zu denken, d. h. Wiederherstellung von Institutionen für die Handhabung des öffentlichen Rechts. Dazu scheinen kaum mehr als zwei Wege möglich: entweder Herstellung des Staatsraths, des Staatsministeriums, der Regierungen und der Landräthe in ihrem ursprünglichen permanenten gerichtlichen Organismus. Oder, wenn dies nicht mehr möglich: Bildung eines administrirenden Staatsraths, Ueberweisung der Grundrechte an die Obergerichte und Bildung fester Kreisverfassungen mit den äußeren und inneren Rechten einer Corporation. Auch unser Finanzzustand wird zu einer Decentralisation nöthigen. Die Vorbedingung dafür wäre ein energisches Heranziehen der ländlichen und städtischen Gentry zu Ehrenämtern und Steuern. Dies könnte nur geschehen durch eine eingreifende Gesetzgebung nach einem umfassenden einheitlichen Plan. Ob eine solche durch unsere parlamentarischen Körper jemals durchzubringen sein wird, hängt von ihrer Zusammensetzung ab. Ist ihre Durchbringung unmöglich, so wäre nunmehr der Zirkel der Widersprüche geschlossen, in welchen unser Staatswesen seit einem Menschenalter hineingerathen, in welchem kein Gegensatz verschmolzen, kein Widerspruch versöhnt ist. Und das in einem Lande welches mehr wie alle Länder Europas der inneren Einheit und Einigkeit bedarf, von dem noch heute das Wort des großen Königs gilt: „Dies Land muß von Fürsten regiert werden, die immer auf der Wacht stehen und mit gespanntem Ohre auf ihre Nachbarn wachen; Fürsten die bereit sind von einem Tage zum anderen sich gegen die verderblichen Entwürfe ihrer Feinde zur Wehr zu setzen."

Citate.

Bowyer. Commentaries on the Constitutional Law of England, by G. Bowyer D. C. L. 2te Auflage. London 1846.

Census. Census of Great Britain 1851. Population Tables. Vol. I. Number of the Inhabitants. Vol. II. Ages, Civil Conditions, Occupations. London, Stationery Office. 1852. 1854.

Cox. Homersham Cox the British Commonwealth, or a Commentary on the Institutions and Principles of British Government. London 1854.

Dodd. A Manual of Dignities, Privilege and Precedence by Charles R. Dodd Esq. London 1843.

Domesday book. Sir H. Ellis Introduction to the Domesday Book. London 1832. 2 Vol.

Estimates. Die Finanzetats von 1856 sind bei der Angabe der Aemter in der Regel zu Grunde gelegt. Bei der Armee und Marine die von 1854. (Vgl. S. 583.)

Foedera, Conventiones, Litterae etc., or Rymers Foedera, New Edition 1816—1830. 3 Vol. in 6 parts. (A. D. 1066—1391.)

Hallam. View of the State of Europe during the Middle Ages. — Constitutional History of England from the accession of Henry VII. to the death of George II.

Lappenberg, Geschichte von England fortgesetzt von R. Pauli. Bd. III. (Heinrich II. bis Heinrich III.) Hamburg 1853. Bd. IV. (Ed. I. bis Rich. II.) Gotha 1855.

Leges Guilelmi Conqu., abgedruckt in R. Schmid die Geschichte der Angelsachsen. 1832.

Madox. Thomas Madox the History and Antiquities of the Exchequer of the Kings of England. 2te Ausgabe. 2 Vol. London 1769.

Lord Mahon. History of England from the Peace of Utrecht. London 1844. u. ff. Vol. I. — VI.

Materials. Notes of Materials for the History of Public Departments (von F. S. Thomas Esq., als Manuscript gedruckt London 1846 bei W. Clowes et Sons).

Murray. The official Handbook of Church and State (größtentheils aus Parlamentsberichten complicirt und in der Regel zuverlässig). London. J. Murray. 1855.

Nicolas. Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England, from 10 Ric. II. to 33 Hen. VIII., by Sir H. Nicolas, 7 Vol. 1834 — 37.

Palgrave. Sir Francis Palgrave. An Essay upon the Authority of the King's Council. 1 Vol. 8vo. 1834. (Die History of Normandy and England Vol. I. 1851 enthält nichts für unsere Zwecke, ausgenommen etwa die repartitio terrae Normannorum S. 691.)

Papers relating to the Reorganisation of the Civil Service. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1855.

Peerage Reports. Reports on the Dignity of a Peer. H. of Lords. First, Second, Third, Fourth Report. 4 Vol. 1825 ff.

Rep. on Misc. Exp. Report on Miscellaneous Expenditure Vol. I. II. House of Commons. 1848.

Rep. on Publ. Off. Reports of Committees of Inquiry into Public Offices and papers connected therewith. Presented to both Houses of Parliament. London 1854.

Rep. on Salaries. Report from the Select Committee on Official Salaries House of Commons. 25. Juli 1850. (No. 611.)

Reeves. History of the English Law. 2te Ausgabe. London 1814. Vol. I. Will. I. — Ric. I. Vol. II. H. III. — Edw. III. Vol. III. Edw. III. — H. VI. Vol. IV. Edw. IV. — Edw. VI. Vol. V. Elizabeth (1829).

Spence, The Equitable Jurisdiction of the Court of Chancery. Vol. I. London 1846.

Stephen. New Commentaries on the Laws of England by H. J. Stephen, Serjeant at Law. 2te Ausgabe. London 1848. 4 Vol.

Thoms, W. J. The Book of the Court, exhibiting the History, Duties and Privileges of the English Nobility and Gentry, particularly of the Great Officers of State and Members of the Royal Household. 2te Ausgabe London 1844.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Mauerstr. 53.

